Digitized by Google

4° Bor.
1 k / 1833

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth a. d. O.

Zur Bibliothek der [illegible] zu Fürstenwalde gehörig.
Abschnitt [illegible] des Verzeichnisses.

Jahrgang 1833.

I. A. 18.

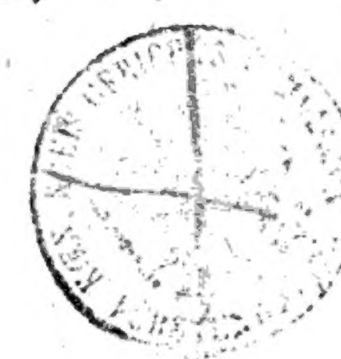

Frankfurth an der Oder,
gedruckt bei Trowitzsch und Sohn, Königl. Hofbuchdrucker.

Digitized by Google

4° Bor.
1 k / 1833

Digitized by Google

Amts=Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth a. d. O.

Zur Bibliothek der Generalcommission
zu Fürstenwalde gehörig.
Abschnitt [illegible] No. 2. des Verzeichnisses.

Jahrgang 1833.

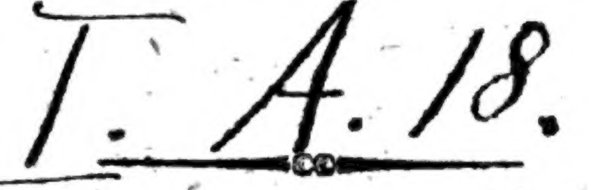

Frankfurth an der Oder,
gedruckt bei Trowitzsch und Sohn, Königl. Hofbuchdrucker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 1.

Ausgegeben den 2ten Januar 1833.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 1. Beschäftigung der Bau-Conducteure bei Privat-Bauen. 1ste Abt. 14te Dezember.

Das Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten will gestatten, daß Bau-Conducteurs, welche bei der entfernten Aussicht auf eine Anstellung, und der oft mangelnden Gelegenheit zu einer diätarischen Beschäftigung, sich als Privat-Baumeister einen Erwerb zu verschaffen suchen, und Bauten selbstständig unternehmen und selbst ausführen, gleich denen, welche ohne fixirte Anstellung, als Kreis- oder Kommunal-Baumeister, eine Beschäftigung zu erlangen bemüht sind, in den Listen als Bau-Conducteurs fortgeführt werden, und daß auf sie, wenn sie es wünschen, bei Anstellungen im Staatsdienste Rücksicht genommen werde. Es wird dann aber die jährliche Anmeldung solcher Bau-Conducteurs bei den Regierungen, wie die aller übrigen, geschehen müssen, und ihnen auch die Verpflichtung obliegen, die Bau-Ausführungen anzuzeigen, welche sie bewirkt haben, damit man sich von ihrer Tüchtigkeit und ihrem Betragen überzeugen könne.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, diese Bestimmungen, durch ihr Amtsblatt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, außerdem aber diese Bau-Conducteurs darauf aufmerksam machen, daß, da die erste Anstellung im Baufache die eines Wegebaumeisters sei, und diese nicht ohne Ueberzeugung practischer Tüchtigkeit in dem besagten Fache erfolgen könne, sie jedenfalls wohlthun würden, den Wegebau ordentlich betrieben zu haben, ehe sie Privat-Baumeister werden.

Berlin, den 14ten Dezember 1832.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
(gez.) v. Schuckmann.

An die Königl. Regierung
zu Frankfurth a. d. O.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Bestimmungen des Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Dezember 1832.

Personal-Chronik.

Der Garde-Divisions-Prediger Stüler ist von seiner Stelle abgegangen und der bisherige Divisions-Prediger Heydenreich in Torgau zum Garde-Divisions-Prediger in Berlin ernannt worden.

Berlin, den 17ten Dezember 1832.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1sten April bis ult. September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Michaelistermin von den Societätsgenossen

238,833	Rthlr. 5 sgr.	10 pf.	zur Vergütung der Brandschäden,
3,772	» 10 »	10 »	zur Vergütung der Feuergeräthsschäden,
71	» — »	— »	zu den Insinuations-Kosten des Ausschreibens,
242,676	Rthlr. 16 sgr.	8 pf.	Summa

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von dem Alt-Preußisch Cottbusser und dem Schleusinger Kreise, ingleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz von dem überhaupt

67,288,852½ Rthlr.

betragenden Haupt-Subscriptionsquanto

Zehn Silbergroschen 8 pf.

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht und dabei zugleich bemerkt, daß sich in obgedachtem Zeitraume überhaupt

124 Brände

ereignet haben, wovon

6 durch Blitz,
12 durch Verwahrlosung,
28 durch muthmaßliche Brandstiftung,
78 durch unermittelte Zufälle

entstanden, und dadurch

575 associirten Grundstücksbesitzern

433 Wohn-

Digitized by Google

total abgebrannt		partiell beschädigt
433	Wohnhäuser	89
563	Seitengebäude und Ställe	38
292	Scheunen	37
16	Schuppen	—
6	Backhäuser	1
3	Brau- und Malzhäuser	2
3	Schmieden	—
1	Ziegelei	1
9	Wassermühlen	—
1	Oelmühle	—
2	Schneidemühlen	—
7	Windmühlen	—
1336	Summa	168 Summa

worden sind.

Merseburg, den 20sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Sicherheits-Polizei.

Es sind am 15ten d. M. in dem sogenannten kleinen Busch auf der Döbberiner Feldmark zwei unbekannte Mannspersonen, unter verdächtigen Umständen mit dem Reinigen einer Quantität Roggen beschäftigt, angetroffen worden, den Personen aber, von welchen sie angehalten worden waren, mit Zurücklassung der unten bezeichneten Sachen, entsprungen. Bei dem hierdurch begründeten Verdachte verübter Diebereien, werden alle diejenigen, welche über die entsprungenen, unten bezeichneten Personen, oder über die von denselben zurückgelassenen Sachen einige Auskunft zu geben vermögen, hiedurch aufgefordert, dem unterzeichneten Gericht davon unverzüglich Anzeige zu machen, wodurch dem Anzeigenden in keinem Falle Kosten verursacht werden sollen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement der Verdächtigen, nach Angabe der Personen, welche sie betroffen.

Der eine von den Männern hatte schwarzes Haar, starken und schwarzen Backenbart, kleine und magere Statur, und schien im Alter von 40 Jahren zu sein. Bekleidet war derselbe mit einem kurzen blauen Tuchüberrock, blauen Tuchhosen, blauer Mütze mit Schirm und Stiefeln.

Der andere hatte röthliches Haar, große, dicke, starke Statur und schien im Alter von 40 Jahren zu sein. Bekleidet war derselbe mit einer grau leinenen Jacke, grau leinenen Hosen, Tuchmütze mit Schirm, Schuhen und einer großen weißleinenen Schürze bis an den Hals hinauf und hinten zugebunden.

Bezeich-

Digitized by Google

Bezeichnung der von ihnen zurückgelassenen, bei dem Lehnschulzen Tietz zu Döbberin sich befindenden Sachen.

1) 1 Pferd, Fuchs-Stute, Langschwanz, Stern und Schnibbe, beide Hinterfüße über dem Huf ein wenig weiß, mindestens 12 Jahr alt, vorn beschlagen. 2) Ein einfaches Kumptgeschirr in schlechtem Zustande, mit hanfener Leine. 3) Ein gewöhnlicher einspänniger Kaleschwagen mit einer Gabel und eingesetzten Korbhorten; die Kothdeckel sind von Eisenblech und zu größerer Sicherheit mit starkem Bindfaden festgebunden. 4) 2 Dreschplanen von mittler Größe ohne Zeichen. 5) Ein Getreidesack, gezeichnet C. Schindler u. Sohn. 6) Ein Getreidesack, gezeichnet No. 3. Libbenchen, Mollack 1830. 7) Ein Getreidesack, gezeichnet C. D. D. Teltow 1832. 8) Ein Getreidesack ohne Zeichen. 9) Ein kleiner Futtersack. 10) Eine neue Kornschippe mit halb abgeschnittenem Stiel. 11) Ein kurzes Beil, im Eisen das Zeichen J. S. 12) Ein gewöhnlicher viereckiger Kober nebst Strick. 13) Ein buntes baumwollenes Halstuch ohne Zeichen. 14) 2 gläserne Branntweinflaschen. 15) Ein Flederwisch ohne Stiel. 16) Eine gewöhnliche wollene Pferdedecke ohne Zeichen. 17) Eine abgenutzte Strickhalfter.

[Bek]anntmachung.

Der nachstehend signalisirte Schuhmachergesell Joseph Spzindzinsky aus Christburg, Stuhmschen Kreises, Regierungs-Bezirks Marienwerder, hat den ihm von dem dortigen Magistrat am 6ten Juni d. J. ertheilten Reisepaß, welcher am 6ten September d. J. in Guben über Crossen zur Rückreise nach Christburg visirt worden, im Dorfe Grunow diesseitigen Kreises am 11ten d. M. angeblich verloren, weshalb derselbe mittelst Reise-Route am 13ten d. M. in seine Heimath gewiesen worden ist, und der gedachte Paß hierdurch für ungültig erklärt wird.

Fritschendorff, den 29sten Dezember 1832.

Königl. Landrath Crossenschen Kreises. v. Reinbaben.

[Sig]nalement.

Der ꝛc. Spzindzinsky ist aus Christburg gebürtig und daselbst wohnhaft, katholischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

[Be]kanntmachung.

Der Schuhmachergeselle Johann Friedrich Kurtze hat angeblich seinen, ihm von der Inspection des Landarmenhauses zu Strausberg am 4ten Dezember c. ertheilten, auf 2 Monat gültigen, und am 20sten Dezember c. hier zuletzt nach Pyritz visirten Reisepaß, auf dem Wege von hier nach Königsberg i. d. N. verloren, weshalb dieser Paß hiermit für ungültig erklärt wird.

Neudamm, den 24sten Dezember 1832.

Der Magistrat.

[Si]gnalement.

Der ꝛc. Kurtze ist 18 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, kleine und stumpfe Nase, kleinen Mund, Bart im Entstehen, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, und hat keine besonderen Kennzeichen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Preuss. Regierung

zu Frankfurt an der Oder.

№ 2.

Ausgegeben den 9ten Januar 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuer-Sozietät seit dem vorigen Ausschreiben vom 10ten Mai v. J., Amtsblatt No. 20. Seite 150. liquidirten Brandschäden, wird hierdurch ein neues, nach den Versicherungs-Summen des Haupt-Katasters pro 1sten Mai $18\frac{32}{33}$. berechnetes Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf No. 2

„Zehn Silbergroschen"

von jedem Hundert der Versicherungs-Summe festgesetzt.

Die Haupt-Versicherungs-Summe pro 1sten Mai $18\frac{32}{33}$. beträgt:

„44,149,525 Thaler."

Davon kommen zu vorgedachtem Beitragssatze — nach Abrechnung von 2 Prozent Rezepturgebühren für die städtischen Rendanten — 144,221 Thaler 23 Sgr. 4 Pf. ein, und es tragen hierzu bei:

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1sten Mai $18\frac{32}{33}$.	Beitrag à 10 Silbergroschen vom Hundert.			Davon ab 2 pro Cent Rezeptur-Gebühren.			Bleiben zur Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.		
		Rthlr.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde....	408250	1360	25	—	27	6	6	1333	18	6
2	Bärwalde....	331075	1103	17	6	22	2	2	1081	15	4
3	Beeskow.....	294800	982	20	—	19	19	7	963	—	5
	Latus	1034125	3447	2	6	68	28	3	3378	4	3

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1sten Mai $18\frac{32}{33}$. Rthlr.	Beitrag à 10 Silbergroschen vom Hundert. Rthlr.	sgr.	pf.	Davon ab 2 pro Cent Rezeptur-Gebühren. Rthlr.	sgr.	pf.	Bleiben zur Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	1034125	3447	2	6	68	28	3	3378	4	3
4	Berlinchen	212525	708	12	6	14	5	1	694	7	5
5	Bernstein	97175	323	27	6	6	14	4	317	13	2
6	Bobersberg . . .	68425	228	2	6	4	16	10	223	15	8
7	Callies	116775	389	7	6	7	23	7	381	13	11
8	Cottbus	1079675	3598	27	6	71	29	4	3526	28	2
9	Crossen	390700	1302	10	—	26	1	5	1276	8	7
10	Cüstrin	884850	2949	15	—	58	29	8	2890	15	4
11	Dramburg	223175	743	27	6	14	26	4	729	1	2
12	Driesen	326175	1087	7	6	21	22	4	1065	15	2
13	Drossen	346875	1156	7	6	23	3	9	1133	3	9
14	Falckenburg . . .	173975	579	27	6	11	17	11	568	9	7
15	Frankfurth . . .	3320375	11067	27	6	221	10	9	10846	16	9
16	Friedeberg	414600	1382	—	—	27	19	2	1354	10	10
17	Fürstenfelde . . .	180050	600	5	—	12	—	1	588	4	11
18	Fürstenwalde . . .	553450	1844	25	—	36	26	11	1807	28	1
19	Göritz	202825	676	2	6	13	15	8	662	16	10
20	Königsberg . . .	556950	1856	15	—	37	3	11	1819	11	1
21	Königswalde . . .	56025	186	22	6	3	22	1	183	—	5
22	Lagow	17800	59	10	—	1	5	7	58	4	5
23	Landsberg a. d. W.	1100775	3669	7	6	73	11	7	3595	25	11
24	Lebus	220900	736	10	—	14	21	10	721	18	2
25	Liebenau	43225	144	2	6	2	26	5	141	6	1
26	Lippehne	225800	752	20	—	15	1	7	737	18	5
27	Mohrin	160625	535	12	6	10	21	3	524	21	3
28	Müllrose	160125	533	22	6	10	20	3	523	2	3
29	Müncheberg . . .	316350	1054	15	—	21	2	9	1033	12	3
30	Neudamm	227125	757	2	6	15	4	3	741	28	3
31	Neuwedell	177550	591	25	—	11	25	1	579	29	11
32	Peitz	134550	448	15	—	8	29	1	439	15	11
33	Reetz	120550	401	25	—	8	1	1	393	23	11
34	Reppen	214550	715	5	—	14	9	1	700	25	11
35	Rothenburg . . .	39400	131	10	—	2	18	10	128	21	2
36	Schievelbein . . .	167475	558	7	6	11	4	11	547	2	7
37	Schermeisel . . .	42950	143	5	—	2	25	11	140	9	1
	Latus	13608175	45361	17	6	907	6	11	44454	10	7

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1sten Mai 18$\frac{3}{3}$. Rthlr.	Beitrag à 10 Silbergroschen vom Hundert. Rthlr.	sgr.	pf.	Davon ab 2 pro Cent Rezeptur-Gebühren. Rthlr.	sgr.	pf.	Bleiben zur Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	13608475	45361	17	6	907	6	11	44454	10	7
38	Schönfließ . . .	217400	724	20	—	14	14	10	710	5	2
39	Schwiebus . . .	299275	997	17	6	19	28	7	977	18	11
40	Seelow	220400	734	20	—	14	20	10	719	29	2
41	Soldin	427100	1423	20	—	28	14	2	1395	5	10
42	Sommerfeld . . .	311150	1037	5	—	20	22	4	1016	12	8
43	Sonnenburg . .	248400	828	—	—	16	16	10	811	13	2
44	Sternberg	86400	288	—	—	5	22	9	282	7	3
45	Trebschen	8150	27	5	—	—	16	4	26	18	8
46	Woldenberg . . .	195900	653	—	—	13	1	9	639	28	3
47	Zehden	130750	435	25	—	8	21	6	427	3	6
48	Zielenzig	347525	1158	12	6	23	5	—	1135	7	6
49	Züllichau	653600	2178	20	—	43	17	3	2135	2	9
	Summa	16754525	55848	12	6	1116	29	1	54731	13	5
	Die Städte der Kurmark	27395000	91316	20	—	1826	10	1	89490	9	11
	Haupt-Summa	44149525	147165	2	6	2943	9	2	144221	23	4

Davon kommen zur Vergütigung:

	Rthlr.	sgr.	pf.
A. **Für den diesseitigen Regierungs-Bezirk:**			
Arnswalde.			
1) Für den Brand am 20sten April 1832.	2319	28	7
2) desgleichen am 4ten Juli ejd.	1597	20	1
3) Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	7	5	7
Bärwalde.			
4) Für den Brand am 6ten April 1832.	397	18	6
5) desgleichen am $\frac{14}{15}$. Juni ejd.	457	9	—
Bernstein.			
6) desgleichen am 7ten Dezember 1831.	770	15	3
Callies.			
7) desgleichen am 8ten Juli ejd.	1278	—	—
Cottbus.			
8) desgleichen am $\frac{23}{24}$. September 1832.	1296	9	7
Latus	8124	16	7

	Rthlr.	sgr.	pf.
Transport	8124	16	7
Cüstrin.			
9) Für den Brand am $\frac{20}{21}$. Januar 1832.	2006	16	1
und	39	26	—
10) desgleichen am $\frac{24}{25}$. Februar ejd.	570	4	7
11) desgleichen am 3ten März ejd.	800	—	—
12) desgleichen am $\frac{15}{16}$. April ejd.	1222	27	1
13) desgleichen am $\frac{11}{12}$. Mai ejd.	527	—	—
14) desgleichen am $\frac{17}{18}$. Mai ejd.	2295	25	—
15) desgleichen am 6ten Juni ejd.	685	4	1
16) desgleichen am 28sten August ejd.	28	26	—
Driesen.			
17) desgleichen am $\frac{8}{9}$. März ejd.	1498	27	8
Drossen.			
18) desgleichen am 16ten Juni 1831.	50	—	—
und	10	1	5
19) desgleichen am 11ten November ejd.	413	23	11
20) desgleichen am 5ten Februar 1832.	220	25	5
21) desgleichen am 20sten Februar ejd.	491	6	3
und	59	27	6
22) desgleichen am 27sten Februar ejd.	515	19	9
23) desgleichen am 1sten September ejd.	2736	17	11
Frankfurth.			
24) desgleichen am 23sten August 1832.	319	27	1
25) Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	1	28	10
Fürstenfelde.			
26) Für den Brand am 21sten April 1832.	548	15	—
27) desgleichen am 30sten Juli ejd.	1000	—	—
28) desgleichen am 27sten August ejd.	1020	13	4
Fürstenwalde.			
29) desgleichen am $\frac{10}{11}$. Dezember 1826. nachträglich	79	15	—
30) desgleichen im Jahre 1827. nachträglich	7	26	11
31) desgleichen am $\frac{9}{10}$. November 1831.	160	8	9
32) desgleichen am 28sten Dezember ejd.	467	17	9
33) desgleichen am 23sten April 1832.	69	19	8
Göritz.			
34) desgleichen am 1sten April ejd.	876	—	—
35) desgleichen am 8ten April ejd.	775	—	—
36) desgleichen am 16ten April ejd.	422	—	—
Latus	28046	17	7

	Rthlr.	sgr.	pf.
Transport	28046	17	7
37) Für den Brand am 26sten Mai 1832.	6209	10	3
38) desgleichen am 12ten Juni ejd.	1500	—	—
39) desgleichen am $\frac{2}{2}\frac{5}{6}$. Juni ejd.	3275	—	—
und	72	3	4
Königsberg.			
40) desgleichen am 3ten März ejd.	3463	20	—
41) desgleichen am 15ten März ejd.	10651	9	—
42) desgleichen am 19ten April ejd.	914	4	5
43) desgleichen am $\frac{9}{10}$. Juni ejd.	4659	5	9
44) desgleichen am 9ten Juli ejd.	118	10	5
Landsberg a. d. W.			
45) desgleichen am $\frac{1}{1}\frac{5}{6}$. Januar ejd.	75	—	3
46) desgleichen am 22sten Juli ejd.	600	29	8
47) desgleichen am 29sten August ejd.	20	23	6
Lebus.			
48) desgleichen am 9ten Juli ejd.	1245	25	8
49) desgleichen am 3ten August ejd.	9	10	9
Mohrin.			
50) desgleichen am 4ten Mai ejd.	772	8	6
51) desgleichen am 29sten Mai ejd.	802	6	6
52) desgleichen am 29sten Juni ejd.	150	23	8
53) desgleichen am 11ten Juli ejd.	17	8	8
Neuwedell.			
54) desgleichen am 5ten Dezember 1824. nachträglich	62	21	2
55) desgleichen am 8ten März 1827. nachträglich	34	15	—
56) Ausfall an Beiträgen	27	8	4
Schermeisel.			
57) Für den Brand am 13ten Juni 1832.	2183	9	6
Schönfließ.			
58) desgleichen am 21sten März ejd.	1422	15	—
Sonnenburg.			
59) desgleichen am 12ten März ejd.	536	7	—
Sternberg.			
60) desgleichen am 30sten August 1824. nachträglich	10	—	—
Zehden.			
61) Ausfall an Beiträgen	2	2	—
Zielenzig.			
62) Für den Brand am 5ten Oktober 1831.	31	16	—
Summa A. für den diesseitigen Bezirk	66914	17	11

B. Für den Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam.

	Rthlr.	sgr.	pf.
Brandenburg.			
63) Für den Brand am 21sten Januar 1832.	47	25	5
64) desgleichen am 12ten März ejd.	879	22	11
65) desgleichen am 3ten Juni ejd.	18123	—	—
Charlottenburg.			
66) desgleichen am 18ten September 1831. nachträglich . .	6	10	—
67) Für den Scheunenbrand am 11ten März 1832. . . .	2602	24	2
und	6	—	—
68) Für den Mühlenbrand am 8ten Mai ejd.	2100	20	—
69) desgleichen am 20sten Juni ejd.	1742	2	6
70) desgleichen am 27sten Juli ejd.	2346	22	6
Cremmen.			
71) Für den Scheunenbrand am $\frac{15}{16}$. Juni ejd.	2156	20	—
Friesack.			
72) Für den Brand am 16ten Juni ejd.	680	20	—
und	8	9	—
Kyritz.			
73) Für den Scheunenbrand am 1sten April 1832. . . .	3570	28	8
74) Für den Brand am 19ten März ejd.	538	23	7
Liebenwalde.			
75) desgleichen am 6ten Februar ejd.	9	1	2
76) desgleichen am 10ten April ejd., nach Abrechnung der am 10ten Mai 1832. sub No. 30. bereits ausgeschriebenen 45000 Rthlr.	1122	10	6
Lindow.			
77) Für den Scheunenbrand am 23sten Juni 1832. . . .	1140	15	2
Luckenwalde.			
78) Für den Brand am 10ten März ejd.	13	—	—
Meyenburg.			
79) Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	1	22	11
Mittenwalde.			
80) Für den Brand am 14ten April 1831.	319	28	2
und	50	7	11
81) desgleichen am 8ten Dezember ejd.	359	24	4
82) desgleichen am 9ten Juli 1832.	811	3	7
Latus	38638	12	6

	Rthlr.	sgr.	pf.
Transport	38638	12	6
Nauen.			
83) Für den Brand am $\frac{22}{23}$. Februar 1832. nach Abrechnung der am 10ten Mai v. J. bereits ausgeschriebenen 65000 Rtlr.	4164	27	—
und	65	1	1
Neustadt-Eberswalde.			
84) Für den Schneidemühlenbrand am 30sten Juli 1832. .	3577	9	6
85) Für den Brand am 16ten August 1832.	157	5	—
86) desgleichen am 22sten August ejd.	24	25	9
Perleberg.			
87) desgleichen am 11ten November 1831. nach Abrechnung der am 10ten Mai v. J. bereits ausgeschriebenen 1500 Rthlr.	309	25	3
Potsdam.			
88) desgleichen am $\frac{15}{16}$. August 1832.	39	5	3
Prenzlow.			
89) desgleichen am $\frac{11}{12}$. August ejd.	2225	10	—
90) desgleichen am $\frac{23}{24}$. September ejd.	175	17	6
Pritzwalk.			
91) Für den Scheunenbrand am 3ten März 1832.	735	24	9
Alt-Ruppin.			
92) Für den Brand am 27sten August 1831. nach Abrechnung der am 12ten Dezember 1831. bereits ausgeschriebenen 2300 Rthlr.	211	18	10
93) desgleichen am 27sten November 1831.	191	19	—
94) desgleichen am 9ten April 1832. nach Abrechnung der am 10ten Mai v. J. bereits ausgeschriebenen 6000 Rthlr.	656	24	7
Neu-Ruppin.			
95) desgleichen am 15ten Juni 1832.	81	11	2
96) desgleichen am 21sten Juli ejd.	14	14	3
Schwedt.			
97) Für den Scheunenbrand am 7ten Dezember 1831. . . .	2153	12	11
98) Für den Brand am 21sten Januar 1832.	1700	14	—
und	9	10	3
99) desgleichen am 30sten Januar 1832.	10915	—	11
und	15	17	9
Spandau.			
100) desgleichen am 25sten März 1832.	113	28	6
101) desgleichen am 30sten März ejd.	4687	17	6
Latus	70864	23	3

	Rthlr.	sgr.	pf.
Transport	70864	23	3
102) Für den Brand am 9ten Mai 1832.	9099	1	11
103) desgleichen am 14ten Juli ejd.	45	11	9
104) Ausfall an Beiträgen	19	27	10
und	12	7	6
Templin.			
105) Für den Scheunenbrand am 20sten Mai 1832. . .	4384	13	6
Treuenbrietzen.			
106) Für den Mühlenbrand am 1sten Februar 1832. nach Abrechnung der am 10ten Mai v. J. bereits ausgeschriebenen 2000 Rthlr.	118	8	9
107) Für den Brand am 27sten September 1831. . . .	335	9	—
Wittenberge.			
108) Für den Mühlenbrand am 13ten Mai 1832. . . .	1306	21	3
Wittstock.			
109) Für den Scheunenbrand am 7ten September 1831. nach Abrechnung der am 12ten Dezember 1831. bereits ausgeschriebenen 4000 Rthlr.	1593	4	3
und	5	1	7
und	25	—	—
110) Für den Brand am 1sten Februar 1832.	1125	6	5
Wrietzen a. d. O.			
111) Für den Scheunenbrand am 20sten Februar und nach Abrechnung der am 10ten Mai v. J. bereits ausgeschriebenen 6500 Rthlr.	472	—	6
112) Für den Scheunenbrand am 9ten April 1832. nach Abrechnung der am 10ten Mai v. J. bereits ausgeschriebenen 3000 Rthlr.	480	12	8
Ferner:			
113) Beitrag des Feuer-Sozietäts-Fonds zu den Verwaltungskosten der Instituten- und Kommunal-Kasse zu Potsdam pro 1833.	1464	—	4
Summa B. für den Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam	91351	—	6
Hierzu A. für den diesseitigen Bezirk	66914	17	11
Haupt-Summa	158265	18	5

	Rthlr.	sgr.	pf.
Auf das vorstehende Ausschreiben kommen nach Abrechnung der Rezeptur-Gebühren ein	144221	23	4
Hierzu treten:			
1) an Bestand nach dem vorigen Ausschreiben vom 10ten Mai v. J.	29563	15	5
2) an extraordinairen Einnahmen nach dem Resultat der Rechnung des Feuer-Sozietäts-Fonds der Instituten- und Kommunal-Kasse zu Potsdam pro 1831.	4443	2	6
Zusammen . .	178228	11	3
Die Haupt-Entschädigungs-Summe beträgt	158265	18	5
Es bleibt also zu den bereits vorgekommenen, jedoch noch nicht förmlich liquidirten Schäden, ein Bestand von . . .	19962	22	10

Die Einzahlung der Beiträge von den Städten des hiesigen Regierungsbezirks muß in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 1sten März und die andere Hälfte am 1sten April d. J. an die hiesige Instituten- und Kommunal-Kasse abgeführt ist.

Sollte dies nicht geschehen, so haben die Herren Landräthe der unterm 10ten Mai v. J. erlassenen Circular-Verfügung gemäß, ungesäumt die exekutivische Einziehung zu verfügen.

Wegen der bis zum 1sten Mai d. J. sich ereignenden Brandschäden, und Einreichung der die Vergütigung derselben betreffenden Liquidationen, werden die Herren Landräthe und Magisträte die Circular-Verfügung vom 17ten Dezember v. J. zu beobachten haben. Frankfurth a. d. O., den 7ten Januar 1833.

No. 3
IIIb. No. 498. Dezember.

Das Forst-Revier Börnichen wird, höherer Bestimmung zufolge, mit Anfang dieses Jahres in Bezug auf das Kassen- und Rechnungswesen von der Haupt-Forstkasse in Beeskow, zu dessen Bezirk es bisher gehört hat, abgezweigt, und erhält einen besondern Rendanten. Wir haben zu dieser Stelle den Rentbeamten Köthe in Lübben ernannt, welcher bisher die Spezial-Erhebung der Forst-Revenüen des benannten Reviers besorgt hat, und machen solches mit dem Bemerken bekannt, daß nur die von dem Forst-Rendanten Köthe über bezahlte Holzgelder und sonstige Forstgefälle ertheilten Quittungen Gültigkeit haben, und insbesondere alle Zahlungen an die Forstbedienten nicht nur ungültig, sondern auch streng verboten sind.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Januar 1833.

Personal-Chronik.

Es sind berufen worden:

der Candidat Conrad zum evangelischen Diaconus und Rector in Triebel, Superintendentur Sorau; der Candidat Kamladen zum evangelischen Prediger in Ahrensdorf, Superintendentur Beeskow; der Schulamtspräparand Weber zum evangelischen Schullehrer in Eichholz, Superintendentur Dobrilugk; der Schulamts-

 can-

candidat Schimz zum evangelischen Küster und Schullehrer in Trebow, Iste Sternberger Superintendentur und der Schulamtscandidat Franke zum evangelischen Schullehrer in Hagelfelde und Syringe, Superintendentur Arnswalde.

Bestätigt sind:

der Prediger Krüger in Glambeck als evangelischer Oberprediger zu Neuwedell, Superintendentur Arnswalde; der Candidat der Theologie Holtsch als evangelischer Kantor und 4ter Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Lübben, der Schulamtscandidat Gloatz als evangelischer Küster und Schullehrer zu Madlitz, IIte Frankfurther Superintendentur; der bisherige Lehrer Kubsch als evangelischer Küster, Glöckner und 1ster Elementarlehrer zu Schwiebus; der Schulamtscandidat Blume als evangelischer Küster und Schullehrer zu Cliestow, 1ste Frankfurther Superintendentur; der Schulamtscandidat Miculey als evangelischer Küster und Schullehrer zu Tempelberg, Superintendentur Fürstenwalde und der Schulamtscandidat Schulz als evangelischer Küster und Schullehrer zu Blockwinkel, Superintendentur Landsberg a. d. W.

Gestorben sind:

der evangelische Prediger Gutbier zu Seelow, IIte Frankfurther Superintendentur; der emeritirte evangelische Oberprediger Schirach zu Golßen, Superintendentur Luckau; der evangelische Rektor Gebler zu Arnswalde, der evangelische Schullehrer Mewes zu Neubrück, Superintendentur Beeskow; die evangelischen Küster und Schullehrer Hohenstein zu Zerckwitz, Superintendentur Calau, Belling zu Zachow, Superintendentur Königsberg i. d. N.; Schauseil zu Gerzlow, Superintendentur Soldin und Preß zu Loppow, Superintendentur Landsberg a. d. W.; der evangelische Küster Winzer an der deutschen und wendischen Kirche zu Spremberg und der emeritirte Küster und Schullehrer Kurth zu Schönfelde, Superintendentur Müncheberg.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Januar 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Nach Umwandlung der bisherigen Laasnahrungen in den Königlichen Amts-Ortschaften Altzauche, Caminchen, Goyaz, Sakro, Waldow, Wußwergk in Eigenthum, sollen diese Stellen nach dem Rezeß mit Königlicher Regierung zu Frankfurth a. d. O. vom 8ten Februar d. J. in das Hypothekenbuch eingetragen, und das Hypothekenbuch regulirt werden. Da die Besitzer bisher in gewissen Fällen Verbindlichkeiten unter Verpfändung der Grundstücke mit des Königlichen Justiz-Amts Bewilligung eingehen gedurft haben; so wird ein Jeder, welcher bei dieser Eintragung in das Hypothekenbuch Interesse zu haben vermeint, hiermit aufgefordert: wenn er seiner Forderung oder seinen Ansprüchen die Vorzugs-Rechte aus der Eintragung verschaffen will, solche in den nächsten zwei Monaten bei dem unterzeich-

zeichneten Gerichte unter Ueberreichung der Urkunde anzumelden, welche sein Recht begründet.

Lübben, den 21sten Dezember 1832.

Königl. Preußisches Land-Gericht.

In Gemäßheit §. 10. des Gesetzes vom 16ten Juni 1820., wegen Einrichtung des Hypothekenwesens, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch von sämmtlichen bäuerlichen Eigenthumsgrundstücken in dem Dorfe Wadelsdorf (Spremberger Kreises) mit Ausnahme der sub No. 1. und 2. gelegenen walzenden Grundstücke, vollendet ist. Bekanntmachung.

Spremberg, den 2ten Januar 1833.

Das Patrimonial-Gericht von Wadelsdorf.

Das Sachregister zum Amtsblatte pro 1832. hat die Presse verlassen, und kann jetzt bezogen werden. Sämmtliche respective Behörden, die Herrn Superintendenten, Prediger, Forstbeamten, so wie jeden, der des Sachregisters bedarf, ersuche ich daher ganz ergebenst, ihre diesfälligen Bestellungen bei dem nächstgelegenen Königl. Postamte, oder bei mir selbst gefälligst zu machen. Indem ich den Königl. Postämtern für die mir bisher in dieser Angelegenheit bewiesene Gefälligkeit meinen ganz ergebensten Dank abstatte, bitte ich dieselben, auch fernerhin Bestellungen gütigst annehmen zu wollen. Der Preis des Sachregisters beträgt 7½ Sgr. Auch sind noch Exemplare pro 1817. bis 1832. bei mir vorräthig.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Januar 1833.

Der Professor und Regierungssecretair Sachse.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend signalisirte Dienstknecht Michael Feske aus Alt-Gurkowsch-Bruch gebürtig, ist am 13ten d. M. mittelst Zwangpasses nach Driesen gewiesen worden, daselbst aber bis jetzt noch nicht eingetroffen. Wahrscheinlich treibt derselbe sich arbeitsscheu umher, weshalb das unterzeichnete Landraths-Amt auf ihn hiermit aufmerksam macht. Bekanntmachung.

Friedeberg, den 30sten Dezember 1832.

Königl. Kreis Landraths-Amt.

Signalement.

Der ꝛc. Feske ist 34 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur.

Als besonderes Kennzeichen dient, daß derselbe auf dem rechten Auge blind ist.

Der

teckbrief. Der unter polizeiliche Aufsicht gestellte und vorläufig hier beschäftigte, nachstehend näher bezeichnete Vagabond Christian Kulisch ist am 26sten Dezember 1832. heimlich entwichen und bisher nicht wieder zu erlangen gewesen. Da solcher wegen Vagabondirens schon mehrmals bestraft worden, so werden alle resp. Polizei-Behörden ergebenst ersucht, solchen im Betretungsfalle anzuhalten, mittelst beschränkter Marschroute hieher zurückzuweisen und davon, daß solches erfolgt, gefällige Nachricht an uns gelangen zu lassen.

Pförten, am 1sten Januar 1833.

Das Standesherrl. Polizei-Amt.

Signalement.

Der ꝛc. Kulisch ist aus Oegeln bei Guben gebürtig, evangelischer Religion, 53 Jahr alt, 5 Fuß $8\frac{1}{4}$ Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, schadhafte Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, kupfrige Gesichtsfarbe, ist starker Statur und spricht deutsch, auch etwas, aber schlecht, französisch.

Als besonderes Kennzeichen dient ein auf dem rechten Unterarm blau geätzter Blumentopf mit der Jahreszahl 1809., auch kaut derselbe gern Taback.

Seine Bekleidung bestand in einem dunkelgrünen kurzen Tuchfrack, grautuchnen mit Leder besetzten auch leinwandnen langen Hosen, einer alten Tuchweste, Schuhen und rundem schwarzen Hut.

Am 29sten Dezember v. J. Abends $5\frac{1}{2}$ Uhr, hat ein junger Mann, mit einem lichtgrünen Winterüberrock und Schuhen bekleidet, durch Einschlagung einer Fensterscheibe in der Parterre-Wohnung des hiesigen Uhrmacher Haupt sen. eine von den an dem Fenster hangenden Uhren entwendet, und hat sich in der Dunkelheit durch die Flucht den Verfolgungen entzogen. Da nun durch die gestohlene Uhr der Dieb entdeckt werden möchte, so wird dieser Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder aufgefordert, alles, was zur Entdeckung des Thäters beitragen kann, auf unserm Polizei-Büreau schleunigst anzuzeigen.

Luckau, am 1sten Januar 1833.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 3.

Ausgegeben den 16ten Januar 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der §. 16. des Regulativs wegen Einrichtung eines besondern Domainen-Feuer-Schäden-Fonds, vom 28sten April 1826., welcher folgendermaßen lautet: No. 4. III. b. No. 521. Dezember.

„Ferner sollen auch für Spritzen und Wasser-Wagen, welche bei dem Brande eines bei dem Domainen-Feuer-Schäden-Fonds betheiligten Gebäudes sich eingefunden, auch wenn die Besitzer bei diesem Fonds nicht betheiliget sind, aus demselben eben diejenigen Prämien und beziehungsweise Entschädigungen gezahlt werden, welche nach den Grundsätzen desjenigen Land-Feuer-Societäts-Reglements bewilliget werden, zu dessen Verband die abgebrannten Gebäude gehören würden, wenn sie dem Land-Feuer-Societäts-Verbande beitreten wollten, oder in demselben verblieben wären."

nach höherer Bestimmung auch auf die Brände von Königl. Forst-Dienst-Gebäuden Anwendung findet. Die Herren Landräthe und resp. Oberförster haben daher eintretenden Falls wegen Auszahlung der Prämien die nöthigen Anträge bei uns zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Januar 1833.

Wir finden uns veranlaßt das Publikum von Neuem darauf aufmerksam zu machen, daß nur die Königl. Forst-Kassen ermächtigt sind, Holzgelder oder sonstige Forst-Revenüen in Empfang zu nehmen und gültige Quittungen darüber zu erthei- No. 5. III. b. No. 504. Dezember.

Digitized by Google

ertheilen. Die Annahme derartiger Gelder ist dagegen, unter welchem Vorwande es auch geschehen möge, namentlich den Königl. Forst-Offizianten, durchaus untersagt, und ein Jeder hat es sich selbst beizumessen, wenn der an einen unbefugten Empfänger gezahlte Betrag von ihm selbst ohne Rücksicht auf etwa erhaltene Quittung zum zweiten Mal, erforderlichen Falls durch Exekution, beigetrieben wird.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Januar 1833.

Instruction
für sämmtliche Königlichen Regierungen, die von denselben zur Erwerbung von Rittergütern Seitens der Dorfgemeinden oder einzelner Klassen und Mitglieder derselben zu ertheilende Genehmigung und die dabei zu befolgenden Grundsätze betreffend.

No. 6. Im Verfolg der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25sten Januar v. J., worin verordnet ist:

daß ein Kauf- oder Erbpachts-Geschäft, wodurch Dorf-Gemeinden, als moralische Personen, oder einzelne Klassen oder mehrere Mitglieder derselben ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, dann erst rechtsgültig sein soll, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden ist, werden die Königlichen Regierungen wegen Ihres dabei zu beobachtenden Verfahrens mit folgender Instruction versehen.

1) In allen Fällen, in welchen Gemeinden oder ganze Klassen derselben, ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, haben diese sich vor dem Abschlusse des Geschäfts an die betreffende Provinzial-Regierung zu wenden, welche die Verhältnisse zu untersuchen und dergleichen Erwerbungen in dem Falle möglichst zu befördern hat, wenn entweder dadurch schwierige Verhältnisse zwischen Rittergut und Gemeinde, deren Abwickelung auf anderm Wege bedeutende Kosten oder doch Weitläuftigkeiten und Streitigkeiten verursachen würde, in der Kürze beseitigt, oder Hindernisse, die sich dem Wirthschaftsbetriebe entgegengestellt haben, gehoben und Mittel zur Erleichterung desselben gewonnen werden.

2) Die Regierungen haben dahin zu sehen, daß die bereiten Mittel der Ankäufer genügend seien, um einen angemessenen Theil des Kaufgeldes, mindestens die Hälfte zu bezahlen.

3) Die Uebernahme von Correal-Verpflichtungen von Seiten der Gemeinden oder ganzer Klassen derselben ist in keinem Falle zu gestatten. Vielmehr ist, in so weit das zu erwerbende Gut allein dem Gläubiger nicht zur Sicherheit dient, die Sache dahin zu reguliren, daß jedes Mitglied einen angemessenen Theil der Schuld als Privatschuld übernehme.

4) Wird in den Fällen, wenn die Erwerbung für die Gemeinde geschieht, das zeitherige Corporations-Vermögen dem Gläubiger mit zur Sicherheit eingesetzt, so

Digitized by Google

so muß mit demselben die Verabredung getroffen werden, daß, wenn auch auf Sequestration oder Subhastation der verpfändeten Gemeinde-Grundstücke angetragen werden sollte, dennoch die zu Erhaltung der Gemeinde-Administration, z. B. für Besoldung des Ortsvorstandes, für Kirche und Schule, für Erhaltung der Feuerlöschungs- und Armen-Anstalten, der Wege, Gebäude ꝛc. erforderliche Summe, welche die Regierung festzusetzen hat, freigelassen werde.

5) Da in manchen Orten nicht sämmtliche Einwohner, sondern nur gewisse Klassen derselben, die Orts-Gemeinde bilden, so ist immer genau zu ermitteln, welche Wirthe an solchen Erwerbungen Theil nehmen und dafür zu sorgen, daß den übrigen Einwohnern weder zu der Verzinsung und Tilgung der Kaufgelder, noch auch zu den sonstigen auf dem Rittergute ruhenden Verpflichtungen irgend eine Leistung angesonnen, sondern deren Erfüllung lediglich von den Theilnehmern an der Erwerbung gefordert werde.

6) In allen Fällen ist dafür zu sorgen, daß in Hinsicht der Benutzung des zu erwerbenden Gutes, sei es durch Ueberweisung von Parcellen, an die einzelnen Mitglieder oder durch Verpachtung oder Administration für gemeinschaftliche Rechnung, im Voraus möglichst genaue und nur mit Genehmigung der Regierungen abzuändernde Bestimmungen getroffen werden. Je nachdem daher die Theilnehmer das Grundstück unter sich zu vertheilen oder gemeinschaftlich zu besitzen und zu benutzen beabsichtigen, sind ersten Falls die Theilungsgrundsätze, andernfalls die Bedingungen des Theilnahmerechts und der Uebertragung desselben genau zu bestimmen, wobei festzusetzen ist: ob dasselbe ein Zubehör anderer Besitzungen der Theilnehmer bleiben oder einen unabhängigen Gegenstand des Eigenthums ausmachen? in welcher Art und Weise über die gemeinsamen, diesen Besitz betreffenden Angelegenheiten Beschluß gefaßt? durch wen und mit welchen Befugnissen und Beschränkungen die gemeinschaftliche Verwaltung besorgt und geleitet, wie es mit der Concurrenz zu den wirthschaftlichen Arbeiten und Geldbeiträgen gehalten und in welcher Art und Weise die gemeinschaftliche Einnahme vertheilt? insonderheit auch, wie die Erfüllung der in Hinsicht des Patronats, der Jurisdiction, der Einquartirung, des Vorspanns, der Unterhaltung von Wegen, Brücken u. s. w. dem Rittergute obliegenden Verbindlichkeiten regulirt und sichergestellt werden soll? wobei insonderheit das unter 5. erwähnte Verhältniß sorgfältig zu beachten ist.

7) Da es nicht die Absicht ist, die Einzelnen in der Verfügung über ihr Vermögen ohne dringende Veranlassung zu beschränken, so haben die Königlichen Regierungen in dem Falle, wenn nicht ganze Gemeinden oder ganze Klassen derselben, sondern nur mehrere einzelne Mitglieder ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, zunächst zu beurtheilen, ob aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse ein tieferes Eingehen in die contractlichen Abreden nothwendig, oder ob nicht der Abschluß als der eines bloßen Privat-Geschäfts dem Ermessen der

Betheiligten lediglich zu überlassen sei? Ersteres ist anzunehmen, wenn die Erwerber sich zur Uebernahme von Correal-Verpflichtungen verstanden haben. Dergleichen Verpflichtungen können nur ausnahmsweise, wenn sich einige wenige Interessenten dazu verbunden haben, niemals aber für eine größere Mehrzahl gestattet werden. Immer aber ist dafür zu sorgen, daß die Erfüllung der dem Rittergute obliegenden am Ende des 6ten Paragraphen näher angegebenen polizeilichen und andern Verpflichtungen, gehörig geordnet und sicher gestellt und nicht durch den Einfluß der Erwerber den Gemeinden eine dem Rittergute obliegende Leistung aufgebürdet werde.

Hiernach haben sich sämmtliche Königl. Regierungen bei Behandlung der bezeichneten Angelegenheiten zu achten.

Berlin, den 18ten Dezember 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.
(gez.) v. Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

Vorstehende Instruction wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Januar 1833.

No. 7. Die Anmeldung der Klassen- und Provinzial-Kriegesschulden-Steuer-Reklamationen für das Jahr 1833. betreffend. Ml. c. No. 125. Januar 1833.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1sten Februar 1831. (Amtsblatt für 1831. Stück 6. No. 17.) wird der Termin, bis zu welchem die Beschwerden, gegen die Veranlagung zur Klassen- so wie zur neumärkschen, kurmärkschen und niederlausitzschen Kriegs-Schuldensteuer für das Jahr 1833. unter Vermeidung der Präklusion bei den Königlichen Landraths-Aemtern angemeldet sein müssen, auf

„den 10ten April d. J."

hierdurch festgesetzt.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Januar 1833.

No. 8. Die Rinderpest im Großherzogthum Posen betreffend. 1ste Abt. 316. Januar 1833.

Die, nach unserer im 49sten Stücke des Amtsblatts pro 1832. abgedruckte Bekanntmachung vom 1sten Dezember [illegible]., im Pleschener Kreise des Großherzogthums Posen ausgebrochene Rinderpest hat sich nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Posen ausser dem Dorfe Grodzisko auch auf die Vorwerke Ostrow und Malinice, so wie auf die Stadt Pleschen selbst verbreitet. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums und der diesseitigen Polizei-Behörden gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Januar 1833.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 1. Bei jeder nothwendigen Subhastation muß nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 52. §. 30. die Bekanntmachung der Licitations-Termine in

in den vorgeschriebenen, durch Höhe der Taxe des Grundstücks bedingten Fristen durch die Intelligenz-Blätter der Provinz (Berliner) erfolgen, und kann eine Bekanntmachung durch den allgemeinen Anzeiger des Amtsblatts nach den Bestimmungen des §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 28sten März 1811. (Gesetz-Sammlung Seite 166.) mit rechtlicher Wirkung deren Stelle nicht vertreten. Sämmtliche Untergerichte werden angewiesen, bei Einleitung von Subhastationen diese Bestimmung zu beachten.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Januar 1833.

Personal-Chronik.

Der Dr. August Seebeck ist als zweiter Oberlehrer an das hiesige Köllnische Real-Gymnasium berufen und bestätigt worden.

Bei der am 15ten, 16ten und 17ten November v. J. abgehaltenen Prüfung sind die Schulamts-Kandidaten:

1) Jakob Engelmann aus Inowraclaw,
2) Friedrich August Mattern aus Leipzig,
3) Ernst Thiele aus Harzgerode und
4) Friedrich Wilhelm Ferdinand Zumpt aus Berlin,

für wahlfähig zum Volksschulamt erklärt worden.

Berlin, den 3ten Januar 1833.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Auszug aus einer Nachricht für diejenigen Eltern und Vormünder, welche für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums nachsuchen wollen.

§. 1. Zur Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums können nur die in der Kur- oder Neumark gebornen Söhne Königlicher Unterthanen, und aus anderen Provinzen des preußischen Staates nur die Söhne der geistlichen und weltlichen Militair- und Civil-Diener des Staats gelangen. In beiden Fällen müssen die Aufzunehmenden evangelischen Glaubens sein.

§. 2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem unterzeichneten Schul-Collegio der Provinz Brandenburg unter Einreichung

a) des Taufscheins des Aufzunehmenden, aus welchem auch dessen Confession hervorgehen muß;
b) eines ärztlichen Zeugnisses über dessen Gesundheits-Zustand und die an demselben erfolgte Impfung der Schutzblattern;

c) eines

c) eines ausführlichen Zeugnisses über den bisher genossenen Unterricht, die Fähigkeiten und Fortschritte des Aufzunehmenden, entweder von der Schule die er bisher besucht hat, oder von den bisherigen Lehrern desselben;

d) einer Bescheinigung, daß die Eltern oder Vormünder die Kosten des Unterhalts ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in dem Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums zu bestreiten vermögend sind.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt nicht vor dem vierzehnten Lebensjahre des Aufzunehmenden; auch muß derselbe die erforderlichen Vorkenntnisse für die vierte Klasse des Gymnasiums besitzen. Die zur Aufnahme angemeldeten jungen Leute werden zu einer kurz vor dem Aufnahme-Termine zu veranstaltenden Prüfung einberufen; der Ausfall der Prüfung entscheidet über die Aufnahme.

§. 4. Die Alumnen des Joachimsthalschen Gymnasiums erhalten Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Unterricht und vollständige Beköstigung (Frühstück, Mittag- und Abendbrod) für Rechnung der Anstalt; für Kleidung, Wäsche, Bücher und andere Bedürfnisse hat jeder Alumnus aus eigenen Mitteln zu sorgen.

§. 6. Jeder Alumnus hat an die Anstalt bei seiner Aufnahme ein für alle Mal sieben Thaler zu entrichten, außerdem aber folgende fortlaufende jährliche Zahlungen zu leisten:

a) an Lehrgeld	. . . . .	20 Rthlr.
b) an Beitrag zur Bibliothek	.	1 »
c) an Hausgeldern	. . . .	37 »
	in Summa	58 Rthlr.,

welche vierteljährlich vorausbezahlt werden.

§. 7. Das sogenannte befreite Alumnat besteht in der Ermäßigung der Hausgelder bis auf 18 Rthlr.; ein befreiter Alumnus hat daher jährlich

a) an Lehrgeld	. . . . . .	20 Rthlr.
b) an Beitrag zur Bibliothek	.	1 »
c) an Hausgeldern	. . . .	18 »
	in Summa	39 Rthlr.

zu zahlen. Das Beneficium des befreiten Alumnats wird der Regel nach nur solchen Alumnen ertheilt, welche sich bei einem längeren Aufenthalt in dem Alumnat dieser Begünstigung würdig bewiesen haben. Dasselbe gilt hinsichtlich der Befreiung von Bezahlung des Lehrgeldes, welches jedoch nur einer kleinen Zahl von Alumnen ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann.

§. 15. Außer den Alumnen werden auch Pensionaire in die Anstalt aufgenommen, welche für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Unterricht und Beköstigung vollständige Zahlung leisten, in allen andern Beziehungen aber den Alumnen gleich behandelt werden.

Wegen

Digitized by Google

Wegen der Aufnahme junger Leute als Pensionaire wendet man sich an den Direktor des Gymnasiums.

§. 16. Jeder Pensionair hat bei seiner Aufnahme ein für alle Mal sieben Thaler zu entrichten; die jährliche Pension mit Einschluß des Lehrgeldes und des Bibliothekgeldes ist für jetzt auf 160 Rthlr. bestimmt, welche vierteljährlich mit 40 Rthlr. an die Schulhauptkasse vorauszuzahlen sind. Bei ausbleibender Zahlung muß das Verhältniß als aufgelöst betrachtet werden.

Berlin, den 15ten Dezember 1832.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Nachdem die Eintragungstabellen von sämmtlichen zu unserem Gerichtsbezirke gehörigen walzenden Grundstücken nunmehr angefertigt worden; so wird solches den Interessenten mit dem Eröffnen hierdurch bekannt gemacht, daß es ihnen von jetzt ab, zwei Monate lang frei steht, diese Tabellen einzusehen und ihre Erinnerungen dagegen bei uns anzuzeigen.

Nach Ablauf jener Frist wird mit der Uebertragung der Tabellen in die Hypothekenbücher verfahren werden, und können alsdann gegen die erstern, nach §. 8. der Verordnung vom 16ten Juni 1820., keine Erinnerungen mehr vorgebracht werden.

Luckau, den 18ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung.

Das unterschriebene Königliche Gerichts-Amt macht hierdurch in Gemäßheit des Edikts vom 7ten Juni 1821. bekannt, daß in dessen Jurisdiktionsbezirk die Termine zur Aburtelung und Bestrafung der Forstverbrechen ꝛc. auf den 12ten März, 12ten Juni, 12ten September und 12ten Dezember c., jedesmal Vormittags 10 Uhr angesetzt worden sind.

Triebel, den 8ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. werden die Forstgerichtstage für das Königl. Dammendorffer Forst-Revier in diesem Jahre

den 20sten Juni und 12ten Dezember

an Gerichtsstelle in Friedland und für das Königl. Ullersdorffer Forstrevier

den 13ten Juni und 5ten Dezember

an Gerichtsstelle in Lieberose abgehalten werden.

Lieberose, den 1sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Ta-

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat Dezember 1832.

No	Namen der Städte.	Weitzen (für den Scheffel) rtlr.	sgr.	pf.	Roggen (für den Scheffel) rtlr.	sgr.	pf.	Große Gerste (für den Scheffel) rtlr.	sgr.	pf.	Kleine Gerste (für den Scheffel) rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	15	8	—	28	9	—	—	—	—	23	8
2	Cottbus	1	19	6	1	—	7	—	25	—	—	—	—
3	Crossen	1	21	3	1	1	5	—	25	4	—	21	3
4	Cüstrin	—	—	—	1	—	8	—	23	3	—	22	1
5	Frankfurth	1	17	10	1	2	6	—	23	3	—	21	11
6	Friedeberg	1	17	1	1	—	9	—	—	—	—	21	3
7	Guben	1	18	—	1	—	5	—	26	2	—	24	2
8	Calau	1	22	6	1	1	—	—	28	9	—	22	6
9	Königsberg	1	9	7	1	1	—	—	23	—	—	21	6
10	Landsberg	1	14	3	1	3	—	—	20	6	—	23	—
11	Lübben	1	25	—	1	1	3	1	4	5	—	27	8
12	Luckau	1	21	—	1	2	4	1	1	4	—	—	—
13	Soldin	1	9	9	—	28	1	—	22	10	—	20	4
14	Sorau	1	22	6	—	28	9	—	27	6	—	—	—
15	Spremberg	2	—	—	1	15	—	1	2	6	—	—	—
16	Zielenzig	1	18	9	—	29	1	—	—	—	—	18	1
17	Züllichau	1	15	5	—	27	9	—	—	—	—	19	10
	Summa	25	28	1	17	22	4	11	19	10	9	17	3
	Im Durchschnitt	1	18	7	1	1	4	—	26	11	—	22	1

No	Namen der Städte.	Hafer (für den Scheffel) rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen (für den Scheffel) rtlr.	sgr.	pf.	Kartoffeln (für den Scheffel) rtlr.	sgr.	pf.	Rauch-Futter: Heu für den Centner. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh für das Schock. rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	—	17	—	1	—	6	—	8	—	—	15	—	4	—	—
2	Cottbus	—	19	4	1	16	3	—	10	6	—	15	—	4	12	6
3	Crossen	—	19	5	1	1	7	—	8	5	—	24	—	4	10	—
4	Cüstrin	—	17	7	1	14	—	—	7	—	—	12	6	3	—	—
5	Frankfurth	—	19	9	1	7	3	—	8	9	—	21	9	4	13	9
6	Friedeberg	—	16	6	1	1	10	—	7	11	—	10	—	3	15	—
7	Guben	—	18	11	1	12	6	—	11	3	—	20	—	4	12	6
8	Calau	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	15	6	3	29	6
9	Königsberg	—	15	—	1	1	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg	—	17	3	1	2	10	—	8	—	—	11	8	3	12	6
11	Lübben	—	22	6	—	—	—	—	10	—	—	20	—	5	—	—
12	Luckau	—	21	9	1	24	—	—	10	7	1	—	—	5	15	—
13	Soldin	—	17	6	1	3	—	—	7	10	—	12	6	3	15	—
14	Sorau	—	16	3	1	2	6	—	12	6	—	17	6	4	—	—
15	Spremberg	—	22	6	1	18	—	—	8	9	1	—	—	5	15	—
16	Zielenzig	—	19	—	1	7	—	—	7	6	—	14	1	3	20	3
17	Züllichau	—	17	3	—	28	10	—	7	4	—	18	4	4	6	4
	Summa	9	27	6	18	21	4	5	2	4	9	17	10	66	27	4
	Im Durchschnitt	—	18	7	1	7	5	—	9	—	—	18	—	4	5	6

Digitized by Google

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. werden die Forstgerichtstage für die Herrschaft Lieberose in diesem Jahre auf den 13ten Juni und den 5ten Dezember c. an Gerichtsstelle in Lieberose abgehalten werden. Bekanntmachung.

Lieberose, den 3ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die im Jahre 1833. für das Forstrevier Börnichen abzuhaltenden Forstgerichte auf folgende Tage festgesetzt sind: pro Istes Quartal vom Amte Lübben auf den 28sten und vom Amte Neuzauche auf den 29sten März, pro IItes Quartal vom Amte Lübben auf den 27sten und vom Amte Neuzauche auf den 28sten Juni, pro IIItes Quartal vom Amte Lübben auf den 26sten und vom Amte Neuzauche auf den 27sten September, pro IVtes Quartal vom Amte Lübben auf den 30sten und vom Amte Neuzauche auf den 31sten Dezember Vormittags 9 Uhr. Bekanntmachung.

Lübben, den 4ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Zur Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle und Forstkontraventionen haben wir für das laufende Jahr Avertissement

1) für die Königl. Forstreviere Alt-Lietzegörike, Güstebiese und Zäckerick
den 13ten Februar, den 15ten May, den 26sten August, den 11ten November, jedesmal Vormittags 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Zehden;

2) für das Königl. Forstrevier Brahlitz
den 9ten Februar, den 1sten Juni, den 24sten August, den 30sten November, jedesmal Vormittags 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen,

Termin angesetzt, und bringen dieselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Zehden, den 8ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Das Hypothekenbuch der bäuerlichen Nahrungen zu Alt-Lietzegöricke soll auf Grund der darüber in unserer Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Jeder welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint und seiner Forderung das mit der Eintragung verbundene Vorzugsrecht zu verschaffen gedenkt, wird daher aufgefordert, sich binnen drei Monaten mündlich oder schriftlich hier zu melden, seine etwaigen Ansprüche näher anzugeben, und die dieselben begründenden Dokumente einzureichen. Avertissement

Zehden, den 1sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Publikandum. Es wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. hierdurch bekannt gemacht, daß für das Jahr 1833. folgende Tage, als:

der 27ste März und folgende Tage,
der 25ste September desgl.,
der 18te Dezember desgl.,

zur Haltung des Forstgerichts wegen der in den zur Herrschaft Forst und Pförten gehörigen Waldungen verübten Holzdiebstähle anberaumt worden ist.

Pförten, den 8ten Januar 1833.

Die Gräfl. Brühl. Forstgerichts-Expedition hierselbst.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Tagearbeiter Wilhelm Kutzmanowsky ist eines zu Säpzig in Gemeinschaft mit 2 Coinculpaten verübten großen Diebstahls zur Nachtzeit dringend verdächtig, hat sich aber dem weitern Verfahren durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf denselben vigiliren zu lassen, im Fall der Habhaftwerdung denselben zu arretiren und an uns abzuliefern.

Reppen, den 1sten Januar 1833.

Patrimonial-Gericht Frauendorff.

Signalement.

Der rc. Kutzmanowsky ist circa 30 Jahr alt, aus Birnbaum, im Groß-Herzogthum Posen, gebürtig, hat schwarzes Haar und Backenbart, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und starken Kinnbart, vollständige Zähne, ist 5 Fuß 2 — 3 Zoll groß und spricht deutsch und polnisch, ersteres gebrochen.

Bekleidet war derselbe mit einem braunen Ueberrock, einer bunt kattunenen Weste, grauen Tuchhosen, gelbkattunenem Halstuche, einer blauen Tuchmütze mit Lederschirm, werchenem Hemde und rindsledernen Halbstiefeln.

Verlorne Reiseroute. Der Schiffsknecht Johann Gottfried Jonas, aus Danzig, welcher nachstehend näher signalisirt ist, hat die ihm von dem Königl. Polizei-Präsidio zu Berlin zur Reise nach Danzig unterm 20sten Dezember pr. ertheilte Reiseroute, welche in Cüstrin am 30sten, und am 31sten v. Mts. zuletzt in Balz visirt sein soll, auf der Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zu dem Dorfe Stolzenberg am 4ten d. Mts. verloren. Gedachte Reiseroute wird daher mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß dem rc. Jonas zur Fortsetzung seiner Reise nach Danzig eine neue Reiseroute hier ertheilt worden ist.

Friedeberg, den 10ten Januar 1833.

Das Landraths-Amt.

Digitized by Google

Signalement.

Der ꝛc. Jonas ist 56 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat graue Haare, gewölbte Stirn, graue Augenbraunen und blaue Augen, gewöhnliche Nase, breiten Mund, vollständige Zähne, grauen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittelmäßiger Statur. Als besonderes Kennzeichen dient, daß demselben an der rechten Hand der kleine und an der linken der Zeigefinger steif ist.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke für den Monat Dezember. 1ste Abth. 441. Jannar.

Witterung. Die Witterung war ungeachtet der vorgerückten Jahreszeit im Allgemeinen ungewöhnlich gelinde, aber sehr veränderlich, indem nicht selten innerhalb weniger Stunden mäßiger Frost mit gelinder Temperatur und trockenes Wetter mit Regen und Schneegestöber abwechselten. Fröste von Bedeutung traten nicht ein, wenigstens waren sie nicht von solcher Dauer und solchem Einflusse, daß dadurch die Fahrt auf den Strömen bleibend unterbrochen worden wäre, wiewohl diese einige Tage mit Grundeis bedeckt waren, welches aber, so wie der mitunter gefallene Schnee zu wenig Consistenz hatte und der bald wieder eintretenden milden Witterung weichen mußte. Für den Landmann war sie in so fern günstig, als sie mitunter das Behüten der Saaten und fast fortwährend das Austreiben der Schaafe gestattete. Die Saaten, obgleich der schützenden Schneedecke entbehrend, haben sich gut erhalten und stehen recht erwünscht. Im Calauer Kreise ward am 19ten ein starker Donner und Blitz bemerkt, welcher letztere bei dem Dorfe Zschipkau einen Baum zerschmetterte, ohne jedoch zu zünden.

Vorherrschend waren Südost-, Südwest- und Nordwestwinde.

Der höchste Barometerstand war den 8ten Morgens = 28″ 7$\frac{3}{10}$‴.
- niedrigste den 18ten Mittags = 27″ 7‴.
- höchste Thermometerstand den 2ten Mittags = + 8° R.
- niedrigste den 15ten Morgens = — 6° R.
- höchste Hygrometerstand den 18ten Mittags = 95° d. L.
- niedrigste den 21sten Mittags = 60° d. L.

Fruchtpreise. Sie sind den vormonatlichen fast gleich geblieben.

Gesundheitszustand. Die Krankheiten waren, eine Folge der unbeständigen Witterung, größtentheils rheumatisch-katarrhalischer Natur, doch auch entzündliche Krankheiten traten in den kältern Tagen ein. Nasen- und Lungenkatarrhe, rheumatisch-katarrhalische Fieber, Husten, oft heftig und andauernd, Heiserkeit, Tonsillar- und Halsbräunen, Ohrenstechen, Zahnreissen, rheumatischer Kopfschmerz, Gesichtsrosen, Brustschmerzen waren die Krankheiten des Tages und kamen sehr häufig vor; demnächst beobachtete man Blutspeien, Pleuresieen, Pneumonien, Engbrüstigkeit, rheumatische Affektionen mit und ohne Fieber, Gichtparoxismen, Blutkongestionen nach Kopf und Brust, Hämorrhoidalbeschwerden ebenfalls nicht selten. Einzeln sah man nervöse Fieberformen, gastrische und Schleimfieber. Die Wechselfieber wurden seltener, wenngleich dieselben immer noch, und zwar häufiger

als

als früherhin, mit Quartantypus wahrgenommen wurden. Unter ältern Personen traten hin und wieder Schlag- und Stickflüsse ein. Das kindliche Alter wurde besonders durch scrophulöse Leiden, Wurmzufälle, schweres Zahnen, Zahnruhren, Ohrenflüsse, Keichhusten heimgesucht. Scharlach und Masern erschienen hie und da, ohne epidemische Verbreitung und mit gutartigem Charakter. Auch die Menschenpocken, aber fast durchgängig in der Form der Varioliden, kamen an einzelnen Punkten zum Vorschein, blieben aber auch auf einzelne Individuen beschränkt.

Die asiatische Cholera hat in der Stadt Lübbenau und in dem daran stoßenden Dorfe Stotthof gänzlich aufgehört, indem den 12ten Dezember der letzte Kranke genesen ist. Es ist seit diesem Tage in dem ganzen Regierungsbezirke kein einziger Cholera-Kranker, überhaupt keine Spur dieser Seuche vorgekommen.

Die Sterblichkeit blieb übrigens in den Schranken der Gewöhnlichkeit und überschritt nirgend das Normalverhältniß.

Unter dem Rindviehe kam hin und wieder die Lungenseuche vor, blieb jedoch auf einzelne Thiere beschränkt.

Sonst zeigte sich der Gesundheitszustand der Hausthiere befriedigend. Nur unter den Schaafen fanden sich hie und da Pocken und Klauenseuche.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Ein Eigenthümer wurde bei dem Holzfällen von dem umfallenden Baume erschlagen. Zwei ohne Aufsicht gelassene 6jährige Knaben verloren durch unvorsichtigen Genuß von Brandwein das Leben, wovon sie etwa ein halbes Quart getrunken hatten, und dadurch in einen Zustand völliger Betäubung versetzt worden waren. Aus Unkunde hatte man es unterlassen, Erleichterungsmittel anzuwenden, welches zur Folge hatte, daß beide Kinder nach 12 Stunden den Geist aufgaben. Ein Lehnschulze verlor bei dem Umwerfen eines mit Reisig beladenen Wagens das Leben, indem er unter denselben zu liegen kam und so ersticken mußte. Die Tochter eines Tagelöhners wurde bei dem Sandgraben verschüttet und entseelt hervorgezogen. Ein Dienstknecht wurde im Freien todt gefunden und war vom Schlage gerührt worden. Vier Menschen ertranken. Von fünf Selbstmördern tödteten sich vier durch Erhängen und einer durch Erschießen.

Feuersbrünste. Von den angezeigten 16 Bränden wurden zwei im Entstehen gelöscht, die übrigen blieben größtentheils auf einzelne Gebäude beschränkt und waren von keiner Bedeutung.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Januar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuss. Regierung

zu Frankfurt an der Oder.

№. 4.

Ausgegeben den 23sten Januar 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 22. enthält (No. 1400.) Extrakt der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten November 1832, die Verleihung der revidirten Städteordnung an die Städte Minden und Herford betreffend.

(No. 1401.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten November 1832., die, aus preußischen nach andern Welttheilen segelnden Schiffer, ihre Militairpflicht ableistenden Mannschaften betreffend.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 9. Gewerbesteuer-Reklamationen betreffend. III. c. No. 220. Januar.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 33. Buchstaben b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820., wird wiederholentlich in Erinnerung gebracht: daß die Beschwerden gegen die Gewerbesteuer-Veranlagung zunächst bei der aufnehmenden Behörde, welche in den zu den ersten drei Abtheilungen gehörigen Städten der Magistrat, und in der vierten Abtheilung das Königl. Landraths-Amt des Kreises ist, eingegeben werden müssen. In allen Fällen, wo mit Uebergehung der hiernach zunächst vorgesetzten Behörde dergleichen Beschwerden bei der Königl. Regierung angebracht werden sollten, oder der letzte Bescheid des Magistrats oder des Königl. Landraths-Amts den desfallsigen Eingaben nicht in Urschrift beigefügt ist, wird die Vorstellung dem Bittsteller ohne Verfügung zurückgesandt werden.

Die Königl. Landraths-Aemter und die Magisträte in den zur IIten und IIIten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städten, werden übrigens auf die im 11ten Stücke des vorjährigen Amtsblatts unter No. 18. enthaltene Verordnung vom 7ten März v. J. zur Nachachtung aufmerksam gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Januar 1833.

No. 10. fie Abt. 1278. Januar. Zufolge eines Schreibens des Großherzoglich Mecklenburgschen Geheimen Ministerii an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, vom 3ten Dezember v. J., hat die Cholera in Mecklenburg nunmehr ganz aufgehört. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16ten November 1831. (No. 47. des Amtsblatts für 1831.) bringen wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den Grund jener offiziellen Benachrichtigung von Seiten der aus Mecklenburg kommenden Reisenden die Beibringung von Attesten in Bezug auf die Cholera nicht weiter erforderlich ist.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Januar 1833.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 2. Die Königl. Gerichte des Departements werden hierdurch autorisirt, die Gesetzbücher, namentlich die Gesetzsammlung, wo solche noch fehlen, ferner die Gräffsche Sammlung der Verordnungen aus den Jahrbüchern, anzuschaffen, und den Geldbetrag zur Anweisung anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Januar 1833.

No. 3. Die bisher Statt gehabte Delegation der Gerichtsbarkeit über beurlaubte Landwehr-Offiziere an die Untergerichte hört höherer Bestimmung zufolge von nun an auf.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Januar 1833.

Personal-Chronik.

Bei Einführung der Städteordnung vom 17ten März 1831. in Golssen sind: 1) der zeitherige Gräflich Solmsche Privat-Sekretair Schneider zum Bürgermeister; 2) der Seifensiedermeister Herlth, 3) der Ackerbürger Radestock und 4) der Schneidermeister Gundermann zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und ist dies neue Magistrats-Kollegium am 7ten d. Mts. feierlich installirt worden.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Januar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der vormalige freiwillige Gardejäger Ferdinand Handrich zu Schönhöhe, im Cottbusschen Kreise, ist bei der Forstkasse zu Peitz für die beiden Forst-Reviere Tauer und Taubendorf als Exekutor angestellt worden, welches wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Januar 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Die unterzeichnete Commission hat in Folge der erhaltenen beruhigenden Nachrichten über den Gesundheitszustand in den Nachbarländern sich nunmehr bewogen gefun-

Digitized by Google

gefunden, die an der diesseitigen Landesgränze errichteten Contumaz-Anstalten und übrigen, zu Verhütung des Eindringens der asiatischen Cholera angeordneten außerordentlichen Maaßregeln aufzuheben und zurückzunehmen. Es ergehen deshalb die nöthigen Verfügungen, bei welchen man sich bloß für den Fall, daß an dem einen oder andern auswärtigen Orte die asiatische Cholera aufs Neue ausbrechen oder da, wo sie jetzt noch nicht ganz erloschen ist, einen verschlimmerten epidemischen Charakter annehmen sollte, die Wiederanwendung der Contumaz-Vorschriften gegen die aus solchen Orten kommenden Personen vorbehalten, auch bloß das Einbringen alter Betten und Kleider, mit Ausnahme derjenigen, welche von Reisenden bei sich geführt werden, fernerhin untersagt bleibt.

Auf diese Weise wird daher auch mit den Königlichen Preußischen Staaten, namentlich der Stadt Berlin der freie und ungehinderte Verkehr wieder hergestellt.

Dresden, den 3ten Januar 1833.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera Allerhöchst verordnete Commission

(gez.) F. v. Wiefersheim.

Vorstehendes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Januar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wollverkehr auf der Frankfurter Martini-Messe. 1ste Abth. 672. Januar.

In der letzten Martini-Messe wurden incl. der im Lager verbliebenen Wolle überhaupt zum Verkauf gestellt: 4205 Centner. Davon sind verkauft und weiter gegangen: $3660\frac{1}{4}$ Centner. Die Durchschnittspreise waren, den Centner zu 110 Pfund gerechnet:

extrafeine $70\frac{2}{3}$ Rthlr., feine $61\frac{1}{3}$ Rthlr., mittel $51\frac{2}{3}$ Rthlr., geringe 31 Rthlr.

Auf dem Lager verblieben nach Ablauf der Messe: $544\frac{3}{4}$ Centner.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Januar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung. 1ste Abt. 1083. Januar.

Dem Papier-Fabrikanten C. C. Keferstein ist unterm 23sten Dezember 1832. ein zehn hintereinander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang des Staats gültiges Patent: „auf ein, durch Beschreibung erläutertes neues und eigenthümliches Verfahren zur Darstellung eines dem chinesischen gleichkommenden Papiers für den Kupfer-, Stein- und Holz-Druck“ verliehen worden.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Januar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung wegen Lebensrettung. 1ste Abt. 1797. Januar.

Im Februar v. J. fiel ein zwölfjähriger Knabe in Neu-Mecklenburg, Friedebergschen Kreises, in eine tiefe, mit Wasser angefüllte Lehmgrube, und wurde scheintodt herausgezogen. Mit Umsicht und Sorgfalt unterzog sich der dortige Küster und Schullehrer Bleese der Wiederbelebung des scheintodten Knaben, die ihm auch glücklich gelang. Diese Handlung, die wir zum Lobe des rc. Bleese hierdurch

Digitized by Google

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, giebt ein Beispiel, daß die Schullehrer auf dem Lande, bei Unglücksfällen, wo es auf Wiederbelebung scheintodter Personen ankommt, durch Anwendung des Verfahrens, welches in der allgemein vertheilten Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung scheintodter, und durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen vorgeschrieben ist, sehr nützlich werden können, wenn kein Arzt zur Stelle ist, und ein solcher nicht in Zeiten herbeigeschafft werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Januar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ist die, unter dem 22sten September 1814. ausgestellte, mit F. 2909. bezeichnete, auf die Summe von 100 Rthlr. in Cour. Geld und auf jeden Inhaber lautende, dem Kaufmann Gottlieb August Schenk zu Luckau zugehörige, ehemals Königl. Sächsische jetzt Königl. Preuß. Centralsteuer-Obligation auf unbekannte Weise angeblich verloren gegangen; dieser Verlust, auch unter dem 25sten und 28sten März 1829. im 10ten und 12ten Stücke des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg und Frankfurth a. d. O., öffentlich bekannt gemacht, die gedachte Obligation aber bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen.

Es hat daher der genannte Kaufmann Schenk auf Amortisation dieser Obligation angetragen und die etwaigen unbekannten Inhaber derselben werden demnach hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem zu diesem Behuf auf

„den 1sten October 1833. Vormittags um 11 Uhr"

vor dem Oberlandes-Gerichts-Auskultator von Oppel in unserm Geschäftslokale angesetzten Termine entweder persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Oberlandes-Gerichts-Justiz-Commissarien, von denen für den Fall der Unbekanntschaft damit, der Hofrath Tellemann, Kriminalrath Hoffmann, Justiz-Com. Schulz und Wachsmuth in Vorschlag gebracht werden, sich zu melden, und ihre Ansprüche an die fragliche Obligation nachzuweisen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sonst ein ewiges Stillschweigen deshalb ihnen auferlegt und mit gänzlicher Amortisation der Obligation verfahren werden wird.

Urkundlich unter des Königl. Oberlandes-Gerichts größerm Siegel und Unterschrift.

Naumburg, den 16ten October 1832.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Sachsen.

Bekanntmachung.

Die Wohllöblichen landräthlichen Behörden und Magisträte, welche mit uns in Geschäftsverbindung stehen, ersuchen wir, die Servis- und Garnison-Verwaltungs-Ausgaben, so wie die Marschverpflegungs-, Marschfourage- und Vorspannkosten aus dem verflossenen Jahre spätestens bis Ende des Monates Februar c. bei uns zur Liquidation zu bringen, auch die Einnahmen für vermiethete oder verpachtete

Mili-

Militair-Grundstücke bis dahin zur Einziehung zu offeriren, weil der Militair-Kassenverkehr geschlossen wird, und die spätere Erstattung vorgeschossener Ausgaben Weiterungen veranlassen würde.

Berlin, den 16ten Januar 1833.

Königl. Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Der Schiffer Johann Friedrich Rogge von der hiesigen Amtsfischerei ist wegen Lieblosigkeit in der von ihm verabsäumten Lebensrettung seines, in der Spree bei Berlin am 9ten July 1830. ertrunkenen, Schiffsknechts Martin Breitag durch zwei gleichlautende Erkenntnisse zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe verurtheilt und diese Strafe vollstreckt worden. Bekanntmachung.

Crossen, den 11ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Am 20sten Dezember v. J. ist in einer, unweit des neuen Kirchhofs belegenen, Bretterbude eine unbekannte, ungefähr 26 bis 30 Jahr alte Mannsperson erhängt gefunden worden. Der Leichnam war mit schwarztuchenen Beinkleidern, Halbstiefeln, einem ungezeichneten Hemde, einer roth- und weißgestreiften Ginghamweste und einem blauen Tuchüberrocke bekleidet; sämmtliche Kleidungsstücke, besonders aber die Weste und Beinkleider, waren sehr zerrissen. Der Leichnam war ungefähr 5 Fuß 1 bis 2 Zoll groß, hatte schwarzbraune struppige Haare, braune Augen, stumpfe Nase und weiße vollständige Vorderzähne. Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche über die Person dieses Erhängten Auskunft zu geben vermögen, werden hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Gericht ungesäumt davon Anzeige zu machen. Kosten erwachsen dadurch in keinem Falle.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Am 4ten dieses Monats ist einem des Diebstahls verdächtigen Menschen in der Richtstraße in der Gegend des Gasthofes zu den drei Rosen ein messingener Mörser abgenommen worden, welchen derselbe wahrscheinlicher Weise entwendet hat. Bekanntmachung.

Der unbekannte Eigenthümer des Mörsers wird daher aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bei dem wegen mehrerer Diebstähle zur Untersuchung gezogenen Gärtner-Gehilfen Johann Christoph Ewald aus Sellendorf, sind nachstehend verzeichnete Sachen: Bekanntmachung.

1) ein brauner zerrissener Kalmuck-Mantel, dessen Aermel mit weißer Leinwand gefüttert; 2) ein schwarzgrauer Tuchmantel mit schwarzem Manchester-Kragen, dessen Leib mit weißem Frieß, die Aermel aber mit weißem Zwillich gefüttert;

füttert; 3) eine lederne Einlege-Binde; 4) ein ausgebleichtes, braun-, blau-, roth- und gelbgestreiftes halbes Halstuch; 5) ein ganzes Halstuch von dunklem Grunde mit violetten, grünen und gelbbraunen Streifen; 6) ein Paar Faust-Handschuhe von schwarzgrauem Tuch; 7) eine ausgeblichene braune und blaugestreifte Weste mit bezogenen Knöpfen,

als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen worden. Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich binnen längstens 4 Wochen bei dem unterzeichneten Inquisitoriate oder der nächsten Gerichtsbehörde zu melden und ihre Eigenthums-Ansprüche darzuthun. Kosten werden ihnen dadurch nicht verursacht.

Lübben, den 15ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Sicherheits - Polizei.

Steckbrief. Der unten signalisirte Schiffsknecht Heinrich Friedrich Homann hat in Radstock beim Bauer Schmidt mittelst Einbruchs einen braunen Kalmuck-Ueberrock, ein Paar leinene Hosen, einen runden Hut, ein schwarz seidenes Halstuch, ein Paar lederne Pelzhandschuh, eine neue Tabackspfeife, das Rohr von schwarzem Horn, mit grünem Schlauch und einem Porzelan-Kopf mit einem Gemälde, drei Engel vorstellend, gestohlen.

Hier ist er in der Nacht vom 12ten zum 13ten d. auf einem, in der Warthe liegenden Kahn mit einem andern Diebe ertappt, als sie Weitzen haben stehlen wollen, ist aber entsprungen.

An der Habhaftwerdung des Homann, als eines der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlichen Menschen, ist viel gelegen, weshalb wir sämmtliche Behörden ersuchen, auf den Homann genau vigiliren, die Sachen ihm abnehmen, und ihn im Betretungsfalle hier abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 17ten Januar 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Heinrich Friedrich Homann ist aus Fiddichow gebürtig, 41 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte niedrige Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaugraue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, fehlerhafte Zähne, dunkelblonden Bart, breites Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner untersetzter Statur und dient als besonderes Kennzeichen eine Narbe am Vordertheile des rechten Armes.

Bekleidet war derselbe mit einem blau tuchnen Ueberrock, einer Weste von Halbtuch, einem Paar leinenen Hosen, einem Paar kurzen Stiefeln und einer Mütze mit Schirm.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 5.

Ausgegeben den 30sten Januar 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.
Publikandum.

Der polizeilichen Ordnung wegen ist es nothwendig: **No. 11.**

a) daß bei jeder Trennung und Zerstückelung eines Grundstücks, von welcher Qualität solches auch sei, der Landes-Polizei-Behörde von dem Veräußerer durch die ihm zunächst vorgesetzte Obrigkeit, dem Landrathe, Domainen-Beamten ꝛc. Anzeige gemacht, und

b) ohne deren ausdrückliche Genehmigung weder einem neuen Etablissement oder Abbau ein besonderer Namen beigelegt, noch der alte Namen bei irgend einem Grundstück verändert werde.

Anzeige von der Entstehung neuer Etablissements und von der Zerstückelung von Grundstücken. No. 1645. Januar.

Jeder Eigenthümer oder Inhaber von Grundstücken, welcher dagegen handelt, verfällt in Zwanzig Thaler Strafe. Den Landräthen, Domainen-Beamten und Orts-Obrigkeiten wird es zur besondern Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Signatum Berlin, den 21sten März 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

(gez.) Dohna.

Vorstehende Verordnung wird für die älteren Landestheile hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zugleich aber auch auf die neu- und wiedererworbenen Kreise und Städte ausgedehnt, so daß solche dort von jetzt an, bei Vermeidung der bestimmten Strafe, gleichfalls zu befolgen ist.

Die Anzeige geschieht, durch die Orts-Polizei-Behörden und Magisträte, an den Landrath des Kreises, und bleiben die Behörden, welche solche Anzeige unterlassen, für die Strafe mit verantwortlich. Frankfurth a. d. O., den 26sten Januar 1833.

No. 12.
1ste Abt. 1646.
Januar.

Reglement

zur Ausführung der Bestimmung des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 27sten April c. zu B. I. No. 1., betreffend die Befugniß, zum Austritt aus der Städte-Feuer-Sozietät, bezüglich auf die Stadt Frankfurth a. d. O.

§. 1. Da in Gemäßheit des Landtags-Abschiedes vom 27sten April d. J. die Verpflichtung zur Theilnahme an der Städte-Feuer-Sozietät in so weit aufgehört hat, als dadurch nicht die Sicherheit eingetragener Hypotheken-Forderungen gefährdet wird, so sind zum unbedingten Austritt nur befugt:

1) diejenigen, auf deren Gebäuden gar keine Hypothekenschulden haften, und
2) diejenigen, deren sämmtliche hypothekarische Gläubiger in das Ausscheiden gewilligt haben.

§. 2. Der Hausbesitzer, welcher sich weder in dem einen noch dem andern dieser Fälle befindet, darf nur unter folgenden Maaßgaben ausscheiden:

1) er muß seine Gebäude zu dem Werthe, mit welchem sich dieselben zur Versicherung bei der Städte-Feuer-Sozietät gesetzlich eignen würden, bei der Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha oder bei der Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, oder bei einer andern, von der Provinzialbehörde für hinlänglich erachteten, Versicherungs-Anstalt durch den Magistrat versichern lassen, auf mindestens ein Jahr, vom 1sten Mai dieses Jahres ab.
2) Zu dem Ende wird der Magistrat Namens dessen, der darauf anträgt, die Versicherung bei gedachter Bank bewirken.

   Der Antragende muß aber gleichzeitig die zur Berichtigung der Prämie erforderliche Geldsumme dem Magistrat überliefern und die zu dem Geschäft seiner Seits außerdem erforderliche Mitwirkung leisten, widrigenfalls sein Antrag nicht berücksichtigt werden kann und seine Gebäude bei der Städte-Feuer-Sozietät versichert bleiben.
3) Der Magistrat behält die Police in Verwahrung und
4) erneuert (oder prolongirt) die Versicherung bei ihrem resp. Ablauf auf mindestens immer wieder 1 Jahr, vom 1sten Mai ab gerechnet, bis dahin, wo der Hausbesitzer in die Städte-Feuer-Sozietät zurückzutreten begehrt, oder die Befähigung zum unbedingten Austritt nach §. 1. erlangt hat.

   Der Hausbesitzer ist schuldig, auch zu diesen Prolongationen die erforderlichen Geldmittel ꝛc. und zwar rechtzeitig zu leisten, so bald er dazu die Aufforderung des Magistrats erhält. Sollte er dieser seiner Pflicht bis spätestens zum 1sten März des betreffenden Jahres nicht nachgekommen sein, so werden seine Gebäude mit nächstem 1sten Mai wiederum bei der Städte-Feuer-Sozietät versichert.
5) Bei etwanigen Brandschäden erhebt der Magistrat die Vergütigungs-Summe und controlirt deren Verwendung zum Retablissement des Schadens in eben der Art, wie solches das Feuer-Sozietäts-Reglement vom 30sten Mai 1800. mit sich bringt.

§. 3. Für die Geschäfte, welche dem Magistrat aus den, §. 2. bezeichneten, Wahrnehmungen entstehen, wird in der Form der übrigen städtischen Verwaltungs-Deputationen eine besondere Deputation ernannt, welche über die fraglichen Versicherungen ein förmliches Kataster führen muß.

Die Geldgeschäfte werden einem, mit Caution verhafteten, Beamten übertragen werden und für die Geschäftsführung wird den Versicherten, ausser dem Ersatz baarer Auslagen, keine Ausgabe verursacht.

§. 4. Wer unter den Bestimmungen des §. 2. aus der Städte-Feuer-Sozietät ausscheiden will, muß seinen Entschluß spätestens am letzten Februar d. J. in Person beim Magistrat erklärt haben.

Spätere Anmeldungen können erst zum 1sten Mai des folgenden Jahres berücksichtiget werden.

§. 5. Ausscheidungen der §. 2. bemerkten Art justifizirt der Magistrat bei dem Städte-Feuer-Sozietäts-Kataster durch amtliche Erklärung:

„daß der betreffende Hausbesitzer, unter seiner Leitung und Controlle, in Gotha ꝛc. vom 1sten Mai des betreffenden Jahres ab versichert sei.“

§. 6. Sollte die Solidität der Privat-Versicherungs-Anstalten zweifelhaft werden, so werden diese bedingt ausgeschiedenen Gebäude ohne Weiteres wiederum bei der Städte-Feuer-Sozietät versichert.

Sollten sich dergleichen Zweifel nur hinsichtlich der einen dieser Anstalten ergeben: so ist es natürlich auch nur erforderlich, daß die Versicherung, anstatt in dieser, in der andern bewirkt werde.

§. 7. Hinsichtlich des Nachweises der Bedingungen des §. 1. zum unbedingten Austritt hat es bei den Bestimmungen der Regierungs-Verfügung vom 1sten September c. Amtsblatt Seite 277 — 282. sein Bewenden, wonach eine Bescheinigung der Hypotheken-Behörde beigebracht werden muß, daß der Vermerk über die bisherige Versicherung gelöscht und resp. auf den zu löschenden Gebäuden keine Hypotheken haften, oder daß alle darauf eingetragenen Gläubiger in das Ausscheiden gewilliget haben.

Vorstehendes Reglement ist mittelst Rescripts vom 6ten d. Mts. durch das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei für die Stadt Frankfurth bestätigt worden und wird, auf die Anordnung Desselben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Januar 1833.

No. 13. Ertheilung von Wanderbüchern an die in die Kaiserlich Oesterreichischen Staaten wandernden Handwerksgesellen. 1ste Abt. 1013. Januar.

In Folge eines Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, vom 8ten Januar d. J., wird hierdurch mit Bezug auf unsere Verfügung vom 17ten Februar 1829. (Amtsblatt Jahr 1829. Seite 67.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer jetzt erfolgten Bestimmung

alle ausländische Handwerksgesellen, wenn sie mit keinem Wanderbuche versehen sind, für die Zeit ihres Aufenthalts in den österreichischen Staaten vor-

vorschriftsmäßige Wanderbücher zwar lösen müssen, ihnen solche in Zukunft aber ohne die bisher bestandene Abnahme ihrer Reisepässe oder sonstigen heimathlichen Reise-Dokumente verabfolgt werden, und die österreichischen Gränz-Beamten auf den Pässen nur bemerken werden, daß dieselben in den kaiserlich österreichschen Staaten ohne den gleichzeitigen Besitz des vorgeschriebenen Wanderbuchs keine Gültigkeit haben.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Januar 1833.

No. 14.
Unterrichtsanstalt für Schäfer.
1ste Abt. 1563. Januar.

Bei der Unterrichtsanstalt für Schäfer, die auf der Königl. Stammschäferei in Frankenfelde bei Wriezen a. d. O. besteht, beginnt mit der Mitte des Monats Mai d. J. ein neuer Lehrkursus. Indem wir dies hiermit zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums bringen, und wegen der Bedingungen, unter welchen Lehrlinge in jene Anstalt aufgenommen werden, auf die Bekanntmachung im Amtsblatte von 1827. Seite 58. verweisen, bemerken wir zugleich, daß Anmeldungen zur Aufnahme von Lehrlingen bis Ende März bei der Administration der Königl. Stammschäferei gemacht werden, und die Kompetenten die Antwort derselben wegen ihrer Zulassung abwarten müssen.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Januar 1833.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 4.

Um die stattfindenden Zweifel über die Befugnisse der Beamten bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten zum Bezuge von Kalkulaturgebühren zu beseitigen, will der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gestatten, daß

I. im Allgemeinen bei denjenigen Gerichten, bei welchen kein besonderer Kalkulator angestellt, noch bisher besonderen Beamten die Bearbeitung der Kalkulaturgeschäfte übertragen worden ist, dies nachträglich in der Art geschehe, daß einem dazu qualifizirten Subalternen-Beamten die Bearbeitung der gesammten Kalkulatur-Geschäfte, gegen den Genuß der in's Verdienen gebrachten Gebühren in zahlbaren Sachen neben seinem Einkommen für die Hauptstelle, und mit der Verpflichtung übertragen werde, die Kalkulatur-Arbeiten in Official- und Armensachen, und namentlich auch die Revision der Salarien- und Deposital-Kassen-Rechnungen entweder selbst unentgeltlich zu besorgen, oder auf seine Kosten durch Andere mit Genehmigung des Gerichts fertigen zu lassen. Auch ist es zulässig, daß, bei Verhinderungsfällen dieser kalkulatorischen Beamten, jeder Subalternen-Beamte, welcher ein Kalkulatur-Geschäft, ohne besonders dazu verpflichtet zu sein, neben seinem eigentlichen Amte besorgt, mithin in die Kategorie eines Sachverständigen tritt, in zahlbaren Partheisachen die taxmäßigen Gebühren dafür neben seinem Einkommen für sein Hauptamt beziehen darf. Doch ist jeder mit Kalkulatur-Geschäften nach vorangegangener Prüfung für immer oder nur in einzelnen Fällen beauftragte Beamte auf diese Geschäfte besonders zu vereiden.

II. Die

II. Die Revision und Umarbeitung der von den Partheien eingereichten, jedoch unvollständig oder unförmlich gefertigten Vermögens-Inventarien, wenn solche von den Gerichten für nöthig erachtet, und den Kalkulatoren oder anderen Subalternen-Beamten übertragen werden sollten, sind für Kalkulatur-Geschäfte zu erachten, und die dafür nach der Allgemeinen Gebühren-Taxe

für die Landes-Justiz-Collegia Abschn. V. No. 47. a. b.

" " Untergerichte Abschn. V. No. 43. a. b.

in zahlbaren Sachen anzusetzenden Gebühren sollen den damit beauftragten Beamten verbleiben.

III. Nicht nur die Revision der bei den Gerichten eingereichten und angefertigten Inventarien und Erbrezesse, sondern auch bei schwierigen und nicht gleich zu übersehenden Sachen, sowohl die Ausarbeitung der Vermögens-Inventarien aus den Inventur-Verhandlungen, als auch der Entwurf und die Ausarbeitung der Erbrezesse, insofern sie von den mit Besorgung der Kalkulatur-Arbeiten ein für allemal oder ausnahmsweise damit beauftragten Subalternen-Beamten besorgt worden; — sind für Kalkulatur-Geschäfte zu erachten, und die dafür in zahlbaren Sachen zulässigen Kalkulatur-Gebühren dürfen nach den zu II. bezeichneten Sätzen von den Beamten liquidirt und bezogen werden.

Der Prüfung und Bestimmung der Gerichts-Dirigenten bleibt überlassen, in welchen Sachen die Ausarbeitung eines Inventariums oder eines besondern Erbrezesses durch einen zu Kalkulatur-Geschäften qualificirten und beauftragten Subalternen-Beamten angefertigt, oder die Erbtheilung sofort im Termin vom Kommissarius des Gerichts, nöthigenfalls mit Zuziehung eines Kalkulators vorgenommen werden soll.

Die Ausarbeitung der Inventarien ist in der Regel den Subalternen-Beamten zu überlassen; wird aber in einzelnen Fällen von richterlichen Beamten ein Inventarium ausgearbeitet, so können diese dafür die taxmäßigen Gebühren nach

Allgem. Geb. Taxe für L. J. Collegia Absch. V. No. 46. e.

" " " " Untergerichte " V. No. 42.

für sich nur dann und insoweit beziehen, als sie zum Bezuge von Kommissionsgebühren überhaupt befugt sind. In Ermangelung dieser Befugniß fließen die Gebühren zur Kasse.

Dasselbe gilt, wenn zwar die Ausarbeitung des Inventariums von einem Subalternen-Beamten besorgt wird, das Geschäft aber — weil die Sache minder schwierig und leicht zu übersehen ist — nicht als Kalkulatur-Geschäft erachtet werden kann, und der Subalternen-Beamte nicht an sich zum Bezuge von Kommissions-Gebühren befugt ist.

Kann und will ein richterlicher Beamte selbst einen besondern Erbrezeß entwerfen, so kann er dafür keine besondern Kalkulaturgebühren liquidiren, indem er nach §. 25. Tit. 46. Th. 1. der A. G. O. zur Aufnahme und Ausarbeitung

des

des Erbrezesses im Termin verpflichtet ist, mithin dies Geschäft — wenn es außer dem Termin bewirkt wird — nicht als Sachverständiger, sondern als richterlicher Beamte vornimmt, und dafür, ohne spezielle Berechtigung, keine Kommissionsgebühren für sich liquidiren kann. Vielmehr sind auch hier die zulässigen Gebühren zur Salarienkasse einzuziehen.

IV. Auf die nach I., II. und III. zulässigen Kalkulatur-Gebühren haben sämmtliche damit ein für allemal oder ausnahmsweise in einzelnen Fällen beauftragte Beamte aller Gerichte, ohne Unterschied, ob die Beamten vor oder nach dem 1sten Januar 1825. angestellt sind, und ob die Gerichte diesseits oder jenseits der Elbe ihren Sitz haben, Anspruch.

Sind in ihrer Bestallung oder in den Etats die Kalkulatur-Gebühren auf ihr Amtseinkommen nicht angewiesen, so beziehen sie solche neben demselben.

Sind ihnen solche dagegen als ein Theil ihres Amtseinkommens bis auf ein Maximum angewiesen oder evinzirt, so müssen auch die nach dieser Verordnung zulässigen Kalkulatur-Gebühren zur Berechnung ihres Einkommens gezogen werden.

Berlin, den 10ten Dezember 1832.

Der Justiz-Minister Mühler.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird den sämmtlichen Gerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Januar 1833.

No. 5. Nachfolgendes Ministerial-Reskript vom 13ten Dezember 1832. wegen Anlegung besonderer Hypotheken-Tabellen in den Grund-Akten, wird hierdurch den Königlichen Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Januar 1833.

Es ist bisher nur ausnahmsweise den größeren Untergerichten gestattet worden, zu den Grund-Akten besondere Hypotheken-Tabellen anzufertigen und fortzuführen.

Da jedoch die Hypotheken-Tabellen von wesentlichem Nutzen für die leichtere und sichere Bearbeitung der Hypothekengeschäfte bei sämmtlichen Untergerichten sind, und die Besitzer der Grundstücke sich nicht weigern können, für die zur besseren Einrichtung des Hypothekenwesens dienenden Hypotheken-Tabellen, wie bei der Anlegung neuer Hypothekenbücher nach §. 42. Tit. 4. der Hypothekenordnung, Kopialien zu bezahlen, so will der Justiz-Minister den sämmtlichen Untergerichten die Anlegung besonderer Hypotheken-Tabellen gestatten. Dabei sind jedoch folgende Bestimmungen zu beachten:

1) die Anlegung der Hypotheken-Tabellen ist nicht sofort bei sämmtlichen Grundstücken, sondern nur nach und nach und zwar bei Gelegenheit eines Hypothekengeschäfts bei den betreffenden Grundakten zu veranlassen.
2) In die Tabelle ist bei Anlegung derselben, aus dem Hypothekenbuche alles dasjenige einzutragen, was in den Hypothekenschein gehört, also mit Weglassung

aller

aller bereits gelöschten Posten und mit Weglassung aller früheren Besitzveränderungen. Die früheren Erwerbspreise und die Ab- und Zuschreibungen in der 1sten Rubrik werden dagegen mit aufgenommen, weil sie auf den Real-Zustand von Einfluß sind.

In die bereits angelegte Tabelle werden gleichzeitig mit der Eintragung in das Hypothekenbuch alle später vorkommenden Veränderungen nachgetragen.

3) Für die sonst wörtliche Uebereinstimmung dieser, zu dem letzten Bande der Grundakten vorzuheftenden, Tabelle mit dem Hypothekenbuch ist der Ingrossator, und wo kein besonderer Beamte dies Geschäft besorgt, der Richter verantwortlich; daher sie sowohl bei der ersten Anlegung, als bei der künftigen Nachtragung mit dem Hypothekenbuche genau verglichen werden müssen. Ueberhaupt muß bei den Untergerichten, mit Rücksicht auf die §§. 40. 41. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung die Einrichtung getroffen werden, daß sich der Decernent, wenn er die Eintragung in die Hypothekenbücher nicht selbst besorgt, vor Vollziehung jedes Hypothekenscheins durch wirkliche Einsicht und Vergleichung des Hypothekenbuchs mit der Eintragungs-Verfügung, der Hypotheken-Tabelle und des mundirten Hypothekenscheins, die nöthige Ueberzeugung von der richtigen und vorschriftsmäßigen Eintragung und von der Uebereinstimmung der Hypothekenscheine mit dem Hypothekenbuche verschafft.

4) Für die Anlegung der Hypotheken-Tabellen können nur Kopialien, für jeden Bogen $2\frac{1}{2}$ Sgr., und zwar von dem Besitzer des Grundstücks, eingezogen werden.

Die Kopialien sind nicht nach der Bogenzahl der Tabelle, sondern nur nach dem Umfange der Eintragungen in dieselbe zu berechnen, doch können für jede Tabelle wenigstens $2\frac{1}{2}$ Sgr. Kopialien in Ansatz kommen.

Für die nachträglichen Eintragungen in die bereits angelegten Tabellen können niemals Kopialien von den Partheien erhoben werden, indem dies Nachtragen von demjenigen, welchem die Eintragungen in die Hypothekenbücher obliegen, unentgeltlich geschehen muß.

Wenn dagegen die Tabellen vollgeschrieben sind, und deshalb erneuert werden müssen, so dürfen für die neuen Hypotheken-Tabellen wieder Kopialien wie bei der ersten Anlegung erhoben werden.

5) Der Beamte, welcher die Kopialien für diese Tabelle bezieht, ist verpflichtet, das dazu erforderliche Papier aus eigenen Mitteln anzuschaffen; am zweckmäßigsten ist es, wenn zu den Tabellen gleichförmige, nach dem Schema zu einem zweckmäßig eingerichteten Hypothekenbuche entworfene Formulare gedruckt oder lithographirt werden. Die Kosten dafür muß jedoch auch der Beamte tragen, welcher die Kopialien bezieht.

6) Zunächst ist die Kanzlei jedes Gerichts berechtigt, die Anfertigung dieser Hypothekentabellen gegen den Genuß der Kopialien zu übernehmen; wenn jedoch die Kanzlei-Beamten zur Uebernahme dieses Geschäfts nicht geneigt sind, so bleibt dem

dem Dirigenten des Gerichts überlassen, dies Geschäft, unter den vorstehenden Bestimmungen, dem Ingrossator oder auch einem andern Beamten des Gerichts zu übertragen.

Jedenfalls ist über das Abkommen mit dem betreffenden Beamten ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

Das Königliche Oberlandesgericht hat diese Bestimmungen den sämmtlichen Untergerichten seines Departements bekannt zu machen.

Berlin, den 13ten Dezember 1832.

Der Justiz-Minister (gez.) Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Frankfurth a. d. O.

No. 6. Nach dem uns zugefertigten Ministerial-Rescript vom 20sten Juli 1832. soll, Sr. Majestät des Königs ausdrücklich ausgesprochenen Intention gemäß, die Provocation eines Verbrechers auf Begnadigung die Rechtskraft des Strafurtheils nicht hemmen und dessen Vollziehung in der Regel nicht verzögern. Hiervon soll nur dann eine Ausnahme eintreten, wenn dem Verurtheilten durch Versagung des Aufschubs der Strafvollstreckung bis zur Entscheidung über das Begnadigungsgesuch ein unwiderbringlicher Schaden am Leben, der Ehre oder dem Vermögen zugefügt würde. Wenn es daher auf Vollziehung einer Ehrenstrafe, der körperlichen Züchtigung, einer Festungsarbeits- oder Zuchthaus-Strafe ankommt, so ist dem Verurtheilten, welcher die Gnade Sr. Majestät des Königs antreten will, eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher er sich über den Erfolg seines Antrags auszuweisen hat. Nach Ablauf dieser Frist, oder wenn das Gericht von der Zurückweisung des Begnadigungsgesuchs Nachricht erhalten hat, ist mit Vollziehung der Strafe ungesäumt zu verfahren und ist die Berufung auf ein wiederholtes Begnadigungsgesuch nie zu berücksichtigen.

Ist auf Festungsarrest, Gefängniß oder Geldstrafe erkannt, so darf die Vollstreckung durch einen Begnadigungs-Antrag nicht verzögert werden, und nur wenn es auf Beitreibung einer Geldstrafe, auf den Verkauf eines Grundstücks ankommt, darf das Obergericht den Zuschlag bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist aussetzen.

Sobald Bericht über ein Begnadigungsgesuch Allerhöchsten Orts erfordert wird, muß in allen Fällen bis zum Eingange der Allerhöchsten Bestimmung die Sache in der Lage verbleiben, in der sie sich befindet, und mithin auch der Vollstreckung der noch nicht angetretenen Strafe Anstand gegeben werden.

Hiernach haben die Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte unsers Departements in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Januar 1833.

Vermischte Nachrichten.

Dem Kaufmann C. L. W. Schneider zu Berlin ist unterm 17ten Januar 1833. ein „Patent auf eine Drehrolle mit doppeltem Rollboden und Hebel-Druckwerk, nach der, mittelst Zeichnung und Beschreibung, nachgewiesenen für neu und eigenthümlich anerkannten Zusammensetzung" gültig auf acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung angerechnet, und im ganzen Umfange des Preuß. Staats, ertheilt worden. Patent-Ertheilung. 1ste Abt.1732. Januar.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Januar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Nacht vom 14ten zum 15ten d. M. sind dem Kaufmann Hirsch Simon hierselbst mittelst Einbruchs 8 bis 12 Stück roth und gelb baumwollene Halstücher, 8 bis 12 Stück Leinewand, gegen 30 Stück weißer und blauer Zwirn, ungefähr ein Dutzend verschiedenfarbig lackirte Pfeifenabgüsse und ein neues Pletteisen aus seinem Laden entwendet worden. Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Sachen gewarnt und ersucht, seine etwaige Kenntniß, die er von diesem Diebstahl bekommen sollte, uns sofort anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht verursacht. Bekanntmachung.

Sonnenburg, den 16ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Für das Jahr 1833. sind die Forstgerichtstage: 1) des Königl. Neumühlschen Forstreviers auf „den 21sten und 22sten Februar, den 13ten und 14ten Juni, den 14ten und 15ten November" jedesmal früh 8 Uhr; 2) des Königl. Zicherschen Forstreviers auf „den 7ten und 8ten März, den 11ten und 12ten Juli, den 28sten und 29sten November" jedesmal früh 8 Uhr angesetzt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bekanntmachung.

Quartschen, den 2ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Die Forstgerichtstage für das Jahr 1833. haben wir

1) für die Gubener Heide auf: den 7ten März, 6ten Juni, 5ten September und 5ten Dezember Vormittags 9 Uhr,
2) für die Königl. Forstreviere Braschen, Taubendorff und Neuzelle, so weit sie unter unserer Jurisdiktion liegen, auf: den 14ten März, 13ten Juni, 12ten September und 12ten Dezember Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, welches wir dem Gesetz vom 7ten Juni 1821. gemäß hierdurch bekannt machen.

Guben, den 20sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Zur Untersuchung und Aburtelung der in den Königl. Tauer- und Taubendorffschen Forst-Revieren verübten Holzdiebstähle haben wir für das Jahr 1833. die Forstgerichtstage auf „den 7ten März, den 6ten Juni, den 5ten September Bekanntmachung.

und

und den 21sten November" jedesmal Vormittags 8 Uhr anberaumt, und bringen solche hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Peitz, den 24sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. sind für das Jahr 1833. die Forstgerichtstage zur Untersuchung und Aburtelung der in den Königl. Biegenbrücker, Junckerfelder und Kaysermühlschen Forst-Revieren verübten Holzdiebstähle und anderer Forst-Vergehen auf

den 13ten April, den 19ten Oktober und den 21sten Dezember c. jedesmal Vormittags um 10 Uhr,

in der Gerichtsstube hieselbst angesetzt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Müllrose, den 23sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Biegen.

Bekanntmachung.

Am Freitage, den 21sten Dezember v. J., des Nachmittags ist auf der Straße von hier nach Ziebingen und Crossen ein Paket in Wachsleinwand F. v. S. 13 Pfd. schwer, nach Goldberg adressirt, von einem Postwagen verloren gegangen, welches man, wenn es gefunden worden seyn sollte, oder noch gefunden wird, bei den Post-Anstalten entweder in Crossen, Ziebingen oder hier abzugeben ersucht. Die Verheimlichung desselben dürfte aber nachtheilige Folgen haben.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Januar 1833.

Königl. Post-Amt. Mann.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der unter polizeiliche Aufsicht stehende, unten näher signalisirte Dienstknecht Carl Friedrich Lindenberg, ist am 25sten d. M. aus seinem Dienste zu Madlitz heimlich entwichen, und treibt sich wahrscheinlich, wie bei seinen früheren Entweichungen, vagabondirend umher.

Es werden deshalb alle betreffenden Behörden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle mittelst Transports an uns abzuliefern. Fürstenwalde, den 27sten Januar 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Lindenberg ist aus Fürstenwalde gebürtig, 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, keinen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und ohne besondere Kennzeichen.

Die Bekleidung bestand in einer grünen Tuchjacke, dergleichen Weste, grauen Tuchhosen, rothbuntem baumwollenen Halstuche, einnäthigen Stiefeln und blauer Tuchmütze ohne Schirm.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuss. Regierung

zu Frankfurt an der Oder.

№ 6.

Ausgegeben den 6ten Februar 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer vorjährigen 45sten Sitzung, unterm 29sten November v. J., den Beschluß gefaßt: No. 15. Bekanntmachung. No. 2069.

„sämmtliche Bundes-Regierungen zu veranlassen, darauf zu halten, daß die Vorschriften des provisorischen Bundes-Preßgesetzes nicht nur bei gedruckten, sondern auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werden.“

Der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs gemäß, wird dieser Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15ten Januar 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) von Brenn.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Januar 1833.

Die Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste für den diesseitigen Regierungs-Bezirk wird zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte in Gemäßheit der Verordnung vom 31sten März 1826. (Amtsblatt Jahr 1826. Seite 109.) am 1sten März c. wieder zusammen treten. Die Aeltern und Vormünder derjenigen jungen Leute, welche auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, fordern wir daher auf, ihre Kinder und Mündel, welche in gedachtem Termine zur Prüfung zu gelangen wünschen, unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste, bei der gedachten Kommission vorher anzumelden. No. 16. Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-dienst. 1ste Abth. 104. Februar.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Februar 1833.

Nach

No. 17. Die Rinderpest im Großherzogthum Posen betreffend. 1ste Abt. 1995. Januar.

Nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Posen, ist die Rinderpest auch in dem Dorfe Bobrownick, Schildberger Kreises, zum Ausbruch gekommen.

Auch ist die Seuche in der Stadt Pleschen und in der Ortschaft Smietow, Adelnauer Kreises, noch nicht völlig getilgt.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12ten d. M. im 3ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums und der diesseitigen Polizei-Behörden gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Januar 1833.

Personal-Chronik.

Der Wundarzt zweiter Klasse, Carl Gottlieb Ullmann in Forst, ist als Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Des Königs Majestät haben geruhet, den durch die Stände des Kreises vorgeschlagenen Regierungs-Referendarius und Rittergutsbesitzer Freiherrn v. Manteuffel, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3ten d. M. zum Landrath des Luckauer Kreises zu ernennen.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Januar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Das im Henningschen Verlage in Neisse und Leipzig 1833. erschienene Werk des Musikdirektors Schneider zu Merseburg, unter dem Titel: „Choralkenntniß,“ wird als geeignet zur Benutzung bei Ertheilung des Gesangunterrichts, auf höhere Veranlassung empfohlen.

Berlin, den 21sten Januar 1833.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung. III b. No. 240. Januar.

Die Verwaltung der in Peitz für die beiden Forst-Reviere Tauer und Taubendorff bestehenden Spezial-Forst-Kassen, ist dem bisherigen Erheber Kellermann daselbst abgenommen und dem Lieutenant a. D. Schlieben übertragen worden.

Frankfurth a. d. O, den 19ten Januar 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Polizeiverwaltung in Biegen und Dubrow.

Die Polizei-Verwaltung in den Dörfern Biegen und Dubrow, Kreis Lebus, ist dem jetzigen Eigenthümer des Vorwerks zu Biegen, Herrn Guthmann, interimistisch übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Januar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge der Einführung der neuen Städte-Ordnung in der Stadt Friedland die Polizei-Verwaltung über dieselbe, ohne Beschränkung, an das dortige Königl. Rentamt übergegangen ist. Die Polizeiverwaltung in Friedland betreffend. 1ste Abt. 546. Januar.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Januar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem bei Berlinchen, in dem sogenannten Ruwenschen Felde, belegenen Etablissement des Eigenthümers Neumann ist, mit unserer Genehmigung, der Name Albertinenburg beigelegt worden. 1ste Abth. 54. Januar.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Januar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Generalverordnung,

die Aufhebung der zeither wegen der asiatischen Cholera an den Landesgränzen bestandenen Schutzvorkehrungen betreffend, vom 3ten Januar 1833.

Unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung ist das Königreich Sachsen bisher von der asiatischen Cholera gänzlich befreit geblieben, obwohl dieselbe, das Land von allen Seiten bedrohend, auf mehreren Punkten bereits bis dicht an die Gränze vorgedrungen war. Die unterzeichnete Kommission fühlt sich in dessen Folge verpflichtet, den Eifer und die Umsicht der Behörden und Unterthanen rühmend anzuerkennen, durch welche allein es möglich ward, die gesetzlichen Schutzmaaßregeln, besonders an Orten und in Zeiten dringender Gefahr, rasch und kräftig auszuführen.

Noch sind die Nachbarländer, die Kaiserl. königl. Oesterreichischen und königl. Preußischen Staaten von dem verheerenden Uebel nicht völlig frei. Allein die daselbst vorkommenden Fälle sind so selten und zeigen sich in so gemilderter Gestalt, daß dieser Stand der Sache, verbunden mit der Schwierigkeit, über solche einzelne Krankheitsfälle im Auslande zu rechter Zeit zuverlässige Nachricht zu erlangen, die unterzeichnete Kommission bewogen hat, mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern, die jetzt noch an den Landesgränzen bestehenden Schutzvorkehrungen jeder Art aufzuheben. Demnach werden andurch alle darauf sich beziehende gesetzliche Anordnungen insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als nicht nachstehend eine Ausnahme deshalb vorgeschrieben wird.

§. 1. Die bisher noch in Beziehung auf die asiatische Cholera bestandenen Beschränkungen des Verkehrs mit dem Auslande fallen von Bekanntmachung dieser Verordnung an hinweg, und es findet daher für Reisende, Viehtransporte und Waaren aller Art wieder freier Eingang in das Königreich Sachsen Statt. Nur das Einbringen alter Betten und Kleidungsstücke, mit Ausnahme derjenigen, welche von Reisenden bei sich geführt werden, bleibt auch fernerhin verboten.

§. 2. Sollte aber in einem benachbarten Lande die asiatische Cholera von neuem ausbrechen, oder da, wo solche gegenwärtig noch nicht gänzlich verschwunden ist, einen schlimmern, wirklich epidemischen Charakter annehmen, so haben Personen,

nen, die aus angesteckten Orten, oder aus dem Umkreise einer Meile von denselben kommen, ehe ihnen der Eintritt in das Königreich Sachsen gestattet werden kann, an gesunden und unverdächtigen Orten des Auslandes die Contumazzeit von fünf Tagen abzuwarten und, daß solches geschehen, genügend nachzuweisen.

Für diesen Fall bleiben daher die hierüber in der Bekanntmachung vom 24sten Juli 1832. (Leipziger Zeitung No. 248.) ertheilten Vorschriften in Kraft.

Die unterzeichnete Kommission wird übrigens dergleichen Orte des Auslandes, sobald ihr darüber zuverlässige Nachrichten zugehen, öffentlich bekannt machen.

§. 3. Um jeden Anlaß zum Ausbruch der asiatischen Cholera im Inlande thunlichst zu vermeiden, sind die früher, insbesondere durch die Bekanntmachung vom 17ten Juni 1831. Abschnitt II. (G. S. S. 136.) gegebenen diätetischen Verhaltungsregeln auch fernerhin in Obacht zu nehmen; vor allem aber ist Mäßigkeit im Genusse von Nahrungsmitteln und geistigen Getränken, so wie Reinlichkeit der Wohnungen und des Körpers dringend anzuempfehlen.

§. 4. Obwohl die, für den unerwarteten Fall eines Ausbruchs der asiatischen Cholera im Inlande, erlassene Verordnung vom 14ten Februar 1832. (G. S. S. 119.) im Allgemeinen vor der Hand noch in Gültigkeit bleibt; so mögen doch nunmehr die für jenen Fall in den einzelnen Orten eingerichteten Hospitäler, nach dem Ermessen der Orts-Kommissionen, aufgehoben und die dabei etwa noch angestellten Personen entlassen werden; dagegen sind jedenfalls die zu solchen Anstalten gehörigen Geräthschaften und Effekten bis auf Weiteres noch aufzubewahren.

§. 5. Die in der Verordnung vom 13ten August 1831. (G. S. S. 187.) ertheilten Vorschriften über die Reiselegitimationen der Inländer werden hiermit aufgehoben.

§. 6. Die unterzeichnete Kommission bleibt zur Zeit noch in Wirksamkeit, und es sind daher derselben bedenkliche Krankheitsfälle im In- oder Auslande fortwährend schleunigst anzuzeigen. Eben so sollen die, durch die General-Verordnung vom 1sten Juli 1831. (G. S. S. 152.) eingeführten Bezirks- und Orts-Kommissionen zur Zeit noch fortbestehen; Reisen der dabei angestellten Aerzte aber, zur Revidirung der örtlichen Cholera-Anstalten, insofern dergleichen überhaupt künftig noch bestehen werden, für jetzt weiter nicht Statt finden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 3ten Januar 1833.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst verordnete Kommission. (gez.) v. Wietersheim.

Vorstehende Verordnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurth a. d. O., den 2ten Februar 1833.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß in diesem Jahre wiederum unter denselben Bedingungen, als in den früheren Jahren, folgende Stationsorte, als: 1) Königsberg, 2) Sellin, 3) Guhden, 4) Zäckerick, 5) Clossow, 6) Malta, 7) Langmeil, 8) Sorge, 9) Rädnitz, 10) Oegeln, 11) Breitenau, 12) Lübben, 13) Reddern und 14) Luckau, mit Beschälern Sächsischen Landgestüts besetzt werden, welche sämmtlich den 1sten März c. von hier-aus dorthin abgehen, so daß die Bedeckung einige Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten beginnen kann. Bekanntmachung.

Hauptgestüt Graditz, am 26sten Januar 1833.

Der Königl. Landstallmeister v. Thielau.

Nach Umwandlung der bisherigen Laasnahrungen in den Königlichen Amts-Ortschaften Altzauche, Caminchen, Goyaz, Sacro, Waldow, Wußwergk in Eigenthum, sollen diese Stellen nach dem Rezeß mit Königlicher Regierung zu Frankfurth a. d. O. vom 8ten Februar d. J. in das Hypothekenbuch eingetragen, und das Hypothekenbuch regulirt werden. Da die Besitzer bisher in gewissen Fällen Verbindlichkeiten unter Verpfändung der Grundstücke mit des Königlichen Justizamts-Bewilligung eingehen gedurft haben; so wird ein Jeder, welcher bei dieser Eintragung in das Hypothekenbuch Interesse zu haben vermeint, hiermit aufgefordert, wenn er seiner Forderung oder seinem Anspruche die Vorzugs-Rechte aus der Eintragung verschaffen will, solche in den nächsten zwei Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte unter Ueberreichung der Urkunde anzumelden, welche sein Recht begründet. Lübben, den 21sten Dezember 1832. Bekanntmachung.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Das unterzeichnete Gericht macht hiermit bekannt, daß von demselben zur Untersuchung und Bestrafung der in den Königl. Reppener, Neuendorfer und Polenziger Revieren verübten Forstfrevel für das Jahr 1833. die Termine auf „den 26sten und 27sten April, den 20sten July, den 26sten Oktober d. J., den 24sten und 25sten Januar 1834.“ jedesmal von Morgens 8 Uhr ab, in der Gerichtsstube zu Neuendorf angesetzt worden sind. Avertissement

Reppen, den 27sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das unterzeichnete Gerichtsamt macht, auf den Grund des Gesetzes vom 7ten Juni 1821., hierdurch bekannt, daß zur Untersuchung und Bestrafung der in den Königl. Forstrevierverwaltungen Crossen, Braschen und Sablath, die Gerichtstage für das laufende Jahr auf „den 19ten März, den 25sten Juny, den 17ten September und den 17ten Dezember d. J.“ an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst angesetzt worden sind. Crossen, den 28sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Bekanntmachung.

Dem Schulzen Rettel zu Sophienthal sind in dieser Nacht zwischen 1 und 2 Uhr zwei Pferde, nämlich: ein hellbrauner Wallach, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit weißem Stern, sieben Jahre alt, sonst ohne Abzeichen, und eine hellbraune Stute mit viereckigtem Stern, Schnibbe, 4 Fuß 9 Zoll groß, sieben Jahre alt, ohne weitere Abzeichen, mit den Geschirren aus dem Stalle gestohlen worden, und haben sich die Diebe, nachdem sie die Pferde vor einem dem ꝛc. Rettel gehörigen Wagen gespannt, davon gemacht, ohne daß eine Spur ist, wer sie sind, und wohin sie ihre Richtung genommen haben.

Es ist nur wahrscheinlich, daß es zwei Diebe gewesen, und daß sie über Zechin und Golzow gefahren sind.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher dienstlichst ersucht, auf die vorbeschriebenen Pferde und die übrigen gestohlenen Gegenstände vigiliren zu lassen, und wenn sich davon und von den Thätern Spuren ergeben, uns davon gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Zugleich wird vor dem Ankauf der Pferde ꝛc. gewarnt.

Cüstrin, den 31sten Januar 1833.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Wollup.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der nachstehend bezeichnete Schiffsknecht Carl Mann aus Cüstrin, welcher zu Pollychen, hiesigen Kreises, wegen fehlender Legitimation angehalten und von mir am 5ten d. M. mittelst eines auf 2 Tage gültigen Reisepasses an die Wohllöbliche Stadtbehörde zu Cüstrin gewiesen wurde, ist in Folge einer Benachrichtigung der Letzteren vom 25sten d. M. dort nicht eingetroffen, und daher zu vermuthen, daß er sich vagabondirend umhertreibt. Sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden mache ich auf den Mann, der übrigens ein höchst liederlicher Mensch zu sein schien, hiedurch aufmerksam.

Landsberg a. d. W., den 29sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Landraths-Amt.

Signalement.

Der ꝛc. Mann ist 34 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, aus Cüstrin gebürtig und evangelischer Religion. Er hat braune Haare, eine niedrige Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur. Als besonderes Kennzeichen dient, daß er sehr abgerissen geht und einen auffallend finstern Blick hat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 7.

Ausgegeben den 13ten Februar 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

No. 1. enthält (No. 1402.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Dezember 1832., wegen des öffentlichen Tabackrauchens in den Städten.

(No. 1403.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten Dezember 1832., betreffend das Aufhören des Kapital-Indults der Westpreußischen Landschaft, Erhöhung des Quittungsgroschens und Bildung eines Tilgungsfonds.

(No. 1404.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Januar 1833., die exekutivischen Maasregeln gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen betreffend.

(No. 1405.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten Januar 1833., wegen der Exekutionen gegen Oekonomiekommissarien, Feldmesser und Baukondukteure.

(No. 1406.) Statuten der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern, vom 23sten Januar 1833.

Verordnung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Einer Benachrichtigung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zufolge, hat der Königl. General-Consul zu Rio de Janeiro angezeigt, daß die dortige Regierung, um für die Zukunft dem Andrange erwerbsloser Fremden vorzubeugen, bereits im August v. J. die Anordnung getroffen habe, daß vom 1sten Januar d. J. ab keinem Fremden in den brasilianischen Häfen die Landung gestattet werden solle, welcher sich nicht in dem Besitze eines von einem der im Auslande angestellten Kaiserlich brasilianischen Consule ausgefertigten Certificats befindet, aus

 dem

dem hervorgeht, daß der Inhaber desselben unbescholtenen Rufes, und daß und wodurch er im Stande sei, sich seinen Unterhalt zu erwerben.

Es ist zwar bis jetzt in keinem der diesseitigen Häfen ein brasilianischer Consular-Agent angestellt; es werden aber die in fremden Häfen angestellten jenseitigen Consule, sobald nur die Legitimations-Papiere des Extrahenten sonst in der Ordnung sind, keinen Anstand nehmen, das erforderliche Certificat auszustellen, wenn dazu die Mitwirkung des in demselben Hafen residirenden Preußischen Consular-Agenten in Anspruch genommen wird.

Die vorstehende Benachrichtigung wird auf den Grund eines Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 12ten d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30sten Januar 1833.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Bassewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 18. Lithographirte Karten von sämmtlichen Kreisen der Provinz Brandenburg. 1ste Abth. 284. Februar.

Auf Anordnung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei werden jetzt von sämmtlichen landräthlichen Kreisen der Provinz Brandenburg lithographirte Karten angefertigt werden, und wird der Herr Hauptmann v. Witzleben im großen Generalstaabe, unter Benutzung der, im Besitze des Generalstaabes befindlichen, Materialien und der durch die Landräthe örtlich anzustellenden Ermittelungen, so wie anderer offiziellen Hülfsmittel sich diesem Geschäfte unterziehen.

Der Maaßstab wird $\frac{1}{200,000}$ der natürlichen Größe sein. Um die Kosten möglichst zu decken, soll der Weg der Pränumeration eingeschlagen werden, und ist der Pränumerations-Preis auf 7 Sgr. 6 Pf. für jedes Exemplar bestimmt. Die Pränumeration ist nicht auf sämmtliche Karten erforderlich, sondern auch für einzelne Kreiskarten zulässig.

Sämmtliche Herrn Landräthe und Magisträte werden veranlaßt, sich der Verbreitung dieses höchst nützlichen Unternehmens durch Sammlung von Pränumeranten mit möglichster Theilnahme zu unterziehen und die Pränumerations-Beträge durch die Kreis- und Kommunal-Kassen vereinnahmen und wöchentlich an unsere Instituten- und Kommunal-Kasse hierher abliefern zu lassen, auch uns, unter Beifügung der Pränumeranten-Liste von Zeit zu Zeit über den Fortgang des Geschäfts Anzeige zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Februar 1833.

No. 19. 2te Abt. 834. Januar.

Der Küster und Schullehrer Schummel zu Egloffstein, im Landsberger Kreise, hat bei dem daselbst am 5ten November v. J. stattgefundenen Brande, wobei seine Wohnung gänzlich eingeäschert worden, nach eidlicher Aussage von Zeugen über die Hälfte seines beweglichen Vermögens verloren, er ist also zu einer Entschädigung von

von Einhundert Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brandversicherungs-Kasse berechtigt. Dazu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieser Anstalt unseres Regierungs-Bezirks

a) bei den Stadtschulen in den ehemals Kurmärk. Städten jedes derselben 3 Sgr. 3 Pf.

b) bei den Stadtschulen in den übrigen Theilen unseres Verwaltungsbezirks, imgleichen bei sämmtlichen Landschulen jedes derselben 2 Sgr. 2 Pf.

beizutragen.

Die hiernach über den gegenwärtigen Bedarf aufkommenden 2 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. werden zu der nächsten sich ereignenden Entschädigung verwandt werden. Sämmtliche Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, diese Beträge einzuziehen und spätestens zum 1sten April d. J. an unsere Institutent-Kasse einzusenden. Der letzteren ist zugleich ein namentliches Verzeichniß derer, welche den Betrag entrichtet haben und die etwa damit im Rückstande geblieben sind, zu überschicken.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Februar 1833.

No. 20. Die Rinderpest im Großherzogthum Posen betreffend. 1ste Abt. 363. Februar.

Mit Hinweisung auf unsere durch das Amtsblatt erlassenen früheren Bekanntmachungen, bringen wir hier zur Kenntniß des Publikums und der Polizeibehörden, daß nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Posen die Rinderpest im Pleschener Kreise erloschen ist, und nur in der Stadt Pleschen selbst, jedoch in einem sehr geringen Grade noch fortdauert. Dagegen ist die Seuche zu Smietow, Adelnauer Kreises, so wie in Bobrowniki, Kusznica stara und Kusznica bobrowska, Schildberger Kreises, zum Ausbruche gekommen, welche Ortschaften strenge gesperrt worden sind.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Februar 1833.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 7.

Ueber das Verfahren bei den auf Unterlassungen zu richtenden Executionen, und über die Art, wie die hierüber in dem §. 54. Titel 24. der Prozeßordnung ertheilten Vorschriften anzuwenden sind, sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung in Gefolge eines Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums folgendes angeordnet wird.

Da die obengedachte Vorschrift der Prozeßordnung den Richter alsdann ermächtigt, die angedrohete Strafe beizutreiben, wenn der unterliegende Theil dem an ihn erlassenen unbedingten Strafbefehle zuwider handelt, so setzt sie voraus, daß der berechtigte Theil dem Richter hinreichende Ueberzeugung verschafft habe, daß dem Strafbefehle zuwider gehandelt sei. Von dieser Ueberzeugung des Richters ist die Ausführung eines unbedingten Strafbefehls (mandati sine clausula) abhängig, und in solchem Falle muß die angedrohte Strafe durch ein Dekret festgesetzt und beigetrieben werden. Wenn dagegen dem Richter diese Ueberzeugung nicht verschafft worden ist, mithin die Thatsache, daß die verbotene

tene und verpönte Handlung wirklich begangen worden, zuvörderst zu erörtern, und durch Beweisaufnahme zu konstatiren ist, kann eine Festsetzung per decretum nicht statt finden, vielmehr muß der Richter nach geschlossener Untersuchung durch ein Erkenntniß entscheiden, wider welches das gesetzliche Rechtsmittel zulässig ist.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht zu verfahren und die Untergerichte seines Departements anzuweisen.

Berlin, den 7ten Dezember 1832.

Der Justiz-Minister Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Frankfurth.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Februar 1833.

No. 8. Die im 5ten Stück des diesjährigen Amtsblatts unter 5. bekannt gemachte, die Anlegung der Hypotheken-Tabellen in den Grund-Akten betreffende Verordnung des Königl. Ober-Landesgerichts vom 18ten v. Mts. bezieht sich nicht, wie es darin irrthümlich heißt, nur auf die

Königlichen,

sondern vielmehr auf

Alle Unter-Gerichte

des Departements, welches hierdurch nachträglich zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Februar 1833.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung. In der Nacht zum 21sten v. Mts. ist dem Fischer George Siebert zu Tamsel von seinem Gehöfte:

1) sein Pferd, eine 12jährige Fuchsstute mit Blesse, und daran kenntlich, daß der linke Hinterfuß an der Krone etwas dicker ist, als der rechte, sonst ohne Abzeichen;
2) das komplette Geschirr zu diesem Pferde und
3) ein einspänniger Schiefwagen mit großen Erndte-Leitern und Leinspetten,

gestohlen worden. Indem ich dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich die Wohllöblichen Polizei-Behörden und die Gensd'armerie, zur Entdeckung dieses Diebstahls kräftigst mitzuwirken.

Cüstrin, den 7ten Februar 1833.

Königl. Landraths-Amt. v. Petersdorff.

Ta-

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat Januar 1833.

No	Namen der Städte	Getreide-Preise. Weitzen für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Roggen für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Gerste: Große für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Gerste: Kleine für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Hafer für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Kartoffeln für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Rauch-Futter. Heu für den Centner rtlr.	sgr.	pf.	Stroh für das Schock rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	14	5	—	28	2	—	—	—	—	21	11	—	16	5	1	—	3	—	8	—	—	13	1	4	—	—
2	Cottbus	1	18	7	1	—	1	—	24	9	—	—	—	—	19	7	1	14	—	—	10	4	—	16	9	5	—	—
3	Crossen	1	18	11	1	1	9	—	25	—	—	22	1	—	20	5	1	2	6	—	8	8	—	22	6	4	10	—
4	Cüstrin	—	—	—	1	1	5	—	21	3	—	20	2	—	17	10	1	17	—	—	7	9	—	12	6	2	27	6
5	Frankfurth	1	14	7	1	—	10	—	22	6	—	20	6	—	19	3	1	5	3	—	9	—	—	18	9	4	5	—
6	Friedeberg	1	17	1	1	—	9	—	—	—	—	22	—	—	17	1	1	2	10	—	9	—	—	10	—	3	15	—
7	Guben	1	16	11	—	28	2	—	26	1	—	23	—	—	19	5	1	12	6	—	12	6	—	21	3	4	12	6
8	Calau	1	22	6	1	—	3	—	27	9	—	—	—	—	22	9	1	10	—	—	7	6	—	15	10	4	1	3
9	Königsberg	1	9	2	1	—	2	—	22	2	—	20	9	—	15	6	1	—	7	—	7	6	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg	1	11	10	1	2	9	—	25	5	—	23	1	—	18	1	1	1	7	—	9	—	—	11	8	3	12	6
11	Lübben	1	22	—	1	1	9	1	1	11	—	26	11	—	22	—	1	18	2	—	10	—	—	21	3	5	—	—
12	Luckau	1	19	1	1	2	10	1	1	3	—	—	—	—	22	6	2	—	—	—	10	—	1	—	—	5	15	—
13	Soldin	1	9	6	—	27	3	—	22	—	—	20	—	—	16	6	1	1	—	—	7	5	—	12	6	3	15	—
14	Sorau	1	17	6	1	1	3	—	27	6	—	—	—	—	17	6	1	2	6	—	12	6	—	20	—	3	15	—
15	Spremberg	1	25	—	1	—	6	1	2	3	—	—	—	—	22	6	1	10	—	—	11	3	1	5	—	5	15	—
16	Zielenzig	1	21	10	—	27	9	—	—	—	—	18	5	—	18	2	1	1	3	—	—	—	—	15	—	3	25	—
17	Züllichau	1	16	1	—	27	8	—	—	—	—	19	3	—	17	7	—	28	9	—	7	4	—	17	8	4	—	11
	Summa	25	5	—	17	3	4	11	9	10	8	18	1	10	23	1	21	8	2	4	27	9	9	23	9	66	19	8
	Im Durchschnitt	1	17	2	1	-	2	—	26	1	—	21	6	—	19	—	1	7	7	—	9	5	—	18	4	4	5	—

Die

Die Forstgerichtstage für das Jahr 1833. haben wir
1) für die Stadt Lübben auf den 12ten und 13ten April, 26sten und 27sten Juni, 27sten und 28sten September und 13ten und 14ten Dezember;
2) für das Cossenblatter Revier den 15ten und 16ten April und 4ten und 5ten November,

angesetzt, welches wir dem Gesetze vom 7ten Juni 1821. gemäß hiermit bekannt machen.

Lübben, den 6ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt für den Stadtbezirk.

Bekanntmachung. Am 5ten d. Mts. ist auf der Chaussee vom Pulverkruge bis hieher eine große in Wachsleinewand gehüllte Schachtel, von einer aus Breslau kommenden Kutsche, gestohlen werden, in welcher sich nachstehend verzeichnete Sachen, als:
1) ein Dutzend Spitzen und Kragen; 2) eine Partie Hauben, worunter sich eine ganze Blondenhaube mit bunten Blumen und buntem Band befand; 3) ein Toque, mit Perlen und Chenille gestickt und weißen und blauen Federn; 4) zwei lange weiße Federn; 5) mehrere schöne Bänder, vergoldete und eiserne Gürtelschlösser; 6) ein Paar neue Locken; 7) ein weißer Schwan-Besatz; 8) ein neues ponce Krepp-Tuch; 9) ein mit Silber gesticktes und mit blauer Kante versehenes Tüll-Kleid; 10) eine Elle weissen Atlas,

befunden haben.

Es wird vor dem Ankaufe dieser Sachen gewarnt und Jeder aufgefordert, etwaige Spuren, welche auf den Dieb schließen lassen, dem Polizei-Büreau unverzüglich anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Februar 1833.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Am 25sten Januar 1833. ist aus der Garnison Trier der nachstehend näher beschriebene Musketier Johann Christian Ferdinand Kerz desertiert. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf denselben genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Trier, den 26sten Januar 1833. v. Zastrow,
Oberst und Kommandeur des 30sten Infanterie-Regiments.

Signalement.

Der rc. Kerz ist aus Lübben, Frankfurther Regierungs-Bezirks, Provinz Brandenburg, gebürtig, 21 Jahr 9 Monat alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, kleiner und schwacher Statur, hat braune Haare und Augenbraunen, blaue Augen, ovale Stirn, ziemlich dicke Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, klein und mageres Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe und keine besonderen Kennzeichen.

Der-

Derselbe war bekleidet mit neuen Tuchhosen und rothem Vorstoß, einer Dienstjacke, Halsbinde, Schuhen, Czakot mit Schuppenketten und Säbel, nebst Säbelgehenk.

Der mittelst Steckbriefs vom 1sten Januar c. verfolgte Tagearbeiter Wilhelm Kutzmanowsky aus Birnbaum ist ergriffen und heute hier abgeliefert worden, was wir zur öffentlichen Kenntniß hierdurch bringen. Bekanntmachung.

Reppen, den 4ten Februar 1833.

Patrimonial-Gericht Frauendorff.

Der von uns unterm 19ten Dezember v. J. steckbrieflich verfolgte Hirte Christian Friedrich Kistmacher, ist in die Anstalt wieder zurückgebracht worden.

Landsberg a. d. W., den 7ten Februar 1833.

Die Inspektion des Landarmenhauses.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke für den Monat Januar. 1ste Abth. 520. Februar.

Witterung. Der in den letzten Tagen des Monats Dezember eingetretene trockene Frost dauerte fast ununterbrochen, jedoch in mäßigem Grade, während des Januars fort, denn nur am 4ten Morgens erreichte die Kälte $10\frac{1}{2}$ Grad, sonst selten mehr als 5. Um die Mitte schien Thauwetter eintreten zu wollen, es hörte aber bald wieder auf, und nur in den letzten Tagen gab es öfter Regen mit Schneegestöber. Der Himmel war größtentheils mit Schneegewölk bedeckt, jedoch fiel äußerst wenig Schnee, so daß die Saaten fast ganz unbedeckt sind, weshalb der anhaltende gelinde Frost in mehr als einer Hinsicht sehr erwünscht ist, der ihnen bis jetzt noch nicht geschadet hat.

Vorherrschend waren Südost-, West- und Südwestwinde.

Der höchste Barometerstand war den 9ten Mittags . .	$= 28'' \, 11\frac{2}{10}'''$.
" niedrigste den 30sten Mittags	$= 27'' \, 7\frac{1}{2}'''$.
" höchste Thermometerstand den 4ten Morgens . .	$= -10\frac{1}{2}°$ R.
" niedrigste den 16ten Mittags	$= +3°$ R.
" höchste Hygrometerstand den 16ten Morgens	$= 82°$ de L.
" niedrigste den 26sten Mittags	$= 65°$ de L.

Fruchtpreise. Sie sind den vormonatlichen ziemlich gleich geblieben.

Gesundheitszustand. Die Krankheiten der Menschen waren meistens katarrhalischen und rheumatischen Charakters, mit Hinneigung zum Nervösen; Nasen- und Lungenkatarrhe, Katarrhalfieber, Husten, Zahnschmerzen und Zahngeschwüre, Tonsillar- und Halsbräunen, Brustaffectionen, Ohrenbrausen, Kopfschmerzen, Rheumatismen mit und ohne Fieber, Gichtanfälle, Stöhrungen der Verdauung, Magenkrampf, Koliken, gastrische Fieber, Gesichts- und Fußrosen und Hämorrhoidalleiden kamen häufig vor; desgleichen waren Blutkongestionen, besonders nach dem Kopfe, sehr gewöhnlich. Nicht selten zeigten sich Pleuresieen, Pneumonieen und nervöse Fieberformen mit Gehirnaffectionen. Die Wechselfieber waren sparsam, nahmen gewöhnlich den Quartantypus an, entstanden aber selten

neu.

neu. Rheumatische und scrophulöse Augenentzündungen beobachtete man häufig. Aeltere Personen klagten oft über asthmatische Beschwerden, so wie unter denselben hin und wieder Apoplexieen vorkamen. Das kindliche Alter litt an Husten, Keuchhusten, Scropheln und Wurmzufällen. Scharlach und Masern zeigten sich in verschiedenen Ortschaften, jedoch in gutartiger Form und ohne sich weit zu verbreiten. Die Menschenpocken traten an mehreren Punkten, in verschiedenen Gegenden, häufiger als gewöhnlich auf. Vorzüglich wurden Erwachsene davon ergriffen und größtentheils erschienen sie in der Form der Varioliden. Die Sterblichkeit überschritt übrigens das normale Verhältniß nicht.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere erhielt sich im Ganzen befriedigend; nur unter den Schaafen kamen noch in verschiedenen Heerden Pocken- und Klauenseuche, einzeln die Räude vor.

Erhebliche Unglücksfälle, Verbrechen und Selbstmorde. Ein Böttchergeselle kroch in der Nacht des 31sten Dezember, in einem Anfalle von Wahnsinn, in die Feuerung der Brennerei des Vorwerks Seelow, und verbrannte sich so bedeutend, daß er am 17ten Januar starb. Zwei Dienstknechte verloren durch Herabfallen von ihren, mit Holz beladenen, Wagen und dabei erlittene schwere Verletzungen das Leben. Ein Mann wurde bei dem Umwerfen des Wagens von einer mit Salz gefüllten Tonne getroffen und fand dadurch den Tod. Ein Knecht wurde bei dem Einfahren eines Fuders Holz in den Thorweg so stark mit dem Kopfe eingeklemmt, daß er kurz darauf starb. Ein junger Mensch wurde bei dem Fällen eines Baumes durch dessen Umsturz erschlagen. Ein anderer junger Mensch von 14 Jahren wurde durch die Unvorsichtigkeit eines Mannes tödlich geschossen und starb acht Tage nachher. Zwei Männer büßten durch übermäßigen Genuß von Brandwein das Leben ein, indem sie vom Schlage gerührt wurden. Zwei Menschen wurden, ohne Zeichen äußerer Gewalt, im Freien todt gefunden, und zwei andere ertranken. Eine Dienstmagd ermordete ihr heimlich gebornes Kind durch Erdrücken im Bettstroh. Sowohl sie als ihr Schwängerer, der sie zu dem Verbrechen verleitet haben soll, sind verhaftet und die Untersuchung ist gegen sie eingeleitet. Sechs Selbstmorde wurden verübt, nämlich zwei durch Erhängen, zwei durch Erschießen, einer durch Ersäufen und einer durch Genuß von Vitriolsäure.

Feuersbrünste. Von den angezeigten 19 Bränden wurden vier im Entstehen gelöscht, worunter zwei, bei denen vorsätzliche Brandstiftung versucht worden war. Die desfalls eingeleiteten Untersuchungen haben indeß noch kein Resultat geliefert. Die übrigen Feuersbrünste beschränkten sich größtentheils auf einzelne Gebäude und waren nicht von bedeutendem Umfange.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Februar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 8.

Ausgegeben den 20sten Februar 1833.

Verordnung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Baupolizeiliche Vorschriften für die Kur- und Neumärkschen Städte.

Nach dem §. 13. der unterm 20sten Januar 1832. von mir erlassenen Bekanntmachung der, in den, zu einer Feuer-Societät verbundenen Kur- und Neumärkschen Städten zur Verhütung der Feuers-Gefahr zu befolgenden, baupolizeilichen Vorschriften, darf ein massiver Brandgiebel keine Oeffnung haben, und dürfen hiernach Gebäude, welche übrigens zur ersten Klasse zu rechnen, deren massive Brandgiebel aber Oeffnungen haben, nicht als massiv angesehen, und mithin nicht zu jener Klasse gerechnet werden.

In Folge verschiedener, auf Modificirung dieser Bestimmung gerichteter, Anträge, so wie mit Rücksicht auf die Beschlußnahme der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark: daß bei massiven Brandgiebeln Oeffnungen nachgelassen werden, und die Gebäude doch in der ersten Klasse verbleiben möchten, ist zufolge Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 12ten Januar c. unter Zustimmung zu dem Antrage im Allgemeinen bei den, sonst massiven, Giebelwänden, welche Thür- und Fenster-Oeffnungen haben, in obiger Beziehung die Entfernung von den nebenstehenden Gebäuden auf 30 Fuß festgesetzt, bei den nach der Straße hinausgehenden Giebelwänden aber eine Entfernung von 12 Fuß für zureichend erklärt worden.

Dies wird in Abänderung des §. 13. der Eingangs erwähnten Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16ten Februar 1833.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

v. Bassewitz.

Ver-

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 9. In der im 5ten Stück des diesjährigen Amtsblatts S. 42. sub No. 6. an die Gerichts-Behörden unseres Departements erlassenen Anweisung vom 18ten Januar c. über ihr Verhalten bei angebrachten Begnadigungsgesuchen von Verbrechern, muß es im zweiten Absatz heißen:

„und nur wenn es bei Beitreibung einer Geldstrafe auf den Verkauf eines Grundstücks ankommt“

und ist hiernach der bei dieser Stelle vorgekommene sinnentstellende Fehler: „wenn es auf Beitreibung ꝛc.“ abzuändern.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Februar 1833.

No. 10. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8ten November v. J. ist bestimmt worden, daß in dem Falle, wenn unter den Gerichtseingesessenen der kleinern Untergerichte Niemand vorhanden ist, der zur unentgeltlichen Uebernahme des Amts eines Deposital-Kurators geeignet und bereit wäre, jedem aus der Zahl der Gewerbtreibenden gewählten Deposital-Kurator

a) die für außerordentliche Deposital-Termine nach No. 24. Abschnitt V. der allgemeinen Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte zulässigen Gebühren,

b) für jeden monatlich abzuhaltenden ordentlichen Deposital-Termin eine Remuneration von 20 Sgr. und, so oft dabei ein Abschluß und eine Kassen-Revision erfolgt, außerdem noch 10 Sgr. und zwar aus den bei dem Gericht nach No. 19. und 20. Abschnitt V. der allgemeinen Gebühren-Taxe zum Ansatz gekommenen Deposital-Gebühren bewilligt werden sollen. Hiernach haben die Königl. Untergerichte sich zu achten und allenfalls die nöthigen Anträge zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Februar 1833.

Personal-Chronik.

Der Apotheker Luhme, der Tabacksfabrikant Hoffmann zu Beeskow, der Bäckermeister Sommerfeld, der Eisenhändler Karsch zu Friedeberg, der Seifensiedermeister Rosenthal zu Neudamm, der Weißgerbermeister Nagel zu Berlinchen, der Wiesen-Gutsbesitzer Thiele zu Lebus, der Schmiedemeister Krause, der Gastwirth Barnick zu Neuwedell, der Kaufmann Aug. Kottowsky, der Kaufmann Reimann, der Kaufmann Lehmann zu Schwiebus, der Tuchfabrikant Bensch zu Sommerfeld und der Großbürger und Seilermeister Rosenthal zu Zehden sind als Rathsmänner; der Oekonomie-Inspector Taube zu Crossen ist als besoldeter Rathsherr und Polizei-Inspector; der Rathsherr Block zu Landsberg a. d. W. wieder als solcher; der Drechslermeister Junk zu Cottbus, der Kaufmann Reiche zu Landsberg a. d. W., der Buchhändler Ende daselbst, der Kaufmann Lubitz zu Cüstrin sind als Rathsherrn; die Rathsherrn Pahl und Stenger zu Cüstrin wieder als solche;

der

der Kämmerer Matz zu Neuwedell, der Kämmerer Müller zu Zehden wieder als solche; der Kaufmann Kühne zu Fürstenwalde als Kämmerer gewählt und bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Februar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 3ten d. M. ist der Hegemeister Ohrdorf zu Friedrich der Große, in der Oberförsterei Limmritz, mit Tode abgegangen, nachdem er dem Staate über funfzig Jahre treu und redlich gedient, und als Beweis der Anerkennung seiner guten Dienstführung den Charakter als Hegemeister und das allgemeine Ehrenzeichen erhalten hat.

Der Dienst des Ohrdorf ist vom ersten April d. J. ab dem invaliden Jäger Hernge übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Der im diesjährigen Kalender auf Mittwoch den 13ten März angesetzte Jahrmarkt zu Neuwedell wird, da an diesem Tage auch zu Driesen und Dramburg Markt statt findet, 8 Tage früher, namentlich auf Mittwoch den 6ten März c. abgehalten werden. 1ste Abt. 648. Februar.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Februar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die bisher von dem pensionirten Oberförster Friedrich verwaltete Spezial-Forst-Kasse für das Hangelsberger Forst-Revier ist dem Postmeister von Rockhausen zu Fürstenwalde zur selbstständigen Verwaltung als eine nunmehr von der Haupt-Forst-Kasse in Beeskow ganz unabhängige Kasse, übertragen worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Bekanntmachung. III.b. No. 38. Februar.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Februar 1833.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei dem unterzeichneten Gerichte, zur Untersuchung und Aburtelung der, in den Revieren Driesen, Schlanow und Lubiatfließ, begangenen Holzdiebstähle und anderer Forstvergehen, der letzte Sonnabend eines jeden Monats für das laufende Jahr festgesetzt ist. Publikandum

Driesen, den 8ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Das

Bekanntmachung.

Das Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß in den ersten Tagen des Monats März c. Königl. Land-Beschäler des hiesigen Landgestüts in nachbenannten Stationsorten aufgestellt sein werden und daß demnächst unter den üblichen Bedingungen die Beschälung ihren Anfang nehmen wird.

1. Im Landsberger Kreise zu Genin.
2. „ Friedeberger „ „ Netzbruch.
3. „ Soldiner „ „ Adamsdorf.
4. „ Arnswalder „ „ Fürstenau.

Zirke, den 1sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Posensches Land-Gestüt.
Der Landstallmeister v. d. Brinken.

Land-Beschälung im Jahre 1833.

Den Pferdezüchtern in dem Frankfurther Regierungs-Bezirke, verfehle ich nicht, hiermit wiederholend anzuzeigen, an welchen Orten Hengste aus dem Königl. Brandenburger Land-Gestüt zur nächsten Beschälzeit aufgestellt werden sollen, und ferner an welchen Tagen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nimmt.

No.	Namen der Beschäl-Stationen.		Die Bedeckung der Stuten nimmt daselbst ihren Anfang.
1.	Remonte-Depot Friedrichsaue,		den 9ten März c.
2.	Dorf Alt-Mädewitz	bei Wrietzen a. d. O.,	den 9ten „
3.	„ Neu-Trebbin		den 9ten „

Wenn gleich die Stationen No. 2. und 3. nicht zu dem Frankfurther Regierungs-Bezirk gehören, so können dennoch gute Stuten dahin gebracht werden. Die Gestellungs- und Aufzeichnungs-Termine der zu bedeckenden Stuten sind bereits bei Gelegenheit der Fohlen-Brenn-Termine im vorigen Jahre abgehalten worden. Die Pferdezüchter der Umgegend sämmtlicher Stationen fordere ich daher hiermit nur auf, von gegenwärtiger Anzeige Notiz zu nehmen und die diesjährige Land-Beschälung möglichst zu benutzen. Wegen Heruntersetzung des Sprunggeldes von 1½ Thlr. auf 1 Thaler beziehe ich mich auf meine im Amts-Blatt unterm 16ten Juni v. J. erlassene Bekanntmachung.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D., den 2ten Februar 1833.

Der Landstallmeister Strubberg.

Bekanntmachung.

Am 28sten Juni und 6ten November v. J. sind bei dem unterzeichneten Post-Amte ein Brief an den Bürger Wollemann zu Leppin bei Soldin mit 4 Rthlr. Kassen-Anweisungen und ein Brief an den Nuntius Hoffmann in Berlin; Molkenmarkt

markt No. 6. nebst ein Paket in grau Leinen, H. H. 14½ Loth, aufgeliefert worden, welche nicht bestellt werden konnten, weil der ꝛc. Wollemann nicht zu ermitteln ist und der ꝛc. Hoffmann unfrankirt den Brief nebst Paket nicht annehmen will. Durch die Königl. Oeffnungs-Commission in Berlin hat sich als Absender des erst erwähnten Briefes „Fried. Pechal in Frankfurth a. d. O." und als Absender des letzt erwähnten Briefes „W— in Glogau" herausgestellt.

Die Absender gedachter Briefe werden daher hiermit aufgefordert, sich bei dem hiesigen Post-Amte schleunigst zu legitimiren und gegen Entrichtung des auf den Briefen haftenden Portos dieselben zurückzunehmen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Februar 1833.

Königl. Post-Amt. Mann.

Bei Gelegenheit einer veranlaßten Haussuchung sind nachstehende Gegenstände: 1) ein kleiner Koffer mit Seehunds-Fell überzogen und mit Eisen beschlagen, welcher gewaltsam scheint erbrochen worden zu sein und in welchem sich befanden: 2) ein Rest roth und weiß gestreifter Drillich, 1½ Elle breit, 1¾ Ellen lang; 3) zwei weiße kleine Chemisets von baumwollen Zeug; 4) ein blau carirtes baumwollenes Tuch 1 Elle groß; 5) zwei baumwollene, roth carirte Tücher mit blauen Kanten, 1 Elle; 6) ein Stück schwarzblauer Gros de Naple, zum Tuch abgeschnitten, von 1½ Ellen, noch ungesäumt; 7) ein blau halbseidenes Tuch mit Franzen, 1 Elle, damaszirt; 8) ein rosaroth halbseidenes Tuch mit Franzen, 1 Elle, damaszirt; 9) ein Paar wenig getragene blaue Beinkleider von extrafeinem Tuche; 10) ein blauer Leibrock mit gelben Knöpfen, wenig getragen, von feinem Tuche; 11) ein Pettschaft mit hölzernem Griff und dem Namen F. L. B. Schmidt, zwischen den Buchstaben L. B. befindet sich ein liegender Anker; als verdächtig angehalten worden, daher die unbekannten rechtmäßigen Eigenthümer aufgefordert werden, sich deshalb bei uns zu melden.

Crossen, den 9ten Februar 1833.

Der Magistrat.

Das Sachregister zum Amtsblatte pro 1832. hat die Presse verlassen, und kann jetzt bezogen werden. Sämmtliche respective Behörden, die Herren Superintendenten, Prediger, Forstbeamten, so wie jeden, der des Sachregisters bedarf, ersuche ich daher ganz ergebenst, ihre diesfälligen Bestellungen bei dem nächstgelegenen Königl. Postamte, oder bei mir selbst gefälligst zu machen. Indem ich den Königl. Postämtern für die mir bisher in dieser Angelegenheit bewiesene Gefälligkeit meinen ganz ergebensten Dank abstatte, bitte ich dieselben, auch fernerhin Bestellungen gütigst annehmen zu wollen. Der Preis des Sachregisters beträgt 7½ Sgr. Auch sind noch Exemplare pro 1817. bis 1832. bei mir vorräthig.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Februar 1833.

Der Professor und Regierungs-Secretair Sachse.

Sicherheits-Polizei.

leckbrief. Der nachstehend signalisirte Dienstknecht Gottlieb Radik aus Crinitz, welcher der Theilnahme an einem daselbst am Abend des 24sten v. Mts. verübten gewaltsamen Diebstahl dringend verdächtig ist, hat sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen, weshalb sämmtliche Civil- und Militair-Behörden ersucht werden, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Lübben, den 13ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der Gottlieb Radik ist aus Crinitz gebürtig, evangelischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze und lange Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, fehlerhafte Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet soll derselbe gewesen sein mit einem blautuchnen Ueberrock, einer blau oder schwarztuchenen Weste, grau tuchenen langen schon geflickten Beinkleidern mit einem rothen schmalen Streifen an beiden Seiten, zwischen den Beinen mit Leder besetzt, Stiefeln, einer blau tuchenen Mütze und einem blauen Halstuch mit gelben Blumen.

---

leckbrief. Der unten näher signalisirte hiesige Tagearbeiter Johann Friedrich August Schneider, welcher sich gewöhnlich als Viehtreiber ernährt, ist laut einer Benachrichtigung des Magistrats zu Dahme, nachdem er daselbst wegen Veruntreuung zur Untersuchung gezogen; am 10ten December v. J. mittelst beschränkter Reiseroute hierher gewiesen worden, indessen bis jetzt hier nicht eingetroffen.

Da der rc. Schneider schon öfter wegen Betrügereien und Veruntreuungen bestraft worden ist, und somit als ein, der öffentlichen Sicherheit gefährliches Subject erscheint, so ersuchen wir sämmtliche Polizei-Behörden hierdurch dienstergebenst, den rc. Schneider, im Fall derselbe Brod- und Geschäftslos sein sollte, im Betretungs-Fall zu arretiren und ihn uns per Transport zuzuführen.

Sorau, den 1sten Februar 1833.

Das Königl. Polizei-Amt.

Signalement.

Der rc. Schneider ist evangelischer Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune krause Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, breite und dicke Nase, proportionirten Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 9.

Ausgegeben den 27sten Februar 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Sie nehmen in Ihrem Berichte vom 9ten d. M. ganz richtig an, daß bei Meiner Bestimmung vom 4ten Oktober 1827. Mein Wille dahin gerichtet gewesen ist, Schiffsleuten auf preußischen Schiffen, welche nach andern Welttheilen fregeln, die Begünstigung, daß ihnen der Schiffsdienst auf ihren zu leistenden Militairdienst angerechnet werden soll, nur bei guter Führung zu statten kommen zu lassen, und Ich setze daher, in Verfolg obiger Verfügung noch ausdrücklich fest, daß die Schiffsleute vorgedachter Begünstigung verlustig gehen, wenn sie auf der Seereise eins von den im allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. VIII. §. §. 1606. bis 1616. einschließlich bezeichneten Vergehen sich schuldig machen und deshalb, oder eines gemeinen Verbrechens wegen, zu einer mehr als sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

No. 21. Die ihre Militairpflicht auf preußischen Schiffen ableistenden Mannschaften betreffend. 1ste Abt. 1437. Dezember.

Ich trage Ihnen auf, diese Erklärung bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten November 1832.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister von Schuckmann und von Hake.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird in Folge eines Reskripts des Königl. Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 17ten December 1832. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Februar 1833.

No. 22 Das Ausweichen der den Pulvertransporten begegnenden Wagen. 1ste Abt. 95. Februar.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 3ten Februar 1822. und unsere, Seite 174. des Amtsblattes vom Jahre 1830. abgedruckte, Bekanntmachung, wird in Beziehung auf das Zusammentreffen der Postfuhrwerke mit Artillerie-Colonnen folgende „Vervollständigung“ der

der nachträglichen Bestimmung vom 4ten März 1830., zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, vom 17ten December 1821., betreffend das Ausweichen der, den Pulver-Transporten begegnenden Wagen und Schiffe

Nach einer Mittheilung des Herrn General-Postmeisters v. Nageler hat es sich in der letzten Zeit mehrfach ereignet, daß die Schnell- und Fahrposten unterweges mit Artillerie-Colonnen zusammengetroffen sind, und dadurch, daß der, die Letzteren commandirende Offizier, ein ähnliches Verfahren Seitens der Posten, als beim Begegnen eines Pulver-Transports vorgeschrieben ist, verlangt hat, unangenehme Erörterungen und Differenzen zwischen den Militair-Personen und den Schnellpost-Conducteurs oder Post-Schirrmeistern herbeigeführt worden sind.

Um ähnlichen Vorfällen zu begegnen, wird hierdurch folgendes bestimmt:

1) die §. 1. 2. und 3. der unterm 4ten März 1830. erlassenen nachträglichen Bestimmungen zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, finden bei Versendungen, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen geschehen, keine Anwendung. Dies gilt daher für alle Fahrzeuge, welche zu Batterien und Munitions-Colonnen gehören, oder denselben gleich zu achten sind.

2) Schnell-, Fahr- und Extra-Posten können dergleichen mit Munition beladenen Fahrzeugen, sie mögen sich einzeln oder in Colonnen befinden, im Trabe vorüberfahren. Eine stärkere Gangart als den Trab, darf jedoch das vorüberfahrende Fahrzeug nicht annehmen.

3) Der §. 4. der vorgedachten Bestimmungen findet auch bei Batterien- und Colonnen-Fahrzeugen Anwendung. Es ist jedoch sämmtlichen Artillerie-Offizieren zur Pflicht zu machen, daß sie, wenn sie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für sie im Verzuge ist, bei Stellen wo ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zuläßig ist, die Postfuhrwerke zuerst vorüberlassen.

Hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Februar 1833.

No. 23. Gewerbeverhältniß preußischer Lohnkutscher im Großherzogthum Hessen.

Mit Bezug auf unsere, Seite 356. des Amtsblatts vom vorigen Jahre, abgedruckte Bekanntmachung wegen der, Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung, den Preußischen Lohnkutschern zugestandenen Gewerbefreiheit, bringen wir auf höhere Veranlassung hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß auch das sogenannte Stations-Geld im Großherzogthum Hessen von den Preußischen Lohnkutschern nicht gefordert werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Februar 1833.

No. 24. Die Anstellung der ver-

Die häufigen Anträge der Magistrate wegen Anstellung verabschiedeter Militairpersonen, die den Civil-Versorgungsschein nicht besitzen, veranlaßt uns, die diesfäl-

fälligen Bestimmungen wieder in Erinnerung zu bringen. Nach der Deklaration des §. 157. der Städteordnung vom 29sten Mai 1820. (Gesetzsammlung S. 79.) sind die Magisträte verpflichtet, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andere, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, und in der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. (Gesetzsammlung S. 10.) §. 96. ist festgesetzt, daß die Magisträte bei Anstellung von Unterbeamten die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen Versorgung der Invaliden zu befolgen haben. Zu den bloß mechanischen Dienstleistungen, als: Boten, Polizeidiener, Brückenaufzieher, Thorwächter, Nachtwächter 2c., haben die mit einem Civil-Versorgungsscheine versehenen Invaliden vorzugsweise Anspruch, und es können andere zu diesen Posten nicht genommen werden, so lange brauchbare Individuen jener Art vorhanden sind. Die Aussicht zur Erlangung des Civilversorgungsscheins kann dabei nicht berücksichtigt werden, sondern es muß der Anzustellende schon wirklich in dem Besitze desselben sein. Hiernach haben sich die Magisträte genau zu achten und diesen Vorschriften widersprechende Anträge zu vermeiden. abschiedeten Militairpersonen betreffend. 1ste Abt. 1321. Februar.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Februar 1833.

No. 25. 2te Abt. 1042 November.

Der Schullehrer Herrmann zu Reichwalde, im Luckauer Kreise, hat das Unglück gehabt, bei dem daselbst am 6ten September a. pr. stattgefundenen Brande, wobei seine Amtswohnung gänzlich eingeäschert worden, nach eidlicher Aussage von Zeugen, bei weitem den größten Theil seines beweglichen Vermögens zu verlieren; er ist also zu einer Entschädigung von 100 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brand-Versicherungskasse berechtigt.

Dazu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieser Anstalt unsers Regierungsbezirks

a) bei den Stadtschulen in den ehemals Kurmärkschen Städten jedes derselben 3 Sgr. 2 Pf.,

b) bei den Stadtschulen in den übrigen Theilen unseres Verwaltungs-Bezirks, imgleichen bei sämmtlichen Landschulen jedes derselben 2 Sgr. 1 Pf.,

beizutragen.

Sämmtliche Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen und spätestens zum 21sten k. M. an unsere Institutenkasse einzusenden. Der letzteren ist zugleich ein namentliches Verzeichniß derer, welche den Betrag entrichtet haben und die etwa damit im Rückstande geblieben sind, zu überschicken.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Februar 1833.

No. 26. 2te Abth. 796 Dezember.

Der Küster und Schullehrer Hensel zu Giesenaue, im Landsberger Kreise, hat bei dem daselbst am 20sten September v. J. stattgefundenen Brande, wobei seine Amtsscheune gänzlich eingeäschert worden, nach eidlicher Aussage von Zeugen, über die Hälfte seines beweglichen Vermögens verloren; er ist also zu einer Entschädigung von „Einhundert Thalern" aus der Schullehrer-Mobiliar-Brandversicherungs-Kasse berechtigt.

Digitized by Google

Dazu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieser Anstalt unseres Regierungs-Bezirks,

a) bei den Stadtschulen in den ehemals kurmärkschen Städten jedes derselben 3 Sgr. 3 Pf.,

b) bei den Stadtschulen in den übrigen Theilen unseres Verwaltungs-Bezirks, imgleichen bei sämmtlichen Landschulen jedes derselben 2 Sgr. 2 Pf.

beizutragen.

Die hiernach über den gegenwärtigen Bedarf aufkommenden 2 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. werden zu der nächsten sich ereignenden Entschädigung verwandt werden.

Sämmtliche Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen und spätestens zum 1sten April d. J. an unsere Instituten-Casse einzusenden. Der letztern ist zugleich ein namentliches Verzeichniß derer, welche den Betrag entrichtet haben und die etwa damit in Rückstande geblieben sind, zu überschicken.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Februar 1833.

Vermischte Nachrichten.

Patents-Ertheilung. 1ste Abt. 1781. Februar.

Dem Mechanikus P. Pfister zu Berlin ist unterm 11ten Februar 1833. ein Patent „auf die von ihm an Kalandern, welche auch als Zeugrollen dienen, angebrachten Vorrichtungen zum Pressen und zur Aufhebung der Pressung, in der durch ein Modell nachgewiesenen und bei Kalandern für neu und eigenthümlich anerkannten Zusammensetzung“ gültig auf acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, für die Provinzen Brandenburg, Sachsen, Nieder-Schlesien und Pommern ertheilt worden.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Februar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch einen in den Monaten Juli und August d. J. auszuführenden Reparaturbau an der 4ten massiven Schleuse, wird eine Hemmung der Schiffahrt auf dem hiesigen Kanal während der vorbezeichneten Zeit herbeigeführt, wovon das handeltreibende Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt wird, daß bei unvermeidlichen in diesen Zeitraum fallenden Waaren-Transporten, diese nur durch eine Umladung bei der 8ten Schleuse und den Transport per Achse bis zur hiesigen Stadt-Schleuse möglich zu machen sein werden.

Bromberg, den 13ten Februar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 39. Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 10. des Gesetzes vom 16ten Juni 1820., wegen Einrichtung des Hypothekenwesens, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch von sämmtlichen bäuerlichen Eigenthums-Grundstücken in dem Dorfe Radewiese (Spremberger Kreises) vollendet ist.

Spremberg, den 15ten Februar 1833.

Das Patrimonial-Gericht von Radewiese und Zubehör.

Liste

Digitized by Google

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments №	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Dokuments №	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
3177	B.	Cour	500	vom 14. Novbr. 1831.	46467	A.	Cour	500	vom 31 März 1832.
7863	C.	„	100	vom 1. Dezbr. 1831.	54110	A.	„	500	vom 31 März 1832.
9119	A.	„	500	vom 12. Septbr. 1831.	57705	A.	„	500	vom 31 März 1832.
77912	H.	„	100	vom 21. Oktbr. 1830.	4126	A.	„	400	vom 31 März 1832.
91267	C.	„	100	vom 21. Oktbr. 1830.	11828	C.	„	200	vom 31 März 1832.
113487	H.	„	100	vom 21. Oktbr. 1830.	1551	B.	„	100	vom 31 März 1832.
82193	H.	„	100	vom 6. Februar 1832.	22897	E.	„	100	vom 31 März 1832.
22466	C.	„	50	vom 1. Novbr. 1830.	25667	K.	„	100	vom 31 März 1832.
43152	U.	„	300	vom 27. Februar 1832.	38000	G.	„	100	vom 31 März 1832.
43154	C.	„	50	vom 27. Februar 1832.	40926	E.	„	100	vom 31 März 1832.
4125	D.	„	500	vom 31. März 1832.	42839	C.	„	100	vom 31 März 1832.
10230	A.	„	500	vom 31. März 1832.	68923	C.	„	100	vom 31 März 1832.
11015	B.	„	500	vom 31. März 1832.	69447	J.	„	100	vom 31 März 1832.
14692	A.	„	500	vom 31. März 1832.	69725	J.	„	100	vom 31 März 1832.
21134	A.	„	500	vom 31. März 1832.	76698	C.	„	100	vom 31 März 1832.
28819	B.	„	500	vom 31. März 1832.	78407	G.	„	100	vom 31 März 1832.
36512	B.	„	500	vom 31. März 1832.	78407	C.	„	100	vom 31 März 1832.
43828	A.	„	500	vom 31. März 1832.	78425	F.	„	100	vom 31 März 1832.
46363	A.	„	500	vom 31. März 1832.	78427	D.	„	100	vom 31 März 1832.

Des Dokuments №	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
78428	H.	Cour	100	
78428	A.	.	100	
79214	E.	.	100	
79214	F.	.	100	
79486	D.	.	100	
80083	H.	.	100	
81537	F.	.	100	
82192	D.	.	100	
88057	C.	.	100	
90258	H.	.	100	
90995	D.	.	100	vom 31. März 1832.
93161	C.	.	100	
97024	D.	.	100	
97097	K.	.	100	
97843	D.	.	100	
97944	B.	.	100	
99154	E.	.	100	
99514	J.	.	100	
99860	B.	.	100	
99860	E.	.	100	
113573	J.	.	100	
1551	H.	.	50	

Des Dokuments №	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
17832	B.	Cour	50	
45430	P.	.	50	
25455	A.	.	25	vom 31. März 1832.
59126	M.	.	25	
132477	C.	.	25	
12624	B.	.	500	vom 18. August 1831.
12624	D.	.	50	
8132	C.	.	100	vom 26. Juli 1830.
89480	E.	.	100	vom 28. Mai 1832.
96960	F.	.	100	
41028	F.	.	100	vom 15. Septbr. 1831.
41030	B.	.	100	
43591	B.	.	200	
57228	D.	.	50	vom 30. Mai 1832.
57228	E.	.	50	
87816	E.	.	100	
88408	E.	.	100	vom 16. August 1832.
91929	H.	.	100	

II. Kurmärkische Obligationen.

7897	H.	Cour.	420	vom 31. März 1832.

Berlin, den 31sten Dezember 1832.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Durch

Durch die im Brandenburger Land-Gestüt-Marstalle Lindenau bei Neustadt a. d. D. befindlichen Königl. Land-Beschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1832. folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Brandenburger Landgestüt.

Im Frankfurther Regierungs-Bezirk.

1) Zu Amt Kienitz, Cüstriner Kreis, durch Landbeschäler 93 Stück, wovon 3 Stuten Freischeine erhalten haben. 2) Zu Remonte-Depot Friedrichsaue, Cüstriner Kreis, durch Landbeschäler, 194 Stück, wovon 9 Stuten Freischeine erhalten haben. Summa der bedeckten Stuten durch Landbeschäler: 287 Stück, wovon 12 Stuten Freischeine erhalten haben.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D., den 4ten Februar 1833.

Der Landstallmeister Strubberg.

Zwischen dem 11ten und 15ten d. M. sind aus der Kirche zu Alt-Wrietzen die beiden zinnernen Altar-Leuchter mittelst Einbruchs gestohlen worden. Sie sind ungefähr 15 Zoll hoch, mit dem Dorfnamen Alt-Wrietzen versehen, und einer derselben führt die Jahreszahl 1643. — Auf die Entdeckung des Thäters, so, daß dieser zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, ist eine Belohnung von 10 Rthlr. aus der Kirchenkasse gesetzt. Bekanntmachung.

Wrietzen a. d. O., den 21sten Februar 1833.

Der Magistrat als Patron.

Am 12ten Februar d. J. wurde in Lieberose das Dienstjubiläum des Gräflich von der Schulenburgschen Ober-Försters der Herrschaft Lieberose, Herrn August Seipke, gefeiert. Der Jubilar, der 50 Jahre ununterbrochen als Forstbeamter in Diensten des Gräflich v. d. Schulenburgschen Hauses steht, in seinem Amte stets die rühmlichste Treue und Redlichkeit gezeigt hat, auch seinem Posten gegenwärtig noch kräftig vorsteht, erhielt vielfache Beweise der Anerkennung seiner Verdienste und der allgemeinen Achtung, wovon besonders das ihm von Sr. Majestät dem Könige bewilligte allgemeine Ehrenzeichen, das ihm von dem Magistrate und der Stadt ertheilte Ehrenbürgerrecht und eine ihm von der Schützengesellschaft überreichte, auf das Jubelfest geprägte silberne Denkmünze, zu erwähnen sind.

Der Herr Graf v. d. Schulenburg-Lieberose, suchte mit seiner verehrten Familie auf alle Weise seine Theilnahme an dem Jubilar und dem Feste zu beweisen, überreichte dem Jubelgreis auch einen mit dem Gräflich Schulenburgschen Wappen nnd einer passenden Inschrift versehenen silbernen Pokal.

Sicherheits-Polizei.

Am 18ten d. M. hat sich der Ochsenknecht Gottlieb Greiser aus Klein-Heinersdorf, Grünbergschen Kreises, heimlich aus seinem Dienste beim Dominio Liebthal, hiesigen Kreises entfernt und eines Diebstahls der nachstehend verzeichneten Sachen dringend verdächtig gemacht.

Es

Es werden alle betreffenden Behörden hiermit dienstergebenst ersucht, den Greiser im Betretungsfalle arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Fritschendorf, den 22sten Februar 1833.

Königl. Landrath Crossenschen Kreises.

Signalement. Der ꝛc. Greiser ist angeblich 25 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, hat schwarzbraune Haare, freie Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, bräunliche Augen, etwas stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist kleiner Statur.

Bekleidet ist derselbe wahrscheinlich mit den entwendeten Gegenständen, da er seine eigenen Sachen sämmtlich zurückgelassen hat.

Verzeichniß der entwendeten Sachen.

1) Ein dunkelgrautuchener Mantel, mit großem herunterhängenden Kragen und mit überzogenen Knöpfen von demselben Tuch, am linken Flügel ein Loch eingerissen, welches aber wieder zugenäht, übrigens ist der Mantel noch ganz gut. 2) Ein blauer Tuchrock mit übersponnenen Knöpfen und blauer Leinwand gefüttert. 3) Ein Paar schwarze Tuchhosen mit blanken Knöpfen, an der rechten Seite eine Tasche. 4) Ein Paar streifige Sommerbeinkleider. 5) Eine schwarzmanchesterne Weste mit Perlmutterknöpfen. 6) Eine blautuchene Weste mit grünlichen Knöpfen. 7) Eine blaue Tuchmütze mit schwarzen Pelzklappen. 8) Eine schwarztuchene 18theilige leichte Mütze mit ledernem Schirm. 9) Zwei mittelwerchene Hemden. 10) Ein rothbuntes Halstuch. 11) Eine blaue Tuchjacke mit blanken Knöpfen. 12) Ein Paar langschäftige rindlederne Stiefeln, woran die Absätze mit Nägeln beschlagen und an einem die Spitze der Sohle schon durchgelaufen war. 13) Ein Paar Hosenträger von Band mit ledernen Strüpfen.

Steckbrief. Der Stiefsohn des hiesigen Ortsarmen Saenger, Namens Friedrich Wilhelm Läge, dessen Signalement unten erfolgt, welcher schon mehrere kleine Diebstähle verübt, hat sich im Monat Oktober v. J. heimlich von hier entfernt und treibt sich wahrscheinlich bettelnd umher.

Da uns sehr daran gelegen ist, dieses jungen Verbrechers habhaft zu werden, so ersuchen wir die resp. Behörden, auf denselben vigiliren, und ihn im Betretungsfalle per Transport hierher gelangen zu lassen.

Berlinchen, den 10ten Februar 1833.

Der Magistrat.

Signalement. Der ꝛc. Läge ist aus Berlinchen gebürtig, 15 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, noch nicht konfirmirt, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, kurze Nase, vollständige Zähne, eingebogenes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe und spricht plattdeutsch. Als besonderes Kennzeichen dient: daß er auf dem einen Auge in Folge eines Messerstiches blind ist.

Hierzu eine Außerordentliche Beilage, die Verwaltung des Landarmenhauses zu Landsberg a. d. W. betreffend.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatte No. 9. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Ausgegeben den 27sten Februar 1833.

General-Uebersicht

von der

Verwaltung des Landarmenhauses zu Landsberg an der Warthe

pro

1830 und 1831.

I. Anzahl der in der Anstalt

In den Jahren	1. Bestand aus vorigem Jahre. Züchtlinge männliche	Züchtlinge weibliche	Züchtlinge Summa	Zwangsarbeiter männliche	Zwangsarbeiter weibliche	Zwangsarbeiter Summa	Summa der Köpfe	2. Zugang im Laufe des Jahres. Züchtlinge männliche	Züchtlinge weibliche	Züchtlinge Summa	Zwangsarbeiter männliche	Zwangsarbeiter weibliche	Zwangsarbeiter Summa	Summa der Köpfe	3. Abgang des Jahres. Züchtlinge männliche	Züchtlinge weibliche	Züchtlinge Summa	Zwangsarbeiter männliche	Zwangsarbeiter weibliche	Zwangsarbeiter Summa	Summa der Köpfe
1830.	120	34	154	40	10	50	204	129	40	169	156	20	176	345	192	64	256	133	20	153	409
1831.	57	10	67	63	10	73	140	—	—	—	324	26	350	350	57	10	67	290	16	306	373
Summa	177	44	221	103	20	123	344	129	40	169	480	46	526	695	249	74	323	423	36	459	782
im zweijährigen Durchschnitt	89	22	111	52	10	62	172	—	—	—	240	23	263	348	125	37	162	212	18	230	391

Von den abgegangenen

In den Jahren	a. Gestorben Züchtlinge männliche	Züchtlinge weibliche	Zwangs Arbeiter männliche	Zwangs Arbeiter weibliche	b. Entwichen Züchtlinge männliche	Züchtlinge weibliche	Zwangs Arbeiter männliche	Zwangs Arbeiter weibliche	c. Begnadigt Züchtlinge männliche	Züchtlinge weibliche	d. In Dienst untergebracht Zwangs Arbeiter männliche	Zwangs Arbeiter weibliche	e. Als Ausländer über die Gränze gebracht Züchtlinge männliche	Züchtlinge weibliche	Zwangs Arbeiter männliche	Zwangs Arbeiter weibliche	f. In die Zwangsarbeitsanstalt versetzt und an andere Anst. abgegeben, u. zwar: i. d. dies. Zwangsarb. Anst. vers. Züchtlinge männliche	Züchtlinge weibliche	an andere Anstalten abgegeben Züchtlinge männliche	Züchtlinge weibliche	Zwangs Arbeiter männliche	Zwangs Arbeiter weibliche
1830.	7	1	8	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	—	—	—	13	3	75	—	—	—
1831.	1	—	5	2	—	—	5	—	1	—	2	—	—	—	—	—	9	1	34	—	1	—
Summa	8	1	13	2	—	—	6	—	1	—	3	2	—	—	—	—	22	4	109	—	1	—
im zweijährigen Durchschnitt	4	—	7	—	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	11	2	55	—	—	—

Digitized by Google

unterhaltenen Personen.

4. Bestand am Schlusse des Jahres.							5. Zahl sämmtlicher Detinirten nach Köpfen und Tagen.							6. Tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen.						
Züchtlinge			Zwangsarbeiter			Summa der Köpfe.	Züchtlinge			Zwangsarbeiter			Summa der Köpfe.	Züchtlinge			Zwangsarbeiter			Summa der Köpfe.
männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa		männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa		männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa	
57	10	67	63	10	73	140	41420	13195	54615	14322	3675	17997	72612	114	36	150	39	10	49	199
—	—	—	97	20	117	117	4168	316	4484	40503	6317	46820	51304	11	1	12	111	17	128	140
57	10	67	160	30	190	257	45588	13511	59099	54825	9992	64817	123916	125	37	162	150	27	177	339
—	—	—	80	15	95	129	22794	6756	29550	27413	4996	32409	61958	63	18	81	75	14	89	170

Personen sind:

g. In die Heimath und auf die Wanderschaft entlassen und zwar: in die Heimath				auf die Wanderschaft		Summa.						
Züchtlinge		Zwangs-Arbeiter		Züchtlinge	Zwangs-Arbeiter	Züchtlinge.			Zwangsarb.			Summa aller Köpfe.
männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	männliche	männliche	weibliche	Summa	männliche	weibliche	Summa	
97	60	90	18	—	33	192	64	256	133	20	153	409
12	9	158	14	—	119	57	10	67	290	16	306	373
109	69	248	32	—	152	249	74	323	423	36	459	782
55	35	124	16	—	76	125	37	162	212	18	230	391

Digitized by Google

II. Nachweisung von dem durch das arbeitsfähige

In den Jahren	1. Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen			2. Davon gehen ab: a. kranke		b. arbeitsunfähige		c. Wirthschaftsgehülfen		Ueberhaupt			3. Es sind also gegen baar angezahlten Arbeitsverdienst beschäftigt gewesen		
	Züchtlinge.	Zwangs-Arbeiter.	Summa der Köpfe.	Züchtlinge.	Zwangs-Arbeiter.	Züchtlinge.	Zwangs-Arbeiter.	Züchtlinge.	Zwangs-Arbeit. r.	Züchtlinge.	Zwangs-Arbeiter.	Summa der Köpfe.	Züchtlinge.	Zwangs-Arbeiter.	Summa der Köpfe.
1830.	150	49	199	12	5	20	14	14	6	46	25	71	104	24	128
1831.	12	128	140	1	7	—	16	2	18	3	41	44	9	87	96
Summa	162	177	339	13	12	20	30	16	24	49	66	115	113	111	224
im 2jährigen Durchschnitt	81	89	170	7	6	—	15	8	12	25	33	58	57	56	112

III. Nachweisung der Verpflegungs-, Bekleidungs-

In den Jahren	A. Verpflegungskosten: Es sind nach Abzug der Kranken vorhanden gewesen gesunde Personen.	Summarischer Betrag nach Zurechnung der vorjährigen und Abrechnung der verbleibenden Bestände, so wie der Domestiquen- und Krankenspeise.			Beträgt pro Kopf jährlich.			Beträgt pro Kopf täglich.		B. Bekleidungs-Kosten: Personenzahl.	für sämmtlich vorhanden gewesene Personen überhaupt.			Beträgt pro Kopf jährlich.			Beträgt pro Kopf täglich.		
		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	sg.	pf.		Rthl.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr	pf.
1830.	182	2976	7	7	16	10	7	1	3	199	677	1	—	3	12	1	—	—	3
1831.	132	2813	28	8	21	9	6	1	9	140	785	25	—	5	18	5	—	—	6
Summa	—	5790	6	3	37	20	1	3	1	339	1462	26	—	9	—	6	—	—	9
im 2jährigen Durchschnitt	—	2895	3	2	18	25	1	1	7	170	731	13	—	4	15	3	—	—	5

Digitized by Google

Personale erworbenen Arbeits-Verdienste.

4. Davon sind anzunehmen									5. Diese haben verdient in 305 Arbeits-Tagen.			6. Beträgt pro Kopf					
a. zum vollen Pensum			b. als Lehrlinge u. Schwächlinge zum halben Pensum			c. also überhaupt zum vollen Pensum						jährlich.			täglich.		
Züchtlinge.	Zwangs-Arbeiter.	Summa der Köpfe.	Züchtlinge.	Zwangs-Arbeiter.	Summa der Köpfe.	Züchtlinge.	Zwangs-Arbeiter.	Summa der Köpfe.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
80	14	94	24	10	34	92	19	111	4414	21	11	39	23	2	—	3	11
9	33	42	—	54	54	9	60	69	2468	—	10	35	23	1	—	3	6
89	47	136	24	64	88	101	79	180	6882	22	9	75	16	3	—	7	5
45	24	68	—	32	44	51	40	90	5411	11	5	37	23	2	—	3	9

und Administrations-Kosten.

C. Administrationskosten, als: Gehalt der Offizianten und Domestiquen und Verpflegung der letztern; für Feuerungs-, Beleuchtungs- und Reinigungs-Material; für Lager-, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien; für Medizin und Krankenspeise, Bau- und Büreau-Kosten, so wie an zufälligen Ausgaben mit Ausschluß der Transportkosten, welche nur für Bettler gezahlt werden, sonst aber nur als Auslagen zu betrachten sind									Summa aller Administrations-Kosten								
überhaupt.			für den Kopf						überhaupt.			für den Kopf					
			jährlich.			täglich.						jährlich.			täglich.		
Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.
9624	5	5	48	10	11	—	4	—	13277	14	—	66	21	8	—	5	6
8257	17	10	58	29	6	—	4	10	11857	11	6	84	20	10	—	7	—
17881	23	3	107	10	5	—	8	10	25134	25	6	151	12	6	—	12	6
8910	26	8	53	20	3	—	4	5	12567	12	9	75	21	3	—	6	3

IV. Nachweisung von dem finanziellen Zustande der Anstalt.

1. Hauptfond der Anstalt.

Tit.	A. Einnahme.	1830. Rthl.	Sgr	Pf.	1831. Rthl.	Sgr	Pf.
I.	An Zinsen von Aktivis	1794	—	—	1359	17	—
II.	An Arbeits-Verdienst der Detinirten	4414	21	10½	2,468	—	10
III.	An Beiträgen von der Provinz	11,399	4	9	11,273	25	5
IV.	An Collekten-Geldern	10	25	10	19	2	2
V.	An Strafgeldern	2	16	—	—	3	4
VI.	An Steuer-Vergütigung	148	21	6	148	21	6
VII	An Insgemein inkl. Einnahme für verkaufte und eingetauschte Staatspapiere	18,969	7	2½	1890	27	10¾
	Summa . . .	36,739	7	2	17,160	8	1¾
	Hierzu:						
A.	An Bestand aus vorjähriger Rechnung . . .	48,372	1	3½	44,448	12	6½
B.	An Rechnungs-Defekten	10	1	—	4	6	2
C.	An Resten	87	3	2	40	17	2
	Summa aller Einnahme . .	85,208	12	7½	61,653	14	—¼
	B. Ausgabe.						
I.	Besoldungen: a) dem hiesigen Land- und Stadtgericht für die Justizpflege	400	—	—	100	—	—
	b) den Offizianten: als dem Inspektor, Rendanten, Aktuarius, Sekretair, Arzt, Chirurgus, Prediger, Küster, Hausvater und Haus-Aufseher, so wie dem Sekretair der St. Landarmen-Direktion	2,770	25	—	2651	20	—
	c) den Domestiquen: nehmlich dem Boten, Armen-Aufseher, Thorsteher, Lazarethwärter, 5 Zuchtknechten, 6—7 Wächtern, Wäscherei-Aufseherin, Köchin, Weiberaufseherin und Lazarethwärterin	804	—	—	564	—	—
II.	Zur Verpflegung inkl. für 2 Unteroffizianten, 20 Domestiquen der Kranken und Armen .	4,537	16	1	4087	4	4
III.	Für Holz	1,567	25	—	1331	22	6
IV.	Für Erleuchtungs-Material	308	6	3	331	16	—
V.	Kleidungsstücke, Leib-, Bett- und andere Wäsche .	377	1	—	785	25	—
VI.	Für Reinigungs-Material und Lagerstroh . . .	103	4	—	68	5	—
VII.	Zur Unterhaltung der Wirthschafts-Geräthe und Inventarienstücke	87	6	9	78	20	—
	Latus . .	10,955	24	1	9998	22	10

Tit.	Ferner Ausgabe.	1830. Rthlr.	1830. Sgr.	1830. Pf.	1831. Rthlr.	1831. Sgr.	1831. Pf.
	Transport . .	10,955	24	1	9998	22	10
VIII.	Für Medizin	407	24	4	445	6	11
IX.	Zu gottesdienstlichen Verrichtungen	3	3	—	3	—	9
X.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Schornsteinfegerlohn	210	21	3	181	21	—
XI.	An Bureaukosten und zwar: 1) für Schreibmaterialien	68	4	—	77	29	—
	2) = Buchdruckerkosten	3	—	—	41	26	—
	3) = Buchbinderkosten	7	28	—	7	28	—
	4) = Postporto . .	78	17	9	83	3	—
	5) = Zeitungen und andere Schriften . .	29	8	—	23	15	—
	6) für Utensilien . .	6	2	6	3	25	7
	7) = Diäten und Reisekosten	657	8	—	486	15	—
XII.	Zu Transport- und dergleichen Kosten . . .	417	13	7	855	2	2½
XIII.	Für Receptur der Beiträge	203	15	10	206	8	7
XIV.	Zu Pensionen und Gnadengehälten	645	25	4	658	25	5
XV.	Zu Ueberverdienst der Detinirten	110	3	3	38	20	5½
XVI.	An Insgemein und zwar:						
	1) für die in Pflege gegebenen Kinder und heimathslosen hülfsbedürftigen Armen . . .	740	24	6	760	21	9
	2) für Gemüthskranke in der Irren-Anstalt zu Sorau und Ruppin	6848	21	8	6218	23	1
	3) zur Disposition der Inspektion für ausgezeichnete Detinirte	4	—	—	3	26	—
	4) an zufälligen Ausgaben inkl. des Werths der verkauften und eingetauschten Staatspapiere	19,361	12	8	3596	20	2
	Anmerk. Von den verkauften Staatspapieren sind 1000 Rthlr. zum Ankauf eines Gebäudes zum Cholera-Lazareth für die hiesige Anstalt, und 1500 Rthlr. zum Ankauf zweier, der Anstalt ganz nahe liegender Ackerflecke verwendet worden.						
	Summa . .	40,759	20	9	23,692	10	9
	Hierzu an Rechnungs-Vergütigungen	—	9	4	—	—	6
	Summa aller Ausgaben . .	40,760	—	1	23,692	11	3
	B a l a n c e.						
	Die Einnahme ist gewesen . .	85,208	12	7½	61,653	14	½
	Die Ausgabe dagegen . . .	40,760	—	1	23,692	11	3
	Bleibt Bestand . .	44,448	12	6½	37,961	2	9½
	An Einnahme-Resten verblieben am Schlusse des Jahres	40	17	2	243	8	10
	Ferner hatte die Anstalt am Rechnungs-Abschluß Aktiva	34,350	—	—	33,350	—	—
	Passiva sind nicht vorhanden.	—	—	—	—	—	—

Fabrikenfond der Anstalt.

Tit.	A. Einnahme.	1830. Rthl.	Sgr.	Pf.	1831. Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	Für verkaufte Fabrikate	9873	19	9	9868	20	—
II.	An Insgemein (größtentheils für Abgänge abgenutztes Geräth 2c.)	86	5	2	33	14	—
	=	9959	24	11	9902	4	—
	Hierzu:						
	An Bestand	—	—	—	—	—	—
	An Defekten	—	—	—	—	5	—
	An Resten	8972	2	6	4725	16	—
	Summa aller Einnahme . .	18,931	27	5	14,627	25	—
	B. Ausgabe.						
I.	Für Wolle	6695	11	8	9960	14	4
II.	Für Maschinen und Geräthe	661	4	7	706	18	8
III.	Für Zuthaten	737	26	5	479	18	8
IV.	An Arbeitslohn: a. Gehalt der Meister	756	—	—	624	—	—
	b. Walker-, Färber- und Scheerer-lohn	525	24	8	388	22	1
	c. Verdienst der Häuslinge . .	2780	—	—	1895	—	—
V.	An Insgemein oder zufälligen Ausgaben . . .	31	26	—	3	17	—
	Summa . .	12,188	3	4	14,058	—	9
	Hierzu A. An Vorschuß aus vorjähriger Rechnung	9464	29	$\frac{1}{2}$	2721	4	$11\frac{1}{2}$
	= B. An Rechnungs-Vergütigungen	—	—	—	—	—	—
	Summa aller Ausgabe . .	21,653	2	$4\frac{1}{2}$	16,779	5	$8\frac{1}{2}$
	Die Einnahme beträgt nur . .	18,931	27	5	14,627	25	—
	Es ist also aus dem Hauptfond der Anstalt ein Vorschuß geleistet von	2721	4	$11\frac{1}{2}$	2151	10	$8\frac{1}{2}$
	Dagegen haben die im Bestand gebliebenen Materialien und Fabrikate, so wie die Fabrikgeräthe einen Geldwerth von	16,721	4	$11\frac{1}{2}$	15,151	10	$8\frac{1}{2}$
	Die Vorschüsse sind daher nicht nur völlig gedeckt, sondern es verbleibet dem Fond noch ein reiner Ueberschuß von	14,000	—	—	13,000	—	—

Landsberg a. d. W., den 10ten Februar 1833.

Ständische Landarmen-Direktion der Neumark.

// Amts-Blatt der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt an der Oder.
Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 10.

Ausgegeben den 6ten März 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

No. 2. enthält (No. 1407.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Januar 1833., betreffend die Errichtung von Testamenten vor den Magistraten.

(No. 1408.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten Januar 1833., betreffend die Criminal-Gerichtsbarkeit der Untergerichte und Inquisitoriate.

(No. 1409.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Februar 1833., wonach die Verordnung vom 2ten Juni 1827. wegen Herabsetzung des in Preußen gesetzlichen Zinsfußes auch in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise und in den beiden dem Cöslinschen Regierungsbezirke einverleibten Westpreußischen Enklaven verbindliche Kraft erhalten soll.

(No. 1410.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Februar 1833., wegen Abänderung der §. §. 43. 44. 304. seq. und 313. der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen.

Verordnung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Anweisung
für das Verfahren bei Landraths-Wahlen in der Provinz Brandenburg.

Nach den Anordnungen des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei ist, zur Vermeidung von Verstößen gegen die bestehenden Verordnungen und Vorschriften, für das Verfahren bei Landraths-Wahlen eine besondere Anweisung ausgearbeitet und wird, wie solche unterm 4ten d. Mts. von dem gedachten Königlichen Ministerium festgesetzt worden, nachfolgend bekannt gemacht.

Digitized by Google

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Wahl der zu erledigten Landraths-Stellen vorzuschlagenden Kandidaten erfolgt jederzeit auf einem Kreistage,

(§. 2. der Kab. Ordre vom 30sten November 1827.)

und zwar nach der Verfassung in den einzelnen Theilen der Provinz entweder:

a) ausschließlich durch die stimmberechtigten Rittergutsbesitzer des Kreises,

(§. 1. des Reglements vom 22sten August 1826.) oder

b) von den Kreisständen.

(§. 2. ibidem.)

§. 2. Den Vorsitz bei dieser Wahl führt ein Kreis-Deputirter.

Der Kreis-Deputirte, von welchem die Wahl abzuhalten ist, wird von der Königl. Regierung nach eignem Ermessen ernannt.

(§. 1. der Kab. Ordre vom 30sten November 1827.)

Sind keine Kreis-Deputirte vorhanden, so ernennt die Königl. Regierung einen besonderen Wahl-Kommissarius.

§. 3. Die Einberufung der Wahl-Versammlung geschieht durch den zur Leitung des Wahl-Geschäfts Berufenen. Derselbe kann sich hierbei der Hülfe des Landräthlichen Büreaus bedienen.

Zu diesem Behufe hat derselbe zuvor die sämmtlichen Mitglieder der Kreis-Versammlung oder resp. die sämmtlichen Ritterguts-Besitzer — je nachdem die eine oder die andern zur Wahl berechtigt sind — genau zu ermitteln und nach Ordnung der verschiedenen Stände in eine Liste zu verzeichnen. Dabei dienen hinsichtlich

a) der Rittergutsbesitzer:

die Matrikel der Rittergutsbesitzer;

b) des Standes der Städte und

c) des Standes der Landgemeinden:

die Wahlverhandlungen der Kreistags-Abgeordneten und deren Stellvertreter zum Anhalt.

Zweifelhafte Fälle sind sofort der Regierung zur Entscheidung vorzutragen.

§. 4. Die Einladung zur Wahl-Versammlung erfolgt mittelst einer, durch den Kreisboten zu befördernden, Kurrende.

§. 5. In dieser Kurrende ist ausdrücklich bekannt zu machen, daß eine Wahl von Landraths-Kandidaten statt finden soll, die Auftrags-Verfügung der Regierung anzugeben, und der Ort, sowie Tag und Stunde der Versammlung zu bezeichnen.

§. 6. In der Kurrende sind sämmtliche Einzuladende einzeln zu benennen. Die stimmberechtigten Rittergutsbesitzer, welche nicht persönlich oder mittelst gesetzlicher Vertretung erscheinen, können ihre Stimmen durch Einsendung eines versiegelten Wahlzettels abgeben.

(§. 3. der Kab. Ordre vom 30sten November 1827.)

Dieselben sind deshalb ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, in dem Wahlzettel die Reihefolge unter den Kandidaten bestimmt auszudrücken, und ihre Wahlzettel durch

durch einige Mitglieder der Wahl-Versammlung, als durch den Wählenden unterzeichnet, anerkennen zu lassen.

(ibidem).

Den Namen der Kreistags-Abgeordneten der Städte und Landgemeinden — wo diese an der Wahl Theil nehmen — sind die Namen derer Stellvertreter beizufügen. Wenn ein Abgeordneter am Erscheinen verhindert wird, ist dies von ihm mit Angabe der Gründe zu bemerken, und die Kurrende wird dann von dem insinuirenden Kreisboten sofort dem betreffenden Stellvertreter überbracht. Wird ein solcher Abgeordneter später am Erscheinen verhindert, so hat er solches dem Vorsitzer der Wahl-Versammlung ohne Verzug anzuzeigen, und letzterer ladet dann den Stellvertreter nachträglich ein.

In der Kurrende ist auch hierauf aufmerksam zu machen.

§. 7. Der Kreisbote ist über die Art der Insinuation, wobei die Vorschriften der §. §. 20., 22. und 23. des Tit. 7. Theil I. der Allg. G. Ordnung zu beobachten, gehörig zu belehren und anzuweisen, wie im Verhinderungsfalle eines Abgeordneten hinsichtlich des Stellvertreters zu verfahren sei.

II. Eröffnung der Wahl-Versammlung.

§. 8. Der Vorsitzende eröffnet die Wahl-Versammlung durch Vorlegung der Regierungs-Verfügung zur Abhaltung der Wahl, so wie:

a) der Liste der Mitglieder der Kreis-Versammlung oder resp. der ausschließlich Wahl- und stimmberechtigten Ritter-Gutsbesitzer, und

b) der mit den Insinuations-Dokumenten versehenen Kurrende.

§. 9. Die Wahl-Versammlung

A. schreitet hierauf zur Prüfung sowohl:

a) der Befugniß derjenigen Mitglieder, welche den Kreistag durch Vertretung oder Bevollmächtigte wahrnehmen, sich in dieser Art vertreten zu lassen; als

b) der Qualifikation der letzteren zur Vertretung.

Vertretungen sind gestattet:

1. Unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund;
2. den Ehefrauen durch ihren Ehegatten.

Ehegatten, Väter und Vormünder müssen aber zur Ritterschaft des Preuß. Staats gehören. Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

3. Unverheiratheten Ritterguts-Besitzerinnen;
4. allen qualificirten Rittergutsbesitzern, insofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören und die Bedingungen des §. 6. der Kreis-Ordnung vom 17ten August 1825. dürfen ihnen nicht entgegenstehen. Zur Vertretung sind indeß außerdem geeignet:

a) diejenigen Ehemänner von Rittergutsbesitzerinnen, welche, ohne selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats zu gehören, ausnahmsweise von dem Königl. Ministerium des Innern die Vertretungs-Befugniß für ihre Ehefrauen erhalten haben;

b) die

b) die nicht angesessenen, aber mit Kreisständischer Befugniß versehenen volljährigen Söhne von Rittergutsbesitzern.

(cf. Kab. Ordre vom 31sten März 1831.)

5. Den Städten, welche ein oder mehrere immatrikulirte Rittergüter im Kreise besitzen, und als solche berechtigt sind, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, durch eine zu deputirende Magistrats-Person.

6. Im Westhavelländischen Kreise beschickt das Dom-Kapitel zu Brandenburg die Wahl-Versammlung durch einen Abgeordneten aus seiner Mitte.

Die Wahl-Versammlung prüft sodann ferner:

B. die Vollmachten der durch Bevollmächtigte vertretenen Wahl-Berechtigten. Ehemänner, Väter und Vormünder bedürfen keiner besonderen Vollmacht.

C. Die von persönlich qualificirten nicht gegenwärtigen Ritterguts-Besitzern für ihr Ausbleiben angegebenen Entschuldigungs-Gründe und beurtheilt darnach: ob die von ihnen eingesandten Wahlzettel anzunehmen sind.

§. 10. Der Vorsitzende faßt über diese Verhandlungen das Protokoll ab, verlieset solches, ergänzt dasselbe nach den etwanigen Erinnerungen der Versammlung und legt es unter Beifügung der Dokumente — §. 8. — unabgeschlossen einstweilen zurück.

III. Wahl-Geschäft.

§. 11. Als Kandidaten zu Landraths-Stellen dürfen von der Wahl-Versammlung ausschließlich nur Rittergutsbesitzer desselben Kreises, in welchem die Wahl Statt findet, gewählt und in Vorschlag gebracht werden.

(§. 4. des Reglements vom 17ten August 1825.)

§. 12. Zu jeder erledigten Landraths-Stelle sind in der Regel drei Kandidaten zu wählen.

(§. 5. ibidem).

§. 13. Zuerst wird eine Liste der Wählbaren im Kreise aufgestellt und diese sodann der Abstimmung zum Grunde gelegt, mit der Maaßgabe, daß überall nur solche Personen, welche sich als wählbar auf jener Liste befinden, Stimmen erhalten können.

§. 14. Ueber jeden der zu präsentirenden drei Kandidaten wird sodann einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name geschrieben werden darf, der Reihe nach so viel Mal, als Kandidaten zu wählen und zu präsentiren sind, abgestimmt.

(Kab. Ordre vom 23sten März 1830.)

Der Vorsitzer vertheilt daher zu jeder einzelnen Kandidaten-Wahl die Stimm-Zettel, welche er für den ersten Wahl-Akt mit No. I., für den 2ten mit No. II. und für den dritten mit No. III. bezeichnet hat.

§. 15. Der Vorsitzer sammelt darauf die Wahlzettel der Anwesenden, ermittelt und protokollirt die Zahl der Uebereinstimmung derselben mit der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten, eröffnet sie, verlieset den Inhalt und trägt, wenn die Versammlung hinsichtlich der Form oder der Qualifikation der darin genannten Personen nichts zu erinnern findet, die Namen der gewählten Kandidaten in das angefangene Protokoll ein.

§. 16.

§. 16. Die eingegangenen und angenommenen Wahlzettel werden eröffnet. In denselben müssen so viel verschiedene Namen enthalten sein, als Kandidaten zu wählen sind. Auch muß die Reihefolge unter diesen Kandidaten durch Bezeichnung mit No. I., II., III. bestimmt ausgedrückt sein. Kann ein dritter Kandidat nicht benannt werden, so ist in dem Wahlzettel bestimmt auszusprechen, daß dies der Fall sei, und deshalb nur ein erster und zweiter Kandidat vorgeschlagen werde. Bei einem jeden Wahl-Akt wird die Wählbarkeit der bezeichneten Person nach der nach §. 13. angefertigten Liste geprüft.

Die in den richtig befundenen Wahlzetteln benannten als wählbar anerkannten Kandidaten werden sodann ebenfalls in das Protokoll eingetragen.

§. 17. Die Eintragung der gewählten Kandidaten in das Protokoll wird in der Reihefolge nach der Zahl der ihm zu Theil gewordenen Stimmen aufgeführt und bei einem jeden wird die Zahl dieser Stimmen bemerkt.

§. 18. Das oben angegebene Verfahren (§. 15. 16. 17.) findet bei jedem einzelnen Wahl-Akt Statt.

§. 19. Als gewählter Kandidat ist bei jeder einzelnen Abstimmung derjenige anzusehen, welcher bei diesem Wahl-Akt die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 20. Wenn es bei stattfindender Stimmen-Gleichheit nicht gelingen sollte, mittelst wiederholter Abstimmung für einen der mit Stimmen-Gleichheit erwählten Kandidaten die Stimmen-Mehrheit zu erzielen, so ist von dem Vorsitzenden, und wenn dieser etwa selbst der nochmaligen Abstimmung unterlegen haben sollte, von dem anderen (nicht zum Vorsitz berufenen) Kreis-Deputirten der Ausschlag zu geben.

§. 21. Sind diejenigen, welche solchergestalt durch absolute oder relative Stimmen-Mehrheit zu Kandidaten gewählt worden, in der Versammlung anwesend, so ist ihre Erklärung über die Bereitwilligkeit sowohl zur Uebernahme der Stelle als zum Nachweis der erforderlichen Qualification in der vorgeschriebenen Form gleichzeitig zum Protokoll zu bringen.

(§. 9. der Kab. Ordre vom 30sten November 1827.)

§. 22. Die Wahl-Verhandlung muß ohne Unterbrechung vorgenommen und es darf den Mitgliedern der Versammlung ohne hinreichende Gründe nicht gestattet werden, sich vor dem Schlusse daraus zu entfernen.

§. 23. Nach Beendigung des Geschäfts wird das Protokoll geschlossen, vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern der Versammlung durch Unterschrift vollzogen. Die zur Justifikation desselben dienenden Beläge werden in eine von dem Vorsitzer zu beglaubigende Registratur verzeichnet.

§. 24. Sind diejenigen, welche zu Kandidaten gewählt worden, in der Versammlung nicht anwesend gewesen, so ist ihre Erklärung über die im §. 21. erwähnten Punkte sogleich einzuziehen, und der Wahl-Verhandlung beizufügen.

§. 25. Ist die Wahl von den Rittergutsbesitzern ausschließlich ausgegangen, so hat der Vorsitzende den zur Kreis-Versammlung deputirten Repräsentanten der Städte und Land-Gemeinden das Resultat der Wahl sofort bekannt zu machen, und daß solches geschehen, nachträglich zum Wahl-Protokoll zu vermerken.

(§. 8.

(§. 8. der Kab. Ordre vom 30sten November 1827.)

§. 26. Diese Verhandlung nebst sämmtlichen dazu gehörigen Anlagen wird demnächst an die Regierung zur weiteren Veranlassung eingesandt.

Berlin, den 16ten Februar 1833.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

v. Bassewitz.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 11. Die Königl. Untergerichte des Departements werden angewiesen, sich wegen der Justizbauten und Anfertigung der erforderlichen Anschläge nur allein an die betreffenden, zur unentgeltlichen Besorgung dergleichen Geschäfte verpflichteten Königl. Baubeamten zu wenden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Februar 1833.

Personal-Chronik.

Nach dem am 14ten Februar c. und an den folgenden Tagen von unserer theologischen Prüfungs-Commission abgehaltenen Examen pro Ministerio sind die Candidaten: 1) Otto Gottfried Buchholz aus Brunn bei Wusterhausen an der Dosse, 2) Ernst Theodor Eccius aus Frankfurth a. d. O., 3) Heinrich Friedrich Ferdinand Ehrlich aus Herzogswalde in der Neumark, 4) Joachim Franz Gottlob Hartmann aus Cammin, 5) Carl Gustav Hentsch aus Guben, 6) Carl Gustav Krieger aus Lübben, 7) Carl August Adolph Liers aus Cladow in der Neumark, 8) Friedrich August Ferdinand Lücke aus Berlin, 9) Johann Wilhelm Melcher aus Zehden, 10) Leopold Theodor Müller aus Collberg, 11) Julius Adalbert Prüfer aus Eulam in der Neumark, 12) Gustav Adolph Rahardt aus Wusterhausen an der Dosse, 13) Friedrich Ludwig Schuchardt aus Großenwerther bei Nordhausen, 14) August Moritz Adalbert Siecke aus Spandau und 15) Heinrich Christian Ziegler aus Marbach bei Erfurt, für wahlfähig zu dem evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 19ten Februar 1833.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Dem Lehrer an dem Joachimsthalschen Gymnasium Dr. Jlgen ist das Prädikat eines Professors beigelegt worden.

Berlin, den 20sten Februar 1833.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Der Kandidat der Thierheilkunde Carl August Motz, ist als Thierarzt zweiter Klasse approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Küstrin niedergelassen.

Der

Der vormalige Escadrons-Chirurgus Friedrich Wilhelm Brahß ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Landsberg a. d. W. niedergelassen.

Der Amtmann Köhler zu Seefeld ist, in Stelle des abgegangenen Lehnschulzen Reissert zu Groß-Rahde, zum Feuer-Polizei-Kommissarius für die Ortschaften Groß-Rahde, Storckow, Klein-Rahde und Seefeld im Lebuser Kreise erwählt und von uns bestätigt worden.

An die Stelle des abgegangenen Lehnschulzen Reissert in Groß-Rahde ist der Amtmann Köhler in Seefeld zum Wege-Polizei-Kommissarius für die Ortschaften Groß-Rahde, Storckow, Klein-Rahde und Seefeld, Lebuser Kreises, ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Februar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die vakante Försterstelle zu Fehrow, in der Revier-Verwaltung Tauer, ist vom 1sten April d. J. ab dem invaliden Jäger Heinrich Witte provisorisch übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Februar 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Der Papier-Fabrikant Keferstein, dem (nach No. 4. Seite 31.) unterm 23sten Dezember v. J. ein Patent verliehen worden, führt die Vornamen „L. O." nicht C. O. und ist in Köpenick bei Berlin wohnhaft. Berichtigung 1ste Abt. 1731. Februar.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Februar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem hiesigen Magistrat ist im Juli v. J. ein mit einem S. gezeichneter silberner Eßlöffel, als muthmaßlich entwendet übergeben worden, da sich das Individuum, welches denselben zum Verkauf angeboten, mit Hinterlassung des Löffels heimlicherweise entfernt hat. Es werden daher alle diejenigen, welche an den qu. Eßlöffel Eigenthums-Ansprüche machen, aufgefordert, dieselben in 6 Wochen und spätestens in termino „den 3ten April c. Vormittags 9 Uhr" hierselbst anzumelden und zu bescheinigen. Kosten werden dadurch nicht verursacht. Nach Ablauf des Termins wird mit dem Verkauf verfahren und der Erlös dem Magistrat übergeben werden. Bekanntmachung.

Reppen, den 16ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Inserendum. In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. sind von dem unterzeichneten Königl. Gerichtsamte die Gerichtstage zur Untersuchung und Aburtelung der Forst-Vergehen „auf den 29sten Mai, den 25sten September c. und den 22sten Januar 1834.“ Vormittags 8 Uhr angesetzt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Beeskow, den 23sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Nachricht
über die Einrichtung des Seminars für Stadtschulen zu Berlin.

§. 1. Das Berlinische Seminar für Stadtschulen hat den dreifachen Zweck: 1) Lehrer für Stadtschulen sowohl theoretisch als praktisch auszubilden, 2) die Fortbildung der hiesigen Hülfslehrer durch Lehrcurse und andere angemessene Mittel, namentlich durch die denselben gestattete Benutzung seiner Büchersammlung zu fördern, 3) den hier sich aufhaltenden Candidaten des Predigtamts Gelegenheit zu geben, sich mit dem Volksschulwesen theoretisch und praktisch bekannt zu machen. Die Bildung tüchtiger Lehrer für Stadtschulen wird jedoch in allen Beziehungen als der eigentliche Hauptzweck des Seminars betrachtet, welchem die unter Nr. 2. und 3. angegebenen Nebenzwecke sich unterordnen müssen. §. 2. Um das angegebene Ziel der theoretischen und praktischen Ausbildung der Seminaristen zu erreichen, muß von den Eintretenden, außer den allgemeinen Eigenschaften, welche zu segensreicher Führung des Schulamtes erforderlich sind, auch ein nicht ganz unbedeutendes Maaß von Kenntnissen gefordert werden. Wünschenswerth ist in dieser Beziehung: 1) daß jeder Eintretende mit dem Inhalt der heiligen Schrift, mit den Hauptwahrheiten des christlichen Glaubens, und mit den vorzüglichsten Kirchenliedern bekannt sei; 2) daß er im Stande sei, sich in der deutschen Sprache fehlerfrei auszudrücken, seine Gedanken deutlich, wohlgeordnet und ohne Fehler gegen die Rechtschreibung niederzuschreiben, auch über die Wortbildung und den Gebrauch der Casus sowohl bei Verbis als bei Präpositionen Rechenschaft zu geben; 3) daß er die vier einfachen Rechnungsarten in ganzen Zahlen und gemeinen Brüchen und eine gewöhnliche Proportionsaufgabe mit genügender Fertigkeit zu behandeln, und über die Gründe des Verfahrens Rechenschaft zu geben wisse; 4) daß er mit den geometrischen Figuren, sowohl ebenen als körperlichen, mit ihren wichtigsten Eigenschaften und mit den Gründen bekannt sei, auf welchen die Ausmessung und Berechnung derselben beruht; 5) daß er die allgemeinen geographischen Begriffe richtig aufgefaßt habe, und die Verbindung der Meere und Hauptländer in allen Welttheilen, die Umrisse und Grenzen der europäischen Länder, und in denselben die Gebirgszüge und Flußgebiete, so wie die Lage der Hauptstädte, angeben könne; 6) daß er aus der Geschichte wenigstens die Hauptbegebenheiten, wie sie in Bredows merkwürdigsten Begebenheiten aufgeführt werden, kenne, mit der biblischen Geschichte und Geographie aber so weit bekannt sei, als es für das Verständniß der heiligen Schrift erforderlich ist; 7) daß er eine gute Hand schreibe, und im Gebrauch des Zirkels, des Lineals und des Maaßstabes wenigstens so weit geübt sei, um geometrische Figuren sauber und genau nach vorgeschriebenen Verhältnissen zeichnen zu können; 8) daß er die nothwendigsten musikalischen Vorkenntnisse und die zu einer weiteren Ausbildung in der Musik erforderlichen Anlagen besitze. §. 3. Da die Seminaristen schon während ihrer Bildungszeit Unterricht ertheilen sollen, so kann die Aufnahme in der Regel erst nach dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre erfolgen; die Aufnahme jüngerer Zöglinge, so wie solcher, welche das bildungsfähige Alter bereits überschritten haben, kann nur unter besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Umständen erfolgen. §. 4. Wer die Aufnahme nachsuchen will, hat 1) einen

von

von ihm selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher, außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden besonders den bisherigen Gang seiner Bildung darstellt, 2) seinen Taufschein und Confirmationsschein, 3) ein Zeugniß über seine Schulbildung, 4) ein Zeugniß seines Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über seinen sittlichen Lebenswandel, 5) ein ärztliches Zeugniß über seinen Gesundheitszustand, 6) eine von dem Vater oder Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit in dem Seminare gesorgt sei, bei dem unterzeichneten Schul-Collegio der Provinz Brandenburg einzureichen, welches die Prüfung der Aufzunehmenden veranlaßt, und auf den Grund der Prüfungsverhandlungen über die Aufnahme oder Zurückweisung der Angemeldeten entscheidet. §. 5. Es ist die Einrichtung getroffen, daß sechzehn bis achtzehn Seminaristen in dem Lokale der Anstalt wohnen können. Diejenigen Zöglinge, welche nicht bei ihren Eltern oder bei nahen Verwandten in nicht zu großer Entfernung von dem Seminar, eine dem Zweck ihrer Beschäftigung angemessene Wohnung finden, sind verpflichtet, in der Anstalt ihre Wohnung zu nehmen, und haben dafür achtzehn Thaler jährlich in vierteljährlichen Raten zu entrichten. An Lehrgeld sind beim Eintritt ein für alle Mal sechzehn Thaler zu entrichten. §. 6. Die Anstalt besitzt keine Mittel zur Unterstützung dürftiger Seminaristen, wohl aber kann sie denjenigen, welche sich durch Fortschritte und Lehrgeschicklichkeit auszeichnen, in dem dritten Jahre ihrer Bildungszeit einige Vortheile gewähren.

Berlin, den 13ten Februar 1833.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher signalisirte Kreis-Steuer-Einnehmer Ernst v. Dreßler, welcher als Rendant der Königl. Kreis-Steuer-Kasse zu Landsberg a. d. W. vom 1sten Januar c. ab bestellt worden war, hat bereits am 3ten d. M. eine Reise von hier angeblich nach Liegnitz in Schlesien angetreten, ohne Urlaub hierzu bei seiner vorgesetzten Behörde nachgesucht zu haben, und es ist der gegenwärtige Aufenthaltsort des ꝛc. v. Dreßler bisher nicht zu erforschen gewesen, seine Sistirung indeß sehr wünschenswerth. Steckbrief.

Höherer Anordnung zufolge werden die Wohllöblichen Orts-Polizei-Behörden ersucht, auf den ꝛc. v. Dreßler gefälligst vigiliren zu lassen, ihn, wo er sich betreten läßt, anzuhalten und sofort unter polizeiliche Aufsicht stellen zu lassen, auch mir in diesem Falle schleunigst Mittheilung zu machen.

Friedeberg, den 26sten Februar 1833.

Das Landraths-Amt.

Signalement.

Der ꝛc. von Dreßler ist aus Potsdam gebürtig, evangelischer Religion, 46 bis 50 Jahre alt, 5 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, hat braunes und dünnes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase, kleinen Mund,

dunklen Bart, unvollzählige Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist korpulenter Gestalt, spricht deutsch und hat einen guten und gewandten Anstand.

Der wegen langer Arbeitslosigkeit und Bettelns mittelst beschränkter Reiseroute unterm 19ten v. M. nach Brandenburg gewiesene Tuchmachergeselle Wilhelm Hampe, 48 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, mit braunen Haaren, bedeckter Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, starker Nase, gewöhnlichem Mund, braunem Bart, ovalem Kinn und Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzter Statur und Pockennarben im Gesicht, ist nach einer Benachrichtigung des Magistrats zu Brandenburg bis jetzt daselbst nicht eingetroffen.

Da zu vermuthen steht, daß der ꝛc. Hampe sich vagabondirend umhertreibt, so werden alle resp. Behörden auf denselben aufmerksam gemacht.

Cottbus, den 19ten Februar 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der mittelst Steckbriefs vom 13ten d. M. verfolgte Dienstknecht Gottlieb Radick aus Limritz ist ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Lübben, den 24sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Der im 6ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes unterm 29sten Januar verfolgte Schiffsknecht Mann, ist in Folge einer Mittheilung des Magistrats zu Cüstrin ergriffen worden, weshalb gedachter Steckbrief cessirt.

Landsberg a. d. W., den 22sten Februar 1833.

Königl. Kreis-Landrath. Sturm

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 11.

Ausgegeben den 13ten März 1833.

Verordnung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung, wegen Wahl des Vorsitzenden auf dem Kommunal-Landtage der Niederlausitz.

Da der Landrichter, Freiherr von Houwald, Vorsitzender des Communal-Landtags des Markgrafthums Niederlausitz für die Jahre 1831., 1832. und 1833. im Monat Juni v. J. verstorben ist, so hat der am 9ten December pr. eröffnete Communal-Landtag der Niederlausitz

den bisherigen Stellvertreter des rc. von Houwald, Regierungs- und Landrath Herrn von Carlsburg auf Schöneich, zum Vorsitzenden

und

den Kammerherrn, Herrn Grafen zu Lynar auf Lübbenau, zum Stellvertreter bis zum Ablauf der jetzigen Wahlperiode erwählt und zufolge Benachrichtigung des Königl. Ministerii des Innern vom 15ten v. M. sind diese Wahlen von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 10ten v. M. allergnädigst bestätigt worden.

Berlin, den 3ten März 1833.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 27. Die Glasur irdener Kochgeschirre betreffend.

Es ist wahrgenommen worden, daß die von den Töpfern angefertigten irdenen Kochgeschirre hin und wieder mit einer sehr schlechten Bleiglasur versehen sind, wodurch die in solchen Geschirren bereiteten Speisen bleihaltig und für die menschliche Gesundheit, vermöge der giftigen Eigenschaften des Bleies, nachtheilig werden können. Gewöhnlich bedienen sich die Töpfer zum Glasiren ihrer irdenen Geschirre

der

Digitized by Google

der Bleiglätte ohne weitere Zusätze und wenn bei dem Einbrennen der Glasur der erforderliche Grad der Hitze angewendet und übrigens auf eine angemessene Weise verfahren wird; so erfolgt eine Verglasung der Bleiglätte mit dem Thon der Geschirre, so daß die letztern ohne Nachtheil in Gebrauch gezogen werden können, wenn sie vorher mit Wasser, welchem der zwanzigste Theil Kochsalz und der dreißigste Theil guter Essig, dem Gewichte nach, beigemischt worden sind, zwei bis dreimal ausgekocht worden sind, wodurch der unverglas't gebliebene und mit dem Thone nicht in Verbindung getretene Theil der Bleiglätte aufgelöset und entfernt wird.

Außerdem muß man bei dem Gebrauche eines solchen irdenen Geschirres die Vorsicht beobachten, sauere Speisen nicht lange darin stehen zu lassen, oder dieselben darin aufzubewahren, vielmehr in letzterer Beziehung sich der Gefäße von Steingut, Fayance, Porzellan oder Glas zu bedienen.

Wird aber die Glasur der irdenen Töpfergeschirre nicht gehörig eingebrannt, so erfolgt keine angemessene Verglasung und Verbindung der Bleiglätte mit dem Thone der Gefäße. Eine solche schlechte Bleiglasur löset sich leicht in den Speisen auf, welche in Gefäßen der Art bereitet werden, oder springt ab und vermischt sich mit den Nahrungsmitteln, welche dadurch vergiftet und für die Gesundheit sehr verderblich werden.

Die Fürsorge für das Gesundheitswohl der Einwohner gebietet daher, dem Gegenstande eine ihm gebührende polizeiliche Aufmerksamkeit zu widmen, um zu verhüten, daß nicht irdene, mit einer schlechten Bleiglasur versehene Kochgeschirre dem Publiko feil geboten werden. Dem zu Folge weisen wir die sämmtlichen städtischen Orts-Polizei-Behörden hiemit gemessenst an, das irdene glasirte Kochgeschirr, welches von den Töpfern auf die Märkte gebracht und zum öffentlichen Verkauf gestellt wird, einer polizeilichen Revision zu unterwerfen und einzelne aus dem Vorrathe genommene Geschirre durch einen Sachverständigen und zwar an den Orten, wo der Kreisphysikus sich aufhält, durch diesen, sonst aber durch einen Apotheker, in Beziehung auf die Güte oder Schlechtigkeit der Bleiglasur chemisch untersuchen zu lassen. Findet sich dabei, daß die Glasur schlecht eingebrannt, nicht gehörig verglaset und leicht auflöslich ist; so darf der Verkauf eines solchen irdenen Kochgeschirrs nicht verstattet werden.

Der Vorrath ist vielmehr sofort in polizeilichen Beschlag zu nehmen, und die Verfügung zu treffen, daß derselbe nach dem Wohnorte des betreffenden Töpfers zurückgeschafft werde, wovon die Polizei-Behörde dieses Orts in Kenntniß zu setzen ist. Diese ihrerseits hat dem Töpfer, welchem das irdene Geschirr gehört, die Verbesserung des letztern durch nochmaliges Einbrennen aufzugeben, und sich von der angemessenen Ausführung die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, auch die so behandelte Glasur einer chemischen Untersuchung zu unterwerfen. Sollte sich durch diese ergeben, daß die Bleiglasur keine Verbesserung erhalten hätte, oder sollte das nochmalige Einbrennen nicht bewirkt werden; so sind die sämmtlichen

schlecht

schlecht glasirten Kochgeschirre polizeilich zu vernichten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn der Töpfer an dem Orte der Verkaufsstätte wohnt, von der Orts-Polizei-Behörde dasselbe Verfahren zu beobachten ist.

Die Herrn Kreisphysiker werden beauftragt, an ihren Wohnörtern und in den übrigen Städten ihres Geschäftskreises bei gelegentlicher Anwesenheit in denselben, unter Zuziehung der Ortspolizei-Behörden, die Fabrikationsstätten der Töpfer zu revidiren, sich von dem Verfahren bei dem Glasiren der irdenen Kochgeschirre zu unterrichten, und die Glasur selbst zu prüfen, bei entdeckter Schlechtigkeit der letztern aber die Orts-Polizei-Behörde zum Eingreifen aufzufordern und demnächst an uns Bericht zu erstatten.

Die Töpfer mögen die erforderliche Sorgfalt auf die Zusammensetzung und das Einbrennen der Glasur der von ihnen gefertigten Kochgeschirre verwenden und sich in Acht nehmen, Geschirre der Art mit einer schlechten Bleiglasur auf die Märkte zum Verkauf zu bringen, um sich gegen alle daraus für sie erwachsenden Nachtheile und Unannehmlichkeiten zu sichern. Das Publikum dagegen wird auf die nachtheiligen Wirkungen einer schlechten Bleiglasur der Kochgeschirre auf die Gesundheit aufmerksam gemacht und veranlaßt, neue Geschirre der Art vor dem Gebrauche durch Auskochen, in der oben angegebenen Weise, zu behandeln.

Frankfurth a. d. O, den 4ten März 1833.

No. 28. Die Transporte von Vagabonden und Verbrechern betreffend. 1ste Abt. 1493. Februar.

Die seit einiger Zeit bemerkbar gewordene mangelhafte Befolgung der General-Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civil-Stande, vom 16ten September 1816, und der Erläuterungs-Circularien des Königlichen Polizei-Ministerii vom 23sten Juli 1817. (Amtsblatt 1817. S. 451.) und vom 3ten October 1818. (Amtsblatt S. 364.) veranlaßt uns, sämmtliche Polizeiobrigkeiten unseres Regierungs-Departements zur genauesten Beachtung derselben aufzufordern. Insbesondere machen wir dieselben darauf aufmerksam, daß nach §. 15. der Instruction und §. 8. des Erläuterungs-Circulars vom 23sten Juli 1817. und §. 3. des Circulars vom 3ten Oktober 1818. die Feststellung des gesetzlichen Bestimmungs-Orts der Einleitung des Transports vorangehen muß, und daß die Absendung des Transportaten nach dessen angeblicher Heimath nicht blos auf seine eigene Angabe, sondern nur nach vorgängiger Ermittelung der Wahrheit und angestellter Erkundigung bei der Empfangs-Behörde geschehen darf.

Dieses findet auch auf diejenigen, die mit einem Zwangspasse versehen, von der Tour abweichend und vagabondirend angetroffen werden, nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 1sten August 1830. (Amtsblatt pro 1830. S. 325.) Anwendung. Diejenigen Polizei-Behörden, die solches vernachlässigen, werden nach den vorallegirten Bestimmungen nicht allein in Ordnungsstrafe genommen, sondern haben auch die Kosten der durch sie veranlaßten unrichtigen Transporte zu tragen, und resp. zu erstatten.

Nach §. 22. der Instruktion ist jeder Transportat, ehe er dem Transporteur übergeben wird, sowohl bei der ersten Absendung, als auch auf jeder Transport-Station, in Gegenwart des Transporteurs auf das genaueste zu visitiren, alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern, alle Papiere, Effecten und Geld sind dem Transportaten abzunehmen, und sorgfältig in einem Verzeichniß aufgeführt, dem Transporteur mit dem, §. 19. l. c. vorgeschriebenen, Transport-Zettel zu übergeben.

Außerdem erhält der Transportführer nach §. 20. der Instruktion noch das vollständige Signalement des Transportaten in Rücksicht der Person und der Kleidung in zwei gleichlautenden Exemplaren, um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern, was keinen Falls verabsäumt werden darf.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Februar 1833.

No. 29. Bekanntmachung. No. 107.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs ist dem Maler E. Gebauer hieselbst ein Privilegium zur ausschließlichen Herausgabe des, nach einem ähnlichen Bildnisse im Besitze Sr. Majestät des Königs, von Schall lithographirten Bildnisses Ihrer Majestät, der Hochseligen Königin, Gemahlin Sr. Majestät, für den ganzen Preußischen Staat ertheilt worden.

Berlin, den 11ten Februar 1833.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Schuckmann.	(gez.) Frh. v. Brenn.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 4ten März 1833.

No. 30. Bekanntmachung, den Verkehr der mit einander in Abrechnung stehenden Königlichen Kassen betreffend. K. No. 39. September.

Sämmtliche Kassen unsers Ressorts werden hierdurch angewiesen in Zukunft

1) jede Zahlung auf abzuführende Ueberschüsse, sie erfolgen baar oder durch Anrechnung (durch Beläge) mit einem in duplo anzufertigenden Lieferzettel zu begleiten, dessen Duplicat die empfangende Kasse sofort nach richtig erhaltener Zahlung zu quittiren, wenn aber Ausstellungen gegen die Zahlung oder Anrechnung zu machen sind, mit der desfallsigen Bemerkung zu versehen und dann mit nächster Post an die zahlende Kasse zurück zu schicken hat.

2) Für die Zeit zwischen der Absendung der Ueberschüsse und dem Wiedereingang der quittirten Lieferzettel haben sich die Rendanten durch die Postquittungsbücher zu legitimiren. Diese müssen aber in Zukunft so eingerichtet werden, daß die baar oder in Belägen abgesendeten Summen daraus mit Buchstaben und Zahlen geschrieben ersehen werden können. Auch darf darin, wie sich übrigens von selbst versteht, das Datum der Ablieferung an die Postbehörde, die Adresse nebst sonstiger Signatur, und das von der Postbehörde beizusetzende Gewicht der abgesendeten Paquete, Beutel 2c. nicht fehlen. Endlich

3) ist mehr als bisher geschehen, darauf zu halten, daß die von städtischen oder ländlichen Ortsbehörden ausgestellten Quittungen über empfangene Gelder nächst

nächst der Unterschrift auch durch Beidrückung der betreffenden Dienstsiegel legalisirt, und die Richtigkeit der Unterschriften unbekannter Privat-Personen durch eine Behörde oder andere glaubhafte Personen attestirt werde.

Die Kassen-Kuratoren und Revisoren haben die Befolgung dieser Bestimmungen sorgfältig zu kontrolliren.

Frankfurth a. d. O., den 7ten März 1833.

Personal-Chronik.

Der Ober-Thierarzt Halbach ist zum Veterinair-Assessor bei dem Königlichen Medizinal-Collegio der Provinz Brandenburg ernannt.

Berlin, den 1sten März 1833.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

Der Justiz-Commissarius Herrmann, welcher bisher das Amt eines Feuerpolizei- und Wege-Kommissarii in dem ersten Feuerpolizei- und Wege-Distrikte des Spremberger Kreises verwaltet hat, ist auf sein Ansuchen davon entbunden, und in dessen Stelle der Rentmeister Zinke zu Spremberg als Commissarius dieses Feuer-Polizei- und Wege-Distrikts, zu welchem die 10 Ortschaften: Stadt Spremberg, Dörfer Slamen, Weskow, Sellessen, Muckrow, Bagenz, Groß-Luja, Jürkendorff, Bloischdorff und Graustein gehören, ernannt und bestätigt worden. Frankfurth a. d. O., den 5ten März 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Der Viehhändler Samuel Schulze zu Guben hat den ihm für das Jahr 1833. unter No. 1208. zu dem jährlichen Steuersatze von Zwölf Thalern ausgefertigten Gewerbschein zum Handel mit Vieh und rohen Producten der Landwirthschaft, für den hiesigen Regierungs-Bezirk gültig, in welchem der Christian Lorenz als Viehtreiber aufgeführt ist, angeblich in der Stadt Frankfurth a. d. O. am 19ten Februar c. verloren. III.c. No. 35. März.

Dieser Gewerbschein wird daher zur Vermeidung eines Mißbrauchs für ungültig erklärt mit dem Bemerken, daß dem ꝛc. Schulze heute ein Duplikat-Gewerbschein unter No. 1208. ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 5ten März 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der Zimmergeselle Ludwig Knitter zu Liebenfelde, im Soldiner Kreise, hat sich, bei dem daselbst am 26sten v. Mts. stattgefundenen Brande eines herrschaftlichen Familienhauses, durch besondere, mit Lebensgefahr verbundene, Thätigkeit beim Löschen und Retten von Sachen, rühmlich ausgezeichnet, was hierdurch belobend anerkannt wird. Frankfurth a. d. O., den 8ten März 1833. Belobung. 1ste Abth. 382. März.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ta-

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat Februar 1833.

No	Namen der Städte	Getreide-Preise. Weitzen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste. Große für den Scheffel.			Gerste. Kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Rauch-Futter. Heu für den Centner.			Rauch-Futter. Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	15	10	—	29	—	—	—	—	—	21	10	—	16	7	1	—	3	—	8	—	—	12	6	4	21	—
2	Cottbus .	1	19	1	—	29	3	—	24	6	—	—	—	—	20	3	1	14	5	—	10	—	—	16	7	5	—	—
3	Crossen . .	1	18	2	1	—	9	—	25	—	—	20	7	—	20	—	1	2	5	—	8	8	—	24	—	4	10	—
4	Cüstrin . .	—	—	—	1	1	7	—	20	9	—	20	—	—	18	3	1	18	—	—	8	—	—	12	6	2	26	3
5	Frankfurth	1	13	8	1	1	5	—	22	7	—	19	8	—	19	2	1	4	5	—	8	11	—	17	6	4	3	2
6	Friedeberg	1	19	5	1	1	5	—	—	—	—	21	10	—	17	6	1	3	2	—	8	1	—	10	—	3	15	—
7	Guben . .	1	17	2	—	27	6	—	26	3	—	24	1	—	19	7	1	12	6	—	12	6	—	23	9	4	15	—
8	Calau . .	1	22	6	1	—	3	—	28	4	—	—	—	—	24	5	1	8	1	—	10	—	—	19	2	4	2	6
9	Königsberg	1	9	8	—	29	6	—	21	5	—	20	5	—	16	8	1	1	2	—	7	6	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg .	1	11	—	1	1	10	—	26	6	—	22	4	—	18	6	1	2	1	—	9	—	—	13	9	3	10	—
11	Lübben . .	1	20	11	1	—	8	1	2	6	—	26	11	—	22	2	1	20	—	—	10	—	—	20	—	5	—	—
12	Luckau . .	1	18	11	1	1	9	—	28	9	—	—	—	—	22	2	2	—	—	—	10	5	1	—	—	5	15	—
13	Soldin . .	1	10	—	—	27	10	—	22	7	—	21	—	—	16	5	1	1	9	—	7	5	—	12	6	3	15	—
14	Sorau . .	1	17	6	1	1	3	—	27	6	—	—	—	—	17	6	1	2	6	—	12	6	—	20	—	3	15	—
15	Spremberg	1	25	—	1	1	9	—	27	6	—	26	3	—	20	—	—	—	—	—	7	6	1	2	6	5	15	—
16	Zielenzig .	1	19	1	—	27	2	—	—	—	—	18	9	—	18	3	1	—	—	—	8	9	—	15	—	4	—	—
17	Züllichau .	1	18	7	—	27	5	—	—	—	—	19	2	—	16	10	—	28	4	—	7	6	—	18	2	4	2	2
	Summa . . .	25	6	6	17	—	4	11	4	2	9	12	10	10	24	3	19	29	1	5	4	9	9	27	11	67	15	1
	Im Durchschnitt	1	17	4	1	—	—	—	25	9	—	21	9	—	19	1	1	7	5	—	9	1	—	18	8	4	6	7

Durch

Durch einen in den Monaten Juli und August d. J. auszuführenden Reparaturbau an der 4ten massiven Schleuse, wird eine Hemmung der Schiffahrt auf dem hiesigen Kanal während der vorbezeichneten Zeit herbeigeführt, wovon das handeltreibende Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt wird, daß bei unvermeidlichen, in diesen Zeitraum fallenden Waaren-Transporten, diese nur durch eine Umladung bei der 6ten Schleuse und den Transport per Achse bis zur hiesigen Stadt-Schleuse möglich zu machen sein werden. 1ste Abt. 2591. Januar.

Bromberg, den 13ten Februar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke für den Monat Februar. 1ste Abt. 424. März.

Witterung. Die Witterung des Monats Februar war für diese Gegenden und Jahreszeit ungewöhnlich milde, und es fror nur an den beiden ersten Tagen etwas stark. Nur an sehr wenigen, und auch nur in den frühen Morgenstunden, bemerkte man einigen Frost, der indeß nie $1\frac{1}{2}$ Grad überstieg; sonst zeigte das Thermometer Mittags und Abends durchweg mehrere Grad Wärme, die am 11ten 9 Grad erreichte. Der wenige, am 1sten gefallene, Schnee verschwand sehr bald wieder und wechselte mit Regenstrichen, die in der ersten Hälfte von ziemlich heftigen Winden begleitet waren. Namentlich war der Sturm am 15ten, der sich, den öffentlichen Blättern zufolge, über einen großen Theil von Europa verbreitete, auch hier sehr heftig und führte Hagel mit sich, nachdem ihm ein ziemlich starkes Gewitter vorangegangen war. Die gelinde Witterung übte einen vortheilhaften Einfluß aus auf die Wintersaaten, welche ohne Schneedecke bis jetzt wohl erhalten aus dem Winter gekommen sind, und bereits anfangen, sich zu erheben. Der Landmann beginnt schon mit Bestellung der Sommeräcker auf den Höheländern, und nachdem auch die Ströme vom Eise befreit sind, dessen Abgang ohne namhaften Schaden erfolgte, zeigt sich die Schiffahrt bereits recht lebhaft.

Vorherrschend waren Südost-, Süd- und Südwestwinde.

Der höchste Barometerstand war den 23sten Morgens . .	$= 28'' \, 4\frac{2}{10}'''$.
" niedrigste den 3ten Morgens	$= 27'' \, 1'''$.
" höchste Thermometerstand den 11ten Mittags . . .	$= + 9°$ R.
" niedrigste den 1sten Morgens	$= - 4°$ R.
" höchste Hygrometerstand den 5ten Abends	$= 85°$ de L.
" niedrigste den 27sten Mittags	$= 60°$ de L.

Fruchtpreise. Sie haben gegen die des Monats Januar keine erhebliche Veränderung erlitten.

Gesundheits-Zustand. Die herrschenden Krankheiten waren theils rheumatisch-katarrhalischen, theils gastrischen Characters mit Hinneigung zum Nervösen. Nasen- und Lungenkatarrhe, katarrhalisch-rheumatische Fieber, Brustschmerzen, Husten, Keichhusten, Rheumatismen, vorzüglich der Gliedmaßen und

des

des Kopfes, Gichtparoxismen, Pleuresieen, asthmatische Affectionen, Halsbräunen, Augenentzündungen waren ziemlich häufig. Sodann beobachtete man Blutkongestionen nach Kopf, Brust und Unterleib, Hämorrhoidalbeschwerden, Koliken, Magenkrampf, Verdauungsübel, Kopf- und Fußrosen, so wie gastrische und nervöse Fieberformen. Hin und wieder kamen Apoplexieen und Stickflüsse, besonders im höhern Alter, vor. Die Wechselfieber hatten sich größtentheils verloren, doch sah man einzeln Fieber der Art, als Rezidive, selten aber neu entstanden, gewöhnlich mit Quartan- oder Quotidiantypus, zum Theil in verlarvter Form. Das kindliche Alter litt an Scropheln und Wurmzufällen, mitunter auch an Scharlach und Masern. Die Menschenpocken traten fast in allen Kreisen häufiger als gewöhnlich auf. Vorzüglich und in der Mehrzahl der Fälle erschienen sie in der Form der Varioliden bei erwachsenen Personen, welche in einer frühern Lebensperiode vaccinirt worden waren. Weniger häufig sah man die Pocken in ihrer ursprünglichen Form. Im Ganzen sind auch diese letztern Fälle eben nicht bösartig gewesen, indessen sind doch manche Todesfälle vorgekommen. Es ist sogleich eine allgemeine Schutzblattern-Impfung angeordnet worden, um die vorhandenen pockenfähigen Individuen gegen die Pockenseuche zu schützen.

Im Allgemeinen war der Gesundheitszustand erträglich, und die herrschenden Krankheiten führten keine bedeutende Sterblichkeit mit sich.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere stellt sich günstig dar, indem seuchenartige Krankheiten nicht herrschen.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Ein Mann verlor durch einen unglücklichen Schuß das Leben; ein anderer bei dem Fällen eines Baumes, der ihn zerschmetterte. Ein 68 Jahr alter Tagelöhner wurde in einem Backofen erstickt, und acht Menschen im Freien todt gefunden, worunter zwei 80jährige Greise, die an Alterschwäche gestorben waren. Die übrigen waren vom Schlage gerührt worden. Fünf Personen ertranken. Sieben Selbstmorde wurden durch Erhängen verübt.

Feuersbrünste. Von den angezeigten 16 Bränden ist der bedeutendste der in Sonnenburg, woselbst am 23sten Februar 5 Wohnhäuser und 3 Ställe, mit 1300 Rthlr. versichert, eingeäschert wurden. Die übrigen Feuersbrünste blieben größtentheils auf einzelne Gehöfte oder Gebäude beschränkt.

Frankfurth a. d. O., den 4ten März 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 12.

Ausgegeben den 20sten März 1833.

Verordnung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Ich finde kein Bedenken, das Staats-Ministerium auf dessen Bericht vom 28sten vorigen Monats hierdurch zu autorisiren, die bereits mit Meiner Genehmigung in der Provinz Preußen seit dem Jahre 1827. bestehende Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten, auch in den Provinzen Schlesien und Brandenburg, in ihrer provinzialständischen Begränzung, mithin auch in der Altmark und den Kreisen Dramburg und Schievelbein nach dem Wunsche der dortigen Stände durch eine von den Ministern des Innern und der Justiz zu vollziehende Verordnung, welche nebst diesem Erlaß in die Amtsblätter der betreffenden Regierungen aufzunehmen ist, einzuführen. Zur bessern Erreichung des dabei zum Grunde liegenden wohlthätigen Zwecks bewillige Ich nicht blos für die Provinzen Schlesien und Brandenburg, sondern auch für die Provinz Preußen die von den Ständen nachgesuchte gänzliche Stempelfreiheit der aufgenommenen Vergleichs-Verhandlungen. Bekanntmachung.

Berlin, den 14ten August 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

und nachstehende in Gemäßheit derselben von den Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und der Justiz vollzogene Verordnung wegen der in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz anzustellenden Schiedsmänner:

Nachdem

Nachdem Seine Majestät der König durch die an das Königliche Staats-Ministerium erlassene Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten August 1832. die von den Ständen der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz in Antrag gebrachte Einführung der bereits in Preußen bestehenden Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechts-Angelegenheiten, in die Provinz Brandenburg in ihrer provinzialständischen Begränzung, mithin auch in der Altmark und den Kreisen Dramburg und Schievelbein genehmigt haben; so wird nach vorgängiger Berathung im Königlichen Staats-Ministerium in Gemäßheit der den unterzeichneten Staats-Ministern ertheilten Allerhöchsten Autorisation Folgendes hierdurch verordnet.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es sollen zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten Schiedsmänner bestellt werden.

§. 2. Sowohl in den Städten als auf dem platten Lande werden Bezirke von Zweitausend Seelen abgegränzt, und für jeden solcher Bezirke wird ein Schiedsmann bestellt. Die Abgränzung in den Städten geschieht durch die Magisträte, auf dem platten Lande durch die Landräthliche Behörde.

§. 3. Von dieser Regel kann, wenn es die Lokal-Verhältnisse erfordern, insbesondere bei einem näheren Zusammenwohnen der Einwohner dergestallt abgegangen werden, daß auch für eine geringere Einwohnerzahl als Zweitausend, jedoch für keine geringere als Fünfhundert, so wie für eine höhere Zahl, jedoch für keine höhere als Viertausend, ein Schiedsmann bestellt werde.

§. 4. Der Beruf eines Schiedsmanns besteht darin: Partheien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechts-Angelegenheiten an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche oder Einwendungen zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, erforderlichen Falls den Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen, und sich zu bemühen, die Partheien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren, und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Partheien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen.

Eigenschaften der Schiedsmänner.

§. 5. Der Schiedsmann soll bei völliger Unbescholtenheit und zurückgelegtem 24sten Lebensjahre ein selbstständiger, geachteter und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens und der Fähigkeit, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirks sein, für welchen er als Schiedsmann gewählt werden soll, der Besitz besonderer Rechtskenntnisse und die Ansässigkeit im Bezirk sind nicht unumgänglich nöthige Erfordernisse.

§. 6. In den Städten werden in jedem für einen Schiedsmann bestimmten Bezirk von denjenigen Einwohnern dieses Bezirks, welche die Stadtverordneten zu wählen haben, drei Subjekte nach der Stimmenmehrheit gewählt und vorgeschlagen, unter welchen die Stadtverordneten den zu ernennenden Schiedsmann auswählen.

Auf

Auf dem Lande geschieht die Wahl von den Gutsbesitzern oder deren Stellvertretern, und außerdem von Wahlmännern aus den zum Bezirk gehörigen Kommunen. Diese Wahlmänner werden durch die Grundbesitzer in jeder Kommune nach Stimmenmehrheit erwählt. Es wählt hierbei jede Kommune von einer bis zu 200 Seelen gehenden Bevölkerung einen Wahlmann und bei einer Einwohnerzahl von mehr als 200 und bis zu 400 Seelen zwei Wahlmänner, so daß in einem Bezirk von 2000 Seelen außer den Gutsbesitzern oder deren Stellvertretern mindestens 10 Wahlmänner zusammentreten.

Diese werden an einem, von dem Landrathe zu bestimmenden Tage mit Benennung des Gegenstandes ihrer Berathung nach den Vorschriften über die Versammlungen der Gesellschaften berufen, und es wird die Wahl in dieser Versammlung durch die Stimmenmehrheit der Erschienenen vollzogen.

§. 7. Der zum Schiedsmanne Gewählte ist schuldig, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungsgründe anzuführen hat, die gesetzlich von der Uebernahme des Amts eines Vormundes befreien, oder anderweitige persönliche Verhältnisse vorliegen, welche die Ablehnung des Amtes nach dem billigen Ermessen der Wähler hinlänglich motiviren.

§. 8. Die Wahl erfolgt auf Drei Jahre. Sie kann zwar erneuert werden, jedoch ist der Schiedsmann nicht schuldig, die erneuerte Wahl anzunehmen.

§. 9. Das Landes-Justiz-Kollegium bestätigt den gewählten Schiedsmann und verfügt dessen Vereidigung.

Der Eid wird dahin geleistet:

Ich 2c. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Schiedsmann gewählt und bestellt worden, ich das mir übertragene Amt nach meinem besten Wissen und Gewissen ausüben, und die gegebenen Vorschriften genau beobachten will.

So wahr 2c.

Weder durch die Bestätigung noch durch die Vereidigung des Schiedmannes können Kosten veranlaßt werden.

§. 10. Das Amt wird unentgeltlich geführt. Nur Copialien und baare Auslagen werden von den Partheien auf der Stelle erstattet, und nur für das Gelaß zur Verwaltung, falls der Schiedsmann dafür eine Ausgabe zu machen genöthigt ist, wird eine Entschädigung von den Bewohnern desjenigen Bezirks gewährt, für welchen der Schiedsmann bestellt worden.

§. 11. Es steht in dem freien Beschluß beider Theile, sich des Berufs des Schiedsmanns zu bedienen, sie können jedoch zu jeder Zeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch Nichterscheinen im Termin) davon wieder abgehen. Auch sind die Partheien bei diesem Vergleichs-Versuch nicht auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen, beschränkt; sie können sich vielmehr an jeden beliebigen Schiedsmann mit ihrem Anliegen wenden; doch ist der fremde Schiedsmann seiner Seits befugt, einen solchen Antrag abzulehnen. Wirkungskreis.

§. 12.

§. 12. Die Schiedsmänner haben darauf zu sehen, daß beide Theile großjährig und befugt sind, über die Sache oder das Recht, worüber ein Vergleich versucht werden soll, frei zu disponiren. Ist dieser Punkt nicht klar, z. B. bei Klagen ganzer Gemeinen, bei Erben rc., so verweisen die Schiedsmänner die Ausführung der Sache vor den gewöhnlichen Richter.

§. 13. Ueberhaupt ist jeder Schiedsmann befugt, solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläuftig und schwierig wird, von sich abzulehnen und an den Richter zu verweisen.

§. 14. Koncurs-, Liquidations-, Behandlungs-, Subhastations-, General-, Moratorien-, Wechsel-, Arrest-, so wie Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sachen sind von dem Berufe des Schiedsmannes ausgenommen.

Kommt es in Ehesachen auf einen Sühneversuch Behufs der Fortsetzung der Ehe an, so kann dieser von dem Schiedsmann angestellt werden.

Ausgeschlossen bleiben auch Injuriensachen, insofern es auf die Festsetzung einer Strafe ankommt, dagegen wird die Abschließung eines Vergleichs, durch welchen die Zahlung einer Geldsumme zu einem milden Zwecke, das heißt an die Armen- oder Schul-Kasse, oder an das Kirchen-Aerarium bestimmt werden soll, dem Schiedsmann gestattet.

§. 15. Die Klage, so wie die Entgegnung kann mündlich oder schriftlich, gemeinschaftlich oder abgesondert bei dem Schiedsmanne vorgebracht werden. Wird eine Schrift eingereicht, so muß dieselbe gehörig unterschrieben sein. Beide Theile werden alsdann zur mündlichen Verhandlung beschieden.

§. 16. Melden sich beide Theile persönlich, so vernimmt sie der Schiedsmann nur mündlich, prüft die zur Stelle gebrachten schriftlichen Beweise, spricht seine Meinung darüber aus, und macht den Partheien Vorschläge, wie ihr Streit durch einen Vergleich zu beendigen sein dürfte.

Die Vorschläge des Schiedsmannes müssen durch Kenntniß der Sache geleitet werden. Er muß sich dabei übereilter Einmischungen in die Angelegenheiten der Partheien, enthalten, und sich bemühen, durch unpartheiische Theilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen. Er darf keine von ihnen übereilen, und bei seinen Vorhaltungen und Vorschlägen selbst den Schein des Zwanges vermeiden.

§. 17. Bevollmächtigte werden bei diesem Verfahren nicht zugelassen, auch Beistände nur alsdann, wenn sie zum Stande derjenigen Parthei gehören, welche sie mitbringen will, und nur in sofern, als der Schiedsmann solche Beistände für nothwendig und zulässig erachtet.

§. 18. Kömmt ein Vergleich zu Stande, so nimmt der Schiedsmann darüber ein Protokoll auf, welches er in ein eingebundenes und paginirtes Buch einschreibt, den Partheien, falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eigenen Durchlesen giebt, sonst ihnen langsam und deutlich vorliest, und es darauf von ihnen unterschreiben, oder mit Handzeichen versehen, und letztere durch die

Beistände, in deren Ermangelung aber durch glaubhafte Personen bescheinigen läßt.

§. 19. Das Protokoll muß enthalten:

den Ort und das Datum;

die Benennung der Theilnehmer und deren Legitimation;

den Gegenstand des Streites;

eine deutliche Auseinandersetzung, was ein Theil dem andern zu geben, zu leisten oder zu gestatten versprochen hat;

die Zeit der Erfüllung;

den Vermerk der geschehenen Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung.

§. 20. Läßt sich die Angelegenheit in einem Tage nicht abmachen, oder findet der Schiedsmann nöthig, den Augenschein von der streitigen Sache einzunehmen, so bestellt er beide Theile auf einen andern Tag mündlich oder schriftlich.

§. 21. Die Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen ist dem Schiedsmanne zwar nicht gestattet, er darf sich vielmehr blos auf die Beweisführung durch Urkunden einlassen. Zu den letzteren gehören aber auch schriftliche Zeugnisse, wenn sie von den Ausstellern eigenhändig niedergeschrieben und persönlich übergeben werden. Dergleichen Zeugnisse müssen wie die Urkunden dem Gegner zur Erklärung vorgehalten werden.

§. 22. Litis-Denunciationen, Interventionen, Adcitationen und Nominationen finden nicht statt; der Schiedsmann muß vielmehr, sobald die Partheien Andere zum Streit zuziehen, oder sich ihre Rechte an diese sichern wollen, die Sache an den Richter verweisen.

§. 23. Auch Eidesleistungen können in diesem Vergleichs-Verfahren von keinem Theile gefordert werden und statt finden.

§. 24. Auf den Antrag des Klägers hat die Aussetzung des Termins keine Schwierigkeit. Wenn diese Aussetzung aber durch die Schuld des Klägers so spät erfolgt, daß dem Gegner davon vor dem Termine nicht Nachricht gegeben werden kann, so muß ihm der Kläger die entstandenen Kosten ersetzen.

§. 25. Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist der Beruf des Schiedsmannes geendigt, er vermerkt dieses in dem §. 18. erwähnten Buche und entläßt die Partheien.

§. 26. Die Interessenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protokolls unter dem Siegel und der Unterschrift des Schiedsmannes.

§. 27. Auf den Grund eines von dem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs, soll von dem persönlichen Richter die Exekution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

§. 28. Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel oder unverständlich abgefaßt ist.

§. 29. Die Verjährung wird durch die vor dem Schiedsmanne erfolgte Einleitung oder Einlassung nicht unterbrochen.

§. 30.

§. 30. Jeder Vergleich muß auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 31. Kommt jedoch der Vergleich in der Hauptsache zu Stande, ohne daß die Partheien sich wegen der Kosten geeinigt haben, oder sich haben einigen können, so soll der Vergleich dennoch Bestand haben, und die Sache so angesehen werden, als hätte jeder Theil die Hälfte der Kosten übernommen.

§. 32. Haben beide streitenden Theile das Amt des Schiedsmannes angerufen, oder sich im Termin auf den Vergleichs-Versuch eingelassen, so trägt, wenn ein Vergleich dennoch nicht zu Stande kömmt, jeder Theil die von ihm selbst aufgewendeten Kosten und die Auslagen des Schiedsmannes zur Hälfte.

§. 33. Weder zu den Verfügungen und Verhandlungen des Schiedsmannes, noch zu dem abgeschlossenen Vergleiche wird ein Stempel genommen.

§. 34. Ein jeder Schiedsmann soll am Schlusse des Jahres dem Landrath und in den Städten der städtischen Polizei-Behörde summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat. Die genannten Behörden übersenden diese Nachweisungen dem betreffenden Landes-Justiz-Kollegium, welches daraus die Nützlichkeit dieser Einrichtung ermessen, darüber nach Befinden der Umstände in den Amtsblättern Mittheilung machen, und derjenigen Schiedsmänner, welche ihren Beruf mit besonderer Auszeichnung erfüllt haben, rühmlich erwähnen sollen.

§. 35. Die Schiedsmänner stehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs unter der Aufsicht der Oberlandes-Gerichte. Sie sollen bei Ausübung desselben gegen die Partheien und gegen Jedermann durch die Polizei-Obrigkeiten jedes Orts kräftig geschützt werden, und darin alle erforderliche Unterstützung finden, so wie überhaupt ihre Bemühungen für den mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger ihnen beigelegten Beruf jederzeit anerkannt werden. Zu ihren Amtshandlungen erhalten sie ein Amtssiegel, welches aus dem Königlichen Adler mit der Umschrift: Siegel des Schiedsmannes, besteht.

§. 36. Hält das Oberlandes-Gericht die Entfernung eines Schiedsmannes vom Amte für nothwendig, so sind die über die Erörterung der gegen den Angeschuldigten zur Sprache gekommenen Pflichtvernachläßigungen oder Pflichtwidrigkeiten aufgenommenen Verhandlungen, wenn ein Schiedsmann auf dem Lande zu entlassen ist, dem Landrath des Kreises zu dem Zwecke mitzutheilen, damit sie der Kreis-Versammlung vorgelegt werden, und diese sich über die Beibehaltung oder Entlassung des Schiedmannes erklären.

§. 37. Stimmt die Kreis-Versammlung für die Entlassung, so erfolgt solche durch eine Resolution des Oberlandes-Gerichts, wogegen dem Schiedsmanne kein Rechtsmittel zusteht.

§. 38. Erklärt sich dagegen die Kreis-Versammlung wider die Entlassung und für die Beibehaltung, so kann die erstere, durch eine bloße Resolution nicht erfolgen. Es bleibt jedoch dem Oberlandes-Gericht in diesem Falle unbenommen, die gerichtliche Untersuchung wider den Schiedsmann zu erneuern, insofern die Sache dazu angethan befunden wird.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich die Ober- und Untergerichte, die übrigen Behörden und die Schiedsmänner zu achten.

Berlin, den 26sten September 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

Verordnung
wegen der in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz anzustellenden Schiedsmänner.

wird in Gemäßheit einer Bestimmung der genannten Königlichen Ministerien vom 31sten Oktober vorigen Jahres hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß ich die Königlichen Regierungen der Provinz veranlaßt habe, wegen Abgränzung der Bezirke, für welche Schiedsmänner zu bestellen und wegen der hiernächst vorzunehmenden Wahlen, die nöthigen Einleitungen zu treffen, und das Resultat der Wahlen den Landes-Justiz-Kollegien der Provinz bekannt zu machen, von welchen letzteren alsdann die Bestätigung der gewählten Schiedsmänner erfolgen, auch deren Vereidigung verfügt und das Institut selbst in Wirksamkeit gesetzt werden wird. Berlin, den 28sten Februar 1833.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Bassewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 31. Bekanntmachung, den diesjährigen Remonte-Ankauf betreffend. 1ste Abt. 307. März.

Die nachstehend aufgeführten Remonte-Ankaufs-Märkte sollen in diesem Jahre, wie früher, durch eine Militair-Kommission an den nachbenannten Tagen abgehalten werden:

den 30sten Juli Zechin, den 1sten August Königsberg, den 3ten August Berlinchen, den 5ten August Friedeberg, den 6ten August Driesen, den 3ten October Beuthen a. d. O., den 4ten October Freistadt, den 5ten October Grüneberg.

Nach geschlossenem Markte werden die erhandelten Pferde sofort zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde, so wie die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, kann ich nur auf die in den frühern Jahren erlassenen Bekanntmachungen hinweisen, worin diese zur Genüge auseinandergesetzt worden, und bemerke nur noch, wie die Commission von mir beauftragt ist, 4- und 5jährige Pferde, wenn sie auch ge- nur nicht verbraucht sind, den sonstigen Eigenschaften eines Artillerie-Zugpferdes aber entsprechen, zu kaufen, und fordere deshalb die Herrn Züchter auf, wenn sie dergleichen Pferde besitzen und geneigt wären, zu verkaufen, solche mit auf die bezeichneten Marktorte zur Auswahl zu bringen.

Berlin, den 1sten März 1833.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur. (gez.) Beier.

Vor-

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß der diesjährige Remonteankauf auf dieselbe Weise, wie in den früheren Jahren, stattfinden wird, und der Herr Major v. Dassel als Präses dieser Commission ernannt und ihm der Herr Rittmeister v. Schulz, vom 4ten Ulanen-Regimente als erster Hülfs-Offizier mit gleichzeitiger Uebernahme des Zahlungsgeschäfts und zur Regulirung der Marschangelegenheiten beigegeben ist. Die Herrn Landräthe unseres Verwaltungsbezirks, in deren Kreisen, oder nahe dabei gelegenen Ortschaften, Märkte abgehalten werden sollen, haben dafür zu sorgen, daß obige Bekanntmachung schon jetzt möglichst zur allgemeinen Kenntniß gelange, auch einige Wochen vor dem Eintritte der Märkte auf geeignete Weise den Einsassen wieder in Erinnerung gebracht werde, damit die Termine zum Nachtheile der Pferdebesitzer nicht versäumt werden. Die Herrn Landräthe aber, für deren Kreise Marktorte bestimmt sind, werden insbesondere angewiesen, am Tage des Marktes im Orte selbst zugegen zu sein, oder sich amtlich vertreten zu lassen, da ihre Gegenwart sowohl zur Aufrechthaltung der nothwendigen Ordnung, als auch zum Entwurfe der Marsch-Routen für die von den Märkten nach den Versammlungs- und Aufstellungs-Depots abgehenden Transporte, so wie zur Belehrung und Zurechtweisung bei ungegründeten Klagen durchaus erforderlich ist. Insbesondere wird den Herrn Landräthen auch zur Pflicht gemacht, bei Anordnung der Märsche für die Remonten für das gute Fortkommen, und die bestmöglichste Unterbringung und Verpflegung derselben Sorge zu tragen.

Frankfurth a. d. O., den 7ten März 1833.

No. 32.
1ste Abth. 10. März.

Der Maler Gebauer zu Berlin beabsichtiget die Herausgabe

1) eines lithographirten Bildnisses der Hochseligen Königin Majestät, als Seitenstück zu dem von ihm erschienenen Bilde Sr. Majestät des Königs in größerem Formate;
2) eines dergleichen Bildnisses in kleinerm Formate, als Seitenstück zu den von dem Professor Krüger herausgegebenen Bildnissen der Königl. Familie;
3) eines Kupferstiches von einer Madonna nach Raphael zu wohlthätigen Zwecken, und zwar im Wege der Subscription die Bilder zu 1 und 3, zu dem Preise von 1 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., und das zu 2, zu 22 Sgr. 6 Pf.

Von dem aus dem Verkaufe sich ergebenden Ertrage hat der rc. Gebauer zwei Drittheile für die Armen eines jeden Orts, an welchem die Bilder debitirt werden, bestimmt, der dritte Theil des Ertrages soll zu den Kosten verwandt und das was nach Abzug der Letztern übrig bleibt, an die zu Berlin bestehende Gesellschaft für evangelische Missionen verabfolgt werden.

Den Subscribenten-Sammlern hat der rc. Gebauer für jedes Bildniß 1 Sgr. 3 Pf. bewilliget.

Sämmtliche Herren Landräthe und Magisträte werden hiemit aufgefordert, Subscriptionen auf genannte Bildnisse zu veranstalten, die danach erforderliche Anzahl

zahl derselben der einen oder andern Art von dem, mit dem Debite beauftragten, Regierungs-Präsidial-Secretair Schöne hieselbst zu erfordern, an diesen auch ⅓ des Subscriptions-Betrages abzuführen und uns von diesem Betrage und von der Anzahl der abgesetzten Bilder jeder Art von Zeit zu Zeit Anzeige zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 12ten März 1833.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 1

Bei der Ueberfüllung der Gefängnisse im Zuchthause zu Görlitz und der Nothwendigkeit, daselbst in der Aufnahme der Inculpaten eine bestimmte Reihefolge nach der Zeit der Anmeldung zu beobachten, werden die Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte des Departements hierdurch angewiesen, auf die an sie ergehende Anzeige der Direction des Zuchthauses, daß, und wann die bereits zur Aufnahme Angemeldeten eingeliefert werden können, derselben sofort davon Nachricht zu geben, ob die Einlieferung zu der zur Aufnahme bestimmten Zeit geschehen kann, oder ob und warum sie entweder ganz oder vorläufig und bis zu welcher Zeit unterbleiben muß.

Frankfurth a. d. O., den 8ten März 1833.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Am 4ten d. M. ist in der Warthe bei Giesenaue ein Leichnam männlichen Geschlechts, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit einem weiß und roth gestreiften leinenen Halstuche, einem leinenen Hemde und leinenen grauen Hosen bekleidet, aufgefunden worden. Sonstige Kleidungsstücke sind an der Leiche nicht vorgefunden und wahrscheinlich durch die eingetretene Fäulniß zerstört, welche auch die vorgefundenen bereits zum Theil vernichtet hatte. An dem Verunglückten, welcher anscheinend in dem Alter von 18 bis 20 Jahren gestanden, haben, der eingetretenen Verwesung wegen, keine besondern Kennzeichen weiter, als ein starker Körperbau und gesunde, vollzählige Zähne entdeckt werden können. Da die Person desselben am Orte der Auffindung unbekannt war, so wird, der gesetzlichen Vorschrift §. 156. der Criminal-Ordnung gemäß, vorstehender Befund zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landsberg a. d. W., den 12ten März 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam wird vom 20sten März d. J. ab am Mittwoch jeder Woche allhier ein Wochenmarkt abgehalten werden. Fällt ein Festtag auf den Mittwoch, so findet der Wochenmarkt Tages zuvor statt. Indem wir dies zur Kenntniß der Produzenten bringen, laden wir dieselben ein, diesen Wochenmarkt alle Mittwoch Vormittags mit Landerzeugnissen aller Art zu besuchen, und soll von ihnen weder ein Standgeld, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden.

Freyenwalde a. d. O., den 3ten März 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es ist hier eine dreigehäusige silberne englische Taschenuhr, an welcher das dritte Gehäuse mit Schildkröte, die in der Mitte einen Sprung hat, überzogen ist, und bei welcher auf dem Zifferblatte die Namen Voyd London befindlich sind, als verdächtig angehalten worden. Der etwaige Eigenthümer hat sich innerhalb 6 Wochen bei uns über sein Eigenthumsrecht auszuweisen.

Cottbus, den 12ten März 1833.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der Schmiedegesell Heinrich Bernack aus Kurtsch, bei Strehlen, traf am 28sten Januar d. J. hier ein, mit der Anzeige, seinen Wanderpaß, d. d. Wollenburg den 23sten October 1832., auf sechs Monate gültig, und unterm 17ten ej. m. in Züllichau nach Stettin visirt, am 22sten ej. m. zwischen Brügge und Soldin verloren zu haben, weshalb er mit einer fixirten Reise-Route vom 28sten Januar c. gültig auf 4 Tage von hier nach Züllichau zurück dirigirt wurde, woselbst er jedoch nach einem erst jetzt eingegangenen Schreiben des dortigen Wohllöbl. Magistrats nicht eingetroffen ist. Da er indeß mit Hinblick auf gedachtes Schreiben die Wahrheit gesagt hat, auch sonst ein unverdächtiger Mensch ist, so wird der von ihm verlorene Paß hiermit für ungültig erklärt, und die Wohllöbl. Polizei-Behörde des Orts, woselbst der Bernack etwa Arbeit erhalten hat, oder wo er sonst durchreiset, ergebenst ersucht, ihm die fixirte Reise-Route gefälligst abzunehmen, und ihm dagegen einen wirklichen Reisepaß zu ertheilen.

Pyritz, den 8ten März 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Bernack ist aus Kurtsch bei Strehlen gebürtig, evangelischer Religion, 18 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, faltige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, keinen Bart, kleines Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Der mittelst Steckbriefs vom 10ten Februar d. J. verfolgte Knabe Friedrich Wilhelm Läge hat sich hier freiwillig wieder eingefunden.

Berlinchen, den 13ten März 1833.

Der Magistrat.

Der mittelst Steckbriefs vom 17ten Januar (No. 4. des diesjährigen Amtsblatts) verfolgte Schiffsknecht Heinrich Friedrich Homann, ist in Sonnenburg ergriffen und gestern hier abgeliefert worden.

Cüstrin, den 12ten März 1833.

Der Magistrat.

// Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 13.

Ausgegeben den 27sten März 1833.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

In Verfolg unserer früheren Bekanntmachungen bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums und der diesseitigen Polizei-Behörden, daß die Rinderpest in der Kreisstadt Pleschen im Großherzogthum Posen noch nicht völlig erloschen ist, dagegen in den übrigen infizirt gewesenen Ortschaften des Adelnauer und Schildberger Kreises bereits ihre Endschaft erreicht hat.

No. 33. Die Rinderpest im Großherzogthum Posen betreffend. 1ste Abt. 1288. März.

Frankfurth a. d. O., den 21sten März 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal - Chronik.

Es sind berufen worden: der Superintendent Zierenberg zu Blumberg bei Cüstrin zum evangelischen Oberprediger in Friedeberg; der Waisenhaus-Prediger Lobach zu Züllichau zum evangelischen Pfarrer an der dasigen Schloßkirche; der Schulamtskandidat Krause zum 2ten evangelischen Schullehrer in Orthwig, IIte Frankfurther Superintendentur; der Seminarist Feldt zum Organisten und 2ten evangelischen Töchterlehrer in Sonnenburg, Iste Sternberger Superintendentur; der zeitherige Kantor und Schullehrer Krebs an der Stiftskirche St. Andrae zu Crossen zum evangelischen Küster und Schullehrer in Messow, Superintendentur Crossen und der Schullehrer Kaufmann in Lübben zum gleichzeitigen Küster an der wendischen Landkirche daselbst.

Bestätigt sind: der Kandidat Stumpff als evangelischer Diakonus zu Lippehne, der Kandidat Roserus als evangelischer Pfarr-Adjunct zu Glasow, Superintendentur Soldin. Der Superintendent Schultze in Müncheberg als gleichzeitiger evangelischer Prediger zu Jahnsfelde, der Kandidat Richter als evangelischer Prediger zu Lietzen, Superintendentur Müncheberg; der Prediger Metzner in Eichberg

Digitized by Google

berg als evangelischer Prediger zu Kurtschow, der Kandidat des Predigtamtes Tiebel als evangelischer Pfarradjunct zu Griesel, Superintendentur Crossen; der Kandidat des Predigtamts Trimolt als evangelischer Prediger zu Waltersdorff, Superintendentur Luckau; der Schullehrer Kerger in Batzlow bei Cüstrin als evangelischer Küster und Schullehrer zu Blessin, Superintendentur Königsberg i. d. N.; der Schulamtskandidat Pohlenz als evangelischer Küster und Schullehrer zu Logau, Superintendentur Crossen; der Schullehrer Krüger in Reitwen als evangelischer Küster und Schullehrer zu Friedersdorff, IIte Frankfurther Superintendentur; der Hülfslehrer Noack als evangelischer Schullehrer zu Groß-Liebitz, Superintendentur Lübben; der Seminarist Thiele als evangelischer Schullehrer zu Kiehnwerder, Superintendentur Müncheberg; der Küster und Schullehrer Kniep in Messow bei Crossen als evangelischer Küster und Schullehrer zu Bernickow, Superintendentur Königsberg i. d. N.; der Küster und Schullehrer Napp in Tornow bei Cottbus als evangelischer Schullehrer-Adjunct zu Groß-Lubolz, Superintendentur Lübben; der Rector Wiedemann in Reetz als Rector und erster Lehrer an der Stadtschule zu Arnswalde, der Kandidat Hoffmann als Rector an der Stadtschule zu Reetz, Superintendentur Arnswalde; der Seminarist Klimpsch als evangelischer Küster und Schullehrer zu Schönborn, Superintendentur Züllichau; der Schullehrer Pohle in Groß-Neuendorff bei Cüstrin, als Lehrer an der Elementarschule zu Guben; der zeitherige interimistische Schullehrer Schmidt als Lehrer an der Elementarschule zu Frankfurth a. d. O. und der Lehrer Laber an der Mädchenschule zu Landsberg a. d. W., als gleichzeitiger Organist an der Concordien-Kirche daselbst.

Gestorben sind: der Kantor und 3te Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Fürstenwalde, Kaiser, die evangelischen Schullehrer Krause zu Züllichau, Pankow zu Wendisch-Lieske, Superintendentur Spremberg; Pohle in Buchholz bei Drossen und Stange zu Kuschern, Superintendentur Guben; endlich die emeritirten evangelischen Schullehrer Kuhnow zu Langenpfuhl, Iste Sternberger Superintendentur und Luck zu Zellin, Superintendentur Königsberg i. d. N.

Frankfurth a. d. O., den 18ten März 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Compagnie-Chirurgus Johann Paul Friedrich Simon ist als Wundarzt erster Klasse approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Frankfurth niedergelassen.

In dem Niederlausitzischen Hebammen-Institute in Lübben sind während des Herbstlehrkursus 1832. nachbenannte Frauen in der Geburtshilfe unterrichtet, und nach gut bestandener Prüfung als Hebammen approbirt worden: 1) Johanne Ernestine verehelichte Schröter aus Seiffersdorf, 2) Anne Rosine verehel. Weise aus Leuthen, 3) Johanne Christiane Charlotte verehel. Lehmann aus Triebel, 4) Marie Doro-

Dorothee verehel. Lieschke aus Zschornegosda, 5) Elisabeth verehel. Kullick aus Raddusch, 6) Anne Marie verehel. Borsch aus Goßmar, 7) Sophie verehel. Kielstein aus Schönborn, 8) Eva verwittwete Buttgen aus Slamen, 9) Louise verehel. Hannusch aus Horno.

Der Regierungs-Conducteur und Forst-Candidat Livonius ist zum Vermessungs-Revisor für unsern Verwaltungs-Bezirk, von uns ernannt worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten März 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die durch das Ableben des Forstmeisters Eyber zu Hangelsberg erledigte Oberförsterstelle daselbst ist dem reitenden Feldjäger Bock vom 1sten April dieses Jahres ab verliehen worden.

Die Verwaltung des Forst-Reviers Tauer ist dem Oberförster von Welczeck vorläufig abgenommen und hiernächst dem Regierungs-Forst-Referendarius Grafen von der Schulenburg einstweilen übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 9ten März 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Ober-Landesgerichts-Referendarien Schmiedicke und Boots sind als Assessoren bei dem hiesigen Ober-Landesgericht, der Referendarius Hänel als Assessor bei dem Kammergericht und der Referendarius Löffler als Assessor bei dem Ober-Appellationsgericht zu Posen angestellt.

Die Auscultatoren Mörs, Granier, Cottenet und Dieterici sind als Ober-Landesgerichts-Referendarien bestätigt.

Der Ober-Landesgerichts-Registratur-Assistent Rogmann ist als Ingrossator und Hypotheken-Registrator bei dem Landgericht zu Cottbus, der Sekretariats-Eleve Mecklenburg interimistisch als Aktuarius bei den Justiz-Aemtern Quartschen und Neudamm, und der Secretariats-Eleve Richter interimistisch als Kanzlist bei dem Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg angestellt. Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Staff ist zum Landgericht zu Fraustadt versetzt, und der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Daum hat die gewünschte Entlassung aus dem Justiz-Dienst erhalten.

Der Invalide Unteroffizier Zimmermann ist als Hülfsbote bei dem Gerichts-Amte zu Neuzelle, der Invalide Feldwebel Hagen als Bote und Executor bei dem Gerichts-Amte Guben, Stadt-Bezirk, der Invalide Kumnick als Gefangenwärter bei dem Stadtgericht zu Friedeberg, der Invalide Löcher als Bote und Executor bei dem Landgericht zu Cottbus, der Invalide Feldwebel Müller als Gefangenwärter bei dem Inquisitoriat zu Sorau und der Invalide Hübner als Hülfsbote bei dem Justiz-Amte Pyrehne angestellt.

Der Kanzlist Sparmann bei dem Gerichts-Amte zu Dobrilugk ist pensionirt.

Der

Der Kanzlist Liscovius bei dem Gerichts-Amte Hoyerswerda, der Gerichtsdiener Münschke bei dem Justiz-Amte Biegen und der Bote Kleinberg bei dem Landgerichte zu Lübben sind gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 19ten März 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Assessor v. Daum ist mittelst Rescripts der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten März 1833.

Der Regierungs-Präsident. v. Wissmann.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Geographen Grimm und Scharrer hieselbst, haben einen pneumatisch-portativen Erdglobus, von 12 Fuß im Umfange, der sich zum Gebrauch in Schulen besonders eignet, herausgegeben. Die Preise der verschiedenen Ausgaben sind folgende:

Subscriptionspreis bis Ostern 1833.	Ladenpreis von Ostern 1833.
Auf Papier 12 Rthlr. Cour.	15 Rthlr. Cour.
„ Perkal 16 „ „	20 „ „
„ ord. Seidenzeug 16 Rthlr. Cour.	20 „ „
„ Atlas 32 Rthlr. Cour.	40 „ „

jedoch haben sich die Herausgeber bereit erklärt, das Exemplar auf ordinairem Seidenzeug (Hutatlas) für Schulen zu dem Preise von 15 Rthlr. und auf Perkal zu 14 Rthlr. 15 Sgr. zu liefern.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten machen wir sämmtliche Directoren und Rectoren der Gymnasien, Seminarien und höhern Bürgerschulen der Provinz Brandenburg hiermit auf gedachten Erdglobus aufmerksam.

Berlin, den 18ten März 1833.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

1ste Abt. 776. März.

Bei der am 28sten v. M. in dem Dorfe Göhren im Crossener Kreise Statt gefundenen Feuersbrunst, haben sich, der Majorats-Besitzer von Beerfelde und der Bürgermeister Baarts zu Sommerfeld, ingleichen der Oekonom Lemke, der Mühlenbesitzer Gellner, der Müllergeselle Kloß aus Göhren und der Gensd'armes Bartel, durch Umsicht und Thätigkeit bei Leitung der Löschanstalten, durch werkthätige Hülfsleistung, und durch Rettung der Haabseeligkeiten der Verunglückten, auf eine so rühmliche Weise ausgezeichnet, daß sie gerechte Ansprüche auf öffentliches Anerkenntniß dieserhalb erworben haben, was denselben hiermit belobend zu Theil wird.

Frankfurth a. d. O., den 20sten März 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem

Dem Gastwirthe August Aloys Schnorrenberg zu Cöln ist, unterm 17ten Februar 1833. „ein Patent a) auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Heitz-Apparat für Zimmer in seinem ganzen Umfange; b) auf eine verbesserte Kesselfeuerung und c) auf einen Kochheerd, in sofern diese als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, ohne Jemand zu behindern, die darin enthaltenen bekannten Constructionen auszuführen" gültig auf fünf hinter einander folgende Jahre vom Ausfertigungstage an gerechnet, und für den ganzen Umfang der westlichen Monarchie, ertheilt worden. Patent-Ertheilung. 1ste Abt. 1472 März.

Frankfurth a. d. O., den 19ten März 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Geheimen Postrathe Pistor zu Berlin, ist unter dem 11ten Februar 1833. ein, vom Tage der Ausfertigung, Acht hintereinanderfolgende Jahre, und für den ganzen Umfang des Preuß. Staats gültiges „Patent auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Construction eines Doppel- oder zweiten Resonanz-Bodens aus harten Holzarten bei Pianoforte's jeder Art" ertheilt worden. Patents-Ertheilung. 1ste Abt. 1472. März.

Frankfurth a. d. O., den 19ten März 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Für das Königliche Forst-Revier Reppen wird, außer den beiden schon in Neuendorf und hier bestehenden Unter-Kassen, eine dritte Spezial-Kasse vom 1sten April d. J. ab eingerichtet werden, und ist die Verwaltung derselben dem Steuer-Einnehmer Altmann in Reppen von gedachtem Zeitpunkte ab übertragen worden. III. b. No. 394. Februar.

Frankfurth a. d. O., den 12ten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, und Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Der Wollhändler Leiser Schlesinger zu Schwiebus, im Züllichauer Kreise, hat angeblich den ihm für das Jahr 1833. unter No. 141. zu dem jährlichen Steuersatze von 12 Rthlr. ausgefertigten Gewerbschein zum Handel mit roher Wolle, gültig auf den diesseitigen Regierungsbezirk, zwischen Frankfurth a. d. O. und Sternberg in den ersten Tagen dieses Monats verloren. III. c. No. 326 März.

Dieser Gewerbschein wird daher zur Vermeidung eines Mißbrauchs für ungültig erklärt, mit dem Bemerken, daß dem ꝛc. Schlesinger unterm heutigen Tage ein Duplikat-Gewerbschein sub No. 141. ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 15ten März 1833.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Durch einen in den Monaten Juli und August d. J. auszuführenden Reparaturbau an der 4ten massiven Schleuse, wird eine Hemmung der Schiffahrt auf dem hiesigen Kanal während der vorbezeichneten Zeit herbeigeführt, wovon das han- 1ste Abt. 2891. Januar.

deltrei-

delfreibende Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt wird, daß bei unvermeidlichen, in diesen Zeitraum fallenden Waaren-Transporten, diese nur durch eine Umladung bei der 6ten Schleuse und den Transport per Achse bis zur hiesigen Stadt-Schleuse möglich zu machen sein werden.

Bromberg, den 13ten Februar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Johann Friedrich Wilhelm Knieschke aus Schönewalde, ist wegen Meineides von uns zur Untersuchung gezogen und zu einer einjährigen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden.

Lübben, den 19ten März 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1833. bei der Königl. medic. chirurg. Lehr-Anstalt für Pommern in Greifswald gehalten werden: 1) Unterricht im Lateinischen ertheilt der Prof. Dr. Schömann in 4 Stunden wöchentlich, von 5 — 6 Uhr, für die Zöglinge des ersten Cursus. 2) Die Encyclopädie der Naturwissenschaften trägt Prof. Dr. Hornschuch in 4 Stunden wöchentlich, von 8 — 9 Uhr, für die Zöglinge des ersten Cursus vor. 3) Die Knochen- und Bänderlehre der Hofrath Prof. Dr. Schultze zwei Mal wöchentlich, von 3 — 4 Uhr für die Zöglinge des ersten Cursus und für die des zweiten zum andern Male. 4) Die Bandagenlehre, der Prof. Dr. Seifert drei Mal wöchentlich, von 8 — 9 Uhr, für die Zöglinge des ersten Cursus und für die des zweiten zum andern Male. 5) Die Physiologie lehrt der Hofrath Prof. Dr. Schultze in 4 Stunden wöchentlich, von 10 — 11; für die Zöglinge des ersten und zweiten Cursus, für letztere zum zweiten Male. 6) Die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen trägt der Doktor Kneip in 3 Stunden wöchentlich, von 4 — 5 Uhr, für die Zöglinge des zweiten Cursus, vor. 7) Die allgemeine und specielle Chirurgie, Ister Theil, trägt der Director Prof. Dr. Mandt, in 4 Stunden wöchentlich von 7 — 8 Uhr, vor. Für die Zöglinge des zweiten Cursus zum ersten, für die des dritten zum andern Male. 8) Die allgemeine und specielle Therapie, Ister Theil, lehrt der Geheimerath Prof. Dr. Berndt in 5 Stunden wöchentlich von 9 — 10 Uhr; für die Zöglinge des zweiten und dritten Cursus, für letztere zum zweiten Male. 9) Die Augenheilkunde lehrt der Director Prof. Dr. Mandt in 5 Stunden wöchentlich, von 8 — 9 Uhr, für die Zöglinge des dritten Cursus. 10) Die Geburtshülfe, der Geheimerath Prof. Dr. Berndt, 3 Mal wöchentlich, von 2 — 3 Uhr, für die Zöglinge des dritten Cursus. 11) Die pathologische Anatomie, der Hofrath Prof. Dr. Schultze 2 Mal wöchentlich von 3 — 4 Uhr, für die Zöglinge des 3ten Cursus. 12) Die Operationsübungen an Cadaver leitet der Director Prof. Dr. Mandt, für die Zöglinge des 3ten Cursus. 13) Die medicinische und geburtshülfliche Klinik leitet der Geheimrath Prof. Dr. Berndt, erstere täglich von 10 — 12 Uhr und letztere in besondern Stunden, für die Zöglinge des 3ten Cursus. 14) Die chirurgische und ophthalmietrische Klinik leitet der Director Prof. Dr. Mandt täglich von 11 — 12 Uhr; für die Zöglinge des 2ten Cursus als Auscultanten, für die des dritten als Practicanten. 15) Die täglichen Repetitionen über die genannten Lehr-Gegenstände werden von den Repetenten der Anstalt, den Doctoren Laurer, Kneip und Biel, in den passenden Stunden abgehalten. 16) Eine General-Repetition wird alle 14 Tage veranstaltet und vom Director Prof. Dr. Mandt geleitet. 17) Ein Examinatorium wird am Schlusse des Semesters von jedem Lehrer, über die von ihm vorgetragene Doctrin, noch besonders abgehalten.

Greifswald, den 1sten Februar 1833.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 14.

Ausgegeben den 3ten April 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

No. 3. enthält (No. 1411.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten August 1832., wegen Verleihung und Einführung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. in der Stadt Lissa.

(No. 1412.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten Januar 1833., wonach Gewerbscheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und edle Fossilien, als Achate, Karneole u. s. w. oder auf Quincaillerie-Waaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht, nicht ferner ertheilt werden sollen.

(No. 1413.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten Februar 1833., betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8ten August 1832. (Gesetzsammlung pro 1832.) in der Provinz Preußen.

(No. 1414.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Februar 1833., wegen Unzulässigkeit der freiwilligen Prorogation des Gerichtsstandes in Ehescheidungssachen.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Die Königl. Untergerichte im Departement werden mit Bezug auf die Verordnung vom 16ten Oktober v. J. (Amtsblatt von 1832. pag. 336.) angewiesen, in den den Rechnungen der Salarien-Kassen beizufügenden Bestands-Attesten jedes Mal zu bemerken: No. 13.

daß auch die Bestände sämmtlicher übrigen von dem Rendanten verwalteten Kassen und ihm etwa sonst zur besonderen Verrechnung anvertrauten Gel-

Gelder (welche namentlich und mit Bemerkung der Bestände, anzugeben sind) revidirt und richtig und was sonst dabei zu bemerken gefunden worden; oder daß der Rendant keine anderen Kassen und Gelder, als welche die Rechnung nachweiset, zu verwalten gehabt habe.

Frankfurth a. d. O., den 26sten März 1833.

Personal-Chronik.

Der Thierarzt zweiter Klasse, Peter Schutt zu Zielenzig, ist zum Kreis-Thierarzt des Sternberger Kreises bestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 30sten März 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Der Maler Peter Schmidt hierselbst hat ein Werk „das Naturzeichnen für den Selbst- und Schulunterricht" als Fortsetzung seiner Anleitung zur Zeichnenkunst in vier Bänden herausgegeben, worauf wir sämmtliche zu unserem Geschäftskreise gehörige Schulen hiermit aufmerksam machen.

Berlin, den 25sten März 1833.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Patents-Ertheilung. 1ste Abt. 2028. März.

Dem pensionirten Kammergerichts-Registrator Adolph Steinsdorff zu Berlin ist — auf die durch Beschreibung nachgewiesene, für den Zweck der Benutzung als Material zum Polstern für neu und eigenthümlich anerkannte, Zubereitung des Strohes — unterm 20sten März 1833. ein vom Tage der Ausfertigung Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent ertheilt worden.

Frankfurth a. d. O., den 28sten März 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Auf den Wunsch der landwirthschaftlichen Gesellschaft Litthauens ist mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von Schön Excellenz jährlich ein Pferdemarkt auf den 17ten September in der Stadt Darkehmen festgesetzt.

Dieser Pferdemarkt ist in der Absicht begründet, den Pferdezüchtern der Provinz Gelegenheit zum Um- und Eintausch von Pferden zu gewähren, um zusammenpassende Gespanne bilden zu können, und es sollen vornehmlich die Pferde zum Austausch und zum Verkauf gestellt werden, welche von der Remonte-Kommission zurückgelassen sind. Es steht zu erwarten, daß sich bei dem Reichthum an Pferden in

in hiesiger Provinz bei dieser Gelegenheit Gespanne ganz vorzüglicher Wagenpferde zusammen stellen lassen, die einzeln zusammen zu kaufen mindestens viel Zeitraubender und deshalb kostspieliger ist. Wir machen daher die Pferde-Liebhaber und resp. Pferdehändler auf diesen Markt hiemit aufmerksam, und bemerken noch, daß dieser Markt etwa 8 — 10 Tage vor dem Tilsiter großen Pferdemarkt anberaumt ist, um den Pferdehändlern die Benutzung beider Märkte möglich zu machen.

Gumbinnen, den 18ten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ist die, unter dem 22sten September 1814. ausgestellte, mit F. 2909. bezeichnete, auf die Summe von 100 Rthlr. in Cour. Geld und auf jeden Inhaber lautende, dem Kaufmann Gottlieb August Schenk zu Luckau zugehörige, ehemals Königl. Sächsische jetzt Königl. Preuß. Centralsteuer-Obligation auf unbekannte Weise angeblich verloren gegangen; dieser Verlust, auch unter dem 25sten und 28sten März 1829. im 10ten und 12ten Stücke des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg und Frankfurth a. d. O., öffentlich bekannt gemacht, die gedachte Obligation aber bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen.

Es hat daher der genannte Kaufmann Schenk auf Amortisation dieser Obligation angetragen und die etwaigen unbekannten Inhaber derselben werden demnach hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem zu diesem Behuf auf

„den 1sten October 1833. Vormittags um 11 Uhr"

vor dem Oberlandes-Gerichts-Auskultator von Oppel in unserm Geschäftslokale angesetzten Termine entweder persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Oberlandes-Gerichts-Justiz-Commissarien, von denen für den Fall der Unbekanntschaft damit, der Hofrath Tellemann, Kriminalrath Hoffmann, Justiz-Com. Schulz und Wachsmuth in Vorschlag gebracht werden, sich zu melden, und ihre Ansprüche an die fragliche Obligation nachzuweisen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sonst ein ewiges Stillschweigen deshalb ihnen auferlegt und mit gänzlicher Amortisation der Obligation verfahren werden wird.

Urkundlich unter des Königl. Oberlandes-Gerichts größerm Siegel und Unterschrift.

Naumburg, den 16ten October 1832.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Sachsen.

Die verwittwete Unteroffizier Schäfer, Sophie, geb. Pinsel, ist wegen wiederholten unerlaubten Kurirens nach den rechtskräftigen Erkenntnissen de publ. den 27sten November pr. und 16ten Februar c. mit vierwöchentlicher und viermonat-

natlicher Zuchthausstrafe belegt worden, was zur Nachricht und Warnung hiermit bekannt gemacht wird.

Cüstrin, den 26sten März 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819. §. 6. (Gesetz-Sammlung No. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Herrn Friedrich Wilhelm Karstedt hieselbst, Mohrenstraße No. 60. wohnhaft, folgende Staatsschuldscheine, als:

No. 4677 Litt. A. über 1000 Rthlr.
- 142717 - - - 1000 -

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem genannten Herrn Karstedt anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 26sten März 1833.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Nachstehend verzeichnete Pakete sind seit längerer Zeit in der Packkammer des unterzeichneten Amts unabgefordert lagern geblieben: 1) ein Paket in Papier M O. $3\frac{1}{4}$ Loth, 2) eine Rolle in Papier H A R. $4\frac{1}{4}$ Loth, 3) ein Paket in Papier F K M. $8\frac{1}{2}$ Loth, 4) ein Paket in verkehrten Wachsleinen H K O. $13\frac{1}{4}$ Loth, 5) ein Paket in verkehrten Wachsleinen C B. 26 Loth, 6) ein Paket in verkehrten Wachsleinen H R =||= 3. piano $28\frac{1}{2}$ Loth, 7) ein Paket in weißen Leinen G J. 1 Pfund 24 Loth, 8) ein Paket in Papier M W. 6 Loth, 9) ein Paket in grauen Leinen H S. $9\frac{3}{4}$ Loth, 10) ein Paket in blauen Leinen M K. 1 Pfund 24 Loth, 11) ein Paket in grauen Leinen H L. 6 Pfund 16 Loth, 12) ein Paket in Wachsleinen M B. 1 Pfund $2\frac{1}{4}$ Loth, 13) ein Paket in Wachsleinen H S E. 3 Pfund 18 Loth, 14) eine Schachtel in Wachsleinen C F G. 7 Pfund 26 Loth, 15) ein Paket in umgekehrten Wachsleinen D B =||= 113. Landsberg a. d. W. 4 Pfund 2 Loth, 16) eine Kiste, oben in grauen Leinen, H C F G. 13 Pfund 28 Loth.

Es wird solches der Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, oben bezeichnete Pakete gegen Vorzeigung der Adresse oder sonstiger gehörigen Legitimation und gegen Erlegung des Lagergeldes binnen 3 Monaten abzufordern, widrigenfalls solche gesetzlich zum Besten der Post-Armen-Kasse zum Verkauf gestellt werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 30sten März 1833.

Königliches Post-Amt. Mann.

Sicher.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Johann Christoph Wittmann hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festung zu entweichen. Steckbrief.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 26sten März 1833.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Signalement.

Der ꝛc. Wittmann ist aus Memel, im Kreise Memel, Regierungsbezirk Königsberg gebürtig, evangelischer Religion, von Profession ein Schuhmacher, 26 Jahr 4 Monat alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, schlanker Statur, hat schwarze Haare, flache Stirn, starke Augenbraunen, schwarzgraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, starken und schwarzen Bart, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchenen Jacke mit rothem Kragen und Achselklappen, einer blautuchenen Mütze mit rothem Streif, einem Paar grautuchenen langen Hosen, einer schwarztuchenen Halsbinde, einer grautuchenen Unterjacke, einem leinenen Hemde und einem Paar Halbstiefeln.

Der nachstehend näher signalisirte Carl Ludwig Roßcovius, 16 Jahr alt, ist heute seinem Vater, dem Dienstknecht Roßcovius auf der hiesigen Hintermühle entlaufen, und hat nicht allein die unten näher bezeichneten Kleidungsstücke mitgenommen, sondern auch seinen Eltern folgende Sachen entwendet; als: 1) ein ganz neues Hemde von seinem Vater, 2) ein neues Kopfkissen mit blau und weiß gewürfelten Ziechen, 3) sechs Ellen grau flächsene Leinewand, 4) 25 Fitzen gesponnenes drellirtes weiß wollenes Garn und 5) ein Paar neue Socken. Es werden daher alle Orts-Polizei-Behörden ersucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Begleitung hierher, gegen Erstattung der Kosten, abliefern zu lassen. Steckbrief.

Friedeberg, den 22sten März 1833.

Königliches Landraths-Amt.

Signalement.

Der ꝛc. Roßcovius ist evangelischer Religion, 16 Jahr alt, etwa 4½ Fuß groß, aus Neu-Mecklenburg hiesigen Kreises gebürtig, hat braunes Haar, freie Stirn, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Gesicht, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur.

Die Bekleidung desselben kann, wegen der von ihm mitgenommenen verschiedenen Sachen, nicht genau angegeben werden, als: 1) einen ganz neuen dunkelblauen Tuchüberrock mit gelben Knöpfen, 2) eine dergleichen Jacke mit dergleichen Knöpfen, 3) eine dergleichen Warpjacke mit dergleichen Knöpfen, 4) 6 neue Hemden, 5) ein Paar grauleinene Hosen, 6) ein Paar lange einnäthige Stiefeln mit Hufeisen und 7) eine graue Pelzmütze mit ledernem Schirm.

Bekanntmachung.

Dem unten näher bezeichneten Militair-Invaliden Friedrich Klostermann aus Prenzlau ist der ihm von der Polizeibehörde daselbst angeblich unterm 16ten dieses Monats zu einer Reise von dort nach Landsberg a. d. W. ertheilte Paß in der Kolonie Friedebergschbruch hiesigen Kreises gestern abhanden gekommen, daher eine auf 5 Tage gültige Reiseroute von hier nach Prenzlau gegeben worden und wird der gedachte Paß hiermit für ungültig erklärt.

Friedeberg, den 25sten März 1833.

Das Landraths-Amt.

Signalement.

Der rc. Klostermann ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, etwas dicke Nase, etwas breiten Mund, gute Zähne, braunen Bart, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur. Als besonderes Kennzeichen dient: daß er einen Schnurrbart trägt und auf dem linken Fuße lahm ist.

Bekanntmachung.

Der nachstehend näher bezeichnete Schifferknecht Gottfried Belgerin, hat seinen von der Zwangs-Arbeits-Haus-Inspection zu Straußberg, unterm 21sten d. M. ausgestellten, auf einen Monat gültigen Reisepaß, angeblich zwischen Friedland und Wriezen, Oberbarnimschen Kreises, verloren. Zur Vermeidung eines etwaigen Mißbrauchs wird dieser Verlust hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 25sten März 1833.

Königl. Landrath Lebuser Kreises. Karbe.

Signalement.

Der Belgerin ist 20 Jahr alt, zu Reppen geboren, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, spitze Nase, starken Mund, keinen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat als besondere Kennzeichen Blatternarben und eine etwas starke Narbe an der Nase.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 15.

Ausgegeben den 10ten April 1833.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Nach den, in den Verfügungen vom 10ten Julius und 4ten Oktober 1830. und vom 28sten Januar 1831. und zuletzt in dem Cirkular-Rescripte vom 23sten September 1831. ausgesprochenen, Grundsätzen sind, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 23sten Januar d. J. hierdurch eröffnet wird, die sogenannten Freiknechte überall nicht zu denjenigen Personen zu rechnen, welchen förmliche Wanderpässe ertheilt werden dürfen, vielmehr sind inländische Freiknechte, welche sich von einem Orte zum andern begeben wollen, nur mit gewöhnlichen, auf ein bestimmtes Reiseziel gerichteten, Reisepässen zu versehen, ausländische Freiknechte aber nur unter denselben Bedingungen, wie andere aus dem Auslande kommende Reisende zuzulassen. No. 34. 1ste Abt. 1811. März.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Cirkular-Rescripts vom 27sten Mai 1817. treten hiernach außer Kraft. Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung durch Ihr Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und darauf zu wachen, daß dieselbe befolgt und jede Uebertretung derselben geahndet werde.

Berlin, den 19ten März 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

An die Königliche Regierung
zu Potsdam.

Digitized by Google

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königl. Regierung zur Nachricht und Nachachtung.

Berlin, den 19ten März 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

An die Königl. Regierung
zu Frankfurth a. d. O.

Vorstehendes Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Polizeibehörden werden angewiesen, sich darnach genau zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 30sten März 1833.

Vermischte Nachrichten.

1ste Abth. 528. April. Wegen einer dringenden Reparatur der Fahrbrücke über die Finkenheerder Kanal-Schleuse muß die Passage über dieselbe, über Krebsjauche, Neuzelle und Guben und von hier nach Frankfurth a. d. O. zurück, vom 18ten d. M. ab, auf zehn Tage, also bis zum 28sten d. M. gesperrt werden, wovon das Publikum hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt wird, daß während dieser Zeit die Passage für die ordinairen und Extra-Posten, so wie für jedes andere Fuhrwerk über Lindow genommen werden muß.

Frankfurth a. d. O., den 9ten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1ste Abt. 1812. März. Der Professor Dr. Völker zu Erfurt hat sich, auf Veranlassung der dortigen Königl. Regierung entschlossen, ein statistisch-topographisches Handbuch von dem Regierungs-Bezirke Erfurt, welches bis jetzt noch gefehlt hat, nebst einer Special- und einer geognostischen Karte auf eigene Rechnung im Wege der Subscription herauszugeben.

Auf höhere Veranlassung bringen wir dieses nützliche Unternehmen hiermit empfehlend und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Regierungs-Präsidial-Secretair Herr Schöne hieselbst Subscriptionen annehmen wird.

Frankfurth a. d. O., den 1sten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung. 2te Abt. 2125. März. Bei dem am 28sten Februar d. J. zu Göhren im Crossener Kreise Statt gefundenen Feuer hat sich, ausser den in unserer Bekanntmachung vom 20sten v. Mts. benannten Personen, auch der in Sommerfeld stationirte Gensd'armes Scheibner durch ganz besondere Thätigkeit nützlich und rühmlich ausgezeichnet, was hiermit ebenfalls belobend anerkannt wird.

Frankfurth a. d. O., den 4ten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat März 1833.

No	Namen der Städte	Getreide-Preise. Weitzen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Roggen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste. Große für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste. Kleine für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Hafer für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Kartoffeln für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Rauch-Futter. Heu für den Centner. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh für das Schock. rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	12	—	—	28	9	—	—	—	—	22	1	—	16	4	—	29	11	—	10	—	—	12	6	4	25	—
2	Cottbus	1	21	7	1	—	4	—	25	10	—	—	—	—	20	9	1	18	5	—	10	—	—	17	10	5	2	6
3	Crossen	1	19	2	1	—	4	—	23	1	—	20	—	—	20	1	1	—	8	—	8	7	—	25	—	4	10	—
4	Cüstrin	1	12	6	1	1	4	—	21	3	—	20	6	—	18	7	1	15	7	—	8	—	—	12	6	2	25	—
5	Frankfurth	1	13	5	1	1	2	—	21	11	—	21	1	—	20	—	1	4	9	—	8	4	—	17	7	4	—	11
6	Friedeberg	1	18	11	—	29	10	—	—	—	—	22	6	—	17	6	1	1	9	—	7	6	—	10	—	3	15	—
7	Guben	1	16	7	—	28	—	—	26	9	—	24	8	—	20	8	1	12	6	—	10	—	—	24	5	4	15	—
8	Calau	1	22	9	1	1	9	1	—	—	—	—	—	—	25	—	1	10	—	—	10	3	—	23	1	3	27	—
9	Königsberg	1	7	2	—	28	7	—	21	10	—	20	8	—	16	—	1	1	2	—	7	6	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg	1	9	8	1	2	1	—	24	11	—	22	1	—	18	4	1	1	3	—	9	—	—	13	9	3	10	—
11	Lübben	1	24	6	1	—	5	—	—	—	—	26	11	—	23	6	1	20	—	—	10	—	—	22	6	5	7	6
12	Luckau	1	19	9	1	2	7	1	—	1	—	—	—	—	23	—	2	—	—	—	10	10	1	—	—	5	15	—
13	Soldin	1	8	4	—	27	3	—	23	—	—	20	6	—	16	1	1	1	6	—	7	5	—	12	6	3	15	—
14	Soran	1	17	6	1	1	3	—	27	6	—	—	—	—	17	6	1	2	6	—	12	6	—	20	—	3	15	—
15	Spremberg	1	20	—	1	1	—	—	—	—	—	25	—	—	23	—	—	—	—	—	8	9	1	2	6	5	15	—
16	Zielenzig	1	20	—	—	26	11	—	—	—	—	20	—	—	19	8	1	—	—	—	9	3	—	15	—	4	—	—
17	Züllichau	1	18	8	—	26	6	—	—	—	—	18	11	—	16	11	—	27	11	—	7	5	—	15	9	3	22	—
	Summa	26	12	6	16	28	1	9	6	2	9	14	11	11	2	11	19	27	11	5	5	4	10	4	11	67	9	11
	Im Durchschnitt	1	16	8	—	29	11	—	25	2	—	21	11	—	19	7	1	7	4	—	9	2	—	19	1	4	6	8

Die

Bekanntmachung.

Die Hypothekentabellen von Gossow sind entworfen, und wird deren Uebertragung ins Hypothekenbuch binnen drei Wochen erfolgen.

Mohrin, den 6ten April 1833.

Das Patrimonial-Gericht Gossow.

Bekanntmachung.

Unter mehreren Handarbeiten erlernen die Zöglinge der Berliner Blindenanstalt auch Stroharbeiten, als Fußdecken, Backschüsseln, Bienenkörbe und eine neue Art Feuereimer, die inwendig gepicht und auswendig mit Firniß angestrichen werden. Letztere haben vor den Ledereimern den Vorzug:

1) daß sie nur $\frac{1}{3}$ der ledernen kosten, höchstens $\frac{1}{2}$ Rthlr.,
2) daß sie bei Feuersbrünsten nicht gestohlen werden, da sie nicht wie die ledernen zu andern Bedürfnissen gebraucht werden können.

Die Anstalt ist bereit, Lieferungen von solchen Stroheimern, Bienenkörben, Backschüsseln u. s. w. zu übernehmen.

Berlin, den 30sten März 1833.

Vorsteher der hiesigen Blindenanstalt. (gez.) Zeune.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der gewesene Kutscher Carl Friedrich Klingebech ist auf seiner Reise von Berlin nach Cüstrin am 31sten v. Mts. gegen 8 Uhr Abends von zwei unbekannten Menschen, welche dem Anscheine nach Handwerksburschen gewesen, mit denen er von Schwedt aus zusammen gereiset ist, und deren Personsbeschreibung hier unten folget, in der Blankenfeldeschen Forst, eine halbe Meile von hiesiger Stadt, gewaltsamerweise bis aufs Hemde entkleidet und seiner sämmtlichen, hier unten verzeichneten Habseligkeiten, beraubt worden.

Die Wohllöbl. Polizei-Behörden werden hierdurch ersucht, auf alle unbekannte Personen der bezeichneten Art ein wachsames Auge zu haben, und wo sich die Bezeichneten mit den geraubten Sachen oder einem Theil derselben betreffen lassen, dieselben festzuhalten, und mir davon gefälligst Anzeige zu machen.

Königsberg i. d. N., den 2ten April 1833.

Der Landrath Königsberger Kreises. Bayer.

Persons-Beschreibung; a) des einen der beiden Räuber:

Derselbe ist einige 30 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß 8 Zoll groß, starken Körperbaues, hat volles Gesicht mit starker Oberlippe, gesunde Gesichtsfarbe, schwarzes krauses langes Haar, starke, breite, kurze und gerade Nase, breites gegrübtes Kinn, starken schwarzen Schnurrbart nebst nicht zu starkem Backenbart, und dienen als besonderes Kennzeichen einige Pockennarben.

Die Bekleidung bestand in einem ganz schlechten braunen Oberrock mit Knöpfen von demselben Tuche, schlechten, in der Farbe schon ganz verschossenen Tuchhosen, schlechten zweinäthigen Stiefeln, einer viereckigen blauen, mit Pelz besetzten Mütze ohne Schirm und buntem Halstuche.

b) Des

b) Des andern:

Derselbe ist ungefähr 20 Jahr alt, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, schlanken Körperbaues, hat rundes Gesicht, rothe Gesichtsfarbe, dunkelblondes und etwas krauses Haar, kleine und stumpfe Nase, rundes Kinn, wenig Bart und keine besonderen Kennzeichen.

Die Bekleidung bestand in einem blauen Tuchüberrock mit blanken Knöpfen, schwarztuchener Weste, blauen leinenen Hosen, Stiefeln, blauer runder Tuchmütze mit ledernem Schirm und Sturm-Rieme und einem schwarzen Halstuche.

Uebrigens ist der größere von dem kleineren Erfurter genannt worden.

Verzeichniß der geraubten Sachen.

Ein grau tuchener Rock mit blanken metallenen Knöpfen, besonders daran kenntlich, daß sich auf jedem Aermel 3 kleine Knöpfe, und an jeder mit Patten besetzten Seite 3 große Knöpfe befinden, auch daß die Spuren des früheren davon abgetrennten Tressen-Besatzes am Kragen und den Aermeln noch deutlich zu sehen sind; ein blauer Tuchrock mit blau übersponnenen Knöpfen; eine grüntuchene und eine schwarztuchene Weste mit Knöpfen von demselben Tuche überzogen; eine weiße kasimirartige Weste mit blanken Knöpfen, letztere in der Mitte mit einem rothen Pünktchen; drei Paar noch ganz gute Beinkleider, und zwar ein Paar grautuchene, ein Paar schwarztuchene und ein Paar grün und gelb gestreifte von Gingham; zwei Paar neue lange zweinäthige Stiefeln, das eine Paar noch gar nicht getragen; eine blauseidene Halsbinde mit Schnalle und schwarzem Rieme; eine grüne Tuchmütze mit großem ledernen Schirm und Sturm-Rieme; zwei weiße Schnupftücher mit rother Kante; zwei blau und roth gestreifte Schnupftücher; 5 Paar leinene Hemden ohne Zeichen; eine Brieftasche worin befindlich war:

1) der für den ꝛc. Klingebech am 26sten März c. in Berlin ausgestellte, zur Reise nach Cüstrin gültig gewesene Reisepaß,
2) ein Entlassungs- und Aufführungs-Schein für denselben, ausgestellt unterm 16ten März c. von dem Herrn ꝛc. v. Groß,
3) 20 Rthlr. in Kassenanweisungen à 1 Rthlr.; ein buntgestreifter wollener Beutel mit 5 Rthlr. in Thalerstücken und einigen Groschen.

Steckbrief.

Heute früh überreichte dem unterzeichneten Polizei-Amte der hiesige Gastwirth Janke eine von dem Königl. Polizei-Präsidio zu Berlin (V. Abtheilung) unterm 25sten März a. c. dem Arbeitsmann Franz Heinrich Böhmer aus Magdeburg, welcher gestern Abend bei ihm eingekehret, nach Friedrichsdorf bei Görlitz ertheilte Reiseroute No. 1199., nebst einem Kriegsreserve-Passe d. d. Posen, den 22sten September 1832. Es ergab sich, daß

1) in der Reiseroute eine Verfälschung des mit Ziffern geschriebenen Datums vorgenommen worden, 2) daß der Böhmer von der ihm vorgeschriebenen Tour von Berlin nach Cottbus gänzlich abgewichen war und 3) die Reiseroute vom 25sten März d. J. bis dato nicht hatte visiren lassen. Als

Als nun der Böhmer aus dem Gasthofe zur Vernehmung anher abgeholet werden sollte, war er inmittelst entsprungen.

Alle resp. Polizei-Behörden werden daher ergebenst ersucht, den Böhmer im Betretungsfalle anzuhalten und ihn anher, Behufs der wider ihn einzuleitenden Untersuchung, transportiren zu lassen.

Drehnau bei Luckau, den 2ten April 1833.

Das Fürstl. zu Lynarsche Polizei-Amt daselbst.

Signalement.

Der ꝛc. Böhmer ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, evangelischer Religion, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, vollständige Zähne, braunen Bart, ovales Gesicht und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur. Nach der Angabe des Gastwirths Janke ist der Böhmer bekleidet gewesen mit einem runden Hute, einem blautuchnen Oberrocke mit metallenen Knöpfen, mit langen dunkelblauen Beinkleidern und mit Stiefeln.

Bekanntmachung.

Der Kriegsreservist und Tischlergeselle Wilhelm Müller hat seinen ihm von dem Königlichen Landraths-Amte zu Züllichau am 1sten Oktober 1832. ertheilten, auf 1 Jahr gültigen und zuletzt hier am 29sten März c. visirten Reisepaß, nebst seinem ihm vom 12ten Landwehr-Regiment zu Crossen ertheilten Urlaubspaß und Führungsattest, angeblich zwischen Soldin und Pyritz verloren, daher der vorerwähnte Paß hiermit für ungültig erklärt wird.

Neudamm, den 1sten April 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Müller ist aus Bremsdorf gebürtig und zu Nickern, Züllichauer Kreises, wohnhaft, evangelischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat braunes Haar, flache Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue tiefliegende Augen, dicke Nase, mittlen Mund, keinen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Statur und hat als besonderes Kennzeichen eine Hiebnarbe an der rechten Hand.

Bekanntmachung.

Der Töpfergesell Carl Ludwig Glinicke aus Kutzdorff bei Cüstrin hat angeblich den ihm von dem Magistrat zu Belgard unterm 24sten November 1832. ausgestellten, auf ein Jahr gültigen und am 25sten März c. zum letztenmale hier visirten Reisepaß zwischen Seelow und Müncheberg verloren. Derselbe hat daher nach vorgängiger Legitimation heute einen neuen Reisepaß auf ein Jahr gültig ertheilt erhalten, und wird der angeblich verlorene Paß hiermit für ungültig erklärt.

Bärwalde i. d. N., den 1sten April 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Glinicke von hier gebürtig und zu Kutzdorff bei Cüstrin wohnhaft ist evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte

deckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kurze und stumpfe Nase, kleinen Mund, wenig Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke für den Monat März. 1ste Abt. 399. April.

Witterung. Die gelinde Witterung, womit der Februar schloß, dauerte in den ersten Tagen des verflossenen Monats, bei meist heiterem Sonnenschein und nur wenigen unbedeutenden Nachtfrösten, noch fort; am 7ten trat jedoch ganz unerwartet, förmliches Winterwetter ein; es fiel an diesem und den folgenden Tagen eine nicht unbedeutende Masse Schnee, der sich bis über die Mitte des Monats hinaus erhielt und das vollständige Bild des Winters, wenn gleich bei milderen Kältegraden, darbot, wie ihn der Dezember, Januar und Februar nicht gezeigt hatten. Auf manchen Wegestrecken lagerte der Schnee so tief, daß zur Erhaltung der Passage Räumungsarbeiten vorgenommen werden mußten. Mehrere Tage waren trüb, neblich, verbunden mit Wind, Regen und Schneetreiben, recht unfreundlich. Erst gegen das Ende des Monats klärte sich der Himmel wieder auf, und es trat helles und mildes Wetter ein. Die Wintersaaten haben nicht gelitten, dagegen ist die Bestellung der Sommeräcker, die im Februar begonnen hatte, etwas aufgehalten worden.

Vorherrschend waren Nordost- und Südostwinde.

Der höchste Barometerstand war den 5ten Morgens . = 28″ $6\frac{2}{10}$‴
der niedrigste den 1sten Mittags . . . . = 27″ $7\frac{2}{10}$‴
" höchste Thermometerstand den 30sten Mittags . . . . . = + 12° R.
" niedrigste den 12ten Morgens . . . . = — $7\frac{1}{2}$° R.
" höchste Hygrometerstand den 17ten Morgens . . . . . = 84° d. L.
" niedrigste den 28sten Mittags . . . . = 50° d. L.

Fruchtpreise. Sie sind den vormonatlichen ziemlich gleich geblieben.

Gesundheits-Zustand. Durch die Witterungseinflüsse, besonders durch den unerwarteten Eintritt des Nachwinters wurden entzündliche und katarrhalisch-rheumatische Krankheitsformen sehr begünstigt, so daß sie an der Tagesordnung waren. Katarrhalische Fieber waren sehr gemein und gegen Ende des Monats erschien die früher in den Gegenden des Ostens sich bemerkbar gemachte Gripe in der Form eines gewöhnlich leichten und schnell vorübergehenden Katarrhalfiebers mit Husten und Gefühl von Rauhigkeit im Halse. Demnächst kamen Katarrhe gewöhnlicher Art, Husten, Brustbeklemmungen, asthmatische Beschwerden sehr häufig vor. Pleuresieen, Pneumonieen, Hals- und Tonsillarbräunen, Augenentzündungen, akute Rheumatismen, Gesichts-, Kopf- und Fußrosen und Gichtanfälle wurden oft beobachtet. Auch gastrische Fieber, Verdauungsbeschwerden, Magenkrampf, Koliken, Hämorrhoidalübel waren nicht selten. Unterleibsentzündungen und nervöse Fieberformen, so wie Schlagflüsse kamen einzeln vor. Kongestionen nach Kopf, Brust und Unterleib walteten überall. Die Leiden der Brustkranken steigerten sich durch die epidemischen Einflüsse. Das kindliche Alter litt sehr

an

an scrophulösen Uebeln, besonders an Drüsenanschwellungen, Hautausschlägen und Wurmzufällen. Die Masern zeigten sich hin und wieder mit gutartigem Charakter. Die Menschenpocken, größtentheils in der Form der Varioliden, waren bei allen Altersklassen und in allen Gegenden noch immer so frequent, wie es seit einer Reihe von Jahren nicht beobachtet worden ist. Indeß ist von der angeordneten allgemeinen Schutzblattern-Impfung der beste Erfolg zu hoffen, da sich bereits viele Individuen und ganze Familien, welche früherhin mit den Schutzblattern geimpft worden sind, nochmals der Vaccination unterwerfen. Eben so hat die Impfung der pockenfähigen Individuen in allen Kreisen einen erwünschten Fortgang. Die Sterblichkeit verblieb in den natürlichen Gränzen.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere wurde durch seuchenartige Krankheiten nicht gefährdet und blieb befriedigend.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Ein etwa 6 Wochen altes Kind verlor durch den Genuß von Schwefelsäure das Leben, wahrscheinlich durch die Schuld seiner blödsinnigen Wärterin, die ein dem Kinde verschriebenes Medikament mit der Säure verwechselte. Zwei Menschen, Vater und Sohn, erstickten durch zu frühes Verschließen der Ofenröhre am Kohlendampfe. Vier Menschen wurden, ohne Spuren äußerer Gewalt an ihnen wahrzunehmen, im Freien todt gefunden, und waren theils am Schlage, theils an Entkräftung gestorben. Ein Mann, den man vor der Rückkehr nach seinem Wohnorte im trunkenen Zustande bemerkt hatte, wurde in der Forst erfroren gefunden. Sechs Menschen ertranken. Von vier Selbstmördern tödteten sich drei durch Erhängen und einer durch Schnitte in den Hals.

Feuersbrünste. Es sind 16 Brände angezeigt worden, wovon der bedeutendste das Dorf Göhren, Crossenschen Kreises, betroffen hat, woselbst in der Nacht des 28sten Februar achtzehn Bauergehöfte niederbrannten. Bei der raschen Verbreitung der Flamme hat ein großer Theil der Verunglückten die sämmtliche Habe verloren. In Beaulieu, Sternberger Kreises, wurden am 28sten Februar drei Kolonistengehöfte, mit 2000 Rthlr. versichert, eingeäschert. Die übrigen Brände waren ohne Bedeutung, und zwei davon wurden im Entstehen gelöscht.

Kirchliche und Schulangelegenheiten. Am 26sten März ist von der Geistlichkeit und dem Magistrate in Cüstrin eine Unions-Urkunde vollzogen worden, durch welche sich die dortige lutherische und die reformirte Kirchengemeine zu einer evangelisch-unirten Gemeine konstituirt haben. Eben daselbst ist der Ausbau eines Schulhauses für die Elementar-Töchterschule, bei zweckmäßiger Einrichtung, mit einem Kostenaufwande von beinahe 5000 Rthlr. nunmehr vollendet worden.

Frankfurth a. d. O., den 4ten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 16.

Ausgegeben den 17ten April 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

No. 4. enthält (No. 1415.) Publikations-Patent für die, zum Deutschen Bunde gehörenden Provinzen der Monarchie über den von der Deutschen Bundesversammlung unterm 6ten September 1832. gefaßten Beschluß, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, d. d. Berlin den 12ten Februar 1833.

(No. 1416.) Verordnung über die Anwendung des, von der Deutschen Bundesversammlung unterm 6ten September 1832. gefaßten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen der Monarchie, d. d. Berlin den 12ten Februar 1833.

(No. 1417.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten Februar 1833., betreffend den Denuncianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizei-Vergehen.

(No. 1418.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten März 1833., die Einführung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. in die Stadt Birnbaum betreffend.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 35. Prüfung der Bauhandwerker. 1ste Abt. 1308. März.

Nachfolgende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten April v. J., nebst den in Bezug genommenen §. §. des Gesetzes vom 7ten September 1811., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Als Ich durch Meine an den Staatsminister Grafen von Bülow unter dem 25sten April 1821. erlassene Ordre, die Instructionen wegen der Prüfung der Bau-Handwerker, mit einigen Modificationen genehmigte und deren Anwendung im ganzen Staate befahl, ging Meine Absicht dahin, daß die Be-

Digitized by Google

Bestimmungen des Gesetzes vom 7ten September 1811. §. 94 — 101., welche diesen Instructionen zur Grundlage dienen, ebenfalls allgemein befolgt werden sollten. Da aber, nach Ihrer Anzeige vom 27sten v. M. die vollständige Publication Meiner Ordre damals nicht stattgefunden hat, und die Gerichte der Rheinprovinz wegen dieses Mangels Anstand nehmen, die gesetzlichen Strafen gegen diejenigen auszusprechen, welche, ohne die Prüfung bestanden zu haben, das Gewerbe selbstständig treiben, so will Ich Sie zwar ermächtigen, die gedachten §. §. noch jetzt durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen bekannt zu machen, erkläre aber dabei ausdrücklich, daß die Verpflichtung zur Prüfung schon seit der Bekanntmachung der Instructionen, durch die Amtsblätter bestanden hat und nicht als eine neue, durch gegenwärtige Ordre getroffene Einrichtung zu betrachten ist."

Berlin, den 18ten April 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister des Innern
und der Justiz v. Schuckmann
und v. Kamptz.

§. 94. Architecten, Mühlenbaumeister, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeister müssen zu Erlangung des Gewerbescheins ein Zeugniß der Provinzialregierung beibringen, daß sie zum Betriebe ihres Gewerbes gesetzlich geeignet sind.

§. 95. Dies Zeugniß soll jetzt Niemanden versagt werden, der im rechtlichen Besitze ist, die genannten Gewerbe selbstständig zu treiben. Wer dagegen solche Gewerbe bisher noch nicht selbstständig betrieben hat, muß sich zu dem Zeugnisse besonders legitimiren.

§. 96. Zur Legitimation der Architecten ist ein Prüfungsattest der technischen Oberbau-Deputation erforderlich.

§. 97. Wie Schiffszimmermeister sich in Zukunft für ihr Gewerbe legitimiren sollen, ist durch die Verordnung vom 18ten März v. J. in den Provinzen an der Seeküste bereits bekannt gemacht worden.

§. 98. Zu Prüfung derer, die sich künftig als Mühlenbau-, Hauszimmer-, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeister ansetzen wollen, sollen in den gewerbreichsten Städten Commissionen errichtet werden.

§. 99. Die Provinzialregierungen sind mit Errichtung dieser Commissionen unter Genehmigung des Gewerbe-Departements beauftragt.

§. 100. Auf den Grund der Prüfungsatteste dieser Commissionen ertheilen die Regierungen die nach §. 94. erforderlichen Zeugnisse.

§. 101. Es können auch Gewerbscheine auf Maurer-Flick-Arbeiten auf den Grund eines Erlaubnißscheins des Kreisbaubedienten ertheilt werden. Diese Flick-Arbeiten sind aber ausdrücklich nur auf Ausweißen, Reparaturen am Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeschränkt.

Die

Die Behörden werden angewiesen, auf die pünktliche Erfüllung dieser Bestimmungen zu halten und bei vorkommenden Uebertretungsfällen uns zur Veranlassung des Weiteren Anzeige zu machen. Ganz besonders ist darauf zu sehen, daß das Gewerbe der Architecten nicht von unbefugten Personen betrieben werde.

Frankfurth a. d. O., den 11ten April 1833.

Der Schullehrer Lux zu Grunow im Crossener Kreise hat das Unglück gehabt, bei dem daselbst am 29sten Juni v. J. stattgefundenen Brande, nach eidlicher Aussage von Zeugen, bei weitem den größten Theil seines beweglichen Vermögens zu verlieren; er ist also zu einer Entschädigung von 100 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brandversicherungs-Kasse berechtigt. Dazu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieser Anstalt unsers Regierungsbezirks: No. 36. IIte Abt. 1061. Februar.

a) bei den Stadtschulen in den ehemals Kurmärkschen Städten jedes derselben 3 Sgr. 2 Pf.,

b) bei den Stadtschulen in den übrigen Theilen unsers Verwaltungs-Bezirks, ingleichen bei sämmtlichen Landschulen 2 Sgr. 1 Pf.

beizutragen. Die hiernach über den gegenwärtigen Bedarf aufkommenden 4 Sgr. 2 Pf. werden zu der nächsten sich ereignenden Entschädigung verwandt werden.

Sämmtliche Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen und spätestens zum 1sten Juni c. an unsre Institutien-Kasse einzusenden. Der letztern ist zugleich ein namentliches Verzeichniß derer, welche den Betrag entrichtet haben und die etwa damit im Rückstande geblieben sind, zu überschicken.

Frankfurth a. d. O., den 4ten April 1833.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Es ist öfters vorgekommen, daß in Betreff der Erbfälle, bei welchen stempelpflichtige Erben konkurriren, in den Erbschaftsstempeltabellen nur vermerkt worden: No. 14.

„hat nichts hinterlassen"

„ist in Armuth verstorben"

„der Nachlaß erreicht die stempelpflichtige Höhe nicht. ꝛc."

Dergleichen bloße Vermerke genügen aber nicht, es muß vielmehr darunter jedesmal angeführt werden, daß, und auf welche Weise sich die Gerichte hiervon Ueberzeugung verschafft haben.

Die Vermerke über die Berichtigung der Erbschaftsstempel sind übrigens dahin abzufassen:

„der Stempel ist am ꝛc. bei der ꝛc. Steuerbehörde gelöset, und von derselben, vorschriftsmäßig überschrieben, am ꝛc. zu den Acten eingereicht worden."

Hiernach haben sich die sämmtlichen Untergerichte unseres Departements zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 29sten März 1833.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Benutzung des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin. 1ste Abth. 284. April.

Mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 11ten April 1826., Amtsblatt von 1826., betreffend die Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. werden die resp. Eltern und Vormünder darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldung ihrer Söhne und Pflegbefohlnen, wenn deren Aufnahme in dieses Institut zu Michaelis d. J. gewünscht wird, jetzt erfolgen muß. Diejenigen jungen Leute, für welche der freie Unterricht in dem Gewerbe-Institut nachgesucht werden soll, müssen zu dem Ende vorher, und zwar bis zum 15ten Juli d. J., zur Prüfung ihrer Aufnahmefähigkeit bei uns angemeldet werden.

Frankfurth a. d. O., den 9ten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. c. No. 123. April.

Die Händlerin Catharine Gräfe zu Fürstenberg, im Gubener Kreise, hat den ihr für das Jahr 1833. unter No. 1043. zum jährlichen Steuersatze von Zwölf Thalern ausgefertigten Gewerbschein zum Handel mit rohen landwirthschaftlichen Produkten, trockenen Mühlenfabrikaten zum Genuß, frischem und gedörrten Obste, Gemüse, Vieh und Bettfedern, gültig auf den diesseitigen Regierungs-Bezirk, angeblich am 25sten März c. in der Gegend des Aurither-Vorwerks nebst Brieftasche, Reisepaß und zwei Kassenanweisungen, à 1 Rthlr., verloren.

Dieser Gewerbschein wird daher zur Vermeidung eines Mißbrauchs unter dem Beifügen für ungültig erklärt, daß der ꝛc. Gräfe heute ein Duplikat-Gewerbschein sub No. 1043. ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 6ten April 1833.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bevölkerungs-Liste für das Jahr 1832. 1ste Abt. 2026. März.

Nach der Bevölkerungs-Liste des hiesigen Regierungs-Bezirks für das Jahr 1832. sind:

1. Geboren:

a) bei dem Civilstande,	
in den Städten	6274 Kinder,
auf dem platten Lande	16829 „
b) bei dem Militair	222 „
zusammen . . .	23325 Kinder,
im Jahre 1831. waren . .	24769 „
1832. also weniger . . .	1444 Kinder.

Von den Geborenen war in den Städten das 11te und auf dem platten Lande das 13te Kind unehelicher Geburt.

Außerdem sind 300 Zwillings-, 2 Drillings- und 1 Vierlings-Geburten vorgekommen.

2. Getraut sind:

a) bei dem Civilstande,

in

in den Städten	1619	Paar,
auf dem platten Lande	4743	„
b) bei dem Militair	120	„
zusammen	6482	Paar,
im Jahre 1831. waren	5281	„
1832. also mehr	1201	Paar.

3. Gestorben sind:

a) bei dem Civilstande,		
in den Städten	5515	Menschen,
auf dem platten Lande	13238	„
b) bei dem Militair	212	„
zusammen	18965	Menschen,
im Jahre 1831. waren	21647	„
1832. also weniger	2682	Menschen.

Unter den Gestorbenen sind 512 über 80 Jahre, 211 über 85 und 54 über 90 Jahre alt geworden. An den natürlichen Pocken starben 43; durch allerlei Unglücksfälle verloren 302 das Leben. Durch Selbstmord haben dasselbe geendet 103 Personen, nämlich 86 männliche und 17 weibliche. 204 Mütter starben bei der Niederkunft und im Kindbette.

4. Gegen die	23325	Kinder,
welche im Jahre 1832. geboren worden, sind	18965	Menschen
gestorben. Die Bevölkerung hat also um	4360	Menschen
zugenommen. Nach den statistischen Tabellen für 1831. waren in dem Regierungsbezirk Seelen vorhanden	675627	„
Es würde also die ganze Seelenzahl pro 1832. betragen	679987	Menschen.

Legt man diese Seelenzahl zum Grunde, so fällt auf 29 Lebende 1 Geburt, auf 52 Personen 1 Trauung und auf 35 Personen 1 Todesfall.

Im Jahre 1831. kam auf 27 Lebende 1 Geburt, auf 63 Personen 1 Trauung und auf 31 Personen 1 Todesfall. Frankfurth a. d. O., den 1sten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zehnter Jahresbericht des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten im Frankfurther Regierungs-Bezirke.

Zufällige Umstände haben den unterzeichneten Verein verhindert, den gewöhnlichen Jahresbericht über den Zustand des Unterstützungs-Fonds und dessen Anwendung für die Jahre 1829. und 1830. besonders zu erstatten. Wir verfehlen daher nicht, für den Zeitraum vom 1sten Januar 1829. bis ult. Dezember 1831. folgende Rechenschaft abzulegen.

Die Rechnung für die Jahre 1829. und 1830. wurde am 27sten Dezember 1831. abgenommen und richtig befunden. Hiernach betrug die Einnahme:

1) an

1) an Bestand aus der vorjährigen Rechnung, inklusive einer Erstattung aus dem Kapital-Fonds von 5 Rthlr. 24 sgr. . . . . 32 Rthlr. 10 sgr. 7 pf.
2) an jährlichen Beiträgen . . . . 423 „ 5 „ — „

überhaupt . 455 Rthlr. 15 sgr. 7 pf.

Die Ausgabe
1) an Unterstützungen an 30 Gymnasiasten . . . 445 „ 21 „ 7 „
2) an Verwaltungskosten . . . . 9 „ 24 „ — „

überhaupt . 455 Rthlr. 15 sgr. 7 pf.

und verblieb hiernach kein baarer Bestand.

Die Rechnung für das Jahr 1831. wurde am 2ten Februar 1833. abgenommen, ebenfalls richtig befunden und dem Rendanten hierüber Decharge ertheilt.

Nach solcher hat der Unterstützungs-Verein durch gezahlte Beiträge eingenommen . . . . 191 Rthlr. 15 sgr. — pf.
ausgegeben wurden Behufs der Unterstützung an 21 Gymnasiasten . . . . 191 „ 15 „ — „
und verblieb hiernach am Schlusse des Jahres 1831. kein Bestand.
An Kapital-Fonds besitzt der Verein . . . . 2591 „ 21 „ 7 „

Leider haben sich, wie aus dieser Uebersicht hervorgeht, die eingegangenen freiwilligen Beiträge fortwährend vermindert, und dadurch ist der Verein außer Stand gesetzt worden, umfangsreichere Unterstützungen verwilligen zu können. Der Verein beabsichtigt daher, die Theilnahme des Publikums für dieses so wohlthätige Institut durch zu erlassende besondere Aufforderungen aufs Neue anzuregen, und verspricht sich bei der Löblichkeit des hier vorliegenden Zweckes und der großen Noth, in welcher sich so manche talentvolle, den gelehrten Studien sich mit dem besten Erfolge widmende Jünglinge befinden, von diesem Schritte einen günstigen Erfolg.

Frankfurth a. d. O., den 27sten März 1833.

Der Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten im Regierungs-Bezirke Frankfurth a. d. O.

v. Schmieden. Ule. Spieker. Dames. M. Linau. Poppo. F. Grünenthal. Schmeißer. Hasslinger. Henzschel.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der ehemalige Militairsträfling, Tagearbeiter Christoph Willmann, welcher wegen Diebstahls mehrmals bestraft und am 11ten v. M. mittelst einer auf 6 Tage gültigen Reise-Route nach seinem Geburtsorte Vehlefanz gewiesen worden, ist daselbst nicht eingetroffen.

Wir machen die Wohllöbl. Polizei-Behörden auf den Willmann, welcher nachstehend signalisirt ist, aufmerksam, und ersuchen, ihn im Betretungsfalle an das Königl. Rentamt Vehlefanz zu Oranienburg abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 9ten April 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Willmann ist evangelischer Religion, 41 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, kleinen Mund, unvollständige Zähne, rasirten Bart, breites Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat als besonderes Kennzeichen einen Leistenbruch an der rechten Seite.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuss. Regierung

zu Frankfurt an der Oder.

№ 17.

Ausgegeben den 24sten April 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 37. Regulativ zur Ausführung des §. 5. aus dem Gesetze vom 7ten Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls.

Zur Begegnung fernerer Zweifel über die Ausführung des §. 5. aus dem Gesetze vom 7ten Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, werden zur Nachachtung für die Herrn Landräthe und Forstbeamten, so wie für die Königl. Gerichts- und die Ortspolizei-Behörden, mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii vom 6ten April d. J., folgende Bestimmungen erlassen.

§. 1. Da das Gesetz in dem Falle, wenn der Holzdieb nicht vermögend ist, die erkannte Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, es der Wahl des Waldeigenthümers frei stellt, die Abbüßung der subsidiarisch eintretenden Gefängnißstrafe in Forstarbeit von gleicher Dauer zu verlangen, so wird hiermit festgesetzt, daß in Rücksicht der in den Königl. Forsten des hiesigen Regierungs-Bezirks vorkommenden Holzdiebstähle die Forstarbeit in der Regel der Gefängnißstrafe vorgezogen werden soll. Ausnahmen hiervon finden nur mit Genehmigung der Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten Statt, und dürfen die Gerichte ohne eine solche specielle Genehmigung auf den bloßen Antrag der Forstbeamten die Gefängnißstrafe nicht vollstrecken.

§. 2. Die den verwaltenden Forstbeamten, nach fruchtlos ausgefallener Exekution zur Beitreibung der Ersatz-, Straf- und Pfandgelder, von den Forstkassen zur Arbeitsleistung überwiesenen Defraudanten, sind nach dem Bedürfnisse der Forsten zu allen solchen Forst-Arbeiten heranzuziehen, zu deren Ausführung die Kräfte und Fähigkeiten derselben ausreichen, namentlich zu Wegebesserungen, Grabenziehungen, Pflanzlöchergraben, Kiehnäpfelsammeln und dergleichen mehr, jedoch

sind

sind Spanndienste niemals zu verlangen. Die Arbeitszeit ist nach den verschiedenen Jahreszeiten in gleicher Art, wie bei den für Geld arbeitenden Tagelöhnern anzunehmen, und wird dabei Ein Arbeitstag 24 Stunden Gefängnißstrafe gleich gerechnet.

§. 3. Die Heranziehung der Defraudanten zur Arbeit, besorgen die verwaltenden Forstbeamten. Dieselben fertigen zu dem Ende namentliche Verzeichnisse nach den verschiedenen Ortschaften, in denen zu bestimmen ist, an welchem Orte, zu welcher Zeit, und mit was für Instrumenten die Defraudanten sich einzufinden haben. Diese Verzeichnisse senden die Forstbeamten mit der Aufforderung an die betreffenden Ortsbehörden, die darin aufgeführten Defraudanten zur pünktlichen Gestellung anzuweisen, und zwar mit der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden abgeholt und durch Zwangsmaaßregeln zur Arbeitsleistung angehalten werden würden. Die dieser Anweisung ungeachtet sich nicht gestellenden Defraudanten haben demnächst die Oberförster durch die zu diesem Behuf von den Landräthen zu requirirenden Kreis-Gensd'armen in Abtheilungen von 30 bis höchstens 40 Mann abholen und an den Arbeitsort eskortiren, auch mit der nöthigen Strenge zur Arbeit anhalten zu lassen.

Die Aufsicht während der Arbeit führen die Forstschutz-Beamten, denen hiebei einige aus den Kulturgeldern zu lohnende zuverlässige Arbeiter zur Unterstützung beigegeben werden können.

Jede hierbei vorfallende Widersetzlichkeit wird, nach Beschaffenheit des Widerstandes und der dabei gebrauchten Gewalt, in Gemäßheit des §. 166. Tit. 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von 2 Monaten bis 2 Jahre geahndet werden.

§. 4. Als Verpflegung während der Arbeit werden jedem arbeitsamen Defraudanten zwei Pfund Brot für den Tag geliefert, oder Statt dessen der Werth von zwei Pfund Brot, nach dem Marktpreise der nächsten Stadt in baarem Gelde aus der Forstkasse gezahlt.

Frankfurth a. d. O., den 15ten April 1833.

No. 38. Privilegium der Papiermühle zu Alt-Döbern hinsichtlich des Hadernsammelns.

Der zu Alt-Döbern im Calauer Kreise belegenen Papiermühle ist mittelst landesherrlichen Privilegii vom 12ten August 1752., das Recht beigelegt, dem Sammeln der Hadern in dem ganzen Calauer Kreise mit Einschluß der Herrschaft Lübbenau, in dem auf dem linken Spreeufer belegenen Krummspreeischen (Lübbenauer) Kreise mit Einschluß der Neustadt Lübben, in dem ganzen Luckauer Kreise mit Einschluß der Herrschaft Sonnewalde, jedoch das Amt Dobrilugk ausgenommen, zu widersprechen.

Die Uebertretung dieses Verbots ist bei einer Strafe von 5 Rthlr., welche halb dem Fiskus, halb der Gerichtsobrigkeit, unter welcher die Contravention begangen

und

und untersucht ist, zufällt, und außerdem bei Strafe der Confiskation der zusammengebrachten Hadern zu Gunsten der privilegirten Mühle zu Alt-Döbern untersagt.

Diese landesherrlichen Bestimmungen, welche durch die neuern Gesetze und namentlich durch das Regulativ vom 28sten April 1824. als aufgehoben, nicht zu betrachten sind, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hadersammlern, welchen ein Gewerbschein für ihren Verkehr im diesseitigen Bezirke mit Ausschluß derjenigen Landestheile ausgefertigt worden, in denen ein besonderes, mit einem Grundbesitze verbundenes, Verbietungsrecht der Ausübung ihres Gewerbes entgegen steht, haben sich daher bei Vermeidung obiger Strafen, deren Festsetzung und Vollstreckung durch die gewöhnlichen Gerichte zu erwarten steht, des Hadernsammelns in den obengenannten Distrikten zu enthalten, im Uebertretungs-Falle aber außer der im Privilegio angeordneten, vom Richter zu vollstreckenden Strafen, nach Analogie des §. 30. des Regulativs vom 28sten April 1824., noch eine besondere Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. zu gewärtigen.

Frankfurth a. d. O., den 15ten April 1833.

No. 39. Taxpreise der Blutegel in den Apotheken. 1ste Abt. 1079. April.

Mit Hinweisung auf die Verfügung vom 5ten Februar 1832. (siehe Amts-Blatt pro 1832. Stück 6.), wird der Taxpreis der Blutegel in den Apotheken unsers Verwaltungs-Bezirks vom 1sten Mai bis ult. Oktober d. J. auf Neun Pfennige, und vom 1sten November d. J. bis ult. April 1834. auf Einen Silbergroschen Sechs Pfennige bestimmt. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die sämmtlichen Apotheker werden angewiesen, sich nach dieser Bestimmung bei dem Verkaufe von Blutegeln zu achten.

Frankfurth a. d. O, den 18ten April 1833.

No. 40. Den von den Apothekern zu bewilligenden Rabatt von den Taxpreisen der Arzneien betreffend. 1ste Abt. 1941. März.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich veranlaßt gefunden, in Beziehung auf die, in der, unter dem 31sten Dezember 1831. emanirten Arznei-Taxe den Apothekern freigestellte Bewilligung eines Rabatts von 25 Prozent von den Taxpreisen der Arzneien, mittelst Erlasses vom 12ten März d. J. nachstehende anderweiten Bestimmungen zu erlassen:

Daß

1) von allen denjenigen Apothekern, welche sich jetzt erklärt haben, von der Ertheilung eines Rabatts von 25 Prozent unter dem Taxpreise keinen Gebrauch machen zu wollen, dieser Rabatt künftig ohne spezielle hiezu nachgesuchte und erhaltene Concession nicht ertheilt werden darf, und das solche daher ferner so wenig unter als über der Taxe die auf Recepte verordneten Arzneien verkaufen dürfen;

2) da-

2) dagegen soll denjenigen Apothekern, welche sich unbedingt für die Beibehaltung des Rabatts von 25 Prozent unter dem Tax-Preise erklärt haben, solches, im Fall sie bereits davon Gebrauch gemacht haben, bis auf Weiteres unter der Bedingung gestattet bleiben, daß sie von allen debitirten Arzneien, ohne Ausnahme und nicht bloß bei einzelnen Verkäufen diesen Rabatt geben.

Endlich:

3) soll für den Fall, daß einer oder der andre Apotheker durch besondere obwaltende Lokal-Verhältnisse zur Bewilligung eines Rabatts sich künftig veranlaßt finden dürfte, solches demselben verstattet werden, wenn er die besondern Lokal-Verhältnisse, welche ihn dazu veranlassen, gehörig nachweiset und sich bereit erklärt, bei allen von ihm zu debitirenden Arzneien ohne Ausnahme einen, die Höhe von 25 Prozent nicht überschreitenden bestimmten Rabatt bewilligen zu wollen.

Es wird demselben zu dem Ende von der betreffenden Königl. Regierung auf den Grund eines von ihm einzureichenden wohl motivirten Antrages, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses und erfolgter Feststellung: daß kein Nachtheil des Publikums und kein anderweiter Mißbrauch dabei zu besorgen ist, — hierzu die besondere Erlaubniß ertheilt werden.

Die Lieferung von Arzneien an öffentliche Kranken-Verpflegungs-Anstalten, ist nach ganz andern Grundsätzen zu behandeln.

Da von dem mit dem Betriebe des Apotheken-Geschäfts verbundenen Ausgaben mehrere Positionen, auf deren Zusammenstellung die Berechnung des Grundverhältnisses zur Erhöhung der Droguen-Preise basirt ist, für diesen Fall nicht in Anwendung kommen, so kann hierbei von dem Apotheker auch mit Recht die Stellung billigerer Preise gefordert werden. Jeder Apotheker ist daher bei allen Lieferungen von Arzneien an Kranke, für welche die Kurkosten aus Staats-Fonds oder aus Communal- oder sonstigen Corporations-Mitteln, nach der dieserhalb bestehenden Verfassung bestritten werden, zu einem angemessenen Rabatt verpflichtet.

Es wird solcher vorerst in der Zuversicht, daß eine gütliche Vereinigung der Behörden mit den Apothekern stattfinden wird, nicht in Procenten ausgeworfen und nur bemerkt, „daß die Bewilligung auch eines höheren Rabatts als 25 Prozent auf den Grund eines dieserhalb getroffenen oder noch zu treffenden Uebereinkommens in diesem Falle unbenommen bleibt.“

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die sämmtlichen Apotheker unsers Verwaltungs-Bezirks an, sich nach denselben zu achten und wenn einer oder der andere wünschen sollte, einen Rabatt von den Taxpreisen der Arzneien geben zu dürfen, dieserhalb bei uns Anträge zu machen.

Zugleich

Zugleich werden die betreffenden Behörden darauf aufmerksam gemacht, in solchen Fällen, wo Arzneien für Rechnung öffentlicher Staats- oder Kommunal-Fonds an öffentliche Anstalten, bei der Armenverpflegung u. s. w. geliefert werden, vorher mit den Apothekern über die Höhe des von denselben zu gebenden Rabatts, entweder ein für allemal oder für jeden speziellen Fall, ein Uebereinkommen zu treffen, auf welches bei der Festsetzung der Arznei-Rechnungen zurückgegangen werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1833.

No. 41. Reklamationen der Militairpflichtigen. 1ste Abth. 877. April.

Wir finden uns veranlaßt, den Inhalt des §. 36. der Instruktion vom 13ten April 1825. (Amtsblatt pro 1825. außerordentliche Beilage) in Erinnerung zu bringen, wornach jeder Militairpflichtige, der für das laufende Jahr seine Zurückstellung vom Eintritt in das stehende Heer, seiner bürgerlichen und häuslichen Verhältnisse wegen, in Anspruch nehmen will, sich mit den zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreis-Ersatz-Commission zu stellen, und bei derselben mit diesen den Antrag zu machen hat. Ein Antrag ohne Beweismittel kann nicht angenommen werden, so wie auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf.

Wer diese Anmeldung in vorbemerkter Art unterläßt, darf nur erwarten, daß dessen spätere Reklamationen aus Verhältnissen, die vor der Aushebung schon stattgefunden haben, als unzulässig zurückgewiesen werden.

Die Orts-Behörden, Eltern und Vormünder der Militairpflichtigen werden aufgefordert, hierauf zu achten, und dafür zu sorgen, daß die begründeten Reklamationen den Kreis-Ersatz-Commissionen vorgelegt werden.

Frankfurth a. d. O., den 14ten April 1833.

No. 42. Landesvermessung. 1ste Abt. 785. April.

Zu den auch in diesem Jahre im hiesigen Regierungs-Bezirke stattfindenden allerhöchst angeordneten militairischen Landesaufnahmen, wird unter Direktion des Herrn Majors Hänel v. Cronenthal sich eine Abtheilung von 27 Offizieren den 1sten Juni c. in Soldin versammeln, um theilweise Vermessungen vorzunehmen.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Behörden, Forst- und Baubeamte werden angewiesen, diesen mit der Vermessung beauftragten Offizieren, Alles dasjenige, was sie nach den ihnen mitgegebenen offnen Ordres und nach dem Cirkulare an die Kreisbehörden, vom 12ten Januar 1824., zu fordern berechtigt sind, willig zu leisten.

Zugleich fordern wir alle Eingesessenen, insbesondere aber die Herren Gutsbesitzer, Prediger ꝛc. auf, auch ihrerseits das Vermessungsgeschäft, so weit sich ihnen hierzu Gelegenheit darbietet, durch Mittheilung erforderlicher Notizen ꝛc. zu befördern.

Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1833.

Personal-Chronik.

Der Dr. Friedrich Adolph Philippi ist zum Adjunctus und ordentlichen Lehrer des Joachimsthalschen Gymnasiums bestellt worden.

Berlin, den 10ten April 1833.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Der Pharmaceut Carl Heinrich Ludwig Wilhelm Schnauß ist als Apotheker erster Klasse approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Neuwedell niedergelassen.

Der bisherige Kreis-Thierarzt Friedrich Weber zu Frankfurth ist zum Departements-Thierarzt des Frankfurther Regierungs-Bezirks ernannt worden und wird zugleich die Stelle eines Kreis-Thierarztes für den Lebuser Kreis und in der Stadt Frankfurth versehen.

Der Kandidat der Mathematik Ferdinand Wilhelmy ist zum Regierungs-Conducteur und Feldmesser ernannt und deshalb heute von uns verpflichtet worden.

In Forste ist das, in Folge der auch dort zur Einführung gekommenen revidirten Städteordnung von 1831., neu gewählte Magistrats-Kollegium, bestehend aus dem Bürgermeister Krause und den Rathmännern Cattien, Möbius und Müller, am 12ten d. M. mit angemessener Feierlichkeit installirt worden.

Frankfurth a. d. O., den 14ten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

III.c. No. 217. April. Der für den Christian Gottlieb Lindner aus Nieder-Staucha, im Königreich Sachsen, für das Jahr 1833. zum umherziehenden Handel mit rohen Produkten der Landwirthschaft, Obst, Vieh und Sämereien aller Art, zu dem Steuersatze von zwölf Thalern sub No. 1704. ausgefertigte Gewerbeschein, ist vor der Aushändigung an denselben in der Stadt Lübben verloren gegangen.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird daher dieser Gewerbeschein unter dem Bemerken für ungültig erklärt, daß dem rc. Lindner heute ein Duplikat-Gewerbeschein sub No. 1704. ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 10ten April 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Dem

Dem, von dem Gutsbesitzer Eben auf Schlagenthin im Arnswalder Kreise auf den Ländereien des dortigen Rittergutes A. erbauten Vorwerke ist, mit unserer Genehmigung, der Name Ebenau beigelegt worden. — Orts-Benennung. 1ste Abth. 610. April.

Frankfurth a. d. O., den 12ten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In der letzten Reminiscere-Messe wurden, incl. der im Lager verbliebenen Wolle, überhaupt $3386\frac{3}{4}$ Centner zum Verkaufe gestellt. — Wollverkehr auf der Frankfurther Reminiscere-Messe. I. No. 279. u. 400. April.

Davon sind verkauft und weiter gegangen $3305\frac{3}{4}$ Centner.

Die Durchschnittspreise waren, den Centner zu 110 Pfund gerechnet,

extrafeine,	feine,	mittel,	geringe,
$74\frac{1}{3}$ Rthlr.	$63\frac{1}{2}$ Rthlr.	$49\frac{1}{3}$ Rthlr.	$32\frac{1}{2}$ Rthlr.

Auf dem Lager verblieben nach Ablauf der Messe 81 Centner.

Frankfurth a. d. O., den 9ten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Wohnsitz des Bau-Conducteurs Röse, welcher die Bauinspectorgeschäfte des Zielenziger Bezirks versiehet, ist von Sternberg nach Zielenzig verlegt worden. — 1ste Abth. 229. April.

Frankfurth a. d. O., den 9ten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Aus der in unserm Amtsdorfe Brunschwig bei Cottbus belegenen Fabrik der Gebrüder Lutze sind in der Nacht vom 7ten zum 8ten d. M. folgende rohe Tuche, als: 1) ein Stück $\frac{8}{4}$ Ellen breites hell couleurtes Tuch mit gelben Leisten und Vorschlägen, mit blauer Einfassung und mit gelbem Garn, gezeichnet G. L. $\frac{8}{4}$ Nro. 6859., 2) ein Stück bleumourantfarbenes $\frac{2}{4}$ Ellen breites Tuch, gezeichnet G. L. $\frac{2}{4}$ Nro. 6875., 3) ein Stück wollgrünes $\frac{2}{4}$ Ellen breites Tuch, gezeichnet G. L. $\frac{2}{4}$ Nro. 6892., 4) ein Stück braunes $\frac{2}{4}$ Ellen breites Tuch, gezeichnet G. L. Nro. 6901., mittelst gewaltsamen Einbruchs von den Scheertischen entwendet worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir Jeden vor dem Ankauf dieser Tuche und ersuchen sämmtliche resp. Polizei-Behörden ergebenst, in ihrem Polizei-Bereiche auf die gestohlenen Tuche vigiliren zu lassen, vorkommenden Falls solche anzuhalten und uns davon Nachricht zu geben, gegen den Inhaber aber, nach Vorschrift der Gesetze, zu verfahren.

Cottbus, den 10ten April 1833.

Königl. Preuß. Rentamt.

Sicherheits-Polizei.

Der Dienstknecht des Kossäthen Konzack in dem hiesigen Kämmerei-Dorfe Niemaschkleba, Gottfried August Enders, welcher sich eines Diebstahls verdächtig gemacht, hat sich am Morgen des 16ten April a. c. unter dem Vorgeben: „daß er sich vor dem Gericht zu Guben gestellen müsse“ aus seinem Dienst entfernt und sich seitdem nicht wieder eingefunden.

Da der ꝛc. Enders bereits wegen ähnlicher Verbrechen bestraft worden, und somit als ein der öffentlichen Sicherheit gefährliches Subjekt erscheint, so ersuchen wir sämmtliche Civil- und Militair-Behörden hierdurch dienstergebenst, den ꝛc. Enders im Betretungsfalle zu arretiren, und mit den bei sich habenden Sachen an uns abliefern zu lassen.

Guben, den 18ten April 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Enders ist 18 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, hellblaue Augen, spitze Nase, proportionirten Mund, vollständige Zähne, keinen Bart, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch.

Bekleidet ist derselbe mit einer blauen Tuchjacke mit dergleichen Knöpfen, blau tuchenen Beinkleidern, einer runden grünen Tuchmütze mit ledernem Schirm und Kinnriemen, langen rindsledernen Stiefeln, die Absätze mit Hufeisen versehen, einer buntstreifigen Weste, einem graustreifigen Halstuche mit Franzen, und trägt einen Garnsack über die Schulter, wie bei den Schiffern gebräuchlich ist.

Der Tuchmachergeselle Johann Christian Kühn, aus Spremberg gebürtig, 41 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, braunen Haaren, Augenbraunen und Augen, hoher Stirn, breiter Nase, mittelm Mund, braunem Bart, rundem Kinn, länglichen Gesichts, gesunder Gesichtsfarbe, mittler Statur, der auf dem linken Arme ein kleines Herz und die Buchstaben J. C. K. roth eingeätzt hat, will den ihm unterm 25sten v. M. von dem Magistrat zu Luckau ertheilten, am 29sten ej. hier nach Sorau visirten auf 6 Monate gültigen Wanderpaß zwischen Gassen und Sorau verloren haben; was zur Verhütung eines Mißbrauches hiermit bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 8ten April 1833.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 18.

Ausgegeben den 1sten Mai 1833.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts und der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 43. Regulativ zur Ausführung des §. 5. aus dem Gesetze vom 7ten Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls.

Zur Begegnung fernerer Zweifel über die Ausführung des §. 5. aus dem Gesetze vom 7ten Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, werden zur Nachachtung für die Herrn Landräthe und Forstbeamten, so wie für die Königl. Gerichts- und die Ortspolizei-Behörden, mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii vom 6ten April d. J., folgende Bestimmungen erlassen.

§. 1. Da das Gesetz in dem Falle, wenn der Holzdieb nicht vermögend ist, die erkannte Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, es der Wahl des Waldeigenthümers frei stellt, die Abbüßung der subsidiarisch eintretenden Gefängnißstrafe in Forstarbeit von gleicher Dauer zu verlangen, so wird hiermit festgesetzt, daß in Rücksicht der in den Königl. Forsten des hiesigen Regierungs-Bezirks vorkommenden Holzdiebstähle die Forstarbeit in der Regel der Gefängnißstrafe vorgezogen werden soll. Ausnahmen hiervon finden nur mit Genehmigung der Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten Statt, und dürfen die Gerichte ohne eine solche specielle Genehmigung auf den bloßen Antrag der Forstbeamten die Gefängnißstrafe nicht vollstrecken.

§. 2. Die den verwaltenden Forstbeamten, nach fruchtlos ausgefallener Exekution zur Beitreibung der Ersatz-, Straf- und Pfandgelder, von den Forstkassen zur Arbeitsleistung überwiesenen Defraudanten, sind nach dem Bedürfnisse der Forsten zu allen solchen Forst-Arbeiten heranzuziehen, zu deren Ausführung die Kräfte und Fähigkeiten derselben ausreichen, namentlich zu Wegebesserungen, Grabenziehungen, Pflanzlöchergraben, Kiehnäpfelsammeln und dergleichen mehr, jedoch

sind

sind Spanndienste niemals zu verlangen. Die Arbeitszeit ist nach den verschiedenen Jahreszeiten in gleicher Art, wie bei den für Geld arbeitenden Tagelöhnern anzunehmen, und wird dabei Ein Arbeitstag 24 Stunden Gefängnißstrafe gleich gerechnet.

§. 3. Die Heranziehung der Defraudanten zur Arbeit, besorgen die verwaltenden Forstbeamten. Dieselben fertigen zu dem Ende namentliche Verzeichnisse nach den verschiedenen Ortschaften, in denen zu bestimmen ist, an welchem Orte, zu welcher Zeit, und mit was für Instrumenten die Defraudanten sich einzufinden haben. Diese Verzeichnisse senden die Forstbeamten mit der Aufforderung an die betreffenden Ortsbehörden, die darin aufgeführten Defraudanten zur pünktlichen Gestellung anzuweisen, und zwar mit der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden abgeholt und durch Zwangsmaaßregeln zur Arbeitsleistung angehalten werden würden. Die dieser Anweisung ungeachtet sich nicht gestellenden Defraudanten haben demnächst die Oberförster durch die zu diesem Behuf von den Landräthen zu requirirenden Kreis-Gensd'armen in Abtheilungen von 30 bis höchstens 40 Mann abholen und an den Arbeitsort eskortiren, auch mit der nöthigen Strenge zur Arbeit anhalten zu lassen.

Die Aufsicht während der Arbeit führen die Forstschutz-Beamten, denen hiebei einige aus den Kulturgeldern zu lohnende zuverlässige Arbeiter zur Unterstützung beigegeben werden können.

Jede hierbei vorfallende Widersetzlichkeit wird, nach Beschaffenheit des Widerstandes und der dabei gebrauchten Gewalt, in Gemäßheit des §. 166. Tit. 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von 2 Monaten bis 2 Jahre geahndet werden.

§. 4. Als Verpflegung während der Arbeit werden jedem arbeitsamen Defraudanten zwei Pfund Brot für den Tag geliefert, oder Statt dessen der Werth von zwei Pfund Brot, nach dem Marktpreise der nächsten Stadt in baarem Gelde aus der Forstkasse gezahlt.

Frankfurth a. d. O., den 15ten April 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

v. Gerlach.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

v. Rebtel. v. Bärensprung.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 44. Die Rückkehr der polnischen Flüchtlinge in die preußischen Staaten betreffend. 1ste Abt. 1596. April.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 3ten und 18ten d. M. soll den in großer Zahl aus Frankreich sich bereits entfernten und wahrscheinlich sich noch entfernenden polnischen Flüchtlingen der Eintritt in die diesseitigen Staaten nicht gestattet werden, in so fern ihren Pässen das Visa der Kaiserlich Russischen Gesandschaft zur Rückkehr nach dem Königreiche Polen mangelt.

mangelt. Aber auch selbst in diesem Falle dürfen sie die diesseitige Gränze nur bei Saarbrück, Erfurt und Görlitz überschreiten, und müssen die Reise in möglichst gerader Tour über Breslau fortsetzen, ohne weder die Königl. Residenzstädte Berlin und Potsdam noch das Großherzogthum Posen zu berühren. Es ist denselben auch kein längerer Aufenthalt in den diesseitigen Staaten gestattet, als zu ihrer Reise nothwendig ist. Der verweigerte Aufenthalt findet auch auf solche polnischen Flüchtlinge Anwendung, welche von Frankreich kommen, um diesseitige Bäder zu besuchen. Auch diese müssen an der Königl. Preußischen Gränze zurück gewiesen werden.

Die Königl. Preußischen Gesandschaften werden zwar den aus Frankreich zurückkehrenden polnischen Flüchtlingen das Visa auf den Pässen verweigern, aber dennoch könnten Fälle eintreten, in welchen dergleichen Individuen unter dem Vorwande, diesseitige Unterthanen zu sein, oder unter angenommenen Namen als Einheimische der Schweiz Pässe zu erhalten Gelegenheit gefunden hätten. Diese sollen auf der ersten diesseitigen Poststation, oder dem ersten bedeutenden Gränzorte angehalten, und bei Vorlegung ihrer Pässe zu einem genügenden Nachweise ihrer persönlichen Verhältnisse sowohl, als des Zwecks ihrer Reise aufgefordert, und wenn sie sich nicht genügend ausweisen können, sofort auf der Gränze zurückgewiesen, und daß solches geschehen, auf dem Passe vermerkt werden. Für den Fall, daß aller Vorkehrungen ungeachtet, dergleichen polnische Flüchtlinge, aus Frankreich oder der Schweiz kommend, sich durchschleichen sollten, sind selbige zu verhaften, ihre Papiere in Beschlag zu nehmen, und es ist uns unter Einreichung der letzteren sofort Anzeige zu machen. In denjenigen Fällen, wo das diesseitige Heimathsverhältniß polnischer Flüchtlinge anerkannt ist, werden selbige mit einer speziellen Genehmigung ihres Aufenthalts von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei versehen sein, um sich durch dieselbe ausweisen zu können, so wie auch die Polizeibehörden der Orte, wo denselben der Aufenthalt gestattet ist, davon in Kenntniß werden gesetzt werden. Den polnischen Flüchtlingen, die einen derartigen Ausweis nicht haben, ist der Aufenthalt im diesseitigen Staate unter keiner Bedingung gestattet. Sollten Individuen mit Schweizerpässen bereits eingetroffen sein, oder noch eintreffen, so ist uns mit Angabe der genommenen Reisetour schleunigst davon Anzeige zu machen. Sämmtliche Herrn Landräthe, Polizeibehörden und Gensd'armen werden angewiesen, dieser Anordnung aufs pünktlichste nachzukommen.

Frankfurth a. d. O., den 28sten April 1833.

No. 45. II. No. 771. April.

Zum Retablissement des durch eine Feuersbrunst zerstörten evangelischen Bet- und Schulhauses in dem Kolonie-Dorfe Grunewald, Amts Zehdenick, im Potsdammer Regierungs-Bezirke, ist Behufs Unterstützung der sehr armen, durch Brandunglück mehrmals heimgesuchten evangelischen, Kolonistengemeinde, die sich bloß vom Holzschlagen in den Königl. Forsten und vom Kartoffelbau ernährt, höhern Orts eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collekte bewilligt worden.

Wir

Wir fordern daher die Herren Landräthe, Superintendenten und Magistrate in unserm Regierungs-Bezirke, (mit Ausschluß der Niederlausitz und der Stadt Frankfurth) hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen, und den Ertrag dieser Sammlung nebst einem Verzeichniß der Münzsorten bis zum 24sten Mai c. an die hiesige Institutenkasse einzusenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 24sten April 1833.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 15. Da die Vorschriften wegen Einleitung und Ausführung der Baue und Reparaturen an Königl. Gerichts-Lokalien, insoweit solche den Gerichtsbehörden obliegt, nicht überall gehörig befolgt werden, so sieht sich der Justiz-Minister veranlaßt, den Gerichtsbehörden die Bestimmungen

des Rescripts vom 4ten Dezember 1820.	Jahrbücher	Bd. 16.	S. 244.
- - - 7ten Mai 1822.	-	- 19.	- 312.
- - - 18ten Oktober 1826.	-	- 28.	- 313.
- - - 14ten Mai 1827.	-	- 29.	- 212.

in Erinnerung zu bringen und folgendes anzuordnen:

Es kann keiner Untergerichts-Behörde die Befugniß eingeräumt werden, Baue und Reparaturen an den Gerichts-Lokalien ohne vorgängige Anfrage und Genehmigung des vorgesetzten Obergerichts vornehmen zu lassen, insofern nicht der Kostenbetrag, ohne Ueberschreitung des Etats, aus dem Fonds ad extraordinaria der Salarienkasse des betreffenden Gerichts, in Gemäßheit des Rescripts vom 4ten Dezember 1820, entnommen werden kann.

Berlin, den 21sten März 1833.

Der Justiz-Minister. Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Frankfurth a. d. O.

Vorstehende Bestimmung des Justiz-Ministerii wird den Königl. Gerichten des Departements zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 19ten April 1833.

Personal-Chronik.

Der Justiz-Commissarius John zu Crossen ist als Syndikus daselbst, der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Dregert als Stadt- und Polizei-Rath in Frankfurth a. d. O., der Domainen-Amts-Aktuarius Bader als Bürgermeister in Fürstenfelde, der bisherige besoldete Rathsherr Steinhausen zu Cüstrin als Bürgermeister, der bisherige Bürgermeister Eick daselbst als besoldeter Rathsherr, der Sekretariats-Assistent Müller als Kämmerer in Neudamm, der Hausbesitzer Jakob Schälicke zu Göritz, der Gastwirth Sydow, der Färber Liebig zu Bernstein, der Bäckermeister Grundmann zu Drossen, der Böttchermeister Bosse, der Kaufmann Schmidt

zu

zu Müncheberg und der Tuchfabrikant Schultze zu Fürstenwalde sind als Rathsmänner, der Braueigner Ehrenberg, der Posthalter Krause und der Kalkbrennerei-Besitzer Sims zu Landsberg a. d. W. als Rathsherrn gewählt und bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 25sten April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Dem Metall-, Weber- und Papier-Formen-Fabrikanten Andreas Kufferath zu Mariaweiler, im Regierungs-Bezirke Aachen, ist, unter dem 7ten März 1833, ein Patent — Patent-Ertheilung. 1ste Abt. 1630. April.

auf sein, für neu und eigenthümlich anerkanntes, und durch eine Beschreibung nebst Modell verdeutlichtes Verfahren, Papierformen mit Wasserzeichen zu versehen,

für den Zeitraum von Acht hinter einander folgenden Jahren, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preuß. Staats gültig, ertheilt worden. Frankfurth a. d. O., den 25sten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Candidaten E. F. Kind zu Berlin ist unter dem 1sten April d. J. ein, vom Tage der Ausfertigung, drei hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfang des Preuß. Staats gültiges Patent: — Patent-Ertheilung. 1ste Abt. 1630. April.

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung einer Kaffee-Maschine, von ihm Unter-Wasser-Maschine genannt,

verliehen worden. Frankfurth a. d. O., den 25sten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 23sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als: — Bekanntmachung.

von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 39. 363. und 657.,
von Litt. D. à 50 Rthlr. No. 54. 290. 438. 522. 564. 612. und 628.,
von Litt. Aa. à 1000 Rthlr. No. 24. 1108. 1111. 1126. 1442. 1490. 1977. 2177. 2346. 2352. 2365. 2427. 2957. und 3226.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 27 Rthlr. die Scheine von No. 139. bis 1666. zur Zahlung im diesjährigen Michaelis-Termin ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des diesjährigen Michaelis-Termins, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen. Merseburg, den 23sten April 1833.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident. v. Rochow.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der unten näher signalisirte Glasmacher Ludwig Siegel, aus Steinheidt in Sachsen-Meiningen, wurde von mir am 26sten März c. wegen langer Arbeitslosigkeit und zwecklosen Umhertreibens mittelst einer auf 4 Tage gültigen Reiseroute über die Gränze nach Sachsen gewiesen, ist aber nach der Benachrichtigung des Königl. Landraths-Amts zu Hoyerswerda bis jetzt nicht dort eingetroffen und treibt sich wahrscheinlich wieder vagirend umher, weshalb alle resp. Polizei-Behörden auf den rc. Siegel hiermit aufmerksam gemacht werden.

Fritschendorff, den 22sten April 1833.

Königl. Landrath Crossenschen Kreises. v. Reinbaben.

Signalement.

Der rc. Siegel ist aus Steinheidt in Sachsen-Meiningen gebürtig, evangelischer Religion, 44 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, gewölbte und wenig bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braungraue Augen, etwas gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, gelbliche Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekanntmachung.

Der nach meiner Bekanntmachung vom 2ten d. M. straßenräuberisch ausgeplünderte Kutscher Klingebech, ist näherer Ermittelung zufolge, ein verschmitzter Betrüger, welcher die ganze Erzählung erdichtet hat, wahrscheinlich um sich einen Paß zu erschleichen. Diese Absicht hat er auch in meiner Geschäfts-Abwesenheit erreicht, indem ihm am 1sten d. M. ein gratis Paß auf 8 Tage gültig zur Reise nach Cüstrin ertheilt worden ist. Indem ich also nicht nur den Steckbrief vom 2ten d. M. sondern auch den dem rc. Klingebech ertheilten Paß hiermit für ungültig erkläre, ersuche ich alle Wohllöbl. Polizei-Behörden, nunmehr auf den rc. Klingebech (der sich auch Klingeberch schreibt) vigiliren, ihn arretiren, vernehmen, und mir, wenn er ergriffen worden ist, Nachricht geben zu wollen. Es leidet fast keinen Zweifel, daß es derselbe Klingberg ist, welcher sub No. 15257. der Steckbriefs-Rolle der Merckerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege bereits vom Königl. Inquisitoriate zu Cozmin wegen Diebstahlsverdacht verfolgt wird.

Königsberg i. d. N., den 22sten April 1833.

Königl. Preuß. Landraths-Amt. Bayer.

Bekanntmachung.

Der Steckbrief vom 9ten d. Mts. wegen des nach Vehlefanz gewiesenen Christoph Willmann wird hiermit zurückgenommen, da nach einer heute eingegangenen Benachrichtigung der Willmann in dem Amtsdorfe Quaden Germendorff angekommen ist und dort Beschäftigung gefunden hat.

Cüstrin, den 24sten April 1833.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— № 19. —

Ausgegeben den 8ten Mai 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

No. 5. enthält (No. 1419.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten März 1833., wonach allen, den Fürstentitel führenden Mitgliedern der in der Instruktion vom 30sten Mai 1820. §. 1. und in dem der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28sten April 1832. beigefügten Verzeichnisse unter I. benannten fürstlichen Familien, im ganzen Umfange der Monarchie von den Landesbehörden und Unterthanen das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt werden soll.

(No. 1420.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten März 1833., betreffend die Stempelpflichtigkeit der Beschleunigungsgesuche.

(No. 1421.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten März 1833., wegen Anstellung der Advokaten und Notarien in Neu-Vorpommern und Zulassung von Referendarien und Auskultatoren bei dem Königl. Ober-Appellationsgerichte und dem Hofgerichte zu Greifswald.

(No. 1422.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten März 1833., wegen Anwendung der öffentlichen Aufrufe der Forderungen aus Verwaltungsansprüchen an die Staatskassen, auf jeden Anspruch an die Domainenverwaltung, er mag aus Pachtkontrakten, oder aus andern Rechtsverhältnissen entspringen.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 46. Die Merkerschen Mittheil

Die Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege finden, ungeachtet der Nützlichkeit derselben, welche bei dem steten Streben der Redaction nach

lungen betreffend. 1ste Abth. 989. April.

nach möglichster Vollständigkeit immer unverkennbarer hervortritt, und unserer dieserhalb durch das Amtsblatt Jahr 1820. S. 221., Jahr 1821. S. 237., Jahr 1831. S. 34. erlassenen Verfügungen bei den Behörden noch immer nicht die rege Theilnahme, welche sie verdienen. In Folge einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 20sten v. M. finden wir uns daher veranlaßt, sämmtliche Polizei-Behörden, und die Directionen der Straf- und Besserungs-Anstalten von neuem auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, und dieselben zur Anschaffung und Benutzung der Merkerschen Mittheilungen dringend aufzufordern. Den Herren Landräthen geben wir auf, dafür zu sorgen, daß die Gensd'armen von dem Inhalte derselben fortwährend genaue Kenntniß nehmen, und solchen gehörig benutzen. Besonders haben die Polizei-Behörden und die Directionen der Straf- und Besserungs-Anstalten der Redaction der Mittheilungen

1) unaufgefordert, so wie auf ihr Ersuchen, alle für die Handhabung des Verfahrens gegen flüchtige Verbrecher, heimathlose und oft gemeinschädliche Herumtreiber rc. nützlichen Benachrichtigungen zugehen zu lassen;

2) auf ihr Ansuchen alle, Behufs näherer Aufklärung oder etwaiger Berichtserstattung an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei erforderlichen Aufschlüsse in denjenigen Fällen unweigerlich zu gewähren, wo Verstöße gegen die Handhabung der Sicherheitspolizei entweder wirklich ermittelt, oder doch vorauszusetzen sind.

Frankfurth a. d. O., den 25sten April 1833.

No. 47. Die Glasur irdener Töpferwaaren betreffend. 1ste Abt. 1679. April.

Mit Bezugnahme auf unsere im 11ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts erlassene Verfügung, im Betreff der Bleiglasur irdener Kochgeschirre, bringen wir hiermit zur Kenntniß der städtischen Polizei-Behörden und des Publikums, daß irdene Töpfergeschirre, welche einige Töpfer aus den Städten Beuthen und Freystadt, Liegnitzer Regierungsbezirks, auf den Jahrmarkt zu Züllichau gebracht haben, bei der vorgenommenen chemischen Untersuchung mit einer sehr schlecht verglaseten Bleiglasur versehen befunden worden sind.

Die Magisträte werden daher auf Töpferwaaren aus den genannten Städten aufmerksam gemacht, und wiederholt angewiesen, alle auf die Märkte gebrachten irdenen Koch- und Speisegeschirre, hinsichtlich ihrer Glasur strenge zu beaufsichtigen und nach Vorschrift der Eingangs gedachten Verfügung zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 29sten April 1833.

No. 48. III.b. No. 399. April.

Indem wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß auch in diesem Jahre die Flößerei von Klobenholz aus den Königl. Forsten Neuhaus, Cladow und Staffelde auf der Mietzel betrieben werden wird, sobald der Wasserstand in der Oder solche gestattet, fordern wir die sämmtlichen Interessenten auf, dem Betriebe der Flößerei in keiner Art Schwierigkeiten in den Weg zu legen, wegen etwa erlittener

tener

tener Beschädigungen aber, soweit solche der Staat gesetzlich zu vergütigen verpflichtet ist, sich an uns zu wenden.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Mai 1833.

Sr. Majestät der König haben allergnädigst geruhet, zum Neubau der alten, verfallenen, keiner Reparatur mehr fähigen Kirche der evangelischen Gemeinde zu Waldbröl, im Regierungsbezirk Cöln, welche bei ihrer Armuth die Mittel zu diesem Bau nicht aufzubringen vermag, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte in der ganzen Monarchie zu bewilligen. No. 49. No. 955. April.

Wir fordern daher die Herrn Landräthe, Superintendenten und Magisträte in unserm Regierungsbezirk (mit Ausschluß der Niederlausitz und der Stadt Frankfurth) hiermit auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen, und den Ertrag dieser Sammlung nebst einem Verzeichnisse der Münzsorten bis zum 14ten Juli c. an die hiesige Instituten-Kasse einzusenden, gleichzeitig auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar mittelst Berichts anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 29sten April 1833.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Die sämmtlichen Königlichen Untergerichte des Departements werden mit Bezug auf die Verordnung vom 10ten Februar 1829. (Amtsblatt pro 1829. pag. 54.) angewiesen, die Salarien-Cassen- und Sportel-Rechnungen für das Jahr 1832. bis Ende Juni d. J. successive einzureichen und wird nach Ablauf der Frist der säumige Rendant ohne alle Nachsicht in 5 Rthlr. Ordnungs-Strafe genommen, und solche durch Postvorschuß eingezogen werden. No. 16.

Uebrigens haben auch die Dirigenten und Richter den Rendanten gehörig zu controlliren.

Frankfurth a. d. O., den 27sten April 1833.

Personal-Chronik.

Der Militair-Oberprediger bei dem Garde-Corps Bollert ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten Januar c. zum stellvertretenden Militair-Ober-Prediger bei dem dritten Armee-Corps ernannt worden.

Berlin, den 26sten April 1833.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bei der am 27sten und 28sten März d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangs-Prüfung sind folgende Seminaristen: 1) Christian Friedrich Behnke aus Lychen, 2) Carl Heinrich Michels aus Lenzen, 3) Christian

Adolph

Adolph Scheffler aus Lögow bei Ruppin, 4) Johann Friedrich That aus Strausberg, 5) Herrmann Alexander Pistorius aus Potsdam, 6) Gustav Ferdinand Wreden aus Bamme bei Rathenow, 7) Carl Heinrich Böckmann aus Penzlin bei Meyenburg, 8) Friedrich Wilhelm Braun aus Kuhlhausen bei Rathenow, 9) Carl Herrmann Bremer aus Potsdam, 10) Ludwig Eduard Deseler aus Prenzlau, 11) Ferdinand Ludwig Fischer aus Wendisch-Buchholz, 12) Wilhelm Friedrich Fleischhacker aus Wittstock, 13) Friedrich Wilhelm Friesicke aus Bornstedt bei Potsdam, 14) Julius Rudolph Heinn aus Bernau, 15) Eduard Heinrich Mushake aus Berlin, 16) Carl Leopold Nettel aus Neu-Barnim bei Wriezen, 17) Friedrich Gustav Rohr aus Pritzwalk, 18) Johann August Rüdiger aus Schulzendorf bei Wriezen, 19) Heinrich Ferdinand Wiebach aus Königs-Wusterhausen, 20) Andreas Christian Behrends aus Plänitz bei Wusterhausen a. d. D., 21) Johann Friedrich Boche aus Baruth, 22) Friedrich Wilhelm Favre aus Putlitz, 23) Franz Ferdinand Stromer aus Alt-Landsberg, 24) Carl Gottfried Witte aus Neustadt a. d. D., für anstellungsfähig im Volksschulamte erklärt worden.

Berlin, den 27sten April 1833.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Nachstehend benannte Frauen: 1) Christiane Wilhelmine verehelichte Eismann aus Finsterwalde, 2) Maria Elisabeth verehelichte Kunisch aus Schönewalde, 3) Anne Elisabeth verehelichte Klos aus Pieskow, sind in dem Niederlausitzischen Hebammen-Lehrinstitut zu Lübben in der Geburtshülfe unterrichtet und nach wohlbestandener Prüfung als Hebammen approbirt worden.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Mai 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Oberförster Gené ist pensionirt und die Verwaltung des Brahlitzer Reviers dem bisherigen Oberförster-Assistenten Hugo interimistisch übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 24sten April 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

1te Abt. 1516. April. Der diesjährige 2te Krammarkt zu Sonnenburg, welcher im Kalender auf den 5ten Juni angesetzt ist, wird, wegen Zusammentreffens mit den Märkten zu Sternberg und Landsberg, 7 Tage früher, also den 29sten May c. abgehalten werden, was hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht wird.

Frankfurth a. d. O, den 29sten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nach dem Publikandum vom 26sten März d. J. (im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. No. 14.) abhänden gekommenen beiden Staatsschuldscheine: Bekanntmachung.

No. 4,677. Litt. A. über 1000 Rthlr.,
" 142,717. " A. " 1000 Rthlr.,

wieder aufgefunden worden sind.

Berlin, den 30sten April 1833.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bei der, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten Ständischen Herren Deputirten, heute Statt gehabten 23sten Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen sind folgende Nummern gezogen werden: Bekanntmachung.

1. von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 585. 842. 1015. 1804. 1919. 2899. 2974. 2981. 4125. 4345. 4877. 5147. 8753. 9616. 10274. 10744. 11245. 11822. 12940. 13459. 14204. und 14330.;

2. von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 1074. 1912. 2017. 2062. 2626. 3295. 5412. 6051. 7431. 7502. und 7553.

3. von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 254. 420. 2665. 3272. 3661. 4135. 4198. 4317. und 5983.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen.

Merseburg, den 30sten April 1833.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident. v. Rochow.

Die Hypotheken-Bücher von nachstehenden, unserer Jurisdiction unterworfenen bäuerlichen Besitzungen: 1) zu Klein-Beucho exkl. No. 14.; 2) zu Crimnitz exkl. No. 9.; 3) zu Hindenberg; 4) zu Groß-Klesso exkl. No. 2. und 3.; 5) zu Kleeden; 6) zu Lehde; 7) zu Rago; 8) zu Schönfeld exkl. No. 9. und 10.; 9) zu Stennewitz exkl. No. 6., 18. und 28.; 10) zu Stottoff exkl. No. 1., 16., 17., 20., 24. und 30.; 11) zu Zerkwitz exkl. No. 6., 24. und 37.; 12) zu Boblitz exkl. No. 52.; 13) zu Dlugy exkl. No. 20.; 14) zu Coßwig exkl. No. 7. und 17.; 15) zu Naundorf exkl. No. 10., 34., 37., 38. und 40.; 16) zu Kahnsdorff exkl. No. 2. und 3.; 17) zu Leipe; 18) zu Raddusch exkl. No. 92. und 96. und von der Mühle zu Lichtenau und Göritz, sind eingerichtet, was wir, nach Bekanntmachung.

Vor-

Vorschrift der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit dem preußischen Staate vereinigten Herzogthum Sachsen vom 16ten Juni 1820. §. 10., hierdurch öffentlich bekannt machen, mit dem Bemerken, daß demnach die Erwerbung und Verfolgung der Eigenthums- und Hypotheken-Rechte ganz nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Hypotheken-Ordnung vom 20sten Dezember 1783. statt findet.

Lübbenau, am 23sten April 1833.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Canzlei der Standes-Herrschaft Lübbenau.

Bekanntmachung.

Wir sind in den Stand gesetzt, von den im Umlauf befindlichen Cüstriner Stadt-Obligationen die Summe von 12000 Rthlr. einzulösen.

Zu dem Ende kündigen wir die bei der heutigen Verloosung zur Erhebung kommenden Stadtobligationen nach Nro., Litt., wie sie unten verzeichnet sind und fordern die Inhaber derselben hierdurch auf, den Kapitals-Betrag sammt Zinsen

am 1sten November d. J.

auf dem Rathhause hierselbst unter Rückgabe der Schuld-Documente und der dazu gehörigen Coupons, in Empfang zu nehmen.

Wer die, in Folge obiger Kündigung am 1sten November c. zahlbaren, zur Empfangnahme bereit liegenden Kapitalien nicht erhebt, erhält von diesem Tage an keine Zinsen und der Kapitalsbetrag wird zum gerichtlichen Depositorio gegeben werden.

Sollten einzelne Gläubiger es vorziehen, die ihnen gekündigten Kapitalien, welche bisher mit 5 pro Cent verzinset wurden, gegen 4 pro Cent vom 1sten November 1833. ab, stehen zu lassen, so werden sie ersucht, ihre desfallsigen Erklärungen unter Beifügung der Schuld-Dokumente spätestens bis zum 1sten Oktober d. J. bei uns abzugeben. Auf letztere wird die Umwandlung des Zinsfußes notirt werden.

Nach Abwickelung des gegenwärtigen Geschäfts werden wir in Verhältniß der disponiblen Geldmittel zur Einlösung anderweitiger 5 procentiger Obligationen schreiten, da wir Willens sind, sämmtliche Stadt-Obligations von 5 auf 4 pro Cent herunterzusetzen.

Für prompte und richtige Zinszahlung, ungeachtet aller die hiesige Stadt betroffenen Drangsale, ist bisher gesorgt worden und werden die dazu ausgesetzten Fonds auch ferner die Erfüllung aller, gegen unsre Gläubiger übernommenen, Verpflichtungen sichern.

Cüstrin, den 12ten April 1833.

Der Magistrat.

Ver-

Verzeichniß der verlooseten Cüstriner Stadtobligationen.

Litt. A. No. 15. 16. 25. 27. 28. 33. 34. 41. $49^{bbb.}$ 50. 58. 65. 71. 77. 80. 85. 86. 88. 94 $96^{b.}$ 101. 111. 121. 129. 148. 152. 160.

Litt. B. Nro. 6. 8. 12. $20^{b.}$ 30. 33. 36. 39. 44. 45. 51. 52. 53. 55. 60. 71. 73. 74. 83. 88. 90. 92. 96. 99. $105^{b.}$ 115. 119. 131. 138. 141. 142. 150. 153. 154.

Litt. C. Nro. 10. 13. 14.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend näher signalisirte, wegen Verdachts eines Diebstahls ꝛc. Steckbr.
hier in Untersuchung befindlich gewesene Unteroffizier Gottlieb Dopatka, von der 2ten Fuß-Garde-Artillerie-Kompagnie, hat sich vor dem Eingange des rechtskräftigen Erkenntnisses, erweislich am 24sten April a. c. Abends zwischen 9 und 10 Uhr, in den Warthe-Strom gestürzt und dadurch anfänglich den Schein des Selbstmordes gegen sich erregt. Nach den desfalls näher ermittelten Umständen ist es indeß höchst wahrscheinlich, daß sich der ꝛc. Dopatka nicht wirklich hat entleiben, sondern nur der Strafe durch die Flucht entziehen wollen, und deshalb diesen Sprung als Deckmantel zur Desertion benutzt hat, um gleichzeitig der steckbrieflichen Verfolgung zu entgehen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Dopatka genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 3ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Signalement.

Der ꝛc. Gottlieb Dopatka ist aus Kadin, Kreis Neidenburg, Regierungsbezirk Königsberg, gebürtig, 26 Jahr 2 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, mittler Statur, hat braune Haare, freie Stirn, blaue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige und weiße Zähne, blonden und schwachen Bart, ovale Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, spricht deutsch und polnisch, ersteres in fremdartigem Dialekt und dienen als besondere Kennzeichen etwas gekrümmte Beine.

Bekleidet war derselbe mit einer Artillerie-Mütze ohne Schirm, einer Artillerie-Dienstjacke, einem Paar feinen Militairhosen, einer schwarzen Halsbinde, einem Hemde und einem Paar Stiefeln.

Der

Der nachstehend signalisirte wandernde Bäcker- und Küchlergeselle August Meyer aus Finsterwalde, welcher einen vom Polizei-Amte zu Torgau, ins Ausland ausgestellten Wanderpaß bei sich führt, ist eines großen Diebstahls dringend verdächtig, und ist uns an dessen Habhaftwerdung viel gelegen. Alle resp. Wohllöbl. Polizei-Behörden ersuchen wir daher dienstergebenst, den Meyer, wenn er sich betreten läßt, anzuhalten und ihn mittelst Transports, möglichst gefesselt, an uns abzuliefern.

Finsterwalde, den 27sten April 1833.

Das Polizei-Amt.

Signalement.

Der ꝛc. Meyer ist aus Finsterwalde im Herzogthum Sachsen gebürtig, evangelischer Religion, 27 Jahr 4 Monat alt, 5 Fuß 7½ Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, halbbedeckte Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, ist großer und starker Statur, spricht deutsch und dient als besonderes Kennzeichen, das derselbe einen Bruch hat.

Bekanntmachung.

Der Bote Perl hat außer verschiedenen ihm zur Abgabe an uns anvertrauten versiegelten Schreiben, auch den von der Königl. Kreis-Ersatz-Commission zu Luckau, unterm 17ten April 1833. zum Wandern im Inlande bis zum 15ten Juni 1833., visirten, von uns unter demselben Tage ohne Bezeichnung einer Reiseroute für den Schlossergesellen Christian Schicketanz aus Sonnewalde ausgestellten Reisepaß No. 14., auf der Straße von Luckau hierher, am 18ten d. M. verloren. Indem wir diesen Paß hiermit für ungültig erklären, bemerken wir, daß wir dem ꝛc. Schicketanz, dessen Signalement nachstehend folgt, einen anderweiten Wanderpaß zur Reise nach Torgau unterm 20sten d. M. ertheilt haben.

Schloß Sonnewalde, den 28sten April 1833.

Das Gräfl. zu Solmsche Polizei-Amt.

Signalement.

Der ꝛc. Schicketanz ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen und Augenbraunen, breite Nase und Mund, der Bart ist im Entstehen, breites Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und dienen als besondere Kennzeichen Sommerflecke im Gesicht.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuss. Regierung

zu Frankfurt an der Oder.

№. 20.

Ausgegeben den 15ten Mai 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Das Königl. General-Post-Amt zu Berlin hat genehmigt, daß alle, die Einführung des neuen Berliner Gesangbuchs in dem diesseitigen Regierungsbezirk betreffenden Correspondenzen, Geld- und Paketsendungen zwischen uns, unserer Instituten-Kasse und den mit der Vertheilung und dem Verkauf der qu. Bücher beauftragten Beamten, mit der Rubrik: No. 50. II. No. 681. April.

„Herrschaftliche Gesangbuchs-Vertheilungs-Sache"

und mit einem Königlichen Dienstsiegel verschlossen, portofrei passiren sollen, und hat das hiesige Königl. Postamt danach mit Anweisung versehen. Die Pakete dürfen jedoch posttäglich das Gewicht von 30 Pfund nicht überschreiten.

Hiernach haben sich die Verwaltungs- und Geistlichen Behörden genau zu achten, widrigenfalls Anzeigen und Anträge rc., denen das vorgeschriebene Rubrum auf der Adresse und das Königl. Dienstsiegel fehlt, wenn solche mit Porto belegt werden sollten, auf Kosten des Absenders remittirt werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 25sten April 1833.

Die Magisträte in den, zur Kur- und Neumärkschen Feuer-Societät gehörigen, Städten werden, in Beziehung auf die Cirkular-Verfügung vom 17ten Dezember v. J., bei eigener Verantwortung und nachdrücklichen Ordnungs-Strafen, hierdurch aufgefordert, von den bis 30sten v. M. einschließlich, vorgekommenen Bränden, soweit es noch nicht geschehen, sofort und mit nächster Post die vorge- No. 51. Sofortige Anzeige von den bis 30sten April d. J. vorgekommenen Bränden in den

schrie-

Kur- und Neumärkschen Städten. 1ste Abth. 341. Mai.

schriebene Anzeige zu erstatten, auch die Liquidationen dann möglichst bald einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Mai 1833.

No. 52. II. Abth. 377. Mai.

Es beruht auf einem Schreibfehler, wenn in unserer Aufforderung vom 24sten v. M. (im Amtsblatte vom 1sten Mai c. No. 18. pag. 137.) die Haus- und Kirchen-Collekten-Gelder für den Bau des Bet- und Schulhauses in dem Colonie-Dorfe Grunewald, Amts Zehdenick, schon zum 24sten Mai c. eingesandt werden sollen. Der Termin ist vielmehr auf den 24sten Juni d. J. bestimmt, zu welchem Tage wir also die Einsendung der qu. Collekten-Gelder und die Anzeige davon erwarten wollen.

Frankfurth a. d. O, den 13ten Mai 1833.

No. 53. 1ste Abt. 714. Mai.

Bei den veränderten Verhältnissen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt tritt oft der Fall ein, daß die Königl. Kassen und die Kommissarien, welche in den Provinzen die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt besorgen, die zur Bezahlung der fälligen Wittwen-Pensionen nöthige Summe nicht in Gold, sondern großentheils nur in Silbergeld, vorräthig haben. Die Umwechselung mit dem normalmäßigen Agio von $13\frac{1}{3}$ Procent kann aber, sofern die Wittwen nicht selbst die Zahlung in Silbergeld mit diesem Agio-Satze annehmen wollen, nur bei der General-Wittwen-Kasse in Berlin, und zwar erst dann geschehen, wenn die Berechnungen der Provinzial-Kassen und Kommissarien, mit den Quittungen der Wittwen belegt, hier eingegangen und richtig befunden sind. Es müssen daher diejenigen Wittwen, welche die ihnen angebotene Zahlung in Silbergeld mit 4 sgr. Agio auf den Thaler nicht annehmen wollen, entweder ihre Pensionen hier in Berlin auf der General-Wittwen-Kasse, es sei persönlich oder durch einen Mandatarius, gegen Abgabe der vorschriftsmäßigen Quittungen erheben, oder die Quittungen vorläufig ohne Bezahlung den Provinzial-Kassen und resp. den Kommissarien anvertrauen und so lange warten, bis darauf von hier aus die nöthigen Goldzuschüsse remittirt seyn werden, welches erst gegen den Schluß der Monate April und Oktober geschehen kann. Indem die unterzeichnete General-Direktion dieses den betreffenden Wittwen hierdurch bekannt macht, bringt sie ihnen zugleich in Erinnerung, daß dieselben kein Recht haben, die Zahlung der Pensionen an einem andern Orte, als hier auf der General-Wittwen-Kasse zu verlangen, daß die Besorgung dieser Zahlungen durch Königl. Kassen und bestellte Kommissarien lediglich als eine Gunst für die Wittwen zu betrachten ist, und daß die General-Wittwen-Kasse sich mit unmittelbaren Uebersendungen von Pensionen an die Wittwen durch die Post nicht befassen kann und wird.

Berlin, den 26sten April 1833.

General-Direktion der Königlich Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Bredow. Grf. v. d. Schulenburg.

Vor-

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Mai 1833.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat für die Schrift: Täuschung und Enttäuschung, oder: Warum hat die Revolution vom Julius 1830. den Erwartungen der französischen Nation nicht entsprochen? Aus dem Französischen — Bern bei C. A. Jenni, Buchhändler, 1832., unter dem 12ten April d. J. die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird. No. 54. Debits-Erlaubniß. 1ste Abth. 213. Mai.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Mai 1833.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Die Gerichte des Departements werden auf die in dem allgemeinen Anzeiger für die preußischen Staaten, welcher sich in der allgemeinen preußischen Staats-Zeitung vom 6ten d. M. No. 96. befindet, in der Uebersetzung abgedruckte, die Verabfolgung der neuen Coupons zu den polnischen Pfandbriefen betreffende Bekanntmachung der dortigen General-Direktion des landschaftlichen Kredit-Vereins vom 5ten v. M. hierdurch aufmerksam gemacht. No. 17.

Frankfurth a. d. O., den 30sten April 1833.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Alexander Leopold Cranz ist zum Divisionsprediger bei der 6ten Division in Torgau bestellt worden.

Berlin, den 30sten April 1833.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Regierungs-Assessor von Kahlden Norrmann ist von der Königlichen Regierung zu Stralsund zu dem hiesigen Regierungs-Kollegium versetzt; auch der bisherige Stadtgerichts-Auskultator von Beguelin nach abgelegter Prüfung zum Regierungs-Referendarius hierselbst bestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Mai 1833.

Der Regierungs-Präsident. v. Wissmann.

Vermischte Nachrichten.

Dem Seilermeister George Heckel zu Sanct Johann-Saarbrücken ist unterm 7ten Mai d. J. auf den bei der Fertigung flacher oder platter Seile benutzten, durch Zeichnung, Modell und Beschreibung näher nachgewiesenen sogenannten unsichtbaren Doppelstich, ein vom Tage der Ausfertigung Zehn hintereinander folgende Jahre gültiges Patent für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Patent-Ertheilung. 1ste Abt. 519. Mai.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat April 1833.

No	Namen der Städte	Getreide-Preise. Weitzen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Roggen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste Große für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste Kleine für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Hafer für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Kartoffeln für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Rauch-Futter. Heu für den Centner. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh für das Schock. rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	11	2	—	27	2	—	—	—	—	22	6	—	6	5	—	29	3	—	10	—	—	12	6	4	21	5
2	Cottbus .	1	21	3	—	28	11	—	25	9	—	—	—	—	21	—	1	15	—	—	9	8	—	18	9	5	12	6
3	Crossen . .	1	20	4	—	29	4	—	26	3	—	21	7	—	20	10	1	1	8	—	7	10	—	25	—	4	15	—
4	Cüstrin . .	—	—	—	—	29	4	—	20	9	—	20	—	—	17	8	1	14	—	—	7	6	—	12	6	2	27	6
5	Frankfurth	1	13	11	1	—	3	—	21	3	—	20	—	—	19	11	1	6	7	—	8	8	—	17	7	4	—	—
6	Friedeberg	1	17	4	—	28	7	—	—	—	—	22	4	—	17	6	1	2	5	—	7	5	—	15	—	3	15	—
7	Guben . .	1	5	8	—	26	9	—	26	—	—	23	5	—	20	10	1	12	6	—	10	—	—	24	5	4	15	—
8	Calau . .	1	21	3	1	—	7	1	—	—	—	—	—	—	26	5	1	5	3	—	7	6	—	23	1	3	22	6
9	Königsberg	1	7	10	—	28	2	—	21	10	—	20	7	—	17	6	1	1	2	—	7	6	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg .	1	11	2	1	—	6	—	24	11	—	21	1	—	17	6	1	—	2	—	7	6	—	15	—	3	5	—
11	Lübben . .	1	24	1	1	—	2	1	2	6	—	26	8	—	26	6	1	20	—	—	9	11	—	21	3	5	15	—
12	Luckau . .	1	22	1	1	3	3	1	1	1	—	—	—	—	24	10	2	—	—	—	10	9	1	—	—	6	—	—
13	Soldin . .	1	7	1	—	27	4	—	23	3	—	20	10	—	16	8	1	2	—	—	7	2	—	12	6	3	10	—
14	Sorau . .	1	12	6	1	—	—	—	27	6	—	—	—	—	17	6	1	10	—	—	12	6	—	20	—	3	15	—
15	Spremberg	1	17	6	1	1	3	—	27	6	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	8	9	1	2	6	5	15	—
16	Zielenzig .	1	15	—	—	25	—	—	—	—	—	18	—	—	20	3	1	—	—	—	8	—	—	17	3	4	10	—
17	Züllichau .	1	18	11	—	24	8	—	—	—	—	19	1	—	17	11	—	28	6	—	7	8	—	17	7	3	24	9
	Summa . . .	24	7	1	16	11	3	11	8	7	8	16	1	11	11	9	19	28	6	4	28	4	10	14	11	68	13	8
	Im Durchschnitt	1	15	5	—	28	11	—	26	[illegible] ½	—	21	4	—	20	1	1	7	5	—	8	9	—	19	8	4	8	4

Der Händler Michael Gandrich zu Frankfurth a. d. O. hat den ihm für das Jahr 1833. unter No. 1688. zum jährlichen Steuersatz von Zwölf Thalern ausgefertigten Gewerbschein zum Handel mit rohen Produkten der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Federvieh, gültig auf den diesseitigen Regierungs-Bezirk, angeblich am 21sten April c. vom Dorfe Glauche aus bis Züllichau verloren. III. c. No. 43. Mai.

Dieser Gewerbschein wird daher zur Vermeidung eines Mißbrauchs und unter dem Bemerken für ungültig erklärt, daß dem ꝛc. Gandrich heute sub No. 1688. ein Duplikat-Gewerbschein ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Mai 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der Händler Christian Milde zu Leuthen, im Sorauer Kreise, hat den ihm für das Jahr 1833. unter No. 810. zum jährlichen Steuersatz von Zwölf Thalern, ausgefertigten Gewerbschein zum Handel mit Vieh und rohen Produkten der Land- und Forstwirthschaft, gültig für den diesseitigen Regierungs-Bezirk, angeblich am 24sten April c. auf dem Viehmarkte zu Bobersberg verloren. III. c. No. 95. Mai.

Dieser Gewerbschein wird daher zur Vermeidung von Mißbräuchen und unter dem Beifügen für ungültig erklärt, daß dem ꝛc. Milde heute sub No. 810. ein Duplikat-Gewerbschein ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Mai 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Durch die Versetzung des Kreiswundarztes des Oborniker Kreises, J. W. Grunwald, nach Posen, ist die Kreis-Chirurgenstelle des Oborniker Kreises erledigt worden. Bekanntmachung.

Qualifizirte Wundärzte, welche dieses Amt zu erhalten wünschen, werden demnach hierdurch aufgefordert, sich bei uns unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse binnen 6 Wochen zu melden.

Posen, den 1sten Mai 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die General-Direction des landschaftlichen Kredit-Vereins benachrichtigt die Inhaber von Pfandbriefen, daß sie in Folge der durch den Artikel 143. des Reichstagsgesetzes, betreffend den landschaftlichen Kredit-Verein, in folgenden Worten ausgesprochenen Verpflichtung:

„vor Ablauf der ersten siebenjährigen Periode, von der Errichtung des Vereins ab, wird die General-Direction die Coupons für die folgenden sieben Jahre ausfertigen und den Vorzeigern von Pfandbriefen bei Berichtigung der vierzehnten Rate gegen Quittung zustellen;“

während des im Monat Juni d. J. stattfindenden Zahlungstermines vom 15ten Juli ab mit der Verabfolgung von Coupons für die folgenden sieben Jahre an die Vorzeiger von Pfandbriefen den Anfang machen, und dieselben demnächst den sich meldenden Inhabern unausgesetzt verabreichen wird.

Die Vorzeiger von Pfandbriefen empfangen die Coupons entweder:

1) unmittelbar von der General-Direction des landschaftlichen Kredit-Vereins, oder
2) durch Vermittelung der in den Wojewodschaften errichteten Special-Directionen, falls irgend ein Inhaber von Pfandbriefen dies verlangen sollte.

Vom 15ten Juli c. incl. ab, steht es Inhabern von Pfandbriefen frei, welche die Coupons für die folgenden sieben Jahre von der General-Direction unmittelbar in Empfang zu nehmen wünschen, sich bei derselben täglich von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme des Sonnabends, Sonntags und der Feiertage, unter Einreichung einer Erklärung, worin die Farbe, der Buchstabe und die laufende Nummer der Pfandbriefe anzugeben sind, zu melden, worauf in fünf Tagen, von dem Tage der Einreichung einer solchen Erklärung ab (gedruckte Schemata zu diesen Erklärungen werden auf Verlangen in den Bureaus der landschaftlichen Behörden verabfolgt) der Inhaber der General-Direction seine Pfandbriefe produciren muß, welche er, mit dem betreffenden Stempel versehen, im Laufe desselben Tages mit dem neuen Zinsbogen gegen Quittung zurück erhält.

Der Sonnabend, Sonntag und die Feiertage kommen in die gedachte fünftägige Frist nicht in Anrechnung.

Wünscht dagegen Jemand den neuen Zinsbogen durch Vermittelung der Spezial-Direktion zu erhalten, so steht es ihm frei vom 10ten Juli c. incl. ab, sich bei derselben unter Einreichung der vorgedachten Erklärung zu melden, wobei jedoch die Pfandbriefe in die Kasse der Spezial-Direction niederzulegen sind, und wird darüber ein Attest aus dem Schnurbuche verabfolgt.

Da die Spezial-Direction die ihr eingereichten Pfandbriefe Behufs der Verifikation und Beifügung der Zinsbogen an die General-Direktion zu befördern hat, so können dieselben auch dann erst den Interessen zurückgegeben werden, wenn sie von der erfolgten Zurücksendung Kenntniß erhalten. Bei der Rücknahme solcher Pfandbriefe und der neuen Coupons, ist der Empfänger verpflichtet, das ihm bei der Uebergabe der ersten verabfolgte Attest zurückzustellen und über den Zinsbogen auf der Erklärung zu quittiren.

Schließlich warnt die General-Direktion die Inhaber von Pfandbriefen, daß, falls unter den Behufs der Empfangnahme des neuen Zinsbogens zu produzirenden Pfandbriefen sich solche befinden sollten, welche während der stattgefundenen Verloosung bereits herausgekommen oder anderweit in Anspruch genommen, auch worüber in Folge des Artikels 124. des Reichstagsgesetzes, betreffend den landschaftlichen Kredit-Verein, die Ausfertigung von Duplikaten nachgesucht worden ist, die Inhaber ähnlicher Pfandbriefe keine neue Zinsbogen erhalten, sondern im erstern Falle wird ihnen der Pfandbrief zurückgegeben, um den Kapitalsbetrag desselben auf geeignetem Wege zu realisiren; im letztern Falle dagegen wird der Pfandbrief zurückbehalten und dem Vorzeiger in Folge des Artikels 128. des Reichstagsgesetzes das vorschriftsmäßige Attest zugestellt.

Warschau, den 5ten März 1833.

Der Staatsrath und Präsident	Der Greffier der General-Direction
(gez.) J. Morawski.	(gez.) Drewnowski.

Bekanntmachung.

Am 6ten Mai c. ist in der Spree bei Madlow ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Die kaum noch erkennbaren Gesichtszüge und das so viel noch zu erkennende schwarzbraune, grau untermischte Haar ließen auf ein Alter von über 45 Jahren schließen. Der Leichnam war im übrigen gut gebaut, und seine Größe betrug 5 Fuß.

Bekleidet war derselbe mit einer leinenen, mit grünem Fries gefütterten Jacke, und diese mit von leinenem Zeuge überzogenen Knöpfen; einer blautuchenen Weste

mit kleinen runden gelben Metallknöpfen; leinenen langen Hosen; langen rindsledernen Stiefeln und mit einem alten Filzhut.

Ferner wurden bei demselben gefunden: ein Paar gestrickte mit rothem Besatz versehene wollene Fausthandschuh; eine eiserne verrostete Thürklinke; ein Einlegemesser; ein großer messingener Fingerhut ohne Kuppe, welcher die Form eines Schneider-Fingerrings hat.

Alle diejenigen, welchen die Person des vorstehend beschriebenen männlichen Leichnams bekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich schleunigst bei uns zu melden und ihre etwaigen Nachrichten uns mitzutheilen.

Kosten werden hierdurch unter keinen Umständen veranlaßt.

Cottbus, den 8ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Im Bereich der Neumärkschen Land-Feuer-Sozietät sind vom 1sten November 1832. bis ult. April 1833. und zwar in den Kreisen:

Soldin	1.
Königsberg . . .	11.
Landsberg . . .	2.
Friedeberg . . .	2.
Arnswalde . . .	1.
Dramburg . . .	3.
Sternberg . . .	4.
Crossen	3.
Züllichau . . .	—
Schwiebus . . .	1.
	= 28 Brände vorgekommen.

Davon sind 3 durch muthmaßliche Brandstiftung, 1 durch fehlerhafte Bauart entstanden, bei den übrigen ist die Entstehungsart unermittelt geblieben. Es brannten ab: in I. Klasse 1 Wohnhaus, in II. Klasse 2 Wohnhäuser, in III. Klasse 41 Wohnhäuser, incl. 3 die nur beschädigt wurden, 25 Ställe, incl. 1 nur beschädigt, 27 Scheunen, 1 Nebengebäude, in IV. Klasse 2 Windmühlen, überhaupt also 44 Wohnhäuser, wovon 3 nur beschädigt, 25 Ställe, wovon einer nur beschädigt, 27 Scheunen, 1 Nebengebäude und 2 Windmühlen.

Die hierfür liquidirten Entschädigungen betragen:

in I. Klasse	4 Rthlr.	— sgr.	— pf.
„ II. „	266 „	15 „	— „
„ III. „	10768 „	— „	— „
„ IV. „	1490 „	— „	— „
=	12528 Rthlr.	15 sgr.	— pf.

Dazu kommen und sind von der Totalität aufzubringen:

1) Spri-

1) Spritzen-Prämien . .	457 Rthlr.	— sgr.	— pf.			
2) Meilengelder . . .	80 „	6 „	— „			
3) Procentgelder für neu angeschaffte Spritzen . .	339 „	— „	— „			
4) Prämien für ausgezeichnete Thätigkeit beim Löschen	15 „	— „	— „			
5) Abschätzungs-Kosten .	5 „	17 „	6 „			
6) Extraord. Vergütigung für Zäune ꝛc. nach §. 55. des Reglements	4 „	— „	— „	900 Rthlr.	23 sgr.	6 pf.
Summa .				13429 Rthlr.	8 sgr.	6 pf.

Das Hauptlagerbuch der Provinz schließt pro 1sten November 1832. mit folgenden Assecurations-Summen ab:

I. Klasse . . .	1198550	Rthlr.
II. „	2273800	„
III. „	7243350	„
IV. „	411550	„
	11127250	Rthlr.

und es ist nach vorheriger Ausgleichungs-Berechnung des §. 79. des Reglements ausgeschrieben worden pro Hundert:

in Klasse I.	2 sgr.	— pf.
„ II.	2 „	— „
„ III.	4 „	8 „
„ IV.	11 „	— „

wodurch einkommen	15091 Rthlr.	10 sgr.	6 pf.
die Liquida betragen	13429 „	8 „	6 „
und es kommen also mehr ein als liquidirt worden	1662 Rthlr.	2 sgr.	— pf.

welche einstweilen zur General-Kasse fließen, und den ersten beiden Klassen nach Maaßgabe der besondern Anlage künftig zu Gute kommen müssen.

Weißig, den 6ten Mai 1833.

Neumärksche General-Land-Feuer-Sozietäts-Direction.

Bekanntmachung.

Am 4ten d. M. ist in dem Gehölze des Dorfes Heinersdorf, hart an der Gränze des Sächsischen Dorfes Böhla, der nachstehend signalisirte unbekannte männliche Leichnam erhängt gefunden worden, an welchem jedoch keine Spuren gewaltsamer Verletzung wahrgenommen wurden. Wir fordern nun hiermit Jeden, der über die persönlichen und heimathlichen Verhältnisse des Entleibten Auskunft zu geben im Stande ist, auf, seine Wissenschaft hierüber ohne Verzug uns, oder seiner Orts-Behörde zu erstatten.

Großkmehlen, den 6ten Mai 1833.

v. Schindelsches Patrimonial-Gericht über Kroppen mit Heinersdorf.

Sig-

Signalement.

Der Leichnam war etwa 50 Jahr alt, 5 Fuß einige Zoll lang, muskulös, hatte dunkelbraunes Haar, hohe Stirn, blaue Augen, von denen das linke blind gewesen und hervorstehende Oberlippe. Die Unterzähne fehlten ganz, von den Oberzähnen nur einige. An dem kleinen Finger der rechten Hand befand sich eine verheilte Narbe. Bekleidet war der Leichnam mit einem dunkelblauen tuchenen Ueberrock, mit besponnenen Knöpfen, einer quer gestreiften Merino-Weste, mit Perlmutterknöpfen, alten geflickten gelben Lederhosen, rindsledernen Stiefeln, einem groben Leinwandhemde, zwei rothbunten baumwollenen Halstüchern und einem alten Kastorhute.

Wollmarkt zu Lübben.

Der diesjährige hiesige Wollmarkt wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 23sten d. M., sondern am 2ten Sonnabend vor Johannis, für diesmal also

am 15ten Juni

abgehalten werden, welches wir mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königlichen Hochlöblichen Regierung vom 1sten August v. J. nochmals zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Zugleich machen wir bekannt, daß schon am Sonnabend vorher, am

8ten Juni

in Folge einer Einigung zwischen Verkäufern und Kauflustigen, Wolle allhier zu Markte gebracht werden wird.

Lübben, den 3ten Mai 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In einer mir wider den Schuhmacher Gräff zu Neudamm und Consorten höhern Orts aufgetragenen Untersuchungssache ist der Schuhmachergeselle August Ferdinand Voßberg, 23 Jahr alt, evangelischen Glaubens und aus Berlinchen gebürtig, am 31sten Januar d. J. als Zeuge vernommen worden und bald darauf vor seiner Vereidigung aus Neudamm gewandert. Sämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden ersuche ich dringend, mir den zeitigen Aufenthalts-Ort des gedachten Voßberg schleunigst gefälligst anzeigen zu wollen.

Soldin, den 6ten Mai 1833.

Der Stadtrichter Pahl.

Sicherheits-Polizei.

Der sich bei uns wegen Diebstahls in Untersuchung befindliche Ziegeldeckergeselle August Heintze, angeblich aus Deutsch-Wartenberg gebürtig, hat am 2ten d. M. Gelegenheit gefunden aus dem hiesigen Kreis-Gefängniß zu entspringen. Sämmtliche resp. Behörden werden dienstlichst ersucht, auf den Heintze vigiliren, im Betretungsfalle verhaften und an uns gelangen zu lassen.

Züllichau, den 9ten Mai 1833.

Das Patrimonial-Gericht über Schmöllen.

Signalement.

Der rc. Heintze ist angeblich 22 Jahr alt, etwa 5 Fuß groß, hat dunkelbraune Haare, graue Augen und eine etwas hohe bedeckte Stirn. Bekleidet war er bei seinem Entspringen mit einem alten blautuchenen bereits verschossenen Mantel, grauen leinenen Hosen, einer kattunenen, gelb und roth geblümten Weste, mit Metall- und überzogenen Knöpfen versehen, einem Paar alten Schuhen und einer alten blauen Tuchmütze ohne Schirm.

Steckbrief.

Die unten näher signalisirte verehelichte Hengsbach, verwittwete Röder, Sophie Marie Eleonore geborne Wollmeyer hierselbst, welche wegen dringenden Verdachts der Theilnahme eines in Finsterwalde verübten Tuchdiebstahls, in Verhaft gewesen, ist in der Nacht vom 1sten zum 2ten d. M. durch gewaltsamen Einbruch aus dem hiesigen Polizei-Gefängniß befreit worden und entsprungen.

Sämmtliche resp. Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Kirchhain, am 4ten Mai 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Die rc. Hengsbach ist ihrer Angabe zufolge gebürtig aus Kniestedt bei Salzgitter im Hannöverschen, und die Ehefrau des hier etablirten Handelsmanns Theodor Hengsbach von Meschede, 37 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blaue Augen, gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittler Statur.

Als besondere Kennzeichen dienen zwei kleine Warzen auf der linken Wange, und westphälischer Dialekt.

Bei der Entweichung war dieselbe bekleidet mit einem rothkattunenen Oberrock mit kleinen Blümchen, einem dergleichen grünstreifigen Kleide, weißem Tuchunterrock, rothem Merino-Busentuch, schwarz gestreift, blauer Leinwandschürze, Schuhen, großen gelben Ohrringen, in deren Mitte ein Kreuz befindlich, und mit einem hölzernen gemusterten Kamm, ohne Kopfbedeckung.

Bekanntmachung.

Der mittelst Steckbriefs vom 8ten April d. J. (No. 17. des diesjährigen Amtsblatts) verfolgte Dienstknecht Gottfried August Enders ist in Frankfurth a. d. O. ergriffen und heute hier abgeliefert worden.

Guben, den 10ten Mai 1833.

Der Magistrat.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke für den Monat April. 1ste Abth 409. Mai.

Witterung. Die Witterung des verflossenen Monats war mit Ausnahme einiger heiteren Tage fast durchweg veränderlich, rauh und unangenehm. Der öftere Regen, der einige Mal mit Hagel verbunden war, so wie häufig wehende scharfe Winde,

Winde, erhielten beständig kalte Luft und machten das Heitzen der Wohnungen nöthig. In mehreren Nächten fror es. Die Vegetation wurde dadurch so zurückgehalten, daß der Wuchs der Gräser und Saaten wenig oder gar keinen Fortgang gewann, und der Mangel an frischer Weide den Heerdenbesitzern hin und wieder recht fühlbar wurde, da die Futtervorräthe Vieler schon aufgezehrt sind. Der allgemeine Wunsch, daß warme Witterung eintreten möge, ist indeß bereits erfüllt worden; denn mit dem 1sten Mai ist die angenehmste Frühlingswärme eingetreten, und hat in wenigen Tagen auf die Entwickelung des Pflanzenreichs den sichtbarsten Einfluß geübt. Die Saaten stehen den Anzeigen nach recht erwünscht. Seit dem 24sten v. M. fing der Oderstrom an so bedeutend zu wachsen, daß er hier eine Höhe von 12 Fuß 2 Zoll erreichte und die angränzenden Niederungen überschwemmt wurden; er ist aber seit einigen Tagen wieder im Fallen; über den in mehreren Gegenden verursachten Schaden sind die Anzeigen noch nicht vollständig genug eingegangen. Am bedeutendsten dürfte er im Warthebruche erscheinen, wo mit der Oder zugleich auch der Warthestrom ungewöhnlich angeschwollen war, und die noch nicht durch eine Verwallung zureichend geschützten Ländereien überschwemmt hat.

Vorherrschend waren Nordwest- und Südostwinde.

Der höchste Barometerstand war den 6ten Morgens	=	28″ $5\frac{3}{10}$‴
" niedrigste den 26sten Mittags	=	27″ 5‴
" höchste Thermometerstand den 2ten Mittags	=	+ 13° R.
" niedrigste den 9ten Morgens	=	— $3\frac{1}{2}$° R.
" höchste Hygrometerstand den 19ten Morgens	=	82° d. L.
" niedrigste den 6ten Mittags	=	42° d. L.

Fruchtpreise. Sie haben sich gegen die vormonatlichen nicht wesentlich verändert.

Gesundheits-Zustand. Eine Folge der rauhen kalten Witterung waren die Krankheiten, wie im Monate März, entzündlichen und katarrhalisch-rheumatischen Charakters. Die epidemische Gripe, welche sich schon im März gezeigt hatte, griff im Laufe des Aprils in allen Gegenden des Regierungs-Bezirks, in der Gestalt eines mehr oder minder heftigen Katarrhalfiebers, dermaßen um sich, daß wohl nur wenige Familien davon befreit blieben, wiewohl sie in den meisten Fällen bei zweckmäßigem Verhalten in wenigen Tagen überwunden wurde. Häufig waren ein entzündliches Brustleiden oder eine mehr oder weniger ausgebildete Entzündung der Respirationsorgane, der Gebilde des Halses oder der Augen, desgleichen Kongestionen nach dem Kopf, heftige Kopfschmerzen oder ein gastrischer Zustand damit verbunden, wodurch die Krankheit gesteigert wurde. Brustkranke wurden ganz besonders von der Gripe mitgenommen und nicht selten in Gefahr gesetzt, so wie mancher Lungensüchtige dadurch dem Grabe näher gebracht wurde. Gegenwärtig, nach dem Eintritt der Frühlingswärme, hat diese Epidemie schon sehr nachgelassen. Rheumatische Leiden aller Art, Gichtschmerzen, rosenartige Entzündungen, gastrische Uebel, Hämorrhoidalbeschwerden waren ebenfalls nicht selten. Das kindliche Alter litt an Scro-

phelu,

pheln, Keichhusten und Wurmzufällen. Die Wechselfieber kamen öfter vor, waren jedoch nicht hartnäckig, sondern leicht zu heben. Nervöse Fieber zeigten sich hin und wieder. Die Masern erschienen in mehreren Gegenden und ergriffen oft alle Kinder einzelner Familien, waren aber höchst gutartig. Das Scharlachfieber trat hin und wieder, mehr sporadisch und einzeln auf. Varizellen in verschiedenen Formen beobachtete man häufig. Varioliden waren noch immer besonders unter Erwachsenen, die vor mehreren Jahren vaccinirt worden, sehr frequent; wahre Menschenpocken traten bei versäumter Vaccination in einzelnen Fällen auf, und wurden bei manchen Individuen tödtlich. Selbst an Varioliden sind einige Todesfälle vorgekommen. Die Schutzblattern-Impfung ist indeß in allen Kreisen in erwünschtem Fortgange, und selbst Erwachsene, die früher geimpft worden sind, unterwerfen sich der Revaccination.

Ungeachtet der vielen Kranken, die es in jedem Orte giebt, ist dennoch eine größere als die gewöhnliche Sterblichkeit nicht bemerkt worden.

Unter den Hausthieren gab es keine eigentlichen Epizootieen, und nur in einigen Heerden waren die Schaafe von Klauenseuche und Räude befallen.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Bei einem Brande in Neublessin und einem in Zäckerick verloren drei Menschen in den Flammen das Leben. Ein Ausgedinger und ein Knecht erlitten durch Herabfallen von hohen Gegenständen so schwere Kopfverletzungen, daß sie bald darauf den Geist aufgaben. Ein Knecht verunglückte bei dem Heruntergleiten von der Feldwalze, unter die er zu liegen kam, und zerquetscht wurde. Bei dem Fällen eines Baumes wurde ein Knecht so bedeutend verletzt, daß er nach einigen Stunden starb. Ein unbeaufsichtigt gebliebener $4\frac{1}{2}$ Jahr alter Knabe fand durch Genuß zu vielen Brandweins den Tod, indem er vom Schlage gerührt wurde. Drei Menschen wurden todt gefunden und waren vom Schlage gerührt worden. Vier Personen ertranken. Fünf Selbstmorde wurden durch Erschießen, Ersäufen und Erhängen verübt.

Polizei-Angelegenheiten. Es sind 30 Brände angezeigt, wovon mehrere, ohne erheblichen Schaden anzurichten, gelöscht worden. Der größte Brand betraf das Dorf Casel, Calauschen Kreises, woselbst am 1sten April, wahrscheinlich durch Verwahrlosung, 9 Kossäthengehöfte, die Wohn- und Wirthschaftsgebäude eines Gärtners und des dortigen Schmidts eingeäschert wurden.

In dem Kämmereidorfe Wepritz, Landsbergschen Kreises, ist am 8ten April die neu erbaute Kirche feierlich eingeweiht worden.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Mai 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 21.

Ausgegeben den 22sten Mai 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 55. Regulativ in Betreff des Wanderns der Gewerbs-Gehülfen. 1ste Abt. 663. Mai.

Da, ungeachtet der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1sten August 1831. erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch bestandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgesellen vor Erlangung des Meisterrechts eine bestimmte Zeit auf der Wanderschaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche, zu welchen das Wandern Veranlassung giebt, wiederholentlich erlassenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgesellen zwecklos im Lande umherschweift, die Gewerksgenossen und das ganze Publikum belästigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet, so sind zur Beseitigung dieses Uebelstandes nachstehende Bestimmungen für nöthig erachtet:

1) Wanderpässe, d. h. Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein anderer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, oder Wanderbücher, wo solche überhaupt hergebracht sind, dürfen nur solchen Inländern ertheilt werden, welche

   a) eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist;

   b) völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches letztere, sofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß;

   c) das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher Fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben;

d) außer

d) außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein baares Reisegeld von mindestens Fünf Thalern beim Antritt der Wanderschaft besitzen.

Personen, bei welchen nicht alle diese Erfordernisse vereinigt sind, können auch, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reisepässe erhalten, bei deren Ausstellung übrigens die bestehenden Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel, sorgfältig zu beobachten sind.

In den Wanderpässen und Wanderbüchern ist die Dauer ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten darf, auszudrücken.

2) Ausländischen Handwerksgesellen ist der Eintritt in die diesseitigen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben, nur dann zu gestatten, wenn sie mit einem, von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind, nach Ausweis desselben in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorstehend unter No. 1. a. b. c. und d. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpasses bedarf, und sich darüber gegen die erste, zur Ertheilung von Pässen befugte diesseitige Behörde an der Gränze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Passe zu vermerken hat, vollständig ausweisen.

3) Kann ein ausländischer übrigens gehörig legitimirter Handwerksgesell durch unverdächtige schriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem, das betreffende Gewerbe selbstständig betreibenden Inländer ausdrücklich verschrieben worden, so ist er zuzulassen, wenn er nur körperlich gesund ist und die erforderlichen Reisemittel besitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Gränz-Behörde ohne Unterstützung an den Bestimmungsort gelangen zu können; doch ist das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Ort seiner Bestimmung zu visiren und, sofern die sonstigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortsetzung der Wanderschaft im diesseitigen Staate nicht zu gestatten.

4) Der Wandernde, welcher nach obigen Bestimmungen hinlänglich legitimirt ist, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit suchen will, beliebig selbst wählen; er ist indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausstellt, oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch, nach Publikation dieser Verordnung, im Inlande zuerst visirt, den nächsten Bestimmungsort, von welchem es bekannt sein muß, daß daselbst das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin in dem Wanderbuche oder Passe bemerkt werden.

5) Gleichmäßig muß er, bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft, der Polizei-Behörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes den nächstfolgenden

nam-

namhaft machen, und diese hat bei der, jedenfalls nöthigen, Visirung den von ihm angegebenen anderweiten Bestimmungsort, so wie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

6) Von der selbstgewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Passe stets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern oder eine andere Route einschlagen: so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizei-Behörde auf dem zuerst gewählten Wege davon Anzeige machen, damit selbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungsorte visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet, oder erkrankt — in welchem Falle die Fortsetzung der Wanderschaft vor erfolgter Genesung gar nicht zu gestatten ist — oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Orts-Polizei-Behörden melden, damit diese das Wanderbuch oder den Paß visiren und die Veranlassung so wie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

7) Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizei-Behörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet und wie er sich betragen habe.

8) In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sondern der Wandernde, nach vorgängiger summarischer Erörterung, mittelst beschränkten Passes und vorgeschriebener Reise-Route, wenn er ein Ausländer ist, über die Gränze, sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses — wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist — zurückzuweisen:

a) Wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat, und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b) wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen sein;

c) wenn er seine Gewerbsgenossen oder andere Personen um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung statt findet oder nicht;

 d) wenn

d) wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Fall es sich jedoch von selbst versteht, daß er deswegen zuvörderst zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist.

9) Handwerksgesellen, die keine zureichende Legitimations-Dokumente bei sich führen, ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie indeß behaupten, selbige verloren zu haben, und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschränkten Passe und vorgeschriebener Reise-Route nach dem Orte zu versehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt visirt worden, und dort kann ihnen, wenn sie daselbst gearbeitet haben und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß statt des verlorenen ertheilt werden. In demselben ist aber der Verlust und die Beschaffenheit des frühern Legitimations-Dokuments zu erwähnen, auch das letztere durch das Amtsblatt, und wo ein Kreisblatt erscheint, auch durch dieses für ungültig zu erklären, und die inländische Behörde, welche dasselbe ausgestellt, davon zu benachrichtigen. Ist der Fall aber, nach vorstehender Vorschrift, zur Ausstellung eines neuen Wanderpasses nicht geeignet, so sind dergleichen Handwerksgesellen resp. über die Gränze oder an den Ort der Ausstellung des verlorenen Wanderpasses zurückzuweisen.

10) Handwerksgesellen, die mit beschränkter Reise-Route zurückgewiesen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, sonst aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls sie nach den allgemeinen Bestimmungen zu verhaften und nach dem Ort der Ausstellung des früher besessenen Wanderpasses, sonst aber nach der Heimath, sofern diese durch Korrespondenz mit den betreffenden Behörden festgestellt worden, auf den Transport zu geben sind.

11) Handwerksgesellen, welche ein Mal an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses zurückgewiesen worden, darf erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten ein neuer Wanderpaß unter den ad 1. gedachten Bedingungen ertheilt werden. Muß ein solcher Handwerksgesell alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewiesen werden, so ist ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu versagen, und auch ein gewöhnlicher Reisepaß nur mit besonderer Vorsicht unter strenger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel zu bewilligen.

12) Bei dem Antritt der Wanderschaft oder dem Eintritt in das Land ist jeder Handwerksgesell mit vorstehenden Bestimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht schon damit verbunden, anzuheften und anzusiegeln ist, bekannt zu machen.

13) Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen, so wie des Ersatzes der Transport-Kosten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausge-

gestellten oder visirten Wanderbuchs oder Passes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueste zu achten, auch die Gast- und Herbergswirthe, Gewerksmeister ꝛc., auf dieselben aufmerksam zu machen und mit näherer Anweisung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks zu versehen.

Berlin, den 24sten April 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) von Brenn.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, sich darnach auf das Genauste zu achten. Um der Bestimmung zu 12. nachkommen zu können, werden die Magisträte von der Bekanntmachung die fürs Erste nöthigen Abdrücke von hieraus zugeschickt erhalten. Für die Folge können sie aus der hiesigen Hofbuchdruckerei bezogen werden, und ist die Ausgabe dafür aus den Paß-Ausfertigungsgebühren zu bestreiten.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Mai 1833.

No. 56. Die Arznei-Taxe pro 1833. betreffend. 1ste Abt. 651. Mai.

Die von der damit beauftragten Spezial-Kommission für das Jahr 1833. ausgearbeitete und von dem unterzeichneten Ministerio genehmigte Arznei-Taxe tritt mit dem 1sten Juni d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher von dem genannten Termine ab, die Apotheker des Königl. Preußischen Staats, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte vom 27sten September 1725. festgesetzten Strafe von Fünf und Zwanzig Thalern, nach dieser Arznei-Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 1sten April 1833.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Indem wir vorstehendes Publikandum des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß der Apotheker, Medizinal-Beamten, Polizei-Behörden und des Publikums bringen, bemerken wir, daß die erschienene Arznei-Taxe für das Jahr 1833. bei dem Rendanten unserer Gebühren-Kasse, Lange, desgleichen bei dem Buchhändler C. F. Plahn zu Berlin und in allen übrigen Buchhandlungen, das Exemplar zu dem Preise von 10 Sgr. zu haben ist. Den Apothekern wird zur Pflicht gemacht, sich dieselbe sofort anzuschaffen, um in der Preisbestimmung der Arzneien sich genau darnach achten zu können.

Der

Der Preis der Blutegel für das laufende Jahr ist bereits durch unsere Bekanntmachung vom 18ten April d. J. im 17ten Stücke des Amtsblatts bestimmt worden, worauf hiermit hingewiesen wird.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Mai 1833.

No. 57.
Paß-Polizei.
1ste Abth. 549. April.

Mehrere in neueren Zeiten vorgekommene Fälle haben uns den Beweis gegeben, daß von vielen Polizei-Behörden die Vorschriften für die Paß-Polizei sehr sorglos beachtet werden. Es werden daher die Polizei-Behörden und insbesondere die Magisträte der kleinen Städte hiermit aufgefordert, bei Ausfertigung neuer und Visirung alter Pässe mit mehrerer Vorsicht zu verfahren, und den Zweck des Instituts nicht zu übersehen, einerseits dem unbescholtenen Reisenden dadurch ein Mittel zu gewähren, in Gegenden, wo er nicht gekannt ist, auf eine leichte Art sich zu legitimiren, andererseits aber verdächtigen Personen das Umherschweifen im Lande möglichst zu erschweren.

Die Pässe sind daher nach §. 19. der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei vom 12ten Juli 1817. nur völlig legitimirten Personen, nach §. 7. nur zu einem bestimmten Zweck, und nach §. 6. nur nach einem benannten Ort zu geben und dürfen solche unter keinem Beding mit der allgemeinen Bezeichnung: um Arbeit oder ein Unterkommen zu suchen, ausgefertigt werden. Beim Visiren der Pässe ist der §. 32. der General-Instruktion wohl zu beachten, nach welchem die Polizei-Behörden durch das Visa nicht blos bekunden sollen, daß der Reisende durch den Ort gereiset und seinen Paß vorgezeigt hat, sondern auch und besonders, daß der Reisende sowohl in Ansehung seiner Person, als auch seinen sonstigen Verhältnissen nach als gehörig legitimirt anerkannt worden ist, und der Fortsetzung seiner Reise nichts entgegenstehe. Jeder Visirung des Passes muß die Prüfung desselben, eine Vergleichung mit der Person des Paß-Inhabers vorhergehen, um zur Entdeckung falscher Pässe und Paßführer, signalisirter Verbrecher, oder auch des Mißbrauchs desselben zum Vagabondiren oder anderer unerlaubter Handlungen zu gelangen, weshalb die Steckbriefs-Kontrolle beim Visiren zu vergleichen, auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, welches Geschäft der Reisende am Orte zu betreiben beabsichtigt. Hierbei wird endlich auf §. 45. der General-Instruktion verwiesen, wodurch den Polizei-Behörden besonders zur Pflicht gemacht worden ist, sich gegen unverdächtige Reisende willfährig zu beweisen, zur Beförderung ihrer Reise beizutragen, und durch ein höfliches und anständiges Betragen solchen Reisenden die nothwendigen Belästigungen zu erleichtern.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Mai 1833.

Zum-

Zum Retablissement der schon vor längerer Zeit durch eine Feuersbrunst zerstörten evangelischen Kirche der evangelischen Gemeine Klüppelberg, im Cölner Regierungsbezirk, ist Behufs Unterstützung dieser sehr armen evangelischen Kirchengemeine höhern Orts eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte bewilligt worden. No. 58. II. No. 269. Mai.

Wir fordern daher die Herren Landräthe, Superintendenten und Magistrate in unserem Regierungsbezirk (mit Ausschluß der Niederlausitz und der Stadt Frankfurth) hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen und den Ertrag dieser Sammlung, nebst einem Verzeichniß der Münzsorten, bis zum 16ten Juli c. an die hiesige Institutenkasse einzusenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Mai 1833.

Da wiederum mehrere Fälle vorgekommen, daß Personen beim Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen, Personen als Träger oder Begleiter mit sich führen, die als solche in den Gewerbescheinen der Erstern nicht aufgeführt sind, auch sogar Polizeibehörden in die den gewerbetreibenden Personen zu ertheilenden Pässe solche Begleiter mit aufnehmen, obschon sie nicht in dem Gewerbescheine aufgeführt sind, so sehen wir uns veranlaßt, unsere zur Steuer eines solchen Unfugs (Seite 55. des Amtsblatts von 1825. abgedruckte) unterm 24sten Januar 1825. erlassene Verordnung hiermit in Erinnerung zu bringen, und alle mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden und Personen nachdrücklich anzuweisen, auf deren Ausführung und Befolgung mit aller Strenge zu halten, indem wir jede zu unserer Kenntniß gelangende Vernachläßigung hierunter nachdrücklich ahnden werden. No. 59. Betreffend das unbefugte Begleiten der mit Gewerbescheinen versehenen Personen. III. c. u. 1ste Abth. No. 139. Mai.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Mai 1833.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Die Auslegung und Anwendung der unter No. 5. Abschnitt I. der Allgemeinen Gebührentaxe für Justiz-Commissarien gegebenen Bestimmung hat zu verschiedenen Zweifeln und Anfragen Veranlassung gegeben; insbesondere war es zweifelhaft: No. 18.

ob den Justiz-Commissarien, welche bei frustrirten Instruktions-Terminen vergeblich vor Gericht erschienen seien, die in der Gebühren-Taxe am bezeichneten Ort bestimmten Gebühren bewilligt werden dürften.

Des Königs Majestät hat auf einen von dem Justiz-Minister über diesen Gegenstand erstatteten Bericht Allerhöchst bestimmt:

a) daß den Justiz-Commissarien auch für die ohne ihre eigne Schuld versäumten Termine im Laufe der Instruction, zu welchen sie vergeblich erscheinen, eine

be-

besondere Schadloshaltung auf Kosten desjenigen, der das Versäumniß verschuldet habe, in Anwendung der Bestimmung No. 2. §. 23. Tit. 23. der Prozeß-Ordnung zuzubilligen sei, daß jedoch dabei

b) der festsetzende Richter dahin sehen solle, daß die von dem Sachwalter der andern Parthei verschuldete Frustrirung nicht dieser Parthei zur Last bleibe, sondern in solchem Falle die Kosten des versäumten Termins von der Liquidation des Sachwalters abgezogen werde.

Da dem Justiz-Minister die weiteren Verfügungen in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung überlassen worden sind, so wird zur Befolgung derselben Nachstehendes festgesetzt:

1) Im Allgemeinen bleibt es bei der Regel:
daß der Justiz-Commissar außer dem für Abwartung der Instruction zu bewilligenden Honorar, für frustrirte Termine im Laufe einer Instanz keine besondern Gebühren, weder von seinem Mandanten, noch von der Gegenparthei verlangen kann.

2) Ausnahmen von dieser Regel treten nur dann ein, wenn

a) die Frustrirung eines Termines nicht ihm selbst, sondern einer Parthei, oder dem Sachwalter des Gegners zur Last fällt, und wenn zugleich

b) in einem dieser Fälle der betheiligte Justiz-Commissar bei Vorlegung der Akten zum Spruch die Gebühren für die frustrirten Termine nach No. 5. Abschnitt I. der allgemeinen Gebühren-Taxe, unter Einreichung seiner Manualakten besonders liquidirt, zugleich darauf anträgt, den Betrag seiner Gebühren, nach Maaßgabe der Bestimmungen unter No. 2. §. 23. Tit. 23. der Prozeß-Ordnung derjenigen Parthei, welche das Versäumniß entweder selbst oder durch ihren Sachwalter verschuldet hat, im Erkenntniß besonders zur Last zu legen, und der erkennende Richter darauf Rücksicht genommen hat.

Hat der Justiz-Commissar diese Anträge vor Abfassung des Erkenntnisses unterlassen, so kann später darauf keine Rücksicht genommen werden, eben so wenig, wenn er seine Manualakten nicht eingereicht hat.

3) Bei jedem dergleichen Antrage müssen die Manualakten des gegnerischen Sachwalters von dem Gericht br. m. erfordert, und dem erkennenden Richter zur Prüfung vorgelegt werden.

4) Dieser hat nicht nur im Allgemeinen die Bestimmungen des §. 23. Tit. 23. der Prozeß-Ordnung bei Abfassung aller Erkenntnisse genau zu beachten, sondern auch insbesondere dann, wenn von einem Justiz-Commissar in den Fällen unter No. 2. besondere Anträge gemacht worden sind, deren Zulässigkeit an sich, so wie die Schuld der Partheien oder deren Sachwalter, nach den Gerichts- und Manualakten sorgfältig zu erwägen, und hiernach

im

im Erkenntniß wegen Tragung der Kosten, sowohl in der Hauptsache, als bei den Nebenpunkten die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

5) Findet sich dabei, daß nicht die andere Parthei, sondern deren Sachwalter die Frustrirung verschuldet habe, so ist zwar der Parthei die Tragung dieser Nebenkosten im Erkenntniß zur Last zu legen; zugleich aber ist darauf zu sehen, daß der Betrag dieser Kosten von der Gebühren-Liquidation des schuldigen Justiz-Commissar abgezogen, und dadurch dessen Machtgeber wieder entschädigt wird.

Liegt die Gebühren-Liquidation des schuldigen Justiz-Commissar dem erkennenden Richter noch nicht vor, so muß deren Einreichung bei Abfassung des Erkenntnisses in der Nebenverfügung veranlaßt, und dabei die Schuld des Justiz-Commissar ausgesprochen werden.

Berlin, den 10ten April 1833.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

Vorstehende Verfügung des Herrn Justiz-Ministers wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Mai 1833.

Personal-Chronik.

Bei den am 25sten April d. J. abgehaltenen, theologischen Prüfungen sind die Candidaten: August Friedrich Wilhelm Bernhardi aus Fredenwalde bei Prenzlau, Conrektor in Nauen, Friedrich August Blänkner aus Wiesenburg bei Belzig, Karl Friedrich August Haase aus Görlitz, Karl Friedrich Wilhelm Hermanni aus Sieversdorf, Christian Jacubaschk aus Dissenchen bei Cottbus, Johann Friedrich Carl Kerkow aus Berlin, Karl Friedrich Wilhelm Knuth aus Berlin, Lehrer an der Ritterakademie zu Brandenburg, Friedrich August Karl David Langer aus Berlin, Friedrich August Leitsmann aus Lübbenau, Johann Ludwig Wilhelm Mertens aus Perleberg, Dietrich Christoph August Sauberzweig aus Salzwedel, Ludwig Friedrich Schulze aus Krugsdorf bei Pasewalk, August Rudolph Theodor Siber aus Luckenwalde und Friedrich Theodor Trinkler aus Wernigerode, für wählbar zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 2ten Mai 1833.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Landes-Syndicus Freiher v. Houwald auf Neuhaus ist von den Kreisständen zum Kreis-Deputirten gewählt und von uns bestätigt worden; auch ist demselben die Stellvertretung des Königl. Landraths aufgetragen, so oft letzterer

 durch

durch Krankheit oder anderweite öffentliche Geschäfte verhindert sein sollte, die landräthlichen Geschäfte selbst zu besorgen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Mai 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Die Rinderpest im Großherzogthum Posen betreffend. 1ste Abt. 1026. Mai.

Da nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Posen die Rinderpest nunmehr auch in der Stadt Pleschen erloschen und der ganze Regierungs-Bezirk Posen von der Seuche gänzlich befreit ist, so sind forthin die infizirt gewesenen Gegenden als rein zu betrachten. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums und der diesseitigen Polizei-Behörden gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Mai 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verwaltung in Drebkau. 1ste Abt. 1553. April.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Polizei in der Stadt Drebkau von jetzt an nicht, wie bisher geschehen, von dem dortigen Magistrate, sondern von der Standesherrschaft daselbst, verwaltet werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Mai 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Mineralquellen bei der Stadt Frankfurth betreffend. 1ste Abt. 1265. Mai.

Die hiesigen Mineralquellen, die sich seit einer langen Reihe von Jahren in mehreren Krankheiten des menschlichen Körpers so heilkräftig erwiesen haben, verdienen es mit vollem Rechte, dem Publiko und den Aerzten bestens empfohlen zu werden, weshalb wir uns veranlaßt finden, bei der gegenwärtig eingetretenen warmen Jahreszeit, auf dieselben aufmerksam zu machen.

Die durch sorgfältige chemische Untersuchungen ermittelten Bestandtheile des salinisch-eisenhaltigen Mineralwassers, welches diese Quellen reichlich ergießen, sind nach ihren quantitativen Verhältnissen in dem hiesigen Amtsblatte No. 20. pro 1817., No. 24. pro 1819. und No. 22. pro 1830. bekannt gemacht worden, worauf wir hiermit verweisen wollen. Es möge aber die wiederholte Bemerkung Platz finden, daß dieses eisenhaltige Wasser die willkommene Eigenschaft besitzt, seinen Eisengehalt auch bei der Erwärmung festzuhalten, so daß derselbe nicht ausgeschieden wird, weshalb sich dasselbe so vorzüglich zum Badegebrauch eignet. In allen chronischen Krankheiten aus Schwäche, wo nicht das Blutsystem vorwaltend in Anspruch genommen ist, und nicht Kongestionen vorhanden sind; überall wo die Heilanzeige darauf gerichtet ist, den Körper zu stärken, die krankhaft gesteigerte Sensibilität herabzustimmen, die Reproduction zu heben, Stockungen zu beseitigen, die Thätigkeit der Haut zu beleben und die Systeme des Organismus gegen ein-

ander auszugleichen, namentlich bei allgemeiner Schwäche, hysterischen und hypochondrischen Leiden, chronisch gewordenen rheumatischen und gichtischen Affektionen, Lähmungen der Glieder, krampfhaften Uebeln, Hämorrhoidalbeschwerden, Störungen im Uterinsystem, Unregelmäßigkeit der Menstruation, Bleichsucht, Leucorrhoeen, Schwäche der Verdauung, Neigung zu Magenkrampf und chronischen Durchfällen, Scropheln, chronischen Ausschlägen, fieberlosen Hautkrankheiten und veralteten Geschwüren, hat eine vieljährige Erfahrung die treffliche Wirksamkeit und den heilsamen Einfluß der hiesigen Mineralquellen, als Bäder gebraucht, in unzähligen Fällen erprobt und oft ist unter schwierigen Umständen Hülfe durch dieselben geleistet worden.

Die vor dem Lebuser-Thore gelegene Badeanstalt selbst ist auf das zweckmäßigste eingerichtet, für die Bequemlichkeit der Badenden ist auf alle Weise gesorgt, auf die größte Reinlichkeit wird sorgfältig gehalten, und in den mit allen Erfordernissen versehenen Baderäumen sind Röhrleitungen für heißes und kaltes Wasser angebracht, so daß alle billige Anforderungen befriedigt werden, wie denn auch ein gut konstruirtes russisches Dampfbad bei der Anstalt vorhanden ist. Die Nähe der Stadt Frankfurth, deren freundliche Lage und reizende Umgegend sind ganz dazu geeignet, auch dem Fremden den Aufenthalt angenehm zu machen, zumal als die Stadt alles darbietet, um jedes Bedürfniß mit Leichtigkeit befriedigen zu können.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Mai 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Anne Elisabeth verehel. Tagelöhner Zieschang geb. Kunzack zu Schwarzbach bei Ruhland ist wegen zum dritten Male begangener Zolldefraudation durch das rechtskräftige Erkenntniß des Hochlöbl. Criminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurth a. d. O. de publ. 24sten April c. mit zweijähriger Zuchthausstrafe belegt worden, welches ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Hoyerswerda, den 8ten Mai 1833.

Geisler,

Ober-Landes-Gerichts-Referendarius, für den Justitiar des hiesigen Königl. Haupt-Zoll-Amtes.

Bekanntmachung.

In das hiesige Königl. Waisenhaus können einige Knaben, welche zwischen dem 6ten und 13ten Lebensjahre stehen, sogleich als Pensionaire eintreten.

Wegen der näheren Bedingungen, unter denen eine solche Aufnahme in die Anstalt geschehen kann, sind die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Frankfurth

furth a. d. O. und zu Potsdam, Jahrgang 1832., beziehungsweise No. 7. pag. 72. des Amtsblatts und pag. 32. des Extrablattes einzusehen.

Anmelde- oder Erkundigungsschreiben in dieser Angelegenheit ergehen an Unterzeichneten.

Neuzelle, den 4ten Mai 1833.

Im Auftrage des Königl. Schul-Collegii der Provinz Brandenburg.

Crüger, Königl. Seminar-Direktor.

Bekanntmachung.

Zur Untersuchung und Aburtelung der Forststraf-Fälle in diesem noch laufenden Jahre 1833. sind die Forstrügetage auf dem unterzeichneten Gericht angesetzt: I. Für das Königl. Staffelder Forst-Revier: a) für die Straffälle vom 21sten Dezember 1832. bis 21sten März 1833.: auf Mittwoch den 5ten Juni d. J. und eventualiter am folgenden Tage auf Donnerstag den 6ten Juni d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr; b) für die Fälle vom 21sten März c. bis letzten Juni c.: auf Mittwoch den 28sten August d. J. und event. am folgenden Tage den 29sten August d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr; c) für die Fälle vom Juli, August und September d. J., auf Mittwoch den 20sten November d. J. und event. Donnerstag den 21sten November d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr. II. Für das Königl. Cladower Forst-Revier: a) für die Fälle vom 1sten Januar c. bis letzten März c.: auf Montag den 10ten Juni Vormittags 9 Uhr; b) für die Fälle vom 1sten April bis letzten Juni c.: auf Montag den 26sten August d. J. Vormittags 9 Uhr; c) für die Fälle vom 1sten Juli bis letzten September c.: auf Montag den 11ten November d. J. Vormittags 9 Uhr.

Landsberg a. d. W., den 8ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefs vom 1sten Januar c. (No. 2. des diesjährigen Amtsblatts Seite 16.) verfolgte Vagabond Christian Kulisch aus Oegeln, ist wiederum ergriffen und in die Strafanstalt zu Luckau abgeliefert worden.

Pförten, am 16ten Mai 1833.

Das Standesherrl. Polizei-Amt.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 22.

Ausgegeben den 29sten Mai 1833.

Verordnung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Zur Ergänzung des §. 36. der Verordnung vom 26sten September 1832., wegen der in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz anzustellenden Schiedsmänner, wird hierdurch in Gemäßheit eines Erlasses der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Justiz vom 13ten April d. J. bekannt gemacht, daß das im §. 36. a. a. O. wegen Entlassung der Schiedsmänner auf dem Lande vorgeschriebene Verfahren auch bei den Schiedsmännern in den Städten in Anwendung zu bringen ist.

Berlin, den 16ten Mai 1833.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 60. Die Deklaration der mit Taback bepflanzten Aecker betreffend. IV. Abt. 3422.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß alle die Personen, welche eine Grundfläche von 6 und mehr QRuthen mit Taback bepflanzen, gesetzlich verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Juli demjenigen Steuer-Amte, in dessen Bezirk die Anpflanzung erfolgt ist, die bepflanzten Grundstücke einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Morgen und QRuthen genau und wahrhaft anzugeben.

Jeder Tabackspflanzer muß sich von der Größe des bepflanzten Tabackslandes vor der Anmeldung desselben beim Steuer-Amte gehörig vergewissern, weil unrichtige Angaben, gleich der gänzlich unterlassenen Anmeldung, nach §. 7. des Gesetzes vom 29sten März 1828. (Seite 39. der Gesetzsammlung pro 1828.) Ahndung nach sich ziehen.

Damit

Digitized by Google

Damit diesfallsige Strafen und Kosten den Tabackspflanzer nicht treffen mögen, wird den Magisträten und andern Orts-Behörden hierdurch dringend empfohlen, denjenigen Einwohnern, welche im Laufe d. J. Taback pflanzen und das Amtsblatt weder zu halten noch zu lesen pflegen, den Inhalt gegenwärtiger Bekanntmachung noch ganz besonders mitzutheilen und zur Kenntniß zu bringen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Mai 1833.

No. 61. Verhinderung von Unglücksfällen für kleine Wasser-Fahrzeuge. 1ste Abth. 757. Mai.

Im Verwaltungs-Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß ein kleineres Wasserfahrzeug von einem seitwärts aufsegelnden Oderkahne erreicht und dergestalt in den Grund gedrückt worden ist, daß vier Menschen dabei das Leben verloren haben.

Dies veranlaßt uns, in Uebereinstimmung mit der Königl. Regierung zu Stettin, zu verordnen, daß in Zukunft jedes auf der Oder und deren Arme, Abends oder Nachts segelndes Fahrzeug, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Rthlr. oder event. ein- bis achttägigem Gefängniß für den, der den Kahn führt und auf demselben zu gebieten hat, gehalten sein soll, eine erhellte Laterne am Mast oder der Kaffe zu führen. Dem Schiffahrt treibenden Publiko wird die genaueste Beachtung dieser Vorschrift dringend zur Pflicht gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Mai 1833.

Personal-Chronik.

Der Mühlen-Besitzer Gentsch, auf der Buschmühle bei Friedeberg, ist als Feuer- und Wege-Polizei-Distrikts-Commissarius des sechsten Distriktes des Friedebergschen Kreises, und der Eigenthümer Dreger zu Neu-Mecklenburg als dessen Stellvertreter in Vorschlag gebracht und von uns bestätigt worden.

Der Pharmaceut Salomon Wilhelm Jänicke ist als Apotheker erster Klasse approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Crossen niedergelassen.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Mai 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung. 1ste Abt. 818. April.

Dem, im Arnswalder Kreise rechts am Wege von Fürstenau über Waldhaus nach Springe belegenen, vormals zum Gute Denzig gehörigen Etablissement Denziger Theerofen und Forsthaus ist, mit unserer Genehmigung, der Name „Lüderswalde" beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Mai 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. c. No. 396. Mai.

Der Lumpensammler Johann Rakowsky zu Berlinchen, Soldiner Kreises, hat den ihm für das Jahr 1833. unter No. 53. ausgefertigten Gratis-Gewerbeschein zum Lumpensammeln, gültig für den diesseitigen Regierungsbezirk vom 12ten zum 13ten April c. in dem Dorfe Grahlow Landsberger Kreises verloren.

Dieser Gewerbeschein wird daher zur Vermeidung eines Mißbrauchs hierdurch

für

für ungültig erklärt mit dem Bemerken, daß dem Rakowsky heute ein Duplikat-Gewerbeschein unter No. 53. ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Mai 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die separirte Carbola, Johanne Christiane geb. Ferchen, ist wegen Meineides und mehrfacher Betrügereien durch das am 10ten December 1832. publicirte und durch das in zweiter Instanz bestätigte Erkenntniß zu einer einjährigen und sechswöchentlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Bekanntmachung.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es ist am 7ten Mai c. in der Warthe, unweit Neuschützensorge, ein unbekannter männlicher Leichnam angeschwommen. Derselbe war von der Verwesung bereits angegriffen, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat röthliches Haar, aufgeworfene Lippen, etwas breite Nase und vollständige Zähne. Bekleidet war derselbe mit einer grünen Tuchjacke, grauleinenen Beinkleidern, weisleinenem Hemde ohne Zeichen, wollenen Strümpfen und Lederschuhen. Spuren äußerer Verletzung fehlen. Bekanntmachung.

Wir fordern alle diejenigen, welche über den Verunglückten nähere Auskunft geben können, auf, diese dem unterschriebenen Gerichte schriftlich oder in dem am 20sten Juni c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Schmidt anstehenden Termine zu ertheilen. Kosten erwachsen deshalb nicht.

Landsberg a. d. W., den 17ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Am 20sten d. M. ist in der neuen Oder, beim Dorfe Alt-Rüdnitz, am sogenannten Packwerk, ein männlicher Leichnam angeschwommen. Er hatte fünf Fuß fünf Zoll Größe und dunkelblondes Haar, und war in dem Alter von 20 und einigen Jahren, sonst war er von der Verwesung bereits so zerstört, daß anderweite Kennzeichen nicht wahrgenommen werden konnten. Bekanntmachung.

Bekleidet war er nur mit einem weiß leinenen Hemde ohne Zeichen.

Spuren äußerer Gewalt fehlten.

Jeder der über die Person des Verstorbenen und die Art, wie derselbe ums Leben gekommen, Auskunft geben kann, wird aufgefordert, dies mündlich oder schriftlich innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Königl. Justizamt zu thun.

Kosten entstehen dadurch nicht.

Zehden, den 21sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Justizamt.

Am 11ten d. M. ist in der neuen Oder beim Dorfe Hohen-Wutzen ein männlicher Leichnam angeschwommen. Er hatte über 5 Fuß Größe und war bekleidet Bekanntmachung.

mit

mit einem alten Hemde, am Schlitz mit einem Kreuz roth gezeichnet, mit geflickten dunkelgrauen Tuchhosen mit knöchernen Knöpfen, einer blau leinenen Unterjacke und einer schwarzen Merinoweste mit Metallknöpfen. Das Haupthaar war dunkelbraun und in der obern Kinnlade fehlten die vordern Zähne sämmtlich, sonst war der Leichnam von der Verwesung bereits so zerstört, daß anderweite Kennzeichen nicht wahrgenommen werden konnten. Spuren äußerer Gewalt fehlten.

Jeder der über die Person des Verstorbenen und über die Art, wie derselbe ums Leben gekommen, Auskunft geben kann, wird aufgefordert, seine Wissenschaft mündlich oder schriftlich binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Königl. Justizamte anzuzeigen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Zehden, den 12ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neuenhagen.

Bekanntmachung.

Einem im diesseitigen Kreise arretirten Bettler ist eine auf die Krönung Karl X. von Frankreich geschlagene Medaille, welche er angeblich zwischen Kölzig und Göhren im Arnswaldischen Kreise im Fahrwege gefunden haben will, abgenommen worden. Der rechtmäßige Eigenthümer wird hierdurch aufgefordert, den Nachweis seiner Ansprüche bei mir zu führen und sodann gegen Erstattung der entstandenen Kosten der Rückgabe entgegen zu sehen.

Friedeberg i. d. N., den 23sten Mai 1833.

Königl. Landraths-Amt. Haffer.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der nachstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Busse hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festungsarbeit zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 25sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Signalement.

Der Johann Friedrich Busse ist aus Frankfurth a. d. O., Provinz Neumark, gebürtig, evangelischer Religion, hat keine Profession, ist 36½ Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, kleiner und untersetzter Statur, hat braune Haare, bedeckte Stirn, starke und bräunliche Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, geschornen Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch und dient als besonderes Kennzeichen daß er harthörig ist und rechts an der Nase oberhalb des Mundes eine Warze hat.

Die Bekleidung bestand in einer alten blau tuchnen Mütze mit Schirm, einer alten blau tuchnen Jacke mit rothem Kragen, einem Paar alten Drillich-Hosen, einem Hemde und einem Paar Schuhe.

Der

Der von der hiesigen Straffektion entlassene Militair-Sträfling, Dienstknecht Anton Hirschfelder, aus Hirschfeldau bei Sagan, erhielt am 3ten April c. eine auf 6 Tage gültige Reise-Route, um in seine Heimath zurück zu kehren. Er ist jedoch daselbst nicht angekommen, weshalb wir auf ihn aufmerksam machen und die Wohllöbl. Behörden ersuchen, den Hirschfelder, falls er nicht irgendwo ein Unterkommen gefunden hat, zur ungesäumten Rückkehr in seine Heimath anzuhalten. Einer gefälligen Benachrichtigung sehen wir demnächst entgegen. Bekanntmachung.

Cüstrin, den 24sten Mai 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Dienstknecht Anton Hirschfelder ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, mitteln Mund, volle Zähne, braunen Bart, gegrübtes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, und dient als besonderes Kennzeichen ein Schnauzbart.

Der Schneidergesell Johann David Hennig, aus Stuttgard, Sternberger Kreises, hat seinen in Landsberg a. d. W. am 22sten April c. erhaltenen Wanderpaß, welcher sub No. 223. über Cüstrin nach Berlin ausgestellt war, auf der Reise von hier nach Seelow verloren, welches zur Vermeidung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird. Bekanntmachung.

Cüstrin, den 18ten Mai 1833.

Der Magistrat.

Der unten signalisirte Tuchmachergeselle Ernst Ludwig Walter, gebürtig aus Reetz, hat seinen, vom Magistrate in Reetz unterm 18ten Juni v. J. ausgestellten und auf ein Jahr gültigen Reisepaß, der zuletzt hierselbst am 17ten d. M. nach Spremberg visirt worden, am 19ten d. M. auf der Reise nach Spremberg verloren. Bekanntmachung.

Dem rc. Walter ist heute, da er sich als unverdächtig legitimirt hat, ein neuer Reisepaß ertheilt worden.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der verlorne Paß für ungültig erklärt.

Guben, den 22sten Mai 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Walter ist evangelischer Confession, am 1sten Dezember 1812. geboren, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirten Mund und Nase, keinen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und keine besonderen Kennzeichen.

Der Schneidergeselle Salomon Srubinsky hat vom 20sten bis 21sten d. M. auf dem Wege von dem Dorfe Merz bis zur hiesigen Stadt seinen im Monat März

vom Magistrat zu Neustadt-Eberswalde auf 6 Monate gültigen und nach Stettin lautenden Wanderpaß verloren, was zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Beeskow, den 22sten Mai 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der nachstehend signalisirte Maurergeselle Gustav Rolle aus Frankfurth a. d. O., hat den ihm von dem Landarmenhause zu Straußberg unterm 17ten März d. J. ertheilten, auf zwei Monat gültigen Reisepaß, welcher zuletzt in Cottbus am 14ten Mai c. visirt worden, angeblich auf der Reise von hier nach Calau verloren, weshalb derselbe mittelst Reiseroute vom 22sten d. M. in seine Heimath gewiesen worden ist, und der gedachte Paß hiermit für ungültig erklärt wird.

Finsterwalde, den 23sten Mai 1833.

Die Polizei-Behörde.

Signalement.

Der ꝛc. Rolle ist aus Frankfurth a. d. O. gebürtig, evangelischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, kleinen Mund und Nase, wenig Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

Dem nachstehend näher bezeichneten Tuchscheerergesellen Johann Danielsky aus Morzewa, welcher die ihm von dem Magistrate zu Schmiedeberg unter dem 23sten v. M. über Liebenau ꝛc. nach Chodziesen ausgestellte, zuletzt am 19ten d. M. von uns visirte Reiseroute in oder bei Ziebingen verloren, haben wir heut eine anderweite auf 14 Tage gültige Reiseroute über Fürstenberg, Reppen, Zielenzig, Schwerin, Filehne, Schönlanke ꝛc. nach Chodziesen ertheilt. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird daher die Reiseroute vom 23sten April c. hierdurch für ungültig erklärt.

Neuzelle, den 22sten Mai 1833.

Herrschaftliches Polizei-Amt.

Signalement.

Der ꝛc. Danielsky ist aus Morzewa gebürtig, katholischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, eine bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, länglich starke Nase, proportionirten Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat eine Schnittwunde am linken Zeigefinger.

Der Leichnam des Unteroffiziers Dopatka ist bei der Colonie Hälse von der Oder ausgeworfen und dort am 12ten huj. gefunden worden, weshalb der unter dem 3ten d. M. erlassene Steckbrief widerrufen wird.

Cüstrin, den 15ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 23.

Ausgegeben den 5ten Juni 1833.

Geſetzſammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

No. 6. enthält (No. 1423.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 13ten April 1833., den Rekurs gegen Strafreſolute in Stempelſachen betreffend.

(No. 1424.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 17ten April 1833., betreffend die Einführung des Perſonalarreſtes in Handelsſachen, in den zum Jurisdictionsbezirke des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehörigen, auf dem rechten Rheinufer gelegenen Landestheilen.

(No. 1425.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 20ſten Mai 1833., betreffend das Verbot des Beſuchs fremder Univerſitäten.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 62. Ertheilung der Beſcheinigungen an Kaufleute, welche ſich eigener Kähne blos zu ihrem Selbſthandel bedienen, betreffend.

Nach der durch das Amtsblatt für das Jahr 1823. im 8ten Stücke Seite 51., unterm 21ſten Januar 1823. bekannt gemachten Beſtimmung, müſſen den Kaufleuten, die ſich eigener Kähne blos zu ihrem Selbſthandel bedienen und daher der Gewerbeſteuer als Schiffer nicht unterliegen, von den Rollenbezirks-Behörden, alſo reſp. von den Königl. Landraths-Aemtern und den Magiſtråten in den drei erſten Gewerbeſteuer-Abtheilungen, Beſcheinigungen darüber, daß ſie ihre Steuer als Kaufleute entrichten und der Kahn zum Transport ihrer eigenen Waaren diene, ertheilt werden.

Indem wir dieſe Vorſchrift zur Nachachtung hierdurch in Erinnerung bringen, ſetzen wir zugleich feſt, daß diejenigen Kaufleute, welche ſich in dem Falle befinden, dergleichen Beſcheinigungen zu bedürfen, hierüber der Kommunal-Behörde des Orts bei Vermeidung einer Geldſtrafe von Einem Thaler Anzeige zu machen haben.

Digitized by Google

Seitens der Kommunal-Behörden IV. Abtheilung ist auf den Grund dieser Anzeigen, die Ausfertigung der Bescheinigungen bei dem Königl. Landraths-Amte nachzusuchen.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Mai 1833.

No. 63. Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst betreffend.

Die Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste im diesseitigen Regierungs-Bezirk wird zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte, in Gemäßheit der Verordnung vom 31sten März 1826. (Amtsblatt J. 1826. S. 109.) am 1sten Juli d. J. wieder zusammentreten.

Die Aeltern und Vormünder derjenigen jungen Leute, welche auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, werden aufgefordert, ihre Kinder und Mündel, welche zum vorgedachten Termine zur Prüfung zu gelangen wünschen, unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste zeitig bei der gedachten Kommission vorher anzumelden; auch werden sie zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß der Termin zur Anmeldung der im 20sten Jahre des Alters sich befindenden jungen Leute mit dem letzten Juli d. J. abgelaufen ist, und vom 1sten August c. an keine Anmeldung zum einjährigen Militairdienst von den im Jahre 1813. gebornen bei dieser Kommission mehr angenommen werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Juni 1833.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 19. Meine in Ihrem Berichte vom 12ten d. M. in Bezug genommene Ordre an den Justizminister vom 9ten September 1827. hat diejenigen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Gegenstande, die unter dem Rubrum „Testamente" in der Gebühren-Taxe verzeichnet sind, wobei Mich nicht blos das Motiv der Gefährlichkeit für den Kommissarius bei ansteckenden Krankheiten, sondern die von dem Justizminister besonders bevorwortete Rücksicht auf die größere Beschwerde geleitet hat, welche den Beamten durch die Verrichtung des Geschäfts außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle verursacht wird. Pacta successoria sind unter dem Rubrum der Testamente ausdrücklich verzeichnet, weshalb Meine Bestimmung auf dieselbe Anwendung findet. Was dagegen Eheverträge betrifft; sie mögen bloße Ehestiftungen sein, oder gleichzeitig Verabredungen über die Erbfolge enthalten, so werden sie in der Gebühren-Taxe unter dem Rubrum der Kontrakte aufgeführt; sie sind also durch Meine Ordre nicht ausgenommen. Da jedoch Erbverträge, welche in stehender Ehe von den Eheleuten errichtet werden, unter das Rubrum der Testamente gehören, und übrigens im öffentlichen Interesse darauf zu wirken ist, daß auch Ehestiftungen, so weit es die Verhältnisse der Interessenten gestatten, nicht an der Gerichtsstelle, sondern in den Privatwohnungen aufgenommen oder vollzogen werden, so finde Ich zur Beförderung des Zwecks rathsam, auch auf sämmtliche Eheverträge ohne Unterschied Meine Bestimmung vom 9ten September 1827. anwendbar zu erklären, so daß

von

von jetzt an die Commissionsgebühren bei Aufnahme oder Vollziehung von Ehestiftungen den Commissarien zufallen sollen, sie mögen zugleich einen Erbvertrag enthalten oder nicht. Den Justiz-Minister habe ich hiernach in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 30sten April 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober-Rechnungskammer von Ladenberg.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Mai 1833.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfslehrer August Wilhelm Heinrich Pätsch ist zum Parochial-Schullehrer in der Parochie der Dreifaltigkeits-Kirche hierselbst ernannt worden.

Der bisherige Lehrer Heinrich Leopold Selkmann ist zum 3ten Oberlehrer, der Lehrer Adolph Ferdinand Krech zum 4ten Oberlehrer und der Dr. Albert Agathon Benary, bisheriges Mitglied des hiesigen Seminars für gelehrte Schulen, zum 5ten Oberlehrer an dem Cölnischen Realgymnasium zu Berlin gewählt und bestätigt worden.

Berlin, den 28sten Mai 1833.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Die durch den Tod des Försters Sasse erledigte Försterstelle zu Lotzen, in der Revier-Verwaltung Cladow, ist dem invaliden Jäger Andree übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Mai 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Belobung. 1ste Abt. 1609. Mai.

Durch das in den letzten Tagen des Monats April und in den ersten des Mai eingetretene Hochwasser der Warthe hat das Warthebruch leider abermals Ueberschwemmungen und dadurch bedeutenden Schaden erlitten, der aber einen noch größern Umfang erreicht haben würde, wenn nicht verständige Leitung der Kräfte und vereinte Anstrengungen dieß abgewendet hätten; denn ihnen allein ist es zu verdanken, daß im Sternberger Kreise das Vorwerk Woxfelde, die Grundstücke von Florida, Ceylon, Hamshire, Pensylvanien, Glauschdorf, Freiberg, Neulimmritz, der untere Theil von Saratoga und Neudresden, und im Landsberger Kreise Schützensorge und Worholländer gegen gänzliche Ueberfluthung geschützt und dadurch meh-

mehrere tausend Morgen schon bestellter Acker gerettet worden sind, der sonst vielleicht nur einen geringen Ertrag gewährt haben würde, jetzt aber eine reichliche Erndte verspricht.

Vor allen muß in dieser Hinsicht des Landraths Sternberger Kreises Herrn Sybow in Zielenzig rühmlich erwähnt werden, der vier Tage und Nächte die von Gefahr bedroheten Gegenden nicht verlassen, selbst thätig Hand angelegt, und durch seine geschickten Anordnungen und sein Beispiel es bewirkt, daß man sich der Erhaltung beträchtlicher Dammstrecken mit Eifer angenommen hat, welcher Zweck auch nicht unerreicht geblieben ist. Neben ihm verdient der Gerichtsschulze Schlösser in Hamshire ehrenvoller Erwähnung, indem er während der Dauer der Gefahr Tag und Nacht auf den Deichen gearbeitet und durch sein nachahmenswerthes Verhalten wesentlich zu dem glücklichen Erfolge beigetragen hat. Auch der Distrikts-Kommissarius Lansky in Limmritz, die Gensd'armen Notzke, Pruskowsky und Quitsch, die Kolonisten Christian Schmidt in Saratoga, Martin Schmidt und Franz Donat in Freyberg, die Gerichtsschulzen Scheer aus Neudresden und Hammel aus Pensylvanien, der Entreprisen-Besitzer Krüger in Jamaica, der Kolonist Jolow aus Hamshire und die Kolonisten Mattner, Adam und Prillwitz aus Worholländer, haben sich sehr thätig und hülfreich bewiesen, und Anspruch auf öffentliche Belobung erworben, so wie auch die Bereitwilligkeit der Gemeinen Schützensorge, Logau und Worholländer, Landsberger, und der Gemeinen Malta, Corsica, Trebow und Mauskow, Sternberger Kreises, belobende Anerkennung verdient. Wenn wir hieraus gern Veranlassung nehmen, den genannten Personen und Gemeinen, unter Bezeigung unsers besonderen Wohlgefallens, dieß ehrende Anerkenntniß ihrer Verdienstlichkeit zu gewähren, so haben wir nur zu beklagen, daß durch die Unwillfährigkeit einer Gemeine, welche das Uebersetzen mit ihren Kähnen beharrlich verweigerte, die Hülfe der herbeigeeilten Ortschaften Trebow und Mauskow um mehrere Stunden verzögert worden ist. Es ist betrübend, in Zeiten gemeinsamer Noth und Gefahr solche Theilnahmlosigkeit und Mangel an Gemeinsinn wahrzunehmen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1ste Abt. 1900. Mai. Der in dem diesjährigen Kalender auf den 25sten Juni c. festgestellte Jahrmarkt zu Trebschen, wird wegen des Zusammentreffens mit dem Jahrmarkt zu Züllichau für diesmal 8 Tage früher, also Dienstag den 18ten Juni abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1ste Abt. 1185. Mai. Bei dem am 1sten d. M. zu Frischendorff bei Crossen stattgefundenen Brande haben sich die Einsassen des Crossener Kreises im Allgemeinen, besonders aber der Kämmerer Pohland aus Bobersberg, der Schmiedegeselle Rädsch aus Deutsch-Sagar, der Zimmermann Weisse aus Deichow, die Zimmergesellen Hahn und Rieger aus Neu-

Neubrück und der Sattler Paulig aus Bobersberg, durch Herbeieilen zur Hülfsleistung, durch angestrengte Hülfsleistung selbst und durch eine dabei bewiesene musterhafte Ordnung, wodurch allein es möglich geworden ist, die Kreis-Registratur ohne alle Beschädigung zu retten und zu erhalten, — so rühmlich ausgezeichnet, daß denselben dafür hiemit eine öffentliche Belobung zu Theil wird.

Ein gleiches Lob wird hiemit über den Erbschulzen Schindler zu Jänikendorff, Amts Fürstenwalde, ausgesprochen, der sich bei dem am 13ten v. M. daselbst stattgefundenen Feuer so umsichtig und thätig bewiesen hat, daß es nur ihm zu verdanken ist, daß nicht vielleicht ganz Jänikendorff ein Raub der Flammen geworden ist.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Mai 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da der Neumärksche Interims-Schein No. 3038. Litt. A. über 1000 Rthlr., welcher sich in dem Nachlasse des zu Crossen am 19ten März 1820. verstorbenen Ober-Amtmanns Johann Friedrich Lüdersdorff nicht aufgefunden hat, und in dem betreffenden Stammbuche noch offen steht, so werden auf den Antrag der jetzigen Eigenthümer alle diejenigen, welche an den so eben bezeichneten Interimsschein als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefs-Inhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius von Wartemberg auf „den 5ten Juni 1834.“ Vormittags um 11 Uhr hier anberaumten Termine zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und gedachter Interimsschein für amortisirt erklärt werden soll.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Geppert, Mobiling und Robert zu Mandatarien in Vorschlag gebracht. Berlin, den 29sten April 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Von dem Königl. Kammergerichte werden alle unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse der Königl. Preuß. Land-Gensd'armerie-Brigade wegen Lieferung an Materialien und geleisteter Arbeiten aus der Zeit vom 1sten März 1821. bis zum 31sten Dezember 1832. Forderungen zu haben meinen, hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens in dem auf „den 25sten September d. J.“ Vormittags 10 Uhr vor dem Kammergerichts-Referendarius Stosch im Kammergerichte angesetzten Termine, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Kommissarien Wessel und Robert vorgeschlagen werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die gedachte Kasse ab- und an denjenigen verwiesen werden sollen, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat.

Berlin, am 13ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

In der Nacht vom 30sten zum 31sten Mai a. c. sind dem Herrn Superintendenten Kohli hierselbst folgende Sachen durch Einbruch gestohlen worden:

1) Ein Gebett Betten, bestehend aus: 1 Unterbett von Parchent, 1 Deckbett von Leinwand, beide roth und weiß in die Quere gestreift, 3 Kopfkissen von roth und weiß entlang gestreifter Leinwand, diese 5 Stück gezeichnet G. K., dazu ein kleines altes Kinder-Unterbett, grau und blau gestreift, mit anderer Leinwand geflickt, auch eine alte Bettdecke von weiß und roth gestreiftem Kattun, mit gleichartiger Frisur; 2) 6 starke silberne Eßlöffel, gez. B., 3 schwächere dergl., gez. D. K. 1809. (die Zeichen blos punktirt); 3) 1 Tischtuch, gez. W. S. 3. 7., drei Ellen lang, 1 Serviette, gez. W. S. 3. 7.; 4) 6 gläserne Messerbänkchen; 5) 1 messingener Leuchter; 6) 1 zinnerner Suppenlöffel mit schwarzem hölzernen Stiel; 7) 1 ganz neue Gingham-Schürze, zwei Blatt weit, gelb und blau gestreift.

Die Verbrecher sind bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, daher wir sämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden ergebenst ersuchen, zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen gefälligst behülflich zu sein und im Fall sich Verdachtsgründe ergeben sollten, uns gefälligst schleunigst davon in Kenntniß zu setzen, auch nach Umständen das Erforderliche alsbald zu veranlassen.

Zugleich wird Jedermann vor dem Ankauf des gestohlenen Guts gewarnt.

Crossen, den 2ten Juni 1833.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der Brauer und Brenner Gottfried Schindler aus Albrechtsdorf, hat seinen ihm von uns unterm 16ten März d. J. über Frankfurth a. d. O. nach Guben gültigen, in Beeskow zuletzt visirten Reisepaß, nach beigebrachter Legitimation am 25sten d. M. zwischen Cossenblatt und Bretschen, Lübbener Kreises, verloren, weshalb dieser Paß im Producirungsfalle für ungültig zu achten ist.

Dem rc. Schindler ist heute ein neuer auf 6 Monate gültiger Reisepaß über Lübben nach Calau ertheilt worden.

Müllrose, den 29sten Mai 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Gottfried Schindler ist aus Albrechtsdorf bei Sorau gebürtig, evangelischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist langer Statur.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 24.

Ausgegeben den 12ten Juni 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

No. 7. enthält (No. 1426.) Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß. Vom 1sten Juni 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Auf Ihren Bericht vom 11ten d. M. will Ich Meine Bestimmung vom 4ten Oktober 1827., nach welcher den Mannschaften diesseitiger Schiffe, die nach andern Welttheilen fahren, die Dienstzeit während solcher Fahrten auf die militairische Dienstzeit angerechnet wird, auf die Mannschaften aller, das mittelländische Meer befahrenden, preußischen Schiffe ohne Unterschied der Häfen, mit welchen die Schiffe verkehren, jedoch unter der Maaßgabe erweitern, daß diese Begünstigung fürs erste auf Fünf Jahre beschränkt werden soll. Ich autorisire Sie, hiernach in Ihren Ressorts weiter zu verfügen. No. 64. 1ste Abt. 17. 15. Mai.

Berlin, den 25sten März 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Mai 1833.

Obwohl die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 10ten Dezember 1816. und 17ten April 1820. wegen des unerläßlichen Beitritts zur allgemeinen Wittwen-Kasse von Seiten der Geistlichen und Lehrer an Gymnasien, Seminarien und höhern Stadtschulen sowohl Königl. als Privat-Patronats, auch in unserm Amtsblatte, namentlich durch die Bekanntmachungen vom 20sten Januar 1817. No. 65. No. 171. Juni.

1817. und 6ten Dezember 1820. (Jahrgang 1817. Seite 54. und Jahrgang 1821. Seite 2. und 3.) zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht und zu dem Behuf die Einholung der Heiraths-Consense ausdrücklich zur Pflicht gemacht sind, so kommen doch noch immer nicht nur Fälle der Nichtbefolgung und der nachtheiligsten Verzögerung vor, sondern es hat sich sogar mehrmals ergeben, daß Pfarrer die Trauung verrichtet haben, ohne erst nach dem Heiraths-Consens zu fragen und sich solchen vorlegen zu lassen.

Dieß darf durchaus unter keinen Umständen mehr vorkommen. Es werden daher in Gemäßheit des dieserwegen neuerdings ergangenen Cirkular-Reskripts des Königl. hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16ten v. M. obige gesetzliche Bestimmungen hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, wonach alle Geistliche ohne Unterschied des Königl. oder Privat-Patronats, ingleichen die wirklich angestellten Lehrer an Gymnasien und diesen gleichgeachteten Lehranstalten, Seminarien, höhern Bürger- und allgemeinen Stadtschulen, namentlich auch solche Lehrer in Städten welche zugleich Hülfsprediger sind, und sich für das Predigtamt ausgebildet haben, mit alleiniger Ausnahme der niedern Kirchenbedienten und der Elementar-Schullehrer, bei ihrer Verheirathung unerläßlich der allgemeinen Wittwenkasse beizutreten und zu dem Behuf den Heiraths-Consens mit dieser Verpflichtung einzuholen haben. Demnach werden die Herrn Superintendenten, Schulinspektoren und Prediger unsers Bezirks nochmals alles Ernstes zur Befolgung dieser gesetzlichen Bestimmungen hiermit angehalten und ihnen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, keine Trauung an Personen gedachter Kategorien eher zu verrichten, als bis dieselben sich durch Vorzeigung des Heiraths-Consenses ausgewiesen haben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn Hindernisse, die ihren Grund in den nicht zu erfüllenden statutenmäßigen Rezeptions-Bedingungen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt haben, obwalten, bei Nachsuchung des Heiraths-Consenses dies anzuzeigen ist, um den dießfalls vorgeschriebenen Vorbehalt eintreten lassen zu können.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Juni 1833.

Personal-Chronik.

Es sind berufen worden: der Diaconus Stumpff in Lippehne zum gleichzeitigen Prediger in Hauswerder, Superintendentur Soldin; der Subrector und Prediger Dr. Seliger in Landsberg a. d. W. zum evangelischen Prediger zu Blumberg, Superintendentur Cüstrin; der Predigtamts-Kandidat Ritthausen zum evangelischen Prediger zu Lichberg, Superintendentur Crossen; der bisherige Predigtamts-Candidat Schelz zum evangelischen Prediger-Adjunct in Nieder-Ullrichsdorff, Superintendentur Sorau; der Seminarist Schöder zum evangelischen Schullehrer zu Seifersdorff, Superintendentur Sorau; der Kantor und Schullehrer Artner in Lübbenichen zum evangelischen Kantor, Küster und Schullehrer an der Stifts-Kirche

St.

St. Andrä am Berge vor Crossen und der Schullehrer Büttner in Pohlitz zum evangelischen Küster und Schullehrer zu Schiedlo, Superintendentur Guben.

Bestätigt sind: der Candidat des Predigtamts Albin, als evangelischer Prediger-Adjunct in Comptendorff, Superintendentur Cottbus; der Candidat Wagner, als evangelischer Prediger in Ziebingen und Drehnow, 1ste Sternberger und Crossner Superintendentur; der bisherige Prediger Gerlach in Stenzig, als Ober-Prediger in Sommerfeld, Superintendentur Crossen; der Prediger Stumpff zu Lippehne, als gleichzeitiger Prediger in Grüneberg, Superintendentur Soldin; der Predigtamts-Candidat Schiffer, als evangelischer Rector und Collaborator Ministerii zu Lieberose, Superintendentur Lübben; der Küster und Schullehrer Cunert in Seefeld, als evangelischer Küster und Schullehrer zu Säpzig, 1ste Frankfurther Superintendentur; die Schulamts-Candidaten Koch und Bammler, als evangelische Lehrer an den Elementar-Klassen der Oberschule zu Frankfurth a. d. O.; der Schullehrer Zieschan in Striesow, als evangelischer Küster und Schullehrer zu Tornow, Superintendentur Calau und der Candidat des Schulamts, Bredereck, als 5ter Lehrer und Collaborator an der höhern Bürgerschule zu Landsberg a. d. W.

Gestorben sind: die evangelischen Küster und Schullehrer Stolzenberg zu Hermersdorff, Superintendentur Müncheberg, Pauli zu Heinersdorff, Superintendentur Landsberg a. d. W., Rablo zu Golssen, Superintendentur Luckau und Zochert zu Cremlin, Superintendentur Soldin; die evangelischen Schullehrer Brendel zu Schegeln, Superintendentur Crossen, Nagler zu Lindow, Amts Friedland und Ladtke zu Bärenbrück, Superintendentur Cottbus; die emeritirten evangelischen Küster und Schullehrer Schulz zu Klein-Rade, 1ste Frankfurther Superintendentur und Gröschke zu Graustein, Superintendentur Spremberg, und der emeritirte evangelische Prediger Pfund zu Schönow, 2te Sternberger Superintendentur.

Dem evangelischen Küster und Schullehrer Raschig zu Kahren, Superintendentur Cottbus, ist mit Genehmigung des Königl. hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Kantortitel verliehen worden.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Mai 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Aufhebung des Tischler-Gewerks zu Drossen. 1ste Abt. 186 d. Mai.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Tischlergewerk zu Drossen, wegen Nichtbeachtung der im §. 195. Tit. 8 Theil II. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften, und wegen anderer Unregelmäßigkeiten, in Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes vom 7ten September 1811. §. 29. aufgelöst worden ist, und daß daher von demselben keine amtlichen Handlungen mehr vorgenommen werden dürfen.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem

Digitized by Google

Patent-Ertheilung. 1ste Abth. 307. Juni.

Dem Seilermeister George Heckel zu St. Johann Saarbrücken ist unterm 7ten März d. J., auf den bei der Fertigung flacher oder platter Seile benutzten, durch Zeichnung, Modell und Beschreibung näher nachgewiesenen Doppelstich ein vom Tage der Ausfertigung, Zehn hinter einander folgende Jahre gültiges Patent, für den ganzen Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 21sten Dezember v. J. ist bei dem Dorfe Polenzig an der Oder ein 40 Pfund schweres Stück Gelbholz gefunden und bisher von uns asservirt worden, weil der Verdacht entstanden war, daß ein Schiffsknecht dasselbe einem Schiffer aus Dyhrenfurth von seiner Ladung entwendet habe.

Nachdem erst jetzt die Vernehmung dieses Schiffers hat erfolgen können, hat sich gegen den vermeintlichen Dieb nicht so viel ergeben, daß gegen ihn die Untersuchung einzuleiten wäre, und es befindet sich das vorerwähnte Stück Gelbholz immer noch bei uns in Asservation. Wir fordern deshalb denjenigen, der etwa Ansprüche daran formiren zu können glaubt, hierdurch auf, sich binnen 14 Tagen bei uns zu melden, und seine Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls das Holz als herrenloses Gut betrachtet und verkauft werden wird.

Crossen, den 30sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Anton Hirschfelder ist in Hathenow, Cüstriner Kreises, angetroffen, und ist dadurch die Bekanntmachung vom 24sten Mai c. erledigt.

Cüstrin, den 6ten Juni 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Schneidergesell Lebrecht Backofen, dessen Signalement unten folgt, hat seine von dem Magistrate in Crossen erhaltene auf 8 Tage gültige Reiseroute auf Guben, Forst, Spremberg und Hoyerswerda über die Gränze lautend, in hiesiger Stadt verloren, und es ist ihm deshalb von uns eine anderweite Reiseroute über Spremberg und Hoyerswerda nach Sachsen, 3 Tage geltend, ertheilt worden, weshalb die verlorne Reiseroute hiermit für ungültig erklärt wird.

Forst, den 7ten Juni 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Backofen ist 29 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß ½ Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und aus Niclasstraße im Königreiche Sachsen gebürtig.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 25.

Ausgegeben den 19ten Juni 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

No. 8. enthält (No. 1427.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Mai 1833., die Stempelfreiheit bei Besitzveränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Besten angeordnet werden, betreffend.

(No. 1428.) Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. Vom 13ten Mai 1833.

(No. 1429.) Gesetz über erloschene Parochieen und über die Behandlung des Vermögens derselben. Vom 13ten Mai 1833.

(No. 1430.) Gesetz wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbsberechtigungen in den Städten der Provinz Posen. Vom 13ten Mai 1833.

(No. 1431.) Gesetz wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen. Vom 13ten Mai 1833.

(No. 1432.) Gesetz wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen. Vom 13ten Mai 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 66. Die Reisepässe betreffend. 1ste Abth. 695. Juni.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, wo in den Pässen solcher Reisenden, welchen, nach ihren persönlichen Verhältnissen, die Zurückreise nicht zu gestatten war, dennoch die Worte des gedruckten Paßformulars: frei und ungehindert reisen und zurückreisen zu lassen, stehen geblieben sind, was zu Differenzien Veranlassung gegeben hat.

Sämmtliche, mit Ausfertigung von Pässen beauftragte, Behörden werden daher, in Gemäßheit eines Rescriptes des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 31sten Mai d. J. angewiesen, aus den gedruckten Paßformularen in den Fällen, wo Pässe nur für Reisen nach einem bestimmten Orte ausgestellt werden und die Rück-

Digitized by Google

Rückreise unberücksichtigt bleiben muß, die Worte: und zurückreisen, auszustreichen, wegen dieser Durchstreichung aber das Nöthige auf dem Passe zu vermerken. Auch sind auf denjenigen Pässen, welche zugleich für die Rückreise gültig sein sollen bei den Worten:

„gültig auf die Reise"

noch die Worte beizufügen:

„und zur Rückreise."

Frankfurth a. d. O., den 14ten Juni 1833.

No. 67. IV. Abt. 3659. Da vom 1sten Juli c. ab die Gierponte zu Hohenwutzen bei Nachtzeit und sonst wenn sie nicht in Thätigkeit ist, auf dem rechten Stromufer befestigt werden und in Ruhe liegen wird, so werden demgemäß die Bekanntmachungen vom 26sten August und 21sten September 1827. pag. 290. und 332. und No. 107. und 123. des Amtsblatts pro 1827. dahin abgeändert, daß Schiffer und Holzflößer die Schiffahrt künftig und vom 1sten Juli c. ab, jederzeit am linken Stromufer, der am rechten Ufer in Ruhe liegenden Gierponte gegenüber, halten müssen. Uebrigens bleiben jene Bekanntmachungen ihrem sonstigen Inhalte nach unverändert in Gültigkeit. Die wegen dieser Schiffahrt bei Schwedt, Cüstrin und Neuglietzen befindlichen Warnungstafeln sind übrigens demgemäß auch berichtigt.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Juni 1833.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 20. Obgleich durch die, in den Jahrbüchern abgedruckte, Verfügung vom 17ten September 1819. festgesetzt worden ist,

daß von Seiten der Gerichte dem Landrathe des Kreises nicht allein von einer Untersuchung, welche wider einem zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten eingeleitet worden, sondern auch von dem Ausfalle des Erkenntnisses, Nachricht gegeben werden soll,

so sind doch in neuern Zeiten Fälle vorgekommen, aus denen hervorgeht, daß diese Benachrichtigung der landräthlichen Behörde von Seiten der Civil-Gerichts-Behörden häufig unterbleibt.

Sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden werden daher hierdurch angewiesen, die obgedachte Verfügung gehörig zu beachten.

Berlin, den 24sten Mai 1833.

Das Justiz-Ministerium.

(gez.) v. Kamptz. Mühler.

Vorstehende Verfügung des Königl. Justizministerii wird sämmtlichen Gerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Juni 1833.

No. 21. Dem Königl. Oberlandesgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Entscheidung, Königliche Forstschutz-

Beamte

Beamte auf Lebenszeit angestellt sein müssen, wenn ihren Angaben die im §. 19. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. gedachte Beweiskraft beigelegt werden soll, daß aber auch interimistisch angestellte Königliche Forstschutz-Beamte, die einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung haben, und nach der Vorschrift im §. 20. des Gesetzes vereidet worden, hinsichtlich jener Beweiskraft für lebenslänglich Angestellte zu achten sind.

Damit sich diejenigen interimistisch angestellten Königlichen Forstschutz-Beamten, welchen die oben bezeichneten Eigenschaften beiwohnen, darüber vor Gericht sogleich auszuweisen im Stande sind, wird einem jeden von ihnen von der vorgesetzten Provinzial-Regierung ein Attest des Inhalts ertheilt werden:

daß der darin benannte Beamte gehörig verpflichtet sei, einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung habe und auf der bestimmt anzugebenden Stelle interimistisch angestellt sei.

Hiernach hat sich daher das Königliche Oberlandesgericht nicht nur selbst zu achten, sondern dazu auch die unter seiner Aufsicht stehenden Untergerichte, bei Mittheilung dieser Verfügung durch die Provinzial-Amts-Blätter anzuweisen.

Berlin, den 25sten Februar 1833.

Der Finanz-Minister. (gez.) Maaßen.

Das Justiz-Ministerium. v. Kamptz. Mühler.

Vorstehende Verfügung wird den Untergerichten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juni 1833.

Personal-Chronik.

Der Doktor der Medizin und der Chirurgie, Heimann Wolff Berend, ist als praktischer Arzt und Operateur approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Crossen niedergelassen.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der erste Schloßwächter Tietz in Sorau ist verstorben. Der zweite Wächter Jäckel ist in diese Stelle aufgerückt und der Invalide Kurschmidt Wilcke ist als 2ter Schloßwächter vom 1sten Januar 1833. ab angestellt.

Der Invalide Unteroffizier Pfeiffer ist als Exekutor bei dem Domainen-Amte Sorau, an die Stelle des rc. Haberkorn, welcher verstorben, angestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Juni 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Von dem zu Königsberg in Preußen bestehenden Vereine zur Rettung verwahrloseter Kinder, wird, zum Besten desselben, daselbst unter dem Titel: „Preuß. Provin- 1ste Abth. 413. Juni.

Provinzial-Blätter" eine empfehlenswerthe Zeitschrift herausgegeben, welche Belehrung für alle bürgerliche Verhältnisse und besonders in allen Gewerben, mit Berücksichtigung der Oertlichkeit zum Zweck hat, und verschiedene interessante, gemeinnützige, unterhaltende Aufsätze enthält.

Der Jahrgang kostet auf ordinairem Papiere 2 Rthlr., auf feinem 2 Rthlr. 15 Sgr.; einzelne Hefte resp. 6 Sgr. und 7 Sgr. 6 Pf. und wird jedem Subscribenten portofrei übersandt.

Zur Annahme von Subscriptionen auf diese Zeitschrift ist der Herr Regierungs-Präsidial-Sekretair Schöne hierselbst bereit.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung. 1ste Abth. 645. Juni.

Der Lohgerbermeister Zeisig in Friedeberg hat am 20sten v. M. den Bedienten Johann Dowe, welcher zum Schwemmen eines Pferdes in den dortigen sogenannten Obersee geritten und dem Ertrinken nahe war, mit eigener Lebensgefahr, nebst dem Pferde vom Tode gerettet, welche lobenswerthe und menschenfreundliche Handlung des ꝛc. Zeisig hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patents-Ertheilung. 1ste Abth. 307. Juni.

Dem Kaufmann Friedrich Accum zu Berlin ist ein Patent auf eine Radschmiere, so weit sie als neu und eigenthümlich zu erachten, gültig Fünf nach einanderfolgende Jahre vom 6ten Mai 1833., vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet und im ganzen Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Orts-Benennung. 1ste Abth. 87. Juni.

Der Proprietarius Dreßler hat auf der Stadtfeldmark Reetz, Arnswalder Kreises, ein Etablissement erbaut, welchem mit unserer Genehmigung der Name

„Bethanien"

beigelegt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Land-Beschälern des Königl. Brandenburger Land-Gestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Freitag den 12ten Juli c. früh 8 Uhr zu Remonte-Depot Friedrichsaue, und daselbst für die zu Amt Kinitz im Jahre 1832. erzeugten Fohlen nach Belieben;
2) Sonnabend = 13 = = = = 9 = = Neu-Trebbin } Potsdamer Regierungs-Bezirk; desgl.
3) Montag = 15 = = = = 9 = = Alt-Mädewitz }

welches

welches den Besitzern diesjähriger Land-Gestüts-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn gleich die No. 2. und 3. aufgeführten Oerter, Neu-Trebbin und Alt-Mädewitz nicht zum Frankfurther Regierungs-Bezirk gehören, so sind daselbst doch mehrere Stuten aus demselben bedeckt worden.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Stuten bei bösen Wegen im Frühjahr sollen zur Erleichterung der Pferdezüchter mit den diesjährigen Brenn-Terminen gleichzeitig die im Jahre 1834. durch Königl. Brandenburger Land-Beschäler zu bedeckenden Stuten auf den obengenannten Beschälstationen ausgewählt und aufgezeichnet werden.

Indem ich mich nun noch im Allgemeinen, wegen Gestellung der zu bedeckenden Stuten, auf meine alljährlich im Amtsblatt erlassene Bekanntmachungen beziehe, unterlasse ich nicht, den Pferdezüchtern im Bezirke des Brandenburgischen Land-Gestüts hiermit anzuzeigen, wie für die Folge keine Freischeine für zu bedeckende Stuten ertheilt werden, und deshalb das Sprung-Geld von 1½ Thaler auf 1 Thaler gesetzt worden ist.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 8ten Juni 1833.

Der Landstallmeister. Strubberg.

In Bezug vorstehender Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntwerdung dieser Termine aufgefordert, da sich häufig Pferdezüchter mit der Unkenntniß der Termine entschuldigen wollen.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1sten Oktober v. bis ultimo März d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Ostertermin von den Societätsgenossen (Bekanntmachung.)

243,826	Rthlr.	26	Sgr.	5	Pf.	zu Vergütung der Brandschäden,
3,252	"	26	"	8	"	" " Feuergeräthsschäden,
71	"	—	"	—	"	zu den Insinuations-Kosten des Ausschreibens,
247,150	Rthlr.	23	Sgr.	1	Pf.	Summa

aufzubringen und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von dem altpreuß. Cottbusser und dem Schleusinger Kreise, ingleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz von dem überhaupt

— 68,031,523¾ Rthlr. —

betragenden Hauptsubscriptionsquanto

Zehn Silbergroschen 8 Pf. vom Hundert

beizutragen.

Den

Den sämmtlichen Interessenten wird solches und daß die abermalige Höhe dieses Beitrags hauptsächlich durch den am 15ten Februar d. J. in der Stadt Frankenhausen entstandenen und mit 166,324 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf. zu vergüten gewesenen Brandschaden verursacht worden ist, hiermit bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß sich in obgedachtem Zeitraume überhaupt

82 Brände

ereignet haben, wovon

1 durch Verwahrlosung,
1 „ fehlerhafte Bauart,
22 „ muthmaßliche Brandstiftung, und
58 „ unermittelte Zufälle

entstanden und dadurch

404 associirten Grundbesitzern

total abgebrannt		partiell beschädigt
296	Wohnhäuser	87
527	Seitengebäude und Ställe	22
189	Scheunen	6
32	Schuppen	—
2	Backhäuser	—
1	Brenn-, Brau- und Malzhaus	—
1	Schmiede	—
3	Ziegeleien	—
9	Wassermühlen	—
1	Oelmühle	—
2	Schneidemühlen	—
7	Windmühlen	—
1070	Summa	115 Summa

worden sind.

Merseburg, am 15ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation.

Bekanntmachung.

Von den nach unserer Bekanntmachung vom 2ten d. M. hierselbst in der Nacht vom 30sten zum 31sten Mai c. gestohlnen Sachen, sind die meisten derselben inzwischen auf der hiesigen Aue, zum Theil im Weidicht versteckt, aufgefunden worden und es fehlen gegenwärtig nur noch:

a) die unter 1. aufgeführten 3 Kopfkissen, G. K. I. gezeichnet, desgl. das Deckbett und die alte Bettdecke; b) Einer der unter 2. spezificirten silbernen Eßlöffel, B. gez.; c) 6 gläserne Messerbänkchen; d) 1 messingener Leuchter; e) der unter 6. bezeichnete Suppenlöffel,

wonach wir die Nachforschungen fortzusetzen bitten.

Crossen, den 9ten Juni 1833.

Der Magistrat.

Ta.

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat Mai 1833.

No	Namen der Städte	Getreide-Preise: Weitzen für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Roggen für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Gerste: Große für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Gerste: Kleine für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Hafer für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Kartoffeln für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Rauch-Futter: Heu für den Centner rtlr.	sgr.	pf.	Stroh für das Schock rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	9	8	—	26	9	—	—	—	—	22	2	—	16	11	—	29	—	—	8	9	—	11	7	4	12	6
2	Cottbus .	1	23	11	—	29	3	—	23	10	—	—	—	—	20	9	1	11	6	—	9	1	—	18	3	5	18	—
3	Crossen . .	1	19	2	—	29	1	—	26	—	—	20	1	—	20	6	1	1	4	—	7	8	—	25	—	4	15	—
4	Cüstrin . .	—	—	—	—	27	2	—	18	11	—	19	4	—	17	6	1	11	—	—	6	6	—	12	6	2	28	9
5	Frankfurth	1	12	—	—	28	5	—	19	2	—	18	10	—	19	2	1	3	3	—	7	3	—	17	9	3	22	9
6	Friedeberg	1	16	3	—	29	6	—	—	—	—	22	6	—	17	6	1	2	—	—	5	10	—	20	—	4	—	—
7	Guben . .	1	16	3	—	27	1	—	25	8	—	23	2	—	20	3	1	12	6	—	10	—	—	24	5	4	15	—
8	Kalau . .	1	23	9	1	—	7	—	28	7	—	—	—	—	22	6	1	10	—	—	7	6	—	22	6	4	—	—
9	Königsberg	1	7	11	1	—	—	—	22	—	—	21	—	—	17	—	1	2	1	—	6	2	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg .	1	10	5	—	29	8	—	23	2	—	20	9	—	17	7	1	—	4	—	7	6	—	15	—	3	15	—
11	Lübben . .	1	25	9	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	25	5	1	20	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
12	Luckau . .	1	20	4	1	2	—	1	—	6	—	—	—	—	23	11	2	—	—	—	8	11	1	—	—	6	—	—
13	Soldin . .	1	6	8	—	27	7	—	22	10	—	21	—	—	16	2	1	2	—	—	5	9	—	12	6	3	15	—
14	Sorau . .	1	12	6	—	27	6	—	25	—	—	—	—	—	16	3	1	10	—	—	10	—	—	17	6	3	15	—
15	Spremberg	1	17	6	—	29	5	—	27	6	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	8	—	1	5	—	5	15	—
16	Zielenzig .	1	17	6	—	26	10	—	—	—	—	17	3	—	19	6	1	—	—	—	7	—	—	16	8	4	10	—
17	Züllichau .	1	17	7	—	26	5	—	—	—	—	19	9	—	18	6	—	28	4	—	6	7	—	19	8	4	5	4
	Summa . . .	24	17	2	16	7	3	10	23	2	8	10	10	11	2	—	19	23	4	4	10	6	9	26	4	64	7	4
	Im Durchschnitt	1	16	2	—	28	8	—	24	10	—	20	11	—	19	6	1	7	1	—	7	8	—	19	9	4	8	6

In

Avertissement

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820. §. 10. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hypothekentabellen von folgenden Besitzungen, als:

1) der deutschen Kirche nebst Zubehör in Forst,
2) der Wasser- und Windmühle in Noßdorff, nebst Zubehör,
3) des, dem Hutmachermeister Rasch in Forst gehörigen Schulzeschen Bauerguts zu Eulo,
4) des erblichen Nießbrauchsrechts der Robbischschen Laßgärtnernahrung zu Nieder-Jehser,
5) der Brietzeschen Töpfernahrung No. 38. zu Groß-Teuplitz,
6) der Elsnerschen Schänknahrung daselbst,
7) der Obstschen Töpfernahrung No. 18. daselbst,
8) der Grunertschen Häuslernahrung No. 29. daselbst,
9) der Peuckertschen Häuslernahrung No. 33. daselbst,
10) des Neumann-, früher Schneiderschen Hauses No. 43. daselbst, und
11) des Färber Hüffnerschen Gartens zu Forst, links der Straße nach Spremberg, zwischen Schmidts und Knobes,

auf ausdrückliches Verlangen der Interessenten und resp. mit höherer Genehmigung angefertiget worden sind, und von jetzt ab bis Ende des Monats August d. J. von jedem Interessenten in unserm Geschäftslokale eingesehen werden können; so daß nur innerhalb dieser Frist Erinnerungen dagegen zulässig sind; nach Ablauf derselben aber mit Uebertragung der Tabellen in die betreffenden Hypothekenbücher sofort verfahren werden wird.

Pförten, den 20sten Mai 1833.

Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzley der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Sicherheits - Polizei.

Bekanntmachung.

Dem nachstehend signalisirten Staats-Bürger Samuel Klein aus Flatow, ist der ihm von der Königl. Regierung zu Marienwerder zur Reise nach Hamburg über Berlin, unterm 26sten Mai c. ertheilte, von uns am 9ten d. M. nach Friedeberg visirte Reisepaß, in dem Kruge zu Lichtenow angeblich entwendet worden.

Wir haben dem rc. Klein heute einen neuen Paß zur Fortsetzung der Reise nach Berlin ertheilt; weshalb der gestohlene Paß hiermit für ungültig erklärt wird.

Woldenberg, den 11ten Juni 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Samuel Klein ist aus Flatow gebürtig, mosaischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, eine freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Statur und hat sonst keine besonderen Kennzeichen.

Wir-

Historische Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirke für den Monat Mai. 1ste Abth. 535. Juni.

Witterung. Die Witterung des verflossenen Monats begann in den ersten Tagen mit einer für die Jahreszeit ungewöhnlichen Wärme, die an den meisten Tagen über 16° R., am 17ten Mittags sogar 22½° erreichte, und der Vegetation so ungemein günstig war, daß diese in kürzester Zeit die sichtbarsten Fortschritte machte. Saaten, Gräser und Gartengewächse, deren Wachsthum durch die rauhe Witterung des April sehr niedergehalten worden war, erhoben sich rasch, und nur die anhaltende Dürre konnte es vermögen, daß die Wärme auf das Pflanzenreich nicht den gedeihlichen Einfluß übte, den man zu erwarten berechtigt war. Es regnete im Laufe des ganzen Monats nur wenig, und gab es gleich mehrere Gewitter, von welchen sich einige durch Dauer und Heftigkeit auszeichneten, so waren sie fast immer von Hagel begleitet, der manchen Feldmarken nicht unbeträchtlichen Schaden zufügte, den befruchtenden Regen, dessen die durch Sonnenhitze ausgedorrte Erde so sehr bedurfte, führten sie aber nur strichweise, spärlich und unzureichend herbei, was zur Folge gehabt hat, daß die Kornfrüchte, besonders auf Höhe-ländern, in Halm und Aehren nur schwach stehen. In den Niederungen dagegen ist ihr Stand besser, und namentlich verspricht man sich eine ziemlich gute Heuerndte, wo nicht, wie es besonders in dem untern Theile des Warthebruchs der Fall gewesen ist, die Ende des Aprils und Anfangs des vorigen Monats stattgefundene Ueberschwemmung die Wiesen verschlammt hat. Gegen das Ende des Monats nahm die Wärme ab, die Tage und Nächte wurden kühl, und in einigen der letztern will man hie und da leichten Frost bemerkt haben.

Vorherrschend waren Nordwestwinde.

Der höchste Barometerstand war den 23sten Morgens . .	= 28″ 7 8/10‴.
„ niedrigste den 26sten Morgens	= 27″ 11½‴.
„ höchste Thermometerstand den 17ten Mittags . .	= + 22½° R.
„ niedrigste den 27sten Morgens	= + 5 ° R.
„ höchste Hygrometerstand den 18ten Morgens . .	= 82° de L.
„ niedrigste den 11ten Mittags	= 40° de L.

Fruchtpreise. Sie haben sich gegen die vormonatlichen nur unbedeutend verändert.

Gesundheits-Zustand. Der Eintritt der warmen Witterung übte auf den Gesundheitszustand einen vortheilhaften Einfluß; die epidemische Gripe verlor sich überall, und ließ nur wenige an Nachkrankheit Leidende übrig. Die herrschenden Krankheiten waren die gewöhnlichen rheumatischen und katarrhalischen Affectionen, mit und ohne dergleichen Fieber, Glieder- und Brustschmerzen, Schnupfen und Husten, zuweilen Bluthusten, Tonsillar- und Halsbräunen, Pleuresieen und Pneumonieen. Nächstdem fanden sich gastrische Zustände, gastrische und gallichte Fieber, Erbrechen, Durchfälle, Verdauungsbeschwerden, Koliken und Gelbsuchten ein; Kongestionen nach Kopf, Brust und Unterleib, so wie Hämorrhoidalübel waren ebenfalls nicht selten. Hin und wieder zeigten sich nervöse Fieber, zuweilen mit

Frieselausschlägen. Wechselfieber kamen eben nicht häufig vor und waren leicht zu heben. Die Masern beobachtete man an mehrern, die Röteln in einigen Orten mit dem gutartigsten Charakter. Die natürlichen Pocken traten noch immer auf einzelnen Punkten auf, blieben aber überall auf ein einzelnes oder einige Individuen beschränkt; auch die Varioliden wurden seltener. Im Ganzen war der Gesundheitszustand recht günstig; gefährliche Krankheiten waren selten, und die Zahl der Kranken war sehr mäßig, die Sterblichkeit nicht größer als gewöhnlich.

Auch der Gesundheitszustand der Hausthiere erhielt sich befriedigend. Nur Räude und Klauenseuche unter den Schaafen zeigten sich hie und da.

Erhebliche Unglücksfälle, Verbrechen und Selbstmorde. Bei Feuersbrünsten, die in hiesiger Stadt, in Hohenziethen, Soldiner Kreises, und in der Klein-Liebitzer-Heide, Lübbenschen Kreises, entstanden, fanden drei Personen in den Flammen den Tod. Eine Frau wurde durch Umwerfen mit dem Wagen so bedeutend am Kopfe beschädigt, daß der Tod davon die Folge war. Zwei Menschen verloren durch Herabfallen das Leben. Ein Ausgedinger wurde todt gefunden und war vom Schlage gerührt worden. Auf verschiedene Weise ertranken 32 Menschen, wovon 5 bei dem Baden. Leider haben auch drei Personen durch Ermordung das Leben eingebüßt. In den drei Fällen sind die Criminal-Untersuchungen eingeleitet, und mehrere Personen, auf denen ein schwerer Verdacht der That ruht, zur gefänglichen Haft gebracht. Neun Selbstmorde wurden verübt, 5 durch Erhängen, 1 durch Erschießen und 3 durch Ersäufen.

Feuersbrünste. Es sind 34 Brände angezeigt worden, von denen sieben ohne erheblichen Schaden anzurichten, im Entstehen gelöscht, und vier durch den Blitz veranlaßt wurden. Einige sind von bedeutendem Umfange, namentlich der zu Hohenziethen, Soldiner Kreises, woselbst am 26sten Mai 10 Uhr Vormittags ein Feuer ausbrach, das 12 herrschaftliche Wirthschafts- und Familien-Gebäude, die Kirche nebst Thurm, 8 Bauerhöfe, die Höfe von 4 Freileuten, zusammen mit 13775 Rthlr. versichert, in Asche legte. Durch den Brand sind 48 Familien des Obdachs und der Habe beraubt worden. Eine Wittwe kam dabei in den Flammen um. Ein anderer großer Brand betraf das Dorf Schildberg, ebenfalls Soldiner Kreises; es wurden daselbst am 17ten Mai 20 herrschaftliche Familien- und Wirthschafts-Gebäude, 3 Bauerhöfe und 1 Kossäthenhof, mit 8200 Rthlr. versichert, durch Feuer zerstört, wobei die Verunglückten auch eine bedeutende Anzahl Vieh, Getreide- und Strohbestände und Wirthschaftsgeräthe einbüßten. In Bärwalde brannten am 10ten Mai 27 Scheunen, mit 6775 Rthlr. versichert, und in Königswalde am 8ten Mai 15 Scheunen ab. Wegen sämmtlicher Brände sind die Untersuchungen eingeleitet.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 26.

Ausgegeben den 26sten Juni 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 68. Aufforderung der im Regierungs-Bezirke sich aufhaltenden Königl. Sächsischen Staatsangehörigen zur Benutzung der ihnen verliehenen Amnestie. 1ste Abt. 1. 19. Juni.

Auf den Wunsch des Königlich Sächsischen Gouvernements ist den in dem dortigen Staatsgebiete ansäßig gewordenen diesseitigen Unterthanen, welche bei der in dem allgemeinen Bundes-Cartele vom 10ten Februar 1831. (Gesetz-Sammlung de 1831. S. 41. u. f.) verheißenen Amnestie betheiligt sind, zur fernern Anmeldung dieser Amnestie eine anderweite Frist bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Jahres nachgelassen worden. Diese Vergünstigung kommt nunmehr in gleichem Maaße auch noch denjenigen in den diesseitigen Staaten sich aufhaltenden Königl. Sächsischen Unterthanen zu Statten, welche ungeachtet der früher ergangenen Aufforderungen von der Benutzung jener Amnestie aus einem oder dem andern Grunde keinen Gebrauch gemacht haben.

Es werden daher alle in unserm Verwaltungs-Distrikte befindlichen, vor dem Abschlusse des Bundes-Cartels desertirten oder ausgetretenen Sächsischen Staats-Angehörigen, auch wenn sie nie in dem diesseitigen Militair gedient haben, hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht: daß ihnen durch diese Amnestie, nach ihrer freien Wahl, entweder die straflose Rückkehr in die Heimath oder aber die Befugniß zum fernern Verbleiben in dem diesseitigen Staatsgebiete gestattet wird, sobald sie sich hierüber ausdrücklich erklären, und gelangen sie in beiden Fällen wieder zum Besitze ihres noch in der Heimath befindlichen Vermögens, insofern dasselbe nicht bereits vor Abschluß des Cartels durch Gesetz und Urtheil der competenten richterlichen Behörde der Confiskation anheim gefallen ist.

Die gedachten Individuen werden aufgefordert, ihre diesfällige Erklärung innerhalb der vorgedachten Frist vor der Behörde ihres gegenwärtigen Wohnorts abzugeben. Frankfurth a. d. O., den 20sten Juni 1833.

 Durch

No. 69.
IV. No. 3877. Juni.

Durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten April c. ist verordnet, daß:

1) die Hebung des Damm- und Brückgeldes, ingleichen die, des Oderbrückgeldes auf dem linken Ufer der Oder bei Cüstrin in bisheriger Art nicht ferner geschehen, statt beider Abgaben vielmehr ein Chaussee- und Brückgeld nach dem Chausseegeldtarif vom 28sten April 1828. für eine Meile, und dieses an der Oderbrücke (in dem Lokal, worin bisher jene Abgabe entrichtet wurde) erhoben werden soll.

2) In gleicher Art soll die bisherige Hebung des bisherigen Damm-, Brücken-, Deichsel- und Marien-Zolles auf dem rechten Oderufer bei Cüstrin wegfallen, und durch ein vereinigtes Chaussee- und Brückgeld nach dem erwähnten Chausseegeldtarif für eine Meile ersetzt werden. Die Hebung soll bei der Hebestelle zu Tamsel mitgeschehen, welche demnach künftig neben der am 25sten November 1829. (pag. 508. und 542. No. 138. und 146. des Amtsblatts pro 1829.) bekannt gemachten Hebungsstrecke

von $1\frac{1}{2}$ Meile, noch für
1 Meile das vereinigte Chaussee- und Brückgeld, im Ganzen also für
$2\frac{1}{2}$ Meilen Chausseegeld erhoben wird.

Diese Anordnung, und daß selbige mit dem 1sten Julius dieses Jahres beginnen wird, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juni 1833.

No. 70.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn die alljährlich durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machenden Forst-Gerichts-Tage mit den für die Königlichen Forsten ein für allemal festgesetzten Holz-Anweise-Tagen zusammenfallen, letztere dann nicht abgehalten werden, sondern ausfallen, und diejenigen Käufer also, welche sich Holz überweisen lassen wollen, bis zum nächsten Anweisetage damit warten müssen.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juni 1833.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 22.

Mehrere Untergerichte des Oberlandesgerichts-Departements sind noch mit der halbjährigen Kriminal-Prozeß-Tabelle vom 1sten Dezember pr. bis ultimo Mai d. J. im Rückstande; selbige werden daher hierdurch erinnert, diese Tabelle sofort und spätestens binnen 8 Tagen bei 2 Rthlr. Strafe einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juni 1833.

Personal-Chronik.

Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Marcus Mosse hat sich zu Spremberg niedergelassen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der

Der Gerichtsamtmann Müller zu Lübben ist im Einverständniß mit dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth a. d. O. zum zweiten Kreis-Justiz-Kommissarius für den lübbener Kreis ernannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Soldin, den 4ten Juni 1833.

Königl. Preuß. General-Kommission für den Frankfurther Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Vermischte Nachrichten.

In Königsberg i. d. N. sind die, in Folge der, der Stadt auf ihren Antrag mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4ten Juli v. J. verliehenen revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831., erwählten neuen Stadtverordneten am 3ten d. M. installirt worden, und ist hiermit die Einführung der neuen Städteordnung für Königsberg in der Hauptsache für vollendet zu erachten. 1ste Abth. 412. Juni.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Rittergutsbesitzer Hauptmann von Albedyll auf Liebenow, Arnswalder Kreises, hat auf der dortigen Feldmark ein neues Vorwerk erbauet, welchem mit unserer Genehmigung der Name Orts-Benennung. 1ste Abt. 1031. Juni.

Carlshöffchen

beigelegt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den beiden neuen zum Rittergute Silberberg, Arnswalder Kreises, gehörigen Vorwerken sind mit unserer Genehmigung die Namen Orts-Benennung. 1ste Abth. 726. Juni.

Auenwalde und Ruhden

beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ist die, unter dem 22sten September 1814. ausgestellte, mit F. 2909. bezeichnete, auf die Summe von 100 Rthlr. in Cour. Geld und auf jeden Inhaber lautende, dem Kaufmann Gottlieb August Schenk zu Luckau zugehörige, ehemals Königl. Sächsische jetzt Königl. Preuß. Centralsteuer-Obligation auf unbekannte Weise angeblich verloren gegangen; dieser Verlust, auch unter dem 25sten und 28sten März 1829. im 10ten und 12ten Stücke des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg und Frankfurth a. d. O., öffentlich bekannt gemacht, die gedachte Obligation aber bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen. Edictal-Citation.

Es hat daher der genannte Kaufmann Schenk auf Amortisation dieser Obligation angetragen und die etwaigen unbekannten Inhaber derselben werden demnach hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem zu diesem Behuf auf

„den 1sten October 1833. Vormittags um 11 Uhr"

 vor

vor dem Oberlandes-Gerichts-Auskultator von Oppel in unserm Geschäftslokale angesetzten Termine entweder persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Oberlandes-Gerichts-Justiz-Commissarien, von denen für den Fall der Unbekanntschaft damit, der Hofrath Tellemann, Kriminalrath Hoffmann, Justiz-Com. Schulz und Wachsmuth in Vorschlag gebracht werden, sich zu melden, und ihre Ansprüche an die fragliche Obligation nachzuweisen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sonst ein ewiges Stillschweigen deshalb ihnen auferlegt und mit gänzlicher Amortisation der Obligation verfahren werden wird.

Urkundlich unter des Königl. Oberlandes-Gerichts größerm Siegel und Unterschrift.

Naumburg, den 16ten October 1832.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Sachsen.

Dem Grundbesitzer in dem bei Kleve in der Bürgermeisterei Griethausen liegenden Dorfe Brienen, Jakob van Romyn, ist auf verschiedene, ihm von einem Ausländer mitgetheilte Abänderungen in der Construktion von Dampf-Maschinen, nämlich:

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Kolbens,

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Schiebe-Ventils und

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Röhren-Kondensators,

ein vom 24sten Januar d. J., dem Tage der Ausfertigung, Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzem Umfange des Staats gültiges Patent ertheilt worden.

Dem Hof-Hut-Fabrikanten Heinrich Reiff zu Aachen ist unter dem 22sten Mai 1833. ein, von diesem Tage ab, Fünf hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf zwei verschiedene Unterlagen zu Seiden-Felbel-Hüten, welche zu diesem Zweck für neu und eigenthümlich erkannt worden,

verliehen worden.

Bekanntmachung.

Am 25sten d. M. ist ein unbekannter männlicher Leichnam in der Oder, in einiger Entfernung vom Dorfe Güntersberg, gefunden worden. Derselbe war schon sehr in Verwesung übergegangen, so daß sich auf ein bereits vor mehreren Wochen erfolgtes Ableben schließen läßt. Der Verstorbene war 5 Fuß groß, untersetzter Statur und dem Anscheine nach einige 20 Jahr alt, die Farbe der Augen kann nicht angegeben werden, weil die Augenlieder stark verschwollen und verschlossen waren; die Haare waren schwarzbraun, die Zähne vollständig. Als besonderes Unterscheidungszeichen muß bemerkt werden, daß der Verstorbene einen auffallend kurzen Hals, und

und auf dem Rücken einige Warzen hatte. Spuren äußerer Verletzungen waren nicht zu bemerken. Die Bekleidung der Leiche bestand in Tuchhosen, deren Farbe nicht mehr ganz kenntlich, indessen entweder blau, oder doch blaugrau war, theils mit ledernen, theils mit Hornknöpfen, einer dunklen Tuchweste mit weißen Metallknöpfen, einem dunklen tuchnen Hosenträger, mit Leinewand gefüttert, vorn mit eisernen Ringen, durch welche ein Lederriemen gezogen, und endlich einem Hemde von mittel feiner Leinewand, am Halse mit einem feinen Bindfaden zugebunden, an den Aermeln mit breiten Bändchen und Knopflöchern, mit breiten Achselstücken und überhaupt so gemacht, wie sie nach Angabe der bei der Leichen-Besichtigung gegenwärtigen Güntersberger Dorfgerichts-Personen, in hiesiger Gegend nicht, sondern gewöhnlich von Schiffern getragen werden, die von Hamburg kommen. Vorn an die Hosen gebunden, fand sich eine Börse, von blauer Baumwolle gestrickt, mit groben weißen Perlen darauf, und darin 1 Silbergroschen. Die Börse wird asservirt und kann zur Recognition vorgelegt werden.

Nach Vorschrift der Gesetze werden Alle, welche den Verstorbenen kennen oder Nachricht von ihm oder der Art seines Todes mittheilen können, hierdurch aufgefordert, entweder sofort uns davon schriftliche Anzeige zu machen, oder sich darüber den 27sten Juli Vormittags 9 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale hierselbst vernehmen zu lassen. Kosten werden dadurch unter keinen Umständen veranlaßt.

Crossen, den 28sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Dringende Bitte.

In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. brach am westlichen Ende des ganz nahe an hiesiger Stadt gelegenen Kämmerei-Dorfes Hinkau Feuer aus, welches bei heftigem Winde mit unglaublicher Schnelligkeit sich verbreitete, und in kurzer Zeit 36 Wohnhäuser, 73 Scheunen, 32 Ställe und 24 andere Gebäude in Asche legte.

Zweihundert sieben Personen sind nun ohne Obdach; ein großer Theil hat alles verloren und nur eben das nackte Leben gerettet. Mit den Scheunen ist auch der diesjährige Heugewinn, welchen fast sämmtliche Besitzer derselben bereits eingebracht hatten, ein Raub der Flammen geworden. Bei diesem Unglück ist zwar, Gott sei Dank! Niemand ums Leben gekommen; jedoch wurden mehrere Personen zum Theil bedeutend vom Feuer beschädigt, und eine Mutter, die der Gefahr nicht achtend, in ihr brennendes Haus zurück stürzte, um ihre Kinder zu retten, liegt, fürchterlich verbrannt, hoffnungslos darnieder.

Das durch diese Feuersbrunst verursachte Elend ist groß, und darum, edle christliche Menschenfreunde in der Nähe und Ferne! wagen wir es, wiewohl eben jetzt eure Mildthätigkeit von mehreren Seiten angesprochen wird, uns an Euch mit der innigen Bitte um milde Beiträge zum Besten einer Gemeinde zu wenden, der man das Zeugniß geben darf, daß auch sie sich gern bei jeder Gelegenheit nothleidender Brüder angenommen und Hülfe geleistet hat, so viel sie vermochte.

Dankbar werden die Unterzeichneten jede, auch die kleinste Gabe, welche christ-

christliche Liebe ihnen zu dem angegebenen Zweck übersenden wird, entgegen nehmen. Auch das Scherflein der Wittwe wird Gott segnen.

Ueber die empfangenen Unterstützungen, die gewissenhaft vertheilt werden sollen, werden wir zu seiner Zeit genaue Rechenschaft ablegen.

Sommerfeld, den 18ten Juni 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wir sind in den Stand gesetzt, von den im Umlauf befindlichen Cüstriner Stadt-Obligationen die Summe von 12000 Rthlr. einzulösen.

Zu dem Ende kündigen wir die bei der heutigen Verloosung zur Erhebung kommenden Stadtobligationen nach Nro., Litt., wie sie unten verzeichnet sind und fordern die Inhaber derselben hierdurch auf, den Kapitals-Betrag sammt Zinsen

am 1sten November d. J.

auf dem Rathhause hierselbst unter Rückgabe der Schuld-Documente und der dazu gehörigen Coupons, in Empfang zu nehmen.

Wer die, in Folge obiger Kündigung am 1sten November c. zahlbaren, zur Empfangnahme bereit liegenden Kapitalien nicht erhebt, erhält von diesem Tage an keine Zinsen und der Kapitalsbetrag wird zum gerichtlichen Depositorio gegeben werden.

Sollten einzelne Gläubiger es vorziehen, die ihnen gekündigten Kapitalien, welche bisher mit 5 pro Cent verzinset wurden, gegen 4 pro Cent vom 1sten November 1833 ab, stehen zu lassen, so werden sie ersucht, ihre desfallsigen Erklärungen unter Beifügung der Schuld-Dokumente spätestens bis zum 1sten Oktober d. J. bei uns abzugeben. Auf letztere wird die Umwandlung des Zinsfußes notirt werden.

Nach Abwickelung des gegenwärtigen Geschäfts werden wir in Verhältniß der disponiblen Geldmittel zur Einlösung anderweitiger 5 procentiger Obligationen schreiten, da wir Willens sind, sämmtliche Stadt-Obligations von 5 auf 4 pro Cent herunterzusetzen.

Für prompte und richtige Zinszahlung, ungeachtet aller die hiesige Stadt betroffenen Drangsale, ist bisher gesorgt worden und werden die dazu ausgesetzten Fonds auch ferner die Erfüllung aller, gegen unsre Gläubiger übernommenen, Verpflichtungen sichern.

Cüstrin, den 12ten April 1833.

Der Magistrat.

Verzeichniß der verlooseten Cüstriner Stadtobligationen.

Litt. A. No. 15. 16. 25. 27. 28. 33. 34. 41. 49bbb. 50. 58. 65. 71. 77. 80. 85. 86. 88. 94. 96b. 101. 111. 121. 129. 148. 152. 160.

Litt. B. Nro. 6. 8. 12. 20b. 30. 33. 36. 39. 44. 45. 51. 52. 53. 55. 60. 71. 73. 74. 83. 88. 90. 92. 96. 99. 105b. 115. 119. 131. 138. 141. 142. 150. 153. 154.

Litt. C. Nro. 10. 13. 14.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der aus seinem Geburtsorte Bernstein in der Neumark vor einigen Wochen auf die Wanderschaft gegangene, mit einem von dem Magistrate daselbst sub No. 192. unterm 18ten Mai d. J. ausgefertigten, über Arnswalde vorerst nach Reetz dirigirten, auf 12 Monate gültigen Passe versehene Nagelschmiedegesell Carl Schwendt, dessen Signalement unten folgt, ist der Theilnahme an mehreren, durch gewaltsamen Einbruch verübten Diebstählen dringend verdächtig, und da der jetzige Aufenthalt dieses Menschen völlig unbekannt, uns aber an seiner Habhaftwerdung sehr viel gelegen ist, so ersuchen wir alle Polizei-Behörden und die Gensd'armerie hiermit dienstergebenst, auf den rc. Schwendt genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung per Transport gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Berlinchen, den 11ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der rc. Schwendt ist 18 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune starke Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwachen angehenden Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von Statur hager und spricht den märkischen Dialekt. Besondere Kennzeichen können eben so wenig als die Kleidungsstücke angegeben werden.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Topfbinder Johann Friedrich Schulze aus Groß-Mantel, welcher sich wegen Ermordung seiner Schwägerin bei uns in Untersuchung befunden, ist in vergangener Nacht, nachdem er sich der Fesseln entledigt, aus unserm Criminalgefängniß ausgebrochen und entwichen. Da an der Wiederhabhaftwerdung dieses Verbrechers viel gelegen ist, so ersuchen wir sämmtliche Civil- und Militair-Behörden dienstergebenst, auf denselben genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung gefesselt gegen sofortige Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Zehden, den 23sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Signalement.

Der Topfbinder Johann Friedrich Schulze ist 24 Jahr alt, aus Reichenfelde bei Königsberg i. d. N. gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß groß, hat dunkelblondes und ganz kurz verschnittenes Haar, gewölbte Stirn, große und blaue Augen, gewöhnliche Nase, großen Mund, während der Haft an der Oberlippe und dem Kinn einen langen Bart, weiße und vollzählige Zähne, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: an dem linken Arm über dem Ellenbogen die Narbe eines Bruches und zwischen dem dritten und vierten Finger der rechten Hand die Narbe eines Hundebisses.

Be-

Bekleidet war derselbe mit einem alten blauen Tuchüberrock, dessen Farbe sehr verschossen, dergleichen Beinkleidern, blauer Tuchmütze, Hemde, kurzen wollenen Strümpfen und kurzen Stiefeln.

Steckbrief. Der im nachstehenden Signalement näher beschriebene Dienstknecht Gottfried Künzell aus Tirschtiegell, welcher wegen begangenen Diebstahls an das Inquisitoriat zu Sorau abgeliefert werden sollte, ist seinen Transporteurs den 20sten d. M. Abends um 6 Uhr durch Zersprengung der Kette zwischen Polnisch-Nettko und Seedorff entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst Transports an das Königl. Wohllöbl. Inquisitoriat zu Sorau abliefern zu lassen.

Schwiebus, den 21sten Juni 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der 2c. Künzell ist katholischer Religion, angeblich 23 Jahr alt, aus Tirschtiegell gebürtig, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte hohe Stirn, blaue Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, Bart im Entstehen, vollzählige Zähne, ovales Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist sommersprößig, mittler Gestalt und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einem blau verschossenen Nanquin-Oberrock, langen weißen Leinwand-Beinkleidern, schwarzer Tuchweste mit gelben Metall-Knöpfen, blautuchner runden Mütze mit ledernem Schirm, rothen Streifen und rothem Vorstoß und ohne Fußbekleidung.

Steckbrief. Der Schneidergesell Christoph Wegner, gebürtig aus Süderode im Anhältschen, wohnhaft in Halberstadt, evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, braunen Haars, runder Stirn, brauner Augenbraunen, blauer Augen, breiter Nase, runden Kinns, ovalen Gesichts, gesunder Gesichtsfarbe, mittler Statur, welcher seit Mitte März d. J. bei dem Schneider Sprank in Arbeit gestanden, hat sich eines groben Unterschleifs schuldig gemacht, und den hiesigen Ort unter Zurücklassung seines Passes d. d. Schkenditz den 16ten November 1832. heimlich verlassen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den 2c. Wegner Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an uns abliefern zu lassen. Müncheberg, den 24sten Juni 1833.

Der Magistrat.

Steckbrief. Der nachstehend bezeichnete am 29sten Januar c. aus hiesiger Strafanstalt entlassene Kossäth Wilhelm Kuhnke aus Breitenstein, Friedeberger Kreises, in der Neumark, ist nach einer Anzeige des Königl. Wohllöbl. Landraths-Amtes vom 30sten v. M. bis heute noch nicht zurückgekehrt, und treibt sich vagabondirend umher.

Sämmt-

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an das Königl. Landräthliche Amt Friederger Kreises nach Friedeberg i. d. N. abliefern zu lassen.

Görlitz, den 13ten Juni 1833.

Königl. Zuchthaus - Direktion.

Signalement.

Der ꝛc. Kuhnke ist aus Breitenstein im Friedebergschen Kreise, Provinz Neumark, gebürtig, evangelischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, breite Nase, kleinen Mund, volle Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist untersetzter Statur und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidet war derselbe mit einem blauen Tuchrock, dergleichen Weste und Hosen, ledernen Stiefeln und einer schwarzen Tuchmütze.

Dem nachstehend signalisirten Schiffsknecht George Borowsky aus Uscht in Westpreußen, ist sein von dem Magistrat zu Czarnikau unterm 5ten März c. ausgestellter Reisepaß angeblich in dem Kruge zu Vordam gestohlen worden und es ist ihm dato diesseits ein neuer auf 6 Monate gültiger Reisepaß ertheilt worden, weshalb der erst erwähnte Paß zur Verhütung eines Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt wird. Bekanntmachung.

Friedeberg, den 12ten Juni 1833.

Das Landraths-Amt.

Signalement.

Der ꝛc. Borowsky ist katholischen Glaubens, 38 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat braunes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, etwas dicke Nase, etwas breiten Mund, braunen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Der Jäger Friedrich Christian Schlägel, aus Sehrhausen bei Oschatz gebürtig, 47 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit braunen Haaren und Augenbraunen, bedeckter Stirn, blauen Augen, gewöhnlicher Nase, dergleichen Mund, braunem Bart, breitem Kinn, länglichem Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzter Statur und ohne besondere Kennzeichen, hat angeblich zwischen Berlin und Mittenwalde seinen ihm von dem Magistrat in Oschatz ertheilten, nach Golssen visirten Wanderpaß verloren; welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht wird.

Golssen, am 15ten Juni 1833.

Die Polizei - Obrigkeit.

Der bereits wiederholt wegen Diebstahl bestrafte Zimmerlehrling Ernst Heinrich Bröhl, welcher sich als Corrigende in der hiesigen Landarmen - Anstalt befand, ist am 13ten d. Mts. aus derselben entwichen und eines kurz darauf verübten Einbruchs,

bruchs, wodurch er sich in den Besitz von Kleidungsstücken gesetzt hat, dringend verdächtig. Sämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend signalisirten Bröhl gefälligst zu vigiliren, denselben, wo er sich betreffen läßt, zu verhaften und mit sämmtlichen bei ihm gefundenen Sachen per Transport an uns abliefern zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 18ten Juni 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Zimmerlehrling Ernst Heinrich Bröhl ist 21 Jahr alt, hier geboren, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, gewölbte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige und gute Zähne, blonden aber wenig Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

An Bekleidungs-Gegenständen hat derselbe sich durch Diebstahl und Einbruch verschafft: einen blau tuchenen Mantel, mit weißem Flanell gefüttert, einen Ueberrock und eine Jacke, beide von blauem Tuche, drei Paar Beinkleider von grauem, blauem und schwarzem Tuche, ein Paar weiße Leinwandhosen, eine Mütze von grünem Tuche mit Schirm und ein Paar Stiefeln.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachergesell Johann Christian Carl Haberlandt aus Jüterbogk, hat angeblich seine ihm unterm 15ten d. M. zu Berlin zur Reise in die Heimath ertheilte Reise-Route zwischen Dolgenbrodt und Storckow verloren, weshalb dieselbe hiermit für ungültig erklärt wird.

Fürstenwalde, den 20sten Juni 1833.

Königliche Polizei-Behörde.

Signalement.

Der ꝛc. Haberlandt ist 36 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur und ohne besondere Kennzeichen.

Bekanntmachung.

Der von uns durch mehrere Requisitionen an verschiedene resp. Landräthliche Behörden und Magistrate verfolgte, aus Naugardt nach 15jähriger Zuchthausstrafe entlassene und am 2ten d. M. aus dem Gefängnisse zu Zielenzig gewaltsam ausgebrochene Zimmermann Joseph Moritz Schmidt ist am 13ten d. M. hier wieder ergriffen.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juni 1833.

Der Magistrat.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, die Bestätigung des Grundgesetzes für die Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke betreffend.

Außerordentliche Beilage
zu No. 26. des Amtsblatts der Königl. Preuß. Regierung
zu Frankfurth a. d. O.

Nachfolgendes Grundgesetz der Versorgungsanstalt für verwaisete Söhne der Bürger, Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, der Elementar-Lehrer in den Städten und auf dem Lande, so wie der niedern Staats- und Communal-Beamten rc. in der Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke, fünf Abschnitte und drei und sechzig Paragraphen enthaltend, wird seinem ganzen Inhalte nach, auf Grund der in beglaubter Abschrift nebenstehenden Allerhöchsten Ordre vom 15. April v. J. und unbeschadet der Rechte dritter Personen, hierdurch von Staatswegen bestätigt.

Berlin, den 25. Februar 1833.

(L. S.) Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Bestätigung des Grundgesetzes für die Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke.

No. 3124.

Nach Ihrem Antrage vom 8. d. M. ertheile Ich der Stiftung einer Versorgungs-Anstalt für die verwaiseten Söhne der Bürger, Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, der Elementar-Lehrer in den Städten und auf dem Lande, so wie der niedern Staats- und Communal-Beamten in den Bezirken der Regierungen zu Potsdam und Frankfurth Meine Genehmigung und der Anstalt hierdurch die Rechte moralischer Personen, indem Ich Ihnen die vorschriftsmäßige Prüfung und Bestätigung der zurückerfolgenden Statuten überlasse.

Berlin, den 15. April 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein.

Grundgesetz

der Versorgungs-Anstalt für die verwaiseten Söhne der Bürger, Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, der Elementar-Lehrer in den Städten und auf dem Lande, so wie der niedern Staats- und Communal-Beamten rc. in der Provinz Brandenburg.

I. Abschnitt.

Ueber die Bestimmung der Anstalt und deren Begründung.

§. 1. Diese Versorgungs-Anstalt ist dazu bestimmt, den verwaiseten, noch unerzogenen ehelichen Söhnen der Bürger, Eigenthümer und Gewerbtreibenden, der Schullehrer, so wie der untern Staats- und Communal-Beamten rc. eine, dem Stande und Berufe ihrer Väter angemessene Erziehung zu geben und sie für einen, hierzu in gehöriger Beziehung stehenden, ihren Fähigkeiten und äußern Verhältnissen entsprechenden Lebensberuf vorzubereiten.

§. 2. Unter verwaiseten Söhnen werden diejenigen verstanden, deren Väter entweder verstorben oder mit einer unheilbaren Krankheit behaftet sind, welche sie zu Erfüllung ihres Berufs und zu Betreibung ihres Geschäfts untüchtig macht.

§. 3. Unter ehelichen Söhnen werden diejenigen verstanden, die entweder in einer rechtmäßigen Ehe erzeugt, oder durch die nachfolgende eheliche Verbindung legitimirt worden sind.

§. 4. In der Regel sind nur die Kinder der Bürger und Gewerbtreibenden, der Grund-Eigenthümer, Pächter rc., so wie derjenigen Lehrer, Staats- und Communal-Beamten in den Städten und auf dem Lande, welche zu Verwaltung ihres Amtes des akademischen Studiums nicht bedurften, aufnahmfähig, doch können auch Männer aus andern Ständen der Stiftung beitreten, und es haben sodann ihre Kinder gleiche Ansprüche auf die Aufnahme, wie jene.

§. 5. Nur gänzlich unvermögende Kinder, d. h. solche, deren Vermögen nicht hinreicht, um ihnen auch nur diejenige Erziehung zu geben, welche ein unbemittelter Bürger, Grund-Eigenthümer, ein Elementar-Lehrer in der Stadt, ein Land-Schullehrer, ein

niederer Staats-Beamte rc. seinen Kindern gewöhnlich zu geben pflegt, werden in die Anstalt aufgenommen. Von der Aufnahme sind auch diejenigen Kinder ausgeschlossen, für welche Angehörige, (z. B. Groß-Aeltern, Geschwister,) gesetzlich zu sorgen verpflichtet und vermögend genug sind. — Auch behält sich die Anstalt das Recht vor, Falls Kinder, welche in derselben verpflegt werden, zu Vermögen kommen, die Erstattung der, für sie aus der Anstalt gemachten Verwendungen zu verlangen.

§. 6. Rechtschaffenheit, ein vorwurfsfreier Lebenswandel und Verdienstlichkeit des Vaters, sind von wesentlichem Einflusse bei der Wahl der Zöglinge der Anstalt.

Knaben, deren Väter oder Mütter notorisch dem Trunke oder der Lüderlichkeit ergeben gewesen, oder zu Festungs-, Zuchthaus- oder andern ähnlichen Strafen verurtheilt worden sind, können in der Regel nicht in die Anstalt aufgenommen werden; jedoch bleibt es dem Ermessen des Waisenamtes unbenommen, besonders wohlgerathene Söhne solcher Aeltern, zumal, wenn beide oder wenigstens der schuldige Theil verstorben sein sollten, ausnahmsweise aufzunehmen.

§. 7. Die Anstalt ist eine ächt-christliche, d. h. sie wird im Geist der christlichen Liebe und im Vertrauen auf dieselbe gegründet. Dieser Geist soll daher auch die ganze Anstalt beseelen und in ihr vorherrschen.

Knaben jedes christlichen Glaubens-Bekenntnisses können in sie aufgenommen werden.

§. 8. Die Anstalt beschränkt ihre Wirksamkeit auf die gegenwärtig statt findende Begrenzung der Provinz Brandenburg, d. h. auf die Residenzstadt Berlin, den Potsdamer und Frankfurther Regierungsbezirk.

§. 9. Das Alter eines Knaben bestimmt keinen Vorzug des Anspruchs auf dessen Aufnahme: doch muß derselbe in der Regel das 8te Jahr zurückgelegt und das 14te Jahr noch nicht erreicht haben. — Nur in außerordentlichen Fällen steht es dem Waisenamte frei, auch Knaben unter 8 Jahren oder nach zurückgelegtem 14ten Jahre aufzunehmen, wenn nämlich z. B. ein übrigens zur Aufnahme berechtigter Knabe unter 8 Jahren beide Aeltern verloren hätte und keine nahen Anverwandten vorhanden wären, die sich desselben annehmen könnten, oder wenn ein zur Aufnahme übrigens berechtigter Knabe, der das Alter von 14 Jahren bereits erreicht, durch eine bis dahin genossene vorzüglich sorgfältige Erziehung, zu der Hoffnung berechtigt, daß er vermittelst der Erziehung, welche die Anstalt ihm darbietet, zu einem vorzüglich brauchbaren Staatsbürger gebildet und dereinst eine Stütze seiner Mutter und jüngern Geschwister sein werde.

§. 10. Die Zöglinge bleiben in der Anstalt in der Regel bis zum zurückgelegten 15ten Jahre, diejenigen aber, die sich dem Schulstande widmen wollen und von dem Vorstande der Stiftung dazu für geeignet erkannt werden, bleiben in derselben bis zum zurückgelegten 17ten oder 18ten Jahre; ferner diejenigen, die sich einem Berufe widmen, der den Besuch der Gewerbeschule oder der obersten Classen der höhern Bürgerschule erfordert, gleichfalls, nach Befinden bis zum zurückgelegten 16ten oder 17ten Jahre.

§. 11. Walten bei einem Knaben solche Umstände ob, die nach den weiter unten (§. 12.) folgenden Bestimmungen, die Entlassung desselben aus der Anstalt nothwendig machen würden, so findet seine Aufnahme gar nicht Statt.

§. 12. Die Wohlthaten der Stiftung hören auf, wenn der Zögling:

1) durch Erwerbung eines ausreichenden Vermögens von seiner Seite, oder von Seiten der gesetzlich zu seiner Unterhaltung verpflichteten Blutsverwandten, der Hülfe nicht weiter bedürftig, auch
2) durch Krankheiten zur Bestimmung für ein bürgerliches Gewerbe oder für den Staatsdienst unfähig, oder
3) bei Krankheitsübeln ein Heilverfahren erforderlich wird, wozu die Einrichtungen eines gewöhnlichen Hausstandes keine Mittel gewähren, so wie
4) wenn der Zögling durch grobe Sittenverderbniß oder gar Verbrechen sich derselben unwürdig macht;

in welchen Fällen nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die Sorge für Unterhalt und Aufsicht wiederum auf die Angehörigen oder Ortschaften, oder Behörden übergeht, welche dazu, vor dem Zutritte des Waisenhauses, verpflichtet gewesen sind.

Uebrigens steht es in dem zuerst gedachten Falle dem Vormunde und den nächsten Verwandten frei, die Erziehung des Knaben in der Anstalt gegen eine jährliche Pension, über deren Betrag sie mit dem Vorstande übereingekommen, fortsetzen zu lassen.

II. Abschnitt.

Bildung und Erhaltung des Vermögens der Anstalt.

§. 13. Das Vermögen der Anstalt wird sich vorzüglich bilden:
1) durch freiwillige Geschenke (Capital-Beiträge),
2) durch freiwillige jährliche Beiträge,
3) durch Vermächtnisse mildthätiger Menschenfreunde.

Diese sowohl, als auch alle künftigen Erwerbungen gleicher Art und durch etwanige Erbeinsetzungen bleiben ihr, gleich jeder andern vom Staate, als einer moralischen Person anerkannten und bestätigten milden Stiftung, unter den gesetzlichen Modalitäten, vorbehalten.

§. 14. Durch dergleichen Zuwendungen können auch Stipendien gestiftet, d. h. gewissen Personen oder Familien die Bevorrechtung eines Mitgliedes des Stiftungsvereins (vergleiche §. 39.) oder der Vorzug der Aufnahme oder Unterstützung eines verwaiseten Familiengliedes ausbedungen werden; insbesondere begründet eine Zuwendung eines Capitalbetrages, der künftig näher bestimmt werden soll, und der jetzt vorläufig auf 1500 Thlr. angenommen wird, das Recht, eine Zöglingsstelle innerhalb der Grenzen dieser Statuten auf immerwährende Zeiten zu begründen und dieselbe, bei jedesmaliger Erledigung, entweder nach Gutdünken zu vergeben, oder bestimmten Personen seiner Familie oder Nachkommenschaft die Anwartschaft darauf zu ertheilen, oder auch die Wahl irgend einer Behörde beizulegen.

Dergleichen Stipendien durch die Einzahlung einer Summe von „Eintausend Fünfhundert Thalern" können auch von Staatsbehörden, anderen Regierungen, von Magistraten und Corporationen gegründet werden.

§. 15. Es können auch ähnliche Stipendien durch Ueberweisung von sichern Renten und jährlichen Zuwendungen gestiftet werden, so daß, wenn z. B. eine Behörde, Corporation oder Privatperson der Anstalt eine fortwährende (mit dem im vorigen §. gedachten Capitalsbetrag) im Verhältniß stehende, jedoch ablösbare Rente, deren Größe vorläufig auf 75 Thlr. angenommen, jedoch künftig noch näher bestimmt werden wird, zusichern würde, sie das Recht erhält, einen verwaiseten Knaben in der Anstalt erziehen zu lassen.

§. 16. In den ersten 20 Jahren wird
a) wenigstens der zehnte Theil sämmtlicher Zinsen der belegten oder der, der Anstalt zum Nießbrauche überlassenen Capitalien und sämmtlicher reinen Einkünfte der ihr zuständigen Grundstücke, so wie:
b) wenigstens Ein Viertel der jährlichen Geldbeiträge (vergleiche §. 13.) zur Bildung eines Capitalstammes angelegt, welcher unangreifbar bleibt, und von dessen Zinsen, zur Ausführung obiger Bestimmung, der zehnte Theil wiederum dem Capitalstamme alljährlich zufließt.

Ob diese Maaßregel, nach Verlauf des zwanzigjährigen Zeitraums, noch ferner erforderlich sein wird, bleibt alsdann dem Ermessen des Stiftungsvereins und dem ihn vertretenden Waisenamte vorbehalten.

§. 17. Das Stammvermögen (vergleiche §. 13. und 16.) der Anstalt ist von aller Verwendung zu den laufenden Bedürfnissen, für immerwährende Zeiten, ausgeschlossen, vielmehr sind hierzu nur die Einkünfte von den Grundstücken, die Zinsen von den Capitalien und die laufenden Beiträge, so weit diese Gegenstände des jährlichen Einkommens nicht in Obigem (§. 16.) dem Stammvermögen mit überwiesen sind, geeignet.

§. 18. Außerdem kommen dieser Stiftung die, den Armen- und Versorgungsanstalten zustehenden gesetzlichen Erbberechtigungen in Ansehung der Zöglinge zu.

§. 19. Die, einzelnen Zöglingen und Pfleglingen vom Staate oder von Privatleuten, zugesicherten Unterstützungen fallen, während der Zeit der Verpflegung dieser Zöglinge in der Anstalt, der Letztern zu.

§. 20. Andere, allgemein erlaubte Erwerbungsarten, welche etwa aus oben nicht berührten Quellen sich sonst noch darbieten möchten, bleiben der Anstalt zur gesetzmäßigen Verfolgung vorbehalten.

III. Abschnitt.

Aufnahme, Unterstützung und Haltung der Waisen.

§. 21. Nach den obigen Bestimmungen wird die Stiftung wirksam für verwaisete Kinder (vergleiche Abschnitt I. §§. 2. und 8.), und in Ansehung ihrer muß der Anstalt nachgewiesen werden:
1) daß dieselben bereits die Schutz- oder natürlichen Blattern überstanden haben,
2) daß sie weder an körperlichen Gebrechen, noch Epilepsie, an Wasserkopf, Schwerhörigkeit, Mangel des Gesichts und andern unheilbaren Uebeln leiden.

§. 22. Was die Wahl der aufzunehmenden Zöglinge betrifft, so wird dabei folgendes Verfahren beobachtet:

Wenn entweder eine Zöglingsstelle aus den Mitteln der Stiftung gegründet, oder eine bereits fundirte durch den Abgang des Zöglings, dem sie verliehen war, erledigt worden ist, so werden die Verhältnisse aller zur Aufnahme Angemeldeten von dem Waisenamte genau geprüft.

Unter übrigens gleichen Verhältnissen sind nun vor allen Andern diejenigen Knaben zu berücksichtigen, deren Väter Mitglieder des Stiftungsvereins waren; unter diesen wiederum diejenigen, die beide Aeltern verloren haben; sodann diejenigen, welche die meisten unversorgten Geschwister haben. Sodann folgen diejenigen, deren Väter weniger als Drei Thaler jährlich beigetragen haben.

Sind keine Söhne von solchen Vätern, die jährliche oder Capitalbeiträge gegeben haben, zu versorgen, so werden unter den übrigen zur Aufnahme Angemeldeten diejenigen gewählt, die der Hülfe am meisten bedürfen, nach den bereits oben angedeuteten Bestimmungen. — Anwartschaften (Exspectanzen) werden nicht ertheilt.

§. 23. Die Zöglinge werden zuerst nur auf sechs Monate zur Probe aufgenommen, sollten sich während dieser Probezeit entschieden böse und lasterhafte Neigungen oder unheilbare körperliche Gebrechen zeigen, so wird der Knabe sofort wieder entlassen.

§. 24. Mit ihrer Aufnahme in die Anstalt treten die Zöglinge ganz unter die Einrichtungen derselben und besonders unter die Aufsicht und Leitung des Waisenamtes, so daß Letzterem alle vormundschaftlichen Berechtigungen und Verpflichtungen zufallen; der Vormund muß sich aller unmittelbaren Einmischung in die Angelegenheiten der Verpflegung und Erziehung der Zöglinge der Stiftung enthalten. Etwanige Beschwerden hat er dem Waisenamte zur Prüfung und Erledigung vorzutragen.

§. 25. Da es der Zweck der Stiftung ist, die Zöglinge für den Beruf des Bürgers und Landmanns, so wie für die Gewerbe zu bilden, diejenigen aber, die besondere Neigung für den Beruf eines Elementarlehrers haben, und die dazu nöthigen geistigen und Gemüths-Anlagen besitzen, für diesen Beruf vorzubereiten, so müssen Unterricht und Erziehung diesen Zwecken angemessen sein.

Die Zöglinge werden also vor allen Dingen in der christlichen Religion möglichst vollständig unterrichtet und so erzogen werden, daß sie die Lehren derselben in ihrer ganzen Kraft und Reinheit auffassen und ausüben lernen. Sodann werden sie in der deutschen Muttersprache, im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Geometrie, Erdkunde, Naturkunde, Geschichte, im Zeichnen, Gesang, und diejenigen, welche die nöthigen Anlagen besitzen, auch in der Musik, besonders aber die, welche sich dem Schullehrerstande widmen wollen, im Clavier- und Orgelspielen unterrichtet, damit sie möglichst gut vorbereitet entweder in das bürgerliche Leben oder in die Schullehrer-Seminarien eintreten.

Ferner werden sie im Sommer zur Betreibung des Seidenbaues, der Bienenzucht, der Baumzucht und des Gartenbaues praktisch angeleitet; im Winter mit Stroh- und Korbflechten, Netzestricken u. s. w. beschäftigt, auch diejenigen, die Kraft, Geschick und Lust dazu haben, im Drechseln, im Tischlern, im Schnitzen, Modelliren unterrichtet und zu Schlösser-Arbeiten angeleitet, sobald die der Stiftung zu Gebote stehenden Einkünfte gestatten, die hierzu nöthigen Einrichtungen zu treffen.

Hauptzweck ist dabei, daß ihnen eine nützliche Thätigkeit zur andern Natur werde und daß sie die erstgedachten Beschäftigungen so gründlich kennen u. ausüben lernen, um sie wiederum lehren zu können.

Im Sommer werden sie in körperlichen, so wie in militairischen Uebungen, auch im Schwimmen unterrichtet.

§. 26. Die Anzahl der Zöglinge hängt von der Zureichlichkeit der dazu, nach dem Obigen (Abschnitt II.) bestimmten Einkünfte der Anstalt ab.

§. 27. Die Beköstigung der Zöglinge muß einfach, aber gesund und nahrhaft sein, und wird einem eigenen Hausvater oder Oekonomen und seiner Gattin, oder einer Wittwe, als Oekonomin, übertragen.

§. 28. Die Bekleidung der Zöglinge geschieht anständig und reinlich, nach dem Bedürfnisse derselben, ohne äußere Auszeichnung durch das Waisenhaus, jedoch muß sie möglichst einfach und wohlfeil sein.

§. 29. Der Unterricht erfolgt bei den Zöglingen durch die Schule der Stiftung so lange, bis sie die gehörige Vorbildung erhalten haben, um die obern Classen der höhern Bürgerschule oder die Gewerbeschule in Potsdam besuchen zu können.

Die erforderlichen Bücher und Hülfsmittel werden von der Anstalt beschafft.

§. 30. Die Aufsicht über die Zöglinge und deren häusliche Führung wird einem, oder mit der Zeit mehrern Lehrern, unter der Oberaufsicht des Waisenamtes und vorzüglich dessen Vorstehers,

übertragen, wobei der Lehrer in die Verpflichtungen eines Erziehers tritt, das Waisenhaus aber die Rechte älterlicher Zucht übernimmt.

§. 31. Vorzüge unter den Zöglingen finden nicht weiter Statt, als durch Auszeichnung besondern Wohlverhaltens und Fleißes, und durch billige Berücksichtigung des Alters und der vorgeschrittenen Ausbildung.

§. 32. Die Zöglinge müssen in der Regel ein Bette, einen vollständigen Anzug und die nöthige Wäsche mitbringen. Indessen bleibt es dem Ermessen des Waisenamtes überlassen, in dringenden Fällen diese Bedingung zu erlassen und diese Gegenstände aus den Mitteln der Stiftung zu beschaffen. — Sobald ein Knabe in die Anstalt aufgenommen ist, sorgt dieselbe für alle seine Bedürfnisse.

§. 33. Den Zöglingen verbleiben bei ihrer Entlassung die während ihrer Versorgung in der Anstalt durch dieselbe empfangenen Kleidungsstücke, die Bücher und andern Hülfsmittel des Unterrichts aber nur, insoweit ihnen solche zur Verfolgung ihrer fernern Laufbahn, nach dem Ermessen des Waisenamtes, gegen dessen desfallsigen Ausspruch keine Beschwerde zulässig ist, nöthig oder unentbehrlich sind, auch werden die Zöglinge mit einem neuen vollständigen Anzuge entlassen.

§. 34. Bei dem mildthätigen Zwecke der Stiftung, und da die Zöglinge derselben eine vorzügliche Vorbereitung für jeglichen Beruf, dem sie sich künftig widmen wollen, erhalten werden, steht zwar zu hoffen, daß die Meister, welche dieselben als Lehrlinge aufnehmen werden, sie möglichst begünstigen und mit Kosten verschonen, und daß insbesondere die Schullehrer-Seminarien diejenigen, die nach statt gehabter Prüfung, als zur Aufnahme in dieselben geeignet, werden anerkannt sein, möglichst durch Ertheilung von Freistellen begünstigen werden, sollte aber dennoch beim gänzlichen Unvermögen eines Zöglings ein baarer Geldzuschuß erfordert werden, so wird die Stiftung denselben für das erste Jahr leisten, insofern es der Vermögenszustand derselben gestattet, doch darf ein solcher Zuschuß nie die Summe der jährlichen Unterhaltungs- und Erziehungskosten eines Zöglings überschreiten.

Ueberhaupt wird die Stiftung wohlgerathenen Zöglingen, auch noch nach ihrem Ausscheiden, durch Rath und Verwendung beistehen.

§. 35. Ueber die Zöglinge wird ein besonderes Namen-Verzeichniß geführt, in welches ihr Geburtsjahr und Tag, der Stand des Vaters, der Tag ihrer Aufnahme und Entlassung und die Richtung und Hauptschicksale ihres fernern Lebens eingetragen werden, daher die Dankbarkeit sie verpflichtet, hiervon der Anstalt Nachricht zu geben.

§. 36. Die Stiftung sorgt für jetzt nur für verwaisete Knaben, weil deren Erziehung in der Regel für die Wittwen die meisten Schwierigkeiten hat, und in dem Sohne und Bruder der Mutter und den jüngern Geschwistern eine Stütze erzogen werden kann; sollten aber der Stiftung Schenkungen mit der ausdrücklichen Bestimmung für verwaisete Töchter gemacht werden, so ist dieselbe eben so befugt, als verpflichtet, sie anzunehmen, dem Zwecke gemäß zu verwenden, und sobald es der Anwachs der Zinsen dieses besondern Fonds gestattet, Erziehungsgelder für verwaisete Töchter zu bewilligen, die in der Regel bei ihren Müttern, und wenn die Mütter verstorben sein sollten, bei rechtlichen Hausfrauen werden erzogen werden, jedoch unter solchen Verhältnissen, daß sie eine gute Schule besuchen können, und unter der Bedingung, daß sie dazu gehörig angehalten werden.

IV. Abschnitt.

Verwaltung der Anstalt und Beamten.

§. 37. Dem Staate gebührt die allgemeine Aufsicht über die äußern Verhältnisse der Anstalt zu demselben, jedoch ohne Einwirkung auf die innere Verwaltung, und in jener Beziehung steht das Waisenhaus nur in so fern, daß diese Verwaltung gesetzmäßig geschehe, unter der Aufsicht der obern Behörde über die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten und des derselben vorgesetzten Ministeriums.

§. 38. Die Leitung der Anstalt und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt dem Stiftungsvereine und dem durch denselben erwählten Waisenamte vorbehalten, so wie auch die Wahl der Zöglinge, deren Erziehung, Ausbildung und Bestimmung des zu erwählenden Berufes.

§. 39. Die Verwaltungsaufsicht in diesen Beziehungen gebührt zunächst dem an der Gründung der Anstalt theilnehmenden Publicum, mittelst des Stiftungsvereins. Zu demselben gehört als Mitglied ein Jeder, welcher der Anstalt:

1) ein Capital von mindestens dreißig Thalern Courant Werth zugewandt, oder:
2) auf Lebenszeit einen jährlichen Beitrag von drei Thalern Courant zugesagt und geleistet hat, als wodurch ein solches Mitglied des Stiftungsver-

eins auf Lebenszeit für seine Person das Recht erhält:

a) im Fall es unbemittelt mit Tode abgehen sollte, einem seiner Söhne vorzugsweise die Aufnahme in die Anstalt zu sichern,

b) bei der jährlich statt findenden, vier Wochen vorher durch die Zeitungen Berlins und die Regierungs-Amtsblätter der Provinz Brandenburg bekannt zu machenden Zusammenkunft des Stiftungsvereines zu erscheinen,

c) in derselben Sitz und Stimmen über allgemeine Anordnungen für die Anstalt und über Verbesserungen der innern Einrichtung zu führen,

d) Erinnerungen gegen die geführte Verwaltung zu erheben und darüber Rechenschaft zu fordern, auch

e) Zöglinge in Vorschlag zu bringen.

§. 40. Die Stimmenmehrheit entscheidet in dem Stiftungsvereine und wird bei Stimmengleichheit auf der Seite des, den Vorsitz führenden Vorstehers des Waisenamtes oder dessen Stellvertreters angenommen und dabei keine Vertretung nicht erschienener Mitglieder durch Bevollmächtigte zugelassen.

Nur den zum Stiftungsvereine gehörenden Corporationen und moralischen Personen steht es frei, sich durch ihre Vorsteher oder gewählte Deputirte vertreten zu lassen. Sie müssen solche Stellvertreter aber schriftlich unter dem von ihnen geführten Siegel bevollmächtigen, wenn ihre Stimme entscheiden soll, und mehrern Stellvertretern einer Corporation oder moralischen Person steht zusammen nur eine Stimme zu.

§. 41. Die jener Bekanntmachung ungeachtet, an dem darin bestimmten Tage und Orte nicht erschienenen Mitglieder des Stiftungsvereins werden der Stimmenmehrheit der Erschienenen für beitretend geachtet, und ein nachkommender Widerspruch gegen den Beschluß bleibt unbeachtet.

§. 42. Sind von dem Stiftungsvereine nur noch 10 Personen am Leben, wobei die wirklichen Mitglieder des Waisenamtes nicht mitgezählt werden, so bildet sich derselbe durch die Stellvertreter des Waisenamtes und durch zehn, von der die Oberaufsicht über die Anstalt führenden Staatsbehörde aus der Klasse der Bürger und Gewerbtreibenden, der Grundbesitzer, der Schullehrer und der Staats- und Communalbeamten, verhältnißmäßig gewählte, unbescholtene Männer, dergestalt, daß diese Wahl der erwähnten Behörde jedenfalls auf vier aus dem Stande der Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, zwei aus dem Lehrer-, zwei aus dem Stande der Staats- u. Communalbeamten der Provinz zu richten ist, und das Waisenamt dazu für jede Stelle drei Personen von der vorbestimmten Eigenschaft vorschlägt.

§. 43. Zur Legitimation der Mitglieder des Stiftungsvereins bedarf es nichts weiter, als daß sich das Waisenamt überzeugt, daß der sich Meldende mit einer Zuwendung, wie sie die §§. 14. und 39. erfordern, im Rechnungsetate der Anstalt aufgeführt ist, und im Falle des §. 42. einer Bekanntmachung der Behörde über die von derselben getroffenen Wahl.

§. 44. Allen denen, welche der Anstalt mindestens auf den Betrag von drei Thalern Courant Werth durch Schenkung oder durch geringere jährliche Beiträge, als sie die Mitgliedschaft des Stiftungsvereins erfordert, etwas zugewandt haben, steht zum Letztern, bei dessen jährlichen Zusammenkunft, auf vorherige Meldung bei dem Vorsteher, der Zutritt, jedoch ohne Stimmrecht, zu.

§. 45. Nur dann ist ein Beschluß des Stiftungsvereins rechtsgültig, als von ihm ausgegangen anzusehn, wenn darin, mit Ausschluß der ordentlichen Mitglieder des Waisenamtes, aber mit Inbegriff der Stellvertreter, mindestens sechs Stimmberechtigte gegenwärtig gewesen sind.

§. 46. Der Stiftungsverein wählt aus seinen Mitgliedern alle Jahre ein Mitglied des aus fünf Personen bestehenden Waisenamtes und den Stellvertreter dieses Mitgliedes (vergleiche §. 42.)

§. 47. Die Beschlüsse der Hauptversammlung des Stiftungsvereins und die demselben von dem Waisenamte vorgelegte Jahresrechnung über Einnahme und Ausgabe der Stiftung, so wie das Ausscheiden der Mitglieder des Waisenamtes und die Wahl neuer Mitglieder, ferner das Ausscheiden von Zöglingen und der Eintritt neuer Zöglinge wird sogleich nach abgehaltener Hauptversammlung durch die Amtsblätter der Provinz Brandenburg bekannt gemacht; diese Bekanntmachung dient zugleich zur Controle für die zweckmäßige Leitung der Anstalt.

§. 48. Das Waisenamt besteht aus fünf ordentlichen, beständigen Mitgliedern, welchen, für Behinderungsfälle, eben so viele Stellvertreter beigesellt werden.

Dasselbe erneuert sich alle fünf Jahre in seinen Mitgliedern und Stellvertretern durch die Wahl des Stiftungs-Vereins; das alljährliche Ausscheiden eines Mitgliedes des Waisenamtes und seines Stellvertreters erfolgt nach der durch das Amtsalter bedingten Reihefolge der Mitglieder desselben;

das ausscheidende Mitglied und dessen Stellvertreter sind jedoch wieder wahlfähig. Das Ausscheiden der zuerst gewählten fünf Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt durchs Loos.

§. 49. Das eine dieser ordentlichen Mitglieder des Waisenamtes wird, als des Letztern Vorsteher gleich von dem Stiftungs-Vereine gewählt, führt in dieser Eigenschaft, mit einer bei Stimmengleichheit entscheidenden Stimme, den Vorsitz in jeder Zusammenkunft des Stiftungs-Vereins und des Waisenamtes, und wird, bei etwanigen Abhaltungen, durch einen für diesen Fall mit gleichen Befugnissen und auf gleiche Weise gewählten Stellvertreter ersetzt. Bei etwaniger Behinderung beider, des Vorstehers und Stellvertreters desselben, wird dem Erstern, oder an dessen Stelle, dem Letztern, das Recht beigelegt, aus den übrigen Mitgliedern des Waisenamtes dasjenige zu bestimmen, welches mit gleichem Rechte den Vorsitz einstweilen führen soll.

§. 50. Es ist die Pflicht des Vorstehers und dessen Stellvertreters, wenn Letzterer in Thätigkeit getreten, die allgemeine Aufsicht über die ununterbrochene Wirksamkeit der ganzen Anstalt zu führen und über die stete Regelmäßigkeit der dazu erforderlichen Verwaltung zu halten. Insbesondere aber liegt ihm ob, den Fortgang der Geschäfte lebendig zu erhalten, diese unter die Mitglieder des Waisenamtes zu vertheilen, über die Erhaltung des Vermögens, vorzüglich der Grundstücke und Capitalien der Anstalt zu wachen, für getreue Buchführung und Rechnungslegung darüber, so wie für gewissenhafte Wahl und Haltung der Zöglinge zu sorgen und überhaupt das Gedeihen der Anstalt und die Beförderung des Zwecks derselben sich angelegen sein zu lassen; daher denn, wegen dieser ihm obliegenden allgemeinen Leitung der ganzen Anstalt, Alle an dieselbe eingehenden Schreiben und Gelder, zur weitern Beförderung an ihn gelangen, und alle von derselben ausgehenden schriftlichen Beschlüsse und Ausfertigungen, mit Vorbehalt der unten folgenden Ausnahmen, von ihm allein vollzogen werden.

§. 51. Das zweite Mitglied des Waisenamtes ist eine im Amte stehende, oder ehrenvoll entlassene richterliche Person, welche von einem Stellvertreter von gleichen Eigenschaften vertreten wird und vorzüglich für die Erhaltung aller Gerechtsame der Anstalt, in deren innern und äußern Verhältnissen, besonders aber dahin zu streben hat, daß die Stiftung in ihren Angelegenheiten und bei ihrer Vermögensverwaltung nicht verkürzt werde.

§. 52. Das dritte Mitglied muß ein zu einem öffentlichen Amte durch die Prüfung bewährt befundener Schullehrer sein, welchem die Ausbildung der geistigen Fähigkeiten der Zöglinge zur besondern Fürsorge dient, und sein Stellvertreter muß hierzu gleiche Eigenschaft besitzen.

§. 53. Das vierte Mitglied muß ein, der ökonomischen Verwaltung und Leitung der Stiftung, so wie des Cassenwesens kundiger Mann sein (vergleiche §. 60.), dieses und das fünfte Mitglied, so wie deren Stellvertreter werden in der Regel aus dem Stande der Bürger, Eigenthümer oder Gewerbtreibenden gewählt.

§. 54. Alle vorberührten und unten genauer bezeichneten Gegenstände der Beschäftigung des Waisenamtes und seiner einzelnen Mitglieder werden, außer den dringenden und außerordentlicher Berathung vorbehaltenen Angelegenheiten, in besondern Zusammenkünften vorgetragen, und ohne Unterschied des Gegenstandes durch die Stimmenmehrheit (§. 40.) definitiv festgesetzt; hinsichtlich des Geschäftsbetriebes selbst werden die dazu besonders entworfenen Anordnungen beobachtet, zu deren Entwurf und Vollziehung, imgleichen zu deren Abänderung, nach eintretenden Verhältnissen, das Waisenamt berechtigt ist, insoweit dieselben bloß den Geschäftsgang und die Verwaltung betreffen und den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht entgegen stehen.

§. 55. Außer den Verwaltungs-Angelegenheiten der Anstalt steht dem Waisenamte besonders noch zu:

1) die Wahl der Zöglinge;
2) die Bestimmung des von demselben zu ergreifenden künftigen Berufs, jedoch mit Berücksichtigung der Fähigkeiten und eigenen Neigung der Kinder, so weit ein Vater darauf zu achten verpflichtet ist;
3) die Auszeichnung des Wohlverhaltens und Fleißes durch angemessene Aufmunterungen, aber auch die Entlassung derselben, aus oben schon (§. 12.) aufgestellten Gründen, und die Anordnung und Anwendung von Strafen gegen die ausartenden Zöglinge, überhaupt die ganze Leitung der Unterhaltung, Erziehung und Ausbildung der in die Anstalt aufgenommenen Kinder.

§. 56. Auch zum Betriebe aller äußern Angelegenheiten, besonders zur Abschließung aller und

jeder Verträge und Vergleiche unter beliebigen Bedingungen und Verpflichtungen, zur Bewilligung von Besitz-Uebertragungen, anderen Eintragungen und Löschungen, hypothekarischen Berichtigungen, ohne Unterschied des Gegenstandes und zu den hierbei zum Grunde liegenden Veräußerungen, Verpfändungen und Quittungs-Leistungen, mit und ohne Erlaß etwaniger Ansprüche, ganz oder zum Theil, zu sonstigen Quittungs-Leistungen über Forderungen der Anstalt, ohne Unterschied zur Führung von Processen in allen Proceß-Arten und durch alle geeignete Instanzen, zur Erlassung von Eiden der Gegner oder Zeugen und zu allen übrigen, im nachfolgenden §. 57. nicht ausgenommenen Handlungen, vor und außer Gericht, ist das Waisenamt oder der von demselben mittelst schriftlicher, durch das Amtssiegel und die Unterschrift dreier Mitglieder beglaubigter Vollmacht legitimirte Bevollmächtigte uneingeschränkt befugt und ermächtigt, und die Stiftung wird dadurch rechtsgültig verpflichtet.

§. 57. Nur dann sind die Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder des Waisenamtes zur Berathung zu ziehen und bei der Letztern, gleich den Erstern, stimmfähig, wenn:

a) von dem Ankaufe oder der Veräußerung von Grundstücken die Rede ist, und
b) wenn Capitalien der Anstalt an Privatpersonen ausgeliehen werden sollen und es auf Prüfung der Sicherheit ankommt,

in welchen Fällen jede Stimme durch schriftliche Erklärung abgegeben werden muß, ohne daß es einer Zusammenkunft und für die Ausführung des Beschlusses und den dazu gewählten Geschäftsträger, einer weitern Legitimations-Bescheinigung, als der im vorigen §. 56. bestimmten, bedarf, indem die Mitglieder des Waisenamtes dafür verpflichtet und verantwortlich sind, daß das hier festgesetzte Erforderniß der Mitberathung der Stellvertreter erfüllt werde.

§. 58. Eine Versammlung des Waisenamtes ist beschlußfähig, wenn mindestens durch Mitglieder und Stellvertreter Fünf Personen anwesend sind, und im Fall des §. 57. ist es zu einem gültigen Beschlusse hinreichend, wenn die Stimmen-Mehrheit der ganzen Anzahl der Mitglieder und der Stellvertreter zusammen über einen Gegenstand entschieden hat, so daß, wenn sechs Mitglieder und Stellvertreter oder fünf von ihnen, mit Inbegriff des Vorstehers, einen Beschluß übereinstimmend gefaßt haben, es der Mitstimmung der übrigen nicht weiter bedarf. Auch in dringenden Fällen, wenn die geforderten Stimmen Abwesender nicht zu erhalten sind, können diese Stimmen durch andere Mitglieder der Stiftungs-Versammlung (vergleiche §. 39.) ergänzt werden.

§. 59. Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß ein Stellvertreter abgehalten würde, thätig zu sein, so kann auch gültig ein anderes Mitglied des Waisenamtes denselben vertreten.

§. 60. Außerdem wählt sich das Waisenamt einen Sekretair und dessen Stellvertreter, welche zugleich die Registratur mit verwalten und einen Schatzmeister, welcher unter Aufsicht eines, aus den Mitgliedern des Waisenamtes oder deren Stellvertreter zu bestellenden Cassen-Aufsehers (Cassen-Curators) das Geldvermögen der Anstalt nach den Vorschriften des Waisenamtes verwaltet und darüber Buch und Rechnung führt.

§. 61. Die Mitglieder des Waisenamtes müssen ihre Geschäftsführung stets unentgeldlich leisten, nur für den Sekretair und Schatzmeister darf eine Besoldung bewilligt werden, wenn deren Geschäftsführungen die volle Thätigkeit dieser Beamten erfordern, zur unentgeldlichen Verrichtung ihrer Dienste keine passenden Personen sich vorfinden und die Einkünfte der Anstalt die Mittel dazu gewähren.

Eben dies gilt auch von dem Vorsteher des Waisenamtes.

V. Abschnitt.
Vorrechte der Anstalt.

§. 62. Der Anstalt gebühren im Allgemeinen alle Berechtigungen einer vom Staate anerkannten moralischen Person, und ihr steht daher jede rechtliche Erwerbung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen zu.

§. 63. Sie führt ein amtliches Siegel unter dem Namen:

„Das Waisenhaus für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke."

Dr. Eylert. Steinhausen. von Brauchitsch, G.-M. Frosch. C. Schultz. Ferd. Freudemann. Kissenmacher. H. Sello. Keil. Stöpel. Radewald. Voß.
Im Auftrage des Herrn General-Postmeisters Excellenz: Weppler. v. Türk. Eisenhart.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 27.

Ausgegeben den 3ten Juli 1833.

Verordnung des Kgl. Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Wir sind höhern Orts veranlaßt worden, die Bestimmung des §. 1. der Instruktion für die Consistorien über die theologischen Prüfungen vom 12ten Februar 1799. hierdurch in Erinnerung zu bringen und darauf zu halten, daß die Studirenden der Theologie sich innerhalb eines Jahres, nachdem sie ihre Universitäts-Studien vollendet haben, bei demjenigen Consistorium, in dessen Bezirke sie geboren sind, oder ihr Domicil haben, zur ersten, theologischen Prüfung melden sollen.

Die Herren Superintendenten werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um die von der Universität abgegangenen Studiosen der Theologie, welche sich in der Diözes aufhalten, mit der bestehenden Verordnung bei Zeiten bekannt zu machen.

Berlin, den 24sten Juni 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 71. 1te Abth. 347. Juni.

Es ist bemerkt worden, daß die oft bedeutenden Beschädigungen an den Feuerspritzen häufig aus bloßer Vernachläßigung derselben herrühren, indem man es unterläßt, die beim Fahren, oder durch Eintrocknung des Holzes losgewordenen Schrauben, Bolzen, Ringe u. s. w. wieder zu befestigen, die Ventile vom Schmutz zu befreien, und das Lederzeug einzuschmieren, wodurch das ganze Werk oft völlig unbrauchbar wird. Die Rettung des Eigenthums vieler Tausende hängt aber nicht selten von der kräftigen Wirkung einer einzigen guten Spritze ab, und der Schaden wird unübersehbar, wenn dieselbe, im Augenblick der Gefahr, ihre Dienste versagt.

Es

Digitized by Google

Es ist daher dringend nothwendig, auf die Instandhaltung der Spritzen die größte Sorgfalt zu verwenden, dieselben von Zeit zu Zeit nachsehen, die losgewordenen Theile befestigen und das Lederzeug einschmieren zu lassen, wozu die Magisträte, Dominien und Gemeinen hierdurch von uns angewiesen werden. Obige Arbeiten dürfen aber nur der Sache völlig kundigen Personen anvertraut werden, als solche wir die hiesigen Glockengießer und Spritzenbaumeister Großheim und Lange, und den Spritzenbaumeister Rasch in Landsberg an der Warthe empfehlen können, weil unerfahrne Leute mehr Schaden als Nutzen stiften, was die Erfahrung nur zu oft bestätiget hat.

Was bei der Bestellung zum Bau ganz neuer Spritzen zu berücksichtigen ist, haben wir unterm 11ten Mai 1825., durch unser Amtsblatt bekannt gemacht, worauf wir dieserhalb verweisen müssen.

Da übrigens auch die Erfahrung gelehrt hat, daß die Direktion der Spritzen oft ganz unerfahrnen Leuten anvertraut wird, die, durch ungeschickte Behandlung, dieselben nicht selten bedeutend beschädigen, oder im Augenblicke der Noth gänzlich unbrauchbar machen, auch häufig geraume Zeit verstreicht, ehe die Spritzen auf der Brandstelle anlangen, wo es dann nicht selten, auch noch an der zur Bedienung nöthigen Mannschaft fehlt, so werden die Magisträte, Dominien und Gemeinen aufgefordert, mit allem Eifer dafür zu sorgen, daß allen diesen Uebelständen, ohne Verzug, gründlich abgeholfen werde.

Sollte eine Vernachlässigung obiger Bestimmungen zu unserer Kenntniß kommen, so werden wir die betreffenden Behörden zur Verantwortung ziehen, auch dieselben zum Ersatz des erweislich, durch ihre Schuld, entstandenen Schadens anhalten, was hiermit im Voraus bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Juni 1833.

No. 72. 1ste Abt. 1339. Juni.

Seine Majestät der König haben auf eine Immediat-Vorstellung der Vorsteher des jüdischen Bade-Hospitals in Teplitz mittelst einer unterm 4ten v. M. an des Herrn Staats-Ministers Freiherrn von Brenn Excellenz erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre zu gestatten geruhet, daß zum Bau eines Hospital-Gebäudes für jenes Institut bei den größern jüdischen Gemeinden des Inlandes collectirt werde.

Höherer Anordnung zufolge machen wir dies hierdurch mit dem Beifügen bekannt, daß bei Collecten der gedachten Art in jedem Orte den Bekennern des mosaischen Glaubens lediglich überlassen ist, durch eines ihrer Mitglieder die Sammlung zu veranstalten und den Ertrag derjenigen Judenschaft zu übersenden, zu deren Vortheil die Collecte veranstaltet worden.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Juni 1833.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 23. Die unter der Aufsicht des unterzeichneten Pupillen-Collegiums stehenden Vormünder, so wie die von den Unter-Gerichten des Departements bestellten Vor-

Vormünder werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20sten Mai d. J. Gesetzsammlung pag. 35. hiermit angewiesen, dafür zu sorgen, daß ihre Pflegebefohlnen, welche sich auf fremden Universitäten befinden, spätestens mit dem Ende des laufenden Semesters dieselben verlassen, und sich überall nach dem Inhalte der vorerwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre achten.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Juni 1833.

Personal-Chronik.

Der bisherige Wundarzt August Friedrich Künz in Bärwalde ist als ausübender Wundarzt erster Klasse approbirt und verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Superintendenten Starke ist seinem Wunsche gemäß, mit Ausschluß seiner eignen Parochie, die Schulinspection des Friedebergschen Kreises abgenommen und solche dem Oberprediger und Superintendenten Zierenberg zu Friedeberg übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juni 1833.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Der Förster von Hagen zu Wilhelmsbrück, im Hangelsberger Reviere, und der Förster Zorn zu Kerngrund, in der Revier-Verwaltung Neuhaus, haben sich durch Treue und Thätigkeit in der Erfüllung ihrer Berufspflichten ausgezeichnet und sich dadurch des Beifalls ihrer Vorgesetzten würdig gemacht. Bekanntmachung. III. b. No. 170. Juni.

Zur Anerkennung ihres Diensteifers ist beiden die Erlaubniß ertheilt worden, den Hirschfänger an einer grünen saffianenen Koppel mit Adlerschloß tragen zu dürfen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Juni 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten

---

Die Verwaltung der Special-Forst-Kasse für das Königl. Forst-Revier Grünhaus wird dem vormaligen Domainen-Beamten Amtmann Schmidt vom 1sten August d. J. abgenommen, dagegen solche dem Steuer-Einnehmer Erdmann in Finsterwalde vom gedachten Zeitpunkte ab übertragen, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Bekanntmachung. III b. No. 234. Juni.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Juni 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

1ste Abth. 933. Juni.

Von der Schrift: „Noth- und Hülfsbüchlein von R. Z. Becker" ist bei F. G. Becker zu Gotha in diesem Jahre eine neue Ausgabe erschienen, die sich durch geschickte Auswahl der darin abgehandelten Gegenstände über Land- und Hauswirthschaft u. s. w., ingleichen durch faßliche und für jedermann verständliche Darstellung vortheilhaft auszeichnet und besonders für den Landmann eine überaus nützliche Unterhaltung gewährt. Wir empfehlen die Anschaffung dieses Werks, welches sich schon in den früheren Ausgaben seit einer Reihe von Jahren als sehr gemeinnützig bewährt hat, mit dem Bemerken, daß dasselbe für 25 Sgr. in allen Buchhandlungen zu haben sein wird.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Johanni Wollmarkt zu Landsberg a. d. W. 1ste Abt. 1466. Juni.

Auf dem am 4ten d. M. angefangenen und am 10ten d. M. beendeten Wollmarkte zu Landsberg a. d. W. sind gewogen und zum Verkauf gebracht worden:

	14,300 Ctr. 88 Pfd.
Im vorigen Jahre wurden zum Verkauf gestellt . . .	4,131 „ 22 „
Mithin mehr als im vorigen Jahre	10,169 Ctr. 66 Pfd.

Darunter befanden sich: 4000 Ctr. ordinaire Wolle, 7000 Ctr. Mittel-Wolle, 2300 Ctr. feine Mittel-Wolle, 1000 Ctr. feine Wolle; welche zu den Preisen von 55 bis 60 Rthlr., 70 bis 75 Rthlr., 80 bis 90 Rthlr. und 95 bis 100 Rthlr. pro Centner verkauft sind.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. c. No. 329. Juni.

Der Händler Samuel Brandenburg aus Berlinchen, im Soldiner Kreise, hat den ihm für das Jahr 1833. sub No. 37. zum Handel mit rohen Producten der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd, Fischerei und mit Pferden, zu dem Steuersatz von zwölf Thalern ausgefertigten, auf den diesseitigen Regierungs-Bezirk gültigen Gewerbeschein angeblich am 14ten d. M. auf der Reise von Landsberg a. d. W. nach Berlinchen nebst einer Kassenanweisung von 5 Rthlr. und Brieftasche verloren.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird der Gewerbeschein für ungültig erklärt und bemerkt, daß dem rc. Brandenburg unterm heutigen Tage ein Duplikat-Gewerbeschein sub No. 37. ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Juni 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Für die Königlichen Fourage-Magazine zu Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Spandau soll eine Quantität Heu und Stroh in Entreprise gegeben werden.

Demnach fordern wir diejenigen Grundeigenthümer und Pächter, welche dergleichen Lieferungen zu übernehmen wünschen, so wie auch andere Lieferungslustige hier-

hierdurch auf, ihre diesfälligen schriftlichen Soumissionen versiegelt mit der Bezeichnung: „Lieferungs-Anerbieten“ spätestens bis zum 15ten Juli c. Abends 6 Uhr bei uns (Oranienburgerstr. No. 69.) einzureichen.

In diesen Soumissionen ist mit Bestimmtheit anzugeben:

1) Name, Stand und Wohnort des Lieferungs-Anerbieters;

2) die Quantität des zu liefernden Naturals und zu welchem Preise, auch wohin solches franco Magazin geliefert werden kann.

Rücksichtlich der Einlieferungs-Termine haben sich die Submittenten darüber zu erklären, ob sie bestimmte Termine zur Bedingung machen, oder es sich gefallen lassen, daß ihnen die Lieferungen nach Maaßgabe des Bedarfs und der disponiblen Räume abgenommen werden.

Die bei früheren Lieferungen der Art bekannt gemachten Bedingungen werden auch dieser Entreprise zum Grunde gelegt, und können übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bis zum 2^{ſten} Juli c. bleibt jeder Submittent an seine Offerte gebunden.

Berlin, den 25sten Juni 1833.

Königl. Intendantur des Garde-Corps.

Den Einwohnern des hiesigen Regierungs-Bezirks sind die Bestrebungen des unterzeichneten Vereins eben so wenig unbekannt, als die vielfachen wohlthätigen Hülfsleistungen die dadurch unbemittelten und talentvollen Jünglingen während ihrer Vorbereitung zu den Universitätsstudien gewährt worden sind.

Wenn daher die Beiträge zu dem Fonds des Vereins seit einiger Zeit spärlicher geflossen sind, so scheint die Ursache davon nicht in der Gleichgültigkeit gegen die Interessen, die dadurch befördert werden sollen, und auch wohl nicht in der Besorgniß gesucht werden zu müssen, daß durch solche Unterstützungen nur das Mißverhältniß der Zahl der Studirenden zu den Gelegenheiten ihrer künftigen Anstellung vermehrt werden möchte. Denn abgesehen davon, daß sich über ein solches besorgliches Mißverhältniß mit Hinsicht auf die Zukunft gar nicht mit völliger Entschiedenheit urtheilen läßt, so werden doch Einsichtsvolle es nie wünschen, daß die Laufbahn des Studirens und damit der Zutritt zu den wichtigsten Aemtern im Staate nur reichen und begüterten Jünglingen geöffnet sein, und dem aufkeimenden Talente, das von Glück und Reichthum nicht begünstigt ist, verschlossen werden sollen. — Die hier und da seit einiger Zeit spärlicher fließenden Beiträge zu den Zwecken des Vereins können daher nur durch momentane und zufällige Umstände veranlaßt sein.

Indem daher der unterzeichnete Verein an dem fortwährenden Interesse des Publikums für den von ihm beförderten wohlthätigen Zweck nicht zweifelt, indem er in diesem Vertrauen durch die Erfahrung bestätigt wird, daß ihm aus mehreren Kreisen die zugesicherten Beiträge nicht nur ununterbrochen zugeflossen sind, sondern daß sich darunter selbst Beiträge von wenig bemittelten Personen, namentlich dürftig besoldeten Elementarlehrern befinden, glaubt derselbe, daß es nur einer erneuerten und mehrseitigen Anregung bedürfe, um den wohlthätigen Theil des Publikums

zu vermögen, ihn für die Erreichung seines Zwecks in solcher Art zu unterstützen, daß er in erwünschterem Maaße, als in der letzten Zeit möglich geworden, den dringendsten Bedürfnissen der bei ihm Unterstützung suchenden studirenden Jugend zu Hülfe kommen kann. Der Verein hat in dieser Hinsicht sein besonderes Vertrauen auf die Herren Landräthe, Superintendenten und Schulinspectoren, so wie die Magisträte gesetzt, und ersucht dieselben so dringend als ergebenst, für den angegebenen Zweck in der Art gefälligst mitwirken zu wollen, daß die Herren Landräthe sich der Sammlung an Beiträgen auf dem platten Lande, die Magisträte in den Städten, die Herren Superintendenten und Schulinspectoren aber noch besonders der Sammlung solcher Beiträge bei den Herren Predigern und Schullehrern unterziehen, dem Vereine durch den Zutritt neuer Mitglieder, die sich zu laufenden jährlichen Beiträten verpflichten, eine weitere Ausdehnung und durch einmalige Geschenke und Wohlthätigkeitsverweisungen außerordentliche Zuflüsse, verschaffen, die Verzeichnisse über den Betrag der subscribirten Summen, sogleich nach beendigter Subscription an den unterzeichneten Verein, die gesammelten Beiträge und Geschenke aber in jedem Jahre zum Jahresschluß an die Haupt-Kasse des Vereins hieselbst einsenden wollen, wobei es übrigens einem jeden unbenommen bleibt, seine Beiträge an die bisherigen Receptoren in den einzelnen Kreisen zur weitern Beförderung an den Verein abzugeben. Von den eingekommenen Beiträgen und deren Verwendung wird, wie bisher, öffentlich Rechenschaft abgelegt, und auf die von den Herren Landräthen, Superintendenten, Schulinspectoren und Magisträten, so wie von einzelnen Mitgliedern zu machenden Vorschläge zu Unterstützungen auf die unpartheiischteste Weise Rücksicht genommen werden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juni 1833.

Der Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten im Frankfurther Regierungs-Bezirk.

Bekanntmachung,
die Einlösung der unzinsbaren Kammer-Credit-Kassenscheine unter lit. E. betreffend.

Zur Einlösung der unzinsbaren Kammer-Credit-Kassenscheine unter lit. E., (der sogenannten Spitzscheine) von denen das Königreich Sachsen, in Folge der mit der Krone Preußen abgeschlossenen Haupt-Convention vom 28sten August 1819. Art. VI., dermalen noch die auf 30. 32. 33. 35. 37. 39. 40. 42. 44. 46. und 48 Thlr. lautenden Scheine zu vertreten hat, ist durch Avertissement vom 26sten März 1828., statt der vorher zur Tilgung dieser unzinsbaren Schulden bestimmt gewesenen jährlichen Summe von 1000 Thlr., ein erhöheter Fonds von 3000 Thlr. — • — • jährlich ausgesetzt, solcher auch seitdem, halbjährig mit 1500 Thlr., zu diesem Zwecke verwendet worden, und zwar stets mit Beobachtung der im 4ten Punkte des, unterm 29sten Juli 1765., von der zur Liquidation der Rückstands-Forderungen damals verordnet gewesenen Commission erlassenen Avertissements, festgesetzten Ordnung, nach welcher jedesmal die kleineren Summen vor den größeren, und, wenn

die

die Scheine von gleichem Werthe auf mehrere Termine zu vertheilen sind, die niedrigeren Nummern vor den höheren zur Zahlbarkeit gelangen.

Dieselbe Ordnung soll auch bei den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten unzinsbaren Scheinen fernerhin ununterbrochen befolgt werden.

Da jedoch der Zeitpunkt, in welchem hiernach jeder einzelne Schein zahlbar wird, von dem Inhaber selbst um deswillen nicht genau und zuverlässig berechnet werden kann, weil die Scheine von gleichem Werthe unter sich keine ununterbrochene Nummerreihe bilden, das Schwierige und Schwankende einer solchen Berechnung aber zur Folge hat, daß diese Scheine einen festen Curs nicht erlangen, und für einen nur einigermaßen angemessenen Preis selten anzubringen sind; so wird, zu Hebung aller Ungewißheit über die Verfallszeit derselben, und um zugleich deren Inhabern eine Gelegenheit zu eröffnen, selbige nach ihrem jetzigen Werthe, wie sich solcher, unter Berücksichtigung der Zwischenzinsen bis zur Verfallszeit nach 4 vom Hundert berechnet, sofort ins Geld zu setzen, mit Genehmigung Sr. Königl. Majestät und Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Mitregenten, und mit Zustimmung der versammelten Stände, durch die Anfuge unter ⊙., eine Scala zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche vollständig nachweist, in welchen Terminen alle zur Zahlung bisher noch nicht ausgesetzte unzinsbare Scheine, dem zeitherigen Tilgungsplane gemäß, binnen den nächsten 38 Jahren zur Zahlbarkeit gelangen, und zu welchen Preisen sie im Laufe jetzigen Jahres bei der Kammer-Credit-Kasse eingelöst werden sollen.

Dabei wird den Inhabern dieser Scheine freigestellt, ob sie mit ihren Forderungen bis zur planmäßigen Zahlungsfrist Anstand nehmen, und sie dann nach dem Nominalwerthe der Scheine erheben, oder solche vor Ablauf jetzigen Jahres, nach den in vorangezogener Beilage ausgeworfenen Einlösungssätzen, gegen Rückgabe der Scheine, einziehen wollen.

Im letztern Falle haben die Inhaber von dergleichen auf 30. 32. 33. 35. 37. 39. 40. 42. 44. 46. und 48. Thlr. lautenden Scheinen sub lit. E. deshalb von heute an, bis längstens den 31sten December d. J., mit Einreichung der Original-Scheine, und, in sofern sie deren mehrere besitzen, mit Beifügung eines vollständigen, die Nummer und den Nominalwerth eines jeden angebenden Verzeichnisses in doppelten Exemplaren, bei der Kammer-Credit-Kasse sich anzumelden und, nach behöriger Constatirung des ihnen zu gewährenden Betrags, dessen sofortige Auszahlung in Conventionsmünze zu gewarten.

Hinsichtlich der bis zum Schlusse jetzigen Jahres zur Zahlung bei gedachter Kasse nicht angemeldeten Scheine verbleibt es bei den in der Beilage unter ⊙ bemerkten planmäßigen Zahlungsterminen.

Dresden, am 21sten Mai 1833.

Finanz-Ministerium.
v. Zeschau.

⊙ Scala

⊙

Scala

nach welcher im Laufe des Jahres 1833. die unzinsbaren Schuldscheine der Kammer-Credit-Casse eingelöset werden sollen.

Nachbemerkte Schuldscheine sind nach dem bisherigen Tilgungsplane zu bezahlen: im Termin	Stück.	zu Thaler	von No.	bis mit No.	werden im Jahre 1833. eingelöset nach dem Satze von Thlr.	gr.	pf.
Ostern 1834.	50	30	4,843	6,127	29	—	—
Michael .	50	30	6,128	8,358			
Ostern 1835.	50	30	8,359	9,813	27	18	—
Michael .	50	30	10,031	12,043			
Ostern 1836.	50	30	12,044	13,446	26	12	—
Michael .	40	30	13,453	15,062			
. .	10	32	235	649	28	—	—
Ostern 1837.	47	32	695	3,131	27	8	—
Michael .	47	32	3,149	5,740			
Ostern 1838.	47	32	5,824	7,603	26	12	—
Michael .	47	32	7,604	10,129			
Ostern 1839.	47	32	10,161	12,737	25	12	—
Michael .	27	32	12,739	15,064			
. .	20	33	237	1,063	25	18	—
Ostern 1840.	46	33	1,190	3,559	25	—	—
Michael .	46	33	3,560	5,627			
Ostern 1841.	46	33	5,666	8,246	24	6	—
Michael .	46	33	8,485	12,148			
Ostern 1842.	40	33	12,149	15,065	23	8	—
. .	5	35	123	277	24	12	—
Michael .	43	35	439	2,702			
Ostern 1843.	43	35	2,703	5,577	23	14	—
Michael .	43	35	5,578	8,225			
Ostern 1844.	43	35	8,227	10,035	22	15	—
Michael .	43	35	10,050	12,152			
Ostern 1845.	43	35	12,153	13,902	21	18	—
Michael .	17	35	14,328	15,067			
. .	25	37	79	1,355	22	18	—
Ostern 1846.	41	37	1,356	3,416	22	—	—
Michael .	41	37	3,582	6,039			

Nachbemerkte Schuldscheine

sind nach dem bisherigen Tilgungsplane zu bezahlen: im Termin	Stück	zu Thaler	von No.	bis mit No.	werden im Jahre 1833. eingelöset nach dem Satze von Thlr.	gr.	pf.
Ostern 1847.	41	37	6,057	8,886	21	6	—
Michael .	41	37	8,887	10,336			
Ostern 1848.	41	37	10,350	12,166	20	12	—
Michael .	41	37	12,167	14,817			
Ostern 1849.	5	37	14,840	15,069	19	20	—
. .	34	39	39	1,582	20	12	—
Michael .	39	39	1,583	3,698			
Ostern 1850.	39	39	3,703	6,029	19	21	—
Michael .	39	39	6,042	7,650			
Ostern 1851.	39	39	7,651	10,193	19	3	—
Michael .	39	39	10,224	12,469			
Ostern 1852.	28	39	12,494	15,071	18	12	—
. .	10	40	40	110	18	20	—
Michael .	38	40	111	937			
Ostern 1853.	38	40	943	2,118	18	4	—
Michael .	38	40	2,119	3,022			
Ostern 1854.	38	40	3,023	3,586	17	12	—
Michael .	38	40	3,659	4,702			
Ostern 1855.	38	40	4,703	5,370	16	20	—
Michael .	38	40	5,374	6,135			
Ostern 1856.	38	40	6,136	8,182	16	4	—
Michael .	38	40	8,298	9,746			
Ostern 1857.	38	40	9,747	11,670	15	12	—
Michael .	38	40	12,168	13,182			
Ostern 1858.	26	40	13,227	15,072	15	4	—
. .	11	42	81	1,318	15	18	—
Michael .	36	42	1,326	2,641			
Ostern 1859.	36	42	2,642	5,029	15	3	—
Michael .	36	42	5,358	7,663			
Ostern 1860.	36	42	8,011	9,740	14	12	—
Michael .	36	42	9,741	11,428			
Ostern 1861.	36	42	11,451	13,583	13	21	—
Michael .	15	42	13,589	15,074			
. .	20	44	262	1,718	14	16	—
Ostern 1862.	34	44	1,798	4,782	14	—	—

Nachbemerkte Schuldscheine

sind nach dem bisherigen Tilgungsplane zu bezahlen:					werden im Jahre 1833. eingelöset nach dem Satze von		
im Termin	Stück	zu Thaler	von No.	bis mit No.	Thlr.	gr.	pf.
Michael 1862.	34	44	4,783	7,172	14	—	—
Ostern 1863.	34	44	7,179	9,911	13	12	—
Michael .	34	44	9,912	12,190			
Ostern 1864.	30	44	12,195	15,076	13	—	—
. .	4	46	157	267	13	16	—
Michael .	32	46	322	2,023			
Ostern 1865.	32	46	2,076	4,281	13	3	—
Michael .	32	46	4,282	6,521			
Ostern 1866.	32	46	6,920	8,425	12	14	—
Michael .	32	46	8,426	10,376			
Ostern 1867.	32	46	10,389	12,552	12	2	—
Michael .	29	46	12,693	15,078			
. .	3	48	119	131	12	16	—
Ostern 1868.	31	48	270	2,459	12	4	—
Michael .	31	48	2,460	4,382			
Ostern 1869.	31	48	4,383	5,590	11	16	—
Michael .	31	48	5,706	8,611			
Ostern 1870.	31	48	8,910	10,241	11	4	—
Michael .	31	48	10,315	12,311			
Ostern 1871.	31	48	12,464	14,387	10	16	—
Michael .	10	48	14,602	15,080			

Dresden, am 21sten Mai 1833.

Finanz-Ministerium. v. Zeschau.

Bekanntmachung.

Der Schmiedegeselle und Landwehrmann Johann Tschammer, aus Köbel bei Muskau, ist laut rechtskräftigen Urtels wegen begangenen Meineides und wegen unvorsichtiger Aufbewahrung eines Gewehrs ordentlich resp. außerordentlich mit Verlust der National-Cocarde und Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust aller bürgerlichen Ehren und Gewerbe und mit funfzehn monatlicher Zuchthausstrafe belegt worden.

Lübben, den 26sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Von dem Königl. Kammergerichte werden alle unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse der Königl. Preuß. Land-Gensd'armerie-Brigade wegen Lieferung an Ma-

Materialien und geleisteter Arbeiten aus der Zeit vom 1sten März 1821. bis zum 31sten Dezember 1832. Forderungen zu haben meinen, hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens in dem auf „den 25sten September d. J.“ Vormittags 10 Uhr vor dem Kammergerichts-Referendarius Stosch im Kammergerichte angesetzten Termine, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Kommissarien Wessel und Robert vorgeschlagen werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die gedachte Kasse ab- und an denjenigen verwiesen werden sollen, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat.

Berlin, am 13ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Als muthmaßlich gestohlen sind nachstehende Gegenstände in Beschlag genommen worden, als: 1) eine silberne vergoldete Busennadel, in der Mitte mit einem geschliffenen violetten Steine, am untern Theile aber mit einem kleinen eingefaßten blauen Steine versehen, 2) eine messingene Lichtputzscheere, 3) ein roth lackirter zinnerner Leuchter, 4) ein rundes stählernes Pettschaft ohne Namen mit karrirten Fächern, am Stiele eine Leier vorstellend, 5) ein messingenes Pettschaft, auf welchem ein Todtengerippe mit Sense und darunter der Name Greum befindlich ist, 6) ein dergleichen Pettschaft auf welchem der Name J. Busse steht, 7) ein blau geschliffenes gläsernes aus drei Seiten bestehendes, in einer messingenen Einfassung befindliches Pettschaft, auf dessen einer Seite ein Brustbild, auf der zweiten Seite karrirte Fächer sich befinden, die dritte Seite aber glatt ist, 8) eine eiserne Schraube zu einem Violinbogen, deren Griff mit silberner Einfassung versehen und mit Perlmutter ausgelegt ist, 9) eine stählerne Geldbörse mit roth seidenem Band, 10) ein kleiner französischer Schlüssel. Bekanntmachung.

Die Eigenthümer dieser Gegenstände werden hiermit aufgefordert, zu ihrer Vernehmung an hiesiger Gerichtsstelle sich einzufinden und ihr Eigenthum an vorstehenden Sachen binnen 14 Tagen näher nachzuweisen.

Müllrose, den 25sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Biegen.

Da der Bau der Mühlbrücke bei Starzeddel die Sperrung der Poststraße von Guben nach Sommerfeld vom 3ten Juli bis mit dem 25sten Juli c. nöthig macht, und während dieses Zeitraums der Weg von Starzeddel über Jaulitz und Naubart befahren werden muß, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bekanntmachung.

Guben, den 29sten Juni 1833.

Königl. Landrath. v. Carlsburg.

Sicherheits-Polizei.

Auf dem letzten Gubner Jahrmarkte am 13ten und 14ten Mai c. sind verschiedenen Personen, größtentheils auf eine sehr verschmitzte Weise, folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein grünlederner Geldbeutel mit ungefähr 6 Rthlr., Bekanntmachung.

2) ein

2) ein kleiner blauer Geldbeutel, enthaltend Perlmutter-Whistmarken, 3 $\frac{1}{3}$ Stücke, 5 $\frac{1}{12}$ Stücke und einige Silbergroschen, 3) ein langer buntfarbiger Geldbeutel mit Ringen, enthaltend etwas über 9 Rthlr., 4) ein schwarz sammtner Beutel mit etwas über 1 Rthlr. 15 Sgr., 5) 2 Rthlr. Courant, welche in Papier eingewickelt gewesen, 6) ein schwarz seidener Strickbeutel mit etwas über 2 Rthlr., 7) ein blau- und dunkelrother Geldbeutel mit schwarzen Sammt-Bändern, enthaltend etwas über 1 Rthlr. 15 Sgr., 8) ein schwarz sammtner Strickbeutel mit etwas über 6 Rthlr., 9) ein grüngestrickter rothstreifiger Geldbeutel der unten versengt und zusammen genäht gewesen, enthaltend etwas über 4 Rthlr., 10) ein kleines graues oder gelbes Beutelchen mit beinahe 1 Rthlr. 20 Sgr., 11) ein Geldbeutel von Schaaffell mit 5 Rthlr., 12) ein leinener Beutel mit 9 Rthlr. 15 Sgr. und einem Friedrichsd'or, 13) ein grünseidner Beutel mit 7 Rthlr. Courant, 14) ein großer braun- und gelbseidener zackigt gestrickter Beutel mit 3 Rthlr. und 12 bis 15 Sgr., 15) ein schwarz und grünseidner Beutel beide 4 Rthlr. $2\frac{1}{2}$ bis 5 Sgr. enthaltend, 16) ein gelb und rothgestreifter Tabacksbeutel mit etwa 3 Rthlr. 15 Sgr., 17) ein Geldbeutel von grauem Hirschleder mit 4 Rthlr. 20 bis 25 Sgr., 18) ein leinener Beutel mit 10 Rthlr. 10 Sgr., 19) ein aschgraues und ein dunkelgrünes Umschlagetuch, 20) ein Stück wollblaues Tuch von 16 Ellen, 21) ein Schock rothgestreifte Leinwand, 22) $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Elle waschblaues Tuch mit einer Nummer und Q. L. gezeichnet, 23) 3 oder 4 blaue gekieperte Tücher, 24) eine rothlederne Geldkatze mit 300 Rthlr. Courant in verschiedenen Münzsorten und Cassenanweisungen, wahrscheinlich von einem Wagen, welcher vor der Thür des Bäckermeisters Heinze gestanden.

Diese Diebstähle sind wahrscheinlich von einer Bande von wenigstens 3 bis 4 Frauenzimmern, einer Manns-Person, und einem anscheinend stummen Knaben verübt worden. Jedermann und insbesondere alle Wohllöbl. Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf obige Gegenstände und deren Besitzer ein wachsames Auge zu haben, und uns hiervon so wie über alles, was zur Entdeckung der Thäter beitragen kann, gefälligst Mittheilung zu machen. Zugleich machen wir bekannt, das der Eigenthümer der sub 24. gezeichneten Geldkatze demjenigen, welcher die Entdeckung und Herbeischaffung derselben nebst Inhaltes bewirkt, eine Belohnung von

Funfzig Thalern

ausgesetzt hat. Es ist bereits eine Frauensperson als dieser Diebstähle verdächtig in Guben verhaftet worden, welche sich Auguste Ottilie Richter nennt, aus Pessern bei Warschau gebürtig ist, und mit ihrer etwa 21 Jahr alten Schwester Wilhelmine auf einer Fußreise über Posen, Meseritz und Guben zu Verwandten nach Dresden begriffen gewesen sein will, sich jedoch ohne alle Legitimation befindet, so daß ihre Angaben erheblichen Zweifeln unterliegen. Sollte uns Jemand über diese Person, deren Signalement beifolgt, nähere Auskunft ertheilen können, so würden wir dieselbe mit Dank entgegennehmen. Bei der Verhaftung derselben wurde ihr ein seidner Beutel mit 6 Thaler Stücken, und ein wollener Perlbeutel mit 8 Rthlr. 8 Sgr.

Digitized by Google

Sgr. abgenommen; die beiden Beutel befinden sich beidem Königl. Gerichts-Amte für den Stadtbezirk zu Guben zur etwanigen Recognition.

Sorau, den 11ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Die unverehelichte Auguste Henriette Ottilie Richter (eigentlich Rose) ist aus polnisch Grätz gebürtig, hielt sich in Warschau auf, katholischer Religion, 17 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, breite Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, etwas gebogene Nase, proportionirten Mund, gesunde Zähne, von welchen auf der linken Seite unten ein Backzahn fehlt, längliches und spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde aber etwas gelbliche Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen. Signalement.

Bekleidet war dieselbe mit einem weiß kattunenen Kleide mit Streifen und blauen querlaufenden Flammen, seidenem rothbunten Halstuche, einer blau- und weißstreifigen Gingham-Schürze, einem blauen Flanell-Ueberrock, einem Unterrocke von rothbuntem Kattun, ledernen Schuhen, blau baumwollenen Strümpfen, einem hörnernen Haarkamme, Metall-Ohrringen, einem Leinwand-Hemde, einem weiß und blau leinenen und einem roth und schwarzwarpnen Unterrock und blauen baumwollenen Strümpfen.

Der nachstehend signalisirte angebliche Marqueur, Christian Braune, nach seiner Angabe aus Linz im Oesterreichschen gebürtig, welcher wegen gänzlicher Legitimationslosigkeit in dem zum hiesigen Amtsbezirk gehörigen Dorfe Massen aufgegriffen worden und dem unterzeichneten Amte zur Untersuchung übergeben war, hat sich in der Nacht vom 26sten zum 27sten Juni durch gewaltsamen Durchbruch eines eisernen Fenstergitters, aus dem Gefängnisse zu entfernen gewußt. Steckbrief.

Da nun der rc. Braune ein gefährlicher Mensch zu sein scheint und sich schon längere Zeit ohne Paß und Wohnort umhergetrieben hat, so werden alle resp. Militair- und Civil-Behörden demnach dienstergebenst ersucht, auf den rc. Braune zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle gefälligst zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Dobrilugk, den 27sten Juni 1833.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Der rc. Braune will aus Linz a. d. D. im Oesterreichschen gebürtig sein und als Marqueur in Hamburg gedient haben. Er ist 41 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraunes mit grau vermischtes Haar, freie Stirn, schwarze Augen, grade starke Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, schwarzen Bart, starkes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und spricht deutsch. Signalement.

Bekleidet war derselbe mit einem blauen Tuchüberrock, einer weißen Pique-Weste, gelben Nanquin-Hosen, kurzen einnäthigen Stiefeln, einem kattunenen Halstuche mit rothem Grunde und weißen Blumen, und einem zweiten von blauem leinenen Zeuge; er trug einen schwarzen Filzhut.

Der

Steckbrief. Der unten näher signalisirte berüchtigte Vagabond Zimmergesell George Wiedemann ist am 17ten d. M. aus dem Gefängnisse zu Soldin, wo er Vagabondirens halber arretirt worden, entsprungen, und man ist seiner bis jetzt nicht habhaft geworden. Alle Wohllöbl. resp. Militair- und Civilbehörden werden ergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hierher transportiren zu lassen. Zellin a. d. O., den 25sten Juni 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Signalement.

Der ꝛc. Wiedemann ist aus Zellin a. d. O. gebürtig, 41 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, flache Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, volle und gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und dienen als besondere Kennzeichen ein auf dem rechten Arme roth eingeätztes Herz und die Buchstaben G. W. Bekleidet war derselbe mit einem alten blautuchenen Ueberrock, dergleichen alten Hosen, alten zerrissenen Stiefeln und einer blautuchenen Mütze mit lackirtem Lederschirm.

Bekanntmachung. Der ehemalige Rektor Dörry, welcher wegen Arbeitsscheu und Vagabondirens in das Landarmenhaus zu Landsberg a. d. W. abgeschickt und dazu von dem Gerichtsschulzen zu Dobersaul hierher abgeliefert werden sollte, hat sich der Absendung durch seine heimliche Entfernung aus Dobersaul entzogen und schweift jetzt zwecklos und ohne gültige Legitimations-Dokumente umher, weshalb die Wohllöblichen Polizei-Behörden auf den ꝛc. Dörry aufmerksam gemacht und ersucht werden, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir davon gefälligst Nachricht zugehen zu lassen.

Fritschendorf, den 25sten Juni 1833.

Königl. Landrath Crossenschen Kreises. v. Reinbaben.

Verlorner Reisepaß. Der Sattlergesell Johann August Schmidt, aus Königsberg in Preußen gebürtig, hat in der Nähe des Dorfes Ottenhagen bei Frankfurth a. d. O., seinen am 26sten Mai dieses Jahres in Bromberg ausgestellten, auf drei Monate gültigen, hier unter No. 161. des Paß-Visa-Journals am 5ten d. M. nach Halle visirten Reise-Paß verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird der qu. Paß deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Liebenwalde, den 22sten Juni 1833.

Königl. Polizei-Behörde.

Signalement.

Der ꝛc. Schmidt ist evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, trägt einen Schnurrbart, hat ein kleines Kinn und Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe, mehr kleiner als mittler Statur und hat weiter keine besonderen Kennzeichen.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 28.

Ausgegeben den 10ten Juli 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

No. 9. enthält (No. 1433.) Verordnung, die Einführung des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungs-Angelegenheiten der Landgemeinen in den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen betreffend. Vom 31sten März 1833.

(No. 1434.) Verordnung, die Regulirung der während der Westphälischen Zwischenregierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinen in den zur Provinz Sachsen gehörigen, ehemals Westphälischen Landestheilen betreffend. Vom 31sten März 1833.

No. 10. enthält (No. 1435.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten Mai 1833., betreffend die Abänderung der Bestimmungen im §. 2. Tit. 6. und §. 3. des Landkultur-Edictes vom 14ten September 1811.

(No. 1436.) Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen. Vom 1sten Juni 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Zum Retablissement der abgebrannten katholischen Probstei-, Wohn- und Wirthschafts-Gebäude in Schmiegel, im Posenschen Regierungs-Bezirk, ist in Rücksicht, daß diese kleine Stadt innerhalb 7 Jahren zweimal großes Brandunglück betroffen hat, Behufs Unterstützung der sehr armen katholischen Kirchen-Gemeine, höhern Orts eine katholische Haus- und Kirchen-Collekte bewilligt worden. No. 73. No. 796. Juni.

 Wir

Digitized by Google

Wir fordern daher die Herrn Landräthe und Magiſtrâte in unſerm Regierungs-Bezirk, mit Einſchluß der Niederlauſitz und alleiniger Ausnahme der Stadt Frankfurth a. d. O., hierdurch auf, das Erforderliche wegen der Haus-Collekte bei den katholiſchen Glaubensgenoſſen zu veranlaſſen, und den Ertrag dieſer Sammlung, nebſt einem Verzeichniß der Münzſorten, bis zum 1ſten Auguſt c. an die hieſige Inſtituten-Caſſe einzuſenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 23ſten Juni 1833.

No. 74. II. Abth. 612. April.

Der Prediger Krahmer zu Obersdorf, in der Müncheberger Superintendentur, hat bei dem am 23ſten März 1831. dort ſtattgefundenen Brande, wobei deſſen Pfarrſcheune ein Raub der Flammen geworden iſt, über ein Viertel ſeines beweglichen Vermögens verloren, und dieſerhalb von der Prediger-Mobiliar-Brandverſicherungs-Anſtalt eine Entſchädigung von 100 Rthlr. zu fordern, wozu jedes der vorhandenen 496 Mitglieder in unſerm Regierungsbezirk 6 Sgr. beizutragen hat.

Sämmtliche Herren Superintendenten werden aufgefordert, dieſe Beiträge einzuziehen, und ſpäteſtens zum 15ten Auguſt c. an unſre Inſtituten-Caſſe einzuſenden.

Der letztern iſt zugleich ein namentliches Verzeichniß derer, welche den Beitrag entrichtet haben, und die etwa noch damit im Rückſtande geblieben ſind, zu überſenden.

Frankfurth a. d. O., den 29ſten Juni 1833.

No. 75. Bekanntmachung der Fohlen-Brenn-Termine im Bereich des Königl. Preußiſchen Sächſiſchen Landgeſtüts im Jahre 1833. IIte Abt. 391. Juli.

Höherer Anordnung zu Folge ſoll die Conſignation der Stuten, Behufs Ertheilung von Freiſcheinen zur Bedeckung mit Königl. Landbeſchälern im Frühjahr 1834., in dieſem Jahre nicht ſtattfinden, dagegen ſind zum Einbrennen der in dieſem Jahre gebornen, von Königl. Landbeſchälern erzeugten Fohlen, folgende Termine angeſetzt, und haben die Beſitzer von dergleichen Fohlen, welche ſelbige mit dem Landgeſtützeichen verſehen zu haben wünſchen, letztere zum Einbrennen zu geſtellen, und zwar:

die der Station Breitenau am 7ten September c. in Breitenau,
= = = Luckau = 9ten = = = Luckau,
= = = Lübben = 10ten = = = Lübben,
= = = Reddern = 11ten = = = Reddern,
= = = Oegeln = 13ten = = = Oegeln,
= = = Sorge = 14ten = = = Sorge,
= = = Langmeil = 17ten = = = Langmeil,
die der eingezogenen Station Mannheim am 19ten September c. in Klein-Malta,
die der Station Cloſſow am 21ſten September c. in Cloſſow,
= = = Sellin = 23ſten = = = Sellin,

die

die der Station Königsberg am 24sten September c. in Königsberg,
" " " Guhden " 25sten " " " Guhden,
" " " Zäckerick " 27sten " " " Zäckerick,
woselbst allenthalben das Einbrennen der Fohlen früh 8 Uhr beginnen wird.

Hauptgestüt Graditz, den 2ten Juli 1833.

Der Königliche Landstallmeister. v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Juli 1833.

Personal-Chronik.

Auf die am 6ten und den folgenden Tagen d. M. von unserer theologischen Examinations-Commission gehaltenen Prüfungen pro Ministerio sind die Candidaten: 1) Friedrich Benecke aus Carzig, 2) Heinrich Adolph Geißler aus Berlin, 3) Julius Alexander Leopold Gemberg aus Brandenburg, 4) Johann Jeremias Gutbier aus Seelow, 5) Friedrich August Alexander Klotz aus Wrechow, 6) Christian Gustav Friedrich Ludwig Knack aus Berlin, 7) Bernhard Koser aus Bottschow, 8) Franz Eduard Loos aus Neustadt-Eberswalde, 9) Carl Philipp Mager aus Gehrden, 10) Carl Friedrich Gustav Müller aus Berlin, 11) Christian Friedrich Philipp aus Weißenfels, 12) August Siegmund Posner aus Auras, 13) Gustav Adolph Schuster aus Senftenberg und 14) Johann Heinrich Stahl aus Neu-Liezegöricke für wahlfähig zum Evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 24sten Juni 1833.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Nachbenannte in dem hiesigen Hebammen-Lehrinstitute während des Wintersemesters 1832. bis 1833. unterrichtete und in der Prüfung wohl bestandene Frauen sind als Hebammen approbirt und verpflichtet worden: verwittwete Louise Klinger geborne Albert, verehelichte Helene Kuchler geborne Klos, verwittwete Philippine Bülke geborne Quednow, sämmtlich aus Frankfurth; Christiane Mühle geborne Rübenscheit, Johanne Caroline Hartmann geborne Getzlow, beide aus Woldenberg; verehelichte Elisabeth Berkowski geborne Brado, verehelichte Louise Krüger geborne Selchow, verehelichte Justine Henke geborne Stark, sämmtlich aus Landsberg; verehelichte Wilhelmine Gädike geborne Wege aus Seelow; verwittwete Johanne Eisermann geborne Hein aus Müllrose; verehelichte Beate Lathaus geborne Scherschmidt aus Schwiebus; verehelichte Anne Elisabeth Below geborne Schönborn aus Liebthal; Elisabeth Pohland geborne Freund aus Dachau; Christiane Zerbe geborne Kittler aus Baudach; verehelichte Wilhelmine Andreä geborne Kuhl aus Zechin; verehelichte Christiane Krüger geborne Mitcke aus Solikante; verehelichte Auguste Wagner geborne Bressow aus Neumühl; verwittwete Marie Granzin geborne Pfeiffer aus Georgenthal; verwittwete Sophie

 Dorothee

Dorothee Schreiber geborne Klix aus Sandow; verehelichte Marie Bänsch geborne Grabusch aus Ostitz; verehelichte Sophie Fürstenau geborne Eichfeld aus Werblitz.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Juli 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Herr Maximilian Krause ist zum Regierungs-Assessor ernannt und bei dem Collegio hierselbst angestellt, und die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Bescherer, Moser und Honig sind nach überstandener Prüfung zu Referendarien bei demselben Collegio bestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Juli 1833.

Der Regierungs-Präsident. v. Wissmann.

Vermischte Nachrichten.

1ste Abth. 227. Juni.

Dem Maschinenbauer Regnier Poncelet zu Aachen ist unterm 25sten Juni 1833. ein auf sechs hintereinanderfolgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

a) auf das von ihm an rotirenden Dampfmaschinen angebrachte Flügelrad zur schnellern Abführung der bereits benutzten Dämpfe in die Atmosphäre, so weit es in seiner Zusammensetzung und Anordnung der Verbindung für patentfähig erachtet worden,

b) auf Röhrenkessel, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

c) auf neu und eigenthümlich erbaute Wagen für ebenfalls neu konstruirte Eisenbahnen

ertheilt worden.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juli 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die von dem Fenske zu Sonnenburg interimistisch besorgte Verwaltung der Exekutor- und Landreiter-Stelle im Sternbergschen Kreise, hört mit dem 1sten August d. J. auf, indem wegen Ablebens des Landreiter Benicke diese Stelle eingeht.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Für die Königlichen Fourage-Magazine zu Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Spandau soll eine Quantität Heu und Stroh in Entreprise gegeben werden.

Demnach fordern wir diejenigen Grundeigenthümer und Pächter, welche dergleichen Lieferungen zu übernehmen wünschen, so wie auch andere Lieferungslustige hierdurch auf, ihre diesfälligen schriftlichen Soumissionen versiegelt mit der Bezeichnung: „Lieferungs-Anerbieten" spätestens bis zum 15ten Juli c. Abends 6 Uhr bei uns (Oranienburgerstr. No. 69.) einzureichen.

In

In diesen Soumissionen ist mit Bestimmtheit anzugeben:
1) Name, Stand und Wohnort des Lieferungs-Anerbieters;
2) die Quantität des zu liefernden Naturals und zu welchem Preise, auch wohin solches franco Magazin geliefert werden kann.

Rücksichtlich der Einlieferungs-Termine haben sich die Submittenten darüber zu erklären, ob sie bestimmte Termine zur Bedingung machen, oder es sich gefallen lassen, daß ihnen die Lieferungen nach Maaßgabe des Bedarfs und der disponiblen Räume abgenommen werden.

Die bei früheren Lieferungen der Art bekannt gemachten Bedingungen werden auch dieser Entreprise zum Grunde gelegt, und können übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bis zum 28sten Juli c. bleibt jeder Submittent an seine Offerte gebunden.

Berlin, den 25sten Juni 1833.

Königl. Intendantur des Garde-Corps.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 22sten zum 23sten v. Mts. sind dem Kaufmann Stempel zu Drachhausen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände, als:

1) ein Kasten mit buntseidenen Bändern, etwa gegen 20 Rollen; 2) 4 Dutzend ordinair kattunene und baumwollene bunte Tücher; 3) 3 Dutzend kattunene und Ginghamtücher; 4) ½ Dutzend gute französische baumwollene Tücher, mit rothem Grund, bunten Blumen und Kanten; 5) 10 bis 12 Ellen weißer Kattun mit rothen Blumen; 6) 4 bis 5 Ellen dergleichen; 7) 10 Ellen rother französischer Kattun; 8) 25 Ellen weißer Kattun mit blauen Blumen; 9) 6 Ellen grüner Kattun mit bunten Blumen; 10) 12 Ellen streifiger Kattun, dunkelroth und gelb gestreift; 11) 20 Ellen blaue Kattunreste, aus diversen Mustern; 12) 10 Ellen bunter Gingham aus verschiedenen Mustern, breite Berliner Waare; 13) 8 Ellen roth und weiß karirter Gingham; 14) 10 Ellen rothes baumwollenes Schürzenzeug mit gelben Streifen; 15) 8 Ellen rother Gingham; 16) 25 Ellen diverse Hosenzeugreste, weiß und braun karirt, auch ein Stück braun und weiß gestreift, ein Stück schwarz und weiß gemustert; 17) 7 Ellen Manchester mit schwarzem Grund und bunten Blumen; 18) 9 Ellen bunter Piquee; 19) 20 Ellen leinenes Schürzenzeug in 2 Resten, roth und blau gestreift; 20) 10 Ellen Züchenleinwand, blau und weiß karrirt; 21) 20 Ellen blauer und grauer Futterkattun in zwei Resten; 22) 12 Ellen grüner Kattun; 23) 8 Ellen Futterkattun, von Rosafarbe; 24) 8 Ellen blauer Merino; 25) 6 Ellen blauer Perkan; 26) 8 Ellen schwarzer dergleichen; 27) 3 Pfund weißer Candis; 28) 1 weiße gläserne Kluckerflasche; 29) gegen 24 Rthlr. baar Geld, in diversen Münzen, worunter viel Kupfer; 30) 6 Ellen weißer Parchent; 31) 6 Ellen dunkelrother Kattun mit weißen Punkten, gestohlen worden. Jedermann, der irgend einen auf dieses Verbrechen und die Ermittelung der Thäter Bezug habenden Umstand anzugeben im Stande ist, wird aufgefordert, davon ungesäumt dem unterzeichneten Gerichts-Amte

Anzeige

Anzeige zu machen, und wird zugleich bemerkt, daß sämmtliche dadurch entstehende baaren Auslagen erstattet werden.

Peitz, den 4ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Ein Bauplatz, am ehemaligen Gubener-Thore und jetzigen Wilhelmsplatz belegen, und bestehend aus dem, hiesiger Commune gehörigen Theile des Platzes vor dem Königl. Militair-Lazareth und aus der Grundstelle des Feuerleiterhauses in der Mauerstraße, soll, laut Communal-Beschlußes, verkauft werden, indem dieses Grundstück der Commune durch den zu erwartenden Kaufpreis am besten nutzbar gemacht wird, und dessen Bebauung noch anderweitig wünschenswerth ist.

Wir haben zur öffentlichen Versteigerung auf den 21sten August d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause Termin anberaumt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken dazu ein, daß die nähern Bedingungen des Verkaufs im Termine werden bekannt gemacht werden, aber auch in unserer Registratur eingesehen werden können.

Nur bis 5 Uhr Nachmittags wird die Lizitation fortgesetzt und ein späteres Gebot nicht angenommen werden.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Juni 1833.

Der Magistrat.

Avertissement

Nach der Bestimmung des Königl. hohen General-Post-Amts wird die Frankfurth-Stettiner Fahrpost, um in Pyritz den Anschluß an die Berlin-Naugardter Fahrpost zu erreichen, vom 1sten August d. J. ab, des Sonntags und Donnerstags regelmäßig um 10 Uhr Vormittags von hier abgehen, wovon das Publikum öffentlich in Kenntniß gesetzt wird, mit dem Ersuchen: alle auf den gedachten Cours gehörige oder über denselben hinausgehende Postgegenstände so aufzugeben, daß die Einlieferung derselben spätestens 1 Stunde vor Abgang der Post, nämlich um 9 Uhr Vormittags, bewirkt ist.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Juli 1833.

Königl. Post-Amt. Mann.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief

Der nachstehend näher signalisirte Militair-Sträfling George Ferdinand Friedrich hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festung zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau vigiliren, im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 30sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Sig-

Signalement.

Der ꝛc. Friedrich ist aus Nauen, Kreis Ost-Havelland, Provinz Brandenburg, gebürtig, katholischer Religion, von Profession Tischler, 30 Jahr 7 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, mittler Statur, hat dunkelbraunes Haar, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, ein wenig breite Nase, aufgeworfnen Mund, vollständige aber schmutzige Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchnen Jacke mit rothem Kragen und dergleichen Achselklappen, einem Paar grauen Tuchhosen, einem Paar Halbstiefeln und einer schwarztuchnen Mütze mit Schirm.

Bekanntmachung.

Der wegen Mangel an Legitimation und zwecklosen Umhertreibens aufgegriffene, hier eingebrachte und auf den Transport in das Land-Armenhaus nach Landsberg a. d. W. gegebene Johann Gottfried Preuß, ist seinem Begleiter zwischen Tempel und Neuendorf am 3ten d. M. entsprungen.

Alle Wohll. Orts-Obrigkeiten werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Preuß, dessen Signalement hier folgt, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Land-Armenhaus-Inspektion nach Landsberg a. d. W. abliefern zu lassen.

Züllichau, den 6ten Juli 1833.

Königl. Landrath.

Signalement.

Der ꝛc. Preuß ist aus Zielenzig gebürtig, zwischen 50 und 60 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, breite Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, schadhafte Zähne, rundes Kinn, gute Gesichtsbildung, sehr braune Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einem alten zerrißenen Leinwandrock, dergleichen Beinkleidern, wollener roth und blaustreifiger alter Weste und altem schwarzen Filzhut.

Bekanntmachung.

Der Schiffer Gottlieb Schubert, aus Bromberg, hat heute hier angeblich seine Brieftasche, worin sich:

1) ein zu Danzig im Monat Juli v. J. ausgestellter Paß,
2) der von der Königl. Regierung zu Bromberg ertheilte Gewerbschein,
3) der Meßbrief für den Kahn No. 116. Litt. B.

befunden haben, verloren.

Die genannten Papiere werden hiermit zur Vermeidung eines Mißbrauchs für ungültig erklärt und wird der Schubert mit einem neuen Paß versehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juli 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Bürstenmachergeselle Ernst Gottlieb Rathke aus Danzig, hat angeblich gestern seinen unterm 24sten Juni d. J. No. 94. zu Quedlinburg ausgestellten und hier nach Landsberg visirten Paß verloren.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß dem Rathke eine Reise-Route nach Danzig ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Juli 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der nachstehend bezeichnete Schuhmachergesell Ferdinand Höpfner aus Schönfließ, hat seinen zuletzt hier unterm 17ten d. M. visirten Paß, d. d. Schönfließ, den 25sten September 1832., auf dem Wege zwischen Berlinchen und Lippehne verloren. Zur Vorbeugung eines Mißbrauchs machen wir solches hierdurch öffentlich bekannt.

Reetz, den 26sten Juni 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Höpfner ist evangelischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, etwas breite Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, spitzes Kinn, ovales Gesicht, brünette Gesichtsfarbe und ist behender Statur. Besondere Kennzeichen fehlen.

Der am 25sten Mai c. von der hiesigen Festung desertirte Militair-Sträfling, Johann Friedrich Busse, ist wieder ergriffen und heute hier abgeliefert worden.

Cüstrin, den 4ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 11ten d. Mts. verfolgte Nagelschmiedegesell Carl Schwendt aus Bernstein, ist in Stettin ergriffen und bereits an uns abgeliefert.

Berlinchen, den 28sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Der mittelst Steckbriefs vom 18ten Juni d. J. im 26sten Stücke des Amtsblatts verfolgte Zimmerlehrling Ernst Heinrich Bröhl ist bereits den 30sten v. M. wieder ergriffen worden.

Landsberg a. d. W., den 1sten Juli 1833.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 29.

Ausgegeben den 17ten Juli 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

No. 11. enthält (No. 1437.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Juni 1833., die Ausstellung der Leichenpässe betreffend.

(No. 1438.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten Juni 1833., betreffend den Antrag des vierten Sächsischen Provinzial-Landtages, wegen Modifikation der Vorschrift Art. 2. A. 1. der Verordnung vom 17ten Mai 1827., hinsichtlich der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten des Thüringer Wahlbezirks.

(No. 1439.) Gesetz wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten. Vom 17ten Juni 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 76. Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst betreffend. 1ste Abth. 591. Juli.

Die Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste, ist für diesmal wegen anderweiter Dienstgeschäfte der Herren Militairmitglieder genöthigt, statt am ersten September d. J. am 17ten August d. J. zusammen zu treten.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Eltern und Vormünder derjenigen jungen Leute, welche auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, auf, ihre Kinder und Mündel, die zum vorgedachten Termine zur Prüfung zu gelangen wünschen, unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste zeitig bei der gedachten Commission vorher anzumelden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Juli 1833.

In-

Digitized by Google

No. 77.
Die im Jahre 1832. in den Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks stattgefundenen Brände betreffend.
1ste Abth. 687. Juli.

In den zum Kur- und Neumärkschen Feuersocietäts-Verbande gehörigen Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks haben im Jahre 1832. Acht und Siebzig Brände stattgefunden.

Davon sind 3 durch den Blitz, 3 durch muthmaßliche Brandstiftung, 4 durch Fahrlässigkeit, und 68 durch nicht ermittelte Ursachen veranlaßt worden.

Bei diesen Bränden haben 281 Associirte an ihren Gebäuden Schaden gelitten, und es sind denselben:

35 Wohnhäuser, 69 Seiten- und Stallgebäude, 135 Scheunen, 1 Schuppen, 2 Wassermühlen und 1 Windmühle gänzlich abgebrannt;

und außerdem

37 Wohnhäuser, 35 Seiten- und Stallgebäude, 3 Brau- und Backhäuser, 7 Scheunen, 1 Schuppen und 1 Synagoge mehr oder weniger beschädigt.

Die dafür ausgeschriebene Vergütigung beträgt:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
a)	für versicherte Gebäude	77,707 Rthlr.	7 Sgr.	6 Pf.
b)	" nicht versicherte Gegenstände incl. der Wiederherstellungskosten für die beschädigten Feuer-Löschgeräthe	4,931 "	8 "	3 "
	zusammen	82,638 Rthlr.	15 Sgr.	9 Pf.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Juli 1833.

No. 78.
1ste Abt. 908. Mai.

Der General-Münz-Wardein, Münzrath Loos zu Berlin, hat eine Schrift herausgegeben, unter dem Titel:

„Die Kunst falsche Münzen zu erkennen."

Höherer Anweisung gemäß, fordern wir hierdurch sämmtliche Kassenbeamten unsers Verwaltungs-Bezirks auf, sich mit dem Inhalte dieser Schrift vertraut zu machen, um bei fortgesetzter Aufmerksamkeit auf das etwaige Erscheinen solcher Münzen einen sichern Anhalt für die Unterscheidungskennzeichen zu haben.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Juli 1833.

No. 79.
III.b. No. 557. Juni.

Die bisher in Cüstrin bestandene Haupt-Forst-Kasse wird mit dem 1sten k. M. aufgelöst. An deren Stelle werden für die verschiedenen Oberförstereien mit Beibehaltung nachbenannter Unterkassen, folgende Revier-Kassen eingerichtet.

1) Oberförsterei Neumühl:
   a) Revier-Kasse in Cüstrin, Rendant Kreis-Sekretair Reinbaben,
   b) Unterkasse in Zellin, Rendant Donner;
2) Oberförsterei Zicher:
   Revier-Kasse in Neudam, Rendant Steuer-Einnehmer Koch;
3) Oberförsterei Lietzegöricke:
   Revier-Kasse in Zellin, Rendant Donner, welcher in den 6 Wintermonaten wöchentlich zwei Holzverkaufs-Tage in Güstebiese abhalten wird;

4) Ober-

4) Oberförsterei Brahlitz:
Revier-Kasse in Neuenhagen, Rendant Oberamtmann Dallach;
5) Oberförsterei Limritz:
a) Revier-Kasse in Sonnenburg, Rendant Domainen-Beamte Franke,
b) Unterkasse in Krieschk, Rendant Steuer-Einnehmer Münke.

Von den bisher bestandenen Unterkassen gehen hiernach vom 1sten k. M. ab ein:
a) die zu Zicher für das Revier gleiches Namens,
b) die zu Neudam für das Revier Pyrehne,
c) die zu Güstebiese für das Revier Lietzegöricke und
d) die zu Sonnenburg für das Revier Limritz.

Die bisher von dem nach Zellin versetzten Rendanten Donner verwaltete Revier-Kasse zu Regenthin, ist anderweit dem Privat-Sekretair Liese vom 1sten k. M. ab provisorisch übertragen worden.

Das Publikum wird von diesen Veränderungen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß außer den vorgenannten Rendanten Niemand zur Erhebung von Forstgefällen aus den bezeichneten Oberförstereien befugt, und mithin jede an einen andern geleistete derartige Zahlung ungültig ist.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juli 1833.

Durch eine am 10ten Oktober v. J. ausgebrochene Feuersbrunst, welche sich bei einem heftigen Winde mit großer Schnelligkeit verbreitete, sind in der Stadt Lüdinghausen, Regierungsbezirks Münster, 135 Wohngebäude außer den Nebengebäuden, eingeäschert, und 145 Familien haben nicht blos ihr Obdach, sondern auch ihre ganze bewegliche Habe eingebüßt. Behufs Unterstützung dieser Abgebrannten und des von ihnen aus eigenen Mitteln nicht zu bewirkenden Retablissements ihrer Gebäude rc., ist höhern Orts eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte bewilligt worden. Wir fordern daher die Herren Landräthe, Superintendenten und Magistrâte in unserm Regierungsbezirke (mit Ausschluß der Niederlausitz und der Stadt Frankfurth a. d. O.) hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen, und den Ertrag dieser Sammlung nebst einem Verzeichniß der Münzsorten bis zum 1sten Oktober c. an die hiesige Instituten-Kasse einzusenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen. No. 80. II. No. 450. Juli.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Juli 1833.

Personal-Chronik.

Der Ackerbürger Späthe zu Bobersberg, der Schneidermeister Haak zu Berlinchen, der Gastwirth Wende zu Driesen, der Bürger Johann Mundt in Neuwedell und der Weißgerbermeister Johann Christian Schwarz zu Lippehne sind als Rathsmänner; der Stadtälteste Döllen in Cüstrin als Rathsherr; der bisherige Domainen-Actuarius Girndt als Bürgermeister in Bobersberg, der Commerzien-Rath und bisherige Bürgermeister in Grüneberg Bergmüller als Bürgermeister in

 Züllichau

Züllichau und der Bürgermeister Mörschel in Woldenberg anderweit als solcher gewählt und von uns bestätigt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Perlewitz in Beeskow ist als Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Juli 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung wegen Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Canals. 1ste Abt. 947. Juli.

Der Friedrich-Wilhelms-Kanal wird wegen nothwendiger Reparatur an den Bauwerken desselben auf 3 Wochen und zwar

vom 12ten August bis 1sten September incl. d. J.

für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt werden, desgleichen auch die Schleuse in der Spree bei Fürstenwalde während dieser Zeit auf einige Tage.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Juli 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigung einiger Medizinal-Beamten-Stellen im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Es sind im Verwaltungs-Bezirke der unterzeichneten Regierung die Kreis-Physikats-Stellen zu Marggrabowa (Oletzkoischen Kreises) und zu Sensburg, so wie der Posten des Kreis-Chirurgus zu Lötzen erledigt worden. Qualifizirte Aerzte werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der, ihre Qualifikation nachweisenden, Zeugnisse zu melden.

Gumbinnen, den 26sten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der Wittwe Doctor zu Brunschwig sind in der Nacht vom 28sten zum 29sten Juni c. aus ihrer Wohnung durch Einbruch folgende Sachen, als:

1) 1 Deckbett, 2) 2 Pfühle, 3) 1 kattunener brauner Mantel mit Flanell gefüttert, 4) 1 neue blaue Tuchjacke mit Fries gefüttert, 5) 1 blau leinener Bettüberzug, 6) 1 rothstreifige Schürze, 7) 1 weiße Schürze, 8) 1 schwarz kattunene Schürze, 9) 1 Stückchen weiße Leinewand, von etwa 6 Ellen, 10) 2 Ellen braun gefärbte Leinewand, 11) ein blau- und weißgestreifter Kopfkissenüberzug, 12) 1 grüne kattunene Jacke, 13) 2 große weiße Tücher, 14) 1 braun und grau karrirtes kattunenes Halstuch, 15) 1 roth und gelb getäfeltes Halstuch, 16) 4 Stück Kirch-Mützen, 17) 1 Paar weiße wollene Strümpfe

entwendet worden. Indem wir Jedermann vor dem Ankauf dieser gestohlenen Sachen warnen, ersuchen wir sämmtliche resp. Polizeibehörden hierdurch ergebenst, im Antreffungsfalle solche anzuhalten und uns davon Nachricht geben zu lassen.

Cottbus, den 5ten Juli 1833.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Tabelle

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat Juni 1833.

No	Namen der Städte	Getreide-Preise. Weitzen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Roggen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste, Große, für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste, Kleine, für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Hafer für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Kartoffeln für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Rauch-Futter. Heu für den Centner. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh für das Schock. rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	11	11	1	3	7	—	—	—	—	23	9	—	15	8	1	4	—	—	6	6	—	10	—	4	12	4
2	Cottbus	1	23	9	—	28	9	—	24	4	—	—	—	—	22	3	1	11	3	—	7	6	—	17	6	6	—	—
3	Crossen	1	18	6	1	2	4	—	25	1	—	22	6	—	22	11	1	5	8	—	6	4	—	20	—	4	15	—
4	Cüstrin	1	11	3	1	3	3	—	20	10	—	20	—	—	19	6	1	14	—	—	6	1	—	12	6	2	27	—
5	Frankfurth	1	21	1	1	3	2	—	21	7	—	20	10	—	22	1	1	9	—	—	5	9	—	15	9	3	21	10
6	Friedeberg	1	17	8	1	6	3	—	—	—	—	22	6	—	17	6	1	5	6	—	5	3	—	20	—	4	—	—
7	Guben	1	15	8	—	27	11	—	24	10	—	23	1	—	19	8	1	12	6	—	8	—	—	21	3	4	15	—
8	Kalau	1	22	6	1	—	6	—	26	6	—	—	—	—	24	8	1	10	—	—	6	10	—	19	3	4	—	—
9	Königsberg	1	15	6	1	6	8	—	25	—	—	23	5	—	19	1	1	7	7	—	5	3	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg	1	9	5	1	6	3	—	—	—	—	20	10	—	19	7	1	6	2	—	7	6	—	15	—	3	15	—
11	Lübben	1	27	3	1	2	9	1	1	3	—	26	9	—	25	—	1	15	—	—	7	10	—	—	—	—	—	—
12	Luckau	1	20	7	1	3	3	—	27	11	—	—	—	—	22	4	2	—	—	—	8	—	1	—	—	6	—	—
13	Soldin	1	15	—	1	6	8	—	27	9	—	24	4	—	19	1	1	4	2	—	5	4	—	12	6	3	15	—
14	Sorau	1	15	—	1	2	6	—	27	6	—	—	—	—	20	—	1	10	—	—	10	—	—	17	6	3	20	—
15	Spremberg	1	22	6	1	—	6	—	25	—	—	—	—	—	22	8	1	18	—	—	7	6	1	2	6	5	15	—
16	Zielenzig	1	24	4	1	1	10	—	—	—	—	23	9	—	21	3	1	3	9	—	7	—	—	15	9	4	10	—
17	Züllichau	1	19	8	1	1	—	—	—	—	—	22	7	—	20	2	1	3	3	—	5	6	—	19	5	4	7	—
	Summa	27	11	7	18	16	4	10	7	7	9	5	4	11	23	5	22	19	10	3	26	2	9	8	11	64	23	2
	Im Durchschnitt	1	18	1	1	2	9	—	25	8	—	23	—	—	20	9	1	10	—	—	6	3	—	18	7	4	9	7

Die

Bekanntmachung.

Die Brücke vor der zweiten Schneidemühle in Neumühl bedarf einer nothwendigen Reparatur und wird die Passage über dieselbe daher vom 1sten k. M. ab auf 14 Tage gesperrt sein. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß des Publikums bringe, bemerke ich zugleich, daß während dieser Zeit die Straße über den Kutzdorffer Eisenhammer oder auch über Clewitz einzuschlagen sein wird.

Cüstrin, den 11ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Landraths-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die unten näher bezeichnete verehelichte Schuhmachermeister Christiane Dorothea Drahm, geborne Lehmann aus Friedland, ist bei uns wegen Diebstahls und Zeugenbestechung in Untersuchung, und hat sich der Fortsetzung der Letztern vor ein Paar Monaten unter Verlassung ihres frühern Wohnsitzes zu Friedland, Kreis Lübben, durch die Flucht entzogen, weshalb wir sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden ganz ergebenst hierdurch ersuchen, auf die Entwichene genau vigiliren, sie im Betretungsfall verhaften und gefälligst an uns abliefern zu lassen.

Lübben, den 13ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Die ꝛc. Drahm, geborne Lehmann ist aus Friedland, Kreis Lübben, gebürtig, evangelischer Religion, 51 Jahr alt, hat weißliche Augen, blondes Haar, runde Stirn, kurze Nase und ist kleiner Statur. Als besonderes Kennzeichen dient auf der linken Backe eine Linse, und ist die Bekleidung der Entwichenen nicht bekannt.

Steckbrief.

Dem Schiffsknecht George Barowski, aus Uscht in Westpreußen, ist in der Nacht vom 9ten zum 10ten Juni d. J. in dem Kruge zu Bordam, hiesigen Kreises, sein Garnsack mit sämmtlichen darin befindlich gewesenen Sachen, und zwar:

1) eine Brieftasche vom rothem Schaafleder und an den Kanten etwas abgestoßen, in welcher sich der Reisepaß des ꝛc. Barowski, ausgestellt von dem Magistrat zu Czarnikau unterm 5ten März c., so wie sein Landwehr-Urlaubs-Paß vom 4ten Landwehr-Regiment befunden haben, 2) zwei ganz neue leinene Hemden und ein schon getragenes Hemde, 3) ein blau leinenes Oberhemde, 4) eine gelbgeblümte kattunene Unterjacke, 5) ein Paar bläuliche Sommerhosen, 6) ein alter kurzer grüntuchener Ueberrock mit dergleichen Kragen und gelben Knöpfen, 7) zwei Halstücher, ein blaugestreiftes und ein weißes, 8) eine ganz neue bunte Friesdecke, 9) ein Barbirmesser mit schwarzer Schaale, 10) ein Paar ganz neue weiß wollene Fausthandschuh, 11) eine grauleinene Schürze und 12) eine Kleider- und eine Schmierbürste nebst Schmierbüchse,

gestohlen worden. Nach Angabe des ꝛc. Barowsky hat sich ein Schiffsknecht aus Tschicherzig, Züllichauer Kreises, Namens Philipp ebenfalls in dem Kruge zu Bordam

dam in derselben Nacht befunden, der aber am Morgen des 10ten Juni c. sich von dort heimlich entfernt und den Garnsack des ꝛc. Barowsky wahrscheinlich mitgenommen haben wird, was der Umstand um so wahrscheinlicher macht, als nach einigem Nachsuchen der Garnsack des Entwichenen mit einigen sehr schlechten Sachen vorgefunden worden ist. Alle Polizei-Behörden und Gensd'armen werden daher dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Philipp, dessen Signalement unten folgt, genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten hierher transportiren zu lassen.

Friedeberg, den 7ten Juli 1833.

Königl. Landraths-Amt.

Signalement.

Der ꝛc. Philipp ist ungefähr 30 Jahr alt, aus Ostritz in Schlesien gebürtig, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat hellblondes Haar, freie Stirn, hellblaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Statur, spricht polnisch und deutsch in Schlesischer Mundart, und dienen als besondere Kennzeichen, daß der ꝛc. Philipp in Folge eines linken Schienbeinbruchs lahm geht und etwas pockennarbig ist. Seine Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Der aus Schwedt vor einigen Wochen auf die Wanderschaft gegangene, mit einem von dem Magistrate daselbst unterm 8ten Juni d. J. ausgefertigten, über Freienwalde und Friedeberg nach Posen dirigirten Passe versehene Handlungsdiener George Eduard Brockhusen auch Hering genannt, dessen Signalement unten folgt, ist wegen Gewerbesteuer-Contravention hier zur Untersuchung gezogen und soll ihm jetzt das von der Königl. Regierung abgefaßte Resolut publicirt werden. Obgleich ihm vom Magistrat in Schwedt der Paß mit der Beschränkung ertheilt worden ist, sich hier binnen spätestens 8 Tagen zu melden, so ist er doch bis heute hier noch nicht eingetroffen und es steht daher zu vermuthen, daß derselbe seiner großen Neigung zum Umhertreiben wieder gefolgt ist. — Es werden daher alle Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Brockhusen auch Hering genannt genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten hierher transportiren zu lassen. Steckbrief.

Friedeberg, den 4ten Juli 1833.

Königl. Landraths-Amt.

Signalement.

Der ꝛc. Brockhusen auch Hering genannt, ist 32 Jahr alt, aus Königsberg in der Neumark gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, röthlichen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur und hat als besonderes Kennzeichen eine Narbe links an der Stirn. Seine Bekleidung kann aber nicht angegeben werden.

Der

Bekanntmachung.

Der Schlossergeselle Joseph Arndt, aus Deutsch-Rasselwitz im Neustädter Kreise, hat angeblich den ihm von dem Königl. Landrathsamte in Neustadt unterm 11ten April d. J. ertheilten und am 3ten d. Mts. von der Behörde zu Wittstock in die Heimath visirten Reisepaß auf der Reise von Berlin hierher verloren. Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird der genannte Paß für ungültig erklärt und ist dem Arndt dato eine Reiseroute nach Deutsch-Rasselwitz ertheilt.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Juli 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der nachstehend signalisirte Schlossergesell Johann Lihnig aus Gläsendorf, Grottkauer Kreises, hat seinen in Neiße am 22sten Mai 1832. ausgestellten und zuletzt in Wriezen a. d. O. am 5ten Juli c. in die Heimath visirten Wanderpaß auf der Chaussee in der Nähe hiesiger Stadt verloren; weshalb derselbe mittelst Reiseroute am 8ten d. in die Heimath gewiesen ist, und der gedachte Paß für ungültig erklärt wird.

Crossen, den 9ten Juli 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Lihnig ist aus Gläsendorf, Grottkauer Kreises, gebürtig und wohnhaft, katholischer Religion, 20 Jahr alt, 4 Fuß 11$\frac{3}{4}$ Zoll groß, hat blondes Haar, breite runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, keinen Bart, rundes und etwas gegrübtes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist schwacher Statur. Besondere Kennzeichen fehlen.

Der Schneidergesell Christoph Wegner ist ergriffen und mithin der von uns erlassene Steckbrief vom 24sten Juni d. J. erledigt.

Müncheberg, den 12ten Juli 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Seite 222. des diesjährigen Amtsblattes von uns steckbrieflich verfolgte Zimmergesell Wiedemann ist in Bernickow ergriffen, und uns vom Wohllöblichen Magistrat zu Königsberg i. d. N. heute eingeliefert, weshalb der gedachte Steckbrief cessirt.

Zellin a. d. O., den 7ten Juli 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Historische Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirke für den Monat Juni. 1ste Abth. 410. Juli.

Witterung. Die Witterung des verflossenen Monats blieb der des Mai im Ganzen gleich; sie war anhaltend trocken und die mit wenigen Ausnahmen Statt gehabte Tageshitze — am 30sten Mittags = + 26$\frac{1}{2}$° R. — sehr drückend. Einige Gewitterregen waren bei weitem unzureichend, die ausgedorrte Erde genügend zu erfrischen, auch wurde ihr wohlthätiger Einfluß dadurch gestört, daß gewöhnlich unmittelbar darauf heftiger Wind eintrat, und die wenige Feuchtig-

Feuchtigkeit wieder verzehrte. Früchte aller Art sind daher auf Höheländern in ihrer Entwickelung sehr zurück geblieben, und es würde um sie noch schlechter stehen, wenn sie nicht durch die kühlen Nächte einigermaßen erfrischt worden wären. In Niederungen und auf feuchtem Boden stehen dagegen Winter- und Sommerfrüchte gut, und es steht zu hoffen, daß dadurch der etwaige Ausfall im Erndteertrage der Höheländer werde übertragen werden. Die Heuerndte hat einen guten Ertrag gewährt und bei der trockenen Witterung ist die Qualität des Gewinnstes wesentlich befördert worden. Ausgezeichnet günstig war die Witterung für das Gedeihen des Weins, der in Menge und Güte eine reiche Ausbeute verspricht.

Vorherrschend waren Südwest- und Nordwestwinde.

Der höchste Barometerstand war den 1sten Morgens . .	= 28'' $5\frac{1}{2}$'''
„ niedrigste den 14ten Abends	= 27'' $9\frac{3}{10}$'''
„ höchste Thermometerstand den 30sten Mittags . . .	= + $26\frac{1}{2}$° R.
„ niedrigste den 1sten Morgens	= + $8\frac{1}{2}$° R.
„ höchste Hygrometerstand den 29sten Morgens	= 76° de L.
„ niedrigste den 4ten Mittags	= 40° de L.

Fruchtpreise. Sie sind gegen die vormonatlichen Etwas gestiegen.

Gesundheits-Zustand. Der Gesundheitszustand der Menschen ist im Allgemeinen gut geblieben, denn es gab im Ganzen nur wenige Krankheiten; sie gingen größtentheils aus der trockenen und heißen Witterung hervor, und waren zum Theil eine Folge der Erkältung, wozu die hohe Temperatur leicht Veranlassung gab. Der Genius der herrschenden Krankheiten war gastrisch-nervös, und Störungen der Verdauung und Gallenabsonderung mit ihren Folgen kamen am häufigsten vor. Man beobachtete gastrische und gallichte Fieber, Magenbeschwerden, Erbrechen und Durchfälle, Koliken, Magenkrampf, Brechdurchfälle, Anschoppungen im Pfortadersystem, Kongestionen nach Kopf, Brust und Unterleib und Fußrosen, als solche Krankheitsformen, die am gewöhnlichsten erschienen. Gleichzeitig zeigten sich katarrhalisch-rheumatische Affectionen, Schnupfen, Husten, Brustbeklemmungen, katarrhalische und rheumatische Fieberformen, Hals- und Tonsillarbräunen mit gleicher gemäßigten Frequenz. Pleuresieen und Pneumonieen, so wie Unterleibsentzündungen sah man hin und wieder. Nervöse Fieber kamen einzeln vor. Die Wechselfieber haben sich in dem Maaße vermindert, daß sie sehr selten wahrgenommen worden; Scharlachfieber und Masern zeigten sich hie und da mit gutartigem Charakter. Auch Varioliden und Varizellen traten in verschiedenen Gegenden auf. Dasselbe gilt von den wahren Menschenpocken, die auf mehreren Punkten einzelne Individuen ergriffen, zwar in eng beschränkten Kreisen erhalten wurden, aber doch nicht immer ohne Todesfälle abliefen. Die Sterblichkeit war die in dieser Jahreszeit gewöhnliche.

Unter den Hausthieren haben sich, außer Räude und Klauenseuche, unter den Schaafen einiger Heerden, seuchenartige Krankheiten nicht gezeigt.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Ein Eigenthümer beschädigte durch unvorsichtiges Fahren ein $1\frac{3}{4}$ Jahr altes Kind so bedeutend, daß es wenige Stunden nachher starb. Er ist deshalb zur Untersuchung gezogen. Ein Kriegsreservist wurde durch ein Paar scheu gewordne Pferde, die er im Laufe aufhalten wollte, so stark verletzt, daß er nach einigen Stunden starb. Bei einem Brande, im Dorfe Scheuno, verloren eine 70 Jahr alte Frau und ein Knabe von 8 Jahren in den Flammen das Leben. Ein 14jähriger Knabe verwundete mittelst eines Gewehrs, das er ungeladen glaubte, das aber Abends vorher mit Schroot geladen worden war, zwei Mädchen von 16 und 14 Jahren am Kopfe so bedeutend, daß beide bald darauf den Geist aufgaben. Die gerichtliche Untersuchung wegen des Vorfalls ist eingeleitet. Ein Mann wurde todt gefunden und war an Entkräftung gestorben. Zwölf Menschen ertranken, worunter vier bei dem Baden. Eine Frau, welche bei einem Brande schwer verletzt worden war, machte, durch die heftigsten Brandschmerzen zur Verzweiflung gebracht, ihren Qualen dadurch ein Ende, daß sie sich ins Wasser stürzte und ertrank. Elf Selbstmorde wurden verübt, sieben durch Erhängen, zwei durch Ersäufen, einer durch Zerschneiden der Halsadern und einer durch Erschießen. Diese Selbsttödtung wurde auf einem Thurme ausgeführt.

Feuersbrünste. Von den angezeigten 23 Bränden sind 2 im Entstehen gelöscht und 1 durch den Blitz veranlaßt worden. Drei sind von sehr bedeutendem Umfange. Am 5ten Juni Abends von 7 bis 9 Uhr wurde das Dorf Wellmitz, Crossener Kreises, bis auf 3 Häuslernahrungen und 2 Scheunen durch Feuer gänzlich zerstört. Es brannten überhaupt 137 Wohn- und Wirthschaftsgebäude ab, und gegen 270 Menschen wurden ihrer Wohnungen und sämmtlicher Habe dadurch beraubt. In der Vorstadt Hinkow, zu Sommerfeld gehörig, brach in der Nacht zum 13ten Juni ein Feuer aus, welches so rasch um sich griff, daß in kurzer Zeit 173 Wohnhäuser, Scheunen und Ställe, zusammen mit 21350 Rthlr. versichert, in Asche verwandelt wurden und 207 Personen Obdach und Habe verloren. Der dritte große Brand betraf das Dorf Scheuno, Sorauer Kreises, woselbst am 3ten Juni Nachts 8 Bauer-, 2 Halbbauer und 1 Büdnernahrung, im Ganzen 55 Gebäude ein Raub der Flammen wurden, in denen leider auch eine 70jährige Greisin und ein 8jähriger Knabe den Tod fanden. Dieser Brand ist durch eine fehlerhaft angelegte Feuerung verursacht worden, wegen der Entstehung der übrigen sind die vorschriftmäßigen Untersuchungen eingeleitet.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juli 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 30.

Ausgegeben den 24sten Juli 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Gemäß der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13ten April d. J. (Seite 33. der Gesetzsammlung) zu 3. enthaltenen Bestimmungen, ist beschlossen worden: Die Entscheidungen auf die Rekurse gegen Stempel-Straf-Resolute der Kreis- und Lokal-Verwaltungs-Behörden und der Untergerichte, sofern der Rekurrent nicht nach der ihm in jener Allerhöchsten Vorschrift nachgelassenen Befugniß auf die unmittelbare Entscheidung des Finanz-Ministerii provocirt, den Provinzial-Steuer-Direktoren, und für die Provinz Brandenburg den Königl Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurth a. d. O. jede in ihrem Bezirke als den für dieselben bestehenden Provinzial-Steuer-Behörden zu delegiren.

No. 81. Wegen der Rekurse gegen Stempel-Straf-Resolute. No. 4309. Juli.

Die Rekurrenten haben bei der Anbringung ihres Gesuchs zu erklären, ob sie von der Befugniß auf unmittelbare Entscheidung des Finanz-Ministerii anzutragen, Gebrauch machen wollen, und wo dies nicht geschieht wird angenommen, daß sie die Entscheidung der Provinzial-Steuer-Behörde wollen eintreten lassen.

Als die competente Provinzial-Steuer-Behörde ist überall diejenige anzusehen, in deren Verwaltungs-Bezirk die Behörde, von welcher das Straf-Resolut ergangen ist, ihren Sitz hat.

Gegen Stempel-Straf-Resolute der Lokal- und Untergerichts-Behörden zu Berlin, gehet der Rekurs in den oben bezeichneten Fällen an die Regierung zu Potsdam. Berlin, den 29sten Juni 1833.

Der Finanz-Minister. (gez.) Maaßen.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Juli 1833.

Mit

No. 82. III. b. No. 227. und 291. Juli. Mit Bezug auf die im 29sten Stück des Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung vom 4ten d. M., die Auflösung der Haupt-Forst-Kasse in Cüstrin betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Revier-Kasse für die Oberförsterei Limritz nicht dem Domainen-Beamten Franke in Sonnenburg, sondern dem bisherigen Special-Erheber, Steuereinnehmer Münke in Krieschk übertragen, und die bisher von dem Steuer-Einnehmer Vouvier in Sonnenburg verwaltete Spezial-Forst-Kasse unverändert beibehalten worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juli 1833.

Personal-Chronik.

Im IIten Feuerpolizei-Bezirk des Crossener Kreises ist der Gutsbesitzer Hanko in Deutsch-Sagar als Stellvertreter in Stelle des Barons von Reinbaben; im IVten Bezirk für den mit Tode abgegangenen Gutsbesitzer Kintzel zu Cunow, der Graf Reichenbach auf Schegeln zum Feuerpolizei-Commissarius, und der Amtmann Blüchen zu Daube als dessen Stellvertreter; im Vten Bezirk in Stelle des abgegangenen Amtmanns Lemke zu Wellnitz, der Gutsbesitzer Blasche zu Seedorf als Stellvertreter; im VIIIten Bezirk für den von Blumberg abgegangenen Amtmann Hahn dessen bisheriger Stellvertreter Amtmann Lemke zu Rädnitz als Feuerpolizei-Commissarius und der Wirthschaftsinspektor Friedmann zu Blumberg als dessen Stellvertreter; im IXten Bezirk der Amtmann Perle zu Griesel als Stellvertreter; im Xten Bezirk in Stelle des abgegangenen Amtmanns Klette in Bandach der Eisenhüttenwerksbesitzer Lieutenant Dietmar zu Pleiske als Stellvertreter; im XIten Bezirk für den Rittergutsbesitzer von Oppeln auf Schmachtenhagen der Forstinspektor Schulz zu Trebichow als Feuerpolizei-Commissarius, und der zeitige Gutspächter Winkler zu Schönfeld für den ehemaligen Gutsbesitzer Noack als Stellvertreter; im XIIten Bezirk in Stelle des weggezogenen Oekonomie-Commissarius v. Stosch der bisherige Stellvertreter Rittmeister v. Lettow als Feuerpolizei-Commissarius und der Rittergutsbesitzer v. Oppen auf Riesnitz zum Stellvertreter erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Juli 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sind berufen worden: der Prediger Gerhard zu Cladow zum ev. Prediger in Vietz, Superintendentur Landsberg a. d. W.; der Diaconus M. Wenzel zu Calau zum ev. Prediger in Schenkendorf, Sup. Guben; der Divisionsprediger Wegener zu Frankfurth a. d. O. zum ev. Prediger in Seelow, IIte Frankfurther Superintendentur; der Schullehrer Preuß zu Grabig zum ev. Küster und Schullehrer in Zachow, Sup. Königsberg i. d. N.; der interimistische Schullehrer Lehnig zum ev. Schullehrer in Sellessen, Sup. Spremberg; der Küster und Schullehrer Schütze zu Raduhn bei Königsberg i. d. N. zum ev. Schullehrer in Grabig, Sup. Sorau; der Küster und Schullehrer Mitschke zu Heinersdorf bei Züllichau zum ev. Küster und Schullehrer-Adjunkt in Möbiskruge, Sup. Guben; und der Lehrer

Franz

Franz zum Privatlehrer der Kinder der mennonitischen Gemeine zu Brenkenhoffs-walde, Sup. Friedeberg.

Bestätigt sind: der Kandidat Schade als evangelischer Prediger zu Buckow, Sup. Züllichau; der Kandidat Bahr als ev. Prediger zu Reddern, Sup. Calau; der interimistische Schullehrer Boschan in Weissagk, als ev. Schullehrer zu Wüstermark, Superintendentur Guben; der Lehrer Wachner in Züllichau als ev. Elementarlehrer an der Mädchenschule daselbst; der Schulamtscandidat Lucas als ev. Lehrer bei der 7ten Klasse der combinirten Raths- und Friedrichsschule zu Cüstrin; der Kantor und Lehrer Becker in Zanzhausen als erster ev. Schullehrer zu Zantoch, Sup. Landsberg a. d. W.; der Küster und Schullehrer Schubert in Diedersdorf als 2ter ev. Lehrer an der Stadtschule zu Müncheberg; der Kandidat Dr. Alberti als ev. Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Landsberg a. d. W.; der Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Landsberg a. d. W., Richter, als ev. Lehrer an der Oberschule zu Frankfurth a. d. O.; und der Schulamtscandidat Röstel als ev. Küster und Schullehrer zu Topper, IIte Sternberger Superintendentur.

Gestorben sind: der ev. Prediger Herms zu Grüneberg, Sup. Königsberg i. d. N.; der ev. Prediger Junge in Zehden, Sup. Königsberg i. d. N.; die evangelischen Küster und Schullehrer Nicolaus in Geilenfelde, Sup. Friedeberg; Heyne in Neu-Anspach bei Driesen, Wolffgram in Rehnitz, Sup. Soldin; Riedler in Neudamm, Sup. Cüstrin; Werchan in Gr. Bademeussel, Sup. Forste; und Rautenburg in Sellin, Sup. Königsberg i. d. N.; der ev. Schullehrer Lehmann in Manschnow, IIte Frankfurther Sup. und der emeritirte Küster und Schullehrer Mahlo in Trebbus, Sup. Dobrilugk.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juli 1833.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Der Handlung Hoffmann und Varandon zu Stettin ist unterm 28sten Juni 1833., ein auf acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preuß. Staates gültiges Patent: 1ste Abth. 983. Juli.

auf eine mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, an den Schießgewehren angebrachte mechanische Vorrichtung zum Aufsetzen der Zündhütchen, in so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Händler Friedrich Schmidt zu Rosenthal, Soldiner Kreises, hat den ihm für das laufende Jahr sub No. 300. zum Handel mit Theer, zu dem Steuersatze von zwölf Thalern ausgefertigten, auf den Frankfurther Regierungs-Bezirk gültigen und am 18ten Januar c. Seitens der Königl. Regierung zu Stettin auf deren De- III. c. No. 262. Juli.

partement ausgedehnten Gewerbeschein, angeblich in den ersten Tagen dieses Monats auf dem Theerofen zu Adamsdorf, Soldiner Kreises, verloren.

Zur Vermeidung etwaigen Mißbrauchs wird gedachter Gewerbeschein daher hierdurch unter dem Bemerken für ungültig erklärt, daß dem ꝛc. Schmidt heute sub No. 300. ein Duplikat-Gewerbeschein ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juli 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Herr Schultz, Königl. Superintendent und erster Prediger an der hiesigen Sophienkirche, hat bei dem Buchhändler Oehmigke in Berlin nunmehr auch über die Epistolischen Texte des ganzen Kirchenjahres eine Postille oder Predigtsammlung herausgegeben, welche, wie dessen im Jahre 1825. erschienene Postille über die Evangelien, sowohl zur häuslichen Andacht, als zur Vorlesung in den Kirchen geeignet ist.

Berlin, den 12ten Juli 1833.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Erledigung einiger Medizinal-Beamten-Stellen im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Es sind im Verwaltungs-Bezirke der unterzeichneten Regierung die Kreis-Physikats-Stellen zu Marggrabowa (Oletzkoischen Kreises) und zu Sensburg, so wie der Posten des Kreis-Chirurgus zu Lötzen erledigt worden. Qualifizirte Aerzte werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der, ihre Qualifikation nachweisenden, Zeugnisse zu melden.

Gumbinnen, den 26sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Wegen Sicherung der directen Brodt- und Fourage-Verpflegung für die Garnisonen Königsberg i. d. N., Soldin, Pyritz und Gollnow für das Jahr 1834. haben wir folgende Licitations-Termine vor unserm Deputirten, dem Intendantur-Rath Krügel anberaumt, und zwar:

1) in Königsberg i. d. N., Montag den 21sten October d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem dortigen Rathhause,
2) in Soldin, Dienstag den 22sten October d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem dortigen Rathhause;
3) in Pyritz, Mittwoch den 23sten October d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem dortigen Rathhause;
4) in Gollnow, Freitag den 1sten November d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem dortigen Rathhause.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, laden wir Lieferungslustige zugleich mit dem Bemerken ein, daß die näheren Bedingungen in den diesfälligen Terminen bekannt gemacht werden sollen.

Stettin, den 11ten Juli 1833.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

In

In der neuen Oder zwischen dem Dorfe Alt-Cüstrinchen und dem Nieder-Watzner Brückkrug, ist am 12ten Juli d. J. ein männlicher Leichnam angeschwommen, welcher von der Verwesung bereits so ergriffen war, daß besondere Kennzeichen nicht wahrgenommen werden konnten. Der Verstorbene war 5 Fuß und ungefähr 6 Zoll groß und bekleidet mit einem weiß leinenen Hemde ohne Zeichen, grau leinenen Hosen, schwarzer Tuchweste mit metallenen Knöpfen, schwarzledernen Hosenträgern und schwarz ledernen Halbstiefeln. Spuren äußerer Gewalt fehlten. Bekanntmachung.

Wir fordern alle diejenigen, welche über die Person des Verstorbenen oder seine Todesart, Auskunft geben können, hierdurch auf, dies mündlich oder schriftlich binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Königl. Justiz-Amt zu thun. Kosten entstehen dadurch nicht.

Zehden, den 13ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Am 10ten Juni ist unweit von hier in der Oder ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Derselbe war schon in so hohem Grade in Verwesung übergegangen, daß sich auf ein schon vor längerer Zeit erfolgtes Ableben schließen läßt. Der Verstorbene, dessen Gesichtszüge nicht mehr kenntlich waren, der aber dem Anschein nach einen Schnautzbart getragen hatte, war 5 Fuß und 3 bis 6 Zoll groß und untersetzter Statur, die Zähne waren vollständig. Besondere Kennzeichen fehlten. Spuren äußerer Verletzungen fanden sich nicht vor. Bekleidet war der Leichnam mit einem Paar langen Beinkleidern von weißer Leinewand, einem wollenen Strumpf, einer hellblauen tuchenen Unterjacke, einer schwarzen Weste, einer tuchenen wahrscheinlich broncefarbigen Jacke, und einem blaubunten Halstuche.

Nach Vorschrift der Gesetze wird jeder, der den Verstorbenen kannte und von ihm oder der Art seines Todes Auskunft geben kann, aufgefordert, dem unterzeichneten Gericht entweder sofort schriftliche Anzeige davon zu machen oder sich zur Vernehmung in dem hierzu auf den 26sten August Vormittags 9 Uhr anberaumten Termine zu gestellen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Crossen, den 9ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

In der Nacht vom 16ten zum 17ten d. M. sind dem Kossäthen Christian Dubro in Krebsjauche zwei nachstehend bezeichnete Pferde von der Weide abhanden gekommen, und da er ihre Spur sogleich auf der Straße nach Guben bis Bresinchen verfolgt, dort aber auf der Chaussee sie verloren hat, höchst wahrscheinlich gestohlen worden. Solches wird hierdurch mit dem dienstergebensten Ersuchen an alle Militair- und Civil-Behörden, wie an Jedermann öffentlich bekannt gemacht, im Betretungsfalle die Pferde mit ihrem Führer, wenn dieser verdächtig sein sollte, anzuhalten und schleunigst hierher Nachricht zu ertheilen. Guben, den 17ten Juli 1833. Bekanntmachung.

Königl. Landrath-Amt. v. Carlsburg.

Beschreibung der Pferde:

1) Hellbraune Stute mit großem Stern, 9 Jahr alt, am linken Hinterfuße eine starke Hornkluft, am linken Ohre eine Warze.

2) Schwarzbraune Stute mit kleinem Stern, 4jährig, unten am Bauche, nicht weit von den Vorderbeinen, eine Warze.

Bekanntmachung.

Ein Bauplatz, am ehemaligen Gubener-Thore und jetzigen Wilhelmsplatz belegen, und bestehend aus dem, hiesiger Commune gehörigen Theile des Platzes vor dem Königl. Militair-Lazareth und aus der Grundstelle des Feuerleiterhauses in der Mauerstraße, soll, laut Communal-Beschlußes, verkauft werden, indem dieses Grundstück der Commune durch den zu erwartenden Kaufpreis am besten nutzbar gemacht wird, und dessen Bebauung noch anderweitig wünschenswerth ist.

Wir haben zur öffentlichen Versteigerung auf den 21sten August d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause Termin anberaumt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken dazu ein, daß die nähern Bedingungen des Verkaufs im Termine werden bekannt gemacht werden, aber auch in unserer Registratur eingesehen werden können.

Nur bis 5 Uhr Nachmittags wird die Lizitation fortgesetzt und ein späteres Gebot nicht angenommen werden.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Juni 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei einer polizeilichen Visitation sind folgende Sachen, als: zwei Bett-Tücher, ein rothleinener Bettüberzug, ein blauleinener Bettüberzug, zwei rothleinene Kissenüberzüge, ein Frauenshemde mit Ermel, zwei Frauenshemden ohne Ermel und zwei blau- und rothgestreifte Schürzen vorgefunden, und als verdächtig in Beschlag genommen worden. Wir fordern diejenigen, die Eigenthumsansprüche an die Sachen haben, hierdurch auf, sich innerhalb 4 Wochen in unserm Polizei-Bureau zu melden und als Eigenthümer zu legitimiren.

Cottbus, den 19ten Juli 1833.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Reisepaß.

Der aus Flatow in Westpreußen gebürtige Webergesell Michael Piehl, 26 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, blonden Haars, hoher Stirn, blonder Augenbraunen, blauer Augen, eingebogener Nase, großen Mundes, spitzen Kinns, ovalen Gesichts, blasser Gesichtsfarbe, hat seinen hier am 15ten d. M. zur Reise nach Frankfurth a. d. O. visirten Paß, d. d. Neustadt-Eberswalde den 10ten Juni 1833., zwischen hier und dem Dorfe Haasenfelde verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird der gedachte Paß hiermit für ungültig erklärt.

Müncheberg, den 19ten Juli 1833.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 31.

Ausgegeben den 31sten Juli 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

No. 12. enthält (No. 1440.) Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes für die Stadt Lenzen: Vom 5ten Januar 1833.

(No. 1441.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten Juni 1833., betreffend die Aufhebung des bisherigen Unterschiedes zwischen unehelichen und ehelichen Kindern, in Rücksicht auf die gewerblichen Verhältnisse in den ehemals sächsischen Landestheilen.

(No. 1442.) Gesetz, die Ausübung der Fischerei in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer betreffend. Vom 23sten Juni 1833.

(No. 1443.) Gesetz über die Rechte des Fiskus, hinsichtlich der Zinsen. Vom 7ten Juli 1833.

(No. 1444.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Juli 1833., wegen Wiederherstellung der bei dem Brande in der Stadt Lüdinghausen im Oktober 1832. verloren gegangenen Hypotheken-Akten.

(No. 1445.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Juli 1833., betreffend die Ausdehnung der Vorschrift des §. 171. d. Tit. 51. der Prozeßordnung auf Deposital- und öffentliche, nicht Königliche Kassenverwaltungen und auf die Rückgabe von Kautionen der Staatsdiener und Gewerbtreibenden.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

In der 26sten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 26sten Juni d. J. hat mit Bezug auf die diesjährige zehnte Sitzung vom 14ten März No. 83. 1ste Abt. 1752. Juli.

Digitized by Google

März d. J. die Vereinigung stattgefunden, daß dem Redacteur der von der Königl. Sächsischen Regierung unterdrückten Zeitschrift: „die Biene“, Magister Richter, die Fortsetzung dieses Blattes unter demselben oder unter einem andern Titel in den Bundesstaaten nicht gestattet werde.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13ten Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) Ancillon.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Juli 1833.

No. 84. Die Impfscheine für vaccinirte Individuen betreffend. 1ste Abt. 1004. Juli.

In unserer General-Verfügung vom 30sten Mai 1826., welche als eine außerordentliche Beilage zum 23sten Stücke des Amtsblatts für das genannte Jahr abgedruckt worden ist, haben wir §. 9. vorgeschrieben, daß für jedes mit vollständigem Erfolge vaccinirte Individuum, von dem Arzte oder Wundarzt, welcher die Impfung verrichtet hat, am Tage der erfolgten Revision, ein Impfschein, nach der gegebenen Formel, ausgefertigt und ertheilt werden soll. In Veranlassung eines Erlasses des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29sten v. M. werden die sämmtlichen Impfärzte angewiesen, diese Vorschrift pünktlich zu befolgen, so wie die Orts-Polizei-Behörden, sowohl in den Städten als auf dem Lande, beauftragt werden, darauf zu sehen und zu halten, daß die Impfscheine ordnungsmäßig den Einwohnern für ihre mit Erfolg vaccinirten Kinder und Pflegebefohlnen übergeben werden. Die Herren Landräthe haben hierüber eine aufmerksame und strenge Kontrole zu führen und Gelegenheit zu nehmen, sich davon zu unterrichten, ob auch die erlassene Vorschrift überall gehörig befolgt werde. Die Einwohner werden übrigens darauf aufmerksam gemacht, die Impfscheine für ihre Kinder und Pflegbefohlene sorgfältig aufzubewahren, damit diese späterhin sich über die an ihnen mit Erfolg vollzogene Schutzblatternimpfung auszuweisen vermögen.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Juli 1833.

No. 85. Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städtefeuer-Societät seit dem vorigen Ausschreiben vom 7ten Januar d. J. Amtsblatt No. 2., Seite 5, liquidirten Brandschäden, wird hierdurch ein zweites nach den Versicherungen des Hauptkatasters pro 1sten Mai 18$\frac{32}{33}$. berechnetes Ausschreiben erlassen und der Beitrag auf: „Sechs Silbergroschen“ von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt, welcher von den, in Folge Bekanntmachung vom 1sten September v. J. Amtsblatt No. 36. Seite 277., mit dem 1sten Mai d. J. ausgeschiedenen Societätsmitgliedern, von ihren, bis dahin gültig gewesenen Versicherungssummen ebenfalls, jedoch als letzter Beitrag gezahlt werden muß, da, wie gedacht, nur solche Schäden berechnet sind, welche bis incl. den 30sten April d. J. stattgefunden haben.

Die

Die Hauptversicherungssumme pro 1sten Mai 18$\frac{32}{33}$. beträgt

„44,149,525 Thaler."

Davon kommen zu vorgedachtem Beitragssatze nach Abrechnung von 2 Prozent Rezepturgebühren für den städtischen Rendanten

„86,533 Rthlr. 2 Sgr."

ein, und es tragen hierzu bei:

№	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1sten Mai 18$\frac{32}{33}$.	Beitrag à 6 Silbergroschen vom Hundert.			Davon ab 2 Prozent Rezeptur-Gebühren.			Bleibt an die Instituten- und Kommunal-Kasse abzuführen.		
		Rthlr.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	408250	816	15	—	16	9	11	800	5	1
2	Bärwalde	331075	662	4	6	13	7	4	648	27	2
3	Beeskow	294800	589	18	—	11	23	9	577	24	3
4	Berlinchen	212525	425	1	6	8	15	—	416	16	6
5	Bernstein	97175	194	10	6	3	26	7	190	13	11
6	Bobersberg . . .	68425	136	25	6	2	22	1	134	3	5
7	Callies	116775	233	16	6	4	20	2	228	26	4
8	Cottbus	1079675	2159	10	6	43	5	7	2116	4	11
9	Crossen	390700	781	12	—	15	18	10	765	23	2
10	Cüstrin	884850	1769	21	—	35	11	10	1734	9	2
11	Dramburg . . .	223175	446	10	6	8	27	10	437	12	8
12	Driesen	326175	652	10	6	13	1	5	639	9	1
13	Drossen	346875	693	22	6	13	26	3	679	26	3
14	Falkenburg . . .	173975	347	28	6	6	28	9	340	29	9
15	Frankfurth . . .	3320375	6640	22	6	132	24	5	6507	28	1
16	Friedeberg	414600	829	6	—	16	17	6	812	18	6
17	Fürstenfelde . . .	180050	360	3	—	7	6	1	352	26	11
18	Fürstenwalde . .	553450	1106	27	—	22	4	2	1084	22	10
19	Göritz	202825	405	19	6	8	3	5	397	16	1
20	Königsberg . . .	556950	1113	27	—	22	8	4	1091	18	8
21	Königswalde . .	56025	112	1	6	2	7	3	109	24	3
22	Lagow	17800	35	18	—	—	21	4	34	26	8
23	Landsberg a. d. W.	1100775	2201	16	6	44	—	11	2157	15	7
24	Lebus	220900	441	24	—	8	25	1	432	28	11
25	Liebenau	43225	86	13	6	1	21	10	84	21	8
26	Lippehne	225800	451	18	—	9	1	—	442	17	—
27	Mohrin	160625	321	7	6	6	12	9	314	24	9
	Latus . .	12007850	24015	21	—	480	9	5	23535	11	7

№	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1sten Mai $18\frac{33}{34}$. Rthlr.	Beitrag à 6 Silbergroschen vom Hundert. Rthlr.	sgr.	pf.	Davon ab 2 pro Cent Rezeptur-Gebühren. Rthlr.	sgr.	pf.	Bleibt an die Instituten- und Kommunal-Kasse abzuführen. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	12007850	24015	21	—	480	9	5	23535	11	7
28	Müllrose	160125	320	7	6	6	12	2	313	25	4
29	Müncheberg . . .	316350	632	21	—	12	19	7	620	1	5
30	Neudamm	227125	454	7	6	9	2	7	445	4	11
31	Neuwedell	177550	355	3	—	7	3	1	347	29	11
32	Peitz	134550	269	3	—	5	11	6	263	21	6
33	Reetz	120550	241	3	—	4	24	8	236	8	4
34	Reppen	214550	429	3	—	8	17	5	420	15	7
35	Rothenburg . . .	39400	78	24	—	1	17	3	77	6	9
36	Schievelbein . . .	167475	334	28	6	6	21	—	328	7	6
37	Schermeisel . . .	42950	85	27	—	1	21	6	84	5	6
38	Schönfließ . . .	217400	434	24	—	8	20	11	426	3	1
39	Schwiebus . . .	299275	598	16	6	11	29	2	586	17	4
40	Seelow	220400	440	24	—	8	24	6	431	29	6
41	Soldin	427100	854	6	—	17	2	6	837	3	6
42	Sommerfeld . . .	311150	622	9	—	12	13	4	609	25	8
43	Sonnenburg . .	248400	496	24	—	9	28	1	486	25	11
44	Sternberg	86400	172	24	—	3	13	8	169	10	4
45	Trebschen	8150	16	9	—	—	9	9	15	29	3
46	Woldenberg . . .	195900	391	24	—	7	25	1	383	28	11
47	Zehden	130750	261	15	—	5	6	11	256	8	1
48	Zielenzig	347525	695	1	6	13	27	—	681	4	6
49	Züllichau	653600	1307	6	—	26	4	4	1281	1	8
	Summa	16754525	33509	1	6	670	5	5	32838	26	1
	Die Städte der Kurmark	27395000	54790	—	—	1095	24	1	53694	5	1
	Haupt-Summa	44149525	88299	1	6	1765	29	6	86533	2	—

Davon werden vergütigt:

	Rthlr.	sgr.	pf.
A. **Für den diesseitigen Regierungs-Bezirk:**			
Bärwalde.			
1) Für den Brand am 28sten November 1832.	979	26	3
2) desgleichen am 30sten Dezember ejd.	105	7	3
Latus	1085	3	6

Digitized by Google

	Rthlr.	sgr.	pf.
Transport	1085	3	6
Berlinchen.			
3) Für den Brand am $\frac{27}{28}$sten Oktober 1832.	486	—	—
Bobersberg.			
4) desgleichen am 20sten Januar 1833.	23	20	—
Callies.			
5) desgleichen am 9ten Juli 1832.	350	—	—
6) desgleichen am 30sten Oktober ejd.	17	22	10
Cottbus.			
7) desgleichen am 1sten April 1833.	793	26	5
Cüstrin.			
8) desgleichen am 19ten Dezember 1832.	11	9	2
9) desgleichen am $\frac{10}{11}$ten Januar 1833.	705	12	—
10) desgleichen am 6ten Februar ejd.	397	3	1
11) desgleichen am $\frac{18}{19}$ten April ejd.	594	7	6
12) desgleichen am 28sten April ejd.	75	—	—
13) desgleichen am 30sten April ejd.	614	11	10
Dramburg.			
14) desgleichen am 18ten Juli 1832.	4875	28	1
15) desgleichen am 26sten März 1833.	1804	6	4
Drossen.			
16) desgleichen am 14ten Januar 1833.	528	12	11
Falkenburg.			
17) desgleichen am 3ten Januar 1833.	3984	5	9
Frankfurth.			
18) desgleichen am 27sten Dezember 1832.	25	8	9
19) Ausfall an Feuerkassenbeiträgen	3	22	9
Fürstenfelde.			
20) Für den Brand am 15ten Januar 1833.	597	—	—
Fürstenwalde.			
21) desgleichen am $\frac{15}{16}$ten November 1832.	458	15	4
22) desgleichen am 28sten November ejd.	760	1	2
23) desgleichen am $\frac{28}{29}$sten Dezember ejd.	663	16	4
24) desgleichen am 15ten März 1833.	846	28	2
25) Ausfall an Feuerkassenbeiträgen	36	11	6
Göritz.			
26) Für den Brand am $\frac{27}{28}$sten November 1832. . . .	325	—	—
Königsberg.			
27) desgleichen am 15ten März 1833.	19	15	—
Latus	20082	18	5

	Rthlr.	sgr.	pf.
Transport	20082	18	5
Landsberg a. d. W.			
28) Für den Brand am 28sten Oktober 1832.	336	3	1
29) desgleichen am 18ten Dezember ejd.	255	9	1
30) desgleichen am 20sten Dezember ejd.	77	15	5
31) desgleichen am 25sten Dezember ejd.	2	6	6
32) desgleichen am 31sten Januar 1833.	8	9	4
33) desgleichen am 8ten Februar ejd.	107	23	—
34) Ausfall an Feuerkassenbeiträgen	12	—	2
Lebus.			
35) Für den Brand am 6ten Dezember 1832.	48	—	—
Lippehne.			
36) desgleichen am 4ten Juli ejd.	207	18	9
Mohrin.			
37) desgleichen am 1sten Juli ejd.	399	6	—
38) desgleichen am $\frac{28}{38}$sten Oktober ejd.	861	29	11
39) desgleichen am 17ten Februar 1833.	49	20	—
40) desgleichen am 16ten März ejd.	368	23	6
41) desgleichen am 22sten März ejd.	69	22	11
42) desgleichen am 29sten März ejd.	415	2	10
43) desgleichen am 23sten April ejd.	69	12	7
44) desgleichen am 23sten April ejd.	188	22	4
45) desgleichen am 29sten April ejd.	1006	—	6
Müncheberg.			
46) desgleichen am 1sten September 1832.	366	25	—
47) desgleichen am 14ten April 1833.	175	23	6
Neuwedell.			
48) desgleichen am 7ten August 1832.	1525	26	6
Schermeisel.			
49) desgleichen am 16ten Dezember 1832.	160	22	—
50) desgleichen am 9ten April 1833.	778	26	10
Schönfließ.			
51) desgleichen am 23sten Februar 1833.	3	16	6
Soldin.			
52) desgleichen am 24sten November 1832.	86	28	3
53) desgleichen am 28sten Dezember ejd.	362	20	—
Sonnenburg.			
54) desgleichen am 20sten April 1832.	27	5	9
55) desgleichen am 24sten Juni ejd.	97	26	5
56) desgleichen am $\frac{12}{23}$sten August ejd.	789	6	—
Latus	28936	21	4

	Rthlr.	sgr.	pf.
Transport	28936	21	4
57) Für den Brand am 8ten September 1832. . . .	904	3	5
58) desgleichen am 23sten Februar 1833.	1375	16	—
59) desgleichen am 10ten April ejd.	475	—	—
60) desgleichen am 27sten April ejd.	1110	14	6
Sternberg.			
61) desgleichen am 18ten März 1832.	133	9	9
Ferner:			
62) Beitrag zu den Verwaltungskosten der Institutens und Kommunal-Kasse pro 1833.	962	22	6
63) Diäten und Fuhrkosten für die in Folge der Verordnung vom 20sten Januar 1832. §. 60. im Jahre 1832. in 49 Städten abgehaltenen außerordentlichen Feuer-Revisionen	973	5	—
64) Kosten für die Klassifikation der Gebäude, und für die Aufnahme der neuen Feuer-Sozietäts-Kataster in sämmtlichen 49 Städten	2389	27	9
65) Druckkosten für die Formulare zu den Katastern . .	100	—	—
Summa A. für den diesseitigen Bezirk . .	37361	—	3
B. Für den Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam.			
Brandenburg.			
66) Für den Brand am 3ten Juni 1832. nachträglich . .	110	6	3
67) desgleichen am 4ten Oktober ejd.	658	9	—
68) desgleichen am 18ten Dezember ejd.	16	5	9
69) desgleichen am 14ten Januar 1833.	1352	11	1
70) desgleichen am 19ten März ejd.	6914	14	—
71) Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	3	27	7
Charlottenburg.			
72) Für den Brand am 13ten Oktober 1831. nachträglich	49	—	2
73) desgleichen am 28sten Januar 1833.	2250	25	8
74) desgleichen am 23sten März ejd.	1671	20	6
75) desgleichen am 8ten April ejd.	4124	27	6
76) desgleichen am $\frac{14}{15}$ten April ejd.	1716	27	6
77) desgleichen am $\frac{18}{19}$ten April ejd.	1428	2	6
78) desgleichen am 30sten April ejd.	1681	9	4
79) Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	2	10	7
Cremmen.			
80) Für den Brand am $\frac{23}{24}$sten Januar 1833.	775	2	—
Latus	22755	19	5

	Rthlr.	sgr.	pf.
Transport	22755	19	5
Fehrbellin.			
81) Für den Brand am 10ten August 1832.	4768	12	5
Freienwalde.			
82) desgleichen am 20sten April 1833.	1288	5	—
Gransee.			
83) desgleichen am 10ten Mai 1832.	88	2	8
Greiffenberg.			
84) desgleichen am 15ten Januar 1832.	513	4	4
Joachimsthal.			
85) desgleichen am 13ten September 1831. nachträglich .	2	5	4
und	11	—	—
86) desgleichen am 18ten Mai 1832.	75	—	—
87) desgleichen am 24. Januar 1833.	390	19	2
88) desgleichen am 24. Februar ejd.	327	9	—
Kyritz.			
89) desgleichen am 19. Dezember 1832.	45	19	7
90) desgleichen am 18. März 1833.	70	16	3
91) desgleichen am 31. März ejd.	5	5	2
92) desgleichen am 13. April ejd.	2200	6	—
Lenzen.			
93) desgleichen am $\frac{7}{8}$ten Mai 1832.	24	24	2
Liebenwalde.			
94) desgleichen am 27. Januar 1833.	16	2	6
95) desgleichen am 26. April 1833.	240	28	8
96) Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	15	20	5
Luckenwalde.			
97) Für den Brand am $\frac{7}{8}$ten Dezember 1832.	15	15	—
Mittenwalde.			
98) desgleichen am 14. April 1831. nachträglich	55	27	9
99) desgleichen am 9. Juli 1832. nachträglich	12	1	8
100) desgleichen am 18. Februar 1833.	87	9	—
Nauen.			
101) Für den Brand am 17. Oktober 1830. nachträglich .	7	—	—
und .	52	22	3
102) desgleichen am $\frac{22}{23}$sten Februar 1832. nachträglich .	195	3	—
103) desgleichen am 17. Februar 1833.	433	—	—
Latus	43697	8	9

	Rthlr.	sgr.	pf.
Transport	43697	8	9
Oranienburg.			
104) Für den Brand am 25. Februar 1833.	9	22	4
Perleberg.			
105) desgl. am 20. April 1832.	64	6	6
106) desgleichen am 10. Juli ejd.	3398	8	4
Potsdam.			
107) desgl. am 17. März 1833.	17	22	—
108) desgleichen am 10. April ejd.	356	9	—
Prenzlow.			
109) Für den zum Steueramts-Gebäude zu Löcknitz gehörigen, beim dortigen großen Feuer am 20. September 1832. mit abgebrannten, bei der Städtesozietät versichert gewesenen Stall	50	—	—
110) desgl. am $\frac{23}{24}$. September 1832. nachträglich . . .	81	3	9
111) desgleichen am $\frac{10}{11}$. Januar 1833. nachträglich . .	467	12	6
Rheinsberg.			
112) Für den Brand am 8. Dezember 1832.	1327	25	—
113) Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	3	21	1
Alt-Ruppin.			
114) Für den Brand am 9. April 1832. nachträglich . . .	72	16	9
Neu-Ruppin.			
115) desgl. am 15. Juni 1832.	175	—	—
Schwedt.			
116) desgl. am 30. Januar 1832. nachträglich	32	25	6
117) Für die beiden Schornsteinbrände am 24. März und 1. April 1833. nachträglich	13	18	3
Spandau.			
118) Für den Brand am 30. März 1832. nachträglich . .	1	6	—
und .	25	—	—
119) desgleichen am 9. Mai 1832. nachträglich	92	12	—
120) desgleichen am 23. April 1833.	3	21	—
121) desgleichen am 24. April ejd.	1755	9	8
122) Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	15	—	10
Strausberg.			
123) Für den Brand am $\frac{24}{25}$. Februar 1833.	2881	12	9
Teltow.			
124) Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	23	16	7
Templin.			
125) Für den Brand am 11. Dezember 1832.	3	14	—
Latus	54568	22	7

	Rthlr.	sgr.	pf.
Transport	54568	22	7
Treuenbrietzen.			
126) Für den Brand am 11. Juni 1832.	1	27	1
127) desgleichen am 3. August ejd.	4714	24	9
128) desgleichen am 19. August ejd.	92	29	10
Wilsnack.			
129) Für den Brand am 25sten März 1832.	50	19	8
Wittenberge.			
130) desgleichen am 31sten Oktober ejd.	580	22	1
Wittstock.			
131) desgleichen am 23sten Juli 1832.	823	9	7
Wusterhausen.			
132) desgleichen am 15ten Januar 1833.	14	2	10
Ferner:			
133) Diäten und Fuhrkosten für die in Folge der Verordnung vom 20sten Januar 1832. §. 60. (Amtsblatt S. 47.) im Jahre 1832. in 24 Städten abgehaltenen außerordentlichen Feuer-Revisionen	494	12	—
134) Kosten für die Klassifikation der Gebäude und für die Aufnahme der neuen Feuer-Sozietäts-Kataster in sämmtlichen 65 Städten, nach den Bestimmungen vom 1sten September 1832. (Amtsblatt No. 36. S. 277. rc.)	2983	10	3
135) Druckkosten für die Formulare zu den Katastern	154	15	—
Summa B. für den Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam	54479	16	6
Hierzu Summa A. für den diesseitigen Bezirk	37361	—	3
Haupt-Summa =	91840	6	9
Auf das jetzige Ausschreiben kommen, wie vorgedacht nach Abrechnung der Rezepturgebühren ein	86533	2	—
Hierzu der Bestand, nach dem vorigen Ausschreiben vom 7ten Januar d. J. (Amtsblatt No. 2. S. 5.) mit = 19,962 rtl. 22 sgr. 10 pf.			
Davon sind abzurechnen, die darunter begriffenen, in der Rechnung der Kasse zu Potsdam pro 1831. als Ausfall nachgewiesenen Einnahme-Reste von Alt-Ruppin 368 = 16 = 4 =			
bleibt =	19594	6	6

		Rthlr.	sgr.	pf.
	Zusammen =	106127	8	6
Die Haupt-Entschädigungs-Summe beträgt	. . . . .	91840	16	9
Es bleibt also zu den, seit dem 1sten Mai d. J. bereits vorgekommenen Schäden ein Bestand von	. . . . .	14286	21	9

Die Einzahlung der Beiträge von den Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks muß in der Art erfolgen, daß der ganze Betrag bis spätestens am 1sten Oktober d. J. an die hiesige Instituten- und Kommunal-Kasse abgeführt ist.

Sollte dies nicht geschehen, so haben die Herren Landräthe der unterm 10ten Mai v. J. erlassenen Cirkular-Verfügung gemäß, ungesäumt die exekutivische Einziehung zu verfügen.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Juli 1833.

No. 86. Das Wandern ausländischer Handwerksgesellen in den Kaiserlich Oesterreichschen Staaten betreffend. 1ste Abt. 1254. Juli.

Nach einem Rescripte des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 12ten d. M. sind in den Kaiserlich Oesterreichschen Staaten besondere Bestimmungen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen erlassen, und es ist gegen das Umherziehen müßiger und erwerbloser Menschen im Innern der Kaiserlich Oesterreichischen Staaten namentlich angeordnet worden, daß in Zukunft allen denjenigen ausländischen Handwerksgesellen der Eintritt in die Oesterreichschen Kaiserstaaten versagt werden soll, welche:

1) sich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reisepasse entweder nicht ausweisen können, oder in sittlicher oder in polizeilicher Hinsicht bedenklich sind;
2) mehr als zwei Monate von dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Gränze gar nicht in Arbeit gestanden haben, und nicht gehörig nachweisen können, daß der Grund davon bloß in ihrer Erkrankung lag;
3) sich bei dem Uebertritte der Gränze nicht im Besitze von wenigstens acht Gulden Conventions-Münze befinden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Juli 1833.

No. 87. 2te Abt. 797. Juli.

Der zur Einsendung der katholischen Haus- und Kirchen-Collecten-Gelder zum Retablissement der abgebrannten Katholischen Probstei- und Wirthschaftsgebäude zu Schmiegel, im Posenschen Regierungsbezirk, mittelst Verfügung vom 23sten Juni c. (Amtsblatt 28. No. 73.) bestimmte Termin zum 1sten August c. wird hiermit bis zum 16ten September c. verlängert.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Juli 1833.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 24.

Der Justiz-Minister hat wahrgenommen, daß mehrere Gerichte nicht mit Strenge darauf halten, daß Transferirungen auf Kapitalien des General-Depositoriums nur bei solchen Kapitalien erfolgen, bei denen die neu anzuschreibende Masse weder für Zinsen noch Kapital Gefahr laufen kann.

 Es

Es werden daher sämmtliche Gerichte speciell angewiesen, die nach der Deposital-Ordnung vom 15ten September 1783. Tit. 11. §. 191. u. f. zulässigen Transferirungen nur bei den General-Depositial-Kapitalien eintreten zu lassen, bei denen eine solche Gefahr nicht zu besorgen ist, namentlich aber von denselben alle Activa auszuschließen, welche in einem Konkurs- oder Liquidations-Verfahren verwickelt, oder deren Zinsen nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Verfalltage gezahlt werden.

Bei den Kapitalien, bei denen die Zinsen länger rückständig sind, ist streng auf die Befolgung der Vorschriften der Cirkularverfügung vom 12ten April 1832. (Jahrbücher Band 39. pag. 463.) wegen Beitreibung der Zinsen und Kündigung des Kapitals, zu halten.

Zugleich bestimmt der Justiz-Minister, daß zur Verhütung einer Abweichung von diesen Vorschriften die Rendanten der Depositen-Kassen und die Kuratoren für allen durch eine solche entstehenden Nachtheil verantwortlich sein sollen und hat das Königl. Ober-Landes-Gericht hiernach auch die Untergerichte durch die Amtsblätter mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 17ten Juni 1833.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Frankfurth a. d. O.

Vorstehende Bestimmung wird den sämmtlichen Gerichten des Departements zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juli 1833.

Personal-Chronik.

An die Stelle des abgegangenen Landesältesten v. Schlichting auf Rietschütz ist der Gutsbesitzer Lieutenant Mändel auf Wallmersdorf als Wegekommissarius im VIten Distrikt des Züllichauer Kreises ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der Karte von Deutschland vom Major Kurts. 1ste Abth. 115. Juni.

Zu der im Jahre 1831. von dem Herrn Major Kurts im Königl. lithographischen Institute zu Berlin herausgegebenen Karte des preußischen Staats in 12 Blättern (Amtsblatt 1831. S. 124.), sind von demselben nunmehr noch 4 südliche Supplements-Sectionen erschienen, wodurch eine vollständige Karte von Deutschland, aus 16 Blatt bestehend, gebildet worden, welche mit einem angenehmen Aeußeren mannigfache Eigenthümlichkeiten und Vorzüge darbietet, und im Wege der Subscription nur 4 Rthlr. kostet.

Für

Für die resp. früheren Subscribenten der Karte des preußischen Staats werden aber auch diese 4 neuen Supplement-Blätter für den Preis von 1 Rthlr. 10 sgr. nachgeliefert, welche außer dem südlichen Deutschland einen Theil des südöstlichen Frankreichs und des nördlichen Italiens enthalten.

Bei der vortheilhaften Beurtheilung, welche dieser Karte von Seiten des Königl. Generalstaabes zu Theil geworden, nehmen wir nicht Anstand, dieselbe dem Publikum und besonders auch den Geschäftsmännern, nach dem Wunsch des Herrn Herausgebers, zu empfehlen.

Der Regierungs-Präsidial-Sekretair Schöne wird sich der Annahme der Bestellung wieder unterziehen, bei welchem auch ein Tableau, so wie die obenbemerkte Beurtheilung der Karte eingesehen werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die im 27sten Stücke Pag. 212. des diesjährigen Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung, wegen des Wollverkehrs in Landsberg a. d. W. wird dahin berichtigt: Wollverkehr in Landsberg a. d. W. 1ste Abt. 1520. Juli.

daß im vorigen Jahre 8505 Ctnr. 22 Pfd. Wolle zum Verkaufe gestellt wurden, und daß daher die in diesem Jahre auf dem Markte mehr anwesend gewesene Quantität nicht 10,169 Ctnr. 66 Pfd., sondern nur 5,795 Ctnr. 66 Pfd. beträgt.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Juli 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei dem am 19ten Juni d. J. in Koschendorf, Calauer Kreises, ausgebrochenen Feuer, wodurch das Gehöft des Kossäthen Nowka in Asche gelegt wurde, hat das thätige Benehmen des Kossäthen Schneider daselbst, der das Dach eines brennenden Hauses nicht ohne Gefahr erstieg, mit dazu beigetragen, daß die benachbarten Gebäude erhalten worden sind. Dies lobenswerthe Benehmen des Kossäthen Schneider wird hiermit öffentlich anerkannt. 1ste Abt. 237. Juli.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Juli 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei dem am 9ten d. M. durch das Einschlagen eines Wetterstrahls verursachten Brande zu Koppatz, Cottbuser Kreises, der das Wohnhaus und den Stall des Bauer Hilke größtentheils in Asche legte, ist es vorzüglich durch die Umsicht und die Thätigkeit, mit welcher der Schulze Regel daselbst der Leitung der Löschanstalten vorstand, gelungen, daß die übrigen Gebäude des Hilke und die der benachbarten Bewohner gerettet wurden, was hiermit belobigend anerkannt wird. 1ste Abt. 1070. Juli.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Juli 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am

Bekanntmachung.

Am 9ten d. M. ist bei Vietz im Warthefluß ein männlicher Leichnam, bereits durch Fäulniß entstellt, gefunden worden. Der Körper, ungefähr 5 Fuß einige Zoll groß und 20 bis 30 Jahr alt, war mit einem dunkelblauen mit Leinewand gefütterten Tuchrocke, tuchenen Hosen, ledernen Hosenträgern und einem leinenen groben Hemde bekleidet. Kopf und Füße waren ohne Bedeckung. Das Haar war schwarz, wegen der im hohen Grade vorhandenen Verwesung konnte man keine besondere Kennzeichen oder andere Spuren am Körper wahrnehmen.

Da dieser Leichnam unbekannt ist, so wird Jedermann welcher von den persönlichen Verhältnissen oder über den Unglücksfall des Verstorbenen Auskunft zu geben im Stande ist, hierdurch aufgefordert, dieses dem unterzeichneten Gerichte unverzüglich anzuzeigen. Kosten werden hierdurch nicht entstehen.

Landsberg a. d. W., den 19ten July 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

In der Warthe bei dem Dorfe Giesen ist am 30sten v. M. ein angeschwommener männlicher Leichnam, ohne alle Bekleidung aufgefunden worden. Derselbe war ungefähr 5 Fuß einige Zoll groß, hatte schwarzes Haar und dergleichen Augenbraunen, einen ganz dünnen Schnurrbart, kleine, etwas nach oben gebogene Nase, und oberhalb des linken Daumens eine ungefähr ½ Zoll lange Narbe. Dem äußern Ansehen nach kann der Verstorbene einige 20 Jahr alt sein. Der Leichnam war noch nicht in Verwesung übergegangen und trug keine Spuren äußerer Verletzung an sich. Es wird Jedermann hierdurch aufgefordert, wer von dem Leben und Aufenthalt des Verstorbenen Nachricht zu geben vermag, dies dem unterzeichneten Gericht sofort anzuzeigen. Kosten sind damit nicht verbunden.

Landsberg a. d. W., den 26sten Juli 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In Gemäßheit der zu Dresden am 27sten September 1825. zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Regierung geschlossenen Convention, so wie der diesfalls an uns ergangenen Verfügungen des uns vorgesetzten Hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, fordern wir hierdurch alle Diejenigen, welche zur Familie: a) des weil. Dr. Henning Göden in Wittenberg, b) der verwittweten Katharine Dr. Berger ebendaselbst, c) des weil. Thomas Gabriel ebendaselbst, oder seiner Ehefrau, d) des weil. Christoph Silbermann in Wittenberg, e) des weil. Predigers Bandeko zu Berlin, f) des weil. Dr. Gottfried Suevus oder Schwabe in Wittenberg, g) des weil. Archidiakonus M. Jeremias Deutschmann in Wittenberg, h) der Christiane Marie Marperger, verwittweten Dr. Vater, so wie des Dr. Abraham Vater in Wittenberg, i) des weil. Pfarrers Laurentius Schlonrau zu Wittenberg, k) des weil. Dr. Polikarp Leyser und Dr. Johann Georg Neumann zu Wittenberg, gehören, auf, zur Festhaltung des Familienzusammenhangs und Anrechts auf die von den obengedachten bei der

Uni-

Universität Wittenberg gestifteten Stipendien, und ohne Rücksicht auf das Bedürfniß und die Fähigkeit, jetzt ein Stipendium zu beziehen — sich unter Beilegung ausreichender Legitimationen, binnen dato und dem 1sten Januar 1834. bei dem mitunterzeichneten Königl. Ephorus, Professor Dr. Gruber schriftlich zu melden, um sowohl über die Perceptions-Erforderniſſe, als auch über den Betrag und die Perceptionszeit der vorgedachten Stipendien in Kenntniß gesetzt zu werden.

Halle, den 1sten Juni 1833.

Die Professoren der Wittenberger Stiftung zu Halle.
(gez.) Weber. Pfotenhauer. Schreger. Raabe. Gruber. Nitsch.

Der Schiffseigenthümer Christian Gorkisch aus Rampitz, hat angeblich seine Brieftasche, worin: Bekanntmachung.

1) ein von der hiesigen Königl. Regierung ausgefertigter Gewerbeschein für dies Jahr gültig,
2) der Kahn-Nummer-Schein No. 554.,
3) 9 Rthlr in Kassenanweisungen,

befindlich waren, verloren.

Indem wir dies zur Vermeidung von Mißbräuchen hiermit bekannt machen, bemerken wir, daß dem Finder, wenn er die Brieftasche bei uns abgiebt, die darin befindlichen 9 Rthlr. als Belohnung zu Theil werden sollen.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Juli 1833.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Die unten näher signalisirte unverehelichte Maria Elisabeth Bergemann ist dringend verdächtig in der Nacht vom 22sten zum 23sten d. M. folgende Sachen gestohlen zu haben: 1) ein schwarzes Merino-Kleid 4 Rthlr. 15 sgr., 2) ein kattunenes Kleid mit weißem Grund und gelben Blumen 3 Rthlr. 15 Sgr., 3) ein dito mit blauem Grund und grünen Blumen 3 Rthlr., 4) eine neue braune Merino-Jacke 2 Rthlr., 5) eine Gingham-Jacke, braun mit dunkelbraunen Streifen 1 Rthlr. 15 Sgr., 6) ein Gingham Leib-Rock, grün, braun und weiß gewürfelt 1 Rthlr., 7) ein do. roth, braun und schwarz gewürfelt 1 Rthlr., 8) eine blaue Tuchjacke mit weißem Flanell gefüttert 2 Rthlr., 9) eine Gingham-Schürze mit Falten, grauem Grund und blauen Streifen 22 Sgr. 6 Pf., 10) eine glatte Gingham-Schürze mit hell- und dunkelbraunen Streifen 15 Sgr., 11) eine Herrnhutter-Schürze mit weißen und rothen Streifen 15 Sgr., 12) eine noch nicht gemachte Gingham-Schürze, fein weiß und roth gestreift 15 Sgr., 13) ein großes schwarzseidenes Kopftuch 2 Rthlr. 15 Sgr., 14) ein geküpertes schwarzkattunenes Umschlagetuch mit bunter Kante, die auf einer Seite schmal auf der andern breit ist 1 Rthlr., 15) ein halbseidenes Tuch, roth und gelbgestreift 15 Sgr., 16) ein do. grün und gelbgestreift 15 Sgr., 17) drei noch ungemachte, aber schon zugeschnittene Hem- Avertissement

Hemden von werchener Leinewand und flächsenen Aermeln à Stück 20 Sgr., 2 Rthlr., 18) ein dergl. fertiges Hemde 20 Sgr., 19) ein Stück werchene Leinewand zu 10 Ellen à 2½ Sgr., 25 Sgr., 20) einige kleine Tücher und Strümpfe deren Werth im Ganzen etwa 5 Rthlr. beträgt.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden ersuchen wir dienstergebenst, auf die rc. Bergemann zu vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen, das Publikum aber warnen wir vor dem Ankauf der oben genannten Gegenstände.

Drossen, den 24sten Juli 1833.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Signalement.

Die unverehel. Maria Elisabeth Bergemann ist vom Steinfahrtskruge bei Reppen, 18 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, nach der Beschreibung hat sie schwarzes Haar, schwarze Augen, eine lange und starke Nase, einen kleinen Mund und schwärzliche Gesichtsfarbe.

Bekleidet ist sie gewöhnlich gewesen mit einem blauen kattunenen Rocke, einem braunstreifigen Tuche von Kattun und einer schwarzen Merinoschürze.

Kopfbekleidung hat sie nicht getragen und besondere Kennzeichen können wir nicht angeben.

Verlorner Reisepaß.

Dem nachstehend näher bezeichneten Häusler Christian Dammasch, aus Lahmo im Gubener Kreise, haben wir unterm 23sten d. Mts. sub No. 113. einen Reise-Paß zum Viehtreiben über Frankfurth a. d. O. nach Letschin bei Cüstrin u. s. w. ertheilt. Dieser Paß ist demselben aber noch an demselben Tage entwendet worden, weshalb wir ihm heute einen andern Paß sub No. 114. ertheilt haben und solches zur Verhütung eines Mißbrauchs hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Fürstenberg a. d. O., den 24sten Juli 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc Dammasch ist aus Lahmo gebürtig und dort wohnhaft, evangelischer Religion, 28 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, hat dunkelbraunes Haar, eine bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graublaue Augen, kleine Nase und Mund, wenig Bart, ovales kleines Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Statur und hat Sommerflecke.

Der mittelst Steckbriefes vom 30sten v. M. verfolgte Militair-Sträfling George Ferdinand Friedrich ist bereits ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Cüstrin, den 26sten Juli 1833.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuſs. Regierung

zu Frankfurt an der Oder.

№. 32.

Ausgegeben den 7ten August 1833.

Verordnung des Königl. Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der Geistlichen-, ꝛc. Angelegenheiten, machen wir auf das von dem Regierungsrath und Professor Dr. Graff hierselbst auf Subscription herauszugebende Werk:

„Althochdeutscher Sprachschatz oder Wörterbuch der althochdeutschen Sprache,“ von welchem sich eine Ankündigung in dem öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt befindet, hierdurch aufmerksam.

Berlin, den 26sten Julius 1833.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 88
Betrift das Flößen unverbundener Hölzer auf der Drage. 1ste Abt 670. Juni.

Damit durch das Flößen unverbundener Hölzer die Kahnfahrt auf der Drage nicht gänzlich gestört werde, sehen wir uns veranlaßt zu verordnen, daß in Zukunft die Flößerei unverbundenen Holzes daselbst nur unter nachstehenden Beschränkungen betrieben werden darf:

1) der Holzfang bei Neu-Beelitz kann nicht, wie bisher, quer durch die ganze Drage geführt werden, sondern es muß auf der Seite des Stromstriches eine Fahrbahn von 18 bis 20 Fuß von einem der Ufer angerechnet, frei bleiben. Damit aber hierbei nicht Holz verloren gehe, wird es nothwendig, den Fangzaum von dem Fangpunkte der Transversale an, noch eine Strecke aufwärts mit dem Ufer parallel fortzuführen, so daß zwischen Fangzaum und Ufer eine überall freie Fahrbahn von 18 bis 20 Fuß bleibt. Diese Durchfahrt ist am obern

obern Ende mit einem Thore zu versetzen, damit das Holz von dort in die von dem Fangzaume gebildete Bucht hingewiesen, die Fahrt selbst aber frei von Holz erhalten wird.

2) Die Kosten der Anlage und Unterhaltung dieser Vorrichtung, welche unter Zuziehung und Aufsicht des Strom-Bau-Beamten erfolgen muß, haben die Holzflößer oder Holzverkäufer allein zu tragen, indem die Gestattung der Flößerei unverbundener Hölzer auf diesem schiffbaren Strome ein Zugeständniß ausmacht, wofür weder der Schifffahrtsfond noch die Schiffer baare Kosten übernehmen können.

Ganz aus demselben Grunde muß auch:

3) die Oeffnung des Thores zu jeder Zeit unverweilt und unentgeltlich von den Flößenden bei Vermeidung einer Polizei-Strafe von 1 bis 5 Thalern bewirkt werden.

4) Jeder Holzhändler, welcher auf der Drage Holz schwemmen will, muß nachweisen, daß er den Anfang und die wahrscheinliche Dauer der Schwemmerei mindestens 14 Tage vorher öffentlich durch den Anzeiger des Amtsblatts und das in Landsberg erscheinende Wochenblatt habe bekannt machen lassen.

Endlich kann:

5) das Einwerfen größerer Quantitäten Holz als von 500 Klaftern in einem Zeitraum von zwei Tagen durchaus nicht gestattet werden.

Indem wir die vorstehende Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß es den Kreis-Landräthen und Strom-Bau-Beamten von uns zur Pflicht gemacht ist, auf die genaueste Befolgung dieser Vorschriften Seitens der Flößerei Treibenden sorgfältig zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 2ten August 1833.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Regierungs- und Schulrath Lange zu Coblenz an das Schul-Collegium der Provinz Brandenburg zu versetzen geruhet.

Berlin, den 26sten Juli 1833.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

Der Kandidat Herr Johann Gottlieb Kästner, aus Halle gebürtig, ist für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 22sten Juli 1833.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der

Der Pharmazeut Johann Gottlob Kleß, ist als Apotheker zweiter Klasse approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Finsterwalde niedergelassen.

Der Doctor der Medizin Rudolph Steinbrück, ist als praktischer Arzt approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Drossen niedergelassen.

An die Stelle des verstorbenen Ritterschafts-Raths v. Flemming in Buckow ist der jetzige Besitzer der Herrschaft Buckow, Rittmeister v. Flemming als Wege-Polizei-Commissarius für den 9ten Bezirk, Lebuser Kreises, wozu die Ortschaften: Buckow, Hasenholz, Garzin, Schlagenthin, Dahmsdorff, Obersdorff, Müncheberg und Münchehofe gehören, ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Juli 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Der Rittergutsbesitzer, Kreis-Deputirte v. Thermo zu Starzeddel, Gubener Kreises, hat auf dem dortigen Hinterfelde ein neues Vorwerk erbaut, welchem mit unserer Genehmigung der Name „Antoinettenruh" beigelegt worden ist. Orts-Benennung. 1ste Abt. 1752. Juli.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Juli 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Uhrmacher Carl Grawert zu Halberstadt ist ein, vom 20sten Juli d. J. an gerechnet, Acht hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent: Patent-Ertheilung. 1ste Abth. 166. August.

auf die von ihm an dem Geh- und Schlage-Werke von Pendel-Uhren angebrachten und für neu und eigenthümlich anerkannten Vorrichtungen,

ertheilt worden.

Frankfurth a. d. O., den 3ten August 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Advokat-Anwalt H. T. Neuß zu Aachen ist ein Patent: Patent-Ertheilung. 1ste Abth. 166. August.

auf eine Schauerbank für Nähnadeln, so weit sie nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden;

gültig für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren, vom 11ten Juli 1833., dem Tage der Ausfertigung, an gerechnet und im ganzen Umfange des Preußischen Staates ertheilt worden.

Frankfurth a. d. O., den 3ten August 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung. 1ste Abth. 166. August.

Den Besitzern einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwasser zu Berlin, Dr. Struwe und Hofrath Soltmann ist unterm 12ten Juli c. ein für den Zeitraum von fünf Jahren, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preuß. Staats gültiges Patent:

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannten sogenannten Wendehahn, um Mineralwasser mit Ausschluß der atmosphärischen Luft auf Flaschen zu füllen und dieselben gleichzeitig zu pfropfen,

und

auf eine Vorrichtung, ausgekochtes Wasser mit Ausschluß der atmosphärischen Luft erkalten zu lassen, soweit diese Vorrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt, gleichzeitig aber auch das denselben bereits unterm 15ten Mai 1823. auf zehn Jahre und für die ganze Monarchie bewilligte Patent:

auf die Verfertigung und den Gebrauch der von ihnen zur Darstellung künstlicher Mineralwasser in den zu den Akten des vormaligen Handels-Ministeriums eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen erklärten Vorrichtungen, und auf die Anwendung des damit verbundenen Verfahrens, jedoch nur in dem von ihnen angegebenen Zusammenhange, ohne Beschränkung derjenigen, die mit bekannten oder wesentlich neuen von diesen verschiedenen Apparaten ähnliche Mineralwasser anfertigen,

um fünf Jahre, also bis zum 15ten Mai 1838. verlängert worden.

Frankfurth a. d. O., den 3ten August 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Zu denjenigen Domainen-Pfandbriefen, deren Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen Kasse, sondern direct hier bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu erheben sind, wird die Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße No 30., vom 1sten September d. J. ab

„neue Zins-Coupons Series IV. No. 1. bis 8.“

über die Zinsen vom 1sten September 1833. bis Ende August 1837. ausreichen. Zu diesem Behufe sind ihr die Pfandbriefe im Original nebst einem Verzeichnisse, wozu bei derselben die Formulare unentgeltlich verabfolgt werden, vorzulegen, wogegen außerhalb Berlin, bei den Regierungs-Haupt-Kassen dergleichen Formulare zu erhalten und die Pfandbriefe zur weitern Besorgung der Zins-Coupons abzugeben sind.

Berlin, den 23sten Juli 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Von

Von dem Königl. Kammergerichte werden alle unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse der Königl. Preuß. Land-Gensd'armerie-Brigade wegen Lieferung an Materialien und geleisteter Arbeiten aus der Zeit vom 1sten März 1821. bis zum 31sten Dezember 1832. Forderungen zu haben meinen, hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens in dem auf „den 25sten September d. J." Vormittags 10 Uhr vor dem Kammergerichts-Referendarius Stosch im Kammergerichte angesetzten Termine, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Kommissarien Wessel und Robert vorgeschlagen werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die gedachte Kasse ab- und an denjenigen verwiesen werden sollen, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat.

Berlin, am 13ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Eingetretener Umstände halber, wird der auf den 21sten Oktober c. in Königsberg i. d. N. anberaumte Licitations-Termin, wegen Verding der Brod- und Fourage-Verpflegung für die dortige Garnison pro 1834., nicht abgehalten werden, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Bekanntmachung.

Stettin, den 29sten Juli 1833.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

Am 19ten d. Mts. ist an einer Buhne in der Oder, unweit der sogenannten Pfeffermühle ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Derselbe war schon in so hohem Grade in Verwesung übergegangen, daß sich auf ein bereits vor mehreren Wochen erfolgtes Ableben schließen läßt. Der Verstorbene war anscheinend in den vierziger Jahren, 5 Fuß 3 Zoll groß und hatte dunkelblondes Haar. Die Farbe der Augen und die Beschaffenheit der Zähne läßt sich, da der Mund und die Augen verschwollen waren, nicht angeben. Besondere Kennzeichen waren ebenso wenig, wie Spuren äußerer Verletzungen zu bemerken. Bekleidet war der Leichnam mit einer grünen Tuchmütze mit ledernem Schirm, welche mittelst eines, um Kinn und Kopf gebundenen roth- und gelbstreifigen baumwollenen Tuches auf dem letzteren befestigt war, einem roth- und gelbgeblümten Halstuch, einer buntstreifigen karrirten Weste, einem Hosenträger von Gurtband, zwei weißen werchenen Hemden, grauen Tuchhosen und fahlledernen Halbstiefeln. In der rechten Westentasche fand sich ein etwa $2\frac{1}{2}$ Fuß langes schwarzes Band $\frac{1}{2}$ Zoll breit und in der rechten Hosentasche ein Gebetbuch, betitelt: „Benjamin Schmolkens Kleinod," in Pappe gebunden und mit schwarzem Papier überzogen, so wie eine kleine von Pergament zusammengenähte viereckige Tasche, worin ein in einem ledernen Futteral befindliches Rasiermesser und ein Taschenmesser mit weißer Hornschale. Nach Vorschrift der Gesetze wird ein Jeder, der den Verstorbenen kannte, oder sonst über seine Person und die Art seines Todes Auskunft geben kann, aufgefordert, entweder sofort uns davon

schrift-

schriftliche Anzeige zu machen, oder sich in dem zu diesem Behuf auf den 2ten September d. J. anberaumten Termin zu seiner Vernehmung in unserm Geschäfts-Lokale hierselbst einzufinden. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Crossen, den 26sten Juli 1833.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Bekanntmachung.

Ein Bauplatz, am ehemaligen Gubener-Thore und jetzigen Wilhelmsplatz belegen, und bestehend aus dem, hiesiger Commune gehörigen Theile des Platzes vor dem Königl. Militair-Lazareth und aus der Grundstelle des Feuerleiterhauses in der Mauerstraße, soll, laut Communal-Beschlußes, verkauft werden, indem dieses Grundstück der Commune durch den zu erwartenden Kaufpreis am besten nutzbar gemacht wird, und dessen Bebauung noch anderweitig wünschenswerth ist.

Wir haben zur öffentlichen Versteigerung auf den 21sten August d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause Termin anberaumt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken dazu ein, daß die nähern Bedingungen des Verkaufs im Termine werden bekannt gemacht werden, aber auch in unserer Registratur eingesehen werden können.

Nur bis 5 Uhr Nachmittags wird die Lizitation fortgesetzt und ein späteres Gebot nicht angenommen werden.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Juni 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der jüdische Kaufmann Leiser Dowidowicz Szopir aus Szczuczyn in der Augustowschen Woywodschaft ist am 25sten d. M. Abends von der Frankfurther Messe zurückkehrend, hier mit 6 Wagen eingetroffen, welche vor einem Gasthofe auf der Straße die Nacht über gestanden haben, und von einem Wächter mit einem Hunde bewacht worden sind. Auf einem der Wagen, von welchem ein Koffer fehlt, hat die Nacht über ein Diener des Szopir geschlafen. Am 26sten d. M. Morgens ist der Szopir von hier abgereiset, sein Wagen, auf welchem er mit mehreren andern Kaufleuten gesessen hat, ist der letzte in der Wagenreihe gewesen, und hat er, zwei Meilen von hier entfernt, einen Koffer vermißt, der ihm vom Wagen abgeschnitten worden ist. Da derselbe den gedachten Koffer noch am 25sten d. M. Abends hier gesehen hat, so kann der Diebstahl nur in der Nacht hier, oder am Morgen unterweges vorgefallen sein.

In dem entwendeten Koffer waren vorhanden: ein Goldstück mit einigen Figuren, 20 Rthlr. an Werth, ein goldenes Schloß mit Brillanten besetzt, drei silberne Theelöffel, eine goldene Taschenuhr mit beweglichen Figuren auf dem Gehäuse, 12 Stück seidene Halstücher, blau- und gelbgestreift, 10 Kaninchenfelle, 7½ Staab Satin turc, 14 Ellen bunter Kattun, eine vergoldete Hals- und eine Uhrkette nebst Uhrschlüssel, ein großes rothes Umschlagetuch mit bunter Kante, 12 Stück baumwollene Halstücher, weiß- und rothkarrirt mit rothen Pünktchen, ein Pack grau- und weißseidene

seidene Bänder, neun Stück feine Bettlaken, zwei schwarz seidene jüdische Anzüge, zwei kleine schwarze Käppchen mit Zobel besetzt, einige Hemden, Strümpfe und Beinkleider, 4 Ellen feine Leinewand, 12 Stück Würfel von Knochen und ein blauer Mannsüberrock.

Der Werth dieser Sachen ist auf 236 Rthlr. angegeben, und sind dieselben in einem grün angestrichenen mit Eisen beschlagenen Kasten von Kiefernholz befindlich gewesen. Indem wir sämmtliche Polizei-Behörden ergebenst ersuchen, auf den etwaigen Verkauf dieser gestohlenen Sachen aufmerksam zu sein, warnen wir zugleich Jedermann vor dem Ankauf derselben. Wer dem Bestohlenen zur Wiedererlangung der entwendeten Sachen oder eines Theils derselben behülflich ist, hat eine angemessene Belohnung zu gewärtigen.

Landsberg a. d. W., den 26sten Juli 1833.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der mittelst Zwangs-Passes vom 16ten Juli d. J. von der Königl. Polizei-Behörde zu Garz a. d. O. wegen fehlender Legitimation hierhergewiesene Schneidergesell Karl Ludwig Blanke ist bis jetzt hier nicht eingetroffen.

Derselbe ist schon früher wegen Betruges bestraft worden; und da er sich gegenwärtig dringend verdächtig gemacht hat, am linken Oderufer abermals Betrügereien verübt zu haben; so werden sämmtliche Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden ganz ergebenst ersucht, auf den rc. Blanke genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an uns gelangen zu lassen.

Fürstenfelde, den 31sten Juli 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Blanke ist aus Fürstenfelde in der Neumark gebürtig, evangelischer Religion, 27 bis 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur, hat im Gesicht feine Pockennarben und spricht sehr dreist und geläufig.

Bekleidet war derselbe bei seinem Abgange von hier: 1) mit einem alten grünen Sommerrock, oder blautuchener militairischer Kommißjacke, 2) mit grautuchenen oder gelben Nanquinhosen, 3) mit einer grautuchenen oder schwarz manchesternen Weste und 4) mit einem buntkattunenen Halstuche. Die Kopfbedeckung ist unbekannt.

Steckbrief.

Der Tischlergeselle Friedrich Wilhelm Geselle aus Ludwigsruhe, welcher wegen Bettelei nach dem Landarmenhause zu Landsberg a. d. W. gebracht werden sollte, ist gestern auf dem Wege von hier nach Vietz seinem Begleiter entsprungen. Die resp. Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, den rc. Geselle im Betretungsfalle anzuhalten und an die Königl. Wohllöbl. Inspection des Landarmenhauses zu Landsberg a. d. W. abliefern zu lassen.

Neudamm, den 2ten August 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Geselle ist aus Ludwigsruhe, Landsbergschen Kreises, gebürtig und daselbst wohnhaft, evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, offenen und spitzigen Mund, vollzählige und gute Zähne, wenig Bart, ovales Kinn, längliches Gesicht mit eingefallenen Backen, gesunde Gesichtsfarbe, ist großer Statur, spricht deutsch und hört schwer. Bekleidet war derselbe mit einem Rock von ausgebleichtem alten grauen Tuche, alter, geflickter, bunter Jacke, Weste von schwarzem Tuch, alten hellblauen Tuchhosen, Halbstiefeln, Mütze von blauem Tuch ohne Schirm mit rothem Streif.

Bekanntmachung.

Der unten signalisirte Tuchbereitergesell Johann Schmidt, hat angeblich sein ihm vom Magistrate zu Bautzen unterm 5ten April 1826. ertheiltes Wanderbuch, daß zuletzt am 29sten v. M. zur Reise nach Hoyerswerda hierselbst visirt worden, auf der Reise von hier nach Spremberg am 30sten v. M. verloren, weshalb demselben eine Reise-Route auf 8 Tage gültig, zur Reise nach Hoyerswerda, damit er von dort über die Gränze gewiesen werde, ertheilt worden ist.

Das gedachte, angeblich verlorne Wanderbuch, wird daher für ungültig erklärt.

Guben, den 2ten August 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Schmidt ist aus Bautzen gebürtig, 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß und evangelischer Religion, hat braune Haare, hohe freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase und mittlen Mund, braunen schwachen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur. Besondere Kennzeichen fehlen.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 33.

Ausgegeben den 14ten August 1833.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten März c. sind bloße Notifikatorien und Communikatorien, sofern sie keine materiellen Dispositionen enthalten, nicht stempelpflichtig. No. 25.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements haben sich hiernach zu achten.
Frankfurth a. d. O., den 7ten August 1833.

Da die unterm 5ten Oktober 1813. (Amtsblatt 1813. S. 602.) ergangene Verordnung, daß in allen Untersuchungssachen, in welchen eine Obduction Statt gefunden, die aufgenommnen Sections-Protocolle und medicinischen Gutachten der Königl. Regierung abschriftlich mitgetheilt werden sollen, nicht überall gehörig befolgt worden, so wird solche hierdurch zur genausten Befolgung den sämmtlichen Untergerichten in Erinnerung gebracht. No. 26.

Frankfurth a. d. O., den 7ten August 1833.

Vermischte Nachrichten.

Bei der in der Nacht am 12ten v. M. in der zu Sommerfeld gehörigen Vorstadt Hinkow statt gefundenen Feuersbrunst, haben sich mehrere Personen durch eine lobenswerthe Thätigkeit ausgezeichnet, und selbst mit eigener Lebensgefahr den wüthenden Flammen Einhalt gethan. Belobung. 1ste Abt. 1452. Juli.

Dahin gehören besonders die Schornsteinfegergesellen Johann Heinrich Knauft aus Sorau, Gottlieb Schmiedecke aus Sommerfeld und Franz Wilhelm Kriebel aus Gassen; ferner die Dienstmagd Dorothea Elisabeth Grintz aus Baudach und die Mannschaften, welche die Spritze aus Gassen begleiteten.

 Mit

Digitized by Google

Mit augenscheinlicher Lebensgefahr bestieg der Knauft ein brennendes Haus und bewies eine eben so große Entschlossenheit, als unermüdete Thätigkeit.

Auch die Dienstmagd Grintz gab ihr eigenes Habe den Flammen preis, ging von Haus zu Haus, um die im tiefen Schlafe liegenden Bewohner zu wecken, und wurde dadurch die Lebensretterin mehrerer Menschen.

Wir können nicht umhin, ein so lobenswerthes Benehmen öffentlich anzuerkennen, und zur Nachahmung zu empfehlen.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Juli 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei den Diebstahlshalber inhaftirten Tagelöhnern Christian Grünberg und Johann Linder aus Zielenzig hat sich als muthmaßlich gestohlen: ein weiß und roth gewürfelter $1\frac{3}{4}$ Ellen langer Kopfkissenüberzug, ein dergleichen Deckbettüberzug, bestehend aus 2 Blatt $2\frac{1}{2}$ Elle lang, beide neu und auseinander getrennt; zwei zugeschnittene werchene Mannshemden, zwei Ellen werchene Leinewand und zwei zugeschnittene kleine Kinderhemden, vorgefunden. Der Eigenthümer dieser Sachen wird aufgefordert, sich sofort hier oder bei seiner Gerichtsobrigkeit zu melden, und sein Eigenthum daran nachzuweisen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Sonnenburg, den 3ten August 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

In der Oder bei dem Dorfe Oetscher ist am 30sten d. M. ein unbekannter männlicher Leichnam, welcher durch die eingetretene Fäulniß fast alle fleischige Theile verloren hatte, aufgefunden worden. Nach der sorgfältig gehaltenen Untersuchung waren Spuren äußerer Gewaltthätigkeit nicht zu entdecken. Der Leichnam war 5 Fuß 4 Zoll groß, und aus den noch vorgefundenen Haaren und den übrigen Körpertheilen (die Zähne waren vollständig) ließ sich schließen, daß es ein Mann von ungefähr 40 Jahren gewesen sein mochte. Er war bekleidet: 1) mit einem dunkelgrünen Kalmuckrock, mit Stahlknöpfen, 2) mit einer grüntuchenen Unterziehjacke, 3) mit einem Paar Hosenträgern von Gurtband, 4) mit einem Paar grüntuchenen Hosen, mit Leinwand gefüttert, 5) mit einem zerrissenen wollenen Strumpfe, 6) mit einem ledernen Schuh auf dem linken Fuß, 7) mit einem buntkattunen Halstuche, 8) mit einem leinenen Hemde ohne Zeichen (sämmtliche Kleidungsstücke in Fäulniß übergegangen, fast unkenntlich und zerrissen.

Alle diejenigen, welche über die Person des Verstorbenen und die Veranlassung seines Todes Auskunft zu geben vermögen, werden ersucht, solche dem unterzeichneten Gericht mitzutheilen, wodurch ihnen übrigens keine Kosten erwachsen.

Reppen, den 31sten Juli 1833.

Patrimonial-Gericht der Herrschaft Frauendorff.

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat Juli 1833.

No	Namen der Städte.	Getreide-Preise. Weitzen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Roggen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste Große für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste Kleine für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Hafer für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Kartoffeln für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Rauch-Futter. Heu für den Centner. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh für das Schock. rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	12	4	1	—	3	—	—	—	—	22	8	—	15	10	1	1	4	—	6	1	—	10	—	4	15	—
2	Cottbus	1	22	6	—	28	9	—	25	8	—	—	—	—	22	6	1	10	8	—	7	6	—	17	6	5	27	6
3	Crossen	1	18	6	—	28	11	—	24	6	—	21	1	—	22	10	1	7	9	—	7	2	—	20	—	4	15	—
4	Cüstrin	—	—	—	1	1	8	—	21	10	—	20	9	—	20	9	1	18	—	—	12	1	—	12	6	3	1	3
5	Frankfurth	1	19	8	1	2	11	—	23	—	—	22	—	—	22	11	1	9	7	—	12	9	—	14	—	4	1	—
6	Friedeberg	1	17	6	1	4	2	—	—	—	—	23	9	—	22	3	1	6	8	—	6	9	—	20	—	4	—	—
7	Guben	1	20	—	1	1	2	—	27	5	—	24	4	—	22	5	1	12	6	—	16	—	—	19	5	4	15	—
8	Kalau	1	25	—	1	—	—	—	26	6	—	—	—	—	22	6	1	10	—	—	7	6	—	16	3	4	10	—
9	Königsberg	1	10	8	1	4	5	—	25	2	—	23	4	—	19	1	1	5	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg	1	12	8	1	3	9	—	24	—	—	21	4	—	21	4	1	4	10	—	8	6	—	13	9	3	25	—
11	Lübben	1	25	5	1	—	2	1	—	—	—	27	3	—	25	3	—	—	—	—	8	4	—	16	3	4	5	—
12	Luckau	1	20	4	1	1	6	—	24	8	—	—	—	—	22	6	2	—	—	—	9	9	1	—	—	6	—	—
13	Soldin	1	11	—	1	2	8	—	27	3	—	22	6	—	22	1	1	5	—	—	6	3	—	12	6	3	25	—
14	Sorau	1	17	6	1	1	3	—	27	6	—	—	—	—	17	6	1	10	—	1	—	—	—	17	6	3	15	—
15	Spremberg	1	17	6	1	—	3	—	27	6	—	—	—	—	24	6	—	—	—	—	—	—	1	2	6	5	15	—
16	Zielenzig	1	24	—	—	29	3	—	—	—	—	19	10	—	21	—	1	5	—	—	7	6	—	16	—	4	10	—
17	Züllichau	1	17	9	—	21	1	—	—	—	—	22	11	—	21	4	1	5	8	—	6	9	—	18	5	4	7	9
	Summa	25	22	4	17	12	2	11	5	—	9	1	9	12	6	7	19	22	—	5	20	11	9	16	7	70	7	6
	Im Durchschnitt	1	18	3	1	—	8	—	25	9	—	22	8	—	21	7	1	9	5	—	10	8	—	17	11	4	11	8

An

Bekanntmachung.

An den nachstehend verzeichneten Orten und dabei bemerkten Tagen, jedesmal in den Vormittagsstunden von 9 Uhr ab, wird die Verzeichnung derjenigen Stuten, wozu die Besitzer im künftigen Frühjahr die Benutzung Königl. Landbeschäler wünschen, so wie auch das Einbrennen des Gestützeichens auf die in Folge der vorjährigen Deckung durch Königl. Hengste gefallenen Fohlen, stattfinden.

1) In Lubiatfließ (Kreis Friedeberg) den 23sten September,
2) " Netzbruch " " " 24sten "
3) " Birkholz " " " 25sten "
4) " Pollichen-Holländer (Kreis Landsberg a. d. W.) den 26sten September,
5) " Gennin " " " " " 27sten "
6) " Adamsdorf (Kreis Soldin) den 28sten September,
7) " Fürstenau (Kreis Arnswalde) den 10ten Oktober.

Die Stutenbesitzer, welche ihre Stuten nicht zur Consignation stellen, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Stuten bei der nächsten Bedeckzeit unberücksichtigt bleiben. Das Brennen der Fohlen kann nur gegen Vorzeigung der erhaltenen Sprungzettel geschehen und Fohlen aus früheren Jahrgängen können nachträglich mit dem Gestützeichen nicht gebrannt werden (weil dem mit diesem Geschäft beauftragten Beamten die betreffenden Listen nicht zur Hand sein können,) daher auch in dieser Beziehung die Beachtung der Termine sehr gewünscht werden muß.

Zirke, den 6ten August 1833.

Königl. Preuß. Posensches Landgestüt.

Im Auftrage und in Abwesenheit des Herrn Land-Stallmeisters.

Der Roßarzt Rodloff.

Königliches Musik-Institut zu Berlin.

Das Königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden. Die Lehrgegenstände desselben sind: 1) Unterricht im Orgelspiel; 2) Vortrag über die Construction der Orgel; 3) Unterricht im Klavierspiel; 4) Theorie der Musik, bestehend: a) in der Harmonielehre, b) in der Lehre vom doppelten Contrapunct und der Fuge; 5) Gesang-Unterricht; 6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke. Obgleich der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende: 1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren; 2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei; 3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe; 4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne; 5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst ver-

verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher, als musikalischer Hinsicht, 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königl. Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Bescheid zu erwarten hat; 6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Directors unterwerfe. Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lectionen gestattet werden kann.

Berlin, den 20sten Juli 1833.

gez. A. W. Bach,
Director des Königl. Musik-Institutes, Papenstraße No. 10.

Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefs vom 12ten Juni c. verfolgte Schiffsknecht Philipp, aus Tzschicherzig, ist ergriffen und dem betreffenden Gericht überliefert worden. Bekanntmachung.

Friedeberg, den 3ten August 1833.

Das Landraths-Amt.

Witterung. Die Witterung des verflossenen Monats blieb bis gegen die Mitte, wie im Juni, fortwährend heiß und trocken, dann aber traten häufige und heftige Gewitter auf, welche die Atmosphäre abkühlten und statt der anhaltenden Dürre reichlichen Regen brachten, der dem Erdboden die nöthige Feuchtigkeit gewährte und für den Bau von Futtergewächsen besonders vortheilhaft war. Die Gewitter waren mitunter von Hagel begleitet, der in einigen Gegenden in der Größe von Taubeneiern beobachtet wurde, sogar Wild und Vögel tödtete und den Feldmarken mehrerer Gemeinen beträchtlichen Schaden zufügte. Die größtentheils beendigte Roggenerndte ist den Anzeigen nach erträglicher ausgefallen, als man anfänglich glaubte, zwar nicht sowohl an Stroh, als vielmehr an Körnern, deren die Aehren viele und gut ausgewachsene enthalten. Der Weitzen verspricht in Stroh und Körnern einen guten mittleren Ertrag, und Gerste so wie Kartoffeln überall eine reichliche Erndte. Auch der Hafer hat sich in manchen Gegenden nach dem häufigen Regen etwas erholt. Ein merkliches Steigen der Lebensmittel dürfte demnach nicht zu erwarten sein.

Historische Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirke für den Monat Juli. 1ste Abth. 465. August.

Vorherrschend waren Nordwestwinde.

Der höchste Barometerstand war den 29sten Morgens . .	= 28″ $5\frac{4}{10}$‴
" niedrigste den 20sten Mittags	= 27″ $9\frac{6}{10}$‴
" höchste Thermometerstand den 8ten Mittags . . .	= + $23\frac{1}{2}$° R.
" niedrigste den 27sten Morgens	= + $9\frac{1}{2}$° R.
" höchste Hygrometerstand den 29sten Morgens . . .	= 83° de L.
" niedrigste den 30sten Mittags	= 45° de L.

 Frucht-

Fruchtpreise. Sie sind von denen des Monats Juni nur unbedeutend abgewichen.

Gesundheitszustand. Die herrschenden Krankheiten und deren Genius waren denen des vorhergegangenen Monats ziemlich gleich, nur kamen häufiger rheumatisch-katarrhalische Formen und Affektionen vor. Neben Verdauungsbeschwerden, Koliken, Brechruhren, gallichten und schleimigten Diarrhöen, gastrischen und biliösen Fiebern traten Katarrhe und rheumatische Leiden, Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Zahn- und Ohrenreißen, Mandel- und Halsbräunen, katarrhalische und rheumatische Fieberformen, gewöhnlich mit gastrischer Komplikation, auf. Gichtanfälle und Hämorrhoidalaffektionen waren nicht selten. Pleuresieen, Pneumonieen, Unterleibsentzündungen kamen einzeln vor. Alle Fieberformen neigten sich zum Nervösen, wie denn auch nervöse Fieber mit Gehirnaffektionen sporadisch in die Beobachtung traten und gewöhnlich eine längere Dauer hatten. Die Wechselfieber fingen in der zweiten Hälfte des Monats an, sich von neuem zu regen, ohne jedoch sehr frequent zu sein. Rheumatische und scrophulöse Augenentzündungen beobachtete man häufig, und Blutkongestionen besonders nach dem Kopfe und der Brust waren sehr gewöhnlich. Aeltere Personen klagten oft über asthmatische Beschwerden, so wie unter denselben hin und wieder Apoplexieen vorkamen. Das kindliche Alter litt an Husten, Keichhusten, Scropheln und Wurmzufällen. Scharlach und Masern zeigten sich in verschiedenen Ortschaften, jedoch in gutartigen Formen und ohne sich auszubreiten. Dasselbe gilt von den Menschenpocken, die immer noch auf mehrern Punkten einzeln auftraten und gewöhnlich erwachsene Individuen in der Form der Varioliden befielen. Der Gesundheitszustand war indessen im Allgemeinen gut zu nennen, da die Krankheitsfälle nicht in ungewöhnlicher Häufigkeit erschienen und die Sterblichkeit normal blieb.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere blieb befriedigend; denn außer Räude und Klauenseuche unter den Schaafen in einigen Heerden kamen nur der Milzbrand und die Lungenseuche unter dem Rindviehe an einigen Orten vor.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Ein Eigenthümer verletzte bei einem Streite den 23 Jahr alten Sohn einer Wittwe durch einen Schlag auf den Kopf so bedeutend, daß derselbe bald darauf den Geist aufgab. Ein Mann, der ein neues Gewehr probiren wollte, erschoß durch Unvorsichtigkeit einen Arbeitsmann. Wegen beider Vorfälle sind die Untersuchungen eingeleitet. Ein Tagelöhner fand durch Herabfallen von einer Treppe den Tod. Ein Mann wurde im Freien todt gefunden und war vom Schlage gerührt worden. Funfzehn Menschen ertranken, worunter einer beim Baden. Von eilf Selbstmördern tödteten sich sechs durch Erhängen und fünf durch Ersäufen.

Feuersbrünste. Es sind 20 Brände angezeigt worden, wovon indeß keiner von bedeutendem Umfange ist. Acht wurden durch den Blitz veranlaßt.

Frankfurth a. d. O., den 4ten August 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 34.

Ausgegeben den 21sten August 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

No. 13. enthält (No. 1446.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Juni 1833., wodurch bestimmt wird, daß von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Konsumtibilien betreiben, welche zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, keine Gewerbesteuer erhoben werden soll.

(No. 1447.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten Juli 1833., über die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainen-Beamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainenpächter.

(No. 1448.) Gesetz wegen des Erbschaftsstempels von Lehns- und Fideikommiß-Anfällen. Vom 7ten Juli 1833.

(No. 1449.) Gesetz wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwarter in denjenigen Theilen der Provinz Westphalen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthum Berg gehört haben. Vom 14ten Juli 1833.

(No. 1450.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Juli 1833., betreffend die Vertretung der Stadtgemeinden, in welchen die Städteordnung vom 19ten November 1808. gilt, bei persönlicher Betheiligung der Stadtverordneten.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 89. Die Schutzblatternimpfung im Jahre 1832. betreffend. 1ste Abt. 1112. August.

Die öffentliche, allgemeine Schutzblatternimpfung in dem hiesigen Regierungs-Bezirke hat auch in dem Jahre 1832. einen sehr erfreulichen Fortgang gehabt und das zufriedenstellende Resultat geliefert, daß überhaupt 20,757 Individuen mit vollständigem Erfolge vaccinirt worden sind. Wir nehmen gern Veranlassung, die

Digitized by Google

die vereinte lobenswerthe Thätigkeit, welche die Herren Landräthe, mehrere Magisträte, die Herren Kreisphysiker und sämmtliche Impfärzte dieser wohlthätigen Angelegenheit gewidmet haben, hiemit öffentlich anzuerkennen. Auch haben wir mit Zufriedenheit bemerkt, daß sich der verständige Sinn der Einwohner in der Benutzung des ihnen in der Vaccination dargebotenen Schutzmittels gegen die Pockenseuche überall bekundet hat.

Nach den einzelnen Kreisen sind im Jahre 1832. mit Erfolg geimpft worden:

1)	im Arnswalder Kreise	. . . .	1119
2)	= Calauer =	. . . .	951
3)	= Cottbusser =	. . . .	1204
4)	= Crossener =	. . . .	1226
5)	= Cüstriner =	. . . .	1272
6)	= Friedeberger =	. . . .	1338
7)	= Gubener =	. . . .	1491
8)	= Königsberger =	. . . .	1420
9)	= Landsberger =	. . . .	1403
10)	= Lebuser =	mit Einschluß der Stadt Frankfurth .	2124
11)	= Lübbener =	. . . .	1077
12)	= Luckauer =	. . . .	1088
13)	= Soldiner =	. . . .	972
14)	= Sorauer =	. . . .	1171
15)	= Spremberger =	. . . .	302
16)	= Sternberger =	. . . .	1605
17)	= Züllichauer =	. . . .	994
		Summa .	20757.

Frankfurth a. d. O., den 17ten August 1833.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 27. Es hat sich ergeben, daß die Ausstellung der Atteste über das nachliquidirte und der Post vergütigte Porto, wenn dieselbe streng nach der, in dem Rescripte vom 18ten Oktober 1827. (Jahrbücher Band 30. S. 378.) enthaltenen, Anweisung und der Wahrheit gemäß erfolgt, mit schwer zu beseitigenden Weiterungen verbunden ist. Im Einverständniß mit dem Herrn General-Postmeister, und mit der Königl. Oberrechnungskammer, bestimmt daher der Justiz-Minister, daß zur Ertheilung der desiderirten Atteste nicht die Prüfung jeder Position, worauf sich daß Attest gründet, erforderlich ist, es vielmehr genügen soll, wenn die das Attest ausstellende oder beglaubigende Behörde, vor dessen Vollziehung nur probeweise einige der Positionen, welche die Summe des abzuliefernden, in dem Atteste bemerkten Postgeldes konstituiren, mit den Couverts und Annotations-Büchern über das gestundete und nachliquidirte Porto vergleicht, und dabei keine Abweichungen findet.

Hiernach ist es nicht mehr nöthig, künftig das Attest dahin auszustellen:

daß

daß das vom 1sten Januar 1828. reservirte, von den Parteien eingezogene Porto mit den, von den Postämtern auf den Couverts und in den Portolisten verzeichneten Portobeträgen, so wie solche nach dem Reglement vom 9ten April 1804. notirt sind, übereinstimme, sondern

nur dahin:

daß das vom 1sten Januar 1828. reservirte, von den Parteien eingezogene Porto mit den, von den Postämtern auf den Couverts und in den Portolisten verzeichneten Portobeträgen, so wie solche nach dem Reglement vom 9ten April 1804. notirt sind, nach Ausweis der probeweise vorgenommenen Vergleichungen

übereinstimme. Berlin, den 8ten Juli 1833.

Der Justiz-Minister. Mühler.

An
das Königl. Oberlandes-Gericht
zu Frankfurth a. d. O.

Vorstehende Bestimmung wird sämmtlichen Gerichten des Departements zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 7ten August 1833.

Das Rescript vom 18ten Februar 1821. (Jahrbücher Band 18. pag. 335.) ist durch ein neueres Rescript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 24sten Juli d. J., dahin abgeändert worden, daß die Königl. Inquisitoriate forthin nicht mehr an die Untergerichte im Departement rescribiren sollen, und wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. No. 28.

Frankfurth a. d. O., den 7ten August 1833.

Auf Veranlassung der Königl. Regierung, welche sich darüber beschwert, daß manche Untergerichte nicht in Gemäßheit der Verordnung vom 21sten Juli 1826. (Amtsblatt Seite 242.) alljährlich, sondern einzeln, die fiscalischen Geld-Strafen zur Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, bringen wir zur genauesten Nachachtung sowohl jene Verordnung als auch die vom 13ten November v. J. (Amtsblatt Seite 368.) sämmtlichen Untergerichten des Departements in Erinnerung. No. 29.

Frankfurth a. d. O., den 7ten August 1833.

Vermischte Nachrichten.

Von dem Königl. Kammergerichte werden alle unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse der Königl. Preuß. Land-Gensd'armerie-Brigade wegen Lieferung an Materialien und geleisteter Arbeiten aus der Zeit vom 1sten März 1821. bis zum 31sten Dezember 1832. Forderungen zu haben meinen, hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens in dem auf „den 25sten September d. J." Vormittags 10 Uhr vor dem Kammergerichts-Referendarius Stosch im Kammergerichte angesetzten Termine, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz-

Kom-

Kommissarien Wessel und Robert vorgeschlagen werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die gedachte Kasse ab- und an denjenigen verwiesen werden sollen, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat.

Berlin, am 13ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Bekanntmachung.

Es soll höherer Anordnung zufolge, die Umlegung des größten Theils des von Driesen nach Vordamm führenden Steindammes stattfinden und dieser Bau durch Minus-Licitation verdungen werden. Hierzu habe ich einen Termin auf

„den 2ten September c."

Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Kreis-Bureau angesetzt und sachverständige Bau-Unternehmer werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Legung des Steinpflasters auf dem bezeichneten Wege dem Mindestfordernden überlassen werden soll, insofern gegen seine Kautionsfähigkeit und Qualifikation sich nichts erinnern läßt. Der Anschlag und die Bedingungen können vor und in dem Termine hier eingesehen werden. Friedeberg, den 9ten August 1833.

Das Landraths-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Dienstknecht Carl Friedrich Wilhelm Lindenberg ist am 7ten d. M., nachdem er eine eingehäusige silberne Taschenuhr gestohlen, von hier entwichen. Es werden deshalb alle Civil- und Militair-Behörden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle mittelst Transports gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Fürstenwalde, den 10ten August 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Lindenberg ist aus Fürstenwalde gebürtig, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, wenig Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und ohne besondere Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer grünen Tuchjacke, grauen Tuchhosen, blauer Tuchmütze mit Schirm und Stiefeln.

Der unterm 4ten Juli c. steckbrieflich verfolgte Handlungsdiener George Eduard Brockhusen auch Hering genannt, ist in Wrietzen arretirt worden und jener Steckbrief daher erledigt. Friedeberg, den 12ten August 1833.

Das Landraths-Amt.

Bekanntmachung.

Der unterm 31sten Juli c. steckbrieflich verfolgte Schneidergeselle Carl Ludwig Blanke (Fol. 269. des Amtsblatts) ist bereits ergriffen.

Fürstenfelde, den 13ten August 1833.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 35.

Ausgegeben den 28sten August 1833.

Verordnung des Königl. Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Die öffentliche Prüfung im Seminare und Waisenhause zu Neuzelle wird am 25sten und 26sten September d. J. gehalten werden.

Die Herren Superintendenten, Prediger und Schullehrer werden hiedurch eingeladen, dieser Prüfung beizuwohnen.

Berlin, den 10ten August 1833.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 90. Regulativ für die Prüfung der Feldmesser. 1ste Abt. 1633. August.

In Verfolg der Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser vom 8ten September 1831. wird für die Bildung der Prüfungs-Kommissionen bei den Königl. Regierungen und jene Prüfungen selbst, folgendes Regulativ zur allgemeinen Beobachtung ertheilt:

§. 1. Die Prüfungs-Kommission für die Kandidaten der Feldmeßkunst soll aus dem Baurathe oder den beiden Bauräthen der Königlichen Regierung bestehen, wo deren zwei vorhanden sind. Außer diesen wird von dem Präsidenten des Kollegii noch ein Rath zugeordnet, wozu der Schulrath oder Forstrath, oder ein anderer sachkundiger Regierungsrath auszuwählen ist. Dem Dirigenten der Abtheilung des Innern wird es anheimgestellt, bei diesen Prüfungen zu präsidiren, wie es schon jetzt bei mehreren Königlichen Regierungen der Fall ist.

§. 2. Der Feldmesser soll nach §. 1. der Vorschriften vom 8ten September 1831. die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung aus der zweiten, als reif für die erste Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife für die

Klasse

Klasse einer andern Lehr-Anstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen jener Klasse eines Gymnasiums gleich achtet.

Als transitorisch, bleibt die frühere Vorschrift vom 8ten März 1824. und 1sten April 1833. in Kraft, wonach Katastergehülfen, welche als solche bei einer Kataster-Kommission der Rheinprovinz und Westphalens, vor dem 8ten September 1831. angestellt gewesen sind, und darüber, so wie über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß der respektiven Kataster-Kommission beibringen, von dem obigen Nachweise ihrer Schulbildung entbunden sind. Das sonach ausgefertigte Feldmesser-Zeugniß befähigt aber nicht zur architektonischen Prüfung.

Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Beibringung solcher Zeugnisse entbunden.

Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmessern oder Kataster-Geometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang, in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben.

§. 3. Mit den Zeugnissen hierüber meldet sich der Kandidat unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Bezirks, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene, durch die bei ihr bestehende Prüfungs-Kommission anordnet.

§. 4. Die Kommission prüft zuförderst die von dem Kandidaten beigebrachten Zeugnisse, erkennt dieselben in einer Verhandlung als genügend an, oder verlangt die Vervollständigung.

Hierbei ist auch darauf zu halten, daß in den Attesten über die praktischen Leistungen des Kandidaten ausdrücklich bemerkt ist, welche Vermessungen und Nivellements der Kandidat unter Aufsicht, jedoch selbst ausgeführt hat, und welche Instrumente dabei gebraucht worden sind.

§. 5. Wenn gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständiget worden sind, so ertheilt die Kommission dem Kandidaten spätestens 8 Wochen nach dem Eingange eine Probe-Arbeit.

Diese besteht darin, daß dem Kandidaten entweder eine Charte zum Kopiren oder Reduziren gegen Bürgschaft zugetheilt und eine angemessene Zeit, binnen welcher die Arbeit abzuliefern ist, bestimmt wird.

Sind keine passende Charten im Archive der Regierung vorhanden, alsdann können gestochene Situations-, hydrographische oder topographische (nicht geographische) Charten, als Probe-Arbeiten ausgewählt werden, die der Kandidat gehalten ist, sich selbst anzuschaffen, wobei es ihm überlassen bleibt, binnen welcher Zeit er die Probe-Arbeit abliefern will.

Bei der Auswahl der Charten überhaupt, ist eine übermäßige Ausdehnung derselben zu vermeiden, wohl aber darauf zu sehen, daß Hügel, Berge, Seen oder Flüsse rc., Waldparthien, Wiesen, Gärten und Oerter vorkommen.

Dem

Dem Kandidaten wird aufgegeben, diese Charte auf Velinpapier, das vorher auf Leinwand gezogen werden muß, zu zeichnen. Wenn die Zeichnung kolorirt werden soll, was in der Regel geschehen muß, sind die Gebäude roth, die Gewässer blau, die Wege braun, die Wiesen grün, die Gärten saftgrün und die Holzungen schwärzlich anzulegen.

§. 6. Wenn der Kandidat seine Probe-Arbeit mit dem Original der Kommission eingereicht hat: prüft diese zuförderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Charte, und die Sauberkeit und Güte der Zeichnung, und registrirt den Befund.

Bei etwaniger Zurückweisung der Probe-Arbeit ist dem Kandidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit gefunden haben, und weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt worden sei.

§. 7. Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und Oktober im Geschäftshause der Regierung vorgenommen.

Wenn die Probe-Arbeit spätestens 8 Wochen vor einem solchen Termin eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Kandidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

§. 8. Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten: Zuvörderst hat der Kandidat eine nicht große aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Charte unter Aufsicht zu kopiren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probe-Charte von ihm allein gezeichnet worden sein könne. Daß dies auch wirklich geschehen sei: darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Falle angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgeht.

Demnächst wird der Kandidat geprüft:

a) in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstrakten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtsorten und Brüchen, in der Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

b) in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

c) in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

d) in der Trigonometrie, mit einiger Kenntniß der sphärischen, nicht nur in den Gründen der Trigonometrie, sondern auch in ihrer Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln ꝛc. vorkommen, zu bewirken;

e) in der Feldvertheilungs-Lehre, sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als

als auch nach der Bonität der Grundstücke, so wie in Verwandlung der Figuren;

f) in der Feldmeßkunst. Es wird erfordert: hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maaßen, und Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen zum Messen nöthigen Instrumente; genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren und in den, bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, so wie bei Anfertigung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers; Kenntniß von der Anwendung dieser allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen (jedoch innerhalb der Gränzen einiger Quadratmeilen), so wie auf die Vermessung zu verschiedenen Zwecken, als Straßen-, Strom-, Forst- und ökonomischen Vermessungen;

g) in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem praktischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains rc. Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht blos auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Kanälen und Gräben und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungs-Anlagen, so wie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maaßstabe die Nivellements nach §§. 49. bis 66. des Feldmesser-Reglements vom 29sten April 1813. aufgetragen werden müssen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraktion der Lichtstrahlen, so wie des wahren und des scheinbaren Horizonts.

§. 9. Der Kandidat hat unter Aufsicht eines Beamten, die ihm zu ertheilenden Aufgaben, aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß seine Antworten neben den, von dem Aufsichts-Beamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichts-Beamte hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen, und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht, oder nicht vollständig, gelöset worden sein sollte.

Es wird nicht erforderlich sein, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangehet, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Kandidat in dreien Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß mit Ernst und ordnungsmäßig verfah-

fahren werde, und darauf zu sehen, daß der Kandidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen zur Beantwortung der Fragen bediene.

§. 10. Die Kommission prüft die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten, und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei Bemerkung der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualifikation des Kandidaten überhaupt, überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit, als das Minimum anzunehmen, und das Urtheil in folgender Art zu steigern:

1. Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige,

   a) zulänglich, b) ziemlich gut, c) gut, d) recht gut, e) gründlich und gut, f) vorzüglich.

2. Ueber die Qualifikation des Kandidaten zum Feldmesser im Allgemeinen,

   a) zulänglich, b) gehörig, c) völlig und d) vorzüglich.

Bei Beurtheilung der Probe-Charte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens

   a) mittelmäßig, oder b) ziemlich gut, c) gut oder d) schön gezeichnet worden sei.

§. 11. Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Kandidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken. Außerdem wird von dem Aufsichts-Beamten bescheiniget, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sei.

§. 12. Gebühren irgend einer Art werden für dergleichen Prüfungen nicht erhoben, vielmehr sollen diese, bis auf das anzuwendende Stempelpapier zu den Qualifikations-Attesten, völlig kostenfrei sein.

§. 13. Die Kommission legt sämmtliche Dokumente und Probe-Arbeiten und das Prüfungs-Protokoll mit ihrem Gutachten der Regierung vor, die Regierung sendet sämmtliche Verhandlungen an die Ober-Bau-Deputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements, zugleich aber auch, ob und unter welchen Umständen und Modifikationen, nach Verlauf eines Jahres, eine nochmalige Prüfung der untüchtig befundenen Kandidaten vorgenommen werden soll.

Vom Tage der Prüfung an, dürfen höchstens 4 Wochen bis zur Einsendung der Probe-Arbeiten an die Ober-Bau-Deputation vergehen.

Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, so sind die Verhandlungen über die Prüfung eines jeden mit einem besondern Schreiben an diese Behörde zu übersenden, da dieselbe für jeden Feldmesser besondere Personal-Akten anlegen muß.

Berlin, den 8ten Juli 1833.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

v. Schuckmann.

Ver-

Vorstehendes Regulativ für die Prüfung der Feldmesser wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 22sten August 1833.

No. 91. Verhütung von Unglücksfällen durch den Einsturz von Lehm- und Sandgruben. 1ste Abt. 804. August.

Die häufigen Unglücksfälle, welche durch den Einsturz von Lehm- und Sandgruben sich noch fortwährend ereignen, veranlassen uns, nicht nur unsere früheren Bekanntmachungen vom 13ten August 1822. (Amtsblatt Jahr 1822. Seite 273.) und vom 25sten August 1825. (Amtsblatt Jahr 1825. Seite 344.) wieder in Erinnerung zu bringen, sondern außerdem noch anzuordnen:

1) daß von Seiten der Polizeibehörden die vorhandenen Lehm- und Sandgruben sofort und spätestens binnen 14 Tagen in Augenschein genommen, die überragenden Erdtheile abgestochen, und künftig darauf gehalten werde, daß jeder, der die Anlage neuer Erd-, Lehm- und Sandgruben beabsichtigt, der Orts-polizei-Behörde davon Anzeige mache, deren Genehmigung einhole, und die von derselben zu ertheilende Anweisung genau befolge.

2) Die Gruben dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 2 Ruthen von befahrenen Wegen angelegt, und müssen außerdem mit einer Barriere versehen werden.

3) Der Abraum muß 6 bis 12 Fuß vom Rande der Grube fortgeschafft werden, um das Nachschießen desselben zu verhüten, weshalb auch, wenn um den Rand der Grube gefahren wird, die Wagen eine gleiche Entfernung von derselben beobachten müssen.

Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, wird, wenn auch kein Unglück aus der Versäumung entsteht, in eine Polizeistrafe von 20 Sgr. bis 2 Rthlr. genommen werden, statt deren, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe in Anwendung kommt. — Sämmtliche Polizeibehörden haben sich hiernach genau zu achten; die Herren Landräthe aber weisen wir hierdurch an, in dieser Beziehung die Ortspolizeibehörden unter besondere Controlle zu nehmen, und die Gensd'armen dahin zu instruiren, daß sie auf die Befolgung dieser polizeilichen Anordnung ihr besonderes Augenmerk richten.

Frankfurth a. d. O., den 18ten August 1833.

Personal-Chronik.

Dem praktischen Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Ferdinand Schmidt ist die durch den Tod des Kreis-Chirurgus Simon erledigte Stelle des zweiten Lehrers der Geburtshülfe bei dem hiesigen Hebammen-Institute übertragen worden.

Der Pharmazeut Carl Müller ist als Apotheker erster Klasse approbirt und verpflichtet worden und hat sich in Kirchhain niedergelassen.

Frankfurth a. d. O., den 17ten August 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Von dem Königl. Kammergerichte werden alle unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse der Königl. Preuß. Land-Gensd'armerie-Brigade wegen Lieferung an Materialien und geleisteter Arbeiten aus der Zeit vom 1sten März 1821. bis zum 31sten Dezember 1832. Forderungen zu haben meinen, hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens in dem auf „den 25sten September d. J.“ Vormittags 10 Uhr vor dem Kammergerichts-Referendarius Stosch im Kammergerichte angesetzten Termine, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Kommissarien Wessel und Robert vorgeschlagen werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die gedachte Kasse ab- und an denjenigen verwiesen werden sollen, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat.

Berlin, am 13ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Bekanntmachung.

Wegen Neubau des Wasserbettes der Rollmühle bei Blumberg, ist der durch das Gehöfte des Mühlenbesitzers Friedrich Wittwer daselbst führende Weg vom 26sten dieses bis 26sten künftigen Monats für Fuhrwerk nicht zu passiren, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Fritschendorf, den 20sten August 1833.

Königl. Landrath Crossenschen Kreises. Frhrr. v. Reinbaben.

Bekanntmachung.

Das Flößen unverbundener Hölzer auf der Drage wird am 28sten d. M. beginnen und in circa 6 Wochen, also bis zum 9ten Oktober c. beendigt sein, welches wir in Folge Rescripts der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. vom 2ten August 1833. (Amtsblatt No. 32.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 19ten August 1833.

G. L. Hahn & Comp. und J. C. Leckler.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die nachstehend näher signalisirte Mannsperson wurde am 17ten d. M. wegen fehlender Legitimation hierselbst angehalten, und gab dieselbe bei der Vernehmung an, daß sie Friedrich Karpe heiße und in Zehden Bürger und Drechslermeister sei. Nach der eingezogenen Nachricht ist daselbst aber kein Individuum solches Namens, und da der angebliche rc. Karpe, ehe die Nachricht von Zehden hier einging, Gelegenheit genommen, sich heimlich zu entfernen, so macht er sich dadurch des Vagabondirens oder gar eines Verbrechens dringend verdächtig; weshalb wir alle resp. Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersuchen, auf diesen verdächtigen Menschen genau zu vigiliren, wo er sich betreten läßt, zu arretiren und uns davon gefälligst Nachricht zu geben.

Derselbe hat übrigens bei seinem Entweichen von hier eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, woran ein dunkelgrün seidenes Band, auf welchem auf der einen

Seite

Seite eine Blumenguirlande, und auf der andern Seite 18. J. F. N. 19. mit weißen Perlen gestrickt, befindlich war, zurückgelassen.

Zellin a. d. O., den 19ten August 1833.

Königliches Domainen-Amt.

Signalement.

Der ꝛc. Karpe ist angeblich aus Zehden gebürtig, evangelischer Religion, 48 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelblonde und weiße Haare, hohe Stirn, hellblonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, dunkelblonden Backenbart, unvollständige Zähne, gewöhnliches Kinn, hagere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist ziemlich starker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einem blautuchenen Ueberrocke mit besponnenen Knöpfen, blautuchenen Beinkleidern, blautuchener Weste, schwarzseidenem Halstuche, weißem Unterbindetuche, flächsenem weißen Hemde (ungezeichnet), weißwollenen Strümpfen, rundem Filzhute mit breitem schwarzen Bande und Schnalle, und Schmierstiefeln. Außerdem hat der Entwichene einen dünnen dunkelbraun polirten birkenen Stock mit gedrechselter Krücke und Lederschnur.

Steckbrief. Der unten signalisirte vormalige Oekonom Gottfried Woithe aus Mohsau bei Züllichau, welcher wegen des Verdachts eines gewaltsamen Diebstahls zur Untersuchung gezogen werden soll, hat sich seit ungefähr 2 Monaten aus seinem Wohnorte entfernt, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht hinterlassen zu haben.

Wir ersuchen deshalb alle Behörden dienstergebenst, diesen Inculpaten, welcher schon dreimal wegen Betrugs, Fälschung und Diebstahls bestraft worden, und daher für einen sehr gefährlichen Herumtreiber zu achten ist, wo er sich betreten läßt, sogleich verhaften und mit sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Sorau i. d. Niederlausitz, den 21sten August 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der ꝛc. Woithe ist ungefähr 43 oder 44 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 5 Zoll groß, von etwas untersetzter Statur, hat grau melirtes Haar, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, etwas spitze Nase, gewöhnlichen Mund, grauen Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, runzliche Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe. Er spricht deutsch und französisch und war zuletzt mit einem blauen Tuchrock, einem schwarzen Filzhut, erbsfarbenen Tuchhosen und Halbstiefeln bekleidet.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 36.

Ausgegeben den 4ten September 1833.

Verordnung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Unter Genehmigung der dem Censur-Wesen vorgesetzten Königlichen Ministerien vom 24sten Juli d. J. ist die Censur der pädagogischen Schriften in der Provinz Brandenburg dem Regierungs- und Schulrath Herrn Lange hieselbst übertragen werden. Bekanntmachung.

Die vorstehende Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24sten August 1833.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Nach Ihrem Antrage vom 10ten d. M. setze Ich aus den im Bericht angeführten Gründen fest, daß kein Geistlicher, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, befugt sein soll, einen Berg-, Hütten- oder Salinen-Arbeiter aufzubieten oder zu trauen, wenn derselbe nicht zuvor einen den Heiraths-Consens vertretenden Trauschein der vorgesetzten Berg-Behörde ihm unmittelbar beigebracht hat. Sie haben diese Vorschrift gehörig bekannt zu machen. No. 92. II., No. 630. August.

Berlin, den 29sten Mai 1833.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

die Staats-Minister, Freiherrn v. Altenstein und v. Schuckmann.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur Achtung bekannt gemacht. Frankfurth a. d. O., den 26sten August 1833.

Da

No. 93.
Die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes und der Schaafe betreffend.
1te Abt. 1866.
August.

Da die Maul- und Klauenseuche, besonders unter dem Rindviehe, auf mehreren Punkten des hiesigen Regierungs-Bezirks zum Vorschein gekommen ist, auch zu besorgen steht, daß in Folge der eigenthümlichen Witterungsverhältnisse des diesjährigen Sommers und der dadurch bewirkten Nässe der Weideplätze, die Krankheit allgemeiner werden dürfte; so nehmen wir Veranlassung, die sämmtlichen Orts- und Polizei-Behörden, so wie alle Viehbesitzer, auf unsere, in Betreff der Maul- und Klauenseuche unter dem 4ten Juli 1820 erlassene Bekanntmachung, welche sich im 27sten Stücke des Amtsblatts für das gedachte Jahr abgedruckt findet, aufmerksam zu machen. Ein jeder wird sich daraus über die Natur und den Verlauf dieser, gewöhnlich nicht bösartigen Krankheit unterrichten können, so wie darin eine Anleitung zu einer angemessenen, einfachen und nicht kostspieligen Behandlungsweise derselben gegeben worden ist. Die Polizei-Behörden werden angewiesen, nach den in der erwähnten Bekanntmachung gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 31sten August 1833.

No. 94.
Verbesserung von Druckfehlern in der Arznei-Taxe für das Jahr 1833.
1ste Abt. 1760.
August.

Bei dem Abdruck der Arznei-Taxe für das Jahr 1833 haben sich bei nachbenannten Positionen Druckfehler eingeschlichen, welche folgendermaßen zu berichtigen sind:

1) pag. 4. bei Busmuth. nitric. praec. soll der ausgeworfene Preis von 3 Sgr. 8 Pf. nicht, wie in der Taxe irrig angegeben ist, für 1 Unze, sondern für 1 Drachme gelten, wogegen die für die nachfolgenden, sub B. noch aufgeführten Positionen ausgeworfenen Preise sich wieder auf eine Unze beziehen;
2) pag. 26. die für die hier aufgeführten Wurzeln von Radix alcannae, bis Radix Belladonnae gr. mod. pulv. ausgeworfenen Preise beziehen sich nicht auf 1 Drachme; sondern auf 1 Unze, daher bei diesen sämmtlichen Positionen statt 1 Drachme, 1 Unze zu setzen ist.

Die sämmtlichen Apotheker und übrigen Besitzer der Arznei-Taxe werden auf die vorstehenden Druckfehler aufmerksam gemacht, um dieselben in ihren Exemplaren zu berichtigen.

Frankfurth a. d. O., den 31sten August 1833.

No. 95.
III. b. No. 278.
August.

Wir finden uns veranlaßt, die bis jetzt bestandene Einrichtung, nach welcher die Holz-, Straf- und Pfandgelder, zu deren sofortigen Einzahlung in den Untersuchungsterminen die verurtheilten Contravenienten erbötig sind, von den diesen Termin beiwohnenden Forst-Offizianten bisher angenommen wurden, vom 1sten Oktober d. J. ab dahin abzuändern, daß diese Gelderhebung in Zukunft von Königl. Forst-Kassen-Beamten erfolgen soll. Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß die gedachten Kassen-Beamten angewiesen worden sind, von jenem Zeitpunkte ab den Untersuchungsterminen, außer den Königl. Forst-Offizianten, die sich künftig der Annahme dergleichen Gelder enthalten werden, beizuwohnen und daß sonach die von dem Kriminal-Senate des hiesigen Königl.

Ober-

Ober-Landes-Gerichts unterm 2ten September 1823. ergangene im 39sten Stücke des Amtsblatts für das Jahr 1823. abgedruckte Bekanntmachung eine Abänderung erleidet.

Frankfurth a. d. O., den 10ten August 1833.

Der Schullehrer Paulig zu Wellmitz, im Crossenschen Kreise, hat das Unglück gehabt, bei dem daselbst am 5ten Juni c. statt gefundenen Brande, wobei seine Amtswohnung eingeäschert worden, nach eidlicher Aussage von Zeugen über die Hälfte seines beweglichen Vermögens zu verlieren; er ist also zu einer Entschädigung von 100 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brandversicherungs-Kasse berechtigt. No. 96. No. 755. Juli.

Dazu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieser Anstalt unseres Regierungs-Bezirks:

a) bei den Stadtschulen in den ehemals Kurmärk. Städten jedes derselben . . . . 3 Sgr.

b) bei den Stadtschulen in den übrigen Theilen unseres Verwaltungs-Bezirks, imgleichen bei sämmtlichen Landschulen jedes derselben . . . . 2 Sgr.

beizutragen.

Die hiernach an dem gegenwärtigen Bedarf fehlenden 2 Rthlr. 18 Sgr. werden aus den Bestandsgeldern gedeckt werden.

Sämmtliche Herren Superintendenten unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, diese Beträge einzuziehen und spätestens zum 15ten Oktober c. an unsere Instituten-Kasse einzusenden. Der letzteren ist zugleich ein namentliches Verzeichniß derer, welche den Betrag entrichtet haben und die etwa damit im Rückstande geblieben sind, zu überschicken.

Frankfurth a. d. O., den 10ten August 1833.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Medizinal-Rath Dr. Busse die nachgesuchte Entlassung als Mitglied des Medizinal-Collegii der Provinz Brandenburg zu bewilligen geruhet.

Der Lieutenant Kaßner von der Gensd'armerie ist vom 1sten August c. ab als Domainen-Rentmeister im Amte Guben, an die Stelle des verstorbenen Amtsraths Jenichen angestellt.

Der vormalige Mühleninspektor zu Cüstrin, Lieutenant Senff, ist als Domainen-Rentmeister im Amte Friedland, vom 1sten Oktober c. ab, an die Stelle des verstorbenen Ober-Amtmann Jenichen angestellt.

Frankfurth a. d. O., den 3ten September 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Es

Es sind berufen worden:
der Diaconus Stöhr zu Sonnewalde zum evangelischen Oberprediger in Lippehne, Superintendentur Soldin; der Prediger und Schulinspektor Koch zu Vietz zum evangelischen Oberpfarrer in Arnswalde und der Küster und Schullehrer Grabe zu Louisa bei Drossen zum evangelischen Küster und Schullehrer in Libbenichen, IIte Frankfurther Superintendentur.

Bestätigt sind:
der Kandidat Kröber als evangelischer Prediger zu Falkenstein, der Kandidat Mertens als evangelischer Prediger zu Birkholz, Superintendentur Friedeberg; der Kandidat Sauberzweig als evangelischer Prediger zu Glambeck, Superintendentur Arnswalde; der Seminarist Galdert als evangelischer Schullehrer zu Riegersdorf, Superintendentur Züllichau; der Kandidat und Privatdocent Dr. Tillich als evangelischer Lehrer an der Oberschule zu Frankfurth a. d. O.; der Küster und Schullehrer Hausdörfer in Hitzdorff als evangelischer Küster und Schullehrer zu Cürtow, Superintendentur Arnswalde und der Küster und Schullehrer Kschenka in Steinewitz als evangelischer Küster und Schullehrer zu Zerkwitz, Superintendentur Kalau.

Gestorben sind:
der evangelische Prediger Abraham in Netzbruch, Superintendentur Friedeberg; die evangelischen Schullehrer Lux in Grunow, Superintendentur Crossen; Rüdiger in Tschicherzig, Superintendentur Züllichau; Quitz in Burg (an der 5ten dortigen Schule) Superintendentur Cottbus; und der emeritirte evangelische Schullehrer Beskow in Soadow, Superintendentur Cottbus.

Frankfurth a. d. O., den 29sten August 1833.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung. 1ste Abt. 1198. August.

Dem H. E. Melm zu Berlin ist unter dem 30sten Juli d. J. ein, von diesem Tage an gerechnet, fünf nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf die mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Vorrichtungen zur Beschaffung reinen Wassers mittelst gerammter hölzernen Röhren,

ertheilt worden.

Frankfurth a. d. O., den 18ten August 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wollverkehr auf der Frankfurther Margarethen-Messe. 1ste Abth. 891. August.

In der letzten Margarethen-Messe wurden incl. der im Lager verbliebenen Wolle, überhaupt 4908 Ctr. zum Verkaufe gestellt.

Davon sind verkauft und weiter gegangen 4720 Ctr. und im Bestande verblieben 188 Ctr.

Die

Die Durchschnittspreise waren, den Centner zu 110 Pfund gerechnet:

Extrafeine,	Feine,	Mittel,	Geringe,
$87\frac{1}{2}$ Rthlr.	$77\frac{1}{2}$ Rthlr.	55 Rthlr.	35 Rthlr.

Frankfurth a. d. O., den 19ten August 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der inactive Kriegs-Kommissarius Oertel in Luckau hat uns das erste Heft der von ihm redigirten „Lausitzischen Provinzialblätter" zur Ansicht vorgelegt. Die in demselben enthaltenen Aufsätze und Nachrichten entsprechen dem mit der Herausgabe derselben beabsichtigten Zwecke einer lehrreichen und angenehmen Unterhaltung, weshalb wir nicht anstehen, das Publikum, insbesondere die zu unserm Departement gehörigen Einwohner der Lausitz zur Theilnahme hierdurch aufzufordern. 1ste Abt. 1318. August.

Frankfurth a. d. O., den 26sten August 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem Königl. Kammergerichte werden alle unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse der Königl. Preuß. Land-Gensd'armerie-Brigade wegen Lieferung an Materialien und geleisteter Arbeiten aus der Zeit vom 1sten März 1821. bis zum 31sten Dezember 1832. Forderungen zu haben meinen, hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens in dem auf „den 25sten September d. J." Vormittags 10 Uhr vor dem Kammergerichts-Referendarius Stosch im Kammergerichte angesetzten Termine, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Kommissarien Wessel und Robert vorgeschlagen werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die gedachte Kasse ab- und an denjenigen verwiesen werden sollen, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat.

Berlin, am 13ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Da der Neumärksche Interims-Schein No. 3038. Litt. A. über 1000 Rthlr., welcher sich in dem Nachlasse des zu Crossen am 19ten März 1820. verstorbenen Ober-Amtmanns Johann Friedrich Lüdersdorff nicht aufgefunden hat, und in dem betreffenden Stammbuche noch offen steht, so werden auf den Antrag der jetzigen Eigenthümer alle diejenigen, welche an den so eben bezeichneten Interimschein als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefs-Inhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius von Wartemberg auf „den 5ten Juni 1834." Vormittags um 11 Uhr hier anberaumten Termine zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und gedachter Interimschein für amortisirt erklärt werden soll.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Geppert, Nobiling und Robert zu Mandatarien in Vorschlag gebracht. Berlin, den 29sten April 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Bekanntmachung. In Folge einer Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., vom 17ten Juni d. J., ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten v. Bassewitz Excellenz mittelst Erlasses v. 7ten Juni c. die Abhaltung zweier Jahrmärkte in dem Dorfe Vietz hiesigen Kreises genehmigt, und zwar sind hiezu die Tage des 19ten Junius und 21sten Oktober jeden Jahres bestimmt worden.

Dies wird dem handeltreibenden Publiko hierdurch zur Nachricht mit dem Bemerken bekannt gemacht, wie zu dem nahe bevorstehenden ersten Markte alle Vorkehrungen getroffen worden sind.

Landsberg, den 28sten August 1833.

Königl. Kreis-Landrath. (gez.) Sturm.

Bekanntmachung. Behufs der Regulirung des Hypothekenbuchs über die hiesige sogenannte Resack- oder Weiteste-Mühle No. 58. des Brandkatasters, liegt die diesfallsige Tabelle innerhalb der Zeit vom 14ten September bis 14ten November dieses Jahres zur Einsicht der Interesse und der dagegen etwa zu machenden Ausstellungen vor, und erfolgt nach Ablauf derselben die Uebertragung in das Hypothekenbuch vorschriftsmäßig.

Großkölzig, den 28sten August 1833.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Am 12ten July c. hat der unten näher signalisirte Christian Dohrmann den Heideaufseher Stephan zu Sembten, als dieser im Begriff war, Bomsdorfer Hüthejungen wegen Huthungsexesse zu pfänden, von hinten angegriffen, mit einem Stock geschlagen, zu Boden geworfen, ihm ein geladenes Gewehr abgenommen, und ist damit entsprungen. Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den Dohrmann, der sich nach Frankfurth a. d. O. gewendet haben soll, gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Sorau, den 25sten August 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der rc. Dohrmann ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, schwarze Augen, gesunde Zähne, stumpfe Nase und war mit einem grauen Tuchüberrock, einer blauen Militair-Feldmütze bekleidet. Er kann vielleicht statt des Rockes auch eine blaue Tuchjacke getragen haben. Wahrscheinlich ist er auch mit Stiefeln bekleidet.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 37.

Ausgegeben den 11ten September 1833.

Verordnung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8ten Dezember 1826. bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15ten November d. J. eröffnet werden wird, und daß die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen wünschen möchten, bei den resp. Vorsitzenden Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königl. Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden haben. Bekanntmachung, die Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend.

Berlin, den 1sten September 1833.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 97. Das Aushebungs-Geschäft der Departements-Ersatz-Commission betreffend. Iste Abth. 397. September.

Die Aushebung der in diesem Jahre aus unserem Verwaltungs-Bezirke zu stellenden Ersatzmannschaften durch die Departements-Ersatz-Commission wird an den nachfolgenden Tagen bewirkt werden.

I. In dem diesseitigen Bezirke des 4ten Armee-Corps, welcher die Kreise Luckau, Lübben, (zum kleinen Theile) Calau, Spremberg und Cottbus in sich begreift,

den 4ten October in Cottbus,
" 5. " " Spremberg,
" 7. " " Calau,
" 8. " " Luckau,

wo-

wohin auch der zum 4ten Armee-Corps gehörige Theil des Lübbener Kreises gleichzeitig seine Mannschaften stellt.

II. In dem diesseitigen Bezirke des 3ten Armee-Corps, welcher die Kreise Cüstrin, Lebus, Sternberg, Lübben, (zum größten Theile) Guben, Sorau, Crossen und Züllichau in sich begreift,

den 12ten October in Züllichau,
" 14. " " Crossen,
" 16. " " Sorau,
" 18. " " Guben,
" 21. " " Lübben,
" 25. }
" 26. } " " Frankfurth a. d. O.,
" 28. " " Zielenzig,
" 30. " " Cüstrin.

III. In dem diesseitigen Bezirke des 2ten Armee-Corps, welcher die Kreise Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Soldin und Königsberg in sich begreift,

den 4ten November in Arnswalde,
" 5. " " Friedeberg,
" 6. " " Landsberg,
" 7. " " Soldin,
" 9. " " Königsberg.

Wir bringen dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß, damit diejenigen Personen, welche gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission reclamiren zu können glauben, ihre diesfälligen Anträge bei der Departements-Ersatz-Commission anzubringen nicht unterlassen, indem auf spätere Reclamationen der Art keine weitere Rücksicht genommen werden kann und die Anträge nach erfolgter Vereidigung der zu reclamirenden Individuen zurückgewiesen werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 7ten September 1833.

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Heinrich Wilhelm Ludwig Mirus ist zum Regierungs-Conducteur und Feldmesser bestellt und heute von uns verpflichtet worden.

Bei Einführung der Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 in Dobrilugk sind:

1) der vormalige Bürgermeister zu Kirchhayn, Heyne zum Bürgermeister,
2) der Kaufmann Vogel, }
3) " Tischlermeister Heinze, } zu unbesoldeten Rathmännern
4) " Nadlermeister Werner jun.; }

erwählt und von uns bestätigt worden. Die Auflösung des bisherigen und die Einführung des neuen Magistrats-Kollegii hat, unter angemessener Feierlichkeit, am 18ten v. M. Statt gefunden.

Frankfurth a. d. O., den 6ten September 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

In der Nacht vom 3ten zum 4ten September d. J. ist aus dem Stalle der Wittwe Schlender in Eggersdorff, dem Garde du Corps Kühl sein Dienstpferd nebst einer gewebten Halfter gestohlen worden. Dasselbe ist ein brauner Wallach mit einem Sterne, 5 Fuß 4 Zoll groß und 9 Jahre alt. Auf der rechten Seite des Hinterschenkels sind demselben die Buchstaben G. d. C. eingebrannt, aber nur noch wenig bemerkbar, und auf der linken Seite des Halses die Nummer 28. Außerdem hat das Pferd an der inwendigen Seite des rechten Hinterschenkels und zwar unter dem Sprunggelenke den Spattbrand, weshalb es auf diesem Fuße etwas lahm geht. Auf der rechten Seite des Wiederhorstes befindet sich ein offener Druckschaden. — 1ste Abt. 416. September.

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden sämmtliche Polizei-Behörden und Gensd'armen angewiesen, und auch Jedermann aufgefordert, zur Wiedererlangung des Pferdes möglichst behülflich zu sein, im Betretungsfalle das Pferd und den Besitzer desselben anzuhalten und in sichere Verwahrung zu nehmen, und dem Landrath Karbe hierselbst sofort davon Nachricht zu geben.

Frankfurth a. d. O., den 8ten September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Folge einer Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., vom 17ten Juni d. J., ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten v. Bassewitz Excellenz mittelst Erlasses v. 7ten Juni c. die Abhaltung zweier Jahrmärkte in dem Dorfe Vietz hiesigen Kreises genehmigt, und zwar sind hiezu die Tage des 19ten Junius und 21sten Oktober jeden Jahres bestimmt worden. — Bekanntmachung.

Dies wird dem handeltreibenden Publiko hierdurch zur Nachricht mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zu dem nahe bevorstehenden ersten Markte alle Vorkehrungen getroffen worden sind. Landsberg, den 28sten August 1833.

Königl. Kreis-Landrath. (gez.) Sturm.

Bei einem Einwohner in Sylow sind am 24sten Juli c. folgende Sachen: 1) ein Deckbett, 2) ein Kopfkissen, 3) ein Sack, 4) eine Säge, 5) eine Futterklinge, 6) zwei Sensen, 7) zwei Mistgabeln, 8) ein Stück Bauholz, vorgefunden, und als anscheinend gestohlen in Beschlag genommen worden. Die unbekannten Eigenthümer derselben werden daher aufgefordert, sich in dem auf „den 23sten September c. Vormittags 10 Uhr" im Locale des unterzeichneten Amtes anberaumten Termine zu melden. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt. — Bekanntmachung.

Cottbus, den 25sten August 1833.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Der Martini-Markt pro 1833. hieselbst, wird nicht, wie irrthümlich im Sorauer Kalender angegeben ist, den 2ten November, sondern den 9ten November abgehalten werden, was wir dem handeltreibenden Publiko bekannt machen. — Bekanntmachung.

Triebel, den 4ten September 1833.

Der Magistrat.

Seit

Seit beinahe 10 Jahren habe ich mich damit beschäftigt, junge Leute zu Cantoren und Organisten vorzubereiten, und will jetzt wieder einige Zöglinge annehmen. Dieselben genießen freie Wohnung und Heizung, freien Unterricht im Klavier-, Violin- und Orgelspiel, im Gesange und in der Harmonie; auch wird Unvermögenden, sobald sie im Chor und Orchester brauchbar sind, freier Besuch des Gymnasiums zugesichert. Einige Unterstützung würden sie noch durch Notenschreiben und später durch Privat-Unterricht finden.

Von den aufzunehmenden Zöglingen wird gefordert: musikalische Anlage überhaupt, die nöthigste Vorkenntniß und Uebung wenigstens im Clavierspiel, vor Allem aber eine gute Stimme. Besonders werden gute Diskantstimmen gewünscht; in diesem Fall dürfte der Zögling nicht über 12, höchstens 13 Jahr alt sein. Um zwecklose Zeitversplitterung zu vermeiden, ist es unerläßlich, daß der Zögling sich wenigstens ein Jahr lang bloß mit Musik beschäftigt; bei einigermaßen befestigter Ausbildung wird ihm Gelegenheit gegeben werden, das Versäumte in den Schul-Wissenschaften nachzuholen.

Hierauf Reflektirende wollen sich bald möglichst bei mir melden.

Züllichau, den 18ten August 1833. Kähler.

Sicherheits - Polizei.

Bekanntmachung.

Der hiesige jüdische Handelsmann Jacob Moses Gutmann hat den hier ihm unterm 19ten Februar c. sub No. 22. auf 1 Jahr ertheilten Reisepaß seiner Angabe nach zwischen Driesen und Frankfurth verloren. Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird dieser Paß für ungültig erklärt.

Meseritz, den 27sten August 1833.

Der Bürgermeister Brown.

Signalement.

Der ꝛc. Gutmann ist mosaischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Der am 22sten Dezember 1829. von hiesiger Festung entwichene und steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling, Christian Daniel Wenzel, ist wieder ergriffen und bereits am heutigen Tage hier eingebracht worden.

Küstrin, den 6ten September 1833.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 38.

Ausgegeben den 18ten September 1833.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Die im 11ten Stücke des Amtsblatts für das Jahr 1824. unter No. 31. enthaltene Bekanntmachung vom 5ten März 1824., die kaufmännischen Rechte der Kaufleute zu Soldin betreffend, wird hierdurch ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben. No. 98. Die Kaufleute zu Soldin betreffend. III.c. No.187. September.

Frankfurth a. d. O., den 11ten September 1833.

Personal-Chronik.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Bescherer und Freytag sind als Assessoren bei dem hiesigen Oberlandesgerichte und der Oberlandesgerichts-Assessor Rohden zu Paderborn, ist als Assessor beim Land- und Stadtgericht Sorau angestellt.

Der Stadtgerichts-Secretair Göhde zu Soldin ist zum Assessor und der Oberlandesgerichts-Calculator Dieterich zum Rechnungsrath ernannt.

Der interimistische Deposital-Rendant Persike, beim Stadtgericht zu Neudamm, ist auf sein Ansuchen entlassen und der Protokollführer Müller ist als interimistischer Deposital-Rendant daselbst angestellt. Der Secretariats-Eleve Witte ist als Actuarius beim Inquisitoriat zu Sorau und der Secretariats-Eleve Paris ist interimistisch als Actuar beim Gerichtsamte Neuzelle angestellt. Der Assistenz-Rath Lehmann hat bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienstfestes den rothen Adler-Orden 4ter Classe erhalten. Die Auscultatoren Ascher, v. Dallwitz, Ring, Starke, Cremer, Paasch, Wichmann, Schumacher, Malzahn, Zeye, Thormann, Kersten und Mayer sind als Oberlandesgerichts-Referendarien bestätigt. Der Kammer-Gerichts-Assessor Lüdicke ist zum hiesigen Oberlandesgericht deputirt. Der Invalide-Unteroffizier Rose ist interimistisch als Bote, Executor und Gefangenwärter beim Gerichtsamte Cottbus, der Invalide-Unteroffizier Rehfeld als Bote und Executor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Sorau, der Invalide-Unteroffizier Schulz als Bote und Executor bei dem Landgericht zu Lübben und der Invalide-Unteroffizier Hecker-

Heckerleibe ist interimistisch als Bote und Executor beim Gerichtsamte Luckau angestellt. Der Referendarius Laue, der Actuar Kühn zu Sorau, der Actuar Grüneberg zu Neuzelle und der Bote Thieme zu Luckau sind gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 3ten September 1833.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819. §. 6. (Gesetzsammlung No. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem pensionirten Kämmerei-Buchhalter Herrn Mitreuter zu Frankfurth a. d. O. folgende Staatsschuldscheine als:

No. 58,045. Litt. B. über 200 Rthlr., No. 79,236. Litt. A. über 100 Rthlr.
No. 88,830. Litt. J. über 100 Rthlr., No. 49,958. Litt. F. über 50 Rthlr.
angeblich abhänden gekommen sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem genannten Herrn Mitreuter anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 12ten September 1833.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Die Hypothekentabellen der Ortschaften Seifersdorf, Marsdorf, Jehsen und Waltersdorf excl. No. 16. und No. 51., ferner die Tabellen von den walzenden Grundstücken in der hiesigen städtischen Feldmark sub No. 1. bis No. 171. des Katasters und von den Wandelgrundstücken des Möbus zu Rodtstock, Standke zu Kunzendorf, Flöter zu Meyersdorf, Klauke zu Ullersdorf, Schulze zu Kunzendorf, Hoffmann zu Sablath, Habermann zu Kunzendorf und Stahn zu Zedel, und von den Erbpachtsgrundstücken der hiesigen Einwohner Leske, Christ, Conradi und Riediger, sowie des Mühlenmeister Horn zu Rodtstock und des Häusler Heinze und Sündermann zu Sablath und Bogisch zu Billendorf, ferner die Hypothekentabellen von Häusern No. 83., 221., 269., 261., 325., 338., 387., 393., 415., 424., 484., 579., 589., 603., 607., 609., 637., 640. und 668. zu Sorau und von den Nahrungen No. 93. und 100. zu Kunzendorf, No. 6., 42., 59. und 83. zu Laubnitz, No. 8. zu Nieder-Ullersdorf, No 30. zu Zedel und No. 120. zu Droskau, sodann die Tabelle von der Fleischbankgerechtigkeit No. 14. zu Sorau und endlich von der Schölzerei No. 1. zu Billendorf, sind vollständig angelegt und können in unserer Hypotheken-Registratur täglich eingesehen werden.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß aller Interessenten bringen, eröffnen wir denselben, daß wenn innerhalb zweier Monate keine Erinnerungen gegen die Tabellen angebracht werden, mit deren Uebertragung in die Hypothekenbücher verfahren werden wird. Sorau, den 7ten September 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ta-

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat August 1833.

No	Namen der Städte	Getreide-Preise. Weitzen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Roggen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste Große für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste Kleine für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Hafer für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Kartoffeln für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Rauch-Futter. Heu für den Centner. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh für das Schock. rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	11	5	1	—	3	—	—	—	—	21	8	—	16	7	1	2	8	—	9	7	—	10	—	4	15	—
2	Cottbus	1	15	10	—	28	3	—	23	2	—	—	—	—	18	1	1	7	6	—	9	6	—	17	3	5	16	—
3	Crossen	1	17	4	—	29	2	—	26	4	—	21	7	—	20	5	1	9	3	—	8	8	—	20	—	4	15	—
4	Cüstrin	1	12	6	—	29	1	—	21	1	—	20	9	—	19	4	1	18	—	—	10	—	—	10	—	3	—	—
5	Frankfurth	1	15	1	1	3	1	—	22	2	—	20	9	—	20	3	1	12	1	—	10	1	—	15	5	4	9	5
6	Friedeberg	1	14	5	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	22	6	1	4	—	—	—	—	—	20	—	4	—	—
7	Guben	1	20	—	1	—	4	—	26	11	—	23	7	—	20	4	1	12	6	—	13	6	—	18	9	4	15	—
8	Kalau	1	15	—	—	29	4	—	27	6	—	—	—	—	25	—	1	10	—	—	8	—	—	16	8	4	2	6
9	Königsberg	1	9	5	1	2	—	—	23	8	—	21	5	—	18	9	1	2	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg	1	12	—	1	1	7	—	22	6	—	20	6	—	19	—	—	—	—	—	7	—	—	14	—	3	25	—
11	Lübben	1	15	3	1	—	1	—	24	2	—	—	—	—	22	7	—	—	—	—	10	—	—	—	—	4	20	—
12	Luckau	1	12	1	1	—	4	—	23	9	—	—	—	—	20	10	2	—	—	—	10	—	1	—	—	6	—	—
13	Soldin	1	9	7	1	—	2	—	25	2	—	22	6	—	20	—	1	2	7	—	14	—	—	12	6	4	—	—
14	Sorau	1	18	9	1	1	3	—	28	9	—	—	—	—	21	3	1	12	6	—	10	—	—	17	6	3	15	—
15	Spremberg	1	18	9	1	—	6	—	27	6	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	12	—	1	2	6	5	15	—
16	Zielenzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Züllichau	1	16	10	—	29	5	—	—	—	—	23	5	—	20	3	1	6	5	—	10	3	—	19	2	4	9	5
	Summa	23	24	3	16	6	—	10	22	8	6	16	2	10	27	8	17	10	—	5	2	7	8	13	9	66	7	4
	Im Durchschnitt	1	14	8	1	—	4½	—	24	10	—	21	10	—	20	6	1	10	—	—	10	2	—	18	1	4	12	6

Daß

Bekanntmachung.

Daß am 8ten Oktober c., als dem zweiten Tage des nach dem Erndtefeste stattfindenden Wollmarktes, hierselbst auch ein Viehmarkt abgehalten wird, bringen wir hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Spremberg, den 12ten September 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Walkergeselle Johann Treugott Vierhub, aus Liebenau bei Schwiebus gebürtig, hat angeblich den ihm von dem Königl. Landraths-Amte in Züllichau unterm 2ten September d. J. ertheilten, und nach einem beigebrachten Attest zuletzt von dem Schulzen in Batzlow, Amts Neudamm, visirten Reisepaß auf der Landstraße von hier nach Neudamm verloren.

Zur Vermeidung eines Mißbrauches wird der bezeichnete Paß für ungültig erklärt und ist dem rc. Vierhub hier ein neuer Paß ertheilt worden.

Quartschen, den 12ten September 1833.

Königliches Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Für die unten bemerkten Königl. Militair-Magazine werden im Laufe des künftigen Jahres die dort näher angegebenen Naturalien gebraucht und es soll die Lieferung derselben dem Mindestfordernden überlassen werden. Producenten und andere zuverlässige Personen, welche geneigt sein möchten, jene Lieferung ganz oder theilweise zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anerbietungen, mit bestimmter Angabe der mindesten Preisforderungen, in nicht stempelpflichtigen, jedoch frankirten Briefen, bis spätestens zum „9ten Oktober d. J." bei uns einzureichen.

Die, in der gewöhnlichen Art abgefaßten Bedingungen können in unserer Registratur (Taubenstraße No. 34.) zu jeder Zeit eingesehen werden. Sie enthalten im Wesentlichen die Bestimmung: daß die Naturalien von untadelhafter, magazinmäßiger Beschaffenheit und die Körner mit dem vorgeschriebenen Aufmaaße prompt geliefert werden müssen; wogegen pünktliche Zahlung erfolgt.

Außerdem wird $\frac{1}{10}$ des Lieferungsobjectes als Caution in Staatspapieren verlangt, welche beim Abschlusse des Contraktes deponirt werden sollen.

Der Zuschlag wird dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement des hohen Krieges-Ministerii vorbehalten.

Jeder Submittent bleibt aber bis zu Ende des Monates Oktober c. an sein Gebot gebunden und hat anzunehmen, daß dasselbe nicht für angemessen erachtet worden, wenn bis dahin von hier aus kein Bescheid ergehen sollte.

Auch bleibt es der unterzeichneten Behörde überlassen, die auf das ganze Lieferungsobjekt eingehenden Offerten nur partiell für ein einzelnes Magazin oder für eine Gattung Natural anzunehmen, und es soll der Submittent nicht berechtigt sein, seine Offerte in diesem Falle zurückzuziehen, weil sie auf das Ganze gerichtet war.

Sollten nach dem Termine und vor dem Abschlusse des Contraktes noch geringere Gebote eingehen; so behält dennoch derjenige Submittent den Vorzug, welcher bis zum 9ten Oktober c. die billigste Forderung gemacht hat, wenn er nehmlich die Lieferung für das geringere Nachgebot behalten will. Berlin, den 9ten September 1833.

Königliche Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Helm. Foss.

Be-

Bedarfs - Uebersicht.

№	Für die Magazine zu	Roggen.	Hafer.	Heu.	Stroh.	Davon sind abzuliefern: Roggen.	Hafer.	bis zum	Rauchfutter.
		Wispel.		Ctr.	Sch.	Wispel.			
						—	350	1. Januar 1834.	Die Bedarfsangaben sind approximativ und es wird nur das wirkliche Consumo des Jahres 1834. dergestalt geliefert, daß stets ein 2 monatlicher Bedarf in den Magazinen vorräthig sei.
1	Brandenburg . .	54	1034	7249	665	—	350	1sten April •	
						54	334	1sten Juli •	
2	Rathenow . . .	—	—	5612	515	—	—	•	
3	Beeskow	20	370	5612	515	20	200	1sten März •	
						—	170	1sten Juni •	
4	Cüstrin	—	—	407	38	—	—	•	
5	Frankfurth . . .	—	290	3060	281	—	290	1sten Juli •	
6	Friedeberg . . .	—	34	2796	257	—	34	•	
7	Fürstenwalde . .	—	339	6181	567	—	339	ult. Dezember •	
8	Landsberg a. d. W.	—	329	6420	589	—	329	1sten Juli •	
9	Schwedt	25	439	6181	567	25	—	1sten April •	
						—	439	1sten Juli •	
10	Woldenberg . .	6	84	2796	257	6	84	wie vor	

Die Körnerquantitäten werden bis zu den angegebenen Terminen allmählig, soweit es die Magazinräume gestatten und nach Maasgabe des 2 monatlichen Bedarfs abgeliefert.

Beim Rauchfutter bleibt außerdem zu berücksichtigen, daß die am 1sten Januar 1834. in den Magazinen zu 1, 2, 3 und 7 etwa verbleibenden geringen Bestände vorweg consumirt werden müssen, ehe von der Lieferung des Unternehmers Gebrauch gemacht werden kann. Um jene Bestände wird sich also das zu liefernde Consumo des Jahres vermindern.

Sicherheits - Polizei.

Die in den hiesigen Criminal-Gefängnissen wegen verschiedener gewaltsamer Diebstähle und anderer Verbrechen inhaftirt gewesenen 3 Inquisiten: Steckbrief.

1) der Tagelöhner Carl Friedrich Wilhelm Mieske, von der Kolonie Bremerheide bei Greiffenhagen,
2) der Fischerknecht Christian Kindermann aus Bernstein und
3) der Dienstknecht Gottfried Panzer von dem Etablissement Albertinenburg bei Berlinchen,

deren Signalement nachstehend beigefügt ist, haben Gelegenheit gefunden, in der verflossenen Nacht durch gewaltsamen Ausbruch zu entweichen.

Da an der Wiederhabhaftwerdung dieser gefährlichen Verbrecher sehr viel gelegen ist, so ersuchen wir die Wohllöbl. Polizei-Behörden und Gensd'armerie erge-

ergebenst, auf dieselben genau vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung gefesselt gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Berlinchen, den 6ten September 1833.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

ad 1. Der rc. Mieske, welcher mit einem blautuchenen Ueberrock, einer dergleichen Weste, grauleinenen Hosen, langen Schmierstiefeln, einem schwarzen Pelpelhut und einem hellblauen Halstuche von Kattun, bekleidet war, ist aus Käselitz gebürtig, evangelischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, schlechte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und als besonderes Kennzeichen ist zu bemerken, daß der kleine Finger der linken Hand etwas steif ist.

ad 2. Der rc. Kindermann, welcher mit blauem Oberrock, blauen leinenen Beinkleidern, langen Stiefeln, graukattunener Weste, rothem Halstuche und blauer Tuchmütze mit rothem Streife bekleidet war, ist aus Lippehne gebürtig, evangelischer Religion, 19 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse und kränkliche Farbe, ist schlanker Gestalt und hat noch keinen Bart.

ad 3. Der rc. Panzer, mit blautuchenem Oberrocke, dergleichen Hosen und Mütze, dunkelfarbener Weste, buntkattunenem Halstuche und langen Stiefeln bekleidet, ist aus Deetz bei Lippehne gebürtig, evangelischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, spitziges Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur.

Der nachstehend näher signalisirte, zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Züchtling Johann Sommerfeldt, hat gestern Gelegenheit gefunden, einem Aufseher der Anstalt, auf dem Wege zu einer auswärtigen Arbeit zu entkommen.

Wir ersuchen hiermit alle Wohllöblichen Civil- und Militairbehörden dienstergebenst, auf den rc. Sommerfeldt ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 14ten September 1833.

Die Inspektion des Landarmen-Hauses.

Signalement.

Der rc. Sommerfeldt ist evangelischer Religion, 20 Jahr alt, aus Schildberg bei Soldin gebürtig, wohnhaft zu Wilhelmsbruch, Landsberger Kreises, 5 Fuß groß, hat schwarzes Haar, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Be-

Bekleidet war derselbe mit einer schwarztuchenen Zippelmütze, einer dergleichen Halsbinde, einer hellgrauen Tuchjacke, hellgrauer Weste, einem Paar grau leinenen Beinkleidern, einem Paar wollenen Strümpfen, einem Paar Holzpantoffeln und einem werchenen Hemde.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den Steckbrief vom 21sten Juni c. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf dem Transport von hier nach Sorau zwischen Polnisch-Nettkow und Seedorf entsprungene Dienstknecht Gottfried Küntzell aus Tirschtiegel jetzt wieder eingezogen worden ist.

Schwiebus, den 12ten September 1833.

Der Magistrat.

Historische Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirke für den Monat August. 1ste Abt. 311. September.

Witterung. Der verflossene Monat zeichnete sich durch kühles, mitunter sogar kaltes, nasses und sehr veränderliches Wetter aus. Der Himmel war meistens trübe und bewölkt, die Atmosphäre bei den vorherrschenden Nordwest- und Westwinden, feucht und rauh, nur wenige Tage blieben von Regen frei, und nur stundenweise trat erwärmender Sonnenschein ein. Nicht selten wurden am Abende starke Nebel bemerkt, wie sie gewöhnlich der Herbst erzeugt. Erst gegen Ende des Monats trat beständigere und mehr heitere, wenn auch nicht warme Witterung ein, die Nächte dagegen blieben immer kühl, und in einigen derselben will man sogar Frost bemerkt haben. Der fast tägliche Regen hat die Erndte der Sommergetreidearten sehr aufgehalten und erschwert, den Graswuchs dagegen sehr gefördert, und es dürfte, wenn nicht noch ungünstige Witterungsverhältnisse eintreten, der zweite Schnitt den Ausfall des ersten übertragen.

Der höchste Barometerstand war den 27sten Morgens . .	= 28″ $4\frac{9}{10}$‴
„ niedrigste den 31sten Abends	= 27″ $5\frac{3}{10}$‴
„ höchste Thermometerstand den 31sten Mittags	= + 20° R.
„ niedrigste den 5ten Morgens	= + 8° R.
„ höchste Hygrometerstand den 16ten Morgens . . .	= 85° de L.
„ niedrigste den 31sten Mittags	= 46° de L.

Fruchtpreise. Sie sind gegen die vormonatlichen unbedeutend heruntergegangen.

Gesundheitszustand. Die herrschenden Krankheiten waren theils rheumatisch-katarrhalischen, theils gastrischen Charakters mit Hinneigung zum Nervösen, doch waren die erstern an Frequenz vorwaltend. Nasen- und Lungenkatarrhe, katarrhalisch-rheumatische Fieber, Brustschmerzen, Husten, Keichhusten, Rheumatismen, vorzüglich der Gliedmaßen und des Kopfes, Gichtparoxismen, Pleuresieen, asthmatische Affektionen, Hals- und Tonsillarbräunen, Anschwellung der Ohrspeicheldrüsen, Augenentzündungen waren sehr häufig. Demnächst beobachtete man Blutkongestionen nach Kopf, Brust und Unterleib, Hämorrhoidalbeschwerden, Koliken, Magenkrampf, Verdauungsübel, so wie gastrische und nervöse Fieberformen. Hin und wieder kamen Apoplexieen und Stickflüsse besonders

ders im höhern Alter vor. Auch die Wechselfieber fanden sich wieder ein, waren zwar im Allgemeinen nicht sehr frequent, aber mit heftigen Anfangs in einander laufenden Paroxismen und fast durchgängig mit großen Kreuzschmerzen verbunden. Kinder litten an gutartigen Masern, Rötheln und Varizellen, seltener am sporadischen Scharlachfieber. Wahre und modificirte Menschenpocken zeigten sich immer noch auf mehrern Punkten. Im Allgemeinen war der Gesundheitszustand erträglich und die herrschenden Krankheiten führten keine ungewöhnliche Sterblichkeit mit sich.

Unter dem Rindviehe kamen noch in verschiedenen Orten der Milzbrand und die Lungenseuche vor, und als neue Krankheiten zeigten sich, eine Folge der nassen Witterung und Weide, Maul- und Klauenseuche an vielen Orten, besonders unter dem Rindviehe, weniger unter den Schaafen. Bei den letztern kam hin und wieder die Räude vor. Die Schweine litten an einigen Orten an der Halsbräune.

Erhebliche Unglücksfälle, Verbrechen und Selbstmorde. Ein siebenjähriger Knabe und ein Knecht wurden von Pferden so heftig geschlagen, daß der Tod Beider davon die Folge war. Ein Knabe wurde von den Flügeln der Windmühle so bedeutend beschädigt, daß er nach wenigen Tagen starb. Der Sohn eines Eigenthümers fiel von einem beladenen Getreidewagen, und starb an den erlittenen Beschädigungen am folgenden Tage. Eine Wittwe wurde im Freien todt gefunden und war vom Schlage gerührt worden. Ein fünfjähriges Mädchen verunglückte bei dem Durchkriechen durch die Lücke eines Zaunes, indem sie durch das Herabfallen des obern Theils der Bohle so gequetscht wurde, daß sie bald darauf starb. Ein Mann hatte das Unglück, von einem Andern im unvorsichtigen Scherze des Fechtens durch einen Stich zwischen die Rippen so tödtlich verletzt zu werden, daß er bald darauf den Geist aufgab. Der Thäter, bei dem kein Vorsatz anzunehmen, hat sich sofort freiwillig zur Haft gestellt, und die Untersuchung ist gegen ihn eingeleitet. Ein Mann wurde in der Forst erschossen vorgefunden. Nach dem, was dieserhalb sich ermitteln lassen, ist er auf Wilddieberei ausgewesen und bei dieser Gelegenheit erschossen worden. Von wem? hat noch nicht erforscht werden können. Ein Dienstknecht ermordete das 10 Wochen alte Kind eines, von ihm geschwängerten Dienstmädchens, dadurch, daß er dem Kinde Schwefelsäure eingab, und es so vergiftete. Er ist zur gefänglichen Haft gebracht, und hat die Unthat bereits eingestanden. Sechs Menschen ertranken. Neun Selbstmorde wurden verübt, sieben durch Erhängen, einer durch Zerschneiden der Halsadern und einer durch Ersäufen.

Feuersbrünste. Von den angezeigten neun Bränden ist keiner von einiger Bedeutung. Einer derselben, wodurch eine Scheune und ein Stall mit der ganzen Erndte und sämmtlichem Vieh eingeäschert wurden, ist von zwei Männern aus Rache angestiftet worden, welche das Verbrechen schon vor Gericht eingestanden haben. Frankfurth a. d. O., den 4ten September 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 39.

Ausgegeben den 25sten September 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

No. 14. enthält (No. 1451.) Urkunde über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr. Vom 1sten Februar 1833.

(No. 1452.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Juli 1833., die Prüfung der Steinhauer betreffend.

(No. 1453.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten Juli 1833., die wiederrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition betreffend.

(No. 1454.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten August 1833., betreffend die gebührenfreie Ausstellung der den Gerichten als Vormundschafts-Behörden erforderlichen Atteste aus den Kirchenbüchern bei Armen-Vormundschaften.

(No. 1455.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten August 1833., durch welche des Königs Majestät der Stadt Zduny die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. zu verleihen geruht haben.

(No. 1456.) Polizeiordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde. Vom 22sten August 1833.

(No. 1457.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten August 1833., betreffend den Erlaß der Injurien unter Privatpersonen, und die Verjährung derselben.

(No. 1458.) Verordnung wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in Schlesien und der in der Rudolphinischen Polizeiordnung vom Jahre 1577. enthaltenen Vorschriften wegen Bürgschaften der Frauen für ihre Ehemänner. Vom 30sten August 1833.

Digitized by Google

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 99. Die Maul- und Klauenseuche unter den Schweinen betreffend. 1ste Abt. 1056. September.

Da die Maul- und Klauenseuche, welche sich gegenwärtig so häufig unter dem Rindviehe zeigt, auch bei den Schweinen, als Folge der Witterungseinflüsse, vorkommt, so finden wir uns veranlaßt, das Publikum und die Polizei-Behörden, sowohl in den Städten, als auf dem Lande hierauf aufmerksam zu machen. Die Schweine sind, in Beziehung auf diesen Krankheits-Zustand genau zu beobachten. Da die Krankheit mit solchen Erscheinungen auftritt, die leicht in die Augen fallen, so ist dieselbe ohne Schwierigkeit zu erkennen, besonders wenn man die Schilderung beachtet, welche wir in der Bekanntmachung vom 4ten Juli 1820. (Amtsblatt pro 1820. Stück 27.) von der Maul- und Klauenseuche des Rindviehes gegeben haben, indem sich diese epizootische Krankheit auch bei den Schweinen auf gleiche Weise äußert, eben so gefahrlos ist und durch dasselbe einfache Verfahren, welches in der gedachten Bekanntmachung angerathen worden ist, geheilt werden kann.

In polizeilicher Hinsicht gelten gleichmäßig auch bei der Krankheit unter den Schweinen dieselben polizeilichen Vorschriften, welche in der mehrerwähnten Bekanntmachung enthalten sind. Besonders ist Seitens der Polizei-Behörden darauf zu halten, daß Schweine, die an der Maul- oder Klauenseuche leiden, nicht aus der Gemarkung des Orts, wo sie sich befinden, entfernt werden dürfen, bevor nicht die Krankheit an dem letztern völlig aufgehört hat.

Auf Schweineheerden, welche in den hiesigen Regierungs-Bezirk ein, oder durch denselben getrieben werden, haben die Orts-Polizei-Behörden überall ihre Aufmerksamkeit zu richten. Werden darunter Stücke bemerkt, die an der erwähnten Krankheit leiden, so müssen diese sofort, und zwar auf Kosten des Eigenthümers der Heerde, von dieser getrennt und an dem Orte abgesondert eingebuchtet oder aufgestellt werden, bis sie sich durchgeseucht haben, wogegen den gesunden Stücken der Heerde der weitere Vertrieb gestattet werden kann. Wo eine solche Vorkommenheit stattgefunden hat, ist davon in dem Begleitscheine oder Passe des Führers der Heerde ein Vermerk zu machen und der Führer anzuweisen, von etwa neu erkrankenden Stücken bei der nächsten Orts-Polizei-Behörde auf der Tour Anzeige zu machen, und zwar unter Androhung einer Polizei-Strafe von Einen bis Drei Thalern für die Unterlassung.

Frankfurth a. d. O., den 23sten September 1833.

Vermischte Nachrichten.

Geschichte der Stadt Calau. 1ste Abth. 999. August.

Von dem Herrn Gerichts-Amtmann Merbach zu Calau ist ganz kürzlich eine „Geschichte der Kreisstadt Calau" etwa 20 Bogen stark, erschienen. Wir dürfen nach der Kenntnißnahme von diesem Werk nicht zweifeln, daß sich dasselbe, durch seinen Inhalt, wie durch seine Darstellung, nicht nur Allen, die sich für Calau, sondern auch denen, die sich für die Lausitz und für geschichtliche Forschungen überhaupt interessiren, hinreichend selbst empfehlen werde; finden uns jedoch gleichwohl ver-

veranlaßt, auf das Erscheinen desselben hiermit noch ganz besonders aufmerksam zu machen, insofern der Ertrag aus dem Verkauf von dem Verfasser für einen gemeinnützigen Zweck, den innern Ausbau der Kirche seiner Vaterstadt, bestimmt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 19ten September 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Verfolg unserer, Seite 442. des Amtsblatts vom Jahre 1830. und Seite 432. des Amtsblatts vom Jahre 1831., abgedruckten Bekanntmachungen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehro auch der 2te und letzte Band von — Schubart's Elemente der technischen Chemie. 1ste Abt. 893. September.

„Schubart's Elementen der technischen Chemie"

nebst einem Hefte Kupfertafeln erschienen, und für den Ladenpreis von 4¼ Rthlr. und das ganze Werk für 12 Rthlr. durch den Buchhandel zu beziehen ist.

Frankfurth a. d. O., den 19ten September 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Hauptman v. Sprenger auf Lieben, Sternberger Kreises, hat auf der dortigen Feldmark ein neues Vorwerk erbauet, welchem mit unserer Genehmigung der Name — Orts-Benennung. 1ste Abt. 903. September.

„Liebenstein"

beigelegt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 18ten September 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das nach unserer Bekanntmachung vom 8ten September d. J. (Amtsblatt S. 297.) in Eggersdorf gestohlene Dienstpferd des Garde du Corps Kühl ist demselben wieder zugeführt worden, daher obige Bekanntmachung cessirt. — 1ste Abt. 1079. September.

Frankfurth a. d. O., den 19ten September 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir sind in den Stand gesetzt, von den im Umlauf befindlichen Cüstriner Stadt-Obligationen die Summe von 12000 Rthlr. einzulösen. — Bekanntmachung.

Zu dem Ende kündigen wir die bei der heutigen Verloosung zur Erhebung kommenden Stadtobligationen nach Nro., Litt., wie sie unten verzeichnet sind und fordern die Inhaber derselben hierdurch auf, den Kapitals-Betrag sammt Zinsen

am 1sten November d. J.

auf dem Rathhause hierselbst unter Rückgabe der Schuld-Documente und der dazu gehörigen Coupons, in Empfang zu nehmen.

Wer die, in Folge obiger Kündigung am 1sten November c. zahlbaren, zur Empfangnahme bereit liegenden Kapitalien nicht erhebt, erhält von diesem Tage an keine Zinsen und der Kapitalsbetrag wird zum gerichtlichen Depositorio gegeben werden.

Sollten

Sollten einzelne Gläubiger es vorziehen, die ihnen gekündigten Kapitalien, welche bisher mit 5 pro Cent verzinset wurden, gegen 4 pro Cent vom 1sten November 1833. ab, stehen zu lassen, so werden sie ersucht, ihre desfallsigen Erklärungen unter Beifügung der Schuld-Dokumente spätestens bis zum 1sten Oktober d. J. bei uns abzugeben. Auf letztere wird die Umwandlung des Zinsfußes notirt werden.

Nach Abwickelung des gegenwärtigen Geschäfts werden wir in Verhältniß der disponiblen Geldmittel zur Einlösung anderweitiger 5 procentiger Obligationen schreiten, da wir Willens sind, sämmtliche Stadt-Obligations von 5 auf 4 pro Cent herunterzusetzen.

Für prompte und richtige Zinszahlung, ungeachtet aller die hiesige Stadt betroffenen Drangsale, ist bisher gesorgt worden und werden die dazu ausgesetzten Fonds auch ferner die Erfüllung aller, gegen unsre Gläubiger übernommenen, Verpflichtungen sichern.

Cüstrin, den 12ten April 1833.

Der Magistrat.

Verzeichniß der verlooseten Cüstriner Stadtobligationen.

Litt. A. No. 15. 16. 25. 27. 28. 33. 34. 41. 49bbb. 50. 58. 65. 71. 77. 80. 85. 86. 88. 94. 96b. 101. 111. 121. 129. 148. 152. 160.

Litt. B. Nro. 6. 8. 12. 20b. 30. 33. 36. 39. 44. 45. 51. 52. 53. 55. 60. 71. 73. 74. 83. 88. 90. 92. 96. 99. 105b. 115. 119. 131. 138. 141. 142. 150. 153. 154.

Litt. C. Nro. 10. 13. 14.

Der hiesige Jahrmarkt ist vom 21sten Oktober auf Montag den 28sten Oktober c. verlegt worden.

Schwedt, den 19ten September 1833.

Der Magistrat.

Bei der Königl. Medic. Chirurg. Lehr-Anstalt für Pommern werden die Vorlesungen, in der vom Hohen Ministerio vorgeschriebenen Art, am 3ten November beginnen. Die Medicin und Geburtshülfe wird der Geheimrath und Professor Berndt, die Chirurgie und Augenheilkunde der Direktor und Professor Mandt, die Anatomie und Physiologie der Hofrath und Professor Schultze, die theoret. Medicin und Staats-Arzneikunde der Professor Seifert, die Naturwissenschaften die Professoren Hornschuch und Hünefeld und Sprachkunde der Professor Schömann lehren.

Zöglinge der 2ten Klasse, mit freiem Studio, können zum Wintersemester noch aufgenommen werden.

Greifswald, den 15ten September 1833.

Der Direktor der Med. Chirurg. Lehr-Anstalt für Pommern
Dr. Mandt.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 40.

Ausgegeben den 2ten Oktober 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Wir sind höhern Orts autorisirt worden, denjenigen Einsassen oder Gemeinden, welche sich zum Löschen von Waldbränden zuerst einfinden, und durch besondere Thätigkeit sich dabei auszeichnen, eine Belohnung bis zur Höhe von Fünf Thalern für jeden entstandenen und mit solcher Beihülfe gelöschten Waldbrand auszahlen zu lassen. No. 100. III. b. No. 325. September.

Indem wir diese Bestimmung öffentlich bekannt machen, weisen wir zugleich die Herrn Oberförster hierdurch an, in vorkommenden Fällen ihre Anträge hiernach zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten September 1833.

Der Schullehrer Hinze zu Hohen-Ziethen, im Soldiner Kreise, hat das Unglück gehabt, bei dem daselbst am 26sten Mai c. stattgefundenen Brande, wobei seine Amts-Wohnung gänzlich eingeäschert worden, nach eidlicher Aussage von Zeugen über die Hälfte seines beweglichen Vermögens zu verlieren; er ist also zu einer Entschädigung von 100 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brandversicherungs-Kasse berechtigt. No. 101. II. No. 403. September.

Dazu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieser Anstalt unseres Regierungs-Bezirks:

a) bei den Stadtschulen in den ehemals Kurmärk. Städten jedes derselben 3 sgr.
b) bei den Stadtschulen in den übrigen Theilen unseres Verwaltungsbezirks, imgleichen bei sämmtlichen Landschulen jedes derselben . . . 2 sgr.

beizutragen, wodurch 97 Rthlr. 20 Sgr. aufkommen und soll das Fehlende vom Bestande entnommen werden.

Sämmtliche Herren Superintendenten unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, diese Beträge einzuziehen und spätestens zum 1sten Dezember c. an unsere Institutun-Kasse einzusenden. Der letzteren ist zugleich ein namentliches Verzeichniß derer, welche den Betrag entrichtet haben und die etwa damit in Rückstande geblieben sind, zu überschicken.

Frankfurth a. d. O., den 20sten September 1833.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Königl. Consistorio sind nach der am 12ten und in den folgenden Tagen d. M. abgehaltenen Prüfung pro Ministerio die Candidaten: Alexander Friedrich Brückner aus Freienwalde, Wilhelm Theodor Alexander Gustav Buchholtz aus Berlin, Friedrich Ferdinand Dalchow aus Zotzen, Eduard Friedrich Grünthal aus Cremmen, Christian Friedrich Happatz aus Stennewitz in der Niederlausitz, Friedrich Daniel Jakobi aus Auras, Jakob Heinrich Krause aus Berlin, Johann Carl Langbein aus Blumberg, David Carl Neumann aus Berlin, Christian Panwitz aus Briesen, Carl August Rathmann aus Prenzlau, Friedrich Gustav Eduard Techow aus Bromberg, Herrmann Friedrich Todt aus Rathenow, August Wilhelm Uhde aus Halle und Carl Friedrich Wildelau aus Jüterbogk für wahlfähig erklärt worden.

Berlin, den 18ten September 1833.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

An die Stelle des Polizei-Direktors Malin zu Vetschau ist der dasige Bürgermeister Hänisch im 2ten und 4ten District, und an die Stelle des vormaligen Bürgermeisters Herrmann zu Senftenberg, der Rent-Beamte Bräunig daselbst im 9ten und 10ten District zum Wege-Polizei-Kommissarius des Calauer Kreises ernannt worden.

In den Feuerpolizei-Bezirken des Sternberger Kreises sind nachstehende Veränderungen hinsichtlich der Feuerpolizei-Commissarien erfolgt; nämlich:

1) in die Stelle des Majors von Waldow zu Königswalde, ist der Lieutenant von Kalkreuth auf Arensdorf,
2) in die Stelle des Gutsbesitzers von Zobeltitz auf Selchow, der Gutsbesitzer von Zobeltitz auf Spiegelberg,
3) in die Stelle des Unterförsters Grund, der Lehnschulze Karney in Reichen,
4) in die Stelle des Oberamtmanns Koch in Rampitz, der Lieutenant von Thauentzien auf Balkow, und
5) in die Stelle des Factors Mack in Neuwalde, der Rittergutsbesitzer Kosky auf Neuwalde,

getreten.

Da einige der bisherigen Wege-Distrikts-Commissarien im Zielenziger Kreise verstorben sind, andere aber ihren Wohnsitz verlassen haben; so sind an die solchergestalt erledigten Stellen nachfolgende Personen zu Wege-Distrikts-Commissarien ernannt, und als solche bestätigt worden:

1) statt

1) statt des Majors v. Waldow zu Königswalde, der Lieutenant v. Kalkreuth auf Arensdorf;
2) statt des Rittergutsbesitzers v. Zobeltitz auf Selchow, der Rittergutsbesitzer v. Zobeltitz auf Spiegelberg;
3) statt des Unterförsters Grund, der Lehnschulze Karney zu Reichen;
4) statt des Oberamtmanns Koch in Rampitz, der Lieutenant v. Thauentzien auf Balkow und
5) statt des Faktors Mack in Neuwalde der Rittergutsbesitzer Kosky auf Neuwalde.

Frankfurth a. d. O., den 19ten September 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Dem Viehhändler Christian Birkholz zu Pohlo, Kreis Guben, ist der ihm für das Jahr 1833. sub No. 1303. zu dem jährlichen Steuersatze von Zwölf Thalern ausgefertigte Gewerbschein zum Handel mit Vieh und Gemüse mit zur Hülfenahme des Gottfried Schulze und Gottlieb Woyke als Treiber, gültig auf den Regierungs-Bezirk Frankfurth, am 11ten d. M. in Tzschetzschnow bei Frankfurth angeblich entwendet worden. III. c. No. 459. September.

Dieser Gewerbschein wird daher zur Vermeidung von Mißbräuchen unter dem Bemerken für ungültig erklärt, daß dem rc. Birkholz am heutigen Tage ein Duplikat-Gewerbschein sub No. 1303. ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 23sten September 1833.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Neuer Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Wrietzen an der Oder.

Der hiesigen Stadt ist auf unsern Antrag von des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz ein neuer Vieh- und Pferdemarkt bewilligt, welcher alljährlich am Dienstage nach dem 2ten Advent, im laufenden Jahr also

am 10ten Dezember

abgehalten werden wird.

Wir schmeicheln uns, daß dieser neue Markt von Vieh-Verkäufern und Käufern eben so zahlreich besucht werden wird, als die übrigen hiesigen Jahrmärkte, besonders der Pferde- und Viehmarkt am Donnerstag nach Bartholomäi, weil er gleich diesem zwischen die bedeutendsten Viehmärkte der hiesigen Gegend fällt, also von Viehverkäufern ohne besondere Kosten bezogen werden kann.

Wrietzen an der Oder, den 17ten September 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung
die Einlösung der unzinsbaren Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Littera E. betreffend.

Von den, durch den Art. VI. der zwischen den Kronen Preußen und Sachsen

 unter

unter dem 28sten August 1819. abgeschlossenen Haupt-Convention mit einer Summe von 108,091 Rthlr. auf das Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen gefallenen, unter dem Namen von Spitz-Scheinen bekannten zinslosen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Littera E. bleiben am 1sten Oktober d. J. noch 93,158 Rthlr. rückständig, deren successive Einlösung durch die dazu ausgesetzten Tilgungs-Fonds erst mit dem Jahre 1871. gänzlich beendet werden kann. Da die Königl. Sächsische Regierung den Inhabern der conventionsmäßig Ihr zur Last gebliebenen gleichartigen Scheine, mittelst Bekanntmachung vom 21sten May dieses Jahres die Wahl gestattet hat, entweder den Werth derselben, nach Abrechnung der Zwischen-Zinsen à 4 pro Cent bis zu deren künftiger planmäßiger Tilgung, schon jetzt dafür anzunehmen, oder die dereinstige Einlösung zum vollen Nennwerthe, nach dem bisherigen Tilgungs-Plane, noch ferner abzuwarten, so haben Seine Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten d. M. ein gleiches Verfahren auch in Bezug auf die Preußen zur Last gebliebenen Scheine zu genehmigen geruhet.

Indem wir dies den Besitzern der zinslosen, vormals Königlich Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Littera E., welche durch die oben allegirte Convention Preußen zur Vertretung übernommen hat, und welche über die Beträge von 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47 und 49 Rthlr. lauten, hierdurch bekannt machen, und die anliegende Scala beifügen, aus welcher nicht nur der Termin, an welchem, nach der bisherigen Tilgungsweise, ein jeder einzelne Schein muthmaßlich zur endlichen Tilgung gelangen wird, sondern auch der jetzt sofort zahlbare gegenwärtige baare Werth desselben ersichtlich ist, fordern wir dieselben zugleich auf:

sich, sofern sie die sofortige Realisation nach Maaßgabe dieser Scala, einer dereinstigen auf dem seitherigen Wege vorziehen, von jetzt an bis zum 31sten Dezember dieses Jahres unter Einreichung der Original-Scheine und Beifügung eines Verzeichnisses ihrer Nummern und Geldbeträge, bei der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse in Merseburg, zum Empfange des ihnen, nach der beigehenden Scala gebührenden gegenwärtigen baaren Werthes derselben in Conventions-Gelde zu melden.

Von denjenigen Eigenthümern solcher Scheine aber, welche diese Meldung bis einschließlich den letzten Dezember d. J. unterlassen, wird angenommen werden, daß sie von dieser außergewöhnlichen Einlösung keinen Gebrauch machen, sondern ihre Befriedigung noch ferner von der bisherigen planmäßigen Reihefolge der Tilgung erwarten wollen.

Berlin, den 17ten September 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Scala

Scala

nach welcher im Laufe des Jahres 1833. die nach der Haupt-Konvention vom 28sten August 1819. Art. VI. mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen zur Zeit noch 93158 Rthlr. betragenden unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheine Litt. E. unter 50 Rthlr. eingelöst werden sollen.

№	Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortisiren, und zwar: zu	aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von Rthlr.	Stück.	à rtl.	von №	bis mit №	zum Betrage von Rthlr.	beim nächstfolgenden Termine: Ueberschuß zuzurechnen. Rthlr.	beim nächstfolgenden Termine: Vorschuß abzurechnen. Rthlr.	Die neben bemerkten Scheine haben in 1833. bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 Procent nachstehenden Werth und sind in diesem Jahre einzulösen das Stück mit Rthlr.	Sgr.
1	Ostern 1834.	1225	45	27	63	3939	1215	10	—	26	14
2	Michaelis „	1235	46	—	3940	5662	1242	—	7	25	29
3	Ostern 1835.	1218	45	—	5810	7760	1215	3	—	25	13
4	Michaelis „	1228	45	—	7761	10788	1215	13	—	24	28
5	Ostern 1836.	1238	46	—	10820	13365	1242	—	4	24	14
6	Michaelis „	1221	24	—	13367	15059	567	—	—	23	29
	„	—	23	29	121	1084	667	—	13	25	23
7	Ostern 1837.	1212	42	—	1159	3366	1218	—	6	25	7
8	Michaelis „	1219	42	—	3414	6035	1218	1	—	24	23
9	Ostern 1838.	1226	42	—	6053	7589	1218	8	—	24	8
10	Michaelis „	1233	43	—	7590	10533	1247	—	14	23	24
11	Ostern 1839.	1211	42	—	10691	12892	1218	—	7	23	10
12	Michaelis „	1218	30	—	12933	15061	870	—	—	22	26
	„	—	11	31	7	694	341	7	—	24	13
13	Ostern 1840.	1232	40	—	803	2405	1240	—	8	23	29
14	Michaelis „	1217	39	—	2593	4873	1209	8	—	23	15
15	Ostern 1841.	1233	40	—	4878	6765	1240	—	7	23	1
16	Michaelis „	1218	39	—	6766	8797	1209	9	—	22	17
17	Ostern 1842.	1234	40	—	8798	10702	1240	—	6	22	4
18	Michaelis „	1219	39	—	10711	12755	1209	10	—	21	21
19	Ostern 1843.	1235	37	—	12939	15063	1147	—	—	21	8
	„	—	3	34	38	242	102	—	14	23	10
20	Michaelis „	1211	36	—	243	1752	1224	—	13	22	26
21	Ostern 1844.	1212	36	—	1758	3455	1224	—	12	22	13
22	Michaelis „	1213	36	—	3456	6308	1224	—	11	22	—
23	Ostern 1845.	1214	36	—	6309	8522	1224	—	10	21	17
24	Michaelis „	1215	36	—	8592	10411	1224	—	9	21	4
	Latus . .	29337	980	—	—	—	29409	69	141	—	—

№	zu	aus dem terminlichen Tilgungs-Koatingent von Rthlr.	Stück.	à rtl.	von №	bis mit №	zum Betrage von Rthlr.	beim nächstfolgenden Termine: Ueberschuß zuzurechnen Rthlr.	Vorschuß abzurechnen Rthlr.	Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortisiren, und zwar: Die neben bemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 Prozent nachstehenden Werth und sind in diesem Jahre einzulösen das Stück mit Rthlr.	Sgr.
	Transport	29347	980	—	—	—	29409	69	141	—	—
25	Ostern 1846.	1216	36	—	10423	13166	1224	—	8	20	22
26	Michaelis „	1217	17	—	13289	15066	578	—	—	20	10
	„	—	18	36	34	903	648	—	9	21	15
27	Ostern 1847.	1216	34	—	904	2573	1224	—	8	21	3
28	Michaelis „	1217	34	—	2755	4456	1224	—	7	20	20
29	Ostern 1848.	1218	34	—	4620	6272	1224	—	6	20	8
30	Michaelis „	1219	8	—	6715	6804	288	—	—	19	26
	„	—	25	38	64	1444	950	—	19	20	29
31	Ostern 1849.	1206	32	—	1562	3764	1216	—	10	20	17
32	Michaelis „	1215	32	—	3856	6779	1216	—	1	20	5
33	Ostern 1850.	1224	32	—	6780	8689	1216	8	—	19	23
34	Michaelis „	1233	32	—	8726	11535	1216	17	—	19	11
35	Ostern 1851.	1242	33	—	11586	13306	1254	—	12	19	—
36	Michaelis „	1213	20	—	13307	15070	760	—	—	18	19
	„	—	11	41	41	826	451	2	—	20	3
37	Ostern 1852.	1227	30	—	925	3357	1230	—	3	19	21
38	Michaelis „	1222	30	—	3367	6425	1230	—	8	19	10
39	Ostern 1853.	1217	30	—	6826	8311	1230	—	13	18	28
40	Michaelis „	1212	30	—	8312	10250	1230	—	18	18	17
41	Ostern 1854.	1207	29	—	10288	11354	1189	18	—	18	6
42	Michaelis „	1243	30	—	11427	13458	1230	13	—	17	25
43	Ostern 1855.	1238	24	—	13509	15073	984	—	—	17	15
	„	—	6	43	260	503	258	—	4	18	11
44	Michaelis „	1221	28	—	604	2645	1204	17	—	18	—
45	Ostern 1856.	1242	29	—	2646	4553	1247	—	5	17	19
46	Michaelis „	1220	28	—	4554	6321	1204	16	—	17	9
47	Ostern 1857.	1241	29	—	6484	7665	1247	—	6	16	29
48	Michaelis „	1219	28	—	7666	9253	1204	15	—	16	19
49	Ostern 1858.	1240	29	—	9267	10939	1247	—	7	16	9
50	Michaelis „	1218	28	—	11072	12750	1204	14	—	15	29
51	Ostern 1859.	1239	25	—	12772	15075	1075	—	—	15	20
	„	—	4	45	1	155	180	—	16	16	12
52	Michaelis „	1209	27	—	162	1475	1215	—	6	16	2
	Latus . .	63588	1842	—	—	—	63706	189	307	—	—

№	zu	aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von (Rthlr.)	Stück	à (rt.)	von (№)	bis mit (№)	zum Betrage von (Rthlr.)	beim nächstfolgenden Termine: Ueberschuss zuzurechnen (Rthlr.)	beim nächstfolgenden Termine: Vorschuss abzurechnen (Rthlr.)	Die neben bemerkten Scheine haben in 1833. bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 Prozent nachstehenden Werth und sind in diesem Jahre einzulösen das Stück mit (Rthlr.)	(Sgr.)
Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortisiren, und zwar:											
	Transport	63585	1842	—	—	—	63706	189	307	—	—
53	Ostern 1860.	1219	27	—	1476	2949	1215	4	—	15	23
54	Michaelis „	1229	27	—	2950	4592	1215	14	—	15	13
55	Ostern 1861.	1239	28	—	4674	6245	1260	—	21	15	4
56	Michaelis „	1204	27	—	6265	7432	1215	—	11	14	25
57	Ostern 1862.	1214	27	—	7433	8772	1215	—	1	14	17
58	Michaelis „	1224	27	—	8898	10066	1215	9	—	14	8
59	Ostern 1863.	1234	27	—	10210	11516	1215	19	—	14	—
60	Michaelis „	1244	25	—	11520	12590	1260	—	16	13	21
61	Ostern 1864.	1209	27	—	12602	14675	1215	—	6	13	13
62	Michaelis „	1219	5	—	14910	15077	225	—	—	13	5
	„	—	21	47	142	1654	987	7	—	13	23
63	Ostern 1865.	1232	26	—	1655	3120	1222	10	—	13	15
64	Michaelis „	1235	26	—	3126	4863	1222	13	—	13	7
65	Ostern 1866.	1238	26	—	4864	7690	1222	16	—	12	29
66	Michaelis „	1241	26	—	7691	9187	1222	19	—	12	22
67	Ostern 1867.	1244	25	—	9194	10976	1222	22	—	12	14
68	Michaelis „	1247	27	—	11062	12908	1269	—	22	12	7
69	Ostern 1868.	1203	26	—	13022	14601	1222	—	19	12	—
70	Michaelis „	1206	5	—	14652	15079	235	—	—	11	23
	„	—	20	49	44	1240	980	—	9	12	8
71	Ostern 1869.	1216	25	—	1312	4100	1225	—	9	12	—
72	Michaelis „	1216	25	—	4386	6164	1225	—	9	11	23
73	Ostern 1870.	1216	25	—	6225	7702	1225	—	9	11	16
74	Michaelis „	1216	25	—	7703	9259	1225	—	9	11	10
75	Ostern 1871.	1216	25	—	9439	11640	1225	—	9	11	3
76	Michaelis „	1216	26	—	12385	14723	1274	—	58	10	26
	Summa . .	92965	2472	—	—	—	93158	322	515	—	—

Berlin, den 14ten September 1833.

Bekanntmachung.

Für die unten bemerkten Königl. Militair-Magazine werden im Laufe des künftigen Jahres die dort näher angegebenen Naturalien gebraucht und es soll die Lieferung derselben dem Mindestfordernden überlassen werden. Producenten und andere zuverlässige Personen, welche geneigt sein möchten, jene Lieferung ganz oder theilweise zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anerbietungen, mit bestimmter Angabe der min-

mindesten Preisforderungen, in nicht stempelpflichtigen, jedoch frankirten Briefen, bis spätestens zum „9ten Oktober d. J.“ bei uns einzureichen.

Die, in der gewöhnlichen Art abgefaßten Bedingungen können in unserer Registratur (Taubenstraße No. 34.) zu jeder Zeit eingesehen werden. Sie enthalten im Wesentlichen die Bestimmung: daß die Naturalien von untadelhafter, magazinmäßiger Beschaffenheit und die Körner mit dem vorgeschriebenen Aufmaaße prompt geliefert werden müssen; wogegen pünktliche Zahlung erfolgt.

Außerdem wird $\frac{1}{10}$ des Lieferungsobjectes als Caution in Staatspapieren verlangt, welche beim Abschlusse des Contraktes deponirt werden sollen.

Der Zuschlag wird dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement des hohen Krieges-Ministerii vorbehalten.

Jeder Submittent bleibt aber bis zu Ende des Monates Oktober c. an sein Gebot gebunden und hat anzunehmen, daß dasselbe nicht für angemessen erachtet worden, wenn bis dahin von hier aus kein Bescheid ergehen sollte.

Auch bleibt es der unterzeichneten Behörde überlassen, die auf das ganze Lieferungsobjekt eingehenden Offerten nur partiell für ein einzelnes Magazin oder für eine Gattung Natural anzunehmen, und es soll der Submittent nicht berechtigt sein, seine Offerte in diesem Falle zurückzuziehen, weil sie auf das Ganze gerichtet war.

Sollten nach dem Termine und vor dem Abschlusse des Contraktes noch geringere Gebote eingehen; so behält dennoch derjenige Submittent den Vorzug, welcher bis zum 9ten Oktober c. die billigste Forderung gemacht hat, wenn er nehmlich die Lieferung für das geringere Nachgebot behalten will. Berlin, den 9ten September 1833.

Königliche Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Helm. Foss.

Bedarfs-Uebersicht.

	Für die Magazine zu	Roggen.	Hafer.	Heu.	Stroh.	Davon sind abzuliefern: Roggen.	Hafer.	bis zum	Rauchfutter.
		Wispel		Ctr.	Sch.	Wispel			
						—	350	[illegible] Januar 1834.	
1	Brandenburg . .	54	1034	7249	665	—	350	1sten April .	Die Bedarfsangaben
						54	334	1sten Juli .	sind approximativ
2	Rathenow . . .	—	—	5612	515	—	—	.	und es wird nur das
3	Beeskow	20	370	5612	515	20	200	1sten März .	wirkliche Consumo
						—	170	1sten Juni .	des Jahres 1834.
4	Cüstrin	—	—	407	38	—	—	.	dergestalt geliefert,
5	Frankfurth . . .	—	290	3060	281	—	290	1sten Juli .	daß stets ein 2 monatlicher
6	Friedeberg . . .	—	34	2796	257	—	34	.	Bedarf in den
7	Fürstenwalde . .	—	339	6181	567	—	339	ult. Dezember .	Magazinen vorräthig
8	Landsberg a. d. W.	—	329	6420	589	—	329	1sten Juli .	sei.
9	Schwedt	25	439	6181	567	25	—	1sten April .	
						—	439	1sten Juli .	
10	Woldenberg . .	6	84	2796	257	6	84	wie vor.	

Die

Die Körnerquantitäten werden bis zu den angegebenen Terminen allmählig, soweit es die Magazinräume gestatten und nach Maasgabe des 2 monatlichen Bedarfs abgeliefert.

Beim Rauchfutter bleibt außerdem zu berücksichtigen, daß die am 1sten Januar 1834. in den Magazinen zu 1, 2, 3 und 7 etwa verbleibenden geringen Bestände vorweg consumirt werden müssen, ehe von der Lieferung des Unternehmers Gebrauch gemacht werden kann. Um jene Bestände wird sich also das zu liefernde Consumo des Jahres vermindern.

In der Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke, welche am 27sten Dezember 1832. Statt fand, wurden zu Mitgliedern des Waisen-Amtes erwählt:

1) der Regierungs-Rath von Türk zu Klein-Glienicke als Vorsteher, 2) der Geheime Ober-Post-Rath Seidel zu Berlin, 3) der Justiz-Rath Steinhausen zu Potsdam, 4) der Stadt-Rath Eisenhart daselbst, 5) der Rektor Löffler daselbst. Zu Stellvertretern: 1) der Major von Eberhardt, Direktor der Königlichen Kadetten-Anstalt zu Potsdam, 2) der Commerzien-Rath Berr daselbst, 3) der Justiz-Rath Paschke daselbst, 4) der Tischlermeister Freudemann daselbst, 5) der Prediger Frosch daselbst. Zum Cassen-Rendanten: der Landrentmeister Bartelheim zu Potsdam. Zum Sekretair: der Regierungs-Sekretair Schlegel zu Potsdam.

Potsdam, den 12ten September 1833.

Das Waisen-Amt der Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke. v. Türk.

Bekanntmachung.

Dem aus der Strafanstalt zu Brandenburg zurückgekehrten, aus Batzlow gebürtigen, Arbeitsmann Uckert sind am 12ten d. M. bei seiner hiesigen Arretirung 4 große französische Schlüssel abgenommen worden, welche derselbe auf der Chaussee unweit Herzfelde gefunden haben will.

Wir fordern die Eigenthümer der Schlüssel hiermit auf, uns über die Art des Verlustes innerhalb 4 Wochen Anzeige zu machen, widrigenfalls die Schlüssel werden vernichtet werden.

Müncheberg, den 24sten September 1833.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der nachstehend näher beschriebene angebliche Johann Weisner, welcher in Halle geboren sein will, sich für einen Färbergesellen ausgegeben und wegen Besitz eines verfälschten, von der Polizei-Behörde zu Zduny für einen Tuchmachergesellen Carl Wiesner ausgestellten Passes zur Haft gekommen, und eines schweren Verbrechens dringend verdächtig ist, hat gestern Gelegenheit genommen, aus der hiesigen Frohnveste sich heimlich zu entfernen.

Da an der Habhaftwerdung dieses so sehr verschmitzten und zu allen schlechten Streichen fähigen Menschen sehr viel gelegen ist, so werden alle resp. Civil- und Militair-Behörden unter Erbietung zu ähnlichen Gegendiensten ergebenst ersucht, auf den 2c. Weisner zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das hiesige Königl. Gerichts-Amt gegen Erstattung der Kosten abzuliefern.

Senftenberg, den 17ten September 1833.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement.

Der 2c. Weisner ist evangelischer Religion, circa 46 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, blaue Augen, spitzige Nase, rundes Gesicht, schwarzbraunen Bart, etwas aufgeworfenen Mund, ist mittler Statur und spricht deutsch. Als besondere Kennzeichen dienen: auf der rechten Backe eine Narbe von einem Säbelhiebe, auf dem rechten Knie eine Schußnarbe, in Folge deren er etwas hinkt und schwarzer Backenbart.

Bei seiner Entweichung ist derselbe bekleidet gewesen mit einer ledernen, gewölbten, runden Mütze und mit dergleichen Schirm, einem alten braunen Rock, einem rothgestreiften weißen Halstuche, einer schwarz und weiß gestreiften Zeugweste, zwei Paar Beinkleidern, als: einem Paar blautuchenen, sehr abgetragenen Pantalons und einem Paar grünmanchesternen Beinkleidern, unten zum Zubinden und mit zweinäthigen Stiefeln, in deren Absätzen und Spitzen Zwecken geschlagen sind.

Der Dienstknecht Friedrich Ferdinand Kornet aus Worfelde und im Jahre 1831. in Herzogswalde dienend, hat sich dem Abschlusse einer wider ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch Entfernung entzogen. Sein jetziger Aufenthalt ist bisher auch durch das Landrathsamt nicht zu ermitteln gewesen, weshalb wir die resp. Polizei-Behörden ersuchen, uns von dem Aufenthalte des Kornet gefälligst Nachricht zu geben und denselben zugleich unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. Zielenzig, den 25sten September 1833.

Das Patrimonialgericht Herzogswalde.

Bekanntmachung.

Die von uns mittelst Steckbriefs vom 13ten Juli c. verfolgte verehelichte Schuhmachermeister Dorothea Drahm geborne Lehmann aus Friedland ist ergriffen und bereits an uns abgeliefert worden.

Lübben, den 20sten September 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Von den durch den Steckbrief vom 6ten d. M. diesseits verfolgten, aus dem hiesigen Untersuchungs-Arrest entwichenen Verbrechern, ist der Fischerknecht Kindermann am 20sten d. M. wieder eingebracht.

Berlinchen, den 21sten September 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 41.

Ausgegeben den 9ten Oktober 1833.

Verordnung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Es hat sich in neuerer Zeit mehrfach ereignet, daß die in die Kalender aufgenommenen Nachrichten über den Postenlauf und die diesseitigen Post-Einrichtungen unrichtige Angaben enthalten haben, wodurch das Publikum irre geleitet worden ist. Dieser Uebelstand hat den Herrn General-Postmeister zu dem Antrage veranlaßt, künftighin Aufsätzen dieser Art die Genehmigung zum Druck nicht eher zu ertheilen, bis dieselben vom General-Postamte geprüft und eventualiter berichtigt worden sind. Die dem Censur-Wesen vorgesetzten Königl. Ministerien haben sich hiermit um so mehr einverstanden erklärt, als auch andere Theile des Kalenders bereits einer amtlichen Bestätigung bedürfen, oder von den Behörden die Materialien dazu geliefert werden, und unterm 12ten d. M. bestimmt, daß die in die Kalender und Taschenbücher aufzunehmenden Nachrichten über Postenlauf und Postverhältnisse vor Ertheilung der Erlaubniß zum Druck künftig jedesmal dem Königlichen General-Postamte zur Genehmigung vorgelegt werden sollen. Es wird daher der betreffende Herr Censor und namentlich der mit der Kalender-Censur in der Provinz Brandenburg beauftragte Herr Geheime Hofrath Dr. John fernerhin den erwähnten Nachrichten die Druck-Erlaubniß nur dann erst ertheilen, wenn ihm die Genehmigung des Königl. General-Postamts vorgelegt worden ist.

Berlin, den 26sten September 1833.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In dessen Abwesenheit und Auftrag der Vice-Präsident

(gez.) Weil.

Ver-

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 102. Die Deklaration des diesjährigen Weingewinns betreffend. IV. No. 5572.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Weinbauer gebracht, daß die im §. 2. der Verordnung vom 28sten Oktober 1820. No. 180. Seite 359. des Amtsblatts pro 1820. vorgeschriebenen Deklarationen, bezüglich des Weingewinns, für das laufende Jahr, bis zum 20sten November d. J. den Ortsbehörden zu übergeben sind.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Oktober 1833.

Personal - Chronik.

In dem Personale der Feuer-Polizei-Commissarien des Landsberger Kreises sind nachstehende Veränderungen eingetreten:

In dem 1sten Bezirke sind an die Stelle des versetzten Administrator Vieth der Fürstlich Dessauische Amtsrath v. Rode zu Stolzenberg als Feuerpolizei-Commissarius und in die Stelle des verzogenen Gutspächters Voigt der Lehnschulze Teschner zu Zechow als Stellvertreter; im 2ten Bezirk für den Hütteninspector Kreyher, der Hütteninspector Omann zu Zanzhausen als Feuerpolizei-Commissarius; im 4ten Bezirk für den ausgeschiedenen Rittergutsbesitzer v. Beerfelde der Amtmann Lansky zu Tornow; im 5ten Bezirk für den Stellvertreter Wirthschafter Müller der Gutsbesitzer Schworella zu Ludwigsruhe; im 6ten Bezirk für den Stellvertreter Lehnschulzen Kubisch der Erbpächter Voigt im Dorfe Gennin; im 8ten Bezirk für den Oberförster Bock der Oberamtmann Grundmann zu Pyrehne als Feuerpolizei-Commissarius; im 11ten Bezirk für den Stellvertreter Lieutenant Zabell der Gerichtsschulze Fabian zu Pyrehneschen Holländern; im 13ten Bezirk für den verstorbenen Stellvertreter Eigenthümer Teschner der Gerichtsschulze Klatte zu Blockwinkel und im 14ten Bezirk für den Stellvertreter Amtmann Klette der Amtmann Wilde zu Lypcke als solche bestätigt worden.

Der bisherige Wege-Polizei-Commissarius für den VII. District im Arnswaldeschen Kreise, Amtmann Krüger zu Cranzin, ist von dem Amte eines Wege-Polizei-Commissarius entbunden, und der Kreis-Oekonomie-Commissarius Rittmeister von Bremen zu Sellnow, der bereits dem Amte eines Wege- und Feuer-Polizei-Commissarii im VIII. Districte vorsteht, auch als Wege-Polizei-Commissarius für den VII. District ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 27sten September 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Amts-Assistent Schmidhals, ist vom Königl. Finanz-Ministerio zum Haupt-Steuer-Amts-Kontrolleur und Mitgliede des Haupt-Steuer-Amts Landsberg a. d. W. befördert worden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Oktober 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Der

Der Oberförster Müller zu Pyrehne ist vom 1sten k. M. ab pensionirt, und das Forst-Revier Pyrehne dem seitherigen Verwalter des Forstreviers Staffelde, Oberförster Ewald zu Massin, mit Beibehaltung seines gegenwärtigen Wohnorts; das Forst-Revier Staffelde aber wiederum dem Oberförster Ewald, bisher zu Golombki, im Regierungs-Bezirk Bromberg, übertragen, und dem letztern das beim Dorfe Hohenwalde neu errichtete Forst-Etablissement als Dienstwohnung überwiesen worden.

Frankfurth a. d. O., den 30sten September 1833.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Der Handlungsdiener Scholum Treitel zu Bernstein, Kreis Soldin, hat den ihm für das Jahr 1833. sub No. 1452. ausgefertigten Frei-Gewerbeschein, um für Rechnung des Kaufmanns Kaufmann Benjamin zu Bernstein, Bestellungen auf rohe Wolle und rohe Thierhäute zu suchen und dergleichen zum Wiederverkauf aufzukaufen, gültig für den gesammten Preußischen Staat, angeblich im Monate September c. auf der Tour von Bernstein nach Berlinchen verloren. III. c. No. 18. Oktober.

Zur Vermeidung etwaigen Mißbrauchs wird der verloren gegangene Gewerbeschein unter dem Bemerken für ungültig erklärt, daß dem rc. Scholum Treitel unterm heutigen Tage ein Duplikat-Frei-Gewerbeschein sub No. 1452. ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Oktober 1833.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 24sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als: Bekanntmachung.

von Litt.	B. à 500	Rthlr.	No. 80. und 407.
" "	D. à 50	"	No. 636.
" "	A. à 1000	"	No. 244 301. 420. 519. 639. 714. 1039. 1116. 1444. 2059. 2290. 2696. 3035. 3059. und 3174.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 27 Rthlr., die Scheine No. 63. und von No. 1698. bis 2380. zur Zahlung im künftigen Oster-Termin ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Oster-Termins 1834. die Ka-

Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazugehörigen Talons und Coupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 24sten September 1833.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident. Rochow.

Bekanntmachung.

Am 26sten d. M. ist ein unbekannter männlicher Leichnam in der alten Oder bei Clewitz dicht am Oderdamm gefunden worden, welcher schon stark in Verwesung übergegangen ist.

Der Verstorbene war 5 Fuß und einige Zoll groß, von gesundem Körperbau, und dem äußern Ansehen nach in einem Alter von 60 Jahren. Das Haar war dünn und von grauer Farbe, und fehlte auf dem Vorderkopfe gänzlich; die Nase stumpf und die Lippen stark aufgeworfen; der Bart war grau. Ein besonderes Kennzeichen fehlte und Spuren äußerer Gewalt ließen sich nicht entdecken. Die Bekleidung der Leiche bestand in einem rothkattunenen Halstuche, mit gelben Blümchen, einem leinenen Hemde ohne Abzeichen, einer blauen Tuchweste mit besponnenen Knöpfen und rothstreifigem Unterfutter, in kurzen ledernen Beinkleidern und kurzen wollenen Strümpfen, und in einem blauen geflickten Ueberrock mit besponnenen Knöpfen und rothem Frieß gefüttert. Wir fordern alle diejenigen, welche den Verstorbenen kennen oder Nachricht von ihm oder seiner Todesart geben können, auf, schriftliche Anzeige zu machen, oder sich in dem auf „den 12ten Oktober Vormittags 9 Uhr“ hierselbst angesetzten Termine persönlich zu ihrer Vernehmung einzufinden, wobei Kosten nicht erwachsen.

Quartschen, den 27sten September 1833.

Königliches Justiz-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Der Kutscher Johann Schulz aus Priebus, diente in diesem Jahre in Weissagk bei Forst und veranlaßte durch vernachläßigte Aufsicht über die Pferde seines Dienstherrn, deren Durchgehen, wodurch der Zimmergesell Gottlob Herrmann zu Groß-Teuplitz sein Leben verloren hat. Der rc. Schulz hat sich der wider ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen und Weissagk seit dem 15ten Juli c. heimlich verlassen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher, unter Versicherung prompter Erwiederung in ähnlichen Fällen, ergebenst ersucht, den rc. Schulz wo er sich betreten läßt, verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Sorau in der Niederlausitz, den 1sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Sig-

Signalement.

Der Kutscher Johann Schulz ist aus Priebus gebürtig, evangelischen Glaubens, 30 bis 40 Jahr alt, kleiner Statur, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, großen Mund, blonden Bart, gute Zähne, starkes Kinn, kleine Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und als besondere Kennzeichen Pockennarben und einen etwas steifen Finger.

Bekleidet war derselbe mit einem Paar grauen Tuchhosen, einer blauen Tuchjacke, einer blauen Tuchweste, rothem Halstuche, hohen Stiefeln und einem schwarzen Filzhut. Außerdem führte der ꝛc. Schulz noch einen blauen Tuchüberrock und einen grauen Mantel bei sich.

Steckbrief.

Unser unten signalisirte Curande Carl Friedrich Braatz ist am 20sten Juli c. aus dem Dienste des Jägers Nantke zu Hassendorff entlaufen und treibt sich seitdem wahrscheinlich umher.

Wir ersuchen die resp. Behörden den ꝛc. Braatz im Betretungsfalle an uns abzuliefern.

Arnswalde, den 1sten Oktober 1833.

Das Patrimonial-Gericht Silberberg.

Signalement.

Der ꝛc. Braatz ist aus Silberberg gebürtig und war Hassendorff sein letzter Aufenthaltsort; er ist 12 Jahr alt, 4 Fuß groß, hat schwarzbraune Haare, freie Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, kleinen Mund, spitzes Kinn, vollständige und gesunde Zähne, blasse Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, ist stämmiger Statur und hat als besonderes Kennzeichen Sommersprossen.

Bekleidet war er mit einem zerrissenen Wergkittel, einer rothbunten kattunenen Weste und alten leinenen Hosen; er war ohne Mütze und Stiefeln.

Verlorner Reisepaß.

Der nachstehend signalisirte Tischlergeselle Carl Jäckel, gebürtig aus Schönau in Schlesien, will gestern seinen ihm unterm 21sten July d. J. vom Magistrate zu Bolkenhayn ausgestellten und am 26sten v. M. in Berlin nach Guben visirten Reisepaß, nebst einer rothledernen Brieftasche, worin außer dem Paß noch sein Taufzeugniß, sein Gesellenschein, ein Thaler in Kassenanweisung und drei $\frac{1}{6}$ Stücke Courant befindlich gewesen sein sollen, auf dem Wege von Frankfurth a. d. O. hierher, in der Gegend bei Lossow verloren haben.

Derselbe ist heute von uns mittelst einer auf 6 Tage gültigen Reiseroute nach Bolkenhayn in Schlesien gewiesen worden, und wird solches zur Vermeidung eines Mißbrauches mit den verlornen Papieren, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fürstenberg a. d. O., den 1sten Oktober 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Jäckel ist evangelischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, schmale Nase, kleinen Mund, wenig Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur und hat als besonderes Kennzeichen eine breite Schnittnarbe am rechten Vorderarm.

Verlorner Reisepaß.

Der Bäckergesell Ludwig Janicke aus Colberg hat seinen in Magdeburg vor 3 Wochen erhaltenen Reisepaß angeblich hier verloren und ist ihm eine Reiseroute nach Magdeburg zurück ertheilt worden. Der verlorne Paß wird zur Vermeidung etwaigen Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt.

Seelow, den 5ten Oktober 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Janicke ist evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, dergleichen Augenbraunen und Augen, etwas starke Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Statur und hört etwas schwer.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14ten v. M., betreffend die steckbriefliche Verfolgung des entwichenen Züchtlings Johann Sommerfeld, machen wir hiermit bekannt, daß derselbe ergriffen und uns wieder überliefert worden ist.

Landsberg a. d. W., den 2ten Oktober 1833.

Die Inspection des Landarmenhauses.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— № 42. —

Ausgegeben den 16ten Oktober 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Juli d. J. der §. 94. des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811. dahin deklarirt worden: No. 103. 1ſte Abt. 194. October.

> daß künftighin die Ausübung des Steinhauer-Gewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Regierung zulässig sein soll,

wird zur Ausführung dieser Vorschrift hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1. Ein jeder Steinhauer (Steinmetz, Steinsetzer), welcher sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken befassen will, muß seine Tüchtigkeit hierzu durch Ablegung der in den nachfolgenden §. §. angeordneten Prüfung darthun und darf dies Gewerbe nicht betreiben, bevor er nicht das Qualifikations-Attest nach Vorschrift des §. 15. erlangt hat. Die Verbindlichkeit, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, besteht jedoch nur für diejenigen, welche seit Publication der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten Juli d. J. den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes anfangen wollen. Auch sind diejenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe nicht in dem oben angegebenen Umfange betreiben, sondern in Steinbrüchen oder Werkstätten nach gegebenen Modellen die Steine bearbeiten, nicht verbunden, eine Prüfung zu bestehen.

Durch diese Vorschrift in Betreff der Prüfung wird in den sonstigen Bestimmungen, welche über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe sowohl im Allgemeinen, als in besonderer Beziehung auf das Steinhauer (Steinmetz, Steinsetzer) Gewerbe bestehen, nichts geändert.

§. 2.

§. 2. Zur Prüfung ist jeder zuzulassen, der sich ausweisen kann, zwei Jahre hindurch als Steinhauer praktisch gearbeitet zu haben, und ein Zeugniß seines Wohlverhaltens von der Polizei-Behörde seines Wohnorts beibringt. In Betreff der über jene Beschäftigung vorzulegenden Zeugnisse, bleibt es der Beurtheilung der Prüfungs-Kommission überlassen, inwieweit dieselben für zuverlässig und zulänglich zu erachten seien.

§. 3. Jede Prüfungs-Kommission wird bestehen aus:

1) dem Polizei-Dirigenten oder einem geeigneten Mitgliede der Polizei-Behörde des Orts;
2) einem oder zweien Baubeamten;
3) zweien oder dreien Steinhauer-Meistern, d. h. solchen Steinhauern, welche, sie seien zünftig oder nicht, sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken beschäftigen.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist die Gegenwart des von der Polizei-Behörde deputirten Mitgliedes oder dessen Stellvertreters, wenigstens eines Bau-Beamten, und zweier Meister erforderlich. Wo und für welche Bezirke dergleichen Prüfungs-Kommissionen niedergesetzt worden sind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 4. Das Gesuch um Prüfung wird schriftlich unter Einsendung des Lebenslaufs und der nach §. 2. erforderlichen Atteste bei der Kommission angebracht, bei welcher der Bittsteller, nach der ihm zustehenden Wahl, die Prüfung abzulegen wünscht, und circulirt bei den Mitgliedern der Kommission; der Bittsteller wird, wenn er nicht ohne Weiteres zurückgewiesen werden muß, in möglichst kurzer Frist zu einem Tentamen vorgeladen.

§. 5. Im Tentamen überzeugt die Kommission sich zuvörderst davon, ob der zu Prüfende mit gehöriger Geläufigkeit schreiben, mündlich und schriftlich sich deutlich ausdrücken, fertig rechnen, vorgelegte Zeichnungen erklären, und soviel zeichnen kann, daß die Lösung der Probe-Aufgaben auch hierin von ihm zu erwarten sei. Findet bis dahin sich keine Veranlassung, das Tentamen abzubrechen, so wird dasselbe schriftlich und mündlich fortgesetzt und über folgende Materien ausgedehnt:

a) Zeichnen der beim Land- und Brückenbau vorkommenden Bögen nach gegebenen Bedingungen, sowohl solcher, welche aus mehreren Kreisstücken zusammengesetzt sind, als eliptischer, parabolischer und hyperbolischer, imgleichen der Schnecken-Linie, der Verjüngungslinie bei Säulen;

Angabe des Verfahrens beim Auftragen dieser Linien auf den Reißboden;

b) Zeichnen einzelner Körper und Gebäude-Theile nach der Projection auf gegebene Ebenen;

c) Berechnen des Inhalts und der Begränzungs-Flächen prismatischer, pyramidalischer, cylindrischer, konischer und sphärischer, imgleichen solcher Körper, welche aus den genannten zusammengesetzt sind, wobei darauf zu sehen ist, daß

die

die Berechnung ohne Reduction der Längen auf einerlei Einheiten, abgekürzt durch Einführung verschiedener Einheiten für Flächen und Körper ausgeführt werde, (also Berechnen nach Quadrat-Fußen, Riemen- und Quadrat-Zollen, nach Kubik-, Schacht- und Balken-Fußen rc.)

d) Kenntniß von dem verschiedenen Haupt- und Verbindungs-Material zur Steinmetz-Arbeit und von den Eigenschaften und dem Verhalten desselben unter verschiedenen Umständen, unter Einwirkung von Wärme und Kälte, Trokkenheit und Nässe, von den Rücksichten, welche bei der Bearbeitung und dem Versetzen von Werkstücken aus geschichteten Felsarten auf die ursprüngliche Lage der Steine zu nehmen sind; von den Fehlern einzelner Werkstücke und sonst gutem Gesteln und den Mitteln, diese Fehler zu entdecken und sie unschädlich zu machen; von der Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials. Zu zweckentsprechender Prüfung in dieser Materie wird bei jeder Kommission durch geringe Bemühung der Mitglieder und ohne Kosten-Aufwand eine kleine Sammlung von Handstücken der verschiedenen Felsarten und von Proben der Verbindungs-Materialien anzulegen und nach und nach zu vervollständigen sein.

e) Erklärung der bei der Arbeit des Steinmetzens vorkommenden Kunstausdrücke, wobei wenigstens nach und nach dahin zu wirken ist, daß provinzielle Bezeichnung der Begriffe vermieden und die Terminologie guter Schriftsteller im technischen Fache immer allgemeiner beobachtet werde.

Erklärung der in der Lehre von den Säulen-Ordnungen vorkommenden Benennungen, imgleichen der Bau-Verzierungen, welche gewöhnlich von Steinmetzen ausgeführt werden.

f) Angabe des Verfahrens bei dem Sprengen, Klöben, Schneiden, Bohren der Steine, bei der Bearbeitung aus dem Rohen bis zum Schleifen und Polieren, mit Rücksicht auf die Textur der Felsarten, imgleichen bei dem Transport, dem Heben und Aufrichten großer Blöcke, bei dem Versetzen, Verklammern und Vergießen der Werkstücke.

g) Kenntniß von den bei allen diesen Arbeiten erforderlichen Werkzeugen, Geräthen, Gerüsten und Maschinen; Schätzung des Effekts der letzteren im Verhältnisse zu der zu verwendenden Kraft und deren Geschwindigkeit.

§. 6. Die schriftlichen Aufgaben und deren Lösung, so wie die Zeichnungen, welche aus freier Hand oder mit Zirkel und Lineal gefertigt sind, werden von dem Examinanden und den Kommissions-Mitgliedern unterschrieben, zu den Akten genommen und in einem Protokolle beurtheilt, welches sich auch über das Ergebniß des mündlichen Tentamens ausdehnt, und die Beurtheilung der von dem Examinanden gezeigten Kenntnisse in den §. 5. genannten einzelnen Materien enthält.

§. 7. Fällt das Urtheil durch einmüthigen Beschluß der sachverständigen Mitglieder günstig aus, so werden dem Examinanden Probe-Aufgaben zur Bear-

 bei-

beitung unter spezieller Aufsicht eines zur Kommission gehörenden Meisters und Mitaufsicht der Bau-Beamten zugetheilt.

Sind die Stimmen getheilt, und erklärt Examinand nicht selbst zu Protocoll, daß er von seinem Vorhaben vorläufig abstehe, so ist an die vorgesetzte Regierung zu berichten, welche entscheiden wird, ob die Prüfung einzustellen oder auf Verlangen des Examinanden fortzusetzen sei. Halten sämmtliche gedachte Mitglieder dafür, daß wegen schon gezeigter Unzulänglichkeit der Kenntnisse ein weiteres Verfahren zwecklos sein werde, so wird dies dem Examinanden schriftlich eröffnet. Ihm bleibt im letztern Falle nur der Recurs an die betreffende Regierung.

§. 8. Wenn aus dem nach §. 4. eingereichten Lebenslaufe hervorgeht, daß Examinand noch nicht merkwürdige oder in Gegenständen der Steinmetz-Arbeit bedeutende Gebäude gesehen, an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet und eine Bau-Handwerks-Schule besucht habe, oder aus dem Tentamen, daß dies nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit und mit Erfolg geschehen sei, soll die Benutzung dieser Bildungsmittel vor der weiteren Prüfung ihm jedenfalls empfohlen werden, wenn auch kein Grund vorhanden sein sollte, ihn zurückzuweisen.

§. 9. Bei Bestimmung der Probearbeiten ist genau zu unterscheiden, was Sache des Baumeisters und des Werkmeisters ist.

Vom letztern kann nicht die Anordnung ganzer Gebäude oder Säulen-Gänge, der Entwurf großer Brücken u. s. w. verlangt werden; eben so wenig Kenntniß von der Wirkung, welche Gebäude oder einzelne Theile derselben auf den Schönheitssinn des Beschauers hervorbringen sollen. Es genügt, wenn er nach dem Entwurfe des Baumeisters auch die schwierigern Arbeiten seines Handwerks auszuführen versteht, als:

die Bearbeitung einer Säule von gegebenem Verhältniß, mit Kanelen, auch Kapitäl, die Bearbeitung und Verbindung von Säulen-Gebälken mit Gesimsen bei beträchtlicher Säulenweite, sowohl aus großen Blöcken, als aus kleinern Werkstücken, deren Anwendung die Construction scheitrechter Bögen unvermeidlich macht;

die Verbindung gerader und gewundener Treppen, auch solcher, welche frei sich selbst tragen;

die Ueberwölbung von Räumen verschiedener, auch unregelmäßiger Grundfläche und nach verschiedenem Profile;

die Verbindung solcher Gewölbe, welche sich schneiden, als Tonnen-Gewölbe unter sich und mit Kuppel-Gewölben;

die Construction von Bögen, deren Grundfläche ein verschobenes Viereck oder ein Trapez ist, imgleichen von Brückenbögen großer Spannung und geringer Höhe.

Hiernach sind die Probearbeiten zu wählen, dabei aber auch solche Bedingungen zu vermeiden, welche in der Wirklichkeit gar nicht oder in äußerst seltenen Fällen vorkommen und nur vom Eigensinne erfunden zu werden pflegen.

Für

Für die Ausführung ungewöhnlich schwieriger Arbeiten wird man sich nach Meistern umsehen können, die anderweitig schon bewiesen haben, daß sie solchen Arbeiten gewachsen sind. Es ist nicht erforderlich, daß jeder Meister dergleichen zu fertigen verstehe.

§. 10. Die Probearbeiten bestehen aus:

a) einer Zeichnung nach der Ansicht und nach verschiedenen horizontalen und verticalen Durchschnitten des gewählten Gegenstandes;

b) einem Modell in Gyps oder leicht zu bearbeitendem Stein, denselben Gegenstand darstellend, mit Bezeichnung des Fugenschnitts, imgleichen von einzelnen Theilen desselben nach größerem Maaßstabe, der angemessen bestimmt wird;

c) einem Anschlage zur Ausführung nach gegebenen örtlichen Verhältnissen, in welchem der Arbeitslohn nach üblichen Preisen für Einheiten des Flächen- und Körper-Maaßes, und nach Tagewerken, das Hauptmaterial nach dem rohen und reinem Maaße berechnet werden muß.

§. 11. Die Anfertigung der Probe-Arbeiten durch den Examinanden ohne Hülfe Anderer, wird von den Aufsichtsführenden Kommissions-Mitgliedern unter denselben bescheinigt, das Modell im Lokal der Kommission aufgestellt, der Anschlag und die Zeichnung circuliren bei sämmtlichen Mitgliedern, deren schriftliche Erinnerungen in einer Konferenz erwogen werden, und in dieser wird nach den Bestimmungen §. 7. beschlossen: ob die mündliche und schriftliche Prüfung stattfinden könne, oder Verbesserung und Vervollständigung der Probearbeiten zu verlangen sei; im ersteren Falle auch ein naher Termin angesetzt.

§. 12. Die Prüfung hat zum Haupt-Gegenstande die Kenntniß von den Verbindungen bei der Steinmetz-Arbeit im Land-, Brücken- und Wasser-Bau, von der Art und Weise des Austragens der Lehrbretter bei verschiedenen Wölbungen, bei steinernen Gebälken und Gesimsen, bei Treppen, von der Bekleidung solcher Mauern, welche aus Bruchsteinen oder Ziegeln aufgeführt werden, mit Hausteinen, von der Mitwirkung anderer Gewerksleute bei der Steinmetz-Arbeit. Wenn der Examinand aber im Tentamen zwar im Allgemeinen bestanden ist, jedoch in einigen der §. 5 genannten Materien nur nothdürftige Kenntniß gezeigt hat, muß außerdem erforscht werden, mit welchem Erfolge er bemüht gewesen ist, die früher bemerkten Lücken auszufüllen.

Auch werden die Erinnerungen gegen seine Probe-Arbeiten ihm vorgehalten und es wird ihm überlassen, diese Erinnerungen zu beantworten, oder die bemerkten Fehler zu verbessern.

Beim Schluß der Prüfung wird nach Analogie des §. 6. und 7. verfahren und entschieden: ob dem Geprüften ein Meisterbau aufzugeben sey.

§. 13. Wenn die Kommission einen solchen Bau nicht bestimmt, ist es Sache des angehenden Meisters, denselben zu ermitteln und vorzuschlagen. In diesem Falle erwägt die Kommission die Angemessenheit des Vorschlags, genehmigt oder verwirft ihn.

Der

Der Mangel an Gelegenheit zu Ausführungen im Bezirke kann nicht Veranlassung geben, den Geprüften von dem Meisterbaue zu dispensiren, sondern ihn nur damit an eine andere Kommission zu verweisen. In dergleichen Fällen ist an die vorgesetzte Regierung zu berichten, auf deren Ersuchen die Kommission, in deren Bezirk der Bau ausgeführt werden soll, zur Beaufsichtigung und Beurtheilung desselben von der betreffenden Regierung angewiesen werden wird.

§. 14. Es genügt, wenn bei dem aufzugebenden Baue nur eine scheitrechte oder Bogen-Wölbung in Hausteinen, oder eine nicht ganz einfache Treppe oder aber eine Säulenstellung vorkommt.

Neubaue oder bedeutende Wiederherstellungen von großer Ausdehnung können deshalb auch für mehrere Stückmeister benutzt werden.

§. 15. Bei Ausführung des Meisterstücks führt ein zur Kommission gehörender Meister die Aufsicht, und überzeugt sich, daß der Stückmeister die ihm aufgegebenen Arbeiten selbst leitet, und nur mit Hülfe von Gesellen und gemeinen Arbeitsleuten arbeitet. Die übrigen Kommissions-Mitglieder unterstützen dabei jenes Mitglied.

Nach Beendigung des Baues wird eine Besichtigung desselben durch die ganze Kommission abgehalten, die etwaigen Mängel werden dem Stückmeister bemerklich gemacht und es wird dessen Erklärung darüber zu Protokoll genommen. Bei einer Entfernung des Meisterbaus von mehr als einer Meile vom Sitze der Kommission wird die Beaufsichtigung während der Ausführung dem Königlichen Land-Bau-Beamten des Bezirks unentgeltlich übertragen, und die definitive Abnahme nur von 2 Mitgliedern der Kommission besorgt, von welchen das eine ein Königlicher Bau-Beamter sein muß. Das andere Mitglied und der Bau-Beamte, letzterer, insofern der Meisterbau außerhalb seines Bezirks liegt, können dafür die reglementsmäßigen Gebühren fordern, im Falle der Geprüfte nach dem Urtheile der Königlichen Regierung sie zu entrichten vermögend ist.

Nachdem die Besichtigung stattgefunden hat, wird von der Kommission, unter Einsendung der Akten, an die Regierung gutachtlich berichtet, und von dieser entweder das Qualifikations-Attest ausgestellt, oder die Vervollständigung der Prüfung verfügt. In dem Atteste ist nach Lage der Verhandlungen, nach dem Gutachten der Kommission und dem Ermessen der Bauräthe genau auszudrücken: in welchen Materien der Geprüfte sich mehr oder weniger unterrichtet oder geschickt bewiesen hat. Bedingte Fähigkeits-Zeugnisse zu ertheilen, ist nicht verstattet.

§. 16. Für die ganze Prüfung erlegt der Geprüfte Fünf Thaler Gebühren, welche sogleich beim Tentamen einzuzahlen, jedoch erst nach Besichtigung des Meisterbaus, oder nach Einstellung der Prüfung unter die Mitglieder der Kommission nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den Verhandlungen zu vertheilen sind.

Außer-

Außerdem sind, in dem §. 15. angegebenen Falle, die dort bezeichneten Gebühren zu entrichten.

Berlin, den 14ten August 1833.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Herrn Chefs Excellenz. (gez.) Beuth.

Instruktion
nach welcher in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe selbstständig betreiben wollen, erfolgen soll.

Vorstehende, in Verfolg der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten Juli a. c. erlassene Instruktion des Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß unter den, in der Parenthese §. 1. genannten Steinsetzern ebenfalls nur Personen, welche Bauwerke aus Werkstücken aufführen, nicht aber Pflasterer zu verstehen sind, wie dies der weitere Inhalt der Instruktion deutlich ergiebt.

Maurer, welche sich bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten Juli a. c. mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken befaßt haben, bleiben im Besitze der Befugniß hierzu; auch ist es den geprüften Maurern, ohne Unterschied gestattet, in einzelnen Fällen Werkstücke zuzurichten und einzelne Werkstücke bei Ausführung der Bauten anzubringen. Dagegen sind auch geprüfte Maurer, welche vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten Juli a. c. an damit beginnen wollen, aus Werkstücken ganze Bauwerke, wie Treppen, Gewölbe, Brücken u. s. w. auszuführen, gehalten, sich vorher der besonderen Prüfung der Steinhauer zu unterwerfen und ihre Befähigung nach Anleitung der vorstehenden Instruktion nachzuweisen.

Da für jetzt eine Kommission zur Prüfung der Steinhauer im diesseitigen Bezirke noch nicht hat eingerichtet werden können; so haben Personen, welche sich zum Betriebe des Steinhauer-Gewerbes auf dem vorgeschriebenen Wege befähigen wollen, sich an die Prüfungs-Kommissionen der Hauptstadt oder anderer Regierungs-Bezirke zu wenden.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Oktober 1833.

No. 104.
Reisegeld der von den Strafanstalten entlassenen Züchtlinge und Transportkosten für dieselben.
1ste Abt. 198. October.

Der, im Amtsblatte von 1824. Seite 183. bekannt gemachte Auszug aus dem Reglement für die Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg, enthält im §. 1. die Bestimmung:

daß das, den entlassenen Züchtlingen von der Strafanstalt mitzugebende Reisegeld von den verpflichteten Privatpersonen und Gemeinden der Anstalt erstattet werden müsse.

Das

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat indessen mittelst Verfügung vom 8ten Juni d. J. jene Bestimmung dahin declarirt:

daß für den zur Erstattung Verpflichteten zunächst nur der Gerichtsherr zu achten, und nur den altländischen Städten, welche noch die Kriminalkosten zu tragen haben, die Erstattung aufzulegen sei,

indem die Rückreise, wie die Ablieferung in die Strafanstalt, als eine nothwendige Folge des Straferkenntnisses und der Vollstreckung desselben zu betrachten ist, deren Kosten dem Inhaber der Gerichtsbarkeit, welche die Früchte der letztern genießt, zur Last fallen. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 17. §. 106. Kriminal-Ordnung §. 563. 622. 623.)

Aus gleichen Gründen hat das gedachte Königl. Ministerium mittelst Verfügung vom 21sten v. M. entschieden, daß die Kosten für den Transport der Verbrecher, welche nach vollendeter Strafzeit bis zur Besserung oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes zu detiniren sind, von Görlitz nach dem Landarmenhause zu Landsberg a. d. W. den Inhabern der Gerichtsbarkeit gleichfalls zur Last fallen. Die letztern werden daher angewiesen, vorstehenden Verpflichtungen zu genügen und kann ein etwaiger Regreß an die Gemeinden nur im Rechtswege gegen dieselben stattfinden, welchen einzuschreiten den Gerichtsherrn überlassen bleibt.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Oktober 1833.

No. 105.
Pässe nach und durch Baiern.
1ste Abt. 329. Oktober.

Zufolge eines Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, vom 27sten September c., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Anordnung der Königl. Baierischen Regierung, der in dem Königreich Baiern bestehenden Paßordnung gemäß, Behufs der Reise nach und durch Baiern, nur denjenigen Reisenden, deren Pässe mit dem Visa der Königl. Baierischen Gesandschaft versehen sind, der Eintritt in die Königl. Baierischen Staaten gestattet werden soll.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Oktober 1833.

No. 106.
IIte Abth. 410. Oktober.

Diejenigen Präparanden für das Elementarschulfach, welche sich zu demselben auf andere Weise, als in einem Seminar ausgebildet haben, und die Prüfung für ihre Anstellungsfähigkeit zu bestehen wünschen, werden aufgefordert, sich sogleich bei dem Superintendenten oder Schulinspector des Bezirks, in welchem sie sich aufhalten, zu melden und demselben die in der Bekanntmachung vom 10ten September 1831. (Amtsblatt 1831. Seite 322.) erforderten Zeugnisse und Nachweise zu übergeben, welche letztere demnächst unverzögert von den Herren Superintendenten und Schulinspectoren mittelst gutachtlichen Berichts uns einzureichen sind, worauf nach Befinden die Einberufung der Angemeldeten zur Prüfung für ihre Anstellungsfähigkeit erfolgen wird.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Oktober 1833.

Per-

Personal-Chronik.

Der Rathsherr Kaufmann Ouvrier zu Cüstrin ist auf anderweite 6 Jahre gewählt und bestätigt. Der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher, Bäckermeister Liebke und der Apotheker Muth zu Arnswalde, der Apotheker Teutscher und der Ackerbürger Lange zu Mohrin, der Ackerbürger Hildebrandt zu Göritz, der Schmiedemeister Tesch zu Lebus, der Bürger Martin Hentze zu Seelow, der Gastwirth Höhne, die Rathsmänner Wutzdorff und Oehlke zu Woldenberg, sind sämmtlich als Rathsmänner, der Kämmerer Wanderey zu Schwiebus anderweit als solcher gewählt und bestätigt. Die Oberlandesgerichts-Referendarien Kolbe und Seydel sind, ersterer als Bürgermeister zu Sommerfeld und letzterer als solcher zu Schwiebus gewählt und bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bei den Lokal-Revisionen der städtischen Kommunal-Verwaltungen, die in Folge der Instructionen vom 10ten December 1821. in diesem Jahre bis jetzt bewirkt worden sind, ist ganz besonders die Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten in Arnswalde und Friedeberg in einem sehr lobenswerthen Zustande vorgefunden worden. Wir geben den Magisträten, insbesondere den Dirigenten derselben, dem Polizeidirector Weissenborn und dem Bürgermeister Zimmermann, so wie den Stadtverordneten-Versammlungen zu Arnswalde und Friedeberg gern unsere Zufriedenheit hierüber, hiermit öffentlich zu erkennen. 1ste Abth. 360. September.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Förster Mehnert zu Kostebrau, in der Forst-Revier-Verwaltung Grünhaus, hat sich durch Treue und Thätigkeit bei Erfüllung seiner Berufspflichten ausgezeichnet und sich dadurch des Beifalls seiner Vorgesetzten würdig gemacht. III. b. No. 403. September.

Zur Anerkennung seines Diensteifers ist ihm die Erlaubniß ertheilt worden, den Hirschfänger an einer grünen saffianen Koppel mit dem Adlerschlosse tragen zu dürfen.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Oktober 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat September 1833.

No	Namen der Städte	Getreide-Preise. Weitzen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Roggen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste, Große für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste, Kleine für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Hafer für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Kartoffeln für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Rauch-Futter. Heu für den Centner. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh für das Schock. rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	9	3	1	1	1	—	—	—	—	21	7	—	19	2	1	5	—	—	8	—	—	10	—	4	15	—
2	Cottbus .	1	12	6	—	28	9	—	21	3	—	—	—	—	19	4	1	10	—	—	9	8	—	17	10	5	15	—
3	Crossen . .	1	15	10	1	—	11	—	26	10	—	20	6	—	20	3	1	8	4	—	7	7	—	20	—	5	—	—
4	Cüstrin . .	—	—	—	—	28	11	—	21	1	—	20	7	—	18	5	1	18	—	—	7	1	—	10	—	3	10	—
5	Frankfurth	1	14	7	1	3	5	—	22	1	—	21	5	—	19	10	1	18	6	—	7	6	—	16	8	5	7	1
6	Friedeberg	1	17	—	1	1	10	—	—	—	—	20	4	—	17	—	—	—	—	—	9	—	—	20	—	4	—	—
7	Guben . .	1	16	3	—	29	5	—	26	3	—	23	2	—	19	6	1	12	6	—	10	8	—	20	—	4	15	—
8	Kalau . .	1	14	6	1	—	—	—	27	6	—	—	—	—	25	—	1	10	—	—	8	—	—	18	—	4	2	—
9	Königsberg	1	8	8	1	1	8	—	21	10	—	20	7	—	18	9	1	5	9	—	8	4	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg .	1	11	—	1	2	—	—	22	3	—	20	9	—	18	—	1	5	4	—	7	—	—	14	—	3	25	—
11	Lübben . .	1	14	5	1	1	6	—	27	—	—	25	—	—	24	6	—	—	—	—	9	9	—	—	—	4	15	—
12	Luckau . .	1	11	1	1	2	8	—	25	—	—	—	—	—	21	9	—	—	—	—	8	4	1	—	—	6	—	—
13	Soldin . .	1	11	—	1	1	—	—	28	2	—	25	6	—	28	8	1	4	6	—	7	4	—	12	6	6	—	—
14	Soran . .	1	16	3	1	1	3	—	26	3	—	—	—	—	18	9	1	11	3	—	10	—	—	17	6	3	15	—
15	Spremberg	1	10	—	1	—	3	—	25	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	10	—	1	—	—	5	10	—
16	Zielenzig .	1	21	10	1	2	3	—	—	—	—	20	3	—	20	3	1	5	—	—	10	—	—	16	—	4	10	—
17	Züllichau .	1	16	4	—	29	3	—	—	—	—	22	10	—	19	1	1	6	1	—	8	2	—	20	—	4	15	—
	Summa . . .	23	10	6	17	16	2	10	20	6	8	22	6	11	18	3	17	—	3	4	26	5	9	2	6	74	4	1
	Im Durchschnitt	1	13	9	1	—	11½	—	24	7	—	21	10½	—	20	6	1	9	3	—	8	—	—	18	2	4	19	—

Der

Der Garnsammler Christian Woyte zu Forste, Kreis Sorau, hat den ihm für das Jahr 1833. sub No. 65. ausgefertigten Gewerbeschein zum Garnsammeln, zu dem jährlichen Steuersatz von Zwei Thalern, gültig auf den diesseitigen Regierungs-Bezirk, angeblich auf dem Wege nach Pförten, und zwar in den letzten Tagen des verflossenen Monats, verloren. III. c. No. 53. Oktober.

Zur Vermeidung etwaigen Mißbrauchs wird der verloren gegangene Gewerbeschein unter dem Bemerken für ungültig erklärt, daß der ꝛc. Woyte unterm heutigen Tage einen Duplikat-Gewerbeschein sub No. 65. erhalten hat.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Oktober 1833.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Auszahlung der, durch den Coupon, Serie III., No. 5. verbrieften, am 1sten November d. J. fälligen Zinsen, von Kurmärkschen Obligationen, wird, in der gewöhnlichen Weise, vom 1sten November d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. erfolgen, wobei Beträge, welche in Golde zahlbar sind, mit einem Aufgelde von $13\frac{1}{3}$ Prozent, oder: Vier Silbergroschen für jeden Thaler, in Courant ausgezahlt werden sollen. Bekanntmachung, die Zinsenzahlung von Kurmärkschen Obligationen betreffend.

Berlin, den 5ten October 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Bei der, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten Ständischen Herren Deputirten heute Statt gehabten 24sten Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden: Bekanntmachung.

1. von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 193. 1178. 1270. 2737. 2856. 4943. 5287. 5348. 7425. 7895. 8061. 9561. 9878. 10600. 11015. 11032. 11462. 12464. 13147. 13752. 14140. und 14366.

2. von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 80. 403. 1739. 2398. 2444. 3505. 5002. 5398. 6929. 7119. 7350. und 7942.

3. von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 1828. 2433. 2463. 2794. 3039. 3324. 3777. und 4006

Die Einlösung dieser Obligationen wird Ostern 1834. bei der hiesigen Haupt-

Zu-

Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 3ten Oktober 1833.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preußische Regierungs-Präsident
Rochow.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die nachstehend signalisirte angeblich verwittwete Tagelöhner Schulz, Christine Wilhelmine geborne Meißner, welche bei uns wegen Diebstahls verhaftet gewesen ist, hat gestern Nachmittag Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängniß zu Groß-Cammin mit ihrem ungefähr 4 Monat alten Kinde, welches sie bei sich gehabt, zu entweichen.

Es werden daher alle resp. Civil- und Militair-Behörden ergebenst ersucht, auf die Schulz zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und mittelst Transports, gegen Erstattung der Kosten, an uns abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 12ten Oktober 1833.

Freiherrlich von Rombergsches Patrimonial-Gericht über Groß- und Klein-Cammin.

Signalement.

Die ꝛc. Schulz, geborne Meißner, ist aus Landsberg a. d. W. gebürtig, evangelischer Religion, 29 Jahr alt, gegen 5 Fuß groß, hat blondes Haar, aufgestutzte Nase, breiten Mund, ovales Gesicht, etwas bleiche Gesichtsfarbe und ist starker Statur.

Als besondere Kennzeichen dienen: starke Lippen und etwas gebückter Gang.

Bekleidet war dieselbe mit einem blau und weißgestreiften wollenen Rock, braunem Tuch mit weißbunter Kante, schwarzseidenem Kopftuch mit Frangen, weißer Mütze und war ohne Strümpfe und Jacke.

Außerdem hat dieselbe noch mehrere Kleidungsstücke und namentlich ein braunkattunenes Kleid mit Knöpfen auf der Taille bei sich.

Deren 4 Monat altes Kind war bekleidet mit einem ganz rothen Kleide, blauen baumwollenen Strümpfen, wollenen Schuhen und einer weißen Mütze.

Bekanntmachung.

Der nachstehend signalisirte Schneidergesell Wilhelm Reinsch aus Breslau hat den ihm von dem dortigen Polizei-Präsidium am 30sten September c. ertheilten Reisepaß, welcher zuletzt hier am 8ten Oktober nach Müncheberg visirt worden, in der Nähe hiesiger Stadt angeblich verloren, weshalb derselbe mittelst Reiseroute am 9ten d. Mts. in seine Heimath gewiesen worden, und der gedachte Paß für ungültig erklärt wird.

Crossen, den 10ten Oktober 1833.

Der Magistrat.

Sig-

Signalement.

Der rc. Reinsch ist aus Breslau gebürtig, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, proportionirte Nase und Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur und ohne besondere Kennzeichen.

Historische Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirke für den Monat September. 1ste Abt. 576. Oktober.

Witterung. Die Witterung war, mit Ausnahme weniger heiterer Tage, bei größtentheils trübem und bewölkten Himmel sehr unfreundlich, indem es fast täglich regnete, und die vorherrschenden Südost- und Ostwinde kalte und rauhe Luft erzeugten. Nachtfröste wurden indeß noch nicht bemerkt. Die letzten Tage des Monats waren warm und angenehm, begleitet von starken Nebeln, die Nachts und in den Morgenstunden Statt fanden; das Einbringen der Sommerfrüchte wurde dadurch sehr erleichtert, und ist fast überall vollendet; die Bestellung der Wintersaaten dagegen im raschen Fortschreiten begriffen. Die Kartoffelerndte gewährt ungeachtet der frühern großen Dürre, einen ziemlichen Ertrag, und Obst ist fast in allen Gegenden viel gewonnen worden.

Der höchste Barometerstand war den 30sten Abends . . .	= 28″ 6$\frac{2}{10}$‴
der niedrigste den 1sten Abends	= 27″ 3$\frac{1}{10}$‴
" höchste Thermometerstand den 17ten Mittags	= + 17$\frac{1}{2}$° R.
" niedrigste den 30sten Morgens	= + 6° R.
" höchste Hygrometerstand den 23sten Morgens	= 86° de L.
" niedrigste den 30sten Mittags	= 52° de L.

Fruchtpreise. Sie sind den vormonatlichen ziemlich gleich geblieben.

Gesundheits-Zustand. Die Krankheiten der Menschen blieben denen des vorhergegangenen Monats ziemlich gleich, und entsprachen der frühen Herbstwitterung. Sie waren meistens katarrhalischen und rheumatischen Charakters. Nasen- und Lungenkatarrhe, Katarrhalfieber, Husten, Tonsillarbräunen, Zahnschmerzen und Zahngeschwüre, Brustaffektionen, Ohrenbrausen, Kopfschmerzen, Rheumatismen mit und ohne Fieber, Gichtanfälle, Störungen der Verdauung, Magenkrampf, Kolikschmerzen und Hämorrhoidalleiden kamen häufig vor; desgleichen waren Blutkongestionen, vorzüglich nach dem Kopfe, sehr gewöhnlich. Hin und wieder zeigten sich einzeln Pleuresieen und nervöse Fieberformen mit Gehirnaffektionen. Die Wechselfieber wurden wieder seltener, zeigten sich blos einzeln und in einigen Gegenden, und nahmen gewöhnlich den Quartantypus an. Rheumatische und scrophulöse Augenentzündungen beobachtete man nicht selten. Aeltere Personen klagten oft über asthmatische Beschwerden, so wie unter denselben hin und wieder Apoplexieen vorkamen. Das kindliche Alter litt an Husten, Keichhusten, Scropheln und Wurmzufällen. Wahre und modifizirte Menschenpocken zeigten sich immer noch an verschiedenen Orten. Die Masern dauerten in der

Maaßgabe fort, daß sie hie und da erschienen, zuweilen auf einzelnen Punkten sich ausbreiteten, aber sehr gutartig waren. Alle Krankheiten traten indeß in einem nicht übermäßigen Grade auf, so wie die Anzahl der Kranken überhaupt verhältnißmäßig geringe war, und die Sterblichkeit die gewöhnlichen Gränzen nirgend überschritt.

Die Maul- und Klauenseuche, welche besonders unter dem Rindviehe, weniger unter den Schweinen, ziemlich allgemein verbreitet, aber sehr gutartig waren, haben noch nicht aufgehört, auch Milzbrand und die Lungenseuche wurden noch hie und da in einigen wenigen Ortschaften bemerkt. Die Schaafe litten noch in einigen Heerden an der Räude und den Pocken.

Erhebliche Unglücksfälle, Verbrechen und Selbstmorde. Der Sohn eines Erbpächters gerieth in das Getriebe der Mühle und fand durch Zerquetschung den Tod. Ein Kolonist wurde im Freien todt gefunden und war vom Schlage gerührt worden. Ein Mann warf einen andern, mit dem er vom Wochenmarkte nach Hause fuhr, in Folge eines Wortwechsels vom Wagen, wodurch derselbe so beschädigt wurde, daß er nach mehreren Tagen starb. Der Thäter ist gefänglich eingezogen und die Untersuchung gegen ihn eingeleitet. Ein Gemeine-Schäfer wurde auf der Landstraße von dem Sohne eines Schäfers angefallen und durch mehrere Messerstiche so verwundet, daß er bald nachher den Geist aufgab. Letzterer ist zur Haft und Untersuchung gezogen und hat das Verbrechen bereits eingestanden. Ein junger Mensch wurde von einem anderen aus Unvorsichtigkeit erschossen. Gleiches Unglück betraf eine Frau, die von ihrem Sohne bei Untersuchung des Schlosses seines Gewehrs durch dessen Entladung so lebensgefährlich verwundet wurde, daß sie nach einigen Stunden starb. In beiden Fällen sind die Untersuchungen eingeleitet. Sechs Menschen ertranken. Ein Mann tödtete sich in einem Anfalle von Schwermuth durch Ersäufen; außerdem wurden sechs Selbstmorde durch Erhängen und Ersäufen ausgeführt.

Feuersbrünste. Es sind acht Feuersbrünste angezeigt worden, wovon zwei, ohne erheblichen Schaden anzurichten, im Entstehen gelöscht wurden; bei Soldin sind am 27sten 15 Scheunen abgebrannt; die übrigen Brände sind von keiner Bedeutung.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 43.

Ausgegeben den 23ſten Oktober 1833.

Geſetzſammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

No. 15. enthält (No. 1459.) Miniſterial-Erklärung vom 28ſten September 1833., die erneuerte Durchmarſch- und Etappen-Konvention zwiſchen der Königlich Preußiſchen und Kurfürſtlich Heſſiſchen Regierung betreffend.

Perſonal-Chronik.

Die Aſſeſſoren v. Wedell und v. Merckel ſind bei dem hieſigen Regierungs-Kollegium, ſo wie der bisherige Königliche Kammergerichts-Referendarius Kurſch als Regierungs-Referendarius bei demſelben angeſtellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 21ſten Oktober 1833.

Der Regierungs-Präſident v. Wißmann.

Die Kandidaten des Predigtamts: Guſtav Schulz zu Müncheberg, Ernſt Murrmann zu Luckau, Böhme zu Finſterwalde, Auguſt Kruſchwitz zu Berlin, Adolph Schwarzſchulz zu Kerſtenbruch, Carl Brückner zu Vetſchau, Guſtav Breme zu Lebus und Dunſt zu Lippehne, ſind in der am 19ten und 20ſten Auguſt d. J. mit ihnen vorgenommenen Prüfung für anſtellungsfähig als Rektoren oder Lehrer an allgemeinen Stadtſchulen befunden worden.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Oktober 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 107. Bekanntmachung, die Stempelung der pommerschen Bankscheine betreffend.

In Gemäßheit des mit der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern unterm 11ten Januar d. J. getroffenen, durch die Gesetzsammlung für 1833. Seite 12. publicirten Abkommens und nach erfolgter Bestellung des Unterpfandes, sind nunmehr die nach §. 7. der Statuten der Bank im Umlauf bleibenden Bankscheine zu 5 Rthlr. das Stück, wovon im Ganzen 100000 Stück zum Gesammtbetrage von 500000 Rthlr. ausgefertigt sind, mit dem im §. 4. des Abkommens bestimmten Stempel, der mit dem Königl. Wappen-Adler und der Umschrift: „Königliche Realisations-Kasse zu Berlin", versehen ist, auf der Rückseite in rother Farbe bedruckt worden und sollen diese so gestempelten Bankscheine von jetzt an nicht allein bei allen Königlichen Kassen in den Provinzen Brandenburg und Pommern gleich den Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen und ausgegeben, sondern auch bei der hiesigen Realisations-Kasse auf Verlangen gegen baares Geld umgetauscht werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 7ten Oktober 1833.

Der Finanz-Minister. gez. Maaßen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Oktober 1833.

No. 108. Brandversicherung in den Kur- und Neumärkschen Städten. 1ste Abt. 631. Oktober.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Verfügung vom 21sten v. M. entschieden,

daß der Bestimmung in dem Allerhöchsten Landtags-Rezesse vom 27sten April v. J. zu B. 1. (Amtsblatt S. 277.) die Absicht,

das Ausscheiden aus der Städte-Feuer-Societät und eben so auch die Herabsetzung der Versicherungs-Summen von der Einwilligung aller hypothekarischen Gläubiger und von der geschehenen Löschung des Versicherungs-Vermerks abhängig zu machen —

nicht zum Grunde liege und daß die Beurtheilung der Frage:

ob die Sicherheit eingetragener Hypotheken-Forderungen durch eine, von dem Eigenthümer beabsichtigte, Veränderung in der Feuer-Versicherung für gefährdet zu halten,

nicht den Gläubigern hat überlassen, sondern den, mit der Leitung der städtischen Feuer-Societäts-Sachen beauftragten, Behörden, also der Regierung, hat überwiesen werden sollen.

Es wird daher die, in unserer Bekanntmachung vom 1sten September v. J. zu 1—3. (Amtsblatt S. 278.) enthaltene, dem entgegenstehende Bestimmung hierdurch zurückgenommen, und haben

a) diejenigen Societätsglieder, welche eine

Herabsetzung der bisherigen Versicherungs-Summen ihrer Gebäude bei der Societät

ver-

verlangen, dem Magistrate einen ganz neuen Hypothekenschein von ihren Grundstücken vorzulegen, welchen derselbe mit seinem Gutachten darüber, ob einer der darauf eingetragenen Gläubiger durch die Herabsetzung der Versicherungs-Summe gefährdet werde, nebst dem Original-Antrage des Besitzers, bei uns einzureichen hat.

Wir werden hierauf entscheiden, ob die Herabsetzung erfolgen kann oder nicht; und wird z. B. die Sicherheit des Gläubigers nicht für gefährdet anzunehmen seyn, soweit die Summe, auf welche der Hausbesitzer seine Feuer-Versicherungs-Quote herabzusetzen wünscht, die hypothekarisch eingetragenen Forderungen mit zweijährigen Zinsen noch vollständig deckt. In zweifelhaften Fällen müssen wir uns vorbehalten, die Zustimmung desjenigen Gläubigers zu verlangen, dessen Sicherheit durch die Herabsetzung der Versicherungs-Summe möglicher Weise gefährdet werden könnte. Ob zu dem versicherten Gehöfte Ländereien gehören, welche den Gläubigern mit verhaftet sind, und welchen Werth sie etwa haben, wird in dem Berichte des Magistrats mit zu bemerken seyn.

b) Das gänzliche Ausscheiden eines Gebäudes aus der Städte-Feuer-Societät kann nur gestattet werden, wenn die anderweitige angemessene Versicherung der Gebäude bei einer Privat-Societät, gegen deren Sicherheit kein gegründetes Bedenken eintritt — wie z. B. der Berliner, Elberfelder, Aachner und Gothaschen — bewirkt oder sichergestellt, und wenn zugleich für die Sicherheit der eingetragenen Gläubiger gegen etwaigen willkührlichen Wiederaustritt in ähnlicher Art, wie es in der Stadt Frankfurth geschehen ist, gesorgt wird, daß nämlich der Magistrat die Police in Verwahrsam nimmt, für die rechtzeitige Erneuerung derselben sorgt und bei entstehendem Brande sich die Einziehung und bestimmungsmäßige Verwendung der Versicherungs-Summe angelegen sein läßt.

Es soll den einzelnen Städten erlaubt sein, über die Regulirung dieser Sache ähnliche Verordnungen vorzulegen, als die für Frankfurth im Amtsbl. S. 36. bekannt gemachte, welche dann durch uns bestätigt und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

Sowohl die, auf Verlangen des Hausbesitzers erfolgte Herabsetzung der Feuer-Versicherungs-Summen bei der Städte-Societät, als das Ausscheiden eines Gebäudes aus der letztern, und die anderweitige Versicherung bei anderen Anstalten ist der Magistrat verpflichtet, jedem im Hypothekenbuche des betreffenden Gebäudes, eingetragenen Gläubiger speziell bekannt zu machen, und, wie solches geschehen, uns anzuzeigen.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die Magisträte bei Regulirung der Veränderungen für das, vom 1sten Mai k. J. ab gültige, Kataster sich darnach zu achten. Rücksichtlich der Termine, wo die Anträge der Hausbesitzer bei den Magisträten und die Nachweisungen

von

von den Veränderungen hier eingegangen sein müssen, hat es bei den früheren Bestimmungen sein Bewenden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Oktober 1833.

No. 109.
10e Abt. 248. Oktober.

Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat im Einverständnisse mit den derselben in Bezug auf das Kurmärksche Kriegesschuldenwesen beigeordneten Herren Deputirten der Kurmark beschlossen: die Einzahlung aller vor den halbjährigen Zinszahlungs-Terminen des 1sten Mai und 1sten November jeden Jahres fälligen Kurmärkschen Kriegesschulden-Beiträge in den resp. am nächstfolgenden 1sten Mai und 1sten November zahlbar werdenden Kurmärkschen Coupons nachzugeben. Die Steuerpflichtigen unsers Verwaltungs-Bezirks werden von dieser Bewilligung hierdurch nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Oktober 1833.

No. 110.
IV. No. 5804.

Da die ganze Chausseestrecke von anderthalb Meilen, für welche die Chausseegeld-Hebestelle zu Podelzig bestimmt ist, bis zum 1sten November d. J. fahrbar sein wird, so soll nach dem Vorbehalt in der Verfügung vom 26sten September 1831. (No. 131. pag. 350. des Amtsblatts pro 1831.) von jenem Tage ab, das Chausseegeld an der Barriere zu Podelzig für anderthalb Meilen sowohl in nördlicher als südlicher Richtung erhoben werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Oktober 1833.

No. 111.
II. No. 346.b. Oktober.

Zum Retablissement der durch eine Feuersbrunst am 24sten Juni c. zerstörten katholischen Kirchen- und Pfarrgebäude zu Grottkau, im Oppelnschen Regierungsbezirk, (wobei außer den öffentlichen Gebäuden, 114 Wohnhäuser, 84 Hintergebäude und Stallungen und 13 Scheunen vom Feuer zerstört und an 300 Familien obdachlos wurden und den größten Theil ihrer Habseligkeiten eingebüßt haben) ist Behufs Unterstützung dieser armen Gemeine, höhern Orts eine evangelische und katholische Haus- und Kirchen-Kollekte bewilligt worden.

Wir fordern daher die Herren Landräthe, Superintendenten und Magisträte, so wie die katholischen Geistlichen in unserm Regierungsbezirk (mit Ausschluß der Niederlausitz und der Stadt Frankfurth) hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen, und den Ertrag dieser Sammlung nebst einem Verzeichniß der Münzsorten bis zum 1sten Februar k. J. an die hiesige Institutien-Kasse einzusenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Oktober 1833.

Zum

Zum Retablissement der durch eine Feuersbrunst am 21sten zum 22sten Juny d. J. zerstörten evangelischen Schulgebäude zu Prausnitz, im Breslauer Regierungs-Bezirk, (wobei außerdem 59 Wohnhäuser nebst Zubehör zerstört auch viele Familien obdachlos geworden sind, und den größten Theil ihrer Habseligkeiten eingebüßt haben) ist Behufs Unterstützung dieser armen evangelischen und katholischen Kirchen-Gemeine, höhern Orts eine evangelische und katholische Haus- und Kirchen-Kollekte bewilligt worden. No. 112. II. No. 346. c. Oktober.

Wir fordern daher die Herren Landräthe, Superintendenten und Magiſträte, so wie die katholischen Geistlichen in unserm Regierungs-Bezirke (mit Ausschluß der Niederlausitz und der Stadt Frankfurth) hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen, und den Ertrag dieser Sammlung nebst einem Verzeichniß der Münzsorten bis zum 1sten Januar k. J. an die hiesige Instituten-Kasse einzusenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Oktober 1833.

Zum Retablissement der durch eine Feuersbrunst am 20sten Mai d. J. zerstörten Gebäude zu Tost, im Regierungsbezirk Oppeln, (wobei außer dem Rathhause und andern öffentlichen Gebäuden, 124 Privat-Wohnhäuser, 79 Hintergebäude und 15 Scheunen mit den darin befindlichen Gegenständen, fast in einer Stunde, ein Raub der Flammen geworden und beinahe 200 Familien den größten Theil ihrer Habseligkeiten eingebüßt haben und ohne Obdach waren) ist Behufs Unterstützung dieser armen Gemeine, höhern Orts eine evangelische und katholische Haus- und Kirchen-Kollekte bewilligt worden. No. 113. II. No. 346. a. Oktober.

Wir fordern daher die Herren Landräthe, Superintendenten und Magiſträte, so wie die katholischen Geistlichen in unserm Regierungsbezirk (mit Ausschluß der Niederlausitz und der Stadt Frankfurth) hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen, und den Ertrag dieser Sammlung nebst einem Verzeichniß der Münzsorten bis zum 16ten Januar k. J. an die hiesige Instituten-Kasse einzusenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Oktober 1833.

Vermischte Nachrichten.

Zur Vermehrung der Mittel, zum Aufbau eines Hauses für die Elementar-Kirchschule zu Königsberg in O. Pr., wodurch das am 13ten Septbr. d. J. stattgefundene Dankfest des 500jährigen Bestehens der Domkirche zu Königsberg bezeichnet werden soll, ist die Herausgabe einer IIte Abth. 709. September.

Beschreibung und Geschichte der Domkirche zu Königsberg

veranstaltet worden.

In

In diesem Werke wird geliefert:

1) der Text, etwa 10 bis 12 Bogen in groß Octav auf feinem weißen Papier, dessen kunstgeschichtlichen Theil der Herr Professor Dr. Aug. Hagen, den kirchgeschichtlichen Theil aber der Herr Superintendent Professor Dr. Gebser bearbeiten;

2) in einem besondern Heft:

acht lithographirte Abbildungen 16″ hoch und $8\frac{3}{4}$ bis 11″ breit, welche in dem Königl. lithographischen Institute zu Berlin auf Allerhöchste Kosten angefertigt werden und die Domkirche in allen ihren Theilen und Denkmälern darstellen.

Dies Werk verdient in geschichtlicher Rücksicht und wegen seines Kunstwerthes besondere Theilnahme, die man um so mehr erwartet, als die äußerst sorgfältig und schön gearbeiteten Abbildungen in groß Folio-Format zugleich zu freundlichen Zimmerverzierungen benutzt werden können und der Subscriptions-Preis von 4 Rthlr. Pr. Courant für Text und Abbildungen sehr mäßig gestellt ist.

Eine nähere Beschreibung liegt im hiesigen Präsidial-Büreau zur Einsicht bereit und ist der Regierungs-Secretair Schöne beauftragt, Subscriptionen auf gedachtes Werk anzunehmen, an den Theilnehmer sich also in portofreien Briefen wenden können.

Der Ladenpreis ist $5\frac{1}{2}$ Rthlr. Courant.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Oktober 1833.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

1ste Abth. 547. Oktober. Dem Schornsteinfegergesellen Johann Heinrich Knauft, zu Sorau, ist nach einem Erlasse des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 12ten v. M. für sein rühmliches Benehmen bei der in der Nacht vom 12ten Juni d. J. in der zur Stadt Sommerfeld gehörigen Vorstadt Hinkow statt gefundenen Feuersbrunst die Erinnerungs-Medaille verliehen worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

III.c. No. 232. Oktober. Der Viehhändler Gottlob Polack aus Ober-Ullersdorf, im Königreich Sachsen, hat den ihm für das Jahr 1833. sub 1550. ertheilten Gewerbschein zum Viehaufkauf, gültig für den diesseitigen Regierungs-Bezirk, zu dem jährlichen Steuersatze von zwölf Thalern, angeblich am 21sten Juni c. in Schönau bei Zittau verloren.

Zur

Zur Vermeidung etwaigen Mißbrauchs wird der verlorne Gewerbeschein unter dem Bemerken für ungültig erklärt, daß dem ꝛc. Polack unterm heutigen Tage ein Duplikat-Gewerbeschein sub No. 1550. ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Oktober 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Am 1sten d. M. ist in dem, zu dem Dorfe Pommerzig hiesigen Kreises gehörigen Oderwalde der nachstehend signalisirte anscheinend geistesschwache Mann, ohne alle Legitimation vorgefunden worden, welcher seiner unverständlichen Sprache wegen, über seinen Namen, Stand und Wohnort nicht vernommen werden konnte. Indem ich dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß der Unbekannte heute in das Land-Armen-Haus zu Landsberg a. d. W. geschickt worden ist, weshalb ich etwaige Nachrichten über denselben, der Inspection der gedachten Anstalt unmittelbar zugehen zu lassen ersuche.

Frischendorf, den 16ten Oktober 1833.

Königl. Landrath Crossenschen Kreises. v. Reinbaben.

Signalement.

Der Unbekannte ist 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, eine gewölbte Stirn, braune Augenbraunen, graublaue Augen, dicke Nase, aufgeworfenen Mund, schadhafte Zähne, braunen Bart, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur. Als besondere Kennzeichen hat er, außer der unverständlichen Sprache, an der rechten Seite des Halses eine Narbe.

Bekleidet war derselbe mit einem schwarzen Filzhut, einem weißen rothgestreiften Halstuche, einem weißen Tuchoberrock, einer weißen leinenen Jacke, einer blauen Tuchweste und weißen leinenen Beinkleidern.

Der damals 12jährige Hausmannssohn Christian Friedrich Brose hat am 30sten Juni v. J. ein vierjähriges Kind seiner Schwester, verehelichten Hausmann Klemke auf Vorwerk Brodtnoth bei Sternberg, mit einem stumpfen Brodmesser durch Schnitte und Stiche in den Hals getödtet, und ist dafür mittelst Erkenntnisses des Hochlöbl. Kriminal-Senats zu Frankfurth a. d. O. de publ. den 30sten Januar c. rechtskräftig zu fünfjähriger Zuchthausstrafe und 40 Ruthenhieben verurtheilt, auch das Nöthige wegen dieser Strafvollstreckung verfügt worden.

Zielenzig, den 8ten Oktober 1833.

Das Gesammt-Gericht.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten signalisirte Schlosser Johann Blumentritt aus Vietz ist der Theilnahme eines bei dem Förster Heinrich zu Dolgensee in der Nacht auf den 27sten August d. J. begangenen Einbruchs dringend verdächtig, hat sich jedoch bis jetzt seiner Arretirung zu entziehen gewußt. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden ersuchen wir daher dienstergebenst, auf denselben vigiliren, und ihn, falls er sich betreten läßt, an das Königl. Domainen-Amt Pyrehne gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Amt Pyrehne, den 15ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Signalement.

Der rc. Blumentritt, welcher sich zuletzt zu Vietz aufhielt, ist aus Driesen gebürtig, evangelischer Religion, von Profession ein Schlosser, 27 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, wenig Bart, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, ist starker Statur und spricht hochdeutsch. Als besondere Kennzeichen dienen Plattfüße und ein auffallender Gang.

Bekleidet war derselbe mit einem blautuchenen Ueberrocke mit Sammetkragen, einer schwarzseidenen Weste, grau leinenen Hosen, Stiefeln und blauer Tuchmütze mit Schirm. Auch soll er eine Taschenuhr tragen.

Steckbrief. Die nachstehend signalisirte Frauensperson, welche sich Louise Lehmann nennt, und deren Geburts- und Wohnort bisher nicht hat ermittelt werden können, ist eines Diebstahls und mehrerer Betrügereien wegen zur Untersuchung gezogen und vom Königlichen Rentamte zu Senftenberg mittelst Reiseroute unterm 16ten August d. J. hieher gewiesen worden. Sie ist jedoch bis heute hier noch nicht eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher. Da an der Habhaftwerdung derselben viel gelegen ist, so ersuchen wir alle Behörden ergebenst, die rc. Lehmann im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Cottbus, den 17ten October 1833.

Königlich Preuß. Rent-Amt.

Signalement.

Die Lehmann ist etwa 29 Jahre alt, evangelischer Confession, 5 Fuß 2[illegible] Zoll groß, hat blonde Haare, gefaltene Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, fehlerhafte Backzähne, rundes Kinn, längliches und volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und dient als besonderes Kennzeichen ihre Schwangerschaft.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 44.

Ausgegeben den 30sten Oktober 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

No. 16. enthält (No. 1460.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten Oktober 1833., wegen der Gebühren-Taxe für die Gerichte und Justiz-Kommissarien in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatellprozeße.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 114. 1te Abt. 961. Oktober.

Das Ministerium hat aus dem an werthvollen Mittheilungen immer reicheren Inhalte der in der letztern Zeit im Drucke erschienenen Sanitätsberichte mit besonderem Wohlgefallen von dem immer regeren Eifer sich überzeugt, den die Medizinal-Personen im Allgemeinen der Förderung der eben so sehr den Einzelnen ansprechenden als für das Ganze in wissenschaftlicher und administrativer Beziehung gleich wichtigen Zwecke widmen, welche an die gegenwärtig in das Leben eingeführte Einrichtung der zu erstattenden Sanitäts-Berichte geknüpft sind. Wenn es hiernach nun auch einer besonderen Aufforderung zur ferner thätigen Mitwirkung hierbei nicht weiter zu bedürfen scheint, so hält es das Ministerium doch für gerecht und billig, daß denjenigen Medizinal-Personen die verdiente Anerkennung zu Theil werde, welche durch fleißige Einsendung interessanter Materialien für die zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Sanitäts-Berichte eben so wohl von ihren wissenschaftlichen Bestrebungen einen ehrenvollen Beweis abgelegt, als auch durch die löbliche Bereitwilligkeit, mit welcher sie den zur Erreichung eines allgemeinen Zweckes von Seiten des Staates an sie ergangenen Anforderungen genügt, für die treue Erfüllung ihrer Pflichten in einem ihnen anzuvertrauenden öffentlichen Amte eine ihnen zur besonderen Empfehlung gereichende Gewähr geleistet haben. Die Königl. Regierungen werden daher hiermit aufgefordert, im Falle von Anmeldungen zur Zulassung zu den Physikats-

Digitized by Google

fikats-Prüfungen, so wie überhaupt bei Anträgen auf die Anstellung oder Beförderung einzelner Medizinal-Personen in irgend einer Kategorie auf die Leistungen derselben, in der in Rede stehenden Beziehung, vorzugsweise mit Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 25sten September 1833.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(unterz.) v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung
zu Frankfurth a. d. O.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß der betreffenden Medizinal-Personen gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Oktober 1833.

No. 115. Betrift das Privilegium zu Alt-Döbern hinsichtlich des Haderns sammelns. 1ste Abt. 1095. Oktober.

In der von uns unterm 15ten April d. J. über das der Papiermühle zu Alt-Döbern zustehende Privilegium zum Hadernsammeln, erlassenen, im 17ten Stück des Amtsblatts enthaltenen Verordnung ist bemerkt worden, daß die der genannten Papiermühle zustehende Exclusiv-Berechtigung zum Hadernsammeln sich unter andern auch mit auf den ganzen Calauer Kreis erstrecke. Diese beruht auf einem Irrthum, indem dabei übersehen ist, daß das gegenwärtig zum Calauer Kreise gehörende Amt Senftenberg zur Zeit der Verleihung des Privilegii, nicht mit diesem, sondern mit dem Meißner Kreise, auf welchen das Privilegium der Papiermühle zu Alt-Döbern nicht ausgedehnt war, verbunden gewesen ist. Wir sehen uns daher veranlaßt, hierdurch zur Berichtigung unsrer oben erwähnten Verfügung bekannt zu machen,

daß das Privilegium der Papiermühle zu Alt-Döbern sich nicht mit auf das gegenwärtig zum Calauer Kreise gehörende Amt Senftenberg erstreckt, sondern daß dieses vielmehr aus dem angeführten Grunde von dem der Exclusiv-Berechtigung der mehrgedachten Papiermühle unterworfenen Distrikte ausgeschlossen ist.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Oktober 1833.

No. 116. Ausbruch der Rinderpest im Großherzogthum Posen. 1ste Abt. 1141. Oktober.

Nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Posen, ist in dem Dorfe Murzynowo Koscielni, Szrodaer Kreises, Posener Regierungs-Bezirks, die Rinderpest ausgebrochen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Polizeibehörden werden angewiesen, auf den Verkehr mit Vieh aus dem Großherzogthum Posen aufmerksam zu sein und die in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften auf das sorgfältigste zu beachten.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Oktober 1833.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 6ten d. M., den von den Kreisständen als ersten Wahl-Kandidaten präsentirten bisheri-

herigen Kammergerichts-Assessor Freiherrn von Patow als Landrath des Lübbenschen Kreises zu bestätigen.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

In die, in das diesjährige Amtsblatt Stück 40., pag. 313 und 314. aufgenommene Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vom 17ten September c., wegen Einlösung der unzinsbaren, vormals Sächsischen Kammer-Credit-Kassen-Scheine Litt. E: unter 50 Rthlr. hat sich bei Bezeichnung der einzulösenden Appoints ein Fehler eingeschlichen, und muß es statt der Beträge: 33., 35., 37., 39. mit der allegirten Skala übereinstimmend heißen: 34. 36. 38., wovon das betheiligte Publikum im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. No. 78. Oktober.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Oktober 1833.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Der Handlung Wrede und Klamroth zu Halberstadt, ist unterm 7ten September 1833. ein Acht hinter einander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage an gerechnet, gültiges Patent Patent-Ertheilung. 1ste Abt. 1169. Oktober.

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in einzelnen Theilen und deren Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat, die Essigsäure aus Weingeist darzustellen, und mit demselben Bleizucker zu erzeugen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Apparate und des zum Grunde liegenden Princips zu hindern,

für den ganzen Umfang des Preußischen Staats verliehen worden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Fabrikanten und akademischen Künstler Moritz Geiß in Berlin, ist am 11ten September 1833. ein Patent Patent-Ertheilung. 1ste Abt. 1169. Oktober.

auf die mittelst Proben nachgewiesene Verbesserung der zu Dachdecken dienenden aus Metall gefertigten Deckplatten,

für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Hofrath und Geheime-Registrator Vogel in Berlin hat unter dem 2ten Oktober 1833. ein Patent Patent-Ertheilung. 1ste Abt. 1169. Oktober.

auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung einer Kaffee-Maschine,

erhalten, welches von dem gedachten Tage ab fünf hinter einander folgende Jahre, im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig ist.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung. 1ste Abt. 1369. Oktober.

Dem Heinrich Uhlhorn zu Grevenbroich, im Regierungs-Bezirk Düsseldorff, ist ein Acht hinter einander folgende Jahre vom 1sten Oktober 1833., als dem Ausfertigungstage, an gerechnet, gültiges Patent

auf eine von dem Lithographen Schlicht zu Mannheim erfundene Steindruck-Presse, in so weit sie in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. c. No. 422. Oktober.

Der Viehhändler Friedrich Hamann zu Eichwerder, im Friedeberger Kreise, hat den ihm für das Jahr 1833. sub 1493. ertheilten Gewerbschein zum Viehhandel, zu dem jährlichen Steuersatze von Zwölf Thalern, gültig auf die Regierungs-Bezirke Frankfurth a. d. O., Stettin, Cöslin, Danzig, Marienwerder, Bromberg, Posen, Potsdam und Magdeburg, angeblich am 11ten d. Mts. auf der Rückreise von Berlin nach Friedeberg zwischen Kaulsdorf und Herzfelde verloren.

Zur Vermeidung etwaigen Mißbrauchs wird der verlorne Gewerbschein unter dem Bemerken für ungültig erklärt, daß dem rc. Hamann unterm heutigen Tage ein Duplikat-Gewerbschein sub 1493. ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Oktober 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

In einer bei uns schwebenden Untersuchungssache ist die gerichtliche Vernehmung des Handlungsdieners Moritz Seeler, aus Greiffenberg in Pommern, nöthig; derselbe ist aber, um eine Condition zu suchen, auf Reisen gegangen und sein Aufenthalt ist unbekannt.

Wir ersuchen deshalb alle Polizeibehörden, welche von dem Aufenthalte des genannten rc. Seeler Kenntniß erlangen, dienstergebenst, uns so schleunig als möglich davon gefälligst zu benachrichtigen.

Sorau, den 24sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Neuer Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Wriezen an der Oder.

Der hiesigen Stadt ist auf unsern Antrag von des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz ein neuer Vieh- und Pferdemarkt bewilligt, welcher alljährlich am Dienstage nach dem 2ten Advent, im laufenden Jahr also

am 10ten Dezember

abgehalten werden wird.

Wir

Wir schmeicheln uns, daß dieser neue Markt von Vieh-Verkäufern und Käufern eben so zahlreich besucht werden wird, als die übrigen hiesigen Jahrmärkte, besonders der Pferde- und Viehmarkt am Donnerstag nach Bartholomäi, weil er gleich diesem zwischen die bedeutendsten Viehmärkte der hiesigen Gegend fällt, also von Viehverkäufern ohne besondere Kosten bezogen werden kann.

Wrietzen an der Oder, den 17ten September 1833.

Der Magistrat.

Von dem Königl. Landraths-Amte Crossener Kreises ist uns der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete, wegen Mangel an Legitimation in der herrschaftlichen Forst zu Pommerzig jenes Kreises aufgegriffene unbekannte Mensch überliefert worden, welcher, im hohen Grade stumpfsinnig und nach ärztlichem Gutachten an einer sogenannten Stockzunge leidend, so unverständliche, abgebrochene und unzusammenhängende Worte spricht, daß über seine persönlichen und heimathlichen Verhältnisse nichts Genügendes von ihm zu erforschen ist. Auf die Frage: wie er heiße? nennt er nur den Namen Hans; er setzt zwar manchmal noch den Laut „Lap" hinzu, jedoch mit großer Unbestimmtheit; sein Alter giebt er auf 23 Jahr an, das aber seinem Aeußern nach, auf 30 bis 35 Jahr angenommen werden kann, und auf die Frage: ob er Geschwister habe? spricht er zwar gemischt die Namen Christoph, Gottfried und Marieliese, wo die Geschwister sich aber aufhalten, ist aus seinen Reden eben so wenig vernehmbar, als sein oder seiner Eltern Aufenthaltsort und Name. Dagegen spricht er viel vom Schaafehüten, was die Vermuthung erregt, daß er ein Schäferknecht seyn mag. Bekanntmachung.

Alle resp. Behörden und Privatpersonen, welche über die Heimath und sonstigen Verhältnisse dieses Menschen etwas Näheres anzugeben vermögen, ersuchen wir hiermit ergebenst, uns hierüber schleunigst Nachricht zugehen zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 19ten Oktober 1833.

Die Inspektion des Neumärkschen Land-Armen-Hauses.

Derselbe ist 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, schmale hohe Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, hellblaue tiefliegende Augen, dicke, kolbige und hervorstehende Nase, kleinen Mund, schwarzbraunen Bart, defekte Zähne, gespalten Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur. Als besondere Kennzeichen dienen, daß er schwer hört, und oberhalb der Stirn am Scheitel mehrere kreuz und quer laufende Narben, imgleichen rechter Seits am Halse ein Gewächs in der Größe einer Wallnuß hat. Signalement.

Die Bekleidung bestand in einem weißen Tuch-Ueberrock, einem grau leinenen Kamisol, einer blauen Tuchweste, einem Paar weiß leinenen Hosen, einem schwarzen Filzhut, einem rothstreifigen Halstuch und einem Hemde.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 6ten zum 7ten d. Mts. ist in der Wohnung der Wittwe Dräger zu Krügergrund ein nicht unbedeutender gewaltsamer Diebstahl begangen, Steckbrief.

ein

ein Theil der entwendeten Sachen indeß in der Wohnung des Hausmanns Sagert zu Vorbruch aufgefunden worden.

Auf diesen fällt daher der Verdacht des Diebstahls; da er aber bisjetzt nicht hat zum Arrest gebracht werden können, so werden die Wohllöblichen Polizeibehörden ersucht, auf den rc. Sagert, dessen Signalement nachstehend folgt, und der bereits wegen mehrfach verübter Diebstähle bestraft worden ist, genau vigiliren, und denselben im Betretungsfalle an das Königliche Stadtgericht zu Woldenberg abliefern zu lassen.

Friedeberg, den 20sten Oktober 1833.

Königl. Landraths-Amt.

Signalement. Der Karl Sagert ist aus Schweidnitz gebürtig, von Profession Schuhmacher, 45 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat braunes Haar, gewölbte Stirn, hellbraune Augenbraunen, lange und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und als besonderes Kennzeichen dient unter dem rechten Auge eine kleine Warze.

Steckbrief. Die Dienstmagd Marie Elisabeth Roß, 19 Jahr alt, aus Läschen, Grünberger Kreises gebürtig, ist in vergangener Nacht aus dem hiesigen Krankenhause entwichen. Sie war wegen Diebstahls in Untersuchung und wegen Venerie ins Krankenhaus gebracht worden. An ihrer Habhaftwerdung ist um so mehr gelegen, als sie Kleidungsstücke, welche andern Kranken gehören, mitgenommen hat, weshalb wir die Wohllöblichen Polizeibehörden ersuchen, auf die Roß vigiliren und selbige im Betretungsfall per Transport an uns abliefern zu lassen.

Die Roß ist von mittler Statur, angenehmen Aeußern, hat braunes Haar, blaue Augen, kleinen Mund, vollständige Zähne, kleine Nase und trägt statt der Ringe umgebogene Nadeln im Ohr. Wahrscheinlich ist sie bekleidet mit einem dunklen Gingham-Kleide, rothstreifiger Schürze, blauem Halstuch und schwarzseidenem Kopftuch nebst weißer Mütze und Leder-Schuhen. Eine weißbunte Jacke hat sie ebenfalls mitgenommen.

Cüstrin, den 26sten Oktober 1833.

Der Magistrat.

Der jüdische Zehngebotschreiber Moses Moritz aus Deutsch-Ostrowo, hat am 18ten d. M. auf dem Wege von dem eine Meile von hier belegenen Dorfe Görzig bis zur hiesigen Stadt, seinen, angeblich unterm 13ten d. M. vom Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin ausgestellten und auf 6 Monate gültigen Reisepaß, welcher zugleich auf seine Ehefrau Miene geb. Zender lautet, verloren; dies wird zur Verhütung eines Mißbrauchs mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dem Moses Moritz mit seiner Ehefrau heute eine, auf drei Wochen gültige Reiseroute in seine Heimath Deutsch-Ostrowo von uns ertheilt worden ist.

Beeskow, den 19ten Oktober 1833.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 45.

Ausgegeben den 6ten November 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

No. 17. enthält (No. 1461.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten August 1833., betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8ten August 1832. (Gesetzsammlung No. 1382.) in der Provinz Posen.

(No. 1462.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten September 1833., welche die Bestimmungen §. 156. der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818. und §. 94. der Ordnung wegen Versteuerung des Branntweins vom 8ten Februar 1819. deklarirt.

(No. 1463.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten Oktober 1833., die Ausführung der Verordnung vom 1sten Juni d. J. des Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß betreffend.

No. 18. enthält (No. 1464.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten September 1833., wegen Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen erforderlich ist.

(No. 1465.) Verordnung, die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner betreffend. Vom 5ten Oktober 1833.

(No. 1466.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten Oktober 1833., über das bei Berichtigung des Besitztitels in Folge der Kabinetsordre vom 31sten Oktober 1831. von den Hypothekenbehörden zu beobachtende Verfahren.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 117. Verwendung der Polizei-Strafgelder. 1ste Abt. 567. Oktober.

Die, unterm 11ten Juli 1828. (Amtsblatt S. 235.) von uns bekannt gemachten, Bestimmungen über die Verwendung der Polizei-Strafgelder sind mittelst

telst Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii und der Königl. Ministerien des Innern vom 29sten Juli d. J. auf den Grund der, in obiger Bekanntmachung allegirten, Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13ten Januar 1828. und der spätern vom 8ten März 1830. (Amtsblatt S. 322.) dahin erläutert:

daß bei allen Polizei-Kontraventionen derjenige als Inhaber der Polizei-Jurisdiktion zu betrachten sey, welchem die Entscheidung über Kontraventionen der in Rede stehenden Art in den Gesetzen zugewiesen ist, und diesem demnächst auch die eingezogenen Geldstrafen gebühren, wobei es indessen, wie schon früher erwähnt worden, darauf, welche Behörde die Strafe festgesetzt hat, nicht ankommt.

Zu den hieher gehörigen Fällen sind z. B. die von den Inhabern der Polizei-Jurisdiktion selbst begangenen Kontraventionen und die, auf dem Lande vorgefallenen Vergehen gegen die polizeilichen Bestimmungen des Regulativs vom 28sten April 1824. über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen zu rechnen, und haben sich gegen diese die Herren Landräthe der Untersuchung und Bestrafung zu unterziehen.

Uebrigens folgt aus dem aufgestellten Grundsatze von selbst,

daß die Orts-Armen-Kassen auf Polizei-Strafen, die ihnen nicht durch das Strafgesetz ausdrücklich überwiesen worden, und namentlich auf Gewerbe-Polizei-Strafen keinen Anspruch machen können.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, vorstehende Deklaration in vorkommenden Fällen gehörig zu beachten.

Frankfurth a. d. O., den 4ten November 1833.

No. 118. Debits-Erlaubniß. I. No. 1211. Oktober.

Das Königl. Ober-Censur-Kollegium hat für nachstehende, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene Schriften unter dem 11ten und 12ten d. M. die Debits-Erlaubniß ertheilt:

1) Ausflug über Constantinopel nach Taurien im Sommer 1831., von Samuel Brunner Med. Dr. St. Gallen und Bern, bei Huber und Comp. 1833.
2) Lustfahrten in's Idyllenland, von Franz Xaver Bronner, 2 Bändchen, Aarau 1833. bei Heinrich Remigius Sauerländer.
3) Anleitung zur französischen und deutschen Unterhaltungssprache, von M. G. Fries. Aarau 1833. bei H. R. Sauerländer.
4) Betrachtungen über die einheimischen Eisenwerke und über die Freiheit der Holzausfuhr, von Karl Kasthofer, Bern und St. Gallen bei Huber & Comp. 1833.
5) Kleine Musiklehre, von S. König. Verbesserte und vermehrte Ausgabe, bei Hubert & Comp. in Bern und St. Gallen.
6) Theoretisch-praktisches Handbuch der Fortepiano-Baukunst, von Karl Kützing. Bern und Chur, Verlag von J. F. J. Dalp. 1833.
7) Europa. Physisch-geographische Schilderung von J. F. Schouw. Mit einem Atlasse. Kopenhagen, Verlag der Gyldendahlschen Buchhandlung. 1833.

8) Aus-

8) Ausführliche theoretische Einleitung in die Gesangs- und Instrumental-Musik. Handbuch von Ulr. Benj. Wachter. Im Verlage von Huber & Comp. in St. Gallen und Bern. 1833.
9) Neues kleines englisches Wörterbuch nach den besten Meistern ꝛc. Bern und Chur, Verlag von J. F. J. Dalp. 1834.
10) Das Goldmacherdorf, von Heinrich Zschocke, 5te verbesserte Auflage. Aarau, bei H. R. Sauerländer, 1833. und
11) Dorpater Jahrbücher für Literatur, Statistik und Kunst, besonders Rußlands. Bd. 1. Heft 1. und folgende Hefte. Riga und Dorpat bei Franz.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Oktober 1833.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Durch die Circular-Verfügungen vom 8ten December 1828. (Jahrbücher Bd. 32. p. 296.) und 12. October 1829. (Jahrbücher Bd. 34. p. 473.) ist angeordnet: No. 30.

daß jeder Referendarius, ehe er zu einem Amt als Richter oder Justiz-Commissarius in Vorschlag gebracht, oder zur dritten Prüfung bei der Immediat-Examinations-Commission verstattet werden kann, einige Zeit, und zwar wenigstens drei Monat, bei einem Kriminalgericht oder Inquisitoriat, als Inquirent beschäftigt gewesen sein, und durch ein Attest dieser Untersuchungs-Behörde nachweisen muß, daß er die ganze Zeit hindurch mit Fleiß und zur Zufriedenheit des Gerichts gearbeitet habe.

Damit der öftere Wechsel der Inquirenten nicht nachtheilig auf den Gang der Untersuchungen einwirke, und der Zweck dieser Anordnung vollständig erreicht werde, bestimmt der Justiz-Minister noch Folgendes:

1) der, einem Kriminalgericht oder Inquisitoriat zugeordnete Referendarius hat die ihm übertragenen Untersuchungen als **Inquirent** selbstständig zu bearbeiten, unter der allgemeinen Aufsicht des Dirigenten des Gerichts. Dieser beurtheilt was für Untersuchungen dem Referendarius zuzutheilen sind und kontrollirt den Geschäftsbetrieb desselben.
2) Der Referendarius entwirft die zu erlassenden Verfügungen im Konzept, der Dirigent des Gerichts revidirt und unterzeichnet sie.
3) Die von seinem Vorgänger übernommenen, sowie die in den beiden ersten Monaten seiner Beschäftigung ihm zugetheilten Untersuchungen, muß der Referendarius bis zum Schluß der Untersuchungen fortsetzen. Nur die im letzten Monat auf ihn distribuirten ist er nach Ablauf der bestimmten Uebungszeit an seinen Nachfolger abzugeben berechtigt.

In seinem Abgangszeugnisse ist ausdrücklich zu attestiren, daß er der vorstehenden Bestimmung vollständig genügt habe. Das Königl. Oberlandesgericht kann jedoch in Betreff einzelner Untersuchungen, wenn besondere Umstände obwalten, eine Ausnahme gestatten.

4) Im Uebrigen hat der bei einem Criminal-Gericht zu seiner Uebung und Ausbildung arbeitende Referendarius alles dasjenige zu befolgen, was den Mitgliedern des Inquisitoriats hinsichtlich der Art und Weise der Besorgung ihrer Geschäfte vorgeschrieben ist. Auch kann er sich im Nothfall und wenn ihm kein dringenderes Geschäft obliegt, der Wahrnehmung der, einem Actuar oder Protocollführer obliegenden Arbeiten nicht entziehen.

Das Königl. Oberlandesgericht hat diese Bestimmungen zur Kenntniß der Referendarien und Auskultatoren zu bringen, und die Untersuchungsbehörden seines Departements zur Beachtung derselben anzuweisen.

Berlin, den 30sten September 1833.

Der Justiz-Minister. Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Frankfurth a. d. O.

Vorstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz, wird den betreffenden Gerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Oktober 1833.

No. 31. Die Direktoren und Chefs der Justiz-Collegien in der Neumark werden, in so fern solches von ihnen noch nicht bereits geschehen, an Einreichung der Conduiten-Listen erinnert, und ist in denselben zu bemerken, wer vom Gericht abgegangen ist. Frankfurth a. d. O., den 31sten Oktober 1833.

Vermischte Nachrichten.

II. ad No. 635. Oktober. Dem Superintendenten und Consistorial-Assessor Zebelt zu Königsberg i. d. N. sind auf sein dringendes Ansuchen die Schul-Inspections-Geschäfte in der Königsberger Dioces, mit Ausnahme der Kreis-Stadt Königsberg, abgenommen, und in 2 Bezirke getheilt, resp. dem Prediger Schallehn zu Alt-Glietzen und dem Prediger Rosenfeld zu Rosenthal übertragen worden. Zu dem Bezirke des Predigers Schallehn gehören die Parochien: 1) Alt-Glietzen, 2) Alt-Rüdnitz, 3) Lietzegöricke, 4) Zellin, 5) Mohrin, 6) Butterfelde, 7) Klein-Wubiser, 8) Jädickendorff, 9) Groß- und Klein-Mantel, 10) Nahausen, 11) Hohenkränig, 12) Hanseberg, 13) Hohen-Lübbichow, 14) Wrechow, 15) Grüneberg und 16) Zehden. Zu dem Bezirke des Predigers Rosenfeld die Parochien: 1) Rohrbeck, 2) Schönfließ, 3) Pätzig, 4) Görlsdorff, 5) Schildberg, 6) Werblitz, 7) Liebenfelde, 8) Dölzig, 9) Rosenthal, 10) Warnitz, 11) Beerfelde, 12) Sellin, 13) Nordhausen, 14) Gossow, 15) Bellin, 16) Bärwalde.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Oktober 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

III. a. No. 289. Oktober. Daß die beiden Amtsdiener Peters und Kallina zu Kottbus von jetzt ab und einstweilen auf drei Jahre gleichzeitig als Mühlenbereiter über die zu den beiden Aemtern

Aemtern Cottbus und Peitz gehörigen Amtsmühlen ernannt worden, und demnach auf alle Contraventionsfälle zu achten befugt sind, wird hierdurch dem betreffenden Publikum zur Beachtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Oktober 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Prüfung der Bauhandwerker aus dem Geschäftskreis des Bau-Inspectors Schiller wird künftig nicht mehr in Crossen, sondern in Sorau geschehen, was hiermit bekannt gemacht wird. Prüfung der Bauhandwerker. 1ste Abt. 1154. Oktober.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Erhebung der Damm-, Straßen- und Brücken-Zölle, im Rent-Amts-Bezirk Friedland, ist laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12ten Juni c. vom 1sten d. M. ab, aufgehoben, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Bekanntmachung. IIIa. No. 516. Oktober.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Oktober 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bei dem in der Nacht vom 21sten zum 22sten Mai c. hier stattgehabten Feuer, welches die Gehöfte des Gastwirths Hühne, Braueigen Klärich und das Hinterhaus der Gastwirths-Wittwe Noske in Asche legte, ist die Verbreitung der das nächste Stadtviertel bedrohenden Flamme, zum größten Theil durch das umsichtige und unerschrockene Benehmen des Schuhmacher-Meisters Bleschke abgewandt worden, indem derselbe mit der Schlauchspritze in das zweite Stockwerk des brennenden Hühneschen Hauses stieg und hier bei der ihm von den Böttchermeistern Lehmann und Gahrmann gereichten kräftigen Unterstützung Meister des Feuers wurde. Belobung. 1ste Abt. 1205. Oktober.

Wir bringen das gemeinnützige Benehmen dieser Männer, so wie die Thätigkeit, mit der die Maurergesellen Ritter und Buschmann, und der Zimmergeselle Zippel, 48 Stunden unausgesetzt zur Löschung des Feuers beigetragen haben, hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im diesseitigen Kreise Lötzen ist das Physikat, imgleichen das Chirurgat vakant geworden. Mit ersterer Stelle ist ein etatsmäßiges Jahrgehalt von 200 Rthlr., mit letzterer von 100 Rthlr. jährlich verbunden. Bekanntmachung.

Wir fordern qualificirte Aerzte und Wundärzte hierdurch auf, sich zur Uebernahme jener Posten, unter Einreichung der, ihre Qualifikation nachweisenden, Zeugnisse bei uns zu melden. Gumbinnen, den 19ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Nach der nunmehr für das Jahr 1833. geschlossenen Rechnung über die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraume vor und bis zum 1sten Mai und 1sten Juli 1818. sind an dergleichen Effecten im gedachten Jahre

266,753 Rtl. 23 sgr. einschließl. 3,433 Rtl. 12 sgr. 6 pf. Gold,

zum Börsen-Course angekauft, und demnächst als getilgt cassirt worden, so daß unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 5. März 1832. bereits

früher getilgten . . . 1,866,732 Rtl. 3 sgr. 3 pf. einschl. 75,708 Rtl. 12 sgr. 6 pf. Gold,
bis jetzt überhaupt . 2,133,485 Rtl. 26 sgr. 3 pf. einschl. 79,141 Rtl. 25 sgr. Gold

in rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheinen zur Einlösung gelangt sind, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 18ten October 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Da dem Gerichtsschulzen Pösch zu Neudörfel, hiesigen Kreises, am 27sten d. Abends das Gemeinde-Siegel aus seiner Wohnung abhanden gekommen, und wahrscheinlich entwendet worden, so wird das vermißte Siegel mit dem Bemerken, daß dasselbe aus Zinn bestand, die Form und Größe eines Preuß. Viergroschenstücks hatte, und eine Sonne mit den Worten: „Gemeinde Neudörfel" enthielt, zur Vermeidung etwaigen Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt.

Guben, den 31sten Oktober 1833.

Königl. Landrath. v. Carlsburg.

Sicherheits-Polizei.

Der bei dem Patrimonial-Gericht Branitz wegen Diebstahl in Untersuchung gewesene Dienstknecht Christian Lehmann aus Forst, 37 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, braunen Haars, gewöhnlicher Stirn, braunen Augenbraunen, graublauen Augen, kleiner Nase und Mund, mit schadhaften Zähnen in der obern Zahnreihe, braunen Barts, ovalen Kinn und Gesichts, gesunder Gesichtsfarbe, mit Pockennarben und von starker Statur, ist auf Requisition des obengedachten Gerichts mittelst beschränkter Reiseroute nach Forste gewiesen, jedoch dort nicht eingetroffen.

Da der ꝛc. Lehmann ein gefährliches Subjekt ist, so machen wir sämmtliche Polizei-Behörden auf denselben aufmerksam, um ihn im Betretungsfall nach seiner Heimath zu befördern.

Cottbus, den 1sten November 1833.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 46.

Ausgegeben den 13ten November 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 119. Das Betreten des zum Königl. Schloß-Territorio zu Schwedt gehörenden hinter dem dortigen Schloßgarten ꝛc. belegenen Oderuferstrichs betreffend. 1ste Abt. 1532. Oktober.

Auf Requisition des Königl. Hofmarschallamts bringen wir nachstehende auf die höhere Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe sich gründende Festsetzungen über das Betreten des zum Königl. Schloß-Territorio zu Schwedt gehörenden Oderuferstrichs, hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrttreibenden Publikums.

1) Das Betreten des zum Königl. Schloß-Territorio zu Schwedt gehörenden, hinter dem dortigen Schloßgarten auf der ganzen Länge der Gartenmauer belegenen Oderuferstrichs, ist einzig und allein nur den Schiffern und zwar nur in dem Falle gestattet, wenn sie den erwähnten Uferstrich des Trödelns wegen benutzen wollen;

2) zu einem andern Zwecke darf dieses Terrain weder von den Schiffern noch von sonst Jemand betreten werden, besonders aber ist jede Verunreinigung desselben, so wie das Aus- oder Einladen von Waaren oder sonstigen Gegenständen auf demselben, aufs Strengste untersagt;

3) die Schiffer, welche Behufs des Weitertrödelns über den am westlichen Ende des Uferstrichs aufgeworfenen Graben gelangen wollen, müssen deshalb den, an der kleinen, über diesen Graben erbauten Drehbrücke, eigends zum Oeffnen und Schließen derselben angestellten Wärter anrufen, welcher sie über diese Brücke passiren lassen wird;

4) das Anlegen der Schiffsgefäße, Kähne oder Flöße an diesen Uferstrich ist nur für den dringendsten Nothfall gestattet, doch müssen sich die Kähne ꝛc. in angemessener Entfernung, d. h. so weit vom Ufer halten, daß sie nicht gradezu

auf

auf dasselbe auffahren, und nicht eine unmittelbare Communication von den Schiffgefäßen, Flößen rc. nach dem Ufer Statt finden kann;

5) jeder Uebertreter dieser Verordnungen verfällt in eine Geldstrafe von Einem Thaler. Der Kastellan des dortigen Königl. Schlosses ist autorisirt, auf die Befolgung der vorstehenden Festsetzungen zu wachen und gegen etwaige Uebertreter das Einschreiten der Polizei-Behörde zu Schwedt zu requiriren.

Frankfurth a. d. O., den 1sten November 1833.

No. 120. IIIb. No. 584. Oktober.

Bei Auslegung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15ten August 1829., wonach den Forstrichtern in Forstdefraudations-Prozessen für jede abgemachte Sache, es möge auf Strafe erkannt sein oder nicht, eine Remuneration von $2\frac{1}{2}$ Sgr. bewilliget worden ist, sind darüber Zweifel erhoben worden:

1) ob der Richter nach der Zahl der Defraudanten, oder nach der Zahl der abgemachten Sachen, und

2) ob er nur in den durch Erkenntnisse, oder auch in den durch Resolute abgemachten Fällen die Remuneration liquidiren könne.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat sich hierdurch veranlaßt gesehen, mit den Königl. Ministerien der Finanzen und der Justiz in Correspondenz zu treten, welche sich hierauf mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer über folgende Auslegung der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre einverstanden erklärt haben, nämlich hinsichtlich des

1sten Punktes, daß, da dem Forstrichter nur für jede abgemachte Sache eine Remuneration von $2\frac{1}{2}$ Sgr. gebühren, diese auch nur nach der Zahl der Sachen, und nicht nach der Zahl der Defraudanten liquidirt werden dürfe; daß aber, wenn über jeden einzelnen Denunciaten besonders erkannt worden sei, auch das gegen jeden einzelnen ausgesprochene Erkenntniß als ein besonderer Fall angesehen, und dem Richter die Remuneration dafür bewilliget werden müsse; daß dagegen, wo über alle Theilnehmer an einer Defraudation nur Ein Erkenntniß abgefaßt, und letztere danach vom Richter selbst als Eine Sache behandelt worden sei, die Remuneration auch nur einmal, und nicht für jeden Denunciaten besonders bewilliget werden könne.

Hinsichtlich des

2ten Punktes aber, daß die Worte: „es möge auf Strafe erkannt sein oder nicht," überzeugend ergäben, daß die Remuneration für die Bearbeitung der Forststrafsachen nur dann erfolgen könne, wenn ein Erkenntniß abgefaßt, und dadurch die Sache abgemacht worden sei; daß jedoch, wenn dies durch ein Resolut geschehen, z. B. in solchen Fällen, wo die Defraudanten verstorben wären, sich im Auslande aufhielten, oder bei der Vorladung nicht aufzufinden und zu ermitteln gewesen wären, also auch nicht zur Untersuchung hätten gezogen werden können, dem Forstrichter keine Remuneration gebühre.

Die

Die mit der Untersuchung und Aburtelung der Forststrafsachen in unserm Regierungsbezirke beauftragten Gerichtspersonen, sowie die mit der Bescheinigung der Liquidationen über die den Forstrichtern gebührenden Remunerationen, beauftragten Forstbeamten, haben obige Bestimmung in Zukunft genau zu befolgen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten November 1833.

Zufolge einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30sten Juni c. wird hiemit bekannt gemacht, daß vom 1sten Januar 1834. ab zu Hohenwutzen, für die Benutzung der von dort nach Freyenwalde führenden Chaussee, in Verbindung mit der dort stattfindenden Gierponten-Ueberfahrt, ein Chaussee- und Oder-Passage-Geld für Eine und eine halbe Meile, nach dem Chausseegeld-Tarif vom 28sten April 1828.; außerdem aber von jedem Fußgänger für die Fährüberfahrt Vier Pfennige erhoben werden sollen. Für die Fährüberfahrt zur Benutzung der bei Hohenwutzen auf dem linken Ufer abgehenden, nicht chaussirten Kommunikations-Wege nach Oderberg und dem Mittel-Oderbruch hin, so wie zurück, wird die Abgabe nach dem bisherigen Tarif erhoben. No. 121. IV. No. 5834.

Frankfurth a. d. O., den 9ten November 1833.

In Folge der bereits bewerkstelligten Auflösung der Hauptforstkasse in Beeskow, werden für die verschiedenen Oberförstereien, welche bisher zu deren Verbande gehörten, folgende Revierkassen bestehen: No. 122. IIIb. No. 404. Oktober.

1) Oberförstereien Tauer und Taubendorf,
   a) Revierkasse in Peitz, Rendant Steuereinnehmer Buchwald in Peitz,
   b) Unterkasse in Guben für das Revier Taubendorf, Rendant Domainen-Rentmeister Kassner in Guben.
2) Oberförsterei Cossenblatt, Revierkasse in Trebatsch, Rendant Amtsrath Zier daselbst;
3) Oberförsterei Dammendorf, Revierkasse in Friedland, Rendant Domainen-Rentmeister Senff daselbst;
4) Oberförsterei Neubrück, die Revierkasse bleibt vorläufig noch mit dem Steueramte in Beeskow vereinigt, und wird künftig zu Neubrück oder Neuhaus errichtet werden.

Das Publikum wird von diesen Veränderungen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß außer den ad 1, 2 und 3 vorbenannten Rendanten und ad 4 dem Steueramte in Beeskow, Niemand zur Erhebung von Forstgefällen aus den bezeichneten Oberförstereien befugt, und mithin jede an Andre geleistete derartige Zahlung ungültig ist.

Frankfurth a. d. O., den 3ten November 1833.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Zufolge Verordnung vom 1sten Juni d. J. ist der Oberlandesgerichts-Assessor Straß zum beständigen Commissarius zur Bearbeitung der Bagatell- und Injuriensa- No. 32.

ensachen beim Oberlandesgericht bestellt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 1sten November 1833.

Personal-Chronik.

Der Candidat Herr Eduard Ferdinand Klingebeil, aus Brandenburg a. d. H. gebürtig, ist für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 25sten October 1833.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Es sind berufen worden: der Rector Mylius in Berlinchen zum evangelischen Prediger zu Zehden, Superintendentur Königsberg i. d. N.; der Lehrer Schmidt in Crossen zum evangelischen Küster und Schullehrer zu Zanzhausen, Superintendentur Landsberg a. d. W.; der interimistische Schullehrer Wunnicke in Helmsdorf bei Triebel zum evangelischen Schullehrer in Lindow, Superintendentur Lübben; der Schullehrer Hentschel zu Jamaica zum evangelischen Küster und Schullehrer in Manschnow, IIte Frankfurther Superintendentur; der Schullehrer Langbein zu Dielow, Stifts Neuzelle, zum evangelischen Küster und Schullehrer-Adjunct in Zorndorf, Superintendentur Cüstrin; der Schullehrer Handrecka zu Tauer, bei Peitz, zum evangelischen Küster und Schullehrer in Hälse, Superintendentur Cüstrin; der Hülfslehrer Hurasky zum evangelischen Küster und Schullehrer in Schlepzig, Superintendentur Lübben; der Schullehrer Kanzler zu Wüste-Cunersdorf bei Lebus, zum evangelischen Küster und Schullehrer in Görsdorff, Superintendentur Beeskow und der Vorsänger Winzer zum evangelischen Küster an der deutschen und wendischen Kirche in Spremberg.

Bestätigt sind: der Kandidat Hollatz als evangelischer Prediger zu Stenzig, Iste Frankfurther Superintendentur; der Kandidat Weiße als evangelischer Prediger zu Leuthen, Superintendentur Sorau; der Kandidat Ehrlich zum evangelischen Prediger zu Willmersdorff, IIte Frankfurther Superintendentur; der Candidat Becker zum evangelischen Prediger zu Baudach, Superintendentur Sorau; der Kandidat Ruprecht als evangelischer Rektor und Hülfsprediger zu Crossen; der Kandidat Hoffmann als evangelischer Prediger zu Drehnau, Superintendentur Luckau; der Rektor und Subdiaconus Donath als Archidiaconus zu Calau; der Seminarist Buchholz als erster Lehrer an der Elementarschule zu Neudamm, Superintendentur Cüstein; der Candidat Wolff als evangelischer Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Landsberg a. d. W; der Seminarist Lindner als evangelischer Elementar-Schullehrer zu Soldin; der interimistische Lehrer Wendt in Koppen, bei Schwiebus, als evangelischer Küster und Schullehrer zu Drehnow, Superintendentur Crossen; der 2te Lehrer an der Bürgerschule zu Lübben, Hupe, als Rector und erster Lehrer, und der dritte Lehrer Suttinger als Conrektor und 2ter Lehrer an

der

der höhern Bürgerschule zu Lübben; der bisherige interimistische Schullehrer Walther in Drewitz bei Crossen, als evangelischer Küster und Schullehrer zu Heinersdorff, Superintendentur Züllichau; der Lehrer Böttcher am Militair-Waisenhause zu Potsdam, als evangelischer Kantor und 3ter Lehrer an der Stadtschule zu Fürstenwalde, und der Elementarlehrer an der Mädchenschule in Neudamm, Rautenburg, als evangelischer Küster daselbst.

Gestorben sind: die evangelischen Prediger Hübner in Bobersberg, Superintendentur Crossen und Lehmann in Klein-Wubiser, Superintendentur Königsberg i. d. N.; der evangelische Diakonus Krüger in Lübbenau, Superintendentur Calau; der evangelische Kantor Ackermann in Dobrilugk, der evangelische Küster und Schullehrer Lorenz in Balkow, IIte Sternberger Superintendentur; der evangelische Schullehrer Nitzsche in Zschiepkau, Superintendentur Spremberg und der emeritirte evangelische Küster und Schullehrer Schönicke in Zorndorff, Superintendentur Cüstrin.

Frankfurth a. d. O., den 3ten November 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Förster Keßner bei Sonnenburg, in der Revier-Verwaltung Limmritz, wird mit dem 1sten Januar k. J. pensionirt, und ist dessen Stelle dem invaliden Jäger Finne provisorisch übertragen worden.

Dem bisherigen Kreiskassen-Assistenten zu Soldin, Premier-Lieutenant a. D. Altermann, ist die Verwaltung der Kreis-Steuer-Kasse zu Sorau übertragen worden.

Dem Förster Heinrich Witte ist die von ihm bisher verwaltete Försterstelle zu Fehrow, in der Revier-Verwaltung Tauer, jetzt definitiv verliehen worden.

Die durch das Ableben des Hegemeisters Bock erledigte Försterstelle zu Wuckensee, im Forst-Revier Neuhaus, ist dem Förster Kopplin zu Jägerwerder, im Forstrevier Cladow, verliehen, und die Stelle des letztern dem invaliden Jäger Graffenreuth interimistisch übertragen worden.

Der Förster Mertens zu Batzlow, in der Revier-Verwaltung Zicher, ist vom 1sten Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die Beaufsichtigung des Forstbelaufes Batzlow interimistisch dem invaliden Jäger Samuel Zehrendt übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Oktober 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Die für die Revier-Verwaltung Driesen und Regenthin in der Stadt Woldenberg bisher bestandene Special-Forstkasse, geht mit dem 1sten Januar k. J. wieder ein, Bekanntmachung. IIIb. No. 537. Oktober.

ein, und haben sich die Holzkäufer daher von der gedachten Zeit ab an die Forstkassen zu Driesen und resp. Regenthin zu wenden.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Oktober 1833.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Im diesseitigen Kreise Lötzen ist das Physikat, ingleichen das Chirurgat vakant geworden. Mit ersterer Stelle ist ein etatsmäßiges Jahrgehalt von 200 Rthlr., mit letzterer von 100 Rthlr. jährlich verbunden.

Wir fordern qualificirte Aerzte und Wundärzte hierdurch auf, sich zur Uebernahme jener Posten, unter Einreichung der, ihre Qualifikation nachweisenden, Zeugnisse bei uns zu melden. Gumbinnen, den 19ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die in No. 45. des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß der Eigenthümer der 11 silbernen Eßlöffel bereits bekannt, und die Untersuchung gegen den Krumnow Seitens des Gerichts eingeleitet ist.

Frankfurth a. d. O., den 6ten November 1833.

Königl. Landrath Lebuser Kreises. Karbe.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 29sten zum 30sten Oktober c. ist dem Weinbergsbesitzer Briese zu Fürstenwalde aus einem verschlossenen Stalle ein Pferd, von Geschlecht eine Stute und von Farbe braun mit Stern, 12 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll hoch, entwendet worden. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Wohllöblichen Orts- und Polizei-Behörden, das oben signalisirte Pferd, Falls es irgendwo zum Verkauf ausgeboten wird, oder auf sonstige Weise gesehen werden sollte, festzuhalten und sich der Person des Führers zu versichern, mir aber sogleich davon Mittheilung zu machen.

Als besonderes Kennzeichen des Pferdes dient noch, daß dasselbe am Widerhorst vom Sielenkissen gedrückt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 6ten November 1833.

Königl. Landrath. Karbe.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 6ten September verfolgte Dienstknecht Gottfried Panzer, ist noch nicht wieder ergriffen. Es soll derselbe mit einem Atteste, welches mit dem Siegel des Schulzenamts zu Deetz fälschlich beglaubigt ist, sich einen Dienst suchen wollen. Das Siegel enthält im Felde einen Adler und unter demselben sind 13 aufrechtstehende Kornähren dargestellt. Alle Wohllöblichen Militair- und Civilbehörden ersuchen wir, diesen Umstand bei der Verfolgung des Panzer gefälligst zu berücksichtigen.

Berlinchen, den 25sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ta-

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat Oktober 1833.

No	Namen der Städte	Weitzen für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Roggen für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Gerste: Große für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Gerste: Kleine für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Hafer für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Kartoffeln für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Rauch-Futter: Heu für den Centner rtlr.	sgr.	pf.	Rauch-Futter: Stroh für das Schock rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	7	9	—	29	2	—	—	—	—	21	—	—	17	3	1	6	—	—	6	9	—	13	3	5	—	7
2	Cottbus	1	12	3	—	27	6	—	23	9	—	—	—	—	20	9	1	15	—	—	8	—	—	17	—	5	27	—
3	Crossen	1	16	2	1	1	3	—	25	—	—	21	2	—	20	10	1	9	—	—	16	11	—	22	6	6	—	—
4	Cüstrin	1	7	6	—	28	9	—	21	1	—	20	5	—	17	10	1	18	—	—	5	1	—	10	—	3	25	—
5	Frankfurth	1	14	4	1	2	—	—	22	2	—	20	11	—	20	4	1	21	11	—	7	—	—	18	9	5	16	—
6	Friedeberg	1	15	—	1	1	5	—	—	—	—	21	3	—	16	3	1	6	—	—	7	—	—	20	—	6	—	—
7	Guben	1	16	3	—	28	4	—	25	6	—	21	—	—	20	—	1	12	6	—	7	6	—	20	8	4	17	6
8	Kalau	1	12	10	—	28	9	—	26	—	—	—	—	—	24	—	1	10	—	—	5	—	—	18	—	4	8	1
9	Königsberg	1	8	6	1	2	—	—	23	7	—	21	9	—	18	5	1	10	7	—	6	6	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg	1	10	5	1	2	—	—	29	3	—	20	10	—	17	6	1	9	4	—	8	—	—	15	—	3	25	—
11	Lübben	1	14	8	1	—	3	—	27	6	—	25	—	—	24	—	—	—	—	—	8	5	—	16	6	4	15	—
12	Luckau	1	11	9	1	—	1	—	23	9	—	—	—	—	20	6	—	—	—	—	6	4	1	—	—	6	—	—
13	Soldin	1	9	8	1	—	—	—	27	4	—	24	—	—	19	—	1	5	5	—	6	—	—	12	6	5	15	—
14	Sorau	1	13	6	—	28	9	—	26	9	—	—	—	—	18	9	1	8	9	—	7	6	—	20	—	5	—	—
15	Spremberg	1	13	9	1	—	9	—	27	6	—	—	—	—	21	3	—	—	—	—	10	—	1	—	—	5	12	6
16	Zielenzig	1	20	3	1	—	6	—	—	—	—	19	—	—	18	6	1	3	9	—	7	6	—	15	6	4	21	3
17	Züllichau	1	15	6	—	29	1	—	—	—	—	21	4	—	19	6	1	9	—	—	6	5	—	20	4	4	14	4
	Summa	24	10	1	17	—	7	10	29	2	8	17	8	11	4	8	18	25	3	4	9	11	10	—	—	80	17	3
	Im Durchschnitt	1	13	—	1	—	$\frac{7}{17}$	—	25	4	—	21	6	—	19	8	1	10	5	—	7	8	—	18	9	5	1	1

Am Abende des 1sten d. Mts. von ½8 Uhr bis auf ¼9 Uhr sind aus der Expedition des hiesigen Amts-Justitiarius Haupt durch gewaltsame Oeffnung des Fensters folgende Gegenstände entwendet worden, als: 1) ein Stempel, ovalrund mit den Worten: Stadtgericht zu Forst; 2) ein dergleichen etwas kleiner mit den Worten: Amtsgericht zu Forst; 3) die beiden gangbaren Gerichtssiegel von Groß-Költzig und Döbern: 4) zwei bisher nicht gangbar gewesene Gerichtssiegel von Coyna und Smarso; 5) 4 Rthlr. 5 sgr. in zwei einthälrigen Kassenanweisungen und 2 Rthlr. 5 sgr. in ⅙ und $\frac{1}{12}$ Stücken; 6) eine Doppelflinte mit broncirten Läufen, auf welchen, sowie auf den beiden Schlössern die Worte mit Silber ausgelegt sind: Veit Kehl in Melis, mit Percussionen, Sicherheitsdeckel und Kapucinerschaft, d. h. mit schwarz hölzerner Montour; 7) eine alte Doppelflinte mit Percussionen, der rechte Lauf ist sehr ausgeschossen und hat oben an der Mündung eine Oeffnung, die Montour ist von Nußbaumholz, beide Flinten haben Rieme von Wollkratzbeschlägen und sind halb geschäftet; 8) eine einfache Flinte mit Feuerschloß, ganz geschäftet, weißer Metall-Montour und auf dem Laufe mit Silber ausgelegt: D. Worm, mit ledernen Riemen; 9) eine alte Pürsch-Büchse mit Feuerschloß, welches sehr weit ausholt und ledernen Riemen.

Alle resp. Behörden werden ergebenst ersucht, zur Ermittelung des Thäters mitzuwirken und wird zugleich ein jeder vor dem Ankauf der entwendeten Sachen und besonders vor dem Gebrauch der Siegel und Stempel gewarnt.

Forst, am 2ten November 1833.

Das Standesherrliche Polizei-Amt hierselbst.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung. Die wegen Gebrauchs eines falschen Legitimations-Papiers mit vierwöchentlichem Gefängniß bestrafte unverehelichte Rosine Margaretha Walter aus Sonneberg, ist nach ausgestandener Strafe unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr, am 20sten September d. J. über die Gränze gebracht und an den Stadtrath zu Grimma abgeliefert worden.

Dies wird hiermit der Vorschrift gemäß bekannt gemacht.

Lübben, den 4ten November 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Die Rosine Margaretha Walter ist aus Sonneberg bei Coburg gebürtig, hielt sich daselbst auf, evangelischer Religion, 32 Jahr alt, hat schwarze Haare, etwas hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Steckbrief. Der in nachstehendem Signalement näher bezeichnete Knabe Wilhelm Röhl, genannt Fleischer, welcher wegen zwecklosen Umhertreibens und verübter Dieberei-

reien

reien in dem Land-Armen-Hause zu Landsberg detenirt gewesen, wegen gezeigter Besserung entlassen, und hiesigen Orts zur Erlernung der Schuhmacher-Profession in die Lehre gegeben, ist den 31sten v. Mts. seinem Meister entlaufen und hat demselben einige Leibwäsche mitgenommen.

Da nun an der Wiederhabhaftwerdung dieses verschmitzten Knaben sehr viel gelegen, so werden die resp. Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle festnehmen und mittelst Transports nach Landsberg an die Land-Armen-Inspektion abliefern zu lassen.

Schwiebus, den 5ten November 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Wilhelm Röhl, genannt Fleischer, ist evangelischer Religion, 17 Jahr alt, hat blondes und auf einer Seite weißliches Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, hohe Brust und ist schwächlicher Statur.

Bekleidet war derselbe mit einem grauen Ueberrock von starkem Tuche, dergleichen Weste, grau tuchenen langen Militairhosen mit rother Biese, alten Schnürschuhen und grün tuchner Mütze mit Leder-Schirm.

Die Dienstmagd Marie Elisabeth Roß, welche wir unterm 26sten v. Mts. steckbrieflich verfolgt haben, ist in Läsgen, Grünberger Kreises, ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Cüstrin, den 8ten November 1833.

Der Magistrat.

Historische Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirke für den Monat Oktober. 1ste Abt. 116. November.

Witterung. Die Witterung war fast den ganzen verflossenen Monat hindurch heiter, angenehm und trocken, und wurde nur abwechselnd durch einige trübe und regnige Tage unterbrochen, die um die Mitte eintraten. Wiewohl es bei den vorherrschenden Südostwinden in den Morgen- und Abendstunden kühl, und die Nächte zum Theil von Frost und Nebel begleitet waren, so begünstigte doch diese Witterung die Erndte der Spätfrüchte, namentlich der Kartoffeln und Rüben ungemein, und gestattete eine bequeme Bestellung der Wintersaaten, die zum Theil schon recht gedeihlich dastehen. Ueberhaupt entsprach diese günstige Herbstwitterung den Wünschen des Landmannes vollkommen; denn sie gestattete noch das Austreiben der Viehheerden, wodurch nicht unbedeutend an Futter erspart wurde.

Der höchste Barometerstand war den 1sten Morgens .	= 28″ 7‴.
„ niedrigste den 17ten Morgens	= 27″ 7½‴.
„ höchste Thermometerstand den 2ten Mittags . .	= + 15° R.
„ niedrigste den 11ten Morgens	= + ½° R.
„ höchste Hygrometerstand den 14ten Morgens . .	= 82° de Lüc.
„ niedrigste den 3ten Mittags	= 52° de Lüc.

Fruchtpreise. Diese wichen von den vormonatlichen nur unbedeutend ab.

Gesundheits-Zustand. Die Gesundheit der Menschen wurde in Folge der günstigen Witterung nicht bedeutend gestört, und die Zahl der Kranken war gegen andere Monate sehr mäßig. Außer den gewöhnlich rheumatisch-katarrhalischen Krankheitsformen bemerkte man insbesondere Blutkongestionen nach Kopf, Brust und Unterleib, rheumatische und gichtische Affektionen, theils in akuter, theils in chronischer Form, Augen- und Halsentzündungen, Kopf- und Brustschmerzen, Störungen der Verdauung, Magenkrampf, Koliken und Hämorrhoidal-Leiden. Hin und wieder, besonders bei älteren Personen, traten Apoplexieen ein. Bei Kindern wurden Hautausschläge, mitunter auch noch Masern und das Scharlachfieber, jedoch ohne epidemische Verbreitung, angetroffen. Die Wechselfieber kamen öfter vor, ohne übrigens frequent zu sein, gewöhnlich mit Quartantypus und ziemlich hartnäckig. Wahre und modifizirte Menschenpocken zeigten sich immer noch, jedoch nur einzeln, ohne bösartig zu sein.

Unter dem Rindviehe herrscht noch die Maul- und Klauenseuche, jedoch in verminderter Häufigkeit und fortdauernd gutartig, so daß das gänzliche Aufhören der Seuche in Kurzem zu erwarten steht. Die Schaafe litten noch in einigen Heerden an der Räude und den Pocken.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Zwei Dienstknechte versuchten im Ringen die Körperkräfte an einander, wobei einer derselben rückwärts so heftig zu Boden geworfen wurde, daß er in Folge der erlittenen schweren Verletzungen am folgenden Tage den Geist aufgab. Wegen des Vorfalls ist die Untersuchung eingeleitet. Ein junger Mann wollte ein schen gewordenes, mit dem Wagen durchgegangenes Pferd anhalten, wurde aber dabei übergefahren und dergestalt beschädigt, daß er unmittelbar darauf starb. Bei dem Brande des herrschaftlichen Kruges in Hohenwalde, Landsbergschen Kreises, kam ein achtjähriger Knabe in den Flammen um. Acht Menschen verloren durch Ertrinken das Leben. Neun Selbstmorde wurden verübt, fünf durch Erhängen und vier durch Erschießen.

Feuersbrünste. Von den angezeigten 20 Bränden wurden drei, ohne erheblichen Schaden angerichtet zu haben, im Entstehen gelöscht. Der größte Brand betraf das Dorf Oegnitz, Sternberger Kreises, woselbst am 9ten Oktober 13 Bauer- und Kossäthenhäuser, das Schulhaus, 14 Ställe und 10 Scheunen, mit 4575 Rthlr. versichert, eingeäschert wurden. In der Stadt Zehden wurden am 9ten Oktober 4 Häuser, 2 Scheunen, 7 Ställe, mit 3350 Rthlr. versichert, und in Müncheberg am 5ten ejd. 4 Häuser, 1 Neben-, 1 Hinterhaus, 6 Ställe, 1 Holzremise und 1 Bienenschauer durch Brand zerstört. Wegen der Entstehungsursachen sind die Untersuchungen eingeleitet.

Frankfurth a. d. O., den 4ten November 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

// Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 47.

Ausgegeben den 20sten November 1833.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Durch die in No. 16. der Gesetzsammlung für dieses Jahr unter No. 1460. abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten d. M. ist Allerhöchst genehmigt worden, daß bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten: No. 33.

1) diejenigen Beamten, deren Einkommen ganz oder zum Theil auf Schreibgebühren angewiesen ist, von den, nach der neuen Gebührentaxe vom 9ten d. M. in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatell-Prozeß bei Objecten bis 50 Rthlr. statt der einzelnen Gebührensätze zu liquidirenden Pausch-Quanten einen bestimmten Antheil, und zwar:
   a) von Pausch-Quanten für das Prozeßverfahren von den ersten 20 Rthlr. des Objects ein Drittheil und bei höheren Objecten von dem Mehrbetrage ein Sechstheil,
   b) von Pausch-Quanten in der Executions-Instanz stets ein Sechstheil erhalten sollen, und
2) die Salarien-Kassen-Rendanten und andere gerichtlichen Beamten, welchen eine Tantieme von der quotepflichtigen Sporteleinnahme zusteht, zur Berechnung dieser Tantieme auch diejenigen Sporteleinnahmen ziehen können, welche nach den Bestimmungen der neuen Gebührentaxe liquidirt werden und bisher quotepflichtig gewesen sind.

Die Königl. Gerichte des Departements werden daher angewiesen, nach diesen Allerhöchsten Bestimmungen zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 12ten November 1833.

No. 34. Das Königl. Justiz-Ministerium hat in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister wegen Anwendung der Stempel bei den nach der Allerhöchsten Verordnung vom 1sten Juni d. J. zum Mandats-Prozesse verwiesenen Sachen, in soweit diese überhaupt dem Stempel unterliegen, folgende Bestimmungen erlassen:

1) zu der Klage, dem Zahlungsbefehle und dem Notificatorium müssen in der Regel die gewöhnlichen Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel verbraucht werden;
2) wird die Sache auf vorgebrachte Einwendungen zum summarischen Verfahren verwiesen, so tritt der Prozeß-Werthstempel ein, und die verbrauchten Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel kommen darauf in Anrechnung;
3) würde der Werth- oder Erkenntniß-Stempel weniger betragen, als die Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel, welches in der Regel bei Gegenständen bis 100 Rthlr. der Fall sein wird, so werden nur so viel Eingabe- und Ausfertigungs-Stempel genommen, als zur Erfüllung des Werthstempels erforderlich sind, z. B.

der Erkenntniß-Stempel bei einem Gegenstande von 50 Rthlr. ist 15 Sgr., es wird also nur zur Klage 5 Sgr.
zum Mandat . . . 10 Sgr.
genommen und ein weiterer Prozeß-Stempel tritt nicht ein.

Die Gerichte des Departements werden daher angewiesen, sich hiernach zu achten.
Frankfurth a. d. O., den 12ten November 1833.

No. 35. In Gemäßheit der Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz werden die sämmtlichen Untergerichte des Departements benachrichtigt, daß sie wegen der zum Schluß dieses Jahres und künftig einzureichenden Geschäfts-Tabellen die weitern Anweisungen zu gewärtigen haben, und einstweilen keine dergleichen mehr einreichen; es sind aber bis dahin die zu den bisherigen Tabellen erforderlichen Materialien zu sammeln, damit die Anfertigung der Listen und Tabellen demnächst ohne Verzug erfolgen kann.

Frankfurth a. d. O., den 8ten November 1833.

Personal-Chronik.

Nach der am 24sten und an den folgenden Tagen d. M. abgehaltenen theologischen Prüfung pro Ministerio sind die Candidaten: Karl Friedrich Ludwig Barthelemy aus Potsdam, Emil Theodor Goltzsch aus Cottbus, August Rudolph Gotsch aus Posen, Jacob David Grauert aus Neu-Ruppin, Franz Berthold Kolbe aus Wormsfelde bei Landsberg a. d. W., Ernst Wilhelm Eduard Kramsel aus Fürstenberg, Martin Friedrich Lehmann aus Treuenbrietzen, Johann Bartholomäus Ludwig Marcel aus Frankfurth a. d. O., Johann Christoph Augustin Petersen aus Erfurt, Karl Wilhelm Eduard Pfennigkäufer aus Bärwalde, Karl Ludwig Theodor Reimann aus Beerfelde, Stephan Schmidt aus Garsleben bei Halberstadt, Friedrich Wilhelm Schober aus Ansdorf im Mannsfeldschen, Johann

hann Ludwig Schöne aus Linde in Pommern, August Theodor Schorisch aus Witzen, Karl Augustin Friedrich Victor Straube aus Mittenwalde und Karl August Trepte aus Bornsdorf gebürtig, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 29sten October 1833.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der bisherige Prediger und Schulinspektor Koch zu Vietz ist zum Superintendenten der Diöcese Arnswalde bestellt worden.

Der bisherige Prediger und Schulinspektor Schulz zu Cüstrin ist zum Superintendenten der dortigen Diöcese bestellt worden.

Der zeitherige Schullehrer in Potsdam, August Meyer, ist zum Kantor und Küster bei dem Königl. Chartrèhause hieselbst bestellt worden.

Berlin, den 14ten October 1833.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bei der zu Michael v. J. im Schullehrer-Seminar zu Neuzelle gehaltenen Abgangsprüfung sind die Seminaristen:

1) Eusebius Schmidt aus Woldenberg, 2) Benjamin Fischer aus Faulbrück bei Schweidnitz, 3) Christian Weber aus Oberwira in Sachsen, 4) Franz Meyer aus Ober-Lindow bei Frankfurth a. d. O., 5) Ludwig Richter aus Wilhelmsaue bei Cüstrin, 6) Heinrich Tichter aus Frankfurth a. d. O., 7) Christlieb Pupke aus Beaulieu bei Drossen, 8) Gottlieb Priedemann aus Reichenau bei Naumburg a. B., 9) Friedrich Oehlert aus Bernau, 10) Leberecht Endemann aus Zützen bei Luckau, 11) Heinrich Schütz aus Letschin bei Cüstrin, 12) Samuel Richter aus Frankfurth a. d. O., 13) Wilhelm Domicke eben daher, 14) Wilhelm März aus Neuzelle, 15) Ferdinand Kayser aus Guben, 16) Heinrich Klenckow aus Frankfurth a. d. O., 17) Eduard Patuschka aus Cüstrin, 18) August Hausig aus Groß-Leuthen bei Lübben, 19) Friedrich Grabe aus Drossen, 20) Friedrich Matz aus Kölzig bei Woldenberg, 21) Gottlob Schimming aus Tornow bei Balz, 22) Wilhelm Granzin aus Dolgelin bei Cüstrin, 23) Martin Kortenz aus Kolkwitz bei Cottbus, 24) Friedrich Raaz aus Blasdorf bei Lieberose, 25) Friedrich Lehmann aus Liebthal bei Crossen, 26) Heinrich Hübner aus Neuwedel, 27) Wilhelm Adelt aus Schwiebus, 28) Wilhelm Paul aus Fürstenwalde;

und bei der im August d. J. daselbst abgehaltenen Abgangsprüfung, die Seminaristen:

1) Heinrich Hoffmann aus Frankfurth a. d. O., 2) Friedrich Lehmann aus Rusdorf bei Crossen, 3) Adolph Dreisig aus Rothenburg a. B., 4) Rudolph Gloatz aus Züllichau, 5) August Meißner aus Boitzenburg, 6) Julius Hering aus Züllichau, 7) Ludwig Banisch aus Frankfurth a. d. O., 8) Eduard Schellack aus Pommerzig bei Züllichau, 9) Fedor Naumann aus Züllichau, 10) Constantin Piper aus Berlin, 11) Friedrich Röhr aus Weichau bei Freistadt, 12) Friedrich

 Her-

Herrmann aus Krauschow bei Züllichau, 13) Leopold Herholz aus Arenswalde, 14) Gottlieb Müller aus Drewitz bei Cüstrin, 15) Ferdinand Platen aus Schönfließ i. d. N., 16) Eduard Siegert aus Wildenow bei Friedeberg i. d. N., 17) Friedrich Lehmann aus Buckowien bei Dobrilugk, 18) Heinrich Noack aus Spremberg, 19) Gottfried Gräber aus Grimnitz bei Ziebingen, 20) Heinrich Dorner aus Giersdorf bei Beeskow, 21) Eduard Deutsch aus Cossenblatt bei Beeskow, 22) Ehregott Stange aus Arenzhayn bei Dobrilugk, 23) Eduard Eichberg aus Grunrade bei Neudamm, 24) August Wolf aus Zanzhausen bei Landsberg a. d. W., 25) Ferdinand Schulz aus Züllichau, 26) Wilhelm Kuhrt aus Polychen bei Landsberg a. d. W, 27) Gottlieb Grützmann aus Landsberg a. d. W., 28) August Päch aus Kurtschow bei Crossen und 29) Moritz Preuß aus Göhren bei Crossen, für anstellungsfähig erklärt worden.

Berlin, den 4ten November 1833.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Die von dem Musik-Direktor Lecerf hieselbst herausgegebenen Gesänge und Gesangübungen für die Jugend, welche in monatlichen Lieferungen erscheinen und durch die Trautweinsche Buchhandlung hierselbst zu beziehen sind, werden, als geeignet zur Beförderung der Gesangübungen in Schulen, hierdurch empfohlen.

Berlin, den 14ten November 1833.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

No. 45. November. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12ten October c. im Amtsblatt, betreffend die Herausgabe einer Beschreibung und Geschichte der Domkirche zu Königsberg in Preußen, wird nachträglich noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Subscriptionspreis von 4 Rthlr. bis zum 1sten Januar 1834. gilt, so wie, daß der Text dieses reich ausgestatteten Werks nicht 10 bis 12, sondern wohl 20 Bogen enthalten wird, indem der 1sten Abtheilung eine Einleitung über die Eroberung der Landschaft Samland durch den deutschen Orden, und die Gründung des Samländischen Bißthums und eine große Anzahl noch nicht gedruckter merkwürdiger Urkunden aus dem Archiv des deutschen Ordens zu Königsberg i. Pr.; der zweiten Abtheilung aber eine Einleitung über die Kunst des deutschen Ordens in Preußen, beigefügt worden ist.

Die geschichtliche Wichtigkeit dieses Werks, sein Kunstwerth und der schöne Zweck dem es gewidmet ist, lassen eine zahlreiche Theilnahme erwarten.

Um die Subscription zu erleichtern, haben wir den Herrn Landräthen und Superintendenten eine nähere Beschreibung und Subscriptions-Liste zugefertigt, und sie beauftragt Subscribenten zu sammeln.

Frankfurth a. d. O., den 7ten November 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem

Dem Kupferschmidtmeister Carl Heckmann zu Berlin ist unter dem 26sten Oktober 1833. ein, Fünf hintereinanderfolgende Jahre, und für den ganzen Umfang des Staats gültiges Patent: Patent-Ertheilung. 1ste Abt. 681. November.

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Entfuseln des Branntweins und eine Verbesserung im Hefengeben und Stellen der Branntwein-Maische,

verliehen worden.

Frankfurth a. d. O., den 12ten November 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei dem unterzeichneten Gerichte sind für das Jahr 1834. folgende Termine zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle und Forst-Contraventionen jedesmal Vormittags 8 Uhr angesetzt: Bekanntmachung.

1) aus den Revieren Hangelsberg, Jakobsdorff und Kersdorff, auf den 6ten Januar, 3ten März, 5ten Mai, 7ten Juli, 1sten September und 3ten November,
2) aus dem Reviere Fürstenwalde auf den 8ten Januar, 5ten März, 7ten Mai, 9ten Juli, 3ten September und 5ten November.

Fürstenwalde, den 12ten November 1833.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Eine silberne zweigehäusige Taschenuhr, das äußere Gehäuse von Schildpatt, mit weißem Zifferblatt und arabischen Ziffern, einem halb seidenen roth und gelbgefleckten Uhrband, mit zwei Uhrschlüsseln, von denen der eine von Perlmutter, der andere von Messing, ist allem Vermuthen nach entwendet worden; es wird daher der rechtmäßige Eigenthümer dieser Uhr hierdurch aufgefordert, sich zur näheren Vernehmung über die Art und Weise der Entwendung und zur Vorlegung der Uhr binnen 14 Tagen und spätestens im Termin Bekanntmachung.

„am 29sten November d. J.“

vor dem Inquirenten, Herrn Referendarius Nischelsky zu melden. Kosten werden dadurch in keinem Falle verursacht.

Landsberg a. d. W., den 8ten November 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Im Bereich der Neumärkschen Land-Feuer-Sozietät sind vom 1sten Mai bis ult. Oktober c. folgende Brände vorgekommen, und zwar in den Kreisen: Soldin 4, Königsberg 6, Landsberg 1, Arnswalde 3, Dramburg 1, Schievelbein 2, Sternberg 7, Crossen 3, Züllichau-Schwiebus 2, zusammen 29 Brände. Davon sind entstanden: 3 durch muthmaßliche Brandstiftung, 1 durch Fahrläßigkeit 3 durch Einschlagen des Blitzes, 2 durch fehlerhafte Bauart der Feueressen, und bei den übrigen ist die wahre Entstehungsursache unermittelt geblieben. Es brannten ab: in der I. Klasse 1 Wohnhaus, 1 Kirche; in der II. Klasse 3 Wohnhäuser Bekanntmachung.

und 1 wurde nur beschädigt, 4 Ställe, 2 Nebengebäude; in der III. Klasse 106 Wohnhäuser, 93 Ställe, 75 Scheunen, 14 Nebengebäude; in der IV. Klasse 1 Wassermühle, 1 Schmiede, überhaupt also: 110 Wohnhäuser ganz und 1 wurde nur beschädigt, 1 Kirche, 97 Ställe, 75 Scheunen, 16 Nebengebäude, 1 Wassermühle und 1 Schmiede. Die dafür liquidirten Entschädigungen betragen; in Ister Klasse 1575 Rthlr., in IIter Klasse 1920 Rthlr., in IIIter Klasse 57,084 Rthlr. 15 sgr., in IVter Klasse 845 Rthlr., zusammen 61424 Rthlr. 15 sgr. Dazu die von der Totalität aufzubringenden 1) Spritzen-Prämien 712 Rthlr., 2) Meilengelder 82 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., 3) Procentgelder für neu angeschaffte Spritzen 504 Rthlr., 4) Prämien für persönliche Thätigkeit beim Löschen 30 Rthlr., 5) Abschätzungskosten 3 Rthlr., 6) Extraordinaire Vergütigung nach §. 55. des Reglements 5 Rthlr., 7) Administrations-Kosten 1895 Rthlr., in Summa 64655 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. Das Hauptlagerbuch der Provinz schließt pro 1sten Mai 1833. ab mit folgenden Assekurations-Summen: Iste Klasse 1,223,850 Rthlr., IIte Klasse 2,364,150 Rthlr., IIIte Klasse 7,266,575 Rthlr., IVte Klasse 393,450 Rthlr., zusammen 11,248,025 Rthlr., und es ist nach vorgängiger Ausgleichungsberechnung der Klassen unter sich, und mit Berücksichtigung des §. 79. des Reglements (diesmal rücksichtlich der IIten Klasse) ausgeschrieben worden pro Hundert: in Klasse I. 3 sgr., in Klasse II. 2 sgr., in Klasse III. 24 sgr. 5 pf., in Klasse IV. 7 sgr. 3 pf., wodurch einkommen 62892 Rthlr. 19 sgr. ½ pf. Da nun liquidirt worden sind 64655 Rthlr. 22 sgr. 6 pf., so müssen 1763 Rthlr. 3 sgr. 5½ pf. aus der General-Kasse und zwar aus den für die beiden ersten Klassen gesammelten, und diesen jetzt zu Gute kommenden Beständen nach Maaßgabe der besondern Anlage gedeckt werden.

Weißig, den 2ten November 1833.

Neumärksche General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Bekanntmachung.

Am 8ten d. Mts. ist auf den Fürstenfelder Plese-Wiesen bei Hälse in dem sogenannten Otterloche ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden worden, der schon stark in Verwesung übergegangen ist, und der dem Aeußern nach auf einen Menschen niedern Standes schließen läßt. Derselbe ist zwischen 40 und 50 Jahre alt, mittler und untersetzter Statur, ungefähr 5 Fuß 2 Zoll groß, hat einen wohlgestalteten Kopf mit dünnen schwarzen Haaren bedeckt, eine hohe und freie Stirn, kleine stumpfe Nase, kleinen Mund, in dem die obern Zähne fehlen, spitzes kleines Kinn und einen sehr schwachen Bart. Ein besonderes Kennzeichen ist eine starke Narbe an der linken Wade. Die Kleidungsstücke bestanden in einer blauen dreißigtheiligen Tuchmütze ohne Schirm, einer grauen Tuchjacke mit weiß flanellenem Unterfutter, einem weiß leinenen Hemde ohne Zeichen, weiß leinenen langen Beinkleidern mit grautuchnen gefütterten Tragbändern, in einem gestreiften ginghamnen Halstuche mit Einlegebinde und in einem zerrissenen Strumpfe auf dem rechten Fuß.

Die

Die Angehörigen des Verunglückten und alle diejenigen, welche Nachricht über den Namen, Stand und die Verhältnisse desselben geben können, fordern wir hiemit auf, sich bei uns mündlich oder schriftlich, spätestens aber in dem auf

„den 27sten November c."

hierselbst angesetzten Termin, zu melden, wobei wir die Versicherung geben, daß Kosten nicht dadurch erwachsen.

Quartschen, den 9ten November 1833.

Königliches Justiz-Amt.

Der früher im Königlichen Preußischen 31sten Infanterie-Regimente gestandene und am 1sten März 1818. zum Invaliden-Corps versetzte Unteroffizier Friedrich Grabert, aus Klessow im Kreise Königsberg des Regierungs-Bezirks Frankfurth a. d. O. gebürtig, dessen Aufenthalts-Ort gegenwärtig unbekannt ist, wird hierdurch aufgefordert, an den unterzeichneten Commandeur gedachten Regiments bis ultimo dieses Jahres seinen Erbberechtigungs-Schein zum eisernen Kreuze zweiter Klasse, und ein Zeugniß über seine moralische Führung, von der ihm vorgesetzten Behörde ausgestellt, einzureichen, um die Vererbung eines eisernen Kreuzes an ihn bewirken zu können. Im Fall der rc. Grabert bis zu dem anberaumten Termine diese Papiere nicht eingesandt hat, so wird er als verschollen betrachtet werden, und die Vererbung des gedachten Kreuzes auf den nächsten Expektanten erfolgen. Erfurt, den 5ten November 1833.

v. Bresler,
Königl. Preuß. Oberst und Kommandeur
des 31sten Infanterie-Regiments.

Bekanntmachung.

Als muthmaßlich gestohlen ist von uns ein blauer Kutschermantel mit rothem Kragen angehalten worden. Wir fordern daher denjenigen, welchem der qu. Mantel gestohlen oder sonst auf eine andere Weise abhänden gekommen ist, hierdurch auf, sich innerhalb 14 Tagen bei uns zu melden und sein Eigenthumsrecht nachzuweisen. Frankfurth a. d. O., den 10ten November 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines hiesigen Stadtphysikus ist vakant und trägt 152 Rthlr. Fixum für Behandlung der Orts-Armen. Außer demselben befindet sich nur noch ein promovirter und zur Praxis berechtigter Militair-Arzt im Orte. Qualifizirte Aerzte, welche zugleich tüchtige Geburtshelfer sein müssen, werden ersucht, sich bei uns zu melden und ihre Zeugnisse bis zum 20sten Dezember c. einzureichen.

Fürstenwalde, den 13ten November 1833.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahls hier in Untersuchung und gefänglicher Haft befindliche Tagelöhner Johann Gottlieb Schultze aus Buckow bei Beeskow hat mit dem ehemaligen

maligen Kutscher Friedrich Wilhelm Krumnow, aus Petershagen gebürtig, welcher ebenfalls wegen gewaltsamen Diebstahls in Untersuchung und gefänglicher Haft sich befand, am gestrigen Tage Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Gefängnisse zu entweichen.

Alle betreffenden Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf die im nachstehenden Signalement näher bezeichneten Inculpaten zu vigiliren, sie im Betretungsfalle sofort zu arretiren und geschlossen unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen. Müllrose, den 11ten November 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Biegen.

Signalement des Johann Gottlieb Schultze.

Der rc. Schultze ist zu Buckow bei Beeskow geboren, der Sohn des Feldhüters Schultze zu Möllendorff bei Beeskow, hielt sich zuletzt in Lindenberg bei Beeskow auf, ist evangelischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, graue tiefliegende Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, gewöhnliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Gestalt und spricht die deutsche Sprache. Aeußere Kennzeichen fehlen.

Bei seiner Entweichung ist derselbe bekleidet gewesen mit einer blauen Tuchjacke, bunt kattunener Weste, blaugrauen Tuchhosen mit rothen Biesen an den Seiten, einem roth und gelbbunten Halstuche, einer bunten Unterziehjacke, einem leinenen Hemde, einem Paar Halbstiefeln und einer blautuchnen Militair-Mütze mit schwarzledernem Schirm.

Signalement des angeblichen Kutscher Friedrich Wilhelm Krumnow aus Petershagen.

Der rc. Krumnow ist aus Petershagen gebürtig, Sohn des verstorbenen Chausseewärter Krumnow daselbst, hielt sich zuletzt in Berlin auf, ist evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, gute vollständige Zähne, mehr spitzes als rundes Kinn, ist von gewöhnlicher Gesichtsbildung, blasser und gelber Gesichtsfarbe, großer Gestalt, spricht deutsch und hat Blatternarben, welche jedoch sehr schwer zu erkennen sind.

Bekleidet ist derselbe mit einem brauntuchnen Oberrock, mit dergleichen Knöpfen, einer schwarzen Tuchweste mit zwei Reihen Knöpfen von dergleichem Tuch, der Halskragen der Weste ist mit Haken und Oesen versehen, einem bunt leinenen Halstuche, einem schwarzseidenen sogenannten Velpelhut, einem Paar rindsledernen einbälligen Halbstiefeln, einem leinenen Hemde von mittler Feinheit ohne Zeichen, einer weißparchentnen Unterziehjacke, einem halbseidenen Hosenträger mit blauer Farbe und bunt geblümt und einem Paar weißbaumwollenen Halbstrümpfen.

Bei sich führt derselbe höchst wahrscheinlich eine kleine Tabackspfeife mit weiß porzellainenem Pfeifenkopf und zinnernem Abguß, auf welchen erstern ein wildes Schwein nebst Hund und Jäger gemalt ist.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 48

Ausgegeben den 27sten November 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

No. 19. enthält (No. 1467.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten Oktober 1833., über die Aufhebung des zweiten Senats bei dem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder und die Bestimmung des Instanzenzuges bei allen andern nur aus einem Civilsenate bestehenden Ober-Landesgerichten in Mandats-, summarischen und Bagatellsachen.

(No. 1468.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten Oktober 1833., wegen der Grenzen der Gewerbscheinpflichtigkeit der Musiker.

(No. 1469.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten Oktober 1833., das Ausscheiden der Stadt Halbau aus dem städtischen Wahlverbande betreffend.

(No. 1470.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten November 1833., die Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831. in der Stadt Kempen, im Regierungs-Bezirk Posen, betreffend.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 123. Die Anwendbarkeit des Zinks zu Pumpenbrunnen betreffend. 1ste Abth. 641. November.

Es ist die Anwendbarkeit des Zinks zu Pumpenbrunnen in Frage gekommen, und die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hat sich in einem abgegebenen Gutachten dahin erklärt, daß das Zink nicht nur eben so leicht, sondern noch leichter oxydirbar ist, als das Blei, wenn es mit Wasser und Luft in Berührung kommt. Da nun das Brunnenwasser niemals ein reines Wasser ist, sondern stets freie Kohlensäure, so wie verschiedene Salze, besonders Chlornatrium und

und Chlormagnesium enthält, so ist eine Lösbarkeit des gebildeten Zinkoxyd's und sein Uebergehen in das Wasser unvermeidlich. Wenn ferner die Zinksalze auch weit weniger giftig sind, als die Bleisalze, so wirken sie doch Erbrechen erregend.

Das Publikum und die Brunnenmacher werden demnach hierauf aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, daß unter den angeführten Umständen der Gebrauch des Zinks bei der Anlegung von Saugbrunnen in medicinisch-polizeilicher Hinsicht nicht für zulässig erachtet werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 23sten November 1833.

No. 124. Unfug an Polterabenden. 1ste Abt. 941. November.

Der, an einigen Orten noch fortdauernde Unfug der sogenannten Polterabende, hat eine Allerhöchste Bestimmung veranlaßt, welcher gemäß wir das Publikum auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, nach welchen, in Ermangelung besonderer Polizei-Verordnungen ein solcher Unfug zu bestrafen ist, namentlich auf die §. §. 181. bis 183. Tit. 20. Theil 2. des allgemeinen Landrechts aufmerksam machen; die Polizei-Behörden aber werden hierdurch angewiesen, auf die Befolgung der Verbote mit Strenge zu halten, und die Uebertreter unnachsichtlich zu bestrafen.

Frankfurth a. d. O., den 23sten November 1833.

No. 125. 1ste Abt. 1096. November.

Sämmtliche Herren Prediger der christlichen Confessionen im hiesigen Regierungsbezirk, werden unter Bezugnahme auf die frühern dieefälligen Bekanntmachungen im Amtsblatte hierdurch aufgefordert, gleich nach Ablauf des gegenwärtigen Jahres, die angeordneten Bevölkerungs-Listen pro 1833., so wie die Nachrichten von den Zwillings- und Drillingsgeburten, mit der größten Genauigkeit anzufertigen, und spätestens bis zum 10ten Januar k. J. bei den betreffenden Herrn Superintendenten einzureichen, von welchen letztern wir die General-Tableaux bis zum 25sten Januar k. J. erwarten.

Frankfurth a. d. O., den 12ten November 1833.

No. 126. 1ste Abt. 1096. November.

Die Herren Landräthe und Magisträte des hiesigen Regierungs-Bezirks werden, unter Bezugnahme auf die frühern Bekanntmachungen im Amtsblatte hierdurch aufgefordert, die Listen von den Geburten, Trauungen und Todesfällen bei den jüdischen Glaubensgenossen pro 1833. oder statt solcher Vacat-Berichte ohnfehlbar bis zum 20sten Januar k. J. bei uns einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 12ten November 1833.

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Emil Bretsch, ist zum Regierungs-Conducteur und Feldmesser bestellt und deshalb heute von uns verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 9ten November 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der

Der Förster Ritterholm zu Dölzigerhammer, in der Revier-Verwaltung Staffelde, ist auf den durch den Tod des Försters Lehmann erledigten Försterdienst bei Neudamm, Revier-Verwaltung Zicher, versetzt, und die Försterstelle zu Dölzigerhammer dem invaliden Jäger Wilski interimistisch übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten November 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Auf dem diesjährigen Michaelis-Wollmarkt zu Landsberg a. d. W. sind eingebracht und verkauft worden überhaupt . . . . 246 Ctr. 31 Pfd. — 1ste Abth. 703. November.
im vorigen Jahre . . . . 293 " 16 "
mithin 46 Ctr. 95 Pfd.
weniger als im vorigen Jahre.

Darunter befanden sich 41 Ctr. feine Mittelwolle, 92 Ctr. Mittelwolle und 113 Ctr. 13 Pfd. Landwolle, welche so ziemlich die Preise des Hauptwollmarkts hatten.

Frankfurth a. d. O., den 16ten November 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 2ten zum 3ten November c. sind dem Krüger Ewald zu Säpzig mittelst Einbruchs: 1) 12 Stücken Leinwand, 2) 6 Mannshemden, 3) 4 Frauenshemden, 4) 5 flächsene Tücher, 5) 2 zwillichne Tücher, 6) 2 baumwollene Ueberzüge, 7) 3 Hauptpfühl-Ueberzüge, 8) desgleichen, 9) 4 blaue Tücher, 10) 5 bunte Tücher, 11) 3 Paar Strümpfe, 12) 5 Paar Strümpfe, 13) ein Paar kalblederne Stiefeln, 14) 3 gebratene Gänse, 15) ein Hammelbraten, 16) etwas gebackner Kuchen, aus seiner Wohnung entwendet worden. Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Sachen gewarnt und aufgefordert, der nächsten Behörde davon Anzeige zu machen, im Fall von diesen Sachen welche zum Vorschein kommen, und zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken. Kosten werden ihm dadurch nicht verursacht.

Reppen, den 19ten November 1833.

Patrimonial-Gericht der Herrschaft Frauendorff.

Bekanntmachung.

Da in einigen Kalendern der nächste hiesige Jahrmarkt irrthümlich auf Montag nach dem heiligen 3 Königstage angesetzt ist, so bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß derselbe schon den 6ten und 7ten Januar k. J. abgehalten wird.

Grüneberg, den 19ten November 1833.

Der Magistrat.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Verordnung
wegen
Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung.

No. 36. Die nach den bisherigen Anweisungen einzureichenden Berichte, Listen und Tabellen haben den Zweck einer vollständigen Uebersicht des Zustandes der Justiz-Verwaltung nicht ganz erreicht, auch sind durch die neueren Verordnungen, das Prozeßverfahren betreffend, Veränderungen bei dem Tabellenwesen nothwendig geworden. Der Justiz-Minister hat sich daher veranlaßt gefunden, wegen künftiger Einreichung der von den Untergerichten an die Obergerichte, und von diesen an den Justiz-Minister einzureichenden periodischen Uebersichten und Tabellen, nachstehende Anordnungen zu erlassen:

A. Von den Untergerichten sind an die Obergerichte einzureichen:

1) eine Haupt-Uebersicht der im abgelaufenen Geschäfts-Jahre — welches vom 1sten Dezember bis zum letzten November des folgenden Jahres gerechnet wird — vorgekommenen Arbeiten, statt der bisherigen General-Prozeß-Tabelle, nach dem anliegenden Formular (Beilage A.)

A. Sie ist von jedem Untergericht, welches eine selbstständige Stellung hat, spätestens bis zum 15ten Dezember jeden Jahres einzusenden.

Bei den kleinern Patrimonial-Gerichten sind auf dem Titelblatt die auf dem Formulare beigefügten Notizen zu berücksichtigen. Statt derselben ist bei den Königlichen und aus Justiz-Fonds unterhaltenen Gerichten, so wie bei den größeren Privat-Gerichten, welche für sich allein einen besondern Richter haben (z. B. Kreisgerichte), eine besondere Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse in nachstehender Art beizufügen:

1. zum Gerichts-Bezirk gehören:

A. Städte

1. N. N. mit . . . . Einwohnern.

B. Dorfschaften

1. N. N. . . . .

2. N. N. . . . .

Summa . Einwohner.

Gehören zu dem Gericht auswärtige Gerichts-Commissionen, Gerichts-Aemter u. s. w., so müssen diese Hinsichts ihres Gerichtssprengels aufgeführt werden. Ebenso ist anzugeben, ob und wie oft auswärtige bestimmte Gerichts-Tage an einzelnen Orten im Bezirk des Gerichts abzuhalten sind.

2. Das

2. Das Beamten-Personal besteht in:
einem Direktor,
Mitgliedern,
Subalternen,
Unterbeamten (Gerichtsdienern, Exekutoren, Boten, Gefangenwärtern).

Die Deposital-Beamten sind besonders zu bezeichnen.

Dabei ist zugleich anzugeben, wie oft Deposital-Tag abgehalten wird.

Außerdem müssen die nicht etatsmäßigen Hülfsarbeiter, Referendarien und Auskultatoren, welche sich wenigstens am Schlusse des Jahres bei dem Gerichte befinden, jede Klasse derselben, der Zahl nach, angezeigt werden.

Die Criminal-Gerichte und Kreis-Justizräthlichen Behörden, oder Kreis-Justiz-Commissionen, insofern letztere selbstständig Prozesse und Untersuchungen einzuleiten und zu führen befugt sind — haben dergleichen Haupt-Uebersichten der Jurisdiktions-Verhältnisse und der bei ihnen bearbeiteten Geschäfte, insoweit solche in dem Formular berücksichtigt worden sind, ebenfalls einzureichen.

Als anhängige Untersuchungen sind bei ihnen auch diejenigen, jedoch besonders aufzuführen, welche zwar von den Untergerichten eingeleitet und geführt, zur Fortsetzung aber an das Criminal-Gericht abgegeben worden sind.

Auch ist hinsichts der von den Criminal-Gerichten und Kreis-Justizräthlichen Behörden geführten Prozesse und Untersuchungen zu bemerken, ob und in wie vielen Sachen das Erkenntniß

a. von ihnen selbst,
b. von dem Obergericht,
c. von einem Königl. Untergericht,

abgefaßt worden ist.

Dieser Haupt-Uebersicht sind beizulegen:

1. **Die Liste der überjährigen Prozesse und Nachlaß-Regulirungen.**

In diese sind am Schlusse des Monats November alle diejenigen Prozesse und Nachlaß-Regulirungen (No. I. und IV. des Formular A.) einzutragen, welche von dem Gericht schon seit länger als einem Jahre, also vor dem 1sten Dezember des vorigen Jahres eingeleitet worden sind.

Nicht bloß gewöhnliche Civil-Prozesse, sondern auch Concurse, Liquidations- und Subhastations-Prozesse, so wie Prioritäts-Verfahren, gehören hierher. Sie sind nach den verschiedenen Gattungen hintereinander aufzuführen, sodann folgen die Nachlaßsachen; ihre Gesammtzahl muß mit den Angaben in den betreffenden Colonnen der Haupt-Uebersicht übereinstimmen.

Sie

Sie muß folgende Rubriken haben:

1. No.,
2. Angabe der Partheien und des Objekts,
3. Datum der Klage und der Verfügung, durch welche die Sache eingeleitet worden,
4. kurze Darstellung der jetzigen Lage der Sache,
5. Ursachen der bisherigen Verzögerung.

Die 4te und 5te Colonne ist vom Dirigenten des Gerichts selbst auszufüllen.

Sie ist — wenn überhaupt am Schlusse des Jahres überjährige Prozesse und Nachlaß-Regulirungen schweben — von jedem Gericht einzureichen.

B. 2. Eine Uebersicht der stattgefundenen Vertheilung der zu bearbeiten gewesenen Geschäfte, nach dem anliegenden Formular (Beilage B.)

Sie wird nur von denjenigen Gerichten eingereicht:

a. welche mit mehr als einem Richter besetzt sind, oder
b. bei welchen neben dem Richter auch einzelne Subalternen, Referendarien und Auskultatoren richterliche Geschäfte bearbeitet haben.

Die aus Justizfonds unterhaltenen Untergerichte, die Criminalgerichte und Kreis-Justizräthlichen Behörden haben vorstehend erwähnte Haupt-Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse, Geschäfte und deren Vertheilung stets in zwei Exemplaren einzusenden, damit eins davon an den Justiz-Minister eingereicht werden könne.

II. Civil- und Criminal-Referat-Tabellen. Sie sind halbjährig zum 15ten Juni und 15ten Dezember von den sämmtlichen Untergerichten, welche ein Collegium bilden oder doch zwei Richter haben, einzureichen. Das für die Obergerichte vorgeschriebene Formular ist auch von den Untergerichten zu benutzen.

III. Die besondern Geschäfts-Tabellen in Untersuchungs-Sachen, und eventual. die Negativ-Berichte und Atteste, namentlich

1) die monatliche Gefangenenliste zum 1sten jeden Monats,
2) die halbjährige Criminal-Prozeß-Tabelle bis zum 15ten Juni und 15ten Dezember,

} nach dem der Criminal-Ordnung beigefügten Formular,

sind von jedem mit der Criminal-Gerichtsbarkeit beliehenen Gericht, insbesondere von den Criminal-Gerichten und Kreis-Justizräthlichen Behörden, einzureichen.

Der Criminal-Prozeß-Tabelle des 2ten Semesters ist zugleich

a) eine Uebersicht der bei dem Gericht im Laufe des Jahres überhaupt anhängig gewesenen Untersuchungen — wie solche in die Haupt-Uebersicht unter No. II. aufzunehmen ist, —

b) eine

b) eine Uebersicht der Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen und der Gesammtzahl der Verbrecher nach Geschlecht, Alter und Religion (Beilage F.) F.

beizufügen.

IV. Die Jahres-Abschlüsse der Depositorien nebst Beilagen sind nach dem Circular-Rescript vom 2ten April 1832. von den sämmtlichen aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten spätestens im Monat September jeden Jahres einzureichen. Die übrigen Gerichte sind hiervon befreit.

Deposital-Ordnung Tit. 3. §. 35.
Rescript vom 29sten Dezember 1824. (Jahrbücher Band 24. Seite 302.)

V. Die Jahres-Abschlüsse und Rechnungs-Extrakte der Salarien-Kasse, welche von den mit besondern Kassen-Etats versehenen Untergerichten, nach der Verordnung vom 11ten Februar 1828. u. s. w. anzufertigen sind, müssen zwischen dem 1sten bis 15ten Februar bei dem Obergericht eingehen.

VI. Die Conduiten-Listen nach dem für Obergerichte vorgeschriebenen Formular.

Sie sind jedoch nur einzureichen:

1) von den Dirigenten der sämmtlichen Königl. und aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichte, Criminal-Gerichte, Kreis-Justiz-Commissionen,
über alle etatsmäßige Beamte und die aus Staats-Fonds remunerirten Hülfsarbeiter, über Referendarien und Auskultatoren;

2) von den Dirigenten der collegialisch oder von zwei Richtern verwalteten Privatgerichte,
über die richterlichen und auf Lebenszeit angestellten Subalternen-Beamten;

und zwar stets an das Präsidium des Obergerichts bis zum 15ten Dezember.

VII. Ein Jahresbericht über den Zustand der Justiz-Verwaltung in den Hauptgegenständen derselben, so wie über die etwa nothwendigen oder zweckmäßigen Veränderungen in der Geschäftsverwaltung, bei dem Beamten-Personal, dem Geschäfts-Lokal u. s. w.

Zur Einreichung dieses Berichts — welche bis Ende Dezember erfolgen muß — sind nur die Dirigenten der formirten Untergerichte, der Criminal-Gerichte, so wie derjenigen Gerichte, bei welchen zwei Richter angestellt sind, verpflichtet. Es steht jedoch den einzeln stehenden Königl. und nicht Königl. Richtern frei, dergleichen Jahres-Berichte auch zu erstatten, wenn sie dies in dem einen oder anderen Jahre für zweckmäßig erachten.

Auf die Einreichung vorstehender Geschäfts-Berichte und Uebersichten ist mit aller Strenge zu halten. Wird die bestimmte Frist überschritten, so ist zu vermuthen, daß sich das Registraturwesen und die gesammte Geschäftsverwaltung bei dem

säumigen

säumigen Gericht in Unordnung befinde. Dies ist durch angemessene — im Allgemeinen im Voraus anzudrohende — und sogleich einzuziehende Ordnungsstrafen sofort zu rügen. Außerdem ist bei diesen Gerichten sobald als möglich eine genaue Geschäfts- und Kassen-Revision vorzunehmen.

Die Dirigenten und Richter sind für die Richtigkeit der eingereichten Geschäfts-Tabellen und Uebersichten besonders verantwortlich zu machen, und anzuweisen:

sich von der Richtigkeit der Angaben durch eigene Einsicht und Vergleichung der betreffenden Repertorien, Journale und vorjährigen Listen gehörig zu überzeugen.

Diese Listen und Uebersichten sind übrigens auf Papier zu schreiben, welches das gewöhnliche Akten-Format hat.

Im Allgemeinen wird gestattet, die Geschäfts-Tabellen und Listen der kleinern mit einem größern Gerichte in Verbindung stehenden Untergerichte bei diesem und nicht unmittelbar bei dem Obergericht einreichen zu lassen. Dies gilt namentlich von den Königl. Gerichts-Aemtern und Friedensgerichten im Herzogthum Sachsen und dem Großherzogthum Posen, deren Listen bei den Landgerichten eingereicht werden können.

Berlin, den 31sten Oktober 1833.

Der Justiz-Minister. Mühler.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 8ten d. M. werden die sämmtlichen Gerichte des Departements angewiesen, die einzureichenden Uebersichten und Tabellen nach vorstehender Verordnung vom 31sten Oktober c. und beigefügten Formularen anzufertigen, und die Conduiten-Listen mit folgenden Rubriken zu versehen:

1. No.
2. Vor- und Zuname und Amt,
3. Nebenämter und Einkommen davon,
4. Lebensalter,
5. Dienstzeit überhaupt und frühere Dienst-Verhältnisse,
6. Dienstzeit im jetzigen Amt nach dem Datum der Bestallung,
7. Qualifikation und Dienstführung,
8. Moralität und Lebenswandel,
9. Bemerkungen.

Diejenigen, welche die Conduiten-Listen noch nicht eingereicht haben, werden aufgefordert, sie nach obigen Rubriken einzusenden, und diejenigen, welche sie bereits abgeliefert, haben das Fehlende baldigst nachzusenden, auch wird eine Anzeige sämmtlicher Boten, Exekutoren ꝛc., die aus Königl. Kassen salarirt werden, erwartet.

Frankfurth a. d. O., den 19ten November 1833.

Beilage

Beilage A.

Haupt-Uebersicht
der
Geschäfte
bei dem (Land- und Stadt-Gericht. Gerichts-Amt)
zu N. N.
für das Jahr ....

Hierunter kommt bei den kleinen Patrimonial-Gerichten:

1) Angabe der zum Gericht gehörigen Dorfschaften, nebst Zahl der Gerichts-Eingesessenen.

2) Name des Richters, und Angabe der Verfügung, durch welche sein Vertrag mit der Gerichtsherrschaft bestätigt worden ist.

3) Name des bei dem Gericht angestellten oder zugezogenen Protokollführers in Civil- und Criminalsachen, nebst Angabe wann? und von wem? er als solcher geprüft worden ist.

4) Name der verpflichteten Deposital-Beamten.

5) Angabe der jährlich abzuhaltenden und im letzten Jahre wirklich abgehaltenen Gerichtstage.

6) Bezeichnung der über die unbeendigt gebliebenen überjährigen Prozesse und Nachlaß-Regulirungen einzureichenden Spezial-Tabelle.

Alle diese Angaben sind vom Richter durch Namens-Unterschrift zu vollziehen.

I. Prozesse

№	Nähere Bezeichnung der Prozesse.	waren anhängig: überjährige.	waren anhängig: diesjährige.	waren anhängig: Summa.	davon sind beendigt: durch Agnition od. Contumacial-Verfahren.	davon sind beendigt: durch Entsagung.	davon sind beendigt: durch Vergleich.	davon sind beendigt: durch Erkenntniß.	davon sind beendigt: Summa.	unbendigt bleiben: überjährige.	unbendigt bleiben: diesjährige.	unbendigt bleiben: Summa.	Zahl der kommissarisch vollständig instruirten Ober-Gerichts-Prozesse.	Zahl der erlassenen Mandate gegen welche keine Einwendungen gemacht worden sind.	Bemerkungen.
1.	Gewöhnliche Civil-Prozesse														
	a) nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	b) summarische Prozesse nach der Verordnung vom 1sten Juni 1833. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	c) Bagatell-Prozesse, desgleichen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	Summa . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
2.	Konkurs-Liquidations-Prozesse, Prioritäts-Verfahren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3.	Subhastations-Prozesse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	Summa überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			

Hat das Gericht auch in anderen als bei ihm anhängigen Prozessen Erkenntnisse abgefaßt, so ist die Zahl derselben hierunter zu bemerken.

II. Untersuchungen

№	Nähere Bezeichnung der Untersuchungen.	waren anhängig: überjährige.	waren anhängig: diesjährige.	waren anhängig: Summa.	Davon sind beendigt: durch richterliche Entscheidung.	Davon sind beendigt: durch Zurücknahme der Denunciation bei Injurien.	Davon sind beendigt: durch Niederschlagung. Tod d. Angeschuldigten.	Davon sind beendigt: Summa.	unbēndigt blieben: überjährige.	unbēndigt blieben: diesjährige.	unbēndigt blieben: Summa.	Zahl der Obductionen und Sectionen ohne Untersuchung.	Zahl der an ein Inquisitoriat zum Abschluß abgegebenen, oder im Auftrage des Ober-Gerichts oder eines Inquisitoriats vollständig geführten Untersuchungen.
1.	Wirkliche Kriminal-Untersuchungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2.	Polizeimäßig geführte Untersuchungen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3.	Fiscalische Untersuchungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4.	Untersuchungen wegen Holzdiebstahl . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5.	Untersuchungen wegen anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Summa überhaupt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Hat das Gericht auch in andern als bei ihm anhängigen Untersuchungen die Erkenntnisse abgefaßt, so ist die Zahl derselben hierunter zu bemerken.

Bemerk. Diese Uebersicht ist auf besondere Bogen in duplo einzureichen.

III. Vormundschaften und Kuratelen							IV. Nachlaß-Regulirungen außer den vormundschaftlichen							V. Zahl der Depositalmassen am Schlusse des Jahres	
waren zu führen:					Darunter:		waren zu führen:				unbeendigt bleiben:				
überjährige.	diesjährige.	Summa.	Davon sind beendigt.	Bleiben noch anhängig.	mit Vermögens-Verwaltung.	ohne Vermögens-Verwaltung.	überjährige.	diesjährige.	Summa.	Davon sind beendigt.	überjährige.	diesjährige.	Summa.	bei dem Judicial-Depositum.	bei dem Pupillen-Depositum.

VI. Hypotheken-Folien					VII.	VIII.	IX.	Bemerkungen.
sind überhaupt anzulegen gewesen.	davon waren am Schlusse des letzten Jahres angelegt.	es bleiben daher anzulegen.	im Laufe des Jahres sind angelegt.	mithin bleiben noch anzulegen.	Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind überhaupt vorgenommen worden.	Termine sind überhaupt abgehalten worden.	An Vorträgen waren überhaupt zu bearbeiten.	Hier ist namentlich anzugeben, wann die letzte Deposital-Rechnung gelegt, revidirt und abgenommen worden ist. Auch ist von Gerichten, welche keine besondere Uebersicht der Geschäfts-Vertheilung einzureichen haben, die Zahl der bei dem Gericht noch nicht erledigten Spruchsachen, nebst dem Datum, wann solche zum Spruch vorgelegt worden sind, hier anzugeben.

Bemerk. Unter Hypotheken-Folien sind die Grundstücke selbst zu verstehen.

Anmerkungen.

1) Prozesse und Untersuchungen sind **dann** als **anhängig** anzusehen wenn auf die angestellte Klage ein Termin anberaumt, oder die Vernehmung oder Verhaftung des Angeschuldigten von dem einleitenden Gericht verfügt worden ist. In die Uebersicht der **anhängigen** Prozesse und Untersuchungen kommen aber nur diejenigen, welche von dem Gerichte ohne Auftrag eingeleitet, geführt und entweder selbst entschieden, oder ohne Zwischen-Instanz eines Inquisitoriats, an das Obergericht zur Entscheidung oder zur Bestätigung des selbst abgefaßten Erkenntnisses eingereicht werden.
Für die eingeleiteten und geführten, jedoch an ein Inquisitoriat zum Abschluß abgegebenen, so wie für die im Auftrage des Obergerichts oder eines Inquisitoriats kommissarisch **vollständig** geführten Prozeß-Instruktionen und Untersuchungen, sind besondere Kolonnen bestimmt.

2) **Bis zur Reposition der Akten** sind die eingeleiteten Prozesse und Untersuchungen als **unbeendigt** aufzuführen. Unter der Beendigung durch Erkenntniß ist daher nur eine **rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung** zu verstehen.

3) Unter den **summarischen** und Bagatell-Prozessen sind auch diejenigen Mandats-Prozesse mitzuzählen, bei welchen Einwendungen gegen die Forderungen gemacht werden. (§. 2. 3. und 75. der Verordnung vom 1sten Juni 1833.) Die Zahl der übrigen Mandate ist in einer besondern Kolonne anzugeben.

4) Bei den **summarischen** und **Bagatell-Prozessen** wird in der Kolonne: Bemerkungen, angegeben, in wie vielen Sachen es zum **mündlichen** Verfahren gekommen ist.

5) In die **erste** Kolonne der **abgemachten Prozesse** gehören nicht nur die durch Agnitions-Resolut und Kontumazial-Erkenntniß, sondern auch die durch **Kontumazial-Verfahren** nach §§. 68. 69. der Verordnung vom 1sten Juni 1833. beendigten Prozesse.

6) Für die Zahl der vorgekommenen **Obduktionen** und **Sektionen**, in sofern sie keine besondere Untersuchung veranlassen, ist eine besondere Kolonne bestimmt.

7) Der bei den **Vormundschaften** gemachte Unterschied bezieht sich auf **Vermögensverwaltung überhaupt**, ohne Rücksicht, ob solche mit einer Depositalverwaltung verbunden ist oder nicht.

8) Ist die Zahl der **Hypotheken-Folien** durch Zuschlagung oder Dismembration von Grundstücken u. s. w. vermehrt, oder durch Vereinigung mehrerer Folien, Jurisdiktions-Veränderungen u. s. w. vermindert worden, so ist dies in einer Anmerkung besonders anzuzeigen.

9) Bei der Zahl der **Termine** ist auf die Vernehmung von Supplikanten, Beschwerdeführern u. s. w., zu denen vorher kein besonderer Termin anberaumt worden ist, **keine Rücksicht** zu nehmen.

10) Zu den **Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit** gehören alle dahin gehörige, vor dem Gericht oder einem Kommissarius desselben vorgenommenen Geschäfte. (Allg. Ger. Ordnung Th. II. Tit. I.)

11) Bei der Zahl der Vorträge ist zu bemerken, ob die Insinuations-Dokumente, Reproducenda, Vorträge in Bagatell-Sachen, und Deposital-Neben-Protokolle darunter begriffen sind. Ob solche in die Vortrags-Journale einzutragen sind, bleibt der Beurtheilung der Gerichte überlassen; doch ist überhaupt darauf zu sehen, die Eintragungen in die Vortrags-Journale auf das Nothwendige zu beschränken, um dies Geschäft zu vereinfachen.

Beilage

U e b e r

der Vertheilung der bei dem . . . .
Jahre . . . . zu bear

№	Name des Arbeiters.	Zahl der abgehaltenen Termine.	Zahl der zu bearbeitenden											
			nach dem alten Verfahren					nach der Verordnung vom 1. Juni 1833.						
			in Civilsachen.		in Untersuchungssachen.									
			Referate.	Correferate	Referate.	Correferate	zusammen.	summarische Prozessachen.	Bagatell-Prozessachen.	zusammen.	mithin überhaupt.	davon sind abgemacht.	dagegen noch rückständig.
1.	Direktor N. N....												
2.	Assessor N. N.....												

A n m e r

1. Die Geschäfte aller bei dem Gericht blos zu ihrer Ausbildung beschäftigt gewesenen Ebenso die Entscheidungen der aus mehreren Mitgliedern bestehenden Deputationen gewesenen Mitglieder zu nennen.
2. Haben auch Subalternen-Beamte richterliche Geschäfte vorgenommen, namentlich Ter
3. In der Kolonne: Bemerkungen, ist auch anzugeben: welche Mitglieder Depositai- und bestimmte Geschäfte zu besorgen haben.
4. Zu der Zahl der zu bearbeitenden Spruchsachen gehören nicht nur die im laufenden

B.

ſ i ch t

. . Gericht zu . . . . im

beiten geweſenen Geſchäfte.

Spruchſachen.	Zahl der Vorträge.							
Angabe des Datums, unter welchem die rückſtändigen Spruchſachen diſtribuirt worden ſind.	Bezeichnung der verſchiedenen bei dem Gericht geführten Vortrags-Journale.					Ueberhaupt zuſammen.	Davon ſind bei Abgang der Ueberſicht noch zu erledigen.	Bemerkungen.

kungen:

Referendarien und Auskultatoren, werden unter einer Nummer aufgeführt.

für ſummariſche Prozeſſe. Doch ſind in der Kolonne: Bemerkungen, die dabei beſchäftigt

mine abgehalten, ſo ſind ſie aufzuführen.

Salarien-Kaſſen-Kuratoren ſind, auswärtige beſtimmte Gerichtstage abzuhalten oder andere

Jahre diſtribuirten, ſondern auch die am Schluſſe des vorigen Jahres in Reſt gebliebenen.

Beilage

General=

der im Departement des . . . . im Jahre . . . . .
der Gesammtzahl der Verbrecher nach Geschlecht, Alter

Uebersicht der Untersuchungen

Hochverrath.	Landesverrätherei.	Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle, und Beleidigungen, die Beamten im Dienste zugefügt worden.	Münzverbrechen.	Amtsvergehen.	Desertionsbeförderung.	Duell.	Todtschlag.	Mord.	Kindermord.	Abtreibung der Leibesfrucht.	Fleischliche Verbrechen.

Gesammtzahl der Verbrecher nach Geschlecht,
Jahres beendigten

№	Bezeichnung der Untersuchung.	Geschlecht.		Alter.				Reli
		männlich.	weiblich.	unter 14 Jahren.	über 14 Jahre bis 24 Jahre einschließlich.	vom 25—50 Jahre.	über 50 Jahre.	evangelisch.
1.	Bei wirklichen Kriminal-Untersuchungen	.	.	.	.	.	.	.
2.	Bei polizeimäßig geführten Untersuchungen	.	.	.	.	.	.	.
3.	Bei fiscalischen Untersuchungen	.	.	.	.	.	.	.
	Summa . . .	.	.	.	.	.	.	.

F.

Uebersicht

anhängig gewesenen Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen, und und Religion, bei den beendigten Untersuchungen.

nach Gattung der Verbrechen.

Diebstahl.	Raub.	Straßenraub.	Betrug und Verfälschung.	Banquerutt.	Meineid.	Vorsätzliche Brandstiftung.	Andere hier nicht benannte Verbrechen.	Summa.	Hierzu treten die Untersuchungen wegen Holzdiebstahl und anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen.	Summa überhaupt.

Alter und Religion, bei den im Laufe des Untersuchungen.

gion.		Bemerkungen.
katholisch.	jüdisch.	
. . .	. . .	
.	.	

Sicherheits - Polizei.

Steckbrief. Die wegen Diebstahl bei uns in Untersuchung befindliche Dienstmagd Hanne Rose Nitschke hat im Laufe der Untersuchung sich heimlich von hier entfernt, und ihr Aufenthalt hat bisher nicht ermittelt werden können.

Alle betreffenden Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf die ꝛc. Nitschke zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Müllrose, den 22sten November 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Biegen.

Signalement.

Die ꝛc. Nitschke, welche sich schwanger befand, ist angeblich 26 Jahr alt, lutherischer Religion und hat Kurtschow bei Crossen, wo ihre Eltern verstorben und der Vater Schulze gewesen sein soll, als ihren Geburtsort angegeben, was sich aber hiernächst als falsch erwiesen hat.

Der von hier gebürtige Tagearbeiter Johann Gottfried Eduard Berghammer, 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, von blonden Haaren, gewölbter und bedeckter Stirn, blonden Augenbraunen, blaugrauen Augen, langer und starker Nase, mittelmäßigen Mundes, vollständigen Zähnen, rundem Kinn, ovalem Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, mittler Statur und Sommersprossen, mit einem braunen Tuchoberrock, schwarzen langen Tuchbeinkleidern, einer blauen Tuchmütze mit Schirm, bekleidet, welcher erst am 12ten Oktober c. aus dem Zuchthause entlassen worden und dringend verdächtig ist, an einem versuchten gewaltsamen Einbruch Theil genommen zu haben, ist am 16ten d. Mts. aus der hiesigen Hauptwache entsprungen.

Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Berghammer zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften und per Transport an uns abliefern zu lassen.

Cottbus, den 16ten November 1833.

Der Magistrat.

Die von uns in dem 43sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts unterm 17ten Oktober c. steckbrieflich verfolgte Louise Lehmann ist ergriffen und verhaftet worden, und ist sonach jener Steckbrief erledigt.

Cottbus, den 18ten November 1833.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 49.

Ausgegeben den 4ten Dezember 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

No. 20. enthält (No. 1471.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten November 1833. nebst deren Anlage, die Abänderungen im Zoll-Tarif betreffend.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 127. 2te Abth. 585. Oktober.

Der Küster und Schullehrer Schneider zu Breitenwerder, im Friedeberger-Kreise, hat das Unglück gehabt, bei dem daselbst am 2ten September c. stattgefundenen Brande, wobei seine Amtswohnung gänzlich eingeäschert worden, nach eidlicher Aussage von Zeugen über die Hälfte seines beweglichen Vermögens zu verlieren; er ist also zu einer Entschädigung von 100 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brandversicherungs-Kasse berechtigt.

Dazu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieser Anstalt unseres Regierungs-Bezirks

a) bei den Stadtschulen in den ehemals Kurmärk. Städten jedes derselben 3 Sgr.
b) bei den Stadtschulen in den übrigen Theilen unseres Verwaltungs-Bezirks, imgleichen bei sämmtlichen Landschulen jedes derselben . . 2 Sgr.

beizutragen.

Die hiernach an dem gegenwärtigen Bedarf fehlenden 2 Rthlr. 10 Sgr. werden aus Beständen des Fonds entnommen werden. Sämmtliche Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, diese Beträge einzuziehen und spätestens zum 15ten Januar k. J. an unsere Instituten-Kasse einzusenden. Der letzteren ist zugleich ein namentliches Verzeichniß derer, welche

den

den Betrag entrichtet haben und die etwa damit in Rückstande geblieben sind, zu überschicken.

Frankfurth a. d. O., den 22sten November 1833.

No. 128. Die Wahl neuer Wahlmänner bei dem Deichverbande des Warthebruchs betreffend. 1ste Abt. 1585. November.

Da in Gemäßheit der Bestimmungen des Edicts wegen Verbesserung der Deich-Ufer- und Graben-Verfassung im Warthebruche, vom 19ten Januar 1811., die Wahl neuer Wahlmänner bei dem Deichverbande des Warthebruchs eintreten muß, so sind von uns nachstehende Wahl-Kommissarien ernannt worden:

1) für den ersten Distrikt der Distrikts-Vorsteher Curgus zu Landsberg;
2) für den zweiten der Lehnschulze Jahn zu Eulam;
3) für den dritten der Schulze Crusius zu Költschen;
4) für den vierten der Braukrugsbesitzer Schröder zu Kriescht;
5) für den fünften der Entreprisebesitzer Lansky zu Savannah;
6) für den sechsten der Braukrugsbesitzer Lansky zu Alt-Limmritz;
7) für den siebenten der Lehnschulze Eschner zu Wepritz;
8) für den achten der Forstkassen-Rendant Stürmer zu Fichtwerder;
9) für den neunten der Erbpachtsbesitzer Feuerherrn zu Vietz.

Die Wahlen sollen abgehalten werden in der ersten Abtheilung eines jeden Distrikts den 26sten Dezember d. J., in der zweiten Abtheilung den 28sten und in der dritten den 30sten desselben Monats. Die stimmfähigen Interessenten in den 9 Distrikten des Warthebruchs werden hiermit zur Wahl der Wahlmänner zusammen berufen und haben sich dieselben in jeder Abtheilung Morgens um 8 Uhr an dem bestimmten Wahltage und in den nachstehend benannten Ortschaften zu versammeln, um unter Vorsitz des Wahlkommissarius für die betreffende Abtheilung drei Wahlmänner zu wählen. Zu Wahlörtern werden bestimmt:

1) im ersten Distrikt für die erste Abtheilung: Borkow, für die zweite Dechsel, für die dritte Landsberg a. d. W.;
2) im zweiten Distrikte für die erste Abtheilung: Altensorge, für die zweite Rodenthal, für die dritte Eulam;
3) im dritten Distrikte für die erste Abtheilung: Plonitz, für die zweite Blockwinkel, für die dritte Költschen;
4) im vierten Distrikte für die erste Abtheilung: Albrechtsbruch, für die zweite Kriescht, für die dritte Klein-Malta;
5) im fünften Distrikte für die erste Abtheilung: Savannah, für die zweite Neudresden, für die dritte Neu-Limmeritz;
6) im sechsten Distrikte für die erste Abtheilung: Worholländer, für die zweite Worfelde, für die dritte Dorf Limmritz;
7) im siebenten Distrikte für die erste Abtheilung: Wepritz, für die zweite Ludwigsthal, für die dritte Bergenhorst;
8) im achten Distrikte für die erste Abtheilung: Lossow, für die zweite Ober-Gennin, für die dritte Spiegel;

9) im

9) im neunten Distrikte für die erste Abtheilung: Dorf Pyrehne, für die zweite Vietz, für die dritte Klein-Camin.

Durch die Vorschriften des Eingangs gedachten Edicts §§. 14. 15. 16. 17. 18. 21. 23. wird die Stimmfähigkeit der Interessenten, die Ausübung des Stimmrechts und die Wahlfähigkeit zum Wahlmann näher bestimmt. Die Wahlkommissarien haben auf die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften strenge zu halten und auf die Erhaltung der Ordnung und Ruhe in den Wahlversammlungen und bei dem Wahlgeschäfte zu sehen, wobei sie sich nach der Bestimmung des mehrgedachten Edicts §. 19. zu achten haben. Ueber das Wahlgeschäft selbst ist in jeder Abtheilung von den Wahlkommissarien eine Verhandlung aufzunehmen, und sind die sämmtlichen Wahlverhandlungen bis zum 10ten Januar k. J. dem Warthebruchs-Deichamte zu übergeben.

Frankfurth a. d. O., den 29sten November 1833.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Den Königl. Untergerichten unsers Departements wird aufgegeben, mit den in der Bekanntmachung vom 19ten d. M. erforderten jährlichen Geschäfts-Uebersichten, auch einen „Nachweis" über das Rechnungswesen ihrer Salarien- und Deposital-Kassen mit folgenden Rubriken: No. 37.

1) Salarien-Kasse
   a) bis zu welchem Zeitraum der Rendant Decharge erhalten hat;
   b) in welcher Lage sich das Rechnungswesen neuerer Zeit befindet, und
   c) Bemerkungen über die Ursachen der noch nicht bis zum letzten Jahre erfolgten Regulirung des Rechnungswesens.
2) Deposital-Kasse
   mit gleichen Kolonnen

in duplo einzureichen und damit jährlich fortzufahren.

Frankfurth a. d. O., den 28sten November 1833.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Bürgermeister und Polizei-Dirigenten Mehls zu Landsberg a. d. W., unter Belassung seines gegenwärtigen Dienstverhältnisses, das Prädikat als Polizei-Direktor zu verleihen geruht.

Frankfurth a. d. O., den 28sten November 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26sten v. M. den Termin zur Eröffnung des fünften Provinzial-Landtages des Herzogthums Bekanntmachung.

thums Pommern und Fürstenthums Rügen auf den 26sten Januar k. J. zu bestimmen und mich zum Landtags-Commissarius, des Herrn Fürsten zu Putbus Durchlaucht zum Landtags-Marschall und den Geheimen-Regierungs-Rath und Landrath Herrn von Schöning zu dessen Stellvertreter zu ernennen geruhet.

Stettin, den 5ten November 1833.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Oberpräsident von Pommern.
(gez.) v. Schönberg.

Jahrmarkts-Verlegung. 1ste Abth. 775. November.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Handel treibenden Publikums gebracht, daß die Kram- und Viehmärkte zu Altdöbern von jetzt ab nicht mehr, wie bisher, am Sonnabend, sondern jedesmal am Freitage und hiernach pro 1834 an folgenden Tagen stattfinden werden.

1) Freitag nach Ostern, als den 4ten April Kram- und Viehmarkt;
2) Freitag nach Trinitatis, als den 30sten Mai Krammarkt;
3) letzten Freitag im Monat August, den 29sten August Kram- und Viehmarkt;
4) Freitag vor Allerheiligen, den 31sten October Krammarkt und
5) Freitag vor dem 3ten Advent, den 12ten December Krammarkt;

wobei noch besonders bemerkt wird, daß der bisher im Monat Februar abgehaltene Krammarkt auf den letzten Freitag im Monat August verlegt und mit dem Viehmarkt vereinigt ist. Auch der erste Krammarkt im Monat April ist mit dem in denselben Monat fallenden Viehmarkt vereinigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 29sten November 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 744. November.

Die durch die Versetzung des Schul-Inspektors Koch zu Viez als Oberpfarrer und Superintendent nach Arnswalde, erledigte Schulinspektion in der Diöcese Landsberg a. d. W., ist jetzt in zwei Bezirke getheilt, und zu dem 1sten Bezirk, welcher dem Amtsnachfolger zu Viez, Pfarrer Gerhard übertragen worden, die Parochien Beiersdorff, Berneuchen, Concord. Kirche (Giesenau) Hohenwalde, Kölschen, Stennewitz, Tornow, Viez, Wartebruch und Wepritz, gelegt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 25sten November 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung. IIIb. No. 609.

Zur Löschung des im Jagen No. 5. des Sorauer Forst-Reviers in der Nacht vom 9ten zum 10ten Oktober d. J. Statt gefundenen Waldbrandes, wovon die Thäter bis jetzt nicht haben entdeckt werden können, hat besonders der Weber Friedrich Standke mit seinen beiden Holzfuhrleuten, den Bauern Traugott und Gott-

Gottfried Schulze, sämmtlich aus Kunzendorf, durch die mit glücklichem Erfolge ergriffenen zweckmäßigen Maaßregeln beigetragen, und dadurch einen größern, als den durch diesen Brand bereits verursachten Schaden von der Königl. Forst abgewendet.

Indem wir diese Handlung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bezeigen wir dafür dem Weber Standke und den Bauern Traugott und Gottfried Schulze unseren Beifall.

Frankfurth a. d. O., den 22sten November 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vom 2ten Januar 1834. ab wird täglich, die Sonn- und Festtage, so wie die drei letzten Tage eines jeden Monats ausgenommen, bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30., die Ausreichung neuer, den Zeitraum vom 1sten Januar 1834. bis Ende Dezember 1837. umfassenden, Zins-Coupons Series IV. No. 1. a. 8. von verificirten Neumärkschen Interimsscheinen, erfolgen, zu welchem Ende und damit auch die Abstempelung der Coupons bewirkt werden kann, der gedachten Behörde die Interimsscheine, nach der Nummerfolge geordnet, mittelst einer bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare jetzt schon unentgeltlich verabreicht werden, originaliter vorzulegen sind.

Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Neumärkschen Interimsscheinen.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, daß die Beamten der Kontrolle der Staats-Papiere sich neben ihren, bei der Ausreichung der neuen Zins-Coupons eintretenden, Amts-Verrichtungen mit dem Publikum eben so wenig in Briefwechsel, als auf Uebersendung von dergleichen Effekten einlassen können, daß sie vielmehr die Anweisung erhalten haben, alle derartigen Anträge abzulehnen, und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden, welches ebenmäßig verfügt werden müßte, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 13ten November 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Der Deputirte der Provinz Neumark.
(gez.) Endell.

Da der Neumärksche Interims-Schein No. 3038. Litt. A. über 1000 Rthlr., welcher sich in dem Nachlasse des zu Crossen am 19ten März 1820. verstorbenen Ober-Amtmanns Johann Friedrich Lüdersdorff nicht aufgefunden hat, und in dem betreffenden Stammbuche noch offen steht, so werden auf den Antrag der jetzigen Eigen-

Eigenthümer alle diejenigen, welche an den so eben bezeichneten Interimsschein als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefs-Inhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius von Wartemberg auf „den 5ten Juni 1834." Vormittags um 11 Uhr hier anberaumten Termine zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und gedachter Interimsschein für amortisirt erklärt werden soll.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Geppert, Nobiling und Robert zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 29sten April 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Bekanntmachung.

Die über den Anton Heinrich Meißner, Sohn des auf der Neumühle bei Granow verstorbenen Mühlenmeisters Meißner, wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft wird wegen einer erheblichen Geistesschwäche des Pflegebefohlenen, der erreichten Großjährigkeit desselben ungeachtet durch uns fortgesetzt.

Arnswalde, den 18ten November 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Gericht sind in Folge des Gesetzes vom 5ten Juni 1821. zur Untersuchung und Aburteilung der vorkommenden Holzdiebstähle und Forst-Contraventionen die Termine im Jahre 1834.,

1. für das Clossowsche Revier: am 25sten Januar, am 26sten April, am 19ten Juli, am 18ten Oktober; 2) für das Stölpchen-Zellinsche Revier: am 1sten Februar, am 3ten Mai, am 26sten Juli, am 25sten Oktober, jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube hierselbst angesetzt.

Bärwalde i. d. N., den 22sten November 1833.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Das Sachregister zum Amtsblatte pro 1833. wird in den ersten Tagen des künftigen Monats erscheinen, daher ich sämmtliche resp. Behörden, die Herrn Superintendenten, Prediger, Forstbeamten, und jeden, der des Sachregisters bedarf, hierdurch ergebenst ersuche, ihre Bestellungen entweder bei den Königl. Wohllöbl. Postämtern, oder bei mir selbst zu machen. Zugleich bemerke ich, daß diesen Sachregistern, so wie den Kostenbeträgen dafür, von dem Königl. General-Post-Amte unterm 12ten März 1833. die Portofreiheit gleich den Amtsblättern zugestanden ist. Die Königl. Wohllöbl. Postämter ersuche ich ganz ergebenst, die bei Ihnen eingehenden Bestellungen gefälligst anzunehmen, und mir zugehen lassen zu wollen. Der Preis des Sachregisters ist, wie bisher, 7 sgr. 6 pf.

6 pf. für das Exemplar. Auch sind noch Exemplare pro 1816. bis 1832., mit Ausschluß des Jahres 1827., vorräthig.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Dezember 1833.

Sachse, Königl. Professor und Reg. Sekr.

Sicherheits-Polizei.

Die unverehelichte, unten näher beschriebene Dienstmagd Anne Dorothee Klebsch, aus Birkendorf bei Crossen, welche bereits zweimal wegen Diebstahls bestraft, ist am 16ten d. M. aus dem Dienst heimlich entwichen, und hat ihrer Dienstherrschaft entwendet und mit sich genommen: 1) ein Kopfkissen mit blau gestreiftem Inlet und braunwürflichen Ueberzug, 2) ein schwarzes wollenes Umschlagetuch mit Franzen, 3) einen von Ruthen geflochtenen Handkorb, 4) zwei Mannshemden ohne Zeichen, 5) eine blautuchene Unterziehjacke, 6) ein Paar Frauen-Schuhe, und 7) an baarem Gelde 12 Sgr. 6 Pf. Alle Wohllöblichen Civil- und Militair-Behörden ersuchen wir dienstergebenst, auf diese verschmitzte Diebin zu vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen. Zu vermuthen steht, daß sie sich in Frankfurth a. d. O. oder in einem Dorfe des Lebuser Kreises aufhält. Ruppen, den 20sten November 1833. Steckbrief.

Der Magistrat.

Signalement.

Die ꝛc. Klebsch ist aus Birkendorf, Crossenschen Kreises, gebürtig, evangelischer Religion, 19 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelblonde Haare, niedrige Stirn, ...nde Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, rundes ...nn, ovales Gesicht, gesunde bräunliche Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

Als besondere Kennzeichen dienen Sommersprossen im Gesicht, eine starke ...rbe auf der linken Backe, die sie durch ein breites Haubenband, gewöhnlich zu bergen sucht, und eine zwei Zoll lange Narbe an der rechten Hand.

Bekleidet war sie bei ihrer Entweichung mit einer hellgrünen halbtuchnen Jacke, ...m hellblauen halbtuchenen Rock, einer weißen Mütze und schwarzseidenem Kopf...e, einer blaugedruckten Leinwand-Schürze, wollenen Strümpfen und schwarzen ...nen Schuhen.

Außer diesen Kleidungsstücken hat sie noch einige andere bei sich, die nicht nä...ezeichnet werden können.

Der Töpfergesell Friedrich Silbermann aus Roßlau, welcher 14 Tage bei hiesigen Töpfermeister August Lehmann in Arbeit gestanden hat, ist in Abwe...t seines Meisters heimlicherweise aus der Arbeit gegangen, und hat demselben ...nem Abgange einen noch neuen blautuchnen Ueberrock entwendet. Steckbrief.

Alle

Alle betreffenden Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den im nachstehenden Signalement näher bezeichneten Silbermann, welchem sein beim hiesigen Magistrate deponirt gewesenes Wanderbuch, d. d. Roßlau den 10ten Januar 1833., das er sich durch einen selbstverfertigten Entlassungs-Schein zu erschleichen gewußt, unterm 18ten d. Mts. über Cottbus nach Bunzlau visirt worden ist, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und hierher abliefern zu lassen.

Vetschau, am 22sten November 1833.

Das Polizei-Amt.

Signalement.

Der ꝛc. Silbermann ist aus Roßlau gebürtig, evangelischer Religion, 19½ Jahr alt, 5 Fuß 3¾ Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, etwas starke Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, rundes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Steckbriefs-Erledigung.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 21sten August d. J. verfolgte vormalige Oekonom Gottfried Woite, aus Mohsau, hat sich freiwillig gestellt; was wir zur Vermeidung weiterer Nachforschungen hiermit bekannt machen.

Sorau, am 26sten November 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Steckbriefs-Erledigung.

Der Christian Dohrmann, welcher von uns mittelst Steckbriefs vom 25sten August 1833. verfolgt wurde, ist jetzt ergriffen und an uns abgeliefert worden. Wir machen dies zur Verhütung weiterer Nachforschungen hiermit bekannt.

Sorau, den 27sten November 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

(Hierzu eine Außerordentliche Beilage, die Verwaltung des Kurmärkischen Land-Armen-Wesens für das Jahr 1832 betreffend.)

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 50.

Ausgegeben den 11ten Dezember 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Da nach dem jetzigen Zustande der allgemeinen Bildung, Fertigkeit im Lesen und Schreiben, so wie Kenntniß der ersten Elemente der Rechenkunst bei jedem Individuo, welches ein Gewerbe selbstständig betreiben will, vorausgesetzt werden kann, so bestimmt das Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe, daß in allen Fällen, wo die Gesetze eine Prüfung als Bedingung der selbstständigen Ausübung eines Gewerbes anordnen, diese auf Fertigkeit im Lesen und Schreiben, so wie auf Kenntniß der ersten Elemente der Rechenkunst gerichtet und das Zeugniß verweigert werde, wenn der Candidat diese nicht besitzt. No. 129. 1ste Abt. 90. Dezember.

Berlin, den 15ten November 1833.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

(gez.) v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Frankfurth a. d. O.

Obige Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich werden die Behörden, welchen verfassungsmäßig die Prüfung von Gewerbtreibenden obliegt, namentlich die Kreisbaubedienten (§§. 101. 102. 103. des Gewerbe-Polizei-Edictes vom 7ten September 1811.,) und die Magisträte angewiesen, sich in vorkommenden Fällen nach dieser Bestimmung genau zu richten.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Dezember 1833.

Obgleich die in unserm Geschäftsbezirke sich aufhaltenden Feldmesser und Bau-Conducteurs wiederholt von uns aufgefordert worden sind, die im 17ten und 48sten No. 130. 1ste Abth. 240. Dezember.

84 Stücke

Stücke unseres Amtsblattes aus den Jahren 1822 bis 1829. resp. vorgeschriebenen Geschäftsnachweisungen am Schlusse jeden Jahres pünktlich an uns einzureichen, so sehen wir uns dennoch veranlaßt, diese Aufforderung hierdurch zu erneuern.

Wer derselben nicht genügt, hat es seiner Nachläßigkeit bei,umessen, wenn bei vorkommender Gelegenheit zu seiner Anstellung auf ihn nicht Rücksicht genommen werden sollte.

Hierbei werden zugleich sämmtliche Behörden unseres Verwaltungsbezirks resp. ersucht und angewiesen, die Feldmesser und Bau-Conducteurs bei vorkommender Gelegenheit mit vorstehender Verfügung bekannt zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 4ten December 1833.

No. 131. Wahl der neuen Wahlmänner bei dem Deichverbande des Warthebruchs.

In der Bekanntmachung vom 29sten v. Mts., die Wahl der Wahlmänner bei dem Deichverbande des Warthebruchs betreffend, (Stück 49. des Amtsblatts) ist der Termin für die erste Abtheilung eines jeden Distrikts aus einem Versehen auf den 26sten d. M. angesetzt. Da auf diesen Tag aber der zweite Tag des Weihnachts-Festes trifft: so wird der Termin auf „den 3ten Januar" des neuen Jahres hierdurch verlegt, und werden die Behörden angewiesen, die Interessenten hierauf sofort aufmerksam zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Dezember 1833.

No. 132. Debits-Erlaubniß. 1ste Abt. 456. November.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften:

1) Christliche Religionslehre für die zartere Jugend, von G. Geßner, 8te Auflage. Winterthur, bei Steiner, 1833.
2) Der Tante Märchenbuch, 2 Bändchen. Ebendaselbst.
3) Predigten ꝛc. von de Wette. 3. Sammlung. Basel, bei Neukirch 1833. und
4) W. Wackernagel, die Verdienste der Schweizer um die deutsche Literatur. Ebendaselbst. 1833.

unter dem 26sten October d. J. die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 11ten November 1833.

No. 133. IIIb. No. 550. November.

Die Holzverkaufstage in den Forst-Revieren Pyrehne und Staffelde werden vom 1sten Januar 1834. ab und in der Folge vom 1sten October bis zum 1sten April jeden Jahres jeden Montag der Woche in Massin, den darauf folgenden Montag in Hohenwalde abgehalten und wird mit dem ersten Holzverkaufstage Montag den 6ten Januar 1834. im Kruge zu Hohenwalde für das Staffelder Revier der Anfang gemacht, dieser Verkauf den darauf folgenden Montag, den 13ten desselben Monats und Jahres im Kruge zu Massin für das Pyrehner Revier abgehalten, und damit bis zum 1sten April k. J. fortgefahren; dabei werden von dem anwesenden Forst-Rendanten Stürmer die Holzverkaufsgelder in Empfang genommen, auch von dem

Rendanten bei dieser Gelegenheit die Holzschläger und Cultur-Arbeiter bei dem
[illegible]t-Reviere gleich zur Stelle befriediget werden.

Frankfurth a. d. O., den 2ten December 1833.

[illegible]rordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Da in die Bestallungen für Justiz-Beamte der Betrag des Gehalts oder des [illegible]kommens ferner nicht aufgenommen, sondern eine besondere Verfügung deshalb [illegible]assen wird, so bedarf es nach der Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Müh[ler] Excellenz auch nicht weiter der bisher erforderlich gewesenen Beibringung der aus[ge]fertigten Bestallungen als Rechnungs-Beläge bei den Justiz-Salarien-Kassen. No. 38.

Dagegen ist einer jeden Rechnung, welche zum ersten Mal Gehalt, Tantieme, [G]ebühren und andere Emolumente an einen neu angestellten Beamten in Ausgabe [en]thält, die, dieses Diensteinkommen bewilligende Anstellungs-Verfügung derjenigen [B]ehörde, von welcher die Anstellung erfolgt ist, in beglaubter Abschrift als Belag [b]eizufügen.

Die Untergerichte des Departements, deren Salarien-Kassen-Rechnungen von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer revidirt werden, haben sich nach dieser Anordnung [z]u achten, damit künftig deshalb keine Erinnerungen jener Behörde nöthig werden.

Frankfurth a. d. O., den 26sten November 1833.

Sämmtliche Königliche Gerichte, unmittelbare und mittelbar das Fürstlich Pücklersche Hofgericht zu Muskau, alle Stadtgerichte, Stifts- auch Gerichts-Aemter, desgleichen alle Patrimonial-Gerichte der Königl. Preuß. Oberlausitz, so wie des Hoyerswerdaer Kreises, ferner die Gerichtsbehörden in ehemaligen böhmischen Enclaven, Günthersdorff, Taubentränke, Neukretscham und Nieder-Gerlachsheim im Winkel, jedoch mit Ausnahme des Landgerichts zu Görlitz, werden zufolge höheren Auftrags aufgefordert, binnen 8 Wochen über die in jedem ihrer Bezirke für Nichtadliche bisher geltenden provinziellen Bestimmungen, Observanzen und Statuten, an das unterzeichnete Königl. Oberlandesgericht unter nicht portopflichtiger Rubrik zu berichten. Soll auch bei dem Ausbleiben eines Berichts angenommen werden: daß nichts Abweichendes anzuführen sei, so wird doch eine Geldstrafe von 5 Rthlr. für das Stillschweigen um deswillen nebenbei verwirkt werden, weil sich nicht, wie in Schlesien mit Gewißheit vermuthen läßt, von welchem allgemeinern Gesetz die Local-Rechte nicht abweichen. Die betreffenden Belags-Urkunden sind diesen Berichten beizufügen. Sollte irgendwo communio bonorum unter Ehegatten, ein Präcipuum, eine partio statutaria oder ein Jüngstenrecht unter Geschwistern, oder Vorkaufsrechte existiren, oder sollten Judicate über Rechtssätze zu finden sein, so ist darauf mit Einreichung der Documente Rücksicht zu nehmen. No. 39.

Wir verweisen deshalb auf unser Publicandum vom 6ten Dezember 1831. (Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt pro 1832. Seite 4.) nach welchem auch darüber Anzeige zu machen ist, ob Observanzen in Contradictorio bestätigt und Judicate

durch

durch alle Instanzen gegangen sind. Es erscheint zweckmäßig, daß ein förmlicher Entwurf der Abweichungen nach der Folgeordnung des Allgemeinen Landrechts wo möglich gefertigt wird, und zu dessen Begründung die Quellen und Motive in einem besondern Aufsatz gegeben werden.

Glogau, den 12ten November 1833.

Königl. Oberlandesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch den diesseitigen Gerichten in dem Hoyerswerdaschen Kreise zur genauesten Befolgung und mit dem Bemerken mitgetheilt, daß sie ihre desfallsigen Anzeigen dem mit der Zusammenstellung der Rechte des gedachten Kreises beauftragten Königl. Landgerichte zu Görlitz zuzufertigen haben.

Frankfurth a. d. O., den 29sten November 1833.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlehrer Hientzsch zu Breslau ist zum Director des Schullehrer-Seminars zu Potsdam ernannt worden.

Berlin, den 29sten November 1833.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Der Pharmaceut Julius August Golz, ist als Apotheker zweiter Klasse approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Friedeberg niedergelassen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten November 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung. 1ste Abth. 609. Dezember.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unter dem 15ten November 1833. ein neues Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Reinigen des Papierzeugs und zum Trennen des Ganzzeugs vom Halbzeug, sowohl für sich, als auch in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen,

auf zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Dezember 1833.

1ste Abth. 610. Dezember.

Dem Zöglinge des Berliner Gewerbe-Instituts Carl Vonpier aus Aachen, ist unterm 15ten November 1833. ein auf zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung und in der Art seiner Anwendung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erhitzung von atmosphärischer Luft, Behufs des Betriebs von Maschinen,

ertheilt worden.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Dezember 1833.

Den

Den Gebrüdern Jakob Bernhard und Friedrich Benjamin Wißniewski zu Danzig ist unter dem 14ten November d. J. ein Patent: 1ste Abth. 611. Dezember.

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Zusammensetzung mechanischer Vorrichtungen zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Fortepianos,

für den Zeitraum von Fünf hinter einander folgenden Jahren, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet und im ganzen Umfange der Provinz Preußen gültig, ertheilt worden.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Dezember 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

„150 bis 200 Rthlr. Belohnung."

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 3ten zum 4ten d. M. sind durch gewaltsamen Einbruch in ein benachbartes Herrenhaus folgende Sachen von Werth gestohlen worden, als: eine goldene Damenuhr; eine schwarze Dose, mit Gold ausgelegt, inwendig mit Gold plattirt; eine Brieftasche in Form eines Buches, die Deckel sind von massivem Golde in getriebener Arbeit; mehrere goldene Ringe, worunter einer mit Brillanten eingefaßt, in einem Maroquin-Futteral; eine Klingel in Form einer weiblichen Figur; ein silbernes Schreibzeug; eine gewundene Muschel; ein Paar goldene Armbänder; ein Etui von Perlemutter; mehrere Goldmünzen und preußisch Courant.

Wer dem hier wohnenden Patrimonial-Richter Herrn Jahr, solche Anzeigen machen kann, daß die Thäter entdeckt und zur Bestrafung gezogen werden können, erhält eine Belohnung von 150 bis 200 Rthlr., nach Maaßgabe wie seine Anzeigen zu Wiedererlangung sämmtlicher, oder doch des größern Theils der entwendeten Sachen führen.

Cottbus, den 5ten Dezember 1833.

Königl. Landrath Cottbusschen Kreises. gez. v. Pannwitz.

Bekanntmachung.

Wegen Instandsetzung der Mietzel-Brücke beim Kutzdorffer Eisenhammer, wird die Passage daselbst vom 9ten bis 31sten dieses Monats gesperrt, und findet inzwischen der Uebergang über die Mietzel auf dem Wege zwischen Cüstrin und Fürstenfelde entweder in Neumühl oder Kutzdorff statt.

Cüstrin, den 7ten Dezember 1833.

Königl. Landraths-Amt. v. Petersdorff.

Historische Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirke für den Monat November. 1. Abth. 437. Dezember.

Witterung. Die Witterung des November war im Allgemeinen unfreundlich, rauh und feucht, der Himmel fast immer bewölkt und trübe, die Atmosphäre mit feuchten Dünsten und Nebel überfüllt; es regnete häufig und nur wenige Tage zeigten heiteres Wetter und Sonnenschein. Bei ziemlich milder Temperatur gab es nur wenige Nachtfröste, und erst in den letzten Tagen stellte sich an-

anhaltend gelinder Frost ein. Mitunter weheten heftige Winde, die mit Regen, theilweise auch mit Schneegestöber begleitet waren; der Schnee konnte indeß keine Consistenz gewinnen, und lösete sich bald wieder auf. Dem Landwirthe gestattete dieser Witterungsverlauf noch die verspätete Bearbeitung des Ackers und Bestellung der Winteraussaat; auch konnten die Heerden noch ausgetrieben werden. Den Saaten war er vortheilhaft, die allgemein sehr gut stehen.

Vorherrschend waren Südwest-, Südost- und Westwinde.

Der höchste Barometerstand war den 14ten Morgens . . .	= 28″ 6$\frac{8}{10}$‴
„ niedrigste den 8ten Morgens	= 27″ 3$\frac{1}{2}$‴
„ höchste Thermometerstand den 1sten Mittags . . .	= + 11$\frac{1}{2}$° R.
„ niedrigste den 14ten Morgens	= — 3$\frac{1}{2}$° R.
„ höchste Hygrometerstand den 11ten Morgens . . .	= 87° de L.
„ niedrigste den 23sten Mittags	= 60° de L.

Fruchtpreise. Sie sind gegen die vormonatlichen um ein Geringes gefallen.

Gesundheits-Zustand. Durch Witterungseinflüsse wurden rheumatisch-katarrhalische Krankheitsformen sehr begünstigt, die sich besonders in Affektion des Hautorgans und der Lungen aussprachen, und auch Entzündungen erzeugten, und Hämorrhoidalleiden waren ebenfalls nicht selten. Bei Kindern kamen Scharlachfieber, häutige Bräunen, Wurmzufälle, schweres Zahnen und gastrische Fieber vor, bei alten Leuten Anfälle von Gicht und Schlagfluß. Wahre und modificirte Menschenpocken zeigten sich immer noch, jedoch nur einzeln und ohne bösartig zu seyn. Im Ganzen war der Gesundheitszustand erträglich und eine größere als die gewöhnliche Sterblichkeit nicht zu bemerken. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehe zeigt sich weit seltener und dürfte in Kurzem gänzlich aufhören.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Ein Mühlbursche verunglückte in der Oelmühle, indem er dem Hammer der Oelpresse zu nahe kam, und dergestalt beschädigt wurde, daß er am folgenden Tage starb. Ein 14jähriges Mädchen wurde in einer Sandgrube verschüttet und entseelt vorgefunden. Sechs Menschen ertranken. Von sechs Selbstmorden wurden vier durch Erhängen, einer durch Erstechen und einer durch Ersäufen ausgeführt.

Feuersbrünste. Von den angezeigten zehn Bränden wurden drei im Entstehen gelöscht, die übrigen waren ohne Bedeutung, und beschränkten sich auf einzelne Gebäude.

Kirchliche und Schul-Angelegenheiten. Die Hauptkirche in Lübben wurde, nachdem die in ihrem Innern nöthig gewesenen Reparaturen und Verbesserungen in der sehr kurzen Zeit von kaum fünf Monaten ausgeführt worden waren, am 10ten November, dem Gedächtnißtage von Dr. Martin Luthers Geburtsfeste, zum Gottesdienste wieder feierlich eingeweiht.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Dezember 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ta.

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den [illegible]
Regierungs-Departement pro Monat November 1833.

No	Namen der Städte.	Getreide-Preise. Weitzen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Roggen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste, Große, für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste, Kleine, für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Hafer für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Kartoffeln für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Rauch-Futter. Heu für den Centner. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh für das Schock. rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	6	8	—	27	1	—	—	—	—	20	—	—	15	—	1	5	—	—	6	—	—	18	4	7	3	3
2	Cottbus	1	11	3	—	27	10	—	21	7	—	—	—	—	18	9	1	11	11	—	7	6	—	17	6	6	—	—
3	Crossen	1	16	4	1	—	—	—	25	—	—	20	6	—	19	9	1	12	8	—	6	6	—	22	6	7	7	6
4	Cüstrin	—	—	—	—	28	10	—	21	—	—	20	7	—	16	6	1	22	—	—	5	—	—	12	6	4	20	—
5	Frankfurth	1	13	6	1	1	—	—	21	9	—	19	1	—	19	3	1	22	5	—	6	—	—	19	6	5	28	6
6	Friedeberg	1	15	3	1	—	—	—	—	—	—	20	—	—	16	11	1	8	2	—	7	—	—	22	6	7	—	—
7	Guben	1	14	1	—	27	8	—	23	8	—	19	9	—	18	9	1	12	6	—	7	6	—	20	8	4	26	8
8	Kalau	1	10	—	—	29	4	—	22	—	—	—	—	—	21	3	1	10	—	—	5	—	—	18	—	4	2	6
9	Königsberg	1	7	9	1	1	3	—	23	10	—	22	1	—	19	6	1	17	2	—	7	—	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg	1	10	—	1	1	—	—	25	9	—	20	3	—	17	2	1	8	5	—	6	—	—	18	—	6	15	—
11	Lübben	1	12	6	1	—	—	—	26	9	—	24	5	—	24	—	1	23	4	—	8	—	—	—	—	4	27	6
12	Luckau	1	7	7	—	25	9	—	23	—	—	—	—	—	17	10	—	—	—	—	7	3	1	—	—	6	—	—
13	Soldin	1	8	—	—	29	—	—	23	9	—	21	4	—	18	1	1	10	2	—	5	8	—	13	9	5	15	—
14	Sorau	1	11	3	—	28	9	—	26	—	—	—	—	—	19	6	1	11	3	—	4	8	—	16	3	5	—	—
15	Spremberg	1	13	9	1	—	—	—	26	3	—	—	—	—	20	11	—	—	—	—	10	—	1	—	—	5	10	—
16	Zielenzig	1	19	4	—	28	—	—	—	—	—	18	6	—	18	6	1	9	6	—	7	—	—	16	—	5	8	9
17	Züllichau	1	15	3	—	27	6	—	—	—	—	19	8	—	18	5	1	8	2	—	6	6	—	23	10	5	10	—
	Summa	22	12	6	16	3	-	10	10	4	8	4	2	10	20	1	21	12	8	3	22	7	9	29	4	90	24	8
	Im Durchschnitt	1	12	—	—	28	5	—	23	11	—	20	4	—	18	11	1	12	10	—	6	8	—	29	—	5	20	$3\frac{1}{3}$

N a ch w e i

von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen, vom Getreide und Rauchfutter, im

№	1. Namen der Städte.	2. Weitzen, besser, pro Scheffel. Rtlr.	sgr.	pf.	2. Weitzen, schlechter, pro Scheffel. Rtlr.	sgr.	pf.	3. Roggen pro Scheffel. Rtlr.	sgr.	pf.	4. Gerste, große, pro Scheffel. Rtlr.	sgr.	pf.	4. Gerste, kleine, pro Scheffel. Rtlr.	sgr.	pf.	5. Hafer pro Scheffel. Rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde . .	1	6	—	—	—	—	—	27	6	—	—	—	—	20	—	—	15	—
2	Calau.	1	8	9	—	—	—	—	28	3	—	20	8	—	—	—	—	20	3
3	Cottbus . . .	1	12	6	1	10	—	—	28	2	—	22	6	—	—	—	—	18	9
4	Crossen	1	17	6	1	14	5	1	—	3	—	23	—	—	20	8	-	20	—
5	Cüstrin	—	—	—	—	—	—	—	28	4	—	20	10	—	20	8	—	15	11
6	Frankfurth . .	1	17	6	1	9	—	1	—	10	—	21	8	—	19	8	—	19	9
7	Friedeberg . .	1	16	—	1	13	9	—	29	5	—	—	—	—	19	5	—	16	11
8	Guben	1	15	5	1	12	11	—	27	9	—	23	8	—	19	4	—	18	9
9	Königsberg . .	1	9	2	1	6	3	1	1	2	—	24	8	—	23	2	—	19	11
10	Landsberg . . .	1	15	4	1	4	10	1	1	3	—	29	—	—	20	8	—	17	2
11	Lübben	1	12	6	—	—	—	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	24	—
12	Luckau	1	10	—	1	5	4	—	24	6	—	22	2	—	—	—	—	16	2
13	Soldin	1	9	—	1	6	9	—	28	8	—	23	5	—	21	11	—	18	2
14	Sorau	1	15	—	1	8	2	—	28	5	—	23	—	—	—	—	—	18	9
15	Spremberg . .	1	12	9	1	7	6	—	28	9	—	27	6	—	25	—	—	20	8
16	Zielenzig . . .	1	17	10	1	15	4	—	28	—	—	—	—	—	17	8	—	17	3
17	Züllichau . . .	1	17	9	1	13	—	—	27	5	—	—	—	—	19	9	—	18	6
	Summa .	23	3	—	17	7	3	16	8	8	10	13	7	9	2	11	10	15	11
	Durchschnitt	1	13	4	1	9	10	—	28	9	—	24	1	—	21	—	—	18	7

Frankfurth a. d. O.,
Königl. Preuß. Regierung.

u n g

Jahre 1833., in den Kreisstädten des Frankfurthschen Regierungs-Bezirkes.

6. Erbsen pro Scheffel.			7. Heu pro Centner.			8. Stroh pro Schock.			9. Kartoffeln pro Scheffel.			10. Hopfen pro Centner.			Bemerkungen.
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	
1	5	3	—	17	6	6	28	8	—	6	—	—	—	—	
1	9	4	—	16	6	3	28	—	—	4	6	—	—	—	
1	12	6	—	17	6	6	—	—	—	7	6	—	—	—	
1	14	—	—	22	6	7	7	6	—	6	6	37	15	—	
1	23	4	—	12	6	4	12	6	—	5	—	—	—	—	Weitzen kommt nicht zu Markte.
1	22	3	—	20	8	5	26	3	—	6	—	—	—	—	
1	5	4	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	
1	12	6	—	20	8	4	26	8	—	7	6	—	—	—	
1	17	10	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	
1	8	5	—	18	—	6	15	—	—	6	—	55	—	—	
—	—	—	—	—	—	4	15	—	—	8	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	—	6	—	—	—	8	2	—	—	—	
1	8	3	—	13	9	5	9	4	—	5	10	—	—	—	
1	10	8	—	16	3	5	—	—	—	4	8	—	—	—	
—	—	—	1	—	—	5	10	—	—	10	—	—	—	—	
1	1	—	—	15	6	5	2	6	—	6	6	—	—	—	
1	7	3	—	23	6	5	7	—	—	6	10	55	—	—	
19	7	11	9	4	10	82	8	6	3	23	—	147	15	—	
1	11	3	—	19	7	5	14	7	—	6	8	49	5	—	

den 6ten Dezember 1833.
Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der frühere Einwohner Schulz aus Kronhalde, bei Greiffenhagen, und der Schlosser Blumentritt werden von mehreren bei uns inhaftirten Personen als diejenigen bezeichnet, die einen hier in der Nacht vom 6ten zum 7ten November im Comptoir der Handlung Steinicke und Comp. vorgefallenen Diebstahl verübt, und die noch vor 14 Tagen im Besitz der gestohlenen Gelder zum Betrage von mehreren hundert Thalern, von verschiedenen seltenen Münzen und Schaustücken, sowie einer goldenen Schnupftaback-Dose gewesen sind.

Wir ersuchen nun die Polizei- und Justiz-Behörden des In- und Auslandes ergebenst, die unten bezeichneten Schulz und Blumentritt im Betretungsfalle zu verhaften, und was sich an Geld und Geldeswerth vorfindet, in Beschlag zu nehmen, und sie damit an uns abliefern zu lassen.

Schwedt, den 2ten December 1833.

Der Magistrat.

Signalement. 1) Der Schulz ist etwa 50 Jahr alt, mittler Statur, mehr schlanken Körperbaues, hat helles Haar, kahle Platte, dunklen Backenbart, sein Gesicht ist etwas eingefallen und blaß. Bekleidet ist er mit einem blautuchnen Ueberrock mit übersponnenen Knöpfen, gelblichen tuchenen Hosen, Stiefeln, einer Pelzmütze und Pelz-Fingerhandschuhen. Er soll auch mit einer alten Reiseroute auf falschen Namen, als Töpfergeselle lautend, versehen sein.

2) Der Blumentritt ist gegen 30 Jahr alt, von mittler Statur, starkem Körperbaues, vollem Gesicht, gelblicher Gesichtsfarbe, hat blondes Haar; bekleidet ist er mit einem blauen Tuchüberrock mit übersponnenen Knöpfen, gelblichen tuchenen Hosen, Stiefeln, Pelzmütze und Pelz-Fingerhandschuhen; auch soll er mit einer alten Reiseroute auf falschen Namen, als Bäckergeselle lautend, versehen sein.

Der Müllergeselle Johann Gottfried Beier, aus Maywalde, im Schönauer Kreise, gebürtig, 42 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, von schwarzbraunen Haaren und Augenbraunen, freier Stirn, blauen Augen, langer Nase, kleinen Mundes, mangelhaften Zähnen, braunen Barts, runden Kinns, länglichen Gesichts, gesunder Gesichtsfarbe und kleiner Statur, welcher wegen überschrittenen Wanderalters und Mangel des Reisegeldes am 16ten November von hier mittelst beschränkter Reiseroute in die Heimath gewiesen worden, ist dort noch nicht eingetroffen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden auf den rc. Beier aufmerksam gemacht, um ihn im Betretungsfalle in seine Heimath zu weisen.

Cottbus, den 6ten Dezember 1833.

Der Magistrat.

Der unterm 1sten November c. in dem 45sten Stück dieser Blätter von uns steckbrieflich verfolgte Dienstknecht Christian Lehmann aus Forst ist hier eingebracht, und nach seiner Heimath abgeliefert worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 6ten Dezember 1833.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 51.

Ausgegeben den 18ten Dezember 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

No. 21. enthält (No. 1472.), den Zoll-Vereinigungs-Vertrag zwischen den Regierungen von Preußen, Kurhessen und Hessendarmstadt einerseits und den Regierungen von Bayern und Würtemberg andererseits, vom 22sten März, nebst dem Zusatz-Artikel vom 31sten Oktober d. J., und den Vereins-Zoll-Tarif;

(No. 1473.), den von vorgedachten Regierungen mit Sachsen abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrag, vom 30sten März, nebst Zusatz-Artikel vom 31sten Oktober d. J.; ferner die Verträge sub

(No. 1474.), zwischen Preußen und Sachsen, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 30sten März;

(No. 1475.), zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, vom 10ten Mai d. J., und

(No. 1476.), zwischen Preußen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Bayern, Würtemberg und Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten, wegen Anschließung des letztern Vereins an den Gesammt-Zoll-Verein der ersteren Staaten, vom 11ten ejusd. mens.;

(No. 1477.), das Zoll-Cartel zwischen den ebenbezeichneten Staaten, von demselben Tage, und

(No. 1478.), den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, gleichfalls vom 11ten Mai d. J., und zuletzt die von

 Preu-

Preußen abgeschlossenen Verträge, betreffend die Zoll- und Handels-Verhältnisse, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse; sub

(No. 1479.), mit Schwarzburg-Rudolstadt, bezüglich auf die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vom 25sten Mai;

(No. 1480.), mit Sachsen-Weimar-Eisenach, wegen der Großherzoglichen Aemter Allstädt und Oldisleben, vom 30sten deff. M.;

(No. 1481.), mit Schwarzburg-Sondershausen, wegen der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, vom 8ten Juni d. J., und

(No. 1482.), mit Sachsen-Koburg-Gotha, wegen des Herzoglichen Amtes Volkenrode, vom 28sten deff. M.

Verordnung der Königlichen Regierung und des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 134. Publikandum wegen der bei Seiner Königlichen Majestät oder Allerhöchstdero Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden. 1ste Abth. 55. November.

Seine Königliche Majestät von Preußen 2c. 2c. werden durch die immer mehr sich häufenden unzulässigen und unförmlichen Gesuche und Beschwerden, die theils unmittelbar, theils bei den Ministerien einkommen, veranlasset, über diesen Gegenstand von Neuem festzusetzen und zu verordnen:

I. Es soll ein jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nehmlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuersachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions- und dergleichen Gesuche bei dem Domainen-Amte, dem Magistrat des Orts, dem Kreis-Landrath oder der sonstigen Amtsbehörde, und die Justizsachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justizsachen bei den Ober-Landesgerichten, und in andern Sachen bei den Regierungen, die Beschwerden über diese Collegien hingegen bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurück gewiesen, und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, stehet endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten, dürfen die Partheien Seine Königl. Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

II. Den unmittelbar oder bei dem Ministerio einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplicant die Vorstellung selbst gefertiget und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eigene Namen darunter setzen.

III. Die

III. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Suppliciren lästig werden.

IV. Ein Jeder der fähig ist, deutlich zu schreiben, und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Seine Königliche Majestät und an Allerhöchst Dero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen, von Jedem bei den Ober-Landes-Gerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, Gesuche und Beschwerden zu Protokoll gegeben werden.

V. Wer den unter den Num. I. und II. ertheilten Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurück gegeben wird.

VI. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besonderen Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt, gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Decret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs, durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschiehet.

VII. Diejenigen, welche Seine Königliche Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium, mit persönlichem Suppliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizei-Behörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden und das Suppliciren fortsetzen, so werden sie nach den in No. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seiner Königlichen Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizei-Behörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuförderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden, über den Inhalt derselben, näher zu Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden.

 Wenn

Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliciren, so werden sie nach den Bestimmungen No. VI. bestraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der No. VI. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt bestraft und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung wider boshafte und muthwillige Quärulanten, wider heimliche Winkelschriftsteller und Consulenten enthaltenen Bestimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß stattfindet, Kraft und Anwendung.

Seine Königliche Majestät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit gebracht werden soll.

Signatum Berlin, den 14ten Februar 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Beyme.

Vorstehendes Publikandum wird, auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten September d. J. und einer, in deren Folge ergangenen, Verfügung des Königlichen Staats-Ministerii vom 13ten d. M. zur genausten Befolgung wiederholt bekannt gemacht mit dem Bemerken:

1) daß Beschwerden gegen die untern Verwaltungs-Behörden auch bei den, ihnen zunächst vorgesetzten Behörden, namentlich den Landräthen, angebracht werden können, indem, ehe eine Entscheidung der Regierung erfolgen kann, in der Regel doch erst Rückfragen an sie erforderlich sind;

2) daß Beschwerden in Dienst-Regulirungs- und Ablösungs-, so wie in Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten, an die Königliche General-Commission zu Soldin, Beschwerden in Kur- und Neumärkschen ländlichen Feuer-Societäts-Angelegenheiten an die General-Land-Feuer-Societäts-Direktionen zu Berlin und Weißig bei Crossen, und in Landarmen-Angelegenheiten, besonders auch wegen der zu zahlenden Beiträge, an die ständische Landarmen-Direktionen für die Kurmärkschen Kreise zu Berlin und für die Neumark zu Landsberg a. d. W. zu richten sind;

3) daß Beschwerden in Rechts-Angelegenheiten zuförderst an die untern Behörden und hiernächst bei dem Königlichen Oberlandes-Gericht angebracht werden müssen, worauf dann zur Beruhigung der Partheien das Mögliche gethan werden wird.

Die,

Die, in Folge des Publikandi zu Protokoll genommenen, Beschwerden sind, wenn sie nicht zum Ressort der aufnehmenden Behörde gehören, der kompetenten vorgesetzten Behörde baldigst zu übersenden.

Frankfurth a. d. O., den 25sten November 1833.

Königliche Regierung. Königliches Ober-Landes-Gericht.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Zur bessern Erhaltung der Oder-Deiche im Amte Rampitz will Ich auf Ihren Antrag vom 12ten v. Mts. genehmigen, daß folgende Handlungen als verboten erachtet und mit den nachfolgenden Geldstrafen belegt werden sollen, als: No. 135. IIIa. No. 971. Dezember.

1. das Fahren auf den Deichen mit . . . . 1 Rthlr.;
2. das Reiten auf denselben . . . . 15 Sgr.;
3. das Auf- und Abgehen oder Trödeln auf den Deich-Dossirungen 15 Sgr.;
4. das Beackern des Deich-Hinterlandes näher als fünf Ruthen vom Damm . . . . 2 Rthlr.;
5. das Ankerwerfen auf den Faschinen-Werken vor den Deichen, oder das Anlegen mit Fahrzeugen an denselben, oder das Durchstoßen derselben mit Stangen . . . . 2 Rthlr.;
6. das Betreten der Pflanzungen vor den Deichen, Grasschneiden in denselben, oder Anlegen mit Fahrzeugen daran . . . . 1 Rthlr.;
7. das Behüten der Pflanzungen oder Deiche mit Vieh:
   a) für jedes Pferd oder Haupt-Rindvieh . . . . 15 Sgr.;
   b) für jedes andere Stück Vieh mit . . . . 5 Sgr.;

wonach Sie das weiter Erforderliche zu verfügen haben.

Berlin, den 7ten November 1833.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister
v. Schuckmann, Maassen und Mühler.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O., den 6ten Dezember 1833.

Nachdem Se. Majestät der König in Betreff der Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark für die zweite Amortisations-Periode, nach vernommenen Anträgen und Vorschlägen der Abgeordneten des Communal-Landtags über diejenigen noch streitigen Punkte, wegen derer zwischen den Interessenten des 1sten und 3ten Verbandes keine Vereinigung hat stattfinden können, vielmehr auf höhere Entscheidung provocirt worden, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8ten d. Mts. Bestimmung zu treffen allergnädigst geruhet haben, so wird auf deren Grund Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht und verordnet: No. 136. Verordnung wegen Regulirung des Kriegsschulden-Wesens der Kurmark für die zweite Amortisations-Periode.

§. 1. Die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2ten November 1822. vorläufig nur auf 5 Jahre festgesetzte Repartition der neben der Braumalzsteuer erforderlichen Kriegsschulden-Beiträge auf die durch die Verordnung vom

31sten

31sten Oktober 1822. gebildeten drei Verbände, wird für die ganze erste Amortisationsperiode (bis zu Ende des Jahres 1832.) nachträglich dergestalt genehmigt, daß für diesen Zeitraum jede Ausgleichung zwischen den einzelnen Verbänden wegen angeblicher Prägravation ausgeschlossen ist.

§. 2. Für die zweite Amortisations-Periode vom 1sten Januar 1833. bis zu Ende des Jahres 1842. kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung.

§. 3. Der bisherige Zuschlag von 5 sgr. für den Centner zu der durch das Gesetz vom 8ten Februar 1819. angeordneten Braumalzsteuer wird auch ferner erhoben und an die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden für Rechnung der Provinz abgeführt.

§. 4. Behufs der Erhebung des nach Abrechnung des vorgedachten Zuschlages jährlich noch aufzubringenden Verzinsungs- und Amortisations-Quantums bestehen auch ferner drei verschiedene Steuer-Verbände.

§. 5. Zum ersten Verbande gehören vom 1sten Januar dieses Jahres ab lediglich die Besitzer der in den Matrikeln verzeichneten, oder da, wo die Matrikeln noch nicht festgestellt sind, der zur Aufnahme in dieselben geeigneten Rittergüter und die Besitzer der in den nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18ten Februar 1827. den Matrikeln anzuhängenden Verzeichnissen aufgeführten Güter.

§. 6. Der zweite Verband besteht aus den Städten.

§. 7. Der dritte Verband umfaßt alle Grundbesitzer und Bewohner des platten Landes, die nicht dem ersten Verbande angehören.

§. 8. Die Steuer-Contingente dieser drei Verbände werden dergestalt festgesetzt, daß zu einer Summe von 278,000 Rthlr.

der Beitrag des ersten Verbandes 33,300 Rthlr.,
der Beitrag des zweiten Verbandes 101,400 Rthlr.,
der Beitrag des dritten Verbandes 143,300 Rthlr.,

beträgt, und je nachdem das neben dem Zuschlage zur Braumalzsteuer aufzubringende Gesammt-Quantum mehr oder weniger als 278,000 Rthlr. ausmacht, verhältnißmäßig vermindert oder erhöhet wird.

§. 9. Sobald Rittergüter aus den Matrikeln oder die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18ten Februar 1827. mit der Kreisstandschaft begabten Güter aus den den Matrikeln angehängten, im §. 5. gedachten Verzeichnissen gestrichen werden, können ihre Besitzer vom ersten Verbande nicht mehr besteuert werden, und sobald Grundstücke, die gegenwärtig dem dritten Verbande angehören, als selbstständige Rittergüter in die Matrikeln oder in die nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18ten Februar 1827. denselben anzuhängenden Verzeichnisse aufgenommen oder den darin verzeichneten Gütern zugelegt werden, unterliegen ihre Besitzer nicht mehr dem Besteuerungs-Rechte des dritten Verbandes. Das Beitrags-Verhältniß zwischen den einzelnen Verbänden besteht aber bei allen diesen Veränderungen sofort, wie es im §. 8. festgesetzt ist.

§. 10.

§. 10. Wieviel innerhalb des dritten Verbandes die Angesessenen und wieviel die Unangesessenen an Steuer aufbringen, hat auf die Höhe des dem ganzen Verbande zur Last fallenden Contingents keinen Einfluß.

§. 11. Soweit die in der Verordnung vom 31sten Oktober 1822. enthaltenen und die später ergangenen Bestimmungen durch die gegenwärtigen Anordnungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden, finden dieselben auch ferner Anwendung.

§. 12. Wie es nach Ablauf der zweiten Amortisations-Periode mit der Aufbringung der Kriegsschulden-Beiträge gehalten werden soll, bleibt der weitern Beschlußnahme vorbehalten, und soll auf dem Communal-Landtage des Jahres 1840. zur Sprache gebracht werden.

Berlin, den 22sten November 1833.

Finanz-Ministerium. (gez.) Maassen.

Ministerium des Innern und der Polizei. (gez.) von Brenn.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Dezember 1833.

No. 137. 1ste Abt. 1507. November.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß bei dem Auffinden von Leichnamen nicht immer das durch unsere Verordnung vom 26sten August 1816., Seite 471. des Amtsblatts vorgeschriebene Verfahren beobachtet wird, weshalb wir uns veranlaßt sehen, diese Verfügung in Erinnerung zu bringen und sämmtlichen Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks die genaueste Befolgung derselben, namentlich aber die möglichste Beschleunigung der Anzeige eines aufgefundenen Leichnams an die betreffende Gerichtsbehörde, zu der in den Fällen, in welchen die Gutsherrschaften sich nicht am Orte befinden, die Schulzen oder Dorfgerichte verpflichtet sind, dringend zur Pflicht zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Dezember 1833.

No. 138. II. ad No. 313. Dezember.

Nach Inhalt des, in mehreren Exemplaren, Behufs der Vertheilung an die Prediger ihrer Diöcesen, den Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Bezirks, per Couvert zugehenden gedruckten Aufsatzes ist zu Buckarest in der Wallachei ein evangelisches Kirchensystem errichtet worden und der in Berlin jetzt anwesende Prediger dieser Gemeinde, Emerich Schuckei, hat bei des Königs Majestät um Gestattung einer allgemeinen Kirchen-Collecte gebeten, um dadurch einen Theil der noch fehlenden Mittel zur Vollendung des Kirchenbaues und zur Gründung einer evangelischen Schule zu gewinnen. Da des Königs Majestät hierzu die Veranstaltung einer allgemeinen Kirchen-Collecte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie zu genehmigen geruhet haben, so fordern wir die Herren Superintendenten in unserm Regierungs-Bezirke (mit Ausschluß der Stadt Frankfurth und der Niederlausitz) hiermit auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen, und den Ertrag dieser Sammlung nebst einem Verzeichniß der Münzsorten

zum

zum 2ten April k. J. an unsere Instituten-Casse einzusenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 9ten December 1833.

No. 139. IV. No. 6914. Auf der Chaussee zwischen Cüstrin und Posen, soll vom 1sten Januar 1834. ab, für die Strecke zwischen Cüstrin und Krieschk ein Chausseegeld, und zwar zu Limmritz für zwei Meilen; zu Schleenwerder bei dem Dorfe Tscharnow aber, vorläufig nur für eine Meile, in jeder Richtung erhoben werden, indem die für letztere Hebestelle bestimmte, anderthalb Meilen lange Strecke noch nicht ganz fertig ist.

Frankfurth a. d. O., den 10ten December 1833.

No. 140. IV. No. 6960. In Folge eingegangener höherer Bestimmung wird die pag. 363. No. 121. des diesjährigen Amtsblatts befindliche Bekanntmachung vom 9ten November c. dahin declarirt, daß der im Tarif vom 28sten April 1828. bestimmte Chausseegeld-Satz von einer und einer halben Meile und die Abgabe von vier Pfennigen von jedem Fußgänger, in allen Fällen wo die Fähre bei Hohenwutzen passirt wird; also auch in den, am Schlusse jener Bekanntmachung erwähnten, vom 1sten Januar 1834. ab, zur Anwendung kommen soll.

Frankfurth a. d. O., den 14ten December 1833.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 40. Sämmtliche Königliche Gerichte, unmittelbare und mittelbar das Fürstlich Pücklersche Hofgericht zu Muskau, alle Stadtgerichte, Stifts- auch Gerichts-Aemter, desgleichen alle Patrimonial-Gerichte der Königl. Preuß. Oberlausitz, so wie des Hoyerswerdaer Kreises, ferner die Gerichtsbehörden in ehemaligen böhmischen Enclaven, Günthersdorff, Taubentränke, Neukretscham und Nieder-Gerlachsheim im Winkel, jedoch mit Ausnahme des Landgerichts zu Görlitz, werden zufolge höheren Auftrags aufgefordert, binnen 8 Wochen über die in jedem ihrer Bezirke für Nichtadliche bisher geltenden provinziellen Bestimmungen, Observanzen und Statuten, an das unterzeichnete Königl. Oberlandesgericht unter nicht portopflichtiger Rubrik zu berichten. Soll auch bei dem Ausbleiben eines Berichts angenommen werden: daß nichts Abweichendes anzuführen sei, so wird doch eine Geldstrafe von 5 Rthlr. für das Stillschweigen um deswillen nebenbei verwirkt werden, weil sich nicht, wie in Schlesien mit Gewißheit vermuthen läßt, von welchem allgemeinern Gesetz die Lokal-Rechte nicht abweichen. Die betreffenden Belags-Urkunden sind diesen Berichten beizufügen. Sollte irgendwo communio bonorum unter Ehegatten, ein Präcipuum, eine portio statutaria oder ein Jüngstenrecht unter Geschwistern, oder Vorkaufsrechte existiren, oder sollten Judikate über Rechtssätze zu finden sein, so ist darauf mit Einreichung der Documente Rücksicht zu nehmen.

Wir verweisen deshalb auf unser Publikandum vom 6ten Dezember 1831. (Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt pro 1832. Seite 4.) nach welchem auch darüber

Anzeige

Anzeige zu machen ist, ob Observanzen in Contradictorio bestätigt und Judicate durch alle Instanzen gegangen sind. Es erscheint zweckmäßig, daß ein förmlicher Entwurf der Abweichungen nach der Folgeordnung des Allgemeinen Landrechts wo möglich gefertigt wird, und zu dessen Begründung die Quellen und Motive in einem besondern Aufsatz gegeben werden. Glogau, den 12ten November 1833.

Königl. Oberlandesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch den diesseitigen Gerichten in dem Hoyerswerdaschen Kreise zur genauesten Befolgung und mit dem Bemerken mitgetheilt, daß sie ihre desfallsigen Anzeigen dem mit der Zusammenstellung der Rechte des gedachten Kreises beauftragten Königl. Landgerichte zu Görlitz zuzufertigen haben. Frankfurth a. d. O., den 29sten November 1833.

Personal-Chronik.

Bei der am 18ten und 19ten Oktober d. J. in dem Neben-Seminar zu Alt-Döbern bei Calau gehaltenen Abgangs-Prüfung sind folgende Schulamts-Präparanden: 1) Johann Christoph Blümel aus Dubrau bei Priebus, 2) Johann Gottlieb Brähmig aus Salhausen bei Senftenberg, 3) Gottlob Fischer aus Premsendorf bei Schweinitz, im Herzogthum Sachsen, 4) Johann Martin Groger aus Laasow bei Lübben, 5) Friedrich Wilhelm Henze aus Schenkendöbern bei Guben, 6) Johann Friedrich Wilhelm Hüllmann aus Lübenau bei Schwiebus, 7) Johann Friedrich Samuel Krügel aus Calau, 8) Johann Gottlob Lange aus Klein-Wubiser bei Königsberg i. d. N., 9) Johann Gottlob Pose aus Zagelsdorf bei Dahme, 10) Wilhelm Schober aus Berlin, 11) Leberecht Schulze aus Wittmannsdorff bei Lübben, 12) Ernst Traugott Senff aus Wolkenberg bei Spremberg, 13) Carl Friedrich Wilhelm Weber aus Rietschütz bei Schwiebus, 14) Ferdinand Weigelt aus Heinersdorff bei Züllichau, 15) Johann Carl Lehmann aus Deutsch-Sornow bei Fürstenwalde, 16) Wilhelm Holz aus Wugarten bei Friedeberg, für anstellungsfähig im Volksschulamte erklärt worden.

Berlin, den 2ten Dezember 1833.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Der Ober-Berg-Amts-Assessor Perlberg zu Halle hat ein Gesangbuch für Berg- und Hüttenleute nebst einigen Gebeten herausgegeben, und solches in einer zweiten Auflage Seiner Königlichen Majestät überreicht. Allerhöchst dieselben haben solches gnädigst aufgenommen, und durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten September c. die weitere Verbreitung desselben, und daß dabei auf Allerhöchstdero Billigung Bezug genommen werden dürfe, befohlen, welches wir hiermit zur Kenntniß des betreffenden Publikums bringen. Bekanntmachung.

Berlin, den 15ten November 1833.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Br. Pr. Provinzen.

Es

Bekanntmachung.

Es sind folgende muthmaßlich gestohlne Sachen angehalten worden: 1) ein blauer Tuchmantel, 2) mehrere Ellen weißer Multum, 3) eine weiß-, grün- und rothgestreifte Pferdedecke, 4) eine grün und roth karrirte mit Leinwand gefütterte Pferdedecke und 5) eine lederne Geldkatze. Die Eigenthümer dieser Sachen werden hiermit aufgefordert, sich dieserhalb bei uns spätestens innerhalb 4 Wochen zu melden.

Cüstrin, den 6ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1sten April bis ult. September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Michaelstermin von den Societäts-Genossen 247768 Rthlr. 26 Sgr. zu Vergütung der Brandschäden, 2939 Rthlr. 28 Sgr. 11 Pf. zu Vergütung der Feuergeräthsschäden, 71 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. zu den Insinuationskosten des Ausschreibens, zusammen 250,780 Rthlr. 2 Sgr. 5. Pf aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen den Stiftern Merseburg und Naumburg Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von dem Cottbusser und Schleusinger Kreise, ingleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz von dem überhaupt 68,634,820 Rthlr. betragenden Hauptsubscriptions-Quanto Zehn Silbergroschen 8 Pf. vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und dabei zugleich bemerkt, daß sich in obgedachtem Zeitraume überhaupt 135 Brände ereignet haben, wovon 16 durch Blitz, 7 durch Verwahrlosung, 1 durch fehlerhafte Bauart, 33 durch muthmaßliche Brandstiftung, 1 durch bewiesene Brandstiftung, 77 durch unermittelte Zufälle entstanden, und dadurch 473 Grundbesitzern

total eingeäschert		partiell beschädigt
320	Wohnhäuser	77
421	Seiten- und Stall-Gebäude	16
211	Scheunen	18
34	Schuppen	—
4	Backhäuser	—
10	Brau-, Brenn- und Malzhäuser	1
1	Schmiede	—
2	Ziegeleien	—
7	Wassermühlen	—
3	Oelmühlen	—
—	Schneidemühle	1
6	Windmühlen	—
2	Kirchen- und Thurmgebäude	—

worden sind.

Merseburg, den 1sten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Direktorial-Deputation.

Nach-

Nachdem in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse das Hypothekenwesen von dem zur Herrschaft Lieberose gehörigen Dorfe Jessern und dem Etablissement Hoffnungsbay eingerichtet worden ist, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich werden alle diejenigen, welche Realansprüche an die Güter genannter Ortschaften zu haben vermeinen, aufgefordert, die angefertigten Hypotheken-Tabellen binnen 2 Monaten an Gerichtsstelle in Lieberose einzusehen, indem nach Ablauf dieser Frist keine Erinnerungen angenommen werden. Bekanntmachung.

Lieberose, den 6ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend näher signalisirte, bereits mehrmals mit Zuchthausstrafe belegte Tagearbeiter Friedrich Ferdinand Joseph Reichert, ein der öffentlichen Sicherheit gefährliches Subject, ist am 24sten v. M. aus dem hiesigen Armenhause heimlich entwichen und hat sich des Diebstahls folgender Sachen schuldig gemacht: Steckbrief.

1) eine tuchne Jacke, 2) zwei Paar Schuhe, 3) zwei Hemden, 4) ein Paar leinene Hosen, 5) zwei Spund-Hobel mit Schrauben, 6) zwei Faust-Hobel, 7) einen Füg-Hobel, 8) zwei Hand-Sägen, 9) ein Centrumbohrer, 10) ein Hammer, 11) eine Raspel, 12) fünf Stemmeisen, 13) drei Nagelbohrer, 14) drei Vorbohrer, 15) ein Beil, 16) einen Zollstock, 17) eine Feile.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden ersuchen wir dienstergebenst, auf den ꝛc. Reichert zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an uns abliefern zu lassen. Frankfurth a. d. O., den 9ten December 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Reichert ist aus Frankfurth a. d. O. gebürtig, evangelischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, kleine blaue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gesunde Zähne, gewöhnliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat als besonderes Kennzeichen auf dem rechten Arm ein Herz mit einem Pfeil, die Namen J. F. R. in einer Flamme und Krone, und die Jahreszahl 1826.

Der nachstehend näher bezeichnete Porzellan-Kitter Johann Karaschefsky, welcher hier angab, seinen Paß, der zu Gütschow im Monat Juli d. J. ausgestellt und zuletzt in Wollin visirt sei, zwischen hier und dem Dorfe Batow verloren zu haben, und deshalb mittelst Reise-Route nach Wollin gewiesen wurde, ist nach der erfolgten Benachrichtigung des Magistrats daselbst nicht eingetroffen, auch ist seine Angabe, daß der Paß dort visirt worden, als unrichtig befunden.

Da nun der Karaschefsky ein gemeinschädliches Subject zu sein scheint und jedenfalls ein vagabondirendes Leben treibt, so ersuchen wir alle Wohllöbl. Behörden, auf

auf den Karaschefsky zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an seinen Angehörigkeits-Ort abzuliefern, uns aber hiervon gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Lippehne, den 3ten December 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Karaschefsky ist aus Gütschow bei Bergen gebürtig und hielt sich daselbst auf, evangelischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat weißgraue Haare, freie Stirn, weißgraue Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, wenig Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Der nachstehend bezeichnete, ehemalige russisch-polnische Soldat, Franz Schönborsky, welcher ohne alle Legitimation zu Frankfurth a. d. O. verhaftet war, und mittelst Transports an den Magistrat zu Gumbinnen abgeliefert werden sollte, hat am 2ten d. M. durch Nachläßigkeit der Transporteurs Gelegenheit gefunden, auf der Station von hier nach Friedeberg in der Stolzenberger Forst zu entweichen.

Alle öffentlichen Behörden werden ganz ergebenst ersucht, auf den Entwichenen vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mittelst Transports sicher an den Magistrat zu Gumbinnen abliefern zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 3ten December 1833.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Franz Schönborsky ist aus Luczowicza bei Krakau gebürtig, römisch-katholischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht polnisch, hat keine besonderen Kennzeichen und ist des Schreibens unkundig. Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer blautuchnen Jacke, einer alten schwarzen Tuchweste, grau tuchnen langen Beinkleidern, einer blauen Tuchmütze, zwei Hemden, Schuhen und wollenen Strümpfen.

Der in dem 49sten Stück des diesjährigen Amtsblatts unterm 16ten November c. steckbrieflich verfolgte Tagearbeiter Johann Gottfried Eduard Berghammer ist ergriffen und eingeliefert, und dadurch jener Steckbrief erledigt.

Cottbus, den 13ten December 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der von uns im Amtsblatte No. 47. pag. 377. und 378. enthaltene, hinter den Tagelöhner Johann Gottlieb Schultze aus Buckow, und ehemaligen Kutscher Friedrich Wilhelm Krumnow aus Petershagen erlassene Steckbrief vom 11ten November c. ist erledigt, da beide Inculpaten in Berlin ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden sind. Müllrose, den 14ten December 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Biegen.

““

Amts-Blatt

der

Königl. Preuss. Regierung

zu Frankfurt an der Oder.

№. 52.

Ausgegeben den 25sten Dezember 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1833.

No. 22. enthält (No. 1483.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Juli 1833., über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellten Todtenscheine und die Aufbewahrung der von Militairpersonen im Felde errichteten Testamente.

(No. 1484.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten October 1833., die Genehmigung des Gewerbebetriebs der Buch- und Kunsthändler, Bibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen betreffend.

(No. 1485.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten November 1833., den Gerichtsstand minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten in Civilsachen.

(No. 1486.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten November 1833., wegen der Dienst- und Bürgereide.

(No. 1487.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten November 1833. wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. an die Stadt Meseritz.

(No. 1488.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten November 1833., betreffend die Deklaration der §§. 37. und resp. 24. und 23. der Gesetze vom 21sten April 1828., über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

No. 23. enthält (No. 1489.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten November 1833., erläuternde Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweise der Truppen enthaltend.

(No. 1490.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26sten November 1833., wegen Verleihung der revidirten Städte-

Städteordnung vom 17ten März 1831. an die Stadt Bielefeld.

(No. 1491.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Dezember 1833. betreffend die Bestrafung derjenigen Handlungen, wodurch die gerichtliche Pfändung beweglicher Sachen in den Rheinprovinzen vereitelt wird.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 141. Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14ten Dezember c. genehmiget, daß der für die Liqueur-Bereitung neben der Maischsteuer bisher entrichtete Blasenzins vom 1sten Januar künftigen Jahres fernerhin nicht erhoben und die im §. 9. des Regulativs vom 1sten Dezember 1820. hierüber enthaltene Vorschrift in Ansehung solcher Gewerbetreibenden, welche neben der Brantwein-Fabrikation oder auch ohne dieselbe Brantwein über Ingredienzien abziehen oder überhaupt durch weitere Destillation von Brantwein, Liqueur bereiten, nicht weiter in Anwendung gebracht werde.

Indem ich diese allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Destillir-Geräthe, die nicht zur Brantwein-Fabrikation aus Maische oder andern Substanzen, sondern lediglich zur Liqueur-Bereitung benutzt werden, und deren Inhaber nicht im Besitz von Maischgefäßen sind, ferner der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde, gleich wie Destillir-Geräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche als zur Brantwein-Bereitung gehalten werden, unterworfen bleiben.

Berlin, den 23sten Dezember 1833.

Der Finanz-Minister. (gez.) Maaßen.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Dezember 1833.

No. 142. Pässe nach und durch Baiern betreffend. 1ste Abth. 386. Dezember.

In Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 30sten November d. J. und mit Bezug auf unsere Verfügung vom 10ten October d. J. (Amtsblatt Jahr 1833. Seite 334.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie von Seiten des Königl. Baierschen Ministerii unterm 15ten September d. J. bestimmt worden ist:

1) daß jeder durch und nach Baiern reisende Ausländer das baiersche Gesandtschaftsvisa an jeden von ihm auf seiner Reise berührten Sitze einer baierschen Gesandtschaft erneuern lassen soll, und Ausnahmen davon nur bei ganz unverdächtigen Personen stattfinden, wenn die Dringlichkeit der Reise z. B. die Be-

Benutzung der Schnellpost, oder die Tageszeit, zu welcher der Gesandtschaftssitz durchreiset wurde, vermuthen läßt, daß das Visa nicht zu erlangen war, und wenn nicht das Datum der übrigen Visas oder ein sonstiger Gegenbeweis auf die Unwahrheit der Angaben schließen läßt. Aber auch unter den oben erwähnten Voraussetzungen darf die Ausnahme nicht auf das Visa jener baierschen Gesandtschaft erstreckt werden, welche bei dem Gouvernement des Staats accreditirt ist, in welchem der Paß ausgestellt wurde. Ein Paß ohne Visa der baierschen Gesandtschaft zieht nur bei Angehörigen der an das bairische Gebiet angränzenden Bundesstaaten oder auch bei diesen nur in so fern die Eintrittsbewilligung nach sich, als

a) der Reisende seine Reise von einem mit keiner bairischen Gesandtschaft versehenen Orte angetreten hat, und nicht mit einem Ministerialpasse, sondern bloß mit einem sonstigen Reisepasse versehen ist;

b) gegen den betreffenden Reisenden sonst kein Anlaß zum Verdachte vorwaltet.

2) Das Visa einer baierschen Gesandtschaft kann durch das Visa eines anderen an dem Sitze der erstern befindlichen Gesandten nur dann ersetzt werden, wenn der letztere Namens der baierschen Gesandtschaft, als von dieser substituirt, visirt und diese Substitution beim Visa zugleich bemerkt hat. Außerdem ist von dem Königl. Baierschen Ministerio noch angeordnet worden, daß jeder Lohnfuhrmann eine besondere polizeiliche Legitimations-Karte bei dem Eintritte in Baiern zu nehmen, und diese an allen Orten wo die Pässe vorgezeigt werden müssen, ebenfalls der Behörde vorzulegen hat; auch sind die mit dergleichen Lohnfuhren nach und durch Baiern Reisenden ebenfalls verbunden, wie jeder andere Reisende, sich durch die vorschriftsmäßigen Pässe zu legitimiren.

Hiernach haben nun alle nach Baiern Reisenden sich zu achten, damit keine Verlegenheiten für sie entstehen können.

Frankfurth a. d. O., den 19ten December 1833.

No. 143. Den Einfluß der Verheirathung und Ansäßigmachung auf die Militair-Verpflichtung betreffend. I. ad No. 1450. Dezember.

Der ergangenen Vorschrift gemäß wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Militair-Verpflichtung nicht überhoben werden. Sämmtliche Herren Geistlichen werden angewiesen, die Militairpflichtigen bei dem Nachgesuche des Aufgebots an diese Bestimmung zu erinnern, und darüber zu ihrem Ausweis eine Verhandlung mit denselben aufzunehmen, wozu es übrigens eines Stempels nicht bedarf.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Dezember 1833.

No. 144. Debits-Erlaubniß. 1ste Abth. 604. Dezember.

Das Königl. Ober-Censur-Kollegium hat für nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften:

 1) über

1) über den Ursprung und die Fortschritte des revolutionairen Geistes, aus dem Französischen übersetzt von W. B. Glautzsch. Haag bei F. Frank 1833.
2) Politische und militairische Ansichten über die Schweiz von Napoleon Louis E. Bonaparte. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1833. und
3) Bilder aus der Türkei von Maxim. Heine. St. Petersburg 1833.,

unter dem 23sten November c., die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Dezember 1833.

No. 145. Bekanntmachung. IIIb. No. 203. Dezember.

Wir haben uns veranlaßt gesehen, die für die Reviere Driesen und Regenthin in der Stadt Woldenberg bestehende Special-Forst-Kasse, welche nach der Bekanntmachung vom 27sten Oktober d. J. (Amtsblatt pro 1833. No. 46.) mit dem 1sten Januar k. J. eingehen sollte, noch ferner in der bisherigen Art unverändert beizubehalten.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Dezember 1833.

No. 146. IIIb. No. 263. September.

Wir finden uns veranlaßt, folgende bisher nicht immer gehörig beachtete gesetzliche Bestimmungen zur genauesten Nachachtung in Erinnerung zu bringen:

1) kein Schneidemüller darf Sageblöcke und Schneideenden, ohne Forst-Attest und Anschlag bei 55 Rthlr. Strafe für jeden Block, zum Abschneiden annehmen. (Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 20sten Mai 1720. Tit. 18.)
2) Die blos zum Raff- und Leseholz Berechtigten dürfen keine Aexte, Beile oder andere Instrumente, wodurch stehende Bäumen oder Aeste herunter gebracht werden können, mit in den Wald nehmen. (Allgem. Landrecht Theil I. Titel 22. §. 219.)
3) Die Raff- und Leseholz-Berechtigten dürfen nur liegen gebliebenes Holz unter 3 Zoll Stärke nehmen, auch nur ihren Bedarf einsammeln und davon durchaus nichts verkaufen, widrigenfalls die Kontravenienten das erste Mal um den doppelten Betrag des zu viel eingesammelten und verkauften Holzes bestraft werden; im Wiederholungsfalle aber sich des Rechtes für ihre Besitzzeit verlustig machen. (daselbst §§. 222. und 223.)

Die Königl. Forst-Beamten werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen, jede Uebertretung derselben zur Bestrafung anzuzeigen, und auch dafür zu sorgen, daß die Schneidemüller nach Vorschrift des §. 3. Tit. 18. der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 20sten Mai 1720. vereidigt werden; wo solches bis jetzt noch nicht geschehen ist.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Dezember 1833.

No. 147. IIIb. ad No. 338. Dezember.

Die zunehmenden Holz-Defraudationen im Pyrehner Reviere und die dabei vorgefallenen Widersetzlichkeiten gegen die Forstbeamten haben es nöthig gemacht, zur Unterstützung der letztern ein Militair-Kommando in das genannte Revier abzu-

zusenden, welches, wie wir hiermit zur Warnung bekannt machen, seiner Waffen und insbesondere auch der Schießgewehre, auf jede Weise gegen die Forstfrevler sich bedienen wird:

1) wenn diese mit offenbarer Gewalt sich wiedersetzen, oder
2) wenn die Frevler, nachdem sie schon ergriffen worden, sich gewaltsam zu befreien suchen, oder
3) wenn sie sich thätlich und mit Gewalt dem Militair, oder den Forstbedienten wiedersetzt hatten, nach erfolgter Verhaftung aber entlaufen.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Dezember 1833.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Da die Gebühren-Taxe für die Gerichte und Justiz-Kommissarien in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatell-Prozeß vom 9ten Oktober d. J. der Injurien-Prozesse nicht besonders erwähnt, so sind bei mehreren Ober- und Untergerichten über die Anwendung dieser Gebühren-Taxe auf Injurien-Prozeße, und namentlich unter Personen des Bauern- und gemeinen Bürgerstandes, Zweifel entstanden, welche zu Anfragen Veranlassung gegeben haben. No. 41.

Nach §. 6. der Verordnung vom 1sten Juni dieses Jahres findet wegen Injurien — in so weit sie sich nicht zum Untersuchungsverfahren eignen — der summarische Prozeß Statt. Es muß daher auch bei allen Injurien-Prozessen der Ansatz der gerichtlichen Kosten nach den im 2ten Abschnitte der Gebühren-Taxe vom 9ten Oktober d. J. getroffenen Bestimmungen erfolgen.

Die Instruktion des Justiz-Ministers vom 3ten August d. J. und namentlich der §. 16. derselben hat hierin nichts abgeändert. Dieser verordnet nur:

> daß die Injuriensachen an allen Orten, wo sie bisher einzelnen richterlichen Beamten zur Instruktion und Entscheidung übertragen waren oder noch übertragen werden, insbesondere bei allen Untergerichten, nach dem 2ten Abschnitt des 2ten Titels der Verordnung vom 1sten Juni d. J. zu behandeln sind.

Diese Bestimmung hat nun zur Folge, daß bei der Führung und Entscheidung der Injurien-Prozesse durch einen bestimmten Deputirten auch bei den Gerichten, welche ein formirtes Collegium bilden, nicht die vollen Gebühren-Sätze, sondern nur zwei Drittheile derselben, nach Maaßgabe der allgemeinen Anmerkung I. zum Abschnitt II. der Gebühren-Taxe, zum Ansatz kommen können.

Hinsichts der Colonne der Gebühren-Taxe, nach welcher die Kosten anzusetzen sind, ist mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung der Gebühren-Taxe vom 9ten Oktober d. J. der §. 3. der Einleitung zur Allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23sten August 1815. in so weit zur Anwendung zu bringen:

daß

daß bei Injuriensachen überhaupt auf den Stand des Beleidigten, welcher als Kläger auftritt, zu sehen, und hiernach

1) wenn derselbe zu den Personen des Bauer- oder gemeinen Bürgerstandes gehört, die erste Colonne der Gebühren-Taxe vom 9ten Oktober d. J., wie bei Gegenständen über 50 Rthlr. — 100 Rthlr. einschließlich,
2) wenn er zu den Honoratioren des Bürgerstandes oder zu den niedern Offizianten des Staats zu rechnen ist, die zweite Colonne, wie bei Gegenständen über 100 Rthlr. — 200 Rthlr. einschließlich,
3) bei Personen von Adel und bei den in gleichem Range stehenden Königl. Beamten die dritte Colonne, wie bei Gegenständen über 200 Rthlr. — 500 Rthlr. einschließlich, und endlich:
4) bei Personen von noch höherem Range die vierte Colonne, wie bei Gegenständen über 500 Rthlr.,

bei dem Ansatz der Kosten zum Grunde zu legen ist.

Nach diesen Grundsätzen ist auch hinsichts derjenigen gerichtlichen Geschäfte zu verfahren, welche in Folge der eingewandten Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse in Injurien-Prozeß-Sachen vorkommen können.

Doch findet hier stets der volle Gebührensatz Statt. Für die Aufnahme der Milderungs- und Verschärfungsgesuche und deren Beantwortung zum gerichtlichen Protokoll werden die Gebühren nach No. 1. Abschnitt II. der Gebühren-Taxe, für die auf Verschärfungs-Gesuche abzufassenden Erkenntnisse aber die gewöhnlichen Gebühren für Erkenntnisse in Ansatz gebracht. Dagegen sind für die bloßen Resolutionen auf Milderungsgesuche, und zwar für Abfassung und Ausfertigung zusammen nur die Gebührensätze unter No. I. Abschnitt II. der Gebühren-Taxe zu liquidiren.

Die Gebühren der Justiz-Commissarien sind nach gleichen Grundsätzen festzusetzen. Hinsichts der Stempel in Injurien-Prozeß-Sachen bleibt es bei den bisher darüber erlassenen Verordnungen.

Hiernach hat das Königl. Oberlandes-Gericht nicht nur selbst zu verfahren, sondern auch die Untergerichte seines Departements gleichmäßig anzuweisen.

Berlin, den 25sten November 1833.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Frankfurth a. d. O.

Die Gerichte des Departements werden angewiesen, sich nach den Bestimmungen des vorstehenden Rescripts zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Dezember 1833.

No. 42. Die Fassung der Bestimmungen unter No. 80. Abschnitt V. der allgemeinen Gebührentaxe für sämmtliche Untergerichte und unter No. 81. Abschnitt V. der Ge-

Gebührentaxe für die Untergerichte in großen Städten hat schon früher bei einzelnen Gerichtsbehörden die Meinung veranlaßt,

daß Gerichtspersonen, welche Testamente außerhalb des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, aufnehmen, Diäten und Kommissionsgebühren zugleich für sich erheben könnten.

Diese Ansicht ist jedoch bereits in den Rescripten vom 24sten März 1820. (Jahrbücher Band 15. Seite 35.) und vom 4ten Oktober 1822. (Jahrbücher Band 20. Seite 288.) widerlegt und bestimmt ausgesprochen worden,

daß Gerichtspersonen, wenn sie für die Aufnahme eines Testaments außerhalb des Gerichts-Orts Diäten liquidiren, auf Kommissionsgebühren keinen Anspruch machen können.

Dessenungeachtet haben auch später einzelne Justiz-Beamten auf dergleichen Kommissionsgebühren neben den taxmäßigen Diäten Anspruch gemacht, und diesen hauptsächlich aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9ten September 1827. (Jahrbücher Band 30. Seite 149. 150.) herleiten wollen.

Durch eine deshalb unterm 13ten d. M. an den Justiz-Minister erlassene Allerhöchste Verfügung ist jedoch entschieden worden:

daß ein solcher Anspruch weder aus der Sporteltaxe, noch aus der Kabinets-Ordre vom 9ten September 1827. hergeleitet werden könne; denn es leide keinen Zweifel, daß in der Allgemeinen Gebühren-Taxe sowohl unter No. 81. Abschnitt V. für die Untergerichte in großen Städten, als unter No. 80. Abschnitt V. für sämmtliche Untergerichte die Kommissions-Gebühren und Diäten für Aufnahme von Testamenten außerhalb des Gerichts-Orts nur beziehungsweise, ebenso wie unter No. 86. Abschnitt V. der Gebühren-Taxe für Obergerichte zusammen gestellt worden seien. Die Kabinets-Ordre vom 9ten September 1827. aber habe ebenso wenig als die Ordre vom 30sten April d. J. auf vorliegenden Fall Beziehung, da beide von Kommissions-Gebühren bei Verrichtung von Geschäften am Orte des Gerichts außerhalb des Gerichts-Lokals sprechen.

Um ähnliche Mißverständnisse der Allgemeinen Gebührentaxe und der Kabinets-Ordres vom 9ten September 1827. und 30sten April d. J. zu vermeiden, und das Ueberheben unzulässiger Gebühren zu verhüten, hat das Königl. Ober-Landes-Gericht die Untergerichte seines Departements auf diese Allerhöchste Entscheidung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 18ten November 1833.

An — Der Justiz-Minister. — (gez.) Mühler.

das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth a. d. O.

Nach vorstehender Bestimmung haben sämmtliche Gerichte des Departements sich zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Dezember 1833.

Es

No. 43. Es ist bereits durch die Cirkular-Verfügung vom 31sten Januar 1829. den Gerichts-Behörden bekannt gemacht worden:

daß die Nichtübereinstimmungen der nach der Cirkular-Verordnung vom 11ten Februar 1828. an den Justiz-Minister einzureichenden Jahres-Abschlüsse der gerichtlichen Salarien-Kassen mit den zur Revision der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gelangenden Jahres-Rechnungen ohne Weiteres, durch Ordnungs-Strafen geahndet werden sollen.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat dessenungeachtet bei Revision der Salarien-Kassen-Rechnungen gefunden, daß die Resultate derselben mit den an den Justiz-Minister eingereichten Jahres-Abschlüssen oft nicht übereinstimmen; dergleichen Abweichungen können und dürfen nicht statt finden, und selbst Unrichtigkeiten in den Abschlüssen und Rechnungen können nur durch die Bücher und Abschlüsse des nächsten Jahres berichtigt werden, um die Uebereinstimmung der Abschlüsse mit den Jahres-Rechnungen nicht zu stören.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat daher nicht nur bei seinen Salarien-Kassen darauf zu sehen, daß diese Uebereinstimmung stets statt finde, sondern auch die Untergerichte seines Departements, welche dergleichen Jahres-Abschlüsse einzureichen haben, hiernach mit dem Bemerken anzuweisen, daß künftig jede bemerkte Abweichung der Jahres-Abschlüsse von den gelegten Rechnungen mit einer den Rendanten treffenden Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. ohne Weiteres geahndet werden wird.

Berlin, den 18ten November 1833.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Frankfurth a. d. O.

Die Königl. Gerichte des Departements werden angewiesen, sich nach vorstehender Verfügung auf das Genauste zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Dezember 1833.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24sten November d. J. den Regierungs-Assessor v. Petersdorff zum Landrathe des Friedebergschen Kreises zu ernennen.

In Verfolg der Ernennung des Regierungs-Assessors von Petersdorff zum Königlichen Landrathe des Friedebergschen Kreises, ist dem Regierungs-Referendarius Stüntzner die Verwaltung des Cüstriner Kreises interimistisch übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Pharmazeut Ludwig Wilhelm Friederici ist als Apotheker erster Klasse approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Fürstenwalde niedergelassen.

Der

Der Kandidat der Chirurgie Friedrich Wilhelm Korka ist als Wundarzt zweiter Klasse und Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden und hat sich in Cottbus niedergelassen. Frankfurth a. d. O., den 4ten December 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Herr Regierungs-Rath Wülfingk ist zum Provinzial-Stempel-Fiskal für den hiesigen Regierungs-Bezirk ernannt, und wird vom 1sten Januar k. J. ab hierselbst wohnen. Frankfurth a. d. O., den 23sten Dezember 1833.

Der Regierungs-Präsident. v. Wißmann.

Vermischte Nachrichten.

Ertheilung von Patenten zum Gewerbe. 1ste Abt. 1475. Dezember.

Dem Mechanikus F. A. Egells zu Berlin ist unterm 21sten November 1833. ein auf Acht hintereinanderfolgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen in Hinsicht seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, aus gußeisernen Röhren bestehenden Dampf-Entwickelungs-Apparat, so wie er durch Zeichnung und Beschreibung erläutert worden,

ertheilt worden.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Dezember 1833.

Dem Kaufmann Merkens zu Köln ist unterm 5ten Dezember 1833. eine auf zehn hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine Verbesserung der Dampfmaschine zum Treiben von Schiffsgefäßen, in einer, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung und Verbindung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ertheilt worden.

Frankfurth a. d. O, den 20sten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Für das Königliche Magazin zu Rathenow werden folgende Materialien zu Mehlfässern gebraucht:

1) 1100 Ringe Seitenstabholz, 38 Zoll lang, im Durchschnitt 6 Zoll breit, ¾ Zoll stark von durchgehend gesundem nicht harzigem, rissigem, ästigem oder windschiefem Holze; — im Jahre 1834. vom Monat August ab, frei in das gedachte Magazin zu liefern.

2) 360 Ringe Bodenholz — 26 Zoll lang, 1 Zoll stark, 8 Zoll im Durchschnitt breit, in der vorangegebenen Beschaffenheit und Zeit abzuliefern.

3) 5700 Schock haselne Faßbände, 8 bis 9 Fuß lang, am Wipfelende mindestens 1 Zoll breit und hinreichend stark, von 5- bis 6jährigen Stämmen im Wadel geschnitten, nicht ästig oder stockig, sondern ganz gesund und gerade, zum vierten Theile bis Juni k. J. zum andern Viertel bis zum Schlusse der Schiffahrt im Jahre 1834. und zur letzten Hälfte im Jahre 1835. zu liefern.

 4) 4100

4) 4100 Schock halbe Schloßnägel von gutem harten, nicht brüchigem inländischen Eisen, sauber geschmiedet, 2½ Zoll lang, unter dem Kopfe ⅛ Zoll stark und gehörig zugespitzt, im August und September 1834 abzuliefern.

Die nähern Bedingungen können bei den Proviant-Aemtern zu Magdeburg, Rathenow und Cüstrin, bei den Magazin-Verwaltungen zu Brandenburg, Schwedt, Landsberg, Frankfurth, Crossen, Beeskow und Fürstenwalde, so wie in unserer Registratur Taubenstraße No. 34. eingesehen werden.

Lieferungslustige werden hierdurch aufgefordert, ihre schriftlichen Anerbietungen in portofreien, nicht stempelpflichtigen Briefen bis zum

„1sten Februar 1834."

an uns einzusenden.

Die Gebote können auf jeden Bedarfsgegenstand einzeln, so wie auf einzelne Quantitäten gerichtet werden.

Nach der Ablieferung erfolgt prompte Zahlung.

Berlin, den 12ten Dezember 1833.

Königliche Intendantur des 3ten Armee-Korps.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821., wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei dem unterzeichneten Gerichte zur Untersuchung und Aburtelung der in den Forstrevieren Sonnenburg, Limmritz, Kriescht, Trebow und Mäckow begangenen Defraudationen und Kontraventionen für das Jahr 1834. die Forstgerichtstage auf:

den 29sten Januar, 26sten März, 25sten Juni, 27sten August und 26sten November

anberaumt worden sind.

Sonnenburg, den 15ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadt-Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle und anderer Forstvergehungen in den Königl. Lagowschen Forsten in Gemäßheit des Edicts vom 7ten Juni 1821. die Forstgerichtstage für das Jahr 1834. auf „den 25sten Februar, 11ten Juni und 9ten October" und zwar in Lagow angesetzt worden sind.

Zielenzig, den 30sten November 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Der Kossäthen-Ausgedinger Christian Richter zu Breslack, im Gubenschen Kreise, ist wegen unbefugten Kurirens aus Gewinnsucht zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, welches wir hiermit zur Warnung öffentlich bekannt machen.

Sorau, den 19ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Nach-

Nachfolgende unabgeholt gebliebene Packete lagern seit geraumer Zeit in der Packkammer des Postamts, als: eine Schachtel in Leinen HR. S., 1 Pfd. 12 Lth.; eine Schachtel in Wachsleinwand H. C. F. G., 26 Lth.; ein Packet in blau Papier HK. P. I., 18 Lth.; ein Packet in Leinen HA. & G., 19 Lth.; eine Schachtel in Papier D. No. 304., 9 Lth.; ein Packet in Papier H. P. v. W., 20½ Lth.; ein Packet in Wachsleinwand G. B., 4 Pfd. 7 Lth.; ein Packet in Wachsleinwand H. v. M., 3 Pfd. 5 Lth.; ein Packet in Leinen MN. No. 55., 4 Pfd. 16 Lth.; ein Packet in Leinen H. S. O. & C., 7 Pfd. 16 Lth. Bekanntmachung.

Die unbekannten resp. Empfänger werden hiermit öffentlich aufgefordert, zur Empfangnahme ihres Eigenthums sich binnen 3 Monaten unter Beibringung einer genügenden Legitimation im unterzeichneten Amte zu melden, widrigenfalls dasselbe für das darauf haftende Lagergeld der Post verfällt und zum Besten der Post-Armenkasse verkauft werden müßte.

Frankfurth a. d. O., den 19ten December 1833.

Königl. Preuß. Post-Amt. Mann.

Aus dem Pfarrhause zu Obersdorff ist der mit einem Vorhängeschloß und außerdem mit einem doppelt zu verschließenden innern Schloß versehene, mit Eisen beschlagene Kirchenkasten, an dem zu jeder Seite ein eiserner Griff befindlich gewesen, am 18ten d. M. Abends zwischen 7 und 8 Uhr und zwar durch das Fenster einer kleinen Kammer entwendet worden. In dem Kasten haben sich außer mehreren auf die Kirche Bezug habenden Papieren befunden: Bekanntmachung.

1) in baarem Gelde 27 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf.,
2) eine Hypotheken-Obligation des Schneiders Johann Christian Raasch zu Buckow vom 10ten Februar 1792. über 85 Rthlr.,
3) eine dergleichen des Bürgers Christian Engel daselbst vom 14ten Oktober 1800. über 100 Rthlr.,
4) eine dergleichen des Bürgers Johann Friedrich Loose daselbst vom 18ten Juli 1818. über 930 Rthlr.,
5) eine dergleichen des Büdners Johann Friedrich Musick zu Dahmsdorff vom 8ten Mai 1821. über 200 Rthlr.,
6) eine dergleichen der Bürgerwittwe Gericke Christine geb. Schneider zu Buckow vom 19ten März 1833. über 200 Rthlr.,
7) eine Banko-Obligation Litt. K. No. 7066. vom 27sten Dezember 1823. über 110 Rthlr.,
8) eine dergleichen Litt. K. No. 13759. vom 29sten März 1831. über 70 Rthlr.,
9) eine dergleichen Litt. K. No. 14590. vom 12ten März 1832. über 80 Rthlr.,
10) der Kontrakt über die Erbverpachtung des Kirchenackers zu Obersdorff und Münchehofe,
11) der Kontrakt über die Vererbpachtung des Pfarrackers zu Obersdorff und Münchehofe,

12) ein

12) ein Dokument über die der Schule zu Obersdorff bei der Separation zugefallene Weideentschädigung.

Alle Personen und Behörden, die über diesen Diebstahl und die gestohlenen Gegenstände nähere Kenntniß erlangen, werden dienstlichst ersucht, uns darüber schleunige Mittheilung zu machen. Wer zur Entdeckung des Thäters wesentlich beiträgt, hat die Erstattung der gehabten baaren Auslagen und eine angemessene Belohnung zu erwarten.

Müncheberg, den 21sten Dezember 1833.

v. Flemmingsches Amts-Gericht der Herrschaft Buckow.

In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. ist zwischen Petershagen und Berlin aus einer Beichaise der großen Breslauer-Berliner Schnellpost ein braunledernes Felleisen mit folgenden Sachen: 1) einem olivenfarbenen Oberrocke durchweg wattirt, 2) einem feinen schwarzen Leibrocke, 3) einem Paar schwarzen Beinkleidern, 4) einer neuen schwarzen Weste von Atlas, 5) einer getragenen seidenen Weste, 6) einem neuen gestickten Hosenträger, 7) drei feinen Oberhemden gezeichnet L., 8) einem leinenen Unterhemde gezeichnet L., 9) fünf Halskragen, 10) einem gelbseidenen Taschentuch, 11) einem grünseidenen Halstuch, 12) einer weißen Unterjacke von Pique, 13) einer Schlafmütze, 14) einem Paar neu versolten Stiefeln, 15) einem Paar Filzschuhen, 16) einem Taschenbuche von Kind pro 1832. zum geselligen Vergnügen, 17) einer schwarzseidenen Halsbinde, verloren gegangen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit dem Ersuchen an den ehrlichen Finder, dasselbe im unterzeichneten Postamte abzuliefern und einer angemessenen Belohnung gewiß zu sein.

Frankfurth a. d. O., den 17ten December 1833.

Königliches Post-Amt. Mann.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 11ten zum 12ten d. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Kirche zu Gerlachsthal zwei zinnerne Altarleuchter, ein zinnerner Kelch und ein zinnernes Oblatenbecken gestohlen worden.

Die Leuchter führen die Inschrift:

„Altarleuchter für die Gemeine zu Gerlachsthal."

Vor dem Ankaufe dieser Stücke wird Jedermann gewarnt, und ersucht, da wo sie zum Verkauf angeboten werden, dieselben anzuhalten, und der nächsten Polizeibehörde davon Nachricht zu geben, an welche wir das dienstliche Ersuchen richten, uns gefälligst weitere Mittheilung von der Sache zu machen. Kosten werden hierdurch unter keinen Umständen verursacht.

Landsberg a. d. W., den 16ten Dezember 1833.

Der Magistrat.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 1.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Januar 1833.

Bekanntmachung. Das im Niederbarnimschen Kreise des diesseitigen Regierungs-Bezirks belegene, zum Amte Alt-Landsberg gehörige Königl. Domainen-Vorwerk Alt-Landsberg mit den unmittelbar daran gränzenden Neben-Vorwerken Wolfshagen und Neu-Vorwerk, soll nebst der darauf befindlichen Brau- und Brennerei und mehreren Familien-Wohnungen in Folge höherer Bestimmung vom 1sten Juni 1833. ab, öffentlich meistbietend im Wege des Verkaufs zur Veräußerung gestellt werden. Dieses Vorwerk liegt im unmittelbaren Anschluß der Stadt Alt-Landsberg, 3 Meilen von Berlin, 7 Meilen von Küstrin, 4 Meilen von Müncheberg, Freienwalde und Neustadt, 2 Meilen von Bernau und Cöpnick, 1 Meile von Strausberg und 1 Meile von den von Frankfurth a. d. O. und von Freienwalde nach Berlin führenden Chausseen. Dasselbe enthält mit Einschluß der genannten Neben-Vorwerke: 1) circa 2759 Morgen Ackerland, inklusive 467 Morgen 35 □Ruthen Erbpachtland, an welchem letzteren das Eigenthum der reformirten Kirche in Alt-Landsberg zusteht, und an welchem daher, jedoch unter Voraussetzung der von der geistlichen Ober-Behörde zu ertheilenden Genehmigung, nur das Erbpachtrecht dem Käufer überlassen werden kann; 2) circa 312 Morgen Wiesen; 3) circa 50 Morgen 26 □Ruthen privative Hütung; 4) 22 Morgen 173 □Ruthen Gärten; 5) 8 Morgen 22 □Ruthen Wöhrden. Diese Grundstücke sind außer aller Gemeinschaft und in der Nähe der Vorwerksgehöfte gelegen. Die Wirthschaftsgebäude sind zum Theil erst in neuerer Zeit errichtet und befinden sich mit wenigen Ausnahmen in gutem baulichen Zustande. Ob und in welchem Umfange die Jagd auf den Vorwerksgrundstücken mit zur Veräußerung kommen werde, darüber wird die Bestimmung noch vorbehalten. Von der Veräußerung sind ausgeschlossen: 1) Alle gutsherrlichen Rechte über sämmtliche Amtsdörfer und Colonien des Amts Alt-Landsberg, so wie die dem letztern daraus zustehenden Hebungen und Dienste; 2) das Patronat; 3) die Jurisdiction; 4) die Rittergutsqualität des Vorwerks in Beziehung auf ständische Verhältnisse. Die besondern Bedingungen, unter welchen der Verkauf der Vorwerke stattfinden soll, sind noch nicht definitiv festgestellt, und es wird dieserhalb baldigst eine besondere Bekanntmachung und gleichzeitig die Anzeige des anzuberaumenden Lizitations-Termines erfolgen. Vorläufig fordern wir etwaige Erwerbslustige auf, sich an Ort und Stelle Kenntniß von der Lage und den wirthschaftlichen Verhältnissen der genannten Vorwerke zu verschaffen, und haben demgemäß den zeitigen Pächter, Beamten Lüdke, so wie unsern zur Zeit in Alt-Landsberg anwesenden Commissarius, Regierungs-Assessor von Bassewitz angewiesen, überall auf Erfordern die nöthige Auskunft in dieser Beziehung zu ertheilen. Potsdam, den 30sten November 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Die Erbpachtsgerechtigkeit des Johann Gottlieb Altrichter an dem Raths-Vorwerke unweit der Stadt Lübben, nebst dazu gehöriger Schäferei, im Hypothekenbuche der Stadt Lübben Vol. III. No. 140. pag. 469. seq. eingetragen, nach der gerichtlichen Taxe, welche in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 667 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt, wofür eine unzinsbare Kaution von 300 Rthlr. eingezahlt ist, welche dem Ersteher überlassen wird, ist auf den Antrag der Gläubiger in nothwendiger Subhastation zum öffentlichen Verkauf gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Landgerichts-Assessor König, als Deputirten,

auf dem Königl. Landgerichte allhier „den 23sten Januar, den 23sten Februar und den 23sten März 1833. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, worauf nach Erklärung der Interessenten, und wenn nicht die Fortsetzung des Verfahrens nöthig ist, der Zuschlag erfolgen wird. Lübben, den 18ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Bekanntmachung. Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 177. No. 264. verzeichnete ehemalige J. G. Treppmachersche, gegenwärtig der Frau Kommerzien-Räthin Dietrich zugehörige Etablissement, bestehend in einem großen, massiven, sehr breiten und elegant eingerichteten Wohnhause nebst Seitengebäuden, Gewölben, Kellern und Remisen, welches auf 26997 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. gewürdigt worden, und sich sowohl wegen seiner schönen Lage und des dabei befindlichen, nicht blos rücksichtlich des Ertrages, sondern auch durch Annehmlichkeit ausgezeichneten Gartens zu einem freundlichen Ruhesitz für einen Rentier, wie auch wegen der gedachten Pertinenzien zu einer Fabrik, Brennerei- oder sonstigen Anlage ganz besonders eignet, soll Schuldenhalber in den „am 14ten Januar, 14ten März und 15ten Mai 1833." hierselbst Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Assessor von Rabenau anstehenden Terminen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Driesen, den 20sten November 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Die zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des Braueigen Wilhelm Hansmann gehörigen, hieselbst belegenen Grundstücke, nämlich 1) das im Hypothekenbuche No. 129. verzeichnete große Wohn- und Brauhaus in der Junkerstraße, auf 2351 Rthlr. 4 sgr. 6 pf.; 2) die Hufe No. 33. auf 555 Rthlr.; 3) die beiden Morgenländer No. 48. auf 440 Rthlr. nach den an Gerichtsstelle einzusehenden Taxen abgeschätzt, sind sub hasta gestellt und die Bietungstermine auf „den 7ten December d. J., den 9ten Februar und den 10ten April 1833. jedesmal Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, welches Kauflustigen mit dem Eröffnen bekannt gemacht wird, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Umstände eine Ausnahme nöthig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Fürstenwalde, den 14ten September 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das in dem Dorfe Unterlindow belegene, im Hypothekenbuche No. 5. verzeichnete, dem Krüger Johann Christian John zugehörige Zweihufenbauergut, welches nach Abzug des Werthes der davon an den Mehlhändler Kleist verkauften Parcelle auf 1081 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll mit Ausschluß jener Parcelle Schuldenhalber in den auf „den 8ten Dezember c., den 8ten Januar und den 12ten Februar k. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Zastrow angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Juli 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkauf des Schuldenhalber ad hastam gestellten sub No. 58. zu Lübbenau belegenen, den Garnweber Christoph Grabitzschen Eheleuten gehörigen Vollguts, das Zimmosche genannt, welches ohne Abzug der Lasten und Abgaben, auf 1014 Rthlr. gerichtlich taxirt worden ist, haben wir einen peremtorischen Termin auf „den 28sten Februar 1833." Vormittags 10 Uhr an Justiz-Kanzleistelle vor dem Deputirten Herrn Kanzlei-Assessor Lehnert anberaumt, und laden zu demselben besitz- und zahlungsfähige Kauflustige

stige unter dem Bemerken hiermit ein, daß der Zuschlag, insofern nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, an den Meistbietenden erfolgen soll. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 1sten November 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Auf den Antrag zweier Realgläubiger ist das in der Stadt Forst unter der Amtsjurisdiction sub No. 36. belegene, dem Tuchmachermeister Carl Gottlob Dubrau daselbst gehörige, im Hypothekenbuche der Stadt und Amtsvorstadt Forst Vol. I. Fol. 65. eingetragene und auf 765 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung und Garten, sub hasta gestellt und der Bietungstermin auf „den 25sten Februar 1833." Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Assessor von Polenz angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Verkaufstaxe kann in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden.

Pförten, den 20sten November 1832.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Bekanntmachung. Die hiesige Stadtziegelei soll mit Genehmigung der Stadtverordneten auf vier Jahr meistbietend verpachtet werden, und ist dazu Terminus am 15ten Februar c. Vormittags um 10 Uhr in unserm Sessionszimmer auf dem Rathhause anberaumt, wozu wir Pacht- und Kautionsfähige hierdurch einladen. Die nähern Bedingungen können jederzeit in der Magistrats-Registratur eingesehen werden.

Schwiebus, den 1sten Januar 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Höherer Verfügung zufolge, soll die Salz-Anfuhre von der Ablage zu Göritz in die Faktorei zu Drossen vom 1sten Mai 1833. bis dahin 1836. anderweitig in Entreprise an den Mindestfordernden gegeben werden. Zur diesfälligen Licitation wird ein Termin, welcher in dem hiesigen Haupt-Steuer-Amts-Lokale abgehalten werden wird, auf „den 23sten Januar kommenden Jahres Vormittags 10 Uhr" anberaumt, zu welchem hierdurch diejenigen, welche diese Entreprise übernehmen wollen und sich als sichere ansässige Personen legitimiren, zur Abgabe ihres Gebots eingeladen werden. Der Zuschlag kann jedoch nur nach eingeholter höherer Genehmigung erfolgen. Frankfurth a. d. O., den 28sten Dezember 1832.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Brennholz-Verkauf. Es sollen in der Revier-Verwaltung Grünhaus nachstehende Brennhölzer öffentlich versteigert werden, als: a) im Unterforst Rehesdorf Jagen 89. 48 Klaftern kiefern Scheit, Jagen 93. 93 Klaftern kiefern Scheit; b) im Unterforst Zollhaus Jagen 49. 255 Klaftern kiefern Scheit und 2½ Klafter fichten Scheit, Jagen 52. 31 Klaftern kiefern Scheit, Jagen 54. 26½ Klafter kiefern Scheit, 48 Klaftern fichten Scheit und 4 Klaftern eichen Scheit, Jagen 71. 10½ Klafter eichen Scheit; c) im Unterforst Gohra Jagen 45. 46 Klaftern eichen Scheit, Jagen 67. 7 Klaftern kiefern Scheit, Jagen 64. 76 Klaftern dergleichen. Hierzu ist ein Termin auf „den 18ten Januar 1833. Vormittag 10 Uhr" in dem Lokal auf der Grünhäuser Pechhütte anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Herren Förster Wagner, Müller und Fladrich angewiesen sind, vorbemerkte Brennhölzer auf Verlangen vorzuzeigen. Uebrigens muß der vierte Theil des gebotenen Kaufgeldes im Termin bezahlt werden. Forsthaus Grünhaus, den 21sten Dezember 1832.

Der Königl. Oberförster Richter.

Handlungs- und Apotheker-Lehrlingen können vortheilhafte Engagements nachgewiesen werden von dem Commissions-Comptoir von F. E. Roseno in Frankfurth a. d. O.

Gehor-

Gehorsamste Anzeige. Alle nur erforderlichen gegossenen Messingwaaren zu Brennapparaten, Branntweinhähne zu Fässern, von den größten bis zu den kleinsten, Brunnenhähne, Ventile zu Pumpen, zu jedem beliebigen Gebrauch, die zu einer Spritze gehörigen Messingarbeiten, so wie auch die Reparaturen schadhafter Sachen von Messing, verspreche ich bei gewiß guter und regelmäßiger Arbeit und prompter und reeller Bedienung zu den möglichst billigsten Preisen zu verfertigen, und bemerke hierbei ergebenst, daß ich in Berlin Gelegenheit hatte, diese Arbeiten ganz genau kennen zu lernen, und kann daher fest im voraus versichern, daß ich meine Arbeiten eben so gut machen werde, wie es nur möglich ist, sie von Berlin zu erhalten. Bei etwaigen Bestellungen beliebe man sich in portofreien Briefen an mich zu wenden.

F. Keitel, Gelbgießer zu Landsberg a. d. W. in der Darrstraße.

Am 7ten Januar k. J. sollen in dem Hause des Braueigen Fiehn hierselbst eine Brandweinblase und einige andere Brennerei-Utensilien, vier Schweine, etwas Getreide und einige Mobilien, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Schönfließ, den 18ten Dezember 1832. Kühn, v. c.

Ein circa 3 Meilen von Frankfurth und nur ¾ Meilen von der Chaussee entferntes, im Bruche gelegenes Gut, welches bereits separirt und 150 Morgen Höhe- und 80 Morgen Bruchland enthält, sich wegen der Nähe bedeutender Viehmärkte und hinreichenden Heuschlages ganz besonders zur Viehzucht eignet, und dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude sich in bestem baulichen Zustande befinden, soll sofort mit lebendem und todten Inventario unter billigen Bedingungen verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt jedem reellen Selbstkäufer auf portofreie Briefe das Commissions-Comptoir von F. E. Roseno in Frankfurth a. d. O.

Große und kleine Apotheken werden zu kaufen verlangt von dem Commissionair F. E. Roseno in Frankfurth a. d. O.

Ein Gärtner von gesetztem Alter, gleichviel, ob verheirathet oder nicht, jedoch kinderlos, so wie ein Bedienter, können bevorstehende Ostern vortheilhaft plaçirt werden durch das Gesinde-Vermiethungs-Comptoir in Frankfurth a. d. O.

Anzeige und Empfehlung. Um den Wünschen mehrerer hochgeehrten Personen nachzukommen, wird Unterzeichneter als approbirter Maurermeister seinen Wohnsitz vom 1sten Januar 1833. ab in Soldin nehmen. Indem derselbe dies hiermit seinen bisherigen wohlwollenden hochgeehrten Bauherren, wie auch den resp. bauunternehmenden Bewohnern Soldins und deren Umgegend ganz ergebenst anzeigt, bittet er zugleich, ihm ferneres und geneigtes Zutrauen schenken zu wollen. Besonders noch empfiehlt sich der Unterzeichnete zur Einrichtung zweckmäßiger Brennereibauten mit Anwendung des Pistoriusschen Apparats, Anlegung von Cylinder-Darren und holzersparenden Kochöfen, mit welchen letztern noch zugleich mehrere Kesselfeuerungen oder sonstige Heitzungen bezweckt und verbunden werden können. Derselbe verspricht auch überall eine möglichst pünktliche Ausführung und solide Construktion der ihm übertragenen Bauten. Lippehne, den 20sten Dezember 1832. Maurermeister Rosenthal.

Eine moderne, leichte, wenig gebrauchte Halbchaise und ein noch fast neuer Holsteiner Wagen mit einer Sitzbank in Federn, stehen billig zum Verkauf in Driesen bei der

verwittweten Rittmeister von Massow.

Ein unverheiratheter Oekonom, der die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, pflügen, säen und mähen kann, findet auf dem hiesigen Gute sogleich eine Anstellung. Schriftliche Anträge werden franco erbeten. Charlottenhoff bei Balz, den 26sten Dezember 1832.

v. Klitzing, Rittmeister a. D.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 2.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Januar 1833.

Zur Strafanstalt für die Neumark, die bei Sonnenburg, neben der Chaussee, nahe am Lenzefließe erbaut werden soll, werden im Laufe dieses Jahres folgende Materialien gebraucht, mit deren Herbeischaffung schleunigst vorgegangen werden soll:

1) 300 Stück stark kiefern Bauholz, a 40 Fuß lang, 12 Zoll im Zopf stark;
2) 100 Stück mittel kiefern Bauholz, a 36 Fuß lang, 10 Zoll im Zopf stark;
3) 400 Stück klein kiefern Bauholz, a 36 Fuß lang, 8 Zoll im Zopf stark;
4) 450 Stück kiefern Sägeblöcke, a 24 Fuß lang, 14 Zoll im Zopf stark;
5) 25 Stück Eichen, a 18 Fuß lang, 16 Zoll im Zopf stark;
6) 500 Schachtruthen gesprengte Feldsteine;
7) 30 " Pflastersteine;
8) 1500 Mille Mauersteine;
9) 70 " Form- und Gesimssteine;
10) 120 " Dachsteine;
11) 500 Stück Hohlsteine;
12) 2500 Tonnen gebrannten Steinkalk;
13) 400 Schachtruthen scharfen Mauersand;
14) 60 " fetten Lehm;
15) 20 Schock Knaggennägel;
16) 600 " Bodenspieker und
17) 400 " Lattnägel.

Die Bauhölzer und Sägeblöcke müssen aus gutem Kernholze bestehen, nicht blau angelaufen, auch wie die Eichen von geradem Wuchse, völlig gesund und möglichst astfrei sein. Die Feldsteine müssen gute breite Lagerflächen haben, damit jede Nacharbeitung derselben beim Bau entbehrlich wird. Die Mauer-, Form- und Gesims-, so wie die Dach- und Hohlsteine, dürfen keinen Mergel enthalten, auch müssen sie völlig durchgebrannt sein, um den Einwirkungen des Wetters gehörig widerstehen zu können.

Der Kalk muß frisch und gut durchgebrannt sein, und die Tonne 13 Kubikfuß gelöschten Kalk liefern.

Die Nägel müssen aus gutem, zähen Eisen gearbeitet sein, damit sie bei dem Gebrauche nicht zerbrechen, oder die Köpfe abspringen.

Lieferungslustige werden hierdurch aufgefordert, uns in frankirten Briefen bis zum 25sten d. M. anzuzeigen:

1) welche von den obigen Materialien sie zu liefern bereit sind, und wie viel von jeder Gattung;
2) zu welcher Zeit mit der Lieferung der Anfang gemacht, auch wie groß die Quantität ist, die monatlich geliefert werden kann, und
3) für welche Preise, inklusive Transportkosten, bis zur Baustelle.

Für die Bauhölzer und Eichen werden auch bereits bearbeitete Hölzer, in verschiedenen Längen und Stärken, für die Blöcke dagegen Bohlen, Bretter und Latten angenommen werden können, wenn Erstere rechtwinklig und rein, Letztere aber gut geschnitten sind.

Wir erwarten also auch event. portofreie Anzeige darüber:

in welchen Längen und Stärken, zu welchem Zeitpunkte, in wie großen Quantitäten und zu welchen Preisen die bearbeiteten Bauhölzer, wie die Bohlen, Bretter und Latten zur Baustelle geliefert werden können, auch ob Erstere aus starkem, mittlem oder kleinem Bauholze gearbeitet sind.

Von den Mauer-, Dach- und Hohlsteinen, so wie von den Nägeln müssen uns Proben portofrei übersandt werden, die mit dem Namen, Wohnort und Petschaft des Absenders zu bezeichnen sind.

Spätestens zum 10ten k. M. sollen diejenigen Lieferungslustigen, deren Offerten berücksichtigt werden können, darüber Nachricht von uns erhalten, wogegen die übrigen Offerten unbeantwortet bleiben werden.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Januar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Das in dem Dorfe Booßen, eine Meile von Frankfurth belegene, im Hypothekenbuche No. 32. Fol. 156. verzeichnete, der Eve Dorothee Miethe, Wittwe Budach, zugehörige Dreihufenbauergut, welches auf 2261 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in den auf „den 28sten September c., den 28sten November c. und den 9ten Februar 1833., jedesmal Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Zastrow angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Der Oekonom Carl Robert Eduard Rückheim hieselbst ist auf den Antrag seines Vaters, des pensionirten Stadtrichters Rückheim, durch den am 14ten d. M. abgefaßten Kontumazial-Bescheid für einen Verschwender erklärt und unter Kuratel gesetzt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß dem ꝛc. Rückheim jun. ferner kein Kredit ertheilt werden darf. Zugleich werden die etwaigen Gläubiger desselben hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Forderungen bei dem unterzeichneten Gericht, spätestens in dem auf „den 21sten Februar k. J." Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube anstehenden Termin zu melden und dieselben glaubhaft nachzuweisen, widrigenfalls sie die Vermuthung wider sich haben, daß sie dem Kuranden erst nach der Prodigalitätserklärung kreditirt, wenn auch ihre Instrumente von älterm Dato sind, und daß sie also, wenn sie nach Ablauf des Termins ihre Forderungen einklagen, und bei der Instruktion der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt wird, mit ihren Forderungen abgewiesen werden müssen.

Schönfließ, den 16ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Das auf 601 Rthlr. 15 sgr. 8 pf. taxirte Wohnhaus cum pert. der verehelichten Maurer Friedrich Heirich hier, soll Schuldenhalber im peremtorischen Termin „den 11ten Februar k. J." in der Gerichtsstube hierselbst an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Mohrin, den 16ten November 1832.

Das Hof- und Stadtgericht.

Avertissement. Da in dem am 14ten dieses Monats angestandenen Termine zum öffentlichen Verkauf des hierselbst in der Gubener Gasse sub No. 27. belegenen, dem Bürger Johann Christian Unger gehörigen Wohnhauses nebst Garten und Braugerechtigkeit, welches Alles auf 224 Rthlr. 17 Sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, ein nicht annehmbares Gebot gethan worden, so ist auf Antrag der Realgläubiger ein neuer Bietungstermin auf „den 4ten Februar 1833." Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Assessor von Polenz angesetzt worden,

den, und werden zahlungsfähige Kauflustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden.

Pförten, den 15ten December 1832.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Auf dem Gute Carlstein sollen in dem am „25sten Januar 1833. Vormittags 9 Uhr" anstehenden Termine 150 Stück Hammel öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Zehden, den 1sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekanntmachung. Da über den Nachlaß des am 22sten Dezember pr. hier verstorbenen gräflichen Sekretairs Schmuck heute der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, so werden sämmtliche unbekannte Nachlaßgläubiger hierdurch vorgeladen, sich in dem zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den 29sten Januar 1833. Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte einzufinden, den Betrag und die Art ihrer Forderung anzugeben und die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen. Die Ausbleibenden werden ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte. Sonnewalde, den 26sten November 1832.

Gräfl. Solms. Standesherrl. Justizamt.

Bekanntmachung. Die nach unseren Bekanntmachungen vom 28sten September v. J. zum Verkauf folgender auf der Clessiner Feldmark belegener Grundstücke:

1) der Friedrich Peterschen Parzelle von 10 Morgen 98 □Ruthen,
2) der Johann Rosenthalschen Parzelle von 23 Morgen 131 □Ruthen,
3) der Christian Heidenreichschen Parzelle von 22 Morgen 124 □Ruthen,
4) der George Böckelschen Parzelle von 14 Morgen 108 □Ruthen,
5) der Christian Buchholzschen Parzelle von 11 Morgen 144 □Ruthen,
6) der Rudolphschen Parzelle von 11 Morgen 160 □Ruthen,
7) der Christian Hollwegschen Parzelle von 11 Morgen 69 □Ruthen,
8) der Christian Buchholzschen Parzelle von 21 Morgen 144 □Ruthen,
9) der Blumeschen Parzelle von 8 Morgen 90 □Ruthen,
10) der Tragheimschen Parzelle von 47 Morgen 58 □Ruthen,

„auf den 18ten Januar d. J."

und

11) der Gäbertschen Parzelle von 23 Morgen 128 □Ruthen,
12) der Johann Lehmannschen Parzelle von 22 Morgen 172 □Ruthen,
13) der Christian Baganzschen Parzelle von 8 Morgen 30 □Ruthen,
14) der Teschschen Parzelle von 12 Morgen 30 □Ruthen,
15) der Martin Gädickeschen Parzelle von 23 Morgen 22 □Ruthen,
16) der Kettnerschen Parzelle von 22 Morgen 8 □Ruthen,
17) der Gottfried Albrechtschen Parzelle von 12 Morgen 55 □Ruthen,
18) der Martin Mannschen Parzelle von 11 Morgen 128 □Ruthen,
19) der Andreas Gädickeschen Parzelle von 22 Morgen 135 □Ruthen,

„auf den 19ten Januar d. J. in der Gerichtsstube zu Clessin"

anstehenden Termine sind aufgehoben, und dagegen zum Verkauf der sub No. 1. bis incl. 7. bezeichneten Parzellen

„auf den 25sten März d. J.",

der

der sub No. 8. bis einschließlich 14. aufgeführten Parzellen

„auf den 26sten März d. J."

und der sub No. 15. bis 19. bezeichneten Parzellen

„auf den 27sten März d. J. jedesmal Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Clessin"

neue Termine angesetzt worden, zu welchen besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Meistbietende, wenn nicht besondere rechtliche Umstände entgegen stehen, den Zuschlag des erstandenen Grundstücks zu gewärtigen hat.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Januar 1833.

Bonserisches Patrimonialgericht über Clessin.

Avertissement. Die dem Müller Möhring zugehörige, zu Gerzlow im Soldiner Kreise belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 1. verzeichnete Windmühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Ländereien, welche nach der aufgenommenen Taxe auf 1654 Rthlr. 23 sgr. gewürdigt ist, soll Schuldenhalber sub hasta gestellt werden. Hierzu haben wir die Bietungs-Termine auf „den 7ten Januar, den 7ten Februar, Vormittags 9 Uhr in Arnswalde, und den 7ten März 1833. Vormittags 9 Uhr in Gerzlow" angesetzt, wovon der letzte peremtorisch ist, zu welchen wir zahlungsfähige Kaufliebhaber einladen, und wird mit dem Zuschlage, wenn sonst keine rechtlichen Hindernisse eintreten, sofort verfahren werden. Die aufgenommene Taxe kann in der hiesigen Registratur von Morgens 8 Uhr bis Abends 4 Uhr jeden Tages eingesehen werden.

Arnswalde, den 26sten November 1832.

Das Patrimonialgericht Gerzlow b.

Avertissement. Die zum Nachlaß des Dreiviertelhüfner Michael Leschke gehörige, zu Tornow am Bober belegene Dreiviertelhüfner-Nahrung, die gerichtlich auf 694 Rthlr. 10 sgr. taxirt worden ist, soll auf den Antrag der Erben in dem auf „den 2ten Februar k. J." in der Tornower Gerichtsstube anstehenden peremtorischen Bietungstermine verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen und die Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden.

Sommerfeld, den 19ten Dezember 1832.

Das Patrimonialgericht über Tornow.

Bekanntmachung. Montag den 14ten d. M. Vormittags 9 Uhr, sollen in hiesiger Stadtforst 100 Stück kiehnene Wahlbäume öffentlich an den Meistbietenden unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Müllrose, den 4ten Januar 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Die hiesige Stadtziegelei soll mit Genehmigung der Stadtverordneten auf vier Jahr meistbietend verpachtet werden, und ist dazu Terminus am 15ten Februar c. Vormittags um 10 Uhr in unserm Sessionszimmer auf dem Rathhause anberaumt, wozu wir Pacht- und Kautionsfähige hierdurch einladen. Die nähern Bedingungen können jederzeit in der Magistrats-Registratur eingesehen werden.

Schwiebus, den 1sten Januar 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Es sollen in der Revier-Verwaltung Sablath nachstehendes Holz: „Montag den 14ten Januar c. bei Rodtstock" die auf den Vorwerks-Grundstücken noch vorräthigen Laub-Eichen und Sträucher; „Freitag den 18ten Januar im Revier Neudorff Jagen 79., wo der Dauber-Weg den Legler Mühlweg durchschneidet", mehrere Hundert Klaftern kiefern Astholz und stehendes Bauholz und Schwammbäume diverser Größe; „Montag den 21sten Januar beim Forsthause Sablath" stehendes kiefernes Bauholz diverser Größe; „Mittwoch den 23sten Januar

Januar im Revier Sarkow Jagen 108. an der Hirschgrube," 30 trockene Eichen und kiefernes Bauholz; „Montag den 28sten Januar bei Wutschdorf" die auf den Willendorfer und Sablather Wiesen noch vorräthigen Laub-Eichen und Sträucher, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an den gedachten Tagen auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Christianstadt, den 2ten Januar 1833.

Der Oberförster Sonnenberg.

Ackerverkauf. Höherer Verfügung gemäß soll die früher zur hiesigen Oberförsterei gehörige, unweit Fürstenfelde liegende und größtentheils aus Gerstland 1ster und 2ter Klasse bestehende Acker-Parzelle von 17 Morgen 116 □Ruthen Inhalt, Behufs sofortiger Veräußerung abermals zur öffentlichen Lizitation gestellt werden. Das Minimum des Kaufpreises beträgt neben der gesetzlichen jährlichen Grundsteuer 390 Rtlr. Den Bietungstermin habe ich auf „Donnerstag den 17ten Januar c. Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Forsthause anberaumt, und lade Kauflustige zu selbigem mit dem Bemerken ein, daß ich auf Verlangen bereit bin, die Verkaufsbedingungen, von denen besonders diejenige zu beachten ist, nach welcher ein Viertel des Kauf-Pretiums sogleich im Termine baar oder in annehmbaren Staats-Papieren deponirt werden muß, noch vor dem genannten Tage mitzutheilen, auch das Grundstück vorzeigen zu lassen.

Forsthaus Neumühl bei Cüstrin, den 3ten Januar 1833.

Der Oberförster Herzberg.

Bekanntmachung. Zur Unterhaltung der Chaussee-Strecke zwischen Tresinchen und Grunewald sollen, auf höhere Anordnung, 132 Kumm Feldsteine und 33 Kumm Kies beigeschafft und deren Anlieferung dem Mindestfordernden übertragen werden. Zum öffentlichen Verding dieser Materialien ist ein Termin auf „Mittwoch den 23sten Januar d. J. Vormittags 9 Uhr" im Einnehmerhause zu Grunewald anberaumt, zu welchem Lusttragende hiermit eingeladen werden. Frankfurth a. d. O., den 3ten Januar 1833.

Der Wasserbau-Inspektor Philippi.

Gehorsamste Anzeige. Alle nur erforderlichen gegossenen Messingwaaren zu Brennapparaten, Branntweinhähne zu Fässern, von den größten bis zu den kleinsten, Brunnenhähne, Ventile zu Pumpen, zu jedem beliebigen Gebrauch, die zu einer Spritze gehörigen Messingarbeiten, so wie auch die Reparaturen schadhafter Sachen von Messing, verspreche ich bei gewiß guter und regelmäßiger Arbeit und prompter und reeller Bedienung zu den möglichst billigsten Preisen zu verfertigen, und bemerke hierbei ergebenst, daß ich in Berlin Gelegenheit hatte, diese Arbeiten ganz genau kennen zu lernen, und kann daher fest im Voraus versichern, daß ich meine Arbeiten eben so gut machen werde, wie es nur möglich ist, sie von Berlin zu erhalten. Bei etwaigen Bestellungen beliebe man sich in portofreien Briefen an mich zu wenden.

F. Keitel, Gelbgießer zu Landsberg a. d. W. in der Darrstraße.

Kahnverkauf. Zu dem Nachlaß meines allhier verstorbenen Schwiegervaters, des Schiffseigenthümers Christian Berlow, gehören 4 Oderkähne, welche sämmtlich, nebst dazu gehöriger vollständiger Tackelage, in brauchbarem Zustande sich befinden, und die meiner Ehefrau, als Universal-Erbin, zugefallen sind. Wir beabsichtigen diese 4 Kähne, von denen 2 hier bei Cüstrin stehen, zu verkaufen, und ersuchen Kauflustige, sich zur Feststellung der Bedingungen hier gefälligst einzufinden. Cüstrin, den 31sten Dezember 1832.

Der Braueigen Dove.

Drei Drescher-Familien und ein Fischer werden gesucht in Augustwalde bei Marienwalde.

Wir machen hiermit die ergebene Anzeige, dass wir in diesem Jahre an Nadel-Holz-Saamen: Lerchbaum à Pfund 16½ Sgr., Kiefern à Pfd. 12½ Sgr., Fichten, Rothtanne à Pfd. 5 Sgr., Wein Edel-Tanne à Pfd. 4 Sgr., Zirbelnüsse à Pfd. 12 Sgr., Krummholz-Kiefer à Pfd. 14 Sgr., Weymuths-Kiefer à Pfd. 32 Sgr., Canadensische Fichte à Pfd. 4 Rthlr., Aepfel- und Birnen-Kerne à Pfd. 11½ Sgr., zu liefern im Stande sind, und empfehlen uns auch zur Lieferung aller Sorten Laubholz-Saamen zu billigst möglichen Preisen. Die Preise verstehen sich in Preussisch Courant frei ab Berlin. Die Holz-Saamen-Handlung von Dietel & Wechmar, in Eisenach in Thüringen.

Anzeige für Kaufleute, Destillateurs ꝛc. Das seit einem Jahre von uns verkaufte Werkchen: „Anweisung zur Anfertigung der doppelten Branntweine und Liqueure auf kaltem Wege (ohne Anwendung einer Blase, vermittelst ätherischer Oele und Extrakte, nach welcher die doppelten Branntweine jetzt 3½ à 3¾ sgr. das Quart kosten)“, haben wir in den Druck gegeben und es erscheint Anfangs Februar d. J. Da seit einiger Zeit sämmtliche Berliner Branntweine und Liqueure bedeutend schöner angefertigt werden, so haben wir das quaest. Werk ganz umgearbeitet und weit ausführlicher dargestellt; auch haben wir die Anfertigung der einfachen Branntweine, des holländischen Korns ꝛc. hinzugefügt. Was die Entfuselung des rohen Branntweins anbetrifft, so haben wir jetzt eine Manier angegeben, welche die Destillateure noch als ein Geheimniß betrachten. Die Entfuselung geschieht nehmlich ohne Destillation, durch Aufguß auf ein dazu vorbereitetes Faß, von dem der Branntwein gereinigt wieder abläuft; um 200 Quart Branntwein zu reinigen, werden die Kosten kaum Einen Thaler betragen. Wir haben diesem Werke noch die neueste Methode der Schnellessigfabrikation beigefügt, die wir seit 5 Jahren betreiben, und bemerken nur, daß der Essig nur durch kalte Aufgüsse und auf ein einziges Gefäß erzeugt wird. Der Preis des ganzen Werkes bleibt 3 Rthlr.; diejenigen aber, welche schon ein Exemplar von uns kauften, zahlen nur 1 Rthlr. Wir bitten frankirte Briefe an unsere Addresse nach Spandau zu senden, wo wir ebenfalls ein Destillationsgeschäft besitzen. Jeder Besteller erhält das Werk portofrei zugesandt. Berlin und Spandau, im Januar 1833.

C. A. Steinert & Comp.

Eine mit den vortheilhaftesten Zeugnissen versehene Wirthschafts-Mademoiselle sucht wegen Veränderung ihrer jetzigen Herrschaft, zu Ostern d. J. einen anderweitigen Dienst. Sie sieht mehr auf gute Behandlung als großes Gehalt. Addressen beliebe man unter portofreier Rubrik der Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn zu Frankfurth a. d. O. zugehen zu lassen.

Das Möbel-Magazin, Oderstraße No. 31. eine Treppe hoch links, ist jetzt mit allen Arten gut und dauerhaft gearbeiteter Möbel versehen, als: Schreib- und Kleider-Sekretairen, Servanten, Chiffonieren, Kommoden, Eck- und Bücherspinden, Waschtoiletten, Stühle, Lehnsessel, Näh-, Sopha-, Spiel- und runden Tischen, Spiegeln, Trimeaux, Sophas, Schlaf-Sophas u. s. w. Aufträge auf nicht vorräthige Möbel werden in Zeit von 8 bis 14 Tagen prompt und billig ausgeführt, indem mein Möbel-Magazin in Berlin mit allen Arten von Möbeln auf das Reichhaltigste versehen ist. Schröder, in Frankfurth a. d. O.

Bekanntmachung. Durch mehrere gütige Aufträge bin ich genöthigt, mich noch bis zum nächsten Sonnabend als den 12ten dieses hier aufzuhalten. Alle Bestellungen bitte ich in diesen Tagen gefälligst an mich, im Gasthofe zum goldenen Adler auf No. 3. gelangen zu lassen. Noch bemerke ich, daß ich wirklich armen Personen, die sich in Zahnkrankheiten an mich wenden, ganz unentgeltlich helfe.

L. J. Wolffsohn,
Königl. Preuß. approbirter Zahnarzt und Hofzahnarzt Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Meklenburg und wohnhaft zu Neu-Strelitz.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 3.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Januar 1833.

Bekanntmachung. In der Nacht vom 10ten zum 11ten d. Mts. ist dem Hüfner Gottlob Liebe zu Gröbitz, des hiesigen Amtsbezirks, aus dem Stalle eine gelbe Fuchs-Stute, sechs Jahr alt und mit einem weißen Sterne, mittelst Einbruchs gestohlen worden, welche noch besonders an einer an der linken Seite der Brust befindlichen verknorpelten Narbe kennbar ist. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, gedachtes Pferd sammt dem etwa verdächtigen Führer im Betretungsfall anhalten und mit sicherm Transport hierher abliefern zu lassen. Dobrilugk, den 11ten Januar 1833.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Avertissement. Das Holländergut des ehemaligen Schulzen Johann Friedrich Bakernahm No. 5.a. zu Albrechtsbruch von 20 Magdeburger Morgen 60 □Ruthen und 136 □Ruthen Zulage, so wie das Anrecht an den zum gemeinschaftlichen Eigenthum der Gemeine gehörigen Vorländereien von circa 3 Morgen, welches mit den Gebäuden auf 2200 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 21sten Februar, den 24sten April und den 26sten Juni k. J. Vormittags 9 Uhr" hier an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten. Sonnenburg, den 4ten November 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkaufe des in der Stadt Zielenzig am Markte belegenen, dem Schönfärber Köppe gehörigen, aus einem Lehnhause und einem vor dem Ostrower Thore belegenen Vorwerke bestehenden Lehnguts wird, da ein angemessenes Gebot nicht abgegeben, auf Antrag der Interessenten ein neuer Bietungstermin auf „den 12ten März d. J. Vormittags 9 Uhr" angesetzt, und wird dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, nach eingegangenem Lehnsconsense der Zuschlag ertheilt. Nach dem Lehnbriefe vom 17ten November 1818. steht dem Besitzer das Recht zu, Lagerholz zur nothdürftigen Feuerung aus den Königl. Heiden zu holen. Die Taxe des Lehnhauses beträgt 3493 Rthlr. 26 sgr. 9 pf., und die des Lehnvorwerks 2283 Rthlr. 28 sgr. 8 pf., und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Zielenzig, den 6ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zum Verkaufe des Schuldenhalber sub hasta gestellten, dem Johann Schlender gehörigen Vierhufenguts No. 11. zu Eggersdorff, nach der an Gerichtsstelle einzusehenden Taxe auf 323 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt, ist, da das Gebot von 355 Rthlr. nicht angenommen worden, ein neuer Bietungstermin auf „den 12ten Februar 1833. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, welches Kauflustigen mit dem Eröffnen bekannt gemacht wird, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Umstände eine Ausnahme nöthig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Fürstenwalde, den 22sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung. Das sub No. 30. zu Buchwalde belegene, Vol. I. Nro. 30. Pag. 465. im Hypothekenbuche verzeichnete Gartengut, auf 200 Rthlr., desgleichen ein halbes Ackerbeete in der Stadt, Senftenberger Flur, auf 120 Rthlr., und neun Beetchen Acker in Buchwalder Flur, auf 60 Rthlr. abgeschätzt, und dem Gärtner Christian Schworick angehörig, sollen auf Antrag eines Realgläubigers meistbietend verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf „den 9ten Februar 1833. 10 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt. Kauflustige werden mit der Zusicherung hierdurch eingeladen, daß dem Meistbietenden dann, wenn die Gesetze die Ausnahme nicht zulassen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Taxe ist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Senftenberg, den 1sten November 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Nachdem über den Nachlaß des verstorbenen Schänker Aloys Schier zu Friedrichshayn der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, werden dessen sämmtliche unbekannte Gläubiger hiermit eingeladen, ihre Ansprüche an denselben in dem auf den 25sten Februar k. J. Vormittags daselbst anstehenden Liquidations-Termine anzumelden und zu begründen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden jedes ihrer Forderung zustehenden Vorzugsrechtes verlustig gehen, und allen denjenigen Gläubigern nachstehen müssen, welche gebührend sich gemeldet haben. Groß-Jauer, am 24sten November 1832.

Das Gericht über Friedrichshayn.

Bekanntmachung. Das Hypothekenwesen der Spornschen Mühlengrundstücke zu Gossow soll regulirt werden. Wir fordern die Realprätendenten auf, sich mit ihren Ansprüchen sofort und spätestens binnen drei Monaten bei uns zu melden und solche zu documentiren. Es werden: 1) diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden; 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können; 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; 4) denjenigen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) zusteht, ihre Rechte nach Vorschrift des A. L. R. §. 16. und 17. I. 22. und des Anhanges zum A. L. R. §. 58. zwar vorbehalten bleiben, es wird ihnen aber auch freistehen, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen. Mohrin, den 22sten Oktober 1832.

Das Patrimonialgericht zu Gossow.

Bekanntmachung. Zum Verkauf des Meileckeschen Koßäthenguts zu Hammer, auf 1911 Rtlr. 6 Sgr. 11 Pf. taxirt, ist, da im Termin den 31sten Oktober c. kein Gebot erfolgt ist, ein nochmaliger Lizitationstermin auf „den 12ten Februar fut." Vormittags 9 Uhr an Gerichtsstelle zu Neudorf angesetzt worden. Landsberg a. d. W., den 25sten November 1832.

Züllichauschen Waisenhauses-Patrimonial-Gericht Neudorf und Zubehör.

Avertissement. Das zum Nachlaß der verwittweten Wickert, Dorothee gebornen Hoff zu Hohen-Wutzen gehörige, auf 100 Rthlr. abgeschätzte Büdnerhaus, soll in dem „am 9ten März d. J. Vormittags 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen" angesetzten Bietungstermine öffentlich verkauft werden. Zehden, den 4ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neuenhagen.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung gemäß soll das ehemalige Chausseegeld-Einnehmerhaus östlich bei Friedeberg gelegen, öffentlich und meistbietend verkauft werden. Zu diesem Behuf haben wir einen Lizitations-Termin auf den 30sten Januar a. c. im Lokale des Königl. Steuer-Amts zu Friedeberg Vormittags 10 Uhr angesetzt, und laden jeden, der kauf- und zahlungs-

Digitized by Google

lungsfähig ist, dazu ein. Die Taxe, so wie mehrere Bedingungen können bei dem unterzeichneten Amte täglich eingesehen werden. Landsberg a. d. W., den 10ten Januar 1833.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung. Das der hiesigen Kämmerei zugehörige, eine Meile von hier belegene Vorwerk Tschausdorf soll anderweitig auf 6 Jahre, von Johannis 18$\frac{33}{39}$., öffentlich meistbietend verpachtet werden. Zu demselben gehören: a) an Ackerland 387 Morgen 167 □Ruthen, b) an Wiesen 118 Morgen 127 □Ruthen, c) an Gartenland 3 Morgen 90 □Ruthen, d) an Teichen 17 Morgen 72 □Ruthen, e) an privativer Weide im Oderwalde circa 900 Morgen. Hiervon sollen jedoch im Laufe der Pachtzeit von Jahr zu Jahr 50 Morgen abgezweigt und zur Wiesen-Nutzung separat verpachtet werden, so daß im letzten Pachtjahre überhaupt 300 Morgen zur besondern Verpachtung kommen. Dagegen steht dem Vorwerk im Frühjahr und Herbst noch die Mitbehütung der im städtischen Oderwalde belegenen Wiesen zu, so wie mit dem Schaafvieh auf der ganzen Tschausdorffer Feldmark. Die Ablösung der Unterthanen-Dienste hat bereits stattgefunden, und die diesfällige Rente bleibt von der Verpachtung ausgeschlossen. Es werden daher nur die Dienste von 13 Neubüdnern, wovon jeder 61 Handdiensttage jährlich zu leisten hat, mit überlassen. Zu dieser Verpachtung nun ist ein Bietungstermin auf „den 25sten Januar 1833, Vormittags 11 Uhr" hierselbst zu Rathhause anberaumt worden, zu welchem kautionsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, auch schon vorher in unserer Registratur einzusehen, so wie für Auswärtige portofreie Briefe gegen die Copialien zu erhalten sind. Zur Ertheilung des Zuschlags wird eine 14tägige Frist vorbehalten, unterdessen der Meistbietende an sein Gebot gebunden bleibt. Crossen, den 30sten November 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Die hiesige Stadtziegelei soll mit Genehmigung der Stadtverordneten auf vier Jahr meistbietend verpachtet werden, und ist dazu Terminus am 15ten Februar c. Vormittags um 10 Uhr in unserm Sessionszimmer auf dem Rathhause anberaumt, wozu wir Pacht- und Kautionsfähige hierdurch einladen. Die nähern Bedingungen können jederzeit in der Magistrats-Registratur eingesehen werden.

Schwiebus, den 1sten Januar 1833.

Der Magistrat.

Aus dem Königl. Forst-Revier Taubendorff, Forst-Belauf Schenkendorff, sollen circa 1050 Klaftern kiefern Scheit-Brennholz und 220 Klaftern dergleichen Astholz öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin am 21sten d. M. Vormittags 10 Uhr im Lokal des Rentamtes zu Guben ansteht. Kauflustige mögen sich wegen Vorzeigung der Verkaufgegenstände an den Hülfsjäger Gelle zu Schenkendorff wenden und die Bekanntmachung der Lizitations-Bedingungen im Termin gewärtigen. Taubendorff, den 8ten Januar 1833.

Der Königl. Oberförster Groß.

Bekanntmachung. Am 22sten Januar c. sollen 69 Klaftern kiefern Klobenholz in dem Forst-Reviere Meckow in einzelnen Parthien gegen gleich baare Zahlung in Courant meistbietend verkauft werden. Kauflustige belieben sich an jenem Tage Vormittags 10 Uhr bei dem Mühlenmeister Herrn Hersarth zu Neuemühle einzufinden. Zielenzig, den 9ten Januar 1833.

Der Justiz-Aktuarius Beyer. Im Auftrage.

Runkel-Rüben-Zucker-Fabrikation. Verhältnisse wegen sehe ich mich veranlaßt, meine zur Runkel-Rüben-Zucker-Fabrikation aus Frankreich bezogenen Maschinen zu verkaufen, und zwar: a) einen Reibe-Cylinder von Gußeisen mit Sägen; b) eine hydraulische Presse von circa 1½ Millionen Pfund Kraft; c) eine Schrauben-Presse, die Schraube von 4 Zoll Durchmesser von

von geschmiedetem Eisen, das Gewinde fein geschnitten, die Mutter von Metall; d) einen Dampf-Kochungs-Apparat, bestehend: 1) in einem Generateur à vapeur aus 3 starken Röhren von geschmiedetem Eisen, welche nach dem Timbre royal auf $4\frac{1}{2}$ Atmosphäre Druck geprüft sind, und zu einer Dampfmaschine von 16 Pferde Kraft benutzt werden können. Die Eine ist außer den Ab- und Zuführungs-Ventilen mit Sicherheits-Ventilen, Balancier und einem Flotteur versehen, 2) einer Versorgungs-Pumpe (pompe alimentaire), 3) mehreren metallenen Röhren, Manometre &c., 4) einer kupfernen Kochpfanne mit ihren Röhren zu den Dämpfen, 5) sämmtlichen Gegenständen zur Feuer-Anlage aus Guß-Eisen. Es ist bekannt, daß die französischen Fabriken ihre glücklichen Resultate wesentlich der Vollkommenheit ihrer Maschinen verdanken, und außer Frage, daß auch bei uns in Preußen dieselben erreicht werden können. Hierauf Reflektirende ersuche ich, sich in portofreien Briefen an mich zu wenden; auch biete ich denselben eine Parthie französischen Runkel-Rüben-Saamen an, und bin bereit, ihnen die beste Methode, sowohl in Erzielung guter Rüben als des besten Rohzuckers aus denselben mitzutheilen.

Cöslin, den 10ten Januar 1833. Carl Ferdinand Vogel.

Kahnverkauf. Zu dem Nachlaß meines allhier verstorbenen Schwiegervaters, des Schiffs-eigenthümers Christian Berlow, gehören 4 Oderkähne, welche sämmtlich, nebst dazu gehöriger vollständiger Tackelage, in brauchbarem Zustande sich befinden, und die meiner Ehefrau, als Universal-Erbin, zugefallen sind. Wir beabsichtigen diese 4 Kähne, von denen 2 hier bei Cüstrin stehen, zu verkaufen, und ersuchen Kauflustige, sich zur Feststellung der Bedingungen hier gefälligst einzufinden. Cüstrin, den 31sten Dezember 1832. Der Bräutigen Dove.

Gehorsamste Anzeige. Alle nur erforderlichen gegossenen Messingwaaren zu Brennapparaten, Branntweinhähne zu Fässern, von den größten bis zu den kleinsten, Brunnenhähne, Ventile zu Pumpen, zu jedem beliebigen Gebrauch, die zu einer Spritze gehörigen Messingarbeiten, so wie auch die Reparaturen schadhafter Sachen von Messing, verspreche ich bei gewiß guter und regelmäßiger Arbeit und prompter und reeller Bedienung zu den möglichst billigsten Preisen zu verfertigen, und bemerke hierbei ergebenst, daß ich in Berlin Gelegenheit hatte, diese Arbeiten ganz genau kennen zu lernen, und kann daher fest im Voraus versichern, daß ich meine Arbeiten eben so gut machen werde, wie es nur möglich ist, sie von Berlin zu erhalten. Bei etwaigen Bestellungen beliebe man sich in portofreien Briefen an mich zu wenden.

F. Keitel, Gelbgießer zu Landsberg a. d. W. in der Darrstraße.

Eichen-Verkauf. Das Forstamt Blankensee, zwischen Crossen und Schwiebus gelegen, verkauft auf den 3ten Februar c. 900 Stück Eichen, worunter größtentheils Nutzholz-Stämme. Der Termin ist Vormittag 9 Uhr im Lokal des Forst-Amts; der Zuschlag erfolgt an den Meist- und Bestbietenden, und können Gebote sowohl in einzelnen Parcelen als auch im Ganzen abgegeben werden. Nähere Auskunft giebt sowohl auf mündliche als portofreie schriftliche Anfrage

Das herrschaftliche Forst-Amt zu Blankensee. A. Jost, Inspektor.

Ich beabsichtige einen vollständigen Spinnapparat nach der Kokkerilschen Methode, bestehend in 2 Pelz-Maschinen, 22 Zoll breit beschlagen, 1 Locken-Maschine, 24 Zoll breit beschlagen, 1 Vorspinn-Maschine mit 40, 2 Feinspinn-Maschinen, jede mit 60 Spindeln, und 1 Reiß-Wolf, Veränderungswegen zu verkaufen, und ersuche ich sachverständige Kauflustige, sich von der Reellität des Werks in meinem Hause, Roßstraße No. 104. zu Crossen, selbst zu überzeugen und den verhältnißmäßig geringen Kaufpreis zu erfahren. J. G. Schmidt, Tuchfabrikant.

Ein tüchtiger Schneidemüller, welcher 80 Rthlr. Caution stellen kann, findet sein Unterkommen in Döbbernitz bei Crossen.

In einer Apotheke der Provinz wird zum 1sten April d. J. ein Lehrling verlangt. Das Nähere bei Herrn J. G. Braumüller & Sohn in Berlin.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 4.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Januar 1833.

Bekanntmachung. Der Oekonom Carl Robert Eduard Rückheim hieselbst ist auf den Antrag seines Vaters, des pensionirten Stadtrichters Rückheim, durch den am 14ten d. M. abgefaßten Kontumazial-Bescheid für einen Verschwender erklärt und unter Kuratel gesetzt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß dem rc. Rückheim jun. ferner kein Kredit ertheilt werden darf. Zugleich werden die etwaigen Gläubiger desselben hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Forderungen bei dem unterzeichneten Gericht, spätestens in dem auf „den 21sten Februar k. J." Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube anstehenden Termin zu melden und dieselben glaubhaft nachzuweisen, widrigenfalls sie die Vermuthung wider sich haben, daß sie dem Kuranden erst nach der Prodigalitätserklärung kreditirt, wenn auch ihre Instrumente von älterm Dato sind, und daß sie also, wenn sie nach Ablauf des Termins ihre Forderungen einklagen, und bei der Instruktion der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt wird, mit ihren Forderungen abgewiesen werden müssen.

Schönfließ, den 16ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Proklama. Das Erbpachtsrecht über die am linken Oderufer im Bruche belegenen 61 Morgen 174 □Ruthen Schaumburger Pfarr-Ländereien, von 130 Rtlr. 29 sgr. 2 pf. jährlichen Ertrag, ist mit dem darauf erbauten neuen Wohnhause und Scheune, zum Taxwerth von 600 Rtlr. von uns zur nothwendigen Subhastation gestellt, und wir haben die Lizitationstermine auf „den 3ten Januar, den 4ten März und den 6ten Mai 1833." Vormittags 9 Uhr, von denen der letzte peremtorisch ist, in unserm Gerichts-Lokale hierselbst angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, und der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. abhängig ist. Die Gebäude können mit der Bedingung des sofortigen Abbruchs auch besonders verkauft werden. Quartschen, den 21sten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Das zu Zatten belegene, zur Verlassenschaft des Lehnschulzen Johann Daniel Braatz gehörige Lehnschulzengut nebst Zubehörungen, auf 2690 Rthlr. taxirt, soll in nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen auf „den 20sten März, den 22sten Mai und den 23sten Juli c." des Vormittags um 11 Uhr hier an, und werden Kaufliebhaber eingeladen. Die Taxe kann hier eingesehen und die hiergegen zu machenden Erinnerungen bis 4 Wochen vor dem letzten Termine hier angemeldet werden. Marienwalde bei Woldenberg, den 6ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Justizamt.

Avertissement. Auf den Antrag zweier Realgläubiger ist das in der Stadt Forst unter der Amtsjurisdiction sub No. 36. belegene, dem Tuchmachermeister Carl Gottlob Dubrau daselbst gehörige, im Hypothekenbuche der Stadt und Amtsvorstadt Forst Vol. I. Fol. 65. eingetragene und auf 765 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung und Garten, sub hasta gestellt und der Bietungstermin auf „den 25sten Februar 1833." Vormittags 10 Uhr

an

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Assessor von Polenz angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Verkaufstaxe kann in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden.

Pförten, den 20sten November 1832.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Bekanntmachung. Die zu Kersdorff, Steinhöfelschen Antheils, sub No. 2. belegene, Fol. 6. des Hypothekenbuchs verzeichnete, der verehelichten Herms, Marie Louise gebornen Zerbst zugehörige Mahl- und Schneidemühle, nebst dem dazu gehörigen Kossäthengute und Zubehör, welche nach der davon aufgenommenen Taxe auf 2764 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und soll mit allen Rechten und Gerechtigkeiten öffentlich verkauft werden. Die Bietungstermine zum öffentlichen Verkaufe dieses Mühlengrundstücks nebst Zubehör sind auf „den 14ten Januar und den 18ten März k. J. jedesmal Vormittags um 11 Uhr zu Müllrose, und den 31sten Mai k. J. Vormittags um 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Steinhöfel", wovon der letzte peremtorisch ist, anberaumt worden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden wird. Die davon aufgenommene Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden.

Müllrose, den 8ten November 1832.

Das Patrimonial-Gericht über Steinhöfel und Antheil Kersdorff.

Bekanntmachung. Höherer Anordnung zufolge, sollen die zum hiesigen Domainen-Amte gehörigen Vorwerke Priesen und Eisenbruch im Wege öffentlicher Ausbietung vom 1sten Juni d. J. ab zur Veräußerung gestellt werden. Das Vorwerk Priesen, 1 Meile von Dobrilugk und 3½ Meile von der Kreisstadt Luckau gelegen, mit kompletter Hofstelle, aus einem Wohnhause für den Voigt, einem Ochsen- und Hammelstall, einer Scheune und einem Familienhause, in gutem Zustande, bestehend, enthält an nutzbaren Grundstücken 319 Morgen 36 □Ruthen guten Acker, 3 Morgen 26 □Ruthen Gärten, 130 □Ruthen ungenutztes Land und 17 Morgen 32 □Ruthen Wiesen, auch steht demselben die Aufhütung mit der Schäferei auf mehreren angränzenden Dorffluren zu. Das Vorwerk Eisenbruch besteht aus einem Wohnhause für den Voigt, einer Scheune und einem Viehstall, 2 Morgen 79 □Ruthen Gartenland, 99 Morgen 176 □Ruthen Acker, 9 Morgen 145 □Ruthen Wiesen und 49 Morgen 94 □Ruthen Hütung. In Rücksicht der Veräußerung ist zu bemerken, daß beide Vorwerke mit Einschluß des Inventarii an Saaten und Bestellung, jedoch jedes Vorwerk für sich, zum Kauf ausgeboten werden. Das Kaufminimum ist für Priesen auf 7492 Rthlr. 15 sgr., und für Eisenbruch auf 1966 Rthlr. festgestellt, doch kann auf Erfordern bei dem Vorwerk Priesen ein jährlicher Domainenzins von 100 Rthlr. belassen und das Kaufgeld dadurch auf 5492 Rthlr. 15 sgr ermäßigt werden. Außerdem übernimmt der Erwerber die von der Steuerbehörde nach den gesetzlichen Vorschriften festzusetzende Grundsteuer. Die näheren Veräußerungs-Bedingungen sind in der Registratur des unterzeichneten Königl. Rentamts einzusehen; der Lizitations-Termin ist auf „den 8ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" in dessen Geschäfts-Lokal anberaumt, und werden Kauflustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß sie sich im Termine über das erforderliche Vermögen auszuweisen, auch im Fall des Meistgebots für das Vorwerk Priesen 500 Rthlr. und für das Vorwerk Eisenbruch 300 Rthlr. als Caution gleich im Termine einzuzahlen haben.

Dobrilugk, den 3ten Januar 1833.

Königl. Rentamt.

Getreide-Verkauf. Höherer Anordnung zufolge soll das von der Erndte 1832. eingekommene Zinsgetreide, bestehend aus circa 61 Scheffel Weitzen, 51 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Gerste

Gerste und 761 Scheffel Hafer, in einzelnen Quantitäten zum meistbietenden Verkauf gestellt werden. Hierzu haben wir Termin auf „den 11ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" im Bureau des unterzeichneten Königl. Rentamts anberaumt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken dazu ein, daß der vierte Theil des Kaufgeldes im Termin sogleich deponirt werden muß, der Zuschlag der Königl. Regierung aber in dem Falle vorbehalten bleibt, wenn der Luckauer Durchschnitts-Marktpreis zur Zeit des Verkaufs nicht erreicht werden sollte. Der Hafer ist besonders von vorzüglicher Güte und kann größtentheils zur Saat verwendet werden.

Dobrilugk, den 14ten Januar 1833.

Königl. Rentamt.

Bekanntmachung. Das beim Amte Wollup belegene, 215½ Morgen große George Müllersche Erbpachtsloos soll, mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., rückständiger Amts-Abgaben wegen im Wege der Exekution an den Meistbietenden bis nach der diesjährigen Erndte verpachtet werden. Der Termin dazu ist auf „den 14ten Februar d. J. Vormittags 11 Uhr" hier anberaumt, und werden qualifizirte Pachtlustige dazu eingeladen.

Cüstrin, den 13ten Januar 1833.

Königl. Rentamt Wollup.

Bekanntmachung. In Folge einer Verfügung der Königl. Regierung soll die Unterschwellung eines Stallgebäudes auf dem Pfarrgehöfte zu Biegen, deren Kosten bei freier Verabreichung und Anfuhr des Holzes, der Feldsteine, des Sandes, des Lehms und des Lehmstrohs auf 70 Rthlr. 13 sgr 9 pf. veranschlagt sind, dem Mindestfordernden zur Ausführung unter denjenigen allgemeinen Bedingungen überlassen werden, welche im Amtsblatte vom 10ten Oktober v. J. No. 41. bekannt gemacht worden sind. An Stelle und Ort ist demnach ein Bietungstermin auf Montag den 18ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr festgesetzt worden, zu welchem qualifizirte Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß desfallsige Nachfragen vor dem Termine in dem hiesigen Geschäfts-Lokale des Rentamts allezeit freistehn.

Müllrose, den 18ten Januar 1833.

Königl. Rentamt Biegen.

Bekanntmachung. Auf hohe Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung sollen in der Revierverwaltung Cossenblatt 255 Stück diverse alte kiefern Bauhölzer, bestehend in Sägeblöcken, stark, mittel und klein Bauholz, enthaltend 6328 Kubikfuß, im Verhältniß der Brennholz-Taxe, meistbietend veräußert werden. Zur Annahme der Gebote ist ein Termin auf den 29sten Januar a. c. Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zu Trebatsch anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden, der Zuschlag aber jedenfalls höherer Entscheidung vorbehalten bleibt.

Forsthaus Cossenblatt, den 16ten Januar 1833. Der Oberförster Bock.

Die beiden Fähren nebst Zubehör an Ketten, Rudern rc., welche bisher beim Freienwalder Fährkruge zur öffentlichen Ueberfahrt gebraucht wurden, sollen auf Anordnung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. meistbietend verkauft werden, wozu Montag den 11ten Februar früh um 10 Uhr im Freienwalder Fährkruge ein Termin ansteht, und Kauflustige hiermit eingeladen werden. Königsberg i. d. N., den 14ten Januar 1833.

Der Bau-Inspektor Elckner.

Bekanntmachung. Die im Auftrage der Königl. Hochlöbl. General-Commission zu Soldin durch den Unterschriebenen bearbeitete Hütungsablösungs-Sache zu Carzig, Lebuser Kreises, wird, da der gegenwärtige Besitzer des Ritterguts Carzig, der Majoratsherr, Herr Carl Ernst Friedrich August von Burgsdorf, mit Descendenz nicht versehen ist, in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen, vom

7ten

7ten Juni 1821., hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und werden zugleich alle diejenigen, die dabei ein Interesse zu haben vermeinen, bis jetzt aber noch nicht gehört worden sind, aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen bei dem Unterzeichneten binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf Montag den 25sten März d. J. Vormittags 9 Uhr in dessen Geschäfts-Lokal hierselbst, im Hause No. 167. in der Herrenstraße, anberaumten Termine zu melden und solche nachzuweisen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit ihren etwaigen Einwendungen und Ansprüchen nicht weiter gehört werden können.

Fürstenwalde, den 18ten Januar 1833.

Der Kreis-Oekonomie-Commissarius Ahlemann.

Eine Ziegelei, welche hart an der Oder und in der Nähe eines frequenten Ortes belegen und zu einer Kalkbrennerei vorzugsweise günstig ist, soll sofort verpachtet werden. Bei derselben befinden sich: 1) ein massives Wohnhaus, 1 massives Stallgebäude, 1 dergl. Brennofen, 3 Trockenscheunen, 1 kleiner Garten, so wie freie Hütung für 2 Kühe. Nähere Auskunft hierüber ertheilt das Commissions-Comptoir von Barthold Meyer in Frankfurth a. d. O. am Markt im Frei-Hause No. 23.

Kahnverkauf. Zu dem Nachlaß meines allhier verstorbenen Schwiegervaters, des Schiffs-eigenthümers Christian Berlow, gehören 4 Oderkähne, welche sämmtlich, nebst dazu gehöriger vollständiger Tackelage, in brauchbarem Zustande sich befinden, und die meiner Ehefrau, als Universal-Erbin, zugefallen sind. Wir beabsichtigen diese 4 Kähne, von denen 2 hier bei Cüstrin stehen, zu verkaufen, und ersuchen Kauflustige, sich zur Feststellung der Bedingungen hier gefälligst einzufinden. Cüstrin, den 31sten Dezember 1832. Der Braueigen Dove.

Runkel-Rüben-Zucker-Fabrikation. Verhältnisse wegen sehe ich mich veranlaßt, meine zur Runkel-Rüben-Zucker-Fabrikation aus Frankreich bezogenen Maschinen zu verkaufen, und zwar: a) einen Reibe-Cylinder von Gußeisen mit Sägen; b) eine hydraulische Presse von circa 1½ Millionen Pfund Kraft; c) eine Schrauben-Presse, die Schraube von 4 Zoll Durchmesser von geschmiedetem Eisen, das Gewinde fein geschnitten, die Mutter von Metall; d) einen Dampf-Kochungs-Apparat, bestehend: 1) in einem Generateur à vapeur aus 3 starken Röhren von geschmiedetem Eisen, welche nach dem Timbre royal auf 4½ Atmosphäre Druck geprüft sind, und zu einer Dampfmaschine von 16 Pferde Kraft benutzt werden können. Die Eine ist außer den Ab- und Zuführungs-Ventilen mit Sicherheits-Ventilen, Balancier und einem Flotteur versehen, 2) einer Versorgungs-Pumpe (pompe alimentaire), 3) mehreren metallenen Röhren, Manometre rc.; 4) einer kupfernen Kochpfanne mit ihren Röhren zu den Dämpfen, 5) sämmtlichen Gegenständen zur Feuer-Anlage aus Guß-Eisen. Es ist bekannt, daß die französischen Fabriken ihre glücklichen Resultate wesentlich der Vollkommenheit ihrer Maschinen verdanken, und außer Frage, daß auch bei uns in Preußen dieselben erreicht werden können. Hierauf Reflektirende ersuche ich, sich in portofreien Briefen an mich zu wenden; auch biete ich denselben eine Parthie französischen Runkel-Rüben-Saamen an, und bin bereit, ihnen die beste Methode, sowohl in Erzielung guter Rüben als des besten Rohzuckers aus denselben mitzutheilen.

Cöslin, den 10ten Januar 1833. Carl Ferdinand Vogel.

Die Tabagie und Schankwirthschaft hier in der Gubner-Vorstadt No. 207a., aus einem Lokal von 4 Stuben, Küche, Speisekammer, Keller, Boden, Holzstall und einer Kegelbahn, so wie einem 9 M. Morgen großen Garten, jedoch nicht dessen Fruchtbenutzung, bestehend, und wofür bisher eine jährliche Pacht von 250 Rthlr. gezahlt worden, wird auf Ostern d. J. pachtlos, und soll von da ab auf 6 Jahre anderweitig verpachtet werden. Hierauf reflektirende cautionsfähige Pachtlustige mögen sich über nähere Auskunft deshalb an den Unterzeichneten gefälligst wenden. Frankfurth a. d. O., den 19ten Januar 1833.

Grüneberg, Richtstraße Nro. 61.

Gutes Heu ist zu kaufen in den sieben Schwaben bei Thien in Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 5.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Januar 1833.

Avertissement. Die von dem verstorbenen Kreissteuer-Einnehmer Nehse zu Landsberg a. d. W. von dem Landrath v. Wendessen auf Gralow in Erbzins übernommenen, von der v. Wendessenschen Conkursmasse vindicirte und bei Gralow im Landsberger Kreise der Neumark belegene Parzelle von 80 Morgen Bruch- und 20 Morgen Höhe-Land nebst den darauf befindlichen Gebäuden, abgeschätzt auf 3097 Rthlr. 22 sgr. 10 pf., soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es sind die Bietungstermine auf „den 14ten November 1832., den 17ten Januar und den 20sten März 1833.", jedesmal Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Böhme, auf dem Ober-Landes-Gericht angesetzt worden, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden wird, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 22sten August 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Avertissement. Das Königliche Etablissement in dem zum Domainen-Amte Zirke gehörigen, an der kleinen Straße von Zirke nach Posen, ½ Meile von Zirke belegenen Amtsdorfe Ryzin, zu welchem nach der Karte, dem Register und dem Separations-Plane 53 Morgen 140 □Ruthen Gärten, Aecker und Wiesen vollständig separirt, jedoch keine Gebäude gehören, soll mit dem Rechte und der Verpflichtung zur Krughaltung, im oder beim Dorfe Ryzin, und mit der Befugniß, das auszuschenkende Getränke beliebig zu entnehmen, im Wege der Lizitation veräußert werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf „den 28sten Februar c. früh 11 Uhr" in der Wohnung des Schulzen zu Ryzin angesetzt, zu welchem Erwerbungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Minimum des Erbstandsgeldes, welches nur Gegenstand der Lizitation, auf 58 Rthlr. festgesetzt ist, und daß Acquirent neben der unablöslichen Grundsteuer eine ablösliche Rente von 29 Rthlr. übernehmen muß, von welcher sogleich 9 Rthlr. durch Einzahlung von 180 Rthlr. Ablösungs-Kapital abzulösen sind. Die speziellen Veräußerungs-Bedingungen liegen im Amte Zirke zur Einsicht bereit. Als Caution für sein Gebot hat der Meistbietende die Summe von 100 Rthlr. im Termine zu deponiren. Posen, den 4ten Januar 1833.

Königliche Regierung III.

Da auf die im Frankfurther Kreise unweit der Stadt belegene, im Hypothekenbuche über Frankfurth Vol. II. No. 224. Fol. 227. verzeichnete, dem Amtmann Johann Carl Matzke zugehörige, schuldenhalber sub hasta gestellte Ruhne, welche auf 9684 Rthlr. 5 Sgr. gerichtlich gewürdigt, kein hinreichendes Gebot abgegeben worden ist, so ist ein neuer Termin auf „den 19ten Februar 1833." Vormittags 11 Uhr vor dem Justizrath Melzer zum öffentlichen Verkauf des Grundstücks angesetzt worden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 24sten November 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Der vor der Lebuser Landwehr, Cüstrinerstraße No. 4. hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. et Fol. 180. verzeichnete, der Frau des Gürtlermeisters Hanisch, vormals Wittwe Alms, Marie Elisabeth gebornen Schalk, zugehörige Garten nebst Gebäuden, in denen sich eine Mineralquelle befindet, welche bisher als öffentliches Mineralbad benutzt und welcher auf 2757 Rthlr. 17 sgr. 3 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in den auf „den 19ten Dezember d. J., den 26sten Februar und den 29sten April 1833.", jedesmal Vormittags 11 Uhr, vor dem Justizrath Melzer angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 20sten September 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Zur Verpachtung des dem verstorbenen Kossäthen Carl Ludwig Bumke zugehörigen Kossäthengutes zu Dechsel, jedoch ohne Inventarium auf drei Jahr, haben wir einen Termin auf „den 4ten März d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Justizrath Sönderop an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt, und laden dazu Pachtlustige mit der Bekanntmachung vor, daß sie sich so einzurichten haben, im Termine auf Erfordern eine Caution von 50 bis 100 Rthlr. baar oder durch sichere Dokumente zu stellen.

Landsberg a. d. W., den 18ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmann und Kämmerer Johann Gottlieb Siebke gehörige, sub No. 121. in der Frankfurther Straße hieselbst belegene, Fol. 481. des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 3553 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, in welchem bisher ein Material- und Weinhandlungs-Geschäft betrieben worden, ist auf den Antrag der Erben und des Curators sub hasta gestellt, und soll in den auf „den 9ten November d. J., den 10ten Januar und den 8ten März k. J., jedesmal Vormittags um 11 Uhr", an Gerichtsstelle hieselbst anberaumten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden wird. Die davon aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 6ten September 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Das in der Stadt Senftenberg sub No. 181. belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV. No. 175. Pag. 381. eingetragene, zu zwei Neunteln brauberechtigte Wohnhaus, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 250 Rthlr. geschätzt worden und dem Schuhmachermeister Gottfried Traugott Kuof angehört, soll auf den Antrag eines Realgäubigers meistbietend verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf „den 3ten April 1833. Vormittags 10 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt. Kauflustige werden mit der Zusicherung hierdurch eingeladen, daß dem Meistbietenden dann, wenn die Gesetze die Ausnahme nicht zulassen, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht vor. Senftenberg, den 19ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung. „Mittwoch den 20sten Februar 1833." Vormittags 11 Uhr soll im Königl. Amte Wollup die zu Letschin belegene, den Erben des verstorbenen Erbzinsmann Joachim Neumann gehörige Kleinbüdnerstelle, bestehend aus einem Wohnhause, auf 394 Rthlr. 15 sgr., und pr. pr. 1 Morgen 81 Ruthen Land, auf 50 Rthlr. 27 sgr. 1 pf. taxirt, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termin vorgeladen,

den, und hängt der Zuschlag vom Königl. Stadtgericht zu Alt-Damm als Ober-Vormundschafts-Behörde der Neumannschen Kinder ab. Die Taxen hängen bis zum Termin zur Einsicht an der Gerichtsstelle zu Wollup aus. Cüstrin, den 4ten November 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Bekanntmachung. Die per decr. vom 11ten Juni 1832. verhängte Subhastation des Krügerschen Kossäthenguts zu Letschin ist aufgehoben, daher die Bietungstermine vom 20sten März und 21sten Mai c. nicht abgehalten werden. Cüstrin, den 18ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Der den Michael Benskeschen Erben zugehörige, zu Gerzlow, Soldinschen Kreises, belegene, auf 918 Rthlr. taxirte Bauerhof nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, soll auf Antrag der Erben Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 7ten März c. Vormittags 9 Uhr" in Gerzlow auf der Gerichtsstube anberaumt worden, welches den Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, sofern nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Die Taxe kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Arnswalde, den 13ten Januar 1833.

Das Patrimonial-Gericht Gerzlow.

Avertissement. Zum meistbietenden Verkauf des zum Nachlasse des Seidenwirkergesellen Haucke gehörigen, sub No. 91. zu Königswalde belegenen Wohnhauses nebst Zubehör, laden wir Kauflustige auf „den 23sten April Vormittags 11 Uhr" in Königswalde ein. Die Grundstücke sind auf 106 Rthlr. 8 sgr. taxirt und kann die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Zielenzig, den 16ten Januar 1833.

Das Patrimonialgericht Königswalde.

Proklama. Das bei der Hammerschen Glasfabrik unter unserer Jurisdiktion belegene Erbpachts-Grundstück, der Jägerhoff genannt, bestehend in einem Wohnhause, einer Scheune und Stallung, ferner 11¼ Morgen Wiese, 2½ Morgen Gartenland, ¾ Morgen Obst- und Gartenland, 14 Morgen dreijährig und 25 Morgen sechsjährig Roggenland, zusammen, nach Abzug der Abgaben, auf 378 Rthlr. 11 sgr. 10 pf. gewürdigt, worüber die Taxe täglich in unserer Registratur einzusehen ist, soll auf den Antrag der Realgläubiger meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine stehen auf „den 19ten März und den 13ten April" hier, der peremtorische aber auf „den 17ten Mai Vormittags 11 Uhr auf dem Jägerhofe" an, wozu besitzfähige Kauflustige eingeladen werden. Zielenzig, den 14ten Januar 1833.

Das Patrimonialgericht Königswalde.

Avertissement. Von dem unterzeichneten Gerichte ist das im Soldiner Kreise der Neumark zu Neu-Dieckow belegene, und dem Gerichtsmann Gottlieb Noack, Kolonisten Martin Strehlow, Schmidtmeister Christian Friedrich Marquardt und Johann Hell, zum gemeinschaftlichen Eigenthum gehörige Kolonistenloos von 50 Magdeb. Morgen, No. 13. des Hypothekenbuchs eingetragen, und welches mit darauf stehenden Gebäuden auf 1102 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. gerichtlich taxirt ist, Schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und da in dem am 15ten September v. J. angestandenen peremtorischen Licitations-Termine kein annehmliches Gebot gefallen ist, so wird ein neuer Bietungstermin auf „den 4ten Mai dieses Jahres" Vormittags 11 Uhr in Dieckow an ordentlicher und offener Gerichtsstelle angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen, und hat der Meistbietende, wenn sonst nicht etwa rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Consens der Creditoren den Zuschlag zu gewärtigen.

Landsberg a. d. W., den 10ten Januar 1833.

Patrimonial-Gericht Dieckow.

Be-

Bekanntmachung. Da die beabsichtigte Vererbpachtung des in 39 Morgen 174 □Ruthen bestehenden Kirchenforst-Landes von Neumühl, Amts Neudamm, nicht zu Stande gekommen ist, so soll dasselbe anderweit auf 12, 18, 24 oder noch längere Jahre, nach Belieben des Interessenten, verzeitpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 5ten Februar c. Vormittags" hier in der Amtsstube anberaumt, und laden Pachtliebhaber dazu mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Wittstock, den 15ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Neudamm.

Bekanntmachung. Höherer Verfügung zufolge sollen zwei auf dem Amtsvorwerke Turnow bei Peitz belegene, dem Königl. Domainen-Fiskus gehörige Gebäude, als: 1) ein Getreide-Magazin, 147 Fuß lang, 42 Fuß tief, von Holz mit ausgemauerten Fächern erbaut und mit Ziegeln gedeckt, taxirt auf 974 Rthlr. 5 sgr. 6 pf., und 2) ein Wohnhaus, 65 Fuß lang, 30 Fuß tief, 7½ Fuß hoch, massiv erbaut und mit Ziegeln gedeckt, taxirt auf 322 Rthlr., unter der Bedingung des Abbruchs, öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir einen Bietungs-Termin auf „den 23sten März d. J. Vormittags" hier im Amte angesetzt, und laden Kauflustige zu demselben hierdurch mit dem Bemerken ein, daß der Abbruch dieser Gebäude bis zum 1sten Juni d. J. bewirkt, und die Hälfte des Gebots sogleich bezahlt werden muß. Die Anschläge und übrigen Bedingungen können in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Cottbus, den 16ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Rentamt.

Jagdverpachtung. Die zum Königl. Lubiathfließschen Forstrevier gehörige kleine Jagd auf einem Theil der Feldmark Driesen, links der Birnbaumer Straße, ferner auf den Grundstücken der Colonie Neuanspach, Neuerbach, Liependorf, Arhorst, Friedrichshorst, Erbenswunsch, Neuteich, Neuteicherholländer und Grenzbruch, eine Fläche von circa 8500 Morgen, soll nach Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. auf 12 Jahre von Trinitatis d. J. bis dahin 1845. entweder im Ganzen oder auf den verschiedenen Theilen besonders unter den gewöhnlichen Bedingungen, die ich im Termine bekannt machen werde, meistbietend verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 26sten Februar c. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Forsthause angesetzt, wozu ich qualifizirte Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Meistgebote sowohl im Ganzen als im Einzelnen der Königl. Hochlöbl. Regierung zur Genehmigung vorbehalten bleiben. Forsthaus Lubiathfließ, den 22sten Januar 1833.

Der Oberförster v. Motz.

Bekanntmachung. In term. lic. den 16ten Februar c. früh 10 Uhr sollen im hiesigen Gasthause 658 kieferne Sägeblöcke aus der zum Königl. Schönborner Forstreviere gehörigen Unterforst Priesen, unter den gewöhnlichen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Schönborn, den 16ten Januar 1833.

Der Königl. Oberförster Wagner.

Anzeige. Mit dem Januar k. J. wird die hiesige Bürgermeister-Stelle, mit welcher bisher ein Einkommen von 400 Rthlr., sage Vierhundert Thaler und 10 Klaftern Holz mit Anfuhre verbunden gewesen ist, vakant. Wir gedenken zwischen hier und dem 1sten Mai d. J. dieselbe wieder zu besetzen, und fordern zu dem Ende qualifizirte Sujekte, welche darauf reflektiren, auf, sich bei uns bis dahin zu melden, und die benöthigten Qualifikations-Atteste ihren resp. Meldungen beifügen zu wollen. Schwiebus, im Januar 1833.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Wir wollen in unserer Walkmühle zum 23sten April d. J. einen neuen Walker anstellen und fordern qualifizirte Subjekte auf, mit Ueberbringung der Atteste über ihre Fähigkeit und Aufführung

führung sich alsbald bei uns persönlich zu melden. Außer freier Wohnung und freiem Brennholze, welches letztere jedoch der Walker sich selbst aus der nahe belegenen Forst holen muß, hat derselbe ein Einkommen in baarem Gelde von circa 100 Rthlr.

Driesen, den 22sten Januar 1833. Das Tuchmacher-Gewerk.

Ein Grundstück von 5 Morgen, in der Gegend zwischen Landsberg a. d. W. und Driesen, ¼ Meile von der Netze entfernt, belegen, welches ein Torflager enthält, woraus der tiefen Lage wegen an 6000 Klaftern guter Torf ausgestochen werden könnten, ist billig zu verkaufen. Es ist bereits mit einem Hause bebaut, und wird jetzt nur als Ackerland benutzt. Das Nähere hierüber ist bei dem Herrn Prediger Abraham zu Guscht bei Driesen und bei dem Herrn Amtmann Klette zu Krampe bei Grünberg mündlich und auf portofreie Briefe zu erfahren.

Vom 1sten Februar d. J. an stehen einige sechszig, zwei Jahr alte, Sprungböcke aus meiner Schäferei zum Verkauf nach beliebiger Auswahl. Der Preis der ersten Klasse ist 20½ Rthlr., der zweiten 15½ Rthlr., der dritten 10½ Rthlr. Auch 100 Stück Mutterschaafe stehen zum Verkauf. Darmietzel bei Neudamm i. d. N., den 20sten Januar 1833.

Pampe.

Starke und gesunde Eichen- und Buchenwaldungen, wo möglich in der Nähe eines schiffbaren Flusses, werden unter angemessenen Anzahlungen zu kaufen gesucht durch

Ungnad in Berlin, Hohensteinweg No. 6. und 7.

Bekanntmachung. Die unterzeichneten Gebrüder Stoppani in Leipzig erlauben sich den Herren Apothekern, Bierbrauern, Branntweinbrennern, Essigfabrikanten und Seifensiedern hierdurch bekannt zu machen, daß sie die von ihnen verfertigten Vitriol-, Spiritus-, Laugen-, Bier- und Essigwaagen den Herren Viebeg, Pauli & Sohn in Lübben in Commission gegeben haben, und dieselben sowohl wegen ihrer Genauigkeit, als wegen der gestellten billigen Preise empfehlen können. Zugleich verbinden sie hiermit die Anzeige, daß in der genannten Handlung fortwährend auch Thermometer, ebenfalls von ihnen selbst gefertigt, und zwar sowohl auf Holz und Glas, als auch ganz gläserne zu verschiedenen Preisen zu haben sein werden, welche letztere theils als Badethermometer, theils auch für Branntweinbrenner und ähnliche Geschäfte Treibende vortheilhaft zu gebrauchen sind. Die Gebrüder Stoppani in Leipzig.

1000 Schock Birkenpflanzen von 2 bis 5 Fuß Höhe, auf leichtem Sandboden gezogen, stehen auf dem Dominium Gr.-Leine i. d. Niederlausitz zum billigen Verkauf.

Ein Lehrling für die Konditorei wird gesucht. Näheres darüber auf portofreie Anfragen bei Louis Bergmann in Frankfurth a. d. O., Richtstraße No. 71.

80,000 Stück Dachsteine sind mir zum Verkauf aufgegeben, und sind Proben davon auf meinem Comptoir in Augenschein zu nehmen. Barthold Meyer,

in Frankfurth a. d. O. im Freihause am Markt No. 23.

Unterzeichneter wünscht noch einen oder zwei Pensionaire von 7 — 12 Jahren zum Unterricht und zur Erziehung. Die Anfrage über die nähern Bedingungen wird in portofreien Briefen erbeten. Groß-Latzkow bei Berlinchen, den 20sten Januar 1833.

Röseler, Prediger.

Auf dem Rittergute Alt-Klücken bei Arnswalde stehen 4 Stück Esel, worunter 2 tragende Eselinnen, billig zum Verkauf.

Gut konservirte weiße Wein-Oxhoft-Gefäße sind große Scharrnstraße No. 73. zu verkaufen.

Apotheken von 10 bis 20000 Rthlr. werden zu kaufen gesucht durch das Commissions-Comptoir von F. E. Roseno in Frankfurth a. d. O.

Ein Gut von circa 40000 Rthlr. wird von einem reellen Käufer gesucht. Hierauf Reflektirende werden gebeten, sich in portofreien Briefen an das Commissions-Comptoir von F. E. Roseno in Frankfurth a. d. O. zu wenden.

Ein Apothekergehülfe, welcher bereits das Examen erster Klasse zurückgelegt hat, sucht zu Ostern ein Engagement, und wird vortheilhaft empfohlen durch das Commissions-Comptoir von F. E. Roseno in Frankfurth a. d. O.

Ein Oekonomie-Verwalter aus Sachsen, in den vierziger Jahren und in moralischer und ökonomischer Hinsicht bestens empfohlen, sucht binnen hier und Ostern eine anderweite Anstellung. Auskunft giebt die Trowitzschsche Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Patentirte Staub-Bade-Schränke. Dem Herrn J. E. Schröder in Frankfurth a. d. O. habe ich den Verkauf der von meinem Bruder erfundenen, von einem hohen Ministerium des Innern patentirten Badeschränke zu Staubbädern für den Regierungs-Bezirk Frankfurth a. d. O. anvertraut, und wünsche, daß diese zur Bequemlichkeit des geehrten Publikums getroffene Einrichtung dazu beitragen möge, diesen nützlichen Hausrath auch dort so allgemein zu verbreiten, als er sich hier verbreitet hat. J. E. Schröder ist von mir ersucht worden, dieses Abkommen mit ihm durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und darf, da er mit Ausnahme der Transportkosten von hier nach dort dieselben Preise hält, wie sie hier in meinem Preis-Courant angegeben sind, um so zuversichtlicher auf reichlichen Zuspruch rechnen. Preis-Courant: Zahlbar in Preuß. Courant: Ein Badeschrank nebst dergleichen Apparat und Zubehör in kiehnen Holz mit 3 Sprudelröhren 31 Rthlr., in birken Holz mit 3 Sprudelröhren 38 Rthlr., in mahagony Holz mit 3 Sprudelröhren 43 Rthlr. Für Emballage wird berechnet: für Verpackung des Schranks nebst Apparat 2 Rthlr. 20 sgr., eine Kiste zum Verpacken des Schranks und Apparat 5 Rthlr. Berlin, im Januar 1833. C. L. W. Schneider,

Inhaber der Fabrik für patentirte Badeschränke.

Die vorstehenden, mir zum Verkauf von Herrn C. L. W. Schneider in Berlin anvertrauten Staub-Bade-Schränke, sind in meinem Möbel-Magazin, Oderstraße No. 31., nur mit Hinzufügung von 2 Rthlr. für Emballage und Transportkosten für jeden Schrank mit Apparat, gegen gleich baare Zahlung zu haben. Um aber denjenigen Personen die Anschaffung des Bade-Apparats zu erleichtern, welchen es schwer fallen möchte, den Kaufpreis mit einem Male zu entrichten, bin ich bereit, hier in Frankfurth a. d. O. die Badeschränke gegen endesbemerkte Miethe auszuleihen, und demjenigen Miether den Schrank als Eigenthum zu überlassen, der ihn vierzehn Monate hintereinander behält, und die Miethe regelmäßig bezahlt hat. Monatlicher Miethsbetrag, gegen welchen die Badeschränke in Frankfurth a. d. O. verliehen werden: Für einen kiehnen Badeschrank nebst Apparat mit 3 Sprudelröhren 2 Rthlr. 15 sgr., für einen birkenen Badeschrank nebst Apparat mit 3 Sprudelröhren 3 Rthlr., für einen mahagony Badeschrank nebst Apparat mit 3 Sprudelröhren 3 Rthlr. 20 sgr. Die Miethe wird auf 2 Monat voraus bezahlt. Schriftliche Aufträge sind an den Unterzeichneten franko einzusenden. Versendungen geschehen für Rechnung und Gefahr des Herrn Bestellers.

Frankfurth a. d. O., im Januar 1833.

J. E. Schröder, Oderstraße No. 31.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 6.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Februar 1833.

Subhastations-Patent. Der hier vor dem Bernikower Thore liegende, ehedem aus vier besondern Gärten bestandene, unter No. 74. des Hypothekenbuchs verzeichnete, für den Kaufmann C. F. Schmidt eingetragene Baum- und Küchengarten, mit dem darin befindlichen zum Theil massiven Wohnhause mit Souterrain und übrigen Pertinenzien, wobei ein Gartenhaus mit einem Saal und Kegelbahn, auf 2771 Rthlr. 1 sgr. 3 pf. gerichtlich abgeschätzt, ist auf Antrag eines Realgläubigers sub hasta gestellt, und stehen die Verkaufstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf „den 23sten Oktober 1832., den 3ten Januar und den 5ten März 1833." Vormittags 10 Uhr in unserer Gerichtsstube an. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag erfolgt, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, und die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann. Erinnerungen gegen die Taxe sind nur bis 6 Wochen vor dem Termine zulässig.

Königsberg i. d. N., den 27sten Juli 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag der Erben soll das von dem Ganzhüfner Hans Handrosch, genannt Liedola, hinterlassene, zu Lieske sub No. 4. belegene Ganzhufengut nebst Zubehör, mit der zuerkauften, auf der Dorf Liesker Flur belegenen Wiese, welche Grundstücke gerichtlich auf 1600 Rthlr. abgeschätzt worden, und zwar frei von dem der Wittwe Handrosch geb. Großmehl darin zustehenden Auszuge, Theilungshalber öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf „den 8ten Mai c. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle zu Lieske anberaumt. Kauflustige werden mit der Zusicherung hierdurch eingeladen, daß dem Meistbietenden dann, wenn die Interessenten keine gegründete Einwendungen dagegen machen, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Bedingungen werden den Kauflustigen im Termine bekannt gemacht werden, und muß der Bietende sein Gebot annehmlich sicher stellen. Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht vor. Senftenberg, den 14ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Auktions-Patent. Zur Verauktionirung eines ganz neuen Flügel-Instrumentes, mehrerer verschiedenartiger Mahagoni- und sonstiger wohlkonditionirter Meubles und Hausgeräthe, einer Stutzuhr, einiger Gewehre, Betten und Kleider rc., ist im Oberlandesgerichtlichen Auftrage ein Termin an Gerichtsamtsstelle hierselbst auf „den 18ten März c." Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, was zu Jedermanns Kenntniß hiermit publicirt wird.

Calau, den 23sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Avertissement. Die dem Fischer Gottfried Melchert zu Alt-Cüstrinchen gehörige Fischernahrung, welche auf 1381 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll Schuldenhalber in den „am 26sten Februar und am 26sten März, jedesmal Vormittags 11 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube," und „am 30sten April d. J. Vormittags 11 Uhr im Gute selbst" angesetzten Terminen, von welchen der letztere peremtorisch ist, öffentlich verkauft und dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort zugeschlagen werden.

Zehden, den 18ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Die Kolonistenstelle No. 11. zu Carlsbiese, der Louise Hönsch verehelichten Meißner, vormals Wittwe Müller zugehörig, welche auf 2396 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. taxirt worden, soll Schuldenhalber in den „am 20sten December d. J. Vormittags 11 Uhr, am 20sten Februar 1833. Vormittags 11 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube, und am 23sten April 1833. Vormittags 11 Uhr im Gute selbst", anstehenden Bietungsterminen verkauft und sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, dem Meistbietenden sofort im letzten und peremtorischen Termine zugeschlagen werden. Zehden, den 27sten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Grüneberg.

Subhastations-Patent. Zum öffentlichen Verkauf des, wegen Nichteinzahlung der Kaufgelder von 500 Rthlr. zur Resubhastation gestellten, zum Nachlasse der hierselbst verstorbenen Bürger und Gartengewächshändler Zernackschen Eheleute gehörigen, sub No. 337. hierselbst belegenen und ohne Abzug der Lasten und Abgaben auf 766 Rthlr. abgeschätzten Achtelbürgerguts, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 29sten März 1833." Vormittags 10 Uhr an Justiz-Kanzlei-Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Lübbenau, den 12ten Dezember 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Bekanntmachung. Das unterzeichnete Gericht subhastirt hiermit auf Antrag eines Realgläubigers die sub No. 21. zu Tscheeren bei Triebel gelegene, dem Kleingärtner Gottlob Winzer daselbst gehörende und auf 976 Rthlr. 2 sgr. 3 pf. taxirte Kleingärtner-Nahrung, und ladet besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein, in den Lizitationsterminen, „den 8ten Januar, den 8ten Februar in Sorau, und den 8ten März 1833. in Tscheeren", wovon der letzte peremtorisch ist, im Gerichts-Lokale zu Tscheeren zu erscheinen, mit der Zusicherung, daß, sofern die Gesetze nicht die Ausnahme gestatten, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll. Sorau, den 22sten November 1832.

Das Patrimonialgericht über Tscheeren.

Avertissement. Die dem Müller Möhring zugehörige, zu Gerzlow im Soldiner Kreise belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 1. verzeichnete Windmühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Ländereien, welche nach der aufgenommenen Taxe auf 1654 Rthlr. 23 sgr. gewürdigt ist, soll Schuldenhalber sub hasta gestellt werden. Hierzu haben wir die Bietungs-Termine auf „den 7ten Januar, den 7ten Februar, Vormittags 9 Uhr in Arnswalde, und den 7ten März 1833. Vormittags 9 Uhr in Gerzlow" angesetzt, wovon der letzte peremtorisch ist, zu welchen wir zahlungsfähige Kaufliebhaber einladen, und wird mit dem Zuschlage, wenn sonst keine rechtlichen Hindernisse eintreten, sofort verfahren werden. Die aufgenommene Taxe kann in der hiesigen Registratur von Morgens 8 Uhr bis Abends 4 Uhr jeden Tages eingesehen werden.

Arnswalde, den 26sten November 1832.

Das Patrimonialgericht Gerzlow b.

Bekanntmachung. Unsere bei hiesiger Stadt am Oderstrome belegene bedeutende Weidenpflanzungen sollen nach dem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung auf 3 Jahre an Korbmacher verpachtet werden. Wir haben zu dieser Verpachtung einen Termin auf „den 15ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr" in unserer Magistrats-Sessionsstube anberaumt, und laden Pachtlustige zu diesem Termin ein. Die Pachtbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden, auch sind wir erbötig, Pachtliebhabern auf Verlangen vor dem Termin die Pflanzungen nachweisen zu lassen. Lebus, den 26sten Januar 1833.

Der Magistrat.

Be-

Bekanntmachung. Der Bau eines Küster- und Schulhauses im Dorfe Genschmar, von Holz mit Ziegeldach, soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Der Lizitationstermin ist auf den 18ten Februar d. J. Vormittags 11 Uhr hier anberaumt, und werden qualifizirte Baumeister dazu eingeladen. Anschlag und Zeichnung können hier eingesehen werden.

Cüstrin, den 30sten Januar 1833.

Königl. Rentamt Friedrichsaue.

Bekanntmachung. Da in dem am 11ten huj. abgehaltenen Termine zur Veräußerung der Zinsgetreide-Bestände aus dem vorjährigen Einschutte keine annehmbaren Gebote abgegeben worden sind, so sollen diese Bestände, nämlich: 18 Scheffel 12 Metzen Weitzen, 685 Scheffel 13 Metzen Roggen, 27 Scheffel 7 Metzen Gerste und 1447 Scheffel 8 Metzen Hafer, am „26sten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" nochmals zur Lizitation gestellt werden. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der vierte Theil des Gebots gleich im Termine zu deponiren ist, und die übrigen Bedingungen täglich hier zu erfahren sind.

Lübben, den 29sten Januar 1833.

Königl. Rentamt.

Bekanntmachung. Da der am 28sten v. Mts. angestandene Termin zur Veräußerung der beiden bei Neubrück belegenen, früher zum dortigen Forstdienst gehörigen Ackerstücke, die Kohlenablage und das kleine Stück genannt, von überhaupt 39 Morgen 98 □Ruthen Flächeninhalt, keinen günstigen Erfolg gehabt hat, so sind wir von der Königl. Hochlöbl. Regierung beauftragt, gedachte Grundstücke auf drei oder resp. sechs Jahr, vom 1sten April c. ab, meistbietend zu verpachten. Wir haben hierzu einen Termin auf „den 2ten März c." Vormittags 11 Uhr angesetzt, wozu wir Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen, welche der Verpachtung zum Grunde gelegt, täglich hier einzusehen sind.

Amt Marienwalde bei Woldenberg, den 30sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen auf dem Erbpachtsvorwerke zu Ranzig bei Beeskow 82 Stück Hammel, 40 Stück Hammeljährlinge, 3 Stück Kühe und 4 Stück Jungvieh öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 19ten Februar c." Vormittags 10 Uhr im Vorwerkshause zu Ranzig angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Beeskow, den 3ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Anzeige. Mit dem Januar k. J. wird die hiesige Bürgermeister-Stelle, mit welcher bisher ein Einkommen von 400 Rthlr., sage Vierhundert Thaler und 10 Klaftern Holz mit Anfuhre verbunden gewesen ist, vakant. Wir gedenken zwischen hier und dem 1sten Mai d. J. dieselbe wieder zu besetzen, und fordern zu dem Ende qualifizirte Sujekte, welche darauf reflektiren, auf, sich bei uns bis dahin zu melden, und die benöthigten Qualifikations-Atteste ihren resp. Meldungen beifügen zu wollen. Schwiebus, im Januar 1833.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Publikandum. Es soll der Mobiliar-Nachlaß des hieselbst verstorbenen Schuhmachermeisters Schack, bestehend aus allerhand Meubles und Hausgeräth, Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücken, einer Kuh und drei Schaafen, öffentlich an den Meistbietenden in termino „den 25sten Februar c. Vormittags 9 Uhr" gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Lippehne, den 24sten Januar 1833.

Der Justiz-Aktuarius Grill, v. c.

Ich

Ich bin gesonnen mein hieselbst belegenes Vorwerk, wozu verschiedene Hufen kulmisch Land und verschiedene Warthewiesen gehören, öffentlich aus freier Hand, entweder im Ganzen oder im Einzelnen, zu verkaufen. Hierzu habe ich einen Termin auf den 24sten März d. J. hieselbst in meiner Behausung angesetzt, und lade dazu Kaufliebhaber ganz ergebenst ein. Zum Vorwerke können 5 bis 600 Schaafe gehalten werden, welche hinlängliches Sommer- und Winterfutter haben. Schwerin, den 18ten Januar 1833. Reichert, Vorwerks-Besitzer.

1000 Schock Birkenpflanzen von 2 bis 5 Fuß Höhe, auf leichtem Sandboden gezogen, stehen auf dem Dominium Gr.-Leine i. d. Niederlausitz zum billigen Verkauf.

Eine im besten Zustande sich befindende Weißbierbrauerei zu Frankfurth a. d. O. soll Familien-Verhältnisse wegen aus freier Hand verkauft werden. Nähere Auskunft werde ich auf portofreie Anfragen sehr gern ertheilen. F. G. Dröhmer in Berlin, Kurstraße No. 5.

Es wird auf einem Rittergute bei Soldin eine ältliche erfahrene Wirthschafterin gesucht, die die herrschaftliche Küche mit beaufsichtigt und versieht. Diejenigen, die hierauf reflektiren, melden sich in frankirten Briefen bei dem Herrn Maurermeister Rosenthal in Soldin.

In meiner hierselbst eingerichteten Gipsfabrik ist sowohl ungebrannter, fein gemahlner Düngergips, als auch guter Mauergips fortwährend mit und ohne Gefäß zu haben.
Landsberg a. d. W., den 1sten Februar 1833. C. H. Saath jun.

Unterzeichneter wünscht noch einen oder zwei Pensionaire von 7 — 12 Jahren zum Unterricht und zur Erziehung. Die Anfrage über die nähern Bedingungen wird in portofreien Briefen erbeten. Groß-Latzkow bei Berlinchen, den 20sten Januar 1833. Röseler, Prediger.

Einen im Registratur- und Rechnungsfache wohl erfahrnen, auch mit guten Zeugnissen sonst versehenen Expedienten, auf einige Wochen Beschäftigung, einen gewandten Bedienten und einen vermögenden Theilnehmer zur Glasfabrik u. s. w. suchet das Dominium Gosda bei Spremberg, Anfragen frei erwartend.

In der Nähe einer volkreichen Fabrik-Stadt, an einem schiffbaren Strome, ist Jemand Willens wegen Veränderung ein Gut zu verkaufen. Dasselbe hat Brauerei und Brennerei, die Wirthschafts-Gebäude sowohl wie die Brau- und Brennerei-Geräthe sind in gutem Stande; auch sämmtliche Utensilien zur Tabagie und zum Schanke, desgleichen eine verdeckte Kegelbahn, Äcker, Wiesen, Gärten und Rustikalien werden für einen soliden Preis mit verkauft. Kauflustige erfahren das Nähere in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn in Frankfurth a. d. O.

Die mir eigenthümlich zugehörige Mühle Wydor, im Regierungs-Bezirk Bromberg, Kreis Wirsitz, Amts Bialosliewe, an der Netze belegen, will ich sogleich, Familienverhältnisse wegen, unter guten Bedingungen, ohne Einmischung eines Dritten, verkaufen. Die Mühle liegt in einer schönen nahrhaften Gegend; in derselben sind 2 Mahlgänge, 1 Schneide- und 1 Hirsegang. Außerdem gehört hiezu 1 Hufe kulmisch Acker und 120 Morgen Magdeb. urbare Wiesen. Die Gebäude sind meistens neu erbaut. Die Bedingungen sind bei mir mündlich, auch in portofreien Briefen zu erfahren. Mühle Wydor, den 26sten Januar 1833.

Quandt, Mühlenbesitzer.

Ein tüchtiger mit guten Zeugnissen versehener kautionsfähiger Bescheider, der auch das Graupenmachen nach holländischer Art versteht, findet ein Engagement bei

B. G. Kruse, zu Neumühl bei Cüstrin.

Stempel und Dienstsiegel für Behörden, Wappen und Pettschafte verfertigt

A. Schmey

in Frankfurth a. d. O., Junkerstraße No. 21. am Markt.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 7.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Februar 1833.

Einen Friedrichsd'or Belohnung.

Vom 20sten bis 21sten Januar c. ist dem Fuhrmann Richter von hier, auf der Straße von hier über Forsta, Treschen, Muskau, Rietschen nach Görlitz, mittelst Aufschneidens der leinenen Emballage, ein uns gehöriges, Wollblau $\frac{8}{4}$ unappretirtes, bloß gewalktes Tuch genommen worden. Es hat einen aus rothem und gelben Garne bestehenden Schlag, und in demselben das Zeichen G. & F. mit der kleinen weiß gezeichneten No. 88. Derjenige, der uns den Dieb so nachweisen kann, daß wir ihn gerichtlich belangen können, erhält obige Belohnung.

Guben, den 6ten Februar 1833. J. G. Feller & Sohn, Tuchfabrikanten.

Dem Kolonisten Carl Kron in Neu-Rüdnitz sind in der verwichenen Nacht aus dem Krugstalle zu Groß-Mantel die nachstehend beschriebenen zwei Pferde gestohlen worden. Es wird also nicht nur vor dem Ankauf derselben hierdurch gewarnt, sondern auch gebeten, auf die Diebe ein wachsames Auge zu richten, sie im Betretungsfalle zu arretiren und mir zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen. Signalement der Pferde: 1) eine hellbraune Stute, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit Blesse und drei weißen Füßen; 2) ein rothbrauner Wallach, 4 bis 5 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß und ohne Abzeichen.

Königsberg i. d. N., den 6ten Februar 1833.

Königl. Landrath Königsberger Kreises.

Zum Bau einer Strafanstalt bei Sonnenburg werden im künftigen Jahre folgende Materialien gebraucht, deren Anfuhre nicht früher als den 1sten Oktober d. J. angefangen werden kann und zum 1sten August k. J. bestimmt beendet sein muß.

1) 500 Schachtruthen gesprengte Feldsteine;
2) 2,200,000 Mauersteine von 10 Zoll Länge, $4\frac{5}{6}$ Zoll Breite, mindestens $2\frac{2}{3}$ Zoll Stärke;
3) 120,000 Dachsteine, mindestens 14 Zoll lang, 6 Zoll breit, $\frac{1}{2}$ Zoll stark;
4) 45,000 Brunnensteine, 12 Zoll lang, 5 und $5\frac{3}{8}$ Zoll breit, 3 Zoll stark;
5) 2,870 Gesimssteine, 18 Zoll lang, $5\frac{3}{4}$ Zoll breit, 3 Zoll dick;
6) 3,300 Gesimssteine, 15 Zoll lang, $5\frac{3}{4}$ Zoll breit, 3 Zoll dick;
7) 1,050 Stück Forst- oder Hohl-Ziegel, 15 Zoll lang, $\frac{3}{4}$ Zoll stark.

Die Feldsteine müssen gut gesprengt sein und breite Lagerflächen haben, damit jede Nacharbeitung beim Bau entbehrlich wird. Die sämmtlichen unter 1 bis 7 aufgeführten gebrannten Steine dürfen durchaus keinen Mergel enthalten, auch müssen sie stark gebrannt sein, um der Einwirkung des Wetters gehörig widerstehen zu können.

Lieferungslustige werden aufgefordert, uns in frankirten Briefen bis zum 20sten k. Mts. anzuzeigen:

1) welche von den obigen Materialien sie zu liefern bereit sind, und wie viel von jeder Gattung;
2) zu welcher Zeit mit der Anfuhre vorgegangen, auch wie groß die Quantität ist, welche monatlich geliefert werden kann, und
3) für welche Preise, inkl. Transportkosten bis zur Baustelle.

Von den genannten Steinen müssen uns Proben portofrei übersandt werden, die mit dem Namen, Wohnort und Pettschaft des Absenders zu versehen sind.

Von den Eisenhandlungen und Hüttenwerken wollen wir, binnen obiger Frist, Preis-Courante, über die verschiedenen Sorten Guß- und Schmiedeeisen, erwarten, die uns ebenfalls in postfreien Briefen zu übersenden sind.

Spätestens zum 15ten April d. J. sollen diejenigen Lieferanten, deren Offerten berücksichtigt werden können, darüber Nachricht von uns erhalten, wogegen die übrigen Offerten unbeantwortet bleiben werden.

Maurer-, Zimmer- und Brunnenmachermeister, welche bei dem Bau der Strafanstalt beschäftigt zu werden wünschen, können sich in den Tagen vom 1sten bis 10ten k. M. bei dem Bau-Conducteur Wohlbrück hierselbst, oder bei dem Bau-Conducteur Schmolling in Sonnenburg melden, von welchen sie das Weitere erfahren werden.

Die übrigen vorkommenden Bauarbeiten werden späterhin ausgeboten, und das Nöthige deshalb öffentlich bekannt gemacht werden.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Februar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das in dem Dorfe Niederjesar, Lebuser Kreises, belegene, im Hypothekenbuche über Niederjesar No. et Fol. 4. verzeichnete, dem Lehnschulzen Johann Ludwig Stahl gehörige Bauergut, welches auf 10146 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 29sten März 1833. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Zastrow angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung: 1) der dem Mühlenmeister Fertig, jetzt Hempel, gehörigen, von dem Staatsrath Krause erkauften 14 Magdeburg. Morgen 116 □Ruthen Bruchland; 2) der dem Bauer Johann Melchert zu Arensdorff gehörigen Kavel von 5 Magdeburg. Morgen, und 3) der dem Kossäthen Christian Melchert zu Arensdorff gehörigen Kavel von 2 Magdeburg. Morgen 90 □Ruthen auf ein Jahr, von Marien 1833. bis dahin 1834., steht ein Termin auf „den 14ten März d. J. Vormittags um 9 Uhr" hier an, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden. Sonnenburg, am 19ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das dem verstorbenen Kaufmann Lehmann gehörige Wohnhaus soll vom 1sten April d. J. ab in termino „den 26sten Februar c. Vormittags 9 Uhr" in hiesiger Gerichtsstube meistbietend im Ganzen oder Einzelnen vermiethet werden. Das Haus liegt an einer lebhaften Straße, ist mit einem Laden, Keller und Remise versehen und eignet sich vorzüglich für einen Kaufmann, worauf etwaige Liebhaber aufmerksam gemacht werden. Die Entwerfung der Bedingungen geschieht erst in dem Termine. Reppen, den 28sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. In dem zum Verkaufe des zum Gutsbesitzer Klaffkeschen Nachlasse gehörigen, in Breitenstein bei Friedeberg i. d. N. belegenen, auf 1003 Rthlr. 26 sgr. 3 pf. hoch abgeschätzten Bauerhofes, auf den 1sten d. Mts. angestandenen Termine ist ein Meistgebot von 810 Rthlr. gethan, und da die Erben dafür nicht in den Zuschlag willigen wollen, so haben wir auf den Antrag derselben einen anderweitigen Lizitations-Termin auf „den 16ten März d. J." Vormittags um 10 Uhr in Breitenstein angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dem Käufer, wenn er es wünscht, billige Zahlungs-Termine bewilligt werden sollen. Friedeberg, den 6ten Februar 1833.

Das Patrimonialgericht über Breitenstein.

Der den Michael Venskeschen Erben zugehörige, zu Gerzlow, Soldinschen Kreises, belegene, auf 918 Rthlr. taxirte Bauerhof nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, soll auf Antrag der

der Erben Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 7ten März c. Vormittags 9 Uhr" in Gerzlow auf der Gerichtsstube anberaumt worden, welches den Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, sofern nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Die Taxe kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Arnswalde, den 13ten Januar 1833.

Das Patrimonial-Gericht Gerzlow.

Inserendum. Die sub No. 3. zu Bernsdorf bei Triebel an der Straße von Zilmsdorf nach Tzschacksdorf gelegene, dem Schänker Märksch gehörende und auf 514 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich abgeschätzte Schank-Nahrung, soll Schuldenhalber in den auf „den 5ten März, den 2ten April in Sorau, spätestens aber den 2ten Mai d. J. im herrschaftlichen Schlosse zu Bernsdorf, jedesmal Vormittags 10 Uhr", angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hierzu mit der Zusicherung eingeladen, daß, sofern nicht die Gesetze die Ausnahme gestatten, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll.

Sorau, den 24sten Januar 1833.

Das Patrimonialgericht Bernsdorf.

Inserendum. Den unbekannten Gläubigern des in Frankfurth a. d. O. am 12ten März v. J. verstorbenen hiesigen Fabrikanten Carl Strauß wird die Theilung seines Nachlasses mit der Aufforderung bekannt gemacht, binnen 3 Monaten ihre Ansprüche an die Nachlaß-Masse anzumelden, da nach Ablauf dieser Frist die Theilung erfolgt.

Langenbielau, den 11ten Januar 1833.

Gräflich von Sandreczkysches Gerichtsamt der Langenbielauer Majoratsgüter.

Das hiesige Wege- und Standgeld soll fernerweit auf 6 Jahre, von Johanni 1833. bis dahin 1839., an den annehmlichsten Meistbietenden, dessen Wahl ausdrücklich vorbehalten wird, verpachtet werden, und haben wir dieserhalb einen Lizitationstermin auf „den 11ten März 1833. Vormittags 10 Uhr" auf dem Rathhause hierselbst anberaumt, wozu wir qualifizirte Pachtliebhaber zur Abgabe ihrer Gebote hiermit einladen. Die Pachtbedingungen und sonstigen Erfordernisse sind in den Vor- und Nachmittagsstunden in unserm Sekretariat zu ersehen.

Luckau, den 6ten Februar 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Das der hiesigen Commune zugehörige Hirtenhaus, von einem Stockwerk und massiv, gewährt bei der erfolgten Separation des Ackers keinen Nutzen mehr, und soll daher „am 22sten März d. J." Vormittags 11 Uhr allhier zu Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber einladen.

Müncheberg, den 4ten Februar 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Der Neubau eines massiven Spritzenhauses und eines geräumigen Zimmers in dessen zweiter Etage, soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zu diesem Behufe haben wir einen Termin auf „den 7ten März d. J." Vormittags 11 Uhr in unserm Sessions-Zimmer angesetzt, und laden qualifizirte Baumeister mit dem Bemerken ein, daß die Stadt sämmtliche Materialien liefert und herbeischafft, und auch die Fuhren leistet.

Müncheberg, den 4ten Februar 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Von dem hiesigen völlig separirten und hutfreien Kirchenacker sind 640 Morg. 71 □R. inkl. 73 Morg. 167 □R. guter Wiesen pachtlos geworden, und soll derselbe daher wie-

wiederum entweder im Ganzen oder aber in mehreren kleinen Parzellen in Erbpacht ausgethan; oder wenn es etwaige Pächter vorziehen sollten, auf sechs hintereinander folgende Jahre ganz auch einzeln verzeitpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 1sten März d. J." Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß der Zuschlag dem Meistbietenden nach vorher eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung ertheilt werden wird. Die Ertrags-Anschläge so wie die Verpachtungs-Bedingungen können täglich bei uns eingesehen werden.

Bärwalde i. d. N., den 20sten Januar 1833.

Der Oberpfarrer und Magistrat.

Bekanntmachung. Höheren Anordnungen gemäß soll der speziell separirt in zweien Schlägen liegende Kirchen-Acker zu Dürren-Selchow, Amtes Grüneberg, von 52 Morgen 117 □Ruthen Inhalt, in Erbpacht, oder wenn darauf kein annehmliches Gebot gethan werden sollte, auf drei oder sechs Jahre, unter Vorbehalt der Genehmigung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. in Zeitpacht ausgeboten werden. Dazu haben wir einen Termin auf „den 27sten d. M. Vormittags 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube" angesetzt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Der Acker besteht in 15 Morgen 102 □Ruthen Ister Klasse, 3 Morgen 51 □Ruthen IIter Klasse, 5 Morgen 141 □Ruthen IIIter Klasse, 17 Morgen 137 □Ruthen drei-, sechs- und neunjährigem Lande, 5 Morgen 145 □Ruthen einhauigter schlechterer Wiesen, 66 □Ruthen Angerhütung, 4 Morgen 15 □Ruthen ganz schlechtem und Unlande. Der ermittelte jährliche Erbpachts-Canon beträgt 52 Scheffel 1 Metze Roggen und das Minimum des Erbstandsgeldes, worauf geboten wird, 167 Rthlr. 14 sgr. 8 pf. Die Bedingungen, sowohl zur Erb- als Zeitverpachtung, können täglich allhier eingesehen werden.

Amt Grüneberg, den 6ten Februar 1833.

Königl. Domainen-Amt allhier.

Bekanntmachung. Das zur Herrschaft Forst und Pförten gehörige Gut Groß-Teuplitz, soll auf 6 oder 9 Jahre, von Johannis d. J. ab, verpachtet werden. Die Anschläge und Pacht-Bedingungen sind vom 1sten März c. ab im Gräfl. Rentamte zu Pförten einzusehen. Zur Abgabe der Gebote steht „am 13ten März c. um 9 Uhr Morgens" daselbst Termin an.

Pförten, den 5ten Februar 1833.

Das Gräfl. Brühl. Rentamt allda.

Bekanntmachung. Das dem Stift Neuzelle zugehörige Kublisch Kossäthengut zu Aurith, Sternberger Kreises, mit allen dazu gehörigen Grundstücken, Rechten und Verbindlichkeiten, soll im Wege der freiwilligen Lizitation „den 21sten März d. J. Vormittags 10 Uhr" in hiesiger Expedition verkauft werden, daher Kauflustige eingeladen werden, in diesem Termine zur Abgabe ihrer Gebote sich einzufinden. Die Bedingungen liegen bis dahin in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Neuzelle, den 1sten Februar 1833.

Königl. General-Administration.

Holzverkauf. Auf hohe Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung sollen in der Revier-Verwaltung Spremberg, Forstbelauf Neuthensche Heide, den 26sten Februar 1833. Vormittags 10 Uhr in der Dienstwohnung des Försters Liebach 60½ Klafter eichen Brenn-, 25 Klaftern Aspen-, 291 Klaftern kiefern Scheit-, 168 Klaftern kiefern Knüppel-, 459½ Schock kiefern Reisig-, 20 Klaftern fichten Scheit- und 6 dergleichen Knüppelholz, meistbietend verkauft, wozu die Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag, insofern die Gebote die Taxe nicht erreichen sollten, höherer Genehmigung vorbehalten bleibt. Der Förster Liebach in der Neuthenschen Heide ist angewiesen, auf Verlangen die Brennhölzer vorzuzeigen.

Spremberg, den 1sten Februar 1833. Der Königl. Oberförster Kurtzhalß.

An-

Anzeige. Mit dem Januar k. J. wird die hiesige Bürgermeister-Stelle, mit welcher bisher ein Einkommen von 400 Rthlr., sage Vierhundert Thaler und 10 Klaftern Holz mit Anfuhre verbunden gewesen ist, vakant. Wir gedenken zwischen hier und dem 1sten Mai d. J. dieselbe wieder zu besetzen, und fordern zu dem Ende qualifizirte Subjekte, welche darauf reflektiren, auf, sich bei uns bis dahin zu melden, und die benöthigten Qualifikations-Atteste ihren resp. Meldungen beifügen zu wollen. Schwiebus, im Januar 1833.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll die Reparatur des Thurmes und eines Theiles der Kirche zu Wuthenow bei Soldin dem Mindestfordernden überlassen werden. Hierauf reflektirende Baulustige werden eingeladen, am 25sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr in der herrschaftlichen Wohnung zu Wuthenow den Anschlag einzusehen und ihr Gebot alsdann abzugeben. Glasow bei Soldin, den 4ten Februar 1833.

Roserus, Prediger d. O. und zu Wuthenow.

Bekanntmachung. Die im Auftrage der Königl. Hochlöbl. General-Commission zu Soldin durch den Unterschriebenen bearbeitete Hütungsablösungs-Sache zu Carzig, Lebuser Kreises, wird, da der gegenwärtige Besitzer des Ritterguts Carzig, der Majoratsherr, Herr Carl Ernst Friedrich August von Burgsdorf, mit Descendenz nicht versehen ist, in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen, vom 7ten Juni 1821., hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und werden zugleich alle diejenigen, die dabei ein Interesse zu haben vermeinen, bis jetzt aber noch nicht gehört worden sind, aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen bei dem Unterzeichneten binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf Montag den 25sten März d. J. Vormittags 9 Uhr in dessen Geschäfts-Lokal hierselbst, im Hause No. 167. in der Herrenstraße, anberaumten Termine zu melden und solche nachzuweisen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit ihren etwaigen Einwendungen und Ansprüchen nicht weiter gehört werden können.

Fürstenwalde, den 18ten Januar 1833.

Der Kreis-Oekonomie-Commissarius Ahlemann.

In der Nähe einer volkreichen Fabrik-Stadt, an einem schiffbaren Strome, ist Jemand Willens wegen Veränderung ein Gut zu verkaufen. Dasselbe hat Brauerei und Brennerei, die Wirthschafts-Gebäude sowohl wie die Brau- und Brennerei-Geräthe sind in gutem Stande; auch sämmtliche Utensilien zur Tabagie und zum Schanke, desgleichen eine verdeckte Kegelbahn, Acker, Wiesen, Gärten und Rustikalien werden für einen soliden Preis mit verkauft. Kauflustige erfahren das Nähere in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn in Frankfurth a. d. O.

Bekanntmachung. Die unterzeichneten Gebrüder Stoppani in Leipzig erlauben sich den Herren Apothekern, Bierbrauern, Branntweinbrennern, Essigfabrikanten und Seifensiedern hierdurch bekannt zu machen, daß sie die von ihnen verfertigten Vitriol-, Spiritus-, Laugen-, Bier- und Essigwaagen den Herren Viebeg, Pauli & Sohn in Lübben in Commission gegeben haben, und dieselben sowohl wegen ihrer Genauigkeit, als wegen der gestellten billigen Preise empfehlen können. Zugleich verbinden sie hiermit die Anzeige, daß in der genannten Handlung fortwährend auch Thermometer, ebenfalls von ihnen selbst gefertigt, und zwar sowohl auf Holz und Glas, als auch ganz gläserne zu verschiedenen Preisen zu haben sein werden, welche letztere theils als Badethermometer, theils auch für Branntweinbrenner und ähnliche Geschäfte Treibende vortheilhaft zu gebrauchen sind. Die Gebrüder Stoppani in Leipzig.

Da ich Willens bin, meine allhier belegene Scharfrichterei aus freier Hand billig zu verkaufen, so mache ich dieses hiermit Kauflustigen bekannt. Dieselbe besteht: 1) aus einem massiven Wohnhause mit zwei Stuben und Kammern nebst Gewölbe, Stallgebäuden und Scheune, 2)

in einem großen Hofraum und einem darin befindlichen Hause, 3) in einem Grasegarten auf 2 Stück Kühe und einem Gemüsegarten, 4) in einer Wiese, zu dem Ertrage von 3 Fuder Heu und Grummet, und 5) in einem Ackerstück zu 6 Berliner Scheffel Aussaat. Die näheren Bedingungen sind beim Eigenthümer zu erfahren. Sorau i. d. Niederlausitz, den 3ten Februar 1833.

George Adam Petermann, approbirter Scharfrichter.

Auf der herrschaftlichen Schäferei zu Radach bei Drossen stehen feine wollreiche Zeit- und Jährlingsböcke, zum festen Preis von 5 Rthlr. Gold, bis 1sten April c. zum Verkauf.

Wegen Annahme eines Oekonomie-Lehrlings, welcher kein Honorar zahlt, werde ich auf portofreie oder mündliche Anfragen nähere Auskunft geben.

Pappritz auf Radach.

Auswärtige Eltern und Vormünder, die für ihre Söhne und Pflegbefohlene, welche hiesige Schulen besuchen, neben guter Beköstigung und Erziehung eine mütterliche Pflege wünschen, erhalten nähere Auskunft beim Dr. Spicker.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Februar 1833.

Ein in Federn hängender starker Halbwagen steht zum Verkauf im goldenen Löwen zu Frankfurth a. d. O.

In meiner hierselbst eingerichteten Gipsfabrik ist sowohl ungebrannter, fein gemahlner Düngergips, als auch guter Mauergips fortwährend mit und ohne Gefäß zu haben.

Landsberg a. d. W., den 1sten Februar 1833. C. H. Saath jun.

Auf dem Rittergute Falkenhagen stehen 70 Schock Rohr, in Miethen von 10 Schock, zum Verkauf. Falkenhagen, den 9ten Februar 1833.

Eine nur wenig in Gebrauch gewesene alte kupferne Braupfanne, circa 9 bis 10 Tonnen enthaltend, nebst mehreren alten kupfernen Kesseln, von 100 bis 200 Quart Inhalt, steht zum Verkauf in Frankfurth a. d. O. bei dem Kupferschmidtmeister Fendius, gr. Scharrnstr. No. 36.

Ein Kirchenpositiv vom zierlichem Prospekt, mit sechs klingenden und zwei Neben-Registern, steht zum billigen Verkauf bei Morgenstern, Orgelbaumeister.

Guben, den 11ten Februar 1833.

Meß-Anzeige. Die Tuch-Niederlage von M. F. Blumenthal, Schmalzgasse Nro. 4. eine Treppe hoch in Frankfurth a. d. O., empfiehlt im Ausschnitte zu festen billigen Engros-Preisen ihr stets wohl assortirtes Lager von ächt niederländischen Tuchen in allen Sorten und Farben, so wie auch von mitteln und ordinairen Tuchen anderer vorzüglichen Fabriken, auch von Halbtuchen aller Art, in den schönsten Modefarben zu Damen-Kleidern und Mänteln.

Ein unverheiratheter Gärtner, der zugleich als Jäger fungiren muß, kann zum 1sten März, und ein dergleichen verheiratheter, der in allen Zweigen der Gärtnerkunst gehörig bewandert ist, zum 1sten April d. J. vortheilhaft placirt werden durch das Commissions-Comptoir von F. E. Roseno in Frankfurth a. d. O.

Versicherung gegen Hagelschaden. Die neue Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft wird auch in diesem Jahre gegen bestimmte Prämie den Ersatz des Schadens übernehmen, den die Feldfrüchte durch Hagel erleiden. Nähere Auskunft, so wie die nöthigen Materialien zu Versicherungs-Anmeldungen bei H. Trummer jun., Agent in Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 8.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Februar 1833.

Schuldenhalber ist die dem Johann Schlender und Carl Samuel Hoffmann gehörige, im Hypothekenbuche No. 23. c. verzeichnete Erbpachts-Gerechtigkeit von 338 Morgen 110 □Ruthen Pfarrländereien zu Eggersdorff, nach der an Gerichtsstelle einzusehenden Taxe, ohne Abzug des Erbpachts-Canons, auf 1718 Rthlr. abgeschätzt, sub hasta gestellt und der Bietungstermin auf „den 12ten März 1833. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, welches Kauflustigen mit dem Eröffnen bekannt gemacht wird, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Umstände eine Ausnahme nöthig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Fürstenwalde, den 9ten Februar 1833.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Holländergut des ehemaligen Schulzen Johann Friedrich Vaternahm No. 5. a. zu Albrechtsbruch von 20 Magdeburger Morgen 60 □Ruthen und 136 □Ruthen Zulage, so wie das Anrecht an den zum gemeinschaftlichen Eigenthum der Gemeine gehörigen Vorländereien von circa 3 Morgen, welches mit den Gebäuden auf 2200 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 21sten Februar, den 24sten April und den 26sten Juni k. J. Vormittags 9 Uhr" hier an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten. Sonnenburg, den 4ten November 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 177. No. 264. verzeichnete ehemalige J. G. Treppmachersche, gegenwärtig der Frau Kommerzien-Räthin Dietrich zugehörige Etablissement, bestehend in einem großen, massiven, sehr breiten und elegant eingerichteten Wohnhause nebst Seitengebäuden, Gewölben, Kellern und Remisen, welches auf 26997 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. gewürdigt worden, und sich sowohl wegen seiner schönen Lage und des dabei befindlichen, nicht blos rücksichtlich des Ertrages, sondern auch durch Annehmlichkeit ausgezeichneten Gartens zu einem freundlichen Ruhesitz für einen Rentier, wie auch wegen der gedachten Pertinenzien zu einer Fabrik, Brennerei- oder sonstigen Anlage ganz besonders eignet, soll Schuldenhalber in den „am 14ten Januar, 14ten März und 15ten Mai 1833." hierselbst Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Assessor von Rabenau anstehenden Terminen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Driesen, den 20sten November 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Proclama. Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Fleischermeisters Johann Carl Salomon Conradi soll die zu dessen Nachlaß gehörige, in dem Hypothekenbuche über die Gerechtigkeiten zu Sorau sub No. 4. pag. 38. eingetragene und auf 140 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Fleischbank in dem auf „den 15ten März Vormittags 11 Uhr" vor dem Dirigenten des Land- und Stadtgerichts als Deputirten anderweit anstehenden Bietungstermine in dem Partheienzimmer des Collegii öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen

hiermit

hiermit bekannt gemacht wird. Nachgebote werden nicht berücksichtigt, es wird vielmehr dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten.

Sorau, den 29sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das in der Stadt Senftenberg sub No. 181. belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV. No. 175. Pag. 381. eingetragene, zu zwei Neunteln brauberechtigte Wohnhaus, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 250 Rthlr. geschätzt worden und dem Schuhmachermeister Gottfried Traugott Kuof angehört, soll auf den Antrag eines Realgläubigers meistbietend verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf „den 3ten April 1833. Vormittags 10 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt. Kauflustige werden mit der Zusicherung hierdurch eingeladen, daß dem Meistbietenden dann, wenn die Gesetze die Ausnahme nicht zulassen, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht vor. Senftenberg, den 19ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung. Im Halbbauergute der Christian Zimmermannschen Eheleute zu Letschin sollen „am 7ten März d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Justiz-Actuarius Neumann ungefähr 52 Winspel Kartoffeln gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird. Cüstrin, den 7ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Bekanntmachung. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkaufe des im Sorauer Kreise der Nieder-Lausitz und in der Standesherrschaft Forst und Pförten belegenen, auf 14,047 Rthlr. 12 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzten Mann-Lehn-Ritterguts Jocksdorf, da der Zuschlag wegen Widerspruchs der Interessenten nicht hat erfolgen können, ein neuer peremtorischer Bietungstermin auf „den 3ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke anberaumt worden ist. Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige hierzu eingeladen und wird dem Meistbietenden, im Fall nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden. Die Verkaufstaxe ist in der hiesigen Registratur einzusehen. Pförten, den 5ten Februar 1833.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Auf dem Bärenklauer Vorwerk sollen „den 2ten März Vormittags 9 Uhr" mehrere Mobilien, Kleidungsstücke, 1 Pferd, Wagen und Geschirr, 2 Kühe und 1 Schwein, 1 Flinte nebst Jagdtasche u. s. w. gegen sofortige baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Guben, den 9ten Februar 1833.

Das Patrimonial-Gericht über Bärenklau.

Avertissement. Die dem Müller Möhring zugehörige, zu Gerzlow im Soldiner Kreise belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 1. verzeichnete Windmühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Ländereien, welche nach der aufgenommenen Taxe auf 1654 Rthlr. 23 sgr. gewürdigt ist, soll Schuldenhalber sub hasta gestellt werden. Hierzu haben wir die Bietungs-Termine auf „den 7ten Januar, den 7ten Februar, Vormittags 9 Uhr in Arnswalde, und den 7ten März 1833. Vormittags 9 Uhr in Gerzlow" angesetzt, wovon der letzte peremtorisch ist, zu welchen wir zahlungsfähige Kaufliebhaber einladen, und wird mit dem Zuschlage, wenn sonst keine rechtlichen Hindernisse eintreten, sofort verfahren werden. Die aufgenommene Taxe kann in der hiesigen Registratur von Morgens 8 Uhr bis Abends 4 Uhr jeden Tages eingesehen werden.

Arnswalde, den 26sten November 1832.

Das Patrimonialgericht Gerzlow b.

Der

Der den Michael Venskeschen Erben zugehörige, zu Gerzlow, Soldinschen Kreises, belegene, auf 918 Rthlr. taxirte Bauerhof nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, soll auf Antrag der Erben Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 7ten März c. Vormittags 9 Uhr" in Gerzlow auf der Gerichtsstube anberaumt worden, welches den Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, sofern nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Die Taxe kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Arnswalde, den 13ten Januar 1833.

Das Patrimonial-Gericht Gerzlow.

Proclama. Schuldenhalber soll das zum Nachlaß des Martin Friedrich Schulz gehörige, zu Balz belegene, aus 8 Morgen bestehende, im Hypothekenbuch No. 62. eingetragene, auf 395 Rthlr. abgeschätzte Kolonistengut in termino „den 15ten März d. J. Vormittags 10 Uhr" im Gerichtszimmer zu Balz öffentlich meistbietend verkauft werden, und laden wir zahlungsfähige Kauflustige zu dem anstehenden Bietungstermine hiermit ein.

Soldin, den 20sten Januar 1833.

Das Patrimonial-Gericht Balz.

Subhastations-Patent. Die den Müller Lieskeschen Erben zugehörige, zu Buchholz, Calauer Kreises, belegene, auf 1610 Rthlr. taxirte Wassermühle, bestehend aus einem Mahlgange und Oelstampfe, nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Garten, Acker, Wiesen und Forstparzelle, soll auf Antrag der Erben Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ein peremtorischer Bietungstermin auf den 27sten März c. Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Buchholz anberaumt worden, welches den Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, sofern nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Die Taxe und Verkaufsbedingungen können täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zu Drebkau eingesehen werden.

Drebkau, am 12ten Februar 1833.

Das Patrimonial-Gericht über Buchholz.

Bekanntmachung. Bei der hiesigen höheren Bürgerschule sind zwei Lehrerstellen zu besetzen, deren jede 450 Rthlr. bis 500 Rthlr. einträgt. Wir ersuchen qualificirte Männer, die Anstellung wünschen, sich bei uns mit ihren Zeugnissen zu melden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Februar 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Es sollen auf Verfügung der Königl. Hochpreißl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., die völlig separirten und hutfreien Ländereien der hiesigen Oberpfarre, aus 106 Morgen 168 □Ruthen bestehend, von Marien d. J. ab, vererbpachtet werden. Wir haben zu dieser Vererbpachtung einen peremtorischen Termin „auf den 11ten März c. Montags Vormittags 10 Uhr" zu Rathhause hierselbst angesetzt, zu welchem Besitz- und Zahlungsfähige Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Ertrags-Anschlag und die Bedingungen täglich bei uns eingesehen werden können, und daß der Zuschlag der höhern Behörde vorbehalten bleibt. Woldenberg, den 15ten Februar 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Die im Oderbruche hiesigen Kreises auf dem Wege von Golzow nach Friedrichsaue belegenen beiden massiven Brücken No. 31. und 32. des Kreis-Brückenkatasters, bedürfen einer nothwendigen Reparatur und es soll der Bau derselben auf Befehl der Königl. Regierung in Entreprise gegeben und in einer minus Licitation ausgeboten werden. Hierzu habe ich den Termin auf „den 11ten März c. des Vormittags um 11 Uhr" in meiner Wohnung hieselbst

hieselbst im Landhause angesetzt, zu welchem ich qualificirte Bietungslustige mit dem Bemerken einlade, daß die Licitations-Bedingungen mit den Anschlägen in den 3 Tagen vor dem Termine, als auch im Termine selbst, im Landräthlichen Bureau hieselbst zur Einsicht bereit liegen werden.

Cüstrin, den 14ten Februar 1833.

Königliches Landraths-Amt. v. Petersdorff.

Bekanntmachung. Die im Auftrage der Königl. General-Commission für den Frankfurther Regierungs-Bezirk und die Lausitz bearbeiteten Dienstregulirungen, Ablösung von Diensten und Geldleistungen, Servitut-Ablösungen und Separationen der Grundstücke in den nachfolgenden zur Majorats- und Standesherrschaft Forst und Pförten gehörigen, im Sorauer Kreise des Markgrafthums Nieder-Lausitz belegenen Ortschaften, als Stadt Forst und Dorf Alt-Forst werden in Gemäßheit der §. §. 11. bis 16. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821., über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und allen Denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, und noch nicht zugezogen worden sind, überlassen, sich spätestens in dem auf den 27sten April d. J. früh 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Unterschriebenen hierselbst anstehenden Termine, präclusivischer Frist, mit ihren Ansprüchen zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Planes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Sorau, den 15ten Februar 1833.

Der Königliche Kreis-Oekonomie-Commissarius Gerike.

Bekanntmachung. Das dem Stift Neuzelle zugehörige Kuhlisch Kossäthengut zu Aurith, Sternberger Kreises, mit allen dazu gehörigen Grundstücken, Rechten und Verbindlichkeiten, soll im Wege der freiwilligen Lizitation „den 21sten März d. J. Vormittags 10 Uhr“ in hiesiger Expedition verkauft werden, daher Kauflustige eingeladen werden, in diesem Termine zur Abgabe ihrer Gebote sich einzufinden. Die Bedingungen liegen bis dahin in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Neuzelle, den 1sten Februar 1833.

Königl. General-Administration.

Verkauf von Eichenrinde. Es soll die, auf 100 Klaftern abgeschätzte Rinde, von den auf dem rechten Oderufer bei Aurith, zur bevorstehenden Plettzeit noch vorhandenen Eichen, „am 21sten k. M.“ in hiesiger Expedition versteigert werden. Dies den Kaufliebhabern mit dem Bemerken zur Nachricht, daß die Bedingungen bei der Ausbietung werden vorgelegt werden und 150 Rthlr. Caution im Termine deponirt werden müssen.

Neuzelle, den 6ten Februar 1833.

Königliche General-Administration.

Bekanntmachung. Höheren Anordnungen gemäß soll der speziell separirt in zweien Schlägen liegende Kirchen-Acker zu Dürren-Selchow, Amtes Grüneberg, von 52 Morgen 117 □Ruthen Inhalt, in Erbpacht, oder wenn darauf kein annehmliches Gebot gethan werden sollte, auf drei oder sechs Jahre, unter Vorbehalt der Genehmigung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. in Zeitpacht ausgeboten werden. Dazu haben wir einen Termin auf „den 27sten d. M. Vormittags 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube“ angesetzt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Der Acker besteht in 15 Morgen 102 □Ruthen Ister Klasse, 3 Morgen 51 □Ruthen IIter Klasse, 5 Morgen 141 □Ruthen IIIter Klasse, 17 Morgen 137 □Ruthen drei-, sechs- und neunjährigem Lande, 5 Morgen 145 □Ruthen einhauigter schlechterer Wiesen, 66 □Ruthen Angerhütung, 4 Morgen 15 □Ruthen ganz schlechtem und Unlande. Der ermittelte jährliche Erbpachts-Canon beträgt 52 Scheffel 1 Metze Roggen und das Minimum des Erbstands-

standsgeldes, worauf geboten wird, 167 Rthlr. 14 sgr. 8 pf. Die Bedingungen, sowohl zur Erb. als Zeitverpachtung, können täglich allhier eingesehen werden.

Amt Grüneberg, den 6ten Februar 1833.

Königl. Domainen-Amt allhier.

Bekanntmachung Nach Anordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll der den 1sten Juni c. pachtlos werdende kleine Oelsner See von 13 Morgen 34 □Ruthen Fläche im Wege der öffentlichen Lizitation mit oder ohne Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinses veräußert werden. Hierzu ist ein Termin „auf den 5ten März c. Vormittags 11 Uhr" im hiesigen Königl. Rentamte angesetzt und werden Erwerbungslustige zu demselben eingeladen. Die Veräußerungs-Bedingungen, wonach das Minimum des Kaufgeldes mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses 90 Rthlr., ohne denselben 150 Rthlr. beträgt, können täglich hier eingesehen werden. Friedland, den 12ten Februar 1833.

Königliches Rent-Amt.

Bekanntmachung. Das zur Herrschaft Forst und Pförten gehörige Gut Groß-Teuplitz, soll auf 6 oder 9 Jahre, von Johannis d. J. ab, verpachtet werden. Die Anschläge und Pacht-Bedingungen sind vom 1sten März c. ab im Gräfl. Rentamte zu Pförten einzusehen. Zur Abgabe der Gebote steht „am 13ten März c. um 9 Uhr Morgens" daselbst Termin an.

Pförten, den 5ten Februar 1833.

Das Gräfl. Brühl. Rentamt allda.

Holz-Verkauf. Es sollen den 21sten März d. J. in der Revierverwaltung Braschen nachstehende Brennhölzer und zwar: a) aus dem Polenziger Bruch, 143½ Klafter ellern Scheit-, 34 Klaftern ellern Astholz und b) aus dem Merzwieser Revier Jagen 39, 219 Klaftern ellern Scheit-, 77 Klaftern ellern Ast-, 2 Klaftern eichen Scheit- und 8 Klaftern kiefern Scheitholz, im Wege der Lizitation öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu habe ich einen Termin an dem oben gedachten Tage auf der Hauptforstkasse zu Crossen Vormittags um 11 Uhr mit dem Bemerken angesetzt, daß der vierte Theil der Kaufgelder als Angeld zur Sicherstellung der Gebote im Termin gezahlt wird. Forsthaus Braschen, den 12ten Februar 1833.

Der Königl. Oberförster Kreth.

Bekanntmachung. Montags den 11ten März d. J. soll im Königl. Forsthause zu Neubrück bei Beeskow in nachstehenden Forst-Revieren die Borke von den in diesem Frühjahr zu plettenden Eichen öffentlich meistbietend verkauft werden, und zwar: 1) im Forst-Revier Neubrück von 7 bis 8 Schock Eichen, 2) im Forst-Revier Hangelsberg von 360 Stück Eichen, 3) im Hasenfelder Busch von den dort vorhandenen kleinen Eichen 10, 20 bis 30 Klaftern, wobei bemerkt wird, daß zur Sicherheit des Gebots gleich im Termine 30 Rthlr. für jedes erstandene Schock Eichen, und für eine Klafter der vierte Theil des gebotenen Preises als Angeld deponirt werden muß. Hangelsberg und Neubrück, den 14ten Februar 1833.

Die Oberförster Eyber I. und Eyber III.

Bekanntmachung. Im Auftrage der Königl. General-Commission zu Soldin wird jetzt von dem Unterzeichneten in dem Dorfe Stöbritz, Calauer Kreises, Frankfurther Regierungs-Bezirks, eine Separation und Gemeinheitstheilung der Grundstücke bearbeitet. Da bei diesem Geschäfte das dortige Mannlehn-Rittergut des Johann Gottfried Müller concurrirt, und dieser ohne Descendenz ist, so wird nach Vorschrift des §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen diese Separation und Gemeinheitstheilung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, und allen denjenigen, welche in Ansehung genannten Mannlehn-Rittergutes bei der Separation ein Interesse zu haben glauben, und bis jetzt zu den Verhandlungen noch nicht zugezogen worden sind, überlassen, sich in-

nerhalb sechs Wochen, spätestens aber in dem auf den 20sten April d. J. Vormittags um 9 Uhr hier in dem Geschäftslokale der Kreis-Oeconomie-Commission anstehenden Termine zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Separationsplans zugezogen sein wollen; widrigenfalls diejenigen, welche sich nicht melden, die Separation und Gemeinheitstheilung gegen sich gelten lassen müssen, späterhin mit keinen Einwendungen gegen den Theilungsplan gehört werden können, und diesen, selbst im Falle einer Verletzung, nicht anfechten dürfen.

Calau in der Niederlausitz, den 9ten Februar 1833.

Müller II., Königl. Oekonomie-Commissarius.

Auction. Auf Verfügung des Königl. Gerichts-Amts für den Land-Bezirk hierselbst, sollen „am 5ten März d. J." Vormittags 9 Uhr im Geschäfts-Lokale 10 Kisten Tafelglas von 20 Zoll Länge und 18 Zoll Breite, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Crossen, den 4ten Februar 1833. Der Königl. Gerichts-Actuarius Fischer.

In einer sehr lebhaften Kreisstadt Schlesiens ist eine Apotheke (die einzige im Orte) zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe das Commissions-Comptoir von F. E. Roseno in Frankfurth a. d. O.

Auf der Pfarre zu Glasow bei Soldin steht ein sehr bequemer Zerbster viersitziger wenig gebrauchter und wohl conditionirter Halbwagen hinten in Federn hängend, so wie auch ein ganz guter Jagdschlitten billig zum Verkauf. Kauflustige können beide bis gegen Ende März in Augenschein nehmen, und den etwaigen Kauf sofort an Ort und Stelle abschließen.

Glasow bei Soldin, den 10ten Februar 1833. Schultze, Prediger.

Da ich Willens bin, meine allhier belegene Scharfrichterei aus freier Hand billig zu verkaufen, so mache ich dieses hiermit Kauflustigen bekannt. Dieselbe besteht: 1) aus einem massiven Wohnhause mit zwei Stuben und Kammern nebst Gewölbe, Stallgebäuden und Scheune, 2) in einem großen Hofraum und einem darin befindlichen Hause, 3) in einem Grasegarten auf 2 Stück Kühe und einem Gemüsegarten, 4) in einer Wiese, zu dem Ertrage von 3 Fuder Heu und Grummet, und 5) in einem Ackerstück zu 6 Berliner Scheffel Aussaat. Die näheren Bedingungen sind beim Eigenthümer zu erfahren. Sorau i. d. Niederlausitz, den 3ten Februar 1833.

George Adam Petermann, approbirter Scharfrichter.

In der Nähe einer volkreichen Fabrik-Stadt, an einem schiffbaren Strome, ist Jemand Willens wegen Veränderung ein Gut zu verkaufen. Dasselbe hat Brauerei und Brennerei, die Wirthschafts-Gebäude sowohl wie die Brau- und Brennerei-Geräthe sind im guten Stande; auch sämmtliche Utensilien zur Tabagie und zum Schanke, desgleichen eine verdeckte Kegelbahn, Acker, Wiesen, Gärten und Rustikalien werden für einen soliden Preis mit verkauft. Kauflustige erfahren das Nähere in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn in Frankfurth a. d. O.

Müller aus Erfurt, empfiehlt sich bei seiner Durchreise mit seinen Mehlwaaren, bestehend in allen Sorten Gries, Graupen, Eiergraupen, Eiergries, Façonnudeln, Sago, Maccaroni, feinster Stärke, Neublau u. s. w. Sein Aufenthalt ist im Gasthof zur alten Post und er bemerkt ergebenst, daß derselbe nur einige Tage dauern wird. Frankfurth a. d. O., den 16ten Februar 1833.

Meß-Anzeige.

Die Tuch-Niederlage von M. F. Blumenthal Schmalzgasse No. 4. eine Treppe hoch, in Frankfurth a. d. O., empfiehlt im Ausschnitte zu festen billigen en gros Preisen ihr stets wohl assortirtes Lager von ächt niederländischen Tuchen, in allen Sorten und Farben, so wie auch von mitteln und ordinairen Tuchen anderer vorzüglicher Fabriken, auch von Halb-Tuchen aller Art, in den schönsten Modefarben zu Damen-Kleidern und Mänteln.

10 Stück hochtragende Kühe stehen auf dem Vorwerke Louisenthal bei Soldin zum Verkauf. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Wirthschaftsgehülfe Höckendorf daselbst.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 9.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Februar 1833.

Bekanntmachung. Die nach unserer Bekanntmachung vom 30sten November v. J. (im Extrablatte zum 50sten Stücke des diesseitigen Amtsblatts vom Jahre 1832.) beabsichtigte Veräußerung der im Niederbarnimschen Kreise belegenen zum Amte Alt-Landsberg gehörigen Domainen-Vorwerke Alt-Landsberg, Wolfshagen und Neu-Vorwerk, wird nicht stattfinden, dagegen sollen die gedachten Vorwerke nebst Pertinenzien von Trinitatis 1833. ab im Wege der Submission auf längere Zeit verpachtet werden. Die Auslegung der Pachtbedingungen zur Einsicht und die Bekanntmachung der Termine zur Einreichung und Eröffnung der Submissionen wird in einigen Wochen stattfinden. Vorläufig ersuchen wir Pachtlustige, sich an Ort und Stelle Kenntniß von der Lage und den wirthschaftlichen Verhältnissen der genannten Vorwerke zu verschaffen und haben demgemäß den zeitigen Pächter, Beamten Lüdke, angewiesen, überall auf Erfordern die nöthige Auskunft in dieser Beziehung zu ertheilen. Potsdam, den 17ten Februar 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Das im Calauer Kreise der Niederlausitz gelegene, dem Rittmeister v. d. Merwitz gehörige, jetzt unter gerichtlicher Sequestration stehende Rittergut Lugk, soll von Johannis d. J. ab, auf 6 hinter einanderfolgende Jahre verpachtet werden. Hiezu ist ein Lizitations-Termin auf „den 6ten Mai c." in Lugk vor dem Patrimonial-Gericht angesetzt, zu welchem kautionsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger erfolgen soll. Die Pachtbedingungen können bei dem Patrimonial-Gericht Lugk, dessen Justitiarius der Justiz-Commissarius Schmerbauch zu Calau ist, und dem Justizrath Aschenborn hierselbst, eingesehen werden, auch ist der Administrator zu Lugk angewiesen, jedem Pachtlustigen die Wirthschaft zu zeigen.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Avertissement. Das von dem verstorbenen Schiffer Johann Christlieb Neumann nachgelassene, an der Frankfurther Straße belegene, auf 1765 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzte Vorwerk soll vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte im Wege des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses öffentlich verkauft werden. Hierzu sind die Bietungs-Termine, von welchen der letztere peremtorisch, auf „den 27sten März, den 27sten April und den 1sten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle vor dem Herrn Landgerichts-Rath Hürche angesetzt worden, und werden vermögende und besitzfähige Kauflustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß wenn sonst keine rechtlichen Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden das Grundstück zugeschlagen wird. Crossen, den 19ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Bekanntmachung. Das in der Dammvorstadt, Sonnenburgerstraße No. 21. hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV. No. 30. Fol. 113. verzeichnete, dem Johann Michael Stettnisch zugehörige Haus, welches auf 568 Rthlr. 9 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 19ten März 1833. Vormittags 10 Uhr" vor dem Justiz-

Rath Melzer angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 10ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf, gegen gleich baare Bezahlung, der zum Nachlasse des Regierungskondukteurs Sydow gehörigen Effecten, bestehend in Uhren, Silbergeschirr, Gläsern, Kupfer- und Metall-Geschirr, Leinenzeug, Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Zeichnungen, Kupferstichen und Jagdgewehren, haben wir einen Termin auf dem hiesigen Amte auf „den 3ten April Vormittags 9 Uhr" vor dem Herrn Secretair Schwarz angesetzt, welches Kauf- und Bietungslustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Driesen, den 8ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das zum Nachlasse der verstorbenen Eve Christine Charlotte Schneider gehörige, sub No. 40. am Markte hierselbst belegene, Fol. 157. des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 4638 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, ist auf den Antrag der Erben und des Kurators sub hasta gestellt und soll in den auf „den 10ten December d. J., den 11ten Februar k. J., den 18ten April k. J." jedesmal Vormittag um 11 Uhr an Gerichtsstelle hierselbst anberaumten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden wird. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 12ten October 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Zum Verkauf des auf Antrag eines Real-Gläubigers sub hasta gestellten, hier am Markt unter No. 69., 70. und 71. Catast. liegenden, nebst Pertinenzien auf 3104 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigten, auf den Namen des Kaufmanns Carl Friedrich Schmidt eingetragenen Wohnhauses, worin seit vielen Jahren eine Handlung betrieben wird, stehen die Termine, wovon der letzte peremtorisch ist, auf „den 25sten Februar, den 25sten April, den 27sten Juni 1833. Vormittag 10 Uhr" an. Die Kaufbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und die Taxe, gegen welche nur bis vier Wochen vor dem letzten Termine Erinnerungen zulässig sind, kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Königsberg i. d. N., den 22sten November 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Bei der am 18ten März d. J. hier stattfindenden Mobiliar-Auktion fällt das Fortepiano in Flügelform, so wie das übrige Meublement mit Ausnahme eines Mahagonisekretairs weg, dagegen wird auch gutes Tischzeug zum Verkauf kommen, wie hiermit bekannt gemacht wird. Calau, den 18ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Avertissement. Die Fischernahrung der Christian Schillingschen Eheleute zu Alt-Cüstrinchen, welche gerichtlich auf 1607 Rthlr. 4 sgr. 2 pf. abgeschätzt worden ist, soll schuldenhalber in den „am 23sten März und am 23sten April d. J." auf hiesiger Gerichtsstube jedesmal Vormittags 11 Uhr, am 25sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr im Gute selbst anberaumten Terminen, von welchen der letztere peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft, u. wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort zugeschlagen werden. Zehden, den 15ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekanntmachung. Die dem Kossäth Michael Lehmann für 890 Rthlr. adjudicirte zu Hathenow belegene, ehemals Brandenburgsche Kossäthenstelle von p. p. 50 Morgen, zu 1886 Rtlr. 7 sgr.

7 sgr. 6 pf. taxirt, nebst Wohnhaus, Scheunen und Ställen zu 1607 Rthlr. 16 sgr. gewürdigt, soll wegen nicht belegter Kaufgelder zur Subhastation gestellt werden. Die Bietungstermine stehen „den 9ten Januar, den 6ten Februar und den 8ten Mai 1833. jedesmal Vormittags 11 Uhr" im Königl. Amte Sachsendorff an, zu welchen Käufer vorgeladen werden. Der im letzten und peremtorischen Bietungstermine meistbietend Bleibende hat, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu erwarten, indem Nachgebote nicht berücksichtigt werden. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin an der Gerichtsstelle zu Sachsendorff zur Einsicht aus.

Cüstrin, den 15ten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Bekanntmachung. Auf Antrag der Kolonist Buchholzschen Erben ist die zu Kerstenbrügge bei Neudamm sub No. 1. belegene Kolonisten-Stelle, welche außer einem Wohnhause, einer Scheune und einem Stalle aus 62 Morgen 102 □Ruthen Land und 8 Morgen Wiesen besteht, und das Aufhütungsrecht mit 13 Stück Rindvieh und 2 Pferden in der Königl. Zicherschen Forst hat, zur freiwilligen Subhastation gestellt. Wir haben den peremtorischen Bietungs-Termin auf „den 9ten Mai d. J. früh 9 Uhr" im hiesigen Gerichtslokale angesetzt, und laden zahlungsfähige Käufer dazu mit dem Bemerken ein, daß die gerichtlich aufgenommene, in unserer Registratur einzusehende Taxe 778 Rthlr. 1 sgr. beträgt.

Quartschen, den 13ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neudamm.

Avertissement. Die dem Büdner Christian Klemer zu Alt-Lietzegöricke gehörige, gerichtlich auf 300 Rthlr. abgeschätzte Büdnerstelle soll in dem am „16ten April d. J. Vormittags 11 Uhr im Schulzengericht zu Alt-Lietzegöricke" anstehenden peremtorischen Bietungstermin schuldenhalber öffentlich verkauft und dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen, sofort zugeschlagen werden. Zehden, den 2ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Das zum Nachlaß des verstorbenen Schneider Christian Friedrich Beutler hierselbst gehörige Freihaus nebst Gärten, gerichtlich abgeschätzt auf 234 Rthlr. 24 sgr. 8 pf. soll schuldenhalber in dem „am 29sten April d. J. Vormittags 11 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube anstehenden peremtorischen Bietungstermine öffentlich verkauft und dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort zugeschlagen werden. Zugleich werden die ihrem Aufenthalt nach unbekannten hypothekarischen Gläubiger, Gebrüder Carl und Ludwig Beutler vorgeladen, sich in diesem Termine einzufinden, widrigenfalls dem Meistbietenden nicht nur der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlich erfolgter Belegung des Kaufgeldes mit Löschung sämmtlicher im Hypotheken-Buch eingetragener Forderungen, ohne Rücksicht, ob sie zur Hebung gelangen oder nicht und ohne daß es zu diesem Behuf der Produktion der Dokumente bedarf, verfahren werden soll.

Zehden, den 3ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bekanntmachung. Am 19ten März d. J. und in den darauf folgenden Tagen von Vormittags 8 Uhr und Nachmittags 2 Uhr ab, sollen in dem Wohnhause des verstorbenen Bäckermeister Krüger, in der Vorstadt hierselbst, mehrere Sachen, als: Tische, Stühle, Schränke, Kommoden, Küchen- und Wirthschaftsgeräthe, Betten, Kleider, Holz, Korn, Mehl, Brandwein, Vieh u. s. w. gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Lübbenau, den 19ten Februar 1833.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Digitized by Google

Avertissement. Von dem unterzeichneten Gerichte ist das im Soldiner Kreise der Neumark zu Neu-Dieckow belegene, und dem Gerichtsmann Gottlieb Noack, Kolonisten Martin Strehlow, Schmidtmeister Christian Friedrich Marquardt und Johann Hell, zum gemeinschaftlichen Eigenthum gehörige Kolonistenloos von 50 Magdeb. Morgen, No. 13. des Hypothekenbuchs eingetragen, und welches mit darauf stehenden Gebäuden auf 1102 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. gerichtlich taxirt ist, Schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und da in dem am 16ten September v. J. angestandenen peremtorischen Licitations-Termine kein annehmliches Gebot gefallen ist, so wird ein neuer Bietungstermin auf „den 4ten Mai dieses Jahres" Vormittags 11 Uhr in Dieckow an ordentlicher und offener Gerichtsstelle angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen, und hat der Meistbietende, wenn sonst nicht etwa rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Consens der Creditoren den Zuschlag zu gewärtigen.

Landsberg a. d. W., den 10ten Januar 1833.

Patrimonial-Gericht Dieckow.

Kossäthen-Gutsverkauf. Zum Verkauf des auf 1911 Rthlr. 6 sgr. 11 pf. abgeschätzten Meilckeschen Kossäthenguts zu Hammer ist, da von den Interessenten für das Meistgebot von 555 Rthlr. in den Zuschlag nicht gewilligt worden, auf deren einstimmigen Antrag ein nochmaliger Lizitationstermin auf „Sonnabend den 16ten März c. Vormittags um 11 Uhr" in des unterschriebenen Richters Wohnung hieselbst angesetzt worden.

Landsberg a. d. W., den 17ten Februar 1833.

Züllichauschen Waisenhauses Patrimonial-Gericht Neudorff und Zubehör.

Avertissement. Bei dem Patrimonial-Gerichte Schmachtenhagen, ist die daselbst sub No. 23. belegene, zum Nachlasse der Friedrich Hopfeschen Eheleute gehörige, und auf 232 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Kleinbüdner-Nahrung, deren Flächenraum, mit Einschluß der Wohn-, Wirthschaftsgebäude und Ländereien, 3 Morgen 154 □Ruthen beträgt, ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 30sten April Vormittags 10 Uhr" in Schmachtenhagen angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, sich in diesem Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen, und auf etwanige, nachher eingehende Mehrgebote nicht Rücksicht genommen werden soll.

Crossen, den 20sten Januar 1833.

Das Patrimonial-Gericht Schmachtenhagen.

Vakante Cantor-Stelle. Das hiesige Cantorat, mit welchem ein Lehramt an der höhern Bürgerschule verbunden ist, soll sofort und spätestens bis Ostern dieses Jahres besetzt werden. Das Einkommen dieser vereinigten Stelle beträgt 350 Rthlr. Wer sich darum bewerben will, muß außer seiner Qualifikation als Gesanglehrer nachweisen, daß er von einer Regierungs-Prüfungs-Commission für das Lehramt der unteren Klassen einer höhern Bürgerschule geprüft worden. Lübben, den 11ten Februar 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge sollen mehrere früher zum Försterdienst in Neudamm gehörig gewesene Grundstücke, die nahe bei der Stadt liegen, bestehend: 1) in einem Theil der sogenannten Saubucht von 33 Morgen 60 □Ruthen; 2) des Heidelandstückes von 13 Morgen 164 □Ruthen; 3) des Hohenstückes von 3 Morgen 105 □Ruthen; 4) der Rohrteichwiese von 4 Morgen 20 □Ruthen, im Wege des Meistgebots und zwar jedes für sich öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende haben wir einen Lizitations-Termin auf „den 2ten März Vormittags 10 Uhr" im Gasthofe zum Deutschen Hause in Neudamm anberaumt, zu welchem Erwerbungslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Veräußerungs-

rungs-Plan und die Bedingungen hier in der Amts-Registratur täglich eingesehen werden können. Wittstock, den 15ten Februar 1833.

Das Domainen-Amt Neudamm.

Höherer Anordnung zufolge sollen nachbenannte, zum Regenthiner Revier gehörige Forstparzellen und zwar: 1) eine Parzelle zwischen dem Hauptgestell J. und der Jägersburgschen Feldmark, auf dem Plane No. 1. mit Litt. A. bezeichnet, von 128 Morgen 40 □Ruthen Größe, 2) eine dergleichen zwischen dem Hauptgestell J. und der Lämmersdorfer Feldmark, auf dem Plan No. 1. mit Litt. B. bezeichnet, von 70 Morgen 29 □Ruthen Größe, im Wege der öffentlichen Licitation meistbietend verkauft werden. Die Veräußerung soll zum freien Eigenthum mit Vorbehalt einer Grundsteuer alternative im Ganzen oder Einzeln durch reinen Kauf oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses geschehen, je nachdem die Kauflustigen das eine oder das andere vorziehen. Zu diesem Ende haben wir einen Termin auf „den 28sten März c. Vormittags 11 Uhr" in unserm Geschäftszimmer angesetzt, wozu wir Kauf- und Erwerblustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen, der Veräußerungsplan, die Nachweisung von dem Inhalte beider Grundstücke und der Ertragsanschlag, so wie der Situationsplan täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß von dem gebotenen Kaufgelde der vierte Theil baar oder in annehmbaren Staatspapieren zur Sicherheit deponirt werden muß. Der Zuschlag bleibt der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. ausdrücklich vorbehalten.

Amt Marienwalde bei Woldenberg, den 20sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung soll der Neubau eines Schulhauses in dem hiesigen Amtsdorfe Schlanow und der dazu gehörigen Scheunen und Stallgebäude dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden. Zu dieser Minus Licitation haben wir einen Termin auf „den 11ten März d. J. Vormittags 10 Uhr" in unserm Geschäfts-Lokale hierselbst anberaumt, zu welchem wir geeignete Bau-Unternehmer hiemit einladen. Die Anschläge und Zeichnungen sind täglich bei uns einzusehen, auch die nähern Bedingungen zu erfahren. Driesen, den 10ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Bekanntmachung. Auf Befehl einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll der Ausbau eines hiesigen Hauses zum Küster und Schullokale, wovon die Kosten nach dem Anschlage neben freier Holzverabreichung 255 Rthlr. 10 sgr. 8 pf. betragen, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den 7ten März d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Amts-Büreau angesetzt und laden qualificirte Werkmeister mit dem Bemerken ein, daß Anschlag und Licitations-Bedingungen hier täglich Vormittags eingesehen werden können. Lagow, den 18ten Februar 1833.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung. Das zur Königl. Chatoul-Herrschaft Flatow in Westpreußen gehörige, und in den Gränzen der Herrschaft belegene, Vorwerk Slawianowo soll von Johanni c. a. ab, auf 6, 9 bis 12 Jahre im Wege der Licitation verpachtet werden. Das Vorwerk, in Folge der ausgeführten Regulirung völlig separirt, ist von allen Servituten befreit und hat bis jetzt eine reine Pacht von 1200 Rthlr. getragen. Das Vorwerk liegt 1½ Meile von der Kreisstadt Flatow, ¾ Meilen von Lobsens, 1 Meile von Krojanka, 4 Meilen von Nackel und 3 Meilen von Bialosliew entfernt und enthält überhaupt 3038 Morgen 129 □Ruthen, bestehend: a) in 1842 Morgen 39 □Ruthen Acker und Gärten, b) in 655 Morgen 16 □Ruthen Wiesen, c) in 541 Morgen 74 □Ruthen Hütung, separirter Weide. Zum Vorwerke gehört ein den frühern Verhältnissen entsprechendes Saat-Inventarium, wogegen die Beschaffung alles übrigen Inventariums Sache des Pächters bleibt. Alle auf die Pacht Bezug habende Nachrichten werden von dem

unter-

unterzeichneten Rent-Amte mitgetheilt werden, welches auch pro informatione die, Behufs der Verpachtung gefertigte, Ertrags-Berechnung vorzulegen bereit ist. Zur Verpachtung selbst ist in Flatow im Geschäftslokale des Rent-Amts ein Termin auf „den 13ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" anberaumt. Die Ertheilung des Zuschlages, so wie die Auswahl unter den Lizitanten bleibt 14 Tage vorbehalten, auch müssen die Pachtliebhaber ihre Qualifikation gehörig nachweisen und im Falle des Zuschlages eine Caution von 500 Rthlr. in Staatspapieren erlegen.

Flatow, den 13ten Februar 1833.

Königl. Rent-Amt der Herrschaft Flatow.

Bekanntmachung. Das dem Stift Neuzelle zugehörige Kuhlisch Kossäthengut zu Aurith, Sternberger Kreises, mit allen dazu gehörigen Grundstücken, Rechten und Verbindlichkeiten, soll im Wege der freiwilligen Lizitation „den 21sten März d. J. Vormittags 10 Uhr" in hiesiger Expedition verkauft werden, daher Kauflustige eingeladen werden, in diesem Termine zur Abgabe ihrer Gebote sich einzufinden. Die Bedingungen liegen bis dahin in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Neuzelle, den 1sten Februar 1833.

Königl. General-Administration.

Verkauf von Eichenrinde. Es soll die, auf 100 Klaftern abgeschätzte Rinde, von den auf dem rechten Oderufer bei Aurith, zur bevorstehenden Plettzeit noch vorhandenen Eichen, „am 21sten k. M." in hiesiger Expedition versteigert werden. Dies den Kaufliebhabern mit dem Bemerken zur Nachricht, daß die Bedingungen bei der Ausbietung werden vorgelegt werden und 150 Rthlr. Caution im Termine deponirt werden müssen.

Neuzelle, den 6ten Februar 1833.

Königliche General-Administration.

Aufforderung. Auf Antrag des jetzigen Erbzinspachts-Vorwerks-Besitzers Carl Gottfried Donner zu Auenweide, Arnswalder Kreises, sind die demselben kontraktlich zustehenden Holz-Berechtigungen auf der Neuwedeller Stadt-Kämmerei-Forst zur Ablösung gestellt worden. Da nun die Erben des ersten Erbzinsbesitzers Johann Friedrich Ludewig ihren, ihnen aus dem Kontrakt vom 26sten November 1770. herzuleitenden Ansprüchen noch nicht entsagt haben, so wird diese Ablösung nach Vorschrift des §. 11. und 14. Buchstabe c. des Gesetzes wegen Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden zugleich alle diejenigen, welche hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, namentlich die vorgedachten Erben aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem auf „den 25sten April 1833. auf dem Rathhause zu Neuwedell" vor der unterzeichneten Special-Commission anstehenden Termine entweder persönlich zu melden, oder außer diesem schriftlich bei derselben, oder auch bei der Königl. General-Commission zu Soldin ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diejenigen, die weder persönlich erscheinen, noch sich schriftlich melden, die Ablösung selbst, sowie auch den Entschädigungsplan gegen sich gelten lassen müssen, und späterhin mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können, vielmehr mit Abschließung des Rezesses verfahren werden wird.

Sellnow bei Arnswalde i. d. N., den 16ten Februar 1833.

Königl. Arnswalder Kreis-Oekonomie-Commission.

Avertissement. Folgende Brau- und Brennereigeräthe: a) drei Bottige von resp. 800, 762 und 620 Quart Inhalt, b) eine Malzwaage mit eisernem Balken, c) eine kupferne Destilirblase mit Hut, d) ein Kühlfaß mit eisernen Bänden, e) drei blecherne Horden, sollen am 11ten März Nachmittags 2 Uhr in Sternberg meistbietend verkauft werden. Kauflustige belieben an dem gedachten Tage im Gasthofe zum goldenen Löwen daselbst sich einzufinden.

Zielenzig, den 22sten Februar 1833. Der Gerichts-Aktuarius Schmidt.

Bekannt-

Bekanntmachung. Höherer Verfügung zufolge soll das, aus dem Königl. Tauerschen Forstreviere während des Zeitraums vom 1sten Mai 1833. bis dahin 1836. forstwirthschaftlich zu entnehmende eichen Stabholz unter Vorbehalt der höheren Genehmigung im Wege der Licitation öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf „Mittwoch den 20sten März d. J. Vormittags 10 Uhr" im Geschäfts-Lokale der Königl. Forstkasse zu Peitz anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen, und Käufer zur Sicherheit ihrer Gebote ein verhältnißmäßiges Angeld deponiren müssen. Peitz, den 22sten Februar 1833.

Graf v. d. Schulenburg, vig. commiss.

Dienst-Gesuch. Eine Wirthschafts-Mademoiselle oder Wirthschafterin, welche über ihre Sittlichkeit und die erforderlichen Kenntnisse hinlängliche Zeugnisse vorzeigen kann, auch zugleich die Besorgung der Küche mit übernimmt, kann unter Einsendung obiger Zeugnisse in portofreien Briefen beim unterzeichneten Dominio sich melden und nach Befund ein Unterkommen zu Ostern oder Johanni finden.

Dominium Starpel bei Schwiebus.

Bekanntmachung. Aus dem Königl. Schönborner Forst-Revier sollen in termino „den 16ten März c. früh 9 Uhr" im hiesigen Gasthause 436 Kiefern-Sägeblöcke und 109 dergleichen Baustämme unter den gewöhnlichen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die Sägeblöcke und 18 Baustämme befinden sich im Reviertheile Prilsen, die übrigen Bauhölzer im Unterforst Fischwasser, wo deren Vorzeigung schon jetzt von den betreffenden Förstern zu gewärtigen ist.

Schönborn, den 19ten Februar 1833. Der Königl. Oberförster Wagner.

Eichen-Borke-Verkauf. Auf dem Revier der von Wedell-Fürstenseeschen Forst zu Gertzlow sollen in diesem Frühjahr 5 bis 600 Eichen geplettet werden, wovon die Borke in mehrern kleinen Kaveln meistbietend feil gestellt wird. Ein Termin hierzu steht am 11ten März c. des Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Försters Fischer zu Gertzlow an, woselbst die Bedingungen einzusehen sind, und die resp. Herren Käufer eingeladen werden, ihre Gebote abzugeben.

Blankensee, den 19ten Februar 1833. v. Wedell.

Avertissement. Es soll die im Dorfe Lindenau, Regierungs-Bezirk Liegnitz, eine Stunde von Ortrand, an der Pulsnitz belegene Mühle, bestehend aus 3 Mahlgängen, einer Stampe, einem Oelschlage und einer Schneidemühle, aus freier Hand an den Meistbietenden, nebst dem Inventario öffentlich verkauft werden, und habe ich zur Abgabe der Gebote einen Termin auf „den 30sten März d. J." in der Mühle zu Lindenau angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Uebergabe des Grundstücks gleich erfolgen kann. Die nähern Bedingungen sind täglich in meiner Expedition zu erfahren.

Elsterwerda, den 28sten Januar 1833.

Eisenhart, Justiz-Commissarius und Notarius publicus.

Das Rittergut Drahnsdorf, Freiherrl. v. Manteuffelschen Antheils, Luckauer Kreises, soll von Johanni c. an meistbietend verpachtet werden. Beauftragt hierzu habe ich in meiner Expeditionsstube auf „den 13ten April 10 Uhr" einen Termin anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige hiermit ergebenst einlade. Der Herr Verpächter behält sich unter den Pachtlustigen die Wahl vor. Die Pachtbedingungen und der Pachtanschlag können bei mir alle Sonnabende Vormittags eingesehen, auch gegen Bezahlung der Copialien mitgetheilt werden.

Luckau, den 23sten Februar 1833.

Der Justitiarius Klinkmüller.

Bekannt-

Bekanntmachung. Die unterzeichneten Gebrüder Stoppani in Leipzig erlauben sich den Herren Apothekern, Bierbrauern, Branntweinbrennern, Essigfabrikanten und Seifensiedern hierdurch bekannt zu machen, daß sie die von ihnen verfertigten Vitriol-, Spiritus-, Laugen-, Bier- und Essigwaagen den Herren Wiebeg, Pauli & Sohn in Lübben in Commission gegeben haben, und dieselben sowohl wegen ihrer Genauigkeit, als wegen der gestellten billigen Preise empfehlen können. Zugleich verbinden sie hiermit die Anzeige, daß in der genannten Handlung fortwährend auch Thermometer, ebenfalls von ihnen selbst gefertigt, und zwar sowohl auf Holz und Glas, als auch ganz gläserne zu verschiedenen Preisen zu haben sein werden, welche letztere theils als Badethermometer, theils auch für Branntweinbrenner und ähnliche Geschäfte Treibende vortheilhaft zu gebrauchen sind. Die Gebrüder Stoppani in Leipzig.

---

60 Schock 2 und 3jähriger Karpfen-Saamen sind in diesem Frühjahr auf dem Vorwerk Tschausdorff bei Crossen zu verkaufen.

Wer Knochen, à Centner 8 sgr., liefern will, der melde sich beim Drechslermeister Hügel in Frankfurth a. d. O., Schmalzgasse No. 6. Gehnsen aus Oranienburg.

Eine Wirthschafterin, die das Kochen für die Herrschaft mit übernimmt, gute Zeugnisse aufzuweisen hat, erfährt die näheren Bedingungen der Annahme durch portofreie Briefe auf dem Dominio Clauswalde bei Drossen.

Eine ganz vorzügliche Stellmacher-Nahrung ist auf Marien d. J. zu vermiethen, und das Nähere auf dem herrschaftlichen Hofe zu Stennewitz bei Landsberg a. d. W. zu erfragen.

Sollte ein junger Mensch von guter Erziehung, der aber auch die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, Lust haben, die Eisen- und Kurz-Waaren-Handlung zu erlernen, so findet solcher zu Ostern dieses Jahres bei Unterzeichnetem sein Unterkommen.

Cüstrin, den 23sten Februar 1833. Carl Eichhorn.

Den Herren Mühlenbesitzern die versprochene ergebene Anzeige, daß meine Frühjahrs Ladung in weißen schlesischen Mühlsteinen bereits hier eingetroffen, und in schöner Auswahl zur Stelle ist. Gleichzeitig empfehle ich neue Rigaer Leinsaat und weißen Kleesaamen billigst.

Cüstrin, den 22sten Februar 1833. Ouvrier.

Frisch gebrannter Kalk ist täglich wiederum zu haben in Frankfurth a. d. O. bei

M. Lindemann u. Sohn.

Mit neuen und unverlesenen Aurikeln aus dem Saamen 100 Stück 1 Rthlr., Priemeln 100 Stück 10 sgr., roth gefüllten Pechnelken 12 Stück 10 sgr., weiß gefüllten Nachtviolen à 2 sgr., der schönen Valeriana in mehreren Farben à 2 sgr., mit ganz ächten Levkoysaamen à Sorte 1½ sgr., 10 Sorten 10 sgr., mit Saamen der neuesten Blumen aller Arten à Sorte 1 sgr., 25 Sorten 20 sgr., 100 Sorten 1⅓ Rthlr., mit fistulirten Astern in vielen Farben 5 sgr., mit 500 sehr guten Sorten Aepfel-, Birn- und Kirschbäumen empfiehlt sich den verehrten Garten-Freunden aufs Neue. Luckau in der Niederlausitz, den 22sten Februar 1833.

Görner, im Calauer Thor.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 10.

Frankfurth a. d. O., den 6ten März 1833.

Bekanntmachung. Die nach unserer Bekanntmachung vom 30sten November v. J. (im Extrablatte zum 50sten Stücke des diesseitigen Amtsblatts vom Jahre 1832.) beabsichtigte Veräußerung der im Niederbarnimschen Kreise belegenen zum Amte Alt-Landsberg gehörigen Domainen-Vorwerke Alt-Landsberg, Wolfshagen und Neu-Vorwerk, wird nicht stattfinden, dagegen sollen die gedachten Vorwerke nebst Pertinenzien von Trinitatis 1833. ab im Wege der Submission auf längere Zeit verpachtet werden. Die Auslegung der Pachtbedingungen zur Einsicht und die Bekanntmachung der Termine zur Einreichung und Eröffnung der Submissionen wird in einigen Wochen stattfinden. Vorläufig ersuchen wir Pachtlustige, sich an Ort und Stelle Kenntniß von der Lage und den wirthschaftlichen Verhältnissen der genannten Vorwerke zu verschaffen und haben demgemäß den zeitigen Pächter, Beamten Lüdke, angewiesen, überall auf Erfordern die nöthige Auskunft in dieser Beziehung zu ertheilen. Potsdam, den 17ten Februar 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Ueber den Nachlaß des am 1sten Juli 1828. zu Sarkow verstorbenen Rittergutsbesitzers Heinrich Wilhelm Buckatzsch ist der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche der Gläubiger auf „den 3ten Juni 1833. Vormittags 10 Uhr" vor dem Referendar v. Manteuffel, als Deputirten, angesetzt worden. Es werden daher alle unbekannten Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen spätestens in dem obigen Termine auf dem Königl. Oberlandesgericht hieselbst entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justiz-Commissarius anzuzeigen und die Beweismittel beizubringen. Bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche im Termine aber haben sie zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Zum öffentlichen Verkaufe der im Schlochauschen Kreise gelegenen, zur Landrath Gerdesschen Liquidationsmasse gehörigen, auf 34,517 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. landschaftlich abgeschätzten Herrschaft Hammerstein, steht der peremtorische Bietungstermin auf „den 12ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr" vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Rath Triest, im Conferenz-Zimmer des Oberlandesgerichts-Gebäudes hieselbst an. Es werden daher Kauflustige aufgefordert, diesen Termin wahrzunehmen. Marienwerder, den 6ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Avertissement. Die Erbpachtsgerechtigkeit des Johann Gottlieb Altrichter an dem Raths-Vorwerke unweit der Stadt Lübben, nebst dazu gehöriger Schäferei, im Hypothekenbuche der Stadt Lübben Vol. III. No. 140. pag. 469. seq. eingetragen, nach der gerichtlichen Taxe, welche in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 667 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt, wofür eine unzinsbare Kaution von 3000 Rthlr. eingezahlt ist, welche dem Ersteher überlassen wird,

ist auf den Antrag der Gläubiger in nothwendiger Subhastation zum öffentlichen Verkauf gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Landgerichts-Assessor König, als Deputirten, auf dem Königl. Landgerichte allhier „den 23sten Januar, den 23sten Februar und den 23sten März 1833. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, worauf nach Erklärung der Interessenten, und wenn nicht die Fortsetzung des Verfahrens nöthig ist, der Zuschlag erfolgen wird. Lübben, den 18ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Bekanntmachung. Die zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des Braueigen Wilhelm Hansmann gehörigen, hieselbst belegenen Grundstücke, nämlich 1) das im Hypothekenbuche No. 129. verzeichnete große Wohn- und Brauhaus in der Junkerstraße, auf 2351 Rthlr. 4 sgr. 6 pf.; 2) die Hufe No. 33. auf 555 Rthlr.; 3) die beiden Morgenländer No. 48. auf 440 Rthlr. nach den an Gerichtsstelle einzusehenden Taxen abgeschätzt, sind sub hasta gestellt und die Bietungstermine auf „den 7ten December d. J., den 9ten Februar und den 10ten April 1833. jedesmal Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, welches Kauflustigen mit dem Eröffnen bekannt gemacht wird, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Umstände eine Ausnahme nöthig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Fürstenwalde, den 14ten September 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlasse des Bauers Martin Churitz gehörigen, zu Koßwig belegenen, im Hypothekenbuche No 22. pag. 321. verzeichneten Bauerguts nebst Zubehör, welches Theilungshalber zur freiwilligen Tax- und Subhastation gestellt worden, und auf 586 Rthlr. 8 sgr. 8 pf. gerichtlich taxirt ist, haben wir die Bietungstermine, von denen der letztere peremtorisch ist, auf „den 15ten Februar, den 19ten März und den 18ten April 1833." jedesmal Vormittags 10 Uhr an Justiz-Kanzlei-Gerichtsstelle hierselbst anberaumt, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, mit der Bekanntmachung, daß auf dem Bauergute für den Auszügler Hanns Limberg und dessen Ehefrau Elisabeth, gebornen Kuba, ex protocollo vom 23sten Juni 1802., ein lebenslänglicher Auszug haftet, und die Einwilligung in den Zuschlag den Erben des Martin Churitz vorbehalten bleibt.

Lübbenau, den 21sten Dezember 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Subhastations-Patent. Zum öffentlichen Verkauf des Schuldenhalber auf Antrag eines Realgläubigers ad hastam gestellten, der verwittweten Schuhmacher Jeuchen, Marie Eleonore gebornen Neumann gehörigen, sub No. 312. hierselbst belegenen, auf 656 Rthlr. 5 sgr. taxirten Einviertelbürgerguts, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 29sten März d. J." Vormittags 10 Uhr an Justiz-Kanzleistelle hierselbst anberaumt, zu welchem wir Kauflustige einladen, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen, wenn nicht rechtliche Hindernisse in den Weg treten. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 2ten Januar 1833.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Subhastations-Patent. Die den Müller Liesreschen Erben zugehörige, zu Buchholz, Calauer Kreises, belegene, auf 1610 Rthlr. taxirte Wassermühle, bestehend aus einem Mahlgange und Oelstampfe, nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Garten, Acker, Wiesen und Forstparzelle, soll auf Antrag der Erben Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ein peremtorischer Bietungstermin auf den 27sten März c. Vormittags 10 Uhr in

in der Gerichtsstube zu Buchholz anberaumt worden, welches den Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, sofern nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Die Taxe und Verkaufsbedingungen können täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zu Drebkau eingesehen werden.

Drebkau, am 12ten Februar 1833.

Das Patrimonial-Gericht über Buchholz.

Inserendum. Die sub No. 3. zu Bernsdorf bei Triebel an der Straße von Zilmsdorff nach Tzschacksdorf gelegene, dem Schänker Märtsch gehörende und auf 514 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich abgeschätzte Schank-Nahrung, soll Schuldenhalber in den auf „den 5ten März, den 2ten April in Sorau, spätestens aber den 2ten Mai d. J. im herrschaftlichen Schlosse zu Bernsdorf, jedesmal Vormittags 10 Uhr", angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hierzu mit der Zusicherung eingeladen, daß, sofern nicht die Gesetze die Ausnahme gestatten, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll.

Sorau, den 24sten Januar 1833.

Das Patrimonialgericht Bernsdorf.

Verkauf von Eichenrinde. Es soll die, auf 100 Klaftern abgeschätzte Rinde, von den auf dem rechten Oderufer bei Aurith, zur bevorstehenden Plettzeit noch vorhandenen Eichen, „am 21sten k. M." in hiesiger Expedition versteigert werden. Dies den Kauflieb habern mit dem Bemerken zur Nachricht, daß die Bedingungen bei der Ausbietung werden vorgelegt werden und 150 Rthlr. Caution im Termine deponirt werden müssen.

Neuzelle, den 6ten Februar 1833.

Königliche General-Administration.

Bekanntmachung. Die am 1sten Mai d. J. pachtlos werdende Wassermühle zu Callow soll von da ab auf sechs hintereinander folgende Jahre fernerweit in Zeitpacht ausgethan werden. Es gehört dazu insbesondere eine vor wenigen Jahren erst neu erbaute Schneidemühle, auch darf, da die Mühle an der Landstraße von Cottbus nach Forste liegt, der Bier- und Branntweinschank an Durchreisende exercirt werden. Zur lizitationsweisen Verpachtung dieses Mühlengrundstücks habe ich einen Termin auf „den 22sten März 1833. Vormittags 11 Uhr" auf der zu verpachtenden Mühle angesetzt, und lade kautions- und zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken dazu ein, daß die Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. vorbehalten bleibt. Die Verpachtungs-Bedingungen können bei dem Unterschriebenen eingesehen werden. Cottbus, den 7ten Februar 1833.

Der v. Schöningsche Testaments-Exekutor, Syndikus Krüger.

Der der Kirche zu Drenzig nach der Separation daselbst zugetheilte Acker, aus 83 Morg. 63 □Ruthen bestehend, soll höherer Anordnung gemäß vorläufig auf ein Jahr, nehmlich von Trinitatis 1833. bis dahin 1834., verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 11ten März d. J. Vormittags 10 Uhr" in hiesiger Amtsstube anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pacht-Bedingungen hier einzusehen sind, der Zuschlag jedoch der Königl. Regierung vorbehalten bleibt. Amt Neuendorf, den 25sten Februar 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge sollen nachbenannte, zur Revier-Verwaltung Dörnichen gehörige Forstparzellen, als: 1) Lippandrez unweit Schlepzig, von 59 Morg. 103 □Ruthen Flächeninhalt; 2) große Wilpe unweit Kuschkau, von 52 Morgen 64 □Ruthen Flächeninhalt, und 3) kleine Wilpe ebendaselbst, von 30 Morg. 94 □Ruthen, jede für sich, mit Einschluß ihrer Holzbestände im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden. Das durch die Lizitation zu steigernde geringste Kaufgeld, wovon der vierte Theil sogleich im Termine baar

baar oder in annehmbaren Staatspapieren zu deponiren ist, beträgt ad 1. 699 Rthlr. 29 sgr. 7 pf., ad 2. 487 Rthlr. 1 sgr. 4 pf., ad 3. 324 Rthlr. 27 sgr., neben der Verpflichtung zur Einrichtung der gesetzlichen Grundsteuer, welche für jetzt auf ad 1. 6 Rthlr. 13 sgr., ad 2. 2 Rthlr. 5 sgr., ad 3. 1 Rthlr. 8 sgr. festgesetzt ist. Der Termin ist auf „den 2ten April d. J." Vormittags 10 Uhr im Rentamte zu Lübben anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Veräußerungs-Bedingungen täglich beim Rentamte eingesehen werden können, wegen Vorzeigung der Grundstücke aber haben sich die Kauflustigen an den Unterzeichneten Oberförster zu wenden. Lübben, den 25sten Februar 1833.

Königl. Rent-Amt. Königl. Oberförster Paschke.

Ich bin gesonnen mein hieselbst belegenes Vorwerk, wozu verschiedene Hufen kulmisch Land und verschiedene Warthewiesen gehören, öffentlich aus freier Hand, entweder im Ganzen oder im Einzelnen, zu verkaufen. Hierzu habe ich einen Termin auf den 24sten März d. J. hieselbst in meiner Behausung angesetzt, und lade dazu Kaufliebhaber ganz ergebenst ein. Zum Vorwerke können 5 bis 600 Schaafe gehalten werden, welche hinlängliches Sommer- und Winterfutter haben. Schwerin, den 18ten Januar 1833. Reichert, Vorwerks-Besitzer.

Da ich Willens bin, meine allhier belegene Scharfrichterei aus freier Hand billig zu verkaufen, so mache ich dieses hiermit Kauflustigen bekannt. Dieselbe besteht: 1) aus einem massiven Wohnhause mit zwei Stuben und Kammern nebst Gewölbe, Stallgebäuden und Scheune, 2) in einem großen Hofraum und einem darin befindlichen Hause, 3) in einem Grasegarten auf 2 Stück Kühe und einem Gemüsegarten, 4) in einer Wiese, zu dem Ertrage von 3 Fuder Heu und Grummet, und 5) in einem Ackerstück zu 6 Berliner Scheffel Aussaat. Die näheren Bedingungen sind beim Eigenthümer zu erfahren. Sorau i. d. Niederlausitz, den 3ten Februar 1833.

George Adam Petermann, approbirter Scharfrichter.

Ich bin Willens mein hiesiges Dreihufengut, bestehend aus 257 Morgen 56 □Ruthen, auf 12 hintereinander folgende Jahre, auf Marien oder Johanni d. J., zu verpachten. Der Boden ist gut und alle Gebäude noch neu. Pachtlustige können die Pacht-Bedingungen bei mir erfahren und sich das Ganze besehen. Fürstenfelde, den 1sten März 1833.

Die verwittwete Golz.

Ein Hundert dreißig Schock erst in diesem Winter geschnittenes Rohr stehen bei mir zum billigen Verkauf. Stölpchen bei Bärwalde i. d. N., den 1sten März 1833.

Der Amtmann Kuhn.

---

100 Stück Hammel und 2 Mastochsen stehen auf dem Dominio Döbbernitz bei Crossen zum Verkauf.

Eine ganz vorzügliche Stellmacher-Nahrung ist auf Marien d. J. zu vermiethen und das Nähere auf dem herrschaftlichen Hofe zu Stennewitz bei Landsberg a. d. W. zu erfragen.

Ein verheiratheter Oekonom, der bis jetzt noch in Diensten steht, wünscht zum 1sten April c. ein anderweites Unterkommen, und zwar am liebsten in der Art, daß seine Frau zugleich mit Beschäftigung fände; auch ist derselbe erforderlichen Falls Caution zu stellen erbötig. Hierauf Reflektirende werden gebeten, ihre Adressen frankirt an die Königl. Hofbuchdruckerei in Frankfurth a. d. O. einzusenden.

Lämmerheu ist zu haben in Frankfurth a. d. O., Oderstraße No. 9.

Bekanntmachung. Der Nachlaß des zu Hälse verstorbenen Schullehrer Knöllner, bestehend in Kupfer, Messing, Kleidungsstücken, zweien Wagen, Büchern, einer Scheune und Hausgeräth, soll „am 13ten März c. früh 8 Uhr" zu Hälse öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Quartschen, den 26sten Februar 1833.

Hartz, Justiz-Aktuarius im Auftrage.

Ein mit guten Attesten versehener verheiratheter militairfreier Gärtner, der von seiner alten Herrschaft bestens empfohlen wird, gegenwärtig noch im Dienste steht, sucht zum 1sten April einen Dienst und wünscht auch die Jagd mit zu übernehmen. Nähere Auskunft wird gefälligst der Herr Dr. Lange zu Cüstrin ertheilen.

Einige zum Nachlasse des Bäckers Schildknecht gehörige Brennerei-Geräthschaften, insbesondere eine Blase nebst Zubehör, sollen „den 27sten März d. J. Vormittags 10 Uhr" im Hause No. 87. in der Mühlenstraße hieselbst, meistbietend, gegen sofortige Bezahlung, verkauft werden. Fürstenwalde, den 1sten März 1833.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Philler, vig. commiss.

Für Branntweinbrennerei-Inhaber. Von dem Kaufmann Herrn Schneefuß zu Königsberg in der Neumark sind mir seine Verfahrungsarten beim Betriebe der Branntweinbrennerei, vermittelst welcher man nicht allein eine fortwährende, bedeutende Ersparniß an der Ausgabe für Hefe macht, sondern auch den höchstmöglichsten Ertrag an Alkohol, sowohl aus Getreide als aus Kartoffeln (der sich bei Getreide um mehr als die Hälfte des bisher gewöhnlichen Ertrages höher, und bei Kartoffeln — ohne das hierzu nöthige Getreideschroot — bis auf 500 Prozent nach Tralles belaufen kann) erzielt, unterm 7ten April 1832. schriftlich und so vollständig und ausführlich mitgetheilt worden, daß ich dieselben ohne weiteren praktischen Unterricht in der Brennerei habe anwenden können. Seit dieser Zeit habe ich in der Brennerei (in welcher nur von Kartoffeln gebrannt wird) die obengedachten Verfahrungsarten in Anwendung bringen lassen, und nach denselben aus einem Scheffel (Preuß. Maaß) Kartoffeln, ohne Malzschroot, 440, sage vierhundert und vierzig, Prozent nach Tralles Alkohol [oder $8\frac{4}{5}$ Quart (Preuß. Maaß) Branntwein von 50 Prozent nach Tralles, oder $36\frac{1}{2}$ Prozent nach Richter (Stoppani), bei $12\frac{1}{2}$ Grad Reaumur oder 60 Grad Fahrenheit Temperatur] erzielt: womit ich um so vollkommener zufrieden bin, als die bei mir angewendeten Kartoffeln nicht allein im Lehmboden erbaut (welche bekanntlich nicht den Ertrag an Alkohol, wie die in milderem oder Sandboden erbauten geben) sondern noch außerdem sehr ausgewachsen waren, daher ich auch vollkommen überzeugt bin, daß wenn bei Ausführung der obengedachten Verfahrungsarten die Materialien nach Vorschrift des Herrn Schneefuß in Anwendung gebracht werden, der von demselben verheißene Ertrag unbedingt erzielt wird. Nächstdem bin ich auch mit dem von Herrn Schneefuß vorgeschriebenen Gährungsmittel vollkommen zufrieden, da es alles das leistet, was oben im Eingange darüber gesagt worden ist. Dies habe ich zur Empfehlung der obengedachten Verfahrungsarten, der Wahrheit gemäß, hierdurch bescheinigen wollen. Diejenigen, welche die obengedachten Verfahrungsarten zu benutzen wünschen, können solche nur allein von dem Kaufmann Schneefuß zu Königsberg in der Neumark mitgetheilt erhalten, an den sie sich deshalb in portofreien Briefen zu wenden haben. Gabersdorf bei Glatz in Schlesien.

Studer, Oberamtmann.

Bücher-Anzeigen.

Bei Ende in Landsberg und in der Endeschen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben: Dr. Wilh. Weinholz vollständiges theoretisch-praktisches Handbuch der Mühlenbaukunst, oder gründliche und allgemein verständliche Anleitung zur Construktion sämmtlicher neu anzulegender und zur richtigen Beurtheilung bereits vorhandener, durch Wasser, Wind, Dampf und leben-

bige Kräfte zu betreibenden Mühlwerke, welche durch Mahlen, Schneiden, Stampfen und Hämmern im praktischen Leben von Wichtigkeit sind. Nach dem allerneuesten Stande unseres Wissens zum Selbstunterrichte, besonders für angehende Müller, Mühlenbauer, Technologen, mancherlei Fabrikanten, Cameralisten u. s. w. Mit 98 Kupfertafeln und vielen Tabellen. 2 Bde. von 83 Druckbogen und Atlas besonders. 8. 6 Rthlr. Es begreift alles in sich, was irgend in die Gränzen der heutigen Mühlenbauwissenschaft gehört, handelt über alle Arten Wasser-, Dampf-, Wind-, Thier- und Hand-Mahl-, Stampf-, Schneide- und Hammermühlen: als alle Arten Mehl-, Graupen-, Oel-, Pulver-, Lohe-, Knochen-, Tabacks-, Gewürz-, Papier- und Walke-Mühlen, Holz- und Stein-Schneide-Mühlen 2c. Seiner Ausführlichkeit und Vollständigkeit, so wie seines Umfassens aller hierher gehörigen Entdeckungen, auch der allerneuesten Zeit wegen kann dieses Werk auch dem bereits der Mühlenbauwissenschaft Kundigen empfohlen werden. Ueberall wo es irgend nützlich oder nöthig war, ist der Text mit instruktiven Zeichnungen begleitet worden.

Bei Ende in Landsberg und in der Endeschen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben: Handbüchlein des guten Tons und der feinen Gesellschaft. Ein neues Komplimentirbüchlein und treuer Wegweiser für junge Leute, sich in Gesellschaft und im Umgange beliebt zu machen, auf eine gefällige Weise zu reden und zu schreiben und sich in vorkommenden Fällen gut und richtig zu benehmen. Nebst einer Anleitung zum Tranchiren und Vorlegen und zum Anordnen der Tafel und einem Anhange neuer Gesellschaftsspiele und Pfänderauslösungen. Nebst zwei Steindrucktafeln. Vierte umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. 12. ½ Rthlr.

Bei C. G. Ende in Landsberg a. d. W. und Schwedt ist in Commission erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben: A. F. Zimmermanns Geheimniß der vollständigen Entsäurung und Wiederherstellung sauer gewordener Biere, nach einer neuen und zuverlässigen Methode. Dieses Geheimniß enthält ein längst entbehrtes zuverlässiges Mittel zur Entsäurung für Biere, welche entweder schon während des Brauens als Würze sauer, lang (gallertartig) und übelriechend geworden, oder solchen, die während des Lagerns einen sogenannten Essigstich angenommen haben. Seine Eigenschaft wirkt in allen Fällen gleich und entscheidend, ohne allen Nachtheil für die Gesundheit oder die Veränderung der Natur der Biere; es ist eben sowohl auf alle einfachen weissen und braunen Biere, als auch auf alle Lagerbiere, als: Ale, Porter, bairische Biere u. s. w. in Fässern wie in Flaschen entschieden anwendbar, und so wohlfeil, daß es auf eine Tonne von 100 Berliner Quart nur 1 bis 1½ sgr. kostet. Es besteht nicht in Kreide, Austerschaalen, Marmor, Pottasche oder Kohle, als den bereits bekannten mangelhaften Mitteln, und ist ungleich wirksamer als diese. 1833. Preis 1 Rthlr.

Bei C. G. Ende in Landsberg und in der Endeschen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben: Meteorik oder Witterungs- und Wetterkunde, zur Erläuterung alltäglicher Erscheinungen im Dunstkreise und deren Voraussicht. Aus dem Franz. übersetzt und nach den tellur. Gründen und neuesten phys. Ansichten bearbeitet von dem Prof. H. S. Dietmar in Berlin. Mit 32 erläuternden Zeichnungen und color. Plane zu einem Wetter-Telegraph n. 1⅓ Rthlr. Bei dem allgemeinen Interesse, welches atmosphärische Veränderungen fast für Jedermann haben, verdient sie die Aufmerksamkeit aller denkenden und gebildeten Erdenbewohner. Im Verhältniß zur Physik, Chemie und Erdkunde war bisher das bessere Studium der Meteorik merklich zurückgeblieben, allein durch obige Schrift werden auch für dieses sichtbare Fortschritte gefördert werden, denn sie giebt nach gegenwärtigem Standpunkte phys., chem. und tellur. Kenntnisse die wichtigsten Erörterungen und befriedigendsten Antworten auf so manche dunkle, bisher vergeblich aufgeworfene Fragen, unerklärbare Naturerscheinungen und wunderbar scheinende Phänomene.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 11.

Frankfurth a. d. O., den 13ten März 1833.

Bekanntmachung. In der Nacht vom 1sten bis zum 2ten d. M. ist dem Fischer Martin Raue zu Tamsel von seinem Gehöfte: 1) sein Pferd, von kirschbrauner scheckiger Farbe, mit einer kleinen Bläße und auf dem linken Auge blind; 2) ein Pferdegeschirr und 3) ein einspänniger Schiefwagen mit kleinen Leitern, gestohlen worden. Indem ich dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich die Wohllöblichen Polizei-Behörden und die Gensd'armerie, zur Entdeckung dieses Diebstahls kräftigst mitzuwirken. Cüstrin, den 4ten März 1833.

Königliches Landrathsamt. v. Petersdorff.

Bekanntmachung. Das in der Herrschaft Schwedt im Greifenhagenschen Kreise belegene Domainen-Vorwerk Jädersdorf einschließlich eines zu demselben gehörigen Bauerhofes, soll im Wege der Lizitation an den Meistbietenden veräußert werden. Dasselbe enthält an Hof- und Baustelle 1 Morgen 28 □Ruthen, an Acker 568 Morgen 7 □Ruthen, an Gartenland 153 □Ruthen, an Wurthen 10 Morgen 1 □Ruthe, an Wiesen 60 Morgen 126 □Ruthen, an Hütungen 99 Morgen 160 □Ruthen, an Unland 19 Morgen 36 □Ruthen. Es soll ferner dem Acquirenten auf unbestimmte Zeit die kleine Jagd auf den Vorwerksgrundstücken und das Recht mit 200 Schaafen in der Königl. Wildenbrucher-Forst zu hüten, in Zeitpacht überlassen werden. Von dem Vorwerke inkl. Bauerhof sind außer der Grundsteuer an Abgaben an die Geistlichen 22 Scheffel 2 Metzen Roggen und 4 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. baar zu entrichten. Das Minimum des Kaufgeldes beträgt im Falle des reinen Kaufes 3208 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., und im Falle des Vorbehalts eines unveränderlichen Domainen-Zinses von 120 Rthlr. die Summe von 1048 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. Die nähern Bedingungen sind in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung und des Rentamtes Schwedt einzusehen und werden dieselben auch im Bietungstermin bekannt gemacht werden. Der Bietungstermin ist auf den 12ten April d. J. Vormittags 9 Uhr festgesetzt und wird derselbe von dem Regierungs-Rathe Triest im hiesigen Regierungslokal abgehalten werden. Stettin, den 24sten Februar 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Cüstrin sind die zum Nachlaß der Wittwe Schma, Catharine gebornen Donner, gehörigen Grundstücke, als: 1) das in der Zorndorffer Vorstadt sub No. 25. belegene Wohnhaus nebst Hintergebäuden und Hofraum, und der demselben von der Gemeinehütung bei der Separation zugelegten Parzelle von 2 Magdeburgschen Morgen 163 □Ruthen, abgeschätzt zu 2300 Rthlr. 6 sgr. 3 pf.; 2) die wüste Stelle sub No. 24. B., abgeschätzt zu 27 Rthlr. 15 sgr., auf den Antrag der Erben Theilungshalber zum öffentlichen freiwilligen Verkauf gestellt, und es ist ein Bietungstermin auf „den 20sten Mai c." Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, welches Kauflustigen, Besitz- und Zahlungsfähigen hiermit bekannt gemacht wird. Cüstrin, den 19ten Februar 1833.

Inserendum. Da in dem zum öffentlich meistbietenden Verkauf des hiesigen Erbpachts-Vorwerks St. Gertraudshoff am 7ten November v. J. angestandenen Termin kein hinreichendes

 Gebot

Gebot abgegeben worden, so ist ein neuer Lizitations-Termin auf „den 3ten April c." Vormittags 11 Uhr hier auf dem Stadtgericht angesetzt, zu welchem wir Kauflustige einladen. Das Grundstück ist nach Abzug aller Abgaben auf 986 Rthlr. 5 sgr. taxirt.

Soldin, den 4ten März 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das in der Stadt Senftenberg sub No. 181. belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV. No. 175. Pag. 381. eingetragene, zu zwei Neunteln brauberechtigte Wohnhaus, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 250 Rthlr. geschätzt worden und dem Schuhmachermeister Gottfried Traugott Kuof angehört, soll auf den Antrag eines Realgläubigers meistbietend verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf „den 3ten April 1833. Vormittags 10 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt. Kauflustige werden mit der Zusicherung hierdurch eingeladen, daß dem Meistbietenden dann, wenn die Gesetze die Ausnahme nicht zulassen, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht vor. Senftenberg, den 19ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung. Die Verauktionirung eines Mahagoni-Sekretairs, so wie verschiedenen Tischzeuges, auf den 18ten März 1833., findet nicht statt.

Calau, den 9ten März 1833.

Königl. Gerichts-Amt.

Zum öffentlichen Verkauf des zu Rackow belegenen, völlig separirten, dem Amtmann Leebe zugehörigen, auf 2067 Rthlr. 27 sgr. 6 pf. abgeschätzten Bauerhofes, haben wir die Bietungstermine auf „den 2ten April, den 4ten Mai, den letzten und peremtorischen aber den 1sten Juni c. jedesmal Vormittags 10 Uhr" hier angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Marienwalde bei Woldenberg, den 26sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Inserendum. Den unbekannten Gläubigern des in Frankfurth a. d. O. am 12ten März v. J. verstorbenen hiesigen Fabrikanten Carl Strauß wird die Theilung seines Nachlasses mit der Aufforderung bekannt gemacht, binnen 3 Monaten ihre Ansprüche an die Nachlaß-Masse anzumelden, da nach Ablauf dieser Frist die Theilung erfolgt.

Langenbielau, den 11ten Januar 1833.

Gräflich von Sandreczkysches Gerichtsamt der Langenbielauer Majoratsgüter.

Bekanntmachung. Im Wege der Exekution sollen mehrere Gegenstände, als: herrschaftliche und Gesindebetten, Bezüge, Spiegel, Sophas, Sekretaire, Schreib- und Zeugspinde, Stühle, Tische, Kasten und Bettstellen und dergleichen, „am 15ten April d. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Rohrbeck öffentlich gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Arnswalde, den 25sten Februar 1833.

Das Patrimonialgericht Rohrbeck.

Bekanntmachung. Von Trinitatis dieses Jahres ab sollen die auf Kolkwitzer- und Ströbitzer-Territorio belegenen städtischen Karpfenteiche, so wie die Fischerei im Priorgraben, welche zeither 306 Rthlr. Courant Pacht incl. ¼ Gold jährlich betragen haben, anderweit auf 6 Jahre an den Meistbietenden in dem auf „den 10ten April c. Vormittags um 11 Uhr" im hiesigen Rathhause anstehenden Termine verpachtet werden. Qualifizirte Pachtlustige werden hierzu eingeladen, und können die Bedingungen täglich in unserer Registratur einsehen.

Cottbus, den 8ten März 1833.

Der Magistrat.

Be-

Bekanntmachung. In hiesiger Stadtforst Freudenberg sollen 1000 Stück Wahleichen am 3ten April c. Mittwochs Vormittags 10 Uhr hier auf dem Rathhause öffentlich meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird, mit dem Bemerken, daß vorher die Bedingungen täglich bei uns einzusehen sind, und der Stadtförster Müller auf Verlangen die Reviere, aus welchen die Wahleichen genommen werden sollen, gehörig bezeichnen wird.

Arnswalde, den 7ten März 1833.

Der Magistrat.

Mit Bezug auf unsere Aufforderung vom 11ten v. M. machen wir hiermit bekannt, daß das hiesige Cantorat besetzt ist. Lübben, den 10ten März 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Die Fährpacht zu Fichtwerder bei Landsberg a. d. W. läuft mit Ende d. M. ab, und soll gemäß einer höhern Orts ergangenen Bestimmung vom 1sten April c. ab auf drei hintereinander folgende Jahre anderweit ausgeboten werden. Wir haben dazu einen Termin auf „den 16ten d. M. Vormittags 10 Uhr" auf dem Königl. Domainen-Amte zu Pyrehne angesetzt, und laden jeden Pacht- und Zahlungsfähigen dazu ein. Die nähern Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Landsberg a. d. W., den 4ten März 1833.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Holz-Lieferung. Die zur Ergänzung des diesjährigen Brennmaterialien-Bedarfs der hiesigen Königl. Garnison-Anstalten erforderlichen 420 Klaftern kiefern Kloben-Brennholz, sollen dem Mindestfordernden, sofern höheren Orts dessen Gebot annehmbar befunden wird, zur Lieferung überlassen werden. Hierzu ist der Weg der öffentlichen Lizitation gewählt, und Termin dazu auf „Donnerstag den 28sten d. M. Vormittags 11 Uhr" in dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung angesetzt worden. Das zu liefernde Holz muß in gesundem, kernigtem und trockenem kiefern Klobenholz bestehen. Es darf nicht geflößt sein und nicht länger als einen Winter hindurch auf der Ablage gestanden haben. Die Einlieferung erfolgt auf dem im Brückenkopfe hieselbst dicht an der Oder belegenen Garnison-Holzplatz, und muß bis spätestens zum 1sten November d. J. beendet sein. Das Aufsetzen — zum üblichen Klaftermaaße von 6 Fuß 3 Zoll Höhe, und 6 Fuß Länge bei 3füßigen Kloben — kann unter keiner Bedingung den Schiffern oder sonstigen Ablieferern überlassen werden, sondern geschieht vom vereideten städtschen Holzsetzer hieselbst, gegen taxmäßige Vergütung auf Kosten des Unternehmers. Lizitations-Kosten und der gesetzliche Kontrakt-Stempel werden vom Lieferanten getragen, auch hat derselbe auf Erfordern eine Kaution von Einzehntheil des Lieferungs-Betrages zu stellen, und bleibt bis zur Erklärung der Intendantur des 3ten Armee-Corps an sein Gebot gebunden. Nachgebote werden nur unter Vorbehalt des Vorzugsrechtes für denjenigen, welcher im Termine Mindestfordernder geblieben ist, (im Fall dieser die Lieferung für das Nachgebot ebenfalls sollte übernehmen wollen), angenommen. Uebrigens bleibt der Zuschlag unter allen Umständen der genannten Königl. Intendantur vorbehalten. Cüstrin, den 1sten März 1833.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung. Die im Auftrage der Königl. General-Commission für den Frankfurther Regierungs-Bezirk und die Lausitz bearbeiteten Dienstregulirungen, Ablösung von Diensten und Geldleistungen, Servitut-Ablösungen und Separationen der Grundstücke in den nachfolgenden zur Majorats- und Standesherrschaft Forst und Pförten gehörigen, im Sorauer Kreise des Markgrafthums Nieder-Lausitz belegenen Ortschaften, als Stadt Forst und Dorf Alt-Forst werden in Gemäßheit der §. §. 11. bis 16. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821., über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und allen Denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, und noch

nicht

nicht zugezogen worden sind, überlassen, sich spätestens in dem auf den 27sten April d. J. früh 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Unterschriebenen hierselbst anstehenden Termine, präclusivischer Frist, mit ihren Ansprüchen zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Planes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Sorau, den 15ten Februar 1833.

Der Königliche Kreis-Oekonomie-Commissarius Gerike.

Bekanntmachung. Im Auftrage der Königl. General-Commission zu Soldin wird jetzt von dem Unterzeichneten in dem Dorfe Stöbritz, Calauer Kreises, Frankfurther Regierungs-Bezirks, eine Separation und Gemeinheitstheilung der Grundstücke bearbeitet. Da bei diesem Geschäfte das dortige Mannlehn-Rittergut des Johann Gottfried Müller concurrirt, und dieser ohne Descendenz ist, so wird nach Vorschrift des §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen diese Separation und Gemeinheitstheilung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, und allen denjenigen, welche in Ansehung genannten Mannlehn-Rittergutes bei der Separation ein Interesse zu haben glauben, und bis jetzt zu den Verhandlungen noch nicht zugezogen worden sind, überlassen, sich innerhalb sechs Wochen, spätestens aber in dem auf den 20sten April d. J. Vormittags um 9 Uhr hier in dem Geschäftslokale der Kreis-Oeconomie-Commission anstehenden Termine zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Separationsplans zugezogen sein wollen; widrigenfalls diejenigen, welche sich nicht melden, die Separation und Gemeinheitstheilung gegen sich gelten lassen müssen, späterhin mit keinen Einwendungen gegen den Theilungsplan gehört werden können, und diesen, selbst im Falle einer Verletzung, nicht anfechten dürfen.

Calau in der Niederlausitz, den 9ten Februar 1833.

Müller II., Königl. Oekonomie-Commissarius.

Bekanntmachung. Das Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurth a. d. O. hat mir den Auftrag ertheilt, die beiden zu Antoinettenlust belegenen Windmühlen nebst der dazu gehörigen Hufe Landes, sammt Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf 3 Jahre, nehmlich von Johannis $18\frac{33}{36}$. meistbietend zu verpachten. Ich habe den Bietungstermin auf „den 10ten Mai c. Vormittags um 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Lipke angesetzt, und lade Pachtlustige zu demselben mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen bis zum Termine in meiner Wohnung eingesehen werden können. Landsberg a. d. W., den 1sten März 1833.

Der Justiz-Commissarius Gottschalck,
als Sequestrations-Commissarius von Lipke.

Bekanntmachung. Es soll die Borke von 300 Stück Eichen in den Jagen 78. und 79. des ehemaligen Schlanowschen Reviers öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ich habe dazu einen Termin auf „Mittwoch den 27sten März d. J. Vormittags 10 Uhr" im Gasthofe des Herrn Lippert zu Vordamm angesetzt, welches ich Kauflustigen hiermit bekannt mache.

Forsthaus Driesen, den 6ten März 1833.

Der Königl. Oberförster.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende hohe, mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Gosda auf anderweite 12 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Lizitations-Termin hierzu ist auf „den 2ten April d. J. Vormittags 10 Uhr" im Lokale des Königl. Rentamts zu Lübben angesetzt, wozu ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Börnichen, den 8ten März 1833.

Der Oberförster Paschke.

Be-

Bekanntmachung. Durch den am 25sten v. M. erfolgten Tod des Forstmeisters Eyber zu Hangelsberg, haben die am 27sten und 28sten Februar, 6ten und 7ten d. M. unter dem 16ten Dezember v. J. anoncirten Holzverkaufstage im Hasenfelder Busch nicht abgehalten werden können. Dagegen sollen der höheren Bestimmung zufolge, die ebenfalls unter demselben Dato bestimmten Holzverkaufstage, und zwar am 27sten und 28sten d. M. im Hasenfelder Busch, durch den unterschriebenen Oberförster abgehalten werden. Neubrück, den 7ten März 1833.

Der Oberförster Eyber.

Holzverkauf. Aus dem unmittelbar an der Oder gelegenen Güntersberger Oderwalde sollen 250 Stück alte Eichen und circa 180 Stück verkrüppelte weißbuchen Rüstern und Erlen nach einer Schätzung auf dem Stamme meistbietend verkauft werden, und ist hierzu Termin auf „den 27sten März c. Vormittags 10 Uhr" im Forsthause Güntersberg anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Heegemeister Kloßmann die Hölzer auf Verlangen vorzeigen wird, und nach den Verkaufs-Bedingungen der vierte Theil des Meistgebots als Angeld sofort deponirt werden muß. Crossen, den 5ten März 1833.

Der Königl. Oberförster Cusig.

Holzverkauf. Es sollen den 20sten d. M. Vormittags 10 Uhr auf der Haupt-Forst-Kasse hierselbst nachstehende Hölzer, als: A. aus der Revier-Abtheilung Güntersberg 62 Stück kieferne Blöcke von 24 Fuß Länge, 77 Stück dergl. von 12 — 20 Fuß Länge, 4 Stück dergl. Mittel-Bauholz, 16¼ Klafter eichen Nutzholz (Windbruch), 27 Klaftern dergl. Scheit-Brennholz, 21½ Klafter erlen Scheit-Brennholz, 41½ Klafter dergl. Ast-Brennholz, 1½ Klafter kiefern Nutzholz; B. aus der Abtheilung Messow 41½ Klafter erlen Scheit-Brennholz, 35½ Klafter dergl. Ast-Brennholz; C. aus der Revier-Abtheilung Rädnitz 50 Klaftern birken Scheit-Brennholz, 180 Klaftern kiefern dergl.; D. aus der Revier-Abtheilung Bindow 120 Klaftern kiefern Scheit-Brennholz meistbietend verkauft werden. Kauflustige lade ich mit dem Bemerken ein, daß die betreffenden Forstbedienten angewiesen sind, die Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen, und nach den Verkaufs-Bedingungen der vierte Theil des Meistgebots im Termin sofort erlegt werden muß. Crossen, den 5ten März 1833.

Der Königliche Oberförster Cusig.

Bekanntmachung. Im Königl. Lagower Forstrevier sollen 36 Stück eichene Blöcke und 66 Stück kieferne Blöcke, ferner einige Parthien stehender Eichen, auf dem Stamm abgeschätzt in mehreren Loosen, so wie die im Tauerziger Revier zu plettenden 20 Klaftern eichen geputzte Rinde und 20 Klaftern eichen Kloben Borkholz, in der Nähe der Grunower Mühle, im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf „Mittwoch den 27sten März c. Vormittags 10 Uhr" in dem hiesigen Forsthause anberaumt, welcher hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der vierte Theil des Gebots vom Meistbietenden im Termin deponirt werden muß, die Taxen und Bedingungen 8 Tage vor dem Verkaufstage bei Unterzeichnetem zur Einsicht bereit liegen werden, und die betreffenden Förster angewiesen sind, die Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen. Forsthaus Lagow, den 5ten März 1833.

Der Oberförster Schindler.

Holzverkauf. Hoher Anordnung zufolge sollen aus dem Königl. Dammendorfer Forst-Reviere in termino den 28sten März c. früh 10 Uhr im Lokale der Haupt-Forst-Kasse zu Beeskow folgende kieferne Sägeblöcke unter den gewöhnlichen und im Termin näher bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. A. Im Unterforstbelauf I.: a) 250 Stück, so von dem Windbruch noch in dem Großen-, Kleinen-, Trebbel- und Schacop-See lagern; b) 26 Stück frisch gefällte. B. Im Unterforstbelauf II.: 237 Stück frisch

gefällte Blöcke. Die betreffenden Förster sind angewiesen, diese Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen. Forsthaus Dammendorf bei Müllrose, den 5ten März 1833.

Der Oberjäger Triepcke.

Der Neubau eines Stalles und Scheune, so wie die Reparatur der Bewährung bei dem Unterförster-Etablissement für den Fürstenfelder Belauf (an der Straße von Clossow nach Neumühl), veranschlagt überhaupt zu 380 Rthlr. 17 sgr. 2 pf., soll höherer Bestimmung zufolge durch Minus-Lizitation verdungen werden. Hierzu habe ich Donnerstag den 21sten d. M. früh um 11 Uhr in meinem Geschäfts-Lokal einen Termin angesetzt, und lade geeignete Werkmeister mit dem Bemerken hierzu ein, daß die Anschläge und Zeichnungen im Termin vorliegen werden.

Königsberg i. d. N., den 8ten März 1833. Der Bau-Inspektor Eckner.

Bekanntmachung. Ich beabsichtige, die Ländereien meines Kietzergutes hieselbst, welche unweit der neuen Chaussee von hier nach Posen liegen, zu parzelliren, und die einzelnen Parzellen von 2, 5, 8, 10, 15 Morgen u. s. w. zu verkaufen. Der Plan kann täglich bei mir eingesehen werden. Zur Sicherung der Käufer werden die Kaufgelder ad depositum des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts gezahlt. Zum Verkauf habe ich einen Termin auf den 30sten März und folgende Tage in meiner Wohnung, Berlinerstraße No. 17., hier angesetzt, und lade ich Kaufliebhaber hierzu ergebenst ein. Wenn die Gebote annehmlich sind, und dadurch die auf dem Grundstück haftenden Hypothekenschulden gedeckt werden, können die Kontrakte sofort gerichtlich abgeschlossen werden. Cüstrin, den 5ten März 1833.

Der Kaufmann Mindt.

Bekanntmachung. Das hiesige Brauhaus nebst darin befindlichen Utensilien, bestehend in einer großen kupfernen Pfanne von circa 800 Pfund Gewicht, einem großen kupfernen Kessel und mehreren großen hölzernen Bottichen, sollen den 15ten April a. öffentlich an den Meistbietenden an Ort und Stelle verkauft werden. Die näheren Bedingungen sind beim Unterzeichneten zu erfragen. Zielenzig, den 6ten März 1833.

Köhler, Kämmerer.

Besten Holl. und Schott. Voll-Heering, wie auch besten Groß-Berger- und Berger-Fett-Heering habe ich wieder erhalten, und erlasse solchen sowohl in ganzen Tonnen als auch ausgepackt zu billigen Preisen. Frankfurth a. d. O., den 9ten März 1833.

J. F. Grieben.

Ein unverheiratheter Oekonom, der sich durch glaubwürdige Atteste als moralisch und in seinem Fache bewährt ausweisen kann, findet zu Marien a. c. eine Anstellung auf dem Dominio zu Carlshoff im Mittel-Oderbruche. Das Nähere daselbst auf schriftliche oder persönliche Anfragen.

Assekuranz gegen Hagelschaden. Die neue Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft, mit einem Fonds von 500000 Rthlr., übernimmt den Ersatz des Schadens, den die Feldfrüchte durch Hagelschlag erleiden, gegen bestimmte Prämie, ohne Nachzahlung. Die sämmtlichen Agenturen sind mit den erforderlichen Materialien zur Annahme von Versicherungs-Anmeldungen versehen, und können die Bedingungen daselbst, so wie im Haupt-Büreau in Berlin eingesehen werden. Berlin, den 4ten März 1833.

Direktion der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Versicherungen nehmen an: das landräthliche Büreau in Calau, Herr W. Stenzinger in Luckau, Herr Commerzienrath Hollatz in Landsberg a. d. W., Herr Gutsbesitzer, Lieutenant v. Schönermark in Linderode bei Sorau, Herr W. Bündiger in Cottbus, Herr H. Ehrenbaum in Soldin, Herr H. Trummer jun. in Frankfurth a. d. O., Herr C. F. Pauli sen. in Lübben, Herr C. A. Döring in Cüstrin, Herr J. C. Bautze in Crossen.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 12.

Frankfurth a. d. O., den 20sten März 1833.

Bekanntmachung über den Verkauf der Königl. Forst-Parzele Düringsheyde. Es soll höherer Bestimmung zufolge die im Cottbusser Kreise, zwischen den Dörfern Heinersbrück, Hornow, Boosch, Priesen und Weissagk belegene, zum Königl. Forst-Revier Taubendorf gehörige Forst-Parzele Düringsheyde, von 1397 Morgen 49 □Ruthen inkl. 44 Morgen 100 □Ruthen zur Holzzucht nicht nutzbaren Boden, und das mit dieser Parzele in Verbindung liegende, zum Förster-Dienste in Radewiese gehörige Stück Dienstland, von 1 Morgen 116 □Ruthen, zusammen 1398 Morgen 165 □Ruthen, nebst dem darauf stehenden Holze und der gesammten Jagdgerechtigkeit, zugleich aber auch mit den darauf beruhenden Hütungs-, Streu- und Leseholz-Nutzungs-Servituten meistbietend verkauft werden. Es ist zu dem Ende ein Bietungstermin auf „den 25sten April c. Vormittags um 10 Uhr" in dem Geschäfts-Lokal des Rentamts zu Cottbus anberaumt, zu welchem erwerbsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Veräußerungsplan und die Kauf-Bedingungen sowohl in unserer Forst-Registratur als dem Rentamte in Cottbus eingesehen werden können, und daß der Oberförster Groß in Taubendorff auf Verlangen über die örtlichen Verhältnisse nähere Auskunft ertheilen wird.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Februar 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Das Holländergut des ehemaligen Schulzen Johann Friedrich Vaternahm No. 5.a. zu Albrechtsbruch von 20 Magdeburger Morgen 60 □Ruthen und 136 □Ruthen Zulage, so wie das Anrecht an den zum gemeinschaftlichen Eigenthum der Gemeine gehörigen Vorländereien von circa 3 Morgen, welches mit den Gebäuden auf 2200 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 21sten Februar, den 24sten April und den 26sten Juni k. J. Vormittags 9 Uhr" hier an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten. Sonnenburg, den 4ten November 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der Grundstücke des Schuhmachermeisters Rückert hierselbst, welche auf 511 Rthlr. 23 sgr. 9 pf. taxirt sind, haben wir einen peremtorischen Lizitationstermin auf „den 11ten April c. Vormittags 9 Uhr" auf der Gerichtsstube hierselbst angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Mohrin, den 16ten Januar 1833.

Das Hof- und Stadtgericht.

Avertissement. Auf den Antrag eines Gläubigers ist die der separirten Erbpächter Mudrach gebornen Schmidt zugehörige, am Mückenburger Damme belegene, nach Ausweis der in der Stadtgerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe zu 480 Rthlr. abgeschätzte geräumte Aue von 6 großen Morgen 81 □Ruthen oder 16 Magdeburgischen Morgen 156 □Ruthen, subhastirt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 20sten Mai d. J." Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem die qualifizirten Kauflustigen mit dem

Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Verlauf des Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll. Friedeberg, den 4ten März 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement. Die dem Fischer Gottfried Melchert zu Alt-Cüstrinchen gehörige Fischernahrung, welche auf 1381 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll Schuldenhalber in den „am 26sten Februar und am 26sten März, jedesmal Vormittags 11 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube," und „am 30sten April d. J. Vormittags 11 Uhr im Gute selbst" angesetzten Terminen, von welchen der letztere peremtorisch ist, öffentlich verkauft und dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort zugeschlagen werden.

Zehden, den 18ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Das zu Zatten belegene, zur Verlassenschaft des Lehnschulzen Johann Daniel Braatz gehörige Lehnschulzengut nebst Zubehörungen, auf 2690 Rthlr. taxirt, soll in nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen auf „den 20sten März, den 22sten Mai und den 23sten Juli c." des Vormittags um 11 Uhr hier an, und werden Kaufliebhaber eingeladen. Die Taxe kann hier eingesehen und die hiergegen zu machenden Erinnerungen bis 4 Wochen vor dem letzten Termine hier angemeldet werden. Marienwalde bei Woldenberg, den 6ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Justizamt.

Proklama. Das Erbpachtsrecht über die am linken Oderufer im Bruche belegenen 61 Morgen 174 □Ruthen Schaumburger Pfarr-Ländereien, von 130 Rtlr. 29 sgr. 2 pf. jährlichen Ertrag, ist mit dem darauf erbauten neuen Wohnhause und Scheune, zum Taxwerth von 600 Rtlr. von uns zur nothwendigen Subhastation gestellt, und wir haben die Lizitationstermine auf „den 3ten Januar, den 4ten März und den 6ten Mai 1833." Vormittags 9 Uhr, von denen der letzte peremtorisch ist, in unserm Gerichts-Lokale hierselbst angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, und der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. abhängig ist. Die Gebäude können mit der Bedingung des sofortigen Abbruchs auch besonders verkauft werden. Quartschen, den 21sten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Die Großbürgernahrung der verwittweten Justiz-Aktuarius Nettelbeck, Sophie gebornen Lemke hierselbst, welche gerichtlich auf 1077 Rthlr. 12 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden ist, soll auf Antrag eines Realgläubigers in den auf „den 20sten April, den 20sten Mai und den 20sten Juni d. J." jedesmal Vormittags 11 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube anstehenden Bietungsterminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, öffentlich verkauft und dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort im Termin zugeschlagen werden.

Zehden, den 13ten März 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekanntmachung. Die zu Kersdorff, Steinhöfelschen Antheils, sub No. 2. belegene, Fol. 6. des Hypothekenbuchs verzeichnete, der verehelichten Herms, Marie Louise gebornen Zerbst zugehörige Mahl- und Schneidemühle, nebst dem dazu gehörigen Kossäthengute und Zubehör, welche nach der davon aufgenommenen Taxe auf 2764 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und soll mit allen Rechten und Gerechtigkeiten öffentlich verkauft werden. Die Bietungstermine zum öffentlichen Verkaufe dieses Mühlengrundstücks nebst Zubehör sind auf „den 14ten Januar und den 18ten März k. J. jedesmal Vormittags

tags um 11 Uhr zu Müllrose, und den 31sten Mai k. J. Vormittags um 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Steinhöfel", wovon der letzte peremtorisch ist, anberaumt worden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden wird. Die davon aufgenommene Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden.

Müllrose, den 8ten November 1832.

Das Patrimonial-Gericht über Steinhöfel und Antheil Kersdorff.

Avertissement. Bei dem Patrimonial-Gerichte Schmachtenhagen, ist die daselbst sub No. 23. belegene, zum Nachlasse der Friedrich Hopkeschen Eheleute gehörige, und auf 232 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Kleinbüdner-Nahrung, deren Flächenraum, mit Einschluß der Wohn-, Wirthschaftsgebäude und Ländereien, 3 Morgen 154 □Ruthen beträgt, ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 30sten April Vormittags 10 Uhr" in Schmachtenhagen angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, sich in diesem Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen, und auf etwanige, nachher eingehende Mehrgebote nicht Rücksicht genommen werden soll.

Crossen, den 20sten Januar 1833.

Das Patrimonial-Gericht Schmachtenhagen.

Avertissement. Den 10ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr soll der Mobiliar-Nachlaß des in Birkholz verstorbenen Herrn Prediger Bartsch, in zwei Uhren, etwas Silber-, Zinn- und Blech-Geräthschaften, Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücken, Kupferstichen und Büchern, ingleichen aus drei Kühen, einem Stück Jungvieh und 59 Stück Schaafen und Hammeln bestehend, in dem Pfarrhause zu Birkholz gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen. Friedeberg i. d. N., den 8ten März 1833.

Das v. Steinkellersche Patrimonialgericht über Birkholz.

Avertissement. Den 6ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr soll in Seegenfelde die Krugnahrung daselbst, wobei sich jedoch weder Vieh noch Vorräthe befinden, auf 1 Jahr, bis Marien künftigen Jahres, verpachtet werden. Friedeberg, den 11ten März 1833.

Das v. Oertzensche Patrimonialgericht über Seegenfelde.

Bekanntmachung. In Folge einer Verfügung der Königlichen Regierung sollen verschiedene Herstellungen an den Pfarrgebäuden zu Müllrose, deren Kosten bei freier Verabreichung und Anfuhr des Holzes, der Feldsteine und des Sandes, zusammen auf 155 Rthlr. 9 sgr. veranschlagt sind, dem Mindestfordernden zur Ausführung unter denjenigen allgemeinen Bedingungen überlassen werden, welche im Amtsblatte v. J. No. 41. bekannt gemacht worden sind. Es ist demnach ein Bietungstermin auf Donnerstag den 28sten März d. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokale des Rentamts hierselbst anberaumt, zu welchem qualifizirte Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß desfallsige Nachfragen vor dem Termine hier allezeit freistehen. Müllrose, den 17ten März 1833.

Königl. Rentamt Biegen.

Bekanntmachung. Die Pacht über die Erhebung des Damm- und Brückenzolles bei Fichtwerder hört mit Ende des Monats Mai d. J. auf, und soll höherer Bestimmung nach anderweit auf 6 Jahre ausgeboten werden. Wir haben hierzu einen Termin auf den 3ten April c. Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Domainen-Amte zu Pyrehne angesetzt, und laden jeden Pacht- und Zahlungsfähigen zu demselben ein. Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Landsberg a. d. W., den 8ten März 1833.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Be-

Bekanntmachung. Die vormals im D. Cronschen jetzt Czarnikauschen Kreise, Regierungs-Departements Bromberg, belegene, aus dem Vorwerke und Dorfe Behle, dem Vorwerke und Dorfe Lemnitz, dem Vorwerke und Dorfe Radosiew, dem Vorwerke und Dorfe Putzig, aus der Stadt Radolin, aus den Dörfern Stieglitz und Runow, aus den Colonien Theresia, Radolin, Jägersburg, Gornitz, Marienbusch, Putzig-Holland und aus mehreren einzelnen an das Dominium zinspflichtigen Etablissements bestehende, der unterzeichneten Landschafts-Direktion in der Subhastation adjudicirte freie Allodial-Ritter-Güter-Herrschaft Behle, soll an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 31sten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr hier in unserem Geschäfts-Lokale" angesetzt, wozu wir die Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß der Meistbietende sofort im Termine eine Caution von 10000 Rtlr. in Pfandbriefen, mit den dazu gehörigen noch nicht fälligen Coupons, zu erlegen hat, daß die Taxe und die Kaufbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können, daß indessen auch die Königl. Landschafts-Direktionen zu Posen, Bromberg, Marienwerder, Stargardt und Breslau, so wie der westpreußische General-Landschafts-Agent Herr Ebers zu Berlin darüber Auskunft zu geben im Stande sind, und daß der Zuschlag bei einem annehmlichen Gebote sofort nach dem Termine bei der Königl. General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder in Antrag gebracht werden soll. Schneidemühl, den 27sten Februar 1833.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

Bekanntmachung. Die Reparatur des Thurmdaches zu Kohlo soll an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu Termin auf den 15ten April d. J. Vormittags 11 Uhr im Lokale der Herrschafts-Kanzlei zu Pförten ansteht, zu welchem qualifizirte Unternehmer eingeladen werden. Forst, am 12ten März 1833.

Das Consistorium das.

Aufforderung. Auf Antrag des jetzigen Erbzinspachts-Vorwerks-Besitzers Carl Gottfried Donner zu Auenweide, Arnswalder Kreises, sind die demselben kontraktlich zustehenden Holz-Berechtigungen auf der Neuwedeller Stadt-Kämmerei-Forst zur Ablösung gestellt worden. Da nun die Erben des ersten Erbzinsbesitzers Johann Friedrich Ludewig ihren, ihnen aus dem Kontrakt vom 26sten November 1770. herzuleitenden Ansprüchen noch nicht entsagt haben, so wird diese Ablösung nach Vorschrift des §. 11. und 14. Buchstabe c. des Gesetzes wegen Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden zugleich alle diejenigen, welche hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, namentlich die vorgedachten Erben aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem auf „den 25sten April 1833. auf dem Rathhause zu Neuwedell" vor der unterzeichneten Special-Commission anstehenden Termine entweder persönlich zu melden, oder außer diesem schriftlich bei derselben, oder auch bei der Königl. General-Commission zu Soldin ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diejenigen, die weder persönlich erscheinen, noch sich schriftlich melden, die Ablösung selbst, sowie auch den Entschädigungsplan gegen sich gelten lassen müssen, und späterhin mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können, vielmehr mit Abschließung des Rezesses verfahren werden wird.

Sellnow bei Arnswalde i. d. N., den 16ten Februar 1833.

Königl. Arnswalder Kreis-Oekonomie-Commission.

Bekanntmachung. Das Anfertigen, Einbrennen, Ausfahren an den Bestimmungs-Ort, wie das Setzen der für das ganze Neumühler Forst-Revier erforderlichen 219 Stück neuen Gestellpfähle, überhaupt zu 73 Rthlr. veranschlagt, soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Den Termin zur Abgabe der Forderungen habe ich auf „Dienstag den 26sten d. M. Vormittags 11 Uhr" auf dem unweit Cüstrin gelegenen Drewitzer-Theerofen anberaumt, und werden die näheren Bedingungen, zu welchen namentlich die gehört, daß auf Verlangen zur Sicherheit der

der Forderungen ein Viertel derselben baar im Termin deponirt werden muß, in demselben bekannt gemacht. Geeignete Unternehmer wollen sich daher an dem genannten Tage und Ort einfinden. Forsthaus Neumühl, den 15ten März 1833.

Der Oberförster Herzberg.

Verkauf von Eichen-Borke und Kahnkniee. „Dienstag den 2ten April c. Vormittags 11 Uhr" soll auf dem unweit Cüstrin gelegenen Drewitzer-Theerofen die Borke von den im bevorstehenden Frühjahr im Königl. Neumühler Forstrevier zu plettenden circa 8 Schock Eichen, so wie gleichzeitig die beim Hiebe dieser Eichen abfallenden Kahnkniee im Wege des Meistgebots verkauft werden. Zu den im Termine selbst von mir bekannt zu machenden Bedingungen gehört namentlich auch die, daß zur Sicherheit der Gebote pro Schock Eichen sogleich ein Angeld von 15 Rthlr., und für die Kahnkniee ein angemessener Betrag, etwa ein Viertel des muthmaßlichen Kaufpreises, an den anwesenden Rendanten der Forst-Kasse baar gezahlt werden muß.

Forsthaus Neumühl, den 15ten März 1833.

Der Oberförster Herzberg.

Bekanntmachung. Es soll die Borke von 12 Schock in der Revierverwaltung Tauer in diesem Frühjahr zu plettenden Eichen öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf „den 2ten April d. J." Vormittags 10 Uhr im Lokale der hiesigen Forst-Kasse anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherung des abgegebenen Gebots ein Angeld von 20 Rthlr. pro Schock im Termin deponirt werden muß.

Peitz, den 9ten März 1833. Graf v. d. Schulenburg, vig. comm.

Bekanntmachung. Das hiesige Brauhaus nebst darin befindlichen Utensilien, bestehend in einer großen kupfernen Pfanne von circa 800 Pfund Gewicht, einem großen kupfernen Kessel und mehreren großen hölzernen Bottichen, sollen den 15ten April c. öffentlich an den Meistbietenden an Ort und Stelle verkauft werden. Die näheren Bedingungen sind beim Unterzeichneten zu erfragen. Zielenzig, den 6ten März 1833.

Köhler, Kämmerer.

Das Dominium Lagowitz bei Bretz im Großherzogthum Posen, hat 100 Fett-Hammel zu verkaufen. Kauflustige wollen sich bei dem dortigen Wirthschafter melden.

Für die Direktion der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt nehme ich fortdauernd von den Grundbesitzern des Landsberger und der umliegenden Kreise, gegen in Berlin ausgestellte Quittungen, hier die Bezahlung zur Bequemlichkeit derer, die sich durch mich versichern lassen wollen, gegen bloßen Ersatz des Portos an, welches ich hiermit von neuem in Erinnerung bringe. Landsberg a. d. W., den 12ten März 1833. Hollatz.

Dan. Aug. Delius in Cottbus empfiehlt sein neuerrichtetes und vollständig sortirtes Lager in- und ausländischer Tuche, so wie die dahin einschlagenden Artikel, als: Drap Zephir, Imperial, Kaisertuch, Casimir, vorzügliche Flanelle rc., und versichert die beste Bedienung. Aufträge werden aufs prompteste ausgeführt.

Das Commissions-Comptoir von E. F. Schnepel zu Soldin empfiehlt sich zum Verkauf und zur Verpachtung von Gütern, so wie zur Unterbringung von Haus-Offizianten aller Art, und kann in jeder Hinsicht genügende Auskunft ertheilen.

Zu Rehnitz bei Soldin wird auf Johanni 1833 die Stelle eines zweiten Inspektors vacant und kann nur dazu auf persönliche Anmeldungen Rücksicht genommen werden.

Auf dem Gute Berneuchen bei Neudamm stehen 160 Stück fette Hammel zum Verkauf.

 Ein

Ein junger Mensch von guter Erziehung, welcher Lust hat die Apothekerkunst zu erlernen, kann sich melden bei dem Kanzlist Wilsky, Oderstraße No. 55. in Frankfurth a. d. O.

---

50 bis 60 Centner gutes Schaaf- und Pferdeheu ist zu verkaufen in Göritz bei dem Kantor Herzberg.

Nachlaß-Auktion. Den 25sten und 26sten März c., Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr, sollen in dem Hause No. 38. der Breitenstraße, aus dem Nachlasse des Kaufmanns Herrn Roth, gegen gleich baare Zahlung meistbietend versteigert werden: verschiedenes Silbergeräth, als mehrere Dutzend Messer und Gabeln, Löffel, Kuchen- und Salz-Schippen, Messerbänkchen 2c., so wie Glas, Porzellan, Kupfer, Zinn, Messing, Meubles, Haus- und Küchengeräthe, Leinenzeug, Betten und Kupferstiche, wobei ein sehr schöner Pokal, Fruchtvasen, Thee-, Kaffee-Tassen und Kannen, zwei große Service, aus resp. 5 und 9 Dutzend Tellern 2c. bestehend, 4 mahagoni Trimeaux, Spiegel, Sekretairs, Kommoden, Tische, Stühle, Sophas, Bettstellen, Weiszeug-, Vorraths- und Küchenspinde, sehr schöne Tischgedecke mit resp. 8 bis 24 Servietten, Bettüberzüge und Bettdecken u. dgl. m. Den 26sten März Nachmittags 2 Uhr kommen 575 Flaschen Wein vor, wobei Kabinets-Wein, Markebronner, 11er und 22er Rüdesheimer Bergwein und diverse Sorten Medoc. Den 27sten März Vormittags 10 Uhr werden aus demselben Nachlasse auf dem Damm, in der Schulgasse No. 1., ein Reisewagen mit halbem Verdeck, ein Holzwagen, ein Paar plattirte und ein Paar ordinaire Pferdegeschirre und Fliegen-Netze versteigert. Frankfurth a. d. O., den 12ten März 1833.

Der Königl. Auktions-Commissarius Vogel.

Auktion. Den 28sten März Nachmittags 2 Uhr sollen aus dem Nachlasse des Herrn Kaufmann Roth auf dem Damm, in der Schulgasse No. 1., circa 600 verschiedene Topf- und Treibhaus-Pflanzen und Sträucher, wobei Citronen, Pommeranzen, Lorbeeren, gefüllte Granaten, Oleander, Cactus, einige 100 Pelargonien 2c., gegen gleich baare Zahlung meistbietend versteigert werden. Frankfurth a. d. O., den 12ten März 1833.

Der Königl. Auktions-Commissarius Vogel.

Nachdem ich die hiesige Glasfabrik käuflich an mich gebracht habe, soll die hiesige nun ganz separirte Ritterguts-Wirthschaft sofort oder auf Johanni 1833. verzeitpachtet werden. Vermögende und durch gute Zeugnisse als tüchtig sich ausweisende Landwirthe haben sich, ohne jedoch Anschläge, nur allgemeine Uebersichten, zu erhalten, in freien Briefen oder persönlich über das Nähere selbst zu wenden nach Godda bei Spremberg in der Niederlausitz, an den zeitherigen Verwalter Kühn.

Auf dem Dominio Schildberg bei Soldin in der Neumark sollen wegen wirthschaftlicher Veränderungen 25 Pflüge und 3 Stück große Hechselmaschinen am 15ten April 1833. Morgens 9 Uhr meistbietend gegen gleich baare Zahlung verauktionirt werden, wozu Kauflustige ergebenst eingeladen werden.

Ein thätiger Oekonom, mit genügenden Zeugnissen über seine Brauchbarkeit, findet bei mir sogleich oder zum 1sten April ein gutes Engagement als 2ter Inspektor, vorzüglich für die Hofwirthschaft und können sich hiezu taugliche Subjekte täglich bei mir melden.

v. Quillfeldt, auf Hohen-Ziethen bei Soldin i. d. N.

Bekanntmachung. Unterzeichneter beabsichtigt 3 bis 4 Stück Oderkähne, welche noch in gutem Stande und mit gehöriger Tackelage versehen sein müssen, zu kaufen. Wer dergleichen Kähne zu verkaufen hat, beliebe sich zu melden bei dem Torf-Inspektor Siehe,

zu Piesko bei Lieberose.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 13.

Frankfurth a. d. O., den 27sten März 1833.

Den Verkauf von felddienstuntauglichen Artillerie-Pferden betreffend. In der Hälfte des Monats April d. J. sollen 35 felddienstuntaugliche Pferde der 5ten Artillerie-Brigade und 33 dergleichen der 6ten Artillerie-Brigade in Luckau öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 24sten März 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das im Sternbergschen Kreise der Neumark belegene, dem Carl Ernst Siegismund Stephan von Oppen zugehörige Lehngut Klein-Gandern, welches nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 15488 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden, ist auf den Antrag einiger Realgläubiger sub hasta gestellt, und es steht der letzte Bietungstermin vor dem Oberlandesgerichts-Assessor von Rohr, als Deputirten, auf „den 15ten April d. J." an. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, in diesem Termin ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufs-Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 16ten März 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Der in dem Dorfe Tzschetzschnow unweit Frankfurth a. d. O. belegene, im Hypothekenbuche über Tzschetzschnow Vol. II. No. 85. Fol. 111. verzeichnete, dem Weinmeister Michael Fuhrmann zugehörige Wein-, Obst- und Ackerberg, welcher auf 558 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 19ten April 1833. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Friedel angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 21sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das in der langen Straße zu Zielenzig belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmann Dunkel gehörige Haus nebst Zubehör, gerichtlich auf 937 Rthlr. 5 sgr. 10 pf. abgeschätzt, soll Theilungshalber „am 4ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" öffentlich vor uns an den Meistbietenden verkauft und der Zuschlag nach Genehmigung der Erben ertheilt werden. Das Haus ist bisher zu einem Material-Geschäft benutzt worden, wozu es sich bei der vortheilhaften Lage und der innern Einrichtung besonders eignet. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen.

Zielenzig, den 15ten März 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das dem Unteroffizier Albert Julius Krause adjudicirte, sub No. 91 in der Frankfurther Straße hieselbst belegene, Fol. 361. des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 6013 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, der Gasthof zur goldenen Sonne genannt, auf welchem die Brau- und Brennereigerechtigkeit ruhet, ist auf den Antrag der Gläubiger, wegen nicht berichtigter Kaufgelder, zur Resubhastation gestellt und soll in dem zum öffentlichen Verkaufe dieses Grundstücks auf „den 20sten Mai, den 22sten Juli und den 23sten September c., jedesmal Vormittags um 11 Uhr", in der Gerichtsstube hieselbst anberaum-

raumten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Müllrose, den 20sten März 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Das hierselbst belegene, auf 522 Rthlr. 25 sgr. taxirte Wohnhaus der Wittwe Görcke cum pertinentiis, soll im peremtorischen Lizitationstermin „den 24sten April c." Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause hier an den Meistbietenden in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Mohrin, den 26sten Januar 1833.

Das Hof- und Stadtgericht.

Avertissement. Die dem Büdner Christian Klemer zu Alt-Lietzegöricke gehörige, gerichtlich auf 300 Rthlr. abgeschätzte Büdnerstelle soll in dem am „16ten April d. J. Vormittags 11 Uhr im Schulzengericht zu Alt-Lietzegöricke" anstehenden peremtorischen Bietungstermin schuldenhalber öffentlich verkauft und dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen, sofort zugeschlagen werden. Zehden, den 2ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Das zum Nachlaß des verstorbenen Schneider Christian Friedrich Beutler hierselbst gehörige Freihaus nebst Gärten, gerichtlich abgeschätzt auf 234 Rthlr. 24 sgr. 8 pf. soll schuldenhalber in dem „am 29sten April d. J. Vormittags 11 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube anstehenden peremtorischen Bietungstermine öffentlich verkauft und dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort zugeschlagen werden. Zugleich werden die ihrem Aufenthalt nach unbekannten hypothekarischen Gläubiger, Gebrüder Carl und Ludwig Beutler vorgeladen, sich in diesem Termine einzufinden, widrigenfalls dem Meistbietenden nicht nur der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlich erfolgter Belegung des Kaufgeldes mit Löschung sämmtlicher im Hypotheken-Buch eingetragener Forderungen, ohne Rücksicht, ob sie zur Hebung gelangen oder nicht und ohne daß es zu diesem Behuf der Produktion der Dokumente bedarf, verfahren werden soll.

Zehden, den 3ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bekanntmachung. „Donnerstag den 11ten April d. J. Vormittags 11 Uhr" soll auf der Gerichtsstube zu Solicante das zu Wilhelmsaue belegene Erbpachtsgrundstück des Erbpächter George Müller, wozu 59 Morgen 132 □Ruthen Land gehören, und wovon der Nutzungs-Anschlag auf 172 Rthlr. 4 sgr. 8 pf. ausgefallen ist, für das laufende Jahr meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtlustige einladet Cüstrin, den 15ten März 1833.

— Vermöge Auftrages. Das Königl. Justizamt Wollup.

Proclama. Die zum Nachlasse des verstorbenen Bauers Martin Päschke gehörige, zu Groß-Gandern sub No. 28. belegene Bauernahrung, ingleichen sämmtliches Wirthschaftsgeräthe und Moventien sollen Behufs Auseinandersetzung der Erben auf „den 12ten April Nachmittags 2 Uhr" in Groß-Gandern meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Das Bauergut ist nach der täglich bei uns einzusehenden Taxe auf 882 Rthlr. 15 sgr. gewürdiget. Zielenzig, den 20sten März 1833.

Das Gesammt-Gericht.

Avertissement. Von dem unterzeichneten Gerichte ist das im Soldiner Kreise der Neumark zu Neu-Dieckow belegene, und dem Gerichtsmann Gottlieb Noack, Kolonisten Martin

Streh-

Strehlow, Schmidtmeister Christian Friedrich Marquardt und Johann Hell, zum gemeinschaftlichen Eigenthum gehörige Kolonistenloos von 50 Magdeb. Morgen, No. 13. des Hypothekenbuchs eingetragen, und welches mit darauf stehenden Gebäuden auf 1102 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. gerichtlich taxirt ist, Schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und da in dem am 15ten September v. J. angestandenen peremtorischen Licitations-Termine kein annehmliches Gebot gefallen ist, so wird ein neuer Bietungstermin auf „den 4ten Mai dieses Jahres" Vormittags 11 Uhr in Dieckow an ordentlicher und offener Gerichtsstelle angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen, und hat der Meistbietende, wenn sonst nicht etwa rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Consens der Creditoren den Zuschlag zu gewärtigen.

Landsberg a. d. W., den 10ten Januar 1833.

Patrimonial-Gericht Dieckow.

Die Buschsche Wassermühle No. 62. zu Kay, taxirt 4353 Rthlr. 28 sgr., wird am 23sten April c. Vormittags um 10 Uhr auf der dortigen Gerichtsstube subhastirt.

Grünberg, den 18ten März 1833.

Adlich v. Gersdorffsches Gerichtsamt zu Kay.

Gebäude- und Grundstücks-Veräußerung. Der Grundbesitz des Stifts Neuzelle in dem an der Neiße, eine Meile von der Kreisstadt Guben belegenen Dorfe Coschen, nämlich: a) die Hofstelle und die Gebäude des eingegangenen Vorwerks, und b) 6 Morgen an dabei belegenen Grundstücken, sämmtlich ritterfrei, sollen in dem auf „den 18ten k. M." in hiesiger Expedition anstehenden Lizitationstermine, unter Vorlegung des Werthsanschlages und der Bedingungen, zur Veräußerung gestellt werden. Dies den Erwerbungslustigen zur Nachricht.

Neuzelle, den 21sten März 1833.

Königl. General-Administration.

Bekanntmachung. Von Trinitatis dieses Jahres ab sollen die auf Kolkwitzer- und Ströbitzer-Territorio belegenen städtischen Karpfenteiche, so wie die Fischerei im Priorgraben, welche zeither 306 Rthlr. Courant Pacht incl. ¼ Gold jährlich betragen haben, anderweit auf 6 Jahre an den Meistbietenden in dem auf „den 10ten April c. Vormittags um 11 Uhr" im hiesigen Rathhause anstehenden Termine verpachtet werden. Qualifizirte Pachtlustige werden hierzu eingeladen, und können die Bedingungen täglich in unserer Registratur einsehen.

Cottbus, den 8ten März 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Der, seit vielen Jahrhunderten in Pacht gegebene hiesige Stadtkeller, den seit 24 Jahren C. F. Publitsch in Pacht besitzt, soll mit seinen sämmtlichen Bier- und Wein-Zwangsrechten, Freiheiten und Wohnungs-, resp. Redouten-Saal-Nutzungen, wie auch mit Einschluß der Emolumente aus der Stadtwaage, vom Dezember d. J. ab, auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden. Derselbe liegt in dem Rathhause, mitten in der von vielen Leipziger und Frankfurther Meßfremden und sonstigen Durchreisenden besuchten Stadt, ganz in der Nähe des Postgebäudes. Indem wir hierauf Reflektirende aufmerksam machen, laden wir etwaige Pachtlustige zu einem, auf den 6ten Mai a. c. Vormittags 10 Uhr in unserm Sessions-Zimmer anberaumten peremtorischen Steigerungs-Termin, Behufs der Abgabe des Meistgebots, mit dem Bemerken hierdurch ein, daß wir die Wahl unter den Lizitanten uns vorbehalten, und bei sonstiger Qualifikation von dem Steigerer nur eine verzinsliche gesetzmäßige Caution von 300 Rthlr. verlangen. Die Pacht-Bedingungen liegen in den gewöhnlichen Stunden in unserem Sekretariat zur Einsicht bereit.

Luckau, den 9ten März 1833.

Der Magistrat.

Höherer Bestimmung zufolge sollen die beim hiesigen Amte aus dem vorjährigen Einschutte vorhandenen Getreide-Bestände, nämlich 684 Scheffel 11 Metzen Roggen und 1444 Scheffel 6 Metzen Hafer, wegen Unzulänglichkeit der bisher darauf abgegebenen Gebote, „am 12ten April d. J. Vormittags 10 Uhr" nochmals zur Lizitation gestellt werden. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Roggen 82 bis 83 Pfund und der Hafer 50 bis 51 Pfund wiegt. Die Verkaufs-Bedingungen, nach welchen der vierte Theil des Gebots gleich im Termine anzuzahlen ist, können täglich hier eingesehen werden.

Lübben, den 18ten März 1833.

Königl. Rentamt.

Bekanntmachung. Behufs Retablissements des Pfarrgehöfts in Falkenstein soll die Beschaffung der nöthigen Materialien an Holz, Kalk und Steinen in einer Minuslicitation in Entreprise ausgegeben werden. Kautionsfähige Bietungslustige werden deshalb hiemit eingeladen, die Bedingungen und den Umfang der Entreprise auf dem hiesigen landräthlichen Bureau einzusehen, ihre Gebote aber ebendaselbst in termino „den 30sten April d. J." abzugeben und bei annehmlichen Geboten des Zuschlages der Königl. Regierung zu gewärtigen.

Friedeberg, den 21sten März 1833.

Königl. Landrath-Amt.

Pferdeverkauf. Da auf Allerhöchsten Befehl die 4te Artillerie-Brigade auf den Friedens-etat zurück versetzt ist, so sollen am 6ten künftigen Monats über 200 völlig brauchbare überzählig gewordene Pferde hierselbst im Brückenkopf und zwar Vormittags 10 Uhr meistbietend und gegen gleich baare Zahlung in preußischem Gelde verkauft werden.

Torgau, den 19ten März 1833.

1ste Abtheilung 4ter Artillerie-Brigade.

Reblich, Major.

Subhastations-Patent. Die zum Nachlasse der verstorbenen verwittweten Stadtrichter Schröer gebornen Schulze gehörigen, auf hiesiger Feldflur gelegenen Landungen, Wiesen und Gärten, so wie die beiden in der Herren- und Mühlenstraße hieselbst belegenen Häuser, desgleichen das Vorwerkshaus vor dem Drossener Thor, nebst sämmtlichen Hintergebäuden und Schmiede, so wie die Scheunen, sämmtlich taxirt zu 6899 Rthlr. 23 sgr. 9 pf., sollen auf den Antrag der Erben im Wege einer freiwilligen Subhastation in termino „den 7ten Juni c. Vormittags 9 Uhr auf der hiesigen rathhäuslichen Gerichtsstube an den Meistbietenden, gegen die in termino licitationis bekannt zu machenden Bedingungen, verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Reppen, den 14ten März 1833.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Haase, v. c.

Borke-Verkauf. Es soll den 15ten April d. J. in der Revierverwaltung Braschen die von $16\frac{1}{2}$ Schock Eichen in diesem Frühjahr zu plettende Borke, und zwar: a) aus dem Merzwieser Revier Jagen No. 1. von 548 Stück, b) aus dem Pohlower Revier Jagen No. 5. von 102 Stück, und daselbst Jagen No. 6. von 344 Stück Eichen, öffentlich meistbietend mit dem Bemerken versteigert werden, daß die Käufer durch die hiesigen Klafterschläger das Pletten selbst besorgen und im Termin für ein Schock Eichen 15 Rthlr. Angeld zur Sicherstellung der Gebote anzahlen. Hierzu habe ich einen Termin an dem obengedachten Tage Vormittags um 11 Uhr auf der Haupt-Forst-Kasse zu Crossen angesetzt, wozu Käufer eingeladen werden.

Braschen, den 10ten März 1833. Der Königl. Oberförster Kreth.

Bekanntmachung. Aus der Nachlaßmasse des verstorbenen Forstmeister Eyber zu Hangelsberg bei Fürstenwalde sollen Dienstag den 9ten April c. Vormittags von 9 Uhr ab nachstehende Sachen, als: zwei Wagenpferde, ein Reitpferd, zwei Zugochsen, eilf Kühe, Jütländer Raçe und drei Stück

der-

dergleichen Färsen, ein neuer halbbedeckter Wagen, ein Holsteiner Wagen, mehrere Ackerwagen, Pflüge, Eggen, Schlitten, Pferdegeschirre, Sättel und Reitzeug, mehrere herrschaftliche und Gesinde-Betten, Hausgeräth, Kupfer, Messing, Zinn, Glas, Möbel und verschiedene gute Jagdgewehre, gegen gleich baare Zahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Ich beabsichtige mein bei hiesigem Gute belegenes Vorwerk Liebenstein aus freier Hand zu verpachten, und fordere Pachtlustige auf, mit mir darüber in Unterhandlung zu treten.
Lieben bei Drossen, den 26sten März 1833. v. Sprenger.

Zur gefälligen Beachtung empfehle ich mein diesjähriges Lager von frischen Futterkräuter-Sämereien, als: franz. Luzern-, rothen und weißen Klee-, engl. Ray-, Thiemothien- und Honig-Gras-Saamen, frischen engl. Turnips-, so wie ächten blaßgelben Zucker-Runkelrüben-Saamen; ferner neuen Mannheimer Säe-Lein-, Herbst-Rüben-, so wie die gangbarsten Küchen-Garten-Sämereien. Seelow, den 23sten März 1833.
Der Kaufmann C. Toepcke.

Wir besitzen ansehnliche Posten rohweißer ordinairer Tuche, von welchen wir bei großen und kleinen Parthien zu sehr billigen Preisen verkaufen.
Frankfurth a. d. O., den 19ten März 1833. Pollack & Braun.

Drei Paar Pfauen stehen paarweise zum billigen Verkauf bei
Cüstrin, den 18ten März 1833. Dove, Braueigen.

Nachdem ich die hiesige Glasfabrik mit Zubehör vom Herrn Faktor J. C. Greiner dato erkaufet habe, so mache ich dies dem geehrten Publiko mit dem ergebenen Bemerken hierdurch bekannt, wie mein eifriges Bestreben dahin gerichtet sein soll, nur gute Glaswaaren zu billigen Preisen reell zu liefern und die resp. Käufer prompt zu versorgen. Ich empfehle ihnen daher mich und mein Werk angelegentlichst.
Glasfabrik Haidemühle in Gosda, Spremberger Kreises der Niederlausitz, den 14. März 1833.
Der Hütten-Inspektor Johann Gotthelff Kühn.

Karpfensatzverkauf. Auf der Domaine Kleinhof bei Dobrilugk in der Niederlausitz sind 100 Schock dreijähriger Karpfensatz zu verkaufen.

Auf dem Dominium Schildberg bei Soldin in der Neumark sollen wegen wirthschaftlicher Veränderungen 25 Pflüge und 3 Stück große Hechselmaschinen am 15ten April 1833. Morgens 9 Uhr meistbietend gegen gleich baare Zahlung verauktionirt werden, wozu Kauflustige ergebenst eingeladen werden.

Der Kupferschmidt-Meister Herr Ritter in Landsberg an der Warthe, hat mir im vorigen Sommer für meine beiden Güter zwei große fahrbare Schlauch-Spritzen angefertigt. Dieselben zeichnen sich nicht allein durch ihre zweckmäßige und solide Einrichtung sehr vortheilhaft aus, sondern leisten auch nach dem einstimmigen Urtheil aller Sachverständigen alles was man von dergleichen Feuerspritzen in bester Vollkommenheit erwarten kann. Dies und daß die besagten Spritzen um ein Drittheil wohlfeiler sind, als ähnliche von andern Meistern angefertigte, bescheinige ich dem Herrn ꝛc. Ritter mit vielem Vergnügen.
Charlottenhoff, den 20sten März 1833. v. Klitzing, Rittmeister a. D.

Ein thätiger Oekonom, mit genügenden Zeugnissen über seine Brauchbarkeit, findet bei mir sogleich oder zum 1sten April ein gutes Engagement als 2ter Inspektor, vorzüglich für die Hofwirthschaft und können sich hiezu taugliche Subjekte täglich bei mir melden.
v. Quillfeldt, auf Hohen-Ziethen bei Soldin i. d. N.

Das Möbel-Magazin, Oberstraße No. 31. in Frankfurth a. d. O., empfiehlt sich mit allen Arten gut und dauerhaft gearbeiteter Möbel, als: Schreib- und Kleidersekretaire, Servanten, Chiffoniere, Kommoden, Bücherspinde, runde, Spiel-, Näh- und Sophatische, Waschtoiletten, Sophas, Damenstühle, Bettstellen. Auch sind daselbst die patentirten Staub-Bade-Schränke zu haben. J. C. Schröder.

Auf der Ablage bei Klix Mühle am Friedrich-Wilhelms-Kanal sollen den 9ten April c. früh 10 Uhr 18,000 Stück Mauer- und 19,000 Stück Dachsteine aus freier Hand verkauft werden. Die Steine sind von hiesiger Ziegelei und von guter Qualität. Herr Wirth in Lindow wird Kaufliebhabern dieselben auf Verlangen vorzeigen.

Dammendorf, den 19ten März 1833. Mann, Ziegelei-Besitzer.

Bei meiner Abreise nach Crossen empfehle ich mich allen meinen Freunden und Bekannten freundschaftlichst. Dr. Reimann.

Bekanntmachung. Es wird hier ein Weiß- und Braunbier-Brauer gesucht, der mit guten Legitimations-Zeugnissen versehen ist. Das Nähere ist bei der Brau-Commune zu erfahren, bei welcher die Nachfragen binnen 4 Wochen zu machen sind.

Peitz bei Cottbus, im März 1833.

Rheinländischer Dampfbrennapparat. Die großen Fortschritte im Dickmaischen, wodurch man jetzt schon bis 600 Prozent Alcohol (12 Quart von 50% Tralles) aus 100 Quart Bottichraum gewinnt, lassen den Zeitpunkt als sehr nahe voraussehen, wo die Kesselbrennerei mit der Dampfbrennerei nicht mehr wird concurriren können. Um auch den kleinern Brennereien die Anschaffung des zweckmäßigsten Dampfapparats zu erleichtern, lassen wir daher nunmehr auch einfache Apparate unseres patentirten Systems, zu 10 bis 140 Scheffel Kartoffeln, anfertigen, welche sich von dem ursprünglichen doppelten, in der technischen Ausführung wesentlich vervollkommneten, Apparate hauptsächlich in folgenden Punkten unterscheiden: der doppelte Apparat liefert unmittelbar aus der Maische Spiritus von 75 — 80%, oder Branntwein von 50 — 60% ohne Nachlauf; er gewährt eine Brennmaterial-Ersparniß von 35 — 50% des gewöhnlichen Bedarfs, und erfordert weder Rectifications- noch Kühlwasser. Der einfache Apparat liefert gleich aus der Maische nur Branntwein von höchstens 55% und $\frac{1}{4}$ des Destillats als Nachlauf; er gewährt nur ein Brennmaterial-Ersparniß von 20 — bis 25%, und verbraucht $\frac{2}{5}$ des gewöhnlich erforderlichen Kühlwassers. Der einfache Apparat kostet dagegen 25 — 30% weniger, als der doppelte, und kann, nach genauen Zeichnungen, überall von geschickten Kupferschmieden leicht hergestellt werden. Anfragen und Bestellungen erbitten wir uns portofrei.

Koblenz am Rhein, am 20sten Februar 1833. Gall & Schickhausen.

Ein Sohn bemittelter Eltern, mit den nöthigen Vorkenntnissen, besonders im Zeichnen ausgerüstet, der Neigung hat die Goldschmiedekunst in ihrem ganzen Umfange gründlich zu erlernen, und der, wo nicht gleich, doch binnen einem Vierteljahre die Lehrzeit antreten könnte, übersende der Hofbuchdruckerei in Frankfurth a. d. O. frankirt seine Addresse unter W. X. Y. Beantwortung soll 8 Tage nachher erfolgen.

Bekanntmachung. Es sollen Veränderungshalber mehrere Sachen und Effekten, bestehend in Glas, Porzellan, Möbels, Hausgeräth, Bijouterien, einige Betten und Bücher in termino „den 11ten April Vormittags 9 Uhr“ im Hause des Kaufmann Oppermann zu Beeskow im Wege einer freiwilligen Auktion öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 14.

Frankfurth a. d. O., den 3ten April 1833.

Avertissement. Das im Calauer Kreise der Niederlausitz gelegene, dem Rittmeister v. d. Merwitz gehörige, jetzt unter gerichtlicher Sequestration stehende Rittergut Lugk, soll von Johannis d. J. ab, auf 6 hinter einanderfolgende Jahre verpachtet werden. Hiezu ist ein Lizitations-Termin auf „den 6ten Mai c." in Lugk vor dem Patrimonial-Gericht angesetzt, zu welchem kautionsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger erfolgen soll. Die Pachtbedingungen können bei dem Patrimonial-Gericht Lugk, dessen Justitiarius der Justiz-Commissarius Schmerbauch zu Calau ist, und dem Justizrath Aschenborn hierselbst, eingesehen werden, auch ist der Administrator zu Lugk angewiesen, jedem Pachtlustigen die Wirthschaft zu zeigen.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Der über das Vermögen des Kreis-Justiz-Commissarius Kubale auf Gräden eröffnete Concurs und der in Folge dessen erlassene offene Arrest, vom 24sten November 1832, ist wiederum aufgehoben worden, da die Sufficienz der Masse jetzt nachgewiesen ist, und diejenigen Gläubiger, welche auf die Concurs-Eröffnung angetragen, diesen Antrag zurückgenommen haben, welches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß deshalb auch der auf den 22sten April d. J. angesetzte Connotations-Termin wegfällt.

Frankfurth a. d. O., den 26sten März 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Zum öffentlichen Verkaufe der im Schlochauschen Kreise gelegenen, zur Landrath Gerdesschen Liquidationsmasse gehörigen, auf 34,517 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. landschaftlich abgeschätzten Herrschaft Hammerstein, steht der peremtorische Bietungstermin auf „den 12ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr" vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Rath Triest, im Conferenz-Zimmer des Oberlandesgerichts-Gebäudes hieselbst an. Es werden daher Kauflustige aufgefordert, diesen Termin wahrzunehmen. Marienwerder, den 6ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Publikandum. Das dem Carl Simon Jädicke zugehörige, in dem Dorfe Gottschimm belegene, aus 5 Kämpen und 3 Hufen bestehende Lehnschulzengut, wozu etwa noch 60 Magdeb. Morgen Wiesewachs gehören, soll Schuldenhalber im Wege der Lizitation auf 3 Jahre, vom 1sten Mai c. ab, mit dazu gehörigem Inventario, verpachtet werden. Wir haben zu dem Behuf einen Termin auf „den 25sten April c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Assessor Klütz hierselbst angesetzt, und laden Bietungslustige hierdurch ein, mit der Zusicherung, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll. Driesen, den 26sten März 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Der in der Lebuser-Vorstadt, an der Küstrinerstraße hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. et Fol. 231. verzeichnete, dem Maurergesellen Carl Gottlieb

Wunderlich gehörige lange Hof, welcher auf 105 Rthlr. 20 sgr. und resp. 180 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 21sten Juni c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Friedel angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das in der Lebuser-Vorstadt, Bergstraße No. 1. hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. 133. verzeichnete, dem Maurergesellen Carl Gottlieb Wunderlich zugehörige Haus nebst Garten und Wiesen, welches auf 1535 Rthlr. 8 sgr. 9 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 21sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Friedel angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 1sten März 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement. Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Cüstrin sind die zum Nachlaß der Wittwe Schma, Catharine gebornen Donner, gehörigen Grundstücke, als: 1) das in der Zorndorffer Vorstadt sub No. 25. belegene Wohnhaus nebst Hintergebäuden und Hofraum, und der demselben von der Gemeinehütung bei der Separation zugelegten Parzelle von 2 Magdeburgschen Morgen 163 □Ruthen, abgeschätzt zu 2300 Rthlr. 6 sgr. 3 pf.; 2) die wüste Stelle sub No. 24. B., abgeschätzt zu 27 Rthlr. 15 sgr., auf den Antrag der Erben Theilungshalber zum öffentlichen freiwilligen Verkauf gestellt, und es ist ein Bietungstermin auf „den 20sten Mai c." Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, welches Kauflustigen, Besitz- und Zahlungsfähigen hiermit bekannt gemacht wird. Cüstrin, den 19ten Februar 1833.

Bekanntmachung. Die zu dem Nachlasse des Mühlenmeisters Gottlob Biermann zu Arensdorff gehörige, von dem ehemaligen Sonnenburger Amts-Vorwerke Worfelde abgezweigte, im VIIten Schlage daselbst belegene unbebaute Kavel No. 11., von 5 Magdeburger Morgen Bruchland, welche auf 322 Rthlr. 15 sgr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehet der Bietungstermin auf „den 6ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten. Sonnenburg, den 12ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 177. No. 264. verzeichnete ehemalige J. G. Treppmachersche, gegenwärtig der Frau Kommerzien-Räthin Dietrich zugehörige Etablissement, bestehend in einem großen, massiven, sehr breiten und elegant eingerichteten Wohnhause nebst Seitengebäuden, Gewölben, Kellern und Remisen, welches auf 26997 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. gewürdigt worden, und sich sowohl wegen seiner schönen Lage und des dabei befindlichen, nicht blos rücksichtlich des Ertrages, sondern auch durch Annehmlichkeit ausgezeichneten Gartens zu einem freundlichen Ruhesitz für einen Rentier, wie auch wegen der gedachten Pertinenzien zu einer Fabrik, Brennerei- oder sonstigen Anlage ganz besonders eignet, soll Schuldenhalber in den „am 14ten Januar, 14ten März und 15ten Mai 1833." hierselbst Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Assessor von Rabenau anstehenden Terminen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Driesen, den 20sten November 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Da in dem zum öffentlichen Verkaufe des zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmann und Kämmerer Johann Gottlieb Siebke gehörigen, sub No. 121. hieselbst belegenen, Fol. 481. des Hypothekenbuchs verzeichneten, auf 3553 Rthlr. gerichtlich abgeschätzten Grundstücks nebst Zubehör angestandenen peremtorischen Bietungstermine kein annehmliches

Gebot

Gebot erfolgt ist, so ist auf den Antrag der Gläubiger ein neuer Lizitationstermin auf „den 18ten April c. Vormittags um 11 Uhr" in der Gerichtsstube hieselbst anberaumt worden, in welchem gedachtes Grundstück nebst Zubehör, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird. Müllrose, den 8ten März 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Die hierselbst belegenen Grundstücke der verehelichten Braueigen Isert, von denen das Wohnhaus nebst Hausland auf 1087 Rthlr. 20 sgr., das Budenhaus nebst Pertinenzien auf 225 Rthlr. 10 sgr., d. f. Judenhof auf 55 Rthlr. gerichtlich taxirt sind, sollen im Wege nothwendiger Subhastation im peremtorischen Lizitationstermin „den 4ten Mai c." öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Mohrin, den 11ten Februar 1833.

Das Hof- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Der zum Nachlasse der Gastwirth Klamannschen Eheleute gehörige, bei dem Dorfe Schenkendorf an der Pförtener-Straße belegene Gasthof zur grünen Eiche nebst Zubehör, welcher nach der an Gerichtsstelle einzusehenden Taxe auf 608 Rthlr. 19 sgr. 9 pf. abgeschätzt worden, soll Erbtheilungshalber subhastirt werden, und es ist von uns im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Crossen der peremtorische Bietungstermin auf „den 12ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" angesetzt, welches Kauflustigen mit dem Bemerken, daß der Zuschlag an den Meistbietenden von der Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde abhängt, bekannt gemacht wird. Gleichzeitig fordern wir die unbekannten Realprätendenten auf, in obigem Termine ihre Ansprüche an dieses Grundstück anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen werden präkludirt werden, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Guben, den 19ten März 1833.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Bekanntmachung. Die dem minorennen Peter Sommer zugehörige, im Dorfe Calenzig belegene Bauernahrung, soll auf 6 hintereinander folgende Jahre von uns in dem auf „den 12ten April c. früh 9 Uhr" hierselbst angesetzten Termin an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir kautionsfähige Pachtlustige hierdurch einladen.

Quartschen, den 27sten März 1833.

Königl. Justizamt.

Bekanntmachung. „Mittwochs den 26sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" soll im Königl. Amte Wollup die Halb-Kolonistenstelle des Martin Haupt zu Sophienthal, bestehend in $3\frac{3}{4}$ Morgen Land, zu 79 Rthlr. 10 pf. taxirt, und einem Wohnhause, zu 168 Rthlr. gewürdigt, subhastirt werden. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Meistbietende den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehn, zu erwarten hat, und daß die Taxen bis zum Termin im Amte Wollup zur Einsicht ausgehängt sind.

Cüstrin, den 29sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Bekanntmachung. „Freitag den 12ten April c. Vormittags 10 Uhr" soll das Halbbauergut des verstorbenen George Perlberg zu Letschin, wozu 160 Morgen Land gehören, auf 379 Rthlr. 9 sgr. 6 pf. jährlichen Ertrag veranschlagt, im Gute selbst öffentlich an den Meistbietenden für das laufende Jahr verpachtet und die Pacht-Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden. Pachtlustige werden zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen.

Cüstrin, den 24sten März 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Subhastations-Patent. Zum öffentlichen Verkauf des auf Antrag des Curators der Senator Johann Martin Trimoltschen Concurs-Masse zur Subhastation gestellten, sub No. 121a.

zu

zu Lübbenau belegenen, mit Ausnahme einer dazu gehörigen Königl. Laaßwiese von 2 Schobern, nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 1237 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. gerichtlich taxirten Bürgerguts nebst Zubehör, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 16ten April 1833. Vormittags 10 Uhr" an Justiz-Kanzleistelle, welcher peremtorisch ist, anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 21sten Januar 1833.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Bekanntmachung. Das unterzeichnete Gericht subhastirt ad instantiam creditorum die im Dorfe Gersdorf in der Herrschaft Sorau an dem Flusse Lubst gelegene Goblischsche Wassermühle, in welcher sich 2 Mahlgänge, eine Brettschneide und eine Oelmühle befindet, und welche im Jahre 1828. auf 6840 Rthlr. 4 sgr. 2 pf. taxirt ist, und ladet besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein, in den auf „den 3ten Mai, den 3ten Juli in Sorau, spätestens aber den 3ten September d. J. im herrschaftlichen Schlosse in Gersdorf", jedesmal Vormittags 10 Uhr, angesetzten Lizitations-Terminen zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, mit der Zusicherung, daß, sofern die Gesetze nicht die Ausnahme gestatten, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll. Sorau, den 16ten Februar 1833.

Das Patrimonialgericht Gersdorf.

Gebäude- und Grundstücks-Veräußerung. Der Grundbesitz des Stifts Neuzelle in dem an der Neiße, eine Meile von der Kreisstadt Guben belegenen Dorfe Coschen, nämlich: a) die Hofstelle und die Gebäude des eingegangenen Vorwerks, und b) 6 Morgen an dabei belegenen Grundstücken, sämmtlich ritterfrei, sollen in dem auf „den 18ten k. M." in hiesiger Expedition anstehenden Lizitationstermine, unter Vorlegung des Werthsanschlages und der Bedingungen, zur Veräußerung gestellt werden. Dies den Erwerbungslustigen zur Nachricht.

Neuzelle, den 21sten März 1833.

Königl. General-Administration.

Bekanntmachung. Am „22sten April c. Vormittags 9 Uhr" sollen im Oderwalde bei Tschausdorf, und zwar: 1) im Elsbruche und auf Bresinne die Klafter 6 Fuß hoch und 6 Fuß breit, 42 Klaftern Scheit-, 167½ Klafter Knüppelholz; 2) im alten Gehege an der Oder 39 Klaftern Scheit-, 72¼ Klafter Knüppel-Elsen-Brennholz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen, sich zur Abgabe ihrer Gebote bei dem Förster Otto in der Waldbude gedachten Tages einzufinden. Der Zuschlag bleibt jedoch vorbehalten.

Crossen, den 27sten März 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll die auf 92 Rthlr. veranschlagte Reparatur der Thurmaufsätze und Umdeckung des Kirchendachs im hiesigen Amts-Dorfe Wittstock dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden. Zur Minus-Lizitation haben wir einen Termin auf „den 15ten April d. J. Vormittags 10 Uhr" hier im Amte anberaumt, und laden geeignete Werkmeister dazu hiermit ein. Der Anschlag und die Bedingungen liegen zur Einsicht in der hiesigen Registratur vor. Wittstock, den 26sten März 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Neudamm.

Bekanntmachung. Nach Anordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen die den 1sten Juni d. J. pachtlos werdenden 3 Seen, als: der große Oelsner, von 363 Morg. 3 □Ruthen Fläche, der kleine Oelsner, von 13 Morgen 34 □Ruthen Fläche, und der Goßewitzer, von 147 Morgen 51 □Ruthen Fläche, auf 6 Jahre anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 16ten April c. Vormittags 11 Uhr" im hiesigen Königl. Rentamte an-

angesetzt, und werden daher Pachtlustige eingeladen, sich an diesem Tage und zur angegebenen Stunde hier einzufinden. Die Pacht-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.
Friedland, den 27sten März 1833.

Königl. Rentamt.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll die mit Trinitatis c. pachtlos werdende kleine Jagd auf den Feldmarken von Behrensdorff und Möllendorff auf anderweite 12 Jahre, und zwar bis Trinitatis 1845, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 15ten April d. J. Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Geschäfts-Lokale anberaumt, zu welchem qualifizirte Pächter mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, und die Genehmigung der Königl. Regierung vorbehalten bleibt. Neubrück, den 21sten März 1833.

Der Oberförster Eyber.

Bekanntmachung. Das Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurth a. d. O. hat mir den Auftrag ertheilt, die beiden zu Antoinettenlust belegenen Windmühlen nebst der dazu gehörigen Hufe Landes, sammt Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf 5 Jahre, nehmlich von Johannis 18$\frac{33}{38}$, meistbietend zu verpachten. Ich habe den Bietungstermin auf „den 10ten Mai c. Vormittags um 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Lipke angesetzt, und lade Pachtlustige zu demselben mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen bis zum Termine in meiner Wohnung eingesehen werden können. Landsberg a. d. W., den 1sten März 1833.

Der Justiz-Commissarius Gottschalck,
als Sequestrations-Commissarius von Lipke.

Das Rittergut Drahnsdorf, Freiherrl. v. Manteuffelschen Antheils, Luckauer Kreises, soll von Johanni c. an meistbietend verpachtet werden. Beauftragt hierzu habe ich in meiner Expeditionsstube auf „den 13ten April 10 Uhr" einen Termin anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige hiermit ergebenst einlade. Der Herr Verpächter behält sich unter den Pachtlustigen die Wahl vor. Die Pachtbedingungen und der Pachtanschlag können bei mir alle Sonnabende Vormittags eingesehen, auch gegen Bezahlung der Copialien mitgetheilt werden.
Luckau, den 23sten Februar 1833.

Der Justitiarius Klinkmüller.

Bekanntmachung. Der Herr Dr. Gutjahr, praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, ist von dem Unterzeichneten zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Gleißen engagirt worden, und wird vom 1sten April d. J. an sein Domizilium daselbst nehmen. Da es demselben unbenommen ist, auch außerhalb Gleißen die ärztliche Praxis zu üben, so wird er gern bereit sein, allen denjenigen seinen Rath und Beistand zu ertheilen, welche sowohl an innern Krankheiten als an Schäden leiden, die der Hilfe eines geschickten und erfahrenen Wundarztes und Geburtshelfers bedürfen. Unbemittelten Kranken wird Herr Dr. Gutjahr stets seinen ärztlichen Rath unentgeltlich ertheilen, wofern dieselben mit einem Armenscheine ihrer Orts-Behörde versehen sind; es haben sich daher diejenigen Kranken, denen ein kostenfreier ärztlicher Rath und Beistand wünschenswerth sein möchte, mit jenem Schein zu versehen und sich zu jeder Zeit in Gleißen an den Herrn Dr. Gutjahr zu wenden. Gleißen, den 20sten März 1833.

Henoch.

Auf dem Dominium Schildberg bei Soldin in der Neumark sollen wegen wirthschaftlicher Veränderungen 25 Pflüge und 3 Stück große Hechselmaschinen am 15ten April 1833. Morgens 9 Uhr meistbietend gegen gleich baare Zahlung verauktionirt werden, wozu Kauflustige ergebenst eingeladen werden.

Drei Paar Pfauen stehen paarweise zum billigen Verkauf bei
Cüstrin, den 18ten März 1833. Dove, Braueigen.

Publikandum. Auf dem hiesigen Gute sind mehrere Hundert ächte, setzbare Obstbäume, sowohl Aepfel- als auch Birnbäume, pro Stamm zu 7 sgr. 6 pf., zum Verkauf. Hierauf Reflektirende wollen sich dieserhalb geneigtst an das unterzeichnete Dominium wenden.
Schönberg bei Driesen i. d. N., den 25sten März 1833.
Das Dominium.

Die Gyps-Fabrik in Guben macht hiermit bekannt, daß sie in Pförten bei dem Herrn Maurermeister Groß und in Forste bei dem Herrn Maurermeister Kriegel Niederlagen für ihr Fabrikat — Dünger-Gypsmehl — errichtet hat. Sie bittet die Herren Landwirthe, ihren Bedarf gütigst nach Auswahl, entweder von Guben, Pförten oder Forste zu beziehen, mit dem Bemerken, daß sie durch die höchst uneigennützige Gunst Sr. Exzellenz des Herrn Grafen Brühl zu Pförten in den Stand gesetzt ist, die Preise in Pförten und Forste nicht höher notiren zu dürfen, als dieselben in Guben zu stehen kommen, und bereits bekannt gemacht sind.
Der Inspektor Friedrich Bammers.

Das Meubles-Magazin des Königl. Hof-Lieferanten Heinrich Lindemann in Berlin, unter den Linden No. 18., empfiehlt einen bedeutenden Vorrath schöner Mahagoni-Meubles zu festen Preisen.

Frisch gebrannter guter Steinkalk ist jederzeit sehr preiswürdig zu haben in der neu erbauten Kalkbrennerei zu Teupitz bei Fr. Lehmann.

Ein dicht bei Zielenzig liegendes Gartengrundstück, welches sich hauptsächlich zu einem öffentlichen Vergnügungsorte oder zum Etablissement eines Gärtners eignet, kann sofort verkauft oder verpachtet werden. Gleichzeitig wird ein qualifizirter Gärtner zur sofortigen Anstellung gesucht. Das Nähere beim Aktuarius Schmidt in Zielenzig.

Die Theerbrennerei zu Drehna bei Luckau soll sobald als möglich verpachtet werden. Das Nähere beim Oberförster Frenzel in Drehna.

Mein Saamen-Lager von weißem und rothen Klee-, franz. Luzern-, Thimotheegras-, Raigras-, Honiggras-, ächten Rigaer Lein-, Ackerspark-, Canarien-, Runkel- oder Turnips-, Blumenkohl- und Zwiebel-Saamen ꝛc., kann ich als sehr preiswürdig und besonders als ganz frisch und keimfähig empfehlen. C. F. W. Laudon,
Frankfurth a. d. O., Regierungsstraße No. 24.

Trockne eichene Bretter und Bohlen verschiedener Länge und Breite, im Einzelnen als auch in Blöcken, sind zu haben in Frankfurth a. d. O., Oderstraße No. 9.

Schiffer, die Holz laden wollen, können sich melden in Frankfurth a. d. O., Oderstraße No. 9.

Bleichwaarenbesorgung. Der Unterzeichnete nimmt Leinwand, Tischzeuge, Handtücher, Garn und Zwirn zur Besorgung auf die Bleichanstalt von F. W. Beer in Hirschberg in Schlesien an. Die vorzüglichst schöne unschädliche Bleiche zu den gewiß sehr billigen Preisen versichert Zielenzig, im März 1833. der Kaufmann Julius Baumert.

Berichtigung. In der, in No. 8. und 11. des öffentlichen Anzeigers abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Oekonomie-Commissarius Müller II., vom 9ten Februar d. J., betreffend die Separation in dem Dorfe Stöbritz, ist Zeile 4 zu lesen statt „Mannlehn-Rittergut" — „Mannlehn-Richtergut."

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 15.

Frankfurth a. d. O., den 10ten April 1833.

Bei dem durch eine ruchlose Hand in meinen Gutsgebäuden angerichteten Feuerunglück, in der Nacht vom 31sten Oktober bis 1sten November p., sind mir zwei starkknochige langgestreckte weiße Zuchtsäue gestohlen worden, von welchem die eine einen schwarzen Fleck am Kopfe hat. Wer mir den Thäter so nachweist, daß ich denselben gerichtlich bestrafen lassen kann, erhält einen Friedrichsd'or Belohnung. Dominium Bärenklau bei Guben, den 16ten März 1833.

Der Gutsbesitzer Eccardt.

Verkauf von felddienstuntauglichen Artillerie-Pferden. Am 18ten April c. sollen 47 felddienstuntaugliche Pferde der 5ten Artillerie-Brigade in Luckau öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 3ten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Auf den Antrag des Herrn Justiz-Commissions-Raths Aschenborn zu Frankfurth a. d. O., als Kurators der Limmritzer Kaufgelder-Masse, stehet ein Termin zur Verpachtung nachstehender Grundstücke, als: 1) des dem Kolonisten Christian Schönfisch zugehörigen Looses No. 3b. zu Stuttgardt, bestehend aus 20 Magdeburger Morgen 118 □Ruthen nebst Gebäuden; 2) der dem Friedrich Rehnicke zugehörigen Erbpachts-Pfarrhufen zu Trebow nebst Zubehör, auf drei Jahre, von Marien 1833. ab bis dahin 1836., auf „den 21sten April d. J. Vormittags um 9 Uhr" hier an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pacht-Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Sonnenburg, den 30sten März 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Von dem zum Töpfermeister Steinwehrschen Nachlaß gehörigen, unter No. 329. Cataст. hier liegenden Wohnhause nebst Pertinenzien, auf 367 Rthlr. 5 sgr. 8 pf. gewürdigt, bei welchem Hause sich eine Töpferwerkstatt befindet, ist die Resubhastation wegen nicht bezahlten Kaufgeldes von 441 Rthlr. verfügt, und steht der peremtorische Verkaufs-Termin auf „den 6ten Juni c." Vormittags 10 Uhr an. Der Zuschlag erfolgt nach Einwilligung der Erbinteressenten und die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Königsberg i. d. N., den 17ten März 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement. Das von dem Schornsteinfegermeister Brüning hier in der Brüningschen Subhastationssache erstandene Wohnhaus No. 113., welches auf 419 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll, da die Kaufgelder noch nicht belegt sind, in termino „den 26sten Juni c." Vormittags 9 Uhr hierselbst auf dem Stadtgericht meistbietend verkauft werden. Der Zuschlag wird sofort ertheilt, wenn nicht gesetzliche Ursachen im Wege stehen.

Mohrin, den 4ten März 1833.

Das Hof- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag der Erben soll das von dem Ganzhüfner Hans Handrosch, genannt Liedola, hinterlassene, zu Lieske sub No. 4. belegene Ganzhufengut nebst Zubehör, mit der zuerkauften, auf der Dorf Liesker Flur belegenen Wiese, welche Grundstücke gerichtlich auf 1600 Rthlr. abgeschätzt worden, und zwar frei von dem der Wittwe Handrosch geb. Graßmehl darin zustehenden Auszuge, Theilungshalber öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf „den 8ten Mai c. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle zu Lieske anberaumt. Kauflustige werden mit der Zusicherung hierdurch eingeladen, daß dem Meistbietenden dann, wenn die Interessenten keine gegründeten Einwendungen dagegen machen, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Bedingungen werden den Kauflustigen im Termine bekannt gemacht werden, und muß der Bietende sein Gebot annehmlich sicher stellen. Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht vor. Senftenberg, den 14ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung. Die per decretum vom 15ten Oktober 1832. veranlaßte Subhastation des Michael Lehmannschen Kossäthenguts von 50 Morgen zu Hathnow, ist aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Cüstrin, den 2ten April 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Subhastations-Patent. Zum öffentlichen Verkauf des Schuldenhalber zur nothwendigen Tax- und Subhastation gestellten, sub No. 135. zu Lübbenau belegenen, dem Bürger Johann Martin Metzdorff gehörigen Drittheil-Bürgerguts, welches gerichtlich auf 490 Rthlr. 10 Sgr. taxirt worden ist, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf den 22sten Mai 1833. Vormittags 10 Uhr an Justiz-Kanzleistelle vor dem Deputirten, Herrn Justiz-Kanzlei-Assessor Lehnert anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag, insofern nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, zu gewärtigen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Lübbenau, am 12ten Februar 1833.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Die Fischernahrung der Christian Schillingschen Eheleute zu Alt-Cüstrinchen, welche gerichtlich auf 1607 Rthlr. 4 sgr. 2 pf. abgeschätzt worden ist, soll Schuldenhalber in den „am 23sten März und 23sten April d. J." auf hiesiger Gerichtsstube, jedesmal Vormittags 11 Uhr, „am 25sten Mai d. J." Vormittags 11 Uhr im Gute selbst anberaumten Terminen, von welchen der letztere peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort zugeschlagen werden.

Zehden, den 15ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Inserendum. Den unbekannten Gläubigern des in Frankfurth a. d. O. am 12ten März v. J. verstorbenen hiesigen Fabrikanten Carl Strauß wird die Theilung seines Nachlasses mit der Aufforderung bekannt gemacht, binnen 3 Monaten ihre Ansprüche an die Nachlaß-Masse anzumelden, da nach Ablauf dieser Frist die Theilung erfolgt.

Langenbielau, den 11ten Januar 1833.

Gräflich von Sandreczkysches Gerichtsamt der Langenbielauer Majoratsgüter.

Avertissement. Bei dem Patrimonial-Gerichte Schmachtenhagen, ist die daselbst sub No. 23. belegene, zum Nachlasse der Friedrich Hopkeschen Eheleute gehörige, und auf 232 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Kleinbüdner-Nahrung, deren Flächenraum, mit Einschluß der Wohn-, Wirthschaftsgebäude und Ländereien, 3 Morgen 154 □Ruthen beträgt, ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 30sten April Vormittags 10 Uhr" in Schmachtenhagen angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, sich in diesem Ter-

Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen, und auf etwanige, nachher eingehende Mehrgebote nicht Rücksicht genommen werden soll.

Crossen, den 20sten Januar 1833.

Das Patrimonial-Gericht Schmachtenhagen.

Gebäude- und Grundstücks-Veräußerung. Der Grundbesitz des Stifts Neuzelle in dem an der Neiße, eine Meile von der Kreisstadt Guben belegenen Dorfe Coschen, nämlich: a) die Hofstelle und die Gebäude des eingegangenen Vorwerks, und b) 6 Morgen an dabei belegenen Grundstücken, sämmtlich ritterfrei, sollen in dem auf „den 18ten k. M." in hiesiger Expedition anstehenden Lizitationstermine, unter Vorlegung des Werthsanschlages und der Bedingungen, zur Veräußerung gestellt werden. Dies den Erwerbungslustigen zur Nachricht.

Neuzelle, den 21sten März 1833.

Königl. General-Administration.

Die zu Deutsch-Nettkow, Crossener Kreises, sub No. 3. belegene Freibüdner-Nahrung, welche den Schiffer Wuttkeschen Minorennen zugehört, und gerichtlich auf 116 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. taxirt ist, soll auf Antrag des Vormundes Finke im Wege freiwilliger Subhastation veräußert werden. Es steht ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 9ten Mai 1833. in hiesiger Gerichtsstube an, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Im Fall eines annehmlichen Gebots soll der Zuschlag erfolgen. Pol. Nettkow, den 29sten März 1833.

Fürstliches Patrimonialgericht.

Guts-Verpachtung. Das von hier 1 Meile, von Guben und Lieberose 2, von Frankfurth a. d. O. 4 Meilen entlegene Stifts-Vorwerk Treppeln, soll, nebst dem dortigen Lehnguts, von Johannis d. J. ab, auf 6 Jahre in dem „auf den 8ten k. M." in hiesiger Expedition anstehenden Lizitations-Termine, zur Verpachtung gestellt werden. Zu dieser Pachtung gehören $985\frac{1}{4}$ Morgen Ackerland, $57\frac{2}{3}$ Morgen Oderwiesen und $12\frac{1}{2}$ Morgen Gärten; außerdem die Aufhütung mit der, in der Veredelung schon vorgeschrittenen, über 500 Stück starken Schäferei, einige Fischereien und Natural-Prästationen der Einsassen, namentlich $1075\frac{1}{2}$ Spann- und 1440 Handhofedienste. Qualificirte Pachtbewerber werden zu dem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß Anschläge und Bedingungen zur Einsicht bei uns bereit liegen, das Gebot aber mit 300 Rthlr. sogleich im Termin sichergestellt werden muß.

Neuzelle, den 1sten April 1833.

Königl. General-Administration.

Bekanntmachung. Die an dem Predigerhause zu Tzschetzschnow auszuführenden Reparaturen, worüber der Anschlag in unserer Registratur eingesehen werden kann, sollen dem Mindestfordernden in Entreprise übergeben werden. Wir haben dazu einen Bietungs-Termin auf „den 16ten April d. J. Vormittags 10 Uhr" im Schulzengerichte zu Tzschetzschnow anberaumt, und laden sachverständige Gewerksmeister zu demselben hierdurch ein.

Frankfurth a. d. O, den 29sten März 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Mit Genehmigung der Stadtverordneten soll der hiesige große Soldin-See, so wie die übrigen 7 Rathsseen, welche zeither resp. 300 Rthlr. und 195 Rthlr. Pacht getragen haben, vom 1sten Januar 1834. ab anderweit auf 6 Jahr an den Meistbietenden in termino „den 13ten Mai c." Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diese Seen einzeln, auch allenfalls zusammen in Pacht ausgethan und die Pachtbedingungen von jetzt ab täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Soldin, den 13ten März 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Auf den Antrag der Stadtverordneten sollen zur Deckung der in der Cholera-Periode im Jahre 1831. hiesigen Orts gemachten Schulden einige der Kämmerei angehörigen Scheunenstellen, welche theilweise vor dem Steinthor, theilweise vor dem Polnischenthor belegen und bereits größtentheils verpachtet gewesen, in dem auf den 29sten April c. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause anstehenden Termin, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen können täglich auf hiesigem Rathhause eingesehen werden. Neuwedell, den 28sten März 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Nach der Bestimmung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll das Erbpachts-Vorwerk Ranzig auf ein Jahr, vom 1sten Mai 1833. bis dahin 1834., in Zeitpacht meistbietend ausgethan werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 15ten April c." Vormittags 10 Uhr im unterzeichneten Amte angesetzt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen, welche der Verpachtung zum Grunde gelegt, täglich hier eingesehen werden können. Beeskow, den 3ten April 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Inserendum. Nach der Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., soll der Kirchen-Acker zu Woltersdorf, Amts Butterfelde, von 98 Morgen 117 □Ruthen Flächeninhalt in Erbpacht, oder wenn darauf kein annehmliches Gebot gethan werden sollte, von Trinitatis d. J. ab auf 6 Jahr in Zeitpacht ausgeboten werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den 18ten April d. J. Vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Amtsstube angesetzt, und laden Pachtlustige zu demselben mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag der Königl. Hochlöbl. Regierung vorbehalten bleibt. Der ermittelte jährliche Erbpachts-Kanon ist auf 54 Scheffel 5 Metzen Roggen und das Minimum des Erbstandsgeldes, worauf geboten wird, auf 99 Rthlr. 20 Sgr. 4 Pf. festgesetzt. Die Bedingungen, sowohl zur Erb- als zur Zeitpacht, so wie der Ertrags-Anschlag können täglich bei uns eingesehen werden.

Amt Butterfelde, den 30sten März 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Publikandum. Auf dem hiesigen Gute sind mehrere Hundert ächte, setzbare Obstbäume, sowohl Aepfel- als auch Birnbäume, pro Stamm zu 7 sgr. 6 pf., zum Verkauf. Hierauf Reflektirende wollen sich dieserhalb geneigtst an das unterzeichnete Dominium wenden.

Schönberg bei Driesen i. d. N., den 25sten März 1833.

Das Dominium.

Bekanntmachung. Aus den diesjährigen Schlägen des Forstreviers Rampitz sollen: 100 Stück kiefern mittel Bauholz, 150 Stück kiefern klein Bauholz, welche im vorigen Winter eingeschlagen, unfern von der Oder gelegen und von guter Beschaffenheit sind, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf „den 16ten April c. Vormittags 10 Uhr" in dem Forsthause am Meldensee ansteht. Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Forstbedienten angewiesen sind, die Hölzer auf Verlangen vorzuweisen, und ein Viertel des Gebots im Termin als Angeld gezahlt werden muß.

Crossen, den 3ten April 1833. Der Oberförster Cusig.

Bekanntmachung. Von den im Königl. Schönborner Forst-Reviere vorräthigen eingeschlagenen Hölzern sollen in term. den 20sten April c. früh 9 Uhr a) aus dem Reviertheile Priesen 7 Eichen-Nutzstücke, 302 Kiefern-Sägeblöcke und 2 Stück dergl. Mittel-Bauholz; b) aus dem Reviertheile Forst 260 Kiefern-Blöcke, 40 Stück dergl. Mittel- und 13 Stück dergl. Klein-Bauholz; c) aus dem Reviertheile Fischwasser 1 Kiefern-Block, 1 Stück dergl. Mittel-Bauholz, 37 Stück dergl. Klein-Bauholz und 48 dergl. Bohlstämme, in dem hiesigen Gasthause öffentlich gegen

gegen gleich baare Bezahlung unter den gewöhnlichen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden. Wegen Vorzeigung der Hölzer hat man sich an die betreffenden Förster zu wenden. Schönborn, den 30sten März 1833.

Der Königl. Oberförster Wagner.

Bekanntmachung. Auf Befehl der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., vom 20sten d. M., soll die Benutzung der kleinen Jagd auf dem Blumberger Bauern-Felde, welche zu Trinitatis d. J. pachtlos wird, auf anderweitige 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu steht ein Termin auf „den 2ten Mai c. Vormittags 9 Uhr" im Forsthause zu Zicher an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Pacht-Bedingungen im Termine selbst vorgelegt werden sollen. Forsthaus Zicher, den 29sten März 1833.

Der Oberförster Böhm.

Bekanntmachung. Die mit Bartholomäus 1833. pachtlos werdende, und zwar hohe, mittel und niedre Jagd, in der Stadtheide der Stadt Bärwalde i. d. N., soll auf 12 hintereinander folgende Jahre, von Bartholomäus 1833. bis dahin 1845., fernerweit verpachtet werden. Hierzu steht ein Termin auf „den 30sten April c. Morgens 10 Uhr" im Registraturzimmer der hiesigen Oberförsterei an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen sowohl vorher als im Termin selbst beim unterzeichneten Oberförster einzusehen sind.

Forsthaus Alt-Lietzegöricke, den 30sten März 1833.

Der Königl. Oberförster.

Jagd-Verpachtung. Da in dem zur meistbietenden Verpachtung der hohen, mittel und kleinen Jagd auf der Feldmark Gosda angestandenen Termine kein Gebot abgegeben worden ist, so wird ein anderweiter Termin hierzu auf „den 27sten d. M. Vormittags 10 Uhr" im Lokale des Königl. Rentamts zu Lübben angesetzt, und es werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Börnichen, den 3ten April 1833. Der Oberförster Paschke.

Auf höhern Befehl soll die hohe, mittle und niedre Jagd auf den Feldmarken und Holzungen des zum hiesigen Hospital gehörigen Dorfes Leuthen, mit Inbegriff der Hospital-Waldung, auf zwölf hintereinander folgende Jahre, vom 1sten September d. J. ab, im Wege der öffentlichen Lizitation meistbietend verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf den 16ten April c. Vormittags 10 Uhr in meiner Dienst-Wohnung anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Forsthaus Sorau, den 6ten April 1833.

Der Königliche Oberförster Kurtzhalß.

Holz-Verkauf. „Montag den 29sten April c. Vormittags 10 Uhr" sollen auf der hiesigen Königlichen Forst-Kasse die in den Unterforst-Districten Batzlow und Neudamm, Forst-Reviers Zicher, vorräthigen gestämmten 40 Stück kiefern Sägeblöcke und 39 Stück kiefern Schneideenden, welche die Förster Mertens und Lehmann auf Verlangen vorzeigen werden, im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Zur Sicherheit des Gebots muß jedoch ein Viertel des Kaufpreises sogleich baar deponirt werden. Forsthaus Zicher, den 1sten April 1833.

Der Oberförster Böhm.

Bekanntmachung. Die Birkholzschen Erben wollen folgende ihnen gehörigen Grundstücke: 1) das in der Tuchmacherstraße hieselbst gelegene, Vol. I. No. et Fol. 130. des Hypothekenbuches verzeichnete Haus, wozu 7 Ruthen Wiesewachs gehören, und 2) den vor der Lebuser-Vorstadt hieselbst gelegenen, im Hypothekenbuche Vol. III. No. et Fol. 207. verzeichneten Garten,

ten, den langen Hof genannt, verkaufen und sich hierzu meines Beistandes bedienen. Ich habe daher einen Termin hierzu auf den 25sten April c. in meinem Expeditionszimmer, Junkerstraße No. 15. angesetzt, und lade Kauflustige Namens der obigen Erben, hiermit ein, am gedachten Tage Nachmittags 2 Uhr sich bei mir einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen und nach Befinden den sofortigen Abschluß des Kontrakts zu gewärtigen.

Frankfurt a. d. O., den 3ten April 1833.

Der Justiz-Commissarius Mehlisch.

Bekanntmachung. Der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Forst-Kassen-Rendanten Kellermann, bestehend in Uhren, Meubles, Hausgeräth, Betten, Wäsche, Kleidungsstücken, Neusilber-, Porzellan-, Glas-, Kupfer-, Messing- und anderm Geschirr, Gemälden, Büchern und einem Hühnerhunde, soll „Sonnabend den 20sten April d. J. Nachmittags 1 Uhr" in der Behausung des Herrn Gutsbesitzers Berein zu Louisenruh bei Peitz öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, und werden Kauflustige dazu hierdurch eingeladen. Peitz, den 5ten April 1833.

v. c. Hartmann, Königl. Gerichts-Aktuarius.

Auktion. „Am 12ten April d. J. Vormittags 10 Uhr" soll in der Behausung des Unterzeichneten 1 Pferd, 2 Kühe, 1 Schwein, 1 Wagen und verschiedenes Mobiliare, meistbietend verkauft werden, wozu Käufer einladet

Guben, den 28sten März 1833.

der Justitiarius von Bärenklau, J. E. Krüger.

Höherer Verfügung zufolge soll die kleine Jagd auf den Feldmarken von Groß- und Klein-Lieskow auf 12 hintereinander folgende Jahre, von Trinitatis 1833. bis dahin 1845. im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 18ten April c. Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Groß Lieskow anberaumt, wozu qualificirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen vorher im Termine bekannt gemacht werden sollen. Peitz, den 2ten April 1833.

Graf v. d. Schulenburg, vig. com.

Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung zufolge, soll der Wiederaufbau folgender abgebrannten und resp. beschädigten Gebäude ꝛc. auf dem Königlichen Domainen-Amte Grüneberg als: 1) der Neubau einer Scheune auf dem Amtsgehöfte von Fachwerk mit Ziegeldach zur Summe von 2774 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf., 2) der Neubau einer dergleichen Scheune auf der Schäferei zur Summe von 2279 Rthlr. 9 Sgr., 3) die Herstellung einer massiven Bewährung zur Summe von 152 Rthlr. 16 Sgr., 4) desgleichen eines Estaquetten-Zauns zur Summe von 71 Rthlr. 6 Sgr. 4 Pf., 5) die Reparatur des Mastochsen- und Pferdestalles zur Summe von 58 Rthlr. 24 Sgr. 11 Pf., überhaupt veranschlagt zur Summe von 5336 Rthlr. 2 Sgr. bei Anrechnung von 137 Rthlr. für Materialien, ungetrennt dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu habe ich Montag den 22sten d. M. früh um 10 Uhr auf dem Amte Grüneberg einen Termin angesetzt und lade geeignete Unternehmer mit dem Bemerken hierzu ein, daß die Anschläge, Zeichnungen so wie die nähern Bedingungen im Termin vorliegen werden. Königsberg i. d. N., den 6ten April 1833.

Der Bau-Inspektor Elckner.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Rittergutsbesitzers Henoch, vom 20sten März 1833., beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich seit dem 4ten April c. hieselbst wohne, und zu jeder Zeit bereit bin, Kranken und Leidenden, welche mir ihr Vertrauen zu schenken geneigt sind, meinen ärztlichen Rath zu ertheilen. Auch unbemittelten Kranken werde ich sehr gern unentgeltlich mit Rath und Hülfe zu Diensten stehn; es können sich daher

die-

dieselben zu jeder Zeit ohne Weiteres an mich wenden, wofern sie mit einem Zeugniß der Dürftigkeit von ihrer Ortsbehörde versehen sind. Gleißen, den 5ten April 1833.

Dr. Gutjahr, praktischer Arzt, Wundarzt und Accoucheur.

Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Der Rechnungs-Abschluß des Jahres 1832. bietet folgende Resultate dar. Das Actien-Capital ist gestiegen von 674,000 Rthlr. auf 736,000 Rthlr. Die bis zur Ansammlung einer Reserve von 200,000 Rthlr. zurückzustellende Dividende ist von 30,330 Rthlr. überhaupt, auf 55 Rthlr. Gutschrift per Actie gestiegen, oder überhaupt auf 40,480 Rthlr. Die Reserve für die im Jahre 1833. ablaufenden Versicherungen, welche für 1832. 135,724 Rthlr. 16 sgr. betrug, ist gestiegen auf 154,326 Rthlr. 19 sgr. Die Prämien-Reserve für die in späteren Jahren ablaufenden Versicherungen ist gestiegen von 197,964 Rthlr. 11 sgr. auf 216,867 Rthlr. 16 sgr. Für unregulirte Brandschäden sind reservirt 17,000 Rthlr. Mithin beträgt das Gewährleistungs-Capital gegen alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, statt vorjähriger 1,080,512 Rthlr., 1,164,674 Rthlr. 5 sgr. Das laufende Versicherungs-Capital ist gestiegen von 68,499,710 Rthlr. auf 76,176,825 Rthlr. Die Prämien-Einnahme, incl Nebenkosten, des Jahres 1832. betrug, nach Abzug der Provisionen, netto 146,797 Rthlr. 1 sgr. Bezahlte Brandschäden im Jahre 1832. 102,526 Rthlr. 28 sgr. Bezahlte Brandschäden seit dem Bestehen der Gesellschaft bis ult. Dezember 1832. 705,767 Rthlr. 24 sgr. Man wird ebensowohl aus diesen einfachen Resultaten die fortwährende und wachsende Prosperität des Geschäfts entnehmen, als auch die uneigennützige Vorsorge würdigen, mit welcher die Gesellschaft ihre einjährige Reserve auf eine Summe gesteigert hat, welche die volle Hälfte mehr beträgt, als die Brandschäden eines Jahres jemals betragen haben. Auch die gemeinnützigen Zwecke, für welche die Actionaire auf die Hälfte ihres Gewinnes verzichtet haben, sind einestheils ihrer Ausführung nahe, anderntheils haben sie eine angemessene Erweiterung erhalten. Der Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit wird, mit 35,529 Rthlr. dotirt, nun bald ins Leben treten. Vom Jahre 1833. an aber wird die demselben bisher ausschließlich bestimmt gewesene Gewinnhälfte, zufolge Allerhöchster Genehmigung, zu gemeinnützigen Zwecken in allen Ländertheilen des Inlandes und des Auslandes verwandt werden, nach Maaßgabe der in denselben gezeichneten Actien und geschlossenen Versicherungen. Ueber die Art der Verwendung wird man sich seiner Zeit mit den Behörden in Verbindung setzen, auch das Publikum davon unterrichten. Das Protokoll der 9ten General-Versammlung, welches den obenerwähnten Abschluß ausführlich enthält, ist im Druck erschienen und kann bei allen Agenten der Gesellschaft von Jedermann in Empfang genommen werden. Berlin, den 25sten März 1833.

Die Bevollmächtigten der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Brüggemann, Wallstraße No. 26. C. F. Scheel, neue Grünstraße No. 15.

In Groß-Rietz bei Beeskow sind 100 feine gesunde Mutterschaafe zu verkaufen, und von jetzt an in der Wolle zu besehen. Nähere Auskunft ertheilt der dortige Wirthschafts-Inspektor Herr Steinback.

In Kranz bei Züllichau sind 100 ganz feine gesunde Mutter-Schaafe und 30 Stöhre zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt der dortige Wirthschaftsinspektor Herr Freudenberg.

Drei Paar Pfauen stehen paarweise zum billigen Verkauf bei

Cüstrin, den 18ten März 1833. Dove, Braueigen.

St. Domingo-Mahagony-Pyramidenholz, von ausgezeichneter Schönheit und Breite, ist in größter Auswahl zu haben bei Heinrich Lindemann,

Königl. Hoflieferant in Berlin, unter den Linden No. 18.

Be-

Bekanntmachung. Ich habe mich entschlossen, das mir eigenthümlich angehörige, in dem Dorfe Lauta bei Senftenberg sub No. 3. belegene Halbhufengut mit allem vorhandenen Inventario und Viehe, überhaupt so wie alles steht und liegt, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige haben sich wegen der Bedingungen des zu schließenden Contracts an mich zu wenden. Lauta bei Senftenberg, den 29sten März 1833. Carl Gottlob Friedrich.

Inserendum. Meine in Neudamm belegene, seit vielen Jahren existirende Färberei, bestehend aus: 1) einem großen sehr gut belegenen zweistöckigen Wohnhause, welches massiv ist und darin auch die große Mangel ihren Platz hat; 2) der daran stoßenden Färberei, worin sich 2 kalte Kipen, 1 Waid-Kipe, 2 Blaufarben und 2 Kessel befinden; 3) einem Viehstall auf dem Hofe; 4) einer Scheune vor dem Thore, 3 Gärten, 2 Landkaveln und 2 Wiesen, will ich Veränderungshalber aus freier Hand meistbietend am 1sten Mai, entweder ganz oder getheilt verkaufen und bitte Kaufliebhaber sich am gedachten Tage in dem zu verkaufenden Hause einzufinden. Nachrichtlich wird bemerkt, daß ich diese Grundstücke vor einigen Jahren für 4000 Rtlr. käuflich angenommen habe. Der Färbermeister A. W. Berkusky.

Frisch gebrannter guter Steinkalk ist jederzeit sehr preiswürdig zu haben in der neu erbauten Kalkbrennerei zu Teupitz bei Fr. Lehmann.

Sarg-Magazin zu Frankfurth a. d. O. In dem Hause Junkerstraße No. 14. sind fertige eichene, kiehnene gekehlte, kiehnene geleistete und glatte Särge, in allen Größen billigst zu verkaufen. J. C. F. Güssow.

Die Grasnutzung von 6 Ruthen Wiesen ist auf 1 oder mehrere Jahre zu vermiethen Junkerstraße No. 14. zu Frankfurth a. d. O.

Schiffer, die Holz laden wollen, können sich melden in Frankfurth a. d. O., Oderstraße No. 9.

Trockne eichene Bretter und Bohlen verschiedener Länge und Breite, im Einzelnen als auch in Blöcken, sind zu haben in Frankfurth a. d. O., Oderstraße No. 9.

Es stehen eine Meile von hier auf der früher von mir in Besitz gehabten Bruchwirthschaft 7 Stück sehr schwere fette Ochsen zum Verkauf. Käufer belieben sich bei mir in Landsberg a. d. W. zu melden. Itzigsohn.

Bücher-Anzeigen.

Bei F. A. Herbig in Berlin ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: Uebersichtliche Darstellung des preußischen Staats-Rechts, nebst einer kurzen Entwickelungs-Geschichte der preußischen Monarchie, von A. Merin, Reg.-R. u. Dr. der Rechte. 388 Seiten. gr. 8. 1 Rthlr. 25 sgr. Es dürfte dieses Werk um so willkommener sein, als in diesem Bereiche eine vollständige Bearbeitung noch ermangelt, und diese Darstellung bei rein praktischer Tendenz vorzüglich dahin zweckt, eine klare systematische Uebersicht des Bestehenden zu gewähren. Jedem Gebildeten an und für sich liegt die Kenntniß der Verfassung und Verwaltung des Staats in den allgemeinern Beziehungen nahe, besonders denen, welche als Administrations-Beamte eine Wirksamkeit haben.

Bei Ende in Landsberg und in der Endeschen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben: Der unerschöpfliche Maitre de Plaisir, oder die Kunst in allen Jahreszeiten im Freien und zu Hause, so wie an allen nur denkbaren Freudentagen die unterhaltendsten und belustigendsten Partien anzuordnen. — Enthaltend: die besten Spiele, Lieder, Deklamir- und Kunststücke, Räthsel, Charaden u. s. w. Fünfte mit neuen Spielen und Kunststücken sehr vermehrte Auflage. In elegantem Umschlage geheftet 1 Rthlr.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 16.

Frankfurth a. d. O., den 17ten April 1833.

Avertissement. Das Holländergut des ehemaligen Schulzen Johann Friedrich Vaternahm No. 5.a. zu Albrechtsbruch von 20 Magdeburger Morgen 60 □Ruthen und 136 □Ruthen Zulage, so wie das Anrecht an den zum gemeinschaftlichen Eigenthum der Gemeine gehörigen Vorländereien von circa 3 Morgen, welches mit den Gebäuden auf 2200 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 21sten Februar, den 24sten April und den 26sten Juni k. J. Vormittags 9 Uhr" hier an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten. Sonnenburg, den 4ten November 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das zum Nachlasse des Bäckermeisters Ludwig Schröter gehörige, am Postum-Fließe neben der Postumbrücke zu Kriescht belegene Wohnhaus nebst einem halben Morgen Gartenland, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt und auf 861 Rthlr. gewürdigt. Es werden daher Kauflustige eingeladen, ihr Gebot in dem auf „den 9ten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube angesetzten Bietungstermine abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten. Sonnenburg, den 29sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Der Mobiliar-Nachlaß des hierselbst verstorbenen Gerichts-Amtmann Jung, bestehend in Porzellan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthen, Wagen und Schlitten, Gemälden, Kupferstichen, mathematischen Instrumenten und Gewehren, soll in termino „den 29sten April c. Vormittags von 9 Uhr an" auf dem Rathhause hierselbst meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, und werden Kauflustige hierzu eingeladen. Triebel, am 2ten April 1833.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung. Auf Antrag der Kolonist Buchholzschen Erben ist die zu Kerstenbrügge bei Neudamm sub No. 1. belegene Kolonisten-Stelle, welche außer einem Wohnhause, einer Scheune und einem Stalle aus 62 Morgen 102 □Ruthen Land und 8 Morgen Wiesen besteht, und das Aufhütungsrecht mit 13 Stück Rindvieh und 2 Pferden in der Königl. Zicherschen Forst hat, zur freiwilligen Subhastation gestellt. Wir haben den peremtorischen Bietungs-Termin auf „den 9ten Mai d. J. früh 9 Uhr" im hiesigen Gerichtslokale angesetzt, und laden zahlungsfähige Käufer dazu mit dem Bemerken ein, daß die gerichtlich aufgenommene, in unserer Registratur einzusehende Taxe 778 Rthlr. 1 sgr. beträgt.

Quartschen, den 13ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neudamm.

Bekanntmachung. Im Erbpachtsgute des Herrn Erbpächter Müller bei Wollup sollen „den 22sten April c. Vormittags 11 Uhr" 3 Winspel Gerste und 3 Winspel Hafer durch den Herrn Justiz-Aktuarius Neumann gegen baare Zahlung in Courant verauktionirt werden, wozu Kauflustige hierdurch einladet Cüstrin, den 11ten März 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Avertissement. Da in dem zum Verkauf des zum Nachlaß des Riemermeisters Kaltenbrun zu Göritz gehörigen Hauses nebst Stallung und 3 Morgen Landung, am 27sten März c. angestandenen Lizitationstermine Niemand erschienen ist, so haben wir einen neuen auf „den 10ten Mai c. Vormittags 9 Uhr" in der Gerichtsstube zu Frauendorff angesetzt, wozu Kauf- und Miethslustige hiermit eingeladen werden. Reppen, den 27sten März 1833.

Patrimonialgericht über Frauendorff.

Guts-Verpachtung. Das von hier 1 Meile, von Guben und Lieberose 2, von Frankfurth a. d. O. 4 Meilen entlegene Stifts-Vorwerk Treppeln, soll, nebst dem dortigen Lehngute, von Johannis d. J. ab, auf 6 Jahre in dem „auf den 8ten k. M." in hiesiger Expedition anstehenden Lizitations-Termine, zur Verpachtung gestellt werden. Zu dieser Pachtung gehören 985¼ Morgen Ackerland, 57⅔ Morgen Oberwiesen und 12½ Morgen Gärten; außerdem die Aufhütung mit der, in der Veredelung schon vorgeschrittenen, über 500 Stück starken Schäferei, einige Fischereien und Natural-Prästationen der Einsassen, namentlich 1075½ Spann- und 1440 Handhofedienste. Qualificirte Pachtbewerber werden zu dem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß Anschläge und Bedingungen zur Einsicht bei uns bereit liegen, das Gebot aber mit 300 Rthlr. sogleich im Termin sichergestellt werden muß.

Neuzelle, den 1sten April 1833.

Königl. General-Administration.

Bekanntmachung. Mit Genehmigung der Stadtverordneten soll der hiesige große Soldin-See, so wie die übrigen 7 Rathsseen, welche zeither resp. 300 Rthlr. und 198 Rthlr. Pacht getragen haben, vom 1sten Januar 1834. ab anderweit auf 6 Jahr an den Meistbietenden in termino „den 13ten Mai c." Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diese Seen einzeln, auch allenfalls zusammen in Pacht ausgethan und die Pachtbedingungen von jetzt ab täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Soldin, den 13ten März 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Auf den Antrag der Stadtverordneten sollen zur Deckung der in der Cholera-Periode im Jahre 1831. hiesigen Orts gemachten Schulden einige der Kämmerei angehörigen Scheunenstellen, welche theilweise vor dem Steinthor, theilweise vor dem Polnischenthor belegen und bereits größtentheils verpachtet gewesen, in dem auf den 29sten April c. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause anstehenden Termin, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen können täglich auf hiesigem Rathhause eingesehen werden. Neuwedell, den 28sten März 1833.

Der Magistrat.

Bock-Verkauf. Eine Anzahl feiner Böcke von schöner Statur, sorgfältigst sortirt, stehet auf der hiesigen vollkommen gesunden Schäferei zum Verkauf. Der Preis ist nach der Schur auf 10 und 15 Rthlr. festgesetzt, mit der Wolle werden pro Stück 3 Rthlr. mehr gezahlt.

Prillwitz bei Pyritz in Pommern.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt.

Auf dem hiesigen Alaunwerke werden sogleich tüchtige mit guten Zeugnissen versehene Arbeiter gesucht, die fortwährend hier Beschäftigung finden. Gelernte Bergleute brauchen es nicht zu sein. Gleißen bei Zielenzig, den 12ten April 1833.

Alaun-, Berg- und Hüttenwerk. Mathees.

Holzverkauf. Es sollen den 29sten d. M. aus der Revier-Verwaltung Braschen, und zwar: a) aus dem Merzwieser Revier Jagen No. 1. 1 kiefern Extra, 27 kiefern Schneideenden, Jagen No. 3. 12 Stück rothbüchene Schneideenden, Jagen No. 30. 3 Stück kiefern Sägeblöcke, 30 Stück kie-

kiefern Schneideenden, 4 Stück dergleichen Mittelbauholz; b) aus dem Bobersberger Revier Jagen No. 11. 4 kiefern Sägeblöcke und 31 dergleichen Schneideenden, öffentlich meistbietend mit dem Bemerken versteigert werden, daß der vierte Theil des Kaufgeldes als Angeld im Termin gezahlt wird. Hierzu habe ich einen Termin an dem oben gedachten Tage Vormittags um 11 Uhr auf der Haupt-Forst-Kasse zu Crossen angesetzt, wozu Käufer eingeladen werden.

Forsthaus Braschen, den 6ten April 1833.

Der Königl. Oberförster Kreth.

Es wird hierdurch höherer Anordnung zufolge zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen der Gutsherrschaft und den 7 Bauern, Johann Friedrich Ebert und Konsorten zu Muschten IIten Antheils, im Züllichau-Schwiebusser Kreise, eine Dienst-, Geld- und Natural-Zins-Ablösung Statt gefunden. Nach Ausweis der darüber errichteten zwei verschiedenen Auseinandersetzungs-Rezesse, welche unterm 8ten November 1826. die Bestätigung der Königlichen General-Commission zu Soldin erhalten, haben die gedachten 7 Bauern für den Erlaß aller ihrer Dienste, Geld- und Natural-Zinsen, dergestalt, daß sie nun von allen Leistungen an die Gutsherrschaft gänzlich befreit sind, zusammen die Summe von 10350 Rthlr., geschrieben Zehntausend Dreihundert und Funfzig Thaler, zu Händen des Gutsherrn, Herrn Landesältesten Johann Emanuel Samuel v. Schlichting und dessen Erben, theils baar bezahlt, theils in Terminal-Zahlungen zu zahlen übernommen. Mit Bezug auf §. 39. der Dienst-Ablösungs-Ordnung, vom 7ten Juni 1821., in Verbindung des §. 460. bis 465. Tit. 20. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts, und nach Anleitung des hohen Rescripts des Königlichen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe, vom 28sten Oktober 1830., werden alle ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger und Berechtigten des oben gedachten Guts Muschten, insonderheit aber die unbekannten Inhaber der sub Rubr. III. No. 1. u. 3. ingrossirten Hypotheken-Kapitalien per 7000 und 2900 Rthlr. aufgefordert, ihre Gerechtsame nach den angeführten Gesetzen selbst wahrzunehmen und innerhalb 3 Monaten, von dieser Bekanntmachung abgerechnet, spätestens aber in dem auf den 1sten August d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Spezial-Commissarii hieselbst anstehenden Termine zu den betreffenden Regulirungs-Akten anzuzeigen, ob und in wie weit sie von den nach obigen Gesetzen ihnen zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame frei stehenden Befugnissen Gebrauch gemacht haben oder machen wollen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist angenommen werden wird, daß sie von ihren Rechten keinen Gebrauch machen, ihr diesfälliges Hypothekenrecht als erloschen erachten, und die nöthige Abschreibung in den Hypothekenbüchern sich gefallen lassen wollen.

Züllichau, den 13ten März 1833.

Der Königliche Spezial-Commissarius Schade.

Bekanntmachung. Für das hiesige Cassino wird zum 11ten Juli d. J. ein Oekonom gesucht, mit dem auf mehrere Jahre unter sehr günstigen Bedingungen contrahirt werden soll. Qualifizirte Unternehmer mögen sich dieserhalb baldigst entweder persönlich oder in portofreien Briefen an die unterzeichnete Direktion wenden. Cüstrin, den 11ten April 1833.

Die Cassino-Direktion.

Herr Ferd. Mathisky ist seit dem 1sten Januar a. c. aus meinem Geschäft entlassen.

Frankfurth a. d. O., den 10ten April 1833. C. W. Schindler.

Bester diesjähriger rother und weißer Kleesaamen ist Einzeln und im Ganzen billigst zu haben bei Moritz L. Itzig, in Neudamm.

Recht schönen weißen und braunen altmärkschen Hopfen habe ich in Commission und verkaufe zu billigen Preisen. Frankfurth a. d. O., den 10ten April 1833.

C. W. Schindler.

Das

Das bei Deutsch-Crone in Westpreußen, unfern der Chaussee, an der Döbritz angenehm gelegene, mit guten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und Brennerei separirte Allodialgut Wissalke, von 5000 M. M. Arrealgröße, worunter außer den Gärten, Torfmooren, Plantagen, 120 M. zweischürigen Wiesen und 68 M. Seen und Gewässern rc., sich 1454 M. Acker, größtentheils Gerstland 2ter Klasse, und ein mit Laub und Nadelholz gut bestandener Wald von über 3099 M. befindet, soll mit vollständigem Inventarium von den Erben der verstorbenen Besitzerin in termino den 15ten Mai daselbst an den Meistbietenden verkauft und zu Johannis d. J. übergeben werden. Die Erwerbung dieses bisher selbst bewirthschafteten Guts, dessen Mühlen- und Unterthanen-Gefälle die öffentlichen Abgaben doppelt übersteigen, würde ein Kaufgeld von p. p. 30,000 Rthlr. erfordern, wovon jedoch ein angemessener Theil auf dem Gute stehen bleiben kann. Nähere Auskunft ertheilt der auf dem Gute wohnende Miterbe Lieutenant Plümicke.

Bei der Veränderung meines Wohnortes von Drossen nach Crossen sage ich meinen Freunden und Bekannten Drossens und der Umgegend ein herzliches Lebewohl.

Dr. Serlo.

Eine aus 85 Morgen Oberbruchs- und ungefähr 100 Morgen Höheland bestehende Bauer-Wirthschaft, mit dem darauf vor einigen Jahren neu erbauten Wohnhause, einer Scheune und Stallung zu 23 Stück Pferden und Rindvieh, auch zu Schweinen und Federvieh, nebst einer dem Gute zustehenden Fischerei-Gerechtigkeit, will der Besitzer aus freier Hand verkaufen. Kaufliebhaber können auf portofreie Anfragen das Nähere bei dem Justiz-Commissarius Gutike in Wriezen erfahren.

Von den Herren Vogts & Comp. in Düsseldorf ist mir die Agentur über den Debit ihrer Fabrikate, welche im hiesigen Orte schon mehrfältig mit dem vorzüglichsten Erfolge angewendet werden, übertragen worden. Ich nehme daher Bestellungen auf Maschinen-Beschläge und Streichen jeder Art aus genannter Fabrik an, und liegen die Muster bei mir zur Ansicht bereit.

Neudamm, den 12ten April 1833. Marcus Itzigsohn.

Das Meubles-Magazin des Königl. Hof-Lieferanten Heinrich Lindemann in Berlin, unter den Linden No. 18., empfiehlt einen bedeutenden Vorrath schöner Mahagoni-Meubles zu festen Preisen.

Zu Bauten empfiehlt alle Sorten Nägel, Thür- und Fenster-Beschläge, so wie alle in dies Fach einschlagende Artikel zu äusserst billigen Preisen die Eisen-Waaren-Handlung von F. V. Loehmann in Frankfurth a. d. O, am Markt Junkerstrasse No. 20.

Bücher - Anzeige.

Bei Ende in Landsberg und in der Endeschen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben: Dr. Thomas Grahams neue untrügliche Heilmethode des Krebses ohne Operation, nach welcher die qualvollen Schmerzen dieser Krankheit nicht nur alsbald gestillt, sondern auch das Uebel selbst, welchen Grad es auch schon erreicht haben möge, aus dem Grunde gehoben und dess... sonst so häufiger Wiederkehr sicher vorgebeugt werden kann. Nebst einer vollständigen Beschreibung desselben, sowohl an dem menschlichen Körper überhaupt, als an seinen einzelnen Theilen. Nach dem Englischen mit vielen Zusätzen von Ludw. Goldspiegel. 8. $\frac{2}{3}$ Rthlr. Vorstehende Schrift behandelt mit einem noch nicht da gewesenen Erfolg ein Uebel, an dessen Hartnäckigkeit bisher die Kunst und Praxis der ausgezeichnetsten Männer mehr als an irgend einem andern scheiterte und kann sowohl den Aerzten als den Leidenden selbst nur höchst erwünscht sein. Jeder von diesem qualvollen Uebel Befallene wird dem Verfasser den heißesten Dank für ein Mittel wissen, welches ihn ohne Messer und Eisen schnell und sicher für immer davon befreit, denn für sie ist diese Schrift von unschätzbarem Nutzen.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 17.

Frankfurth a. d. O., den 24sten April 1833.

Auf einer Reise von hier nach oder in Zielenzig, ist das hiesige Kirchen-Siegel, durch einen größern und kleinern Baum bezeichnet, verloren worden, weshalb vor dem Mißbrauche desselben hierdurch gewarnt, dem ehrlichen Finder aber eine angemessene Belohnung zugesichert wird.
Lindow bei Zielenzig, den 13ten April 1833. Irmler, Prediger.

Aus dem Wohnzimmer des herrschaftlichen Hauses zu Ragow bei Beeskow wurde am 16ten d. M. eine goldene Damenuhr nebst goldner Kette vermißt, und muthmaßlich gestohlen. Das Zifferblatt der Uhr besteht aus einer dünnen Goldplatte, und die Zahlen stehen auf kleinen Feldern von weißer Emaille. Demjenigen, der beides hier abliefert, oder zur Wiedererlangung verhilft, werden 5 Rthlr. Belohnung zugesichert.
Dominium Ragow, den 21sten April 1833.

Bekanntmachung. Das in der Lebuser-Vorstadt, Bergstraße No. 1. hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. 133. verzeichnete, dem Maurergesellen Carl Gottlieb Wunderlich zugehörige Haus nebst Garten und Wiesen, welches auf 1535 Rthlr. 8 sgr. 9 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 21sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Friedel angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 1sten März 1833.
Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Der in der Lebuser-Vorstadt, an der Küstrinerstraße hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. et Fol. 231. verzeichnete, dem Maurergesellen Carl Gottlieb Wunderlich gehörige lange Hof, welcher auf 105 Rthlr. 20 sgr. und resp. 180 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 21sten Juni c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Friedel angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten Februar 1833.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Cüstrin sind die zum Nachlaß der Wittwe Schma, Catharine gebornen Donner, gehörigen Grundstücke, als: 1) das in der Zorndorffer Vorstadt sub No. 25. belegene Wohnhaus nebst Hintergebäuden und Hofraum, und der demselben von der Gemeinehütung bei der Separation zugelegten Parzelle von 2 Magdeburgschen Morgen 163 □Ruthen, abgeschätzt zu 2300 Rthlr. 6 sgr. 3 pf.; 2) die wüste Stelle sub No. 24. B., abgeschätzt zu 27 Rthlr. 15 sgr., auf den Antrag der Erben Theilungshalber zum öffentlichen freiwilligen Verkauf gestellt, und es ist ein Bietungstermin auf „den 20sten Mai c." Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, welches Kauflustigen, Besitz- und Zahlungsfähigen hiermit bekannt gemacht wird. Cüstrin, den 19ten Februar 1833.

Bekanntmachung. Die zu dem Nachlasse des Mühlenmeisters Gottlob Biermann zu Arensdorff gehörige, von dem ehemaligen Sonnenburger Amts-Vorwerke Woxfelde abgezweigte, im VIIten Schlage daselbst belegene unbebaute Kavel No. 11., von 5 Magdeburger Morgen Bruchland, welche auf 322 Rthlr. 15 sgr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehet der Bietungstermin auf „den 6ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr" in der hiesigen Gerichts-

stube an, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten. Sonnenburg, den 12ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Der Nachlaß des hierselbst verstorbenen Kaufmann Ernst Ludwig Wilhelm Hempel, bestehend in Gläsern, Zinn, Kupfer, Leinenzeug, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken und einigen Waaren-Vorräthen, soll in termino „den 6ten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr" durch den Herrn Sekretair Hübscher hierselbst im Sterbehause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Driesen, den 3ten April 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Am „9ten Mai c. Vormittags 9 Uhr" sollen Schuldenhalber dem Eigenthümer Johann Heckert zu Netzbruch zwei Pferde, mehrere Stücken Rindvieh, auch zwei Wagen und zwei Eggen, hier an Gerichtsstelle öffentlich meistbietend versteigert werden. Dies wird Kauf- und Bietungslustigen mit der Zusicherung bekannt gemacht, daß, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, der Zuschlag dem Meistbietenden sofort ertheilt werden wird.

Driesen, den 12ten April 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Zum Verkauf des hier vor dem Bernikower Thore liegenden, sonst aus vier besondern Gärten bestandenen, unter No. 74. des Hypothekenbuchs verzeichneten, für den Kaufmann C. F. Schmidt eingetragenen Baum- und Küchengartens, mit dem darin befindlichen, zum Theil massiven Wohnhause mit Souterrain und übrigen Pertinenzien, wobei ein Gartenhaus mit einem Saal und Kegelbahn, auf 2771 Rthlr. 1 sgr. 3 pf. gerichtlich abgeschätzt, steht auf Antrag des Extrahenten und wegen nicht annehmlichen Gebots im abgehaltenen Termine, ein fortgesetzter Lizitations-Termin auf „den 29sten April d. J. Vormittags 10 Uhr" an. Die Taxe vom Grundstücke kann in unserer Registratur eingesehen werden, und die Kaufbedingungen werden im Termine, auf Verlangen auch schon vorher, von uns bekannt gemacht.

Königsberg i. d. N., den 15ten April 1833.

Königl. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Der bewegliche Nachlaß des verstorbenen Halbbauern George Perleberg, bestehend in Pferden, Rindvieh, Schweinen, Wagen, Acker-, Wirthschafts- und Hausgeräth, Stall- und Scheunen-Utensilien, Wäsche, Leinenzeug, Betten, Büchern, Meubles, Kleidern, Getreide, Kartoffeln und Futtervorräthen rc., soll „den 29sten April c." Vormittags von 10 Uhr an im Perlebergschen Halbbauergute zu Letschin durch den Herrn Justiz-Aktuarius Neumann gegen baare Zahlung in Courant meistbietend versteigert werden, wozu Kauflustige einladet. Cüstrin, den 12ten April 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Subhastation. Die von dem verstorbenen Kreissteuereinnehmer Nehse hieselbst von dem Landrath v. Wendessen auf Gralow in Erbzins übernommene, von der v. Wendessenschen Concursmasse vindicirte und eine halbe Meile von Gralow im diesseitigen Kreise belegene Parzelle Adolphsruhe, von 80 Morgen Bruch- und 20 Morgen Höheland, nebst den darauf befindlichen Gebäuden, abgeschätzt auf 3097 Rthlr. 22 sgr. 10 pf., soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Hierzu ist, nachdem in dem vor dem Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurth a. d. O. hiezu angestandenen peremtorischen Termine kein Gebot erfolgt ist, und wir mit der Fortsetzung der Lizitation beauftragt worden sind, vor dem unterschriebenen Gerichtshalter, Assessor Knoevenagel, in dessen Behausung auf der Zantocher-Vorstadt No. 5. hieselbst auf „den 21sten Junius d. J. Vormittags um 10 Uhr" ein neuer Lizitations-Termin angesetzt wor-

worden, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden wird, wenn nicht gesetzliche Hindernisse obwalten. Die Taxe kann an jedem Sonnabende in dem bezeichneten Hause eingesehen werden.

Landsberg a. d. W., den 13ten April 1833.

Das Patrimonial-Gericht Gralow, im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurth a. d. O. Knoevenagel.

Bekanntmachung. Der zu Weihnachten d. J. pachtlos werdende hiesige Rathskeller soll anderweit auf 6 hintereinander folgende Jahre mit den demselben zeither zugelegten Berechtigungen, insonderheit der Gerechtigkeit des Schanks mit Wein, fremdem Bier und Branntwein aller Art und des Viktualienhandels, ingleichen mit den mit der Stadtwaage verbundenen Emolumenten, öffentlich verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf „den 22sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" an der hiesigen Magistratsstelle angesetzt worden, zu welchem Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen in der hiesigen Registratur täglich einzusehen sind, auch gegen Entrichtung der Copialien Abschriften davon ertheilt werden. Finsterwalde, den 9ten April 1833.

Der Magistrat.

Guts-Verpachtung. Das von hier 1 Meile, von Guben und Lieberose 2, von Frankfurth a. d. O. 4 Meilen entlegene Stifts-Vorwerk Treppeln, soll, nebst dem dortigen Lehngute, von Johannis d. J. ab, auf 6 Jahre in dem „auf den 8ten k. M." in hiesiger Expedition anstehenden Lizitations-Termine, zur Verpachtung gestellt werden. Zu dieser Pachtung gehören 985¼ Morgen Ackerland, 57⅓ Morgen Oderwiesen und 12½ Morgen Gärten; außerdem die Aushütung mit der, in der Veredelung schon vorgeschrittenen, über 500 Stück starken Schäferei, einige Fischereien und Natural-Prästationen der Einsassen, namentlich 1075½ Spann- und 1440 Handhofedienste. Qualificirte Pachtbewerber werden zu dem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß Anschläge und Bedingungen zur Einsicht bei uns bereit liegen, das Gebot aber mit 300 Rthlr. sogleich im Termin sichergestellt werden muß.

Neuzelle, den 1sten April 1833.

Königl. General-Administration.

Bekanntmachung. Nachfolgende, vormals zum Försterdienst in Neudamm gehörig gewesenen Grundstücke, als: 1) ein Theil der Saubucht von 33 Morgen 60 □Ruthen Flächeninhalt, 2) die sogenannte Rohrteichwiese von 4 Morgen 20 □Ruthen Größe, sollen höherer Bestimmung zufolge anderweit im Wege der öffentlichen Lizitation meistbietend verkauft oder auch, falls nicht annehmbare Gebote eingehen, in Zeitpacht auf 2 Jahre ausgethan werden. Hierzu steht ein Termin auf „den 30sten April d. J." Vormittags 10 Uhr in Neudamm im Gasthofe zum deutschen Hause an. Kauf- und Pachtliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Veräußerungs-Plan und die Bedingungen täglich in der hiesigen Amts-Registratur zur Einsicht vorliegen. Wittstock, den 16ten April 1833.

Königl. Preuß. Domainenamt Neudamm.

Das Oberförster-Etablissement Wildnow, bestehend aus 125 Morgen 152 □Ruthen Ackerland, 7 Morgen 144 □Ruthen Gartenland, 47 Morgen 84 □Ruthen Wiesen, zusammen 181 Morgen 20 □Ruthen, soll, höherer Bestimmung zufolge, anderweitig auf 6 Jahre, von Trinitatis $18\frac{33}{39}$, meistbietend verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „Mittwoch den 8ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" hier angesetzt. Die Pacht-Bedingungen liegen zur Einsicht bei uns bereit, und wird hier nur bemerkt, daß kein Königl. Inventarium vorhanden ist, eine Pacht-Caution von 100 Rthlr. in annehmlichen Staatspapieren gezahlt werden muß, und der Pachtzuschlag, so wie die Auswahl des Pächters unter den Lizitanten, der Königl. Regierung vorbehalten bleibt. Himmelstädt, den 16ten April 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Bock.

Bock-Verkauf. Eine Anzahl feiner Böcke von schöner Statur, sorgfältigst sortirt, stehet auf der hiesigen vollkommen gesunden Schäferei zum Verkauf. Der Preis ist nach der Schur auf 10 und 15 Rthlr. festgesetzt, mit der Wolle werden pro Stück 3 Rthlr. mehr gezahlt.

Prillwitz bei Pyritz in Pommern.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt.

Bekanntmachung. Hoher Bestimmung gemäß soll das zu Sorno im hiesigen Amtsbezirk Luckauer Kreises, 1 Meile von Dobrilugk, Kirchhain und Finsterwalde gleichweit belegene, zur Revierverwaltung Schönborn gehörige vormalige Forst-Dienst-Etablissement, bestehend in einem Garten von 1 Morgen 122 □Ruthen Größe, einem Wohnhause, einem Stall, einer Scheune, einem Brunnen, einem Waschhause, den Hof- und Gartenbewährungen, so wie den vorhandenen Feuergeräthen, im Wege der öffentlichen Licitation meistbietend veräußert werden. Der Verkauf geschieht zu freiem Eigenthum, worauf allein nur die Grundsteuer haftet, und ist das Kauf-Minimum auf 722 Rthlr. 3 Pf. festgestellt, wofür, so wie für jedes höhere Gebot, der Zuschlag sogleich im Termine ertheilt wird. Jeder, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, und sich über das erforderliche Vermögen auszuweisen vermag, wird zum Gebot zugelassen, es hat aber der Meistbietende den 4ten Theil des Gebots sogleich im Termin baar einzuzahlen, die übrigen drei Viertel aber am Tage der Uebergabe, welche sogleich nach vollzogenem Contract erfolgen soll. Hierzu ist ein Termin auf „den 20sten Mai d. J.“ Vormittags 10 Uhr“ im Geschäftslokal des unterzeichneten Rentamts anberaumt, allwo auch täglich in den gewöhnlichen Dienststunden die nähern Verkaufsbedingungen, die Taxe der Gebäude und der Anschlag des Gartens zur Einsicht vorliegen. Dobrilugk, den 19ten April 1833.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Verpachtung. Das im Deutsch-Croner Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, belegene, zum Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbande gehörige und in Sequestration befindliche Gut Alt-Prochnow bei Märkisch-Friedland, soll in Folge höherer Verfügung von Johanni d. J. ab auf sechs Jahre verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin auf „den 9ten Mai d. J. Morgens 11 Uhr“ auf dem Gute angesetzt, zu welchem ich qualifizirte Pachtlustige einlade. Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen sollen im Termine vorgelegt, und können auch früher in der hiesigen Departements-Registratur eingesehen werden.

Sarranzig bei Dramburg, den 11ten April 1833.

Neumärkscher Ritterschafts-Rath Arnswaldschen Departements.

v. Knebel.

Durch die Versetzung eines Lehrers an die Oberschule ist bei der hiesigen Industrieschule und der mit derselben verbundenen Erziehungs-Anstalt die Stelle eines Lehrers und Erziehers vacant geworden, mit welcher ein Gehalt von 108 Rthlr. und freie Station verbunden ist. Schulamts-Candidaten, welche sich dazu melden wollen, werden aufgefordert, ihre Zeugnisse an die unterzeichnete Direktion einzusenden. Frankfurth a. d. O., den 2ten April 1833.

Die Direktion der Industrie-Schule.

Bekanntmachung. Aus dem Königl. Schönborner Forst-Reviere sollen in term. „den 13ten Mai c. früh 9 Uhr“ 35 Klaftern Eichen-, $7\frac{1}{2}$ Klafter Buchen-, 2 Klaftern Birken-, 3 Klaftern Aspen-, $465\frac{1}{2}$ Klafter Kiefern- und 42 Klaftern Fichten-Scheitholz, im Gasthause zu Dobrilugk öffentlich gegen gleich baare Bezahlung unter den gewöhnlichen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden. Die Hölzer stehen sämmtlich beisammen in einem Schlage, und zwar im Jagen 32. des Reviertheils Forst, wo sie die betreffenden Respicienten schon jetzt auf Verlangen Kauflustigen vorzuzeigen haben. Schönborn, den 12ten April 1833.

Der Königl. Oberförster Wagner.

Brenn-

Brennholz-Verkauf. Am Montage „den 20sten Mai 1833. Vormittags 10 Uhr" sollen im Lokale des Königl. Rentamts zu Lübben nachstehende in dem Forst-Reviere Börnichen eingeschlagene Klafter-Brennhölzer, als: a) in dem Unterspreewalde 30 Klaftern Buchen-Scheitholz; b) in dem Oberspreewalde 774 Klaftern Erlen-Scheitholz auf der Ablage bei Neu-Zauche und 466 Klaftern dergleichen Holz auf der Ablage bei Alt-Zauche; c) in der Sacrower-Heide 659½ Klafter Kiefern-Scheitholz, 97¾ Klaftern dergleichen Astholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden zum Verkauf gestellt werden. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der vierte Theil des gebotenen Kaufgeldes gleich im Termine zu deponiren ist, und die übrigen Bedingungen in demselben bekannt gemacht werden sollen. Die Hölzer werden auf Verlangen von den betreffenden Förstern vorgezeigt werden.

Börnichen, den 16ten April 1833. Der Oberförster Paschke.

Bekanntmachung. Die Frau Postcommissarius Meydam beabsichtigt, ihre auf dem Berge zu Crossen an der Frankfurther Chaussee belegene Besitzung, bestehend in einem vor wenigen Jahren neu erbauten massiven Wohnhause von 8 heitzbaren Zimmern, mehreren Kammern und 3 vorzüglich guten Kellern, ferner in einem kleineren Wohnhause von 4 heitzbaren Zimmern und 2 Kellern, mehreren Wirthschafts- und Stallgebäuden, so wie in zwei daran stoßenden Obst- und Gemüsegärten, von 2¾ großen Morgen Flächeninhalt, aus freier Hand an den Meistbietenden zu veräußern. Da ich mit dem Verkaufe dieses Grundstücks von der Besitzerin beauftragt worden bin, so habe ich zum Verkauf desselben einen Termin auf „den 23sten Mai c." Vormittags 11 Uhr in meiner Wohnung anberaumt, zu welchem ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß der größere Theil der Kaufgelder, wenn es vom Käufer verlangt wird, auf dem Grundstücke hypothekarisch stehen bleiben und daß mit dem sofortigen Abschluß des Contracts im Termine verfahren werden kann. Das zu verkaufende Grundstück eignet sich übrigens seiner vorzüglichen Lage wegen und da eine im vorigen Jahre neu angelegte Plumpe hinreichendes und gutes Wasser liefert, zur Anlegung einer Fabrikanstalt.

Crossen, den 17ten April 1833.

Der Justiz-Kommissarius John.

Auktion. Es sollen am Donnerstage „den 9ten Mai c. Vormittags 9½ Uhr" auf dem hiesigen Kaufhause vier feine neue Tischgedecke mit den dazu gehörigen Servietten, ingleichen zwei baumwollene Bettdecken, auch einige andere Gegenstände, gegen gleich baare Zahlung versteigert werden. Käufern dies zur Nachricht. Guben, den 14ten April 1833.

Der Gerichts-Aktuarius Bülch, v. c.

Behufs der diesjährigen Flößerei auf den Puls- und Prielang-Kanälen der Cladow Wildenower Forst, sollen die vorkommenden Versandungen dieser Fließe aufgegraben, einige in Abbruch stehende Ufer durch Faschinen befestigt, und diese Arbeiten, welche auf 902 Rthlr. 11 sgr. 6 pf. veranschlagt, höherer Verfügung zufolge, im Wege der Lizitation an den Mindestfordernden überlassen werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 3ten k. M. früh 10 Uhr in dem Gasthause zu Alt-Gurckow anberaumt, in welchem unter Einladung geeigneter Unternehmer Anschlag und nähere Bedingungen vorgelegt werden sollen. Driesen, den 19ten April 1833.

Der Deich-Inspektor Bohrdt.

Inserendum. Gegen ein Weidegeld von 2½ Rthlr. pro Stück, können noch 30 bis 40 Stück Hornvieh, altes oder junges, auf die Weide des Vorwerks Briesen genommen werden. Weidezeit von Medio Mai bis Spätherbst. Dominium Petershagen, den 19ten April 1833.

Karbe.

Auktion. Auf gerichtliche Verfügung soll den 6ten und 7ten Mai c. Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr, in der großen Scharrnstraße No. 48. eine bedeutende Quantität div. feiner

Tuchreste, zu Mänteln, Röcken und Beinkleidern passend, ferner Calmuck, Coatings, Casimir, Merino, Serge, Ginabam rc., gegen gleich baare Zahlung meistbietend versteigert werden.
Frankfurth a. d. O., den 20sten April 1833.

Der Königl. Auktions-Commissarius Vogel.

Montag den 29sten April sollen 11 Stück überzählige Pferde von meinem unterhabenden Regiment hieselbst auf dem Paradeplatze Vormittags 11 Uhr öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Fürstenwalde, den 21sten April 1833.

Graf v. Waldersee, Major und Kommandeur 3ten Ulanen-Regiments.

Auktion. Dienstag den 7ten Mai c. Vormittags 10 Uhr sollen vor dem Gerichts-Lokale zu Ziebingen mehrere Möbel und Hausgeräth öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade.
Reppen, den 19ten April 1833. Der Rendant Rämpftel, v. c.

Bekanntmachung. Bei dem mit Johannis dieses Jahres eintretenden Ablauf der Pachtzeit meines zu Vordamm, ⅛ Meile von Driesen, an der Straße nach Preußen und dem Großherzogthum Posen liegenden Gasthofes, mit den dazu gehörigen Wiesen und Acker-Ländereien, dem dahinter befindlichen Garten, einem großen Tanzsaal, einem Material-Laden und mit allen Schank- und Wirthschafts-Utensilien, beabsichtige ich eine anderweitige Verpachtung desselben auf mehrere Jahre, oder auch dessen Verkauf. Dies im Wege des Meistgebots zu bewerkstelligen, hat der Herr Justiz-Commissarius Sturm zu Driesen in meinem Namen übernommen, und einen Termin auf „den 21sten Mai Vormittags 10 Uhr" in seinem Geschäftszimmer anberaumt, zu welchem ich zum Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft qualifizirte Pacht- und Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß an demselben Tage der Pacht- oder Kauf-Contrakt abgeschlossen werden soll. Bußberg bei Neuwedell, den 17ten April 1833. Kauert.

Bekanntmachung. Im Schulzengericht zu Kutztorf sollen „am 1sten Mai d. J." Nachmittags 1 Uhr mehrere Betten und Meublen an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade. Quartschen, am 16ten April 1833.

Teichler, v. c.

Recht schönen weißen und braunen altmärkschen Hopfen habe ich in Commission und verkaufe zu billigen Preisen. Frankfurth a. d. O., den 10ten April 1833.

C. W. Schindler.

Avertissement. Wegen Familienverhältnisse bin ich gesonnen, meine Wassermühle aus freier Hand zu verkaufen; sie liegt von jeder der Städte, Senftenberg, Finsterwalde und Rudland, 1 Meile entfernt, ist stets mit hinlänglichem Wasser versehen, es gehören dazu 16 Morgen Acker, außerdem Wiesen und Hütungsberechtigungen, Mühlzwang, 2 Teiche, Brauerei- und Brennerei-Gerechtigkeit, sie hat 2 Mahlgänge, Oelschlag, Schneidemühle und Walke. Ueber das Nähere ist bei mir selbst Nachricht zu erlangen.
Herrenmühle bei Senftenberg, den 15ten April 1833. Der Mühlenmeister Welschke.

Herr Ferd. Mathisky ist seit dem 1sten Januar a. c. aus meinem Geschäft entlassen.
Frankfurth a. d. O., den 10ten April 1833. C. W. Schindler.

St. Domingo-Mahagony-Pyramidenholz, von ausgezeichneter Schönheit und Breite, ist in größter Auswahl zu haben bei Heinrich Lindemann,
Königl. Hof-Lieferant in Berlin, unter den Linden No. 18.

Auf dem Amte Wollup bei Cüstrin stehen zwei junge Bullen von der hiesigen wohl bekannten Rindvieh-Race zum Verkauf.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 18.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Mai 1833.

Bekanntmachung. Dem Bauer Martin Herke auf Karras Gute in Aurith ist seit einigen Tagen von der dortigen Hütung, diesseits der Oder, ein einjähriger Hengst, von Farbe hellbraun, mit einem Stern, schwarzer Mähne und Schweif, abhanden gekommen und wahrscheinlich gestohlen worden. Alle Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf die Entdeckung des Diebes zu vigiliren, und uns bei etwaiger Ermittelung gefälligst Nachricht zu geben.

Neuzelle, den 24sten April 1833.

Herrschaftl. Polizei-Amt.

Bekanntmachung. Zum öffentlichen Verkaufe der im Schlochauschen Kreise gelegenen, zur Landrath Gerdesschen Liquidationsmasse gehörigen, auf 34,517 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. landschaftlich abgeschätzten Herrschaft Hammerstein, steht der peremtorische Bietungstermin auf „den 12ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr" vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Rath Triest, im Conferenz-Zimmer des Oberlandesgerichts-Gebäudes hieselbst an. Es werden daher Kauflustige aufgefordert, diesen Termin wahrzunehmen. Marienwerder, den 6ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung. Die vormals im D. Cronschen jetzt Czarnikauschen Kreise, Regierungs-Departements Bromberg, belegene, aus dem Vorwerke und Dorfe Behle, dem Vorwerke und Dorfe Lemnitz, dem Vorwerke und Dorfe Radosiew, dem Vorwerke und Dorfe Putzig, aus der Stadt Radolin, aus den Dörfern Stieglitz und Runow, aus den Colonien Theresia, Radolin, Jägersburg, Gornitz, Marienbusch, Putzig-Holland und aus mehreren einzelnen an das Dominium zinspflichtigen Etablissements bestehende, der unterzeichneten Landschafts-Direktion in der Subhastation adjudicirte freie Allodial-Ritter-Güter-Herrschaft Behle, soll an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 31sten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr hier in unserem Geschäfts-Lokale" angesetzt, wozu wir die Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß der Meistbietende sofort im Termine eine Caution von 10000 Rtlr. in Pfandbriefen, mit den dazu gehörigen noch nicht fälligen Coupons, zu erlegen hat, daß die Taxe und die Kaufbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können, daß indessen auch die Königl. Landschafts-Direktionen zu Posen, Bromberg, Marienwerder, Stargardt und Breslau, so wie der westpreußische General-Landschafts-Agent Herr Ebers zu Berlin darüber Auskunft zu geben im Stande sind, und daß der Zuschlag bei einem annehmlichen Gebote sofort nach dem Termine bei der Königl. General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder in Antrag gebracht werden soll. Schneidemühl, den 27sten Februar 1833.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

Zum Verkauf der zur Braueigen Hansmannschen Creditmasse gehörigen, hieselbst belegenen, Nr. 45. des Hypothekenbuchs verzeichneten, auf 440 Rthlr. abgeschätzten beiden mittel Morgenländer ist, da das Gebot der 200 Rthlr. nicht angenommen worden, ein anderweiter Bietungstermin auf „den 31sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" angesetzt, zu dem Kauflustige mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Umstände eine Ausnahme nöthig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Fürstenwalde, den 21sten April 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Von dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Cüstrin ist das, zum Nachlaß des verstorbenen Erbpächter Friedrich Schaale gehörige, bei dem Dorfe Gorgast belegene, Vol. II. No. 1. des Hypothekenbuchs von Gorgast verzeichnete ehemalige Förster-Etablissement, bestehend aus einem Wohnhause und 1 Morgen 160 □Ruthen Ackerland, mit der gerichtlich kommissarischen Taxe von 261 Rthlr. 20 sgr. Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ein Bietungstermin auf „den 1sten Juli c." Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, welches Kauflustigen und Besitzfähigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag des Grundstücks von der Vereinigung der Erben abhängig ist.

Cüstrin, den 6ten April 1833.

Bekanntmachung. Das zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Kaufmann Lehmann gehörige, auf 794 Rthlr. 9 sgr. 11 pf. gerichtlich gewürdigte Wohnhaus nebst Zubehör, soll auf Antrag der Erben meistbietend verkauft werden. Der Lizitations-Termin steht „am 26sten Juni d. J." in hiesiger Gerichtsstube an, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Haus mit einem Kaufladen versehen ist, und der Zuschlag erfolgen soll, wenn rechtliche Hindernisse keine Ausnahme gestatten. Die Taxe kann täglich hier eingesehen werden.

Reppen, den 15ten April 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Die zum Nachlasse des Stadtwundarztes Häger gehörigen Grundstücke, bestehend aus 1) zweien Wohnhäusern in der Hinterstraße No. 124. und 125. nebst bedeutender Stallung, zweien Scheunen und sonstigen Pertinenzien; 2) 185 Morg. 154 □Ruth. separirtem Acker nebst Wiesen, und 3) einem Obst- und Grabegarten, sollen Behufs der Theilung subhastirt werden. Wir haben demnach die Lizitations-Termine auf „den 9ten Mai, den 9ten Juli und den 12ten September d. J. Vormittags 11 Uhr", von denen der letzte peremtorisch ist, auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und laden Kaufliebhaber dazu mit dem Bemerken ein, daß die Taxe aller Grundstücke auf 4498 Rthlr. 28 sgr. 10 pf. ausgefallen ist.

Müncheberg, den 4ten März 1833.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Inserendum. Da in dem am 11ten September v. J. zum öffentlich meistbietenden Verkauf der Konrektor Pächschen Grundstücke angestandenen Termin 1) für das Haus No. 98., taxirt auf 1376 Rthlr. 17 sgr. 6 pf., nur 400 Rthlr., 2) für den Garten No. 77., taxirt auf 226 Rthlr. 25 sgr., nur 50 Rthlr. geboten worden sind, so ist auf Antrag der Realgläubiger ein neuer peremtorischer Lizitationstermin auf „den 29sten Mai c." Vormittags 11 Uhr hier auf dem Stadtgericht angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einladen.

Soldin, den 6ten April 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. „Mittwochs den 26sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" soll im Königl. Amte Wollup die Halb-Kolonistenstelle des Martin Haupt zu Sophienthal, bestehend in 3¾ Morgen Land, zu 79 Rthlr. 10 pf. taxirt, und einem Wohnhause, zu 168 Rthlr. gewürdigt, subhastirt werden. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Meistbietende den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehn, zu erwarten hat, und daß die Taxen bis zum Termin im Amte Wollup zur Einsicht ausgehängt sind.

Cüstrin, den 29sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Zum öffentlichen Verkauf des zu Rackow belegenen, völlig separirten, dem Amtmann Leede zugehörigen, auf 2067 Rthlr. 27 sgr. 6 pf. abgeschätzten Bauerhofes, haben wir die Bietungstermine auf „den 2ten April, den 4ten Mai, den letzten und peremtorischen aber den 1sten Juni c.

jedes-

jedesmal Vormittags 10 Uhr" hier angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Marienwalde bei Woldenberg, den 26sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Auf dem Gute Carlstein sollen in dem „am 24sten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr" anstehenden Termine 150 Stück Hammel öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden.

Zehden, den 23sten April 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Auf den Antrag eines Realgläubigers sind die dem Maurergesellen Christian Paul gehörigen Grundstücke, als: 1) das hierselbst in der Gubener-Gasse sub No. 57. belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Pförten Vol. I. Fol. 376. verzeichnete Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung und Garten, und 2) der hinter den Bürgergärten am Stadtgraben belegene, im Hypothekenbuche der Pförtenschen Landungen Vol. 1. Fol. 31. verzeichnete Fleck Land und Wiese, wovon das erstere auf 359 Rthlr. 8 sgr. 4 pf., und der letztere auf 160 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, sub hasta gestellt, und es ist ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 18ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hinderungs-Ursachen eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden. Pförten, den 19ten Februar 1833.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Subhastations-Patent. Zum öffentlichen Verkauf des auf Antrag eines Realgläubigers Schuldenhalber ad hastam gestellten, dem Bürger Gottlieb Löben zu Lübbenau zugehörigen, zu Stotthoff belegenen, im Hypothekenbuche sub Vol. II. No. 40. pag. 177. eingetragenen, und auf 682 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. gerichtlich taxirten Halbkossäthenguts, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 22sten Mai 1833." Vormittags 10 Uhr an Justiz-Canzleistelle hierselbst anberaumt. Besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen wird dies bekannt gemacht, und werden dieselben geladen, in dem Bietungstermine zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen, insofern nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Auf dem ad hastam gestellten Grundstücke haftet ein Ausgedinge für die verwittwete Schullehrer Kaltschmidt, Marie Dorothee geborne Kinze, ex contractu vom 29sten Oktober 1814. und der gerichtlichen Verhandlung vom 25sten April 1828. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Lübbenau, den 12ten Februar 1833.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Bekanntmachung. Höherer Verfügung zufolge sollen zwei auf dem Amts-Vorwerke Turnow bei Peitz belegene, dem Königl. Domainen-Fiskus gehörige Gebäude, als: 1) ein Getreide-Magazin, 147 Fuß lang, 42 Fuß tief, von Holz mit ausgemauerten Fachen erbaut und mit Ziegeln gedeckt, taxirt auf 974 Rthlr. 5 sgr. 6 pf., und 2) ein Wohnhaus, 65 Fuß lang, 30 Fuß tief, 7½ Fuß hoch, massiv erbaut und mit Ziegeln gedeckt, auf 322 Rthlr. taxirt, unter der Bedingung des Abbruchs öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir einen Bietungstermin auf „den 31sten Mai c. Vormittags" hier im Amte angesetzt, und laden Kauflustige zu demselben hierdurch mit dem Bemerken ein, daß der Abbruch dieser Gebäude bis zum 1sten Oktober d. J. bewirkt, und die Hälfte des Gebots sogleich bezahlt werden muß. Die Anschläge und übrigen Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Cottbus, den 17ten April 1833.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll die auf 98 Rthlr. veranschlagte Reparatur des Kirchthurms im hiesigen Amtsdorfe Neugolm dem Mindestfordernden zur Ausführung

nung überlassen werden. Zur Minus-Licitation ist ein Termin auf „den 7ten Mai d. J." Vormittags 10 Uhr hier im Amte anberaumt, und werden geeignete Werkmeister dazu hiermit eingeladen. Der Anschlag und die Bedingungen liegen zur Einsicht in der hiesigen Registratur vor. Beeskow, den 24sten April 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Gutsverpachtung. Das, zum Stift Neuzelle gehörige, Rittergut Ullersdorf, 4 Meilen von der Kreisstadt Lübben, von Berlin 12, Frankfurth a. d. O. 5, Cottbus 4, Guben 3, Neuzelle 2½, vom großen Schwielog-See 1½ und von der Oder 3 Meilen entfernt, soll — nach jetzt ausgeführter Separation, völlig servitutfrei, — mit 1016 Morgen Ackerland, 159 Morgen Wiesen und 12 Morgen Gärten, so wie mit lebendem und todtem Inventar, 600 Stück veredelten Schafen, Brauerei und Brennerei, nebst Schank, Fischerei und Prästationen, worunter 557 Handhofedienste, auf 24 Jahre, pro Johanni 18³³⁄₅₇ öffentlich verpachtet werden. Der Termin steht in hiesiger Expedition auf „den 3ten Juni d. J." an, in welchem der von 689 auf 870 Rthlr. sich erhöhende Pachtanschlag und die Bedingungen eingesehen werden können. Qualifizirte Pachtbewerber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß auf die Caution von 1000 Rthlr. sogleich im Termine 200 Rthlr. deponirt werden müssen.

Neuzelle, den 22sten April 1833.

Königl. General-Administration.

Verkauf von eichen Kahnkniee. Die beim Hiebe der in diesem Frühjahre im Königl. Neumühler Forst-Revier zu plettenden circa 8 Schock Eichen abfallenden Kahnkniee sollen, da in dem am 2ten April c. abgehaltenen Termine kein Käufer erschienen ist, höherer Verfügung gemäß nochmals zur öffentlichen Lizitation gestellt werden. Den Verkaufstermin habe ich daher auf „Dienstag den 7ten Mai c. Vormittags 11 Uhr" auf dem unweit Cüstrin gelegenen Drewitzer-Theerofen anberaumt, und werde die desfallsigen Bedingungen, zu welchen namentlich auch die gehört, daß zur Sicherheit der Gebote ein angemessener Betrag, etwa ein Viertel des muthmaßlichen Kaufpreises, im Termine selbst baar gezahlt werden muß, in demselben näher bekannt machen. Forsthaus Neumühl, den 23sten April 1833.

Der Oberförster Herzberg.

Bekanntmachung. In Gemäßheit des erhaltenen Auftrages werde ich auf dem Gute Kohlow bei Reppen „am 23sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" 200 Stück Schaafe, worunter sich an Hammeln 50 Stück von 2 — 3 Jahren, 50 Stück von 3 — 4 Jahren, 50 Stück von 4 — 5 Jahren und 50 Stück Jährlinge befinden, im Wege der Auction öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkaufen, welches ich Kauflustigen hierdurch bekannt mache.

Frankfurth a. d. O., den 22sten April 1833. Zeller, Oberlandesgerichts-Secretair.

Bekanntmachung. Die Frau Postcommissarius Meydam beabsichtigt, ihre auf dem Berge zu Crossen an der Frankfurther Chaussee belegene Besitzung, bestehend in einem vor wenigen Jahren neu erbauten massiven Wohnhause von 8 heitzbaren Zimmern, mehreren Kammern und 3 vorzüglich guten Kellern, ferner in einem kleineren Wohnhause von 4 heitzbaren Zimmern und 2 Kellern, mehreren Wirthschafts- und Stallgebäuden, so wie in zwei daran stoßenden Obst- und Gemüsegärten, von 2½ großen Morgen Flächeninhalt, aus freier Hand an den Meistbietenden zu veräußern. Da ich mit dem Verkaufe dieses Grundstücks von der Besitzerin beauftragt worden bin, so habe ich zum Verkauf desselben einen Termin auf „den 23sten Mai c." Vormittags 11 Uhr in meiner Wohnung anberaumt, zu welchem ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß der größere Theil der Kaufgelder, wenn es vom Käufer verlangt wird, auf dem Grundstücke hypothekarisch stehen bleiben und daß mit dem sofortigen Abschluß des Contracts im Termine verfahren werden kann. Das zu verkaufende Grundstück eignet sich übri-

gens

gens seiner vorzüglichen Lage wegen und da eine im vorigen Jahre neu angelegte Plumpe hinreichendes und gutes Wasser liefert, zur Anlegung einer Fabrikanstalt.

Crossen, den 17ten April 1833. Der Justiz-Kommissarius John.

Bekanntmachung. Bei dem mit Johannis dieses Jahres eintretenden Ablauf der Pachtzeit meines zu Vordamm, ⅛ Meile von Driesen, an der Straße nach Preußen und dem Großherzogthum Posen liegenden Gasthofes, mit den dazu gehörigen Wiesen und Acker-Ländereien, dem dahinter befindlichen Garten, einem großen Tanzsaal, einem Material-Laden und mit allen Schank- und Wirthschafts-Utensilien, beabsichtige ich eine anderweitige Verpachtung desselben auf mehrere Jahre, oder auch dessen Verkauf. Dies im Wege des Meistgebots zu bewerkstelligen, hat der Herr Justiz-Commissarius Sturm zu Driesen in meinem Namen übernommen, und einen Termin auf „den 21sten Mai Vormittags 10 Uhr" in seinem Geschäftszimmer anberaumt, zu welchem ich zum Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft qualifizirte Pacht- und Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß an demselben Tage der Pacht- oder Kauf-Contrakt abgeschlossen werden kann. Bußberg bei Neuwedell, den 17ten April 1833. Kauert.

Eine aus 85 Morgen Oberbruchs- und ungefähr 100 Morgen Höheland bestehende Bauer-Wirthschaft, mit dem darauf vor einigen Jahren neu erbauten Wohnhause, einer Scheune und Stallung zu 23 Stück Pferden und Rindvieh, auch zu Schweinen und Federvieh, nebst einer dem Gute zustehenden Fischerei-Gerechtigkeit, will der Besitzer aus freier Hand verkaufen. Kaufliebhaber können auf portofreie Anfragen das Nähere bei dem Justiz-Commissarius Gutike in Wriezen erfahren.

Bad Gleißen. Um dem von mehreren Seiten ausgesprochenen Wunsche zu begegnen, wird die Kur- und Bade-Anstalt hierselbst schon am 15ten Mai eröffnet, und können von diesem Tage an Mineral-, Kohlenschlamm-, Schwefel-, Stahl-, Dousch-, russische Dampfbäder u. s. w. gegeben werden. Auch sind wie früher alle natürlichen Brunnen, so auch die künstlichen Struwe-Soßmannschen zu haben. Bestellungen auf Logis werden an unterzeichnete Addresse ergebenst erbeten. Gleißen bei Zielenzig, den 16ten April 1833. Die Brunnen-Inspection. Mathees.

Für die Direktion der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt nehme ich fortdauernd von den Grundbesitzern des Landsberger und den umliegenden Kreisen, gegen in Berlin ausgestellte Quittungen, hier die Bezahlung zur Bequemlichkeit derer, die sich durch mich versichern lassen wollen, gegen bloßen Ersatz des Portos an, welches ich hiermit von neuem in Erinnerung bringe. Landsberg a. d. W., den 12ten März 1833. Hollatz.

Das Berliner Meubles-Magazin, Oderstraße No. 31., empfiehlt sich mit allen Arten gut und dauerhaft gearbeiteter Meubles, als: Servanten, Chiffonieren, Schreib- und Kleider-Secretairen, Kommoden, Näh-, Spiel-, runden und Sophatischen, Wasch-Toiletten, Sophas, Stühlen, Bettstellen, Wiegen u. s. w.; auch sind daselbst die patentirten Staub-Bade-Schränke zu haben. Frankfurth a. d. O. J. C. Schröder.

Auf dem Rittergute Rathstock bei Cüstrin stehen 100 Märzschaafe und 40 Jährlingsböcke, die wie früherhin in 2 Klassen getheilt sind, zu den alten bestimmten Preisen zum Verkauf.

Rathstock, den 23sten April 1833. Der Amtsrath Lehmann.

Das Haus Richtstraße No. 19., zu welchem 6 Ruthen Wiesen gehören, ist aus freier Hand zu verkaufen. Die näheren Bedingungen werden auf portofreie Anfragen ertheilt.

Frankfurth a. d. O., den 25sten April 1833. Die Wittwe Hoffmann, Richtstraße No. 19.

Das Büreau von Eduard Forsberg zu Berlin, Roßstraße No. 31., übernimmt: 1) außergerichtliche Eingaben, Gesuche, Vorstellungen, Bittschriften rc. an des Königs

nigs Majestät, alle übrige hohe Personen, die Königl. hohen Ministerien und sonstigen Behörden, so wie Punktationen, Contrakte und Testamente auf das Zweckmäßigste anzufertigen und 2) liquide Schuldforderungen, Erbschaften ꝛc. einzuziehen. Auswärtige können sich an dieses Bureau in frankirten Briefen, unter Beifügung der nöthigen Papiere und eines angemessenen Honorars wenden.

Schiffer, die Dach- und Mauersteine fahren wollen, können sich melden am neuen Markt No. 202a. in Frankfurth a. d. O., beim Maurermeister Riegel.

Ein in der hiesigen Dammvorstadt belegenes Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einigen Scheunen, großer Stallung, Gärten, bedeutenden Wiesen und Ackerland, soll verkauft oder auch verpachtet werden. Nähere Nachricht ertheilt auf frankirte Briefe der Unterzeichnete. Frankfurth a. d. O., im April 1833. Der Kaufmann F. Jennerich senior.

Auf dem Rittergute Batow bei Lippehne werden eine erfahrene Wirthschafterin, die der herrschaftlichen Küche zugleich vorzustehen vermag, und ein Wirthschaftsverwalter gesucht. Personen dieser Aemter haben sich persönlich oder in portofreien Briefen daselbst zu melden.

Das Meubles-Magazin des Königl. Hof-Lieferanten Heinrich Lindemann in Berlin, unter den Linden No. 18., empfiehlt einen bedeutenden Vorrath schöner Mahagoni-Meubles zu festen Preisen.

Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Die Direction dieser Gesellschaft hat neuerdings den Herrn J. G. Heincke in Guben, den Herrn Postmeister Ebert in Sommerfeld, zu Agenten ernannt. Dieselben sind befugt, Versicherungsanträge anzunehmen, und werden über Alles, das Geschäft bezügliche, auf Verlangen Auskunft geben.

Berlin, am 23sten April 1833.

Die Bevollmächtigten der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Brüggemann, Inspektor. C. F. Scheel, Hauptagent.

In einer Wassermühle unweit Frankfurth a. d. O. wird ein Lehrling von ordentlichen Eltern verlangt. Näheres darüber ertheilt der Gastwirth Herr Fichel in Frankfurth a. d. O.

Ein junger Mann, der die Landwirthschaft praktisch zu erlernen wünscht, findet unter billigen Bedingungen dazu Gelegenheit beim Amtmann Busch in Lieben bei Drossen.

Bücher - Anzeige.

In der Nauckschen Buchhandlung in Berlin, Hausvogteiplatz No. 1., ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes, so wie durch alle Zeitungsexpeditionen und Postämter zu beziehen, in Frankfurth a. d. O. durch F. J. Tempels Buchhandlung, wo die bis jetzt erschienenen Nummern sogleich zu haben sind: Allgemeine Gartenzeitung. Eine Zeitschrift für Gärtnerei und alle damit in Beziehung stehende Wissenschaften. In Verbindung mit den tüchtigsten Gärtnern und Botanikern des In- und Auslandes, herausgegeben von Friedrich Otto, Königl. Preuß. Garten-Direktor und Inspektor des botanischen Gartens zu Berlin, und Albert Dietrich, Dr. der Philosophie und Lehrer an der Gärtner-Lehranstalt zu Berlin. Diese Zeitschrift, rein praktischen Inhalts, wird alles neue für Gartenkunst und Gartenbotanik Interesse habende aufführen, eine kurze Beschreibung von neuen Zierpflanzen geben und das Wichtigste aus englischen und französischen Gartenschriften, so wie aus den verschiedenen botanischen Werken des Auslandes aufnehmen und wo es nöthig ist, durch Abbildungen in Kupferstichen oder Holzschnitten erläutern. Gegenwärtig sind die 3 ersten Nummern ausgegeben; der vollständige Jahrgang wird 52 Nummern oder Bogen in gr. 4. enthalten und kostet 4 Rthlr. Alle oben namhaft gemachten Institute sind von der Verlagshandlung in den Stand gesetzt, Probebogen, so wie auch vollständige Anzeigen vorzulegen. Berlin, im April 1833.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 19.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Mai 1833.

Das in der langen Straße zu Zielenzig belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmann Dunkel gehörige Haus nebst Zubehör, gerichtlich auf 937 Rthlr. 5 sgr. 10 pf. abgeschätzt, soll Theilungshalber „am 4ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" öffentlich vor uns an den Meistbietenden verkauft und der Zuschlag nach Genehmigung der Erben ertheilt werden. Das Haus ist bisher zu einem Material-Geschäft benutzt worden, wozu es sich bei der vortheilhaften Lage und der innern Einrichtung besonders eignet. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen.

Zielenzig, den 15ten März 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das Haus des Tuchmachermeister Friedrich Lehmann zu Damm, welches gerichtlich auf 50 Rthlr. abgeschätzt ist, und gegen 4 Rthlr. 15 sgr. Canon und Abgaben zu tragen hat, soll auf Antrag eines Realgläubigers in term. „den 17ten Mai d. J. früh 9 Uhr" hierselbst öffentlich meistbietend verkauft werden. Quartschen, den 24sten März 1833.

Königl. Justizamt Neudamm.

Bekanntmachung. Das bei Wollup im Oderbruch belegene Erbpachtsrecht von 215 Morgen 90 □Ruthen, nebst eigenthümlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dem Erbpächter George Müller gehörig, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 26sten Juni, den 4ten September und den 29sten Oktober c.", jedesmal Vormittags 11 Uhr, im Gerichts-Lokale zu Amt Wollup anberaumt, zu welchen Bietungslustige vorgeladen werden. Der letzte Termin ist peremtorisch, nach demselben werden keine Gebote weiter angenommen, vielmehr dem darin meistbietend Bleibenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, der Zuschlag ertheilt. Die Taxen, von denen die des Erbpachtsrechts, nach Abrechnung der p. p. auf jährlich 782 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. incl. 187½ Rthlr. Friedrichsd'or summirenden Abgaben, einen Kapitalwerth von 57 Rthlr. 15 sgr. und die der Gebäude einen Werth von 2767 Rthlr. 8 sgr. ergiebt, sind bis zum letzten Termine im Amte Wollup zur Einsicht ausgehängt. Cüstrin, den 16ten März 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Avertissement. Es soll das zum Nachlaß der Wittwe Koberstein gehörige Kolonisten-Loos No 1. zu Pyrehnsch-Holländer, ingleichen das zu eben demselben gehörige, zu Corsika belegene Bruchland, ersteres auf 6 Jahre, letzteres auf 1 Jahr, „am 12ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" auf dem Amte Pyrehne öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß statt der Caution eine einjährige Pacht pränumerirt werden muß. Zugleich wird bekannt gemacht, daß Vieh, Acker-, Haus- und Wirthschaftsgeräth „am 13ten Juni Morgens 8 Uhr" im Sterbehause zu Pyrehnsch-Holländer gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verauktionirt werden soll.

Amt Pyrehne, den 22sten April 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Das dem Martin Friedrich Lax gehörige, zu Matschdorf belegene und auf 513 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzte Kossäthengut soll auf den Antrag der Realgläubiger in dem auf „den 8ten Juli c." an Gerichtsstelle zu Matschdorf anstehenden peremtorischen

Lizitationstermine meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Reppen, den 27sten April 1833.

Das Patrimonialgericht über Matschdorf.

Gutsverpachtung. Das, zum Stift Neuzelle gehörige, Rittergut Ullersdorf, 4 Meilen von der Kreisstadt Lübben, von Berlin 12, Frankfurth a. d. O. 5, Cottbus 4, Guben 3, Neuzelle 2½, vom großen Schwielog-See 1½ und von der Oder 3 Meilen entfernt, soll — nach jetzt ausgeführter Separation, völlig servitutfrei, — mit 1016 Morgen Ackerland, 159 Morgen Wiesen und 12 Morgen Gärten, so wie mit lebendem und todtem Inventar, 600 Stück veredelten Schafen, Brauerei und Brennerei, nebst Schank, Fischerei und Prästationen, worunter 557 Handhofedienste, auf 24 Jahre, pro Johanni 18$\frac{33}{57}$ öffentlich verpachtet werden. Der Termin steht in hiesiger Expedition auf „den 3ten Juni d. J." an, in welchem der von 689 auf 870 Rthlr. sich erhöhende Pachtanschlag und die Bedingungen eingesehen werden können. Qualifizirte Pachtbewerber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß auf die Caution von 1000 Rthlr. sogleich im Termine 200 Rthlr. deponirt werden müssen.

Neuzelle, den 22sten April 1833.

Königl. General-Administration.

Bekanntmachung. Es soll, mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung und im Einverständnisse zwischen Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung, von Johanni d. J. an, die Stadtschäferei zu Niewitz meistbietend in Erbpacht gegeben werden. Dieselbe liegt 1 Meile von Luckau, 1½ Meile von Lübben, 2 Meilen von Finsterwalde, 10 Meilen von Berlin und Frankfurth a. d. O., 7 Meilen von Cottbus, und es können 500 Schaafe auf derselben gehalten werden. Wir haben den beabsichtigten Lizitationstermin auf „Sonnabend den 8ten Juni c. Vormittags um 10 Uhr" anberaumt, und laden qualifizirte Erbpachtlustige, welchen auf Erfordern die betreffenden Akten und der darin enthaltene Ertrags-Anschlag, so wie die desfallsig entworfenen Bedingungen Behufs der Information in unserem Sekretariat zur Einsicht vorher vorgelegt werden sollen, hiermit ein, sich in dem Lizitations-Termintage in unserem rathhäuslichen Sessionszimmer Behufs der Abgabe der Gebote einzufinden. Die Wahl des annehmlichsten Meistbietenden behalten wir uns nach eingeholter Genehmigung ausdrücklich vor. Luckau, den 26sten April 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Der zu Weihnachten d. J. pachtlos werdende hiesige Rathskeller soll anderweit auf 6 hintereinander folgende Jahre mit den demselben zeither zugelegten Berechtigungen, insonderheit der Gerechtigkeit des Schanks mit Wein, fremdem Bier und Branntwein aller Art und des Viktualienhandels, ingleichen mit den mit der Stadtwaage verbundenen Emolumenten, öffentlich verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf „den 22sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" an der hiesigen Magistratsstelle angesetzt worden, zu welchem Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen in der hiesigen Registratur täglich einzusehen sind, auch gegen Entrichtung der Copialien Abschriften davon ertheilt werden. Finsterwalde, den 9ten April 1833.

Der Magistrat.

Die Lieferung von 200 Klaftern kiehnen Klobenholz, für die Kasernen des 1sten Bataillons 8ten Infanterie- (Leib-) Regiments, soll dem Mindestfordernden überlassen werden, wozu wir den Lizitations-Termin auf den 18ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr in dem Speise-Saale der Kaserne No. 4. anberaumen und Lieferungslustige mit dem Bemerken einladen, daß auch schriftliche Submissionen zugelassen werden. Frankfurth a. d. O., den 23sten April 1833.

Die Kasernen-Verwaltung.

Be-

Bekanntmachung. Das östlich der hiesigen Stadt belegene Chaussee-Geld-Einnehmer-Etablissement soll gemäß Bestimmung der Königl. Regierung nochmals sowohl zum Verkauf als zur Miethe ausgeboten werden. Zu diesem Behuf habe ich einen Termin auf „den 3ten Juni d. J." Vormittags 10 Uhr auf dem Kreis-Bureau angesetzt, und lade dazu Kaufliebhaber und Bietungslustige, welche Sicherheit gewähren können, mit dem Bemerken ein, daß die Taxe so wie die Bedingungen hier eingesehen werden können, und der Zuschlag der höhern Entscheidung vorbehalten bleibt. Da ich übrigens von der Königl. Regierung auch zur Veräußerung oder Vermiethung aus freier Hand autorisirt bin, so können Käufer oder Miether, welche die erforderliche Sicherheit zu gewähren im Stande sind, auch vor dem Termine schon mit mir in Unterhandlung treten. Friedeberg, den 1sten Mai 1833.

Das Landraths-Amt.

Danksagung. Bei dem mich am 1sten d. M. Nachts betroffenen Brand-Unglücksfall, wodurch meine Wirthschafts-Gebäude in Asche gelegt wurden, haben die Kreis-Einsassen mir eine so höchst liebevolle Theilnahme und Hülfsleistung gewährt, daß ich es mir nicht versagen kann, meinen innigsten Dank dafür hiermit abzustatten. Das musterhafte Benehmen mehrerer Tausend zur Hülfsleistung herbeigeeilten Personen erheischt aber nicht allein, meine Dankgefühle hier auszusprechen, sondern es verpflichtet mich zur öffentlichen Bekanntmachung, um als Beispiel bei ähnlichen Unglücksfällen zu dienen. Fritschendorf, den 5ten Mai 1833.

Der Landrath Crossenschen Kreises. v. Reinbaben.

Holzverkauf. Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth soll in der hiesigen Revier-Verwaltung eine bedeutende Quantität kiefern Klasterholz, sowohl Scheit- als Astholz, noch vom Windbruche herrührend, wie auch 149 Klaftern sehr gutes im vorigen Herbste eingeschlagenes und zusammengerücktes Ellern-Stubbenholz öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Hierzu habe ich einen Termin auf „den 23sten Mai c. Vormittags um 11 Uhr" im Steinfährts-Kruge angesetzt, und lade Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Forsthaus Reppen, den 27sten April 1833. Der Königl. Oberförster Mendel.

Bekanntmachung. Der Neubau der sogenannten Mühlenbrücke nebst Pfahlschälung und Barriere in der Stadt Müllrose, mit 554 Rthlr. 13 sgr. 3 pf. bei freiem Bauholz veranschlagt, soll höherer Bestimmung zufolge dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zur Abgebung der Gebote ist ein Termin auf „den 17ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" in dem Geschäfts-Lokal des Unterzeichneten hieselbst angesetzt, zu welchem sich eignende Unternehmer mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Zeichnungen und Kostenanschläge hiervon noch vor dem Termin hier zur Stelle bei mir eingesehen werden können. Die anderweitigen Bedingungen aber im Termin bekannt gemacht werden sollen. Müllrose, den 6ten Mai 1833.

Der Wasser-Bau-Inspektor Leipold.

Bekanntmachung. Die am 1sten Oktober d. J. pachtlos werdende Fischerei im sogenannten, beim Forsthause Tempelberg-Kersdorff, eine Meile von Fürstenwalde belegenen, Dehm-See, soll auf drei Jahre anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden. Beauftragt zu dieser Verpachtung, habe ich hierzu einen Termin auf „den 13ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr im Tempelberg-Kersdorffer Forsthause" angesetzt, und lade Pachtlustige dazu ein. Die Pacht-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Neu-Hardenberg, den 3ten Mai 1833. Der Rent-Amtmann Straube.

Einige hundert Scheffel gute weiße Kartoffeln werden vom Dominio Merzdorff bei Schwiebus, der Preuß. Scheffel zu 7½ bis 8 sgr., am Orte zum Verkauf gestellt.

Auf

Auf dem Rittergute Rathstock bei Cüstrin stehen 100 Märzschaafe und 40 Jährlingsböcke, die wie früherhin in 2 Klassen getheilt sind, zu den alten bestimmten Preisen zum Verkauf.
Rathstock, den 23sten April 1833. Der Amtsrath Lehmann.

Da die Küster- und Schullehrerstelle zu Cremlin, deren Einkommen sich auf 134 Rthlr. beläuft, vacant ist, so fordere ich qualifizirte Subjekte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, im Namen des Patronats hiermit auf, sich, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, baldigst bei mir persönlich zu melden. Mellentin bei Pyritz, den 3ten Mai 1833.
Sternberg, Prediger.

Bekanntmachung. In Folge Verfügung des Königl. Hochlöbl. Oberlandesgerichts hierselbst ist der zum Verkauf von 200 Stück Schaafen, auf dem Gute Kohlow bei Reppen, auf den 23sten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzte Termin wieder aufgehoben worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 4ten Mai 1833.
Im Auftrage. Zeller, Ober-Landes-Gerichts Sekretair.

Auf dem Gute Berneuchen bei Neudamm stehen 160 Stück fette Hammel zum Verkauf.

Ein Gärtner, der einen Küchen- und Obstgarten zu cultiviren und zu beaufsichtigen versteht, und sonst ein ordentlicher Mensch ist, kann sich zu einer Anstellung mit 50 Rthlr. jährlich Lohn und freier Kost auf dem Dom. Tempelberg bei Müncheberg melden.

Warnungs-Anzeige. Ich warne hiermit einen Jeden, meinem Schwager, dem Tafeldecker August Niewerth aus Blankenburg am Harz gebürtig, auf meinen Namen Etwas zu borgen, indem ich hiermit erkläre, daß ich Schulden der Art nicht bezahlen werde.
Seelow, den 28sten April 1833. J. G. Schröpfer, Gastwirth zur neuen Post.

St. Domingo-Mahagony-Pyramidenholz, von ausgezeichneter Schönheit und Breite, ist in größter Auswahl zu haben bei Heinrich Lindemann,
Königl. Hof-Lieferant in Berlin, unter den Linden No. 18.

Die im hiesigen Dorfe befindliche Schank-Nahrung mit allen Zubehörungen, Ausspann- und Schlachtgerechtigkeit, soll, in Vereinigung mit der Dominial-Brauerei, kommenden Michaeli verzeitpachtet werden. Bemittelte kautionsfähige Unternehmer, besonders Braukundige, mögen ihre Absicht persönlich oder in portofreien Briefen dem hiesigen Oekonomie-Inspector Hecht anzeigen. Lipten bei Calau, den 27sten April 1833.

Für alle Sorten Lumpen, Kupfer, Zinn, Messing, Schmelzeisen, Federn u. s. w. werden die solidesten Preise bezahlt bei J. G. E. Kämpf.
Beeskow, den 27sten April 1833.

Eiserne gestempelte Gewichte von ¼ Pfund bis ½ Zentner, und Last-Waagebalken in jeder Größe empfiehlt billigst die Eisen-Waaren-Handlung von Ludwig Seidel,
in Frankfurth a. d. O., Rathhausgewölbe No. 14.

In einer volkreichen, sehr belebten Kreisstadt, an schiffbarem Wasser, ist eingetretener Umstände wegen noch zum 1sten Juli c. ein am Markt belegenes Lokal, worin eine nahrhafte Schankwirthschaft betrieben wird, sogleich zu überlassen. Nähere Nachricht ertheilt die Hofbuchdruckerei in Frankfurth a. d. O. auf frankirte Anfragen.

Ein in der hiesigen Dammvorstadt belegenes Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einigen Scheunen, großer Stallung, Gärten, bedeutenden Wiesen und Ackerland, soll verkauft oder auch verpachtet werden. Nähere Nachricht ertheilt auf frankirte Briefe der Unterzeichnete. Frankfurth a. d. O., im April 1833. Der Kaufmann F. Jennerich senior.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 20.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Mai 1833.

Bekanntmachung. Zum Verkauf des Saigerhüttenwerks zu Hohenofen an den Meistbietenden, steht ein anderweitiger Lizitations-Termin auf „den 30sten August c." Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungsbezirk Potsdam, Ruppiner Kreises, in der Nähe des Dorfes Sieversdorff am Dossefluß, und entfernt von Neustadt a. d. Dosse ½ Meile, von Wusterhausen a. d. Dosse 1 Meile, von Friesack 2 Meilen, von Kyritz 2 Meilen, von Havelberg 3 Meilen, von Rathenow 4 Meilen, von Ruppin 4 Meilen, von Berlin 11 Meilen, von Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg ¾ Meile und von der Havel 1½ Meile. Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Centner schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Centner laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet 1½ Meile vom Werke beim sogenannten Wendischen Kirchhof statt, und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Centner befrachtet werden. Zu dem Hüttenwerke gehören: A. die Hüttengebäude und zwar: 1) die große Hütte und Pochwerksarche, 2) die kleine Hütte, 3) die Saigerhütte, 4) die Hammerhütte, 5) die neue Hütte, 6) der Vorraths- und Schirrschuppen, 7) der Holzschuppen, 8) der Kohlenschuppen, 9) das Feuerleiterschauer, 10) die neue Saigerhütte, 11) das Kupfermagazin, 12) das Spritzenhaus, 13) die Floß- und Betriebsarche zwischen der Hammer- und neuen Hütte, 14) die Betriebsarche zwischen der großen und kleinen Hütte; B. die Wohn- und Wirthschaftsgebäude und zwar: 1) das Hüttenamts-Gebäude und eine Offizianten-Wohnung mit Stallung, 2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung, 3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung, 4) ein Wohnhaus zu 2 Familien nebst Stallung, 5) ein Wohnhaus zu 4 Familien nebst Stall und Probier- und Waagestube, 6) ein 4 Familienhaus, der Stall genannt, 7) das 2 Familienhaus neben dem Kruge, 8) das 6 Familienhaus links von der Poliermühle, 9) das 5 Familienhaus rechts von der Poliermühle, 10) das Badehaus, 11) das Kruggebäude mit Stall; C. 4 Brunnen; D. die baaren Gefälle; E. die Fischerei im Teich; F. Gärten, Wiesen und Weide; G. Wassergefälle. Taxe und Beschreibung dieses Werks, so wie die Verkaufs-Bedingungen, können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justizrath Gericke zu Wusterhausen a. d. Dosse, auf dem Hütten-Amte zu Hohenofen und in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts zu Berlin eingesehen werden. Wusterhausen a. d. Dosse, den 26sten April 1833.

Vigore Commissionis. Der Justiz-Rath Gericke.

Bekanntmachung. Der in der Lebuser-Vorstadt, an der Küstrinerstraße hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. et Fol. 231. verzeichnete, dem Maurergesellen Carl Gottlieb Wunderlich gehörige lange Hof, welcher auf 105 Rthlr. 20 sgr. und resp. 180 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 21sten Juni c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Friedel angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das in der Lebuser-Vorstadt, Bergstraße No. 1. hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. 133. verzeichnete, dem Maurergesellen Carl Gottlieb Wunderlich zugehörige Haus nebst Garten und Wiesen, welches auf 1535 Rthlr. 8 sgr. 9 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 21sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Friedel angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 1sten März 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Das in dem Dorfe Unter-Lindow unweit Frankfurth a. d. O. belegene, im Hypothekenbuche über Unter-Lindow No. 14. verzeichnete, dem Christian Schauer und seiner Frau, Anne Margarethe gebornen Kunzke, zugehörige Halbkossäthengut, welches auf 754 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 28sten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Justizrath Jordan angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 22sten März 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Holländergut des ehemaligen Schulzen Johann Friedrich Vaternahm No. 5.a. zu Albrechtsbruch von 20 Magdeburger Morgen 60 □Ruthen und 136 □Ruthen Zulage, so wie das Anrecht an den zum gemeinschaftlichen Eigenthum der Gemeine gehörigen Vorländereien von circa 3 Morgen, welches mit den Gebäuden auf 2200 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 21sten Februar, den 24sten April und den 26sten Juni k. J. Vormittags 9 Uhr" hier an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten. Sonnenburg, den 4ten November 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Die zu dem Nachlasse des Mühlenmeisters Gottlob Biermann zu Arensdorff gehörige, von dem ehemaligen Sonnenburger Amts-Vorwerke Woxfelde abgezweigte, im VIIten Schlage daselbst belegene unbebaute Kavel No. 11., von 5 Magdeburger Morgen Bruchland, welche auf 322 Rthlr. 15 sgr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehet der Bietungstermin auf „den 6ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten. Sonnenburg, den 12ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. „Dienstag den 16ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" soll im Königl. Amte Wollup die aus 3¾ Morgen Land, zu 60 Rthlr. 29 sgr. 2 pf. gewürdigt, ferner aus Wohnhaus und Scheune, zu 282 Rthlr. taxirt, bestehende Halb-Kolonistenstelle der Gottfried Wolffschen Eheleute zu Sydowswiese, im Wege der Exekution subhastirt werden. Der Meistbietende hat den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, zu erwarten, und hängen die Taxen im Amte Wollup bis zum Termine zur Einsicht aus.

Cüstrin, den 22sten April 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Bekanntmachung. Das Halbbauergut des verstorbenen George Perleberg zu Letschin, bestehend in 160 M. 76 R. Fläche, taxirt zu 6448 Rtlr. 18 sgr. 4 pf., imgleichen Wohnhaus, Scheunen und Stallgebäude, zu 3087 Rthlr. gewürdigt, soll subhastirt werden. Die Bietungstermine stehen „den 26sten Juni, den 4ten September und den 31sten October d. J." jedesmal Vormittags 11 Uhr im Königl. Amte Wollup an, der letztere derselben ist peremtorisch, und werden nach demselben keine Gebote mehr berücksichtigt, vielmehr dem darin meistbietend Bleibenden der

Zu-

Zuschlag ertheilt, wenn nicht gesetzliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin in Wollup an der Gerichtsstelle zur Einsicht aus.

Cüstrin, den 13ten April 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Bekanntmachung. Das zum Nachlaß des verstorbenen Gastwirth Johann Friedrich Wilhelm König gehörige, sub No. 1. Pag. 1. seq. des Hypothekenbuchs verzeichnete, zu Treplin bei Frankfurth a. d. O. an der Chaussee belegene Kruggut, nebst dem ebendaselbst sub No. 2. belegenen, Fol. 2. seq. des Hypothekenbuchs verzeichneten Kossäthenhofe nebst Zubehör, welche beiden Grundstücke auf 3144 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, sind auf den Antrag der Erben sub hasta gestellt, und sollen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten in den auf „den 8ten Juli und 9ten September c. jedesmal Vormittags um 11 Uhr in der Wohnung des Gerichtshalters zu Müllrose, und den 14ten November c. Vormittags um 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Hohenjesar" anstehenden Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden wird. Die davon aufgenommene Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden.

Müllrose, den 6ten Mai 1833.

Das Patrimonialgericht über Hohenjesar und Treplin.

Bekanntmachung. Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. haben wir einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf von 13 Baustellen beim Dorfe Alt-Liezegöricke, und zwar auf dem sogenannten Melkeplatz, zwischen dem Dorfe und der Mühle belegen, auf „den 31sten Mai c. Vormittags" allhier auf der Amtsstube angesetzt, und laden dazu Erwerbslustige ein. Von diesen Baustellen haben an Flächeninhalt: eine 128 □Ruthen, eine 106 □Ruthen, drei à 104 □Ruthen, zwei à 103 □Ruthen, eine 92 □Ruthen, zwei à 84 □Ruthen, drei à 76 □Ruthen, und sind die Veräußerungs-Bedingungen allhier täglich einzusehen.

Amt Grüneberg, den 12ten Mai 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Gutsverpachtung. Das, zum Stift Neuzelle gehörige, Rittergut Ullersdorf, 4 Meilen von der Kreisstadt Lübben, von Berlin 12, Frankfurth a. d. O. 5, Cottbus 4, Guben 3, Neuzelle $2\frac{1}{2}$, vom großen Schwielog-See $1\frac{1}{2}$ und von der Oder 3 Meilen entfernt, soll — nach jetzt ausgeführter Separation, völlig servitutfrei, — mit 1016 Morgen Ackerland, 159 Morgen Wiesen und 12 Morgen Gärten, so wie mit lebendem und todtem Inventar, 600 Stück veredelten Schafen, Brauerei und Brennerei, nebst Schank, Fischerei und Prästationen, worunter 557 Handhofedienste, auf 24 Jahre, pro Johanni $18\frac{33}{57}$. öffentlich verpachtet werden. Der Termin steht in hiesiger Expedition auf „den 3ten Juni d. J." an, in welchem der von 689 auf 870 Rthlr. sich erhöhende Pachtanschlag und die Bedingungen eingesehen werden können. Qualifizirte Pachtbewerber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß auf die Caution von 1000 Rthlr. sogleich im Termine 200 Rthlr. deponirt werden müssen.

Neuzelle, den 22sten April 1833.

Königl. General-Administration.

Bekanntmachung. Im Einverständnisse der hiesigen Brau-Commune soll der Brau-Urbar hieselbst mit dem Schank- und Krugverlag in der hiesigen Stadt und neun Ortschaften, von Neujahr 1834. ab auf 3 oder auch auf 6 Jahre verpachtet werden, und ist Behufs dessen Terminus Licitationis auf „den 12ten Juni 1833." anberaumt worden. Pacht- und kautionsfähige Interessenten werden eingeladen, an diesem Tage Vormittags 10 Uhr an Rathhausstelle hier zu erscheinen, mit dem Bemerken, daß die Bedingungen vorher bei uns eingesehen werden können. Triebel, den 8ten Mai 1833.

Der Magistrat.

Es sollen nachbenannte in der ½ Meile von der Spree belegenen Schneeberger Forst geschlagenen Brennhölzer öffentlich meistbietend verkauft werden, und zwar 289 Klaftern eichen Borkklobenholz, 200 Klaftern elsen Klobenholz und 93¾ Klaftern kiehnen Klobenholz, und ist hierzu ein Termin auf den 29sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumt, zu welchem Kauflustige hiermit ergebenst eingeladen werden. Zur Sicherstellung des Gebots wird der 4te Theil des Kaufgeldes im Termin deponirt. Die nähern Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht. Beeskow, den 29sten April 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Den 18ten d. M. Vormittags 9 Uhr sollen auf dem hiesigen Rathhause ungefähr 130 Scheffel Roggen, 520 Scheffel weißer und 90 Scheffel raucher Hafer, in Parthien zu 6 — 12 Scheffeln, gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Luckau, am 4ten Mai 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Zu dem hiesigen Wollmarkte, welcher wie gewöhnlich am 9ten Juni d. J. seinen Anfang nimmt, sind dieselben Vorbereitungen und Einrichtungen wieder getroffen, welche zur Bequemlichkeit der Herren Wollverkäufer und Käufer früher schon bestanden haben, und indem wir auf unsere vorigen Bekanntmachungen hinweisen, werden wir es uns angelegen sein lassen, den die Belebung des Marktverkehrs betreffenden Wünschen der Herren Marktbesucher, die wir hiermit ergebenst einladen, nach Möglichkeit entgegen zu kommen.

Landsberg a. d. W., den 4ten Mai 1833.

Der Magistrat.

Klafterholz-Versteigerung. Auf dem Dominio zu Briesen bei Vetschau sollen „den 4ten Junius 1833.“ von Morgens 8 Uhr ab 126 Stück elsene Scheitklaftern an den Meistbietenden, gegen gleich baare Erlegung des Erwerbspreises in Preuß. Courant, versteigert werden, und ladet Kauflustige hierzu ein Briesen bei Vetschau, den 11ten Mai 1833.

Das Dominium daselbst.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge sollen im hiesigen Königl. Reviere, Unterforst Marienbrück Jagen 90. 91. 92. 93. 94., 199¼ Klafter kiefern Scheitholz IIter Klasse, so wie 39½ Klafter dergl. Äst., meistbietend verkauft werden. Ich habe zu diesem Geschäft einen Termin auf Dienstag den 21sten d. M. Vormittags im Gasthofe zum goldenen Hirsch in Landsberg angesetzt, in welchem zu erscheinen Kauflustige mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden, daß der vierte Theil des gebotenen Kaufgeldes gleich im Termine zu deponiren ist. Die Bedingungen des Verkaufs liegen täglich in meinem Geschäftszimmer zur Einsicht bereit, selbige werden auch im Termine selbst bekannt gemacht werden, und ist der Förster Hildebrand zu Forsthaus Marienbrück veranlaßt, die Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen.

Forsthaus Cladow, den 2ten Mai 1833. Der Oberförster Rehfeldt.

Bekanntmachung. Höherer Verfügung zufolge soll die kleine Jagd 1) auf der Feldmark Drehnow, 2) auf den Grundstücken der Einsassen zu Turnow auf anderweitige 6 Jahre, von Trinitatis d. J. ab, meistbietend verpachtet werden. Es ist dazu ein Termin auf „Mittwoch den 22sten Mai c. Vormittags 10 Uhr“ im Lokal der hiesigen Königl. Forst-Kasse anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine selbst werden bekannt gemacht werden. Peitz, den 6ten Mai 1833.

Graf v. d. Schulenburg, vig. comm.

Auf dem herrschaftlichen Hofe zu Rostin bei Soldin stehen einige junge Bullen, worunter ein dreijähriger von ächt Vogtländer Raçe, so wie auch einige zweijährige Vogtländer Fehrsen zum Verkauf.

Zum

Zum öffentlichen Verkauf zweier Mastochsen habe ich einen Termin auf den 20sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Tammendorf anberaumt.

Crossen, den 10ten Mai 1833. Der Landgerichtsrath Hirschfeld, v. c.

Es wird ein junger unverheiratheter, mit dem gerichtlichen Geschäftsgange überall vertrauter Kanzlist gesucht. Qualifizirte, mit guten Zeugnissen versehene Subjekte, können sich in portofreien Briefen bei mir melden. Quartschen bei Neudamm, den 8ten Mai 1833.

Meklenburg, Justiz-Aktuarius.

Mühlen-Verkauf. Die in dem Amtsdorfe Groß-Särchen, Sorauer Kreises, am Neißflusse belegene, mit 3 Mahlgängen, einer Brett- und Lohmühle, Oelschlag und Gemüsestampfen versehene Erbpachtsmühle, ist Theilungshalber aus freier Hand zu verkaufen. Zu derselben gehören 6 Gärten und 10 Morgen Ackerland. Deren Lasten bestehen in 257 Rthlr. jährlichen Kanon und 5 Rthlr. Brandwein-, Acker und Forstzins. Die Berechtigungen hingegen bestehen in: 1) dem Mühlenzwange von 7½ Dörfern, der freien Erholung des Holz-, Kiehn- und Streubedarfs, sammt 3 Klaftern jährlichen Deputatholzes, der unentgeltlichen Verabreichung der Wellenbäume und des Schirrholzes, so wie des nöthigen Materials und der Fuhr- und Handdienste zum Mühlen- und Wehrbaue; 2) der unentgeltlichen Verabreichung von 2 zweispännigen Fudern Heu und 1 Fuder Grummet; 3) dem freien Genusse des ausreichenden, zubereiteten und gedüngten Kraut-, Rüben- und Leinackers; 4) der freien Weide für 2 Kühe und der freien Erholung von Schnitt- und Pfluckgras, und 5) der Berechtigung des Brantweinbrennens und Schänkens. Wohn- und Mühlengebäude sind massiv, die Wirthschaftsgebäude von Holz gebauet und mit Ziegeln eingedeckt. Mahlgetreide und Wasser sind ausreichend. Die Ablösung der aufgeführten Berechtigungen wird der Mühle eine große Summe Geldes und eine ansehnliche Waldfläche gewähren. Nähere Auskunft ertheilt auf gefällige postfreie Anfragen der Mühlenmeister Schwerdner hieselbst. Groß-Särchen, den 15ten April 1833.

Ich bin gesonnen, meine im Jahre 1830. erbaute und erbpachtsweise besitzende Bockwindmühle mit Mahl- und Stampfengang aus freier Hand zu verkaufen. Dieselbe hat eine ganz vorzügliche Lage in Bezug des Windes und nie Mangel an Mahlgästen, da Greifenhayn nur diese und einige der benachbarten Dörfer keine eigene Mühlen haben. Wohn- und Stallgebäude sind in gutem Stande, und der Garten so wie der nahe gelegene Acker, zusammen 5 Morgen 172 □Ruthen, ist sehr tragbar. Kauflustige wollen sich an mich selbst wenden.

Greifenhayn im Calauer Kreise, den 29sten April 1833.

Thiele, Windmühlen-Besitzer.

Auf dem Gute Berneuchen bei Neudamm stehen 160 Stück fette Hammel zum Verkauf.

Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Wenn die Vortheile, welche Lebens-Versicherungen gewähren, immer deutlicher werden, und das Bedürfniß und die Gemeinnützigkeit solcher Anstalten gewiß nicht bestritten werden können, habe ich auf diese Gründe hin, eine Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übernommen. Da das rühmliche Wirken dieser Gesellschaft bereits genugsam bekannt geworden ist, und die Bedingungen welche sie stellt, eben so mäßig als dem Zwecke angemessen sind, zweifele ich nicht, daß auch in hiesiger Gegend, so wie in allen anderen, wo Agenturen etablirt wurden, recht viel Versichernde beitreten werden. Nähere Auskunft über Prämien und die Statuten der Gesellschaft ertheile ich mit Vergnügen, und bemerke ich noch, daß die Versichernden durchaus keine Unkosten, als Spesen rc. zu tragen haben. Beeskow, den 4ten Mai 1833. J. F. Kuhn.

Ich zeige einem hochgeehrten Publikum hiermit ergebenst an, daß ich von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. zum selbstständigen Betriebe der Zimmer-Profession

fession berechtigt bin, und jetzt im Begriff stehe, erwähntes Geschäft anzufangen. Besonders werde ich darauf halten, bei guter Anfertigung der mir übertragenen Arbeiten auch stets einen hinlänglichen Vorrath guter, trockener Materialien zu haben. Mit dem Versprechen der reellsten Bedienung empfehle ich mich besonders den hochgeschätzten Gönnern meines Vaters, des Zimmermeisters Birtholz, mit der Bitte, wohlgeneigtest ihr Zutrauen auf mich übertragen zu wollen. Fr. Matzdorff, Zimmermeister, Tuchmacherstraße No. 24. in Frankfurth a. d. O.

Ein Hauslehrer, der den Unterricht zweier Kinder von 7 und 9 Jahren auf einem Gute unweit Frankfurth a. d. O. zu Johanni d. J. übernehmen will, und im Fortepianospiel geübt ist, beliebe sich in Frankfurth Forststraße No. 6. beim Eigenthümer zu melden.

Eine bedeutende Parthie aus dem Groß-Herzogthum Posen bezogenes kiehnenes extra starkes Bauholz, wobei auch Mühlenruthen, Wind- und Wassermühlenwellen, desgleichen ordinair stark, Mittel- und Klein-Bauholz, ferner bearbeitetes Ganz-, Halb- und Kreuzholz von jeder beliebigen Stärke, kiehnene Bohlen und Bretter, geschnittene Dachlatten, gespaltene Rohrlatten, eichen, buchen und kiehnen Kloben-Brennholz ꝛc., ist zu jeder Zeit zu möglichst billigen Preisen in Quantitäten und einzeln zu haben bei dem Zimmermeister Görl in der kurzen Vorstadt bei Cüstrin.

Ein in der lebhaftesten Gegend der Stadt Frankfurth a. d. O. belegenes Haus, fünf Fenster breit, zwei Etagen hoch, welches sieben heitzbare Stuben, zwei Kabinets, drei Kammern, zwei Küchen, einen Keller, einen Pferdestall, zwei Holzställe, geräumigen Hof mit Brunnen und einen sehr nett eingerichteten Garten enthält, soll Veränderungshalber zum 1sten October d. J. unter annehmlichen Bedingungen verkauft werden. Nähere Nachricht ertheilt auf portofreie Anfragen der Herr Justizkommissarius Vogel daselbst.

Das Bureau von Eduard Forsberg zu Berlin, Roßstraße No. 31., übernimmt: 1) außergerichtliche Eingaben, Gesuche, Vorstellungen, Bittschriften ꝛc. an des Königs Majestät, alle übrige hohe Personen, die Königl. hohen Ministerien und sonstigen Behörden, so wie Punktationen, Contrakte und Testamente auf das Zweckmäßigste anzufertigen, und 2) liquide Schuldforderungen, Erbschaften ꝛc. einzuziehen. Auswärtige können sich an dieses Bureau in frankirten Briefen, unter Beifügung der nöthigen Papiere und eines angemessenen Honorars wenden.

Neuen rothen und weißen Klee, Luzern und ächten Rigaer Leinsaamen verkauft billig
C. F. W. Laudon in Frankfurth a. d. O., Regierungsstraße Nro. 24.

Alle Sorten Nägel verkauft zu den billigsten Preisen
C. F. W. Laudon in Frankfurth a. d. O., Regierungsstraße Nro. 24.

Bücher-Anzeige.

Ankündigung. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten. 18te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 2 Holzschnitten. Preis 1⅔ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstr. No. 81 a. in Berlin. Desgleichen 17te Lieferung mit 3 Kupfern. Preis 1⅔ Rthlr. 16te Lieferung mit 3 Kupfern. Preis 2 Rthlr. 15te Lieferung mit 2 Kupfern. Preis 2½ Rthlr. 14te Lieferung mit 1 Kupfer. Preis 2 Rthlr. 13te Lieferung mit 1 Kupfer. Preis 2¼ Rthlr. 12te Lieferung mit keinem Kupfer. Preis 2 Rthlr. 11te Lieferung mit 2 Kupfern. Preis 2 Rthlr. 10te Lieferung mit 1 Kupfer. Preis 2 Rthlr. 9te Lieferung mit 2 Kupfern. Preis 1⅔ Rthlr. 8te Lieferung mit 1 Kupfer. Preis 2 Rthlr. 7te Lieferung mit 18 Kupfern. Preis 2⅛ Rthlr. 6te Lieferung mit 2 Kupfern. Preis 1 Rthlr. 5te Lieferung mit 8 Kupfern. Preis 3 Rthlr.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 21.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Mai 1833.

Bekanntmachung. In vergangener Nacht ist dem Schmidt Luckow zu Granow aus seinem Pferdestalle eine schwarze Stute, 3 Jahr alt, $\frac{2}{4}$ Ellen groß, mit kleinem Stern, weißen Haaren in den beiden Seiten, zwei weißen Flecken nach außen und einer Beule nach innen am Oberschenkel des rechten Vorderfußes versehen, gestohlen worden. Es wird gebeten, auf den Dieb zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen. Fürstenau, den 9ten Mai 1833.

Königl. Landrath Arnswaldschen Kreises. Im Auftr. v. d. Marwitz.

Publikandum. Nachdem höhern Orts die Dismembration des zum Domainen-Amte Schwersenz gehörigen, im Posener Kreise $\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt Schwersenz und $1\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt Posen belegenen Vorwerks Garby angeordnet worden, ist aus dem bisherigen Vorwerkshause, dem Balkenkeller, dem Kuh- und Ochsenstall, dem Pferdestall, dem Schwarzviehstall, der Vorwerksscheune und dem im Jahre 1832. neu erbauten 4 Familienhause ein Haupt-Etablissement gebildet worden, welches an Land: 243 Morgen 153 □Ruthen Garten und Aecker, 62 Morgen 36 □Ruthen Wiesen, 218 Morgen 164 □Ruthen Hütung, 33 Morgen 24 □Ruthen Unland, inkl. Hof- und Baustelle, Wege und Gräben, überhaupt 558 Morgen 17 □Ruthen vollständig separirt erhalten hat. Dasselbe soll im Wege der Lizitation veräußert und die Ausbietung sowohl zum freien Eigenthum als zu Erbpachts-Rechten geschehen. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf „den 19ten Juni c. Vormittags um 9 Uhr" in unserm großen Sessions-Zimmer hieselbst vor dem Herrn Regierungs-Assessor Naumann anberaumt. Indem wir qualifizirte und zahlungsfähige Erwerbslustige zu diesem Termine einladen, bemerken wir, daß der Acquirent verpflichtet ist, die auf dem Etablissement haftenden geistlichen Abgaben und die gesetzliche 24 Prozent oder Grundsteuer zu tragen. Außerdem übernimmt derselbe im Falle der Vererbpachtung einen ablöslichen jährlichen Kanon von 142 Rthlr. 20 sgr., und ein durch die Lizitation zu steigerndes Erbstandsgeld von 1712 Rthlr. Für den Fall der Veräußerung zum freien, nicht mit dem Kanon belasteten Eigenthum, beträgt das Minimum des Kaufgeldes 4280 Rthlr. Als Caution für sein Gebot hat der Meistbietende je nachdem dasselbe auf die Erwerbung zum freien Eigenthum oder zu Erbpachtsrechten erfolgt ist, im ersten Falle 1000 Rthlr. und im zweiten Falle 500 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staats-Papieren zu deponiren, und es muß $\frac{1}{3}$ des Kauf- oder Erbstandsgeldes jedenfalls vor der Uebergabe gezahlt werden. Der Anschlag nebst Karte und Register, so wie die speziellen Veräußerungs-Bedingungen, liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit, auch können letztere bei dem Bürgermeister Brown in Schwersenz eingesehen werden, welcher zugleich angewiesen ist, über die Realitäten des Guts Auskunft zu ertheilen. Posen, den 3ten Mai 1833.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Publikandum. Nachdem höhern Orts die Dismembration des zu den ehemaligen Maltheser-Ritter-Gütern gehörigen, im Posener Kreise, eine Meile von der Stadt Posen und unmittelbar an der Chausseestraße von Posen n[illegible] Berlin belegenen Vorwerks Baranowo angeordnet worden, ist aus den Vorwerks-Geb[illegible] mit Ausschluß des Familienhauses No. 5., des Wirthshauses nebst Gaststall und der herr[illegible]hen Schmiede, ein Haupt-Etablissement gebildet,

bildet, welches 387 Morgen 177 □Ruthen Garten und Ackerland, 103 Morgen 150 □Ruthen Wiesen, 29 Morgen 88 □Ruthen Hütung und 17 Morgen 108 □Ruthen Wege, Unland rc., inkl. Hof- und Baustelle, überhaupt 538 Morgen 163 □Ruthen, vollständig separirt erhalten hat. Dasselbe soll im Wege der Lizitation veräußert werden, und die Ausbietung sowohl zum freien Eigenthum als zu Erbpachtsrechten geschehen. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf „den 21sten Juni c. Vormittags um 9 Uhr" in unserem großen Sessions-Zimmer hieselbst vor dem Herrn Regierungs-Assessor Naumann anberaumt. Indem wir qualifizirte und zahlungsfähige Erwerbslustige zu diesem Termine einladen, bemerken wir, daß der Acquirent verpflichtet ist, die auf dem Etablissement haftenden geistlichen Abgaben und die gesetzliche 24 Prozent oder Grundsteuer zu tragen. Außerdem übernimmt derselbe im Falle der Vererbpachtung einen ablöslichen Kanon von 94 Rthlr. und ein durch die Lizitation zu erhöhendes Erbstandsgeld, dessen Angebot mit dem Minimum von 1109 Rthlr. beginnt. Für den Fall der Veräußerung zum freien Eigenthum beträgt das Minimum des Kaufgeldes 2801 Rthlr. Als Caution für sein Gebot hat der Meistbietende, je nachdem dasselbe auf die Erwerbung zu freiem Eigenthum oder zu Erbpachtsrechten erfolgt ist, im ersten Falle 700 Rthlr. und im zweiten Falle 400 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staats-Papieren zu deponiren, und es muß ⅓ des Kauf- oder Erbstandsgeldes jedenfalls vor der Uebergabe gezahlt werden. Der Anschlag nebst Karte und Register, so wie die speziellen Veräußerungs-Bedingungen, liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Zugleich sollen zwei aus den Vorwerks-Ländereien gebildete kleine Etablissements, welche unmittelbar an die vorbeiführende Chaussee angrenzen und deshalb vorzugsweise zur Anlegung von Krugnahrungen sich eignen, meistbietend zu reinem Eigenthum, unter Vorbehalt einer Dominial-Rente und der davon zu tragenden gesetzlichen Grundsteuer, veräußert werden. Das Etablissement No. 1. enthält: 196 Morgen 100 □Ruthen Ackerland, 6 Morgen 70 □Ruthen Wiese, 3 Morgen 32 □Ruthen Wege und Unland, überhaupt 206 Morgen 22 □Ruthen. Die ablösliche Dominialrente beträgt davon 30 Rthlr. 20 sgr. jährlich. Das durch die Lizitation zu steigernde Einkaufsgeld 61 Rthlr. 10 sgr. Das Etablissement No. 2. enthält: 102 Morgen 68 □Ruthen Acker, 17 Morgen 83 □Ruthen Wiese, 6 Morgen 152 □Ruthen Unland rc., überhaupt 102 Morgen 68 □Ruthen, wofür eine ablösliche Dominialrente von 18 Rthlr. 29 sgr. zu entrichten ist. Auf das Einkaufsgeld, welches durch die Lizitation zu steigern ist, wird mit 37 Rthlr. 18 sgr. angeboten. Posen, den 3ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Publikandum. Nachdem höhern Orts die Dismembration des zum Domainen-Amte Boguniewo gehörigen, im Oborniker Kreise an der Straße von Obornik nach Rogasen belegenen Vorwerks Ełomowo angeordnet, ist aus den Vorwerksgebäuden, mit Ausschluß des alten Schaafstalles und einiger Dienst-Familienhäuser, ein Haupt-Etablissement gebildet worden, welches 36 Morgen 17 □Ruthen Garten, 364 Morgen 167 □Ruthen Acker, 85 Morgen 148 □Ruthen beständige Wiesen, 6 Morgen 103 □Ruthen Brachwiesen, 67 Morgen 160 □Ruthen Feldhütung, 156 Morgen 118 □Ruthen Wald und 21 Morgen 138 □Ruthen Unland, Summa 739 Morgen 131 □Ruthen vollständig separirt erhalten hat. Dasselbe soll im Wege der Lizitation sowohl zum reinen Eigenthum verkauft, als zu Erbpachtsrechten veräußert werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf „den 17ten Juni c." Vormittags um 9 Uhr in unserm großen Sessionszimmer hieselbst vor dem Herrn Regierungs-Assessor Naumann anberaumt. Indem wir qualifizirte und zahlungsfähige Erwerbslustige zu diesem Termine einladen, bemerken wir, daß der Acquirent neben der bestehenden geistlichen Abgabe und der gesetzlichen Grundsteuer im Falle der Vererbpachtung einen ablöslichen Canon von 136 Rthlr. und ein durch die Versteigerung zu erhöhendes Erbstandsgeld zu bezahlen hat, dessen Minimum, mit Einschluß des Taxwerths für das auf der Waldfläche befindliche stehende Holz, auf 2000 Rthlr. 29 sgr. 5 pf. festgesetzt ist. Für den Fall der Veräußerung zum freien mit dem Canon nicht beschwerten Eigenthum,

thum, beträgt das Minimum des Kaufpreises 4448 Rthlr. 29 sgr. 5 pf. Als Caution für sein Gebot hat der Meistbietende, je nachdem dasselbe auf die Erwerbung zum freien Eigenthum oder zu Erbpachtsrechten erfolgt ist, im ersteren Falle 1000 Rthlr., im zweiten Falle 500 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staats-Papieren zu deponiren, und es muß ⅓ des Kauf- oder Erbstandsgeldes jedenfalls vor der Uebergabe des Etablissements gezahlt werden. Der Anschlag nebst Karte und Register, so wie die speziellen Veräußerungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur bereit, und können dieselben zu jeder Zeit daselbst eingesehen werden.

Posen, den 3ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Es soll das zum Nachlasse des verstorbenen Bauers Christian Friedrich Brüß gehörige Recht auf Verleihung des Eigenthums ex edicto vom 14ten September 1811. an dem zu Rietzig belegenen Bauerhofe subhastirt werden. Es sind dazu die Bietungstermine auf „den 20sten Juni, den 23sten Juli und den 27sten August 1833." auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wovon der letzte peremtorisch ist, und laden Kauffähige dazu mit dem Bemerken ein, daß der Meistbietende sofort den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Taxe ist täglich bei uns einzusehen; sie ist auf 548 Rthlr. 20 Sgr. ausgefallen. Arnswalde, den 8ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Kaufmann Lehmann gehörige, auf 794 Rthlr. 9 sgr. 11 pf. gerichtlich gewürdigte Wohnhaus nebst Zubehör, soll auf Antrag der Erben meistbietend verkauft werden. Der Lizitations-Termin steht „am 26sten Juni d. J." in hiesiger Gerichtsstube an, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Haus mit einem Kaufladen versehen ist, und der Zuschlag erfolgen soll, wenn rechtliche Hindernisse keine Ausnahme gestatten. Die Taxe kann täglich hier eingesehen werden.

Reppen, den 15ten April 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das dem Unteroffizier Albert Julius Krause adjudicirte, sub No. 91. in der Frankfurther Straße hieselbst belegene, Fol. 361. des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 6013 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, der Gasthof zur goldenen Sonne genannt, auf welchem die Brau- und Brennereigerechtigkeit ruhet, ist auf den Antrag der Gläubiger, wegen nicht berichtigter Kaufgelder, zur Resubhastation gestellt und soll in den zum öffentlichen Verkaufe dieses Grundstücks auf „den 20sten Mai, den 22sten Juli und den 23sten September c., jedesmal Vormittags um 11 Uhr", in der Gerichtsstube hieselbst anberaumten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Müllrose, den 20sten März 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Von dem zum Töpfermeister Steinwehrschen Nachlaß gehörigen, unter No. 329. Catast. hier liegenden Wohnhause nebst Pertinenzien, auf 367 Rthlr. 5 sgr. 8 pf. gewürdigt, bei welchem Hause sich eine Töpferwerkstatt befindet, ist die Resubhastation wegen nicht bezahlten Kaufgeldes von 441 Rthlr. verfügt, und steht der peremtorische Verkaufs-Termin auf „den 6ten Juni c." Vormittags 10 Uhr an. Der Zuschlag erfolgt nach Einwilligung der Erbintereſſenten und die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Königsberg i. d. N., den 17ten März 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Die Wirthschaft des verstorbenen Ackerbürgers Christoph Lindenberg, bestehend in 244 Morgen 57 □Ruthen separirtem Acker, nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Vieh, Ackergeräthen und einer Roßmühle, soll in termino „den 19ten Juni c. Morgens 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube" auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden, und laden wir dazu Pachtliebhaber hiermit ein. Der Acker ist mit Sommerung und Winterung bestellt, und die Pacht muß fürs erste Jahr sofort, dann aber halbjährlich pränumerando bezahlt werden. Die sonstigen Bedingungen werden im obigen Termine regulirt. Müncheberg, den 17ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Der zum Nachlasse der Gastwirth Klamannschen Eheleute gehörige, bei dem Dorfe Schenkendorf an der Pförtener-Straße belegene Gasthof zur grünen Eiche nebst Zubehör, welcher nach der an Gerichtsstelle einzusehenden Taxe auf 608 Rthlr. 19 sgr. 9 pf. abgeschätzt worden, soll Erbtheilungshalber subhastirt werden, und es ist von uns im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Crossen der peremtorische Bietungstermin auf „den 12ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" angesetzt, welches Kauflustigen mit dem Bemerken, daß der Zuschlag an den Meistbietenden von der Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde abhängt, bekannt gemacht wird. Gleichzeitig fordern wir die unbekannten Realprätendenten auf, in obigem Termine ihre Ansprüche an dieses Grundstück anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen werden präkludirt werden, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Guben, den 19ten März 1833.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Subhastation. Die in dem zur Herrschaft Leuthen gehörigen Dorfe Nessen, Lübbenschen Kreises, befindliche Schenke mit dem dazu gehörigen Laßkossäthengute, unter No. 14. des Hypothekenbuchs eingetragen, und auf 1646 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt, welches in der vorigen Subhastation dem Büdner Werban zu Nessen für 712 Rthlr. adjudicirt worden, ist wegen nicht bezahlter Kaufgelder zur Resubhastation gestellt, und ein Bietungstermin auf den 27sten Juni c. m. vor Gericht allhier anberaumt worden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Groß-Leuthen, den 21sten April 1833.

Das Gericht der Standes-Herrschaft Leuthen.

Bekanntmachung. Montag den 10ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr soll das, der minorennen Caroline Friederike Erdmann gehörige, zu Zechin belegene separirte Bauergut von ungefähr 270 Morgen bestellten Landes nebst Gebäuden, jedoch ohne Inventarium im Gute selbst, von Johannis d. J. an auf 9 Jahr unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen, meistbietend verpachtet werden, wozu man Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladet: daß nur mit demjenigen Bieter verhandelt wird, der sofort 400 Rthlr. Kaution stellt. Der Ertrags-Anschlag vom Gute ist auf 464 Rthlr. 29 Sgr. ausgefallen. Cüstrin, den 17ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Avertissement. Der zum Verkauf von 150 Stück Hammeln auf dem Gute Carlstein „am 24sten Mai d. J." anstehende Termin ist aufgehoben. Zehden, den 3ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Das zu Zatten belegene, zur Verlassenschaft des Lehnschulzen Johann Daniel Braatz gehörige Lehnschulzengut nebst Zubehörungen, auf 2690 Rthlr. taxirt, soll in nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen auf „den 20sten März, den 22sten Mai und den 23sten Juli c." des Vormittags um 11 Uhr hier an, und werden Kaufliebhaber eingeladen. Die Taxe kann hier eingesehen und die hiergegen zu machenden Erinnerungen bis 4 Wochen vor dem letzten Termine hier angemeldet werden. Marienwalde bei Woldenberg, den 6ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Justizamt.

Aver-

Avertissement. Auf den Antrag eines Realgläubigers sind die dem Maurergesellen Christian Paul gehörigen Grundstücke, als: 1) das hierselbst in der Gubener-Gasse sub No. 57. belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Pförten Vol. I. Fol. 376. verzeichnete Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung und Garten, und 2) der hinter den Bürgergärten am Stadtgraben belegene, im Hypothekenbuche der Pförtenschen Landungen Vol. I. Fol. 31. verzeichnete Fleck Land und Wiese, wovon das erstere auf 359 Rthlr. 8 sgr. 4 pf., und der letztere auf 160 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, sub hasta gestellt, und es ist ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 18ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hinderungs-Ursachen eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden. Pförten, den 19ten Februar 1833.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Bekanntmachung. Zufolge Antrags des Kirchen-Patronats zu Adamsdorf, sollen mehrere nothwendige Reparaturen an den zu den Kirchen-Ländereien gehörigen Gebäuden, deren Kosten auf 189 Rtlr. 21 sgr. veranschlagt sind, dem Mindestfordernden zur Ausführung unter denjenigen allgemeinen Bedingungen überlassen werden, welche im Amtsblatt vom 10ten Oktober v. J. No. 41. bekannt gemacht worden sind. Wir haben hierzu einen Termin auf „den 30sten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr in Soldin" angesetzt, zu welchem qualifizirte Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Reparatur-Anschlag in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Soldin, den 13ten Mai 1833.

Das Patrimonial-Gericht Adamsdorf.

Bekanntmachung. Im Einverständnisse der hiesigen Brau-Commune soll der Brau-Urbar hieselbst mit dem Schank- und Krugverlag in der hiesigen Stadt und neun Ortschaften, von Neujahr 1834. ab auf 3 oder auch auf 6 Jahre verpachtet werden, und ist Behufs dessen Terminus Licitationis auf „den 12ten Juni 1833." anberaumt worden. Pacht- und kautionsfähige Interessenten werden eingeladen, an diesem Tage Vormittags 10 Uhr an Rathhausstelle hier zu erscheinen, mit dem Bemerken, daß die Bedingungen vorher bei uns eingesehen werden können. Triebel, den 8ten Mai 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. haben wir einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf von 13 Baustellen beim Dorfe Alt-Liezegöricke, und zwar auf dem sogenannten Melkeplatz, zwischen dem Dorfe und der Mühle belegen, auf „den 31sten Mai c. Vormittags" allhier auf der Amtsstube angesetzt, und laden dazu Erwerbslustige ein. Von diesen Baustellen haben an Flächeninhalt: eine 128 □Ruthen, eine 106 □Ruthen, drei à 104 □Ruthen, zwei à 103 □Ruthen, eine 92 □Ruthen, zwei à 84 □Ruthen, drei à 76 □Ruthen, und sind die Veräußerungs-Bedingungen allhier täglich einzusehen.

Amt Grüneberg, den 12ten Mai 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge sollen drei zur Revierverwaltung Zicher gehörige bei Neudamm belegene Forstparzellen, als 1) eine Parzelle zwischen der Karrheide und dem Schlagebruch von 4 Morgen 73 □Ruthen Größe; 2) eine mit dem Grundstück des Schmidt Abeling zu Neudamm und Kossäth Guse zu Nabern gränzende Parzelle von 16 Morgen 135 □Ruthen; 3) ein an vorstehender Parzelle und der Straße von Soldin nach Cüstrin belegenes Wiesengrundstück von 7 Morgen 16 □Ruthen Größe; und zwar jede von diesen Parzellen für sich im Wege der öffentlichen Lizitation meistbietend veräußert werden. Wir haben zu dem Behuf einen Bietungs-Termin auf „den 28sten Mai c. Vormittags 11 Uhr" im Gasthofe zum

deut-

deutschen Hause in Neudamm angesetzt und laden Erwerbungslustige mit dem Bemerken ein, daß die Veräußerungs-Bedingungen nebst Plan in der hiesigen Amts-Registratur täglich zur Einsicht vorliegen und im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Wittstock, den 15ten Mai 1833.

Königl. Domainen-Amt Neudamm.

Bekanntmachung. In Folge einer Verfügung der Königl. Regierung sollen verschiedene, größtentheils in Maurerarbeit bestehende Herstellungen an der Kirche und dem Thurme zu Jacobsdorf, deren Kosten bei freier Anfuhr der Materialien und Beschaffung des Mauersandes auf 213 Rthlr. 28 Sgr. veranschlagt sind, dem Mindestfordernden unter denjenigen allgemeinen Bedingungen zur Ausführung überlassen werden, welche in No. 41. des Amtsblattes vom 10ten October v. J. bekannt gemacht worden sind. Hierzu ist demnach ein Bietungstermin auf Freitag „den 31sten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr" im Kruge zu Jacobsdorf angesetzt worden, zu welchem qualificirte Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß desfallsige Nachfragen vor dem Termine im hiesigen Geschäftslocale des Rentamts allezeit freistehn.

Müllrose, den 17ten Mai 1833.

Königl. Rentamt Biegen.

Aufforderung zur Lieferung von Faulbaumholz. Für das laufende Jahr 1833. können circa 90 Klaftern Faulbaumholz bei der unterzeichneten Direktion abgeliefert werden, und zwar 1) in Lieferungen von nicht unter ½ Klafter, die Klafter zu 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch und 3 Fuß tief; 2) die Zweige müssen 1 Fuß lang, ungespalten, nicht über 1 Zoll stark, auch möglichst astfrei und völlig rein geschält oder geplättet sein; 3) diese Stücke müssen vor der Abnahme von dem Verkäufer ins Klafter-Maaß gesetzt werden. Für ein solches, vorhin bezeichnetes untadelhaftes Holz wird der Preis von „neun Thalern" pro Klafter sogleich baar gezahlt, und können daher Quantitäten bis zu 10 Klaftern, ohne weitere Anfrage, an allen Wochentagen von 6 bis 6 Uhr in hiesiger Fabrik abgeliefert werden. Der Schluß der Lieferung wird zu seiner Zeit noch besonders bekannt gemacht werden. Pulverfabrik bei Berlin, den 6ten Mai 1833.

Königl. Pulverfabrik-Direction.

Jagdverpachtung. Höherer Verfügung gemäß soll: 1. die kleine Jagd in der Cüstriner Magistratsheide auf den Feldmarken Drewitz und Schaumburg, der Schaumburger Nährung und der Höhefeldmark Cüstrin; 2. die mittel und kleine Jagd auf einem Theile der Cüstriner Bruchfeldmark, von Trinitatis c. ab, auf 12 hintereinander folgende Jahre anderweit meistbietend verpachtet werden. Den Lizitations-Termin, in welchem ich die gewöhnlichen Pachtbedingungen näher bekannt machen werde, habe ich demgemäß auf „Dienstag den 4ten Juni c. Vormittags 11 Uhr" auf dem unweit Cüstrin gelegenen Drewitzer Theerofen anberaumt, und lade qualificirte Pachtlustige zu selbigem hiermit ein.

Forsthaus Neumühl, den 17ten Mai 1833. Der Oberförster Herzberg.

Es wird hierdurch höherer Anordnung zufolge zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen der Gutsherrschaft und den 7 Bauern, Johann Friedrich Ebert und Konsorten zu Muschten IIten Antheils, im Züllichau-Schwiebusser Kreise, eine Dienst-, Geld- und Natural-Zins-Ablösung Statt gefunden. Nach Ausweis der darüber errichteten zwei verschiedenen Auseinandersetzungs-Rezesse, welche unterm 8ten November 1826. die Bestätigung der Königlichen General-Commission zu Soldin erhalten, haben die gedachten 7 Bauern für den Erlaß aller ihrer Dienste, Geld- und Natural-Zinsen, dergestalt, daß sie nun von allen Leistungen an die Gutsherrschaft gänzlich befreit sind, zusammen die Summe von 10350 Rthlr., geschrieben Zehntausend Dreihundert und Funfzig Thaler, zu Händen des Gutsherrn, Herrn Landesältesten Johann Emanuel Samuel v. Schlichting und dessen Erben, theils baar bezahlt, theils in Termi-

nal-

nal-Zahlungen zu zahlen übernommen. Mit Bezug auf §. 39. der Dienst-Ablösungs-Ordnung, vom 7ten Juni 1821., in Verbindung des §. 460. bis 465. Tit. 20. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts, und nach Anleitung des hohen Rescripts des Königlichen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe, vom 28sten Oktober 1830., werden alle ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger und Berechtigten des oben gedachten Guts Muschten, insonderheit aber: I. die verwittwete Obrist v. Troschke, geb. v. Appel, und deren 7 Kinder: 1) Wilhelmine Eleonore, 2) Carl Anton Ferdinand, 3) Gustav Gotthilf, 4) Philippine Henriette Charlotte, 5) Christiane Gottliebe Amalie, 6) Friederike Leopoldine, 7) Ernst Wilhelm Rudolph, Geschwister v. Troschke, für welche aus dem Kontrakt vom 5ten Juni 1748. in Verbindung mit den Cessionen vom 5ten August 1754., 24sten Januar und 28sten September 1780., der Recognition vom 7ten Mai 1781. und den vigore decreti vom 12ten Januar und 22sten Juni 1787. eingetragenen Vermerken 7000 Rthlr. Rubrika III. sub No. 1. ingrossirt sind; II. die Wilhelmine Philippine v. Rothenburg und die derselben substituirte verehelichte v. Rothenburg, so wie die Rebecca Christiane v. Diebitsch, geborne v. Schlichting, nachher verehelichte Commissionsräthin Fischbach und die derselben substituirte verehelichte v. Diebitsch, für welche ex pactis dotalibus vom 13ten September 1747., et ingrossatione vom 11ten Mai 1753. und aus einer Urkunde de praes. den 18ten März 1775. für eine jede 250 Rthlr. und außerdem für die Erstere 2400 Rthlr. Rubrika III. sub No. 3. eingetragen stehen, imgleichen die Caroline Postel, deren Vormunde, Bürgermeister Coppius, die vorhin erwähnten für die ꝛc. Fischbach intabulirten 250 Rthlr. unterm 27sten August 1787. zur Caution bestellt wurden, so wie die Erben und Cessionarien dieser Gläubiger, oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, aufgefordert, ihre Gerechtsame nach den angeführten Gesetzen selbst wahrzunehmen und innerhalb 3 Monaten, von dieser Bekanntmachung abgerechnet, spätestens aber in dem auf den 1sten August d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Spezial-Commissarii hieselbst anstehenden Termine zu den betreffenden Regulirungs-Akten anzuzeigen, ob und in wie weit sie von den nach obigen Gesetzen ihnen zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame frei stehenden Befugnissen Gebrauch gemacht haben oder machen wollen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist angenommen werden wird, daß sie von ihren Rechten keinen Gebrauch machen, ihr diesfälliges Hypothekenrecht als erloschen erachten, und die nöthige Abschreibung in den Hypothekenbüchern sich gefallen lassen wollen. Züllichau, den 13ten März 1833.

Der Königliche Spezial-Commissarius Schade.

Es wird ein junger unverheiratheter, mit dem gerichtlichen Geschäftsgange überall vertrauter Kanzlist gesucht. Qualifizirte, mit guten Zeugnissen versehene Subjekte, können sich in portofreien Briefen bei mir melden. Quartschen bei Neudamm, den 8ten Mai 1833.

Meklenburg, Justiz-Aktuarius.

Ich bin gesonnen, meine im Jahre 1830. erbaute und erbpachtsweise besitzende Bockwindmühle mit Mahl- und Stampfengang aus freier Hand zu verkaufen. Dieselbe hat eine ganz vorzügliche Lage in Bezug des Windes und nie Mangel an Mahlgästen, da Greifenhayn nur diese und einige der benachbarten Dörfer keine eigene Mühlen haben. Wohn- und Stallgebäude sind in gutem Stande, und der Garten so wie der nahe gelegene Acker, zusammen 5 Morgen 172 □Ruthen, ist sehr tragbar. Kauflustige wollen sich an mich selbst wenden.

Greifenhayn im Calauer Kreise, den 29sten April 1833.

Thiele, Windmühlen-Besitzer.

Die Tuch-Niederlage von M. F. Blumenthal, Schmalzgasse No. 4. eine Treppe hoch, in Frankfurth a. d. O., empfiehlt außerordentlich preiswürdige Niederländische Tuche, so wie auch Halb- und ⅔ Tuche in den modernsten Farben zu unbedingt festen Preisen.

Tabacks-

Tabacks-Verkauf. Feiner Varinas-Canaster in Rollen à 20 Sgr. pro Pfund, feine und leichte Portoriko-Blätter, frei von Stengel und ohne Mischung à 10 Sgr. pro Pfund, letztere von Drei Pfund ab mit Rabatt, so wie loser Blumen-Taback, leicht und angenehm zu rauchen, das richtige Pfund 12 Sgr., sind zu haben in dem Speditions-Comptoir von
H. E. Baswitz, Jüdenstraße No. 14. in Frankfurth a. d. O.

Gute Wollsack-Leinwand empfiehlt zu billigen Preisen A. Guthmann in Frankfurth a. d. O.

Feinen Varinas-Canaster in Körben à 6 Rollen, extra schöne leichte Portoriko-, Domingo-, Virginy- und Brasilianische Blätter habe ich erhalten, die ich Wiederverkäufern zu sehr billigen Preisen erlasse. H. E. Baswitz, Jüdenstraße No. 14. in Frankfurth a. d. O.

Zu Johannis d. J. kann ein erfahrener, gut empfohlener Oeconom placirt werden. Wo? sagt die Trowitzschsche Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Einen Transport Sack-Leinwand, die ich bei ganzen Stücken zu billigen Preisen ablassen kann, habe ich in Commission erhalten, und empfehle ich zur bevorstehenden Wollschur den Herren Gutsbesitzern zur geneigten Abnahme. G. S. Tillich, Tuchmacherstr. No. 77. in Frankfurth a. d. O.

Vortheilhaftes Anerbieten. Den am vorzüglichsten hier belegenen Gasthof, zu den drei Rosen, an der Chaussee und noch zwei andern Hauptstraßen, mit circa 129 Morgen Acker und 22 Morgen Wiesen, bin ich aus verschiedenen Umständen Willens sogleich oder spätestens in termino den 30sten Mai d. J. zu verkaufen. Ich bemerke, daß nur höchstens 1500 Rthlr. angezahlt werden dürften. Auch würde ich einen Handel ohne Ländereien eingehen.
Schwerin a. d. W., den 12ten Mai 1833. Pfund.

Anzeige. Ich bin gesonnen mein hieselbst belegenes Erbpachtsgut, bestehend aus 6 Hufen Land inkl. 38 Morgen Wiesen, nebst bedeutenden Aufhütungsgerechtsamen, auf 3 bis 6 Jahre jetzt oder zu Johanni d. J. zu verpachten. Das Wohnhaus und die Wirthschaftsgebäude sind in gutem Stande, auch ist die Gartennutzung auf 50 Rthlr. Reinertrag jährlich zu veranschlagen. Zum Gute können 300 Schaafe gehalten werden. Familienwohnungen sind 4 vorhanden, welche zusammen 8 Stuben enthalten. Pachtlustige können die Pachtbedingungen bei mir erfahren und sich das Ganze besehen. Rohrbruch bei Zanzhausen, den 17ten Mai 1833. v. Borke.

Auf dem Dominio Crampe, im Arnswaldeschen Kreise bei Cassics, ist eine Klakbrennerei angelegt, dessen Klak von ganz vorzüglicher Güte ist. Indem ich dieses einem hochgeehrten Publiko ergebenst anzeige, füge ich zugleich den Preis pro Tonne mit 1 Rthlr. 6 gGr. an, bei größern Partieen verspreche ich mindern Preis. Westpfahl.

Ein in der lebhaftesten Gegend der Stadt Frankfurth a. d. O. belegenes Haus, fünf Fenster breit, zwei Etagen hoch, welches sieben heitzbare Stuben, zwei Kabinets, drei Kammern, zwei Küchen, einen Keller, einen Pferdestall, zwei Holzställe, geräumigen Hof mit Brunnen und einen sehr nett eingerichteten Garten enthält, soll Veränderungshalber zum 1sten October d. J. unter annehmlichen Bedingungen verkauft werden. Nähere Nachricht ertheilt auf portofreie Anfragen der Herr Justizkommissarius Vogel daselbst.

Ich zeige einem hochgeehrten Publikum hiermit ergebenst an, daß ich von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. zum selbstständigen Betriebe der Zimmer-Profession berechtigt bin, und jetzt im Begriff stehe, erwähntes Geschäft anzufangen. Besonders werde ich darauf halten, bei guter Anfertigung der mir übertragenen Arbeiten auch stets einen hinlänglichen Vorrath guter, trockener Materialien zu haben. Mit dem Versprechen der reellsten Bedienung empfehle ich mich besonders den hochgeschätzten Gönnern meines Vaters, des Zimmermeisters Birkholz, mit der Bitte, wohlgeneigtst ihr Zutrauen auf mich übertragen zu wollen. Fr. Matzdorff, Zimmermeister, Tuchmacherstraße No. 24. in Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 22.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Mai 1833.

Die sub a. und b. nachstehend bezeichneten beiden Pferde sind in der Nacht vom 12ten auf den 13ten d. M. von der Pferdeweide zu Arenzhain bei Dobrilugk muthmaßlich gestohlen worden. Die Wohllöblichen Polizei-Behörden ersuche ich ergebenst, diese Pferde im Betretungsfalle anzuhalten und mich von der etwaigen Ermittelung in Kenntniß zu setzen. Ueber die Person des Diebes und die Richtung, welche derselbe eingeschlagen, sind übrigens zur Zeit Indicien noch nicht ermittelt worden. a) Fuchsstute, mit langer weißstichlichter Blesse, circa 5 Fuß groß, 6jährig; b) dunkelbraune Stute mit schiefer graustichlichter Blesse, ungefähr 5 Fuß groß, 6jährig.

Der Königliche Landrath Luckauer Kreises. v. Manteuffel.

Bekanntmachung. In der Nacht vom 15ten zum 16ten d. M. sind dem Gutsbesitzer Wencke zu Wallwitz: 1) eine schwarzbraune Stute ohne Abzeichen, 9 Jahr alt; 2) ein schwarzbrauner Wallach mit weißen Hinterfüßen, 9 Jahr alt; 3) eine rothe Fuchsstute mit weißen Hinterfüßen und Stern, 8 Jahr alt, mit Geschirr aus dem Stalle gestohlen worden. Die Wohllöbl. Polizeibehörden werden ersucht, auf diese Pferde aufmerksam zu sein und im Fall sich solche irgendwo vorfinden sollten, eine gefällige Anzeige davon hierher zu machen.

Zielenzig, den 22sten Mai 1833.

Königl. Landrath Sternbergschen Kreises. Sydow.

Bekanntmachung. Der von dem Oberförster Herzberg auf den 4ten künftigen Monats angesetzte Termin (Anzeiger zum 21sten Stück des Amtsblatts) wegen öffentlicher Verpachtung: 1) der kleinen Jagd in der Cüstriner Stadtforst, auf den Feldmarken Drewitz und Schaumburg, der Schaumburger Nahrung und der Höhe-Feldmark Cüstrin; 2) der mittel und kleinen Jagd auf einem Theile der Cüstriner Bruchfeldmark wird nicht abgehalten werden.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Mai 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Publikandum. Nachdem höhern Orts die Dismembration des zum Domainen-Amte Schwersenz gehörigen, im Posener Kreise ½ Meile von der Stadt Schwersenz und 1½ Meile von der Stadt Posen belegenen Vorwerks Garby angeordnet worden, ist aus dem bisherigen Vorwerkshause, dem Balkenkeller, dem Kuh- und Ochsenstall, dem Pferdestall, dem Schwarzviehstall, der Vorwerksscheune und dem im Jahre 1832 neu erbauten 4 Familienhause ein Haupt-Etablissement gebildet worden, welches an Land: 243 Morgen 153 □Ruthen Garten und Acker, 62 Morgen 36 □Ruthen Wiesen, 218 Morgen 164 □Ruthen Hütung, 33 Morgen 24 □Ruthen Unland, inkl. Hof- und Baustelle, Wege und Gräben, überhaupt 558 Morgen 17 □Ruthen vollständig separirt erhalten hat. Dasselbe soll im Wege der Lizitation veräußert und die Ausbietung sowohl zum freien Eigenthum als zu Erbpachts-Rechten geschehen. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf „den 19ten Juni c. Vormittags um 9 Uhr" in unserm großen Sessions-Zimmer hieselbst vor dem Herrn Regierungs-Assessor Naumann anberaumt. Indem wir qualifizirte und zahlungsfähige Erwerbslustige zu diesem Termine einladen, bemerken wir, daß der Acquirent verpflichtet ist, die auf dem Etablissement haftenden geistlichen Abgaben und die

gesetz-

gesetzliche 24 Prozent oder Grundsteuer zu tragen. Außerdem übernimmt derselbe im Falle der Vererbpachtung einen ablöslichen jährlichen Kanon von 142 Rthlr. 20 sgr., und ein durch die Lizitation zu steigerndes Erbstandsgeld von 1712 Rthlr. Für den Fall der Veräußerung zum freien, nicht mit dem Kanon belasteten Eigenthum, beträgt das Minimum des Kaufgeldes 4280 Rthlr. Als Caution für sein Gebot hat der Meistbietende je nachdem dasselbe auf die Erwerbung zum freien Eigenthum oder zu Erbpachtsrechten erfolgt ist, im ersten Falle 1000 Rthlr. und im zweiten Falle 500 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staats-Papieren zu deponiren, und es muß ½ des Kauf- oder Erbstandsgeldes jedenfalls vor der Uebergabe gezahlt werden. Der Anschlag nebst Karte und Register, so wie die speziellen Veräußerungs-Bedingungen, liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit, auch können letztere bei dem Bürgermeister Brown in Schwersenz eingesehen werden, welcher zugleich angewiesen ist, über die Realitäten des Guts Auskunft zu ertheilen. Posen, den 3ten Mai 1833.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Publikandum. Nachdem höhern Orts die Dismembration des zum Domainen-Amte Boguniewo gehörigen, im Obornifer Kreise an der Straße von Obornik nach Rogasen belegenen Vorwerks Ekomowo angeordnet, ist aus den Vorwerksgebäuden, mit Ausschluß des alten Schaafstalles und einiger Dienst-Familienhäuser, ein Haupt-Etablissement gebildet worden, welches 36 Morgen 17 □Ruthen Garten, 364 Morgen 167 □Ruthen Acker, 85 Morgen 148 □Ruthen beständige Wiesen, 6 Morgen 103 □Ruthen Brachwiesen, 67 Morgen 160 □Ruthen Feldhütung, 156 Morgen 118 □Ruthen Wald und 21 Morgen 138 □Ruthen Unland, Summa 739 Morgen 131 □Ruthen vollständig separirt erhalten hat. Dasselbe soll im Wege der Lizitation sowohl zum reinen Eigenthum verkauft, als zu Erbpachtsrechten veräußert werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf „den 17ten Juni c." Vormittags um 9 Uhr in unserm großen Sessionszimmer hieselbst vor dem Herrn Regierungs-Assessor Naumann anberaumt. Indem wir qualifizirte und zahlungsfähige Erwerbslustige zu diesem Termine einladen, bemerken wir, daß der Acquirent neben der bestehenden geistlichen Abgabe und der gesetzlichen Grundsteuer im Falle der Vererbpachtung einen ablöslichen Canon von 136 Rthlr. und ein durch die Versteigerung zu erhöhendes Erbstandsgeld zu bezahlen hat, dessen Minimum, mit Einschluß des Taxwerths für das auf der Waldfläche befindliche stehende Holz, auf 2090 Rthlr. 29 sgr. 5 pf. festgesetzt ist. Für den Fall der Veräußerung zum freien mit dem Canon nicht beschwerten Eigenthum, beträgt das Minimum des Kaufpreises 4448 Rthlr. 29 sgr. 5 pf. Als Caution für sein Gebot hat der Meistbietende, je nachdem dasselbe auf die Erwerbung zum freien Eigenthum oder zu Erbpachtsrechten erfolgt ist, im ersteren Falle 1000 Rthlr., im zweiten Falle 500 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staats-Papieren zu deponiren, und es muß ½ des Kauf- oder Erbstandsgeldes jedenfalls vor der Uebergabe des Etablissements gezahlt werden. Der Anschlag nebst Karte und Register, so wie die speziellen Veräußerungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur bereit, und können dieselben zu jeder Zeit daselbst eingesehen werden.

Posen, den 3ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Publikandum. Nachdem höhern Orts die Dismembration des zu den ehemaligen Maltheser-Ritter-Gütern gehörigen, im Posener Kreise, eine Meile von der Stadt Posen und unmittelbar an der Chausseestraße von Posen nach Berlin belegenen Vorwerks Baranowo angeordnet worden, ist aus den Vorwerks-Gebäuden, mit Ausschluß des Familienhauses No. 5, des Wirthshauses nebst Gaststall und der herrschaftlichen Schmiede, ein Haupt-Etablissement gebildet, welches 387 Morgen 177 □Ruthen Garten und Ackerland, 103 Morgen 150 □Ruthen

Wie-

Wiesen, 29 Morgen 88 □Ruthen Hütung und 17 Morgen 108 □Ruthen Wege, Unland ꝛc., inkl. Hof- und Baustelle, überhaupt 538 Morgen 163 □Ruthen, vollständig separirt erhalten hat. Dasselbe soll im Wege der Lizitation veräußert werden, und die Ausbietung sowohl zum freien Eigenthum als zu Erbpachtsrechten geschehen. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf „den 21sten Juni c. Vormittags um 9 Uhr" in unserem großen Sessions-Zimmer hieselbst vor dem Herrn Regierungs-Assessor Naumann anberaumt. Indem wir qualifizirte und zahlungsfähige Erwerbslustige zu diesem Termine einladen, bemerken wir, daß der Acquirent verpflichtet ist, die auf dem Etablissement haftenden geistlichen Abgaben und die gesetzliche 24 Prozent oder Grundsteuer zu tragen. Außerdem übernimmt derselbe im Falle der Vererbpachtung einen ablöslichen Kanon von 94 Rthlr. und ein durch die Lizitation zu erhöhendes Erbstandsgeld, dessen Angebot mit dem Minimum von 1109 Rthlr. beginnt. Für den Fall der Veräußerung zum freien Eigenthum beträgt das Minimum des Kaufgeldes 2801 Rthlr. Als Caution für sein Gebot hat der Meistbietende, je nachdem dasselbe auf die Erwerbung zu freiem Eigenthum oder zu Erbpachtsrechten erfolgt ist, im ersten Falle 700 Rthlr. und im zweiten Falle 400 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staats-Papieren zu deponiren, und es muß ⅓ des Kauf- oder Erbstandsgeldes jedenfalls vor der Uebergabe gezahlt werden. Der Anschlag nebst Karte und Register, so wie die speziellen Veräußerungs-Bedingungen, liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Zugleich sollen zwei aus den Vorwerks-Ländereien gebildete kleine Etablissements, welche unmittelbar an die vorbeiführende Chaussee angrenzen und deshalb vorzugsweise zur Anlegung von Krugnahrungen sich eignen, meistbietend zu reinem Eigenthum, unter Vorbehalt einer Dominial-Rente und der davon zu tragenden gesetzlichen Grundsteuer, veräußert werden. Das Etablissement No. 1. enthält: 196 Morgen 100 □Ruthen Ackerland, 6 Morgen 70 □Ruthen Wiese, 3 Morgen 32 □Ruthen Wege und Unland, überhaupt 206 Morgen 22 □Ruthen. Die ablösliche Dominialrente beträgt davon 30 Rthlr. 20 sgr. jährlich. Das durch die Lizitation zu steigernde Einkaufsgeld 61 Rthlr. 10 sgr. Das Etablissement No. 2. enthält: 102 Morgen 68 □Ruthen Acker, 17 Morgen 83 □Ruthen Wiese, 6 Morgen 152 □Ruthen Unland ꝛc., überhaupt 102 Morgen 68 □Ruthen, wofür eine ablösliche Dominialrente von 18 Rthlr. 29 sgr. zu entrichten ist. Auf das Einkaufsgeld, welches durch die Lizitation zu steigern ist, wird mit 37 Rthlr. 18 sgr. angeboten. Posen, den 3ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Publikandum. Nachdem höhern Orts die Dismembration des zum Domainenamte Schwersenz gehörigen, im Posener Kreise unweit der Stadt Schwersenz und 1¾ Meile von der Stadt Posen belegenen Vorwerks Zalasewo angeordnet worden, ist aus dem bisherigen Vorwerkshause, dem im Jahre 1831. neu erbauten Schaafstalle, der großen Vorwerksscheune, dem Keller und drei Dienst-Familienhäusern ein Haupt-Etablissement gebildet, welches an Gärten und Aecker 447 Morgen 69 □Ruthen, an Wiesen 87 Morgen 147 □Ruthen, an Hütung 237 Morgen 46 □Ruthen und an Unland incl. Hof- und Baustelle 25 Morgen 91 □Ruthen, überhaupt 797 Morgen 173 □Ruthen vollständig separirt erhalten hat. Dasselbe soll im Wege der Lizitation veräußert werden, und die Ausbietung alternative sowohl zum freien Eigenthum als zu Erbpachtsrechten geschehen. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf „den 20sten Juni c." Vormittags um 9 Uhr in unserm großen Sessionszimmer hieselbst vor dem Herrn Regierungs-Assessor Naumann anberaumt. Indem wir qualificirte und zahlungsfähige Erwerbslustige zu diesem Termine einladen, bemerken wir, daß der Acquirent verpflichtet ist, die auf dem Etablissement haftenden geistlichen Abgaben ꝛc. und die landübliche 24 pro Cent oder Grundsteuer zu tragen. Außerdem übernimmt derselbe im Falle der Vererbpachtung einen ablöslichen jährlichen Canon von 120 Rthlr. und durch die Lizitation zu steigerndes Erbstandsgeld, dessen Minimum auf 1440 Rthlr. festgesetzt ist. Für den Fall der Veräußerung zum freien Eigenthum be-

beträgt das Minimum des Kaufgeldes 3600 Rthlr. Als Caution für sein Gebot hat der Meistbietende, je nachdem dasselbe auf die Erwerbung zum freien Eigenthum oder zu Erbpachtsrechten erfolgt ist, im ersten Falle 1000 Rthlr. und im zweiten Falle 500 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staatspapieren zu deponiren. ⅓tel des Kauf- oder Erbstandsgeldes muß jedenfalls vor der Uebergabe gezahlt werden. Der Anschlag nebst Karte und Register, so wie die speciellen Veräußerungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit, auch können letztere bei dem Bürgermeister Brown zu Schwersenz eingesehen werden, welcher zugleich angewiesen ist, über die Realitäten des Guts Auskunft zu ertheilen.

Posen, den 3ten Mai 1833.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Das in der Gubener-Vorstadt unter den Linden No. 175. hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 169. Fol. 171. verzeichnete, dem Braueigen, jetzigen Gastwirth, Carl August Kummert zugehörige Haus nebst Garten, welches auf 6142 Rtl. 26 sgr. 10½ pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in den auf „den 12ten August, 15ten Oktober und 17ten Dezember Vormittags 11 Uhr" vor dem Justiz-Rath Friedel angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 5ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Publikandum. Die zum Nachlasse des verstorbenen Mühlenmeisters Carl Wilhelm Krause gehörige Malzmühle bei Friedeberg, soll nebst dazu gehörigen Ländereien, gegen Bestellung einer Caution von 200 Rthlr., auf ein Jahr Schuldenhalber an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben zu dem Ende einen Termin auf „den 1sten Juli c. um 11 Uhr" vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Lehmann in unserm Gerichts-Lokale hierselbst angesetzt, und machen dies mit der Zusicherung bekannt, daß der Zuschlag, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden ertheilt werden wird. Driesen, den 10ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Von dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Cüstrin ist das, zum Nachlaß des verstorbenen Erbpächter Friedrich Schaale gehörige, bei dem Dorfe Gorgast belegene, Vol. II. No. 1. des Hypothekenbuchs von Gorgast verzeichnete ehemalige Förster-Etablissement, bestehend aus einem Wohnhause und 1 Morgen 160 □Ruthen Ackerland, mit der gerichtlich kommissarischen Taxe von 261 Rthlr. 20 sgr. Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ein Bietungstermin auf „den 1sten Juli c." Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, welches Kauflustigen und Besitzfähigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag des Grundstücks von der Vereinigung der Erben abhängig ist.

Cüstrin, den 6ten April 1833.

Avertissement. Das von dem Schornsteinfegermeister Brüning hier in der Brüningschen Subhastationssache erstandene Wohnhaus No. 113., welches auf 419 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll, da die Kaufgelder noch nicht belegt sind, in termino „den 26sten Juni c." Vormittags 9 Uhr hierselbst auf dem Stadtgericht meistbietend verkauft werden. Der Zuschlag wird sofort ertheilt, wenn nicht gesetzliche Ursachen im Wege stehen.

Mohrin, den 4ten März 1833.

Das Hof- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Zum Verkauf des auf Antrag eines Real-Gläubigers sub hasta gestellten, hier am Markt unter No. 69., 70. und 71. Catast. liegenden, nebst Pertinenzien auf 3104 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigten, auf den Namen des Kaufmanns Carl Fried-

Friedrich Schmidt eingetragenen Wohnhauses, worin seit vielen Jahren eine Handlung betrieben wird, stehen die Termine, wovon der letzte peremtorisch ist, auf „den 25sten Februar, den 25sten April, den 27sten Juni 1833. Vormittags 10 Uhr" an. Die Kaufbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und die Taxe, gegen welche nur bis vier Wochen vor dem letzten Termine Erinnerungen zulässig sind, kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Königsberg i. d. N., den 22sten November 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des Theilungshalber sub hasta gestellten, den Erben der verwittweten Tuchmacher Darge zugehörigen, auf 435 Rthlr. 13 sgr. 6 pf. abgeschätzten Wohnhauses No. 182. hieselbst, steht ein Termin auf „den 17ten Juli dieses Jahres" in unserem Gerichtszimmer an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag dem Meistbietenden unter Einwilligung der Erben ertheilt werden wird.

Neudamm, den 16ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement. Die unter unserer Jurisdiktion eine halbe Meile von der Stadt am Reppenschen Wege unweit des Dorfes Polenzig belegene, aus 120 Magdeburgische Morgen Wiesewachs bestehende unbebaute Erbzins-Colonie Drägerslust, soll im Wege der Sequestration für dieses Jahr öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Es steht hierzu an Ort und Stelle ein Bietungstermin auf „den 11ten Juni d. J." an, welches Pachtliebhabern mit dem Eröffnen bekannt gemacht wird, daß die Verpachtung in einzelnen Parzellen verschiedener Größe nach den bereits abgegränzten Schlägen geschiehet, daß ferner der Zuschlag und die Uebergabe der Pachtstücke sofort im Bietungstermine erfolgt, und daß dann auch das Pachtquantum von den Pächtern pränumerirt werden muß.

Drossen, den 12ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Montag den 10ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr soll das, der minorennen Caroline Friederike Erdmann gehörige, zu Zechin belegene separirte Bauergut von ungefähr 270 Morgen bestellten Landes nebst Gebäuden, jedoch ohne Inventarium im Gute selbst, von Johannis d. J. an auf 9 Jahr unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen, meistbietend verpachtet werden, wozu man Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladet: daß nur mit demjenigen Bieter verhandelt wird, der sofort 400 Rthlr. Kaution stellt. Der Ertrags-Anschlag vom Gute ist auf 464 Rthlr. 29 Sgr. ausgefallen. Cüstrin, den 17ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Verpachtung. Das im Dorfe Kloppitz belegene, in unserm Hypothekenbuche Fol. 280. verzeichnete, zum Nachlaß des verstorbenen Bauer Helm gehörige Bauergut, soll von Johannis d. J. bis zu Johannis 1839. verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 7ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Rampitz" angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige hierdurch einladen. Die Bedingungen der Verpachtung sind von dem Gerichtsschulzen Engel zu Kloppitz und von dem unterschriebenen Justiz-Beamten zu erfahren.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Rampitz. Hannemann.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Hutmacher Wilhelm Schüler gehörige, zu Gusow belegene und zu 198 Rthlr. 20 Sgr. taxirte Büdnerstelle, soll „am 5ten August Vormittags 11 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Gusow meistbietend verkauft werden.

Wriezen, den 12ten Mai 1833.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte zu Gusow.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung. Der im Klosterbezirke zwischen den Hellwig und Schmidtschen Häusern belegene und mit der Nummer 309. bezeichnete, auf 50 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Baufleck, worauf das abgebrannte städtische Hebeammenhaus gestanden hat, soll unter den in unserer Registratur täglich einzusehenden Bedingungen nach Vorschrift des §. 117. der revidirten Städteordnung „am 15ten Juli c. Vormittags um 11 Uhr" im Expeditionszimmer des hiesigen Rathhauses an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Cottbus, den 29sten April 1833.

Der Magistrat.

Der hiesige Rathskeller, mit Wein-, Bier- und Brandtweinschank versehen, soll von Weihnachten d. J. an anderweit auf 6 Jahr, mithin bis zu Weihnachten 1839. an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter ihnen und der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 28sten Juni c. Vormittags 9 Uhr" im hiesigen Rathhause festgesetzt, wozu Pachtlustige unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Pacht-Bedingungen in unserm Geschäfts-Lokale eingesehen werden können. Forst, am 20sten Mai 1833.

Der Magistrat.

Die gänzliche Ausbesserung und theilweise neue Herstellung der hiesigen Stadtmauer, soll im Termine „den 31sten d. M. Vormittags 10 Uhr" in dem Magistrats-Sessions-Zimmer an den Mindestfordernden ausgeboten werden, wozu wir qualifizirte Maurermeister, die sich als sichere Männer ausweisen oder Kaution stellen können, einladen, da nur solche zum Mitbieten zugelassen werden sollen. Anschlag und Zeichnung sind täglich in unserer Registratur einzusehen. Königsberg i. d. N., den 17ten Mai 1833.

Der Magistrat.

Es sollen drei, zur Revierverwaltung Staffelde gehörige Forstparzellen und zwar: 1) eine zum Jagen No. 101. gehörige, auf der östlichen Seite des Weges von Nesselgrund nach Ludwigsruhe gelegene Forstparzelle von 8 Morgen 45 □Ruthen Größe, 2) eine auf der östlichen Seite des gedachten Weges liegende, ebenfalls zum Jagen No. 101. gehörige Parzelle von 10 Morgen 160 □Ruthen Größe und 3) eine zum Jagen No. 202. gehörige, an der Schönberger Hütung liegende Parzelle, von 7 Morgen 100 □Ruthen Flächeninhalt, im Wege der öffentlichen Lizitation, meistbietend zu Eigenthumsrechten einzeln veräußert werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „Mittwoch den 12ten Juni c. Vormittags 10 Uhr" hier angesetzt. Verkaufsbedingungen liegen zur Einsicht bereit. Der Meistbietende muß den vierten Theil seines Gebots im Termine deponiren.

Himmelstädt, den 23sten Mai 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Güterverpachtung. Die Stiftspachtung Steinsdorf, aus den Vorwerken bei Steinsdorf und Lauschitz und dem Bruchvorwerk Breslack bestehend, von Frankfurth a. d. O. 5, von der Kreisstadt Guben 1, von Cottbus 4, von Berlin 16, von der Oder $\frac{3}{4}$ und von hier $\frac{3}{4}$ Meilen entfernt, soll — völlig separirt und servitutfrei — mit folgenden Grundstücken, als: Steinsdorf 1332$\frac{1}{4}$ M. Ackerland, 23$\frac{1}{2}$ M. Gärten, 54$\frac{1}{2}$ M. Hütungen; Lauschitz 1484 M. Ackerland, 10$\frac{1}{4}$ M. Gärten, 90$\frac{1}{3}$ M. Wiesen, 55$\frac{2}{3}$ M. Hütungen; Breslack 277$\frac{3}{4}$ M. Ackerland, 5$\frac{1}{2}$ M. Gärten, 334$\frac{1}{6}$ M. Wiesen, 233$\frac{1}{3}$ M. Hütungen; mit der Aufhütung auf 2253 Morgen Forst, lebendem und todtem Inventar, 614 Spann- und 5780 Handhofediensten, auf 24 Jahre — pro Johanni 18$\frac{33}{57}$ — in termino den 14ten k. M., in hiesiger Expedition öffentlich verpachtet werden. Qualificirte Pachtbewerber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der von 2907 auf 3687 Rthlr. sich erhöhende Pachtanschlag und die Bedin-

gungen

gungen im Termine vorgelegt werden sollen, in welchem auf die Kaution von 4000 Rthlr. sogleich 1000 Rthlr. deponirt werden müssen. Neuzelle, den 20sten Mai 1833.

Königl. General-Administration.

Aufforderung zur Lieferung von Faulbaumholz. Für das laufende Jahr 1833. können circa 90 Klaftern Faulbaumholz bei der unterzeichneten Direktion abgeliefert werden, und zwar 1) in Lieferungen von nicht unter ½ Klafter, die Klafter zu 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch und 3 Fuß tief; 2) die Zweige müssen 1 Fuß lang, ungespalten, nicht über 1 Zoll stark, auch möglichst astfrei und völlig rein geschält oder geplättet sein; 3) diese Stücke müssen vor der Abnahme von dem Verkäufer ins Klafter-Maaß gesetzt werden. Für ein solches, vorhin bezeichnetes untadelhaftes Holz wird der Preis von „neun Thalern" pro Klafter sogleich baar gezahlt, und können daher Quantitäten bis zu 10 Klaftern, ohne weitere Anfrage, an allen Wochentagen von 6 bis 6 Uhr in hiesiger Fabrik abgeliefert werden. Der Schluß der Lieferung wird zu seiner Zeit noch besonders bekannt gemacht werden. Pulverfabrik bei Berlin, den 6ten Mai 1833.

Königl. Pulverfabrik-Direction.

Bekanntmachung. Die Benutzung der hohen Jagd auf den Territorien der Güter Drehnow und Riesnitz soll von Trinitatis d. J. ab anderweitig auf 6 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf „den 6ten Juni c." Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokal der hiesigen Hauptforst-Kasse anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Crossen, den 22sten Mai 1833. Der Oberförster Eusig.

Anzeige. Ich habe auf meiner Besitzung eine Bleich-Anstalt von bedeutendem Umfange errichtet und zu deren Abwartung zwei, in diesem Fache vieljährig erfahrne Bleicher angestellt. Indem ich mir hiermit erlaube, die umliegenden und entfernten Ortschaften davon in Kenntniß zu setzen, versichere ich zugleich, daß das zu dieser Anstalt vorhandene Wasser sich ganz vorzüglich zum Bleichen eignet und bin fest überzeugt, daß ich dadurch und in Verbindung mit der möglichst billigsten und promptesten Bedienung, die Wünsche eines Jeden, der mich in diesem Fache mit seinem Vertrauen beehren wird, befriedigen werde.

Totzig-Mühle, den 23sten Mai 1833. G. M. Noik,
Besitzer der Totzig-Mühle bei Senftenberg.

Ich beabsichtige mein in der Kuckey belegenes Erbpachtsgrundstück (den Ebertyschen Stiftsberg), welcher einige 30 Morgen gutes Ackerland enthält, und worauf sich ein neu erbautes Wohnhaus nebst Keller und Stallung, ein kleines Nebengebäude, ein Brunnen und 946 tragbare Obstbäume, außerdem aber noch 358 junge Bäume befinden, jedoch ohne Inventarium, Veränderungshalber aus freier Hand zu verkaufen. Ich habe hierzu einen Termin auf „den 20sten Juni c." angesetzt, und ersuche alle diejenigen, welche auf diesen Verkauf zu reflektiren geneigt sind, sich bis zu dem gedachten Tage entweder persönlich, oder in portofreien Briefen an mich zu wenden. Bei Uebernahme eines mäßigen Canons und einer eingetragenen Hypothek ist zur Acquisition dieses Grundstücks nur eine sofortige baare Zahlung von 500 Rthlr. erforderlich.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Mai 1833.

Der Bergbesitzer Gottfried Haucke.

Eine Landwirthschaft, die in drei Felder bewirthschaftet wird, mit Krugnahrung, von circa 2 Winspel Winterungs-Ansaat, 25 bis 30 Morgen Wiesen, guten Gebäuden, und sämmtlichem Inventarium an Vieh- und Ackergeräth, vollständig bestellt, ist nahe bei Landsberg a. d. W. sogleich aus freier Hand zu verkaufen. Näheres mündlich oder in frankirten Briefen beim Gastwirth Zöbler zu Zanzin bei Landsberg a. d. W.

Ein in der lebhaftesten Gegend der Stadt Frankfurth a. d. O. belegenes Haus, fünf Fenster breit, zwei Etagen hoch, welches sieben heitzbare Stuben, zwei Kabinets, drei Kammern, zwei Küchen,

Küchen, einen Keller, einen Pferdestall, zwei Holzställe, geräumigen Hof mit Brunnen und einen sehr nett eingerichteten Garten enthält, soll Veränderungshalber zum 1sten October d. J. unter annehmlichen Bedingungen verkauft werden. Nähere Nachricht ertheilt auf portofreie Anfragen der Herr Justizkommissarius Vogel daselbst.

Eine bedeutende Parthie aus dem Groß-Herzogthum Posen bezogenes kiehnenes extra starkes Bauholz, wobei auch Mühlenruthen, Wind- und Wassermühlenwellen, desgleichen ordinair stark, Mittel- und Klein-Bauholz, ferner bearbeitetes Ganz-, Halb- und Kreuzholz von jeder beliebigen Stärke, kiehnene Bohlen und Bretter, geschnittene Dachlatten, gespaltene Rohrlatten, eichen, buchen und kiehnen Kloben-Brennholz rc., ist zu jeder Zeit zu möglichst billigen Preisen in Quantitäten und einzeln zu haben bei dem Zimmermeister Görl in der kurzen Vorstadt bei Cüstrin.

Bekanntmachung. Der unterm 3ten d. M. zur Verpachtung des Dehm-Sees bei Fürstenwalde auf den 13ten Juni d. J. angesetzte Termin wird hiermit aufgehoben.

Neu-Hardenberg, den 24sten Mai 1833. Der Rentamtmann Straube.

Die als zweckmäßig anerkannten Schrootmühlen empfiehlt die Eisenwaaren-Handlung von Ludwig Seidel, in Frankfurth a. d. O.

Auktion. In dem unweit der Holzoblage hieselbst gelegenen Kaufmann Friedrich Possartschen Weinberge sollen am 5ten Juni c. Nachmittags 2 Uhr circa 27 Viertel 1832er Landwein ohne Gefäße meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Züllichau, den 21sten Mai 1833. Becker, Gerichts-Aktuarius, v. c.

---

50 Stück hochveredelte Schaafe nebst Lämmer stehen auf dem Klostergute in Friedeberg i. d. N. zum Verkauf. Friedeberg i. d. N., den 22sten Mai 1833.

Schleußner, Klostergutsbesitzer.

Mein neu erbauter Gasthof, mit Genehmigung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung Gasthof zur goldenen Kugel genannt, verbunden mit einem lebhaften Material- und Kurz-Waaren-Geschäft, beabsichtige ich aus freier Hand zu verpachten oder zu verkaufen. Zahlungs- oder Kautionsfähige belieben in portofreien Briefen oder persönlich sich an Unterschriebenen zu wenden, und bemerke ich nur noch, daß ich in dem Stande bin, meinen resp. Abnehmern die Uebernahme bei gehöriger Sicherheit sehr zu erleichtern. Fichtwerder a. W. bei Balz.

A. F. Jäne.

Eingetretener Umstände halber wird noch zu Johanni eine Pachtung von 4 bis 800 Rthlr. gesucht. Verpächter bittet man ihre Adresse mit Angabe der Größe, der Bedingungen u. s. w. unter der Aufschrift A. B. post restant in Reppen franco einzusenden.

Unterzeichneter empfiehlt sich, insbesondere den Herrn Mühlen- und Roßwerkbesitzern mit Anfertigung neuer aus Eisen gegossener und abgedrehter Walzen zum Quetschen des Oelsaamens und verkauft solche auf das sorgfältigste gearbeitet pro Ctnr. zu 12 bis 13 Rthlr. Gleichzeitig zeigt auch derselbe an, daß er sich mit allen von Metallen abzudrehenden Gegenständen beschäftigt. C. Jähne, Schlossermeister in Landsberg a. d. W.

Gelegenheitsgedichte nach beliebigen Aufgaben liefert Werner Funk in Frankfurt, im Hause neben der Oderbrücke.

Es wird ein Jeder hierdurch gewarnt, Jemanden, er sey wer es wolle, auf meinen Namen Etwas zu borgen, weil ich unter keiner Bedingung Zahlung leiste. Neuhaus.

Schrader.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 23.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Juni 1833.

Publikandum. Nachdem höhern Orts die Dismembration des zum Domainen-Amte Schwersenz gehörigen, im Posener Kreise ½ Meile von der Stadt Schwersenz und 1½ Meile von der Stadt Posen belegenen Vorwerks Garby angeordnet worden, ist aus dem bisherigen Vorwerkshause, dem Balkenkeller, dem Kuh- und Ochsenstall, dem Pferdestall, dem Schwarzviehstall, der Vorwerksscheune und dem im Jahre 1832. neu erbauten 4 Familienhause ein Haupt-Etablissement gebildet worden, welches an Land: 243 Morgen 153 □Ruthen Garten und Aecker, 62 Morgen 36 □Ruthen Wiesen, 218 Morgen 164 □Ruthen Hütung, 33 Morgen 24 □Ruthen Unland, inkl. Hof- und Baustelle, Wege und Gräben, überhaupt 558 Morgen 17 □Ruthen vollständig separirt erhalten hat. Dasselbe soll im Wege der Lizitation veräußert und die Ausbietung sowohl zum freien Eigenthum als zu Erbpachts-Rechten geschehen. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf „den 19ten Juni c. Vormittags um 9 Uhr" in unserm großen Sessions-Zimmer hieselbst vor dem Herrn Regierungs-Assessor Naumann anberaumt. Indem wir qualifizirte und zahlungsfähige Erwerbslustige zu diesem Termine einladen, bemerken wir, daß der Acquirent verpflichtet ist, die auf dem Etablissement haftenden geistlichen Abgaben und die gesetzliche 24 Prozent oder Grundsteuer zu tragen. Außerdem übernimmt derselbe im Falle der Vererbpachtung einen ablöslichen jährlichen Kanon von 142 Rthlr. 20 sgr., und ein durch die Lizitation zu steigerndes Erbstandsgeld von 1712 Rthlr. Für den Fall der Veräußerung zum freien, nicht mit dem Kanon belasteten Eigenthum, beträgt das Minimum des Kaufgeldes 4280 Rthlr. Als Caution für sein Gebot hat der Meistbietende je nachdem dasselbe auf die Erwerbung zum freien Eigenthum oder zu Erbpachtsrechten erfolgt ist, im ersten Falle 1000 Rthlr. und im zweiten Falle 500 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staats-Papieren zu deponiren, und es muß ⅓ des Kauf- oder Erbstandsgeldes jedenfalls vor der Uebergabe gezahlt werden. Der Anschlag nebst Karte und Register, so wie die speziellen Veräußerungs-Bedingungen, liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit, auch können letztere bei dem Bürgermeister Brown in Schwersenz eingesehen werden, welcher zugleich angewiesen ist, über die Realitäten des Guts Auskunft zu ertheilen. Posen, den 3ten Mai 1833.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Publikandum. Nachdem höhern Orts die Dismembration des zum Domainen-Amte Boguniewo gehörigen, im Obornicker Kreise an der Straße von Obornik nach Rogasen belegenen Vorwerks Slomowo angeordnet, ist aus den Vorwerksgebäuden, mit Ausschluß des alten Schaafstalles und einiger Dienst-Familienhäuser, ein Haupt-Etablissement gebildet worden, welches 36 Morgen 17 □Ruthen Garten, 364 Morgen 167 □Ruthen Acker, 85 Morgen 148 □Ruthen beständige Wiesen, 6 Morgen 103 □Ruthen Brachwiesen, 67 Morgen 160 □Ruthen Feldhütung, 156 Morgen 118 □Ruthen Wald und 21 Morgen 138 □Ruthen Unland, Summa 739 Morgen 131 □Ruthen vollständig separirt erhalten hat. Dasselbe soll im Wege der Lizitation sowohl zum reinen Eigenthum verkauft, als zu Erbpachtsrechten veräußert werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf „den 17ten Juni c." Vormittags um 9 Uhr in unserm großen Sessionszimmer hieselbst vor dem Herrn Regierungs-Assessor Naumann anberaumt. Indem wir

wir qualifizirte und zahlungsfähige Erwerbslustige zu diesem Termine einladen, bemerken wir, daß der Acquirent neben der bestehenden geistlichen Abgabe und der gesetzlichen Grundsteuer im Falle der Vererbpachtung einen ablöslichen Canon von 136 Rthlr. und ein durch die Versteigerung zu erhöhendes Erbstandsgeld zu bezahlen hat, dessen Minimum, mit Einschluß des Taxwerths für das auf der Waldfläche befindliche stehende Holz, auf 2000 Rthlr. 29 sgr. 5 pf. festgesetzt ist. Für den Fall der Veräußerung zum freien mit dem Canon nicht beschwerten Eigenthum, beträgt das Minimum des Kaufpreises 4448 Rthlr. 29 sgr. 5 pf. Als Caution für sein Gebot hat der Meistbietende, je nachdem dasselbe auf die Erwerbung zum freien Eigenthum oder zu Erbpachtsrechten erfolgt ist, im ersteren Falle 1000 Rthlr., im zweiten Falle 500 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staats-Papieren zu deponiren, und es muß ½ des Kauf- oder Erbstandsgeldes jedenfalls vor der Uebergabe des Etablissements gezahlt werden. Der Anschlag nebst Karte und Register, so wie die speziellen Veräußerungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur bereit, und können dieselben zu jeder Zeit daselbst eingesehen werden.

Posen, den 3ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Publikandum. Nachdem höhern Orts die Dismembration des zu den ehemaligen Maltheser-Ritter-Gütern gehörigen, im Posener Kreise, eine Meile von der Stadt Posen und unmittelbar an der Chausseestraße von Posen nach Berlin belegenen Vorwerks Baranowo angeordnet worden, ist aus den Vorwerks-Gebäuden, mit Ausschluß des Familienhauses No. 5, des Wirthshauses nebst Gaststall und der herrschaftlichen Schmiede, ein Haupt-Etablissement gebildet, welches 387 Morgen 177 □Ruthen Garten und Ackerland, 103 Morgen 150 □Ruthen Wiesen, 29 Morgen 88 □Ruthen Hütung und 17 Morgen 108 □Ruthen Wege, Unland ꝛc. inkl. Hof- und Baustelle, überhaupt 538 Morgen 163 □Ruthen, vollständig separirt erhalten hat. Dasselbe soll im Wege der Lizitation veräußert werden, und die Ausbietung sowohl zum freien Eigenthum als zu Erbpachtsrechten geschehen. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf „den 21sten Juni c. Vormittags um 9 Uhr" in unserem großen Sessions-Zimmer hieselbst vor dem Herrn Regierungs-Assessor Naumann anberaumt. Indem wir qualifizirte und zahlungsfähige Erwerbslustige zu diesem Termine einladen, bemerken wir, daß der Acquirent verpflichtet ist, die auf dem Etablissement haftenden geistlichen Abgaben und die gesetzliche 24 Prozent oder Grundsteuer zu tragen. Außerdem übernimmt derselbe im Falle der Vererbpachtung einen ablöslichen Kanon von 94 Rthlr. und ein durch die Lizitation zu erhöhendes Erbstandsgeld, dessen Angebot mit dem Minimum von 1109 Rthlr. beginnt. Für den Fall der Veräußerung zum freien Eigenthum beträgt das Minimum des Kaufgeldes 2801 Rthlr. Als Caution für sein Gebot hat der Meistbietende, je nachdem dasselbe auf die Erwerbung zu freiem Eigenthum oder zu Erbpachtsrechten erfolgt ist, im ersten Falle 700 Rthlr. und im zweiten Falle 400 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staats-Papieren zu deponiren, und es muß ½ des Kauf- oder Erbstandsgeldes jedenfalls vor der Uebergabe gezahlt werden. Der Anschlag nebst Karte und Register, so wie die speziellen Veräußerungs-Bedingungen, liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Zugleich sollen zwei aus den Vorwerks-Ländereien gebildete kleine Etablissements, welche unmittelbar an die vorbeiführende Chaussee angrenzen und deshalb vorzugsweise zur Anlegung von Krugnahrungen sich eignen, meistbietend zu reinem Eigenthum, unter Vorbehalt einer Dominial-Rente und der davon zu tragenden gesetzlichen Grundsteuer, veräußert werden. Das Etablissement No. 1. enthält: 196 Morgen 100 □Ruthen Ackerland, 6 Morgen 70 □Ruthen Wiese, 3 Morgen 32 □Ruthen Wege und Unland, überhaupt 206 Morgen 22 □Ruthen. Die ablösliche Dominialrente beträgt davon 30 Rthlr. 20 sgr. jährlich. Das durch die Lizitation zu steigernde Einkaufsgeld 61 Rthlr. 10 sgr. Das Etablissement No. 2. enthält: 102 Morgen 68 □Ruthen Acker, 17 Morgen 83 □Ruthen Wiese, 6 Morgen 152 □Ruthen Unland ꝛc., überhaupt 102

Morgen

Morgen 68 □Ruthen, wofür eine ablösliche Dominialrente von 18 Rthlr. 29 sgr. zu entrichten ist. Auf das Einkaufsgeld, welches durch die Lizitation zu steigern ist, wird mit 37 Rthlr. 18 sgr. angeboten. Posen, den 3ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Publikandum. Nachdem höhern Orts die Dismembration des zum Domainenamte Schwersenz gehörigen, im Posener Kreise unweit der Stadt Schwersenz und $1\frac{3}{4}$ Meile von der Stadt Posen belegenen Vorwerks Zalasewo angeordnet worden, ist aus dem bisherigen Vorwerkshause, dem im Jahre 1831. neu erbauten Schaafstalle, der großen Vorwerksscheune, dem Keller und drei Dienst-Familienhäusern ein Haupt-Etablissement gebildet, welches an Gärten und Aecker 447 Morgen 69 □Ruthen, an Wiesen 87 Morgen 147 □Ruthen, an Hütung 237 Morgen 46 □Ruthen und an Unland incl. Hof- und Baustelle 25 Morgen 91 □Ruthen, überhaupt 797 Morgen 173 □Ruthen vollständig separirt erhalten hat. Dasselbe soll im Wege der Lizitation veräußert werden, und die Ausbietung alternative sowohl zum freien Eigenthum als zu Erbpachtsrechten geschehen. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf „den 20sten Juni c." Vormittags um 9 Uhr in unserm großen Sessionszimmer hieselbst vor dem Herrn Regierungs-Assessor Naumann anberaumt. Indem wir qualificirte und zahlungsfähige Erwerbslustige zu diesem Termine einladen, bemerken wir, daß der Acquirent verpflichtet ist, die auf dem Etablissement haftenden geistlichen Abgaben 2c. und die landübliche 24 pro Cent oder Grundsteuer zu tragen. Außerdem übernimmt derselbe im Falle der Vererbpachtung einen ablöslichen jährlichen Canon von 120 Rthlr. und durch die Lizitation zu steigerndes Erbstandsgeld, dessen Minimum auf 1440 Rthlr. festgesetzt ist. Für den Fall der Veräußerung zum freien Eigenthum beträgt das Minimum des Kaufgeldes 3600 Rthlr. Als Caution für sein Gebot hat der Meistbietende, je nachdem dasselbe auf die Erwerbung zum freien Eigenthum oder zu Erbpachtsrechten erfolgt ist, im ersten Falle 1000 Rthlr. und im zweiten Falle 500 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staatspapieren zu deponiren. $\frac{1}{3}$tel des Kauf- oder Erbstandsgeldes muß jedenfalls vor der Uebergabe gezahlt werden. Der Anschlag nebst Karte und Register, so wie die speciellen Veräußerungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit, auch können letztere bei dem Bürgermeister Brown zu Schwersenz eingesehen werden, welcher zugleich angewiesen ist, über die Realitäten des Guts Auskunft zu ertheilen.

Posen, den 3ten Mai 1833.

Königliche Preuß. Regierung.

Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Das bei der Dismembration des zum Domainen-Amte Rogasen gehörige, eine halbe Meile von Rogasen belegenen Vorwerks Owieczeck gebildete Haupt-Etablissement, welches 1 Morgen 75 □Ruthen Gärten, 278 Morgen 100 □Ruthen Acker, 37 Morgen 124 □Ruthen Wiesen und 9 Morgen 176 □Ruthen Hof- und Baustellen wohlseparirt erhalten hat, soll mit den sämmtlichen vorhandenen Vorwerks-Gebäuden und Familien-Häusern im Wege der Lizitation vererbpachtet werden. Hiezu ist ein Bietungstermin auf den 28sten Juni c. Nachmittags um 4 Uhr auf dem Vorwerk Owieczeck anberaumt worden, zu welchem qualifizirte und vermögende Erbpachtslustige hierdurch eingeladen werden. Außer der tarifmäßigen Rauchfangs- und der gesetzlichen Grundsteuer hat der Acquirent einen ablöslichen Erbpachts-Canon von 96 Rthlr., wovon $\frac{1}{3}$ sogleich abgelöst werden muß, zu übernehmen, und ein Erbstandsgeld von 192 Rthlr. neben Bezahlung der Grundsaaten, zu entrichten, auch im Termine eine Kaution von 500 Rthlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren. Die speziellen Lizitations-Bedingungen und

Digitized by Google

und die Karte von diesem Etablissement liegen in unserer Registratur und auf dem Amte Rogasen zu Gosciejewo zur Einsicht bereit. Posen, den 28sten Mai 1833.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Das von dem verstorbenen Gastwirth und Bäckermeister Heinrich Gottlob Bobertag nachgelassene, hierselbst vor dem Oderthore sub No. 416. belegene, nach der revidirten Taxe auf 9085 Rthlr. 21 sgr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Brauerei und Bäckerei, der Gasthof zu den vier Bergen genannt, soll im Wege des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses in drei auf „den 7ten August, den 9ten Oktober und den 11ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Landgerichtsstelle angesetzten Terminen, wovon der letztere peremtorisch ist, licitirt, und dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, zugeschlagen werden.

Crossen, den 24sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Publikandum. Zur Verpachtung des zum Nachlasse der verstorbenen Rentier Hübner gehörigen Erbpachts-Vorwerks Marienland, auf die drei Jahre pro Johannis $18\frac{33}{36}$, ist ein Termin auf „den 17ten Juni c. Vormittags um 9 Uhr" in der Gerichtsstube angesetzt, zu welchem die Pachtlustigen eingeladen werden. Friedeberg, den 23sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die der Kirche zu Hermersdorff gehörigen, aus 183 Morgen 87 □Ruthen bestehenden, auf der dortigen Feldmark belegenen Ländereien sollen vererbpachtet werden. Der davon jährlich zu entrichtende Erbpachtskanon ist auf 1 Winspel 7 Scheffel 4 Metzen Roggen festgesetzt, und zur Lizitation auf das Erbstandsgeld stehet ein Termin auf „den 9ten September Nachmittags 2 Uhr" auf dem herrschaftlichen Vorwerke in Hermersdorff an. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth ab, und der Anschlag kann täglich bei dem Justizamtmann Gutike allhier eingesehen werden. Wriezen, den 27sten Mai 1833.

v. Brünneckſche Gerichte zu Hermersdorff.

Subhastations-Patent. Zum öffentlichen Verkauf des auf Antrag eines Realgläubigers zur nothwendigen Tax- und Subhastation gestellten, sub No. 7. zu Schönfeld belegenen, im dasigen Hypothekenbuche Vol. I. No. 7. Pag. 73. eingetragenen, dem Halbbauer Martin Niprascht gehörigen und auf 759 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. gerichtlich taxirten Halbbauerguts, haben wir die Bietungstermine auf „den 11ten April, 10ten Mai und 14ten Juni 1833. jedesmal 10 Uhr Vormittags", von welchem der letzte peremtorisch ist, an Justiz-Kanzleistelle anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden geladen, in den anberaumten Terminen zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag im letzten Termine, insofern nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, zu gewärtigen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Lübbenau, den 13ten Februar 1833.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Bekanntmachung. Das unterzeichnete Gericht subhastirt ad instantiam creditorum die im Dorfe Gersdorf in der Herrschaft Sorau an dem Flusse Lubst gelegene Gobiischsche Wassermühle, in welcher sich 2 Mahlgänge, eine Brettschneide und eine Oelmühle befinden, und welche im Jahre 1828. auf 6840 Rthlr. 4 sgr. 2 pf. taxirt ist, und ladet besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein, in den auf „den 3ten Mai, den 3ten Juli in Sorau, spätestens aber den 3ten September d. J. im herrschaftlichen Schlosse in Gersdorf", jedesmal Vormittags 10 Uhr, angesetzten Lizitations-Terminen zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, mit der Zusicherung, daß, sofern die Gesetze nicht die Ausnahme gestatten, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll. Sorau, den 16ten Februar 1833.

Das Patrimonialgericht Gersdorf.

Pro-

Proklama. Zum öffentlichen Verkauf der Schuhmachermeister Waltherschen Kleinbürger-Nahrung, welche zu Königswalde sub No. 68. belegen und nach der täglich bei uns einzusehenden Taxe auf 304 Rthlr. 28 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt ist, steht der peremtorische Bietungstermin auf „den 27sten August Nachmittags 2 Uhr" in Königswalde an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Zielenzig, den 24sten Mai 1833.

Das Patrimonialgericht Königswalde.

Aufforderung zur Lieferung von Faulbaumholz. Für das laufende Jahr 1833. können circa 90 Klaftern Faulbaumholz bei der unterzeichneten Direktion abgeliefert werden, und zwar 1) in Lieferungen von nicht unter $\frac{1}{2}$ Klafter, die Klafter zu 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch und 3 Fuß tief; 2) die Zweige müssen 1 Fuß lang, ungespalten, nicht über 1 Zoll stark, auch möglichst astfrei und völlig rein geschält oder geplättet sein; 3) diese Stücke müssen vor der Abnahme von dem Verkäufer ins Klafter-Maaß gesetzt werden. Für ein solches, vorhin bezeichnetes untadelhaftes Holz wird der Preis von „neun Thalern" pro Klafter sogleich baar gezahlt, und können daher Quantitäten bis zu 10 Klaftern, ohne weitere Anfrage, an allen Wochentagen von 6 bis 6 Uhr in hiesiger Fabrik abgeliefert werden. Der Schluß der Lieferung wird zu seiner Zeit noch besonders bekannt gemacht werden. Pulverfabrik bei Berlin, den 6ten Mai 1833.

Königl. Pulverfabrik-Direction.

Güterverpachtung. Die Stiftspachtung Steinsdorf, aus den Vorwerken bei Steinsdorf und Lauschitz und dem Bruchvorwerk Breslack bestehend, von Frankfurth a. d. O. 5, von der Kreisstadt Guben 1, von Cottbus 4, von Berlin 16, von der Oder $\frac{3}{4}$ und von hier $\frac{3}{4}$ Meilen entfernt, soll — völlig separirt und servitutfrei — mit folgenden Grundstücken, als: Steinsdorf $1332\frac{1}{4}$ M. Ackerland, $23\frac{1}{2}$ M. Gärten, $54\frac{1}{2}$ M. Hütungen; Lauschitz 484 M. Ackerland, $10\frac{3}{4}$ M. Gärten, $90\frac{1}{3}$ M. Wiesen, $55\frac{2}{3}$ M. Hütungen; Breslack $277\frac{3}{4}$ M. Ackerland, $5\frac{1}{2}$ M. Gärten, $334\frac{1}{6}$ M. Wiesen, $233\frac{1}{3}$ M. Hütungen; mit der Aufhütung auf 2253 Morgen Forst, lebendem und todtem Inventar, 614 Spann- und 5780 Handhofediensten, auf 24 Jahre — pro Johanni $18\frac{33}{57}$ — in termino den 14ten k. M., in hiesiger Expedition öffentlich verpachtet werden. Qualificirte Pachtbewerber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der von 2907 auf 3687 Rthlr. sich erhöhende Pachtanschlag und die Bedingungen im Termine vorgelegt werden sollen, in welchem auf die Kaution von 4000 Rthlr. sogleich 1000 Rthlr. deponirt werden müssen. Neuzelle, den 20sten Mai 1833.

Königl. General-Administration.

Gebäude- und Grundstücks-Veräußerung. Es soll die ehemalige Stifts-Schäferei im Dorfe Krebsjauche, auf dem halben Wege von hier nach Frankfurth a. d. O., bestehend aus: a) dem massiven Schäferhause und b) dem Schaafstall mit c) 136 □Ruthen Hof- und Baustelle, d) 3 Morgen 131 □Ruthen Gärten und e) 133 □Ruthen Ackerland, „in termino den 3ten Juli c." unter Vorlegung des Werthsanschlags und der Bedingungen in hiesiger Expedition meistbietend veräußert werden. Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Gebote mit 50 Rthlr. gleich im Termin sichergestellt werden müssen. Neuzelle, den 27sten Mai 1833.

Königl. General-Administration.

Bekanntmachung. Das in der hiesigen Stadt sub No. 131. belegene, auf 263 Rthlr. 19 sgr. abgeschätzte Todtengräberhaus, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf „den 17ten Juli c." in unserm Sessionszimmer anberaumt, wozu Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Taxe und Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Guben, den 26sten Mai 1833.

Der Magistrat.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge sollen aus den nachbenannten Königl. Forst-Revieren folgende Nutz- und Brennhölzer, und zwar: A. aus der Revierverwaltung Hangelsberg: I. aus dem Forst-Distrikt Plaatz No. 1.: a) auf der Ablage an der Spree beim Ablagekrug 168¾ Klafter kiefern Kloben, 18¼ Klafter dergl. Astholz, b) daselbst aus der Forst im Jagen 11. 24 Klaftern kiefern Durchforstungsholz; II. aus dem Forstdistrikt Wilhelmsbrück No. 2.: a) auf der Ablage an der Spree beim Ablagekrug 5 Klaftern birken Kloben, 8 Klaftern birken Ast, 52 Klaftern kiefern Kloben, 32 Klaftern kiefern Ast; III. aus dem Forstdistrikt Berkenbrück No. 3.: a) auf der Ablage am Dehm-See 21½ Klafter birken Kloben, b) aus der Forst Jagen No. 4. 74½ Klafter kiefern Durchforstungsholz; IV. aus dem Forstdistrikt Haasenfelde No. 4. in der Forst aus der Totalität 5½ Klafter eichen Astholz, 170 Klaftern dergl. Stock, 4 Stück buchen Enden, 6¼ Klafter dergl. Nutzholz, 29½ Klafter dergl. Kloben, 99½ Klafter dergl. Astholz 1ster Klasse, 18¼ Klaftern dergl. Astholz 2ter Klasse, 110 Schock dergl. Reisig, 33 Stück rüsterne Enden von verschiedenen Längen, 44½ Klafter rüstern Kloben, 52 Klaftern dergl. Astholz, 51 Klaftern birken Kloben, 32 Klaftern dergl. Astholz, 6½ Klafter elsen Astholz, 6½ Klafter espen Astholz, 2½ Klafter linden Kloben, 6 Klaftern dergl. Astholz, 51¾ Klafter kiefern Astholz, 26 Klaftern dergl. Stockholz, überhaupt aus der Revierverwaltung Hangelsberg 6¾ Klafter Nutzholz, 37 Stück verschiedene Nutzenden, 1004½ Klafter diverse Brennhölzer, 110 Schock Reisig. B. Aus der Revierverwaltung Neubrück in der Forst auf den Gestellen und Wegen: I. aus dem Forstdistrikt Schwarzheide I. 2¾ Klafter eichen Scheit, 5¾ Klaftern dergl. Ast, 1 Klafter birken Scheit, 1½ Klafter dergl. Ast, 99¾ Klafter ellern Scheit, 133¼ Klaftern dergl. Ast, 40½ Klafter kiefern Ast; II. aus dem Forstdistrikt Jacobsdorff II. 126 Klaftern birken Kloben, 77 Klaftern dergl. Ast, 72 Klaftern ellern Kloben, 158¾ Klafter dergl. Ast, 655 Klaftern kiefern Kloben, 122¾ Klafter dergl. Ast; III. aus dem Forstdistrikt Jacobsdorf III. 262 Klaftern birken Scheit, 125¼ Klaftern dergl. Ast, 193½ Klafter ellern Scheit, 138¼ Klaftern dergl. Ast, 105¼ Klaftern kiefern Scheit, 219¼ Klaftern dergl. Ast; IV. aus dem Forstdistrikt Kersdorff IV. 4¾ Klaftern eichen Ast, 122 Klaftern kiefern Scheit, 15¾ Klafter dergl. Ast; V. aus dem Forstdistrikt Altgolm V. 2 Klaftern buchen Scheit, 6 Klaftern dergl. Ast, 727½ Klafter kiefern Scheit, 112½ Klafter dergl. Ast; VI. aus dem Forstdistrikt Altgolm VI. 1½ Klafter birken Scheit, 345½ Klafter kiefern Scheit, 52 Klaftern dergl. Ast; VII. aus dem Forstdistrikt Biegenbrück VII. 170½ Klafter buchen Scheit, 161 Klaftern dergl. Ast, 212¾ Klaftern kiefern Scheit; VIII. aus dem Forstdistrikt Kaysermühl IX. 66 Klaftern kiefern Ast, überhaupt aus der Revierverwaltung Neubrück 5487$\frac{5}{12}$ Klaftern verschiedener Brennhölzer, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf „den 25sten Juni c. Vormittags 10 Uhr" in Fürstenwalde im Gasthof zur goldenen Krone bei Herrn Arper anberaumt worden, und Kauflustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil der abgegebenen Gebote gleich im Termine als Angeld deponirt werden muß. Die speciellen Verzeichnisse der Hölzer können in den Forst-Registraturen zu Hangelsberg und Neubrück eingesehen werden, so wie die betreffenden Revierförster angewiesen sind, die Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Neubrück, den 24sten Mai 1833. Die Oberförster Bock, Eyber.

Jagd-Verpachtung. Zur Verpachtung der hohen, mittleren und niederen Jagd auf den Marken Arenzhain, Trebbus, Lichtena, Werenzhain, Kirchhayn, Frankena, Münchhausen, Hennersdorf, Eichholz, fast dem ganzen Lugauer Gebiete und auf Theilen der Marken Dübrichen und Fischwasser, so wie des Eisenbruchs, ist term. lic. auf „den 25sten Juni c. früh 10 Uhr" im Gasthause zu Kirchhayn anberaumt worden. Ich lade daher geeignete Pachtlustige zu diesem Termine hiermit ein, und bemerke, daß die Pachtbedingungen schon jetzt bei mir eingesehen werden können. Schönborn, den 28sten Mai 1833.

Der Königl. Oberförster Wagner.

Holz-

Holzverkauf. Freitag den 14ten Juni c. Vormittags 10 Uhr sollen auf der hiesigen Spezial-Forst-Kasse die in den Unterforsten Batzlow und Neudamm, hiesigen Reviers, vorräthig geſtämmten 39 Stück kiefern Schneideenden und Blöcke, welche die Förster Mertens und Lehmann zu Batzlow und Neudamm auf Verlangen vor dem Termine vorzeigen werden, im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden. Die Verkaufs-Bedingungen sind in termino zu ersehen. Zur Sicherheit des Gebots muß jedoch ¼ des Kaufpreises baar bei der vorgenannten Kasse deponirt werden. Zicher, den 30sten Mai 1833. Der Oberförster Böhm.

Auktion in Marwitz. Auf Verfügung Eines Königl. Hochlöbl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. sollen die zum Nachlaß des zu Marwitz verstorbenen Kriegsraths v. Berge gehörigen Gegenstände, als: Porzellain, Gläser, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, wobei eine kupferne Branntweinblase mit Huth, Leinenzeug und Betten, Meubles, Haus- und Wirthschaftsgeräth, das erstere größtentheils von Mahagoni, wobei zwei große Wandspiegel, unter dem letztern 2 Braubottiche, 2 Maischküfen und eine Hechselmaschine, Kleidungsstücke, Wagen und Geschirre, 22 Stück Pferde und Fohlen, mehrere Ochsen, Stiere, Bullen, Kühe, Fersen, Kälber, Mastvieh, Schweine, Schaafe, Hammel und 5 feine veredelte Böcke, Federvieh, allerhand Vorrath zum Gebrauch und Handel, wobei etwa 90 00 Stück verschiedenartige Ziegelsteine, Oelgemälde, Kupferstiche, Flinten, Büchsen und Pistolen „am 25sten Juni c. und den folgenden Tagen, von Vormittags 9 Uhr ab, auf dem Rittergute Marwitz, eine Meile von hier", öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Bemerkt wird hierbei, daß am ersten Tage Porzellain, Gläser, Zinn, Kupfer rc., Leinenzeug und Betten, am zweiten Tage Meubles, Hausgeräth und Kleidungsstücke, am dritten Tage Wagen und Geschirre, die Pferde und ein Theil des Rindviehes, am vierten Tage das verbliebene Rindvieh, die Schaafe, Schweine, Federvieh, die Gemälde und Kupferstiche, und am 5ten Tage alles Uebrige zum Verkauf kömmt.
Landsberg a. d. W., den 24sten Mai 1833. Striewing, Auktions-Commissarius.

Verpachtung. Ich bin Willens den zur hiesigen Pfarre gehörigen Acker, gegen 350 Morgen Magdeb., nebst Wiesen, mit einer anständigen Wohnung auf dem Pfarrhofe und den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden, komplettem Ackergeräthe, dem erforderlichen Zug- und andern Viehe, 150 Stück veredelten Schaafen und Lämmern, und der vollen diesjährigen Erndte, zwischen hier und Mitte Juli d. J., auf meine Lebenszeit aus freier Hand zu verpachten. Pachtlustige, die sich als rechtliche und der Landwirthschaft kundige Männer ausweisen können, und kautionsfähig sind, können sich täglich bei mir melden und die sehr billigen Pachtbedingungen einsehen. Ich bemerke dabei noch, daß ein großer Theil des Ackers schon außer aller Gemeinheit liegt, der übrige, hoffentlich, noch in diesem Jahre separirt werden wird, und das Ganze zusammenhängend eine sehr bequeme Lage nahe am Dorfe bekömmt.
Laubo bei Drossen, am 27sten Mai 1833. Der Pfarrer Koser.

Bekanntmachung. Die sämmtlichen Wiesen-Grundstücke der Kietzernahrung des Kaufmanns Mindt, sollen für dieses Jahr öffentlich meistbietend verpachtet werden. Dem Auftrage des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts gemäß, habe ich hiezu einen Termin auf „den 10ten Juni c." in der Bude am sogenannten großen Siel, Vormittags 9 Uhr angesetzt, und lade hierzu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pacht-Bedingungen in dem Termine selbst bekannt gemacht werden sollen. Cüstrin, den 31sten Mai 1833.
Collins, Land- und Stadtgerichts-Aktuar.

Bekanntmachung. Nachdem uns das Unglück betroffen, durch den in der Nacht vom 21sten zum 22sten d. M. entstandenen Brand unser Grundstück zu verlieren, so haben wir bis zur Wiederherstellung desselben unsere Gastwirthschaft in das Haus des Herrn Böttchermeisters Schmidt,

Bader.

Badergassen- und Scharrnstraßen-Ecke No. 4., verlegt, und machen solches dem geehrten Publikum hierdurch mit der ergebenen Bitte bekannt, uns auch dort einstweilen mit dem bisherigen gütigen Zuspruch zu beehren, indem wir alles anwenden werden, den Wünschen unserer geehrten Gäste auch in dem angezeigten Lokal bestens zu entsprechen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Juni 1833. Die Hühneschen Eheleute.

Eine Landwirthschaft, die in drei Felder bewirthschaftet wird, mit Krugnahrung, von circa 2 Winspel Winterungs-Aussaat, 25 bis 30 Morgen Wiesen, guten Gebäuden, und sämmtlichem Inventarium an Vieh- und Ackergeräth, vollständig bestellt, ist nahe bei Landsberg a. d. W. sogleich aus freier Hand zu verkaufen. Näheres mündlich oder in frankirten Briefen beim Gastwirth Zöbler zu Zanzin bei Landsberg a. d. W.

Auktion. Wegen Parzellirung des Königl. Vorwerks Zachan, werde ich am 20sten Juni c. Vormittags 9 Uhr auf hiesiger Hofstelle 20 Stück große Milchkühe guter Raçe, mehrere Fersen und Absatzkälber, imgleichen Wagen und Ackergeräth, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen. Zachan, den 24sten Mai 1833.

Der Ober-Amtmann Wachsmuth.

Auf dem Dom. Thiemendorf bei Crossen steht ein junger, gesunder Stammochse zum Verkauf.

Ein tüchtiger Brauer, der auch zugleich Brenner sein muß, kann sich wegen einer baldigen Anstellung bei mir melden. Zellin a. d. O., den 28sten Mai 1833.

Der Amtsrath Bohm.

Unterzeichneter empfiehlt sich, insbesondere den Herrn Mühlen- und Roßwerkbesitzern mit Anfertigung neuer aus Eisen gegossener und abgedrehter Walzen zum Quetschen des Oelsaamens und verkauft solche auf das sorgfältigste gearbeitet pro Ctnr. zu 12 bis 13 Rthlr. Gleichzeitig zeigt auch derselbe an, daß er sich mit allen von Metallen abzudrehenden Gegenständen beschäftigt. C. Jähne, Schlossermeister in Landsberg a. d. W.

Die Haupt-Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland, welche Halm- und Hülsenfrüchte à $\frac{3}{4}$ Prozent, Oel- und Handelsgewächse à $1\frac{1}{4}$ Prozent, Wein und Obst à 2 Prozent, pro Anno, in unserer Gegend versichert und ihre Berechnungen auf Gegenseitigkeit stellt, habe ich übernommen, und ertheile Statuten, wie Saatregister, auf gefälliges Verlangen.

Frankfurth a. d. O., im Mai 1833. F. W. Hoffmann.

Von auswärtigen Häusern beauftragt, hiesigen Orts Getreide-Ankäufe zu machen, veranlaßt mich, die resp. Herren Beamten ergebenst aufzufordern, mir gefälligst Proben von ihren Vorräthen, mit Bemerkung des Quantums, Gewichts und Preises, zuzusenden. Auch von Raps und Ripsen diesjähriger Erndte kann ich Gebrauch machen, und zahle nach Schluß des Contrakts eine verhältnißmäßige Draufgabe.

Commissions-Comptoir von
Barthold Meyer in Frankfurth a. d. O., am Markt im Freihause.

Ein Mann von gesetzten Jahren sucht zu Johanni die Stelle eines Wirthschafters oder Inspektors. Das Nähere darüber ertheilt die Hofbuchdruckerei in Frankfurth a. d. O.

Eichene Bohlen und Bretter werden billig verkauft in Frankfurth a. d. O., Oberstraße No. 9.

Zwei sehr schöne Apotheken können zum Verkauf nachgewiesen werden durch das Commissions-Comptoir von Barthold Meyer in Frankfurth a. d. O., am Markt im Freihause.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 24.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Juni 1833.

Publikandum. Nachdem höhern Orts die Dismembration des zum Domainenamte Schwersenz gehörigen, im Posener Kreise unweit der Stadt Schwersenz und 1¾ Meile von der Stadt Posen belegenen Vorwerks Zalasewo angeordnet worden, ist aus dem bisherigen Vorwerkshause, dem im Jahre 1831. neu erbauten Schaafstalle, der großen Vorwerksscheune, dem Keller und drei Dienst-Familienhäusern ein Haupt-Etablissement gebildet, welches an Gärten und Aecker 447 Morgen 69 □Ruthen, an Wiesen 87 Morgen 147 □Ruthen, an Hütung 237 Morgen 46 □Ruthen und an Unland incl. Hof- und Baustelle 25 Morgen 91 □Ruthen, überhaupt 797 Morgen 173 □Ruthen vollständig separirt erhalten hat. Dasselbe soll im Wege der Lizitation veräußert werden, und die Ausbietung alternative sowohl zum freien Eigenthum als zu Erbpachtsrechten geschehen. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf „den 20sten Juni c." Vormittags um 9 Uhr in unserm großen Sessionszimmer hieselbst vor dem Herrn Regierungs-Assessor Naumann anberaumt. Indem wir qualificirte und zahlungsfähige Erwerbslustige zu diesem Termine einladen, bemerken wir, daß der Acquirent verpflichtet ist, die auf dem Etablissement haftenden geistlichen Abgaben ꝛc. und die landübliche 24 pro Cent oder Grundsteuer zu tragen. Außerdem übernimmt derselbe im Falle der Vererbpachtung einen ablöslichen jährlichen Canon von 120 Rthlr. und durch die Lizitation zu steigerndes Erbstandsgeld, dessen Minimum auf 1440 Rthlr. festgesetzt ist. Für den Fall der Veräußerung zum freien Eigenthum beträgt das Minimum des Kaufgeldes 3600 Rthlr. Als Caution für sein Gebot hat der Meistbietende, je nachdem dasselbe auf die Erwerbung zum freien Eigenthum oder zu Erbpachtsrechten erfolgt ist, im ersten Falle 1000 Rthlr. und im zweiten Falle 500 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staatspapieren zu deponiren. ⅔tel des Kauf- oder Erbstandsgeldes muß jedenfalls vor der Uebergabe gezahlt werden. Der Anschlag nebst Karte und Register, so wie die speciellen Veräußerungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit, auch können letztere bei dem Bürgermeister Brown zu Schwersenz eingesehen werden, welcher zugleich angewiesen ist, über die Realitäten des Guts Auskunft zu ertheilen.

Posen, den 3ten Mai 1833.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Das bei der Dismembration des zum Domainen-Amte Rogasen gehörige, eine halbe Meile von Rogasen belegenen Vorwerks Owieczeck gebildete Haupt-Etablissement, welches 1 Morgen 75 □Ruthen Gärten, 278 Morgen 100 □Ruthen Acker, 37 Morgen 124 □Ruthen Wiesen und 9 Morgen 176 □Ruthen Hof- und Baustellen wohlseparirt erhalten hat, soll mit den sämmtlichen vorhandenen Vorwerks-Gebäuden und Familien-Häusern im Wege der Lizitation vererbpachtet werden. Hiezu ist ein Bietungstermin auf den 28sten Juni c. Nachmittags um 4 Uhr auf dem Vorwerk Owieczeck anberaumt worden, zu welchem qualifizirte und vermögende Erbpachtslustige hierdurch eingeladen werden. Außer der tarifmäßigen Rauchfangs- und der gesetzlichen Grundsteuer hat der Acquirent einen ablöslichen Erbpachts-Canon von 96 Rthlr., wovon ⅓ sogleich abgelöst werden muß, zu übernehmen, und ein Erbstandsgeld von 192 Rthlr. neben Bezahlung der Grundsaaten, zu entrichten, auch im Termine eine Kaution von 500 Rthlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren. Die speziellen Lizitations-Bedingungen und

und die Karte von diesem Etablissement liegen in unserer Registratur und auf dem Amte Rogasen zu Gościejewo zur Einsicht bereit. Posen, den 28sten Mai 1833.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Zum Verkauf des Saigerhüttenwerks zu Hohenofen an den Meistbietenden steht ein anderweitiger Lizitations-Termin auf „den 30sten August c." Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungs-Bezirk Potsdam, Ruppiner Kreises, in der Nähe des Dorfes Sieversdorff am Dossefluß, und entfernt von Neustadt a. d. Dosse ½ Meile, von Wusterhausen a. d. Dosse 1 Meile, von Friesack 2 Meilen, von Kyritz 2 Meilen, von Havelberg 3 Meilen, von Rathenow 4 Meilen, von Ruppin 4 Meilen, von Berlin 11 Meilen, von Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg ¾ Meile und von der Havel 1½ Meile. Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Centner schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Centner laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet 1½ Meile vom Werke beim sogenannten Wendischen Kirchhof statt, und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Ctnr. befrachtet werden. Zu dem Hüttenwerke gehören: A. die Hüttengebäude und zwar: 1) die große Hütte und Pochwerks-Arche, 2) die kleine Hütte, 3) die Saigerhütte, 4) die Hammerhütte, 5) die neue Hütte, 6) der Vorraths- und Schirrschuppen, 7) der Holzschuppen, 8) der Kohlenschuppen, 9) das Feuerleiterschauer, 10) die neue Saigerhütte, 11) das Kupfermagazin, 12) das Spritzenhaus, 13) die Floß- und Betriebsarche zwischen der Hammer- und neuen Hütte, 14) die Betriebsarche zwischen der großen und kleinen Hütte; B. die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, und zwar: 1) das Hüttenamts-Gebäude und eine Offizianten-Wohnung mit Stallung, 2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung, 3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung, 4) ein Wohnhaus zu 2 Familien nebst Stallung, 5) ein Wohnhaus zu 4 Familien nebst Stall und Probier- und Waagestube, 6) ein 4 Familienhaus, der Stall genannt, 7) das 2 Familienhaus neben dem Kruge, 8) das 6 Familienhaus links von der Poliermühle, 9) das 5 Familienhaus rechts von der Poliermühle, 10) das Badehaus, 11) das Kruggebäude mit Stall; C. 4 Brunnen; D. die baaren Gefälle; E. die Fischerei im Teich; F. Gärten, Wiesen und Weide; G. Wassergefälle. Taxe und Beschreibung dieses Werks, so wie die Verkaufs-Bedingungen, können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justizrath Gericke zu Wusterhausen a. d. Dosse, auf dem Hütten-Amte zu Hohenofen und in der Registratur des Königl. Ober-Berg-Amts zu Berlin eingesehen werden. Wusterhausen a. d. Dosse, den 26sten April 1833.

Vigore Commissionis. Der Justiz-Rath Gericke.

Avertissement. Ueber den Nachlaß des am 18ten September 1831. zu Posen verstorbenen Majors v. Kamptz im 6ten Linien-Infanterie-Regiment, ist am 8ten März c. der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Alle unbekannte Gläubiger des rc. Kamptz haben ihre Forderungen in termino „den 7ten September c. Vormittags um 10 Uhr" vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor von Kunaw auf hiesigem Schloß anzumelden und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden werden aller ihrer Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte. Glogau, den 14ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachung. Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 177. No. 264. verzeichnete ehemalige J. G. Treppmachersche, gegenwärtig der Frau Commerzien-Räthin Dietrich zugehörige Etablissement, bestehend in einem großen massiven und elegant eingerichteten Wohnhause nebst Seitengebäuden, Gewölben, Kellern und Remisen, welches im Jahre 1816. auf

26997 Rthlr.

26997 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. gewürdigt worden, und sich sowohl wegen seiner schönen Lage und des dabei befindlichen, nicht blos rücksichtlich des Ertrages, sondern auch durch Annehmlichkeit ausgezeichneten Gartens, zu einem freundlichen Ruhesitz für einen Rentier, wie auch wegen der gedachten Pertinenzien zu einer Fabrik, Brennerei oder sonstigen Anlage ganz besonders eignet, soll Schuldenhalber in einem anderweiten peremtorischen Termin „am 14ten August d. J." hierselbst Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Assessor v. Rabenau meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß das bis jetzt abgegebene Meistgebot 5300 Rthlr. beträgt. Driesen, den 24sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Kaufmann Lehmann gehörige, auf 794 Rthlr. 9 sgr. 11 pf. gerichtlich gewürdigte Wohnhaus nebst Zubehör, soll auf Antrag der Erben meistbietend verkauft werden. Der Lizitations-Termin steht „am 26sten Juni d. J." in hiesiger Gerichtsstube an, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Haus mit einem Kaufladen versehen ist, und der Zuschlag erfolgen soll, wenn rechtliche Hindernisse keine Ausnahme gestatten. Die Taxe kann täglich hier eingesehen werden.

Reppen, den 15ten April 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Zum Verkauf des auf Antrag eines Real-Gläubigers sub hasta gestellten, hier am Markt unter No. 69., 70. und 71. Catast. liegenden, nebst Pertinenzien auf 3104 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigten, auf den Namen des Kaufmanns Carl Friedrich Schmidt eingetragenen Wohnhauses, worin seit vielen Jahren eine Handlung betrieben wird, stehen die Termine, wovon der letzte peremtorisch ist, auf „den 25sten Februar, den 25sten April, den 27sten Juni 1833. Vormittags 10 Uhr" an. Die Kaufbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und die Taxe, gegen welche nur bis vier Wochen vor dem letzten Termine Erinnerungen zulässig sind, kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Königsberg i. d. N., den 22sten November 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement. Auf den Antrag eines Realgläubigers sind die dem Maurergesellen Christian Paul gehörigen Grundstücke, als: 1) das hierselbst in der Gubener-Gasse sub No. 57. belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Pförten Vol. I. Fol. 376. verzeichnete Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung und Garten, und 2) der hinter den Bürgergärten am Stadtgraben belegene, im Hypothekenbuche der Pförtenschen Landungen Vol. I. Fol. 31. verzeichnete Fleck Land und Wiese, wovon das erstere auf 359 Rthlr. 8 sgr. 4 pf., und der letztere auf 160 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, sub hasta gestellt, und es ist ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 18ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hinderungs-Ursachen eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden. Pförten, den 19ten Februar 1833.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Auf den Antrag derjenigen Realgläubiger des Königl. Sächs. Premier-Lieutenant v. Berge, welche die Sequestration des Gutes Groß-Kölzig veranlaßt haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Waldeisen, womit vor Eintritt der Sequestration die Hölzer in der dasigen Gutswaldung angeschlagen worden sind, außer Gebrauch gesetzt worden ist, und daß alles Holz, was mit dem Zeichen dieses Waldeisens künftig gefunden wird, als entwendet in Anspruch genommen werden soll. Pförten, den 25sten Mai 1833.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Aver.

Avertissement. Bei dem Patrimonial-Gerichte Schmachtenhagen ist die daselbst sub No. 2?. belegene, zum Nachlasse der Friedrich Hopkeschen Eheleute gehörige und auf 232 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Kleinbüdner-Nahrung, deren Flächenraum mit Einschluß der Wohn-, Wirthschafts-Gebäude und Ländereien 3 Morgen 154 □Ruthen beträgt, subhastirt und ein peremtorischer Bietungs-Termin auf „den 24sten Juni d. J. früh 9 Uhr" in Schmachtenhagen angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kaufluftige hierdurch vorgeladen werden, sich in diesem Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen und auf etwaige nachher eingehende Mehrgebote nicht Rücksicht genommen werden soll.

Crossen, den 27sten Mai 1833.

Das Patrimonial-Gericht Schmachtenhagen.

Publikandum. Die zur Nachlaßmasse des in Billerbeck verstorbenen Herrn Karl von Pirch gehörigen Effecten, als Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth, Kupfer, Zinn, Glas, Kleidungsstücke, Kutsch- und Ackerwagen, Schlitten, Geschirre und andere Sachen, sollen „am 26sten und 27sten Juni c. Vormittags 9 Uhr" in Billerbeck bei Bernstein meistbietend öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß am 25sten Juni Nachmittags 2 Uhr sämmtliche zum Verkauf gestellten Gegenstände in Augenschein genommen werden können.

Arnswalde, den 6ten Juni 1833.

Das Patrimonialgericht Billerbeck.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll das in der Stadt Fürstenfelde, Cüstriner Kreises, 1½ Meile von der Oder belegene Königl. Förster-Etablissement, zu welchem neben einem Wohnhause, einer Scheune und Stallgebäude, 38 Morgen 31 □Ruthen Acker, 95 □Ruthen 41 □Fuß Gärten und 20 □Ruthen 98 □Fuß Hof- und Baustelle gehören, da in dem im vorigen Jahre bereits abgehaltenen Lizitations-Termine nicht annehmbare Gebote abgegeben worden, nochmals im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden zum Verkauf gestellt werden. Die Veräußerung soll zu Eigenthumsrechten geschehen, und zwar entweder bloß mit Uebernahme einer für jetzt auf 10 Rthlr. 14 sgr. festgesetzten jährlichen Grundsteuer, oder mit Vorbehalt eines auf 15 Rthlr. bestimmten jährlichen Domainen-Zinses neben der gedachten Grundsteuer. Im erstern Falle ist das Minimum des Kaufgeldes auf 951 Rthlr. 11 sgr. 8 pf., im letztern auf 681 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. festgestellt. Sollten bei der Ausbietung des Etablissements im Ganzen nicht angemessene Gebote erfolgen, so werden auch einzeln a) die Gebäude mit den Gärten, b) der hohle Grund von 27 Morgen 107 □Ruthen Flächeninhalt, c) die Fennenstücke von 10 Morgen 104 □Ruthen Flächeninhalt, jedoch nur zum reinen Verkauf mit der Bedingung gestellt werden, daß hierbei die Vertheilung der Grundsteuer nach Maaßgabe des ermittelten Ertrages einer jeden Parzelle vorbehalten bleibt. Der Lizitations-Termin steht auf den 25sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr im Forsthause zu Fürstenfelde an, und werden Kaufluftige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufs-Bedingungen täglich in unserer Registratur einzusehen sind, daß der vierte Theil des Kaufgeldes zur Sicherheit des Gebots gleich im Termine baar deponirt werden muß, der Zuschlag aber der Königl. Regierung vorbehalten bleibt.

Quartschen, den 3ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Den 27sten d. M. Vormittags um 10 Uhr, sollen 374 Scheffel $2\frac{2}{3}$ Metzen bis 414 Scheffel $2\frac{2}{3}$ Metzen Mühlengetreide, welches gemengt aus Roggen und Gerste besteht, incl. der dazu erforderlichen Fuhren zum Transport nach Crossen, Frankfurth a. d. O., und zum Warthestrom bis Landsberg a. d. W., im hiesigen Amtslocale öffentlich versteigert werden. Getreideart und Bedingungen werden am Terminstage vorgelegt. Der Meistbietende hat den vier-

vierten Theil des Kaufbetrags als Caution zu deponiren und bleibt an sein Gebot bis zur Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung gebunden, welche vorbehalten bleibt.

Lagow, den 6ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Güter-Verpachtung. Die Stifts-Pachtung Steinsdorf, aus den Vorwerken bei Steinsdorf und Lauschitz und dem Bruch-Vorwerk Breslack bestehend, von Frankfurth a. d. O. 5, von der Kreisstadt Guben 1, von Cottbus 4, von Berlin 16, von der Oder $\frac{3}{4}$ und von hier $\frac{3}{4}$ Meilen entfernt, soll — völlig separirt und servitutfrei — mit folgenden Grundstücken, als: Steinsdorf 1332$\frac{1}{4}$ M. Ackerland, 23$\frac{1}{3}$ M. Gärten, 54$\frac{1}{2}$ M. Hütungen; Lauschitz 484 M. Ackerland, 10$\frac{1}{4}$ M. Gärten, 96$\frac{1}{3}$ M. Wiesen, 55$\frac{2}{3}$ M. Hütungen; Breslack 277$\frac{3}{4}$ M. Ackerland, 5$\frac{1}{2}$ M. Gärten, 334$\frac{1}{2}$ M. Wiesen, 233$\frac{1}{3}$ M. Hütungen; mit der Aufhütung auf 2253 Morgen Forst, lebendem und todtem Inventar, 614 Spann- und 5780 Handhofedienften, auf 24 Jahre — pro Johanni 18$\frac{33}{57}$ — in termino den 14ten k. M., in hiesiger Expedition öffentlich verpachtet werden. Qualificirte Pachtbewerber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der von 2907 auf 3687 Rthlr. sich erhöhende Pachtanschlag und die Bedingungen im Termine vorgelegt werden sollen, in welchem auf die Kaution von 4000 Rthlr. sogleich 1000 Rthlr. deponirt werden müssen. Neuzelle, den 20sten Mai 1833.

Königl. General-Administration.

Gebäude- und Grundstücks-Veräußerung. Es soll die ehemalige Stifts-Schäferei im Dorfe Krebsjauche, auf dem halben Wege von hier nach Frankfurth a. d. O., bestehend aus: a) dem massiven Schäferhause und b) dem Schaafstall mit c) 136 □Ruthen Hof- und Baustelle, d) 3 Morgen 131 □Ruthen Gärten und e) 133 □Ruthen Ackerland, „in termino den 3ten Juli c." unter Vorlegung des Werthsanschlags und der Bedingungen in hiesiger Expedition meistbietend veräußert werden. Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Gebote mit 50 Rthlr. gleich im Termin sichergestellt werden müssen. Neuzelle, den 27sten Mai 1833.

Königl. General-Administration.

Bekanntmachung. In dem bei Zielenzig gelegenen Forstdistrikt Tauerzig, der Königl. Revier-Verwaltung Lagow, sollen 130 Klaftern kieferne Kloben öffentlich im Wege des Meistgebots versteigert werden. Es ist hierzu ein Termin auf Freitag den 21sten Juni c. Vormittags 10 Uhr in dem Forsthause zu Wilhelmshoff anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil des Gebots sogleich im Termin gezahlt werden muß.

Lagow, den 1sten Juni 1833. Der Oberförster Schindler.

Im Laufe künftigen Monats kann eine Schauspieler-Gesellschaft hier Vorstellungen geben. Darauf Reflectirende belieben sich in portofreien Briefen an unterzeichnete Inspection zu wenden.

Bad Gleissen bei Zielenzig, den 4ten Juni 1833. Die Bade-Inspection.

Auktion in Marwitz. Auf Verfügung Eines Königl. Hochlöbl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. sollen die zum Nachlaß des zu Marwitz verstorbenen Kriegsraths v. Berge gehörigen Gegenstände, als: Porzellain, Gläser, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, wobei eine kupferne Branntweinblase mit Huth, Leinenzeug und Betten, Meubles, Haus- und Wirthschaftsgeräth, das erstere größtentheils von Mahagoni, wobei zwei große Wandspiegel, unter dem letztern 2 Braubottiche, 2 Maischküfen und eine Hechselmaschine, Kleidungsstücke, Wagen und Geschirre, 22 Stück Pferde und Fohlen, mehrere Ochsen, Stiere, Bullen, Kühe, Fersen, Kälber, Mastvieh, Schweine, Schaafe, Hammel und 5 feine veredelte Böcke, Federvieh, allerhand Vorrath zum Gebrauch und Handel, wobei etwa 90000 Stück verschiedenartige Ziegelsteine, Oelgemälde, Kupferstiche, Flinten, Büchsen und Pistolen „am 25sten Juni c. und den folgenden Tagen, von Vormittags 9 Uhr ab, auf dem Rittergute Marwitz, eine

Meile von hier", öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Bemerkt wird hierbei, daß am ersten Tage Porzellain, Gläser, Zinn, Kupfer ꝛc., Leinenzeug und Betten, am zweiten Tage Meubles, Hausgeräth und Kleidungsstücke, am dritten Tage Wagen und Geschirre, die Pferde und ein Theil des Rindviehes, am vierten Tage das verbliebene Rindvieh, die Schaafe, Schweine, Federvieh, die Gemälde und Kupferstiche, und am 5ten Tage alles Uebrige zum Verkauf kömmt.
Landsberg a. d. W., den 24sten Mai 1833. Striewing, Auktions-Commissarius.

Eine Landwirthschaft, die in drei Felder bewirthschaftet wird, mit Krugnahrung, von circa 2 Winspel Winterungs-Aussaat, 25 bis 30 Morgen Wiesen, guten Gebäuden, und sämmtlichem Inventarium an Vieh- und Ackergeräth, vollständig bestellt, ist nahe bei Landsberg a. d. W. sogleich aus freier Hand zu verkaufen. Näheres mündlich oder in frankirten Briefen beim Gastwirth Zöbler zu Zanzin bei Landsberg a. d. W.

Auktion. Wegen Parzellirung des Königl. Vorwerks Zachan, werde ich am 20sten Juni c. Vormittags 9 Uhr auf hiesiger Hofstelle 20 Stück große Milchkühe guter Raçe, mehrere Fersen und Absatzkälber, imgleichen Wagen und Ackergeräth, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen. Zachan, den 24sten Mai 1833.
Der Ober-Amtmann Wachsmuth.

Da ich Willens bin, meine in Görlsdorf bei Seelow belegene Mühle, die Obermühle genannt, aus zwei Wassermahlgängen und Stampfen bestehend, wozu mit Inbegriff der Gärten sechs und dreißig Morgen Land gehören, zu verkaufen, so können Liebhaber dieserhalb sich persönlich oder in portofreien Briefen an mich wenden. Görlsdorf, den 8ten Juni 1833.
Kloch, Mühlenmeister.

Ein tüchtiger Brauer, der auch zugleich Brenner sein muß, kann sich wegen einer baldigen Anstellung bei mir melden. Zellin a. d. O., den 28sten Mai 1833.
Der Amtsrath Bohm.

Es werden für jetzt durchaus keine Einwanderer ohne Annahmeschein ferner hier aufgenommen, noch dergleichen schriftliche Gesuche berücksichtigt.
Groß-Autz bei Mitau, den 1sten Mai 1833. Wilhelm Graf Kleist.

Gesuch. Ein Kandidat der Theologie, der in allen Gegenständen, auch in der Musik Unterricht ertheilen kann, und die besten Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufzuweisen hat, wünscht eine Hauslehrer-Stelle anzunehmen, in der Stadt oder auf dem Lande. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete recht gern. Henzschel,
Prediger zu Frankfurth a. d. O.

Es soll ein Wohnhaus von 4 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche und Keller, nebst den dazu gehörigen und im besten Stande sich befindenden Wirthschaftsgebäuden, wozu 20¼ Morgen Bruchland gehören, Veränderungshalber sogleich verkauft werden. Das Nähere erfährt man bei dem Gerichtsschulzen Herrn Mille auf Stuttgardt im Warthebruch.

Bücher-Anzeigen.

Bei J. Max & Comp. in Breslau ist so eben erschienen und in F. J. Tempels Buchhandlung zu Frankfurth a. d. O. zu haben: Hülfsbuch für Schiedsmänner, deren Wähler, Partheien und Richter. Von F. Fischer. 1833. 10 sgr.

Von Rinks beliebtem und geschätztem Werke: „Der Choralfreund" ist so eben das erste Heft des 2ten Jahrganges erschienen und in der Buchhandlung von F. J. Tempel in Frankfurth a. d. O. zu haben. Der Jahrgang besteht aus 6 Heften, das Heft zu 5 sgr. Subscribenten-Sammler erhalten auf 6 Exemplare das 7te gratis. Vom ersten Jahrgange sind ebenfalls noch vollständige Exemplare daselbst zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 25.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juni 1833.

Avertissement. Das bei der Dismembration des zum Domainen-Amte Rogasen gehörige, eine halbe Meile von Rogasen belegenen Vorwerks Owieczeck gebildete Haupt-Etablissement, welches 1 Morgen 75 □Ruthen Gärten, 278 Morgen 100 □Ruthen Acker, 37 Morgen 124 □Ruthen Wiesen und 9 Morgen 176 □Ruthen Hof- und Baustellen wohlseparirt erhalten hat, soll mit den sämmtlichen vorhandenen Vorwerks-Gebäuden und Familien-Häusern im Wege der Lizitation vererbpachtet werden. Hiezu ist ein Bietungstermin auf den 28sten Juni c. Nachmittags um 4 Uhr auf dem Vorwerk Owieczeck anberaumt worden, zu welchem qualifizirte und vermögende Erbpachtslustige hierdurch eingeladen werden. Außer der tarifmäßigen Rauchfangs- und der gesetzlichen Grundsteuer hat der Acquirent einen ablöslichen Erbpachts-Canon von 96 Rthlr., wovon ⅓ sogleich abgelöst werden muß, zu übernehmen, und ein Erbstandsgeld von 192 Rthlr. neben Bezahlung der Grundsaaten, zu entrichten, auch im Termine eine Kaution von 500 Rthlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren. Die speziellen Lizitations-Bedingungen und die Karte von diesem Etablissement liegen in unserer Registratur und auf dem Amte Rogasen zu Gorciejewo zur Einsicht bereit. Posen, den 28sten Mai 1833.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Publikandum. Der durch die Bekanntmachung vom 3ten Mai c. auf den 20sten Juni c. anberaumte Termin zur öffentlichen Veräußerung des Haupt-Etablissements von Zalasewo, Domainen-Amts Schwersenz, wird in Gemäßheit höherer Bestimmungen hiemit aufgehoben.

Posen, den 11ten Juni 1833.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Das zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Ernst Friedrich Roth gehörige Grundstück, in der Dammvorstadt, Vol. IV. No. 7. Fol. 150. des Hypothekenbuchs, bestehend aus einem Wohnhause, einem Garten und einer Scheune, welche besonders ausgeboten werden soll, soll auf den Antrag der Erben theilungshalber meistbietend verkauft werden. Wir haben demnach einen Licitations-Termin „auf den 28sten Juni Vormittags 10 Uhr" in dem gedachten Grundstück vor dem Justizrath Melzer anberaumt, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Kaufmann Roth dieses Grundstück am 7ten October 1811. für 1900 Rthlr. erkauft, und durch den Anbau eines Gewächshauses bedeutend verbessert hat. Da der Verkauf theilungshalber geschieht, so muß das Kaufgeld baar erlegt werden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das zu Wilhelmsaue im Oderbruche bei Wriezen belegene Erbpachtsrecht des George Müller, bestehend in 59 Morgen 132 □Ruthen Land, nach Abzug des in 99 Rthlr. 10 sgr. 8 pf. inkl. 25 Rthlr. Gold bestehenden jährlichen Kanon pp. 6 Rthlr. 15 sgr. ꝛc. Communal-Abgaben, auf 1676 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. gewürdigt, so wie den erforderlichen eigenthümlichen auf 1511 Rthlr. 20 sgr. taxirten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, soll sub hasta

Pp ge-

gestellt werden. Die Bietungstermine stehen „den 17ten Juli, den 4ten September und Dienstag den 15ten Oktober c." jedesmal Vormittags 11 Uhr auf der Gerichtsstelle zu Solicante an, wozu Bietungslustige vorgeladen werden. Nach dem letzten und peremtorischen Termine werden keine Gebote weiter angenommen, vielmehr der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden ertheilt werden. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin an der Gerichtsstelle zu Solicante und im Königl. Amte Wollup zur Einsicht aus.

Cüstrin, den 14ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Avertissement. Die von dem Mühlenmeister Neuendorff in der Jäckelschen Subhastations-Sache erstandenen, zu Schönfeld bei Bärwalde belegenen, und auf 2772 Rthlr. 5 Sgr. taxirten Windmühlengrundstücke, incl. Gebäude und Ländereien, sollen im Wege der Resubhastation in terminis „den 5ten August, den 7ten October c. Vormittags 9 Uhr in Mohrin, und im peremtorischen den 16ten December c. Vormittags 9 Uhr" in Schönfeld an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden. Der Zuschlag wird sofort ertheilt, wenn nicht gesetzliche Hindernisse im Wege stehen. Mohrin, den 20sten Mai 1833.

Das Patrimonial-Gericht zu Schönfeld.

Avertissement. Zum Verkauf des zum Nachlasse des zu Lichtenow verstorbenen Mühlenmeisters Thiede gehörigen Mühlengrundstücks, aus zweien Windmühlen, einem Wohnhause, einem Bienenschauer, zweien Ställen und 16 Magdeburgschen Morgen 27 □Ruthen nutzbaren Acker bestehend, mit der in unserer Registratur näher einzusehenden Taxe von 2346 Rthlr. 13 Sgr., bei welcher die jährlich an das Dominium zu Lichtenow mit 3 Winspel 12 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Hafer und 11 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. baar zu entrichtende Grundpacht bereits in Abzug gebracht, die jedoch durch die am 23sten März und 13ten Mai c. erfolgte Revision bis auf 1233 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf. ermäßigt ist und worauf der Zuschlag für das am 15ten Juni pr. gethane Meistgebot der 1360 Rthlr. nicht ertheilt worden, haben wir im Wege der Fortsetzung der Subhastation einen neuen Licitations-Termin auf „den 10ten August d. J. Vormittags um 9 Uhr" auf der Thiedeschen Mühle zu Lichtenow angesetzt. Es werden daher die qualificirten Kauflustigen eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolge, und soll, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, auf Nachgebote nicht weiter reflectirt werden.

Friedeberg, den 20sten Mai 1833.

Das Patrimonial-Gericht über Lichtenow und Breitenwerder.

Bekanntmachung. Der Neubau des Thurmes der Kirche zu Wüstermarke, worüber der Riß bei dem Wohllöbl. Dominio hierselbst eingesehen werden kann, soll dem Mindestfordernden in Entreprise übergeben werden. Wir haben dazu einen Bietungstermin auf „den 4ten Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, und laden sachverständige Gewerks-Meister zu demselben hierdurch ein.

Wüstermarke, den 11ten Juni 1833.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Gebäude- und Grundstücks-Veräußerung. Es soll die ehemalige Stifts-Schäferei im Dorfe Krebsjauche, auf dem halben Wege von hier nach Frankfurth a. d. O., bestehend aus: a) dem massiven Schäferhause und b) dem Schaafstall mit c) 136 □Ruthen Hof- und Baustelle, d) 3 Morgen 131 □Ruthen Gärten und e) 133 □Ruthen Ackerland, „in termino den 3ten Juli c." unter Vorlegung des Werthsanschlags und der Bedingungen in hiesiger Expedition meistbietend veräußert werden. Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Gebote mit 50 Rthlr. gleich im Termin sichergestellt werden müssen. Neuzelle, den 27sten Mai 1833.

Königl. General-Administration.

Be-

Bekanntmachung. Der mit der Gemeine zu Friesenhorst über die Anfuhr des Salzes von Landsberg a. d. W. nach Soldin abgeschlossene Contract läuft mit dem Monat September d. J. ab und soll von diesem Zeitpunkte anderweit auf drei Jahre abgeschlossen werden. Im hohen Auftrage habe ich zur Ausbietung dieser Salzanfuhr, behufs der Abschließung eines neuen Contracts, einen Termin auf „den 12ten Juli a. c. Vormittags 10 Uhr" auf dem Königl. Haupt-steuer-Amte allhier angesetzt und lade jeden geeigneten Liebhaber dazu ein. Die näheren Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Landsberg a. d. W., den 11ten Juni 1833. Der Steuerrath Löffcke.

Es wird hierdurch höherer Anordnung zufolge zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen der Gutsherrschaft und den 7 Bauern, Johann Friedrich Ebert und Konsorten zu Muschten IIten Antheils, im Züllichau-Schwiebusser Kreise, eine Dienst-, Geld- und Natural-Zins-Ablösung Statt gefunden. Nach Ausweis der darüber errichteten zwei verschiedenen Auseinandersetzungs-Rezesse, welche unterm 8ten November 1826. die Bestätigung der Königlichen General-Commission zu Soldin erhalten, haben die gedachten 7 Bauern für den Erlaß aller ihrer Dienste, Geld- und Natural-Zinsen, dergestalt, daß sie nun von allen Leistungen an die Gutsherrschaft gänzlich befreit sind, zusammen die Summe von 10350 Rthlr., geschrieben Zehntausend Dreihundert und Funfzig Thaler, zu Händen des Gutsherrn, Herrn Landesältesten Johann Emanuel Samuel v. Schlichting und dessen Erben, theils baar bezahlt, theils in Terminal-Zahlungen zu zahlen übernommen. Mit Bezug auf §. 39. der Dienst-Ablösungs-Ordnung, vom 7ten Juni 1821., in Verbindung des §. 460. bis 465. Tit. 20. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts, und nach Anleitung des hohen Rescripts des Königlichen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe, vom 28sten Oktober 1830., werden alle ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger und Berechtigten des oben gedachten Guts Muschten, insonderheit aber: I. die verwittwete Obrist v. Troschke, geb. v. Appel, und deren 7 Kinder: 1) Wilhelmine Eleonore, 2) Carl Anton Ferdinand, 3) Gustav Gotthilf, 4) Philippine Henriette Charlotte, 5) Christiane Gottliebe Amalie, 6) Friederike Leopoldine, 7) Ernst Wilhelm Rudolph, Geschwister v. Troschke, für welche aus dem Kontrakt vom 5ten Juni 1748. in Verbindung mit den Cessionen vom 5ten August 1751., 24sten Januar und 28sten September 1780., der Recognition vom 7ten Mai 1781. und den vigore decreti vom 12ten Januar und 22sten Juni 1787. eingetragenen Vermerken 7000 Rthlr. Rubrika III. sub No. 1. ingrossirt sind; II. die Wilhelmine Philippine v. Rothenburg und die derselben substituirte verehelichte v. Rothenburg, so wie die Rebecca Christiane v. Diebitsch, geborne v. Schlichting, nachher verehelichte Commissionsräthin Fischbach und die derselben substituirte verehelichte v. Diebitsch, für welche ex pactis dotalibus vom 13ten September 1747., et ingrossatione vom 11ten Mai 1753. und aus einer Urkunde de praes. den 18ten März 1775. für eine jede 250 Rthlr. und außerdem für die Erstere 2400 Rthlr. Rubrika III. sub No. 3. eingetragen stehen, imgleichen die Caroline Postel, deren Vormunde, Bürgermeister Coppius, die vorhin erwähnten für die rc. Fischbach intabulirten 250 Rthlr. unterm 27sten August 1787. zur Caution bestellt wurden, so wie die Erben und Cessionarien dieser Gläubiger, oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, aufgefordert, ihre Gerechtsame nach den angeführten Gesetzen selbst wahrzunehmen und innerhalb 3 Monaten, von dieser Bekanntmachung abgerechnet, spätestens aber in dem auf den 1sten August d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Spezial-Commissarii hieselbst anstehenden Termine zu den betreffenden Regulirungs-Akten anzuzeigen, ob und in wie weit sie von den nach obigen Gesetzen ihnen zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame frei stehenden Befugnissen Gebrauch gemacht haben oder machen wollen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist angenommen werden wird, daß sie von ihren Rechten keinen Gebrauch machen, ihr diesfälliges Hypothekenrecht als erloschen erachten, und die nöthige Abschreibung in den Hypothekenbüchern sich gefallen lassen wollen. Züllichau, den 13ten März 1833. Der Königl. Spezial-Commissarius Schade.

Jagd-

Jagd-Verpachtung. Höherer Verfügung gemäß soll die mittel Jagd auf den Grundstücken des Vorwerks Zeschdorff von Trinitatis c. ab auf 12 hinter einander folgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Demgemäß habe ich den desfallsigen Licitations-Termin, in welchem ich die gewöhnlichen Pachtbedingungen näher bekannt machen werde, auf „Dienstag den 25sten Juni c. Vormittags 11 Uhr" auf dem unweit Cüstrin gelegenen Drewitzer Theerofen anberaumt, und lade qualificirte Pachtlustige zu selbigem hiermit ein.

Forsthaus Neumühl, den 11ten Juni 1833. Der Oberförster Herzberg.

Krugverpachtung. Der im Dorfe Marwitz bei Landsberg a. d. W. belegene herrschaftliche Krug, wozu ein bequemes Wohnhaus, geräumige Stallung, ein großer Obst- und Küchengarten, eine nahe beim Hause belegene Wiese, worauf jährlich 20 Fuder Heu sehr guter Qualität gewonnen worden, mehrere Morgen gutes Ackerland und die Weidefreiheit für 6 Stück Rindvieh gehört, soll auf 3 bis 6 Jahre von Michaelis d. J ab in termino „den 8ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr" auf dem herrschaftlichen Hofe zu Marwitz meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen bei Unterzeichnetem und dem Kämmerer Abraham zu Lippehne vor dem Termine jederzeit eingesehen werden können. Marwitz bei Landsberg a. d. W., den 10ten Juni 1833.

Der Amtmann Iffland.

Bekanntmachung. Unter annehmlichen Bedingungen will ich Veränderungshalber meine in dem Fabrikorte Neudamm belegene Färberei „am 10ten Juli d. J." aus freier Hand verkaufen, und mache solches Kauflustigen hiermit bekannt. Dazu gehört ein zweistöckiges massives Wohnhaus, worin 6 heizbare Zimmer und ein gewölbter Keller, auch hat solches eine Auffahrt und die nöthigen Stallungen. In der Färberei befindet sich eine ganz kupferne Waidküpe, zwei Blaufarben, zwei Kessel, zwei kalte Küpen und eine große Mangel. Ferner ist dazu gehörig eine zweitässige Scheune, dahinter ein Obst- und Küchengarten von circa $1\frac{1}{2}$ Morgen, ein Garten woran eine Wiese stößt, ein Garten nahe bei der Stadt, der sich zu allerlei Früchten bestens eignet, zwei Landkaveln und eine Wiese am Mietzelstrome, wo jährlich 4 zweispännige Fuder Heu gewonnen werden. Letzt benannte Grundstücke können auch separat verkauft werden.

Der Färbermeister A. W. Berkusky.

Mein neu erbauter Gasthof, mit Genehmigung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung Gasthof zur goldenen Kugel genannt, verbunden mit einem lebhaften Material- und Kurz-Waaren-Geschäft, beabsichtige ich aus freier Hand zu verpachten oder zu verkaufen. Zahlungs- oder Kautionsfähige belieben in portofreien Briefen oder persönlich sich an Unterschriebenen zu wenden, und bemerke ich nur noch, daß ich in dem Stande bin, meinen resp. Abnehmern die Uebernahme bei gehöriger Sicherheit sehr zu erleichtern. Fichtwerder a. W. bei Balz.

A. F. Jäne.

Ein dreijähriger Bulle, Schweizer Raçe, steht auf dem Lehnschulzengute zu Neuentempel zum Verkauf.

Es werden für jetzt durchaus keine Einwanderer ohne Annahmeschein ferner hier aufgenommen, noch dergleichen schriftliche Gesuche berücksichtigt.

Groß-Autz bei Mitau, den 1sten Mai 1833. Wilhelm Graf Kleist.

Die Salzanfuhre von der Ablage bei Limmritz nach der Faktorei zu Zielenzig, soll anderweitig in Entreprise gegeben werden. Den Licitations-Termin werde ich „Dienstag den 16ten Juli d. J. Nachmittags 5 Uhr" auf dem Steueramte zu Zielenzig abhalten.

Crossen, den 15ten Juni 1833. Der Steuerrath Schmieden.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 26.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Juni 1833.

Am vergangenen Montage, als den 17ten d. M., ist eine alte, braun und weiß gefleckte Hühner-Hündin, auf den Namen Diana hörend, abhanden gekommen. Als besonderes Kennzeichen dient, daß ihr vom letzten Werfen das Gesäuge noch abhing. Wer selbige im Forsthause zu Taubendorf oder in Guben lange Gasse No. 221. und 222. abliefert, erhält eine angemessene Belohnung.

Bekanntmachung. Das zu dem Nachlasse des Schmidtmeisters Ernst Wilhelm Schölzel gehörige Holländergut No. 43b. zu Albrechtsbruch, von 28 Magdeburger Morgen 156 □Ruthen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 1870 Rthlr. abgeschätzt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 1sten August, den 5ten September und den 10ten Oktober d. J." jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten. Sonnenburg, am 21sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das den minderjährigen Kindern 2ter Ehe des verstorbenen Freischulzen Moldenhauer zugehörige Frei- und Lehnschulzengut zu Beyersdorff, mit dem dazu gelegten Antheil an dem ehemaligen Königl. Vorwerkslande, so wie das Vorwerkshaus mit Stallung und dem dahinter belegenen Garten, soll auf 6 Jahre von Johanni 1834. bis 1840. öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hierzu ein Licitationstermin auf „den 23sten September d. J. Vormittags um 11 Uhr" vor dem Stadtrichter Lympius in Beyersdorff angesetzt worden, zu welchem Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Pyritz, den 13ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das dem Garnweber Johann Bach zugehörige, zu Groß-Mantel belegene Freihaus nebst Garten, welches gerichtlich auf 230 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll in dem „am 29sten August d. J. Vormittags 11 Uhr im Gute selbst" anstehenden peremtorischen Bietungstermin öffentlich verkauft und dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort zugeschlagen werden. Zehden, den 10ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bekanntmachung. „Am 9ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr" soll im Grundstück der Frau Amtmann Fuß, geb. Passow zu Hathenow, ein Kaleschwagen, eine Rolle, Spinde und Tische, eine Wanduhr, ein Sopha und ein Spiegel durch den Herrn Justiz-Aktuarius Neumann öffentlich versteigert werden. Cüstrin, den 14ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Bekanntmachung. Das zu Letschin im Oderbruch belegene separirte Büdnergut des verstorbenen Martin Kalies, bestehend in p. p. 35 Morgen 140 □Ruthen Landung, dessen reiner Ertrag nach Abrechnung der in ungefähr 37 Rthlr. 14 sgr. 2 pf. bestehenden Abgaben jährlich auf 52 Rthlr. 4 sgr. 2 pf. ausgemittelt ist, und wozu die nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude gehören, soll von Johannis c. an auf 6 Jahr meistbietend verpachtet werden. Es ist

hierzu ein Termin auf „Montag den 8ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" im Gute selbst anberaumt, wozu Pachtlustige vorgeladen werden. Der Ertragsanschlag hängt an der Gerichtsstelle im Amte Wollup zur Einsicht aus, die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, jedoch kann nur mit demjenigen über die Pachtung verhandelt werden, der sogleich 150 Rthlr. Caution baar oder in Staatspapieren bestellt. Cüstrin, den 17ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Bekanntmachung. „Dienstag den 16ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" soll im Königl. Amte Wollup die aus 3⅔ Morgen Land, zu 60 Rthlr. 29 sgr. 2 pf. gewürdigt, ferner aus Wohnhaus und Scheune, zu 282 Rthlr. taxirt, bestehende Halb-Kolonistenstelle der Gottfried Wolffschen Eheleute zu Sydowswiese, im Wege der Exekution subhastirt werden. Der Meistbietende hat den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, zu erwarten, und hängen die Taxen im Amte Wollup bis zum Termine zur Einsicht aus.

Cüstrin, den 22sten April 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Bekanntmachung. Der bewegliche Nachlaß des verstorbenen Büdner Martin Kallies zu Letschin im Oderbruch, bestehend in 2 Pferden, 4 Kühen, Schweinen und Federvieh, Wagen, Feld-, Scheun- und Stall-Utensilien, Haus- und Wirthschaftsgeräth, Betten, Wäsche, etwas Nutzholz, Steinen rc., soll „am 12ten Juli c. Vormittags 9 Uhr" durch den Herrn Justiz-Aktuarius Neumann im Kalliesschen Büdnergute zu Letschin gegen baare Zahlung in Courant verauktionirt werden, wozu Kauflustige vorladet Cüstrin, den 17ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Bekanntmachung. Im Christian Jänischschen Bauergute zu Hathenow sollen „am 8ten Juli d. J. Vormittags von 10 Uhr an" zwei Kühe, verschiedenes Jungvieh, Schweine, Schaafe, ein Bock, Bienenkörbe, verschiedenes Wirthschafts- und Hausgeräth, Tische, Bänke, Stühle, Spinde, einiges Nutzholz und Betten, durch den Justiz-Aktuarius Neumann gegen baare Zahlung in Courant meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Cüstrin, den 25sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Bekanntmachung. Auf den Antrag der Gläubigerschaft im v. Klinguth-Briesnigkschen Concurse soll das im Sorauer Kreise des Frankfurther Regierungs-Bezirks belegene Mannlehn-Rittergut Briesnigk vom 13ten Juli d. J. ab, bis zu Johannis 1839., öffentlich an den Meistbietenden in vim sequestri verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 12ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor v. Polenz anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pacht-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Pförten, den 22sten Juni 1833.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Subhastation. Das Grundstück zu Pollichener-Holländer, Hypotheken No. 4B., Haus No. 30., bestehend aus zwei kulmischen Morgen und einem massiven Wohnhause und Stalle, der Johanne Charlotte gebornen Hempel, separirten Perschke, jetzt verehelichten Ost gehörig, auf 739 Rthlr. 9 sgr. 9 pf. taxirt, soll im Termin „den 30sten August d. J. Vormittags 10 Uhr an Gerichtsstelle zu Gralow" in nothwendiger Subhastation öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden dazu hiemit eingeladen. Landsberg a. d. W, den 16ten Mai 1833.

Patrimonialgericht der Gralowschen Güter.

Die im Dorfe Neu-Beutnitz sub No. 12. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem verstorbenen Schuhmacher Noi zugehörige Gärtner-Nahrung, welche gerichtlich auf 316 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. gewürdigt ist, soll im Wege der freiwilligen Subhastation im peremtorischen Lizitations-

Ter-

Termine, den 28sten August 1833., in Beutnitz öffentlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termin eingeladen, und hat der Meistbietende, im Fall nicht Hindernisse entgegen treten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Pol. Nettkow, den 22sten Mai 1833.

Fürstl. Patrimonialgericht.

Avertissement. Mit Einwilligung der Stadtverordneten soll der, der hiesigen Kämmerei auf städtischer Feldmark belegene zugehörige sogenannte Neuland-Acker, in Parzellen auf Erbpacht ausgethan werden, weil darauf zur Benutzung keine Ziegel-Erde mehr aufzufinden. Zur Ermittelung des Erbstandsgeldes ist ein Bietungstermin auf den 13ten Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause in unserem Sessions-Zimmer anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Erbpachtslustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach eingegangener Genehmigung der Stadtverordneten sofort ertheilt, und sodann mit den Erstehern die nöthigen Erbpachts-Verträge ungesäumt abgeschlossen werden sollen. Die Vererbpachts-Bedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Schwiebus, den 18ten Juni 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Da in dem am 28sten Mai c. angestandenen Lizitationstermin zum Verkauf der im Königl. Forstrevier Zicher bei Neudamm gelegenen drei Forstparzellen, als: 1) eine Parzelle zwischen der Karrheide und dem Schlagebruch, von 4 Morgen 73 □Ruthen; 2) eine mit dem Grundstück des Schmidt Abeling zu Neudamm und Kossäth Güse zu Nabern gränzende Parzelle, von 16 Morgen 135 □Ruthen; 3) ein an vorstehender Parzelle und der Straße von Soldin nach Cüstrin belegenes Wiesengrundstück von 7 Morgen 16 □Ruthen Größe, und zwar jede Parzelle für sich, kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so soll höherer Verfügung zufolge ein neuer Lizitationstermin anberaumt werden. Demzufolge haben wir denselben auf „den 16ten Juli c. Vormittags 11 Uhr" in unserer Geschäfts-Stube in Wittstock angesetzt, und laden daher Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Veräußerungs-Bedingungen nebst Plan in der hiesigen Amts-Registratur täglich zur Einsicht daliegen, welche im Termin bekannt gemacht werden.

Wittstock, den 17ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Neudamm.

Der Brau- und Brennerei-Urbar des Dominii Prittag, Grünbergschen Kreises, steht bald zu verpachten. Pachtlustige Brauermeister können die nähern Bedingungen allda zu jeder Zeit einsehen und das Weitere gewärtigen. Prittag bei Grünberg, den 17ten Juni 1833.

Das Wirthschafts-Amt.

Bekanntmachung. Freitag den 28sten Juni sollen hieselbst auf dem Paradeplatze Vormittags 10 Uhr einige 20 Stück überzählige Pferde öffentlich gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, was hiermit Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Fürstenwalde, den 19ten Juni 1833. Graf v. Waldersee,
Major und Kommandeur 3ten Ulanen-Regiments.

Bekanntmachung. Da in dem am 6ten d. Mts. angestandenen Termine zur Verpachtung der hohen Jagd auf den Gütern Drehnow und Riesnitz keine annehmbare Gebote erfolgt sind, so ist ein nochmaliger Bietungstermin auf „den 29sten d. M. Vormittags 10 Uhr" auf der hiesigen Haupt-Forst-Kasse anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Crossen, den 15ten Juni 1833. Der Oberförster Cusig.

Auktion zu Vetschau. Im Auftrage Eines Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegii zu Frankfurth a. d. O. wird der Unterzeichnete „den 12ten Juli 1833. von Morgens 8 Uhr ab" in dem neuen Hause des Herrn Kaufmann Müller zu Vetschau eine Versteigerung von Meubles und Haus-

Hausgeräthe, wovon der Catalog bei den Wohllöbl. Magisträten zu Calau, Vetschau und Lübbenau zu Jedermanns Ansicht ausliegt, abhalten. Kauflustige werden dazu hierdurch eingeladen, und ist der Erstehungspreis sofort in kling. Preuß. Courant zu erlegen.

Calau, den 14ten Juni 1833. Der Justiz-Commissarius Schmerbauch.

Obstverpachtung. Montag den 1sten Juli c. Vormittags 10 Uhr soll in der Gaststube zur Manschnower Mühle der diesjährige Obstgewinn auf der Chaussee im Oderbruche, zwischen Cüstrin und Seelow, öffentlich und meistbietend gegen gleich baare Pachtzahlung verpachtet werden, wozu Pachtlustige hiermit aufgefordert werden.

Cüstrin, den 24sten Juni 1833. Der Bau-Inspector Kirsten.

Bekanntmachung. Da sich in dem auf den 15ten April c. Behufs Verpachtung der Tarnowker Mühle anberaumten Termin kein annehmbarer Pächter gemeldet hat, so wird die gedachte Mühle wiederholt an kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken ausgeboten, daß dieselbe zu jeder beliebigen Zeit übernommen werden kann, und daß die resp. Pachtbedingungen in der hiesigen Dominial-Registratur zur Einsicht bereit liegen.

Dominium Krojanke bei Flatow in Westpreußen, den 17ten Juni 1833.

Der Administrator Bartels.

Das Meubles-Magazin, Oderstraße No. 31., von Johanni d. J. Regierungsstr. No. 10., empfiehlt sich mit allen Arten gut und dauerhaft gearbeiteter Meubles, als: Trimeaux, Spiegel, Servanten, Chiffonieren, Schreib- und Kleider-Sekretairen, Kommoden, allen Arten von Tischen, Sophas, Stühlen, Bettstellen, Wiegen, Waschtoilletten u. s. w. Auch sind daselbst die Staub-Bade-Schränke zu Kauf und Miethe zu haben. Zugleich empfehle ich mich mit gut vergoldeten Holzleisten, und zeige hiemit ergebenst an, daß Einfassungen unter Glas auf das schnellste besorgt werden. J. C. Schröder in Frankfurth a. d. O.

Das Schießhaus zu Cottbus mit allen darauf ruhenden Schank-, Speise- und andern Gerechtigkeiten, auch dem dazu gehörigen Garten und Ländereien, soll von Michaelis d. J. ab auf 3 oder auf 6 Jahre verpachtet werden. Das Haus ist von Grund aus neu erbaut und zu einer größern Restauration und einem Vergnügungsorte durchaus zweckmäßig eingerichtet. Pachtlustige, welche im Stande sind, einer bedeutenden Wirthschaft dieser Art vorzustehen, auch eine angemessene Caution bestellen und die nöthigen Wirthschafts-Utensilien aus eigenen Mitteln anschaffen können, haben sich in portofreien Briefen oder zweckmäßiger persönlich an den Eigenthümer des Schießhauses, Herrn Hauptmann v. Bölzig in Koschendorf bei Cottbus, zu wenden, in Cottbus selbst aber von dem Herrn Hauptmann und Postmeister Schröder nähere Auskunft zu erwarten.

Bekanntmachung. Unter annehmlichen Bedingungen will ich Veränderungshalber meine in dem Fabriforte Neudamm belegene Färberei „am 10ten Juli d. J." aus freier Hand verkaufen, und mache solches Kauflustigen hiermit bekannt. Dazu gehört ein zweistöckiges massives Wohnhaus, worin 6 heizbare Zimmer und ein gewölbter Keller, auch hat solches eine Auffahrt und die nöthigen Stallungen. In der Färberei befindet sich eine ganz kupferne Waidküpe, zwei Blaufarben, zwei Kessel, zwei kalte Küpen und eine große Mangel. Ferner ist dazu gehörig eine zweitässige Scheune, dahinter ein Obst- und Küchengarten von circa 1½ Morgen, ein Garten woran eine Wiese stößt, ein Garten nahe bei der Stadt, der sich zu allerlei Früchten bestens eignet, zwei Laudkaveln und eine Wiese am Mietzelstrome, wo jährlich 4 zweispännige Fuder Heu gewonnen werden. Letzt benannte Grundstücke können auch separat verkauft werden.

Der Färbermeister A. W. Berkusky.

Ein in Frankfurth a. d. O. in der Gubener-Vorstadt, Anfangs des Steindamms, unweit des neuen Markts gelegenes, vor 10 Jahren neu erbautes massives herrschaftliches Haus ist so-

sogleich aus freier Hand zu verkaufen oder gegen ein kleines separirtes Landgut zu vertauschen. Das Haus hat zwei Seitenflügel, ist ganz unterkellert, enthält 26 heizbare Stuben, 4 Küchen, Kammern, Waschhaus, Stallung zu 4 Pferden, Wagen-Remise, Auffahrt und großen Garten mit vielen Spargelbeeten, Weinspalieren und lauter jungen Obstbäumen. Nähere Nachricht ertheilt in Berlin das Geschäfts-Büreau des Herrn Friesen, neue Grünstraße No. 38., und in Frankfurth a. d. O. der Kaufmann Herr Wehling, Tuchmacherstraße am Wilhelmsplatz.

Zwei Bockwindmühlen in ganz gutem gangbaren Zustande, an einer sehr frequenten Handels- und Gewerbsstadt unweit der Oder belegen, nebst schönem Wohnhause, Stalle und einer Scheune, alles ganz gut conditionirt, und zur Anlage einer Brau- und Brennerei, welche viel Absatz versprechen, mit geringem Kostenaufwand leicht umzuschaffen; so wie dazu gehörigem Lande, bestehend aus 50 Morgen ganz guten und 30 Morgen geringeren Bodens, verkauft für den äußerst billigen Preis von 5500 Rthlr. mit 2000 Rthlr. Angeld, oder weist resp. zum Kauf mit dem Bemerken nach, wie der übrige Theil des Kaufgeldes auf dem Grundstücke als Hypothek stehen bleiben kann. Kienitz bei Cüstrin, den 19ten Juni 1833.

das Commissions-Comptoir von T. Meinhardt.

Anzeige. Zur Verpachtung des diesjährigen Obstes und Weines in dem Garten auf dem Gute Zollen, zwischen Soldin und Lippehne, ist ein Termin auf „den 17ten Juli d. J." daselbst anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. D. Itzigsohn.

Das eigenthümliche Grundstück, Vorwerk Kossowo genannt, bestehend aus 315 Morgen Preuß., in der Weichsel-Niederung, unmittelbar am Strome, 1 Meile von Schwetz und Culm gelegen, mit vollständigen Gebäuden und Inventarium versehen, kann aus freier Hand sofort verkauft werden. Kauflustige können sich an die Besitzer, Wittsche Eheleute, wenden.

Obst-Verpachtung. Ich beabsichtige die diesjährige Obstnutzung in den sämmtlichen hiesigen Amtsgärten „Montags den 8ten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr" öffentlich meistbietend zu verpachten, und lade zu diesem Termine Pachtlustige hiermit ein.

Amt Lietzen, den 21sten Juni 1833. Klewitz.

Nachdem ich die hiesige Brauerei wieder in Betrieb gesetzt habe, wird von jetzt ab wöchentlich zwei Mal ein gutes starkes Bier und zwar Mittwochs und Sonnabends früh zu haben sein. Das Quart wird zu 1 sgr., die Tonne aber zu 3 Rthlr. verkauft werden.

Biegen, den 18ten Juni 1833. H. Guthmann.

Die Conditorei-, Pfefferkuchen- und Chokoladen-Fabrik von F. W. Güttel, große Scharrnstraße No. 54. in Frankfurth a. d. O., empfiehlt sich in und außer der Messe mit ihren Fabrikaten, bei anerkannt guter Waare zu möglichst billigen Preisen. Ein reichlicher Vorrath von Zuckerwaaren und Chokolade, so wie die billigsten Preise und der annehmliche Rabatt bei der Chokolade, gewähren dem Wiederverkäufer, auch bei kleinen Parthien, einen vortheilhaften Einkauf.

Meß-Anzeige. Die Tuchniederlage von M. F. Blumenthal, Schmalzgasse No. 4. eine Treppe hoch in Frankfurth a. d. O., empfiehlt im Ausschnitte zu festen billigen Engros-Preisen ihr stets wohl assortirtes Lager von ächt niederländischen Tuchen in allen Sorten und Farben, so wie von mitteln und ordinairen Tuchen anderer vorzüglicher Fabriken, auch von Halbtuchen aller Art, in den schönsten Modefarben, zu Damen-Kleidern und Mänteln.

Auf dem Dominium Tempelberg bei Müncheberg stehen 200 Stück magere Schaafe und Hammel zum Verkauf.

Ein Oekonomie-Lehrling kann sich zur Annahme auf dem Dom. Tempelberg melden.

Ein lediger Gärtner, nicht unter 25 Jahr, der einen Obst- und Küchengarten zu beschicken versteht rc., kann auf dem Dom. Tempelberg jetzt oder zu Michaeli ein Unterkommen finden.

Ein zweistöckiges Wohnhaus nebst dazu gehörigem Budenhause, mit 1000 Rthlr. bei der Feuer-Societät incatastrirt, und 20 Morgen besten Landes so wie 4 Morgen Unland, welches letztere durch Melioration zur schönsten Wiese umzuschaffen, in einer kleinen Stadt der Neumark nicht weit von der Oder belegen, allwo früher ein allgemein beliebtes Bier fabricirt wurde, daher dies Grundstück, welches sich unter Andern auch zur Anlage einer Brauerei sehr gut eignet, bei desfalls regem Betriebe einen vortheilhaften Absatz darbieten würde, verkauft für den gewiß sehr niedrigen Preis von 1200 Rthlr. Kienitz bei Cüstrin, den 20sten Juni 1833.

das Commissions-Comptoir von T. Meinhardt.

Tabacks-Anzeige. Dem Kaufmann Herrn H. C. Baswitz in Frankfurth a. d. O. haben wir eine Niederlage unserer gangbarsten Rauch- und Schnupftabacke übergeben. — Der Fabrikation dieser Tabacke widmeten wir unsere ganze Aufmerksamkeit, und wandten die seit dem langjährigen Bestand unserer Fabrik gesammelten vortheilhaften Erfahrungen bestens an, um Tabacke zu liefern, die jeden Kenner durch ihre vorzügliche Qualität und Preiswürdigkeit befriedigen werden. Unter den Rauchtabacken von 1⅓ Rthlr. ab bis 4 sgr. das Pfund in allen Abstufungen, die neben dem feinsten Geruch, auch ihrer besonders allgemein gewünschten Leichtigkeit wegen, vor manchen andern Fabrikaten den Vorzug erhalten dürften, erlauben wir uns ein hochgeehrtes Publikum auf unsere Firma-Canaster, schwarz Druck à 10 sgr., desgl. blau Druck à 12 sgr., vorzugsweise aufmerksam zu machen, und glauben uns schmeicheln zu können, daß es uns gelungen ist, in diesen beiden Sorten einen Taback zu liefern, der Jedem bei einem geneigten Versuch zum fernern Rauchen Veranlassung geben werde. Ebenso wird unser Chili-Canaster, obgleich zu dem billigen Preise von 6 sgr. pro Pfund, gerechte Anerkennung seiner Güte finden. — Von unsern Schnupftabacken können wir bestens empfehlen ganz ächte Carotten à 20 sgr. pro Pfund, besonders aber alten Carotten-Dunquerque in Flaschen à 10 sgr. pro Pfund, der sich ungeachtet des billigen Preises, wegen seiner durchs Alter hervorgebrachten schönen Säure, auszeichnet.

Berlin, den 21sten Juni 1833.

Carl Heinr. Ulrici & Comp., Tabacks-Fabrikanten.

Auf vorstehende Anzeige der Herren Carl Heinr. Ulrici & Comp. Bezug nehmend, glaube ich mich, bei der bekannten Reellität dieser seit so vielen Jahren bestehenden Firma, und der ehrenvollen Anerkennung der Güte ihrer Fabrikate, jeder Anpreisung enthalten zu dürfen, und bemerke nur, daß ich sämmtliche Tabacke zu den feststehenden Fabrikpreisen laut Preis-Verzeichniß verkaufe, im einzelnen Verkauf von 1 Rthlr ab 10 pro Cent, und den Wiederverkäufern den üblichen Rabatt bewillige. Gleichzeitig empfehle ich feinsten Varinas-Canaster, durch Wohlgeruch und Leichtigkeit als beste Qualität anerkannt, in Rollen à 20 sgr. pro Pfund, (in Körben à 6 Rollen billiger;) feinen Rollen-Portoriko à 12 sgr.; Cigarren in Ganzen, Halben, Viertel und $\frac{1}{10}$ Kisten, als: ächte Havanna, Canaster, Woodwille, Ostindische, Maryland u. s. w. zu den billigsten Preisen, wovon ich beim Verkauf in Parthien einen ansehnlichen Rabatt bewillige, und bitte um geneigtes Wohlwollen, wogegen ich mir die prompteste Bedienung angelegen sein lassen werde. Frankfurth a. d. O, den 22sten Juni 1833.

H. C. Baswitz, Judenstr. No. 14.,

während der Messe im Hofe, Eingang zum Speditions-Comptoir.

Zwei Bockwindmühlen mit den nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden im Ober-Oderbruche belegen, nebst 10 Morgen Bruchland, vorzüglicher Qualität, alles in gutem Bau- und wirthschaftlichen Zustande, hat für 4500 Rthlr. käuflich zu überlassen im Auftrage

Kienitz bei Cüstrin, den 21sten Juni 1833. das Commissions-Comptoir von T. Meinhardt.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 27.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Juli 1833.

Avertissement. Das im Dramburgischen Kreise belegene, der Amtmann Robeschen erbschaftlichen Liquidations-Masse zugehörige Gut Neu-Lobitz cum pertinentiis, welches nach der unterm 19ten März 1832. aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 17,462 Rthlr. 2 Pf. gewürdiget worden und zu dessen öffentlichen Verkauf nach der Bekanntmachung vom 10ten Mai 1832. der letzte Termin am 13ten April d. J. angestanden hat, ist auf den Antrag der Interessenten, weil in gedachtem Termin nur 13,000 Rthlr. geboten und dieses Gebot nicht für annehmlich befunden worden, nochmals zur Subhastation gestellt, und haben wir zur Fortsetzung der Licitation einen Termin auf „den 31sten August d. J. Vormittags um 9 Uhr" in unserm Collegienhause vor dem Oberlandesgerichts-Rath Freiherrn von Troschke angesetzt. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Gut nach den aufgestellten Kaufsbedingungen, die nebst der gerichtlichen Taxe in unserer Registratur einzusehen sind, zu erkaufen beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, in diesem Termin entweder persönlich oder durch zuläßige, mit gehöriger Vollmacht und Information versehene Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen.

Cöslin, den 2ten Mai 1833.

Königl. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Avertissement. Das zum Nachlasse des verstorbenen Stadt-Chirurgus Köppel gehörige, in der Richtstraße sub No. 299. belegene, auf 3540 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Wohn- und Brauhaus, soll Theilungshalber in den auf „den 17ten Juli, den 18ten September und den 20sten November d. J. jedesmal Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Justizrath Sönderop, anstehenden Terminen dem Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Landsberg a. d. W., den 3ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Es sollen am 15ten Juli c. im hiesigen Rathhause 60 Stück Hammel meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag gegen sofortige baare Bezahlung erfolgen soll.

Reppen, den 26sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das bei Wollup im Oderbruch belegene Erbpachtsrecht von 215 Morgen 90 □Ruthen, nebst eigenthümlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dem Erbpächter George Müller gehörig, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 26sten Juni, den 4ten September und den 29sten Oktober c.", jedesmal Vormittags 11 Uhr, im Gerichts-Lokale zu Amt Wollup anberaumt, zu welchen Bietungslustige vorgeladen werden. Der letzte Termin ist peremtorisch, nach demselben werden keine Gebote weiter angenommen, vielmehr dem darin meistbietend Bleibenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, der Zuschlag ertheilt. Die Taxen, von denen die des Erbpachtsrechts, nach Abrechnung der p. p. auf jährlich 782 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. incl. 187 Rthlr. Friedrichsd'or summirenden Abgaben, einen Kapitalwerth von 57 Rthlr. 15 sgr. und die der Gebäude einen Werth von 2767 Rthlr. 8 sgr. ergiebt, sind bis zum letzten Termine im Amte Wollup zur Einsicht ausgehängt. Cüstrin, den 16ten März 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Avertissement. Die hiesige Kämmerei besitzt eine Acker- und Wiesenfläche von 114 M. Morgen 59 □Ruthen, die sogenannten Manschnowschen Kaveln, welche neben der Chaussee an der Grenze nach Manschnow zu, belegen sind. Der Acker besteht größtentheils aus Gerstland erster Klasse; die Wiesen sind zu 10 und 9 Ctr. Ertrag pro Morgen bonitirt. In Uebereinstimmung mit den Stadtverordneten sind wir Willens, von Kreuzerhöhung d. J. an, obige Ländereien in Parzellen von 10 M. Morgen entweder auf 12 Jahre in Zeitpacht auszugeben, oder solche zu vererbpachten. Bei der Zeitverpachtung kann auch im Ganzen darauf geboten werden. Zu dem Ende haben wir einen Termin auf „Donnerstag den 11ten Juli c. Vormittags um 9 Uhr" an Ort und Stelle angesetzt, wozu wir alle diejenigen, welche pachten wollen oder jene Grundstücke in Erbpacht zu übernehmen geneigt sind, hiermit einladen. Die Karte und die Ertragsanschläge, ebenso die der Erbverpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, können in unserer Registratur täglich eingesehen werden. Cüstrin, den 26sten Juni 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Da in dem am 28sten Mai c. angestandenen Lizitationstermin zum Verkauf der im Königl. Forstrevier Zicher bei Neudamm gelegenen drei Forstparzellen, als: 1) eine Parzelle zwischen der Karrheide und dem Schlagebruch, von 4 Morgen 73 □Ruthen; 2) eine mit dem Grundstück des Schmidt Abeling zu Neudamm und Kossäth Güse zu Nabern gränzende Parzelle, von 16 Morgen 135 □Ruthen; 3) ein an vorstehender Parzelle und der Straße von Soldin nach Cüstrin belegenes Wiesengrundstück von 7 Morgen 16 □Ruthen Größe, und zwar jede Parzelle für sich, kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so soll höherer Verfügung zufolge ein neuer Lizitationstermin anberaumt werden. Demzufolge haben wir denselben auf „den 16ten Juli c. Vormittags 11 Uhr" in unserer Geschäfts-Stube in Wittstock angesetzt, und laden daher Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Veräußerungs-Bedingungen nebst Plan in der hiesigen Amts-Registratur täglich zur Einsicht daliegen, welche im Termin bekannt gemacht werden.

Wittstock, den 17ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Neudamm.

Auktion zu Vetschau. Im Auftrage Eines Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegii zu Frankfurth a. d. O. wird der Unterzeichnete „den 12ten Juli 1833. von Morgens 8 Uhr ab" in dem neuen Hause des Herrn Kaufmann Müller zu Vetschau eine Versteigerung von Meubles und Hausgeräthe, wovon der Catalog bei den Wohllöbl. Magisträten zu Calau, Vetschau und Lübbenau zu Jedermanns Ansicht ausliegt, abhalten. Kauflustige werden dazu hierdurch eingeladen, und ist der Erstehungspreis sofort in kling. Preuß. Courant zu erlegen.

Calau, den 14ten Juni 1833. Der Justiz-Commissarius Schmerbauch.

Jagd-Verpachtung. Höherer Verfügung gemäß soll 1) die kleine Jagd auf den Feldmarken Drewitz und Schaumburg, und der Schaumburger Röhrung, 2) die mittel und kleine Jagd auf einem Theile der Cüstriner Bruchfeldmark, wie die kleine Jagd auf der Höhe-Feldmark Cüstrin, von Trinitatis c. ab auf 12 hintereinander folgende Jahre im Wege des Meistgebots verpachtet werden. Den Licitationstermin, in welchem ich die gewöhnlichen Pachtbedingungen näher bekannt machen werde, habe ich auf „Dienstag den 9ten Juli c. Vormittags 11 Uhr" auf dem unweit Cüstrin gelegenen Drewitzer Theerofen anberaumt, und lade qualificirte Pachtlustige zu selbigem hiermit ein. Forsthaus Neumühl, den 26sten Juni 1833.

Der Oberförster Herzberg.

Bekanntmachung. Am 2ten Juli d. J. Morgens 9 Uhr sollen in der Lindenbergschen Wirthschaft hierselbst mehrere Meubel, Haus-, Wirthschafts- und Ackergeräthe u. s. w. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Müncheberg, den 26sten Juni 1833.

Schiele, Königl. Auctions-Commissarius.

Auction.

Auction. Es sollen die zum Nachlasse der verwittweten Frau Justiz-Director Sallbach gehörigen Mobilien, in dem hierzu auf „den 15ten Juli d. J." im Sallbachschen Vorwerk hierselbst angesetzten Termin öffentlich verauctionirt werden, wozu ich Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einlade, daß der Nachlaß in Meublen, Hausgeräthen, einigem Silbergeschirr, Wäsche und Kleidungsstücken, so wie auch einem gut conservirten Verdeckwagen besteht.

Reppen, den 20sten Juni 1833. Der Justiz-Commissarius Schultze, im Auftrage der Erben.

Bekanntmachung. Da sich in dem auf den 15ten April c. Behufs Verpachtung der Tarnowker Mühle anberaumten Termin kein annehmbarer Pächter gemeldet hat, so wird die gedachte Mühle wiederholt an kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken ausgeboten, daß dieselbe zu jeder beliebigen Zeit übernommen werden kann, und daß die resp. Pachtbedingungen in der hiesigen Dominial-Registratur zur Einsicht bereit liegen.

Dominium Krojanke bei Flatow in Westpreußen, den 17ten Juni 1833.

Der Administrator Bartels.

Das Schießhaus zu Cottbus mit allen darauf ruhenden Schank-, Speise- und andern Gerechtigkeiten, auch dem dazu gehörigen Garten und Ländereien, soll von Michaelis d. J. ab auf 3 oder auf 6 Jahre verpachtet werden. Das Haus ist von Grund aus neu erbaut und zu einer größern Restauration und einem Vergnügungsorte durchaus zweckmäßig eingerichtet. Pachtlustige, welche im Stande sind, einer bedeutenden Wirthschaft dieser Art vorzustehen, auch eine angemessene Caution bestellen und die nöthigen Wirthschafts-Utensilien aus eigenen Mitteln anschaffen können, haben sich in portofreien Briefen oder zweckmäßiger persönlich an den Eigenthümer des Schießhauses, Herrn Hauptmann v. Bölzig in Koschendorf bei Cottbus, zu wenden, in Cottbus selbst aber von dem Herrn Hauptmann und Postmeister Schröder nähere Auskunft zu erwarten.

Ich besitze im hiesigen Orte 4 Wohnhäuser, wovon 2 ganz neu aufgebaut sind und theils 3 und 4 Stuben haben. Außerdem besitze ich zwei Gärten, welche hinter zwei der oben gedachten Häuser sich befinden. Ich beabsichtige diese Grundstücke aus freier Hand sogleich zu verkaufen, und ersuche Kaufliebhaber sich bei mir zu melden.

Cladow bei Landsberg a. d. W., den 25sten Juni 1833.

Der Zimmermeister F. Kobis.

Bekanntmachung. Unter annehmlichen Bedingungen will ich Veränderungshalber meine in dem Fabrikorte Neudamm belegene Färberei „am 10ten Juli d. J." aus freier Hand verkaufen, und mache solches Kauflustigen hiermit bekannt. Dazu gehört ein zweistöckiges massives Wohnhaus, worin 6 heizbare Zimmer und ein gewölbter Keller, auch hat solches eine Auffahrt und die nöthigen Stallungen. In der Färberei befindet sich eine ganz kupferne Waidküpe, zwei Blaufarben, zwei Kessel, zwei kalte Küpen und eine große Mangel. Ferner ist dazu gehörig eine zweitässige Scheune, dahinter ein Obst- und Küchengarten von circa 1½ Morgen, ein Garten woran eine Wiese stößt, ein Garten nahe bei der Stadt, der sich zu allerlei Früchten bestens eignet, zwei Landkaveln und eine Wiese am Mietzelstrome, wo jährlich 4 zweispännige Fuder Heu gewonnen werden. Letzt benannte Grundstücke können auch separat verkauft werden.

Der Färbermeister A. W. Berkusky.

Anzeige. Zur Verpachtung des diesjährigen Obstes und Weines in dem Garten auf dem Gute Zollen, zwischen Soldin und Lippehne, ist ein Termin auf „den 17ten Juli d. J." daselbst anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. D. Itzigsohn.

Guts-Verkauf. Familien-Verhältnisse halber soll ein in der Niederlausitz, und wegen der Nähe des Badeortes Muskau, sehr angenehm gelegenes Rittergut für die Summe von 20,000 Rthlr.

Rthlr. aus freier Hand verkauft werden. Dasselbe hat größtentheils kleefähigen Boden, gute massive Wohn- und Wirthschafts-Gebäude und braucht nur die Hälfte der Kaufsumme angezahlt zu werden. Der Herr Pastor Schlomka in Groß-Teuplitz bei Triebel wird die Güte haben, auf mündliche und portofreie schriftliche Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Zwischenhändler werden verbeten.

Scharfrichterei-Verkauf oder Verpachtung. Der unterzeichnete Besitzer der im Preuß. Herzogthum Sachsen bei Senftenberg belegenen Scharfrichterei, beabsichtigt dieselbe mit Aeckern und Wiesen sammt der bevorstehenden Ernte baldigst zu verkaufen oder zu verpachten. Die resp. Liebhaber werden ersucht, ihre desfallsigen Anträge entweder mündlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Besitzer zu eröffnen. Senftenberg, den 20sten Juni 1833.

Christian Gottlieb Lorenz, Lohgerber.

Lebensversicherung. Von der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig wurde mir die Agentur für hiesigen Ort und Gegend übertragen. Ich habe die Ehre mich einem geehrten Publiko, besonders den Herren Beamten, Geistlichen, Schullehrern, Oeconomen rc. zur Annahme von Versicherungen zu empfehlen. Das Zweckmäßige einer solchen Anstalt läßt sich wohl nicht verkennen, denn hier findet auch der Unvermögende Gelegenheit, seiner nachbleibenden Familie ein Capital sichern und somit ruhiger von der Welt scheiden zu können.

Neudamm, den 20sten Juni 1833. Heinr. Werner.

Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft. Die Direction dieser Gesellschaft hat an die Stelle des Herrn W. Stenzinger in Luckau, welcher die Agentur abgegeben hat, die Herren Gebrüder Beckh daselbst, und außerdem Herrn F. W. Stockmann senior in Beeskow, Herrn Buchhändler Julien in Sorau zu ihren Agenten ernannt. Dieselben sind befugt, Versicherungs-Anträge anzunehmen und werden über alles, das Versicherungswesen betreffende, auf Verlangen Auskunft geben. Berlin, am 24sten Juni 1833.

Brüggemann, Inspector. C. F. Scheel, Hauptagent.

Mein ¼ Stunde von Frankfurth a. d. O. gelegenes Etablissement „zur Stadt Leipzig" genannt, zwischen den Poststraßen nach Leipzig und Dresden, will ich nebst Zubehör meines Alters wegen, entweder verkaufen oder gegen ein kleineres Etablissement bedingungsweise vertauschen. Auf portofreie Briefe und sonstige Anfragen gebe ich ausführliche Nachricht.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Juni 1833. Köhler, Gastwirth zur Stadt Leipzig.

Bekanntmachung. Auf dem Gute Pitzerwitz bei Pyritz findet ein cautionsfähiger Brenner oder Brennerei-Verwalter, welcher sich verbindlich macht, vom Scheffel Kartoffeln wenigstens 400 pro Cent Spiritus zu ziehen, sofort unter sehr annehmlichen Bedingungen ein Unterkommen. Die näheren Bedingungen sind vom Dominio Pitzerwitz auf portofreie Anfragen zu erfahren.

Ein verheiratheter mit guten Zeugnissen versehener Brauer und Brenner, welcher gegenwärtig in Wildenhagen bei Reppen conditionirt, gewisse Procente liefern und auch Caution stellen kann, sucht zu Michaelis d. J. ein Unterkommen. Hierauf reflectirende Herrschaften wollen sich gefälligst in portofreien Briefen an mich wenden.

Wildenhagen bei Reppen, den 1sten Juli 1833. Der Brauer und Brenner

Christian Friedrich Höhne.

Unterzeichneter beabsichtiget zu Michaeli a. c. seine Brau- und Brennerei nebst Schankgerechtigkeit auf 3 Jahre aus freier Hand zu verpachten, und können die Bedingungen bei mir eingesehen werden. Dom. Kemnitz bei Triebel, den 24sten Juni 1833. F. Fischer.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 28.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Juli 1833.

Der sich gehörig ausweisende Eigenthümer eines hier sich eingefundenen Schweines, kann dasselbe gegen Erstattung der Kosten und des Futtergeldes binnen 14 Tagen in Empfang nehmen, später wird es zum Besten wohlthätiger Zwecke verkauft. Radorf, den 30sten Juni 1833.

Das hiesige Dominium.

Avertissement. Ueber den Nachlaß des am 18ten September 1831. zu Posen verstorbenen Majors v. Kamptz im 6ten Linien-Infanterie-Regiment, ist am 8ten März c. der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Alle unbekannte Gläubiger des rc. Kamptz haben ihre Forderungen in termino „den 7ten September c. Vormittags um 10 Uhr" vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor von Kunaw auf hiesigem Schloß anzumelden und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden werden aller ihrer Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte. Glogau, den 14ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachung. Zum Verkauf des Saigerhüttenwerks zu Hohenofen an den Meistbietenden steht ein anderweitiger Lizitations-Termin auf „den 30sten August c." Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungs-Bezirk Potsdam, Ruppiner Kreises, in der Nähe des Dorfes Sieversdorff am Dossefluß, und entfernt von Neustadt a. d. Dosse $\frac{1}{2}$ Meile, von Wusterhausen a. d. Dosse 1 Meile, von Friesack 2 Meilen, von Kyritz 2 Meilen, von Havelberg 3 Meilen, von Rathenow 4 Meilen, von Ruppin 4 Meilen, von Berlin 11 Meilen, von Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg $\frac{3}{4}$ Meile und von der Havel $1\frac{1}{2}$ Meile. Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Centner schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Centner laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet $1\frac{1}{2}$ Meile vom Werke beim sogenannten Wendischen Kirchhof statt, und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Ctnr. befrachtet werden. Zu dem Hüttenwerke gehören: A. die Hüttengebäude und zwar: 1) die große Hütte und Pochwerks-Arche, 2) die kleine Hütte, 3) die Saigerhütte, 4) die Hammerhütte, 5) die neue Hütte, 6) der Vorraths- und Schirrschuppen, 7) der Holzschuppen, 8) der Kohlenschuppen, 9) das Feuerleiterschauer, 10) die neue Saigerhütte, 11) das Kupfermagazin, 12) das Spritzenhaus, 13) die Floß- und Betriebsarche zwischen der Hammer- und neuen Hütte, 14) die Betriebsarche zwischen der großen und kleinen Hütte; B. die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, und zwar: 1) das Hüttenamts-Gebäude und eine Offizianten-Wohnung mit Stallung, 2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung, 3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung, 4) ein Wohnhaus zu 2 Familien nebst Stallung, 5) ein Wohnhaus zu 4 Familien nebst Stall und Probier- und Waagestube, 6) ein 4 Familienhaus, der Stall genannt, 7) das 2 Familienhaus neben dem Kruge, 8) das 6 Familienhaus links von der Poliermühle, 9) das 5 Familienhaus rechts von der Poliermühle, 10) das Badehaus, 11) das Kruggebäude mit Stall; C. 4 Brunnen; D. die baaren

baaren Gefälle; E. die Fischerei im Teich; F. Gärten, Wiesen und Weide; G. Wassergefälle. Taxe und Beschreibung dieses Werks, so wie die Verkaufs-Bedingungen, können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justizrath Gericke zu Wusterhausen a. d. Dosse, auf dem Hütten-Amte zu Hohenofen und in der Registratur des Königl. Ober-Berg-Amts zu Berlin eingesehen werden. Wusterhausen a. d. Dosse, den 26sten April 1833.

Vigore Commissionis. Der Justiz-Rath Gericke.

Avertissement. Das von dem verstorbenen Gastwirth und Bäckermeister Heinrich Gottlob Bobertag nachgelassene, hierselbst vor dem Oberthore sub No. 416. belegene, nach der revidirten Taxe auf 9085 Rthlr. 21 Sgr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Brauerei und Bäckerei, der Gasthof zu den vier Bergen genannt, soll im Wege des erbschaftlichen Liquidationsprozesses in drei auf „den 7ten August, den 9ten October und den 11ten December d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Landgerichtsstelle angesetzten Terminen, wovon der letztere peremtorisch ist, licitirt und dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, zugeschlagen werden.

Crossen, den 24sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Bekanntmachung. Das zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Ernst Friedrich Roth gehörige Grundstück, in der Dammvorstadt, Vol. IV. No. 7. Fol. 150. des Hypothekenbuchs, bestehend aus einem Wohnhause, einem Garten und einer Scheune, welche besonders ausgeboten werden soll, soll auf den Antrag der Erben theilungshalber meistbietend verkauft werden. Wir haben demnach einen Licitations-Termin „auf den 24sten Juli Vormittags 10 Uhr" in dem gedachten Grundstück vor dem Justizrath Melzer anberaumt, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Kaufmann Roth dieses Grundstück am 7ten October 1811. für 1900 Rthlr. erkauft, und durch den Anbau eines Gewächshauses bedeutend verbessert hat. Da der Verkauf theilungshalber geschieht, so muß das Kaufgeld baar erlegt werden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Cüstrin ist die, dem Kaufmann Ernst Louis Mindt adjudicirte, zum Nachlaß des Brandweinbrenners Johann August Brutschke gehörig gewesene Kietzernahrung No. 4., wegen nicht erfolgter Berichtigung des Kaufgeldes und Eröffnung des Concurses mit der revidirten Taxe von 11355 Rthlr. 17 Sgr. 1 Pf. zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt und die Bietungstermine auf „den 11ten September, den 13ten November c., peremtorisch aber den 16ten Januar a. f. Vormittags um 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, welches Kauflustigen, Besitz- und Zahlungsfähigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß auch annehmliche Gebote auf einzelne Pertinenzien, sofern sie zusammen mehr als 6000 Rthlr. betragen, und das Kaufgeld auf der Stelle baar bezahlt wird, berücksichtigt werden sollen, diese Gebote aber im ersten und zweiten Termine abgegeben werden und die Bieter bis 4 Wochen nach dem letzten Termine für ihr Gebot einstehen müssen.

Cüstrin, den 28sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der noch aus 120 Magdeburger Morgen Wiesewachs bestehenden, unbebauten, eine halbe Meile von der Stadt Drossen im Sternberger Kreise der Neumark auf städtischem Gebiete belegenen, dem Herrn Geheimrath Pastorff in Buchholz zugehörigen Erbzins-Colonie Drägersluft, wovon die aufgenommene Taxe, nach

nach Abzug des mit 63 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf. jährlich zu entrichtenden Canons, und der jährlichen sowie der jetzt extraordinarie erforderlichen Grabenräumungskosten, 1915 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf. beträgt, sind die Bietungstermine auf „den 13ten August, den 13ten September, und der peremtorische auf den 14ten October d. J. jedesmal Vormittags 11 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst anberaumt worden, und werden zahlungsfähige Kaufliebhaber zu den Terminen mit dem Bemerken eingeladen, daß sich bei diesem Grundstücke kein Vieh oder sonstiges Wirthschafts-Inventarium befindet, und daß der Zuschlag, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten sollten, noch im Termine zu erwarten steht. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Drossen, den 24sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das dem Lehnschulzen Fuchs zugehörige Erbpachtsrecht über 16¾ Morgen auf der Zorndorfer Feldmark belegene Ackerland mit dem darauf erbauten Wohnhause, soll in dem hierselbst auf „den 16ten September d. J. Vormittags 9 Uhr" angesetzten Bietungstermine Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, wozu wir Käufer mit dem Bemerken einladen, daß die Kaufbedingungen und die gerichtlich aufgenommene Taxe, welche 279 Rthlr. 10 Sgr. beträgt, in unserer Registratur eingesehen werden können. Quartschen, den 31sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekanntmachung. Das der verstorbenen Wittwe Schmidt, Eve Catharine gebornen Koch zugehörige, zu Rathstock belegene, separirte und dienstfreie Kossäthengut von ungefähr 50 Morgen zu 1274 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf., imgleichen Haus und Scheune und Stall, auf 646 Rthlr. 24 Sgr. gewürdigt, wird hierdurch sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 28sten August, den 25sten September und den 23sten October d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr" im Königl. Amte Sachsendorff angesetzt. Nach dem letztern und peremtorischen Termine werden keine Gebote weiter angenommen, vielmehr dem darin meistbietend Bleibenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt, die Taxen aber bis zum letzten Termine im Amte Sachsendorff zur Einsicht ausgehängt werden. Cüstrin, den 27sten April 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Bekanntmachung. „Mittwoch den 28sten August d. J." Vormittags 11 Uhr, soll im Königlichen Amte Sachsendorff der Erbpachtsantheil des Gottfried Pannicke an der, in Neu-Manschnow belegenen, den Büdnern zu Manschnow gehörigen 40 Morgenstelle, welcher 2 Morgen 168 Ruthen beträgt, und auf 23 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. taxirt ist, subhastirt, und dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden, wozu Erwerblustige vorladet Cüstrin, den 8ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Subhastations-Patent. Zum öffentlichen Verkauf des auf Antrag eines Real-Gläubigers zur nothwendigen Tax- und Subhastation gestellten, dem Bürger Friedrich Gottlieb Burisch gehörigen, in Lübbenau sub No. 318. gelegenen, nach Abzug der Lasten und Abgaben ꝛc auf 778 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzten halben Bürgerguts, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 13ten August d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Canzlei-Assessor Lehnert angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, die Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden, in sofern nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, zu gewärtigen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 6ten Mai 1833.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Das zum Nachlaß der Wittwe Wickert, Dorothea gebornen Hoff zu Hohen-Wutzen gehörige, auf 100 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Büdnerhaus, soll in dem „am 28sten September d. J. Vormittags 11 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen anstehenden peremtorischen Bietungstermine öffentlich verkauft werden.

Zehden, den 22sten Juny 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Neuenhagen.

Da in dem zum Verkauf des dem Schiffer Johann Christian Friedrich Wannicke zugehörigen, zu Ketschendorf belegenen, auf 140 Rthlr. 23 Sgr. gerichtlich abgeschätzten Büdnerguts cum pertinentiis, auf „den 2ten d. M." angestandenen Bietungstermine keine Kauflustigen erschienen, so haben wir auf den Antrag der Extrahenten einen neuen Lizitations-Termin „auf den 12ten August c. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kauflustige anderweit eingeladen werden. Beeskow, den 2ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Subhastations-Patent. Die der verehelichten Gastwirth Lange gebornen Wrucklewska gehörigen Grundstücke: a) der in dem an Neuzelle angrenzenden Dorfe Schlaben sub No. 79. belegene Gasthof nebst Zubehör und den darauf haftenden Schenk-, Brennerei-, Bäckerei- und Schlächterei-Gerechtigkeiten, auf 17861 Rthlr. 28 Sgr. 10 Pf. taxirt, und b) das zu dem angrenzenden Dorfe Cummero gehörige Bautken Bauergut No. 9. excl. Hofgeräthe und Garten, taxirt auf 2942 Rtlr. 23 Sgr. 4 Pf., sind von uns im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Crossen Schuldenhalber sub hasta gestellt und die Bietungstermine auf „den 14ten September, 16ten November c. und 15ten Januar 1834. Vormittags 11 Uhr," welcher letztere peremtorisch ist, angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen hat, und daß die Taxe in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden kann. Neuzelle, den 2ten July 1833.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Proclama. Auf Antrag eines Realgläubigers ist die beim Dorfe Weissagk im Luckauer Kreise der Niederlausitz gelegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 1. pag. 1. verzeichnete, dem Papierfabrikant Jahn zugehörige, und auf 11,922 Rthlr. gerichtlich taxirte Papiermühle mit allem Zubehör an Fabrik-, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, den vorhandenen Maschinen, Utensilien und sonstigem Inventario, so wie den gleich daneben befindlichen Gärten, Aeckern und Wiesen zur nothwendigen Subhastation gestellt und sind die Bietungstermine auf „den 26sten August, den 28sten October und 30sten December d. J.," welcher letztere peremtorisch ist, jedesmal an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst festgesetzt worden; wozu qualificirte Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, sofort erfolgen soll, und daß die Taxe, welche zugleich die wesentlichen Vortheile und Befreiungen dieses überhaupt zum vorzüglichen Betriebe und Absatze sehr günstig gelegenen Etablissements näher erwähnt, zur Einsicht in unserer Registratur jederzeit vorgelegt werden kann. Weissagk, den 10ten Juni 1833.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Avertissement. Immobilien zu verkaufen außerhalb Berlin. Vom unterzeichneten Gericht ist das im Soldiner Kreise der Neumark zu Neu-Dieckow belegene und dem Gerichtsmann Gottlieb Noack, Kolonisten Martin Streblow, Schmidtmeister Christian Friedrich Marquard und Kolonisten Johann Hell zum gemeinschaftlichen Eigenthum zugehörige Kolonistenloos von 50 Magdeburgschen Morgen, No. 13. des Hypothekenbuchs eingetragen, und welches mit darauf stehen-

stehenden Gebäuden auf 1102 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. gerichtlich taxirt ist, Schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und da in den am 15ten September v. J. und 4ten Mai d. J. angestandenen Licitationsterminen kein annehmliches Gebot gefallen ist, so ist ein neuer Bietungstermin auf „Sonnabend den 17ten August c. Vormittags 11 Uhr" in Dieckow an ordentlicher und offener Gerichtsstelle angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termin zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen, und hat der Meistbietende, wenn sonst nicht etwa rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Consens der Creditoren den Zuschlag zu gewärtigen. Landsberg a. d. W., den 18ten Juni 1833.

Das Patrimonial-Gericht Dieckow.

Bekanntmachung. Die im Dorfe Siebenbeuthen a. d. O. im Crossener Kreise belegene, im Hypothekenbuche unter No. 20. eingetragene, dem verstorbenen Johann Christian Pohle zugehörig gewesene Kleinbüdner-Nahrung, welche auf 107 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 30sten August d. J. Vormittags 9 Uhr" in Schönfeld angesetzten Termin meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Gräden bei Reppen, den 14ten Juni 1833.

Das Patrimonial-Gericht über Schönfeld, Mühlow und Siebenbeuthen.

Subhastations-Patent. Das Wanskesche Kossäthengut zu Zantoch No. 11. (früher Laßgut) auf 1206 Rthlr. 1 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt, soll in nothwendiger Subhastation im Termin „den 26sten August d. J. Vormittags um 10 Uhr" an Gerichtsstelle zu Jahnsfelde, meistbietend verkauft werden. Kauflustige können Taxe und Bedingungen jederzeit an Gerichtsstelle einsehen.

Landsberg a. d. W., den 24sten Juni 1833.

Adlich von Schöningsches Patrimonial-Gericht Jahnsfelde und Zubehör.

Bekanntmachung. Die Resubhastation der Neuendorffschen Mühlengrundstücke zu Schönfeld ist aufgehoben. Mohrin, den 4ten Juli 1833.

Das Patrimonial-Gericht Schönfeld.

Bekanntmachung. Ein Theil des sogenannten Wolfswinkels zur Stadtforst gehörig, circa 10 Morgen enthaltend, welcher im vorigen Jahre ausgeradet worden, seiner isolirten Lage wegen sich zur Forstnutzung nicht eignet, und der Commune mithin keinen Nutzen gewährt, soll mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung in termino „den 14ten August d. J. Vormittags 9 Uhr" auf dem Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen und der Anschlag von diesem Grundstücke in der Magistrats-Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden können, und im Falle ein annehmliches Gebot abgegeben wird, der Zuschlag und die Uebergabe des Grundstücks sogleich erfolgen soll. Berlinchen, den 26sten Juni 1833.

Der Magistrat.

Publikandum. Das völlig separirte und hutfreie, der hiesigen Kirche gehörige ehemalige Stadtmusikus-Dienstland, mit 96 Morgen 154 □Ruthen, an der Hohenwaldschen Gränze belegen, soll in dem auf „den 31sten d. M. Mittwochs Vormittags um 10 Uhr" hier zu Rathhause anstehendem Termine in Erbpacht ausgethan werden, wozu qualifizirte Erbpächter mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Bestbietende den Zuschlag nach vorher eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung erhalten soll. Die Erbpachtsbedingungen und der Ertragsanschlag können täglich bei uns eingesehen werden. Arnswalde, den 4ten July 1833.

Superintendent und Magistrat.

Be-

Bekanntmachung. Höherer Anordnung zufolge, sollen zwei zum Königl. Forstreviere Alt-Liezegörike gehörige, unsern der bei dem Dorfe Alt-Liezegörike belegenen Wassermühle, an der Straße nach Mohrin liegende Forst-Parzellen von resp. 14 Morgen 45 □Ruthen und 9 Morgen 42 □Ruthen Inhalt, im Wege der öffentlichen Licitation meistbietend zu Eigenthums-Rechten veräußert werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 25sten d. M. Vormittags 9 Uhr" auf hiesiger Amtsstube angesetzt, wozu wir qualificirte Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß der Veräußerungs-Plan und die Kaufs-Bedingungen allhier täglich in den Vormittagsstunden einzusehen sind. Amt Grüneberg bei Zehden, den 5ten Juli 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Die Instandsetzung des Putzes an der St. Andreas-Kirche zu Crossen sowie der Blechbedachung an den Thurmpiramiden daselbst, veranschlagt zu 227 Rthlr. 12 Sgr. 3 Pf., soll höherer Verfügung gemäß in dem auf „den 15ten Juli c. Vormittags 11 Uhr" auf dem Amte zu Crossen anstehenden Termine an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden. Sachverständige Bau-Unternehmer werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß Anschlag und Bedingungen am Terminstage zur Einsicht bereit liegen werden.

Sorge, den 29sten Juni 1833.

Königl. Domainen-Amt Crossen.

Bekanntmachung. Da in dem am 28sten Mai c. angestandenen Lizitationstermin zum Verkauf der im Königl. Forstrevier Zicher bei Neudamm gelegenen drei Forstparzellen, als: 1) eine Parzelle zwischen der Karrheide und dem Schlagebruch, von 4 Morgen 73 □Ruthen; 2) eine mit dem Grundstück des Schmidt Abeling zu Neudamm und Kossäth Süse zu Nabern gränzende Parzelle, von 16 Morgen 135 □Ruthen; 3) ein an vorstehender Parzelle und der Straße von Soldin nach Cüstrin belegenes Wiesengrundstück von 7 Morgen 16 □Ruthen Größe, und zwar jede Parzelle für sich, kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so soll höherer Verfügung zufolge ein neuer Lizitationstermin anberaumt werden. Demzufolge haben wir denselben auf „den 16ten Juli c. Vormittags 11 Uhr" in unserer Geschäfts-Stube in Wittstock angesetzt, und laden daher Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Veräußerungs-Bedingungen nebst Plan in der hiesigen Amts-Registratur täglich zur Einsicht daliegen, welche im Termin bekannt gemacht werden.

Wittstock, den 17ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Neudamm.

Auf höheren Befehl soll die dem Fiscus zustehende hohe Jagd auf dem Rittergute Bertelsdorff anderweit von Trinitatis d. J. ab, im Wege des Meistgebots verpachtet werden; wozu Termin „den 20sten Juli c. Vormittags 9 Uhr" in der Dienstwohnung des Unterzeichneten ansteht; die Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden.

Forsthaus Sorau, den 1sten Juli 1833. Der Oberförster Kurzhals.

Es hat der aus Torgau gebürtige vormalige Amtsadjunct Johann Christian Klügel zu Zwickau, in seinem am 7ten April 1733. vor den dortigen Stadt- und Osterwayser-Schultheiß-Gerichten errichteten Testamente unter andern die Summe von 1000 Meißn. Gulden zu einem Familien-Stipendium dergestalt vermacht, daß die Zinsen davon einem zu Leipzig oder Wittenberg studirenden Nachkommen aus seiner oder seiner Geschwister Familie 4 Jahre lang gereichet und wenn keiner von seiner oder seiner Geschwister Familie vorhanden, der solchen Stipendiums fähig, der Schulbibliothek gewidmet werden sollen. Da sich nun seit einigen Jahren schon kein Abkömmling aus der Klügelschen Familie zu diesem Stipendium gemeldet hat, so wird dies, der Convention von dato Dresden, den 27sten September 1825. und der Verordnung vom 20sten October 1828. gemäß, hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es werden zugleich alle diejenigen, welche

Digitized by Google

welche auf dieses Familien-Stipendium Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, sich in dem auf „den 20sten September c." anberaumten Termine auf hiesigem Rathhause damit zu melden, indem widrigenfalls angenommen werden wird, daß dermalen kein dazu Berechtigter vorhanden sei. Torgau, am 3ten Juni 1833.

Die Kirchen-Inspection.

Bekanntmachung. Zur anderweitigen Ausbietung der Salz-Anfuhr von Hochzeit nach Arnswalde auf drei Jahr, vom 1sten Januar 1834. bis ultimo December 1836., steht gemäß höherer Bestimmung ein Termin auf „den 15ten August d. J. Vormittags 10 Uhr" auf dem Königl. Kreis-Steueramte zu Arnswalde an, zu dem geeignete Liebhaber hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Landsberg a. d. W., den 3ten Juli 1833. Der Steuerrath Löffcke.

Auction. Zum öffentlichen Verkauf von 16 Viertel Grünberger 1827er Landwein, welcher im Wege der Execution in Beschlag genommen worden, habe ich, im Auftrage des Patrimonial-Gerichts über Daube einen Termin auf „den 23sten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr" im ehemaligen Post-Commissarius Meydamschen Vorwerke hierselbst an der Frankfurther Straße anberaumt, und lade Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Wein im Ganzen sowohl, wie auch in einzelnen Vierteln verkauft werden kann. Crossen, den 30sten Juni 1833.

Fischer, Königl. Gerichts-Actuarius.
Im Auftrage.

Auction. Es sollen die zum Nachlasse der verwittweten Frau Justiz-Director Sallbach gehörigen Mobilien, in dem hierzu auf „den 15ten Juli d. J." im Sallbachschen Vorwerk hierselbst angesetzten Termin öffentlich verauctionirt werden, wozu ich Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einlade, daß der Nachlaß in Meublen, Hausgeräthen, einigem Silbergeschirr, Wäsche und Kleidungsstücken, so wie auch einem gut conservirten Verdeckwagen besteht.

Reppen, den 20sten Juni 1833. Der Justiz-Commissarius Schultze, im Auftrage der Erben.

Das Schießhaus zu Cottbus mit allen darauf ruhenden Schank-, Speise- und andern Gerechtigkeiten, auch dem dazu gehörigen Garten und Ländereien, soll von Michaelis d. J. ab auf 3 oder auf 6 Jahre verpachtet werden. Das Haus ist von Grund aus neu erbaut und zu einer größern Restauration und einem Vergnügungsorte durchaus zweckmäßig eingerichtet. Pachtlustige, welche im Stande sind, einer bedeutenden Wirthschaft dieser Art vorzustehen, auch eine angemessene Caution bestellen und die nöthigen Wirthschafts-Utensilien aus eigenen Mitteln anschaffen können, haben sich in portofreien Briefen oder zweckmäßiger persönlich an den Eigenthümer des Schießhauses, Herrn Hauptmann v. Bölzig in Koschendorf bei Cottbus, zu wenden, in Cottbus selbst aber von dem Herrn Hauptmann und Postmeister Schröder nähere Auskunft zu erwarten.

Guts-Verkauf. Familien-Verhältnisse halber soll ein in der Niederlausitz, und wegen der Nähe des Badeortes Muskau, sehr angenehm gelegenes Rittergut für die Summe von 20,000 Rthlr. aus freier Hand verkauft werden. Dasselbe hat größtentheils kleefähigen Boden, gute massive Wohn- und Wirthschafts-Gebäude und braucht nur die Hälfte der Kaufsumme angezahlt zu werden. Der Herr Pastor Schlomka in Groß-Teuplitz bei Triebel wird die Güte haben, auf mündliche und portofreie schriftliche Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Zwischenhändler werden verbeten.

Auction. Auf gerichtliche Verfügung sollen „den 19ten Juli c. Vormittags 9 Uhr" auf dem Vorwerke Zeschdorff bei Frankfurth 4 Böcke, 536 Stück vier- und 6zähnige Schaafe und Hammel, 123 Stück Zeit- und 178 Stück Jährlings-Schaafe und Hammel, 43 Stück März-vieh, 173 Stück Lämmer, ferner fünf Stück Kühe, 12 Enten, 14 Hühner und 40 Paar Tauben, meistbietend versteigert werden. Credit kann ohne alle Ausnahme nicht bewilligt werden, vielmehr muß nach geschehenem Zuschlage sofort Zahlung erfolgen.
Frankfurth a. d. O., den 9ten Juli 1833. Der Königl. Auktions-Kommissarius Vogel.

Bekanntmachung. Der Herr Amtmann Moll zu Seilenfelde bei Friedeberg, ist von dem Unterzeichneten beauftragt und bevollmächtigt worden, die im Friedebergschen, Arnswaldeschen, Soldinschen und Landsbergschen Kreise vom 15ten Juli bis Ende der diesjährigen Ernte, auf den bei der Mecklenb. Hagel-Assecuranz-Societät versicherten Feldmarken sich etwa ereignenden Hagelschäden, nomine meiner, abschätzen zu lassen. Die Herren Interessenten dieser Societät, welche in den benannten Kreisen wohnen, werden daher gehorsamst ersucht, von dem 15ten Juli d. J. bis Ende der Ernte bei vorkommenden ersatzfähigen Hagelschäden, bei dem Herrn Amtmann Moll zu Seilenfelde auf Taxation des Schadens anzutragen; gleichzeitig aber auch, innerhalb der statutenmäßigen Frist, die gesetzliche Anzeige bei der Kasse zu Neubrandenburg zu machen. Netzka in Mecklenburg-Strelitz, den 26sten Juni 1833.
C. L. Schröder, als Mitglied des Directorii der Mecklenb. Hagel-Assecuranz-Societät.

Einkauf von gelbem Wachs. Den höchsten Preis für gelbes Wachs zahle ich jederzeit, und ersuche daher die resp. Bienenväter, mir ihren Gewinn an Wachs zuzusenden.
Frankfurth a. d. O., den 8ten July 1833. Heinrich Parrisius, Oberstraße No. 47. Brückthorstraßen-Ecke.

Aachener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Der unterzeichnete Haupt-Agent und Bevollmächtigte dieser Gesellschaft macht hiermit bekannt, daß er während seiner durch eine Reise veranlaßten zweimonatlichen Abwesenheit von Berlin dem Herrn Adolph Tancré gerichtliche Vollmacht ertheilt hat, Versicherungen definitiv zu schließen, die Policen darüber auszustellen und überhaupt in den das Versicherungsgeschäft betreffenden Angelegenheiten ihn überall zu vertreten. Berlin, am 3ten July 1833. C. F. Scheel,
Haupt-Agent der Aachener-Feuer-Versicherungsgesellschaft.

Zwei sehr schöne Bullen, ein schwarz- und ein blauschekkiger, Oldenburger Raçe und zwei Jahr alt, sollen hier pro Stück 40 Rthlr. verkauft werden. Sieversdorf, den 4ten Juli 1833.
Karbe, Landrath.

Der Zimmermeister H. Schulze ist nicht mehr in meinem Geschäft.
Neumühl, am 1sten Juli 1833. B. G. Kruse.

Ein mit guten Zeugnissen versehener Oeconom kann sogleich ein Unterkommen erhalten. Wo, erfährt man in der Trowitzschschen Hofbuchdruckerei in Frankfurth a. d. O.

Hundert fette Hammel stehen zum Verkauf auf dem Dominio Steinbach zwischen Crossen und Züllichau.

Bücher - Anzeige.

Im Verlage der Nicolaischen Buchhandlung in Berlin ist so eben erschienen: Schmidt, C. O. F. G., Zusätze und Nachträge zu dem Handbuche der gerichtlichen Stempelverwaltung, enthaltend die seit 1829. in Bezug auf das Stempelgesetz vom 7ten März 1822. ergangenen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen. Preis 1 Rthlr. In Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung (Oberstraße No. 49.) zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 29.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juli 1833.

Avertissement. Die im Friedeberger Kreise der Neumark gelegenen freien Allodial-Rittergüter Lichtenow und Breitenwerder und das Vorwerk Breitenwerder, nebst den im Friedebergschen, Gurkowschen, Gottschimmer, Karbeschen und Mittelbruche, unter dem Stadtgericht zu Friedeberg und Driesen belegenen, diesen Gütern mit Vorbehalt der Jurisdiktion aber incorporirten Pertinenzien, welche insgesammt auf 87526 Rthlr. 9 sgr. 2 pf. gerichtlich geschätzt worden, sollen auf den Antrag der Erben der verstorbenen Gräfin v. Lichtenau, geb. Encke, im Wege der freiwilligen Subhastation als Ein ökonomisches Ganze verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf „den 19ten April, den 19ten Juli und den 19ten Oktober 1833." vor dem Assessor v. Rohr auf dem hiesigen Oberlandesgericht angesetzt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann in der Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Das zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Ernst Friedrich Roth gehörige Grundstück, in der Dammvorstadt, Vol. IV. No. 7. Fol. 150. des Hypothekenbuchs, bestehend aus einem Wohnhause, einem Garten und einer Scheune, welche besonders ausgeboten werden soll, soll auf den Antrag der Erben theilungshalber meistbietend verkauft werden. Wir haben demnach einen Licitations-Termin „auf den 24sten Juli Vormittags 10 Uhr" in dem gedachten Grundstück vor dem Justizrath Melzer anberaumt, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Kaufmann Roth dieses Grundstück am 7ten October 1811. für 1900 Rthlr. erkauft, und durch den Anbau eines Gewächshauses bedeutend verbessert hat. Da der Verkauf theilungshalber geschieht, so muß das Kaufgeld baar erlegt werden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das zum Nachlasse des Bürgers und Schiffers Johann Mierse gehörige, hierselbst im kleinen Kietz unter No. 96. belegene Wohnhaus, welches nebst Zubehör auf 470 Rthlr. abgeschätzt worden, ist Theilungs- und Schuldenhalber sub hasta gestellt, und steht der Bietungstermin auf „den 13ten August c. Vormittags 9 Uhr" hier an, zu welchem Kauflustige aufgefordert werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten.

Sonnenburg, den 27sten April 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Der Mobiliar-Nachlaß des hierselbst verstorbenen Chirurgus Euchler, bestehend aus Gläsern, Zinn, Kupfer, Leinenzeug und Betten, Meubles, Hausgeräth, Kleidungsstücken, chirurgischen Instrumenten, Kupferstichen und Büchern, soll in termino „den 30sten Oktober c. Vormittags 9 Uhr" durch den Herrn Sekretair Hübscher öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Driesen, den 28sten Juni 1833.

Königl. Preuß Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das dem Unteroffizier Albert Julius Krause adjudicirte, sub No. 91. in der Frankfurther Straße hieselbst belegene, Fol. 361. des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 6013 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, der Gasthof zur goldenen Sonne genannt, auf welchem die Brau- und Brennereigerechtigkeit ruhet, ist auf den Antrag der Gläubiger, wegen nicht berichtigter Kaufgelder, zur Resubhastation gestellt und soll in den zum öffentlichen Verkaufe dieses Grundstücks auf „den 20sten Mai, den 22sten Juli und den 23sten September c., jedesmal Vormittags um 11 Uhr", in der Gerichtsstube hieselbst anberaumten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Müllrose, den 20sten März 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das Halbbauergut des verstorbenen George Perleberg zu Letschin, bestehend in 160 M. 76 R. Fläche, taxirt zu 6448 Rtlr. 18 sgr. 4 pf., imgleichen Wohnhaus, Scheunen und Stallgebäude, zu 3087 Rthlr. gewürdigt, soll subhastirt werden. Die Bietungstermine stehen „den 26sten Juni, den 4ten September und den 31sten October d. J." jedesmal Vormittags 11 Uhr im Königl. Amte Wollup an, der letztere derselben ist peremtorisch, und werden nach demselben keine Gebote mehr berücksichtigt, vielmehr dem darin meistbietend Bleibenden der Zuschlag ertheilt, wenn nicht gesetzliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin in Wollup an der Gerichtsstelle zur Einsicht aus.

Cüstrin, den 13ten April 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Bekanntmachung. Das zum Nachlaß des verstorbenen Gastwirth Johann Friedrich Wilhelm König gehörige, sub No. 1. Pag. 1. seq. des Hypothekenbuchs verzeichnete, zu *Treplin bei* Frankfurth a. d. O. an der Chaussee belegene Kruggut, nebst dem ebendaselbst sub No. 2. belegenen, Fol. 2. seq. des Hypothekenbuchs verzeichneten Kossäthenhofe nebst Zubehör, welche beiden Grundstücke auf 3144 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, sind auf den Antrag der Erben sub hasta gestellt, und sollen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten in den auf „den 8ten Juli und 9ten September c. jedesmal Vormittags um 11 Uhr in der Wohnung des Gerichtshalters zu Müllrose, und den 14ten November c. Vormittags um 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Hohenjesar" anstehenden Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden wird. Die davon aufgenommene Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden.

Müllrose, den 6ten Mai 1833.

Das Patrimonialgericht über Hohenjesar und Treplin.

Die im Dorfe Neu-Beutnitz sub No. 12. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem verstorbenen Schuhmacher Roi zugehörige Gärtner-Nahrung, welche gerichtlich auf 316 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. gewürdigt ist, soll im Wege der freiwilligen Subhastation im peremtorischen Lizitations-Termine, den 28sten August 1833., in Beutnitz öffentlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termin eingeladen, und hat der Meistbietende, im Fall nicht Hindernisse entgegen treten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Pol. Nettkow, den 22sten Mai 1833.

Fürstl. Patrimonialgericht.

Avert.

Avertissement. Schuldenhalber ist der dem Johann Bittner gehörige, zu Sternberg belegene Gasthof nebst Zubehör, bestehend aus einem geräumigen massiven Wohnhause und Nebengebäuden, welche sämmtlich vor wenigen Jahren neu erbaut worden, und circa 1 Hufe Landes, taxirt auf 2227 Rthlr. 22 sgr. 5 pf., zur nothwendigen Subhastation gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 15ten April, den 15ten Juni und den 15ten August c.", und zwar die beiden erstern in der Wohnung des Justitiarii in Reppen, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, in der Gerichtsstube zu Sternberg angesetzt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann in der Registratur eingesehen werden.

Reppen, den 8ten Februar 1833.

v. Kalkreuthsches Patrimonialgericht über Sternberg.

Publikandum. Mit Einwilligung der Stadtverordneten-Versammlung sollen die aus 444 Magd. Morg. 4 □Ruth. bestehenden Ländereien des Hospitals St. Spiritus vererbpachtet werden in dem auf „den 23sten August c. Freitags Vormittags um 10 Uhr" hier zu Rathhause anstehenden Termine. Erbpachtslustige, welche den Ertragsanschlag und die Bedingungen täglich bei uns einsehen können, werden hierzu eingeladen. Uebrigens liegen diese Ländereien an der Schulzendorfschen Gränze, mithin zu entfernt, um von hier aus mit gehörigem Vortheile benutzt werden zu können, deshalb ist die Vererbpachtung nothwendig und nützlich.

Arnswalde, den 11ten Juli 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Auf höheren Befehl soll die hohe, mittel und niedere Jagd auf Rohrstocker Revier, in der Revierverwaltung Christianstadt, welche durch den Tod des zeitherigen Pächters pachtlos geworden, von Trinitatis d. J. ab anderweit auf 12 hintereinander folgende Jahre im Wege des Meistgebots verpachtet werden. Hierzu ist Termin „den 24sten Juli Morgens 10 Uhr" in der Dienstwohnung des Unterzeichneten anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine vorgelegt werden sollen.

Forsthaus Sorau, den 13ten Juli 1833.

Der Oberförster Kurtzhals,
in Abwesenheit des Oberförster Sonnenberg.

Auktion. Es sollen auf Verfügung des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts die zum Nachlasse des in Triebel verstorbenen Gerichts-Amtmanns Jung gehörigen Bücher, meistentheils juristischen Inhalts, so wie einiges Silberzeug, ein Brillantring, zwei silberne Taschenuhren und eine Stutzuhr am „23sten Juli d. J. Nachmittags um 2 Uhr" in dem Partheienzimmer des hiesigen Land- und Stadtgerichts im Wege der Auktion öffentlich versteigert werden, wozu Kauflustige hiermit einladet der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Worgitzki.

Sorau, den 2ten Juli 1833.

Bekanntmachung. Zufolge Auftrages des Königl. Gerichts-Amtes für den Landbezirk hierselbst, habe ich zum öffentlichen Verkauf verschiedener im Wege der Exekution in Beschlag genommener Gegenstände, als: Tische, Stühle, Kronleuchter, Bücher, Betten, Tischzeug, silberne Löffel, Messer, Gabeln u. dergl. einen Termin auf „den 30sten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr" im Geschäfts-Lokale des obenerwähnten Gerichts anberaumt, und lade Kauflustige hiermit ein. Crossen, den 30sten Juni 1833.

Fischer, Gerichts-Aktuar. vig. commiss.

Guts-Verkauf. Familien-Verhältnisse halber soll ein in der Niederlausitz, und wegen der Nähe des Badeortes Muskau, sehr angenehm gelegenes Rittergut für die Summe von 20,000 Rthr. aus freier Hand verkauft werden. Dasselbe hat größtentheils kleefähigen Boden, gute masive Wohn- und Wirthschafts-Gebäude und braucht nur die Hälfte der Kaufsumme angezahlt

zu werden. Der Herr Pastor Schlomka in Groß-Teuplitz bei Triebel wird die Güte haben, auf mündliche und portofreie schriftliche Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Zwischenhändler werden verbeten.

Guts-Verkauf. Ein nahe an 400 Morgen Land enthaltendes, eine kleine Tagereise von Berlin, unweit der Oder, nahe an der Chaussee und einer sehr frequenten Stadt belegenes, völlig separirtes servitutfreies und mit sehr wenigen Abgaben belastetes Gut, mit vollständigen gut conditionirten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, das Wohnhaus im großartigen Geschmack, kompletten todtem und lebendem Inventario, wobei auch eine ziemlich veredelte Schäferei, wird Theilungshalber sammt der bevorstehenden, einen überaus reichlichen Ertrag versprechenden Erndte, ohne Einmischung von Unterhändlern für einen sehr soliden Preis sogleich zu verkaufen beabsichtigt. Dieses Gut, größtentheils in Höheweitzenland, zum geringeren Theile in Bruchland, letzteres mit hinlänglichem schönen Wiesewachs versehen, bestehend, enthält einen so dankbaren und sicheren Boden, daß namentlich der Höheacker desselben, nach dem ungetheilten Ausspruch Sachverständiger dem besten Bruchboden vorzuziehen ist, wovon man sich jetzt, nach so lange ausgebliebenem Regen, am besten überzeugen kann; außerdem ist dasselbe seiner in jeder Hinsicht so sehr schönen Lage wegen als angenehme herrschaftliche Besitzung zu empfehlen, zu deren Ankauf vorläufig nur 10,000 Rthlr. erforderlich sind, und giebt darüber unter Vorlegung der gerichtlichen Ertrags-Taxe nähere Auskunft

das Commissions-Comptoir von T. Meinhardt.

Kienitz bei Cüstrin, den 6ten Juli 1833.

Einem hochverehrten Publiko beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich die Meißnersche, nachmals Wegenersche Handlung zu Driesen, käuflich an mich gebracht habe, und darin stets ein wohl assortirtes Lager von allen Colonial-Waaren, Weinen, so wie auch Tabacken führen werde, und verspreche meinen geehrten Gönnern die prompteste und reellste Bedienung.

Th. W. Rücke.

Eine fast neue, im guten brauchbaren Zustande 182 Quart haltende kupferne Blase, nebst Huth und Schlange, ist zu verkaufen beim Unterschriebenen; auch zahlt derselbe für trockne, richtig sortirte weiße und bunte Lumpen die höchsten Preise.

Beeskow, den 9ten Juli 1833. E. Kämpf.

Das Sandower Vorwerk Gründe, welches zwischen Drehnow und Ziebingen an der Chaussee neu aufgebaut und zugleich zu einer Krug-Nahrung eingerichtet ist, soll mit 30 Morgen Land von Michaelis d. J. an auf 6 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden. Die näheren Bedingungen sind auf dem Sandower Vorwerke Sierzig einzusehen.

Die an der Spree in der Stadt Spremberg gelegene, aus 5 Gängen bestehende Mahl- und dabei befindliche Schneidemühle, mit dem Zwangsrechte und beständig vollem Wasser, soll verpachtet werden. Darauf Reflektirende, welche 1500 Rthlr. Caution zu leisten und über ihre Geschicklichkeit und Wohlverhalten sich ausweisen können, haben sich unmittelbar in der Mühle selbst an den Unterzeichneten zu wenden. Spremberg, den 3ten Juli 1833.

C. Pfotenhauer.

---

150 Stück starke, ganz gesunde, gute Zuchtschaafe, so wie 30 Stück Hammel, deren Wolle in diesem Jahre mit 15 Rthlr. verkauft, auf dem Berliner Wollmarkt aber mit 17 Rthlr. pro Stein gegeben wurde, weiset zum Verkauf nach

das Commissions-Comptoir von T. Meinhardt.

Kienitz bei Cüstrin, den 6ten Juli 1833.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 30.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Juli 1833.

Bekanntmachung. Dem Kossäthen Dubro zu Krebsjauche sind in der Nacht vom 16ten zum 17ten d. M. zwei fahlbraune Stuten, mit weißem Stern vorn am Kopfe, eine 5 und die andere 8 Jahr alt, von der Weide entwendet worden. Alle Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf die Entdeckung des Diebes zu vigiliren, und uns, bei etwaiger Ermittelung, gefälligst Nachricht zu geben. Neuenzelle, den 18ten Juli 1833.

Herrschaftliches Polizei=Amt.

Bekanntmachung. In der Nacht vom 19ten zum 20sten d. Mts. ist dem Bauer Kroll zu Drewitz, Amts Peitz, ein schwarzbrauner Wallach, 11 Jahr alt, welcher wegen seiner starken Statur, seines kleinen Kopfes, an den starken und krausen Mähnen und dem vollen Schweife kenntlich ist, von der Weide gestohlen worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir alle Behörden ergebenst, auf die Entdeckung des Pferdes zu vigiliren und uns, bei etwaiger Ermittelung, gefälligst Nachricht zu geben.

Cottbus, den 21sten Juli 1833.

Königl. Rent= und Polizei=Amt.

Avertissement. Von dem Königl. Land= und Stadtgericht zu Cüstrin ist die, dem Kaufmann Ernst Louis Mindt adjudicirte, zum Nachlasse des Branntweinbrenners Johann August Krutschke gehörig gewesene Kietzernahrung No. 4., wegen nicht erfolgter Berichtigung des Kaufgeldes und Eröffnung des Concurses, mit der revidirten Taxe von 11355 Rthlr. 17 sgr. 1 pf. zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt, und die Bietungstermine auf „den 11ten September, den 13ten November c., peremtorisch aber den 16ten Januar a. f." Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, welches Kauflustigen, Besitz= und Zahlungsfähigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß auch annehmliche Gebote auf einzelne Pertinenzien, sofern sie zusammen mehr als 6000 Rthlr. betragen, und das Kaufgeld auf der Stelle baar bezahlt wird, berücksichtigt werden sollen, diese Gebote aber im ersten und zweiten Termine abgegeben werden und die Bieter bis vier Wochen nach dem letzten Termine für ihr Gebot einstehen müssen. Cüstrin, den 28sten Juni 1833.

Bekanntmachung. Es soll das zum Nachlasse des verstorbenen Bauers Christian Friedrich Brüß gehörige Recht auf Verleihung des Eigenthums ex edicto vom 14ten September 1811. an dem zu Rietzig belegenen Bauerhofe subhastirt werden. Es sind dazu die Bietungstermine auf „den 20sten Juni, den 23sten Juli und den 27sten August 1833." auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wovon der letzte peremtorisch ist, und laden Kauffähige dazu mit dem Bemerken ein, daß der Meistbietende sofort den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Taxe ist täglich bei uns einzusehen; sie ist auf 548 Rthlr. 20 Sgr. ausgefallen. Arnswalde, den 8ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Land= und Stadtgericht.

Das den minderjährigen Kindern 2ter Ehe des verstorbenen Freischulzen Moldenhauer zugehörige Frei= und Lehnschulzengut zu Beyersdorff, mit dem dazu gelegten Antheil an dem ehemaligen Königl. Vorwerkslande, so wie das Vorwerkshaus mit Stallung und dem dahinter belegenen Garten, soll auf 6 Jahre von Johanni 1834. bis 1840. öffentlich an den Meistbieten-

den

den verpachtet werden. Es ist hierzu ein Licitationstermin auf „den 23sten September d. J. Vormittags um 11 Uhr" vor dem Stadtrichter Lympius in Beyersdorff angesetzt worden, zu welchem Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Pyritz, den 13ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Publicandum. Das dem Johann Gottfried Richter gehörige, im Dorfe Cuschern No. 1. belegene, nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 3134 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzte, bei dem Stifte Neuzelle zu Lehn gehende Mannlehn-Schulzengut soll schuldenhalber subhastirt werden. Die Bietungstermine, wovon der letzte peremtorisch ist, sind auf „den 28sten September, 30sten November d. J. und 31sten Januar k. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr" in unserm Gerichts-Locale angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Gleichzeitig fordern wir die unbekannten Realprätendenten auf, in obigen Terminen ihre etwaigen Ansprüche an das gedachte Grundstück anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Realansprüchen an das qu. Schulzengut präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Guben, den 12ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Subhastations-Patent. Das Wanskesche Kossäthengut zu Zantoch No. 11. (früher Laßgut) auf 1206 Rthlr. 1 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt, soll in nothwendiger Subhastation im Termin „den 26sten August d. J. Vormittags um 10 Uhr" an Gerichtsstelle zu Jahnsfelde, meistbietend verkauft werden. Kauflustige können Taxe und Bedingungen jederzeit an Gerichtsstelle einsehen.

Landsberg a. d. W., den 24sten Juni 1833.

Adlich von Schöningsches Patrimonial-Gericht Jahnsfelde und Zubehör.

Avertissement. Immobilien zu verkaufen außerhalb Berlin. Vom unterzeichneten Gericht ist das im Soldiner Kreise der Neumark zu Neu-Dieckow belegene und dem Gerichtsmann Gottlieb Noack, Kolonisten Martin Streblow, Schmiedtmeister Christian Friedrich Marquard und Kolonisten Johann Hell zum gemeinschaftlichen Eigenthum zugehörige Kolonistenloos von 50 Magdeburgschen Morgen, No. 13. des Hypothekenbuchs eingetragen, und welches mit darauf stehenden Gebäuden auf 1102 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. gerichtlich taxirt ist, Schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und da in den am 15ten September v. J. und 4ten Mai d. J. angestandenen Licitationsterminen kein annehmliches Gebot gefallen ist, so ist ein neuer Bietungstermin auf „Sonnabend den 17ten August c. Vormittags 11 Uhr" in Dieckow an ordentlicher und offener Gerichtsstelle angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termin zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen, und hat der Meistbietende, wenn sonst nicht etwa rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Consens der Creditoren den Zuschlag zu gewärtigen. Landsberg a. d. W., den 18ten Juni 1833.

Das Patrimonial-Gericht Dieckow.

Bekanntmachung. Auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen die Kirchenländereien im hiesigen Kämmerei-Dorfe Granow, aus 148 M. Morg. 129 □Ruth. Acker und Wiesen bestehend, vererbpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 2ten September c." Montags Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause hieselbst angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Erbpachtslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Ertragsanschlag und die Bedingungen täglich bei uns eingesehen werden können, und daß der Zuschlag höherer Behörde vorbehalten bleibt. Arnswalde, den 18ten Juli 1833.

Der Magistrat.

Be-

Bekanntmachung. Es soll zur Besetzung der vacanten Stelle des hiesigen Stadt- und Kirchen-Musikus geschritten werden. Diejenigen Musiker, welche hierauf eingehen und eine Probe ihrer Kunst ablegen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen diesfalls bei uns zu melden. Cottbus, den 9ten Juli 1833.

Der Magistrat.

416 Stück rohe Kalbfelle, welche in einer Gewerbesteuer-Untersuchungssache in Beschlag genommen worden, sollen in termino „den 1sten August d. J. Vormittags 9 Uhr" auf dem hiesigen Rathhause an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung in Cour. versteigert werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen. Forst, den 14ten Juli 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Der einjährige Brennmaterialien-Bedarf der hiesigen Königl. Garnison-Anstalten, bestehend in 128 Klaftern kiehnen Klobenholz, soll im Wege der Submission beschafft und dem Mindestfordernden, sofern höhern Orts dessen Gebot annehmlich befunden wird, zur Lieferung überlassen werden. — Hierzu ist ein Termin auf „den 5ten August d. J. Mittags 12 Uhr" anberaumt worden, bis zu welchem Lieferungslustige ihre Offerten versiegelt und als solche bezeichnet bei der unterzeichneten Verwaltung einzureichen haben. Das zu liefernde Holz muß in einem gesunden Kiefern-Holze bestehen, und überhaupt von untadelhafter Beschaffenheit sein; die Lieferung erfolgt bis spätestens den 1sten November 1833. frei und zwar 80 Klaftern auf dem nahe an der Gubner-Vorstadt, unweit der Oder belegenen hiesigen Garnison-Lazareth-Hofe, und die übrigen 48 Klaftern auf dem hinter der hiesigen Kaserne No. 4. ganz nahe an der Oder belegenen Garnison-Holzhofe, woselbst auf beiden Punkten Unternehmer das Aufsetzen für seine Rechnung und unter Controlle des vereideten städtischen Holzsetzers zum Maaße von 6 Fuß 3 Zoll Höhe und 6 Fuß Länge per Klafter bewirken lassen muß. Lieferant hat den gesetzlichen Stempel, die Licitationskosten und auf Erfordern eine Caution von $\frac{1}{10}$ des Lieferungs-Betrages resp. zu tragen und zu leisten. Jeder Submittent bleibt 14 Tage nach hier angesetztem Termin an sein Gebot gebunden, und sollte bis dahin der lediglich von der Königl. Intendantur des 3. Armee-Corps vorbehaltene Zuschlag nicht erfolgt sein, so ist seine Offerte als nicht angenommen zu betrachten. Frankfurth a. d. O., den 22sten Juli 1833.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Der bei Lebus belegene Unterkrug wird vom 1sten Oktober d. J. ab pachtlos und soll von da ab anderweit meistbietend verpachtet werden. Dazu habe ich in Folge Auftrags einen Termin auf „den 13ten August d. J. Vormittags 9 Uhr" in meiner Behausung hierselbst anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige hiermit einlade. Die Pacht-Bedingungen können in den Vormittagsstunden von 8 bis 10 Uhr täglich bei mir eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juli 1833.

Der Justiz-Commissarius Marquard.

„Am 31sten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr" sollen auf dem hiesigen Rathhause eine Partie mittelfeiner und ordinairer Tuche, in schwarz, blau, grün, olive und andern Farben, in ganzen, halben und viertel Stücken, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Zielenzig, den 19ten Juli 1833. Der Aktuarius Beyer. Im Auftrage.

Ritterguts-Verkauf. Das Rittergut Ober-Nieder-Selfferdorf, Freistädter Kreises, mit drei Vorwerken, vorzüglichen Aeckern und Wiesen, meist massiven Wirthschaftsgebäuden im besten Baustande und einigem Holzverkaufe, im Jahre 1818. landschaftlich auf 26336 Rthlr. 20 sgr. taxirt, und das $\frac{1}{3}$ Meile davon befindliche Freiheits-Vorwerk, im Jahre 1832. gerichtlich auf 2804 Rthlr. 17 sgr. 8 pf. taxirt, sollen zusammen oder auch einzeln an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 29sten August 1833." des Vormittags im Schlosse

Schlosse zu Brunzelwaldau bei Ober-Nieder-Seiffersdorf anberaumt worden, und werden Kauflustige ersucht, sich dabei einzufinden. Die Kaufs-Bedingungen können im Schlosse zu Brunzelwaldau eingesehen werden.

Brunzelwaldau bei Freistadt in Nieder-Schlesien, den 12ten Juli 1833.

Die Freyin v. Abschatzschen Erben.

Die bei Schwerin a. d. W. belegene, zur Stadt Schwerin zugehörige Mahl-Zwangs-Mühle, bestehend aus vier Gängen, sechszehn Grütz- und Hirsestampfen, das gehende Werk in Panzer-Ketten angelegt, soll auf sechs hintereinander folgende Jahre, und zwar vom 1sten Oktober d. J. ab bis dahin 1839., öffentlich vom unterzeichneten Vormund verpachtet werden. Der Lizitations-Termin ist zum 28sten August 1833. Vormittags um 9 Uhr im genannten Mühlen-Wohngebäude anberaumt, wozu sich Pachtlustige einzufinden haben. Die Pacht-Bedingungen können sowohl bei dem Herrn Justizrath Hüncke in Meseritz als auch bei unterzeichnetem Vormund eingesehen werden. Neustadt, den 13ten Juli 1833.

Der Bürgermeister Neumann,
als Vormund der Maskeschen Minorennen zu Obra-Mühle.

Dienstgesuch. Ein junger Oekonom von 20 Jahren, der die Wirthschaft praktisch erlernt hat und z. Z. noch in Diensten ist, auch die vortheilhaftesten Zeugnisse über seine Führung aufweisen kann, sucht zu Michaelis d. J. als Wirthschaftsschreiber ein Unterkommen. Das Nähere ist in der Trowitzschschen Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O. zu erfahren.

Das Gasthaus zum Bayerschen Hof in Hochzeit, an der Chaussee von Berlin nach Königsberg in Pr. und Bromberg belegen, 8 Meilen von Landsberg, 8 Meilen von Schneidemühl, 10 Meilen von Jastrow und 5 Meilen von Arnswalde, soll zu Michaeli d. J. Familienverhältnisse wegen verpachtet werden. Mit der Gastwirthschaft ist Materialhandel, Bäckerei und Schlächterei verbunden. Hierauf Reflektirende wollen gefälligst bei dem jetzigen Bewohner das Nähere erfragen.

Am 10ten August d. J. sollen auf dem Dominium Liebenfelde bei Soldin einhundert Stück vier- und sechszähnige überständige Schaafe, so wie 200 Stück vollsätzige und sechszähnige Hammel aus freier Hand verauktionirt werden. Das Vieh ist völlig gesund und ohne alle erbliche Krankheit. Kaufliebhaber werden hierdurch ergebenst eingeladen.

Liebenfelde, den 20sten Juli 1833.

In Beerfelde bei Fürstenwalde sind 100 Stück Mutter-Schaafe, sächsischen Stammes, 4 bis 6jährig und vollsätzig, für deren Gesundheit garantirt wird, zu verkaufen. Kaufliebhaber erfahren das Nähere auf dem dortigen Gutshofe.

Ich beabsichtige mein hierselbst am Wilhelmsplatze gelegenes, gut ausgebautes Haus, mit der darin etablirten, seit siebenzehn Jahren blühenden Material-Handlung, wegen eines Todesfalles, selbst bei verhältnißmäßig geringer Anzahlung von 2000 bis 3000 Rthlr. Courant, aus freier Hand zu veräußern. Kauflustige wollen sich, Auswärtige in frankirten Briefen, an den Herrn J. C. R. Dr. Bardeleben oder an die Handlung E. F. Roth u. Comp. hierselbst mit ihren Vorschlägen wenden. Frankfurth a. d. O., den 10ten Juli 1833.

Eduard Bötticher.

Dank. Den Communen und ihren Schulzen, Windorf, Leuthen, Wolkenberg, Kausche und Radensdorf, so wie dem Schulzen Lukas, den Bauern Duschka, Ströbitz, Noula und Konzack aus Cunersdorf sage ich hiermit meinen Dank für die mir geleistete Hülfe nach dem Hagelwetter vom 1sten Juli d. J. Raackow bei Drebkau, den 19ten Juli 1833.

Leopold von Mühlen.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 31.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Juli 1833.

Dem Herrn Amtmann Grundmann in Jädickendorf sind in der Nacht vom 22sten zum 23sten Juli a. c. von dem Bleichplatze nachstehende Sachen gestohlen worden, als: 32 Ellen Damast-Leinewand zu 24 Servietten, 21½ Elle Damast-Leinewand zu 2 Tischtüchern, 32 Ellen Zwillich-Leinewand zu 16 Handtüchern, 4 Reken ¾ breite hedene Leinewand, etwas gebleicht, 2 Reken ¾ breite graue hedene Leinewand. Die Damast-Leinewand hat ein Streublumen-Muster, aus dem Tulpen, Kornblumen und Rosenknospen sehr deutlich zu erkennen sind. Jede Serviette, so wie jedes Tischtuch trägt in jeder Ecke den Namen Ida Grundmann mit der Jahreszahl 1830. Von den Handtüchern sind 11 lang gestreift und 5 karirt. Demjenigen, der zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen verhilft, wird eine Belohnung von 10 Thalern zugesichert und Jedermann vor dem Ankauf derselben gewarnt. Königsberg i. d. N., den 23sten Juli 1833.

Der Landrath. Bayer.

Subhastation. Das Grundstück zu Pollichener-Holländer, Hypotheken No. 4B., Haus No. 30., bestehend aus zwei kulmischen Morgen und einem massiven Wohnhause und Stalle, der Johanne Charlotte gebornen Hempel, separirten Perschke, jetzt verehelichten Ost gehörig, auf 739 Rthlr. 9 sgr. 9 pf. taxirt, soll im Termin „den 30sten August d. J. Vormittags 10 Uhr an Gerichtsstelle zu Gralow" in nothwendiger Subhastation öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden dazu hiemit eingeladen. Landsberg a. d. W., den 16ten Mai 1833.

Patrimonialgericht der Gralowschen Güter.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll das in der Stadt Fürstenfelde, Cüstriner Kreises, 1½ Meile von der Oder belegene Königl. Förster-Etablissement, zu welchem neben einem Wohnhause, einem Scheunen- und Stallgebäude, 38 Morgen 31 □Ruthen Acker, 95 □Ruthen 41 □Fuß Garten und 20 □Ruthen 98 □Fuß Hof- und Baustelle gehören, da in den im vorigen Jahre und am 25sten v. M. bereits abgehaltenen Lizitations-Terminen nicht annehmbare Gebote abgegeben worden, nochmals im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden zum Verkauf, eventualiter zur 3jährigen Verpachtung, gestellt werden. Die Veräußerung soll zu Eigenthums-Rechten geschehen, und zwar entweder blos mit Uebernahme einer für jetzt auf 10 Rthlr. 14 sgr. festgesetzten jährlichen Grundsteuer, oder mit Vorbehalt eines auf 15 Rthlr. bestimmten jährlichen Domainen-Zinses neben der gedachten Grundsteuer. Im erstern Falle ist das Minimum des Kaufgeldes auf 951 Rthlr. 11 sgr. 8 pf., im letzteren auf 681 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. festgestellt. Sollten bei der Ausbietung des Etablissements im Ganzen nicht angemessene Gebote erfolgen, so werden auch einzeln: a) die Gebäude mit den Gärten, b) der hohle Grund von 27 Morgen 107 □Ruthen Flächeninhalt, c) die Fennenstücke von 10 Morgen 104 □Ruthen Flächeninhalt, jedoch nur zum reinen Verkauf mit der Bedingung gestellt werden, daß hierbei die Vertheilung der Grundsteuer nach Maaßgabe des ermittelten Ertrages einer jeden Parzelle vorbehalten bleibt. Der Lizitationstermin steht auf den 15ten August c. Vormittags 9 Uhr im Forsthause zu Fürstenfelde an, und werden Kauflustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufs-Bedingungen täglich in unserer Registratur einzusehen sind, daß der vierte Theil des Kaufgeldes oder die Hälfte des Pachtbetrages zur Sicherheit des Gebots gleich

im Termin baar deponirt werden muß, der Zuschlag aber der Königl. Regierung vorbehalten bleibt. Quartschen, den 18ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Der bei Lebus belegene Unterkrug wird vom 1sten Oktober d. J. ab pachtlos und soll von da ab anderweit meistbietend verpachtet werden. Dazu habe ich in Folge Auftrags einen Termin auf „den 13ten August d. J. Vormittags 9 Uhr" in meiner Behausung hierselbst anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige hiermit einlade. Die Pacht-Bedingungen können in den Vormittagsstunden von 8 bis 10 Uhr täglich bei mir eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juli 1833. Der Justiz-Commissarius Marquard.

Die bei Schwerin a. d. W. belegene, zur Stadt Schwerin zugehörige Mahl-Zwangs-Mühle, bestehend aus vier Gängen, sechszehn Grütz- und Hirsestampfen, das gehende Werk in Panzer-Ketten angelegt, soll auf sechs hinter einander folgende Jahre, und zwar vom 1sten Oktober d. J. ab bis dahin 1839., öffentlich vom unterzeichneten Vormund verpachtet werden. Der Lizitations-Termin ist zum 28sten August 1833. Vormittags um 9 Uhr im genannten Mühlen-Wohngebäude anberaumt, wozu sich Pachtlustige einzufinden haben. Die Pacht-Bedingungen können sowohl bei dem Herrn Justizrath Hüncke in Meseritz als auch bei unterzeichnetem Vormund eingesehen werden. Neustadt, den 13ten Juli 1833.

Der Bürgermeister Neumann,
als Vormund der Maskeschen Minorennen zu Obra-Mühle.

Die Salz-Anfuhre von der Ablage bei Limmritz nach der Faktorei zu Zielenzig wird wiederholend zur Entreprise gestellt. Den Lizitationstermin werde ich „Mittwoch den 14ten k. M. bis des Nachmittags 6 Uhr" auf dem Steueramte zu Zielenzig abhalten.

Crossen, den 24sten Juli 1833. Der Steuer-Rath Schmieden.

Bekanntmachung. Wegen meiner amtlichen Verhältnisse will ich mich der eigenen Administration meiner Güter Temnick und Grünow entledigen und sie einzeln oder zusammen mit Inventarium sofort verpachten. Zur Annahme der Gebote und Abschließung des Contrakts lade ich „zum 15ten August c." ergebenst ein. Temnick bei Mörenberg, den 18ten Juli 1833.

Der Stadtrichter Beneckendorff.

Das Sandower Vorwerk Gründe, welches zwischen Drehnow und Ziebingen an der Chaussee neu aufgebaut und zugleich zu einer Krug-Nahrung eingerichtet ist, soll mit 30 Morgen Land von Michaelis d. J. an auf 6 nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Die nähern Bedingungen sind auf dem Sandower Vorwerke Sierzig einzusehen.

Unter ganz vortheilhaften Bedingungen ist die Brennerei zu Petershayn zu verpachten. Nähere Auskunft auf portofreie Briefe giebt das Dominium Petershayn bei Cottbus.

Offene Stelle. Für den hiesigen gesellschaftlichen Verein wird zu Michaelis d. J. ein Oekonom gesucht. Qualifizirte Personen können die sehr annehmlichen Bedingungen in der Handlung der Herren Bortan & Helm hierselbst mündlich oder in portofreien Briefen erfragen.

Guben, den 27sten Juli 1833.

Ein unverheiratheter, mit guten Attesten versehener Kunstgärtner, sucht zu Michaelis c. ein Unterkommen. Nähere Nachricht ertheilt auf portofreie Briefe das Commissions-Comptoir von F. E. Roseno in Frankfurth a. d. O.

Benachbarte Fuhrwerksbesitzer, welche im nächsten Herbst und Winter Ziegelsteine nach Sonnenburg fahren wollen, mögen sich baldigst bei mir melden.

Radach, den 28sten Juli 1833. Pappritz.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 32.

Frankfurth a. d. O., den 7ten August 1833.

Von dem Königlichen Stadtgerichte in Drossen ist die nothwendige Subhastation der unter dessen Jurisdiktion belegenen, dem Geheimen-Rath Pastorf zugehörigen Kolonie Drägersluft, deren Taxe 1915 Rthlr. 12 sgr. 8 pf. beträgt, eingeleitet, und sind die Lizitationstermine auf „den 13ten August, den 13ten September und den 14ten Oktober c." in Drossen angesetzt worden. In Folge Antrags mehrerer Realgläubiger, die zugleich auf das ebenfalls dem Geheimen-Rath Pastorf zugehörige und sub hasta stehende Rittergut Buchholz eingetragen sind, soll jedoch der letzte und peremtorische Bietungstermin der Kolonie Drägersluft hierselbst gleichzeitig mit dem des genannten Ritterguts abgehalten werden, und wird daher der auf den 14ten Oktober c. in Drossen anstehende Termin aufgehoben, und auf „den 2ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Schulz, hierselbst im Ober-Landes-Gericht anberaumt, wogegen es bei den beiden erstern Terminen, den 13ten August und den 13ten September d. J. in Drossen, sein Bewenden behält. Dies wird hierdurch in Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Stadtgerichts in Drossen vom 24sten Juni d. J., welche sich demgemäß modificirt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Verkaufstaxe der Kolonie Drägersluft bis nach dem zweiten Termine beim Königlichen Stadtgerichte in Drossen, von da ab aber in unserer Registratur, eingesehen werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Juli 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Avertissement. Ueber den Nachlaß des am 18ten September 1831 zu Posen verstorbenen Majors v. Kamptz im 6ten Linien-Infanterie-Regiment, ist am 8ten März c. der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Alle unbekannte Gläubiger des ꝛc. v. Kamptz haben ihre Forderungen in termino „den 7ten September c. Vormittags um 10 Uhr" vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor von Kunaw auf hiesigem Schloß anzumelden und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden werden aller ihrer Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte. Glogau, den 14ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachung. Das in der Junkerstraße No. 5. hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 563. Fol. 580. verzeichnete, dem Kaufmann Adolph Ludwig Wollny und seiner separirten Frau Marie Elisabeth gebornen Grunow gehörige Haus nebst Wiesewachs, welches auf 6661 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in den auf „den 28sten August, 28sten Oktober und 28sten December jedesmal Vormittags 11 Uhr" in unserem Partheienzimmer vor dem Justizrath Zastrow angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kaufhustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 7ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das in der Tuchmacherstraße No. 12. hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 134. verzeichnete, dem Mehlhändler Christian Friedrich Herzberg zugehörige Haus nebst Wiesewachs, welches auf 2957 Rthlr. 4 sgr. 2 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in den auf „den 1sten September, 10ten Dezember c. und 18ten Februar k. J. jedesmal Vor-

mittags 10 Uhr" vor dem Justizrath Melzer angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 17ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Auf den Antrag einer eingetragenen vorstehenden Gläubigerin soll das Wohnhaus des Schuhmachermeisters Rückert hierselbst cum pertinentiis ohne das darauf haftende Ausgedinge in dem zur Fortsetzung der Lizitation auf „den 2ten September c." Vormittags 9 Uhr hier anberaumten Termine dem meistbietenden Zahlungsfähigen verkauft werden.

Mohrin, den 20sten Juli 1833.

Das Hof- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Die Erbpachtsgerechtigkeit des Fischer Johann Pätzke über 16⅔ Morgen Ackerland nebst einer darauf erbauten Scheune, auf dem Zorndorfer Felde belegen, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf den 7ten Oktober früh 9 Uhr hier angesetzten Bietungstermine öffentlich verkauft werden. Der reine Ertragswerth des Landes ist 143 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf. und der Taxwerth der Scheune 50 Rthlr. Quartschen, den 24sten Juli 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Ediktal-Vorladung. Die Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei zu Pförten macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag einiger Realgläubiger über die zu lösenden künftigen Kaufgelder des dem Premier-Lieutenant Carl August v. Berge gehörigen, in der Standesherrschaft Forst und Pförten und im Sorauer Kreise des Frankfurther Regierungs-Bezirks gelegenen Mannlehn-Gut Groß-Kölzig, bestehend in dem v. Bergeschen und Leupoldschen Antheil nebst dem Gut Heuschna, der Liquidations-Prozeß eröffnet und zur Anmeldung der Forderungen der Realgläubiger ein Termin vor dem Herrn Kanzlei-Assessor v. Polenz auf „den 15ten November d. J. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden ist. Es werden daher alle unbekannten Realgläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 3 Monaten und spätestens in dem obigen Termine in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Justiz-Kanzlei, entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justiz-Kommissarius anzuzeigen und die Beweismittel beizubringen. Bei Nichtanmeldung ihrer Ansprüche im Termine haben die Gläubiger zu gewärtigen, daß sie mit denselben an das Grundstück oder an die zu lösenden Kaufgelder präkludirt werden sollen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer des Gutes als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt worden, auferlegt werden wird. Pförten, den 4ten Juni 1833.

Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Da über den Nachlaß des zu Ober-Helmsdorff am 4ten Oktober 1832 verstorbenen Gutsbesitzers Johann Christian Hirth auf den Antrag der Erben desselben vom 21sten Mai d. J. der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist; so werden alle unbekannten Gläubiger hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen binnen 3 Monaten und spätestens in dem hierzu an hiesiger Gerichtsstelle auf „den 22sten November d. J. Vormittags 9 Uhr" vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justiz-Kommissarius anzumelden und die Beweismittel darüber beizubringen. Bei Nichtanmeldung ihrer Ansprüche in dem gedachten Termine haben dieselben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. Den hiesigen Orts unbekannten Gläubigern werden die Justiz-Kommissarien Plettig, Hauenstein und Benade in Vorschlag gebracht.

Pförten, den 15ten Juni 1833.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Die im Dorfe Neu-Beutnitz sub No. 12. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem verstorbenen Schuhmacher Roi zugehörige Gärtner-Nahrung, welche gerichtlich auf 316 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. gewürdigt ist, soll im Wege der freiwilligen Subhastation im peremtorischen Lizitations-Termine, den 28sten August 1833., in Beutnitz öffentlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termin eingeladen, und hat der Meistbietende, im Fall nicht Hindernisse entgegen treten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Pol. Nettkow, den 22sten Mai 1833.

Fürstl. Patrimonialgericht.

Bekanntmachung. Das unterzeichnete Gericht subhastirt ad instantiam creditorum die im Dorfe Gersdorf in der Herrschaft Sorau an dem Flusse Lubst gelegene Goblischsche Wassermühle, in welcher sich 2 Mahlgänge, eine Brettschneide- und eine Oelmühle befindet, und welche im Jahre 1828. auf 6840 Rthlr. 4 sgr. 2 pf. taxirt ist, und ladet besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein, in den auf „den 3ten Mai, den 3ten Juli in Sorau, spätestens aber den 3ten September d. J. im herrschaftlichen Schlosse in Gersdorf", jedesmal Vormittags 10 Uhr, angesetzten Lizitations-Terminen zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, mit der Zusicherung, daß, sofern die Gesetze nicht die Ausnahme gestatten, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll. Sorau, den 16ten Februar 1833.

Das Patrimonialgericht Gersdorf.

Proklama. Schuldenhalber soll das dem Gottfried Höhne zugehörige, zu Kleinheide belegene, auf 687 Rthlr. abgeschätzte Kolonistengut No. 1. des Hypothekenbuchs in termino „den 31sten August und den 30sten September d. J." jedesmal Vormittags 11 Uhr in Soldin, im letzten und peremtorischen Termin aber „am 1sten November d. J. Vormittags 10 Uhr" im Gerichtszimmer zu Balz, öffentlich meistbietend verkauft werden, und laden wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein. Soldin, den 14ten Juli 1833.

Das Patrimonial-Gericht Balz und Kleinheide.

Avertissement. Die den Hausmann Martin Rißmannschen Eheleuten gehörige Büdnerstelle zu Göritz, abgeschätzt auf 350 Rthlr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und steht der peremtorische Bietungstermin auf „den 18ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr" in der Gerichtsstube zu Frauendorff an, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Reppen, den 20sten Juli 1833.

Patrimonial-Gericht der Herrschaft Frauendorff.

Bekanntmachung. Der Mühlenmeister Friedrich Wittwer, Besitzer der Rollmühle bei Blumberg, hiesigen Kreises, beabsichtigt aus der bisher bestandenen Walkmühle, ohne Veränderung des Wasserbettes, eine Schneidemühle anzulegen. Nach §. 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810., wird diesemgemäß Jeder, der durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte glaubt, seinen desfallsigen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, entweder bei mir oder dem ꝛc. Wittwer anzubringen, hiermit aufgefordert.

Fritschendorf, den 24sten Juli 1833.

Königl. Landrath Crossenschen Kreises. Frh. v. Reinbaben.

Avertissement. Von unserm aus 1440 Morgen bestehenden Bürgerbruche werden zu Marien k. J. 609 Morgen 110 □Ruthen pachtlos, welche in einzelnen Kaveln zu 10, 15 und 20 Morgen auf resp. 5, 6 und 7 Jahre wieder verpachtet werden sollen. Wir haben hiezu einen Termin auf „Mittwoch den 25sten September d. J." Morgens 8 Uhr an Ort und Stelle angesetzt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken dazu ein, daß die Bedingungen täglich in unse-

rer

rer Registratur einzusehen sind, und daß auch das Zusammentreten mehrerer Pächter zu einer Kavel und die Eintheilung derselben unter sich zugelassen wird. Landsberg a. d. W., den 24sten Juli 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Höherer Verfügung gemäß soll eine zur Revier-Verwaltung Staffelde und zwar zum Jagen 202. gehörige, an der Schöneberger Hütung belegene und 7 Morgen 100 □Ruthen Flächeninhalt enthaltende Forstparzelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Lizitations-Termin ist hierzu auf den 22sten August c. Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt und werden Erwerbungsfähige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die zum Grunde liegenden Bedingungen im Termine werden vorgelegt werden, jedoch auch vorher hier einzusehen sind. Amt Carzig, den 27sten Juli 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Ritterguts-Verkauf. Das Rittergut Ober-Nieder-Seiffersdorf, Freistädter Kreises, mit drei Vorwerken, vorzüglichen Aeckern und Wiesen, meist massiven Wirthschaftsgebäuden im besten Baustande und einigem Holzverkaufe, im Jahre 1818. landschaftlich auf 26336 Rthlr. 20 sgr. taxirt, und das ⅓ Meile davon befindliche Freiheits-Vorwerk, im Jahre 1832. gerichtlich auf 2804 Rthlr. 17 sgr. 8 pf. taxirt, sollen zusammen oder auch einzeln an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 29sten August 1833." des Vormittags im Schlosse zu Brunzelwaldau bei Ober-Nieder-Seiffersdorf anberaumt worden, und werden Kauflustige ersucht, sich dabei einzufinden. Die Kaufs-Bedingungen können im Schlosse zu Brunzelwaldau eingesehen werden.

Brunzelwaldau bei Freistadt in Nieder-Schlesien, den 12ten Juli 1833.

Die Freyin v. Abschatzschen Erben.

Verkauf von Grundstücken in Cottbus. Das zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Herrn G. F. Drabitius gehörige massive Wohnhaus mit Garten und Hintergebäuden und der Braugerechtigkeit von 9 Bieren, gleichwie eine Niederlage vor dem Luckauer-Thore ganz nahe der Stadt, wollen die Erben beisammen oder getrennt aus freier Hand verkaufen. Zu dem Ende ist vor dem Unterzeichneten in seiner Wohnung auf „den 16ten September Vormittags 10 Uhr" ein Termin zum Verkauf anberaumt worden und kann mit dem annehmlich Meistbietenden der Contrakt sofort abgeschlossen werden. Es ist seit einer Reihe von Jahren in dem Hause ein solides und frequentes Materialgeschäft en gros und en detail betrieben worden. Das Haus enthält die nöthigen Niederlagen, hinreichende gute Kellerräume, so wie feuerfeste Gewölbe und eignet sich daher auch zu jedem andern Gewerbe, namentlich zu einem Destillations-Geschäft wie es auch dazu in einer Hauptstraße gut gelegen ist. Eben so ist auch die Niederlage vor dem Thore, wer diese als solche nicht benutzen kann und will, zu einem Wohnhause mit mäßigen Kosten einzurichten. Ersteres ist mit 3350 Rthlr. und letztere mit 600 Rthlr. in der allgemeinen Feuer-Versicherungs-Anstalt angenommen. Je nachdem man sich einiget, würde es nur einer Anzahlung von 2000 bis 3000 Rthlr. bedürfen, und das übrige Kaufgeld mit 4 pro Cent Zinsen darauf stehen bleiben können. Cottbus, den 23sten Juli 1833.

Knobloch, Justiz-Commissarius und Notarius.

Bekanntmachung. Wegen meiner amtlichen Verhältnisse will ich mich der eigenen Administration meiner Güter Temnick und Grünow entledigen und sie einzeln oder zusammen mit Inventarium sofort verpachten. Zur Annahme der Gebote und Abschließung des Kontraktes lade ich „zum 15ten August c." ergebenst ein. Temnick bei Nörenberg, den 18ten Juli 1833.

Der Stadt-Richter Benekendorff.

Wein-Auktion zu Grünberg. Montag den 19ten August d. J., Vormittags von 9 Uhr ab, wird der zum Nachlaß der Frau Senator Alter gehörige Grünberger Wein, in circa 200

Eimern

Eimern bestehend, aus den Jahren 1828., 29., 30., 31. und 32., und Montag den 2ten September c. Vormittags von 9 Uhr an das Weingefäß verschiedener Größe, was durchweg mit eisernen Reifen belegt und ganz gut und brauchbar ist, an den Meistbietenden versteigert werden.
Grünberg, am 24sten Juli 1833. Nickels, Aukt.-Commissarius.

Die bei Schwerin a. d. W. belegene, zur Stadt Schwerin zugehörige Mahl-Zwangs-Mühle, bestehend aus vier Gängen, sechszehn Grütz- und Hirsestampfen, das gehende Werk in Panzer-Ketten angelegt, soll auf sechs hintereinander folgende Jahre, und zwar vom 1sten Oktober d. J. ab bis dahin 1839., öffentlich vom unterzeichneten Vormund verpachtet werden. Der Lizitations-Termin ist zum 28sten August 1833. Vormittags um 9 Uhr im genannten Mühlen-Wohngebäude anberaumt, wozu sich Pachtlustige einzufinden haben. Die Pacht-Bedingungen können sowohl bei dem Herrn Justizrath Hüncke in Meseritz als auch bei unterzeichnetem Vormund eingesehen werden. Neustadt, den 13ten Juli 1833.

Der Bürgermeister Neumann,
als Vormund der Maskeschen Minorennen zu Obra-Mühle.

Ich beabsichtige mein hierselbst am Wilhelmsplatze gelegenes, gut ausgebautes Haus, mit der darin etablirten, seit siebenzehn Jahren blühenden Material-Handlung, wegen eines Todesfalles, selbst bei verhältnißmäßig geringer Anzahlung von 2000 bis 3000 Rthlr. Courant, aus freier Hand zu veräußern. Kauflustige wollen sich, Auswärtige in frankirten Briefen, an den Herrn J. C. R. Dr. Bardeleben oder an die Handlung C. F. Roth u. Comp. hierselbst mit ihren Vorschlägen wenden. Frankfurth a. d. O., den 10ten Juli 1833.

Eduard Böttcher.

In der von mir in No. 29. des Amtsblatts vom 17ten Juli c. eingerückten Annonce habe ich zwar gesagt, daß ich die Meißnersche nachmals Wegnersche Handlung käuflich an mich gebracht, keinesweges aber sagen wollen, auch das heute noch fortbestehende Geschäft des Herrn Wegner gleichzeitig zu aquiriren, wonach die vorgedachte, zu einem Irrthum geführte Annonce redressirt sein dürfte. Driesen, den 24sten Juli 1833. Th. Wh. Mücke.

In Groß-Klonia, Conitzer Kreises, bei Zempelburg stehen 400 Stück starke Hammel zum Verkauf.

C. Krupff, Blumist aus Sassenheim bei Harlem in Holland, empfiehlt sich zur vorstehenden Leipziger Michaeli-Messe mit einem großen Lager Blumenzwiebeln. Kataloge davon sind zu haben in Frankfurth a. d. O. bei W. Wenke, wohnhaft große halbe Stadt No. 5., woselbst auch bis Ende des Monats August Bestellungen darauf angenommen werden.

Die Direktion der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld hat mich als Agent für hiesigen Ort und die umliegenden Plätze angestellt. Dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringend, ersuche ich alle diejenigen, welche ein Interesse daran nehmen, die Statuten der Gesellschaft bei mir einzusehen, und das Nähere mit mir zu verabreden. Die Gesellschaft, gegründet auf ein Capital von Einer Million Thaler, hat zufolge ihres letzten Abschlusses bedeutend an Ausdehnung und Reserve-Capital gewonnen, und sind die jährlichen Beiträge, wofür man sein Eigenthum gegen Feuersgefahr versichern kann, sehr gering.
Cottbus, den 1sten August 1833.

Carl A. Hilliger.

Ein tüchtiger, im Protokolliren, Expediren und Registraturwesen völlig geübter und zuverläßiger Protokollführer findet mit einem monatlichen Gehalte von circa 16 Rthlr. eine sofortige Anstellung. Völlig qualifizirte Subjekte erhalten auf portofreie Anfragen unter Mittheilung ihres Lebenslaufes nähere Auskunft bei dem Justiz-Aktuarius Niedermeyer zu Dobrilugk in der Niederlausitz.

Eine mit guten Attesten versehene Wirthschafterin kann empfohlen werden durch das Commissions-Comptoir von Barthold Meyer in Frankfurth a. d. O. im Freihause am Markt.

Die Versicherungs-Anstalt für Deutschland in Leipzig übernimmt vorläufig Versicherungen auf Rindvieh und Schaafe gegen 6 pf. jährlicher Prämie für Ein Thaler Versicherungs-Summe. Unterzeichneter ladet zur Theilnahme an dieser nützlichen Anstalt freundlichst ein, nimmt Anträge zu jeder Zeit an und bemerkt nur noch, wie die Statuten à 5 sgr. pro Exemplar zu haben sind.

Der Kaufmann C. L. Silling in Cüstrin.

In einer Provinzial-Stadt ist ein Laden zu einem Material-Waaren-Geschäft, worin seit 22 Jahren eine blühende Nahrung war, mit dem darin befindlichen Repositorium sofort zu vermiethen oder auch das Haus unter annehmlichen Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere ertheilt auf mündliche Anfragen oder in portofreien Briefen

W. A. Berlin, in Frankfurth a. d. O. am Anger No. 18.

Bücher-Anzeige.

Einladung zur Subscription. Althochdeutscher Sprachschatz, oder Wörterbuch der althochdeutschen Sprache, in welchem die ursprüngliche Bedeutung und Form unserer heutigen Wörter, so wie der schwesterliche Zusammenhang des ganzen deutschen Sprachstamms mit den ihm verwandten älteren Sprachen, durch eine vollständige Sammlung aller von den frühesten Zeiten an bis zum Anfange des 12ten Jahrhunderts uns aufbewahrten hochdeutschen Wörter, Redensarten, Wortbildungen und Flexionen nachgewiesen ist, unmittelbar nach den ältesten handschriftlichen Quellen etymologisch und grammatisch bearbeitet von Dr. Eberhard Gottlieb Graff, Königl. Preuß. Regierungsrathe und bisherigem ordentlichen Professor der deutschen Sprache und Litteratur an der Universität zu Königsberg, jetzt ordentl. Mitgliede der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Bedingungen der Subscription. Theils um die Benutzung des althochdeutschen Sprachschatzes, dieses langentbehrten Werkes, zu beschleunigen, theils um den Ankauf desselben nicht nur unbemittelten Gelehrten, sondern auch recht vielen Vätern zu erleichtern, die ihre, dem Jünglingsalter entgegengehenden Söhne, mit diesem, der Erweckung und Belebung deutschen Sinnes gewidmeten, Werke beschenken und seine Einwirkungen schon den Gemüthern der Jugend nahe bringen wollen, werde ich dasselbe in *einzelnen* Lieferungen herausgeben, die ungefähr von drei zu drei Monaten auf einander folgen sollen, so daß, da das Werk — die Einrichtung und Abfassung meines Manuscripts läßt die Stärke desselben nicht genau vorausbestimmen — zwischen 400 und 500 Bogen enthalten wird, die Käufer desselben es in 6 — 7 Jahren vollständig in Händen haben werden. Für diejenigen nun, die auf dieses Werk subscribiren, setze ich den Preis jeder Lieferung, die aus 15 Bogen bestehen wird, auf 1 Rthlr. fest. (Nach Beendigung des Drucks und nach der alsdann wahrscheinlich erfolgenden Uebergabe an einen Buchhändler wird der Ladenpreis, da das Werk in groß 4., jede Seite in 2 Columnen getheilt, auf gutem, weißen, festen Papier, mit neuen Lettern, deutlich und anständig gedruckt werden soll, bedeutend höher gestellt werden.) Außerdem noch gewähre ich den Subscribenten den Vortheil, daß sie, wie viel Bogen über 400 auch gedruckt werden mögen, nur 400 Bogen zu bezahlen haben. Sollte, was nicht glaublich ist, das Werk nicht 400 Bogen betragen, so versteht es sich von selbst, daß auch weniger, und nur so viel Bogen, als gedruckt worden sind, bezahlt werden. Da der Druck des Werkes so lange aufgeschoben werden muß, bis ich die Stärke der Auflage bestimmen kann, diese Bestimmung aber von der Zahl der Subscribenten abhängig ist, so bitte ich so schleunig als möglich die Subscription zu vollziehen und die Subscriptionslisten (mit deutlicher Verzeichnung des Namens, Standes und Wohnorts der Subscribenten, da diese dem Werke, dessen Mitstifter sie sind, vorgedruckt werden sollen) mir zukommen zu lassen. Wer die gefällige Mühe übernimmt, Subscribenten zu sammeln, erhält auf 10 Exemplare ein 11tes frei. —

Berlin, den 31sten März 1833. E. G. Graff, Wilhelmsstraße No. 56.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 33.

Frankfurth a. d. O., den 14ten August 1833.

Am 4ten Juni d. J. hat ein Betrüger unter falschem Vorwande eine alte Büchse mit braunem Schaft, gewöhnlichem Feuerschloß ohne Stecher an sich gebracht und wahrscheinlich in der Gegend von Frankfurth verkauft. Sollte jetzt ein rechtlicher Mann im Besitze des Gewehres sein, so wird derselbe ergebenst gebeten, dem Prediger Metzner zu Kurtschow bei Ziebingen Nachricht darüber zukommen zu lassen, damit man sich über die Bedingungen der Wiedererlangung der Büchse einigen könne.

Bekanntmachung. Das unbebaute halbe Kolonisten-Loos des Christian Koberstein, No. 11b. zu Jamaica, von 18½ Magdeburger Morgen Bruchland, welches auf 730 Rthlr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehet der Bietungstermin auf „den 17ten September d. J. Vormittags um 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten.

Sonnenburg, den 11ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das in der Gubner-Vorstadt hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. No. et Fol. 84. verzeichnete, der separirten Stolzenberg, vormals separirten Gansel, Anne Rosine gebornen Engel zugehörige Wohnhaus, welches auf 2762 Rthlr. 1 sgr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Erbtheilungshalber in dem auf „den 13ten September c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justiz-Rath Friedel angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 3ten August 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Die zum Nachlasse des Stadtwundarztes Häger gehörigen Grundstücke, bestehend aus 1) zweien Wohnhäusern in der Hinterstraße No. 124. und 125. nebst bedeutender Stallung, zweien Scheunen und sonstigen Pertinenzien; 2) 185 Morg. 154 □Ruth. separirtem Acker nebst Wiesen, und 3) einem Obst- und Grabegarten, sollen Behufs der Theilung subhastirt werden. Wir haben demnach die Lizitations-Termine auf „den 9ten Mai, den 9ten Juli und den 12ten September d. J. Vormittags 11 Uhr", von denen der letzte peremtorisch ist, auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und laden Kaufliebhaber dazu mit dem Bemerken ein, daß die Taxe aller Grundstücke auf 4498 Rthlr. 28 sgr. 10 pf. ausgefallen ist. Uebrigens ist bei den erwähnten Grundstücken bisher eine Schäferei von 300 Stück gehalten worden.

Müncheberg, den 4ten März 1833.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Inserendum. Da in dem zum Verkauf des Kossäthenguts der Wittwe Pöthe zu Falkenberg, welches auf 129 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, auf den 22sten Juli c. angestandenen Termin kein Käufer erschienen ist, so haben wir einen anderweiten peremtorischen Bietungstermin auf „den 16ten September c. Vormittags 10 Uhr" angesetzt, und laden Kauflustige dazu ein. Beeskow, den 2ten August 1833.

Königl. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Das der verstorbenen Wittwe Schmidt, Eve Catharine gebornen Loch zugehörige, zu Rathstock belegene, separirte und dienstfreie Kossäthengut von ungefähr 30 Morgen

 zu

zu 1274 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf., imgleichen Haus und Scheune und Stall, auf 646 Rthlr. 24 Sgr. gewürdigt, wird hierdurch sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 28sten August, den 25sten September und den 23sten October d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr" im Königl. Amte Sachsendorff angesetzt. Nach dem letztern und peremtorischen Termine werden keine Gebote weiter angenommen, vielmehr dem darin meistbietend Bleibenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt, die Taxen aber bis zum letzten Termine im Amte Sachsendorff zur Einsicht ausgehängt werden. Cüstrin, den 27sten April 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Das dem Christian Friedrich Balzer gehörige, zu Haselberg belegene Bauergut, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf „den 11ten September, den 11ten Oktober und den 11ten November a." Vormittags um 11 Uhr, erstere beide in der Wohnung des Justitiarii, Justiz-Amtmann Gutike zu Wriezen, und letzterer in der Wirthschaft zu Haselberg dergestalt angesetzt worden, daß dem im letzten Termine meistbietend Gebliebenen, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die auf 1109 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. ausgefallene Taxe kann täglich bei dem Justitiario eingesehen werden. Wriezen, den 23sten Juli 1833.

v. Wolffsche Gerichte zu Haselberg.

Das zum Nachlasse des Ackerbürgers Martin Friedrich Bluschke zu Zielenzig gehörige, im Hypothekenbuche Fol. 159. verzeichnete, auf 140 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Bruchgrundstück von 3 Morgen zu Schartowsthal, soll in dem auf „den 19ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Schartowsthal" anstehenden peremtorischen Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden Theilungshalber verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Sonnenburg, den 31sten Juli 1833.

Das Patrimonial-Gericht zu Schartowsthal.

Bekanntmachung. Die hiesige, vor der Fürstenwalder Landwehr belegene Stadt-Ziegelei, deren bisherige Pachtzeit mit Michaelis d. J. abläuft, soll von da ab anderweit auf 6 hintereinanderfolgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hierzu ein Lizitationstermin auf „den 23sten August d. J. Vormittags 11 Uhr" zu Rathhause anberaumt, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß die Pachtbedingungen jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können, auch der Pächter kautionsfähig sein muß.

Frankfurth a. d. O., den 5ten August 1833.

Der Magistrat.

Holzverkauf. Es sollen in der Revierverwaltung Braschen, aus dem Merzwiefer und Pohlower Forst-Revier, 75 Stück eichene Schneideenden von den diesjährigen Pletteichen, in verschiedenen Längen und Stärken, und zwar: a) aus dem Merzwieser Revier Jagen No. 25. 66 Stück, und b) aus dem Pohlower Revier, Jagen No. 59. und 60. 9 Stück eichene Enden öffentlich meistbietend mit dem Bemerken verkauft werden, daß der 4te Theil des Kaufgeldes als Angeld zur Sicherstellung der Gebote an den im Termin gegenwärtigen Forst-Rendanten gezahlt wird. Hierzu habe ich einen Termin auf „den 23sten d. M. Vormittags 11 Uhr" auf dem hiesigen Theerofen im Merzwieser Revier angesetzt, und ist der Hülfsjäger Lehmann und der Förster Schöning angewiesen, die zum Verkauf gestellten Schneideenden auf Verlangen nachzuweisen.

Forsthaus Braschen, den 1sten August 1833. Der Königl. Oberförster Kreth.

Mast-Verpachtung. Es soll den 23sten d. Mts. die diesjährige Eichelmast im Block III., Pohlower Revier, mit dem Bemerken öffentlich meistbietend verpachtet werden, daß der Pohlower Gemeinde das Recht zusteht, nach ihrem Erbpachtskontrakt, acht Stück Schweine bei vorkommender Mast frei mit einzutreiben, und selbige durch einen eigenen Hirten hüten zu lassen.

sen. Hierzu habe ich einen Termin an obengedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Theerofen angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.
Forsthaus Braschen, den 6ten August 1833. Der Königl. Oberförster Kreth.

Mühlenverpachtung. Die dem Königl. Domainen-Fiskus zugehörige, bei Cossenblatt belegene Wassermühle von zwei Mahlgängen und einem Schneidegang, soll mit allem Zubehör an Gebäuden, Gärten, Acker, Wiesen ꝛc., vom 1sten Oktober d. J. an auf 2 — 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Im Auftrage der Königl. Regierung habe ich hierzu einen Termin auf „Donnerstag den 29sten August d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Amtsstelle angesetzt, und lade qualifizirte und kautionsfähige Pachtliebhaber zu demselben mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen täglich bei mir eingesehen werden können.
Trebatsch, den 11ten August 1833. Der Königl. Amtsrath Zier.

Bekanntmachung. Am 19ten September c. Vormittags 9 Uhr sollen in der Steinbockschen Bauernahrung zu Tschernow 3 Stiere, 2 Fersen, 3 Kälber, 1 Sau mit Jungen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.
Reppen, den 9ten August 1833. Lehmann. Vermöge Auftrags.

Die mit allen Nutzungen wohl versehene separirte und vollständig eingerichtete Wirthschaft dieses Ritterguts kann sofort oder auf Michaeli d. J. an einen reellen Landwirth, welcher angemessene Caution zu leisten und sich sonst wohl auszuweisen vermag, verzeitpachtet werden. Das Nähere hierselbst auf freie schriftliche oder mündliche Anfragen.
Dominium Gosda bei Spremberg, den 2ten August 1833. v. Stutterheim.

Ich beabsichtige mein hierselbst am Wilhelmsplatze gelegenes, gut ausgebautes Haus, mit der darin etablirten, seit siebenzehn Jahren blühenden Material-Handlung, wegen eines Todesfalles, selbst bei verhältnißmäßig geringer Anzahlung von 2000 bis 3000 Rthlr. Courant, aus freier Hand zu veräußern. Kauflustige wollen sich, Auswärtige in frankirten Briefen, an den Herrn J. C. R. Dr. Bardeleben oder an die Handlung C. F. Roth u. Comp. hierselbst mit ihren Vorschlägen wenden. Frankfurth a. d. O., den 10ten Juli 1833. Eduard Bötticher.

Ein großes Winter-Fischerzeug mit sämmtlichem Zubehör, welches 64 Klaftern Flügellänge hat und so gut wie ganz neu ist, will ich aus freier Hand sehr billig verkaufen.
Scharnhorst, den 4ten August 1833. Brauer, Gastwirth.

Wegen Verminderung des Viehstandes steht ein gesunder, schön gebauter 5jähriger Zuchtbulle, ostfriesländischer Raçe, auf dem Amts-Vorwerk Turnow bei Peitz zum Verkauf, und kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Von Michaelis 1833. soll die hiesige Brau-, Brennerei- und Schankgerechtigkeit auf 3 hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Die Bedingungen sind hier einzusehen.
Das Dominium Döbbernitz bei Crossen.

Ein noch ganz brauchbares Kirchenpositiv steht um billigen Preis sogleich zu verkaufen zu Kohlo bei Pförten. Nähere Auskunft giebt der Prediger Bergs.

Goslaer Molden-Blei und Glätte hat in Commission erhalten und verkauft zu den billigsten Preisen Barthold Meyer in Frankfurth a. d. O., im Freihause.

Die Veränderung meines Wohnorts beabsichtigend, bin ich Willens, mein hier in der Richtstraße belegenes Haus No. 288., mit der dazu gehörenden Braugerechtigkeit und 15 Morgen großer Wiese, aus freier Hand zu verkaufen. Es ist mit dem auf dem Hofe befindlichen Seiten-Gebäude massiv, zweistöckig, gut und bequem gebaut. In diesem und in einem Hinterhause befinden

finden sich: 1 Laden, 17 Stuben, 5 Küchen, 2 Speise- und 10 andere Kammern, 2 Keller und 1 Waschhaus. Seiner lebhaften Lage, des geräumigen Hofes mit Auffahrt und der bequemen Einrichtung wegen, eignet es sich zu verschiedenen Geschäften, vorzüglich zu solchen, welche Raum und lebhafte Gegend bedürfen. Vom Kaufgelde können bei gehöriger Zinszahlung 3000 bis 4000 Rthlr. auf dem Grundstücke stehen bleiben. Kauflustige lade ich ergebenst ein, sich unmittelbar an mich zu wenden; Briefe bitte ich zu frankiren. Landsberg a. d. W., den 8ten August 1833.

Th. Fr. Ulfert.

Trockene Hefe. Die wegen ihrer sicheren und kräftigen Wirksamkeit so vortheilhaft bekannte trockene Hefe wird in meiner Anstalt wie bisher täglich ganz frisch bereitet, welches ich den Herren Brennerei-Besitzern mit der Bitte um recht baldige Ertheilung ihrer Aufträge hiedurch anzeige. Stettin, den 10ten August 1833. J. C. Schmidt.

Ein Pistoriusscher Brenn-Apparat steht zum Verkauf bei dem Kupferschmidtmeister Fendius, große Scharrnstraße No. 26. in Frankfurth a. d. O.

Trockene Hefe, wovon ein Pfund eben so viel leistet als vier Quart der besten Weisbier-Hefe, ist vom 20sten d. M. an täglich in meiner Brennerei zu haben.
Frankfurth a. d. O., den 12ten August 1833. J. G. Huth.

Vieh-Versicherungs-Anstalt. Im Herzogthum Gotha ist eine auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit begründete Vieh-Versicherungs-Anstalt, deren Wirkungskreis sich auf jeden Ort Deutschlands erstreckt, errichtet worden. Es können bei dieser Anstalt Pferde und alles Zucht-, Mast- und Zugrindvieh versichert werden, und da für Frankfurth und dessen Umgegend mir die Agentur übertragen ist, so empfehle ich mich ergebenst zur Annahme von Versicherungen, mit dem Bemerken, daß die Statuten der gedachten Anstalt, à 3 sgr. pro Exemplar, bei mir zu haben sind. Frankfurth a. d. O., den 12ten August 1833.

Barthold Meyer, im Freihause am Markt.

Die zum Nachlaß meines Ehemannes gehörende in hiesiger Stadt, unmittelbar an der Netze liegende, seit langen Jahren in blühender Nahrung erhaltene Lohgerberei mit zweistöckigem Wohnhause, sehr zweckmäßig eingerichteten, zum Theil massiven Gerberei-Gebäuden, Garten, Scheunen, Roßmühle, allem Handwerkszeuge, Pferden u. s. w. nebst 20 Klaftern diesjähriger vorzüglicher Borke beabsichtige ich, dem Bestbietenden zu verkaufen oder auch zu verpachten. Ein Termin zur Abgabe der desfallsigen Gebote ist vor dem Herrn Justiz-Kommissarius Sturm in dessen Geschäfts-Lokal hierselbst auf den 6ten September d. J. Nachmittags 2 Uhr angesetzt, wozu ich Kauf- oder Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß beim Verkauf genügende Sicherstellung des Kaufgeldes und dessen prompte Verzinsung lieber gesehen wird, als Baarzahlung.
Driesen, den 31sten Juli 1833. Die verwittwete Gerbermeister Pohle.

Eine Brau- und Brennerei ist bei einem Rittergute unweit Luckau i. d. Niederlausitz zu verpachten. Die Bedingungen sind solide für den Pachtlustigen gestellt und an Absatz wird es nicht fehlen, da zwei Gastnahrungen zwangspflichtig hiezu sind. Eine angemessene Kaution wird jedoch verlangt und wird ½ hievon bei Abschließung des Contrakts erlegt. Das Nähere hierüber ist zu erfahren bei den Amtmann Goske zu Luckau.

Bücher-Anzeige.

Nekrologie. Freunde nachbenannter 1831. Verstorbener: Consist.-Rath Muzel in Frankfurth a. d. O., Superint. Oehme in Arnswalde, jüd. Kaufm. Marius in Beeskow, Hofprediger Henning in Züllichau, Schullehrer Voigt in Markersdorf, Oberbürgermeister Krenckel in Cottbus u. a. m., finden ihre Lebensbeschreibungen im so eben erschienenen 9ten Jahrg. des Nekrologs, welcher in Allem die Biographien und Notizen von 1613 im Jahre 1831. verstorbener denkwürdigeren Deutschen enthält. Zu haben bei Tempel in Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 34.

Frankfurth a. d. O., den 21sten August 1833.

Eine Ferse, welche wahrscheinlich ihrem Führer vom Markte in Berlinchen entlaufen ist, hat sich hier eingefunden. Derjenige, welcher sich als rechtlicher Eigenthümer auszuweisen im Stande ist, kann solche, gegen Erstattung der Kosten, in Empfang nehmen.

Himmelstädt, den 15ten August 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Der in dem Dorfe Booßen belegene, im Hypothekenbuche über Booßen No. 23. Fol. 111. verzeichnete, dem Johann Friedrich Morgen zugehörige Kossäthenhof, welcher auf 580 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 4ten September c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Zastrow angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Der auf dem Bräsinichen hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI. No. 47b. Fol. 95. verzeichnete, zum Nachlasse der separirten Stolzenberg, vormals separirten Gansel, Anne Rosine gebornen Engel gehörige Acker, welcher auf 1589 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 5ten November c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Friedel angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 3ten August 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Inserendum. Das in der Stadt Zielenzig, am Markte sub No. 110. belegene, neu und massiv erbaute, zum Nachlaß des verstorbenen Apothekers Oesterreich gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, so wie das Apotheker-Privilegium, die vorhandenen Medicinal-Waaren und Utensilien, überhaupt die vollständig eingerichtete Apotheke, auch ein bei der Stadt belegener Garten, zusammen auf 19930 Rthlr. 11 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt, sollen Theilungshalber in den auf „den 15ten Oktober, 17ten Dezember d. J. und 20sten Februar 1834." jedesmal Vormittags 9 Uhr anstehenden Terminen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige und zur Uebernahme einer Apotheke qualifizirte Käufer mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag für das Meistgebot nach erfolgter Genehmigung der Oesterreichschen Curatel erfolgen wird, und die aufgenommene Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann. Zum Ankauf der Apotheke ist mindestens ein Angeld von 10 — 12000 Rthlr. nothwendig.

Zielenzig, den 15ten August 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

„Donnerstag den 29sten August c. Vormittags 9 Uhr" sollen in der Gerichtsstube zu Seelow Meubles, Wirthschafts- und Schankgeräth, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Cüstrin, den 9ten August 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Bekanntmachung. Das zu Wilhelmsaue im Oderbruche bei Wriezen belegene Erbpachtsrecht des George Müller, bestehend in 59 Morgen 132 □Ruthen Land, nach Abzug des in 99 Rthlr. 10 sgr. 8 pf. inkl. 25 Rthlr. Gold bestehenden jährlichen Kanon pp. 6 Rthlr. 15 sgr. rc. Communal-Abgaben, auf 1676 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. gewürdigt, so wie den erforderlichen eigenthümlichen auf 1511 Rthlr. 20 sgr. taxirten Wohn- und Wirthschafts Gebäuden, soll sub hasta gestellt werden. Die Bietungstermine stehen „den 17ten Juli, den 4ten September und Dienstag den 15ten Oktober c." jedesmal Vormittags 11 Uhr auf der Gerichtsstelle zu Solicante an, wozu Bietungslustige vorgeladen werden. Nach dem letzten und peremtorischen Termine werden keine Gebote weiter angenommen, vielmehr der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden ertheilt werden. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin an der Gerichtsstelle zu Solicante und im Königl. Amte Wollup zur Einsicht aus.

Cüstrin, den 14ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Subhastation. Die Kolonie Adolphsruhe im Landsberger Kreise des Frankfurther Regierungs-Departements, eine halbe Meile von dem Dorfe Gralow, unfern des Einflusses der Netze in die Warthe belegen, aus 80 Morgen Bruchland und 20 Morgen Höheland bestehend, und mit Inbegriff der darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude auf 3097 Rthlr. 22 sgr. 10 pf. abgeschätzt, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hierzu ist, nachdem das in dem angestandenen Bietungstermine erfolgte Gebot von 2170 Rthlr. 21 sgr. 3 pf. nicht angenommen worden, auf „den 16ten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr" vor dem Gerichtshalter Assessor Knoevenagel in dessen Behausung auf der Zantocher Vorstadt No. 5. zu Landsberg a. d. W., ein neuer Lizitationstermin angesetzt worden, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur ⅓ des Kaufgeldes bei der Uebergabe und erst ein Jahr nach derselben der Ueberrest zu zahlen ist, und daß der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden wird, wenn nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen. Die Taxe kann an jedem Sonnabende in dem bezeichneten Hause eingesehen werden.

Landsberg a. d. W., den 11ten August 1833.

Das Patrimonial-Gericht Gralow.

Im Auftrage des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Bekanntmachung. Zur Instandsetzung der drei hölzernen Brücken auf der Straße von der Oderfähre bei Göritz nach der Stadt Göritz, durch den Mindestfordernden, habe ich einen Termin auf „den 24sten d. M. Vormittags 10 Uhr" in meinem Büreau angesetzt, wozu ich Sachverständige mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen und der Anschlag täglich bei mir eingesehen werden können. Frankfurth a. d. O., den 10ten August 1833.

Königl. Landrath Lebuser Kreises. (gez.) Karbe.

Bekanntmachung. Die hiesige, vor der Fürstenwalder Landwehr belegene Stadt-Ziegelei, deren bisherige Pachtzeit mit Michaelis d. J. abläuft, soll von da ab anderweit auf 6 hintereinanderfolgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hierzu ein Lizitationstermin auf „den 23sten August d. J. Vormittags 11 Uhr" zu Rathhause anberaumt, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß die Pachtbedingungen jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können, auch der Pächter kautionsfähig sein muß.

Frankfurth a. d. O., den 5ten August 1833.

Der Magistrat.

Avertissement. Von unserm aus 1410 Morgen bestehenden Bürgerbruche werden zu Marien k. J. 609 Morgen 110 □Ruthen pachtlos, welche in einzelnen Kaveln zu 10, 15 und 20 Morgen auf resp. 5, 6 und 7 Jahre wieder verpachtet werden sollen. Wir haben hiezu einen Termin auf „Mittwoch den 25sten September d. J." Morgens 8 Uhr an Ort und Stelle angesetzt,

setzt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken dazu ein, daß die Bedingungen täglich in unserer Registratur einzusehen sind, und daß auch das Zusammentreten mehrerer Pächter zu einer Kavel und die Eintheilung derselben unter sich zugelassen wird. Landsberg a. d. W., den 24sten Juli 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Mittwoch den 28sten August d. J. Vormittags 11 Uhr sollen zu Rathhause hierselbst die 4 Kirchen- und Vikarien-Hufen, und zwar eine jede einzeln anderweit auf sechs nacheinander folgende Jahre vom 1sten Oktober 1833. bis dahin 1839. öffentlich meistbietend verpachtet werden, welches Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Fürstenwalde, den 16ten August 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Da in dem am 25sten v. M. angestandenen Lizitations-Termine, zum Verkauf zweier Forstparzellen des Königl. Forst-Reviers Alt-Liezegöricke, von resp. 9 Morgen 42 □Ruthen und 14 Morgen 45 □Ruthen, unfern des Dorfes und der Wassermühle Alt-Liezegöricke belegen, kein annehmliches Gebot gethan worden, so sollen auf Befehl der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. diese Parzellen anderweit und zwar alternativ zum Verkauf und zur dreijährigen Verpachtung, vom 1sten Oktober 1833. bis dahin 1836., in termino „den 2ten September d. J. Vormittags 9 Uhr“ auf hiesiger Amtsstube ausgeboten werden. Hierzu ladet das unterzeichnete Amt Kauf- und Pachtlustige ein, mit dem Bemerken, wie die Bedingungen sowohl zum Kauf als zur Pachtung täglich des Vormittags auf der hiesigen Amtsstube eingesehen werden können. Amt Grüneberg, den 17ten August 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Auf den, der verehelichten Bauer Bolle und dem Bauer Zeidler gehörigen, in dem Dorfe Seefeld belegenen, auf 1986 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzten Bauerhof, sind in termino den 12ten August c. 891 Rthlr. geboten, und ist auf den Antrag der Realgläubiger ein neuer Termin auf „den 31sten August c.“ auf der rathhäuslichen Gerichtsstube zu Reppen angesetzt worden. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe kann hier täglich eingesehen werden.

Reppen, den 16ten August 1833. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Haase, v. c.

Bekanntmachung. Nachdem die 8 minorennen Geschwister Apelt, als gemeinschaftliche Besitzer der Lehnschölzerei zu Reinswalde, im Wege des Vergleichs das der Königl. Domaine Sorau auf der Lehnschölzerei zugestandene Schaafaufhütungsrecht, zufolge der Verhandlung vom 2ten Juni 1831., durch eine zu zahlende jährliche Rente von 18 Rthlr. 16 sgr. 9 pf., und ferner das der Lehnschölzerei auf den Grundstücken der bäuerlichen Wirthe zu Reinswalde zugestandene Schäferei-Nachhütungsrecht, zufolge der Verhandlung vom 20sten August 1831., durch Annahme einer jährlichen Rente von 52 Rthlr. 17 sgr. und unter den in der Verhandlung festgesetzten näheren Bedingungen abgelöset haben; nachdem ferner der Lehnbauer Wilhelm Sagatz zu Grabig das der Königl. Domaine Sorau auf seinem Lehngute zugestandene Schaafaufhütungsrecht, zufolge des mit der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. geschlossenen Vergleichs vom 24sten Januar und 11ten Februar 1831., durch eine jährliche Rente von 12 Rthlr. 6 sgr. 6 pf. und die seinem Lehngute anklebende Verpflichtung zur Leistung von jährlich zwei Schaafscheerdiensten, zwei Spinndiensten, einer sogenannten Weihnachtsreise und zur Abgabe eines Füllhuhns, zufolge des mit der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. am $\frac{12}{18}$. November 1830. geschlossenen Vergleichs durch eine jährliche Rente von 19 sgr. reluirt hat, so werden, da die vorgedachten acht Geschwister Apelt und der Lehnbauer Wilhelm Sagatz keine Lehnsdescendenz haben, diese Ablösungen nach Vorschrift des §. 11. des Ausführungs-Gesetzes vom 7ten Juni 1821. hiermit

mit bekannt gemacht, und alle diejenigen, welche hierbei aus irgend einem Rechtsgrunde ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf „den 30sten September d. J. Nachmittags 3 Uhr" im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Commissarii anstehenden Termine ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Ablösung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können. Sorau i. d. Niederlausitz, am 3ten August 1833.

Meves, Königl. Land- und Stadtrichter,
vermöge speciellen Auftrags der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Verkauf von Grundstücken in Cottbus. Das zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Herrn G. F. Drabitius gehörige massive Wohnhaus mit Garten und Hintergebäuden und der Braugerechtigkeit von 9 Bieren, gleichwie eine Niederlage vor dem Luckauer-Thore ganz nahe der Stadt, wollen die Erben beisammen oder getrennt aus freier Hand verkaufen. Zu dem Ende ist vor dem Unterzeichneten in seiner Wohnung auf „den 16ten September Vormittags 10 Uhr" ein Termin zum Verkauf anberaumt worden und kann mit dem annehmlich Meistbietenden der Contrakt sofort abgeschlossen werden. Es ist seit einer Reihe von Jahren in dem Hause ein solides und frequentes Materialgeschäft en gros und en detail betrieben worden. Das Haus enthält die nöthigen Niederlagen, hinreichende gute Kellerräume, so wie feuerfeste Gewölbe und eignet sich daher auch zu jedem andern Gewerbe, namentlich zu einem Destillations-Geschäft wie es auch dazu in einer Hauptstraße gut gelegen ist. Eben so ist auch die Niederlage vor dem Thore, wer diese als solche nicht benutzen kann und will, zu einem Wohnhause mit mäßigen Kosten einzurichten. Ersteres ist mit 3350 Rthlr. und letztere mit 600 Rthlr. in der allgemeinen Feuer-Versicherungs-Anstalt angenommen. Je nachdem man sich einiget, würde es nur einer Anzahlung von 2000 bis 3000 Rthlr. bedürfen, und das übrige Kaufgeld mit 4 pro Cent Zinsen darauf stehen bleiben können. Cottbus, den 23sten Juli 1833.

Knobloch, Justiz-Commissarius und Notarius.

Verpachtungs-Anzeige. Die auf dem hiesigen Schloßhofe gelegene, gut eingerichtete Brauerei mit völligem Inventario, so wie ein sehr bequem eingerichtetes Lokal zur Brennerei und einige Hundert Morgen gut cultivirter Acker soll in termino den 9ten September d. J. Vormittags 10 Uhr auf 5 bis 15 Jahr verpachtet werden. Die Bedingungen sind täglich bei mir einzusehen, und lade ich kautionsfähige Pachtliebhaber dazu ein.

Buckow bei Müncheberg, den 17ten August 1833. Der Rittmeister v. Flemming.

Auch in diesem Jahre stehen sehr schöne und wollreiche Sprungböcke zum Verleihen während der Sprungzeit zu 3 Rthlr. und zum Verkauf zu 10 Rthlr. pro Stück auf meinem Gute Eiversdorf zur Auswahl bereit. Frankfurth a. d. O., den 16ten August 1833.

Karbe, Landrath.

Die Veränderung meines Wohnorts beabsichtigend, bin ich Willens, mein hier in der Richtstraße belegenes Haus No. 288., mit der dazu gehörenden Braugerechtigkeit und 15 Morgen großer Wiese, aus freier Hand zu verkaufen. Es ist mit dem auf dem Hofe befindlichen Seiten-Gebäude massiv, zweistöckig, gut und bequem gebaut. In diesem und in einem Hinterhause befinden sich: 1 Laden, 17 Stuben, 5 Küchen, 2 Speise- und 10 andere Kammern, 2 Keller und 1 Waschhaus. Seiner lebhaften Lage, des geräumigen Hofes mit Auffahrt und der bequemen Einrichtung wegen, eignet es sich zu verschiedenen Geschäften, vorzüglich zu solchen, welche Raum und lebhafte Gegend bedürfen. Vom Kaufgelde können bei gehöriger Zinszahlung 3000 bis 4000 Rthlr. auf dem Grundstücke stehen bleiben. Kauflustige lade ich ergebenst ein, sich unmittelbar an mich zu wenden; Briefe bitte ich zu frankiren.

Landsberg a. d. W., den 8ten August 1833. Th. Fr. Ulfert.

Vieh

Vieh-Versicherungs-Anstalt. Im Herzogthum Gotha ist eine auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit begründete Vieh-Versicherungs-Anstalt, deren Wirkungskreis sich auf jeden Ort Deutschlands erstreckt, errichtet worden. Es können bei dieser Anstalt Pferde und alles Zucht-, Mast- und Zugrindvieh versichert werden, und da für Frankfurth und dessen Umgegend mir die Agentur übertragen ist, so empfehle ich mich ergebenst zur Annahme von Versicherungen, mit dem Bemerken, daß die Statuten der gedachten Anstalt, à 3 sgr. pro Exemplar, bei mir zu haben sind. Frankfurth a. d. O., den 12ten August 1833.

Barthold Meyer, im Freihause am Markt.

Das Berliner Meubles-Magazin, Regierungsstraße No. 10. in Frankfurth a. d. O., ist fortwährend mit allen Arten gut und dauerhaft gearbeiteter Meubles versehen, als: Chiffonieren, Servanten, Schreib- und Kleider-Sekretairen, Trimeaux, Spiegeln, Kommoden, runden, Näh-, Spiel- und Sophatischen, Sophas, Stühlen, Bettstellen, Waschtoiletten u. s. w., und verkauft solche zu billigen Preisen. J. C. Schröder.

Brennerei-Verpachtung. Es wird auf einem Gute in der Nähe von Soldin die Brennerei vom 1sten Oktober 1833. ab zu verpachten gewünscht, wo täglich 1 Winspel 12 Scheffel Kartoffeln abgebrannt werden können. Hierauf Reflektirende erfahren das Nähere bei dem Herrn Gastwirth Winter in Soldin.

Behufs Räumung des in meinem Garten vor dem neuen Thore belegenen Gewächshauses, sollen im Einzelnen, am liebsten aber im Ganzen, eine Anzahl gesunder großer, mittlerer und kleiner Orangerie-Bäume und eine reiche Auswahl anderer warmer und kalter Gewächse, worunter eine Parthie der schönsten und mannigfaltigsten Monatsrosen sich vorzüglich auszeichnet, billig von mir verkauft werden. Cottbus, den 18ten August 1833.

Holzhändler Ludwig Klingmüllers Wittwe.

---

200 Stück junge, feine und gesunde Schaafe und 50 Stück alte Schaafe stehen sowohl im Ganzen als in Kaveln zum Verkauf, und belieben sich Kauflustige an Herrn Päch in Marksdorf bei Müncheberg zu wenden.

Capitalien auf ländl. und städtsche Grundstücke, Wechsel ꝛc. werden untergebracht, beschafft, städtsche, wie ländl. Grundstücke, Güter ꝛc. im In- und Auslande verkauft, gekauft, verpachtet, gepachtet und Herrschaften dienstlose Personen jeder Art, (exkl. Gesinde) beschafft, auch letztere untergebracht durch das große Commissions- und Versorgungs-Comptoir in Danzig, Krämergasse No. 643., wo 16000 Rthlr., 5000 Rthlr. ꝛc. zur Hypothek zu haben, 13 Oekonom-, 24 Apotheker- und 16 Handlungs-Gehülfen, 8 Hauslehrer, 9 Gouvernanten, 4 Erzieherin, 2 Direktricen und 4 Kammerjungfern sofort und zu Michaeli d. J. gesucht werden.

Geschältes Schießbeer-, Weiden- und Pappelholz — in Arten von ½ bis 2 Zoll Stärke und 9 Zoll lang — wird auf hiesigem Werk, die Rhl. Klafter, bestehend aus vier solcher 9zöl. Schichten hintereinander gesetzt, mit 7 Rthlr. pro Schießbeer-, 6 Rthlr. pro Weiden- und 5 Rthlr. pro Pappelholz bezahlt, und bis Ende September c. mit Kaufen fortgefahren.

Pulverwerk bei Spremberg i. d. Niederlausitz, den 15ten August 1833.

Weigel & Comp.

Die Direktion der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig hat mir die Agentur für Drossen und Umgegend übertragen, weshalb ich jede zu wünschende Auskunft zu geben, Statuten unentgeltlich auszutheilen und Versicherungs-Anträge anzunehmen bereit bin. Wie sehr die Lebensversicherungen Jedem, er sei reich oder unbemittelt, anzuempfehlen sind, lehrt die tägliche Erfahrung. Der Familienvater ohne Vermögen wird gewiß willig durch Fleiß und Sparsamkeit etwas zu erübrigen suchen, wenn es darauf ankömmt, die Existenz derjenigen nach seinem

nem Tode zu sichern, die seinem Herzen theuer sind; es muß ihm daran liegen, seiner Gattin ein sorgenfreies Leben, seinen Kindern die Vollendung ihrer Erziehung zu sichern. Jeder, dem Glücksgüter zu Theil wurden, und der bei seinen Lebzeiten für Verwandte, Freunde oder treue Diener sorgte, wünscht auch nach seinem Tode selbige vor Noth zu schützen. Diese verschiedenen Zwecke sind durch Ersparungen nicht sicher zu erreichen, denn wer weiß, wie bald der Tod solche vereitelt. Die Lebens-Versicherungen aber liefern das zuverlässigste Hülfsmittel; durch sie wird dem Sterbenden die Beruhigung zu Theil, seine Hinterlassenen vor Noth gesichert zu haben.

Drossen, den 14ten August 1833.

Der Kaufmann J. G. Bähr,
Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Bekanntmachung. Aufgefordert von vielen Landwirthen, hat sich in Leipzig eine Vieh-Versicherungs-Anstalt für Deutschland, auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit begründet, bei welcher bereits über 50000 Stück Rindvieh versichert sind, gebildet. Ein jeder größere oder kleinere Viehbesitzer kann bei dieser Anstalt sein Rindvieh und seine Schaafe gegen eine angemessene Prämie bei unverschuldeten Todesfällen sicher stellen, und erhält nach einigen Jahren, wenn sich ein Sicherheitsfonds für größere Viehseuchen gebildet hat, die nicht gebrauchten Ueberschüsse wieder zurück. Die Nützlichkeit und die Wohlthätigkeit dieses Instituts für jeden Landwirth hat mich veranlaßt, eine Agentur für hiesige Gegend zu übernehmen, und es sind bei mir die Statuten für 5 Sgr. und Anmeldebogen in duplo für $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu haben.

Lübben, den 10ten August 1833. W. A. Pauli.

Wichtige Anzeige. Die neue Schnell-Essig-Fabrikation. Man erzielt mittelst dieser Schnell-Essig-Fabrikations-Methode aus wohlfeilen Substanzen, die überall zu haben sind, sofort einen reinen, klaren, haltbaren und dem französischen Weinessige gleichkommenden künstlichen Weinessig zu jeder beliebigen Stärke anzufertigen. Das Honorar ist 3 Rthlr. für die vollständige Mittheilung. Briefe mit Beifügung des Honorars werden franco erbeten.

Berlin, den 16ten August 1833. L. Schmogrow, Wein-Essig-Fabrikant,
Lindenstraße No. 105.

Erbbegräbniß-Platten, Monumente und Grabsteine in allen Schriftarten verfertigt A. Schmey in Frankfurth a. d. O, Junkerstraße No. 21. am Markt.

Ein mit guten Zeugnissen versehener unverheiratheter Jäger kann sogleich einen Dienst antreten auf dem Dominio Steinbach bei Crossen.

Als Aktuarius bei einem Patrimonial-Gericht oder Domainen-Amt, sucht ein junger Mann von 22 Jahren ein Unterkommen. Er hat bisher bei Gerichten und zuletzt bei einem Justiz-Kommissar gearbeitet, ist als Justiz-Aktuarius geprüft und kann über seine Qualifikation und Führung vortheilhafte Atteste produziren. Mit dem 1sten Oktober c. kann er ins Amt treten. Hierauf Reflektirende werden gebeten, ihre Addresse gefälligst unter T. in der Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O. abgeben zu lassen.

Bücher-Anzeige.

Rabe, Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen, 19 Theile compl., Ladenpreis 48 Rthlr., ist für den herabgesetzten Preis von 24 Rthlr. durch uns zu beziehen.

Hoffmannsche Buchhandlung in Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 35.

Frankfurth a. d. O., den 28sten August 1833.

Einen Louisd'or Belohnung. Ein brauner kurzhaariger Hühnerhund hat sich am 20sten d. M. verlaufen. Er ist von mittler Statur, hört auf den Namen Bruno, hat einen guten Behang, einen kleinen weißen Fleck auf der Brust und drei weiße Zehen an den Vorderläufen. Ein neues schwarz ledernes Halsband mit grünem Tuch gefüttert und mit einem Ringe von Messing dürfte ihn kenntlich machen. Wer ihn bei dem Unterzeichneten abgiebt, erhält obige Belohnung, wer ihn mit Sicherheit nachweisen kann, erhält einen Dukaten.

Frankfurth a. d. O., den 21sten August 1833.

Der Kaufmann Richter, Oberstraße No. 43.

Avertissement. Ueber den Nachlaß des am 28sten Dezember 1831. zu Hohengrope verstorbenen Hofgerichts-Raths, Justiz-Commissarius und Gutsbesitzers Johann Gottlieb Friedrich Herr, ist auf den Antrag der Beneficial-Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche der Gläubiger auf „den 30sten September c." vor dem Referendarius Kremnitz, als Deputato, angesetzt worden. Es werden daher alle unbekannten Gläubiger vorgeladen, ihre Forderungen spätestens in dem obigen Termine auf dem Königl. Oberlandesgericht hieselbst entweder in Person oder durch einen mit Information und Vollmacht versehenen hiesigen Justiz-Commissarius anzuzeigen, und die Beweismittel beizubringen. Bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche im Termine aber haben sie zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. Frankfurth a. d. O., den 4ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung. Der Brennholzbedarf zur Heizung der Dienstzimmer des Königl. Ober-Landes-Gerichts im nächsten Winter, welcher in 90 bis 100 Klaftern eichenem Klobenholze besteht, soll im Wege des Submissions-Verfahrens in Lieferung gegeben werden. Es werden daher diejenigen, welche auf diese Lieferung einzugehen gesonnen sind, aufgefordert, ihre Erklärung, für welche Preise sie die Lieferung übernehmen wollen, versiegelt und mit den Worten: „Holz-Lieferungs-Anerbieten" bezeichnet, bis zum 1sten September d. J. bei dem Königl. Ober-Landes-Gerichte einzureichen. Das zu liefernde Holz muß trocken, gerade und mit Borke versehen sein, und auf dem Hofe des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Klaftern vorschriftsmäßig aufgesetzt werden. Uebrigens geschieht die Ablieferung successive nach Maaßgabe des Bedarfs und des vorhandenen Raums. Die Submittenten bleiben bis zum 1sten Oktober c. an ihr Gebot gebunden; wird bis dahin nicht weiter mit ihnen unterhandelt, so ist anzunehmen, daß ihre Offerten nicht zu berücksichtigen gewesen sind. Frankfurth a. d. O., den 19ten August 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Die Pfarr-Ländereien zu Warnitz, von zusammen 160 Morgen 131 □Ruthen, sollen mit dem davon zu entrichtenden jährlichen Kanon von 8 Winspel 7 Scheffel Roggen, mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O., in Erbpacht gegeben werden. Es steht hierzu der Lizitationstermin auf „den 20sten September a. Vormit-

tags 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Warnitz an, wozu Erbpachtslustige mit dem Bemerken, daß das Minimum des Erbstandsgeldes auf 639 Rthlr. 29 Sgr. ermittelt worden ist, eingeladen werden. Schönfließ, den 15ten August 1833.

Das v. d. Ostensche Patrimonialgericht über Warnitz.

Bekanntmachung. Das den Schmaschen Eheleuten zugehörige, in Blessin belegene Lehnschulzengut, soll in termino „den 14ten September 1833." Vormittags 9 Uhr im Gute selbst meistbietend auf ein Jahr verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Bärwalde i. d. N., den 2ten August 1833.

Freiherrl. v. Oelsensches Patrimonial-Gericht über Blessin.

Bekanntmachung. Es soll die der hiesigen Kämmerei zugehörige Schäferei zu Schönewalde, mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung anderweit auf 6 Jahre, von Johannis 1834. bis dahin 1840. an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden und ist hierzu ein Licitationstermin auf „den 23sten September d. J." zu Rathhause angesetzt. Wir laden daher Pachtfähige ein, gedachten Tages Vormittags 10 Uhr zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Im Allgemeinen wird nur bemerkt, daß mit dieser Schäferei ein Bauergut von 69 Scheffel 8 Metzen Aussaat und Wiesen verbunden sind, deren Ertrag auf 16 Fuder Heu berechnet ist, derselben auch das Aufhutungsrecht in der Städtschen Forst auf der Feldmark von Schönewalde und einem Theile der Feldmark von Großlubolz, so wie das Recht zusteht, eine uneingeschränkte Anzahl Schaafe zu halten. Die näheren Gerechtigkeiten dieser Schäferei, so wie die Pachtbedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Luckau, den 20sten August 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll das im Friedeberger Kreise, in der Königl. Lubiathfließer Forst belegene Förster-Etablissement Cranzinbruch, mit den dazu gehörigen Gebäuden, Ländereien und Wiesen, im Wege der öffentlichen Lizitation meistbietend veräußert werden. Diese Veräußerung geschieht zu Eigenthums-Rechten, wobei indeß der Erwerber die festgesetzte jährliche Grundsteuer zu übernehmen hat. Wir haben hiezu einen Lizitationstermin auf „den 9ten September d. J. Vormittags 10 Uhr" in unserm Geschäfts-Lokale hieselbst anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer hierdurch eingeladen werden. Die Taxen so wie die Vermessungs-Register und Veräußerungs-Bedingungen können täglich bei uns eingesehen werden, auch wird der jetzige Pächter des Etablissements den Kauflustigen die dazu gehörigen Gebäude und Grundstücke auf Verlangen vorzeigen. Die Uebergabe erfolgt, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, Anfangs Oktober d. J. Driesen, den 17ten August 1833.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Bekanntmachung. Nach der Bestimmung der höhern Behörde soll das im Friedeberger Kreise belegene, zum Königl. Lubiathfließer Forst-Revier gehörige Förster-Etablissement zu Guscht, mit den dabei vorhandenen Gebäuden, Ländereien und Wiesen im Wege der öffentlichen Lizitation meistbietend veräußert werden. Diese Veräußerung soll zu Eigenthumsrechten geschehen, wobei jedoch der Erwerber die festgesetzte jährliche Grundsteuer zu übernehmen hat. Wir haben hiezu einen Lizitationstermin auf „den 9ten September d. J. Vormittags 10 Uhr" in unserm Geschäfts-Lokale hieselbst anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer hiedurch eingeladen werden. Die Taxen so wie die Vermessungs-Register und Veräußerungs-Bedingungen können täglich bei uns eingesehen werden, auch wird der Gerichtsschulze Kraft zu Guscht den Kauflustigen die Gebäude und Grundstücke des Etablissements auf Verlangen vorzeigen. Die Uebergabe erfolgt, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, Anfangs Oktober d. J.

Driesen, den 17ten August 1833.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Be-

Bekanntmachung. Höherem Auftrage zufolge sollen in der Königl. Revier-Verwaltung Tauer nachstehendes Brennholz, und zwar: 1) im Belauf Kleinsee Jagen 17. circa 1300 Klaftern kiefern, im Jagen 65. circa 100 Klaftern eichen und im Jagen 66. 469 Klaftern eichen Kloben; 2) im Belauf Schönhöhe Jagen 42. 1850 Klaftern und Jagen 69. 547½ Klafter kiefern Scheitholz öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf „den 26sten September d. J. früh 9 Uhr" im Lokal der Königl. Forst-Kasse hieselbst anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Holz von den betreffenden Königl. Förstern Steffen zu Kleinsee und Ortmann zu Schönhöhe auf Verlangen vorgezeigt werden wird, ein Viertheil des Kaufpreises zur Sicherheit der abgegebenen Gebote sofort im Termin eingezahlt werden muß, die Bedingungen selbst aber erst im Termine werden bekannt gemacht werden.

Peitz, den 16ten August 1833. Graf v. d. Schulenburg, vig. comm.

Bekanntmachung. Am 10ten September c. Vormittags 9 Uhr sollen vor dem Kruge zu Döbbernitz mehrere Stücken Jungvieh öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Reppen, den 12ten August 1833.

Lehmann, vermöge Auftrags.

Die Veränderung meines Wohnorts beabsichtigend, bin ich Willens, mein hier in der Richtstraße belegenes Haus No. 288., mit der dazu gehörenden Braugerechtigkeit und 15 Morgen großer Wiese, aus freier Hand zu verkaufen. Es ist mit dem auf dem Hofe befindlichen Seiten-Gebäude massiv, zweistöckig, gut und bequem gebaut. In diesem und in einem Hinterhause befinden sich: 1 Laden, 17 Stuben, 5 Küchen, 2 Speise- und 10 andere Kammern, 2 Keller und 1 Waschhaus. Seiner lebhaften Lage, des geräumigen Hofes mit Auffahrt und der bequemen Einrichtung wegen, eignet es sich zu verschiedenen Geschäften, vorzüglich zu solchen, welche Raum und lebhafte Gegend bedürfen. Vom Kaufgelde können bei gehöriger Zinszahlung 3000 bis 4000 Rthlr. auf dem Grundstücke stehen bleiben. Kauflustige lade ich ergebenst ein, sich unmittelbar an mich zu wenden; Briefe bitte ich zu frankiren.

Landsberg a. d. W., den 8ten August 1833. Th. Fr. Ulfert.

Der Verein, welcher im Jahre 1830. in Leipzig zusammengetreten war, um eine Viehversicherungs-Anstalt zu bilden, hat jetzt die Statuten derselben herausgegeben und nimmt nach den darin enthaltenen Bestimmungen Versicherungs-Anträge an. Indem ich solches hiermit bekannt mache, bemerke ich, daß die Statuten zu 5 sgr. und die Formulare zur Anmeldung der Versicherungen für 2½ sgr. bei mir zu haben sind. Seefeld bei Drossen, den 20sten August 1833.

Köhler.

Ein Materialgeschäft oder Schankwirthschaft, am liebsten beides beisammen, in einer kleinen Stadt oder in einem bedeutenden Kirchdorfe, wird zu pachten gesucht, und wenn es nicht eingerichtet ist, wenigstens ein passendes Lokal dazu. Wer dergleichen abzulassen hat, beliebe die nähern Bedingungen schriftlich unter der Addresse A. B. an die Trowitzschsche Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O. gefälligst portofrei einzusenden.

In einer Provinzial-Stadt ist ein an der frequentesten Gegend des Orts belegener und im besten Stande sich befindender Gasthof Veränderungshalber aus freier Hand zu verkaufen. Näheres hierüber ertheilt auf portofreie Briefe das Commissions-Comptoir von Barthold Meyer in Frankfurth a. d. O., am Markt im Freihause.

Anzeige. Als Haushälterin oder Wirthschafterin auf dem Lande sucht eine Person von 34 Jahren ein ferneres Unterkommen. Nähere Nachricht in der Trowitzschschen Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O. bei Herrn Glünicke.

Be-

Behufs Räumung des in meinem Garten vor dem neuen Thore belegenen Gewächshauses, sollen im Einzelnen, am liebsten aber im Ganzen, eine Anzahl gesunder großer, mittlerer und kleiner Orangerie-Bäume und eine reiche Auswahl anderer warmer und kalter Gewächse, worunter eine Parthie der schönsten und mannigfaltigsten Monatsrosen sich vorzüglich auszeichnet, billig von mir verkauft werden. Cottbus, den 18ten August 1833.

Holzhändler Ludwig Klingmüllers Wittwe.

Brennerei-Verpachtung. Es wird auf einem Gute in der Nähe von Soldin die Brennerei vom 1sten Oktober 1833. ab zu verpachten gewünscht, wo täglich 1 Winspel 12 Scheffel Kartoffeln abgebrannt werden können. Hierauf Reflektirende erfahren das Nähere bei dem Herrn Gastwirth Winter in Soldin.

Capitalien auf ländl. und städtsche Grundstücke, Wechsel rc. werden untergebracht, beschafft, städtsche, wie ländl. Grundstücke, Güter rc. im In- und Auslande verkauft, gekauft, verpachtet, gepachtet und Herrschaften dienstlose Personen jeder Art, (exkl. Gesinde) beschafft, auch letztere untergebracht durch das große Commissions- und Versorgungs-Comptoir in Danzig, Krämergasse No. 643., wo 16000 Rthlr., 5000 Rthlr. rc. zur Hypothek zu haben, 13 Oekonom, 24 Apotheker- und 16 Handlungs-Gehülfen, 8 Hauslehrer, 9 Gouvernanten, 4 Erzieherin, 2 Direktricen und 4 Kammerjungfern sofort und zu Michaeli d. J. gesucht werden.

Geschältes Schießbeer-, Weiden- und Pappelholz — in Arten von ½ bis 2 Zoll Stärke und 9 Zoll lang — wird auf hiesigem Werk, die Rhl. Klafter, bestehend aus vier solcher 9,öl. Schichten hintereinander gesetzt, mit 7 Rthlr. pro Schießbeer-, 6 Rthlr. pro Weiden- und 5 Rthlr. pro Pappelholz bezahlt, und bis Ende September c. mit Kaufen fortgefahren.

Pulverwerk bei Spremberg i. d. Niederlausitz, den 15ten August 1833.

Weigel & Comp.

Die zum Nachlaß meines Ehemannes gehörende in hiesiger Stadt, unmittelbar an der Netze liegende, seit langen Jahren in blühender Nahrung erhaltene Lohgerberei mit zweistöckigem Wohnhause, sehr zweckmäßig eingerichteten, zum Theil massiven Gerberei-Gebäuden, Garten, Scheunen, Roßmühle, allem Handwerkszeuge, Pferden u. s. w. nebst 20 Klaftern diesjähriger vorzüglicher Borke beabsichtige ich, dem Bestbietenden zu verkaufen oder auch zu verpachten. Ein Termin zur Abgabe der desfallsigen Gebote ist vor dem Herrn Justiz-Kommissarius Sturm in dessen Geschäfts-Lokal hierselbst auf den 6ten September d. J. Nachmittags 2 Uhr angesetzt, wozu ich Kauf- oder Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß beim Verkauf genügende Sicherstellung des Kaufgeldes und dessen prompte Verzinsung lieber gesehen wird, als Baarzahlung.

Driesen, den 31sten Juli 1833. Die verwittwete Gerbermeister Pohle.

Personen, welche ein Unterkommen suchen, als: Apotheker- und Handlungsgehülfen, Oekonome, Sekretaire rc. und Wirthschafterinnen rc. höherer Stände, so wie Kauf- und Pachtlustige können Nachweisungen erhalten bei C. F. Brennicke zu Prenzlau.

Eine Fraisenbrennmaschine mit mittelfeinen Zähnen ist besonderer Umstände wegen billig zu verkaufen bei dem Mechanikus Schwindt, Regierungsstraße No. 5. in Frankfurth a. d. O.

Vieh-Versicherungs-Anstalt für Deutschland. Von der in Leipzig auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit sich gebildeten Vieh-Versicherungs-Anstalt für Deutschland ist uns die Agentur für hiesigen Ort und Umgegend übertragen. Wir empfehlen uns daher zur Annahme von Versicherungen, und sind die Statuten gedachter Anstalt bei uns zu haben.

L. Lesser & Sohn in Landsberg a. d. W.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 36.

Frankfurth a. d. O., den 4ten September 1833.

Dank. Den hochverehrten edlen Wohlthätern der hiesigen Abgebrannten dankt in deren Namen für alle bewiesene Mildthätigkeit innigst und gehorsamst

der Gerichtsschulze Tulke.

Boyadel, Grünbergschen Kreises, den 30sten August 1833.

Bekanntmachung. Die zur Revierverwaltung Särchen gehörige Groß-Särchener Heide, am Neiße-Fluß bei Muskau, nebst 8 innerhalb der Feldmark Groß-Särchen belegenen Waldparcelen, zusammen 3558 Morgen 64 □Ruthen Flächen-Inhalt, einschließlich 71 Morg. 15 □Ruth. an Graben, Wegen und unbrauchbarem Lande, sollen mit der gesammten Jagd zum vollen Eigenthum meistbietend verkauft werden. Unter Berücksichtigung der auf den Grundstücken radicirten Lasten und Abgaben ist das Kaufminimum auf 11111 Rthlr. 17 sgr. 2 pf. festgestellt. Die speciellen Kaufs-Bedingungen können in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., bei dem Forstmeister Meyer zu Sorau, so wie beim Oberförster Krackow in Särchen eingesehen werden, und wird Letzterer den sich meldenden Kauflustigen auch vor der Lizitation die Forstdistrikte an Ort und Stelle speziell zeigen. Den Lizitations-Termin wird der Forstmeister Meyer „am 2ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr im Forsthause zu Groß-Särchen" abhalten. Jeder Kauflustige, welchem die Gesetze den Erwerb von Grundstücken gestatten, und welcher sich gegen den Kommissarius über sein Zahlungs-Vermögen ausweisen und erforderlichen Falls Caution deponiren kann, soll zum Termine zugelassen werden. Der Zuschlag bleibt der Königl. Regierung vorbehalten, und jeder Mitbietende an sein Gebot bis zur Entscheidung der Königl. Regierung gebunden. Die Uebergabe ist eventualiter auf den 2ten Dezember c. festgesetzt, jedoch muß vor derselben mindestens ein Drittheil der Kaufsumme, für welche der Zuschlag erfolgt, gezahlt werden, und bleibt Käufer verpflichtet, den Kaufgelderrest zur Hälfte spätestens bis 1sten Dezember 1834. und zur Hälfte bis zum 1sten Dezember 1835. abzuzahlen, und bis dahin mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten August 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Das zum Nachlasse des verstorbenen Stadt-Chirurgus Köppel gehörige, in der Richtstraße sub No. 299. belegene, auf 3540 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Wohn- und Brauhaus, soll Theilungshalber in den auf „den 17ten Juli, den 18ten September und den 20sten November d. J. jedesmal Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Justizrath Sönderop, anstehenden Terminen dem Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Landsberg a. d. W., den 3ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Karstädt, Caroline geb. Heinrich, bestehend in Gold- und Silbersachen, Porzelan und irden Geschirr, Glassachen, Kupfer, Messing, Blech und Eisengeräth, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Gemälden und allerhand Wirthschafts-Utensilien, soll „am 24sten September c.

Vormittags von 9 Uhr" an und folgende Tage im Kaufmann Karstädtschen Hause zu Seelow durch den Herrn Deposital-Rendant Schultz verauktionirt werden, wozu Kauflustige einladet.
Cüstrin, den 26sten August 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Bekanntmachung. Das zu Hathnow im Oderbruch belegene separirte Bauergut des ehemaligen Schulzen Christian Jänisch, bestehend in p. p. 232 Morgen auf 8419 Rthlr. 5 sgr. taxirt, zwei Wohnhäusern, zwei Scheunen, drei Ställen und einem Schweinkoben, zu 5548 Rthlr. 12 sgr. gewürdigt, wird Schuldenhalber sub hasta gestellt. Die Bietungstermine stehen „den 23sten Oktober, den 18ten Dezember c. und den 27sten Februar 1834, jedesmal Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube des Königl. Amts zu Sachsendorf an, wozu acquisitionsfähige Käufer vorgeladen werden. Der letzte Termin ist peremtorisch, nach demselben werden keine Gebote weiter angenommen, vielmehr der Zuschlag dem Meistbietenden in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse ertheilt, die Taxen aber bis zum letzten Termine am Gerichts-Lokale zu Sachsendorff zur Einsicht aushängen. Cüstrin, den 14ten Juli 1833.

Königl. Preuß Justizamt Sachsendorff.

Bekanntmachung. Das bei Wollup im Oderbruch belegene Erbpachtsrecht von 215 Morgen 90 □Ruthen, nebst eigenthümlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dem Erbpächter George Müller gehörig, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 26sten Juni, den 4ten September und den 29sten Oktober c.", jedesmal Vormittags 11 Uhr, im Gerichts-Lokale zu Amt Wollup anberaumt, zu welchen Bietungslustige vorgeladen werden. Der letzte Termin ist peremtorisch, nach demselben werden keine Gebote weiter angenommen, vielmehr dem darin meistbietend Bleibenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, der Zuschlag ertheilt. Die Taxen, von denen die des Erbpachtsrechts, nach Abrechnung der p. p. auf jährlich 782 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. incl. 187½ Rthlr. Friedrichsd'or summirenden Abgaben, einen Kapitalwerth von 57 Rthlr. 15 sgr. und die der Gebäude einen Werth von 2767 Rthlr. 8 sgr. ergiebt, sind bis zum letzten Termine im Amte Wollup zur Einsicht ausgehängt. Cüstrin, den 16ten März 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Bekanntmachung. Im Auftrage des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. sollen „am 18ten September c. des Morgens um 8 Uhr" mehrere abgepfändete Sachen, namentlich eine silberne Taschenuhr, etwas Leinenzeug und Wäsche, einige Betten und Kleidungsstücke, zinnerne, kupferne, messingene und andere Wirthschaftssachen und verschiedene größtentheils theologische Bücher in unserm Gerichtszimmer hierselbst gegen baare Zahlung versteigert werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Neuwedell, den 17ten August 1833.

Das Burggericht.

Ediktal-Vorladung. Die Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei zu Pförten macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag einiger Realgläubiger über die zu lösenden künftigen Kaufgelder des dem Premier-Lieutenant Carl August v. Berge gehörigen, in der Standesherrschaft Forst und Pförten und im Sorauer Kreise des Frankfurther Regierungs-Bezirks gelegenen Mannlehn-Gut Groß-Kölzig, bestehend in dem v. Bergeschen und Leupoldschen Antheil nebst dem Gut Henschna, der Liquidations-Prozeß eröffnet und zur Anmeldung der Forderungen der Realgläubiger ein Termin vor dem Herrn Kanzlei-Assessor v. Polenz auf „den 15ten November d. J. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden ist. Es werden daher alle unbekannten Realgläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 3 Monaten und spätestens in dem obigen Termine in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Justiz-Kanzlei, entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justiz-Kommissarius anzuzeigen und die Beweismittel beizubringen. Bei Nichtanmeldung ihrer Ansprüche im Termine haben die Gläubiger

diger zu gewärtigen, daß sie mit denselben an das Grundstück oder an die zu lösenden Kaufgelder präkludirt werden sollen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer des Gutes als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt worden, auferlegt werden wird. Pförten, den 4ten Juni 1833.

Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Da über den Nachlaß des zu Ober-Helmsdorff am 4ten Oktober 1832 verstorbenen Gutsbesitzers Johann Christian Hirth auf den Antrag der Erben desselben vom 21sten Mai d. J. der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist; so werden alle unbekannten Gläubiger hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen binnen 3 Monaten und spätestens in dem hierzu an hiesiger Gerichtsstelle auf „den 22sten November d. J. Vormittags 9 Uhr" vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justiz-Kommissarius anzumelden und die Beweismittel darüber beizubringen. Bei Nichtanmeldung ihrer Ansprüche in dem gedachten Termine haben dieselben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. Den hiesigen Orts unbekannten Gläubigern werden die Justiz-Kommissarien Plettig, Hauenstein und Benade in Vorschlag gebracht.

Pförten, den 15ten Juni 1833.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Proclama. Auf Antrag eines Realgläubigers ist die beim Dorfe Weissagk im Luckauer Kreise der Niederlausitz gelegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 1. pag. 1. verzeichnete, dem Papierfabrikant Jahn zugehörige, und auf 11,922 Rthlr. gerichtlich taxirte Papiermühle mit allem Zubehör an Fabrik-, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, den vorhandenen Maschinen, Utensilien und sonstigem Inventario, so wie den gleich daneben befindlichen Gärten, Aeckern und Wiesen zur nothwendigen Subhastation gestellt und sind die Bietungstermine auf „den 26sten August, den 28sten October und 30sten December d. J.," welcher letztere peremtorisch ist, jedesmal an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst festgesetzt worden; wozu qualificirte Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, sofort erfolgen soll, und daß die Taxe, welche zugleich die wesentlichen Vortheile und Befreiungen dieses überhaupt zum vorzüglichen Betriebe und Absatze sehr günstig gelegenen Etablissements näher erwähnt, zur Einsicht in unserer Registratur jederzeit vorgelegt werden kann. Weissagk, den 10ten Juni 1833.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Avertissement. Die im Dorfe Sckyren, Crossener Kreises, sub No. 19. belegene, dem August Kotze gehörige und auf 305 Rthlr. gerichtlich taxirte Büdnerstelle soll Schuldenhalber in dem „am 28sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Sckyren anstehenden Lizitations-Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden das Grundstück für das gethane Gebot zugeschlagen werden wird, sofern kein rechtliches Hinderniß vorhanden ist. Die Taxe kann übrigens täglich in unserer Registratur hierselbst eingesehen werden.

Drossen, den 15ten August 1833.

Das Patrimonialgericht über Sckyren.

Bekanntmachung. Wir beabsichtigen mit Bewilligung der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung unter Vorbehalt der höhern Genehmigung der Königlichen Regierung, die in dem ½ Meile von Luckau belegenen Dorfe Goßmar, befindlichen, der hiesigen Kämmerei gehörigen, bisher in Zeitpacht ausgegebenen a) 8 Karpfenteiche, nämlich: 1) den sogenannte Oberteich, 2) den Unterteich, 3) den Hälterteich, 4) den alten Fischhälter, 5) den neuen Fischhälter,

6) den

6) den Paddenteich, 7) den Schwemmteich, 8) den sogenannten Hebber, welche auch einen Rohrschnitt liefern, nebst der Benutzung eines dazu gehörigen Dammes und das unmittelbar dabei liegende b) 20 Morgen Flächeninhalt betragende, mit Erlen bewachsene Bruchland, den sogenannten Katzensturz, meistbietend in Erbpacht oder event. wenn es beliebt werden sollte, aus freier Hand in Eigenthum zu veräußern. Wir haben dazu einen Lizitationstermin auf „den 7ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr" in unserm Sessionzimmer anberaumt, und laden besitz- und zahlungsfähige Bietungsliebhaber mit dem Bemerken hierzu ein, daß die Wahl unter den meistbietenden Lizitanten, so wie der Zuschlag vorbehalten bleibt, und die nähern Bedingungen in unserm Sekretariat eingesehen werden können. Luckau, am 23sten August 1833.

Der Magistrat.

Inserendum. Das hiesige, am Werderthore für jeden Gewerbebetrieb sehr vortheilhaft gelegene, auf 1146 Rthlr. taxirte Hospital-Gebäude zu St. Johannis soll mit höherer Genehmigung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hierzu ein Lizitations-Termin auf „den 19ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr" in unserm Sessions-Zimmer anberaumt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Taxe und Lizitations-Bedingungen in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen. Guben, den 28sten August 1833.

Der Magistrat.

Im Auftrage der Königlichen General-Kommission zu Soldin werden von uns im Luckauer Kreise jetzt folgende Auseinandersetzungs-Geschäfte, als: 1) die Ablösung der Dienste der verehelichten Erbrichtergutsbesitzerin Barth und des Einhüfners und Lehnbauern Köckritz zu Lindthal; 2) die Separation der sämmtlichen Grundstücke zwischen den 14 Hüfnerwirthen einer Seits und den übrigen Grundbesitzern zu Lindthal anderer Seits und die damit verbundene Aufhebung der dem Erbpachts-Vorwerk Betten zustehenden Schäfereigerechtigkeit auf Lindthaler Feldmark; 3) die Ablösung der Dienste, Geld- und Natural-Abgaben, so wie die spezielle Separation sämmtlicher Grundstücke zu Groß-Krausnigk und die damit verbundene Separation der Koppelhütung zwischen Groß-Krausnigk und Wehnsdorf; 4) die Ablösung der Dienste und Natural-Abgaben zu Schönewalde bei Sonnewalde, bearbeitet, welche wegen der für einzelne Interessenten und namentlich: a) für den Lehnbauer Carl Köckritz zu Lindthal, b) für den minorennen Lehnrichtergutsbesitzer Johann Gotthelf Kirsch zu Groß-Krausnigk, c) für den Lehnrichtergutsbesitzer Friedrich Ernst Mahling zu Schönewalde mangelnden lehnsfähigen Descendenz und überhaupt in Gemäßheit der §§. 11 — 15. der Ausführungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Demgemäß fordern wir alle diejenigen Interessenten, welche überhaupt bei dem einen oder dem andern der vorgedachten Geschäfte und insbesondere bei dem sub No. 3. aufgeführten Auseinandersetzungs-Geschäft zu Groß-Krausnigk, hinsichtlich der Mitbenutzung der Fußsteige und Feldwege, oder aus irgend einem andern Grunde ein Interesse zu haben vermeinen, und bisher noch nicht zugezogen worden sind, hiermit auf, binnen 6 Wochen und spätestens in dem: a) für die Dienstablösung zu Lindthal auf den 9ten November a. c. früh 8 Uhr, b) für die Separation zu Lindthal auf den 9ten November a. c. früh 10 Uhr, c) für die Dienstablösung und Separation zu Groß-Krausnigk auf den 9ten November a. c. Nachmittags 3 Uhr, d) für die Dienstablösung zu Schönewalde bei Sonnewalde auf den 9ten November a. c. Nachmittags 2 Uhr in unserm hiesigen Geschäfts-Lokale, dem Hause No. 26., anberaumten Termine persönlich oder schriftlich sich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Planes, und, was die Dienstablösung zu Lindthal betrifft, bei der Vorlegung und Vollziehung des Rezesses zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die vorgedachten Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen müssen, und selbst im Falle einer Verletzung mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Luckau, den 20sten August 1833.

Königl. Kreis-Oekonomie-Kommission. Cunitz.

Aver-

Avertissement. Bei der Königl. Erbpachts-Schäferei bei Süptitz, ohnweit Torgau, sollen gegen 144 Stück veredeltes Schaafvieh, an Muttern, Hammeln, Böcken und Lämmern, „künftigen 30sten September 1833.“ meistbietend und gegen sofortige baare Zahlung in Pr. Courant öffentlich verkauft werden.

Königl. Erbpachts-Schäferei bei Süptitz, den 24sten August 1833.

Die Administration allda.

Bekanntmachung. Die Erhebung der Ablage-Stätte-Gefälle von den im hiesigen Revier an der Spree bis Hangelsberg und am Friedrich-Wilhelms-Kanale belegenen Ablagen, soll höherer Bestimmung zufolge vom 1sten September c. ab auf anderweite 6 Jahre, bis zum 1sten September 1839., öffentlich meistbietend verpachtet werden. Ich habe hierzu einen Bietungs-Termin auf „den 12ten September c. Vormittags 10 Uhr“ in der hiesigen Dienstwohnung angesetzt, und lade Pachtfähige hiezu mit dem Bemerken ein, daß sowohl der Tarif über die zu erhebenden Gefälle als die näheren Pacht-Bedingungen hier täglich einzusehen sind. Zur Sicherstellung des abgegebenen Gebots muß von dem Bestbietenden gleich am Tage des Termins ein angemessenes Angeld deponirt werden. Neubrück, den 27sten August 1833.

Der Königl. Oberförster Eyber.

Bekanntmachung. Die Königliche Ablage am Weissenberge bei Güntersberg, unterhalb Crossen am rechten Oderufer gelegen, soll vom 1sten November d. J. ab anderweitig auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf „den 30sten September c.“ Vormittags 11 Uhr im Lokale der hiesigen Haupt-Forst-Kasse anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Pacht-Bedingungen im Termine erfolgen wird und hiernach die einjährige Pacht, welche bisher 60 Rthlr. war, als Caution sofort deponirt werden muß. Gleichzeitig werden diejenigen, welche Holz rc. auf gedachter Ablage aufgestellt haben, von der bevorstehenden Verpachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das tarifmäßige Ablagegeld dem neuen Pächter vom 1sten November c. zusteht.

Crossen, den 24sten August 1833. Der Königl. Oberförster Cusig.

Ich bin Willens, mein allhier in der Richtstraße nahe am Markte belegenes gut ausgebautes zweistöckiges Wohnhaus nebst Hintergebäuden, worin 7 Stuben, 1 Laden, in welchem schon seit mehreren Jahren ein lebhaftes Waaren-Ausschnitt-Geschäft betrieben worden, so wie 2 Küchen, 4 Kammern, eine Remise, ein Waschhaus und Keller befindlich sind; ferner eine dazu gehörige, aus 14 Magdeb. Morgen bestehende Wiese, aus freier Hand zu verkaufen. Hierauf Reflektirende werden ersucht, sich gefälligst in frankirten Briefen oder persönlich an mich zu wenden, und bemerke ich, daß 2000 Rthlr. der Kaufgelder gegen Verzinsung auf dem Grundstücke stehen bleiben können. Landsberg a. d. W., den 19ten August 1833.

Der Braueigen C. Rau.

Avertissement. Veränderungshalber will ich mein hieselbst am Markt belegenes Haus und meinen vor dem Königsbergschen Thor belegenen Garten in freiwilliger Lizitation am 25sten November d. J. Vormittag 10 Uhr in meiner Wohnung verkaufen, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Das Haus mit dem daran stoßenden Hintergebäude von 4 Fenster Front ist vor mehreren Jahren erst neu erbaut; dasselbe ist von 2 Stockwerken, hat 3 Stuben, 2 Alkoven, 2 Küchen, 1 Laden und 1 Keller, und gehören dazu 5 Morgen Wiesen und 1 Grabeuppstall. Die Gebäude sind mit 1200 Rthlr. assekurirt. Der Garten ist circa 1 Morgen groß. Uebrigens eignet sich das Haus besonders für einen Privatmann, sonst aber auch zu jedem Geschäfte.

Schönfließ, den 23sten August 1833. Der Drechslermeister Fien.

In einer ansehnlichen, unweit Frankfurth a. d. O. gelegenen Stadt, durch welche eine sehr belebte Fahrstraße führt, ist ein Geschäfts-Lokal, das sich für Destillateure, Seifensieder, Bäcker rc.

rc. am Besten eignen dürfte, entweder sogleich oder zu Michaelis c. zu verpachten. Dasselbe besteht aus einem Laden, 2 Stuben, 1 Küche, 1 Holzstall, Keller, Boden und aus einem massiven Hintergebäude. Nähere Auskunft hierüber erhält man auf portofreie Anfragen bei dem Schuhmachermeister Herrn Gierloff zu Frankfurth a. d. O., Gub. Vorst., Lindenstraße No. 27. wohnhaft.

Eine Brau- und Brennerei auf dem Lande, in der Nähe einer kleinen Stadt, soll unter billigen Bedingungen auf mehrere Jahre verpachtet werden. Nähere Auskunft bei Herrn Carl Naumann zu Frankfurth a. d. O., Oderstraße No. 13.

Trockene Hefe. Die wegen ihrer sicheren und kräftigen Wirksamkeit so vortheilhaft bekannte trockene Hefe wird in meiner Anstalt wie bisher täglich ganz frisch bereitet, welches ich den Herren Brennerei-Besitzern mit der Bitte um recht baldige Ertheilung ihrer Aufträge hiedurch anzeige. Stettin, den 10ten August 1833. J. C. Schmidt.

Die Direktion der Vieh-Versicherungs-Anstalt für Deutschland hat mich beauftragt, folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen: Um den Theilnehmern den Beitritt zu erleichtern, ist es vor der Hand hinreichend, wenn die Theilnahme wie folgt ausgedrückt wird: „Ich Endesunterschriebener wünsche der Vieh-Versicherungs-Anstalt für Deutschland in Leipzig mit Stück Rindvieh im ungefähren Werth von Rthlr., Schaafe desgleichen, beizutreten, und werde die vorschriftsmäßige Anmeldung späterhin auf Verlangen besorgen rc." Auch kann bei kleinen Versicherungen späterhin der Orts-Schulze die Richtigkeit der Anmeldescheine statt des Thier-Arztes unterzeichnen, wodurch der letztere wegfällt und Kosten erspart werden. Ich lade daher zur gefälligen Theilnahme hiermit ergebenst ein, und bitte, die Deklaration nach obigem Schema an mich einzusenden. Cüstrin, den 28sten August 1833.

C. L. Silling, Agent der Vieh-Versicherungs-Anstalt.

Alle Sorten Heering, als: neuen Holl., Schott., Berger Fett-, groß Berger- und 2 Adler Küsten-, wie auch gut conservirten vorjährigen Schott. Heering empfiehlt zu billigen Preisen in ganzen und getheilten Tonnen. Frankfurth a. d. O., den 29sten August 1833.

J. F. Grieben.

Eine Wittwe von mittlerem Alter, die in Führung der Haushaltung erfahren und von ihrem jetzigen Brodherrn aufs Beste empfohlen werden kann, wünscht eintretender Veränderung halber ein anderweitiges Unterkommen hier oder außerhalb, und sieht bei ihrem Engagement mehr auf freundschaftliche Behandlung als hohes Gehalt. Das Nähere in der Hofbuchdruckerei hieselbst. Frankfurth a. d. O., den 29sten August 1833.

Für die Herren Mühlenbesitzer. Eisen- und Messing-Drathgewebe empfehlen
Lehmann & Klöckner in Frankfurth a. d. O., am Markt Junkerstraße No. 20.

Ich wünschte gern noch einige Töchter, welche eine der hiesigen Töchterschulen besuchen sollen, in Pension zu nehmen; auch erwachsene Töchter würde ich in Pension nehmen und im Schneidern wie in allen übrigen weiblichen Handarbeiten Unterricht ertheilen. Die nähern Bedingungen sind bei mir zu erfragen. Verwittwete Bauer,
Berlinerstraße No. 31. in Frankfurth a. d. O.

Bei Einführung der Schiedmanns-Aemter empfehle ich mich den Herren Landräthen und den Wohllöbl. Magisträten zur Anfertigung der für die Herren Schiedsmänner nöthigen Siegel.
A. Schmey in Frankfurth a. d. O., Junkerstraße No. 21. am Markt.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 37.

Frankfurth a. d. O., den 11ten September 1833.

Bekanntmachung. Die zur Revierverwaltung Särchen gehörige Groß-Särchener Heide, am Neiße-Fluß bei Muskau, nebst 8 innerhalb der Feldmark Groß-Särchen belegenen Waldparcelen, zusammen 3558 Morgen 64 □Ruthen Flächen-Inhalt, einschließlich 71 Morg. 15 □Ruth. an Graben, Wegen und unbrauchbarem Lande, sollen mit der gesammten Jagd zum vollen Eigenthum meistbietend verkauft werden. Unter Berücksichtigung der auf den Grundstücken radicirten Lasten und Abgaben ist das Kaufminimum auf 11111 Rthlr. 17 sgr. 2 pf. festgestellt. Die speciellen Kaufs-Bedingungen können in der Domainen-Registratur der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., bei dem Forstmeister Meyer zu Sorau, so wie beim Oberförster Krackow in Särchen eingesehen werden, und wird Letzterer den sich meldenden Kauflustigen auch vor der Lizitation die Forstdistrikte an Ort und Stelle speziell zeigen. Den Lizitations-Termin wird der Forstmeister Meyer „am 2ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr im Forsthause zu Groß-Särchen" abhalten. Jeder Kauflustige, welchem die Gesetze den Erwerb von Grundstücken gestatten, und welcher sich gegen den Kommissarius über sein Zahlungs-Vermögen ausweisen und erforderlichen Falls Caution deponiren kann, soll zum Termine zugelassen werden. Der Zuschlag bleibt der Königl. Regierung vorbehalten, und jeder Mitbietende an sein Gebot bis zur Entscheidung der Königl. Regierung gebunden. Die Uebergabe ist eventualiter auf den 2ten Dezember c. festgesetzt, jedoch muß vor derselben mindestens ein Drittheil der Kaufsumme, für welche der Zuschlag erfolgt, gezahlt werden, und bleibt Käufer verpflichtet, den Kaufgelderrest zur Hälfte spätestens bis 1sten Dezember 1834. und zur Hälfte bis zum 1sten Dezember 1835. abzuzahlen, und bis dahin mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten August 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Karstädt, Caroline geb. Heinrich, bestehend in Gold- und Silbersachen, Porzelan und irden Geschirr, Glassachen, Kupfer, Messing, Blech und Eisengeräth, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Gemälden und allerhand Wirthschafts-Utensilien, soll „am 24sten September c. Vormittags von 9 Uhr" an und folgende Tage im Kaufmann Karstädtschen Hause zu Seelow durch den Herrn Deposital-Rendant Schultz verauktionirt werden, wozu Kauflustige einladet.

Cüstrin, den 26sten August 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Das dem Christian Friedrich Balzer gehörige, zu Haselberg belegene Bauergut, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf „den 11ten September, den 11ten Oktober und den 11ten November c." Vormittags um 11 Uhr, erstere beide in der Wohnung des Justitiarii, Justiz-Amtmann Gutike zu Wriezen, und letzterer in der Wirthschaft zu Haselberg dergestalt angesetzt worden, daß dem im letzten Termine meistbietend Gebliebenen, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die auf 1109 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. ausgefallene Taxe kann täglich bei dem Justitiario eingesehen werden. Wriezen, den 23sten Juli 1833.

v. Wolffsche Gerichte zu Haselberg.

Bekanntmachung. Die dicht bei der Stadt Neudamm auf der Poststraße nach Soldin belegene sogenannte Papiermühlen- oder Mühlenfließ-Brücke, No. 127. des Brückenkatasters, bedarf einer nothwendigen Reparatur und auf Befehl der Königl. Regierung soll der Bau dieser Brücke in Entreprise gegeben und in einer Minus-Licitation ausgeboten werden. Hierzu habe ich den Termin auf „den 30sten September c.“ Vormittags 11 Uhr in meiner Wohnung hieselbst im Landhause angesetzt, zu welchem ich qualificirte Bietungslustige mit dem Bemerken einlade, daß die Licitations-Bedingungen mit dem Anschlage in den 3 Tagen vor dem Termine im Kreis-Bureau hieselbst zur Einsicht bereit liegen werden.

Cüstrin, den 2ten September 1833.

Königliches Landraths-Amt. v. Petersdorff.

Bekanntmachung. Zum öffentlichen Verkauf folgender im Oderwalde bei Tschausdorf eingeschlagenen Hölzer, als: a) 42 Klaftern elsen Scheit-, b) 167½ Klafter elsen Knüppel-, c) 16½ Klafter eichen Scheitholz, d) 30 Stück eichen Klötzer von verschiedener Länge und zu Nutzholz brauchbar, e) 21 Stück Kahnknie, haben wir einen Bietungstermin „auf den 18ten September c. Vormittags 9 Uhr“ in der Waldbude anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Ertheilung des Zuschlages eine vierzehntägige Frist vorbehalten wird. Crossen, den 2ten September 1833.

Der Magistrat.

Inserendum. Der sehr vortheilhaft an der Straße von hier nach Crossen in unserer Forst belegene Gasthof, der Heidekrug genannt, soll nebst den dazu gehörigen Landungen, von Johanni 1834. bis dahin 1840., an den Meistbietenden anderweit verpachtet werden, und ist zur Abgabe der Gebote ein Lizitations-Termin auf „Mittwoch den 9ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr“ in unserm Sessionszimmer anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pacht-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Guben, den 6ten September 1833.

Der Magistrat.

Publikandum. Die städtsche Ziegelei soll von Marien k. J. an vererbpachtet oder auch in Zeitpacht auf sechs Jahre ausgethan werden. Wir haben hierzu einen Termin auf „den 16ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr“ zu Rathhause angesetzt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die der Vererb- oder Verzeitpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen jederzeit bei dem Bürgermeister eingesehen werden können.

Berlinchen, den 1sten September 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll die bisherige Polizeidiener-Wohnung hierselbst meistbietend veräußert werden. Wir haben daher zu diesem Behuf einen Termin auf „den 14ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr“ in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt, und laden Kauflustige dazu unter dem Bemerken ein, daß die Veräußerungs-Bedingungen alltäglich bei uns eingesehen werden können.

Spremberg, den 2ten September 1833.

Der Magistrat.

Höherer Bestimmung gemäß sollen die Ländereien der hiesigen Kirche, bestehend in 506 Morgen 3 Quadratruthen Ackerland und 140 Morgen 90 Quadratruthen Wiesen und Hütung, von Trinitatis 1834. ab, entweder in Erbpacht oder, wenn dieselbe nicht zu Stande kommen

solte

sollte, im Wege einer 6jährigen Zeitverpachtung, ausgethan werden. Der für die Erbverpachtung ermittelte, alljährlich zu entrichtende Kanon beträgt 6 Winspel 3 Scheffel Roggen und das Minimum des Erbstandgeldes ist auf 269 Rthlr. 15 Sgr. festgesetzt worden. Hierzu werden wir „am 14ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr" in unserm Geschäftszimmer hierselbst, einen Lizitations-Termin abhalten, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß Erbpächter für die Sicherheit seines abzugebenden Meistgebots 150 Rthlr., entweder baar oder in Cours habenden Staatspapieren im Termin deponiren muß. Der Ertragsanschlag von den Ländereien, wozu übrigens Wohn- und Wirthschaftsgebäude nicht vorhanden sind, sondern von dem Erbpächter aus eigenen Mitteln erbauet werden müssen, so wie die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Amt Bernstein, den 30sten August 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Nachdem die 8 minorennen Geschwister Apelt, als gemeinschaftliche Besitzer der Lehnschölzerei zu Reinswalde, im Wege des Vergleichs das der Königl. Domaine Sorau auf der Lehnschölzerei zugestandene Schaafaufhütungsrecht, zufolge der Verhandlung vom 2ten Juni 1831., durch eine zu zahlende jährliche Rente von 18 Rthlr. 16 sgr. 9 pf., und ferner das der Lehnschölzerei auf den Grundstücken der bäuerlichen Wirthe zu Reinswalde zugestandene Schäferei-Nachhütungsrecht, zufolge der Verhandlung vom 20sten August 1831., durch Annahme einer jährlichen Rente von 52 Rthlr. 17 sgr. und unter den in der Verhandlung festgesetzten näheren Bedingungen abgelöset haben; nachdem ferner der Lehnbauer Wilhelm Sagatz zu Grabig das der Königl. Domaine Sorau auf seinem Lehngute zugestandene Schaafaufhütungsrecht, zufolge des mit der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. geschlossenen Vergleichs vom 24sten Januar und 11ten Februar 1831., durch eine jährliche Rente von 12 Rthlr. 6 sgr. 6 pf. und die seinem Lehngute anklebende Verpflichtung zur Leistung von jährlich zwei Schaafscheerdiensten, zwei Spinndiensten, einer sogenannten Weihnachtsreise und zur Abgabe eines Füllhuhns, zufolge des mit der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. am $\frac{13}{19}$. November 1830. geschlossenen Vergleichs durch eine jährliche Rente von 19 sgr. reluirt hat, so werden, da die vorgedachten acht Geschwister Apelt und der Lehnbauer Wilhelm Sagatz keine Lehnsdescendenz haben, diese Ablösungen nach Vorschrift des §. 11. des Ausführungs-Gesetzes vom 7ten Juni 1821. hiermit bekannt gemacht, und alle diejenigen, welche hierbei aus irgend einem Rechtsgrunde ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf „den 30sten September d. J. Nachmittags 3 Uhr" im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Commissarii anstehenden Termine ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Ablösung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können. Sorau i. d. Niederlausitz, am 3ten August 1833.

Medes, Königl. Land- und Stadtrichter,
vermöge speciellen Auftrags der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Avertissement. Bei der Königl. Erbpachts-Schäferei bei Süptitz, ohnweit Torgau, sollen gegen 144 Stück veredeltes Schaafvieh, an Muttern, Hammeln, Böcken und Lämmern, „künftigen 30sten September 1833." meistbietend und gegen sofortige baare Zahlung in Pr. Courant öffentlich verkauft werden.

Königl. Erbpachts-Schäferei bei Süptitz, den 24sten August 1833.

Die Administration allda.

Die Direktion der Vieh-Versicherungs-Anstalt für Deutschland zu Leipzig, hat mir die Agentur für hiesige Gegend übergeben, und sind die Statuten à 5 Sgr. und Anmeldebogen in duplo à 2½ Sgr. bei mir zu haben. Zielenzig, den 2ten September 1833.

Heinrich Hübler.

Ich

Ich beabsichtige meine hierselbst belegene Brau-, Brennerei- und Schankgerechtigkeit von der Ackerwirthschaft abzutrennen, und aus freier Hand zu veräußern, oder auf mehrere Jahre zu verpachten. Beim Verkauf kann die Hälfte des Kaufgeldes auf Verlangen darauf stehen bleiben. Kauf- oder Pachtlustige können sich an mich wenden, und werden ihnen die Bedingungen näher bekannt gemacht werden. Zicher bei Neudamm, den 2ten September 1833.

Der Braukrüger Wilh. Kuke.

Eine Brau- und Brennerei auf dem Lande, in der Nähe einer kleinen Stadt, soll unter billigen Bedingungen auf mehrere Jahre verpachtet werden. Nähere Auskunft bei Herrn Carl Naumann zu Frankfurth a. d. O., Oderstraße No. 13.

Ein an der Oder belegenes Bruchgrundstück von circa 40 Morgen, mit guten Gebäuden und einer Oelmühle versehen, wünscht der Besitzer, Krankheitshalber, bald billig zu verkaufen. Näheres bei dem Kaufmann Buchholz zu Lebus bei Frankfurth a. d. O.

Für die Herren Brennerei-Besitzer ist bei uns gegen portofreie Einsendung von 3 Rthlr. eine gründliche, von uns garantirende Anweisung zu haben, nach welcher man dem Bedürfnisse jeder Hefe gänzlich überhoben wird, und dabei eine außerordentlich hohe Ausbeute an Spiritus erzielt. Ehrenbaum & Comp. in Berlin, neue Königsstraße No. 51.

In einer ansehnlichen, unweit Frankfurth a. d. O. gelegenen Stadt, durch welche eine sehr belebte Fahrstraße führt, ist ein Geschäfts-Lokal, das sich für Destillateure, Seifensieder, Bäcker 2c. am Besten eignen dürfte, entweder sogleich oder zu Michaelis c. zu verpachten. Dasselbe besteht aus einem Laden, 2 Stuben, 1 Küche, 1 Holzstall, Keller, Boden und aus einem massiven Hintergebäude. Nähere Auskunft hierüber erhält man auf portofreie Anfragen bei dem Schuhmachermeister Herrn Gierloff zu Frankfurth a. d. O., Gub. Vorst., Lindenstraße No. 27. wohnhaft.

Eine separirte Stelle von circa 40 Morgen des besten Bruchbodens zwischen Seelow und Wriezen belegen, soll an einen zahlungsfähigen Käufer aus freier Hand verkauft werden. Die Gebäude, nämlich Haus, Scheune und Stall, sind im Jahre 1826. erbaut und in gutem Stande, und betragen die Abgaben nur circa 8 Rthlr. Nähere Nachricht in der Hofbuchdruckerei bei Herren Trowitzsch und Sohn in Frankfurth a. d. O.

Jagdverpachtung. Höherem Auftrage zufolge soll die hohe Jagd auf den dem Fürsten von Pückler-Muskau gehörigen Gütern Branitz, Kiekebusch, Hassow und Groß-Döbbern von Trinitatis d. J. ab anderweitig meistbietend verpachtet werden. Es ist dazu ein Termin auf „den 21sten September c. Vormittags 10 Uhr" im Lokale der hiesigen Forstkasse anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine selbst werden bekannt gemacht werden. Peitz, den 30sten August 1833.

Graf v. d. Schulenburg, vig. comm.

Bettfeder-Reinigung durch Dämpfe. Einem geehrten Publikum zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich eine Bettfeder-Reinigungs-Maschine gebaut habe, und durch selbige nicht blos Betten, die schon lange Jahre gebraucht und unrein sind, für ein sehr Billiges von Staub und Schmutz reinige, denselben eine reine Weiße gebe, sondern auch Betten, worin ansteckende Kranke gelegen, eben so schön und Jedem ohne die geringste Gefahr brauchbar darstelle.

G. F. Schwindt,

Regierungsstraße No. 5. in Frankfurth a. d. O.

Bei Einführung der Schiedmanns-Aemter empfehle ich mich den Herren Landräthen und den Wohllöbl. Magistraten zur Anfertigung der für die Herrn Schiedsmänner nöthigen Siegel.

A. Schmey in Frankfurth a. d. O., Junkerstraße No. 21. am Markt.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 38.

Frankfurth a. d. O., den 18ten September 1833.

Avertissement. Die im Friedeberger Kreise der Neumark gelegenen freien Allodial-Rittergüter Lichtenow und Breitenwerder und das Vorwerk Breitenwerder, nebst den im Friedebergschen, Gurkowschen, Gottschimmer, Karbeschen und Mittelbruche, unter dem Stadtgericht zu Friedeberg und Driesen belegenen, diesen Gütern mit Vorbehalt der Jurisdiktion aber incorporirten Pertinenzien, welche insgesammt auf 87526 Rthlr. 9 sgr. 2 pf. gerichtlich geschätzt worden, sollen auf den Antrag der Erben der verstorbenen Gräfin v. Lichtenau, geb. Encke, im Wege der freiwilligen Subhastation als Ein ökonomisches Ganze verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf „den 19ten April, den 19ten Juli und den 19ten Oktober 1833." vor dem Assessor v. Rohr auf dem hiesigen Oberlandesgericht angesetzt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann in der Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 177. No. 264. verzeichnete ehemalige J. E. Treppmachersche, gegenwärtig der Frau Kommerzien-Räthin Dietrich zugehörige Etablissement, bestehend in einem großen massiven und elegant eingerichteten Wohnhause nebst Seitengebäuden, Gewölben, Kellern und Remisen, welches im Jahre 1816. auf 26997 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. gewürdigt worden, und sich sowohl wegen seiner schönen Lage und des dabei befindlichen, nicht blos rücksichtlich des Ertrages, sondern auch durch Annehmlichkeit ausgezeichneten Gartens, zu einem freundlichen Ruhesitz für einen Rentier, wie auch wegen der gedachten Pertinenzien zu einer Fabrik, Brennerei oder sonstigen Anlage ganz besonders eignet, soll Schuldenhalber in einem anderweiten peremtorischen Termine „am 2ten Oktober c." hieselbst Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Assessor v. Rabenau meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß das bis jetzt abgegebene Meistgebot 5050 Rthlr. beträgt.

Driesen, den 6ten September 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Cüstrin ist die, dem Kaufmann Ernst Louis Minde adjudicirte, zum Nachlaß des Brandweinbrenners Johann August Brütschke gehörig gewesene Kietzernahrung No. 4., wegen nicht erfolgter Berichtigung des Kaufgeldes und Eröffnung des Concurses mit der revidirten Taxe von 11355 Rthlr. 17 Sgr. 1 Pf. zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt und die Bietungstermine auf „den 11ten September, den 13ten November c., peremtorisch aber den 16ten Januar a. f. Vormittags um 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, welches Kauflustigen, Besitz- und Zahlungsfähigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß auch annehmliche Gebote auf einzelne Pertinenzien, sofern sie zusammen mehr als 6000 Rthlr. betragen, und das Kaufgeld auf der Stelle baar bezahlt wird, berücksichtigt werden sol-

sollen, diese Gebote aber im ersten und zweiten Termine abgegeben werden und die Bieter bis 4 Wochen nach dem letzten Termine für ihr Gebot einstehen müssen.

Cüstrin, den 28sten Juni 1833.

Bekanntmachung. Das zum Nachlaß des verstorbenen Gastwirth Johann Friedrich Wilhelm König gehörige, sub No. 1. Pag. 1. seq. des Hypothekenbuchs verzeichnete, zu Treplin bei Frankfurth a. d. O. an der Chaussee belegene Kruggut, nebst dem ebendaselbst sub No. 2. belegenen, Fol. 2. seq. des Hypothekenbuchs verzeichneten Kossäthenhofe nebst Zubehör, welche beiden Grundstücke auf 3144 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, sind auf den Antrag der Erben sub hasta gestellt, und sollen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten in den auf „den 8ten Juli und 9ten September c. jedesmal Vormittags um 11 Uhr in der Wohnung des Gerichtshalters zu Müllrose, und den 14ten November c. Vormittags um 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Hohenjesar" anstehenden Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden wird. Die davon aufgenommene Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden.

Müllrose, den 6ten Mai 1833.

Das Patrimonialgericht über Hohenjesar und Treplin.

Offener Arrest. Auf den Antrag des dem Nachlasse des am 7ten September 1831. auf der Ragower Mühle verstorbenen Mühlenmeisters Gottfried Darge bestellten Curators wird allen und jeden, welche von dem Erblasser etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, dritten Personen nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte davon treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, widrigenfalls, und wenn dennoch an einen Dritten etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Lieberose, den 8ten September 1833.

Das Patrimonial-Gericht über Ragow und Merz.

Subhastations-Patent. Auf Antrag eines Realgläubigers ist das im Dorfe Klingmühl bei Finsterwalde gelegene, dem Dietrich zugehörige sogenannte Mielt'sche Gartengut, nach der gerichtlichen Taxe von 587 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. inkl. der theils neu errichteten, theils in gutem Zustande gesetzten Gebäude zur nothwendigen Subhastation gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 9ten Dezember d. J." an ordentlicher Gerichtsstelle zu Sallgast anberaumt worden, wozu qualifizirte Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag sofort erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Sallgast mit Klingmühl, den 30sten August 1833.

Das Patrimonialgericht allda.

Auktion und Verpachtung. Der Mobiliar-Nachlaß des zu Heinersdorf bei Müncheberg verstorbenen Bauern Gottlieb Meyer, bestehend in Pferden, Rindvieh, Acker-, Wirthschafts- und Hausgeräthen, soll „am 3ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr" im Sterbehause zu Heinersdorf öffentlich meistbietend verkauft, gleichzeitig auch das zum Nachlasse gehörige Bauergut von

circa

circa 80 Morgen Gärten, Ackerland und Wiesen im Ganzen oder in Parzelen auf ein Jahr meistbietend verpachtet werden. Wriezen, den 7ten September 1833.

Schulzsche Gerichte über Heinersdorf.

Bekanntmachung. Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. und Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung soll die zu dem Groß-Vorwerke gehörige Schäferei an Gebäuden und Aeckern, und zwar die Schäfereigebäude für sich und die Ländereien in einzelnen Parzellen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es ist hierzu Termin auf „den 17ten Oktober 1833. Vormittags 9 Uhr" und nach Befinden folgende Tage auf der Schäferei angesetzt worden. Kauflustige, welche zahlungsfähig sind, werden hiermit mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulässig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die nähern Bedingungen sind alle Tage in der hiesigen Registratur einzusehen. Finsterwalde, den 11ten September 1833.

Der Magistrat.

Inserendum. Der sehr vortheilhaft an der Straße von hier nach Crossen in unserer Forst belegene Gasthof, der Heidekrug genannt, soll nebst den dazu gehörigen Landungen, von Johanni 1834. bis dahin 1840., an den Meistbietenden anderweit verpachtet werden, und ist zur Abgabe der Gebote ein Lizitations-Termin auf „Mittwoch den 9ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr" in unserm Sessionszimmer anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pacht-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Guben, den 6ten September 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Das zur hiesigen Kämmerei gehörige Vorwerk, die Schöne genannt, soll von Johanni k. J. ab auf drei hintereinanderfolgende Jahre öffentlich verpachtet werden, und ist zu diesem Behufe ein Termin auf „den 9ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr" in unserm Sessionszimmer anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pacht-Bedingungen in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen.

Guben, den 9ten September 1833.

Der Magistrat.

Höherer Bestimmung gemäß sollen die Ländereien der hiesigen Kirche, bestehend in 506 Morgen 3 Quadratruthen Ackerland und 140 Morgen 90 Quadratruthen Wiesen und Hütung, von Trinitatis 1834. ab, entweder in Erbpacht oder, wenn dieselbe nicht zu Stande kommen sollte, im Wege einer 6jährigen Zeitverpachtung, ausgethan werden. Der für die Erbverpachtung ermittelte, alljährlich zu entrichtende Kanon beträgt 6 Winspel 3 Scheffel Roggen und das Minimum des Erbstandgeldes ist auf 269 Rthlr. 15 Sgr. festgesetzt worden. Hierzu werden wir „am 14ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr" in unserm Geschäftszimmer hierselbst, einen Lizitations-Termin abhalten, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß Erbpächter für die Sicherheit seines abzugebenden Meistgebots 150 Rthlr., entweder baar oder in Cours habenden Staatspapieren im Termin deponiren muß. Der Ertragsanschlag von den Ländereien, wozu übrigens Wohn- und Wirthschaftsgebäude nicht vorhanden sind, sondern von dem Erbpächter aus eigenen Mitteln erbauet werden müssen, so wie die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Amt Bernstein, den 30sten August 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Höherer Anordnung zufolge soll die Anfuhr des in der Salzfaktorei zu Königsberg i. d. N. benöthigten Salzes von Schwedt, für die Jahre 18¾, den Mindestfordernden

dernden verdungen werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 23sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr“ im Steueramte zu Königsberg i. d. N. anberaumt worden, zu welchem Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen sowohl bei dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte, als bei dem Steueramte zu Königsberg i. d. N. eingesehen werden können, der Zuschlag aber von der vorgesetzten Behörde zu erwarten ist.

Frankfurth a. d. O., den 9ten September 1833.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung. Es soll den 8ten Oktober d. J. in der Revierverwaltung Grünhaus, Unterforst Zollhaus, nachstehendes Holz, als: im Jagen 49. 160 Klaftern kiefern Scheit-; im Jagen 68. 177 Klaftern kiefern Scheit-; im Jagen 54. $13\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Scheit-, $1\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Ast-, $52\frac{1}{2}$ Klafter dergl. Stock-, $13\frac{1}{2}$ Klafter fichten Ast- und 10 Klaftern dergl. Stock-; im Jagen 40. $258\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Scheit-, 50 Klaftern dergl. Stock-, $1\frac{1}{2}$ Klafter eichen Scheit- und $\frac{1}{2}$ Klafter dergl. Ast-; im Jagen 77. $22\frac{1}{2}$ Klafter eichen Scheit- und $9\frac{1}{2}$ Klafter eichen Astholz in dem Lokale auf der Grünhäuser Pechhütte im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 5ten September 1833. Der Oberförster Richter.

Bekanntmachung. Es sollen in der Revier-Verwaltung Hangelsberg nachstehend bezeichnete Nutz- und Brennhölzer öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu die Termine in folgender Art anberaumt sind, und zwar: A. für die Forstdistrikte Plaatz No. 1., Wilhelmsbrück No. 2 und Berkenbrück No. 3. „am 26sten September d. J. Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zur goldnen Krone in Fürstenwalde“, und B. für den Forstdistrikt Haasenfelde No. 4. „am 27sten September c. Vormittags 10 Uhr im Forsthause zum Haasenfelder Busch.“ Die zur Lizitation zu stellenden Hölzer sind: I) aus dem Forstdistrikt Plaatz auf der Ablage am Ablage-Krug $168\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Kloben-Brennholz, $18\frac{1}{4}$ Klafter dergl. Ast-Brennholz; II) aus dem Forstdistrikt Wilhelmsbrück daselbst $34\frac{1}{2}$ Klafter birken Kloben-Brennholz, $5\frac{1}{4}$ Klafter dergl. Ast-Brennholz, 29 Klaftern elsen Kloben-Brennholz, 35 Klaftern dergl. Ast-Brennholz, 32 Klaftern kiefern Ast-Brennholz; III) Forstdistrikt Berkenbrück, Ablage am Dehm-See 38 Klaftern birken Kloben-Brennholz, 10 Klaftern dergl. Ast-Brennholz, 13 Klaftern elsen Kloben-Brennholz, $10\frac{3}{4}$ Klaftern dergl. Ast-Brennholz, daselbst aus der Forst im Jagen No. 4. $74\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Durchforstungsholz (Knüppel); IV) aus dem Forstdistrikt Haasenfelde in der Forst einige Hundert Stück aus den diesjährigen Plett-Eichen fallenden, zu kleinen Nutz- und Schirrhölzern geeigneten Enden, $5\frac{1}{4}$ Klafter eichen Astholz, 4 Stück buchen Enden, $6\frac{3}{4}$ Klaftern dergl. Nutzholz. $2\frac{1}{2}$ Klafter dergl. Kloben-Brennholz, 110 Schock dergl. Reisig, 33 Stück rüstern Enden, $52\frac{3}{4}$ Klafter dergl. Astholz, 51 Klaftern birken Kloben-Brennholz, 32 Klaftern dergl. Ast-Brennholz, $6\frac{1}{2}$ Klafter elsen Ast-Brennholz, 28 Klaftern dergl. Stock-Brennholz, 8 Schock elsen Reis, $2\frac{1}{2}$ Klafter linden Kloben-, 6 Klaftern dergl. Ast- und $6\frac{1}{2}$ Klafter espen Ast-Brennholz. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der 4te Theil des Werths von dem erstandenen Holze gleich im Termin als Angeld deponirt werden muß. Die betreffenden Förster und Ablagewärter sind angewiesen, die Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle vorzuzeigen, so wie auch noch die speziellen Verzeichnisse der verschiedenen Holzquantitäten in der hiesigen Registratur eingesehen werden können. Forsthaus Hangelsberg, den 6ten September 1833.

Der Oberförster Bock.

Bekanntmachung. Das zum Nachlaß der Post-Commissarius Greckschen Eheleute gehörige Mobiliare, bestehend in Uhren, Zinn, Kupfer und anderem Metall-Geräth, Leinenzeug, Meubles und Hausgeräthe, Leibwäsche, männlichen und weiblichen Kleidungsstücken, 6 Wagen,

meh-

mehrerem Acker- und Pferdegeschirr, auch einer Bibliothek, deren Verzeichniß bei dem unterzeichneten Commissario einzusehen ist, soll „am Donnerstag den 10ten Oktober d. J.“ früh um 8 Uhr und folgenden Tagen in dem Sterbehause öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Drossen, den 5ten September 1833.

Gerike, v. c.

Bekanntmachung. Eine gut conditionirte Kartoffel-Brennerei von täglich 8 Scheffel mit erforderlichem Malzschroote, soll sammt dem Branntweinschanke mit Lokal und Kellerraum in einem lebhaften Städtchen unweit der Königl. Sächs. Gränze sogleich vortheilhaft verpachtet werden. Wo? und die nähern Bedingungen erfährt man mündlich und auf portofreie Schreiben beim Senator Mund zu Sonnewalde.

In einer ansehnlichen, unweit Frankfurth a. d. O. gelegenen Stadt, durch welche eine sehr belebte Fahrstraße führt, ist ein Geschäfts-Lokal, daß sich für Destillateure, Seifensieder, Bäcker ꝛc. am Besten eignen dürfte, entweder sogleich oder zu Michaelis c. zu verpachten. Dasselbe besteht aus einem Laden, 2 Stuben, 1 Küche, 1 Holzstall, Keller, Boden und aus einem massiven Hintergebäude. Nähere Auskunft hierüber erhält man auf portofreie Anfragen bei dem Schuhmachermeister Herrn Gierloff zu Frankfurth a. d. O., Sub. Vorst., Lindenstraße No. 27. wohnhaft.

Bekanntmachung. Den von mir, vor Crossen auf der Chaussee nach Güntersberg belegenen, ganz neu und vollständig eingerichteten Gasthof zum Prinzen Wilhelm von Preußen empfehle ich hiermit dem geehrten reisenden Publiko mit dem Bemerken ergebenst, wie es mein Bestreben ist, jedem Verlangen nur durch strenge Reellität zu genügen.

Crossen, den 10ten September 1833. F. W. Joberbier.

Einem geehrten Publiko zeige ich ergebenst an, daß ich mit einer Auswahl neuer Tisch- und Taschen-Uhren aufwarten kann, so wie bei mir alle Arten von Uhren aufs Beste und Billigste reparirt werden. Driesen, den 25sten August 1833.

J. F. Klauß, Uhrmacher.

Buxbaum zu Verzierungen in Gärten steht zu verkaufen im Pfarrgarten zu Dolgelin bei Seelow.

Bekanntmachung. Im Auftrage der Direktion der Vieh-Versicherungs-Anstalt für Deutschland in Leipzig, bringen wir, um Mißverständnissen vorzubeugen, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß: a) nach aller Wahrscheinlichkeit wird man mit den bestimmten Prämien-Sätzen auskommen, und sind die Nachschuß-Beiträge um so weniger zu befürchten, da nach den Rechnungen große Summen übrig bleiben, und bei Seuchen ein Land das andere überträgt. b) Da das Absterben des Viehes nicht in allen Ländern und Distrikten gleich ist, so werden vielleicht schon im 2ten, spätestens im 3ten Geschäftsjahre die Beiträge nach dem Verhältniß der Gefahren geregelt werden, jedoch bleiben die Mitglieder, die jetzt beitreten und die Gesellschaft gründen, nicht von den etwa ermäßigten, wohl aber von erhöheten Beiträgen auf 5 Jahre befreit. c) Um die Taxen des Viehes zu vereinfachen und Kosten zu ersparen, wird in jedem Kreise ein verpflichteter Taxator von der Anstalt gewählt, der die Abschätzung des Viehes allein zu besorgen hat. Statuten und Deklarations-Formulare liegen bei uns zur Einsicht bereit, und sind wir von der gedachten Anstalt zur Annahme von Vieh-Versicherungs-Anträgen bevollmächtigt.

Frankfurth a. d. O., den 11ten September 1833. C. F. Roth & Comp.

Als Agent der auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit begründeten Leipziger Vieh-Versicherungs-Anstalt, erlaube ich mir die geehrten Herren Guts- und resp. Viehbesitzer nicht nur auf dieses gewiß

sehr wohlthätige Institut hierdurch aufmerksam zu machen, sondern auch zugleich die ganz ergebenste Bitte hinzuzufügen, durch vielfache und recht baldige Anmeldungen bei mir, zu dem gedeihlichen Fortgange desselben gütigst beitragen zu wollen. — Die Statuten sind bereits für 5 Sgr. bei mir zu haben.

C. H. Schäde,
in Crossen.

Neuen Schottischen und Berger-, so wie gut conservirten alten Schott. Heering halte ich in fest gepackten Tonnen stets zu den billigsten Preisen im Lager.

Ernst Eccius in Frankfurth a. d. O.

Im Auftrage der Direktion der Vieh-Versicherungs-Anstalt für Deutschland bringen wir nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß. Um den Theilnehmern den Beitritt zu erleichtern, ist es vor der Hand hinreichend, wenn die Theilnahme wie folgt ausgedrückt wird: Ich Endesunterschriebener wünsche der Vieh-Versicherungs-Anstalt fur Deutschland in Leipzig mit Stück Rindvieh im ungefähren Werthe von Rthlr., Schaafe desgleichen, beizutreten, und werde die vorschriftsmäßige Anmeldung späterhin auf Verlangen besorgen ꝛc. Auch kann bei kleinen Versicherungen späterhin der Orts-Schulze die Richtigkeit der Anmeldescheine statt des Thierarztes unterzeichnen, wodurch der letztere wegfällt und Kosten erspart werden. Wir empfehlen uns zur Annahme von Versicherungen, und bitten, die Deklaration nach obigem Schema anzufertigen. Landsberg a. d. W., den 10ten September 1833.

L. Lesser & Sohn, Agenten der Vieh-Versicherungs-Anstalt.

Etablissements-Anzeige. Daß ich neben meinem Gubener Etablissement, mit Genehmigung einer Königl. hohen Regierung, auf hiesigem Platze eine Buchhandlung gegründet habe, zeige ich hierdurch ergebenst an, indem ich mich dem gebildeten Publikum zu Aufträgen aller in den Buch-, Kunst- und Musikhandel einschlagenden Gegenstände bestens empfehle.

Eduard Meyer in Cottbus, (bei der Oberkirche No. 324.)

Niederlage von Mühlen- und Schleifsteinen. Von böhmischen und schlesischen Mühlen-, Schleif- und Schmiedesteinen halten wir stets ein vollständiges Lager und sichern den Herren Käufern die möglichst billigsten Preise zu.

L. Lesser & Sohn,
in Landsberg a. d. W. Richtstraße No. 303.

Ein in Frankfurth a. d. O. belegenes ganz neues massives Wohnhaus, bestehend aus 13 Stuben, 4 Küchen, 1 Laden, schönen Kellern, 4 großen Ställen (wo circa 80 Pferde stehen können), einigen kleinen Ställen und einem Garten von 1½ Morgen, welches Grundstück wegen des großen Hofraums zu jedem Geschäft zu gebrauchen ist, und woselbst auch in dem Laden ein Material- und Schankgeschäft betrieben wird, soll unter sehr vortheilhaften Bedingungen mit 2000 Rthlr. Angeld billig verkauft werden. Näheres hierüber ertheilt auf portofreie Briefe das Commissions-Comptoir von Barthold Meyer in Frankfurth a. d. O., am Markt im Freihause.

Seegras bester Qualität, à Centner 1¾ Rthlr., verkauft

C. F. W. Laudon in Frankfurth a. d. O., Regierungsstraße No. 24.

Bücher-Anzeige.

Bei J. Max & Comp. in Breslau ist so eben erschienen und bei F. J. Tempel in Frankfurth a. d. O. zu haben: Wentzel, Ob. L. G. Rath, der Preuß. Mandats-, summarische und Bagatell-Prozeß, nach den Verordnungen vom 1sten Juni 1833. 1stes Heft. Der Mandats-Prozeß. Preis 15 sgr.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 39.

Frankfurth a. d. O., den 25sten September 1833.

Bekanntmachung. Eine angeblich vor längerer Zeit verloren gegangene Damen-Uhr ist hier angehalten worden, und kann von dem rechtmäßigen Eigenthümer gegen Erlegung der Insertionskosten in Empfang genommen werden. Ziekenzig, den 16ten September 1833.

Königl. Landrath Sternberger Kreises. Sydow.

Publikandum. Zum Verkauf des zum Nachlasse des verstorbenen Herrn Prediger Bartsch gehörigen, im Neu-Gurkowschen Bruche belegenen, aus 4 großen oder 10 Magdeburgischen Morgen 138 □Ruthen bestehenden, nach Ausweis der in der Stadtgerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe zu 503 Rthlr. 24 sgr. 7 pf. gewürdigten Holländerguts ist ein neuer Bietungstermin auf „den 11ten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr" in der Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem die Kauflustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Verlauf des Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll. Friedeberg, den 9ten September 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Proklama. Zum Verkauf des Mühlen-Etablissements zu Brügge, aus einer Bockwindmühle, Haus, Ställe und 2 Morgen Land bestehend, welches auf 1287 Rthlr. abgeschätzt ist, steht der peremtorische Lizitations-Termin auf „den 8ten Januar 1834. Vormittags 10 Uhr" zu Amt Carzig an, und werden Kauflustige dazu hiermit eingeladen.

Soldin, den 17ten September 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Carzig.

Da über das Vermögen des vormaligen Büdners Gottlieb Tragheim zu Clessin, wozu eine von der Gutsherrschaft daselbst erkaufte Parcelle von 47 Morgen 58 □Ruthen und eine vom Gemeinschuldner bereits veräußerte Büdnerstelle gehört, per decretum vom heutigen Tage der Concurs eröffnet worden, so werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hierdurch vorgeladen, in dem auf „den 4ten November c. Vormittags 11 Uhr" in der Wohnung des Justitiarii angesetzten Termine zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Concursmasse anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen. Die ausbleibenden Gläubiger haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditoren auferlegt werden wird. Frankfurth a. d. O., den 9ten September 1833.

Bonseriſches Patrimonialgericht über Clessin.

Avertissement. Es sollen die der Kirche zu Tammendorf gehörige Ländereien, bestehend in 27 Morgen 121 □Ruthen reinem und 21 Morgen 85 □Ruthen bewachsenem Acker, in Erbpacht ausgethan werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf „den 31sten Oktober c." Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Tammendorf angesetzt worden, zu welchem Bietungslustige eingeladen werden. Der jährliche Erbpachts-Kanon beträgt 27 Scheffel 10 Metzen Roggen, und das Minimum des Erbstandsgeldes, auf welches nur geboten werden kann, 50 Rthlr. 22 sgr. 6 pf.

6 pf. Der Zuschlag erfolgt nur mit Genehmigung der Königl. Regierung. Der Ertragsanschlag und die weitern Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Reppen, den 16ten September 1833.

Patrimonialgericht über Tammendorf.

Avertissement. Auf den Antrag eines Realgläubigers sind die dem Mühlenmeister Laue gehörigen, bei Königswalde an der Straße von dort nach Meseritz belegenen Grundstücke, namentlich: a) eine unterschlächtige, aus einem Mahlgange, einer Oelpresse und Stampfen bestehenden Wassermahlmühle; b) eine Scheune, ein Pferde- und Kuhstall; c) eine hölzerne Kegelbahn; d) eine Schneidemühle; e) ein Sechstel Morgen Obst- und Gartenland zweiter Klasse zum öffentlichen Verkauf gestellt, und inkl. Mühlen-Inventarium, jedoch nach Abzug der Abgaben, auf 1960 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. gewürdiget. Der peremtorische Bietungstermin steht auf den 17ten Dezember Nachmittags 2 Uhr in Königswalde an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen. Zielenzig, den 16ten September 1833.

Adlich v. Waldow und Reitzensteinsches Patrimonialgericht Königswalde.

Bekanntmachung. Höherer Anordnung zufolge soll die Anfuhr des in der Salzfaktorei zu Königsberg i. d. N. benöthigten Salzes von Schwedt, für die Jahre 18$\frac{34}{40}$., den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 23sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" im Steueramte zu Königsberg i. d. N. anberaumt worden, zu welchem Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen sowohl bei dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte, als bei dem Steueramte zu Königsberg i. d. N. eingesehen werden können, der Zuschlag aber von der vorgesetzten Behörde zu erwarten ist.

Frankfurth a. d. O., den 9ten September 1833.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung. Im Königl. Lagower Forstreviere sollen nachbenannte Hölzer im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden: 1) im Grunower Revier 67½ Klafter eichen Kloben; 2) im Forstdistrikt Lagow 100 Klaftern eichen Kloben, 21 Stück kiefern Blöcke; 3) im Buchwald 130 Klaftern eichen Kloben, 750 Klaftern Buchen Kloben, 65 Klaftern dergl. Astholz; 4) im Corittner Revier 800 Klaftern eichen Kloben, 400 Klaftern kiefern Kloben, 36 Klaftern 4füßig birken Plettholz; 5) im Revier Tauerzig 32 Stück eichene Ausschnitte. Es ist hierzu ein Termin auf Dienstag den 8ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr in dem hiesigen Forsthause anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die betreffenden Förster angewiesen sind, die Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen. Lagow, den 16ten September 1833.

Der Oberförster Schindler.

Holzverkauf. Es sollen aus der Revierverwaltung Braschen, und zwar: a) aus dem Bobersberger Revier 15 Klaftern eichen Scheit-, 74 Klaftern ellern Scheit-, 42 Klaftern dergl. Ast-, 404½ Klafter kiefern Scheit- und 15 Klaftern dergl. Astholz; b) aus dem Merzwieser Revier 587½ Klafter eichen Scheit-, 43½ Klafter buchen Scheit-, 8½ Klafter dergl. Ast-, 2135½ Klafter kiefern Scheit- und 37 Klaftern dergl. Astholz; c) aus dem Pohlower Revier 150½ Klafter eichen Scheit-, 38½ Klafter dergl. Ast-, 311 Klaftern kiefern Scheit- und 40 Klaftern dergl. Astholz öffentlich meistbietend mit dem Bemerken verkauft werden, daß der vierte Theil des Kaufgeldes zur Sicherstellung der Gebote als Angeld an den im Termin gegenwärtigen Forst-Rendanten gezahlt werde, so wie die sämmtlichen Kaufgelder bis zum 15ten Dezember d. J. berichtigt sein müssen. Die Hölzer sind sämmtlich von guter Qualität und frischem Einschlage vom vorigen Jahre. Hierzu habe ich folgende Termine angesetzt: 1) für die Hölzer aus dem Bobersberger Revier auf „den 28sten Oktober d. J." Vormittags um 11 Uhr im Forsthause im Bobersberger Revier, beim Förster Meißner; 2) für die Hölzer aus dem Merzwieser und Pohlower Revier

Revier auf „den 29sten Oktober d. J." Vormittags um 11 Uhr auf dem Theerofen im Merzwieser Revier, beim Waldwärter Meyer. Die betreffenden Schutzbeamten sind angewiesen, die Hölzer auf Verlangen nachzuweisen, und werden Käufer hiermit eingeladen.

Forsthaus Braschen, den 10ten September 1833.

Der Königliche Oberförster Kreth.

Sonnabend den 28sten September Vormittags 11 Uhr sollen in Fürstenwalde auf dem Paradeplatze 60 Stück ausrangirte Pferde von meinem unterhabenden Regimente öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 23sten September 1833.

Graf v. Waldersee, Major und Kommandeur 3ten Ulanen-Regiments.

Auktion. Auf Verfügung des Königl. Gerichtsamts für den Landbezirk hierselbst sollen in dessen Geschäfts-Lokale „am 27sten d. M. Vormittags 9 Uhr" eine bedeutende Anzahl Bücher, Karten und Kupferstiche, desgleichen ein Bücher- und ein Gewehrspind, eine einfache und eine Doppelflinte, vier Büchsen, eine Jagdtasche, zwei Waldhörner, mehrere Hirsch- und Reh-Geweihe, ein Schreib-Sekretair, eine astronomische Uhr, eine Flöten- und eine Stutzuhr, ein Fortepiano, eine verzinnte kupferne Badewanne, eine Boussole nebst Statif und Meßkette, fünf Sopha und dergl. mehr öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Crossen, den 3ten September 1833.

Der Königl. Gerichts-Aktuarius Fischer.

Bekanntmachung. Das zum Nachlaß der Post-Commissarius Greckschen Eheleute gehörige Mobiliare, bestehend in Uhren, Zinn, Kupfer und anderem Metall-Geräth, Leinenzeug, Meubles und Hausgeräthe, Leibwäsche, männlichen und weiblichen Kleidungsstücken, 6 Wagen, mehrerem Acker- und Pferdegeschirr, auch einer Bibliothek, deren Verzeichniß bei dem unterzeichneten Commissario einzusehen ist, soll „am Donnerstag den 10ten Oktober d. J." früh um 8 Uhr und folgenden Tagen in dem Sterbehause öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Drossen, den 5ten September 1833.

Gerike, v. c.

Diejenigen Unternehmer, die Kalk für den Posener Festungsbau pro 1834. zu liefern geneigt sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anerbietungen bis spätestens den 6ten Oktober c. an die Königl. Fortifikation hierselbst einzureichen. Die Bedingungen der Lieferung sind dieselben wie bisher. Posen, den 16ten September 1833.

Bekanntmachung für Kranke. Da ich seit längerer Zeit mit vielem Glück chirurgischen Kranken und Augenkranken nicht allein durch die Operation, sondern auch auf medizinischem Wege Hülfe geleistet habe, und letzteren ihr Gesicht wiedergegeben, so sehe ich mich dadurch veranlaßt, das kranke Publikum hiervon zu benachrichtigen, und zu bemerken, daß von mir eine jede Augenkrankheit mit aller Sorgfalt behandelt werden wird. Haben Communen arme chirurgische und Augenkranke, die sie für öffentliche Kosten wollen heilen lassen, so will ich für meine Mühe in ärztlicher Hinsicht und für die Operation nichts haben, so daß sie bloß die Medizin und Verpflegung zu bezahlen hätten. Die Herren Landräthe und Magisträte würde ich aber bitten, wenn sie mir Kranke schicken, solche mit einem Attest der Armuth zu versehen. Auch mache ich noch bekannt, daß solche Kranke, die wegen der Heilung hier bleiben müssen, bei mir gegen Vergütigung Quartier und Kost finden, wo sie also immerwährend unter meiner Aufsicht sind. Für Quartier und Kost armer Kranken würde ich, wenn sie ihr Bett mitbringen, 7 Rthlr. pro Monat nehmen. Neuwedell, den 14ten September 1833.

R. Schröter, Wundarzt erster Klasse.

Zur

Zur Bequemlichkeit der Herren Tischlermeister in Cottbus und dortiger Gegend haben wir Herrn A. Vetter daselbst ein Lager von Mahagoni-Fournieren zum Verkauf in Commission übergeben, und sind die Preise nicht höher gestellt, als wir solche hier verkaufen.

C. E. Seimer Söhne in Berlin.

Bekanntmachung. Die Erben der verstorbenen separirten Stolzenberg, vormals Gansel, gebornen Engel, beabsichtigen das derselben gehörige, in der Gubener-Vorstadt zu Frankfurth a. d. O. belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 84. verzeichnete, aus 2 Stockwerken bestehende, gut ausgebaute und 11 Stuben enthaltende Wohnhaus von 5 Fenster Fronte, unter welchem sich ein Keller befindet, nebst Brunnen, Waschhaus, Stallung und Garten, welches bei der Feuer-Societät mit 2300 Rthlr. versichert und auf 2762 Rthlr. 1 sgr. gerichtlich gewürdigt ist, selbst bei verhältnißmäßig geringer Anzahlung von 1000 Rthlr., aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige wollen sich daher entweder an den zeitigen Administrator des Grundstücks, Herrn Handschuhmachermeister Noack zu Frankfurth a. d. O., oder an den Unterzeichneten mit ihren Vorschlägen wenden. Cüstrin, den 16ten September 1833. Der Gastwirth Charlet.

Bekanntmachung. Eine gut conditionirte Kartoffel-Brennerei von täglich 8 Scheffel mit erforderlichem Malzschroote, soll sammt dem Branntweinschanke mit Lokal und Kellerraum in einem lebhaften Städtchen unweit der Königl. Sächs. Gränze sogleich vortheilhaft verpachtet werden. Wo? und die nähern Bedingungen erfährt man mündlich und auf portofreie Schreiben beim Senator Mund zu Sonnewalde.

Seegras bester Qualität neuer Zufuhren empfehle ich zu den billigsten Preisen.

Ernst Eccius in Frankfurth a. d. O.

Eine kupferne Branntwein-Blase von 133 Quart Inhalt mit Schlangen-Rohr, welche nur einigemal benutzt worden, steht billig zum Verkauf bei A. Vetter in Cottbus.

Eine gewöhnliche Bockwindmühle mit gehendem Zeuge in Holz liegt bei mir fertig zum Verkauf; auch kann ich auf Bestellung andere Mühlen jeder Art sogleich anfertigen lassen.

Neumühl bei Cüstrin. B. G. Kruse.

Kalk-Anzeige. Frisch gebrannter Kalk ist täglich wiederum zu dem Preise von 1¼ Rthlr. pro Tonne an Ort und Stelle zu haben bei M. Lindemann & Sohn.

Frankfurth a. d. O., den 21sten September 1833.

Für Forstbesitzer. Mehrere 1000 Schock Birkenpflanzen von 1 — 4 Fuß Höhe, auf geringem Sandboden gezogen, offeriren zur diesjährigen Herbstpflanzung äußerst billig

Groß-Leine bei Lübben i. d. Niederlausitz. Gebr. Säuberlich.

Neuen Schottischen und Berger, so wie gut conservirten alten Schott. Heering halte ich in festgepackten Tonnen stets zu den billigsten Preisen im Lager.

Ernst Eccius in Frankfurth a. d. O.

Es sind mir zum Verkauf von dem Herrn J. D. Niemann jun., Blumist zu Harlem in Holland, eine große Parthie ächter Blumen-Zwiebeln von vorzüglich schön bringenden Blüthen in verschiedenen Sorten doppelter und einfacher Hyacinthen, Tazetten, Tulpen, Jonquillen, Iris, Crocus, Narcissen, Annemonen und Frittularien, sowohl für Töpfe und Gläser, als auch zur Gartenflur eingesandt worden. Das Nähere ist aus dem namentlichen Verzeichnisse derselben bei mir zu ersehen, und da ich berechtigt bin, den Verkauf zur allgemeinen Zufriedenheit des Publikums zu leiten, so verspreche ich mir einen recht zahlreichen Zuspruch, indem ich der so schönen großen Auswahl zufolge Jedermann zur Zufriedenheit bedienen kann.

August Vetter in Cottbus.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 40.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Oktober 1833.

Bekanntmachung. Am 17ten d. M. ist in dem Dorfe Schlaben ein Regenschirm gefunden worden. Der Eigenthümer, welcher sich hierzu zu legitimiren vermag, wird aufgefordert, denselben hier in Empfang zu nehmen. Neuenzelle, den 28sten September 1833.

Herrschaftl. Polizei-Amt.

Bekanntmachung. Das in der Rosenstraße No. 1. hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 41. verzeichnete, zum Nachlasse der Frau des Bäckermeisters Carl Ludwig Bietz, Caroline Friederike gebornen Gose gehörige Haus, welches auf 969 Rthlr. 1 sgr. 2 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 27sten Dezember Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Zastrow angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 5ten September 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das in der Tuchmacherstraße No. 12. hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 134. verzeichnete, dem Mehlhändler Christian Friedrich Herzberg zugehörige Haus nebst Wiesewachs, welches auf 2957 Rthlr. 4 sgr. 2 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in den auf „den 1sten September, 10ten Dezember c. und 18ten Februar k. J. jedesmal Vormittags 10 Uhr" vor dem Justizrath Melzer angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 17ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das in der Junkerstraße No. 5. hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 563. Fol. 580. verzeichnete, dem Kaufmann Adolph Ludwig Wollny und seiner separirten Frau Marie Elisabeth gebornen Grunow gehörige Haus nebst Wiesewachs, welches auf 6661 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in den auf „den 28sten August, 28sten Oktober und 28sten December jedesmal Vormittags 11 Uhr" in unserem Partheienzimmer vor dem Justizrath Zastrow angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 7ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das dem Bürger Martin Friedrich Wilhelm Kretschmann gehörige, hierselbst sub No. 251. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches auf 230 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehet der Bietungstermin auf „den 21sten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten.

Sonnenburg, den 15ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Die hier belegene, der verehelichten Mühlenmeister Kucke gehörige, auf 1577 Rthlr. 28 sgr. gerichtlich taxirte Windmühle nebst Haus, Stallung und Acker, soll im Wege nothwendiger Subhastation in termino „den 30sten Oktober a." Vormittags 9

 Uhr

Uhr in hiesiger Gerichtsstube an den meistbietenden Zahlungsfähigen, wenn gesetzliche Hindernisse dem Zuschlag nicht entgegenstehn, öffentlich verkauft werden.

Mohrin, den 13ten August 1833.

Das Hof- und Stadtgericht.

Publikandum. Zur Verpachtung der zum Nachlasse des verstorbenen Eigenthümer Carl Ludwig Seidlitz gehörigen Grundstücke, als: 1) des Holländerguts zu Zanzbruch, von 17½ Magdeburgischen Morgen, 2) der drei Magdeburgischen Morgen Ackerland an der Zantze, auf die Zeit von Martini 1833. bis dahin 1837. ist ein Bietungstermin auf „den 28sten Oktober c." Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem die Pachtlustigen eingeladen werden. Friedeberg, den 11ten September 1833.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Avertissement. Es sollen 60 Stück Hammel „den 25sten Oktober c." in der Behausung des Erbpächter Peckold zu Mückenburg gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Friedeberg, den 21sten September 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung und Ediktalladung. Zu dem Vermögen des hiesigen Kaufmann Ignatz Schier ist auf dessen Vermögens-Abtretung mittelst Decrets de publicato den 16ten d. M. der Concurs eröffnet, und werden alle diejenigen, welche Ansprüche an dieses Vermögen und überhaupt Anforderungen an den Kaufmann Schier zu haben glauben, hierdurch geladen, binnen drei Monaten, und spätestens in dem auf den 10ten Januar 1834. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in Person oder durch gehörig legitimirte und informirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Herren Justiz-Commissarien Bescherer auf Siemersdorf, Plettig, Hauenstein und Benade in Pförten, als dem hiesigen Orte zunächst wohnende, so wie Knobloch zu Cottbus, welcher bereits von einigen Gläubigern der Masse mit Vollmacht versehen ist, vorgeschlagen werden, an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihre Ansprüche und Anforderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Warnung, daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse für präkludirt geachtet, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Offner Arrest. Hiernächst wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, hiermit angedeutet, demselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte davon ungesäumt treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, mit etwaigem Vorbehalt ihrer Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der Warnung, daß, wenn von ihnen dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber die Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollten, sie noch außerdem alles ihres daran habenden Unterpfandes oder anderen Rechtes für verlustig werden erklärt werden. Forst, den 20sten September 1833.

Das Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das Halbbauergut des verstorbenen George Perleberg zu Leschin, bestehend in 160 M. 76 R. Fläche, taxirt zu 6448 Rtlr. 18 sgr. 4 pf., imgleichen Wohnhaus, Scheunen und Stallgebäude, zu 3087 Rthlr. gewürdigt, soll subhastirt werden. Die Bietungstermine stehen „den 26sten Juni, den 4ten September und den 31sten October d. J." jedesmal Vormittags 11 Uhr im Königl. Amte Wollup an, der letztere derselben ist peremtorisch, und werden nach demselben keine Gebote mehr berücksichtigt, vielmehr dem darin meistbietend Bleibenden der

Zu-

Zuschlag ertheilt, wenn nicht gesetzliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin in Wollup an der Gerichtsstelle zur Einsicht aus.

Cüstrin, den 13ten April 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Ediktal-Vorladung. Die Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei zu Pförten macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag einiger Realgläubiger über die zu lösenden künftigen Kaufgelder des dem Premier-Lieutenant Carl August v. Berge gehörigen, in der Standesherrschaft Forst und Pförten und im Sorauer Kreise des Frankfurther Regierungs-Bezirks gelegenen Mannlehn-Gut Groß-Kölzig, bestehend in dem v. Bergeschen und Leupoldschen Antheil nebst dem Gut Heuschna, der Liquidations-Prozeß eröffnet und zur Anmeldung der Forderungen der Realgläubiger ein Termin vor dem Herrn Kanzlei-Assessor v. Polenz auf „den 15ten November d. J. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden ist. Es werden daher alle unbekannten Realgläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 3 Monaten und spätestens in dem obigen Termine in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Justiz-Kanzlei, entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justiz-Kommissarius anzuzeigen und die Beweismittel beizubringen. Bei Nichtanmeldung ihrer Ansprüche im Termine haben die Gläubiger zu gewärtigen, daß sie mit denselben an das Grundstück oder an die zu lösenden Kaufgelder präkludirt werden sollen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer des Gutes als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt worden, auferlegt werden wird. Pförten, den 4ten Juni 1833.

Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Da über den Nachlaß des zu Ober-Helmsdorff am 4ten Oktober 1832. verstorbenen Gutsbesitzers Johann Christian Hirth auf den Antrag der Erben desselben vom 21sten Mai d. J. der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist; so werden alle unbekannten Gläubiger hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen binnen 3 Monaten und spätestens in dem hierzu an hiesiger Gerichtsstelle auf „den 22sten November d. J. Vormittags 9 Uhr" vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seiple anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justiz-Kommissarius anzumelden und die Beweismittel darüber beizubringen. Bei Nichtanmeldung ihrer Ansprüche in dem gedachten Termine haben dieselben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. Den hiesigen Orts unbekannten Gläubigern werden die Justiz-Kommissarien Plettig, Hauenstein und Benade in Vorschlag gebracht.

Pförten, den 15ten Juni 1833.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Hutmacher Wilhelm Schüler gehörige, allhier belegene und zu 198 Rthlr. 20 sgr. taxirte Büdnerstelle, worauf in termino den 5ten August d. J. 260 Rthlr. geboten worden, soll wegen nicht belegten Kaufgeldes „am 16ten Dezember Vormittags 11 Uhr" auf der Gerichtsstelle allhier meistbietend verkauft werden.

Gusow, den 24sten September 1833.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte allhier.

Proklama. Schuldenhalber soll das dem Gottfried Höhne zugehörige, zu Kleinheide belegene, auf 687 Rthlr. abgeschätzte Kolonistengut No. 1. des Hypothekenbuchs in termino „den 31sten August und den 30sten September d. J." jedesmal Vormittags 11 Uhr in Soldin, im letzten und peremtorischen Termin aber „am 1sten November d. J. Vormittags 10 Uhr" im Gerichts-

richtszimmer zu Balz, öffentlich meistbietend verkauft werden, und laden wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein. Soldin, den 14ten Juli 1833.

Das Patrimonial-Gericht Balz und Kleinheide.

Subhastation. Die den Unterförster Densowschen Erben gehörige, auf 1193 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzte Kolonie mit Gebäuden zu Lindwerder No. 1., soll im Termine „den 19ten November d. J. Vormittags 10 Uhr zu Berneuchen an Gerichtsstelle" in nothwendiger Subhastation Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflibhaber werden dazu eingeladen, und können Taxe und Bedingungen an Gerichtsstelle zu Berneuchen eingesehen werden.

Landsberg a. d. W., den 2ten August 1833.

v. dem Borneschen Patrimonialgericht Berneuchen und Zubehör.

Offener Arrest. Auf den Antrag des dem Nachlasse des am 7ten September 1831. auf der Ragower Mühle verstorbenen Mühlenmeisters Gottfried Darge bestellten Curators wird allen und jeden, welche von dem Erblasser etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, dritten Personen nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte davon treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, widrigenfalls, und wenn dennoch an einen Dritten etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird. Lieberose, den 8ten September 1833.

Das Patrimonial-Gericht über Ragow und Merz.

Bekanntmachung. Es sollen am 9ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr im Saale des Rathhauses folgende Brennholz-Bestände: a. aus dem Bürgerbusch: 1) 536¾ Klaftern elsen Stubbenholz, 2) 91 Schock dergl. Reisig; b. aus dem Schwedtiger Revier: 78 Klaftern eichen Knüppelholz; c. aus dem Cunitzer Bruch-Revier: 1) 236½ Klafter eichen Kloben mit Borke, 2) 60 Klaftern dergl. Knüppel mit Borke, 3) 49 Schock dergl. Reisig; d. aus dem Boaßener Gehege: 1) 400 Klaftern eichen Kloben mit Borke, 2) 205 Klaftern dergl. Knüppel mit Borke, 3) 140½ Klafter dergl. Spohnholz, 4) 216½ Klafter birken Klobenholz, 5) 92½ Klafter dergl. Knüppelholz; e. aus dem Trettiner Revier: 1) 2½ Klafter kiefern Knüppelholz, 2) 51½ Schock dergl. Reisig; f. von den Trettiner Kirchenäckern: 60½ Schock kiefern Reisig; g. aus dem Tzschetzschnower Revier: 1) 40 Klaftern eichen Knüppelholz, 2) 6 Klaftern birken Klobenholz, 3) 2 Klaftern dergl. Knüppelholz, 4) 15½ Klafter elsen Klobenholz, 5) 4 Klaftern dergl. Knüppelholz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Frankfurth a. d. O., den 19ten September 1833.

Der Magistrat.

Im Auftrage der Königlichen General-Kommission zu Soldin werden von uns im Luckauer Kreise jetzt folgende Auseinandersetzungs-Geschäfte, als: 1) die Ablösung der Dienste der verehelichten Erbrichterguts besitzerin Barth und des Einhüfners und Lehnbauern Köckritz zu Lindthal; 2) die Separation der sämmtlichen Grundstücke zwischen den 14 Hüfnerwirthen einer Seits und den übrigen Grundbesitzern zu Lindthal anderer Seits und die damit verbundene Aufhebung der dem Erbpachts-Vorwerk Betten zustehenden Schäfereigerechtigkeit auf Lindthaler Feldmark; 3) die Ablösung der Dienste, Geld- und Natural-Abgaben, so wie die spezielle Separation sämmtlicher Grundstücke zu Groß-Krausnigk und die damit verbundene Separation der Koppelhütung zwischen Groß-Krausnigk und Wehnsdorf; 4) die Ablösung der Dienste und Natural-Abgaben zu Schönewalde bei Sonnewalde, bearbeitet, welche wegen der für einzelne Interessenten und namentlich: a) für den Lehnbauer Carl Köckritz zu Lindthal, b) für den minorennen

gungen sind daselbst täglich zu erfahren, so wie auch die Besichtigung des Grundstücks stets erfolgen kann. Grünberg in Schlesien, den 24sten September 1833.

Samuel Both, Walkmüller.

Superfeine engl. Calmuks, à 1 Rthlr. 2½ sgr. pro Elle, empfiehlt als außerordentlich preiswürdig M. F. Blumenthal, Schmalzgasse No. 4. in Frankfurth a. d. O.

Niederlage von Mühlen- und Schleifsteinen. Von böhmischen und schlesischen Mühlen-, Schleif- und Schmiedesteinen halten wir stets ein vollständiges Lager und sichern den Herren Käufern die möglichst billigsten Preise zu. L. Lesser & Sohn,
in Landsberg a. d. W. Richtstraße No. 303.

Seegras bester Qualität neuer Zufuhren empfehle ich zu den billigsten Preisen.
Ernst Eccius in Frankfurth a. d. O.

Eine gewöhnliche Bockwindmühle mit gehendem Zeuge in Holz liegt bei mir zum Verkauf, auch kann ich auf Bestellung andere Mühlen jeder Art sogleich anfertigen lassen.
Neumühl bei Cüstrin. B. G. Kruse.

Bisher in Berlin ansäßig, habe ich von heute an Driesen zu meinem Wohnsitze bestimmt. Operationen, vorzüglich Augen-Operationen und Entbindungen werde ich meinen besondern Fleiß widmen. Arme erhalten von mir zu jeder Zeit unentgeltliche ärztliche Hülfe.
Doktor Baschwitz, praktischer Arzt, Wundarzt und Accoucheur.

Beste grüne Seife in $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ Tonnen, und in ganzen Tonnen von 220 Pfund netto, aus eigner Siederei, offerirt zu den billigsten Preisen H. L. Wagner jun. in Züllichau.

Dienstgesuch. Ein unverheiratheter Mann in mittleren Jahren, welcher auf einem bedeutenden Gute gegenwärtig als Brennerei-Inspektor und Rechnungsführer in Diensten steht und mit guten Zeugnissen versehen ist, wünscht in diesem Fache eine baldige anderweitige Anstellung. Auch ist selbiger in der Landwirthschaft erfahren. Das Nähere ist in der Wohllöbl. Trowitzschschen Hofbuchdruckerei in Frankfurth a. d. O. zu erfahren.

Zwei tüchtige Papiermachergesellen, die mit guten Attesten versehen und mit der Papier-Fabrikation, insbesondere mit dem Leimen und mit Gebung der gehörigen Weiße des Papiers vertraut sind, können sofort eine Anstellung durch mich erhalten.
Luckau, den 24sten September 1833.

Der Oekonom Marloth, wohnend beim Bäckermeister Lindner,
neben der Garküche.

Fertige Damen-Mäntel, nach den neuesten Wiener und Pariser Modells aufs sauberste angefertigt, habe ich von einer der ersten Fabriken Berlins in Commission erhalten, und empfehle solche in den schwersten Seidenstoffen, so wie auch in Drap de Zephir, Drap de Vigogne, Imperial, Circassienne, Kaisertuch, Merinos und den neuesten lithographirten und bedruckten Stoffen zu sehr billigen aber festen Preisen.
M. F. Blumenthal, Schmalzgasse No. 4. in Frankfurth a. d. O.

Seifensiederei zu verpachten. Meine im Hospital-Bezirk No. 67. an der Poststraße hieselbst belegene Seifensiederei mit Zubehör, nebst Laden, einem Gewölbe, einem Keller und Wohnung von 3 Stuben, einem Kabinet, Kammern, Holzgelaß, Trockenboden, alles im besten Zustande, bin ich Willens zu verpachten und kann bald bezogen werden. Darauf Reflektirende erfahren das Nähere bei David Fritsche senior,
Topfmarkt-Bezirk No. 42. zu Grünberg in Niederschlesien.

vorennen Lehnrichtergutsbesitzer Johann Gotthelf Kirsch zu Groß-Krausnigk, c) für den Lehnrichtergutsbesitzer Friedrich Ernst Mahling zu Schönewalde mangelnden lehnsfähigen Descendenz und überhaupt in Gemäßheit der §§. 11 — 15. der Ausführungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Demgemäß fordern wir alle diejenigen Interessenten, welche überhaupt bei dem einen oder dem andern der vorgedachten Geschäfte und insbesondere bei dem sub No. 3. aufgeführten Auseinandersetzungs-Geschäft zu Groß-Krausnigk, hinsichtlich der Mitbenutzung der Fußsteige und Feldwege, oder aus irgend einem andern Grunde ein Interesse zu haben vermeinen, und bisher noch nicht zugezogen worden sind, hiermit auf, binnen 6 Wochen und spätestens in dem: a) für die Dienstablösung zu Lindthal auf den 9ten November a. c. früh 8 Uhr, b) für die Separation zu Lindthal auf den 9ten November a. c. früh 10 Uhr, c) für die Dienstablösung und Separation zu Groß-Krausnigk auf den 9ten November a. c. Nachmittags 2 Uhr, d) für die Dienstablösung zu Schönewalde bei Sonnewalde auf den 9ten November a. c. Nachmittags 3 Uhr in unserm hiesigen Geschäfts-Lokale, dem Hause No. 26., anberaumten Termine persönlich oder schriftlich sich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Planes, und, was die Dienstablösung zu Lindthal betrifft, bei der Vorlegung und Vollziehung des Rezesses zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die vorgedachten Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen müssen, und selbst im Falle einer Verletzung mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Luckau, den 20sten August 1833.

Königl. Kreis-Oekonomie-Kommission. Cunitz.

Bekanntmachung. Künftiges Jahr zu George findet ein qualifizirter Tuchwalker, welcher zugleich das Waschen gefärbter Tuche gründlich erlernt hat, beim hiesigen Gewerk eine angemessene Anstellung. Hierauf Reflektirende wollen sich sofort und spätestens bis zum letzten Oktober dieses Jahres persönlich hier einfinden, wo ihnen alsdann die nähern Bedingungen werden bekannt gemacht werden. Zielenzig, den 27sten September 1833.

Das Tuchmachergewerk.

Bekanntmachung. Das zum Nachlaß der Post-Commissarius Greckschen Eheleute gehörige Mobiliare, bestehend in Uhren, Zinn, Kupfer und anderem Metall-Geräth, Leinenzeug, Meubles und Hausgeräthe, Leibwäsche, männlichen und weiblichen Kleidungsstücken, 6 Wagen, mehrerem Acker- und Pferdegeschirr, auch einer Bibliothek, deren Verzeichniß bei dem unterzeichneten Commissario einzusehen ist, soll „am Donnerstag den 10ten Oktober d. J.“ früh um 8 Uhr und folgenden Tagen in dem Sterbehause öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Drossen, den 5ten September 1833.

Gerike, v. c.

Das Pfarrhaus in Zaue am Schwielug soll im nächsten Jahre neu gebaut und dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Dazu qualifizirte Unternehmer erfahren das Nähere bei dem Unterzeichneten. Lieberose, den 25sten September 1833.

Graf Schulenburg.

Diejenigen Unternehmer, die Kalk für den Posener Festungsbau pro 1834. zu liefern geneigt sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anerbietungen bis spätestens den 6ten Oktober c. an die Königl. Fortifikation hierselbst einzureichen. Die Bedingungen der Lieferung sind dieselben wie bisher. Posen, den 16ten September 1833.

Verkauf einer Walke und Mahlmühle. Unterzeichneter ist gesonnen, seine bei Lasitz, auf Grünberger Territorio, in Niederschlesien belegene Walke nebst Mahlmühle aus freier Hand zu verkaufen. Hiezu sind Termine auf den 9ten Oktober, 6ten November und 4ten Dezember d. J. angesetzt, wozu Zahlungsfähige an Ort und Stelle eingeladen werden. Die Verkauf-Bedingungen

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 41.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Oktober 1833.

Ediktal-Vorladung. Die Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei zu Pförten macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag einiger Realgläubiger über die zu lösenden künftigen Kaufgelder des dem Premier-Lieutenant Carl August v. Berge gehörigen, in der Standesherrschaft Forst und Pförten und im Sorauer Kreise des Frankfurther Regierungs-Bezirks gelegenen Mannlehn-Gut Groß-Kölzig, bestehend in dem v. Bergeschen und Leupoldschen Antheil nebst dem Gut Heuschna, der Liquidations-Prozeß eröffnet und zur Anmeldung der Forderungen der Realgläubiger ein Termin vor dem Herrn Kanzlei-Assessor v. Polenz auf „den 15ten November d. J. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden ist. Es werden daher alle unbekannten Realgläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 3 Monaten und spätestens in dem obigen Termine in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Justiz-Kanzlei, entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justiz-Kommissarius anzuzeigen und die Beweismittel beizubringen. Bei Nichtanmeldung ihrer Ansprüche im Termine haben die Gläubiger zu gewärtigen, daß sie mit denselben an das Grundstück oder an die zu lösenden Kaufgelder präkludirt werden sollen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer des Gutes als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt worden, auferlegt werden wird. Pförten, den 4ten Juni 1833.

Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Subhastations-Patent. Zum öffentlichen Verkauf des wegen Schulden ad hastam gestellten, dem Lehnbauer Gottlieb Burisch gehörigen, sub No. 9. zu Crimnitz im Calauer Kreise belegenen, gerichtlich auf 1982 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzten Lehnbauerguts nebst Zubehörungen, auf welchem für die Wittwe Burisch, Christiane gebornen Scheppel, ex contractu vom 8ten März 1809. ein lebenslänglicher Auszug haftet, haben wir die Bietungstermine auf „den 3ten September, den 4ten Oktober und den 5ten November 1833." jedesmal Vormittags 10 Uhr an Justiz-Canzleistelle anberaumt, von welchen der letzte peremtorisch ist. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden geladen, in den anberaumten Terminen zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und im letzten Termine den Zuschlag an den meistbietend Gebliebenen zu gewärtigen, wenn demselben Hindernisse nicht im Wege stehen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 12ten Juni 1833.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Bekanntmachung. Auf Befehl Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen zwei zum Plagower Gehege, Revierverwaltung Marienwalde, gehörige Forstparzellen von 29 Morgen 163 □Ruthen und resp. 52 Morgen 70 □Ruthen Größe, vom 1sten Januar 1834. ab im Wege der öffentlichen Lizitation meistbietend veräußert werden. Die Veräußerung soll zu Eigenthumsrechten geschehen, und zwar entweder mit Vorbehalt eines von dem Käufer zu entrichtenden Domainen-Zinses, welcher festgestellt ist: 1) für die Parzelle von 29 Morgen 163 □Ruthen Größe auf 8 Rthlr.; 2) für die Parzelle von 52 Morgen 70 □Ruthen Größe auf 15 Rthlr.; oder ohne diesen Vorbehalt, im Wege des reinen Kaufes. Im ersten Falle ist das Minimum des Kaufgeldes: 1) für die Parzelle von 29 Morgen 163 □Ruthen Größe auf 194 Rthlr. 1 sgr. 8 pf.; 2) für die Parzelle von 52 Morgen 70 □Ruthen Größe auf 367 Rthlr.

13 sgr. 4 pf., und im letzten Falle: 1) für die erste Parzelle 338 Rthlr. 1 sgr. 8 pf., 2) für die zweite Parzelle 637 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. festgestellt, auch wird eine jährliche bestimmte Grundsteuer, welche als eine unablösliche Abgabe auf den Grundstücken haften bleibt, mit übernommen. Die Uebergabe erfolgt in den ersten Tagen des Monats Janaar 1834. Zu dieser Veräußerung haben wir einen Termin auf „den 26sten Oktober c. Vormittags 10 Uhr" in unserm Geschäfts-Lokal angesetzt, wozu wir Kauf-Erwerbslustige mit dem Bemerken einladen, daß die Verkaufs-Bedingungen, der Ertrags-Anschlag, der Veräußerungs-Plan und die Situations-Pläne, so wie die dazu gehörigen Bonitirungs-Register täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß von dem gebotenen Kaufgelde der vierte Theil baar oder in annehmbaren Staats-Papieren zur Sicherheit des Gebots im Termine auf Erfordern deponirt werden muß. Der Zuschlag bleibt der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. vorbehalten. Amt Marienwalde bei Woldenberg, den 1sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Holzverkauf. Dienstag den 22sten Oktober c. von Vormittags 10 Uhr ab sollen im Gasthofe des Herrn Wassermann zu Cüstrin aus den Vorräthen des Königl. Neumühler Forstreviers nachstehende Bau- und Brennhölzer im Wege öffentlicher Lizitation verkauft werden: aus dem Belauf Schaumburg Jagen 14. 100 Klaftern eichen Scheitholz, 1 Klafter kiefern Scheitholz; Jagen 15. 8 Stück Kiefern ord. stark, 10 Stück stark mittel und 10 Stück schwach mittel Bauholz auf dem Stamme; Jagen 19. 59 Klaftern eichen Scheitholz, 314 Klaftern kiefern Scheitholz. Die Hölzer stehen sämmtlich etwa ½ Meile von der Oder entfernt, und werden auf Verlangen vor dem Termine von dem betreffenden Förster Bock zu Drewitzer Theerofen vorgezeigt werden. Dem Verkaufe liegen die gewöhnlichen Bedingungen zum Grunde, von denen ich vorläufig auf diejenigen aufmerksam mache, nach welcher ¼ des Kaufpreises an den im Termin anwesenden Rendanten der Forst-Kasse sogleich baar eingezahlt werden muß.

Forsthaus Neumühl, den 2ten Oktober 1833. Der Oberförster Herzberg.

Bekanntmachung. Es sollen in der Revier-Verwaltung Sablath nachstehende Hölzer, als: „den 12ten Oktober c. im Sarkower Revier an der Hirschgrube" 299 Klaftern kiefern Scheit- und 97 Klaftern dergl. Ast-, 4 Klaftern eichen Scheit- und 1¾ Klaftern eichen Astholz; „den 23sten Oktober c. im Rodtstocker Revier, bei Jebsen" 80 Klaftern kiefern Scheit-, 15½ Klafter Ast- und 117 Klaftern Reisig, so wie 3 Klaftern birken Astholz, 1 Klafter ellern Astholz und 3 Klaftern ellern Reisig; „den 4ten November c. im Neudorfer Revier, bei Neudorf" 431 Klaftern kiefern Scheit- und 26 Klaftern dergl. Astholz; „den 9ten November c. im Sablather Revier, beim Forsthaus Sablath" 244 Klaftern kiefern Scheit- und 36 Klaftern dergl. Astholz; „den 11ten November c. im Christianstädter Revier, am Wegweiser beim todten Manne" 248 Klaftern kiefern Scheit- und 50 Klaftern dergleichen Astholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Christianstadt, den 1sten Oktober 1833. Der Oberförster Sonnenberg.

Bekanntmachung. Auf den Antrag der Kuratoren der Kammerrath Lembkeschen Familienstiftung sollen: 1) das Erbzinsgut Balz, 2) das Erbzinsgut Kleinheyde, 3) das Ewaldsche Etablissement, 4) der Neuhoff und 5) der neu erbaute Krug zu Balz von Johanni k. J. ab, 6) das Engelsche Etablissement nebst der Sandwiese aber von Marien k. J. ab, jedes Grundstück besonders, auf 3 oder auch auf 6 Jahr in termino „den 2ten November d. J. Vormittags 10 Uhr im Gerichtszimmer zu Balz" öffentlich meistbietend verpachtet werden, zu welchem Termin Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Die nähern Verpachtungs-Bedingungen können bei den Gerichtsschulzen Luckwald zu Balz und Märker zu Kleinheyde, desgl. beim Herrn Justizrath Clement zu Frankfurth a. d. O. eingesehen werden. Soldin, den 4ten Oktober 1833.

Der Justizrath Lette.

Ver-

Verpachtung. Das unter landschaftlicher Sequestration stehende Gut Heinrichsdorf, im Greiffenhagenschen Kreise von Pommern belegen, soll auf Verfügung der Königl. Landschafts-Departements-Direktion dem Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu steht auf „den 28sten Oktober d. J." ein Bietungstermin in Heinrichsdorf auf dem herrschaftlichen Hofe an, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Pacht-Anschlag und die Bedingungen bei der Königl. Hochlöbl. Landschafts-Departements-Direktion in Stargardt und bei Unterzeichnetem einzusehen sind. Kluecken bei Pyritz, den 29sten September 1833.

v. Plötz, Landschafts-Rath.

Bekanntmachung. Die Reparatur der hiesigen Netzbrücke und Herstellung des Bohlwerks durch Lehm- und Erd-Anfuhren, beides auf 83 Rthlr. 25 sgr. 4 pf. veranschlagt, soll höherer Verfügung zufolge im Wege der Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden. Hiezu ist „Mittwoch als den 16ten d. M. Vormittags 10 Uhr" hieselbst in der Wohnung des Unterschriebenen ein Termin angesetzt, wozu geeignete Zimmergewerks-Meister mit dem Beifügen eingeladen werden, wie die nähern Bedingungen hier im Termin einzusehen sind.

Driesen, den 1sten Oktober 1833. Der Deich-Inspektor Bohrdt.

Einladung zur Subscription zu einem praktischen Unterricht im ungestörten Gewinn der Pfund-Bärme. Die Bereitungs-Art der Pfund-Bärme oder der Preß-Hefe ist zwar hinlänglich bekannt, nicht selten ist es aber der Fall, daß die Fabrikanten von der Fabrikation dieser Hefe wieder zurückstehen, wenn sie das Erzeugen derselben, aus ihnen unbekannten Gründen, wie es häufig der Fall ist, gestört sehen. Durch einen vieljährigen Betrieb habe ich jedoch nun die Art und Weise, so wie die Mittel kennen gelernt, wie eine beständig gute haltbare Bärme ohne Unterbrechung zu erzielen, und bei einem etwaigen Versehen schon den folgenden Tag ein regelmäßiger Gang herzustellen ist; ich eröffne deshalb diese Subscription, da ich unter der folgenden Bedingung geneigt bin, die hierzu nöthige Verfahrungs-Art in einem praktischen Unterricht zu lehren. Die Zeit, in welcher subscribirt werden kann, ist von heute ab auf drei Monate bestimmt. Jeder der an dem Unterrichte Theil nehmen will, beliebe in Berlin bei Herrn J. H. Kupsch, Poststraße No. 26., oder bei mir zu subscribiren, und wird in dieser Absicht verpflichtet, gegen Quittung 10 Stück Friedrichsd'or zu deponiren. Hat sich eine Anzahl Theilnehmer gefunden, so beginnt dieser Unterricht nach den drei Monaten sogleich, und zunächst in Berlin, die Dauer desselben ist 14 Tage, und bemerke ich, daß ich mich auf schriftlichen Unterricht nicht einlasse. Der Unterricht in den Provinzen beginnt nächstdem, und werde ich für denselben Zeit und Ort in öffentlichen Blättern besonders anzeigen. Die Kosten der Einrichtung sind äußerst gering, und würden sich in Kartoffelbrennereien auf ungefähr 10 Thaler belaufen, wenn man den wöchentlichen Bedarf gewinnen und dennoch eine Parthie zum Verkauf stellen will. Sämmtliche Herrn Besitzer und Vorsteher der Brennereien lade ich demnach zur Subscription für den praktischen Unterricht in der sichern und ungestörten Erzeugung der Pfund-Bärme ein, berufe mich dabei in Hinsicht meiner Angaben auf die nachstehenden Zeugnisse der Herrn Pistorius und des löblichen Bäckergewerks in Berlin. Sollten unter sich benachbarte Brennerei-Besitzer es wünschen, daß der Unterricht bei einem von ihnen geschehe, und die Anzahl wenigstens acht bis zehn Competenten beträgt, so bin ich gegen Erstattung der Reisekosten dazu erbötig, und bitte deshalb um direkte Anzeige. Sollte sich nicht eine von Seiten des Unterzeichneten höchst billig abgeschätzte Anzahl der Herren Competenten finden, so fühlt sich derselbe nicht hinlänglich für die Mittheilung entschädigt, und wird dagegen die pünktliche Zurückgabe der Subscription, worüber prompt die öffentliche Anzeige geschehen soll, bewirkt werden.

Schwedt a. d. O., den 1sten Oktober 1833. A. E. Dühr.

Die von Herrn A. Dühr unter unserer Aufsicht angestellten Versuche zur Bereitung einer in jeder Hinsicht wirksamen Preß-Hefe, haben das Obengesagte vollkommen bestätigt, und wir können mit Recht diese auf feste Grundsätze sich stützende Verfahrungs-Art empfehlen, weil

da-

dadurch in jeder Brennerei ein stets frisches und kräftiges Gährungs-Mittel mit Gewißheit erzeugt werden kann. Wir sind gern erbötig, dem Herrn A. Dühr dies der Wahrheit gemäß zu bescheinigen. Weissensee, den 31sten August 1833. J. H. L. Pistorius.

Berlin, den 31sten August 1833. A. Pistorius.

Die uns von dem Herrn A. C. Dühr aus Schwedt a. d. O. zur Untersuchung ihrer Güte überlassenen Proben von Stücken Bärme, zeigt nach mehrtägiger Dauer keine Veränderung im Geruch, als auch in der Festigkeit, auch lieferte sie bei ihrer Anwendung, in Ansehung ihrer Gährung, das beste Resultat, indem ein halbes Pfund derselben vollkommen so viel Gährungsstoff erzeugte, als dreiviertel Pfund der andern Stücken Bärme hervorbrachte. Solches bescheinigen wir auf Verlangen pflichtmäßig. Berlin, den 1sten September 1833.

Wilh. Kohle, Oberältester. C. Sandow, Altmeister. B. Reibe, Altmeister. S. Knoblauch, Altmeister.

Oeltücher, Eisen und Stahl, zu sehr niedrigen Preisen, verkauft der Kaufmann Buchholz in Lebus.

Zu der Bereitung der Liqueure und doppelten Brandweine führe ich jetzt sämmtliche ätherische Oele in einem chemisch aufgelösten Zustande unter dem Namen „Essenzen". Es können damit die kleinsten wie die größten Quantitäten, selbst mit einem schwachen Spiritus ohne alle Mühe gemischt werden, so daß die doppelten Brandweine und Liqueure auf keine leichtere, billigere und weniger Zeit raubende Weise hergestellt werden können. Da die Essenzen die größte Reinheit besitzen, so kann ich, wenn der Spiritus sonst rein ist, was mit gut ausgeglühter gemahlner vegetabilischer Kohle am billigsten und zweckmäßigsten zu erreichen ist, alle anderen neuern Versuche, sie mögen Namen haben wie sie wollen, liefern bei weiten das Resultat nicht, für das Gesagte Gewähr leisten. Frankfurth a. d. O., im Oktober. Eduard Weinedel.

Ich zeige ergebenst an, daß wieder gegossene messingene Handspritzen, mit eisernem Druckwerk und ledernem Schlauch, welche 50 Fuß weit gehen, vorräthig bei mir zu haben sind, à Stück 12 Rthlr. auch zu 8 Rthlr. Lange, Glockengießer in Frankfurth a. d. O., große Scharrnstraße No. 7.

Ich bin geneigt, einige Pensionaire anzunehmen und sie verhältnißmäßig für die dritte, auch zweite Klasse eines Gymnasiums auszubilden. Sauberzweig, Prediger in Glambeck bei Reetz.

Ein halbes Haus nebst dabei belegenem Gartenlande in Sieversdorf, ist sogleich zu verkaufen. Näheres bei dem Schneider Reichelt daselbst.

Die Vieh-Versicherungs-Anstalt für Deutschland zu Leipzig übernimmt Versicherungen auf Rindvieh und Schaafe gegen äußerst billige Prämien. Es wird dadurch den Landwirthen und Viehhaltern Gelegenheit gegeben, sich vor unverschuldeten Unglücksfällen zu sichern und die resp. Theilnehmer erhalten, wenn sich ein Sicherheitsfond gebildet haben wird, die Ueberschüsse zurück. Sobald die erforderliche Anzahl Vieh angemeldet sein wird, welches sehr bald zu erwarten ist, tritt die Anstalt ins Leben und wird die nähere Bekanntmachung sodann erfolgen. Vorläufig bedarf es daher nur der einfachen Anzeige wie viel Stück Rind-Vieh oder Schaafe man zu versichern gewilligt ist. Von der Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit dieses Instituts überzeugt, habe ich mich veranlaßt gesehen, die Agentur zu übernehmen. Die Statuten sind bei mir zu haben, so wie auch jede gewünschte Auskunft gern gegeben wird.

Wilhelm Berg, in Königsberg i. d. N.

Rohpulverisirter Düngergips ist fortwährend wieder zu haben bei M. Lindemann & Sohn, Fischerstraße No. 101. Frankfurth a. d. O., den 8ten Oktober 1833.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 42.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Oktober 1833.

Avertissement. Das im Lübbenschen Kreise der Niederlausitz belegene, bei der Gräflich Sternbergschen Lehns-Curie zu Prag zu Lehn gehende Mannlehn-Rittergut Sarcko, welches auf 7776 Rthlr. 20 sgr. 11 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll auf den Antrag des Justiz-Commissarius Ulrici, als Curators der erbschaftlichen Liquidations-Masse des verstorbenen Besitzers Heinrich Wilhelm Buckatzsch, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf „den 12ten Januar, den 12ten April und den 13ten Juli 1834." vor dem Deputirten Ober-Landes-Gerichts-Assessor Freytag auf dem Königl. Ober-Landes-Gericht angesetzt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten September 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Das in der Gubener-Vorstadt unter den Linden No. 175. hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 169. Fol. 171. verzeichnete, dem Braueigen, jetzigen Gastwirth, Carl August Kummert zugehörige Haus nebst Garten, welches auf 6142 Rtl. 26 sgr. 10½ pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in den auf „den 12ten August, 15ten Oktober und 17ten Dezember Vormittags 11 Uhr" vor dem Justiz-Rath Friedel angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 5ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Das hierselbst belegene, dem Schuhmachermeister Lehmpuhl hier gehörige Wohnhaus nebst Pertinenzien, auf 870 Rthlr. 18 sgr. gerichtlich taxirt, soll im Wege nothwendiger Subhastation in termino „den 12ten November c." Vormittags 9 Uhr auf dem Stadtgericht hierselbst an den meistbietenden Zahlungsfähigen, wenn gesetzliche Hindernisse dem Zuschlage nicht entgegen stehen, öffentlich verkauft werden.

Mohrin, den 21sten August 1833.

Das Hof- und Stadtgericht.

Publicandum. Das dem Johann Gottfried Richter gehörige, im Dorfe Cuschern No. 1. belegene, nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 3134 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzte, bei dem Stifte Neuzelle zu Lehn gehende Mannlehn-Schulzengut soll Schuldenhalber subhastirt werden. Die Bietungstermine, wovon der letzte peremtorisch ist, sind auf „den 28sten September, 30sten November d. J. und 31sten Januar k. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr" in unserm Gerichts-Locale angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Gleichzeitig fordern wir die unbekannten Realprätendenten auf, in obigen Terminen ihre etwaigen Ansprüche an das gedachte Grundstück anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Realansprüchen an das qu. Schulzengut präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Guben, den 12ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Avertissement. Da über den Nachlaß des zu Ober-Helmsdorff am 4ten Oktober 1832. verstorbenen Gutsbesitzers Johann Christian Hirth auf den Antrag der Erben desselben vom 21sten Mai d. J. der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist; so werden alle unbekannten Gläubiger hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen binnen 3 Monaten und spätestens in dem hierzu an hiesiger Gerichtsstelle auf „den 22sten November d. J. Vormittags 9 Uhr" vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justiz-Kommissarius anzumelden und die Beweismittel darüber beizubringen. Bei Nichtanmeldung ihrer Ansprüche in dem gedachten Termine haben dieselben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. Den hiesigen Orts unbekannten Gläubigern werden die Justiz-Kommissarien Plettig, Hauenstein und Benade in Vorschlag gebracht.

Pförten, den 15ten Juni 1833.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Ediktal-Vorladung. Die Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei zu Pförten macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag einiger Realgläubiger über die zu lösenden künftigen Kaufgelder des dem Premier-Lieutenant Carl August v. Berge gehörigen, in der Standesherrschaft Forst und Pförten und im Sorauer Kreise des Frankfurther Regierungs-Bezirks gelegenen Mannlehn-Gut Groß-Kölzig, bestehend in dem v. Bergeschen und Leupoldschen Antheil nebst dem Gut Heuschna, der Liquidations-Prozeß eröffnet und zur Anmeldung der Forderungen der Realgläubiger ein Termin vor dem Herrn Kanzlei-Assessor v. Polenz auf „den 15ten November d. J. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden ist. Es werden daher alle unbekannten Realgläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 3 Monaten und spätestens in dem obigen Termine in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Justiz-Kanzlei, entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justiz-Kommissarius anzuzeigen und die Beweismittel beizubringen. Bei Nichtanmeldung ihrer Ansprüche im Termine haben die Gläubiger zu gewärtigen, daß sie mit denselben an das Grundstück oder an die zu lösenden Kaufgelder präkludirt werden sollen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer des Gutes als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt worden, auferlegt werden wird. Pförten, den 4ten Juni 1833.

Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Subhastations-Patent. Auf Antrag eines Realgläubigers ist das im Dorfe Klingmühl bei Finsterwalde gelegene, dem Dietrich zugehörige sogenannte Mielksche Gartengut, nach der gerichtlichen Taxe von 587 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. inkl. der theils neu errichteten, theils in gutem Zustande gesetzten Gebäude zur nothwendigen Subhastation gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 9ten Dezember d. J." an ordentlicher Gerichtsstelle zu Sallgast anberaumt worden, wozu qualifizirte Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag sofort erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Sallgast mit Klingmühl, den 30sten August 1833.

Das Patrimonialgericht allda.

Offener Arrest. Auf den Antrag des dem Nachlasse des am 7ten September 1831. auf der Ragower Mühle verstorbenen Mühlenmeisters Gottfried Darge bestellten Curators wird allen und jeden, welche von dem Erblasser etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, dritten Personen nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte davon treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, widrigenfalls, und wenn dennoch an einen Dritten etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, die-

ses

ses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird. Lieberose, den 8ten September 1833.

Das Patrimonial-Gericht über Ragow und Merz.

Verkauf des Brettmagazins zu Groß-Särchen. Im Auftrag einer Königl. Hochlöbl. Regierung werde ich „künftigen 28sten October d. J. Vormittags 10 Uhr, hier in meiner Dienstwohnung" das hiesige Brettmagazin mit dem daran gebauten Spritzenhause und dem Grund und Boden, worauf diese Gebäude stehen, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Das Brettmagazin ist 76 Fuß lang, 36 Fuß tief und 9 Fuß bis ans Dach hoch. Es besteht aus verriegeltem Bindewerk mit Brettern bekleidet und das Dach aus Ziegeln. Das Holz ist von guter Beschaffenheit und das Gebäude eignet sich zu einer Scheune. Das als Anschleppe daran befindliche Spritzenhaus ist $14\frac{1}{2}$ Fuß lang, $8\frac{1}{2}$ Fuß tief und 9 Fuß hoch, von gleicher Güte und Beschaffenheit. Kaufluslige belieben sich an mich zu wenden. Der Meistbietende muß im Termine zu Festhaltung seines Gebots 20 Rthlr. deponiren.

Särchen bei Triebel, am 9ten October 1833. Der Königl. Oberförster Krackow.

Bohlen und Bretterverkauf. Künftigen 28sten October d. J. Vormittags 11 Uhr, werde ich hier 12 Stück dreizollige kieferne Bohlen, 105 Stück $\frac{5}{4}$zollige kieferne Bretter, 16 Stück $\frac{5}{4}$zollige dergl. und 24 Stück einzollige dergl., entweder im Ganzen oder in Parthien öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufen. Kauflustige, welche vorher diese Waare besehen wollen, wenden sich an den Königl. Förster Herrn Wolf hier.

Särchen bei Triebel, am 9ten October 1833. Der Königl. Oberförster Krackow.

Verpachtung. Das unter landschaftlicher Sequestration stehende Gut Heinrichsdorf, im Greiffenhagenschen Kreise von Pommern belegen, soll auf Verfügung der Königl. Landschafts-Departements Direktion dem Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu steht auf „den 28sten Oktober d. J." ein Bietungstermin in Heinrichsdorf auf dem herrschaftlichen Hofe an, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Pacht-Anschlag und die Bedingungen bei der Königl. Hochlöbl. Landschafts-Departements-Direktion in Stargardt und bei Unterzeichnetem einzusehen sind. Kluecken bei Pyritz, den 29sten September 1833.

v. Plötz, Landschafts-Rath.

Bauholz-Versteigerung. Es soll in der Königl. Revier-Verwaltung Tauer, Belauf Fehrow Jagen 89., vom künftigen Monat ab allmonatlich eine Quantität von einigen Hundert Stück kiefernen Bau- und Nutzhölzern öffentlich meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden. Es sind dazu Termine auf „den 16ten November, den 14ten Dezember 1833., den 15ten Januar, den 22sten Februar und den 15ten März 1834." anberaumt. Der Sammelplatz ist jedesmal früh 9 Uhr im Forsthause zu Fehrow, und werden die Bedingungen jedesmal im Termin bekannt gemacht werden. Peitz, den 4ten Oktober 1833.

Graf v. d. Schulenburg, vig. com.

Holz-Versteigerung. Es sollen in der Königl. Revier-Verwaltung Tauer, Belauf Drachhausen Jagen 81., 468 Klaftern kiefern Scheitholz öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf den 21sten Oktober d. J. früh 9 Uhr im Kruge zu Drachhausen anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Holz vom Förster Markusch auf Verlangen vorgezeigt werden wird. Die Bedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden, und muß zur Sicherheit des abgegebenen Gebots der vierte Theil des Taxpreises sofort im Termin deponirt werden. Peitz, den 4ten Oktober 1833.

Graf v. d. Schulenburg, vig. comm.

Bekannt-

Bekanntmachung. Montag den 4ten November d. J. Vormittags 8 Uhr und folgende Tage soll im Pfarrhause zu Grüneberg der Mobiliar-Nachlaß des daselbst verstorbenen Prediger Herms, bestehend in Silber, Porzellain, Gläsern, Kupfer, Messing, Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücken, Meubles und Hausgeräth, einer bedeutenden Büchersammlung und einem Kaleschwagen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Zehden, den 11ten Oktober 1833.

Vermöge Auftrages. Der Justiz-Aktuarius Voigt.

Auktion. Zum öffentlichen Verkauf von 16 Viertel Grünberger 1827er Landwein, welcher im Wege der Exekution in Beschlag genommen worden, habe ich, im Auftrage des Patrimonial-Gerichts über Daube, einen Termin auf „den 29sten Oktober c. Vormittags 10 Uhr" im Gasthofe zum Prinzen Wilhelm von Preußen hierselbst an der Frankfurther Straße anberaumt, und lade Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Wein im Ganzen sowohl wie auch in einzelnen Vierteln gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden kann.

Crossen, den 10ten Oktober 1833. Fischer, Königl. Gerichts-Aktuarius.

Der am 20sten Juni 1702. allhier verstorbene Pastor Primarius M. Christoph Seyferth hat für einen in Leipzig studirenden Theologen oder Philologen Augsburgischen Glaubensbekenntnisses, welcher früher die hiesige Schule besucht hat, ein Stipendium gestiftet, welches aber vor Andern an seine Verwandten vergeben werden soll. Da sich nun bis heute ein dazu geeignet befundener Verwandter nicht gemeldet hat, so sehen wir uns als Kollatoren veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß, wenn sich ein solcher vor dem 31sten Dezember 1833. bei uns nicht anmeldet, das Stipendium an einen andern ehemaligen Görlitzer Schüler vergeben werden wird. Görlitz, den 6ten Oktober 1833.

M. Jancke, Past. prim. Anton, Rect. Gymn.

Ein erfahrner Oekonom, der bereits Rittergüter selbst gepachtet, auch administrirt hat, sucht sogleich eine Pachtung eines Ritterguts von circa 400 bis 800 Rthlr. Pachtquantum, oder auch eines an einer lebhaften Straße frequenten Gasthofes zu übernehmen. Auch würde derselbe die Alleinverwaltung eines oder mehrerer Rittergüter übernehmen, und ist in diesem Falle bereit, eine erforderliche Caution zu leisten. Das Nähere hierüber ist bei dem Unterschriebenen mündlich oder auch durch portofreie Briefe zu erfahren, und bittet derselbe, sich in dergleichen Angelegenheiten an ihn zu wenden.

Luckau i. d. Niederlausitz, den 12ten Oktober 1833.

Der Amtmann Goske.

Die Vermehrung der hiesigen Tuchfabrikation macht es nöthig, vom 1sten Dezember d. J. ab noch einen zweiten Tuchwalker anzustellen. Qualifizirte Personen können sich in frankirten Briefen an den Obermeister des Gewerks, Tuchfabrikanten Carl Müller hierselbst, unter Beifügung ihrer Atteste melden. Forst, den 8ten Oktober 1833.

Das Tuchmachergewerk daselbst. Müller, Oberältester.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein in der Louisenstraße hier belegenes Haus, worin seit Jahren eine in gutem Stande und Nahrung befindliche Bäckerei betrieben wird, zu verkaufen. Das Grundstück hat einen Werth von circa 2500 Rthlr. inkl. des Bäckerei-Inventariums. Die Hälfte des Kaufgeldes kann zur 1sten Hypothek stehen bleiben, und werden Briefe portofrei erbeten. Landsberg a. d. W., den 1sten Oktober 1833.

Schilling, Bäckermeister.

Die Tuch-Niederlage von M. F. Blumenthal, Schmalzgasse No. 4. in Frankfurth a. d. O., empfiehlt zur bevorstehenden Martini-Messe ihr Lager guter preiswürdiger $\frac{8}{4}$ und $\frac{9}{4}$ br. Tuche in allen Farben und Melangen, zu Ueberröcken, Mänteln und Beinkleidern, von 1 bis 6 Rthlr.

pro Elle;

pro Elle; Niederländer Kaisertuche in den neuesten und schönsten Modefarben, bei vielfacher Auswahl von 1⅙ bis 2 Rthlr., und superf. Engl. Calmuks à 1 Rthlr. 2½ Sgr. die Elle, so wie auch eine Niederlage Damen-Mäntel, Berliner Fabrik, neuester Art in allen Stoffen, von 6 bis 30 Rthlr. pro Stück, unter Versicherung sehr billiger aber fester Preise.

Ein Handlungs-Lehrling, welcher die erforderlichen Schulkenntnisse besitzt, wird sogleich verlangt. Nähere Auskunft hierüber ertheilen

C. F. Kurz & Comp. in Frankfurth a. d. O.

Danksagung. Dem Herrn Doktor Löwenberg zu Sonnenburg, der mir den grauen Staar sehr gut und ganz unentgeltlich operirt hat, so wie dem Herrn Apotheker Salbach daselbst und allen denjenigen, die mich so gütig unterstützt haben, sage ich hiermit auch öffentlich meinen gerührtesten Dank. Der alte Hausmann Pflaume zu Tschernow.

Als Agent der auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit begründeten Leipziger Vieh-Versicherungs-Anstalt, erlaube ich mir die geehrten Herren Guts- und resp. Viehbesitzer nicht nur auf dieses gewiß sehr wohlthätige Institut hierdurch aufmerksam zu machen, sondern auch zugleich die ganz ergebenste Bitte hinzuzufügen, durch vielfache und recht baldige Anmeldungen bei mir, zu dem gedeihlichen Fortgange desselben gütigst beitragen zu wollen. — Die Statuten sind bereits für 5 Sgr. bei mir zu haben. C. H. Schäde in Crossen.

Auf dem Rittergut Falkenhagen, Lebuser Kreises, sollen drei neu erbaute Büdner-Häuser, jedes mit einem halben Morgen Land, aus freier Hand verkauft werden.

Der Inspektor Brüning.

Die geehrten Herrn Gutsbesitzer und das resp. landwirthschaftliche Publikum erlaube ich mir auf die gewiß sehr gemeinnützige und zweckmäßige, auf Oeffentlichkeit und Gegenseitigkeit begründete Leipziger Vieh-Versicherungs-Anstalt, mit der ergebenen Bitte, durch recht baldige und vielfache Anmeldungen bei mir, zum Gedeihen derselben beitragen zu wollen, aufmerksam zu machen, und bringe im Auftrage der Direction, um Mißverständnissen vorzubeugen, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß: a) nach aller Wahrscheinlichkeit wird man mit den bestimmten Prämiensätzen auskommen, und sind die Nachschuß-Beiträge um so weniger zu befürchten, als nach den Rechnungen große Summen übrig bleiben, und bei Seuchen ein Land das andere überträgt. b) Da das Absterben des Viehes nicht in allen Ländern und Distrikten gleich ist, so werden vielleicht schon im zweiten, spätestens im dritten Geschäftsjahre die Beiträge nach dem Verhältniß der Gefahren geregelt werden, jedoch bleiben die Mitglieder, die jetzt beitreten und die Gesellschaft gründen, nicht von den ermäßigten, wohl aber von erhöhten Beiträgen auf 5 Jahre befreit. c) Um die Taxen des Viehes zu vereinfachen, und Kosten zu ersparen, wird in jedem Kreise ein verpflichteter Taxator von der Anstalt gewählt, der die Abschätzung des Viehes allein zu besorgen hat. Die Statuten sind für 5 Sgr. bei mir zu habem.

Der Kämmerer Kühne in Fürstenwalde.

Bücher-Anzeigen.

Im Verlage der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung von Carl Heymann in Glogau ist erschienen und in allen guten Buchhandlungen, in Frankfurth a. d. O. bei Tempel, Landsberg bei Ende und Guben bei Meyer zu haben: Reden an das Volk zur allgemeinen Verständigung über wahres Wohl. Von J. A. Gerdessen. 8. geh. 1⅓ Rthlr. Diese wohl durchdachte Schrift enthält auf 428 Seiten sehr viel Beherzigenswerthes, und ist jedem wahren Vaterlandsfreunde mit vollem Recht zu empfehlen. Der nachstehende Inhalt wird am besten darthun, welch reichhaltigen und anziehenden Stoff das Buch darbietet. Werth und Würde des Volks. — Selbstgeständnisse des Volks. — Die Stimmführer. — Bücher, Journale, Zeitungen. — Die auswärtigen

wärtigen Angelegenheiten. — Der innere Bau des Staates. — Die Gesetze. — Constitutionen. — Der Landesherr. — Die Minister. — Das Kriegsheer. — Die Justiz. — Die Steuern. — Last und Glück der Niedrigkeit. — Glück und Last der Hoheit. — Der Mittelstand. — Der Adel. — Der Landbau. — Handel und Gewerbe. — Künste und Wissenschaften. — Erziehung und Unterricht. — Haus und Heimath. — Die Armen und Unglücklichen im Volke. — Die Freuden des Volks. — Die Sünden des Volks. — Die Kräfte des Volks. — Die Freiheit des Volks. — Die Knechtschaft des Volks. — Das wahre Wohl des Volks. — Die Religionspartheien. — Gottesdienst und Glaube. — Schmerz und Zuversicht. Möchte es doch recht häufig gekauft und gelesen werden.

Im Verlage der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung von Carl Heymann in Glogau ist erschienen und in allen guten Buchhandlungen, in Frankfurth a. d. O. bei Tempel, Landsberg a. d. W. bei Ende und Guben bei Meyer zu haben: Der preußische Bürger und Stadtverordnete. Ein Handbuch besonders für junge Männer, die in den Bürgerstand treten. Von S. J. Facilides, Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung zu Neusalz. 8. broch. 15 Sgr. Der Verfasser des genannten Werkchens, welcher eine Reihe von Jahren bei den öffentlichen Geschäften seines Wohnorts thätig war, theilt die Erfahrungen, die er bei der Erfüllung des hohen Berufes: zum allgemeinen Wohl mitzuwirken, gesammelt hat, offen mit, und wer seine Schrift liest, wird demselben Dank wissen für die Belehrung und die nützlichen Winke, die ihm in dem kleinen Buche gegeben werden. Druck und Papier sind gut, und das Buch sehr empfehlenswerth.

Im Verlage der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung von Carl Heymann in Glogau ist erschienen und in allen guten Buchhandlungen, in Frankfurth a. d. O. bei Tempel, Landsberg a. d. W. bei Ende und Guben bei Meyer zu haben: Vollständige Uebungsschule der deutschen Rechtschreibung für Volksschulen, in Lehre und Anwendung, oder Unterrichtsgang für die gründliche Erlernung der Orthographie. Von K. F. W. Wander. 4 Theile. 8. 20 Sgr., 25 Sgr. Dasselbe auch einzeln unter folgenden Titeln: 1r. Theil. Einleitung zu einem vollständigen und naturgemäßen Unterrichtsgange in der deutschen Rechtschreibung. 8. geh. 4 Sgr., 5 Sgr. 2r. Theil. Die eigentliche Rechtschreibung, das ist: die Schreibung nach Laut- und Zeichen-Uebereinstimmung, oder naturgemäßer Unterrichtsgang in der Elementar-Orthographie, für die untersten Klassen der Volksschulen. Vollständige Uebungsschule 1r. und 2r. Kursus. 8. geh. 6 Sgr., 7½ Sgr. 3r. Theil. Die Andersschreibung, das ist: die Schreibung bei Nicht-Uebereinstimmung von Laut und Zeichen, oder naturgemäßer Unterrichtsgang für die oberen Klassen der Volksschulen. Vollständige Uebungsschule 3r. und 4r. Kursus. 8. geh. 10 Sgr., 12½ Sgr. 4r. Theil. Fremdwörterschreibung, oder naturgemäßer Unterrichtsgang in der Schreibung der am häufigsten in der deutschen Sprache vorkommenden ausländischen Wörter, für die oberste Klasse einer guten Volksschule. Vollständige Uebungsschule 4r. Kursus 2te Abtheilung. 8. geh. 6 Sgr. 7½ Sgr. Fast alle kritischen Blätter haben sich günstig über das vorstehend genannte Werk ausgesprochen, und es eine wichtige Erscheinung in diesem Zweige des Unterrichts genannt. Die Jenaische Litter.-Zeitung, die Hallesche Litter. Zeitung, die Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, nennen den Verfasser einen denkenden originellen Mann von praktischem Blick und seltnem Unterrichtstalent. Die Litter.-Zeitung für Volksschullehrer räumt dem Buche vor vielen andern den Vorzug ein, sowohl wegen des methodischen Stufenganges, den es verfolgt, als durch die reichhaltige Beispielsammlung, die es enthält. Alle stimmen darin überein, daß es den Volksschullehrern zum Gebrauche dringend zu empfehlen sei. Indem ich das pädagogische Publikum auf dieses nützliche Buch ganz besonders aufmerksam zu machen mir erlaube, werde ich mich gern bereit zeigen, bei Einführung eines oder des andern Theils in Schulen einen ermäßigten Partiepreis zu gestatten, und bitte, sich deshalb in unfrankirten Briefen direkt an mich zu wenden.

Carl Heymann.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 43.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Oktober 1833.

Der sich legitimirende Eigenthümer kann ein hier aufgefangenes Kalb gegen Erstattung der Kosten in Empfang nehmen. Geschieht dies nicht binnen acht Tagen, so wird es zum Besten des Orts-Fonds öffentlich versteigert. Clessin, den 20sten Oktober 1833.

Das Dominium.

Avertissement. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der durch die Verfügung vom 10ten September d. J. bekannt gemachte und auf „den 13ten Juli 1834." angesetzte peremtorische Bietungstermin auf das im Lübbenschen Kreise belegene Mannlehn-Rittergut Sarko nicht an diesem Tage, da solcher ein Sonntag ist, sondern an dem darauf folgenden Tage, den 14ten Juli 1834., abgehalten werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 11ten October 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Das in der Rosenstraße No. 1. hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 41. verzeichnete, zum Nachlasse der Frau des Bäckermeisters Carl Ludwig Bietz, Caroline Friederike gebornen Gose gehörige Haus, welches auf 969 Rthlr. 1 sgr. 2 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 27sten Dezember Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Zastrow angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 5ten September 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Publikandum. Es sollen eine Achttage-Uhr, ein Schreib-Sekretair, ein Zeug-Sekretair und ein großer Spiegel „den 31sten Oktober c." Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause hierselbst gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Friedeberg, den 2ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement. Der zum Verkauf von 60 Stück Hammeln in der Behausung des Erbpächter Peckolt zu Mückenburg auf „den 25sten Oktober c." anstehende Termin ist wieder aufgehoben.

Friedeberg, den 14ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Avertissement. Die dem Amtmann Carl Ernst Siebenbürger hierselbst zugehörige ehemalige Amts-Brau- und Brennerei, worin zuletzt noch außerdem eine Gastwirthschaft betrieben worden, soll wegen rückständigen Erbpachts-Canons auf Antrag des Königl. Fiskus öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf „den 11ten Dezember d. J., den 11ten Februar 1834.," der letzte und peremtorische aber auf „den 12ten April 1834." jedesmal Vormittags 11 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt. Die Materialientaxe der Gebäude, mit Einschluß des Ertrags der dazu gehörigen Ländereien, beträgt 2492 Rthlr. 10 sgr.

Zehden, den 2ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Ediktal-Vorladung. Die Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei zu Pförten macht hierdurch bekannt, daß auf den Antrag einiger Realgläubiger über die zu lösenden künftigen Kaufgelder des dem Premier-Lieutenant Carl August v. Berge gehörigen, in der Standesherrschaft Forst und Pförten und im Sorauer Kreise des Frankfurther Regierungs-Bezirks gelegenen Mannlehn-Gut Groß-Kölzig, bestehend in dem v. Bergeschen und Leupoldschen Antheil nebst dem Gut Heuschna, der Liquidations-Prozeß eröffnet und zur Anmeldung der Forderungen der Realgläubiger ein Termin vor dem Herrn Kanzlei-Assessor v. Polenz auf „den 15ten November d. J. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden ist. Es werden daher alle unbekannten Realgläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 3 Monaten und spätestens in dem obigen Termine in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Justiz-Kanzlei, entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justiz-Kommissarius anzuzeigen und die Beweismittel beizubringen. Bei Nichtanmeldung ihrer Ansprüche im Termine haben die Gläubiger zu gewärtigen, daß sie mit denselben an das Grundstück oder an die zu lösenden Kaufgelder präkludirt werden sollen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer des Gutes als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt worden, auferlegt werden wird. Pförten, den 4ten Juni 1833.

Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Da über den Nachlaß des zu Ober-Helmsdorff am 4ten Oktober 1832 verstorbenen Gutsbesitzers Johann Christian Hirth auf den Antrag der Erben desselben vom 21sten Mai d. J. der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist; so werden alle unbekannten Gläubiger hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen binnen 3 Monaten und spätestens in dem hierzu an hiesiger Gerichtsstelle auf „den 22sten November d. J. Vormittags 9 Uhr" vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justiz-Kommissarius anzumelden und die Beweismittel darüber beizubringen. Bei Nichtanmeldung ihrer Ansprüche in dem gedachten Termine haben dieselben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. Den hiesigen Orts unbekannten Gläubigern werden die Justiz-Kommissarien Plettig, Hauenstein und Benade in Vorschlag gebracht.

Pförten, den 15ten Juni 1833.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Proklama. Das zum Nachlaß des Küsters und Schullehrers Rautenburg zu Sellin gehörige Wohnhaus von 4 Stuben nebst Stall und 80 □Ruthen Gartenland, auf 460 Rthlr. taxirt, soll in termino „den 21sten November d. J. Vormittags 10 Uhr" in Sellin öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige Kaufluſtige hiermit einladen.

Soldin, den 9ten September 1833.

Das Patrimonial-Gericht Sellin.

Subhastation. Die den Unterförster Deusowschen Erben gehörige, auf 1193 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzte Kolonie mit Gebäuden zu Lindwerder No. 1., soll im Termine „den 19ten November d. J. Vormittags 10 Uhr zu Berneuchen an Gerichtsstelle" in nothwendiger Subhastation Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber werden dazu eingeladen, und können Taxe und Bedingungen an Gerichtsstelle zu Berneuchen eingesehen werden.

Landsberg a. d. W., den 2ten August 1833.

v. dem Borneschen Patrimonialgericht Berneuchen und Zubehör.

Bekanntmachung. Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll die Ausbesserung und theilweise neue Herstellung der hiesigen Stadtmauer, weshalb schon ein Lizitations-Termin stattgefunden hat, wiederholt an den Mindestfordernden ausgeboten werden, wozu

wozu wir einen Termin auf Montag den 28sten d. M. Vormittags 10 Uhr im Magistrats-Sessionszimmer angesetzt haben, und qualifizirte Maurermeister, die sich als sichere Männer ausweisen, oder Caution stellen können, einladen. Bemerkt wird, daß sich die Anschläge auf 1427 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., 208 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf., 52 Rthlr., zusammen auf 1687 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. belaufen. Königsberg i. d. N., den 18ten Oktober 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Die in diesem Jahre disponibel verbleibenden Zins-Getreide-Bestände an circa 1300 Scheffel Roggen und 1600 Scheffel Hafer, sollen in den beiden Terminen „den 15ten und 30sten November c.“ in dem Lokale des unterzeichneten Amts jedesmal Vormittags 10 Uhr öffentlich und meistbietend verkauft werden, was hierdurch, und daß die Amts-Unterthanen die Verbindlichkeit haben, das Getreide 6 bis 7 Meilen weit unentgeltlich zu verfahren, bekannt gemacht wird. Die nähern Verkaufs-Bedingungen, wozu unter andern auch gehört, daß der vierte Theil des Kaufgeldes im Termine gleich deponirt werden muß, werden vor dem jedesmaligen Verkauf bekannt gemacht werden. Senftenberg, am 15ten Oktober 1833.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung. Zufolge erhaltenen Auftrages wird der Unterzeichnete am 3ten November d. J. und an den folgenden Tagen, jedesmal des Morgens von 9 Uhr an, in dem Wohnhause No. 201. auf der Niedergasse hierselbst, den Mobiliar-Nachlaß des Buchbindermeisters Johann Gotthilf Ueberschaar, bestehend in Hausgeräth, Betten, Leinenzeug, Wäsche, Kleidungsstücken, Buchbinderhandwerkszeug, einem goldenen Ringe, zwei silbernen Löffeln, hauptsächlich aber in einer circa 1000 Bände fassenden Leih-Bibliothek, öffentlich nach Auktions-Gebrauch versteigern, und werden Kauflustige zu dieser Versteigerung hiermit eingeladen.

Sorau, den 13ten Oktober 1833.

Der Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Gebhard, v. comm.

Jagd-Verpachtung. Die volle Jagd auf einem zur Königl. Schönborner Revier-Verwaltung gehörigen Distrikte, welcher den größten Theil des Territoriums der Domainen Kleinhof und Schulz, die Feldmark Dobrilugk und einige andere zur Arrondirung des Ganzen beigelegte Bezirke umfaßt, soll „am 4ten November d. J. Vormittags 10 Uhr“ im Gasthofe zu Dobrilugk auf die nächsten 12 Jahre im Wege der Lizitation anderweitig verpachtet werden. Nähere desfallsige Auskunft wird, sollte sie noch vor dem Termine gewünscht werden, der Unterzeichnete geeigneten Pachtlustigen ertheilen. Schönborn, den 14ten Oktober 1833.

Der Königl. Oberförster Wagner.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge sollen aus den in diesem Wadel in der Neubrücker Revier-Verwaltung zum Hiebe kommenden kiefernen Hölzern 2 bis 300 Stück Sägeblöcke öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf „den 30sten Oktober a. Vormittags 10 Uhr“ im hiesigen Geschäfts-Lokale anberaumt worden, und Kauflustige dazu mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil des abgegebenen Gebots zur Sicherheit der Kasse gleich im Termin deponirt werden muß.

Neubrück, den 16ten Oktober 1833. Der Oberförster Eyber.

Auktion. Am 30sten Oktober Vormittags 10 Uhr sollen vor dem Gerichts-Lokale zu Ziebingen mehrere Meubles und Hausgeräth gegen sofortige Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden. Reppen, den 16ten Oktober 1833. Der Rendant Kämpftel.

Von der Direktion der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig ist mir für die hiesige Umgegend die Agentur übertragen worden. Das Wirken dieser Gesellschaft ist öffentlich und beruht auf Gegenseitigkeit, und ihr eben so gemeinnütziger als segensreicher Zweck ist, den Viehbesitzer gegen die Verluste zu schützen, die ihm durch Seuchen oder andere unverschuldete Todesarten

seines Nutzviehes erwachsen können. Es werden bei dieser Anstalt gegen eine billige Prämie Rindvieh und Schaafe versichert, und ist der Beitritt jedem größeren und kleineren Viehbesitzer gestattet. Zur Annahme von Versicherungs-Anträgen bin ich jederzeit bereit, und sind die Statuten für 5 sgr. bei mir zu haben. Schöneiche bei Berlinchen. Gildemeister.

Verkauf einer Walke und Mahlmühle. Unterzeichneter ist gesonnen, seine bei Lassitz, auf Grünberger Territorio, in Niederschlesien belegene Walke nebst Mahlmühle aus freier Hand zu verkaufen. Hiezu sind Termine auf den 9ten Oktober, 6ten November und 4ten Dezember d. J. angesetzt, wozu Zahlungsfähige an Ort und Stelle eingeladen werden. Die Verkauf-Bedingungen sind daselbst täglich zu erfahren, so wie auch die Besichtigung des Grundstücks stets erfolgen kann. Grünberg in Schlesien, den 24sten September 1833.

Samuel Both, Walkmüller.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein in der Louisenstraße hier belegenes Haus, worin seit Jahren eine in gutem Stande und Nahrung befindliche Bäckerei betrieben wird, zu verkaufen. Das Grundstück hat einen Werth von circa 2500 Rthlr. inkl. des Bäckerei-Inventariums. Die Hälfte des Kaufgeldes kann zur 1sten Hypothek stehen bleiben, und werden Briefe portofrei erbeten. Landsberg a. d. W., den 1sten Oktober 1833. Schilling, Bäckermeister.

Zu Erlernung der Handlung wird unter annehmbarer Bedingung sogleich ein Lehrling verlangt von Friedrich Otto jun. in Drebkau.

Der Maler und Lackirer F. Schultze in Frankfurth a. d. O., Tuchmacherstraße No. 33., lackirt alte und neue Blech- und Zinnwaaren, als: Lampen, Theebretter, Dosen und malt und schreibt Schilder, auch Grabtafeln zu den billigsten Preisen.

Ein anständiges Mädchen, welches mit weiblichen Handarbeiten umzugehen versteht, in der Landwirthschaft und der häuslichen Oekonomie Bescheid weiß und nicht so sehr auf gutes Gehalt als auf freundliche Behandlung sieht, sucht zu Weihnachten d. oder Ostern f. J. in der Stadt oder auf dem Lande ein Engagement. Das Nähere hierüber in der Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Einem jungen Manne welcher Lust hat die Apothekerkunst zu erlernen, wird in der Hofbuchdruckerei in Frankfurth a. d. O. ein Lehrherr nachgewiesen.

Unterzeichneter beehrt sich, seinen entfernten Freunden und Bekannten, so wie allen durchreisenden Herrschaften hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen, daß in Stelle seiner durch einen unglücklichen Brand eingeäscherten Gasthof-Gebäude nunmehr neue aufgeführt und bewohnbar gemacht worden sind, mit der angelegentlichen Bitte, ihn auch in seinem neu erbauten Gasthofe, zu den drei Sternen genannt, mit ihren Besuchen zu erfreuen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Oktober 1833.

J. W. Hühne, Besitzer des Gasthofes zu den drei Sternen, Richtstraße No. 92.

Im Auftrage der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zeige ich hierdurch an, daß dem Herrn F. Friedemann in Schönfließ die Agentur für diesen Ort und die Umgegend übertragen worden ist. Berlin, den 18ten Oktober 1833. Jos. Mendheim.

Bücher - Anzeige.

So eben ist bei mir erschienen und versandt: Die Grundsätze der Preuß. Handels-Gesetzgebung, mit Rücksicht auf die neuesten Verordnungen, systematisch dargestellt von Alexander Mirus (Verfasser des Preuß. Staatsrechts). gr. 8. 654 Seiten. 2¾ Rthlr.

Aug. Hirschwald in Berlin.

Zu haben in F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung in Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 44.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Oktober 1833.

Bekanntmachung. Dem hiesigen Ackerbürger Bache ist vor etwa 14 Tagen von der Weide eine braune Stute, mit einem Stern und Schnibbe vor dem Kopf, und weißem Hinterfuß, 4jährig, entlaufen. Alle Wohllöbl. Polizei-Behörden ersuchen wir ergebenst, im Fall sich dies Pferd irgendwo einfinden sollte, uns gefälligst Anzeige zu machen.

Lebus, den 22sten Oktober 1833.

Der Magistrat.

Am 21sten Oktober d. J. ist zwischen den Dörfern Heinersdorf und Marxdorf, ein ungefähr 4 Jahr alter hellrother Stier mit graden Hörnern, seinem Führer entlaufen. Wer ihn gefunden, wird ersucht, sich bei mir zu melden und werde ich die dadurch verursachten Kosten mit Dank erstatten. Gusow, den 23sten Oktober 1833. Der Gerichtsmann Winter.

Am 17ten d. M. ist mir ein, ein Jahr alter, gelber, flockhaariger Schweißhund, mit langem Behange und langer, am Ende mit schwärzlichen Streifen versehenen Rute, von mittler Statur, auf den Namen Formur hörend, abhänden gekommen, wahrscheinlich gestohlen worden. Wer ihn mit Sicherheit nachweisen kann oder bei mir abgiebt, erhält 4 Rthlr. Belohnung.

Börnichen bei Lübben, den 21sten Oktober 1833. Der Oberförster Paschke.

Inhalts der den Hannöverschen und Lüneburger Anzeigen in Extenso inserirten Edictalladung vom heutigen Tage ist nach vorgängiger Insolvenz-Erklärung und Erkennung des förmlichen Concurses zur Angabe bei Strafe des Ausschlusses aller und jeder Ansprüche an den Fuhrmann Johann Julius Christian Rogge, vormals zu Goslar, jetzt allhier und dessen eigenen, wie von weil. Fuhrmanns Franz Matthias Behr hieselbst erworbenen beweg- und unbeweglichen Vermögen aus einem Separations-, Vindikations-, Hypothek-, Altentheils- und Abfindungs-, Näher- oder sonst irgend einem bevorzugten und andern Rechte, so wie zur Erklärung über die Wahl eines Güterpflegers, wozu interimistisch der Doktor juris Augspurg hieselbst bestellt worden, Termin auf den 31sten Dezember d. J. allhier zu Rathhause vor dem Stadtgerichte angesetzt. Signatum Winsen an der Luhe, im Königreich Hannover, am 5ten Oktober 1833.

Das Stadt-Gericht hieselbst. von Hugo.

Bekanntmachung. Die zu Manschnow Amts Sachsendorff im Küstriner Kreise belegene Kleinbüdnerstelle des George Wercham, wozu Wohnhaus, Scheune und Stall, zu 406 Rthlr. 12 Sgr. taxirt, imgleichen 1 M. 90 R. Land und 1 M. 18 R. Erbpachtsantheil zu Neu-Manschnow, zu 29 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf. gewürdigt, gehören, soll in termino „den 22sten Januar 1834. Vormittags 11 Uhr" im Gericht zu Sachsendorff sub hasta gestellt, und dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden. Kauflustige werden hierzu vorgeladen, und hängen die Taxen bis zum Termin im Königl. Amte Sachsendorff zur Einsicht aus.

Cüstrin, den 1sten August 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Bekanntmachung. Das zu Hathnow im Oderbruch belegene separirte Bauergut des ehemaligen Schulzen Christian Jänisch, bestehend in p. p. 232 Morgen auf 8419 Rthlr. 5 sgr. taxirt, zwei Wohnhäusern, zwei Scheunen, drei Ställen und einem Schweinkoben, zu 5548 Rthlr. 12 sgr. gewürdigt, wird Schuldenhalber sub hasta gestellt. Die Bietungstermine stehen „den 23sten Oktober, den 18ten Dezember c. und den 27sten Februar 1834., jedesmal Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube des Königl. Amts zu Sachsendorff an, wozu acquisitionsfähige Käufer vorgeladen werden. Der letzte Termin ist peremtorisch, nach demselben werden keine Gebote weiter angenommen, vielmehr der Zuschlag dem Meistbietenden in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse ertheilt, die Taxen aber bis zum letzten Termine am Gerichts-Lokale zu Sachsendorff zur Einsicht aushängen. Cüstrin, den 14ten Juli 1833.

Königl. Preuß Justizamt Sachsendorff.

Avertissement. Die Bürgernahrung des Schneider Gottfried Rehfeld hierselbst, welche auf 764 Rthlr. 10 Pf. abgeschätzt worden ist, soll Schuldenhalber verkauft und in dem am „4ten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube anstehenden peremtorischen Bietungstermine den Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen, sofort zugeschlagen werden. Zehden, den 16ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bekanntmachung. „Mittwoch den 11ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" soll im Königl. Amte Friedrichsaue die zu Werbig bei Seelow belegene dem verstorbenen Hutmacher Wilhelm Schüler gehörig gewesene 4 Morgen 72 Ruthenstelle ohne Gebäude, mit der Ertragstaxe von 212 Rthlr. 15 Sgr. sub hasta gestellt und dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden, welches hierdurch Kauflustigen bekannt gemacht wird. Cüstrin, den 28sten September 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Friedrichsaue.

Avertissement. Da über den Nachlaß des zu Ober-Helmsdorff am 4ten Oktober 1832. verstorbenen Gutsbesitzers Johann Christian Hirth auf den Antrag der Erben desselben vom 21sten Mai d. J. der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist; so werden alle unbekannten Gläubiger hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen binnen 3 Monaten und spätestens in dem hierzu an hiesiger Gerichtsstelle auf „den 22sten November d. J. Vormittags 9 Uhr" vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seip'e anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justiz-Kommissarius anzumelden und die Beweismittel darüber beizubringen. Bei Nichtanmeldung ihrer Ansprüche in dem gedachten Termine haben dieselben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. Den hiesigen Orts unbekannten Gläubigern werden die Justiz-Kommissarien Plettig, Hauenstein und Benade in Vorschlag gebracht.

Pförten, den 15ten Juni 1833.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Bekanntmachung. Die durch die Verfügung vom 12ten Juni d. J. eingeleitete nothwendige Tax- und Subhastation des dem Lehnbauer Gottlieb Burisch zu Crimnitz gehörigen Lehnbauerguts nebst Zubehör, ist aufgehoben worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Lübbenau, den 25sten Oktober 1833.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Auf den Antrag eines Realgläubigers ist der öffentliche Verkauf des der verehel. Seifensieder Schön zugehörigen, in Sternberg sub No. 27. belegenen Viertelhufenguts veranlaßt und sind die Bietungstermine „auf den 30sten November und 28sten Dezember c."

hier,

hier, der letzte peremtorische aber „auf den 4ten Februar Nachmittags 2 Uhr" in Sternberg angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe liegt täglich in unserer Registratur zur Ansicht bereit. Zielenzig, den 19ten Oktober 1833.

Das Gesammt-Gericht.

Avertissement. Die dem Christian Geiseler gehörige Bauernahrung zu Frauendorff, taxirt zu 3785 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf., soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Termine, wovon der letzte peremtorisch ist, auf „den 20sten Juli c. in Frauendorff, den 23sten September c. hier in Reppen, den 29sten November c." in der Gerichtsstube zu Frauendorff anberaumt, zu welchen zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Reppen, den 18ten Mai 1833.

Patrimonialgericht Frauendorff.

Avertissement. Auf den Antrag der Erben, soll die, dem Christian Böhla zugehörig gewesene, zu Pretschen belegene Büdnernahrung nebst Zubehör, welche mit Berücksichtigung der Lasten und Abgaben, und eines, der Wittwe zu verstattenden Ausgedinges, auf 100 Rthlr. abgeschätzt worden ist, öffentlich meistbietend verkauft werden, und es ist hierzu ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 8ten Januar k. J." an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Pretschen anberaumt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe in der Registratur des unterzeichneten Justitiarii zu Lübben nachgesehen werden kann und daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort ertheilt, auf etwaige Nachgebote aber keine Rücksicht genommen werden wird.

Lübben, den 7ten Oktober 1833.

Das Patrimonial-Gericht über Pretschen. Reiber.

Der zu 547 Rthlr. 8 Sgr. 10 Pf., exkl. Holz, veranschlagte Reparatur-Bau des Pfarrhauses hierselbst, soll, in Folge höheren Befehls, in der Bauzeit des künftigen Jahres ausgeführt und von uns, im Wege der Minus-Lizitation, ausgegeben werden. Hierzu werden wir am „13ten November d. J. Vormittags 9 Uhr" in unserm Geschäftszimmer hierselbst einen Termin abhalten und laden qualifizirte Handwerksmeister mit dem ausdrücklichen Bemerken dazu ein, daß, nach Erfordern der Umstände, eine Kaution zu dem Betrage des dritten Theils der, durch die Mindestforderung zu bestimmenden, Kontrakts-Summe, bestellt werden muß. Anschlag, Zeichnung und die Bedingungen können in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Amt Bernstein, den 19ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. In Folge einer Verfügung der Königl. Regierung soll der Neubau eines massivem Pfarrhauses zu Hohenwalde, dessen Kosten bei Verabreichung von freiem Bauholze, freier Anfuhr der Materialien und Beschaffung der Handdienste von Seiten der Eingepfarrten auf 1436 Rthlr. veranschlagt sind, dem Mindestfordernden unter denjenigen allgemeinen Bedingungen zur Ausführung überlassen werden, welche in No. 41. des Amtsblattes vom 10ten Oktober v. J. bekannt gemacht worden sind. Hierzu ist demnach ein Bietungstermin auf Dienstag den 12ten November d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Schulzengerichte zu Hohenwalde anberaumt worden, zu welchem qualifizirte Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß desfallsige Nachfrage und Einsicht des Anschlages und der Zeichnung auch vor dem Termine im hiesigen Geschäfts-Lokale des Rentamts allezeit freisteht.

Müllrose, den 27sten Oktober 1833.

Königl. Rentamt Biegen.

Bekanntmachung. Die Särchensche Heide, im Sorauer Kreise hiesigen Regierungsbezirks, eine halbe Meile von Muscau und eine Meile von Triebel, am Neissefluß belegen, soll mit den

den dazu gehörigen Waldparcellen, der Jagdgerechtigkeit und den dem Theerschweler-Etablissement beigelegten, 4 Morgen 30 Quadratruthen enthaltenden Ländereien, zum vollen Eigenthum meistbietend verkauft werden. Der Flächeninhalt dieser Forstgrundstücke beträgt zusammen 3558 Morgen 64 Quadratruthen. Das Kaufminimum ist unter Anrechnung der im Veräusserungsplan nachgewiesenen Lasten und Abgaben auf 11111 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf. festgestellt und die unablösliche, jährliche Grundsteuer beträgt 150 Rthlr. Das für sich bestehende Theerschweler-Etablissement bei Gr.-Särchen kann von dem Forstrevier getrennt und von der Licitation ausgeschlossen werden. In diesem Fall kommt die Taxe sämmtlicher Forstgrundstücke auf 10856 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf. zu stehen. Der Licitationstermin wird, im Auftrage E. Königl. Hochl. Regierung, von dem Unterzeichneten am 4ten Dezember 1833. Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Amte zu Triebel abgehalten werden. Der Veräußerungsplan und die Veräußerungsbedingungen können bei der Domainen-Registratur E. Königl. Hochl. Regierung zu Frankfurth a. d. O, bei dem Herrn Oberförster Krakow zu Gr.-Särchen und bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Herr Krakow wird die Forstdistricte, auf Verlangen, vor dem Termine nachweisen. Sorau, am 24sten Oktober 1833.

Meyer, Königl. Forstmeister.

Bekanntmachung. Es soll „den 27sten November d. J." in der Revierverwaltung Grünhaus nachstehendes Holz, als: im Unterforst Kostebrau, Jagen 18., 100 Klaftern kiefern Scheit-, 20 Klaftern kiefern Ast- und 100 Klaftern dergl. Stockholz, in dem Gasthofe zu Friedrichsthal, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 26sten Oktober 1833.

Der Oberförster Richter.

Bekanntmachung. Es soll „den 26sten November d. J." in der Revierverwaltung Grünhaus nachstehendes Holz, und zwar: im Unterforst Gobra, Jagen 44. 6 Klaftern eichen Scheit-, Jagen 45. 14½ Klafter eichen Scheit-, Jagen 55. 133½ Klafter kiefern Scheit-, Jagen 56. 133 Klaftern kiefern Scheit-, Jagen 67. 250 Klaftern kiefern Scheit-, und im Unterforst Zollhaus Jagen 51. 53 Klaftern eichen Scheit-Holz, in dem Lokal auf der Grünhauser-Pechhütte, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 25sten Oktober 1833.

Der Oberförster Richter.

Bekanntmachung. Im Königl. Cladower Forst-Reviere sollen von den eingeschlagenen Klafterholz-Beständen, und zwar: 1) auf District Altenfließ 65 Klaftern kiefern Scheitholz Ister Klasse, 2) auf District Marienbrück 295 Klaftern eichen Astholz und 3) auf District Lotzen 86¾ Klafter eichen Astholz, daselbst 56¼ Klafter kiefern Scheit- Ister Klasse, daselbst 67½ Klafter kiefern Scheit- IIter Klasse und 113¼ Klafter kiefern Astholz, zum Local-Debit öffentlich meistbietend versteigert werden; zu welchem Geschäft ein Termin auf „Mittwoch den 20sten k. M." Vormittags 9 Uhr, im Local der Königl. Revier-Forst-Kasse zu Landsberg a. d. W. von mir angesetzt ist und Kauflustige hierzu eingeladen werden. Die Bedingungen des Verkaufs sind täglich bei der gedachten Kasse, so wie im Geschäfts-Zimmer des Unterzeichneten einzusehen, werden demnächst auch im Termine selbst bekannt gemacht werden, und wird bemerkt, daß die Einzahlung des 4ten Theils von dem Kaufgelde zur Sicherheit des Gebots im Termine die erste derselben ist. Die betreffenden Förster sind übrigens angewiesen, die hiernach zum Verkauf gestellten Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen. Forsthaus Cladow, den 22sten Oktober 1833.

Der Oberförster Rehfeldt.

Be-

Bekanntmachung. Höherem Auftrage zufolge soll in der Königl. Revierverwaltung Tauer, nachstehendes, bei der bereits am 26sten v. M. abgehaltenen Lizitation nicht abgesetztes Brennholz, und zwar: 1) im Belauf Kleinsee, Jagen 17. circa 1200 Klaftern kiefern und Jagen 65. circa 460 Klaftern eichen Kloben- und 2) im Belauf Schönhöhe, Jagen 69. 540 Klaftern kiefern Scheitholz, nochmals zum öffentlichen meistbietenden Verkauf gestellt werden. Es ist dazu ein Termin auf „den 19ten November d. J. früh 9 Uhr" im Lokale der hiesigen Königl. Forstkasse anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Holz von den betreffenden Königl. Förstern Steffen zu Kleinsee und Ortmann zu Schönhöhe auf Verlangen vorgezeigt werden wird, ein Viertheil des Kaufpreises zur Sicherheit der abgegebenen Gebote sofort eingezahlt werden muß, die Bedingungen selbst aber erst im Termine werden bekannt gemacht werden. Peitz, den 21sten Oktober 1833.

Graf v. d. Schulenburg, vig. comm.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein in der Louisenstraße hier belegenes Haus, worin seit Jahren eine in gutem Stande und Nahrung befindliche Bäckerei betrieben wird, zu verkaufen. Das Grundstück hat einen Werth von circa 2500 Rthlr. inkl. des Bäckerei-Inventariums. Die Hälfte des Kaufgeldes kann zur 1sten Hypothek stehen bleiben, und werden Briefe portofrei erbeten. Landsberg a. d. W., den 1sten Oktober 1833. Schilling, Bäckermeister.

Auf der Reichsgräflichen Westphalenschen Herrschaft Kulm in Deutschböhmen, 2 Stunden von dem Badeort Teplitz, ist auf dem Oberamte daselbst, zum 14ten November d. J. ein Termin zur öffentlichen Verpachtung von fünf Maierhöfen angesetzt. Das Nähere darüber kann in der Expedition dieses Blattes eingesehen werden.

Laden-Verpachtung. Einen in der Gubnerstraße und am Markte belegenen Material-Laden, bin ich Unterschriebner Veränderungshalber zu verpachten Willens. Dieser hat die beste Lage, und ist in dem Hause ein Gasthof. Liebhaber können denselben sogleich übernehmen, mit Waarenlager und Utensilien. Das Nähere ist zu erfragen durch portofreie Briefe.

Sommerfeldt, im Oktober 1833. Erdmann Paulig.

Unterzeichneter beehrt sich, seinen entfernten Freunden und Bekannten, so wie allen durchreisenden Herrschaften hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen, daß in Stelle seiner durch einen unglücklichen Brand eingeäscherten Gasthofgebäude nunmehr neue aufgeführt und bewohnbar gemacht worden sind, mit der angelegentlichen Bitte, ihn auch in seinem neu erbauten Gasthofe, zu den 3 Sternen genannt, mit ihren Besuchen zu erfreuen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Oktober 1833.

J. W. Hühne, Besitzer des Gasthofes zu den 3 Sternen, Richtstr. No. 92.

Ein mit guten Zeugnissen versehener Handlungsdiener, der wenigstens 800 Rthlr. Vermögen besitzt, kann sogleich in einer wohleingerichteten Materialhandlung auf dem platten Lande im blühenden Verkehr sein Glück machen. Die persönliche Meldung ist das Sicherste bei dem Wege-Polizei-Commissarius West in Gottschim bei Driesen, der dazu beauftraget ist.

Der Maler und Lackirer F. Schultze in Frankfurth, Tuchmacherstraße No. 33., lackirt alte und neue Blech- und Zinnwaaren, als: Lampen, Theebretter, Dosen, und malt und schreibt Schilder auch Grabtafeln zu den billigsten Preisen.

Zur Erlernung der Handlung wird unter annehmbarer Bedingung sogleich ein Lehrling verlangt von Friedrich Otto jun. in Dreblau.

Einem jungen Manne, welcher Lust hat die Apothekerkunst zu erlernen, wird in der Hofbuchdruckerei in Frankfurth a. d. O. ein Lehrherr nachgewiesen.

Einer Wirthschafterin kann zukünftige Weihnachten hier in der Nähe eine Stelle mit 50 Rthlr. Gehalt ꝛc. nachgewiesen werden. Sichere Personen wollen sich beim Kaufmann Herrn Gruß in Müncheberg melden.

Auf dem Rittergut Falkenhagen, Lebuser Kreises, sollen drei neuerbaute Büdner-Häuser, jedes mit einem halben Morgen Land, aus freier Hand verkauft werden.

Der Inspektor Brüning.

Birkennutzholz-Verkauf, bestehend in Tischler- und Stellmacherholz, Stangen und Bandstöcken, findet alle Freitage statt im Falkenhagener Forsthause. v. Eckardstein.

Die Meubel-Handlung von Gebrüder Löser, früher M. Löser, empfiehlt ihr vollkommen assortirtes Meubel-Geschäft Berliner und hiesiger Arbeiten, nach dem neuesten Geschmack, und wird jeden Auftrag sowohl von außerhalb als hier, mit der größten Pünktlichkeit und Reellität effectuiren. Unser Geschäfts-Lokal ist während der Messe Richtstraße No. 60. eine Treppe hoch und außer der Messe: Richtstraße No. 57. im Laden.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Oktober 1833.

Bekanntmachung. Freitag den 8ten November c. Nachmittag um 1 Uhr, sollen einige 40 Stück Rindvieh der Bauerngemeinde zu Kloppitz im Wege der Exekution auf dem Amte Rampitz öffentlich versteigert werden. Amt Rampitz, den 25sten Oktober 1833.

Bücher-Anzeigen.

Im Verlage der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung von Carl Heymann in Glogau ist erschienen und in allen guten Buchhandlungen, in Frankfurth a. d. O. bei Tempel, Landsberg a. d. W. bei Ende und Guben bei Meyer zu haben: Lehrbuch zur Vorbereitung auf das Examen als expedirender Sekretair, Aktuar, Kreis-Sekretair, Registrator, Archivar, Attenhefter, Kanzellist, Kopist, Kanzleidiener, Botenmeister, Bote, Executor und Landreiter. Von mehreren Geschäftsmännern. 8. broch. 7½ Sgr. Allen Männern, die sich um einen der vorgenannten Subaltern-Dienste bewerben, wird das genannte Werkchen gewiß von dem größten Nutzen sein. Lehrbuch zur Vorbereitung auf das Examen als Kassenrendant, Kassenkontrolleur, Kassenbuchhalter, Kassirer, Kassenschreiber, Kassendiener, Kalkulator, Polizeioffiziant, Gensd'arme. Von mehreren Geschäftsmännern. 8. geh. 10 Sgr. Wiewohl sehr kompendiös, so ist das vorstehende Werkchen dennoch so inhaltreich, daß Jeder, dem es nicht an Schulkenntnissen fehlt, daraus den Dienst und die Verrichtungen obengenannter Subalternen kennen lernen, und sich in der kürzesten Zeit zu jedem Examen vorbereiten kann, um in einem derselben einzutreten.

Im Verlage der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung von Carl Heymann in Glogau ist erschienen und in allen guten Buchhandlungen, in Frankfurth a. d. O. bei Tempel, Landsberg a. d. W. bei Ende und Guben bei Meyer zu haben: Ueber Erkenntniß und Heilung der Brust-Wassersucht. Ein Belehrungsbuch für Kranke, von Dr. Anton Friedrich Fischer, Arzte am Königl. Josephinen-Stifte und der damit verbundenen adelichen Erziehungs-Anstalt zu Dresden. Zweite wohlfeilere Ausgabe. 8. Elegant gedruckt und broch. 18 Sgr., 22½ Sgr. Verhaltungs-Regeln bei der Luftröhren-Entzündung und Luftröhren-Schwindsucht, nebst den dagegen anzuwendenden Heilmitteln. Ein Belehrungsbuch für Kranke, von Dr. Anton Friedrich Fischer, Arzte am Königl. Josephinen-Stifte und der damit verbundenen adelichen Erziehungs-Anstalt zu Dresden. Zweite wohlfeilere Ausgabe. 8. Elegant gedruckt und broch. 18 Sgr. 22½ Sgr. Der Name des geachteten Herrn Verfassers dieser beiden Schriften und seine andern Werke sind zu bekannt, als daß die vorstehend genannten noch einer besondern Empfehlung bedürften. Niemand, der in die Nothwendigkeit kommt, sich über die darin abgehandelten Krankheiten zu unterrichten, wird sie ohne Trost und Belehrung aus der Hand legen, und auch Aerzten werden sie willkommen sein.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 45.

Frankfurth a. d. O., den 6ten November 1833.

Bekanntmachung. Bei dem angeblichen Kutscher Friedrich Wilhelm Krumnow aus Petershagen, sind 11 silberne Eßlöffel, sämmtlich auf der rechten Seite mit C. R. gezeichnet, und auf der Kehrseite mit dem Stadtwappen Berlins und dem Namen Wilm gestempelt, ferner eine Serviette von mittler Feinheit und Größe, mit einem schmalen Streifen als Borte, durchweg mit großen Punkten versehen und mit C. R. 3., so wie ein Halskragen von feiner Leinewand mit W. 2. roth gezeichnet, als muthmaßlich gestohlen angehalten worden. Die etwaigen Eigenthümer dieser Sachen fordere ich hiermit auf, ihre Eigenthumsrechte ihren Polizeibehörden darzuthun und ersuche ich diese hiermit, mich dann mit Nachricht versehen zu wollen.

Frankfurth a. d. O., den 4ten November 1833.

Königlicher Landrath. Karbe.

Bekanntmachung. Das im Saganer Kreise belegene, vier Meilen von Crossen, drei Meilen von Grünberg und drei Meilen von Sagan entfernte Königl. sogenannte Probstei-Vorwerk bei Naumburg a. B., imgleichen die dazu gehörige Waldung, so wie die Brauerei und Branntweinbrennerei, sollen in Gemäßheit höherer Bestimmung im Wege des öffentlichen Meistgebotes zum Verkauf gestellt werden. Das Vorwerk enthält: 3 Morg. 37 □Ruth. Hofraum und Baustellen, 7 Morg. 160 □Ruth. Gärten, 372 Morg. 105 □Ruth. Acker, 65 Morg. 123 □Ruth. Wiesen, 67 □Ruth. Strauchholz auf den Wiesen, 8 Morg. 83 □Ruth. Rasenhütung, 4 Morg. 139 □Ruth. Teiche und Gewässer, 45 Morg. 115 □Ruth. Wege, Dämme, Unland ꝛc., zusammen 508 Morg. 109 □Ruth. Die Waldung besteht aus: 156 Morg. 48 □Ruth. Laubholz, 200 Morg. 16 □Ruth. Nadelholz, 13 Morg. 76 □Ruth. Weidigwerder, 5 Morg. Lehm- und Sandgruben, zusammen aus 374 Morg. 140 □Ruth. Zur Brauerei und Branntweinabrennerei gehören 24 □Ruth. Hopfengarten. Die Vorwerks-Gebäude befinden sich in gutem Bauzustande. Das auf dem Vorwerke vorhandene lebende und todte Inventarium wird mit verkauft. Sollte sich zu dem Vorwerke, der Waldung und der Propination im Ganzen kein Kauflustiger finden, so werden diese Realitäten getrennt zum Verkaufe gestellt. Terminus licitationis ist auf „den 29sten November d. J." anberaumt worden, und wird in loco Naumburg a. B. von dem dazu ernannten Commissario von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends abgehalten werden. Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß Jeder, welcher als Lizitant auftreten will, sich zuvor bei dem Commissario über sein Zahlungs-Vermögen genügend ausgewiesen und eine Caution von 1000 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen oder Staats-Schuld-Scheinen mit Coupons bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse deponirt haben muß. Die näheren Bedingungen für den Verkauf können in unserer Finanz-Registratur und bei dem Verwalter des Vorwerks, Amtmann Qual, zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden. Auch ist der Qual angewiesen, den sich meldenden Kauflustigen die Guts-Realitäten zur Besichtigung anzuzeigen, und ihnen alle gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Liegnitz, den 10ten Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unn Avertissements.

Avertissement. Das Wohnhaus des Nagelschmidtmeisters Johann Friedrich Hildebrandt und dessen Ehefrau Sophie Dorothee geb. Baudach No. 128.c. hierselbst nebst Zubehör, welches auf 510 Rthlr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehet der Bietungstermin auf „den 6ten Februar k. J. Vormittags 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten. Sonnenburg, den 15ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das zum Nachlasse des verstorbenen Stadt-Chirurgus Köppel gehörige in der Richtstraße sub No. 299. belegene, auf 3540 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Wohn- und Brauhaus, soll Theilungshalber in den auf „den 17ten Juli, den 18ten September und den 20sten November d. J. jedesmal Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Justizrath Sönderop, anstehenden Terminen dem Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Landsberg a. d. W., den 3ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung und Ediktalladung. Zu dem Vermögen des hiesigen Kaufmann Ignaz Schier ist auf dessen Vermögens-Abtretung mittelst Decrets de publicato den 16ten d. M. der Concurs eröffnet, und werden alle diejenigen, welche Ansprüche an dieses Vermögen und überhaupt Anforderungen an den Kaufmann Schier zu haben glauben, hierdurch geladen, binnen drei Monaten, und spätestens in dem auf den 10ten Januar 1834. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in Person oder durch gehörig legitimirte und informirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Herren Justiz-Commissarien Bescherer auf Siemersdorf, Plettig, Hauenstein und Benade in Pförten, als dem hiesigen Orte zunächst wohnende, so wie Knobloch zu Cottbus, welcher bereits von einigen Gläubigern der Masse mit Vollmacht versehen ist, vorgeschlagen werden, an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihre Ansprüche und Anforderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Warnung, daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse für präkludirt geachtet, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Offner Arrest. Hiernächst wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, hiermit angedeutet, demselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte davon ungesäumt treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, mit etwaigem Vorbehalt ihrer Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der Warnung, daß, wenn von ihnen dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber die Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollten, sie noch außerdem alles ihres daran habenden Unterpfandes oder anderen Rechtes für verlustig werden erklärt werden. Forst, den 20sten September 1833.

Das Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Die zu Hammer sub No. 11. belegene, zum Nachlasse des Kossäthen Liersch gehörige Kossäthen-Nahrung, welche nach der täglich bei uns einzusehenden Taxe auf 238 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. gerichtlich gewürdiget ist, soll Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin steht auf den 28sten Januar Nachmittags 2 Uhr in Stubbenhagen an, wozu wir besitzfähige Kauflustige einladen.

Zielenzig, den 28sten Oktober 1833.

Das Gesammt-Gericht.

Bekannt-

Bekanntmachung. Das zu Hathnow im Küstriner Kreise belegene, separirte Halbbauergut der verehelichten Oberamtmann Fuß, Auguste Louise gebornen Passow, bestehend in p. p. 83 Morgen 136 Ruthen zu 3425 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf. taxirt, nebst Wohnhaus, zwei Scheunen und Stall auf 2308 Rthlr. 12 Sgr. gewürdigt, soll Schuldenhalber subhastirt werden. Die Bietungstermine sind „den 18ten Dezember c., den 26sten Februar und den 14ten Mai 1834.“ jedesmal im Amte Sachsendorff Vormittags 11 Uhr anberaumt, zu welchen Kauflustige vorgeladen werden. Der letztere Termin ist peremtorisch, nach demselben werden keine Gebote weiter angenommen, vielmehr hat der darin meistbietend Bleibende den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, zu erwarten. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin an der Gerichtsstelle zu Sachsendorff zur Einsicht aus. Cüstrin, den 21sten Juli 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Bekanntmachung. „Mittwoch den 11ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr“ soll im Königl. Amte Friedrichsaue die zu Werbig bei Seelow belegene, dem verstorbenen Hutmacher Wilhelm Schüler gehörig gewesene 4 Morgen 72 Ruthenstelle ohne Gebäude, mit der Ertragstaxe von 212 Rthlr. 15 Sgr. sub hasta gestellt und dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden, welches hierdurch Kauflustigen bekannt gemacht wird. Cüstrin, den 28sten September 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Friedrichsaue.

Subhastations-Patent. Auf Antrag eines Realgläubigers ist das im Dorfe Klingmühl bei Finsterwalde gelegene, dem Dietrich zugehörige sogenannte Mielksche Gartengut, nach der gerichtlichen Taxe von 587 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. inkl. der theils neu errichteten, theils in gutem Zustande gesetzten Gebäude zur nothwendigen Subhastation gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 9ten Dezember d. J.“ an ordentlicher Gerichtsstelle zu Sallgast anberaumt worden, wozu qualifizirte Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag sofort erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Sallgast mit Klingmühl, den 30sten August 1833.

Das Patrimonialgericht allda.

Proclama. Auf Antrag eines Realgläubigers ist die beim Dorfe Weissagk im Luckauer Kreise der Niederlausitz gelegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 1. pag. 1. verzeichnete, dem Papierfabrikant Jahn zugehörige, und auf 11,922 Rthlr. gerichtlich taxirte Papiermühle mit allem Zubehör an Fabrik-, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, den vorhandenen Maschinen, Utensilien und sonstigem Inventario, so wie den gleich daneben befindlichen Gärten, Aeckern und Wiesen zur nothwendigen Subhastation gestellt und sind die Bietungstermine auf „den 26sten August, den 28sten October und 30sten December d. J.,“ welcher letztere peremtorisch ist, jedesmal an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst festgesetzt worden; wozu qualificirte Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, sofort erfolgen soll, und daß die Taxe, welche zugleich die wesentlichen Vortheile und Befreiungen dieses überhaupt zum vorzüglichen Betriebe und Absatze sehr günstig gelegenen Etablissements näher erwähnt, zur Einsicht in unserer Registratur jederzeit vorgelegt werden kann. Weissagk, den 10ten Juni 1833.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Verpachtung. Wegen rückständiger Domainen-Abgaben sollen: 1) das dem Martin Wolff zu Tauche gehörige Kossäthengut, 2) das der Wittwe Pöthe gebornen Thiele zu Falkenberg gehörige Kossäthengut, im Wege der Exekution auf 2 bis 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben einen Termin dazu auf „Montag den 18ten November c. Vormittags 9 Uhr“ an hiesiger Amtsstelle angesetzt, und laden qualifizirte Pachtliebhaber zu demselben mit

mit dem Bemerken ein, daß wenn die im Termine bekannt zu machenden Pachtbedingungen eingegangen werden, mit dem Meistbietenden sofort der Pacht-Contrakt abgeschlossen werden soll.
Trebatsch bei Beeskow, den 28sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Die Reparatur und der Anbau des Küster- und Schulhauses so wie der Neubau einer Scheune und eines Stalles bei demselben, in dem Amts-Dorfe Lämmersdorff unweit Woldenberg, soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu haben wir, zur Abgabe der Forderung, einen Termin auf „den 30sten November d. J." Vormittags 11 Uhr hierselbst anberaumt, zu welchem qualifizirte Baumeister mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Anschläge und Zeichnung vor dem Termin in dem hiesigen Expeditionszimmer eingesehen werden können. Amt Marienwalde, den 29sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Höherer Anordnung zufolge soll das von der Erndte pro 1833. eingekommene Zinsgetreide, bestehend aus circa 54 Scheffel Weitzen, 236 Scheffel Korn, 2 Scheffel Gerste, 779 Scheffel Hafer, in einzelnen Quantitäten zum meistbietenden Verkauf gestellt werden. Hierzu haben wir zwei Termine auf „den 20sten November d. J. früh 10 Uhr, und den 18ten Dezember d. J. desgl." im Bureau des unterzeichneten Königl. Rent-Amts anberaumt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken dazu ein, daß der 4te Theil des Kaufgeldes im Termin sogleich deponirt werden muß, der Zuschlag der Königl. Regierung aber in dem Falle vorbehalten bleibt, wenn der Luckauer Durchschnitts-Marktpreis zur Zeit des Verkaufs nicht erreicht werden sollte. Dobrilugk, den 26sten Oktober 1833.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung. Nach der Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung soll der Neubau eines Bet- und Schulhauses in der hiesigen Amts-Kolonie Brandt dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden. Zu dieser Minus-Lizitation haben wir einen Termin auf „den 22sten November d. J. Vormittags 10 Uhr" in unserm Geschäfts-Lokale hieselbst anberaumt zu welchem wir geeignete Bau-Unternehmer hiemit einladen. Der Anschlag und die Zeichnung sind täglich bei uns einzusehen, auch die nähern Bedingungen zu erfahren.
Driesen, den 1sten November 1833.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Bekanntmachung. Die Särchensche Heide, im Sorauer Kreise hiesigen Regierungsbezirks, eine halbe Meile von Muscau und eine Meile von Triebel, am Neisseflüß belegen, soll mit den dazu gehörigen Waldparcellen, der Jagdgerechtigkeit und den dem Theerschweler-Etablissement beigelegten 4 Morgen 30 Quadratruthen enthaltenden Ländereien, zum vollen Eigenthum meistbietend verkauft werden. Der Flächeninhalt dieser Forstgrundstücke beträgt zusammen 3558 Morgen 64 Quadratruthen. Das Kaufminimum ist unter Anrechnung der im Veräusserungsplan nachgewiesenen Lasten und Abgaben auf 11111 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf. festgestellt und die unablösliche jährliche Grundsteuer beträgt 150 Rthlr. Das für sich bestehende Theerschweler-Etablissement bei Gr.-Särchen kann von dem Forstrevier getrennt und von der Licitation ausgeschlossen werden. In diesem Fall kommt die Taxe sämmtlicher Forstgrundstücke auf 10856 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf. zu stehen. Der Licitationstermin wird, im Auftrage E. Königl. Hochl. Regierung, von dem Unterzeichneten am 4ten Dezember 1833. Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Amte zu Triebel abgehalten werden. Der Veräußerungsplan und die Veräußerungsbedingungen können bei der Domainen-Registratur E. Königl. Hochl. Regierung zu Frankfurth

furth

furth a. d. O., bei dem Herrn Oberförster Krakow zu Gr.-Särchen und bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Herr Krakow wird die Forstdistricte, auf Verlangen, vor dem Termine nachweisen. Sorau, am 24sten Oktober 1833.

Meyer, Königl. Forstmeister.

Bekanntmachung. Es sollen den 18ten Dezember 1833. des Vormittags um 10 Uhr in meiner Dienstwohnung hieselbst nachstehende Brennhölzer, als: im Forstbelauf Kalkofen an Espen 4¾ Klaftern Scheit- und ¼ Klafter Astholz, Kiefern 62½ Klafter Scheit- IIter Klasse; im Belauf Neubrück an Buchen 132½ Klafter Scheit- IIter Klasse, Kiefern 73 Klaftern Scheit- IIter Klasse; Belauf Nebmischbusch an Buchen 269 Klaftern Scheit- IIter Klasse, Birken 8¾ Klafter Scheit- IIter Klasse, Elsen ½ Klafter, Espen 1 Klafter, Kiefern 44½ Klafter Scheit- IIter Klasse, 13¾ Klaftern Astholz; Belauf Petznickerie an Eichen 56¼ Klafter Scheit- IIter Klasse, Buchen 247 Klaftern Scheit- IIter Klasse, Birken 2¾ Klaftern Scheit IIter Klasse; Belauf Althütte Eichen 10¼ Klafter Scheit- IIter Klasse, 2¼ Klafter Astholz, Buchen 102½ Klafter Scheit- IIter Klasse, Elsen 10¼ Klafter Scheitholz IIter Klasse, zusammen also 1041½ Klafter, öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Holz an und für sich ist trocken und gut und steht gegen ⅝ bis ¾ Meilen weit vom floßbaren Dragestrom entfernt. Ich beehre mich daher, Kauflustige mit dem Bemerken einzuladen, daß der Zuschlag, wenn das Gebot die Taxe erreicht, sogleich erfolgt, daß jedoch der 4te Theil des Gebots im Termine baar deponirt werden muß.

Forsthaus Regenthin bei Woldenberg, den 30sten Oktober 1833.

Der Königl. Oberförster Düring.

Verpachtung der dem Tuchmacher-Gewerk zu Grünberg gehörigen Tuchwalken. Die der hiesigen Tuchmacher-Corporation zugehörigen, an der Lunzenbach belegenen 6 Tuchwalken, nämlich: a) die auf Niederländische Art eingerichtete Tuchmühl-Walke mit 5, und bei mäßigem Wasser mit 2 — 3 Loch; b) die Brettmühl-Walke mit 5, bei mäßigem Wasser mit 2 — 3 Loch; c) die kleine Walke mit 4, bei mäßigem Wasser mit 2 Loch; d) die große Walke mit 8 Loch, mit 2 Walkböden und mit 2 Wohnungen, bei mäßigem Wasser mit 2 Loch auf jedem Boden gangbar; e) die Schneidemühl-Walke mit 6, bei mäßigem Wasser mit 3 bis 4 Loch, und f) die Plothower-Walke mit 5, bei mäßigem Wasser mit 3 bis 4 Loch im Gange, sollen zum 1sten April 1834. anderweit auf 3 Jahre verpachtet werden. Hierzu ist ein Lizitationstermin auf Donnerstag den 19ten Dezember d. J. Nachmittags 2 Uhr anberaumt worden, in welchem die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Pachtlustige und kautionsfähige Tuchwalker werden eingeladen, gedachten Tages sich in unserem Gewerkshause auf der Niedergasse einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Grünberg, den 1sten November 1833.

Der Vorstand der Tuchmacher-Corporation.

Bekanntmachung. Auf höhere Verfügung sollen die in der Baumschule auf dem Rittergute Marwitz eine Meile von hier sich befindenden 4706 Stück ächte Birnen-, Aepfel-, Pflaumen- und Kirschbäume, 2279 Stück Wildlinge vorbenannter Sorten, 100 Stück ächte Nuß- und 16 Stück Quittenbäume, in beliebigen Parthien „am 11ten November c. und den folgenden Tagen jedesmal von Vormittag 9 Uhr ab," öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Landsberg a. d. W., den 29sten Oktober 1833. Striewing.

Auktion. Den 7ten November c. und folgende Tage, Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr sollen in der alten Post 18 Kisten Porzellan, als Schüsseln, Teller, Terrinen, Saucieren, Sallatieren, Assietten, Tassen, Kaffee-, Thee- und Milchkannen, Blumentöpfe, Waschbecken, Wasserkrüge,

krüge, Nachttöpfe ꝛc., in einzelnen Parthien gegen gleich baare Zahlung in Courant meistbietend versteigert werden. Frankfurth a. d. O., den 29sten Oktober 1833.

Der Königl. Auktions-Commissarius Vogel.

Birkennutzholz-Verkauf, bestehend in Tischler- und Stellmacherholz, Stangen und Bandstöcken, findet alle Freitage statt im Falkenhagener Forsthause. v. Eckardstein.

Im Auftrage der Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig verfehle ich nicht, den Herrn Guts- und resp. Viehbesitzern hiermit anzuzeigen, daß die Direktion derselben unter die zur Vergütigung geeigneten Sterbefälle auch den Tod durch den Biß toller Hunde, so wie Tödtung durch den Blitzstrahl im Freien, zu rechnen, nachträglich genehmigt hat. Eben so bin ich beauftragt, hiermit bekannt zu machen: daß die wirklichen Versicherungen, ohne Rücksicht auf die Stückzahl, binnen Kurzem bestimmt ihren Anfang nehmen werden; weshalb ich mich zur Annahme von Anmeldungen hiermit zugleich ganz ergebenst empfehle.

Crossen, den 30sten Oktober 1833. C. H. Schade.

Guter polnischer Theer, per Tonne 5 Rthlr., ist zu haben in Neumühl und auf der Ablage Mischen bei Genschmar bei B. G. Kruse.

Der Neubau der Floßschleuse bei der Dölziger Hammermühle, veranschlagt zur Summe von 450 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf., exkl. des hierzu frei zu verabreichenden Bauholzes, soll höherer Anordnung zufolge dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu Montag den 11ten d. M. früh um 11 Uhr ich einen Termin in meiner Wohnung angesetzt habe, und geeignete Unternehmer mit dem Bemerken hierzu einlade, daß die weiteren Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden. Königsberg i. d. N., den 2ten November 1833.

Der Bau-Inspektor Eckner.

Ich bin Willens mein Etablissement zu Graustein 1½ Stunde von Spremberg entlegen, bestehend in einem massiven Hause von 4 Stuben, 4 Kammern, 1 Keller, 1 Gewölbe, 1 Küche, 1 Stall, 1 Schuppen und Holzgelaß, alles unter einem Dach, nebst Garten circa 2 Morgen groß des besten Ackers, worin 106 der besten und tragbarsten Obstbäume stehen, aus freier Hand ohne Einmischung eines Dritten zu verkaufen. Kaufliebhaber bitte ich, sich persönlich oder in postfreien Briefen an Unterzeichneten zu wenden. Graustein, den 1sten November 1833.

v. List, Capitain a. D.

Brennholz-Verkauf. In der Königl. Neuendorfer Forst verkaufen wir trocknes starkes kiehnen Klobenholz, die Klafter à 2 Rthlr. 5 Sgr., desgleichen kiehnen Knüppelholz à 1 Rthlr. 5 Sgr., eben so in der Polenziger Forst nicht weit von Reppen die Klafter Klobenholz à 1 Rthlr. 10 Sgr. Anweisungen sind täglich bei uns zu haben.

Frankfurth a. d. O., den 5ten November 1833. J. Levin Wm. & Sohn,
Oderstraße No. 36. am Markt.

Ein aus vier Hufen und ganz neuen Gebäuden bestehendes Bauergut, 1½ Meile von Zielenzig belegen, nebst vollständigem todten und lebenden Inventario, soll aus freier Hand verkauft werden, auch kann ein Theil der Kaufgelder auf dem Grundstücke stehen bleiben. Kauflustige erfahren das Nähere bei dem Aktuarius Schmidt in Zielenzig.

Ein tüchtiger Verwalter kann sofort bei mir eintreten, wozu jedoch nur persönliche Meldungen berücksichtigt werden. Radach bei Drossen, den 2ten November 1833.

Pappritz.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 46.

Frankfurth a. d. O., den 13ten November 1833.

Bekanntmachung. Das im Saganer Kreise belegene, vier Meilen von Crossen, drei Meilen von Grünberg und drei Meilen von Sagan entfernte Königl. sogenannte Probstei-Vorwerk bei Naumburg a. B., ingleichen die dazu gehörige Waldung, so wie die Brauerei und Branntweinbrennerei, sollen in Gemäßheit höherer Bestimmung im Wege des öffentlichen Meistgebotes zum Verkauf gestellt werden. Das Vorwerk enthält: 3 Morg. 37 □Ruth. Hofraum und Baustellen, 7 Morg. 160 □Ruth. Gärten, 372 Morg. 105 □Ruth. Acker, 65 Morg. 123 □Ruth. Wiesen, 67 □Ruth. Strauchholz auf den Wiesen, 8 Morg. 83 □Ruth. Rasenhütung, 4 Morg. 139 □Ruth. Teiche und Gewässer, 45 Morg. 115 □Ruth. Wege, Dämme, Unland ꝛc., zusammen 508 Morg. 109 □Ruth. Die Waldung besteht aus: 156 Morg. 48 □Ruth. Laubholz, 200 Morg. 16 □Ruth. Nadelholz, 13 Morg. 76 □Ruth. Weidigwerder, 5 Morg. Lehm- und Sandgruben, zusammen aus 374 Morg. 140 □Ruth. Zur Brauerei und Branntweinbrennerei gehören 24 □Ruth. Hopfengarten. Die Vorwerks-Gebäude befinden sich in gutem Bauzustande. Das auf dem Vorwerke vorhandene lebende und todte Inventarium wird mit verkauft. Sollte sich zu dem Vorwerke, der Waldung und der Propination im Ganzen kein Kauflustiger finden, so werden diese Realitäten getrennt zum Verkaufe gestellt. Terminus licitationis ist auf „den 29sten November d. J." anberaumt worden, und wird in loco Naumburg a. B. von dem dazu ernannten Commissario von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends abgehalten werden. Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß Jeder, welcher als Lizitant auftreten will, sich zuvor bei dem Commissario über sein Zahlungs-Vermögen genügend ausgewiesen und eine Caution von 1000 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen oder Staats-Schuld-Scheinen mit Coupons bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse deponirt haben muß. Die näheren Bedingungen für den Verkauf können in unserer Finanz-Registratur und bei dem Verwalter des Vorwerks, Amtmann Qual, zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden. Auch ist der Qual angewiesen, den sich meldenden Kauflustigen die Guts-Realitäten zur Besichtigung anzuzeigen, und ihnen alle gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Liegnitz, den 10ten Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Das in der Rosenstraße No. 1. hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 41. verzeichnete, zum Nachlasse der Frau des Bäckermeisters Carl Ludwig Bietz, Caroline Friederike gebornen Gose gehörige Haus, welches auf 969 Rthlr. 1 sgr. 2 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 27sten Dezember Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Zastrow angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 5ten September 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das in der Fischgasse hierselbst gelegene, dem Schneidermeister Samuel Erdmann Seifert zugehörige Wohn- und Brauhaus mit den Brauerei-Geräthschaften, nebst Stallungen, Ländereien und Wiesen, welches nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe über-

 haupt

haupt auf 1105 Rthlr. 5 Sgr. gewürdigt worden, soll auf Antrag eines Realgläubigers, mit Zustimmung des Besitzers, öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu steht der peremtorische Bietungstermin auf „den 12ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle an, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag sogleich erfolgt, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen sollten, und daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Drossen, den 23sten September 1833.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das zum Nachlaß des am 24sten April zu Heinersdorf bei Müncheberg verstorbenen Bauers Gottlieb Meyer gehörige, im Hypothekenbuche sub No. 9. verzeichnete und auf 825 Rthlr. taxirte Bauergut zu Heinersdorf ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und steht der peremtorische Bietungstermin auf „den 12ten Februar k. J. Vormittags 11 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Heinersdorf an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe jederzeit bei uns eingesehen werden kann. Wriezen, den 22sten Oktober 1833.

Schulzsche Gerichte über Heinersdorf.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge sollen die Zorndorffer Kirchen-Ländereien, bestehend aus: 29 Morg. 111 □Ruth. Gerstland 1ster Klasse, 26 Morg. 59 □Ruth. Gerstland IIter Klasse, 7 Morg. 65 □Ruth. dreijähriges Roggenland, 4 Morg. 90 □Ruth. Pfühle, Brücher und unbrauchbares Land, zusammen 67 Morg. 145 □Ruth., nebst der dazu gehörigen im Dorfe stehenden Scheune, im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden vererbpachtet werden. Das Minimum des Erbstandsgeldes ist 196 Rthlr. 17 Sgr., und der jährlich an die Kirche zu entrichtende Canon beträgt 3 Winspel 19 Scheffel 11 Metzen Roggen. Außer diesem Canon muß Erbpächter noch jährlich entrichten: a) Erbzins an das Königl. Domainen-Amt Quartschen 13 Sgr. 4 Pf., b) Contribution an die Kreis-Kasse 3 Rthlr. 15 Sgr., c) 2 Scheffel 11 Metzen Roggen in natura an den Küster, auch den Werth der ihm mit zu überlassenden Scheune nach der noch festzusetzenden Taxe bei der Uebergabe sofort baar bezahlen. Der Lizitations-Termin steht auf „den 16ten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr" im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Domainen-Amts an, und werden Erbpachtslustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die der Vererbpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen täglich des Vormittags in unserer Registratur einzusehen sind, daß der vierte Theil des Erbstandsgeldes zur Sicherheit des Gebots gleich im Termin deponirt werden muß, der Zuschlag aber der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt.

Quartschen, den 4ten November 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Die Lieferung des für den hiesigen Festungsbau pro 1834 erforderlichen Bauholzes verschiedener Art, soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdungen werden. Die Lieferungslustigen haben zu dem Ende ihre diesfälligen Anerbietungen bis zum 8ten Dezember c. Abends versiegelt unter Vermerk des Inhalts einzureichen, worauf die Eröffnung derselben in Gegenwart der sich einfindenden Submittenten den folgenden Tag Vormittags 9 Uhr im Bureau der Königl. Fortification hieselbst erfolgen und mit den Mindestfordernden, in sofern deren Anerbietungen überhaupt annehmlich erscheinen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement, die erforderlichen Kontrakte abgeschlossen werden sollen. Abschriften der Bedingungen und der Uebersicht der zu liefernden Hölzer sind im gedachten Bureau unentgeltlich zu bekommen, und können zugleich zu den einzureichenden Submissionen benutzt werden. Zugleich wollen die Submittenten angeben, welche verschiedenen Hölzer und zu welchem Preise im Laufe des Jahres auf ihren Holzplätzen zu haben sein werden, um den laufenden Bedarf, in soweit derselbe sich jetzt noch nicht im Voraus angeben läßt, von den Mindestfordernden

destfordernden zu entnehmen. Gebote in unbestimmten Zahlen und Nachgebote, sowohl schriftliche als mündliche, werden nicht angenommen. Posen, den 2ten November 1833.

Königl. Fortification.

Bekanntmachung. Im Königl. Lagower Forstrevier sollen: 1) Revier Coritten: 150 Stück eichene Blöcke und Ausschnitte, 100 Stück kieferne dergleichen, eine Parthie Eichen auf dem Stamm; 2) Revier Grunow: 65½ Klafter eichen Kloben-Brennholz, eine Parthie Eichen auf dem Stamm, im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf „Mittwoch den 27sten November c. Vormittags 11 Uhr" in dem hiesigen Forsthause anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die betreffenden Förster angewiesen sind, die Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen. Lagow, den 1sten November 1833.

Der Oberförster Schindler.

Auktion. Auf gerichtliche Verfügung sollen den 21sten November Vormittags 9 Uhr auf der Vorwerksbesitzer Schusterschen Ziegelei 37000 Mauersteine, drei große Schlitten, ein beschlagener Wagen und ein Schwein gegen gleich baare Zahlung meistbietend versteigert werden.
Frankfurth a. d. O., den 5ten November 1833.

Der Königl. Auktions-Commissarius Vogel.

Auktion. Den 18ten November c. Vormittags 9 Uhr sollen in der großen Scharrnstraße No. 48. verschiedene Nachlaß- und Pfand-Sachen, wobei eine goldene Halskette, dergleichen Ohrringe, silberne Taschen-Uhren, Tischler-Handwerkzeug, Meubles, Betten rc. auf gerichtliche Verfügung gegen gleich baare Zahlung meistbietend versteigert werden.
Frankfurth a. d. O., den 6ten November 1833.

Der Königl. Auktions-Commissarius Vogel.

Avertissement. Mittwochs als „den 20sten November d. J." und an dem darauf folgenden Tage, von Vormittags 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, sollen in dem Pfarrhause zu Bobersberg circa 7½ Winspel Roggen und 2½ Winspel Hafer, ingleichen ein Kabriolet, ein Kaleschwagen nebst Verdeck, sowie mehrere Meubles, Betten und Kleidungsstücke, zum Nachlaß des verstorbenen Oberpredigers Hübner gehörig, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Der 20ste huj. ist zur Versteigerung des Getreides bestimmt.
Crossen, den 6ten November 1833. Der Königl. Gerichtsamts-Actuarius Görschner.

Das den Bruchmüllerschen Eheleuten in Altdöbern zugehörige, erst vor mehreren Jahren neu erbaute Wohnhaus, bestehend aus 2 Stuben, Kammer- und Bodenraum, soll an dem auf „den 19ten December c. Vormittags 9 Uhr" in dem Amthause zu Altdöbern hierzu anberaumten Termin durch den Unterzeichneten im Auftrage der Besitzer aus freier Hand meistbietend verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen täglich auf dem Amthause in Altdöbern eingesehen werden können. Altdöbern, den 7ten November 1833. Der Amtmann Händler.

Der Uhrmacher und Mechanikus Herr Johann Gottlieb Hadank zu Hoyerswerda, hat uns im Jahr 1827. für unsere Kirche eine neue horizontale Viertel und Stunden schlagende Thurmuhr mit messingenen Rädern zu unserer völligen Zufriedenheit billigst angefertigt. Wir fühlen uns um so mehr verpflichtet, diesen reellen Künstler allen denen, die einer Thurmuhr bedürfen, hiermit öffentlich zu empfehlen, da wir uns in den fünf garantirten Jahren von dem ununterbrochen richtigen Gange gedachter Uhr völlig überzeugt haben.
Saalhausen, den 29sten October 1833. G. G. Vogt, Richter, im Namen der Gemeinde.

Brenn-

Brennholz-Verkauf. In der Königl. Neuendorfer Forst verkaufen wir trocknes starkes kiehnen Klobenholz, die Klafter à 2 Rthlr. 5 Sgr., desgleichen kiehnen Knüppelholz à 1 Rthlr. 5 Sgr., eben so in der Polenziger Forst nicht weit von Reppen die Klafter Klobenholz à 1 Rthlr. 10 Sgr. Anweisungen sind täglich bei uns zu haben.

Frankfurth a. d. O., den 5ten November 1833. J. Levin Ww. & Sohn, Oderstraße No. 36. am Markt.

Da ich mich in meinem hiesigen Commissions-Waaren-Geschäft auch besonders mit ländlichen Produkten befasse, so empfehle ich mich den Herren Gutsbesitzern und Beamten zum zuverlässigen Verkauf ihrer Produkte. Für Spiritus und Landtabacke bin ich jetzt besonders im Stande die besten Preise hier zu machen, auch darauf selbst bereit, etwaige erforderliche Vorschüsse gern zu leisten. Berlin, den 30sten Oktober 1833.

Wilhelm Bonstedt, Landsberger-Straße No. 57.

Der Unterzeichnete beabsichtigt seine zu Biegen, 1½ Meile von Frankfurth a. d. O., ½ Meile von Beeskow und 1 Meile von Müllrose belegene Krug-Nahrung, bei welcher sich 4 Hufen guter Acker und die nöthigen Wiesengrundstücke, welche letztere durchschnittlich 250 Ctnr. Heu jährlich liefern, so wie circa 5 M. Morgen Gartennutzung befinden, frei von Naturalzwangs-Diensten, statt deren ein jährliches Dienstgeld von 20 Rthlr. an die Rent-Amts-Kasse zu Müllrose gezahlt wird, sofort aus freier Hand und nach dem Wunsche des Käufers, mit oder ohne lebendigem und todten Inventarium, zu verkaufen. Kauflustige können sich dieserhalb an den Unterzeichneten wenden. Bemerkt wird noch, daß der gedachten Krug-Nahrung die Holzungsgerechtigkeit in der benachbarten Königl. Heide, und die Austrift mit Rindvieh und Schaafen in derselben zusteht, und daß die Hälfte der Kaufgelder auf dem Grundstücke *stehen bleiben* kann. Simon, Besitzer der Krug-Nahrung in Biegen.

Ergebenste Anzeige. Einem hochgeehrten Publikum mache ich hierdurch ergebenst bekannt, daß ich von Berlin nach Königsberg in d. N. gezogen bin. Zugleich empfehle ich mich zum bevorstehenden Weihnachtsfeste den Wiederverkäufern von Knabenspielzeugen aller Art, als: Mappen, Pferden, Helmen, Schapkas, Kartuschen, Koppeln u. a. m., sowie auch mit allen Arten Riemer-, Sattler-, Täschner- und Tapezier-Arbeiten, welche ich bei guter Waare zu billigen Preisen zu liefern im Stande bin. Königsberg in d. N., den 6ten November 1833.

J. Friedländer, Riemer-Meister, Königsstr. No. 9.

Birkennutzholz-Verkauf, bestehend in Tischler- und Stellmacherholz, Stangen und Bandstöcken, findet alle Freitage statt im Falkenhagener Forsthause. v. Eckardstein.

Ein in gutem Zustande befindlicher Oderkahn mit vollständiger Tackelage ist sogleich zu verkaufen und das Nähere darüber bei dem Schiffs-Eigenthümer G. Brutschke in Cüstrin zu erfahren.

Die Direction der Vieh-Versicherungsanstalt für Deutschland zu Leipzig, hat mir eine Agentur übertragen. Die Statuten dieser Anstalt sind à 5 Sgr. bei mir zu bekommen, auch werde ich auf portofreie Anfragen jede bezügliche Auskunft ertheilen.

Calau, den 1sten November 1833. F. A. Engel.

Ich beehre mich hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich mich allhier als Gold- und Silberarbeiter etablirt habe; auch führe ich einen Vorrath von Juwelen, Gold und Silber, so wie eine Auswahl in Bronce und lackirten Waaren. Crossen, den 11ten November 1833.

C. Müller, Gold- und Silberarbeiter, wohnhaft in der Junkerstraße No. 64., eine Treppe hoch.

Am

Am 14ten September d. J. traf mich das Unglück, daß ich bei der Arbeit meine rechte Hand in der Roß-Loh-Mühle dermaßen quetschte, daß ich jeden Augenblick besorgen mußte, dieselbe zu verlieren; nur der außerordentlichen Geschicklichkeit, Thätigkeit und Menschenfreundlichkeit des Wundarztes erster Klasse, Herrn Lange zu Cüstrin, habe ich es nächst Gott zu danken, daß mir dieselbe erhalten und gut geheilt ist, so daß ich in den Stand gesetzt bin, meine Familie und mich fernerhin selbst zu ernähren. Ich fühle mich demnach verpflichtet, dem Ehrenmanne auf diesem Wege meinen herzlichsten Dank zu zollen.

Der Lohgerber-Meister A. Köhler in Neudamm.

Gasthof-Verkauf. Meinen in hiesiger kurzen Vorstadt belegenen Gasthof zur goldenen Sonne will ich aus freier Hand verkaufen; derselbe eignet sich seiner guten Lage wegen zu verschiedenen Gewerben. Kauflustigen werde ich auf portofreie Anfragen das Nähere anzeigen.

Cüstrin, den 6ten November 1833. Voigt, Mühlenbesitzer.

Ein erfahrener militairfreier junger Landwirth sucht sogleich eine Anstellung als Oekonomie-Verwalter. Hierauf reflectirende Gutsbesitzer und resp. Herrn Beamten können das Nähere bei dem Herrn Kaufmann C. S. Krüger in Frankfurth a. d. O. persönlich sowohl, als in portofreien Briefen erfahren.

Bücher-Anzeigen.

Bilder-Conversations-Lexikon für das deutsche Volk. Ein Handbuch zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und zur Unterhaltung, in alphabetischer Ordnung; mit vielen Landkarten und bildlichen Darstellungen. In vier starken Bänden in Quartformat. Gedruckt auf schönem weißen Papiere mit grober Schrift. Ausgegeben in einzelnen Lieferungen von 8 Bogen, welche im Subscriptions-Preise 6 Groschen kosten. Leipzig, bei F. A. Brockhaus. Das sich auf mehrfache Weise kundgebende Bedürfniß eines Werkes, wie des unter obigem Titel angedeuteten, konnte der unterzeichneten Verlagshandlung um so weniger fremd bleiben, da sie wegen ihrer zum Theil speziell auf die Interessen der Gegenwart berechneten Unternehmungen Veranlassung und Beruf erhielt, sorgsam auf die Forderungen der Zeit zu achten. Schon lange mit dem Plane und der ganzen Anlage eines solchen Werkes und mit den zur Ausführung desselben nöthigen Vorbereitungen beschäftigt, würde sie schon früher mit der Ankündigung desselben hervorgetreten sein, wenn nicht namentlich die achte Auflage des Conversations-Lexikons, das Conversations-Lexikon der neuesten Zeit und Literatur, sowie eine bedeutende Anzahl anderer wichtigen Unternehmungen ihre Thätigkeit sehr in Anspruch genommen hätte. Um indeß einer möglichen Concurrenz zu begegnen, findet sie sich veranlaßt, das Publikum auf das nahe Erscheinen des obigen Werkes aufmerksam zu machen, und indem sie auf das bald auszugebende erste Heft verweist, das am besten darlegen wird, was sie dem Publikum zu bieten beabsichtigt, bemerkt sie jetzt über den Plan nur Folgendes: Das Bilder-Conversations-Lexikon wird, mit besonderer Beziehung auf das gesammte deutsche Volk, in allgemein faßlicher, populairer Darstellung über alle im gewöhnlichen Leben vorkommende Gegenstände sich verbreiten und mit Uebergehung alles Strengwissenschaftlichen durch Hervorheben des Interessantesten und geschmackvolle Behandlung des Nützlichsten und Wissenswerthesten zu unterhalten und zu belehren suchen. Zu größerer Zweckdienlichkeit und um dem in neuester Zeit beurkundeten Verlangen des Publikums nach bildlichen Darstellungen zu genügen, wird das Werk mit vielen Landkarten, besonders der verschiedenen Theile Deutschlands, sowie mit vielen hundert Abbildungen, namentlich Ansichten merkwürdiger Gegenden, Städte, Orte und Denkmale, Darstellungen einzelner Momente geschichtlicher Begebenheiten, Bildnisse ausgezeichneter, im Volke allgemein gekannter Männer, Abbildungen zur Naturgeschichte, Gewerbskunde u. s. w. u. s. w., kurz der Gesammtmasse alles Dessen, was die einzelnen Artikel in bildlicher Darstellung wünschenswerth machen, ausgestattet werden. Indem aber das Werk in alphabetischer Ordnung erscheint, wird neben der natürlich

lich sich ergebenden Abwechselung und Mannigfaltigkeit des Stoffs, zugleich der Zweck erreicht, dem Publikum etwas mehr als ein interessantes Quodlibet darzubieten, und das Werk wird, wie bei dem Erscheinen der einzelnen Lieferungen eine unterhaltende und belehrende Lectüre, so stets das nützlichste Nachschlagebuch bilden und auf diese Weise seinem Titel wahrhaft entsprechen. Um den Forderungen, welche das Publikum an ein solches Werk zu machen berechtigt ist, in jeder Beziehung zu genügen, wird die Verlagshandlung keine Mühe und Kosten scheuen, und sie schmeichelt sich, beim Publikum in so gutem Credit zu stehen, daß man diesen Versprechungen Glauben beimessen wird. Mehrere achtungswerthe Gelehrte, welche sich im Fache der populairen, Unterhaltung mit Belehrung verbindenden Darstellung schon erprobt haben, sind für das Unternehmen gewonnen; die Theilnahme geschickter Künstler ist der Verlagshandlung gesichert, und die Redaktion beschäftigt, die Masse der einzeln abzuhandelnden und darzustellenden Gegenstände zu einem zweckmäßig ineinander greifenden Ganzen zu vereinigen. Das ganze Werk wird aus vier starken Quartbänden bestehen und mit grober, auch für schwache Augen deutlicher Schrift auf schönem weißen Papiere gedruckt werden. Die Bilder und Landkarten werden in der Regel in den Text eingedruckt sein, und nur in seltenen Fällen, wo es das Format nicht gestattet, besonders beigelegt werden. Der Preis einer jeden Lieferung, die aus acht Bogen bestehen soll, wird sechs Groschen nicht überschreiten, aber die Verlagshandlung hofft durch eine zu erwartende bedeutende Theilnahme des Publikums in den Stand gesetzt zu werden, ihn noch niedriger stellen zu können. Alle Buchhandlungen, in Frankfurth a. d. O. F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung, nehmen Unterzeichnungen an, die als nicht geschehen betrachtet werden sollen, wenn die vorgelegte erste Lieferung des Werkes den Erwartungen nicht entspricht. Privatsammler wenden sich mit ihren Bestellungen an die ihnen zunächst gelegenen Buchhandlungen, die ihnen ungewöhnliche Vortheile zugestehen können. Leipzig, im November 1833.

F. A. Brockhaus.

In allen Buchhandlungen des In- und Auslandes, in Landsberg a. d. W. und Schwedt bei C. G. Ende ist folgendes empfehlungswerthe Werk zu haben: Allgemeines deutsches Kochbuch für bürgerliche Haushaltungen; oder gründliche Anweisung, wie man ohne Vorkenntnisse alle Arten Speisen und Backwerk auf die wohlfeilste und schmackhafteste Art zubereiten kann. Ein unentbehrliches Handbuch für angehende Hausmütter, Haushälterinnen und Köchinnen. Herausgegeben von Sophie Wilhelmine Scheibler, geb. Koblanck. Zweiter Theil. Zweite Aufl. 8. Mit einem schönen Titelkupfer und zwei erläuternden Kupfertafeln. Preis 20 Sgr. (Berlin, Verlag der Buchhandlung von Karl Friedrich Amelang.)

Das allgemeine deutsche Kochbuch von Sophie Wilhelmine Scheibler fand bald nach seinem Erscheinen eine so günstige Aufnahme, daß bis jetzt 8 sehr starke Auflagen nöthig wurden; es muß daher das Erscheinen eines zweiten Theils dieses so gemeinnützigen Buchs nicht allein den Besitzern des ersten Theils, sondern auch allen Hausmüttern, Wirthschafterinnen und überhaupt den mit dem Zubereiten der Speisen Beschäftigten um so angenehmer sein, als sie sich nun ein in jeder Hinsicht vollständiges Ganzes über Kochkunst für einen überaus mäßigen Preis anschaffen können. Wenn schon der erste Theil zum Bereiten wohlschmeckender Gerichte rc. Anleitung giebt, so wird in diesem zweiten Theile vorzugsweise auf das Bereiten der feinern Speisen rc. Rücksicht genommen, aber auch noch manche andere schätzbare hauswirthschaftliche, bis jetzt noch wenig oder gar nicht bekannte Vorschrift ertheilt. Eben so wird die darin gegebene Anleitung zum Anordnen aller Arten Frühstücke, Mittags-Essen, einer Kaffee- und einer Thee-Gesellschaft und Abend-Essen, nicht minder ein ausführlicher Küchenzettel, nach den Jahreszeiten geordnet, gewiß keine unwillkommene Zugabe sein. Wie der erste Theil, so ist auch dieser zweite mit einem sehr hübschen Titelkupfer geziert, und außerdem noch mit zwei erläuternden Kupfertafeln versehen. Der erste Theil dieses Werkes kostet 1 Thlr., mithin beide Theile jetzt vollständig 1 Thlr. 20 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 47.

Frankfurth a. d. O., den 20sten November 1833.

Bekanntmachung. Dem Bauer Gottlob Klebsch zu Pollenzig, diesseitigen Kreises, ist in der Nacht vom 10ten zum 11ten d. M. von der dortigen Weide am linken Oderufer eine hellrothe zweijährige Fuchsstute mit schmaler Blesse, linkem Vorderfuß bis zum Knie und rechtem bis zum Knöchel weiß, 4 Fuß groß und in gutem Stande, gestohlen worden. Alle Wohllöbl. Polizei-Behörden werden ersucht, den Führer des Pferdes, wo solches betroffen wird, damit anzuhalten, sich dessen Erwerbung nachweisen und davon hierher gefälligst Nachricht gelangen zu lassen.

Frischendorf, den 14ten November 1833.

Königl. Landraths-Amt Crossenschen Kreises.

Avertissement. Das im Sternberger Kreise belegene, dem Landrath Wilhelm Waagen gehörige Rittergut Klein-Kirschbaum, nebst 50 Magdeb. Morg. Wiesewachs, die im Warthebruch unter der Jurisdiktion des Land- und Stadtgerichts Sonnenburg liegen, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 16154 Rthlr. 3 sgr. 9 pf. abgeschätzt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden, und es sind die Bietungstermine vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Freitag, als Deputirten, auf „den 1sten März, 2ten Juni und 3ten September 1834." angesetzt worden. Die Verkaufs-Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Das im Saganer Kreise belegene, vier Meilen von Crossen, drei Meilen von Grünberg und drei Meilen von Sagan entfernte Königl. sogenannte Probstei-Vorwerk bei Naumburg a. B., imgleichen die dazu gehörige Waldung, so wie die Brauerei und Branntweinbrennerei, sollen in Gemäßheit höherer Bestimmung im Wege des öffentlichen Meistgebotes zum Verkauf gestellt werden. Das Vorwerk enthält: 3 Morg. 37 □Ruth. Hofraum und Baustellen, 7 Morg. 160 □Ruth. Gärten, 372 Morg. 105 □Ruth. Acker, 65 Morg. 123 □Ruth. Wiesen, 67 □Ruth. Strauchholz auf den Wiesen, 8 Morg. 83 □Ruth. Rasenhütung, 4 Morg. 130 □Ruth. Teiche und Gewässer, 45 Morg. 115 □Ruth. Wege, Dämme, Unland rc., zusammen 508 Morg. 109 □Ruth. Die Waldung besteht aus: 156 Morg. 48 □Ruth. Laubholz, 200 Morg. 16 □Ruth. Nadelholz, 13 Morg. 76 □Ruth. Weidigwerder, 5 Morg. Lehm- und Sandgruben, zusammen aus 374 Morg. 140 □Ruth. Zur Brauerei und Branntweinbrennerei gehören 24 □Ruth. Hopfengarten. Die Vorwerks-Gebäude befinden sich in gutem Bauzustande. Das auf dem Vorwerke vorhandene lebende und todte Inventarium wird mit verkauft. Sollte sich zu dem Vorwerke, der Waldung und der Propination im Ganzen kein Kauflustiger finden, so werden diese Realitäten getrennt zum Verkaufe gestellt. Terminus licitationis ist auf „den 29sten November d. J." anberaumt worden, und wird in loco Naumburg a. B. von dem dazu ernannten Commissario von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends abgehalten werden. Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß Jeder, welcher als Lizitant auftreten will, sich zuvor bei dem Commissario über sein Zahlungs-Vermögen genügend ausgewiesen und eine Caution von 1000 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen oder Staats-Schuld-Scheinen mit Coupons bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse deponirt haben muß. Die nä-

 hern

deren Bedingungen für den Verkauf können in unserer Finanz-Registratur und bei dem Verwalter des Vorwerks, Amtmann Qual, zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden. Auch ist der Qual angewiesen, den sich meldenden Kauflustigen die Guts-Realitäten zur Besichtigung anzuzeigen, und ihnen alle gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Liegnitz, den 10ten Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Das Forst-Dienst-Etablissement zu Sinzlow im Domainen-Rent-Amte Friedrichswalde, zu welchem an Gebäuden: ein Wohnhaus von 2 Stuben und 2 Kammern, ein Alkoven, Federviehstall und Balkenkeller, eine Scheune, ein Stall (sämmtlich in Fachwerk und Rohrdach), ein Backofen, ein Ziehbrunnen, so wie die Hof- und Garten-Bewährungen; an Grundstücken: Hof- und Baustellen 59 □Ruth., Gärten 15 □Ruth., Wurth-Acker 4 Morg. 117 □Ruth., gutes Haferland 24 Morg. 86 □Ruth., leichtes Haferland 26 Morg. 48 □Ruth., Wiesen 7 Morg. 164 □Ruth., Wege, Gräben, Pfühle 4 Morg., zusammen 67 Morg. 129 □Ruth., gehören, soll nebst einer Forst-Parzele, der Burgwall genannt, von 4 Morg. und 30 □Ruth. Flächen-Inhalt, öffentlich meistbietend veräußert werden. Die Grundstücke des Forst-Dienst-Etablissements sind separirt und völlig servitutfrei. Auf der Forst-Parzele haftet aber noch ein bereits festgestelltes Aufhütungsrecht. Die Veräußerung erfolgt entweder im Ganzen oder in 6 Parzelen, und werden die Gebote sowohl auf Kauf zum freien Eigenthum, als auch mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses angenommen. Der Lizitationstermin steht „am 4ten Dezember 1833. des Vormittags um 11 Uhr" im Forsthause zu Sinzlow an, und wird von dem Herrn Domainen-Rentmeister Homann zu Friedrichswalde abgehalten werden. Die Veräußerungs-Bedingungen sind im Forst-Verwaltungs-Büreau der unterzeichneten Behörde und bei dem Domainen-Rentmeister Homann zu Friedrichswalde einzusehen.

Stettin, den 1sten November 1833.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Das in dem Dorfe Booßen, eine Meile von Frankfurth belegene, im Hypothekenbuche über Booßen No. 32. Fol. 156. verzeichnete, zum Nachlasse der Eve Dorothee Miethe, Wittwe Budach, gehörige Dreihufen-Bauergut, welches auf 1504 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in den auf „den 20sten Dezember 1833, 21sten Januar und 28sten Februar 1834. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Zastrow angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 17ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Inserendum. Das in der Stadt Zielenzig, am Markte sub No. 110. belegene, neu und massiv erbaute, zum Nachlaß des verstorbenen Apothekers Oesterreich gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, so wie das Apotheker-Privilegium, die vorhandenen Medicinal-Waaren und Utensilien, überhaupt die vollständig eingerichtete Apotheke, auch ein bei der Stadt belegener Garten, zusammen auf 19930 Rthlr. 11 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt, sollen Theilungshalber in den auf „den 15ten Oktober, 17ten Dezember d. J. und 20sten Februar 1834." jedesmal Vormittags 9 Uhr anstehenden Terminen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige und zur Uebernahme einer Apotheke qualifizirte Käufer mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag für das Meistgebot nach erfolgter Genehmigung der Oesterreichschen Curatel erfolgen wird, und die aufgenommene Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann. Zum Ankauf der Apotheke ist mindestens ein Angeld von 10 — 12000 Rthlr. nothwendig.

Zielenzig, den 15ten August 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Apot-

Avertissement. Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Cüstrin ist die, dem Kaufmann Ernst Louis Mindt adjudicirte, zum Nachlasse des Branntweinbrenners Johann August Krutschke gehörig gewesene Kietzernahrung No. 4., wegen nicht erfolgter Berichtigung des Kaufgeldes und Eröffnung des Concurses, mit der revidirten Taxe von 11355 Rthlr. 17 sgr. 1 pf. zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt, und die Bietungstermine auf „den 11ten September, den 13ten November c., peremtorisch aber den 16ten Januar a. f." Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, welches Kauflustigen, Besitz- und Zahlungsfähigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß auch annehmliche Gebote auf einzelne Pertinenzien, sofern sie zusammen mehr als 6000 Rthlr. betragen, und das Kaufgeld auf der Stelle baar bezahlt wird, berücksichtigt werden sollen, diese Gebote aber im ersten und zweiten Termine abgegeben werden und die Bieter bis vier Wochen nach dem letzten Termine für ihr Gebot einstehen müssen. Cüstrin, den 28sten Juni 1833.

Proklama. Zum öffentlichen Verkauf der zu Leichholz sub No. 1. belegenen Gödickeschen Büdnerstelle, welche nach der täglich bei uns einzusehenden Taxe auf 146 Rthlr. 5 Sgr. gewürdigt ist, haben wir den peremtorischen Bietungstermin auf „den 18ten Februar 1834. Nachmittags 2 Uhr" in Leichholz angesetzt, wozu wir Kauflustige einladen.

Zielenzig, den 5ten November 1833.

Das Gesammt-Gericht.

Proklama. In Folge Verfügung des Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurth soll das zum Nachlaß des verstorbenen Kammer-Rath Lembke gehörige, zu Balz belegene, auf 725 Rthlr. taxirte, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 13. Fol. 73. eingetragene Kolonistengut von 20 Morg. 28 □Ruth., auf Antrag eines Gläubigers im Wege der Exekution in termino „den 27sten Dezember d. J. und den 27sten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr in Soldin", im letzten peremtorischen Termine aber „am 27sten Februar k. J. Vormittags 10 Uhr im Gerichtszimmer zu Balz" öffentlich meistbietend verkauft werden, und laden wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein. Soldin, den 13ten November 1833.

Das Patrimonial-Gericht Balz.

Avertissement. Das dem Schmiedemeister Strosinsky und dessen minorennen Kindern zugehörige Erbpachts-Schmiede-Grundstück zu Breitenwerder ist mit der bei uns einzusehenden gerichtlichen Taxe von 208 Rthlr. 8 sgr. 9 pf. Schuldenhalber sub hasta gestellt, und der Bietungstermin auf „den 17ten Januar 1834." Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Breitenwerder angesetzt, wozu qualifizirte Kauflustige mit der Bekanntmachung eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, und auf Nachgebote nur dann geachtet werden wird, wenn besondere rechtliche Umstände solches nothwendig machen.

Friedeberg, den 4ten November 1833.

Das Patrimonial-Gericht über Lichtenow und Breitenwerder.

Avertissement. Der Mobiliar-Nachlaß des zu Pätzig verstorbenen Küsters und Schullehrers Rosenfeld, bestehend in Kleidungsstücken und Hausgeräth, einer zweigehäusigen silbernen Taschenuhr, 3 Stubenuhren, 21 Stöcken Bienen und dem Viehbestande, soll in dem dazu auf „den 4ten Dezember c. Vormittags 9 Uhr" in der Sterbewohnung in Pätzig anstehenden Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Schönfließ, den 6ten November 1833.

Das v. Platensche Patrimonial-Gericht über Pätzig.

Publikandum. Die auf hiesiger Feldmark an der Radduhnschen Gränze belegenen, der Kirche in dem hiesigen Kämmerei Dorfe Radduhn gehörigen Ländereien von 104 M. Morg. 142 □Ruth., sollen auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung in Erbpacht ausgethan werden.

den. Hierzu haben wir einen Termin auf den 18ten Dezember c. Mittwochs Vormittags um 10 Uhr hier zu Rathhause anberaumt, und laden dazu besitz- und zahlungsfähige Erbpachtslustige mit dem Bemerken ein, daß der Ertrags-Anschlag und die Bedingungen stets in unserer Registratur eingesehen werden können, und der Zuschlag höherer Behörde vorbehalten bleibe.

Arnswalde, den 7ten November 1833.

Der Magistrat.

Der der Stadt Guben zugehörige, auf der Schenkendöbernschen Feldmark gelegene See, soll in Erbpacht ausgethan werden. Zur Ermittelung des Erbstandsgeldes ist ein Bietungs-Termin auf „den 21sten Dezember c. früh 11 Uhr" in unserm Sessionszimmer auf dem Rathhause allhier angesetzt worden, zu welchem wir zahlungsfähige Erbpachtslustige mit dem Bemerken einladen, daß die Lizitations-Bedingungen in unserer Registratur zur Einsicht offen liegen.

Guben, den 1sten November 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Für die städtsche Ziegelei hieselbst wird zum 1sten Januar k. J. ein Ziegelmeister gesucht, der sich als tüchtiger Ziegelbrenner und über seine Unbescholtenheit und Ehrlichkeit zu legitimiren hat. Wer geneigt ist, dies Engagement anzunehmen, beliebe sich persönlich oder in portofreien Briefen unter Beibringung der verlangten Zeugnisse bis zum 13ten Dezember d. J. bei uns zu melden. Müllrose, den 15ten November 1833.

Der Magistrat.

Die Lieferung des für den hiesigen Festungsbau pro 1834 erforderlichen Bauholzes verschiedener Art, soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdungen werden. Die Lieferungslustigen haben zu dem Ende ihre diesfälligen Anerbietungen bis zum 8ten Dezember c. Abends versiegelt unter Vermerk des Inhalts einzureichen, worauf die Eröffnung derselben in Gegenwart der sich einfindenden Submittenten den folgenden Tag Vormittags 9 Uhr im Bureau der Königl. Fortification hieselbst erfolgen und mit den Mindestfordernden, in sofern deren Anerbietungen überhaupt annehmlich erscheinen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Königl. Allgemeine Kriegs-Departement, die erforderlichen Kontrakte abgeschlossen werden sollen. Abschriften der Bedingungen und der Uebersicht der zu liefernden Hölzer sind im gedachten Bureau unentgeltlich zu bekommen, und können zugleich zu den einzureichenden Submissionen benutzt werden. Zugleich wollen die Submittenten angeben, welche verschiedenen Hölzer und zu welchem Preise im Laufe des Jahres auf ihren Holzplätzen zu haben sein werden, um den laufenden Bedarf, in soweit derselbe sich jetzt noch nicht im Voraus angeben läßt, von den Mindestfordernden zu entnehmen. Gebote in unbestimmten Zahlen und Nachgebote, sowohl schriftliche als mündliche, werden nicht angenommen. Posen, den 2ten November 1833.

Königl. Fortification.

Bekanntmachung. In Folge einer Verfügung der Königl. Regierung soll der Anbau am Schulhause in dem Amts-Dorfe Sellnow, dessen Kosten bei Verabreichung von freiem Bauholze, freier Anfuhr der Materialien und Beschaffung der Spann- und Handdienste, auf 191 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. veranschlagt sind, dem Mindestfordernden unter denjenigen allgemeinen Bedingungen zur Ausführung überlassen werden, welche in No. 41. des Amtsblatts vom 10ten Oktober v. J. bekannt gemacht worden sind. Hierzu ist demnach ein Bietungstermin auf „den 22sten November d. J. Vormittags 10 Uhr" hierselbst im Geschäfts-Lokale anberaumt worden, zu welchem qualifizirte Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag vor dem Termine täglich hier eingesehen werden kann.

Amt Marienwalde bei Woldenberg, den 7ten November 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Be-

Bekanntmachung. Höherer Anordnung gemäß soll die Reparatur des Pfarrhauses in dem Amts-Dorfe Zatten, deren Kosten bei freier Verabreichung und Anfuhr des Holzes, der Feldsteine, des Sandes, des Lehms und des Lehmstrohs, auf 207 Rthlr. 25 Sgr. veranschlagt sind, dem Mindestfordernden unter denjenigen allgemeinen Bedingungen überlassen werden, welche im Amtsblatt vom 10ten Oktober v. J. No. 41. bekannt gemacht worden sind. Der Bietungstermin ist auf „den 22sten November d. J.“ Vormittags 11 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale angesetzt worden, zu welchem qualifizirte Bauhandwerker mit dem Bemerken eingeladen werden, daß desfallsige Nachfragen vor dem Termine in dem hiesigen Geschäfts-Lokale allezeit freistehen.

Amt Marienwalde bei Woldenberg, den 9ten November 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Es soll der Neubau eines Küster- und Schulhauses, imgleichen eines Stalles bei demselben, beide Gebäude auf 637 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. excl. Bauholz, welches frei hergegeben wird, veranschlagt, auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. in termino „den 6ten Dezember c. Vormittags 9 Uhr“ auf hiesiger Amtsstube an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden. Hierzu werden qualificirte Bauhandwerker mit dem Bemerken eingeladen, wie der Anschlag, Zeichnung und die Baubedingungen täglich in den Vormittagsstunden hier eingesehen werden können.

Amt Grüneberg, den 17ten November 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Die im nächsten Frühjahr auszuführende Erweiterung des Schulhauses in Messow, welche excl. Holz, Fuhren und Handreichung auf 198 Rthlr. veranschlagt ist, soll in dem am 28sten d. M. Vormittags 11 Uhr im Amtshause zu Crossen anstehenden Termine an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden. Sachverständige Bau-Unternehmer werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß Anschlag und Bedingungen hier täglich zur Einsicht bereit liegen. Sorge, den 15ten November 1833.

Königl. Domainen-Amt Crossen.

Bekanntmachung. Die im nächsten Frühjahr auszuführende Umdeckung des Kirchthurm-Daches zu Eichberg, welche excl. Holz, Fuhren und Handreichung auf 82 Rthlr. 20 Sgr. 7 Pf. veranschlagt ist, soll in dem am 28sten d. M. Vormittags 11 Uhr im Amtshause zu Crossen anstehenden Termine an den Mindestfordernden in Entreprise ausgegeben werden. Sachverständige Bau-Unternehmer werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß Anschlag und Bedingungen hier täglich zur Einsicht bereit liegen. Sorge, den 15ten November 1833.

Königl. Domainen-Amt Crossen.

Bekanntmachung. Es soll der Bau, wegen Erweiterung der Kirche zu Alt-Cüstrinchen, auf 517 Rthlr. 1 Sgr. 11 Pf. excl. Bauholz, welches frei hergegeben wird, veranschlagt, auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., in termino „den 28sten d. M. Vormittags 9 Uhr“ auf hiesiger Amtsstube an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden. Hierzu werden qualificirte Bauhandwerker mit dem Bemerken eingeladen, wie der Anschlag, Zeichnung und die Baubedingungen täglich in den Vormittagsstunden hier eingesehen werden können. Amt Grüneberg, den 12ten November 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Getreide-Verkauf. Bei dem unterzeichneten Rentamte sollen bevorstehenden „9ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr“ im hiesigen Gasthofe zum goldenen Adler einige 30 bis 40 Winspel Roggen, 50 bis 60 Winspel Weißhafer und 6 Winspel 21 Scheffel $14\frac{1}{4}$ Metzen Rauchhafer unter den im Termine eröffneten Bedingungen meistbietend verkauft werden, welches mit dem Bemerken, daß die hiesigen Amts-Unterthanen das verkaufte Getreide sechs Meilen weit, außer

der

der den Käufern obliegenden Verbindlichkeit, den Fröhnern den mit Bezettelung belegten Chaussee-, Geleit-, Damm-, Brück- und Wege-Zoll zu erstatten, verfahren und nach dem versiegelten Normal-Sack richtig zu überliefern haben, hierdurch bekannt gemacht wird.

Schlieben, den 15ten November 1833.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Bekanntmachung. Im Wege der öffentlichen Versteigerung sollen am Montage als den 25sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr in den hiesigen Königl. Magazinen verkauft werden: 1) eine bedeutende Quantität guter Roggen-Kleie; 2) Roggen- und Hafer-Fegekaff; 3) alte zum Theil noch brauchbare Latten, und 4) mehrere unbrauchbare Magazin-Utensilien. Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen. Vor dem Beginn der Auktion sollen die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden. Cüstrin, den 14ten November 1833.

Königliches Proviant-Amt.

Bekanntmachung. Die unter einstweiliger Verwaltung des Staats stehende Erhebung des Brückenzolles für die Benutzung der zwischen den Grundstücken Neue Friedrichsstraße No. 34. und Münzstraße No. 6. über den Königsgraben führenden Brücke soll auf drei hintereinander folgende Jahre vom 1sten Januar 1834. ab, verpachtet werden. Zur Annahme der Pachtgebote ist ein Termin auf Montag den 2ten Dezember d. J. Vormittags um 11 Uhr in unserem Conferenz-Zimmer (Nieder-Wallstraße No. 39.) anberaumt worden. Unternehmungslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen in unserer Registratur während der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden können. Auswärtigen wird auf portofrei eingehende Anträge Abschrift der Bedingungen zugesandt werden. Berlin, den 12ten November 1833.

Königl. Ministerial-Bau-Commission.

Erlassener Bestimmung zufolge sollen auf dem Wege der öffentlichen Lizitation 348 Stück $\frac{5}{4}$ zöllige kieferne Bretter, à 24 Fuß lang, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Es werden demnach alle diejenigen, welche gesonnen sind, diese Lieferung zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zu dem am 5ten Dezember d. J. Vormittags um $\frac{1}{2}$11 Uhr in dem Büreau des unterzeichneten Artillerie-Depots festgesetzten Bietungstermin sich einzufinden, zuvor aber schriftliche Submissionen versiegelt abzugeben, und zu gewärtigen, daß derjenige, welcher schriftlich der Mindestfordernde ist, das Vorzugsrecht vor demjenigen hat, der mündlich eine gleiche Forderung macht. Bei dem Hauptmann v. Klinckowström sowohl, als bei dem Zeug-Lieutenant Marquardt sind die nähern Bedingungen der Lieferung einzusehen, dem erstern jedoch die schriftlichen Forderungen abzugeben. Cüstrin, den 8ten November 1833.

Königl. Artillerie-Depot.

v. Klinckowström, Hauptmann und Artillerie-Offizier vom Platze.
Marquardt, Zeug-Lieutenant.

Bekanntmachung. In der Revier-Verwaltung Crossen sollen am 30sten November d. J. Vormittags 10 Uhr auf der hiesigen Haupt-Forst-Kasse nachstehende Hölzer öffentlich meistbietend verkauft werden, als: 1) aus dem Forst-Distrikt Güntersberg $1\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Nutzholz, $806\frac{1}{2}$ Klafter dergl. Scheit- und 70 Klaftern dergl. Astholz, $40\frac{1}{2}$ Klafter eichen Scheit- und 6 Klaftern dergl. Astholz, 1 Klafter buchen Scheit-, $1\frac{1}{2}$ Klafter rüstern Scheit-, 2 Klaftern dergl. Astholz, $21\frac{1}{2}$ Klafter ellern Scheit- und $34\frac{1}{2}$ Klafter dergl. Astholz; 2) aus dem Forst-Distrikt Güntersberg-Messow 15 Klaftern eichen Scheit-, $1\frac{1}{2}$ Klafter dergl. Ast-, $139\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Scheit-Brennholz, 94 Klaftern ellern Scheit- und $2\frac{1}{2}$ Klafter dergl. Astholz; 3) aus dem Forst-Distrikt Rädnitz circa 250 Klaftern kiefern Scheit- und 15 Klaftern dergl. Ast-Brennholz; 4) aus dem Forst-Distrikt Bindow 120 Klaftern kiefern Scheit- und 5) aus dem Forst-Distrikt Rampitz circa 500 Klaftern kiefern Scheit- und 50 Klaftern dergl. Ast-Brennholz. Die Verkaufs-

kaufs-Bedingungen, wonach ¼ des Gebots als Angeld deponirt werden muß, werden im Termin bekannt gemacht, und sind die Förster angewiesen, die Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen.

Crossen, den 2ten November 1833. Der Oberförster Cusig.

Holzverkauf. Es soll den 28sten November c. im Steinfahrts-Kruge nachstehendes Holz aus der Revier-Verwaltung Reppen, und zwar: A. im Neuendorfer Reviere Abtheilung No. II.: 1) 120¾ Klaftern im vorigen Winter eingeschlagenes eichen Scheit- und 93½ Klafter dergl. Astholz, 2) 41½ Klafter dergl. Scheit-Plettholz, und 179 Klaftern dergl. Astplettholz, 3) 94¾ Klaftern im vorigen Winter eingeschlagenes kiefern Scheit- und 13½ Klafter dergl. Astholz, 4) 29 Klaftern trocknes birken Scheit- und ½ Klafter dergl. Astholz, 5) 29 Klaftern trocknes espen Scheit- und 67 Klaftern dergl. Astholz; B. im Reppener Reviere Abtheilung No. I.: 1) 280¼ Klafter im vorigen Winter eingeschlagenes eichen Scheit- und 166 Klaftern dergl. Ast-, so wie 100 Klaftern dergl. Stockholz, 2) 358 Klaftern dergl. kiefern Scheitholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Reppen, den 11ten November 1833. Der Oberförster Mendel.

Holzverkauf. In der Königl. Revier-Verwaltung Dammendorf bei Müllrose soll n die in diesem Wadel bereits eingeschlagenen kiefernen Blöcke und Bauhölzer, als: a) im Unterforst I. Dammendorf 117 Stück Blöcke, 37 extra, 48 ordinair und 44 mittel, und b) im Unterforst II. Theerofen 953 dergleichen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf „den 3ten Dezember c. früh 10 Uhr" im Lokale der Forst-Kasse zu Friedland anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die betreffenden Förster Hilliges und Schönrock angewiesen sind, die qu. Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen, ein Viertheil des Kaufpreises zur Sicherheit der abgegebenen Gebote gezahlt und die nähern Bedingungen im Termine selbst noch näher bekannt gemacht werden.

Forsthaus Dammendorf bei Müllrose, den 16ten November 1833.

Der Königl. Oberjäger Triepcke.

Einige Familien in Soldin wünschen einen Kandidaten der Philologie, der das wissenschaftliche Examen gemacht hat, als gemeinschaftlichen Lehrer für ihre Kinder zu engagiren, und offeriren demselben ein jährliches Gehalt von 300 Thalern. Männer, welche hierauf einzugehen geneigt sein möchten, werden ersucht, sich Behufs der Verabredung des Näheren an den Unterzeichneten, als Beauftragten, zu wenden, Nachweise ihrer Qualifikation einzusenden, in Hinsicht ihrer sittlichen Führung aber auf das Zeugniß eines bekannten Geistlichen oder Schulmannes zu beziehen.

Soldin, den 12ten November 1833. Röhrich, Superintendent.

Publikandum. Es soll der in allerhand Meubel und Hausgeräth, Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücken, Zinn, Kupfer, einer Taschen- und Wanduhr, so wie einem Vorrath von Kartoffeln bestehende Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Rathsdiener Priebe in termino „den 2ten Dezember c. a. von 9 Uhr Vormittags 9 Uhr an" im hiesigen Rathhause an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden; wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Lippehne, den 12ten November 1833. Der Justiz-Aktuarius Grill, v. c.

Der Unterzeichnete beabsichtigt seine zu Biegen, 1½ Meile von Frankfurth a. d. O., 1½ Meile von Beeskow und 1 Meile von Müllrose belegene Krug-Nahrung, bei welcher sich 4 Hufen guter Acker und die nöthigen Wiesengrundstücke, welche letztere durchschnittlich 250 Ctnr. Heu jährlich liefern, so wie circa 5 M. Morgen Gartennutzung befinden, frei von Naturalzwangs-Diensten, statt deren ein jährliches Dienstgeld von 20 Rthlr. an die Rent-Amts-Kasse zu Müllrose gezahlt wird, sofort aus freier Hand und nach dem Wunsche des Käufers, mit oder ohne lebendigem und todten Inventarium, zu verkaufen. Kauflustige können sich dieserhalb an den Unterzeichneten wenden. Bemerkt wird noch, daß der gedachten Krug-Nahrung die Holzungs-

zungsgerechtigkeit in der benachbarten Königl. Heide, und die Auftrift mit Rindvieh und Schaafen in derselben zusteht, und daß die Hälfte der Kaufgelder auf dem Grundstücke stehen bleiben kann. Simon, Besitzer der Krug-Nahrung in Biegen.

Verkauf einer Walke und Mahlmühle. Unterzeichneter ist gesonnen, seine bei Lasitz, auf Grünberger Territorio, in Niederschlesien belegene Walke nebst Mahlmühle aus freier Hand zu verkaufen. Hiezu sind Termine auf den 9ten Oktober, 6ten November und 4ten Dezember d. J. angesetzt, wozu Zahlungsfähige an Ort und Stelle eingeladen werden. Die Verkaufs-Bedingungen sind daselbst täglich zu erfahren, so wie auch die Besichtigung des Grundstücks stets erfolgen kann. Grünberg in Schlesien, den 24sten September 1833.

Samuel Both, Walkmüller.

Brennholz-Verkauf. In der Königl. Neundorfer Forst verkaufen wir trocknes starkes kiehnen Klobenholz, die Klafter à 2 Rthlr. 5 Sgr., desgleichen kiehnen Knüppelholz à 1 Rthlr. 5 Sgr., eben so in der Polenziger Forst nicht weit von Reppen die Klafter Klobenholz à 1 Rthlr. 10 Sgr. Anweisungen sind täglich bei uns zu haben.

Frankfurth a. d. O., den 5ten November 1833. J. Levin Wm. & Sohn, Oderstraße No. 36. am Markt.

Auf dem Königl. Domainen-Vorwerke Groß-Rädnitz bei Crossen steht ein 5jähriger schwarzbunter Stammochs, Oldenburger Race zum Verkauf.

Beste große Berger und Schott. Voll-Heeringe offerirt in Tonnen sehr billig

G. H. Fromme, Richtstraße No. 74. in Frankfurth a. d. O.

Da ich gesonnen bin, mein am Luckauer-Thore und an einer lebhaften Straße gelegenes Wohnhaus No. 407., bestehend aus 4 Stuben nebst Zubehör, Stallung, Raum zur Einfahrt und einem am Hause und an der Spree gränzenden Garten, Veränderungshalber aus freier Hand unter sehr vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen, so habe ich einen Termin auf den 13ten Dezember d. J. in meinem Hause festgesetzt, wozu ich Kauflustige ergebenst einlade.

Lübben, den 15ten November 1833. Heimroht.

Bekanntmachung. Familienverhältnisse wegen, beabsichtige ich die mir eigenthümlich zugehörige Wassermühle, die Buschmühle genannt, aus freier Hand zu verkaufen. Zu der Mühle gehören $31\frac{1}{2}$ Scheffel Acker-, Wiesen- und Gartenland. Die Mühle hat zwei Mahlgänge, eine Oelpresse und 10 Stampfen, ist mit hinreichendem Wasser versehen und ist $2\frac{1}{2}$ Stunde von Luckau und $1\frac{1}{2}$ Stunde von Calau entfernt. Die Gebäude sind in brauchbarem Zustande. Kaufliebhaber belieben sich gefälligst in portofreien Briefen an mich zu wenden, wo sodann bei einem annehmlichen Gebote sofort der Kaufvertrag abgeschlossen werden kann.

Buschmühle bei Großjehser, am 9ten November 1833. Carl Heinrich Pohle.

Kinder-Spiel-Waaren, Puppenköpfe und Puppengestelle empfiehlt im Ganzen billig

Ludwig Schnorr jun. in Frankfurth a. d. O.

Ein Feld- und Schirrmeier, der bis jetzt noch in Diensten steht, und als ganz brauchbar in diesem Fache empfohlen werden kann, sucht zu Weihnachten oder Marien ein anderweitiges Unterkommen. Auskunft hierüber wird ertheilt im Commissions- und Gesinde-Vermiethungs-Bureau in Fürstenwalde bei J. Hanel.

Der Büdner Menne zu Weseram bei Alt-Brandenburg hat bei unsern von der Räude befallenen jetzt gänzlich hergestellten Schaafheerden, eine so vortreffliche Kur angewendet, daß er sowohl die schon räudigen Schaafe heilte als die gesunden vor der Ansteckung schützte, was wir des gemeinen Bestens wegen hier veröffentlichen. Genin, bei Landsberg a. d. W.

Kinkel. Vogt.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 48.

Frankfurth a. d. O., den 27sten November 1833.

Bekanntmachung. Das Forst-Dienst-Etablissement zu Sinzlow im Domainen-Rent-Amte Friedrichswalde, zu welchem an Gebäuden: ein Wohnhaus von 2 Stuben und 2 Kammern, ein Alkoven, Federviehstall und Balkenkeller, eine Scheune, ein Stall (sämmtlich in Fachwerk und Rohrdach), ein Backofen, ein Ziehbrunnen, so wie die Hof- und Garten-Bewährungen; an Grundstücken: Hof- und Baustellen 59 □Ruth., Gärten 15 □Ruth., Wurth-Acker 4 Morg. 117 □Ruth., gutes Haferland 24 Morg. 86 □Ruth., leichtes Haferland 26 Morg. 48 □Ruth., Wiesen 7 Morg. 164 □Ruth., Wege, Gräben, Pfühle 4 Morg., zusammen 67 Morg. 129 □Ruth., gehören, soll nebst einer Forst-Parzele, der Burgwall genannt, von 4 Morg. und 30 □Ruth. Flächen-Inhalt, öffentlich meistbietend veräußert werden. Die Grundstücke des Forst-Dienst-Etablissements sind separirt und völlig servitutfrei. Auf der Forst-Parzele haftet aber noch ein bereits festgestelltes Aufhütungsrecht. Die Veräußerung erfolgt entweder im Ganzen oder in 6 Parzelen, und werden die Gebote sowohl auf Kauf zum freien Eigenthum, als auch mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses angenommen. Der Lizitationstermin steht „am 4ten Dezember 1833. des Vormittags um 11 Uhr" im Forsthause zu Sinzlow an, und wird von dem Herrn Domainen-Rentmeister Homann zu Friedrichswalde abgehalten werden. Die Veräußerungs-Bedingungen sind im Forst-Verwaltungs-Büreau der unterzeichneten Behörde und bei dem Domainen-Rentmeister Homann zu Friedrichswalde einzusehen.

Stettin, den 1sten November 1833.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Das von dem verstorbenen Gastwirth und Bäckermeister Heinrich Gottlob Bobertag nachgelassene, hierselbst vor dem Oderthore sub No. 416. belegene, nach der revidirten Taxe auf 9085 Rthlr. 21 Sgr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Brauerei und Bäckerei, der Gasthof zu den vier Bergen genannt, soll im Wege des erbschaftlichen Liquidationsprozesses in drei auf „den 7ten August, den 9ten October und den 11ten December d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Landgerichtsstelle angesetzten Terminen, wovon der letztere peremtorisch ist, licitirt und dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, zugeschlagen werden.

Crossen, den 21sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Avertissement. „Am 7ten Dezember Vormittags 10 Uhr," sollen 33 Scheffel Mühlenpachtkorn und 9 Scheffel 13½ Metze Gerste, und „am 14ten Dezember Vormittags 10 Uhr" 30 Scheffel Mühlenpachtkorn vor uns an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Zielenzig, den 11ten November 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das in der Tuchmacherstraße No. 12. hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 134. verzeichnete, dem Mehlhändler Christian Friedrich Herzberg zugehörige Haus nebst Wiesewachs, welches auf 2957 Rthlr. 4 sgr. 2 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in den auf „den 1sten September, 10ten Dezember c. und 18ten Februar k. J. jedesmal Vormittags 10 Uhr" vor dem Justizrath Melzer angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das zum Nachlasse des Eigenthümers Johann Bölter gehörige, zu Breitenwerder, hiesigen Kreises, belegene, aus $15\frac{1}{8}$ großen Morgen bestehende Holländergut, mit der bei uns einzusehenden gerichtlichen Taxe von 2113 Rthlr., soll auf den Antrag der Wittwe Bölter Theilungshalber verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf „den 18ten Januar, den 18ten März und den 23sten Mai 1834." jedesmal Vormittags 10 Uhr, die ersten beiden hier in der Wohnung des Gerichtshalters, der letzte und peremtorische aber in der Gerichtsstube zu Breitenwerder angesetzt, wozu qualifizirte Kauflustige mit der Bekanntmachung eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, und auf Nachgebote nur dann geachtet werden wird, wenn besondere rechtliche Umstände solches nothwendig machen.

Friedeberg, den 7ten November 1833.

Das Patrimonialgericht über Lichtenow und Breitenwerder.

Die den Triebschschen Eheleuten gehörige, zu Solikante belegene Büdnerstelle soll Schuldenhalber „am 10ten Februar 1834." Vormittags um 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Solikante meistbietend verkauft werden und wird dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen, der Zuschlag sofort ertheilt werden. Die auf 576 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. ausgefallene Taxe kann täglich in der Wohnung des Justiziarii, Justiz-Amtmann Gutike zu Wriezen, eingesehen werden. Wriezen, den 8ten November 1833.

Königl. Erbpachts-Gerichte zu Wilhelmsaue.

Bekanntmachung. Die zu Manschnow Amts Sachsendorff im Küstriner Kreise belegene Kleinbüdnerstelle des George Wercham, wozu Wohnhaus, Scheune und Stall, zu 406 Rthlr. 12 Sgr. taxirt, imgleichen 1 M. 90 R. Land und 1 M. 18 R. Erbpachtsantheil zu Neu-Manschnow, zu 29 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf. gewürdigt, gehören, soll in termino „den 22sten Januar 1834. Vormittags 11 Uhr" im Gericht zu Sachsendorff sub hasta gestellt, und dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, zugeschlagen werden. Kauflustige werden hierzu vorgeladen, und hängen die Taxen bis zum Termin im Königl. Amte Sachsendorff zur Einsicht aus.

Cüstrin, den 1sten August 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Avertissement. Die Bürgernahrung des Schneider Gottfried Rehfeld hierselbst, welche auf 1210 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt worden ist, soll Schuldenhalber verkauft und in dem am „4ten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstube anstehenden peremtorischen Bietungstermine dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen, sofort zugeschlagen werden. Zehden, den 16ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Justizamt.

Avertissement. Auf den Antrag eines Gläubigers ist das zu Forst auf der Neustadt sub No. 231. belegene, im Hypothekenbuche über die Stadt Forst und deren Amtsvorstadt Vol. II. Fol. 416. eingetragene, dem Tuchmachermeister Matthes Hoppenz daselbst gehörige Wohnhaus nebst

nebst Hofraum und Gärtchen, welches auf 480 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, sub hasta gestellt und es ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 20sten Januar 1834. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Assessor von Polenz angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Verkaufstaxe kann in hiesiger Registratur täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden. Pförten, den 22sten Oktober 1833.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Bekanntmachung. Es soll die Reparatur an der Kirche zu Groß-Wubieser, auf 113 Rthlr. 18 Sgr. veranschlagt, in termino „den 10ten Dezember c. Vormittags 9 Uhr" auf hiesiger Amtsstube an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden. Hierzu werden qualifizirte Bauhandwerker mit dem Bemerken eingeladen, daß der Anschlag täglich in den Vormittagsstunden hier eingesehen werden kann. Amt Grüneberg, den 22sten November 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Es soll die Reparatur der Kirchenscheune zu Selchow, Amtes Grüneberg, excl. Bauholz, welches frei hergegeben wird, auf 190 Rthlr. 26 Sgr. 9 Pf. veranschlagt, in termino „den 10ten Dezember c. Vormittags 9 Uhr" auf hiesiger Amtsstube an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden, wozu qualificirte Bauhandwerker mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Anschlag und die Baubedingungen täglich des Vormittages allhier eingesehen werden können. Amt Grüneberg, den 22sten November 1833.

Königl. Domainen-Amt.

An den Pfarr-Gebäuden zu Tornow sollen im künftigen Frühjahre mehrere Reparaturen, veranschlagt auf 389 Rthlr. 22 Sgr. 5 Pf., ausgeführt werden. Zum mindestfordernden Ausgebot haben wir einen Termin auf „Mittwoch den 18ten Dezember Vormittags 10 Uhr" hier angesetzt. Der Anschlag und die Bedingungen können an diesem Tage vor dem Termine eingesehen werden. Der Zuschlag geschieht unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung und der Auswahl unter den Licitanten.

Himmelstädt, den 23sten November 1833.

Königliches Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Die Reparatur der Kirche im hiesigen Amts-Dorfe Mallnow soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 2ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr" hieselbst anberaumt, zu welchem qualifizirte Baumeister mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag in dem hiesigen Geschäfts-Lokale zur Einsicht bereit liegt. Amt Lebus, den 20sten November 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Es soll der Neubau eines Küster- und Schulhauses, imgleichen eines Stalles bei demselben, in dem Amtsdorfe Gellen, beide Gebäude auf 637 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. excl. Bauholz, welches frei hergegeben wird, veranschlagt, auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. in termino „den 6ten Dezember c. Vormittags 9 Uhr" auf hiesiger Amtsstube an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden. Hierzu werden qualifizirte Bauhandwerker mit dem Bemerken eingeladen, wie der Anschlag, Zeichnung und die Bau-Bedingungen täglich in den Vormittagsstunden hier eingesehen werden können.

Amt Grüneberg, den 17ten November 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Be-

Bekanntmachung. Am 6ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem Etablissement des Zimmermeisters Hartmann zu Neu-Manschnow 4000 Mauersteine und 5000 Dachsteine an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden dazu eingeladen.

Cüstrin, den 23sten November 1833.

Königl. Rentamt Sachsendorf.

Bekanntmachung. In Folge einer Verfügung der Königlichen Regierung soll der Fachwerks-Neubau eines Schul- und Küsterhauses nebst Stall zu Biegen, dessen Kosten (bei freier Verabreichung des Holzes aus der Königlichen Forst und der Feldsteine, des Sandes, des Lehms und des Strohes durch die Eingepfarrten, welche auch alle Anfuhren leisten) auf 931 Rthlr. veranschlagt sind, dem Mindestfordernden unter denjenigen allgemeinen Bedingungen zur Ausführung überlassen werden, welche in No. 41. des Amtsblattes vom 10ten Oktober d. J. bekannt gemacht worden sind. Hierzu ist demnach ein Bietungstermin auf „Donnerstag den 12ten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr" im Kruge zu Biegen anberaumt worden, zu welchem qualifizirte Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß desfallsige Nachfrage und Einsicht des Anschlages und der Zeichnung vor dem Termine im hiesigen Geschäftslokale des Rentamts allezeit freisteht. Müllrose, den 24sten November 1833.

Königliches Rentamt Biegen.

Beim unterzeichneten Rentamte sollen „am 13ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr" vom diesjährigen Zins-Getreide-Einschutt 18 Scheff. 1 13 Metzen Weitzen, 346 Scheffel 8 Metzen Roggen, 27 Scheffel 11¼ Metze Gerste und 700 Scheffel Hafer meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß der vierte Theil des Gebots gleich im Termine zu deponiren ist und daß die übrigen Bedingungen täglich hier eingesehen werden können. Lübben, den 23sten November 1833.

Königl. Rentamt.

Bekanntmachung. Höherer Anordnung zufolge sind an den Pfarrgebäuden in dem hiesigen Amtsdorfe Seeren mehrere Reparaturen auszuführen, die nach den Anschlägen 894 Rthlr. 26 Sgr. 4 Pf. neben freier Holzverabreichung betragen und dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden sollen. Hierzu haben wir einen Termin auf den 10ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Amtslokale angesetzt, wozu qualificirte Werkmeister mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die resp. Anschläge nebst Lizitations-Bedingungen hier täglich Vormittags eingesehen werden können. Lagow, den 18ten November 1833.

Königl. Rent-Amt.

Getreide-Verkauf. Bevorstehenden „13ten Dezember c. von Vormittags 10 Uhr an" sollen im Gasthofe des Herrn Bormann in Liebenwerda, die aus der diesjährigen Erschüttung auf hiesigem Rentamts-Getreideboden lagernden Vorräthe an circa 25 Winspel Roggen und 65 Winspel Weiß- und Rauchhafer meistbietend versteigert werden; welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Amtsunterthanen das erstandene Getreide den Käufern drei Meilen weit unentgeltlich zuzuführen, denselben jedoch alle Verläge für Chaussee-, Geleits-, Damm- und Brückzoll, welche gehörig bezettelt sein müssen, zu erstatten verpflichtet sind. Die weitern Bedingungen liegen im Termine zum Grunde und können auch schon früher eingesehen werden. Liebenwerda, den 15ten November 1833.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Der hiesige Kirchthurm nebst den daran und an der Kirche befindlichen Blitzableitern sollen im nächsten Frühjahre mit einem neuen Anstrich versehen werden, den wir den Mindestfordernden

den überlassen wollen. Qualifizirte Schieferdecker werden demnach aufgefordert, sich bis spätestens den 30sten Dezember c., den wir zur Lizitation anberaumt haben, in portofreien Briefen wegen der nähern Bedingungen an uns zu wenden. Forst, den 20sten November 1833.

Der Magistrat.

Verkauf von Schweinen. 18 bis 20 Stück vorzüglich starke Schweine, aus der Eichelmast bei Aurith, sollen „den 2ten k. M. Vormittags 10 Uhr," auf dem dortigen Vorwerke meistbietend verkauft werden. Neuzelle, den 16ten November 1833.

Königl. General-Administration.

Jagd-Verpachtung. Da in dem, zur Verpachtung der vollen Jagd auf dem vorzugsweise das Territorium der Domainen Kleinhof und Schulz und die Feldmark Dobrilugk umfassenden Districte, am 4ten h. abgehaltenen Licitations-Termine keine annehmlichen Gebote erlangt worden sind, so wird zur nochmaligen öffentlichen Ausbietung dieser Jagd ein neuer Termin auf „den 19ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr" im Gasthause zu Dobrilugk hiermit anberaumt. Pachtlustige können die Verpachtungsbedingungen bei dem Unterzeichneten einsehen und werden im Termine Gelegenheit haben, auch auf einen das Domainen-Territorium ausschließenden Theil jenes Districts allein ihre Gebote abzugeben. Schönborn, den 23sten November 1833.

Der Königl. Oberförster Wagner.

Holz-Verkauf. Es sollen aus der Revier-Verwaltung Braschen und zwar: a) aus dem Bobersberger Revier 48 Klaftern ellern Scheit-, b) aus dem Merzwieser Revier 318 Klaftern eichen Scheit- und 1500½ Klafter kiefern Scheit-, c) aus dem Polower Revier 80 Klaftern eichen Scheit- und 172 Klaftern kiefern Scheitholz öffentlich meistbietend mit dem Bemerken verkauft werden, daß der 4te Theil des Kaufgeldes, zur Sicherstellung der Gebote, als Angeld an den im Termin gegenwärtigen Forst-Rendanten gezahlt wird, so wie die sämmtlichen Kaufgelder bis zum 1sten Februar 1834. berichtigt sein müssen. Die Hölzer sind sämmtlich von guter Qualität und größtentheils frischer Einschlag vom vorigen und diesem Jahr. Hierzu habe ich einen Termin auf „den 18ten Dezember d. J." Vormittags um 11 Uhr auf dem Theerofen im Merzwieser Revier beim Waldwärter Meier angesetzt; und sind die betreffenden Schutzbeamten angewiesen, die Hölzer auf Verlangen nachzuweisen. Käufer werden hiermit eingeladen. Forsthaus Braschen, den 14ten November 1833.

Der Königl. Oberförster Kreth.

Bekanntmachung. Das zum Nachlasse des verstorbenen Vorwerksbesitzers Christian Friedrich Els gehörige, bei Fürstenwalde belegene sogenannte Honauer Vorwerk, zu welchem circa 8 Hufen Land, mehrere Wiesen, Schäferei, stehendes Holz und eine bedeutende Hütungs- und Holzungsgerechtigkeit gehört, sind die Erben aus freier Hand zu verkaufen gesonnen. Im Auftrage derselben habe ich zur Licitation einen Termin auf „den 16ten Dezember früh 9 Uhr" in meiner Wohnung angesetzt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß der Kaufkontrakt, sofern ein annehmliches Gebot offerirt wird, sofort abgeschlossen werden kann.
Fürstenwalde, den 19ten November 1833. Der Justiz-Commissarius Höpfner.

Der Unterzeichnete beabsichtigt seine zu Biegen, 1½ Meile von Frankfurth a. d. O., 1½ Meile von Beeskow und 1 Meile von Müllrose belegene Krug-Nahrung, bei welcher sich 4 Husen guter Acker und die nöthigen Wiesengrundstücke, welche letztere durchschnittlich 250 Ctnr. Heu jährlich liefern, so wie circa 5 M. Morgen Gartennutzung befinden, frei von Naturalzwangs-Diensten, statt deren ein jährliches Dienstgeld von 20 Rthlr. an die Rent-Amts-Kasse zu Müllrose gezahlt wird, sofort aus freier Hand und nach dem Wunsche des Käufers, mit oder ohne lebendigem und todten Inventarium, zu verkaufen. Kauflustige können sich dieserhalb an

den

den Unterzeichneten wenden. Bemerkt wird noch, daß der gedachten Krug-Nahrung die Holzungsgerechtigkeit in der benachbarten Königl. Heide, und die Austrift mit Rindvieh und Schaafen in derselben zusteht, und daß die Hälfte der Kaufgelder auf dem Grundstücke stehen bleiben kann.

Simon, Besitzer der Krug-Nahrung in Biegen.

Kinder-Spiel-Waaren, Puppenköpfe und Puppengestelle empfiehlt im Ganzen billig

Ludwig Schnorr jun. in Frankfurth a. d. O.

Sehr schönen Honig empfiehlt in ganzen Tonnen und ausgewogen billigst

E. G. Lehmann, Berlinerstraße No. 2. in Frankfurth a. d. O.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfehle ich einem hochgeehrten Publiko in einem vom 1sten Dezember c. ab bequem eingerichteten und gut erleuchteten Lokale mein vollständiges Lager feiner Nürnberger und Schweitzer Kinder-Spielzeug-Waaren, als: Stoßbahnen, chinesische und gewöhnliche Billards, Stuben, Küchen, Laterna Magica, Bau- und Handwerkskasten, Möbel aller Art, Schachspiele und Damenbretter mit und ohne Tuch belegt, Thiere aller Art, getreu nach der Natur gebildet von Holz, Pappe und ausgestopft, so wie eine Menge anderer Gegenstände in Schachteln zum Aufbauen, als: Städte, Dörfer, Festungen, Jagden rc., und eine Auswahl unterhaltender Gesellschafts-Spiele für jedes Alter; ferner Puppenköpfe mit und ohne Haare, die ich an Wiederverkäufer zu ganz billigen Preisen verkaufen kann. Für Erwachsene empfehle ich besonders eine reichhaltige Auswahl Carlsbader Herren- und Damen-Toiletten mit und ohne Musik, Brasselets, Colliers und Ohrgehänge in den neusten Pariser Façons, so wie eine beliebige Auswahl von Platina-Feuer-Maschinen. Auswärtige Aufträge werden prompt besorgt, unter Zusicherung der billigsten Bedienung.

August Vetter in Cottbus.

Auf dem Amte Quartschen bei Cüstrin wird zum 1sten April k. J. unter sehr annehmlichen Bedingungen ein erfahrner Brauer und Brenner verlangt. Qualifizirte Subjekte, welche sich durch genügende Atteste über ihre Brauchbarkeit vollständig auszuweisen vermögen, erfahren das Nähere auf persönliche Anfrage oder auf portofreie schriftliche Erkundigungen bei dem unterzeichneten Beamten.

Schön n.

Meine unfern der hiesigen Stadt sehr angenehm belegene und mit einem geräumigen Wohnhause versehene kleine Ackerwirthschaft bin ich Willens unter billigen Zahlungs-Bedingungen zu verkaufen. Landsberg a. d. W., den 24sten November 1833.

Verwittwete Hofräthin Mehls.

Besten großen Berger und neuen Schottischen Voll-Heering offerirt in Tonnen billigst.

G. H. Fromme in Frankfurth a. d. O.

Bücher-Anzeige.

Bei uns ist erschienen und in allen Buchhandlungen, in Frankfurth a. d. O. auch bei Hoffmann und Tempel, in Landsberg bei Ende, zu haben: C. L. F. Stein's (weiland Lehrer am Königl. Schullehrer-Seminarium zu Neuzelle) Vorlegeblätter zum Unterricht in der deutschen und englischen Currentschrift, zweite Auflage, durchgesehen von C. Schulz, in Etui. 10 Sgr. Die nöthig gewordene neue Auflage dieser 44 Vorschriften des, für seine zahlreichen Schüler und Verehrer leider zu früh verewigten, Herrn Verfassers ist im Verhältnisse zu der frühern Ausgabe, hinsichts der Lithographie und des Papiers um vieles besser ausgefallen und kann mit Recht aufs Neue allgemein empfohlen werden.

Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 49.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Dezember 1833.

Bekanntmachung. Das Forst-Dienst-Etablissement zu Sinzlow im Domainen-Rent-Amte Friedrichswalde, zu welchem an Gebäuden: ein Wohnhaus von 2 Stuben und 2 Kammern, ein Alkoven, Federviehstall und Balkenkeller, eine Scheune, ein Stall (sämmtlich in Fachwerk und Rohrdach), ein Backofen, ein Ziehbrunnen, so wie die Hof- und Garten-Bewährungen; an Grundstücken: Hof- und Baustellen 59 □Ruth., Gärten 15 □Ruth., Wurth-Acker 4 Morg. 117 □Ruth., gutes Haferland 24 Morg. 86 □Ruth., leichtes Haferland 26 Morg. 48 □Ruth., Wiesen 7 Morg. 164 □Ruth., Wege, Gräben, Pfühle 4 Morg., zusammen 67 Morg. 129 □Ruth., gehören, soll nebst einer Forst-Parzele, der Burgwall genannt, von 4 Morg. und 30 □Ruth. Flächen-Inhalt, öffentlich meistbietend veräußert werden. Die Grundstücke des Forst-Dienst-Etablissements sind separirt und völlig servitutfrei. Auf der Forst-Parzele haftet aber noch ein bereits festgestelltes Aufhütungsrecht. Die Veräußerung erfolgt entweder im Ganzen oder in 6 Parzelen, und werden die Gebote sowohl auf Kauf zum freien Eigenthum, als auch mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses angenommen. Der Lizitationstermin steht „am 4ten Dezember 1833. des Vormittags um 11 Uhr" im Forsthause zu Sinzlow an, und wird von dem Herrn Domainen-Rentmeister Homann zu Friedrichswalde abgehalten werden. Die Veräußerungs-Bedingungen sind im Forst-Verwaltungs-Büreau der unterzeichneten Behörde und bei dem Domainen-Rentmeister Homann zu Friedrichswalde einzusehen.

Stettin, den 1sten November 1833.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung und Ediktalladung. Zu dem Vermögen des hiesigen Kaufmann Ignatz Schier ist auf dessen Vermögens-Abtretung mittelst Decrets de publicato den 16ten d. M. der Concurs eröffnet, und werden alle diejenigen, welche Ansprüche an dieses Vermögen und überhaupt Anforderungen an den Kaufmann Schier zu haben glauben, hierdurch geladen, binnen drei Monaten, und spätestens in dem auf den 10ten Januar 1834. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in Person oder durch gehörig legitimirte und informirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Herren Justiz-Commissarien Bescherer auf Siemersdorf, Plettig, Hauenstein und Benade in Pforten, als dem hiesigen Orte zunächst wohnende, so wie Knobloch zu Cottbus, welcher bereits von einigen Gläubigern der Masse mit Vollmacht versehen ist, vorgeschlagen werden, an hiesiger Stadtgerichtsstelle zu erscheinen, ihre Ansprüche und Anforderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Warnung, daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse für präkludirt geachtet, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Offner Arrest. Hiernächst wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, hiermit angedeutet, demselben

nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte davon ungesäumt treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, mit etwaigem Vorbehalt ihrer Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der Warnung, daß, wenn von ihnen dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber die Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollten, sie noch außerdem alles ihres daran habenden Unterpfandes oder anderen Rechtes für verlustig werden erklärt werden. Forst, den 20sten September 1833.

Das Stadtgericht.

Offener Arrest. Nachdem über das Vermögen der Posthalter Zeeseschen Eheleute zu Ziebingen auf den Antrag ihrer Gläubiger per decretum von heute der Concurs eröffnet worden, so wird allen und jeden, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, denselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr uns davon fördersamst getreulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in unser Depositum abzuliefern, und soll, wenn dennoch den Gemeinschuldnern etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands- und anderen Rechtes für verlustig erklärt werden.

Reppen, den 19ten November 1833.

Das Patrimonial-Gericht Ziebingen.

Gebäude- und Grundstücks-Verkauf. Zum meistbietenden Verkauf folgender Stifts-Pertinenzien, als: A. im Dorfe Bresinchen, auf der Land- und Poststraße nach Frankfurth a. d. O., ¾ Meilen von Guben: a) der Hofstelle und Gebäude des Vorwerks, b) 6 Morg. 31 □Ruth. Gartenland und 5 Morg. 127 □Ruth. Wiesewachs, vorzüglich zum Betriebe der Gastwirthschaft geeignet, und B. im Dorfe Krebsjauche, auf dem halben Wege von hier nach Frankfurth a. d. O.: a) der Schäferei-Gebäude, b) 3 Morg. 131 □Ruthen Gärten und 133 □Ruth. Acker, ist ein Lizitations-Termin auf „den 3ten Januar 1834. Vormittags 10 Uhr" in hiesiger Expedition anberaumt, in welcher die Anschläge und Bedingungen schon vorher eingesehen werden können. Die Gebote müssen mit 200 und resp. 50 Rthlr. gleich im Termine sichergestellt werden.

Neuzelle, den 25sten November 1833.

Königl. General-Administration.

Es sollen folgende Brennholz-Bestände, als: aus dem Reipziger Revier 110 Klaftern kiefern Knüppelholz; aus dem Cunersdorffer Revier 62 Klaftern kiefern Knüppelholz; aus dem Booßener Gehege 280 Klaftern eichen Kloben mit Borke, 216 Klaftern eichen Knüppel dergl., 5 Klaftern birken Knüppel, 42 Klaftern espen Kloben, 12½ Klafter espen Knüppel, 9 Klaftern kiefern Kloben; aus dem Trettiner Revier 20 Klaftern kiefern Klobenholz; aus dem Bürgerbusch 544¾ Klaftern elsen Stubbenholz; von den Kirchenäckern zu Trettin 66½ Klafter kiefern Klobenholz, 57 Klaftern kiefern Knüppelholz „am Mittwoch den 11ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr" zu Rathhause an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Käufer hierdurch einladen. Frankfurth a. d. O., den 25sten November 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Die Instandsetzung der Kirche und des Thurms in Schaumburg, welche exclusive Holz, Fuhren und Handreichung auf 410 Rthlr. 4 Sgr. 7 Pf. veranschlagt ist, soll

in

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatte No. 49. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Ausgegeben den 4ten Dezember 1833.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Land-Armen-Wesens für das Jahr 1832.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 7ten November 1832. (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatte, Jahrgang 1832. No. 48.) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds, und insbesondere des Landarmen-Hauses zu Strausberg, des am 1sten April 1832. wieder eröffneten Land-Armen- und Invaliden-Hauses zu Wittstock, und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin für das Jahr 1832. folgende Nachrichten vorschriftsmäßig hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. In dem Land-Armen-Hause zu Strausberg

	Bettler, Korrigenden rc.	Pfleglinge		Kinder.	Summa.
		blödsinnige	sonstige		
verblieben am Schlusse des Jahres 1831. an Bestand	333	52	50	112	547
Im Laufe des Jahres 1832. sind neu eingeliefert worden	1195	6	46	157	1404
Summa . .	1528	58	96	269	1951
Davon sind:					
1) gestorben	34	5	16	3	58
2) entwichen (wovon jedoch 4 wieder eingebracht)	5	—	—	2	7
) als Ausländer über die Landesgränze gewiesen	92	—	—	—	92
4) nach ihren Angehörigkeitsorten entlassen . .	467	—	—	126	593
5) Handwerker, auf die Wanderschaft und zur Aufsuchung des Unterkommens entlassen . . .	542	—	—	2	544
6) in Dienst, in die Lehre rc. untergebracht . .	21	—	—	10	31
7) nach andern Anstalten translocirt	23	48	76	4	151
Es sind also im Jahre 1832. zusammen abgegangen	1184	53	92	147	1476
und am Schlusse des Jahres 1832. in Bestand geblieben	344	5	4	122	475
	353				

Unter den 353 Erwachsenen haben sich 295 Männer und 58 Frauenzimmer, und unter den 122 Kindern 86 Knaben und 36 Mädchen befunden.

Die Durchschnittszahl der im Jahre 1832. in der Anstalt befindlich gewesenen Personen hat für jeden Tag . . . . 444 Köpfe betragen, worunter

a. Kranke	32	
b. Kinder	111	
c. Hausdomestiken und Oekonomie-Gehülfen	40	
zusammen		183
Hiernach sind zur Arbeit übrig geblieben		261
und davon		104
Blödsinnige, Krüppel ɪc. mit Wollepflücken, Strumpfstricken und Federnreißen beschäftigt worden. Von den übrigen		157

haben mehrere Handwerksgesellen in den Werkstätten der Anstalt, als Schneider, Schuhmacher, Tuchweber ɪc. gearbeitet, und haben namentlich letztere 4746 Ellen Tuch gefertigt, alle andere arbeitsfähige Häuslinge sind theils bei der Maschinenspinnerei, theils bei der Handspinnerei beschäftigt worden. In der Industrieschule haben die Kinder kleine Handarbeiten, z. B. Stuhlflechten, Nähen, Stricken, Spinnen ɪc. verrichten müssen. An reinem Arbeits-Verdienst ist, nach Abzug des, für die fleißigen Arbeiter bestimmten Ueberverdienstes, baar eingekommen:

	Rthlr.	sgr.	pf.
a. bei der Maschinenspinnerei	3177	3	1
b. bei der Handspinnerei	434	15	—
c. für sonstige Arbeiten	610	19	4
zusammen	4222	7	5

Hierunter ist dasjenige, was durch Arbeiten zum eigenen Verbrauch der Anstalt, besonders bei den Bekleidungs-, Nachtlager- und sonstigen Gegenständen von den Häuslingen verdient worden, nicht mitbegriffen. Der gegen die Einnahme des Jahres 1831. sich ergebende Mehrverdienst gründet sich auf den günstiger ausgefallenen Betrieb der Maschinenspinnerei.

Im Vergleich mit früheren Jahren haben sich die Einlieferungen in dem Jahre 1832. vermehrt. Es sind nämlich an Individuen eingebracht worden:

		zusammen	durchschnittlich aber pro Tag in der Anstalt gewesen
a.	im Jahre 1828.	610	405
b.	= 1829.	718	435
c.	= 1830.	886	440
d.	= 1831.	1387	487
e.	= 1832.	1404	444

Wegen bewiesener Thätigkeit beim Aufgreifen von Bettlern haben für das Jahr 1832. zwölf Gensd'armen Prämien erhalten.

II. In die zur Aufnahme der Hospitaliten und Blödsinnigen bestimmte Land-Armen-Anstalt zu Wittstock

sind seit ihrer Wiedereröffnung theils am 1sten April 1832. aus dem Landarmen-Hause zu Strausberg, und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin dahin versetzt, theils im Laufe des Jahres 1832. aus beim Kurmärkischen Land-Armen-Verbande associirten Ortschaften eingeliefert . . . .

Pfleglinge		Kinder.	Summa.
blödsinnige.	Arme.		
62	82	5	149

[illegible]

	Pfleglinge blödsinnige	Pfleglinge Arme	Kinder.	Summa.
Davon sind:				
1) gestorben	3	10	—	13
2) entwichen, jedoch wieder eingebracht	1	3	—	4
3) nach ihren Angehörigkeitsorten entlassen	—	1	—	1
4) in Dienste untergebracht	—	1	1	2
5) nach andern Anstalten translocirt	—	3	—	3
Es sind also im Jahre 1832. zusammen abgegangen	4	18	1	23
und am Schlusse des Jahres 1832. in Bestand geblieben	58	64	4	126
	122			

Unter den 122 Erwachsenen waren 76 Männer und 46 Frauen. Die vier Kinder waren Mädchen. Die Durchschnittzahl der im Jahre 1832. in der Anstalt gewesenen Personen hat für jeden Tag 114 Köpfe betragen, unter denen sich 57 Kranke und Arbeitsunfähige und 2 Haus-Domestiken befanden.

Die hiernach zur Arbeit übrig gebliebenen 55 Personen haben für Federnreißen, Stricken, Hedespinnen ꝛc. einen baaren Verdienst von zusammen 89 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf. eingebracht, wobei jedoch dasjenige, was durch Arbeiten zum eigenen Gebrauch der Anstalt verdient worden, nicht mitbegriffen ist.

III. An Invaliden

	im Invaliden-Hause	mit Verpflegungs-Geld Entlassene	Summa.
verblieben am Schlusse des Jahres 1831. in Bestand	35	156	191
Hierzu kommen:			
a. die vom 1sten Januar bis 10ten September 1832. in das ehemalige Invaliden-Haus zu Strausberg aufgenommenen Individuen	19	—	19
b. die vom 11ten September bis Ende Dezember 1832. in das wieder eingerichtete Invaliden-Haus zu Wittstock aufgenommenen Individuen, incl. 1 bereits im August 1832. recipirten Invaliden	11	—	11
c. Zugang pro 1832.	—	1	1
Summa	65	157	222
Davon gehen ab: die im Jahre 1832. gestorbenen ꝛc. Individuen, mit	6	18	24
und bleiben daher am Schlusse des Jahres 1832. in Bestand	59	139	198

Invaliden, einschließlich deren Weiber und Kinder.

Die Verpflegungs-Gelder, welche an die im Invalidenhause nicht unterhaltenen Individuen gezahlt worden sind, haben im Jahr 1832. 5975 Rthlr. 21 sgr. 2 pf. betragen.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin

	Männer.	Weiber.	Summa.
verblieben am Schlusse des Jahres 1831. in Bestand:			
a. den Kommunen des diesseitigen Verbandes angehörige Geisteskranke	57	48	105
b. an verschiedenen, bei diesem Verbande nicht associirten Ortschaften angehörigen, gegen Zahlung der Unterhaltungskosten aufgenommenen Geisteskranken	26	8	34
=	83	56	139
Im Laufe des Jahres 1832. sind neu eingeliefert worden	11	12	23
Summa . .	94	68	162
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	4	—	4
2) gestorben	8	8	16
3) nach dem Land-Armen-Hause zu Wittstock translocirt . . .	6	3	9
Es sind also im Jahre 1832. aus der Anstalt abgegangen	18	11	29
und am Schlusse des Jahres 1832. in Bestand geblieben	76	57	133

nämlich 99 Individuen, welche Ortschaften des diesseitigen Land-Armen-Verbandes angehören, und 34 gegen Bezahlung aufgenommene fremde Kostgänger. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt befindlich gewesenen Pfleglinge, welche sich im Jahre 1831. auf 135 belief, hat im Jahre 1832. 133

für jeden Tag betragen, wovon:

a. zu jeder Beschäftigung unfähig gewesen sind 35

b. nur nutzlos haben beschäftigt werden können 10

45

Die übrigen 88

haben hingegen periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und an baaren Arbeitslohn . . . . 874 Rthlr. 24 sgr. 1 pf.

so wie durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt . . . . 709 Rthlr. 22 sgr. 10 pf.

im Ganzen also . . . . 1584 Rthlr. 16 sgr. 11 pf.

eingebracht.

V. Die Unterhaltungs-Kosten,

	Strausberg.			Neu-Ruppin.		
	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
sowohl an Verpflegungs- und Bekleidungs-, als an allgemeinen Administrations-Kosten haben sich im Jahre 1832.						
a) in der Anstalt zu Strausberg für im Durchschnitt täglich verpflegte 40 Invaliden und 444 andere Häuslinge auf	32927	12	3	—	—	—
Latus .	32927	12	3	—	—	—

in dem am 13ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale anstehenden Termine an den Mindestfordernden in Entreprise ausgegeben werden. Sachverständige Bau-Unternehmer werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Anschlag und die Bedingungen täglich des Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden können.

Quartschen, den 21sten November 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Auf Verfügung der Königl. Regierung soll die Anfertigung neuer Seiten-Chöre in der Kirche zu Drenzig, so wie die Reparatur der Kirchen-Scheune zu Zohlow, an den Mindestfordernden überlassen werden. Wir haben hierzu einen Termin auf „den 12ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" in hiesiger Amtsstube anberaumt, und laden qualifizirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken ein, daß die betreffenden Anschläge hier einzusehen sind, der Zuschlag jedoch der Behörde vorbehalten bleibt.

Amt Neuendorf, den 21sten November 1833.

Königliches Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Es soll die Reparatur des Kirchthurms im Amts-Dorfe Schöneberg, welche bei Verabreichung von freiem Bauholze, so wie freier Fuhren und Handdienste auf 107 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf. veranschlagt ist, unter den im Amtsblatte vom 10ten Oktober v. J. bekannt gemachten allgemeinen Bedingungen an den Mindestfordernden in Entreprise ausgegeben werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den 13ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube angesetzt, wozu qualifizirte Bauhandwerker mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der diesfällige Kostenanschlag täglich hier eingesehen werden kann.

Amt Carzig, den 23sten November 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Zufolge höherer Anordnung soll die zum Plagower Gehege, Revier-Verwaltung Marienwalde, gehörige Forst-Parzelle von 52 Morgen 70 □Ruthen Flächeninhalt, vom 1sten Januar 1834. ab, im Wege der öffentlichen Lizitation meistbietend veräußert werden. Die Veräußerung soll zum freien Eigenthum mit Vorbehalt einer Grundsteuer, alternativ im Ganzen oder Einzelnen durch reinen Kauf oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses geschehen, je nachdem Kauflustige das Eine oder Andere vorziehen. Zu diesem Ende haben wir einen Termin auf „den 21sten Dezember d. J." Vormittags 11 Uhr in unserm Geschäftszimmer angesetzt, wozu wir Kauf- und Erwerbslustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen, der Veräußerungsplan, der Ertrags-Anschlag, das Bonitirungs-Register und der Situations-Plan täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß von dem gebotenen Kaufgelde der 4te Theil baar oder in annehmbaren Staatspapieren zur Sicherheit des Gebots deponirt werden muß. Der Zuschlag bleibt der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. vorbehalten. Amt Marienwalde bei Woldenberg, den 27sten November 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung soll der Neubau des Schulhauses, des Stalles und Zauns im Dorfe Kloppitz, mit Zuhülfnahme von einigen alten Materialien, neu erbaut werden. Dieser Bau und auch die Lieferung der Materialien, excl. Holz, soll am 14ten Dezember Vormittags an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu werden qualifizirte Bauhandwerker mit dem Bemerken eingeladen, daß Anschlag und Bedingungen hier täglich zur Einsicht bereit liegen. Rampitz, den 29sten November 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Be-

Bekanntmachung. Auf Anordnung der Königl. Regierung soll der Neubau des Küster- und Schulhauses zu Neumühl nebst einem Stalle, veranschlagt bei freier Holzverabreichung und Leistung der Fuhren auf resp. 895 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. und 91 Rthlr. 3 Sgr., an den Mindestfordernden in Entreprise ausgegeben werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 16ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr" hier in der Amtsstube anberaumt, wozu geeignete Bauhandwerker mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Anschläge, Zeichnungen und Bedingungen in der Amts-Registratur hierselbst jederzeit eingesehen werden können.

Wittstock, den 28sten November 1833.

Königl. Domainen-Amt Neudamm.

Bekanntmachung. Die im nächsten Jahre auszuführende Vergrößerung der Kirche zu Jahnsdorf bei Bobersberg, welche excl. Holz, Fuhren und Handreichung auf 1778 Rthlr. 27 Sgr. 1 Pf. veranschlagt ist, soll in dem „am 12ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr" im Pfarrhause zu Jahnsdorf anstehenden Termine an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden. Qualifizirte Bau-Unternehmer werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß Anschlag, Zeichnung und Bedingungen hier täglich zur Einsicht bereit liegen.

Sorge, den 26sten November 1833.

Königl. Domainen-Amt Crossen.

Bekanntmachung. Die Ausführung der von der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. befohlenen Reparatur des Thurms und der Kirche zu Zohlow soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, und haben wir hierzu einen Termin auf „den 12ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr" in hiesiger Amtsstube anberaumt, und laden qualifizirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken ein, daß die betreffenden Anschläge hier einzusehen sind, der Zuschlag aber der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. vorbehalten bleibt.

Amt Neuendorf, den 26sten November 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Höherer Anordnung gemäß soll der Neubau eines Wohnhauses, Stalles und Zauns bei dem Pfarrgehöfte in dem hiesigen Amtsdorfe Petersdorff ausgeführt werden, welche Bauten zu 1432 Rthlr. 1 Sgr. 7 Pf. veranschlagt sind, und sollen dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, über welche Gebote der Königl. Hochlöbl. Regierung der Zuschlag vorbehalten bleibt. Hierzu haben wir den Minus-Lizitations-Termin auf den 18ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Amts-Lokale angesetzt, wozu qualifizirte Werkmeister mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die resp. Anschläge und Lizitations-Bedingungen täglich Vormittags hier eingesehen werden können.

Lagow, den 25sten November 1833.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung. Unter Vorbehalt höherer Genehmigung steht zur meistbietenden Veräußerung der hiesigen Zinsgetreide-Vorräthe, bestehend in 26 Scheffel $13\frac{1}{12}$ Metzen Roggen, 69 Scheffel 15 Metzen Hafer und 10 Scheffel 13 Metzen Heidekorn, ein Termin auf „den 17ten Dezember c." Vormittags 10 Uhr an. Kauflustige werden eingeladen, sich an diesem Tage und Stunde zur Abgabe ihrer Gebote im Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Amts einzufinden.

Spremberg, den 23sten November 1833.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Bekanntmachung. Unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen sollen „Dienstag den 17ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr" die diesjährigen Getreide-Bestände des unterzeichneten Amtes, als: 113 Scheffel Roggen, 77 Scheffel Gerste und 10 Scheffel Hafer, im Amts-Lokale hierselbst öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. Fürstenwalde, am 30sten November 1833.

Königl. Rentamt.

Bekanntmachung. Montag den 30sten Dezember c. Nachmittag 2 Uhr soll in der Wohnung des Kämmerers Köhler das hiesige Brauhaus öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Zielenzig, den 30sten November 1833.

Die Brau-Kommune.

Bekanntmachung. In dem Unterforste Trebow, der Oberförsterei Limmritz, sind circa 80 Stück kieferne Bauhölzer von allen Sortimenten, darunter auch extra starke, zu Schiffs-Bauholz brauchbare Stücke, und mehrere starke rindschälige Stämme, gefällt worden, welche in Loosen nach der Nummer meistbietend verkauft werden sollen. Liebhaber werden zum Termine auf „den 18ten Dezember Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Trebow" mit dem Bemerken eingeladen, daß der Herr Förster Kunze auf Verlangen die Stämme anzeigen wird, und daß die gewöhnlichen Verkaufs-Bedingungen im Termine publicirt werden sollen.

Forsthaus Limmritz, den 27sten November 1833.

Der Oberförster v. Hagen.

Bekanntmachung. Die Instandsetzung der Getreide-Scheune auf dem Vorwerk Guskow, Domainen-Amts Christianstadt, excl. Bauholz, welches aus Königl. Forst frei verabreicht wird und Materialien-Anfuhre, welche die Pachtung unentgeltlich leistet, zu 341 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf. veranschlagt, soll im kommenden Frühjahr ausgeführt und an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden. Hierzu ist ein Termin auf „Mittwoch den 18ten December c. Vormittags 10 Uhr" auf der Amtsstube zu Christianstadt anberaumt, zu welchem qualificirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Anschlag und Zeichnung im Termine vorgelegt werden sollen, auch schon von jetzt ab im Geschäftszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden können, der Zuschlag geschieht übrigens unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung und der Auswahl der Licitanten.

Sorau, den 30sten November 1833. Der Königl. Bau-Inspector Schiller.

Meine hiesige Schneidemühle wünsche ich zu Marien k. J. zu verpachten, oder erbpachtsweise zu veräußern, wodurch der Erwerber Gelegenheit erhielte, die vorhandene Wasserkraft zu andern Zwecken zu nutzen. Desfallsige Anfragen würden am zweckmäßigsten, mit Ausnahme des Sonntags, in Person anzubringen sein.

Radach bei Drossen, den 27sten November 1833. Pappritz.

Die Conditorei, Pfefferkuchen- und Chokoladen-Fabrik von F. W. Güttel in Frankfurth a. d. O., große Scharrnstraße No. 54., der Oberkirche gegenüber, empfiehlt sich zum bevorstehenden Weihnachtsfeste ergebenst mit allen Sorten Zuckerwaaren und Confitüren, feinen Thorner, französischen und Baseler Gewürz- und ordinairen Pfefferkuchen und Wachsstöcken, und giebt bei Abnahme von 1 Rthlr. Pfefferkuchen den üblichen Rabatt. Zugleich empfiehlt sie ihre feine und ordinaire Chokolade und Suppen-Chokoladen-Pulver, und bewilligt, zur Bequemlichkeit des Publikums, auf zwei und ein halbes Pfund Chokolade ein halbes Pfund Rabatt. Ihre Waaren-Ausstellung

 wird

wird vom 10ten Dezember c. an zur beliebigen Auswahl eröffnet sein, und indem sie bei anerkannt guter Waare die möglichst billigsten Preise stellt, darf sie auch in diesem Jahre wieder auf einen eben so gütigen als zahlreichen Zuspruch rechnen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Dezember 1833. F. W. Güttel.

Kinder-Spiel-Waaren, Puppenköpfe und Puppengestelle empfiehlt im Ganzen billig

Ludwig Schnorr jun. in Frankfurth a. d. O.

Meine unfern der hiesigen Stadt sehr angenehm belegene und mit einem geräumigen Wohnhause versehene kleine Ackerwirthschaft bin ich Willens unter billigen Zahlungs-Bedingungen zu verkaufen. Landsberg a. d. W., den 24sten November 1833.

Verwittwete Hofräthin Mehls.

Feuer-Spritzen. Mit Erlaubniß der Königl. Hochlöbl. Regierung empfiehlt sich zur Anfertigung aller Arten neuer fahrbaren und tragbaren Spritzen, so wie zu Reparatur alter Spritzen und verspricht prompte und billige Bedienung und dauerhafte Arbeit

Drossen, den 28sten November 1833. der Schlossermeister Ernst Bier.

Die Herren Henniger u. Comp. in Berlin haben mir den Verkauf ihrer Neusilber-Waaren auf hiesigem Platze übergeben, und empfehle ich solche zu Fabrikpreisen.

Frankfurth a. d. O., im Dezember 1833.

Ludwig Seidel, Rathhaus-Gewölbe No. 14., 15. und 16.

Aecht Russische schwarze Baranken-Pelze mit und ohne Ueberzüge, so wie auch ächt Russische Zäckel-Pelze habe ich direct erhalten und offerire solche zu sehr billigen Preisen.

C. F. W. Laudon in Frankfurth a. d. O., Regierungsstr. No. 24.

Spielwaaren und mehrere zu Weihnachts-Geschenken passende Gegenstände empfiehlt in großer Auswahl Ludwig Seidel, Rathhaus-Gewölbe No. 14., 15. und 16.

Frankfurth a. d. O., im Dezember 1833.

Bücher-Anzeige.

Ankündigung. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 19te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 3 Abbildungen. Preis $1\frac{2}{3}$ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81. a. in Berlin. Desgleichen 18te Lieferung mit 2 Abbildungen. Preis $1\frac{2}{3}$ Rthlr. 17te Lieferung mit 3 Abbildungen. Preis $1\frac{2}{3}$ Rthlr. 16te Lieferung mit 3 Abbildungen. Preis 2 Rthlr. 15te Lieferung mit 2 Abbildungen. Preis $2\frac{1}{6}$ Rthlr. 14te Lieferung mit 1 Abbildung. Preis 2 Rthlr. 13te Lieferung mit 1 Abbildung. Preis $2\frac{1}{6}$ Rthlr. 12te Lieferung mit keiner Abbildung. Preis 2 Rthlr. 11te Lieferung mit 2 Abbildungen. Preis 2 Rthlr. 10te Lieferung mit 1 Abbildung. Preis 2 Rthlr. 9te Lieferung mit 2 Abbildungen. Preis $1\frac{2}{3}$ Rthlr. 8te Lieferung mit 1 Abbildung. Preis 2 Rthlr. 7te Lieferung mit 18 Abbildungen. Preis $2\frac{1}{3}$ Rthlr. 6te Lieferung mit 2 Abbildungen. Preis 1 Rthlr. 5te Lieferung mit 8 Abbildungen. Preis 3 Rthlr.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte №. 50.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Dezember 1833.

Bekanntmachung wegen Veräußerung des Vorwerks Popowo. Das Vorwerk Popowo, zum Domainen-Rentamte Wongrowiec gehörig, soll mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, der Getränke-Fabrikation, dem Schankrechte und der Jagd auf den Vorwerks-Ländereien, zum 1sten Juli 1834. im Wege der öffentlichen Lizitation zu Eigenthumsrechten veräußert werden. Das Vorwerk liegt 2 Meilen von der Kreisstadt Wongrowiec, 10 Meilen von Bromberg und 7 Meilen von Posen; es gehören dazu: 1) an Acker, Wiesen, Hütung rc., 1445 Morg. 139 □Ruth., 2) an Wald 432 Morg. 144 □Ruth., überhaupt 1878 Morg. 103 □Ruth. preußischen Maaßes. Die Ländereien sind separirt, der Acker gehört zur 2ten und 3ten Klasse und befindet sich in einem guten Culturzustande. Die Gebäude sind mehr als hinreichend und zum Theil erst vor wenigen Jahren mit bedeutenden Kosten massiv erbaut. Die Veräußerung geschieht alternativ: auf reinen Kauf oder auf Kauf mit Uebernahme eines Domainen-Zinses; im Falle des reinen Verkaufs ist das Minimum des Kaufgeldes auf 14000 Rthlr., und im Falle des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 470 Rthlr. das Minimum des Kaufgeldes auf 6000 Rthlr. festgestellt worden; in beiden Fällen muß die gesetzliche Grundsteuer, desgleichen der Betrag der Zinsen eines Kirchen-Capitals und das Compositum an den Geistlichen mit zusammen 100 Rthlr. entrichtet, auch das mit 9 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. zu Gelde berechnete Meßgetreide übernommen werden. Zur Veräußerung des Vorwerks haben wir einen Termin auf Sonnabend den 25sten Januar a. f. von Mittags 12 Uhr ab im Regierungs-Conferenz-Gebäude vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Ruffmann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche sich über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen vermögen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherung des Gebots ein Viertel des gethanenen Meistgebots im Lizitationstermin entweder baar oder in Staats-Schuldscheinen deponirt, ein Viertel mit dem Werthe des auf der Waldfläche befindlichen Holzes mit 1545 Rthlr. 10 Sgr. bei der Uebergabe zum 1sten Juli k. J. vollständig berichtigt werden muß. Den Erwerbslustigen dient zur Nachricht, daß das auf dem Vorwerke befindliche todte und lebende Inventarium, auch die Brau- und Brennerei-Geräthschaften kurz vor der Uebergabe im Wege der öffentlichen Lizitation veräußert werden sollen. Die speziellen Verkaufs-Bedingungen können auf dem Domainen-Rentamte Wongrowiec und in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch ist der Pächter des Vorwerks angewiesen worden, den sich meldenden Erwerbslustigen jede Auskunft zu geben. Bromberg, den 20sten November 1833.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Das in der Jankerstraße No. 5. hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 563. Fol. 580. verzeichnete, dem Kaufmann Adolph Ludwig Wollny und seiner separirten Frau Marie Elisabeth gebornen Grünow gehörige Haus nebst Wiesewachs, welches auf 6661 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in den auf „den 28sten August, 28sten Oktober und 28sten December jedesmal Vormittags 11 Uhr" in unserem Par-

Partheienzimmer vor dem Justizrath Zastrow angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 7ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das in der Richtstraße No. 41. und Tuchmacherstraße No. 73. hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 179. verzeichnete, dem Bürger Daniel Ferdinand Prengemann gehörige Haus nebst Wiesewachs, welches auf 10115 Rthlr. 10 Pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in den auf „den 10ten Februar, den 14ten April, spätestens aber den 20sten Juni 1834." jedesmal Vormittags 11 Uhr vor dem Justizrath Friedel angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Zugleich wird der abwesende hypothekarische Gläubiger, Kaufmann Buchwald, zu jenen Terminen vorgeladen, um in Person oder durch einen zulässigen mit gehöriger Vollmacht versehenen Mandatarius, wozu ihm der Syndicus Hannemann und Justiz-Commissarius Mehlisch in Vorschlag gebracht werden, seine Rechte bei der Lizitation wahrzunehmen, indem sonst dennoch mit dem Zuschlage des Grundstücks verfahren werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 11ten November 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Im Auftrage des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Kollegii zu Frankfurth a. d. O. sollen auf den 20sten und 21sten Dezember c. jedesmal von früh 9 Uhr an in dem in hiesiger Töpfer-Straße sub No. 127. belegenen Hause verschiedene zu dem Nachlasse des verstorbenen Königl. Steuer-Einnehmers und Haupt-Forst-Rendanten Hörle gehörige Gegenstände, und zwar: „auf den 20sten Dezember c." ein schöner großer Trimeau in Mahagoni-Rahmen, mehrere andere dergl. Meubles, Uhren, Tabatieren, Porzellan, Haus- und Küchengeräthe, und „auf den 21sten Dezember c." einige männliche Leibwäsche, Kleidungsstücke und Betten, mehrere in Rahmen gefaßte gute Kupferstiche, auch eine Parthie feine Rhein- und französische Weine auf Flaschen, gegen sofortige baare Bezahlung in Preuß. Courant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch einladet.

Beeskow, den 30sten November 1833.

Das Königl. Gerichtsamt daselbst.

Publicandum. Das dem Johann Gottfried Richter gehörige, im Dorfe Cuschern No. 1. belegene, nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 3134 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzte, bei dem Stifte Neuzelle zu Lehn gehende Mannlehn-Schulzengut soll Schuldenhalber subhastirt werden. Die Bietungstermine, wovon der letzte peremtorisch ist, sind auf „den 28sten September, 30sten November d. J. und 31sten Januar k. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr" in unserm Gerichts-Locale angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Gleichzeitig fordern wir die unbekannten Realprätendenten auf, in obigen Terminen ihre etwaigen Ansprüche an das gedachte Grundstück anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Realansprüchen an das qu. Schulzengut präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Guben, den 12ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Avertissement. Die Nahrung des Bauer Friedrich Sasse zu Klein-Wubiser, welche gerichtlich auf 677 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt worden ist, soll in dem am „7ten Februar d. J. Vormittags 11 Uhr" im Gute selbst anstehenden peremtorischen Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zehden, den 23sten November 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Butterfelde.

Oeffent.

Oeffentliche Vorladung. Der Taubstumme Johann Christian Scherz ist am 3ten Januar 1832. ab intestato hierselbst verstorben, und hat weder Ascendenten noch Descendenten, noch Geschwister hinterlassen. Als nächste Erben haben sich Seitenverwandte von den väterlichen und mütterlichen Großeltern des Verstorbenen gemeldet, und zwar: 1) der Küster Johann George Domehl zu Lübbenau, 2) der Schneidermeister Johann Martin Domehl zu Bretschen, 3) die verehelichte Schneider Hahn, Anna Elisabeth geborne Domehl zu Schlegeln bei Crossen, und 4) die Erben des nach dem Tode des Erblassers verstorbenen Auszügler Johann Christian Schimkönig zu Lübbenau, welche gegenseitig als Erben sich anerkannt haben. Zum Behufe jedoch der vollständigen Legitimation dieser Erben werden hierdurch noch alle diejenigen, welche etwa ein näheres oder gleich nahes Erbrecht an dem Nachlasse des Johann Christian Scherz zu haben vermeinen, öffentlich aufgefordert, dasselbe unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem zu diesem Zwecke auf „den 19ten März 1834. Vormittags 9 Uhr" vor dem Herrn Canzlei-Assessor Lehnert im gewöhnlichen Gerichts-Lokale hierselbst anberaumten Termine bei uns anzumelden und nachzuweisen. Im Falle Niemand sich meldet, werden die obgedachten vier Erben als die rechtmäßigen Erben des Johann Christian Scherz angenommen, und wird ihnen der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt werden, dergestalt, daß die nach erfolgter Präklusion sich etwa erst meldenden näheren oder gleich nahen Erben alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig und keine Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt sind, vielmehr lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist, sich zu begnügen verbunden sein sollen. Lübbenau, den 30sten Oktober 1833.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Bekanntmachung. Es sollen Theilungshalber: 1) die den Teskeschen Erben gehörige Schmiede zu Siede, nebst den beiden auf der Feldmark Berlinchen belegenen Morgenländern, taxirt auf 531 Rthlr. [illegible] Sgr. 11 Pf.; 2) der Teskesche Mobiliar-Nachlaß, bestehend aus Kupfer, Zinn, Hausgeräth, Betten, einer Kuh und mehrerem Schmiedehandwerkszeug, in termino „den 7ten Januar 1834. Vormittags 9 Uhr in Siede" öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe kann hier und an der Gerichtsstelle in Siede eingesehen werden.

Arnswalde, den 28sten November 1833.

Das Patrimonialgericht Siede.

Offener Arrest. Nachdem über das Vermögen der Posthalter Zeeseschen Eheleute zu Ziebingen auf den Antrag ihrer Gläubiger per decretum von heute der Concurs eröffnet worden, so wird allen und jeden, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, denselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr uns davon fördersamst getreulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in unser Depositum abzuliefern, und soll, wenn dennoch den Gemeinschuldnern etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands- und anderen Rechtes für verlustig erklärt werden.

Reppen, den 19ten November 1833.

Das Patrimonial-Gericht Ziebingen.

Bekanntmachung. Der Schulze und Zweihüfner Matthes Sikora zu Ruben beabsichtiget auf seiner Feldmark unweit der Straße, welche von Cottbus nach Werben führt, an den Aeckern der Bauer Schulze und Schiemenz gränzend, eine Bockwindmühle zur Zubereitung von Zugemüse, als: Graupen, Grütze, Hirse rc., vorzüglich aber um Wicken, Hafer, Knörrich rc. zum Futter fürs Vieh zu schrooten, zu erbauen. In Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts wegen

der

der Mühlengerechtigkeit vom 28sten Oktober 1810, wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, der durch diese Anlage gefährdet zu sein glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei dem unterzeichneten Landrath, als bei dem Bauherrn selbst einzulegen.

Cottbus, den 29sten November 1833.

Königl. Landrath Cottbusschen Kreises. v. Pannwitz.

Der der Stadt Guben zugehörige, auf der Schenkendöbernschen Feldmark gelegene See, soll in Erbpacht ausgethan werden. Zur Ermittelung des Erbstandsgeldes ist ein Bietungs-Termin auf „den 21sten Dezember c. früh 11 Uhr" in unserm Sessionszimmer auf dem Rathhause allhier angesetzt worden, zu welchem wir zahlungsfähige Erbpachtslustige mit dem Bemerken einladen, daß die Lizitations-Bedingungen in unserer Registratur zur Einsicht offen liegen.

Guben, den 1sten November 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Es soll die Lieferung der Schreibmaterialien nach dem Bedarf des unterzeichneten Collegii für das Jahr 1834. dem Mindestfordernden überlassen werden, und haben wir hierzu einen Licitations-Termin auf „den 20sten d. M. Vormittags 11 Uhr" in unserm Sessions-Zimmer angesetzt, zu welchem wir Lieferungslustige hierdurch einladen. Die Proben des zu liefernden Papiers, des Siegellacks und der Federposen, sollen im Termin vorgezeigt, können aber auch vor demselben in unserer Registratur in Augenschein genommen werden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten December 1833.

Der Magistrat.

Gebäude- und Grundstücks-Verkauf. Zum meistbietenden Verkauf folgender Stifts-Pertinenzien, als: A. im Dorfe Breslnchen, auf der Land- und Poststraße nach Frankfurth a. d. O., ¾ Meilen von Guben: a) der Hofstelle und Gebäude des Vorwerks, b) 6 Morg. 31 □Ruth. Gartenland und 5 Morg. 127 □Ruth. Wiesewachs, vorzüglich zum Betriebe der Gastwirthschaft geeignet, und B. im Dorfe Krebsjauche, auf dem halben Wege von hier nach Frankfurth a. d. O.: a) der Schäferei-Gebäude, b) 3 Morg. 131 □Ruthen Gärten und 133 □Ruth. Acker, ist ein Lizitations-Termin auf „den 3ten Januar 1834. Vormittags 10 Uhr" in hiesiger Expedition anberaumt, in welcher die Anschläge und Bedingungen schon vorher eingesehen werden können. Die Gebote müssen mit 200 und resp. 50 Rthlr. gleich im Termine sichergestellt werden.

Neuzelle, den 25sten November 1833.

Königl. General-Administration.

Bekanntmachung. Der Neubau eines Stalles und die Reparatur der Scheune bei der Pfarre zu Zicher, ersterer excl. Holz, Fuhren und Handreichung auf 150 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf., letztere auf 6 Rthlr. 28 Sgr. veranschlagt, soll in dem am 20sten d. M. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale anstehenden Termine an den Mindestfordernden in Entreprise ausgegeben werden. Sachverständige Bau-Unternehmer werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Anschläge und Bedingungen täglich des Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden können. Quartschen, den 3ten Dezember 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Inserat. In Folge der Verfügung Königl. Hochlöbl. Regierung soll das Pfarrhaus in Schenkendorf neu erbaut werden. Bei Verabreichung des freien Bauholzes, freier Anfuhre der Materialien und Leistung der Spann- und Handdienste, sind die Kosten auf 1224 Rthlr. 8 Sgr. 11 Pf. veranschlagt. Nach dem Beschluß der Kirchfahrt soll dieser Bau dem Mindestfordernden nach den allgemeinen Bedingungen No. 41. des Amtsblatts vom 10ten Oktober v. J. zur Ausführung überlassen werden, und ist hierzu ein Bietungstermin im hiesigen Amte auf „den 28sten

Dezem-

Dezember c. Vormittags 10 Uhr" angesetzt, zu welchem qualifizirte Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag vor dem Termine täglich hierselbst eingesehen werden kann. Guben, den 30sten November 1833.

Königl. Domainen-Rentamt.

Bekanntmachung. Die Erbauung einer Scheune und eines Stalles beim Schul- und Küsterhause zu Ortwig, veranschlagt zu 671 Rthlr. 20 Sgr. 7 Pf. soll dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden. Zur Lizitation stehet der Termin auf „den 23sten Dezember d. J." hier an, zu welchem qualificirte Baumeister eingeladen werden. Anschlag und Zeichnung können hier eingesehen werden. Cüstrin, den 3ten Dezember 1833.

Königl. Rent-Amt Kienitz.

Bekanntmachung. Das bei dem hiesigen Königl. Rentamte pro 1833. disponible Zinsgetreide, in circa 320 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Gerste und 400 Scheffel Hafer bestehend, soll „den 23sten Dezember c. des Vormittags" im Wege der Lizitation veräußert werden. Kaufslustige werden daher ersucht, sich an dem genannten Tage Vormittags gegen 10 Uhr hier einzufinden, und nach Anhörung der Verkaufs-Bedingungen ihre Gebote abzugeben. Bemerkt wird hierbei, daß das Getreide bis auf 4 Meilen Entfernung gegen Vergütigung von 11 Sgr. 8 Pf. pro Winspel Roggen und 9 Sgr. 7 Pf. pro Winspel Hafer auf die Meile, durch Dienste der Amts-Einsassen verfahren werden kann. Friedland, den 6ten Dezember 1833.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung. In der Revier-Verwaltung Sablath soll stark, mittel und klein Bauholz und Sägeblöcke, welches Holz bereits eingeschlagen, vermessen und cubisch berechnet ist, in nachstehenden Tagen an den benannten Orten öffentlich meistbietend unter den gewöhnlichen Bedingungen an Ort und Stelle verkauft werden. Montag den 16ten Dezember c. im Belauf Sarkow Jagen 112. Dienstag den 17ten Dezember c. im Belauf Sablath Jagen 40. Freitag den 20ten Dezember c. im Belauf Christianstadt Jagen 13. Montag den 23sten Dezember c. im Belauf Rodtstock Jagen 128 Der Anfang ist jedesmal Morgens 10 Uhr, und ladet dazu Kauflustige ein Forsthaus Christianstadt, den 24sten November 1833.

der Königl. Oberförster Sonnenberg.

Publikandum. Von den Brennholzvorräthen des Königl. Schönborner Forst-Reviers sollen in termino den 9ten Januar 1834. früh 10 Uhr im hiesigen Gasthause aus dem Reviertheile Forst 415 kiefern und 14 fichten Scheitklaftern, aus dem Reviertheile Priesen aber 246 Klaftern eichen, 315 Klaftern kiefern und 78 Klaftern geplätteten fichten Scheitholzes unter den gewöhnlichen, im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Die Vorzeigung dieser Hölzer haben Kauflustige von den in Forst bei Dobrilugk und in Bukowien stationirten Förstern zu gewärtigen.

Schönborn, den 2ten December 1833. Der Königl. Oberförster Wagner.

Ein qualifizirter Oekonom, welcher verheirathet sein kann, insofern die Frau der weiblichen Wirthschaft vorzustehen im Stande ist, findet unter billigen Bedingungen zu Weihnachten eine Anstellung bei mir. Ich bitte um frankirte Meldungen.

Lieben bei Drossen, den 26sten November 1833. v. Sprenger.

Eine solide und erfahrne Wirthschafterin, die das Kochen für den herrschaftlichen Tisch mit übernehmen muß, findet zu Weihnachten d. J. eine vortheilhafte Anstellung mit einem Gehalte von 50 Rthlr. in dem Hause des Unterzeichneten.

Charlottenhof bei Balz, den 1sten Dezember 1833.

v. Klitzing, Rittmeister a. D.

Eine neue Branntwein-Blase von 182 Quart Inhalt, nebst Schlange, ist zu verkaufen bei dem Gastwirth Jahn, Tuchmacherstraße No. 43. in Frankfurth a. d. O.

Bekanntmachung. Unterzeichneter ist Willens seine noch wenig gebrauchten Paucken zu verkaufen, und können sich resp. Käufer in portofreien Briefen bei ihm melden.
Schwiebus, den 30sten November 1833. Der Bäckermeister A. Müller.

Lebens-Versicherung. Beim Unterzeichneten sind stets die Statuten der, auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit gegründeten Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig unentgeltlich zu erhalten; auch ertheile ich auf portofreie Anfragen gern jede Auskunft, und nehme Versicherungen in Höhe von 300 bis 5000 Rthlr. an. Calau, im November 1833. C. Anwandter, Agent.

Neben der Agentur der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft habe ich noch die der franz. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft des Phönix in Paris für Cottbus und Umgegend übernommen, welches ich hierdurch ergebenst anzeige, und mich zur Annahme von Versicherungs-Anträgen bestens empfehle. Cottbus, den 2ten Dezember 1833. Wilh. Bündiger.

Kinder-Spiel-Waaren, Puppenköpfe und Puppengestelle empfiehlt im Ganzen billig
Ludwig Schnorr jun. in Frankfurth a. d. O.

Neue Schottische, 2 Adler Küsten- und neue große Berger Heeringe in Tonnen, so wie auch beste Sardellen in $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{2}$ Ankern, empfiehlt zu den billigsten Preisen
F. W. Schmutzler in Frankfurth a. d. O.

Eine Elbzille steht billig zum Verkauf bei A. Schmey in Frankfurth a. d. O.

Aecht französische Normal-Glanzwichse von P. J. Duhesme in Bordeaux. Diese Glanzwichse, ausgezeichnet durch ihre besondere Güte, indem sie nur aus solchen Zusammensetzungen besteht, welche den Erhalt so wie die Weiche und Geschmeidigkeit des Leders aufs höchstmöglichste befördern, dabei aber auch demselben den schönsten Glanz in tiefster Schwärze giebt, nicht aber wie bei den meisten Fabrikaten, aus ätzenden, das Leder so leicht zerstörenden Säuren besteht, ist für Schwiebus und Umgegend ganz allein dem Herrn August Wilhelm Kolshorn zum Verkauf in Commission übergeben worden, und bei demselben in Krausen zu $\frac{1}{4}$ Pfd. à 5 Sgr. (4 Sgr.), und $\frac{1}{8}$ Pfd. à $2\frac{1}{2}$ Sgr. (2 Sgr.) nebst Gebrauchs-Anweisung zu empfangen. Verdünnt liefert dieselbe gern das 14fache Quantum, und ist dadurch bei ihrer Güte fast billiger als jede bis jetzt bekannte Wichse.
A. E. Mühlchen in Reichenbach,
Haupt-Commissionair des Herrn P. J. Duhesme in Bordeaux.

Die patentirten Kaffee-Maschinen von S. Löff in Berlin, als zweckmäßig anerkannt, empfiehlt Ludwig Seidel, Rathhaus-Gewölbe No. 14., 15. und 16.
Frankfurth a. d. O., im Dezember 1833.

In diesem Jahre können wir von Nadelholz-Saamen: Lerchenbaum, Pinus larix (Linn.) das Pfund à $11\frac{1}{2}$ Sgr.; Kiefer, Pinus sylvestris, das Pfund à 11 Sgr.; Fichte (Rothtanne,) Pinus picea, das Pfund à $7\frac{1}{2}$ Sgr.; Weiss- oder Edel-Tanne, Pinus abies, das Pfund à $3\frac{1}{2}$ Sgr.; Zirbelnüsse, Pinus cembra, das Pfund à $7\frac{1}{2}$ Sgr.; Krumholz-Kiefer, Pinus montana, das Pfund à $12\frac{1}{2}$ Sgr.; Weihmuths-Kiefer, Pinus strobus, das Pfund à 1 Rthlr.; so wie alle gangbaren Sorten Laubholz-Saamen und von den mehrsten Sorten auch 2 à 3jährige Pflanzen, frei bis Berlin gegen baare Zahlung in Courant liefern, und beste frische Sämereien zusichern. Dietel & Wechmar in Eisenach.

Frischen großkörnigen Astrachanischen Caviar erhielt und empfiehlt
Friedr. Ferd. Gradow, in Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 51.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Dezember 1833.

Avertissement. Auf den Antrag der Königl. General-Administration zu Neuzelle sind zum öffentlichen Verkauf des zu Fünfeichen in der Herrschaft Neuzelle sub No. 32. belegenen Fol. 249. Vol. I. des Hypothekenbuchs über Fünfeichen eingetragenen, dem Carl Kanig und der unverehelichten Dorothee Elisabeth Winzer zugehörige Bauerdonitz Bauergut, welches auf 176 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt worden ist, die Bietungstermine auf „den 10ten Januar und den 17ten Januar 1834." nochmals bestimmt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Fürstenberg a. d. O., den 30sten November 1833.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Subhastations-Patent. Die der verehelichten Gastwirth Lange gebornen Wrucklewska gehörigen Grundstücke: a) der in dem an Neuzelle angrenzenden Dorfe Schlaben sub No. 79. belegene Gasthof nebst Zubehör und den darauf haftenden Schenk-, Brennerei-, Bäckerei- und Schlächterei-Gerechtigkeiten, auf 17861 Rthlr. 28 Sgr. 10 Pf. taxirt, und b) das zu dem angrenzenden Dorfe Cummero gehörige Bautken Bauergut No. 9. excl. Hofgeräthe und Garten, taxirt auf 2942 Rtlr. 23 Sgr. 4 Pf., sind von uns im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Crossen Schuldenhalber sub hasta gestellt und die Bietungstermine auf „den 14ten September, 16ten November c. und 15ten Januar 1834. Vormittags 11 Uhr," welcher letztere peremtorisch ist, angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen hat, und daß die Taxe in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden kann. Neuzelle, den 2ten July 1833.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Avertissement. Auf den Antrag eines Gläubigers ist das zu Forst auf der Neustadt sub No. 231. belegene, im Hypothekenbuche über die Stadt Forst und deren Amtsvorstadt Vol. II. Fol. 416. eingetragene, dem Tuchmachermeister Matthes Hoppenz daselbst gehörige Wohnhaus nebst Hofraum und Gärtchen, welches auf 480 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, sub hasta gestellt und es ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 20sten Januar 1834. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Assessor von Polenz angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Verkaufstaxe kann in hiesiger Registratur täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden. Pförten, den 22sten Oktober 1833.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Offener Arrest. Nachdem über das Vermögen der Posthalter Zeetschen Eheleute zu Ziebingen auf den Antrag ihrer Gläubiger per decretum von heute der Concurs eröffnet worden, so wird allen und jeden, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, denselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr uns davon fördersamst getreulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in unser Depositum abzuliefern, und soll, wenn dennoch den Gemeinschuldnern etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet

und

und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands- und anderen Rechtes für verlustig erklärt werden.

Reppen, den 19ten November 1833.

Das Patrimonial-Gericht Ziebingen.

Bekanntmachung. Es sollen Theilungshalber: 1) die den Teskeschen Erben gehörige Schmiede zu Siede, nebst den beiden auf der Feldmark Berlinchen belegenen Morgenländern, taxirt auf 531 Rthlr. 2 Sgr. 11 Pf.; 2) der Teskesche Mobiliar-Nachlaß, bestehend aus Kupfer, Zinn, Hausgeräth, Betten, einer Kuh und mehrerem Schmiedehandwerkszeug, in termino „den 7ten Januar 1834. Vormittags 9 Uhr in Siede" öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe kann hier und an der Gerichtsstelle in Siede eingesehen werden.

Arnswalde, den 28sten November 1833.

Das Patrimonialgericht Siede.

Bekanntmachung. Der Schulze und Zweihüfner Matthes Sikora zu Ruben beabsichtiget auf seiner Feldmark unweit der Straße, welche von Cottbus nach Werben führt, an den Aeckern der Bauer Schulze und Schiemenz gränzend, eine Bockwindmühle zur Zubereitung von Zugemüse, als: Graupen, Grütze, Hirse rc., vorzüglich aber um Wicken, Hafer, Knörrich rc. zum Futter fürs Vieh zu schrooten, zu erbauen. In Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28sten Oktober 1810., wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, der durch diese Anlage gefährdet zu sein glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei dem unterzeichneten Landrath, als bei dem Bauherrn selbst einzulegen.

Cottbus, den 29sten November 1833.

Königl. Landrath Cottbusschen Kreises. v. Pannwitz.

Bekanntmachung. In Folge Beschlusses soll die hiesige städtische Brauerei meistbietend, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl, in dem hierzu auf „den 6ten Januar 1834." Nachmittags 1 Uhr angesetzten peremtorischen Termine verpachtet werden. Die Bedingungen liegen täglich in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Sonnewalde, den 8ten Dezember 1833.

Der Magistrat.

Gebäude- und Grundstücks-Verkauf. Zum meistbietenden Verkauf folgender Stifts-Pertinenzien, als: A. im Dorfe Bresinchen, auf der Land- und Poststraße nach Frankfurth a. d. O., ¾ Meilen von Guben: a) der Hofstelle und Gebäude des Vorwerks, b) 6 Morg. 31 □Ruth. Gartenland und 5 Morg. 127 □Ruth. Wiesewachs, vorzüglich zum Betriebe der Gastwirthschaft geeignet, und B. im Dorfe Krebsjauche, auf dem halben Wege von hier nach Frankfurth a. d. O.: a) der Schäferei-Gebäude, b) 3 Morg. 131 □Ruthen Gärten und 133 □Ruth. Acker, ist ein Lizitations-Termin auf „den 3ten Januar 1834. Vormittags 10 Uhr" in hiesiger Expedition anberaumt, in welcher die Anschläge und Bedingungen schon vorher eingesehen werden können. Die Gebote müssen mit 200 und resp. 50 Rthlr. gleich im Termine sichergestellt werden.

Neuzelle, den 25sten November 1833.

Königl. General-Administration.

In Cladow soll ein neues Schulhaus erbaut und unter den im Amtsblatt vom 10ten Oktober v. J. bekannt gemachten allgemeinen Bedingungen an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu haben wir einen Termin auf Sonnabend „den 4ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" hier angesetzt. Der Kosten-Anschlag liegt zur Einsicht bereit.

Himmelstädt, den 13ten Dezember 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Be-

Bekanntmachung. Das sogenannte Krug-Fenn, 25 Morgen 12 □Ruth. Magdeburgisch groß, in der Königlichen Pyrehner Forst im Jagen No. 24. an der Chaussee, nahe der Kolonie Balz, belegen, soll höherer Verfügung gemäß öffentlich meistbietend veräußert werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „Sonnabend den 28sten Dezember c. Vormittags 11 Uhr" alldier angesetzt, zu welchem Erwerbungslustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht, daß jedoch letztere, so wie der Ertrags-Anschlag, täglich Vormittags hier eingesehen werden können.

Amt Pyrehne, den 11ten Dezember 1833.

Königl. Neumärk. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. In Folge höherer Bestimmung soll das bisher dem Kolonisten Johann Köhler zu Neu-Tornow gehörige, jetzt an den Königl. Domainen-Fiskus zurückgefallene Erbpachts-Höheland öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hierzu ein Termin auf den 23sten Dezember c. auf hiesiger Amtsstube angesetzt. Das Grundstück liegt dicht an der zwischen der alten und neuen Oder bei Freienwalde neu erbauten Kunststraße, hat einen Flächeninhalt von 8 Morg. 34 □Ruth., und werden die Verkaufs-Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Neuenhagen, den 10ten Dezember 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Die Reparaturen an dem Pfarrhause und Stalle im hiesigen Amts-Dorfe Wrechow, excl. freien Bauholzes, auf 146 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf. veranschlagt, sollen auf Befehl der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. in termino „den 23sten d. M. Vormittags 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube" an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden, und werden hierzu geeignete Bauhandwerker mit dem Bemerken eingeladen, wie die Anschläge täglich auf hiesigem Amte eingesehen werden können.

Amt Grüneberg, den 11ten Dezember 1833.

Königliches Domainen-Amt.

Am 24sten d. M. Vormittags 10 Uhr soll der Ausbau der Kirche zu Kleinsilber, welcher zu 509 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf. veranschlagt ist, in dem Geschäfts-Lokale des Bürgermeister Ostertun hieselbst öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu qualifizirte Baumeister hierdurch eingeladen werden. Reetz, den 7ten Dezember 1833.

Das Domainen-Amt.

Zum mindestfordernden Ausgebot der auf 488 Rthlr. 18 Sgr. 7 Pf. veranschlagten Reparaturen auf dem Pfarrgehöfte zu Genniasch-Warthebruch haben wir einen Termin auf Sonnabend „den 4ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" hier angesetzt, wozu wir qualifizirte Gewerksmeister einladen. Himmelstädt, den 16ten Dezember 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Die Pfarrgebäude zu Stennewitz sollen reparirt werden, und sind dazu 186 Rthlr. 27 Sgr. 1 Pf. bei Verabreichung des freien Bauholzes und Leistungen der Fuhren und Handdienste veranschlagt worden. Zum mindestfordernden Ausgebot haben wir einen Termin auf Sonnabend „den 4ten Januar Vormittags 10 Uhr" hier angesetzt. Die bekannten allgemeinen Bedingungen liegen dieser Lizitation zum Grunde, und kann der Kosten-Anschlag vor dem Termine eingesehen werden. Himmelstädt, den 16ten Dezember 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Das hiesige Schützenhaus nebst den dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäuden und dem Garten sind wir Willens zu verkaufen. Kauflustige ersuchen wir, sich bei unsern Aelterleuten zur nähern Unterhandlung über den Preis und die Zahlungs-Bedingungen zu melden. Landsberg a. d. W., den 12ten Dezember 1833.

Die Schützengilde.

Be-

Bekanntmachung. Am 23sten Dezember c. Morgens 10 Uhr soll der Steine-Bestand der hiesigen städtschen Ziegelei, bestehend aus: 53,000 Mauersteinen, 11,000 Dachziegeln und 500 Hohlsteinen, im Gasthofe zum wilden Mann gegen gleich baare Zahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Müncheberg, den 9ten Dezember 1833.

Der Königliche Auktions-Commissarius Schiele.

Auktion. Den 23sten d. M. Vormittags 9 Uhr sollen in dem sogenannten Oberbusche bei Cunitz einige 100 geschlagene Elsenbäume und circa 15 Schock Faschinen auf gerichtliche Verfügung gegen sofortige baare Zahlung in Courant meistbietend versteigert werden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Dezember 1833.

Der Königl. Auktions-Commissarius Vogel.

Bekanntmachung. Im Schulzengericht zu Albrechtsbruch werde ich „den 28sten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr" im Wege der Exekution zwei Färsen und 4 Winspel Hafer mit Stroh auctionis modo gegen gleich baare Bezahlung verkaufen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Sonnenburg, den 14ten Dezember 1833. Richter, Justiz-Actuarius, v. c.

Die besonders günstigen Ergebnisse des Jahres 1833. haben die Behörden der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha bewogen, anzuordnen, daß schon im Jahr 1834. die erste Dividende, welche 24 Prozent von den im Jahre 1829. eingezahlten Prämien betragen wird, vertheilt werden soll. Die Unterzeichneten machen dies den Betheiligten hiermit bekannt, und erbieten sich zugleich zur Vermittelung neuer Versicherungen bei der genannten Anstalt.

C. F. Roth & Comp. in Frankfurth a. d. O. Heinr. Lange in Züllichau.
A. W. Kolshorn in Schwiebus. C. L. Silling in Küstrin.
H. Brunkow in Landsberg. W. Wilke in Guben.
W. A. Pauli in Lübben. Aug. Rädsch in Sorau.
J. C. Sauermann in Crossen. Commissions-Rath Bergmüller in Grünberg.
G. L. Pätsch in Wrietzen.

Ich bin gesonnen, mein Rathsgut nebst Inventarium und Ackerland, 1½ Stunde von Luckau belegen, aus freier Hand zu verkaufen. Es befinden sich dabei 123 Morg. 13 Ruth. halb Weitzen- und halb guter Kornboden, 13 Morg. 128 Ruth. Wiesen, 4 Morg. 74 Ruth. Garten, 121 Ruth. Hof- und Baustelle, 4 Morg. 105 Ruth. Hütung und 1 Morg. 171 Ruth. unbrauchbarer Acker. Kauflustige können das Nähere durch portofreie Briefe erfahren; auch würde ich ein kleines Gut mit annehmen. Wienigsdorf bei Luckau, den 7ten Dezember 1833.

Eckolt, Oekonom.

Neue Schottische, 2 Adler Küsten- und neue große Berger Heeringe in Tonnen, so wie auch beste Sardellen in ¼ und ½ Ankern, empfiehlt zu den billigsten Preisen

Frankfurth a. d. O., den 2ten Dezember 1833. F. W. Schmutzler.

Die zur großen Nuhne gehörige, ½ Stunde von Frankfurth an der Fürstenwalder Landstraße belegene Krugnahrung, nebst dem dazu gehörigen Garten und Ackerland von 11 Morgen vorzüglicher Qualität, soll vom 1sten Januar oder 1sten April k. J. auf mehrere Jahre verpachtet werden, und es wäre sehr erwünscht, wenn sich ein Stellmacher oder ähnlicher Handwerker hier niederlassen wollte. Pachtlustige, die hinreichende Sicherheit gewähren können, werden ersucht, sich auf dem Gehöfte der großen Nuhne bei Frankfurth a. d. O. zu melden.

Ein Pistoriusscher Brenn-Apparat steht zum Verkauf in Frankfurth a. d. O. bei dem Kupferschmidtmeister Fendius, gr. Scharrnstraße No. 36.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 52.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Dezember 1833.

Publikandum. Es soll das zum Nachlasse des verstorbenen Quartiermeister Wackermann gehörige Vieh, nämlich 4 Kühe, 5 Stück Jungvieh, 15 Mutterschaafe, 8 Jährlinge, 9 Hammel und 2 Schweine „den 3ten Januar k. J." Vormittags um 9 Uhr in dem Wohnhause des Verstorbenen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Friedeberg, den 13ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Publikandum. Es sollen circa 100 Centner Heu „den 10ten Januar k. J." Vormittags um 9 Uhr auf dem, dem Gutsbesitzer Herrn Lehmann zugehörigen Holländergute zu Steinhöfel, an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Friedeberg, den 9ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das zu Hathnow im Oderbruch belegene separirte Bauergut des ehemaligen Schulzen Christian Jänisch, bestehend in p. p. 232 Morgen auf 8419 Rthlr. 5 sgr. taxirt, zwei Wohnhäusern, zwei Scheunen, drei Ställen und einem Schweinkoben, zu 5548 Rthlr. 12 sgr. gewürdigt, wird Schuldenhalber sub hasta gestellt. Die Bietungstermine stehen „den 23sten Oktober, den 18ten Dezember c. und den 27sten Februar 1834., jedesmal Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube des Königl. Amts zu Sachsendorff an, wozu acquisitionsfähige Käufer vorgeladen werden. Der letzte Termin ist peremtorisch, nach demselben werden keine Gebote weiter angenommen, vielmehr der Zuschlag dem Meistbietenden in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse ertheilt, die Taxen aber bis zum letzten Termine am Gerichts-Lokale zu Sachsendorff zur Einsicht aushängen. Cüstrin, den 14ten Juli 1833.

Königl. Preuß Justizamt Sachsendorff.

Bekanntmachung. Das George Müllersche Erbpachtsrecht zu Wollup von 215 Morgen 90 Ruthen, nebst eigenthümlichen Gebäuden, mit einem Kanon von jährlich 782 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. incl. 187 Rtlr. 15 Sgr. Gold belastet, soll wegen Nachgebote „am 7ten Januar k. J. Morgens 10 Uhr," im Königl. Amte Wollup nachmals sub hasta gestellt, wozu Bietungslustige eingeladen werden mit dem Bemerken, daß der Meistbietende den Zuschlag in Abwesenheit rechtlicher Hindernisse zu erwarten hat. Cüstrin, den 30sten November 1833.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Bekanntmachung. Mehrere zum Lehnschulzengute in Blessin gehörige Gebäude, als: 1) ein Anbau des Wohnhauses, 2) der Schaafstall, 3) der Viehstall, 4) der Pferdestall und 5) der Schweinestall, sollen in termino „den 3ten Februar 1834." im Lehnschulzengute zu Blessin, und zwar unter der Bedingung des Abbruchs der Gebäude, meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Bärwalde, den 17ten Dezember 1833.

Freiherrl. v. Oelsensches Patrimonial-Gericht über Blessin.

Bekanntmachung. Der Schulze und Zweihüfner Matthes Sikora zu Ruben beabsichtiget auf seiner Feldmark unweit der Straße, welche von Cottbus nach Werben führt, an den Aeckern der Bauer Schulze und Schiemenz gränzend, eine Bockwindmühle zur Zubereitung von Zuge-

 müse,

müse, als: Graupen, Grütze, Hirse rc., vorzüglich aber um Wicken, Hafer, Kaörrich rc. zum Futter fürs Vieh zu schrooten, zu erbauen. In Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28sten Oktober 1810., wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, der durch diese Anlage gefährdet zu sein glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei dem unterzeichneten Landrath, als bei dem Bauherrn selbst einzulegen.

Cottbus, den 29sten November 1833.

Königl. Landrath Cottbusschen Kreises. v. Pannwitz.

Bekanntmachung. In Folge Beschlusses soll die hiesige städtische Brauerei meistbietend, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl, in dem hierzu auf „den 6ten Januar 1834." Nachmittags 1 Uhr angesetzten peremtorischen Termine verpachtet werden. Die Bedingungen liegen täglich in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Sonnewalde, den 8ten Dezember 1833.

Der Magistrat.

Sechs verschiedene Reparatur-Gegenstände an den Brücken und Schälungen des Schwedter Oderdammes, bei freiem Bauholze und freier Anfuhre desselben veranschlagt zur Summe von überhaupt 533 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf., sollen Sonnabend den 28sten d. Mts. früh um 10 Uhr in meiner Wohnung dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu geeignete Werkmeister hierzu eingeladen werden. Königsberg i. d. N., den 18ten Dezember 1833.

Der Bau-Inspektor Eckner.

Die Gläubiger und Schuldner des verstorbenen Braueigen Aug. Lud. Matthes werden Behufs Regulirung der Erbschafts-Masse hierdurch ersucht, binnen „Vier Wochen" bei den Unterzeichneten resp. ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, so wie die restirenden Summen zu berichtigen, widrigenfalls gegen die Schuldner geklagt werden wird. Die in blühender Nahrung stehende Brau- und Brennerei, auch Destillations-Anstalt, des verstorbenen Aug. Ludw. Matthes, soll sofort verpachtet oder auch verkauft werden, darauf Reflektirende haben sich dieserhalb an Unterzeichnete zu wenden.

Landsberg a. d. W., den 12ten Dezember 1833.

Als ernannte Vormünder:

Heinr. Rebentisch, Kaufmann. Heinr. Brunkow, Kaufmann.

Ausgezeichnet schöne und trockne vier und fünfzöllige Tischler-Bretter sind von mir auf dem hiesigen städtschen Holzhofe, dem Gorin, aufgestellt und werden zu verhältnißmäßig billigen Preisen verkauft; auch sind dort fichtene Bohlen und eichene Bretter zu haben. Auf meinem zweiten Holzhofe, am Schmidt Damschen Wohnhause vor dem Kietz belegen, stehen gleichfalls fichtene und eichene Bretter, so wie eichen Kloben-Nutzholz zum Verkauf, die gleich den auf beiden Plätzen aufgestellten zahlreichen Brennhölzern zu billigen Preisen verkauft werden. Die Holzaufseher sind mit dem Verkauf beauftragt. Küstrin, den 12ten Dezember 1833.

Joh. Fr. Lubitz.

Im Grünberger Kämmerei-Walde sind circa 70 Stück fett gemästete Eichel-Schweine zu verkaufen, so wie auch noch 1000 bis 1200 Scheffel sehr schöne Eicheln. Kauflustige haben sich bei dem Keller-Wirth Lindner in Grünberg zu melden, welcher nähere Auskunft darüber ertheilt.

Bekanntmachung. Ich zeige hierdurch ganz ergebenst an, daß ich die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt als Agent übernommen habe, und können Versicherungen auf Gegenstände jeder Art, als: auf Gebäude, Fabrikgeräthschaften, Waaren, Mobilien, Nutz- und Brennholz-Lager, Vieh, Schiff und Geschirr u. s. w. bei mir angemeldet und die diesfälligen Statuten unentgeltlich in Empfang genommen werden. Cottbus, den 20sten Dezember 1833.

Der Kaufmann A. Milleville.

Sach-Register

zum

Jahrgange 1833.

des

Amtsblatts der Königl. Preuß. Regierung

zu

Frankfurth a. d. Oder.

A.

Aerzte, approbirte. 191. 200. 265.
Amnestie, Aufforderung der im Frankfurther Regierungsbezirke sich aufhaltenden Königl. sächsischen Staatsangehörigen zur Benutzung der ihnen verliehenen Amnestie. 199.
Amtsblatt, Druckfertigkeit des Sachregisters zu demselben pro 1832. 15. 63. Ankündigung des Sachregisters zum Amtsblatte pro 1833. 402.
Ansäßigmachung, deren Einfluß auf die Militairverpflichtung. 429.
Apotheker, approbirte. 132. 265. 286. 408. 434.
Arzneitaxe pro 1833. 165. Verbesserung von Druckfehlern in derselben. 290.

B.

Bankscheine, pommersche, deren Stempelung und Annahme in Königl. Kassen. 342.
Bauhandwerker, deren Prüfung betreffend. S. Prüfungen.
Baukonducteure, sollen ihre Geschäftsnachweisungen einreichen. 105.
Bauplatz, welcher verkauft werden soll. 228. 246. 268.
Bauten, die Untergerichte sollen sich hinsichtlich der Justizbauten an die zur unentgeltlichen Besorgung von dergleichen Geschäften verpflichteten Königl. Baubeamten wenden. 78. Bestimmungen wegen Einleitung und Ausführung der Bauten und Reparaturen an Königl. Gerichtslokalien. 138.
Beamte, angestellte, versetzte, entlassene, verstorbene: bei dem Königl. Oberlandesgericht. 103. 299. Der Königl. Regierung. 104. 151. 226. 341. Dem Schulkollegio der Provinz Brandenburg. 264. Den Land-, Stadt- und Hofgerichten: zu Cottbus. 103. Sonnenburg. 103. Friedeberg. 103. Lübben. 104. 299. Soldin. 299. Neudamm. 299. Sorau. 299. Gerichtsämtern: zu Neuzelle. 103. 299. Guben. 103. Dobrilugk. 103. Hoyerswerda. 104. Cottbus. 299. Luckau. 300. Inquisitoriate zu Sorau. 103. 299. Justizämtern: Quartschen und Neudamm. 103. Pyrehne. 103. Biegen. 103. Justizkommissarien. 201. Bauinspectoren. Im Forstfache und bei den Forstkassen. 30. 61. 79. 103. 144. 181. 323. 365. 381 Im Steuerfache. 322. 358. 365. Domainenrentmeister. Zu Guben. 291. Cüstrin. 291. Schloßwächter. 191. Executoren. 191. 226.
Begnadigung, in welchen Fällen die Provokation des Verbrechers auf Begnadigung die Rechtskraft des Strafurtheils hemmen und dessen Vollziehung verzögern kann. 42. 60.
Beiträge, milde, für die Abgebrannten zu Hinkau. 203.

Belobungen, wegen Lebensrettungen. 31. 192. Wegen Auszeichnung bei Feuersgefahren. 87. 104. 114. 182. 259. 271. 359. 400. Bei Wassersgefahren. 181. Wegen Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten. 335.
Belohnungen, für das Löschen von Waldbränden. 311. Für bewiesene Thätigkeit im Dienste. 335.
Beschälung, Stationsorte für die Beschäler des sächsischen Landgestüts. 49. Desgleichen für die Landbeschäler des Posenschen Landgestüts. 62. Des Friedrich-Wilhelmsgestüts bei Neustadt. 62. Durch die im Brandenburger Landgestüt-Marstalle Lindenau befindlichen Landbeschäler bedeckte Stuten. 71. Termine zum Einbrennen der von den Landbeschälern des Brandenburger Landgestüts gefallenen Fohlen. 192. Termine zum Einbrennen der Fohlen im Bereiche des Königl. Preuß. sächsischen Landgestüts. 224. Desgleichen im Bereiche des Königl. Posenschen Landgestüts. 274.
Beschwerden, in welcher Art solche bei Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministern angebracht werden sollen. 416.
Bestallungen, der Justizbeamten, der Beibringung derselben bei den Justiz-Salarienkassen als Rechnungsbeläge bedarf es nicht mehr. 407.
Bestrafungen, für Lieblosigkeit in versäumter Lebensrettung. 33. Wegen Meineides. 106. 175. 218. Wegen unerlaubten Kurirens. 109. 436. Begangener Zollbefraudationen. 171. Wegen Mordes. 347. Wegen Gebrauchs falscher Legitimationspapiere. 368.
Bevölkerung, Nachrichten über dieselbe im Frankfurther Regierungsbezirke im Jahre 1832. 124.
Bevölkerungslisten, wann die pro 1833. eingereicht werden sollen. 380.
Bildnisse, welche herausgegeben werden sollen. 98.
Blasenzins, der für die Liqueurbereitung neben der Maischsteuer bisher entrichtete soll ferner nicht erhoben werden. 428.
Blutegel, Taxpreise derselben in den Apotheken. 129.
Briefe, welche von der Post nicht haben bestellt werden können. 62.
Brände, in den Kur- und Neumärkschen Städten bis 30sten April 1833. vorgekommene, sollen sofort angezeigt werden. 149. Im Bereich der Neumärkschen Land-Feuersocietät vorgekommene. 155. 375. Der Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen vom 1sten Oktober v. bis ult. März d. J. 193. Im Jahre 1832. in den Städten statt gefundene 232.
Brandentschädigungen, (Mobiliar-) Ausschreiben der Beiträge zu denselben: für den Küster Schummel zu Egloffstein. 52. Schullehrer Herrmann zu Reichwalde. 67. Küster und Schullehrer Hensel zu Giesenaue. 67. Schullehrer Lux zu Grunow. 123. Prediger Krahmer zu Obersdorf. 224 Schullehrer Paulig zu Wölmitz. 291. Schullehrer Hinze zu Hohenziethen. 311. Küster und Schullehrer Schneider zu Breitenwerder. 397.
Brandgiebel, Bestimmung wegen der Oeffnungen in massiven Brandgiebeln. 59.
Brandversicherungen in den Kur- und Neumärkschen Städten, Bestimmungen hinsichtlich derselben. 342.
Brasilien, unter welcher Bedingung Fremde in Brasilien nur aufgenommen werden. 51.
Brunnen, Unzulässigkeit des Zinks bei Pumpenbrunnen. 379.
Bücher, welche von den Gerichten angeschafft werden sollen. 30. Empfohlene: 46. 108. 114. 141. 212. 232. 244. 263. 308. 309. 345. 374. 423. Ausländische, deren Debit erlaubt worden ist. 151. 356. 406. 429.

C.

Censur, wem die Censur der pädagogischen Schriften übertragen ist. 289.
Centralsteuer-Obligationen, verloren gegangene. 32 109. 201.
Chausseegeld, Erhebung desselben an der Barriere zu Podelzig. 344. Hohenwutzen. 363. 422. Limmritz und Schleenwerder. 422.

Chi-

Chirurgen, s. Wundärzte.
Cholera, deren Aufhören in Mecklenburg. 30. Aufhebung der an der diesseitigen Landesgränze errichteten Contumaz-Anstalten. 30. Aufhebung der Schutzvorkehrungen in Sachsen. 47.
Conducteure, s. Kondukteure.
Conduitenlisten sollen von den Direktoren oder Chefs der Justizcollegien eingereicht werden 358.

D.

Deiche, zur Erhaltung derselben verbotene und mit Geldstrafen belegte Handlungen. 419.
Deichverband, des Warthebruchs, die Wahl neuer Wahlmänner bei demselben. 398 406.
Departements-Thierärzte, ernannte. 132.
Depositalkassen, über das Rechnungswesen derselben soll mit den jährlichen Geschäfts-Uebersichten ein Nachweis mit eingereicht werden. 399.
Dienstauszeichnungen, zu Theil gewordene: den Förstern v. Hagen und Zorn. 211.

E.

Entreprise, worin die Umlegung des von Driesen nach Vordamm führenden Steindammes gegeben werden soll. 283.
Erdglobus, herausgegebener für Schulen. 104.
Ersatzaushebung, wann solche durch die Departements-Ersatz-Kommissionen stattfinden wird. 295.
Etablissements, ohne Genehmigung der Landespolizeibehörde soll weder neuen Etablissements ein Name beigelegt, noch der alte Name verändert werden. 35. Benennung neuer: Albertinenburg. 47. Ebenau. 133. Lüdertswalde. 174. Bethanien. 192.
Exekutionen, Verfahren bei den auf Unterlassung zu richtenden Executionen. 53.

F.

Feldmesser, sollen ihre Geschäftsnachweisungen einreichen. 105.
Feuerpolizeibezirke, deren Kommissarien und Stellvertreter: im Lebuser Kreise. 79. Spremberger Kr. 87. Friedeberger Kr. 174. Crossener Kr. 242. Calauer Kr. 312. Sternberger Kr. 312. Landsberger Kr. 322.
Feuerschädenfonds, (Domainen-) Anwendung des §. 16. des Regulativs wegen Einrichtung eines besondern Domainen-Feuer-Schäden-Fonds auf die Brände von Königl. Forstdienstgebäuden. 17.
Feuersocietäten, Ausschreiben der Beiträge zur Feuersocietät für das Herzogthum Sachsen pro Michaelistermin 1832. 2. Ausschreiben der Beiträge für die bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersocietät liquidirten Brandschäden 5. 248. Reglement in Betreff des Austritts aus der Städte-Feuersocietät bezüglich auf die Stadt Frankfurth a. d. O. 36. Ausschreiben der Beiträge zur Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen pro Ostertermin 1833. 193. Bestimmungen hinsichtlich des Ausscheidens aus der Städte-Feuersocietät, und der Herabsetzung der Versicherungssummen. 342. Ausschreiben der Beiträge zur Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen pro Michaelistermin 1833. 424.
Flösserei von Klobenholz auf der Mietzel, welche betrieben werden soll. 142. Unter welchen Beschränkungen die Flösserei unverbundener Hölzer auf der Drage nur betrieben werden darf. 263. Wann das Flößen unverbundener Hölzer auf der Drage stattfinden wird 287.
Forderungen, Vorladung der Gläubiger, welche an die Kasse der Land-Gensd'armerie-Brigade wegen Lieferung Forderungen haben. 183 218. 267. 279. 287. 293.
Forstdefraudationsprozesse, s. Prozesse.

Forstdienstgebäude, Anwendung des §. 16. des Regulativs wegen Errichtung eines besondern Domainen-Feuer-Schädenfonds auf die Brände von Königl. Forst-Dienstgebäuden. 17.

Forstgerichtstage, des Gerichtsamts zu Triebel. 23. Des Gerichtsamts zu Lieberose. 23. 25. Des Gerichtsamts für den Landbezirk zu Lübben. 25. Justizamts Zehden. 25. Der Gräflich Brühlschen Forstgerichts-Expedition zu Pförten. 26. Des Justizamts Quartschen. 43. Gerichtsamts für den Landbezirk zu Guben. 43. Gerichtsamts Peitz. 43. Justizamts Biegen. 44. Land- und Stadtgerichts zu Reppen. 49. Gerichtsamts für den Landbezirk zu Crossen. 49. Gerichtsamts für den Stadtbezirk Lübben. 56. Gerichtsamts Driesen. 61. Gerichtsamts Beeskow. 80. Gerichtsamts zu Landsberg a. d. W. 172. Land- und Stadtgerichts zu Fürstenwalde. 375. Land- und Stadtgerichts zu Bärwalde. 402. Land- und Stadtgerichts zu Sonnenburg. 436. Desgleichen zu Zilenzig. 436.

Forstkassen, Trennung des Forstreviers Börnichen von der Haupt Forst-Kasse zu Beeskow. 13. Wem die Specialforstkasse für die Reviere Tauer und Taubendorf übertragen ist. 46. Für das Hangelsberger Forstrevier. 61. Einrichtung einer dritten Specialkasse für das Forstrevier Reppen. 105. Wem die Verwaltung der Spezialforstkasse für das Forstrevier Grünhaus übertragen ist. 211. Auflösung der Hauptforstkasse in Cüstrin. 232. 242. Wem die Revierkasse zu Regenthin übertragen ist. 233. Aufhebung der Hauptforstkasse in Beeskow und Einrichtung von Revierkassen. 363. Aufhebung der Spezialforstkasse zu Woldenberg. 365. Fortbestehen der Spezialforstkasse für die Reviere Driesen und Regenthin in Woldenberg. 430.

Forstschutzbeamte, auch den Angaben der interimistisch angestellten, aber Anspruch auf lebenslängliche Anstellung habenden Forstschutzbeamten soll die im §. 19. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. gedachte Beweiskraft beigelegt werden. 190.

Freiknechte, denselben sollen keine Wanderpässe ertheilt werden. 113.

G.

Gebühren, Bestimmungen hinsichtlich der Kalkulatur-Gebühren bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten. 38. Gebühren des Deposital-Kurators. 60. Bestimmungen hinsichtlich der Gebühren der Justiz-Commissarien für die ohne ihre Schuld versäumten Gebühren. 167. Deklaration der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9ten September 1827. in Betreff der Kommissionsgebühren von Testamenten ꝛc. 180. Gebühren in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatell-Prozeß. 371

Gebührentaxe für Gerichte und Justizkommissarien in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatell-Prozeß, deren Anwendung auf Injurien-Prozesse. 431. Deklaration einiger Bestimmungen derselben. 432.

Geburten, wann die Listen von denselben pro 1833. eingereicht werden sollen. 380.

Geld, gestohlnes. 437.

Geldstrafen, fiskalische, sollen nicht einzeln an die Regierungs-Haupt-Kasse eingesandt werden. 279.

Gesuche bei Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministern, in welcher Art sie angebracht werden sollen. 416.

Gewerbeinstitut, Termine zur Anmeldung um Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin. 124.

Gewerbescheine, verlorne: 87. 105. 124. 132. 153. 174. 212. 229. 248. 261. 313. 323. 337. 346. 352. Erinnerung an die Vorschriften wegen des unbefugten Begleitens der mit Gewerbescheinen versehenen Personen. 167.

Gewerbesteuer, wo Reklamationen gegen dieselbe zunächst anzubringen sind. 29.

Gewer-

Gewerbetreibende, welche Kenntnisse der Gewerbetreibende besitzen muß, bei dem die Gesetze eine Prüfung zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes bedingen. 405.
Gewerke, Aufhebung des Tischlergewerks in Drossen. 187.
Gewerbsgehülfen, Regulativ in Betreff des Wanderns derselben. 161.
Glasur, polizeiliche Prüfung der Glasur des irdenen Kochgeschirrs. 83 142.
Grundstücke, von Trennung und Zerstückelung derselben soll der Landes-Polizei-Behörde Anzeige gemacht werden. 35.
Gymnasien, was zur Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums erforderlich ist. 21.

H.

Handwerksgesellen, Regulativ in Betreff des Wanderns derselben. 161. Bestimmungen wegen des Wanderns ausländischer Handwerksgesellen in den kaiserlich österreichischen Staaten. 257.
Hebammen, approbirte, aus dem Hebammen-Institute zu Lübben. 102. 144. Aus dem Hebammen-Institute zu Frankfurth a. d. O. 225.
Hebammenlehrer, angestellte: 286.
Holz, welches in den Forst-Revieren Pyrehne und Staffelde verkauft werden soll. 406. Bestimmungen wegen der zu Raff- und Leseholzberechtigten. 430.
Holzanweisetage sollen wegfallen, wenn sie mit den Forstgerichtstagen zusammenfallen. 200.
Holzdiebstahl, Bestimmungen wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. 127. 135. Absendung eines Militairkommandos zur Abwendung der Holzdiebstähle im Pyrehner Forstreviere. 430.
Holzgelder sollen nur an die Königl. Forstkassen gezahlt werden. 17.
Holz-, Straf- und Pfandgelder sollen nur von Forstkassen-Beamten erhoben werden. 290.
Hypothekentabellen, Bestimmungen wegen Anlegung derselben in den Grundakten. 40.
Hypothekenwesen, Regulirung desselben in Altzauche, Caminchen, Goyaz, Sakro, Waldow, Wußwergk. 14. Wadelsdorf. 15. Von den zum Gerichtsamte Luckau gehörigen walzenden Grundstücken. 23. In Alt-Litzegöricke. 25. In Altzauche, Caminchen, Goyaz, Sakro, Waldow, Wußwergk. 49 54. In Radewiese. 68. Gossow. 116. In mehreren zur Standesherrschaft Lübbenau gehörigen Dörfern. 145. In der Herrschaft Forst und Pförten. 196. Von der Resack-Mühle zu Großkölzig. 294 In Selfersdorf, Marsdorf, Jehsen, Waltersdorf, Sorau ꝛc. 300. Jessern und Hoffnungsbay. 425.

J.

Jahrmärkte, im Kalender irrthümlich, oder gar nicht angegebene, verlegte, neu bewilligte: zu Neuwedell. 61. Sonnenburg. 144. Trebschen. 182. Zu Vietz. 294. 297. Triebel. 297. Schwedt. 310. Grünberg. 381. Alt-Döbern. 400.
Impfscheine, deren Ausstellung und Aufbewahrung. 248.
Inquisitoriate sollen nicht mehr an die Untergerichte im Departement rescribiren. 279.
Institute, Bedingungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin. 274.
Interimsscheine, neumärkische, verloren gegangene: 183. 293. 401. Ausreichung neuer Zinscoupons zu den neumärkschen Interimsscheinen. 401.
Jubiläum, (Dienst-) gefeiertes: des Oberförsters Seipke. 71.
Justizverwaltung, Verordnung wegen Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung. 382.

K.

Kähne, die in der Nacht auf der Oder fahrenden sollen am Maste oder an der Kaffe eine erhellte Laterne führen. 174. Kaufleute, welche sich eigner Kähne bloß zu ihrem Selbsthandel bedienen, müssen Bescheinigungen darüber aufweisen. 179.

Ka-

Kalender, die in dieselben aufzunehmenden Nachrichten über den Postenlauf und die Postverhältnisse sollen vor dem Abdrucke erst von dem Königl. General-Postamte genehmiget werden. 321.
Kammerkreditkassenscheine, bei der erfolgten 23sten Verloosung derselben gezogene Nummern. 139. Einlösung der unzinsbaren unter Litt. E. betreffend. 214. 313. 351. Bei der 24sten Verloosung derselben gezogene Nummern. 323.
Kandidaten des Predigtamts, für wahlfähig erklärte: 78. 169. 225 264. 312. 341. 364. 372. Des Schulamtes, für wahlfähig anerkannte. 21. 143. 373. 423.
Kantoren, ernannte: 187.
Kapitalien, Bestimmung wegen Transferirungen auf Kapitalien des General-Depositoriums. 257.
Karten (Land-) welche herausgegeben werden sollen. 52. Empfohlene: 258.
Kassen, Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs der mit einander in Abrechnung stehenden Königl. Kassen. 86.
Kaufleute, Aufhebung der Bekanntmachung vom 5ten März 1824., die kaufmännischen Rechte der Kaufleute zu Soldin betreffend. 299.
Klassensteuer, Termin zur Anmeldung der Reklamationen gegen dieselbe. 20.
Kollekten (Haus- und Kirchen-), bewilligte: zum Retablissement des abgebrannten evangelischen Bet- und Schulhauses zu Grunewald. 137. 150. Zum Neubau der Kirche der evangelischen Gemeine zu Waldbröl. 143. Zum Retablissement der evangelischen Kirche zu Klüppelberg. 167. Zum Baue eines Gebäudes für das jüdische Badehospital in Teplitz. 210. Zum Retablissement der abgebrannten katholischen Probstei-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude in Schmiegel. 223. 257. Der Gebäude der Abgebrannten zu Lüdinghausen. 233. Der katholischen Kirchen- und Pfarr-Gebäude zu Grottkau. 344. Der evangelischen Schulgebäude zu Prausnitz. 345. Der abgebrannten Gebäude zu Tost. 345. Zum Kirchenbau und Gründung einer Schule der evangelischen Gemeine zu Buckarest. 421.
Kommissarien, ernannte: zur Bearbeitung der Bagatell- und Injurien-Sachen bei dem Königl. Oberlandes-Gericht in Frankfurth a. d. O. 363.
Kondukteure, den Baukondukteuren soll gestattet sein, Privatbauten selbstständig zu unternehmen und auszuführen. 1. Ernannte Regierungs-Kondukteure. 132. 296. 380. S. Baukondukteure.
Kreischirurgenstellen, erledigte, wozu sich qualifizirte Subjekte melden können. 153. 234. 244. 359. 366.
Kreisdeputirte, erwählte und bestätigte: 169.
Kreisphysikate, erledigte, wozu sich qualifizirte Subjekte melden sollen. 234. 244. 359. 366.
Kreisthierärzte, bestellte: 108.
Kriegesschuldensteuer, Termin zur Anmeldung der Reklamationen gegen dieselbe. 20. Einzahlung der kurmärkschen Kriegesschuldenbeiträge in zahlbar werdenden kurmärkschen Coupons. 344.
Kriegesschuldenwesen, Regulirung desselben in der Kurmark für die 2te Amortisations-Periode. 419.

L.

Landarmenhaus, Generalübersicht von der Verwaltung des Landarmenhauses zu Landsberg a. d. W. pro 1830. und 1831. S. außerordentliche Beilage zum Amtsblatte No. 9.
Landarmenwesen, Verwaltung des Kurmärkschen im Jahre 1832. S. außerordentliche Beilage zu No. 49. des Amtsblatts.
Landesvermessungen, deren Fortsetzung. 131.

Landräthe, ernannte: im Luckauer Kreise. 46. Lübbener Kr. 350. Friedeberger Kr. 434. Anweisung für das Verfahren bei Landrathswahlen in der Provinz Brandenburg. 73. Wer den Landrath Cüstriner Kreises einstweilen vertreten soll. 434.
Landtage, gewählter Vorsitzender auf dem Kommunal-Landtage der Niederlausitz. 83. Wann die Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark eröffnet werden. 295. Eröffnung des fünften Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. 399.
Landwehroffiziere, beurlaubte, sollen nicht mehr unter der Gerichtsbarkeit der Untergerichte stehen. 30.
Lehmgruben, Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen durch den Einsturz von Lehm- und Sandgruben. 286.
Lehranstalten, Verzeichniß der Vorlesungen, welche bei der Königl. medic. chirurg. Lehranstalt für Pommern in Greifswald gehalten werden. 106. 310.
Leichname, aufgefundene. 33. 99. 154. 156. 175. 178. 202. 245. 260. 267. 272. 324. 376. Erinnerung an das vorgeschriebene Verfahren bei dem Auffinden der Leichname. 421.
Lieferungen, welche in Entreprise gegeben werden sollen: Heu und Stroh für die Fourage-Magazine zu Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Spandau. 212. 226. Brot- und Fourageverpflegung für die Garnisonen Königsberg i. d. N., Soldin, Pyritz und Gollnow. 244. 267. Naturalien für Königl. Militair-Magazine. 302. 317. Materialien zu Mehlfässern für das Königl. Magazin zu Rathenow. 435.
Liquidationen über Servis, Garnisonverwaltungs-Ausgaben, Marschverpflegung, Fourage und Vorspann sollen bis Ende Februar an die Königl. Intendantur des 3ten Armee-Corps eingesandt werden. 32.
Lohnkutscher, preußische sollen im Großherzogthum Hessen kein Stationsgeld zahlen. 66.

M.

Magistratspersonen, bestätigte: 30. 60. 132. 138. 233. 335.
Marktpreise, (Martini-) von Getreide und Rauchfutter im Jahre 1833. 412.
Medaillen, abgenommene, wahrscheinlich gestohlen. 176. Personen, welchen Erinnerungs-Medaillen ertheilt worden sind. 346.
Maul- und Klauenseuche des Rindviehes und der Schaafe, wo eine Belehrung darüber zu finden ist. 290. Der Schweine, Verfahren hinsichtlich derselben. 308.
Medizinalassessoren, ernannte. 87.
Medizinalräthe, ernannte, entlassene. 291.
Militairpersonen, Bestimmungen wegen Anstellung der verabschiedeten Militairpersonen. 66.
Militairpflichtige, bei wem die Reklamationen der Militairpflichtigen in Antrag zu bringen sind. 131.
Militairverpflichtung, unter welcher Bedingung Schiffsleuten der Schiffsdienst auf ihren zu leistenden Militairdienst angerechnet werden soll. 65. Ausdehnung der Bestimmung wegen Anrechnung des Schiffsdienstes auf die militairische Dienstzeit auf die Mannschafften aller, das mittelländische Meer befahrenden preußischen Schiffe. 185.
Mineralquellen, Empfehlung der bei der Stadt Frankfurth a. d. O. 170.
Mittheilungen, zur Beförderung der Sicherheitspflege, von Merker, sollen von den Polizeibehörden angeschafft und benutzt werden. 141.
Musikinstitut, in Berlin, s. Institute.

N.

Nachrichten, historische, vom Frankfurther Regierungsbezirk, für den Monat Dezember 1832.

1832. 27. Januar 1833. 57. Februar. 89. März. 119. April. 158. Mai. 197. Juni. 238. Juli. 275. August. 305. September. 339. Oktober. 369. November. 409.

O.

Obduktionen, die bei denselben aufgenommenen Sektionsprotokolle und medizinischen Gutachten sollen der Königl. Regierung abschriftlich mitgetheilt werden. 271.
Obligationen, s. Stadtobligationen. Zahlung der Zinsen von kurmärkischen Obligationen. 337.
Observanzen, für Richtadliche geltende provinzielle, von welchen Anzeige gemacht werden soll. 407. 422.
Orden, Personen, welche solchen erhalten haben. 299. Welche den Erbberechtigungsschein zum eisernen Kreuze einreichen sollen. 377.
Ortsbenennungen, Ebenau. 133. Albertinenburg. 47. Carlshöffchen. 201. Auenwalde und Ruhden. 201. Antoinettenruh. 265. Liebenstein. 309.

P.

Pässe, verloren gegangene und für ungültig erklärte: dem Schuhmachergesellen Spzindzinsky. 4. Schuhmachergesellen Kurtze. 4. Schmiedegesellen Bernack. 100. Invaliden Klostermann. 112. Schifferknecht Belgerin. 112. Tischlergesellen Müller. 118. Töpfergesellen Glinicke. 118. Tuchmachergesellen Kühn. 134. Schlossergesellen Schicketanz. 148. Schneidergesellen Hennig. 177. Tuchmachergesellen Walter. 177. Schneidergesellen Grubinski. 177. Maurergesellen Rolle. 178. Brauer und Brenner Schindler. 184. Klein. 196. Schiffsknecht Borowsky. 207. Jäger Schlägel. 207. Schuhmachergesellen Haberlandt. 208. Sattlergesellen Schmidt. 222. Schiffer Schubert. 229. Bürstenmachergesellen Rathke. 230. Schuhmachergesellen Höpfner. 230. Schlossergesellen Arndt. 238. Schlossergesellen Lihnig. 238. Webergesellen Piehl. 246. Häusler Dammasch. 262. Gutmann. 298. Walkergesellen Vierhub. 302. Tischlergesellen Jäckel. 325. Bäckergesellen Janicke. 326. Schneidergesellen Reinsch. 338. Zehngebotschreiber Moses Moritz. 354. Erinnerung an mehrere Vorschriften zur Ausfertigung neuer und Visirung alter Pässe. 166. Was in den Pässen wegen der Rückreise des Inhabers bemerkt werden soll. 189. Die Pässe der nach und durch Baiern Reisenden sollen mit der Visa des Königl. baierischen Gesandten versehen sein. 334. 428.
Pakete, auf dem Königl. Postamte zu Frankfurth a. d. O. unabgefordert lagern gebliebene. 110. 437.
Papiermühle, Privilegium der Papiermühle zu Alt-Döbern. 128.
Patente, ertheilte: dem Papierfabrikanten Keferstein. 31. 79. Kaufmann Schneider zu Berlin. 43. Mechanikus Pfister zu Berlin. 68. Gastwirthe Schnarrenberg zu Cöln. 105. Geheimen Postrathe Pistor zu Berlin. 105. Kammergerichts-Registrator Steinsdorff zu Berlin. 108. Dem Metallweber- und Papierformen-Fabrikanten Kufferrath zu Mariaweiler. 139. Kandidaten Kind zu Berlin. 139. Seilermeister Heckel zu St. Johann-Saarbrücken. 151. 188. Kaufmann Accum in Berlin. 192. Grundbesitzer Jakob van Romyn. 202. Hofhutfabrikanten Heinrich Reiff. 202. Maschinenbauer Regnier Poncelet zu Aachen. 226. Der Handlung Hoffmann und Barandon zu Stettin. 243. Dem Uhrmacher Grawert zu Halberstadt. 265. Advokat-Anwalt H. T. Reuß in Aachen. 265. Dr. Struwe und Hofrath Soltmann. 266. Dem H. E. Melm zu Berlin. 292. Der Handlung Wrede und Klamroth zu Halberstadt. 351. Dem Fabrikanten Moritz Geiß in Berlin. 351. Hofrath Vogel in Berlin. 351. Uhlhorn zu Grevenbroich. 352. Kupferschmiedemeister Heckmann. 375. Papierfabrikanten Oechelhäuser zu Siegen. 408. Carl Vonpier zu Aachen. 408. Gebrüdern Jakob Bernhard und Friedrich Benjamin Wisniewski zu Danzig. 409. Mechanikus Egells zu Berlin. 435. Kaufmann Merkens zu Cöln. 435.

Per-

Personen, deren Aufenthaltsort ausgemittelt werden soll. 157. 352. Unbekannte, deren nähere Verhältnisse ausgemittelt werden sollen. 347. 353.
Pfandbriefe, polnische, Verabfolgung neuer Coupons zu denselben. 151. 153.
Pferde, gestohlne: 50. 54. 245. 297. 309. 366.
Pferdemärkte, festgesetzte: zu Darkehmen. 108.
Polen, Verfahren hinsichtlich der sich aus Frankreich entfernten polnischen Flüchtlinge. 136.
Polizeidirektoren, ernannte: zu Landsberg a. d. W. 399.
Polizeistrafgelder, deren Verwendung betreffend. 355.
Polizeiverwaltung, in Biegen und Dubrow, wem solche übertragen ist. 46. In der Stadt Friedland. 47. In Drebkau. 170.
Polterabende, Bestrafung des Unfugs an denselben. 380.
Posten, Abgang der Frankfurth-Stettiner Fahrpost. 228.
Postporto, wie die Atteste über das nachliquidirte und von der Post vergütigte Porto auszustellen sind. 278. Befreiung der Correspondenzen, Geld- und Packetsendungen wegen des neuen Berliner Gesangbuchs vom Postporto. 149.
Prediger, berufene, bestätigte und gestorbene: 2. 13. 14. 101. 148. 186. 242. 243. 292. 364. Bestellte Divisionsprediger. 151.
Preßgesetz, die Vorschriften des provisorischen Bundespreßgesetzes soll nicht nur bei gedruckten, sondern auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werden. 45.
Privilegium, ertheiltes: dem Maler Gebauer. 86. Privilegium der Papiermühle zu Alt-Döbern. 128. Dasselbe erstreckt sich nicht mit auf das Amt Senftenberg. 350.
Professoren, ernannte: 78.
Provinzialbestimmungen, welche Gerichte über die in ihrem Bezirke für Nichtadliche geltende Provinzialbestimmungen, Observanzen und Statuten Bericht erstatten sollen. 407. 422.
Prozesse, Bestimmung hinsichtlich der den Forstrichtern in Forstdefraudations-Prozessen zugebilligten Remuneration. 362.
Prüfungen der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. 45. 180. 231. Der Bauhandwerker. 121. Der Studirenden der Theologie. 209. Wann die Prüfung im Seminare und Waisenhause zu Neuzelle stattfinden wird. 281. Regulativ für die Prüfung der Feldmesser. 281. Bestimmungen wegen Prüfung der Steinhauer. 327. Wegen der Prüfung der Präparanden für das Elementarfach, welche sich nicht in einem Seminar ausgebildet haben. 334. Wo die Prüfung der Bauhandwerker aus dem Geschäftskreise des Bauinspektors Schiller statt finden soll. 359.
Pulvertransporte, Bestimmungen wegen der den Pulvertransporten auszuweichenden Postwagen. 65.

R.

Rabatt, Bestimmungen wegen des von den Apothekern zu bewilligenden Rabatts von den Taxpreisen der Arzneien. 129.
Rechnungen, was in den den Rechnungen der Salarienkassen beizufügenden Bestandsattesten jedesmal bemerkt werden soll. 107. Termin zur Einreichung der Salarien- und Sportelkassen-Rechnungen pro 1832. 143.
Reclamationen gegen die Gewerbesteuer. S. Gewerbesteuer. Der Militairpflichtigen. S. Militairpflichtige.
Referendarien sollen drei Monate bei einem Kriminalgericht oder Inquisitoriat gearbeitet haben, ehe sie zu einem Amte als Richter oder Justiz-Commissarien in Vorschlag gebracht, oder zur dritten Prüfung zugelassen werden. 357.
Reisegeld für die von den Strafanstalten entlassenen Züchtlinge, s. Züchtlinge.
Reiserouten, verlorne: 26. 178. 188.
Rekurse, Bestimmung hinsichtlich derselben gegen Stempelstrafresolute. 241.

Digitized by Google

Remonte, deren Ankauf auf den Remontemärkten. 97.
Resolute gegen Stempelkontraventionen, welchen Behörden die Entscheidungen gegen dieselben delegirt worden sind. 241.
Rinderpest, wo solche ausgebrochen ist, oder wieder aufgehört hat. 20. 46. 53. 101. 170. 350.
Rittergüter, Instruktion für sämmtliche Königl. Regierungen, die von denselben zur Erwerbung von Rittergütern Seitens der Dorfgemeinen oder einzelner Klassen und Mitglieder derselben zu ertheilende Genehmigung und die dabei zu befolgenden Grundsätze betreffend. 18.
Röse, Baukondukteur, wo derselbe seinen Wohnsitz hat. 133.

S.

Sachen, gestohlene: 33. 34. 43. 56. 71. 72. 79. 100. 133. 184. 194. 219. 227. 234. 236. 246. 261. 268. 272. 297. 366. 368. 375. 377. 381. 409. 424. 437. 438. Verlorene: 44. 261. Gefundene: 63. 188. 319.
Sageblöcke darf der Schneidemüller ohne Forstattest nicht schneiden. 430.
Salarienkassen, über das Rechnungswesen derselben soll ein Nachweis mit den jährlichen Geschäftsübersichten eingereicht werden. 399. Die Jahresabschlüsse der gerichtlichen Salarienkassen sollen mit den zur Revision der Königl. Oberrechnungskammer gelangenden Jahresrechnungen übereinstimmen. 434.
Sandgruben, Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen durch den Einsturz von Lehm- und Sandgruben. 286.
Sanitätsberichte, bei Anstellung und Beförderung von Medicinalpersonen soll auf ihre Mitwirkung zu den Sanitätsberichten Rücksicht genommen werden. 349.
Schiedsmänner, zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten, welche angestellt werden sollen. 91. Entlassung der Schiedsmänner in den Städten. 173.
Schiffahrt, wo solche bei Nachtzeit wegen der Gierponte bei Hohenwutzen stattfinden soll. 190.
Schloß, Bestimmung wegen Benutzung des Oderuferstrichs hinter dem Schlosse zu Schwedt. 361.
Schulinspektoren, entlassene, ernannte: 211. 358. 400.
Schullehrer, angestellte: an Gymnasien in Berlin. 21. 132. 181. An Seminarien, Bürger-, Garnison- und Landschulen. 13. 101. 181. 186. 242. 292. 364. Gestorbene. 14. 102. 187. 243. 292. 365. 373. 408.
Schutzblattern, Resultat der Impfung derselben im Jahre 1832. 277.
Seminarien, Nachricht über die Einrichtung des Seminars für Stadtschulen in Berlin. 80.
Siegel, verloren gegangene: 360.
Sperrung des Bromberger Kanals. 68. 89. 105. Der Brücke über die Finkenheerder Kanalschleuse. 114. Der Mühlenbrücke bei Starzeddel 219. Des Friedrich-Wilhelms-Kanals. 234. Der Brücke der zweiten Schneidemühle in Neumühl. 236. Des Weges durch das Gehöfte des Mühlenbesitzers Wittwer. 287. Der Mietzel-Brücke beim Kutzdorfer Eisenhammer. 409.
Spritzen, (Feuer-) sollen gehörig im Stande gehalten werden. 209.
Staatspapiere, als amortisirt nachgewiesene. 69.
Staatsschuldscheine, verloren gegangene: 110. 145. 300.
Stadtobligationen, Cüstriner, Einlösung eines Theils derselben. 146. Verlooste. 204. 309.
Stadtphysikate, erledigte, zu welchen sich qualifizirte Personen melden sollen. 377.
Städteordnung, Einführung der neuen in Königsberg i. d. N. 201.
Statuten, für Ritterschaftliche geltende provinzielle, von welchen Anzeige gemacht werden soll. 407. 422.
Steckbriefe, hinter zwei verdächtige unbekannte Mannspersonen. 3. Kulisch. 16. Hinter einen unbekannten Dieb. 16. Kutzmanowsky. 26. Homann. 34. Mann. 50. Kurz. 56. Radik. 64. Schneider. 64. Greiser. 71. Läge. 72. v. Dressler. 81. Wittmann. 111. Roßcovius. 111. Zwei unbekannte Räuber. 116. Böhmer. 117. Enders. 134. Klingebach. 130. Dopatka. 147. Meyer. 148. Heinze. 157. Verehelichte Hengsbach. 158. Busse. 176. Schwendt. 205. Schulze. 205. Künzell. 206. Wegner. 206. Kuhnke.

Kuhnke. 206. B—öhl. 207. Braunn. 221. Wiedemann. 222. Dorry. 222. Friedrich. 228. Preuß. 229. Christiane Dorothea Drahm. 236. Philipp. 236. Brockhusen, auch Hering genannt. 237. Bergemann. 262. Blanke. 269. Geselle. 270. Lindenberg. 280. Karpe. 287. Wolte. 288. Dohrmann. 294. Mieske, Kindermann, Panzer. 303. 366. Sommerfeldt. 304. Weisner. 319. Kornet. 320. Schulz. 324. Braatz. 325. Die Tagelöhner Schulz. 338. Blumentritt. 348. Louise Lehmann. 348. Sagert. 353. Marie Elisabeth Roß. 354. Röhl. 368. Schulze und Krumnow. 377. Hanne Rose Nitschke. 396. Berghammer. 396. Anna Dorothee Klubsch. 408. Silbermann. 408. Schulz und Blumentritt. 414. Reichert. 425. Karaschefsky. 425. Schönborsky. 426.

Stempel, wie die Vermerke über die Berichtigung der Erbschaftsstempel in den Tabellen zu fassen sind. 123. Zu bloßen Notifikatorien und Kommunikatorien bedarf es keiner Stempel. 271. Stempel zu den zum Mandatsprozesse verwiesenen Sachen. 372.

Steuerkredit-Kassenscheine, bei der 23sten Verlosung derselben gezogene Nummern. 145. Bei der 24sten Verlosung derselben gezogene Nummern. 337.

Stipendien, bei der Universität Wittenberg gestiftete, wozu sich die dazu berechtigten Familienmitglieder melden sollen. 260.

Strafen, s. Geldstrafen.

Strafgelder, s. Polizeistrafgelder.

Stroharbeiten, welche empfohlen werden. 116.

Subhastationen, (nothwendige) Bekanntmachung der Licitationstermine durch die Intelligenzblätter der Provinz. 21.

Superintendenten, ernannte. 373.

T.

Taback, wann die Deklaration der mit Taback bepflanzten Aecker erfolgt sein muß. 173.

Tabellen, von den Getreide- und Rauchfutterpreisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungsdepartements pro Dezember 1832. 24. Januar 1833. 55. Februar. 88. März. 115. April 152. Mai. 195. Juni. 236. Juli. 273. August. 301. September. 336. Oktober. 367. November. 411. Wie die Vermerke über die Berichtigung der Erbschaftsstempel in den Tabellen zu fassen sind. 123. Einreichung der rückständigen halbjährigen Criminal-Prozeß-Tabellen. 200. Geschäftstabellen sollen einstweilen von den Untergerichten nicht eingereicht werden. 372. Verordnung über Einreichung der Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung. 382.

Thierärzte, ernannte. 78. S. Departements-Thierärzte.

Todesfälle, wann die Listen von denselben pro 1833. eingereicht werden sollen. 380.

Transporte, Erinnerung an die Vorschriften wegen des Transports von Vagabonden und Verbrechern. 85.

Transportkosten, für die von den Strafanstalten entlassenen Züchtlinge. S. Züchtlinge.

Trauungen der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter sollen nur gegen Beibringung eines Trauscheins der vorgesetzten Berg-Behörde geschehen. 289. Wann die Listen von den Trauungen pro 1833. eingereicht werden sollen. 380.

Trödeln, der Oderuferstrich hinter dem Schloßgarten zu Schwedt soll nur zum Trödeln benutzt werden. 361.

U.

Universitäten, die Vormünder sollen dafür sorgen, daß ihre auf fremden Universitäten sich befindenden Pflegebefohlnen dieselben verlassen. 211.

Unterrichtsanstalten, Beginnen eines neuen Lehrkursus bei der Unterrichts-Anstalt für Schäfer in Frankenfelde. 38. Aufnahme von Zöglingen in eine Unterrichts-Anstalt zur Bildung von Kantoren und Organisten in Züllichau. 298. S. Institute.

Untersuchungen wider einen zum Kriegesdienste im stehenden Heere Verpflichteten, von denselben und dem Ausfalle des Erkenntnisses soll dem Landrathe des Kreises von den Gerichts-Behörden Nachricht gegeben werden. 100.

Digitized by Google

V.

Vagabonden, auf welche vigilirt werden soll: Fetke. 15. Lindenberg. 44. Hampe. 82. Willmann. 126. 140. Siegel. 140. Hirschfelder. 177. Lehmann. 360. Beier. 414.
Verbrecher, Vagabonden und Deserteure, wiederergriffene: Kutzmanowsky, Kistmacher. 57. Radik und Mann. 82. Läge und Homann. 100. Enders. 158. Kulisch. 172. Hirschfelder. 188. Schmidt. 208. Busse, Schwendt und Bröhl. 230. Wegner. 238. Wiedemann. 238. Friedrich. 262. Philipp. 275. Brockhusen. 280. Blanke. 280. Wenzel. 298. Küntzell. 305. Dorothea Drahm. 320. Kindermann. 320. Sommerfeldt. 326. Marie Elisabeth Roß. 369. Lehmann. 396. 414. Woite. 404. Dohrmann. 404. Schulze und Krumnow. 426.
Vereine, 10ter Jahresbericht des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten. 125. Aufforderung zu Beiträgen zum Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten. 123.
Verheirathungen, deren Einfluß auf die Militairverpflichtung. 429.
Vermessungsrevisoren, angestellte: 103.
Viehmärkte, bewilligte, verlegte: zu Spremberg. 302. Wrietzen. 313. 352. Alt-Döbern. 400.
Vorladungen, der Gläubiger, welche an die Kasse der Land-Gensd'armerie-Brigade Forderungen wegen Lieferung haben. 183.
Vormundschaften, während der Großjährigkeit fortgesetzte: über Meißner. 402.

W.

Waisenhäuser, Aufnahme von Pensionairen in das Waisenhaus zu Neuzelle. 171.
Waisenversorgungs-Anstalt, Bestätigung des Grundgesetzes für die Waisenversorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke. S. Außerordentliche Beilage zu No. 26. des Amtsbl. Mitglieder des Waisenamts bei derselben. 319.
Wanderbücher, Lösung derselben von Seiten der Handwerksgesellen in den österreichschen Staaten. 37. Verlorne. 270.
Wegepolizeibezirke, deren Kommissarien und Stellvertreter: im Lebuser Kreise. 79. 265. Spremberger Kr. 87. Friedeberger Kr. 174. Züllichauer Kr. 258. Sternberger Kr. 312. Arnswalder Kr. 322.
Weingewinn, wann die Deklarationen über denselben den Ortsbehörden übergeben werden sollen. 322.
Wittwenkasse (General-), Bestimmung wegen der Goldzahlung an die Wittwen. 150. Sämmtliche Geistliche und Schullehrer sollen der allgemeinen Wittwenkasse beitreten. 185.
Wochenmärkte, bewilligte: zu Freyenwalde. 99.
Wollmärkte, Wollverkehr auf der Frankfurther Martinimesse. 31. 133. 292. Im Kalender irrthümlich angegeben. 157. Verkehr auf dem Wollmarkte zu Landsberg a. d. W. 212. 259. 381.
Wundärzte, approbirte und verpflichtete. 46. 79. 102. 211. 435.

Z.

Zeitschriften, herausgegebene: 191. 293. Welche nicht mehr fortgesetzt werden dürfen. 247.
Zink, der Gebrauch desselben bei Anlegung von Saugbrunnen ist unzulässig. 379.
Zinscoupons, Ausreichung neuer Series IV. No. 1. bis 8. zu Domainen-Pfandbriefen. 266. Eingelöste Kur- und Neumärksche. 360.
Zölle, Aufhebung des Damm- und Brückenzolles, des Oderbrückengeldes auf dem linken Ufer der Oder bei Cüstrin, und des Damm-, Brücken-, Deichsel- und Marienzolles auf dem rechten Oderufer bei Cüstrin. 200. Der Damm-, Straßen- und Brückenzölle im Rentamtsbezirk Friedland. 359.
Zuchthaus, die Untergerichte sollen auf die von der Direction des Zuchthauses zu Görlitz an sie ergangene Anzeige wegen Einlieferung der Inculpaten zuvor erst dasselbe benachrichtigen, ob die Einlieferung zur bestimmten Zeit geschehen könne. 99.
Züchtlinge, wer das Reisegeld und die Transportkosten für die von den Strafanstalten entlassenen Züchtlinge zu zahlen hat. 333.

BAYERISCHE STAATS-
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google